

881 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

19. Okt. 1973

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1972

Vorbemerkungen

I. Der Rechnungshof hat gemäß Art. 126 d Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Nationalrat über seine Tätigkeit jährlich spätestens bis zur ersten Sitzung der Herbsttagung Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Bericht über die Tätigkeit des Rechnungshofes schließt unmittelbar an den Tätigkeitsbericht 1971 an, der am 10. Oktober 1972 unter Zl. 870-Pr/1972 (461 der Beilagen) erstattet wurde. Der Nationalrat hat den Tätigkeitsbericht 1971 in seiner Sitzung am 3. April 1973 in Verhandlung und auf Antrag des Rechnungshofausschusses (705 der Beilagen) durch Beschluß zur Kenntnis genommen.

In den folgenden Bericht wurden die in der Zeit vom 1. September 1972 bis 31. August 1973 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom Rechnungshof im Verwaltungsbereich des Bundes durchgeführten Prüfungen aufgenommen. Den nach Verwaltungsbereichen geordneten Prüfungsergebnissen sind Nachträge zu früheren Berichten vorangestellt, wenn solche Ergänzungen notwendig erschienen. Die Ergebnisse jener Prüfungen aus dem Jahre 1972, die am 31. August 1973 noch nicht berichtsreif vorlagen, werden in den nächsten Tätigkeitsbericht aufzunehmen sein.

II. Im Jahre 1972 wurde die Gebarung der Bundeshauptstadt Wien einschließlich des Krankenhauses der Stadt Wien, Lainz, der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, der Wiener Hafens-Betriebsgesellschaft m. b. H. und der Heizbetriebe Wien Ges. m. b. H.

an Ort und Stelle geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfungen finden im folgenden Bericht keinen Niederschlag, da hierüber dem Wiener Gemeinderat, über die Ergebnisse der Prüfung bei der Heizbetriebe Wien Ges. m. b. H. auch dem Nationalrat im nächsten Tätigkeitsbericht zu berichten ist.

III. Neben seiner Prüfungstätigkeit hatte der Rechnungshof im Jahre 1972 den Bundesrechnungsabschluß 1971 zu verfassen, den er am 10. Oktober 1972 dem Nationalrat vorlegte, und gemäß § 1 des Rechnungshofgesetzes die Abweichungen der Gebarung vom Bundesvoranschlag 1972 zu überwachen. Er wirkte im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß den §§ 6 und 10 des Rechnungshofgesetzes an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengebarung des Bundes mit.

IV. Der Rechnungshof war bestrebt, in seinem folgenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Jahre 1972 zu geben, mußte sich hierbei jedoch auf die Wiedergabe der ihm bedeutsam erscheinenden Wahrnehmungen, Empfehlungen und Mängel beschränken.

V. Abgesehen von allgemein üblichen Abkürzungen wurden für die im Bericht ständig wiederkehrenden Wörter Bundesministerium (Bundesministerien), Rechnungshof und Tätigkeitsbericht die Kurzbezeichnungen BM, RH und TB verwendet, soweit nicht der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangte. Andere Kurzbezeichnungen sind in den einzelnen Absätzen gesondert angeführt.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Verwaltungsbereiche des Bundes und der
Sozialversicherungsträger
(ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Gruppe 1 — Innenverwaltung

1. Verwaltungsbereich des Bundes-
kanzleramtes

	Absatz
Elektronische Datenverarbeitung	1
Österreichische Staatsdruckerei	2

2. Verwaltungsbereich des Bundes-
ministeriums für Inneresa) Nachträge zu Berichten aus den Vor-
jahren:

Unterstützungsinstitut der Bundes- sicherheitswache Wien	3
Polizei- und Gendarmeriemassafonds Bundesministerium für Inneres	4
Landesgendarmeriekommando für Salzburg	5
Sicherheitsdirektion für das Bundes- land Kärnten	6
Bundespolizeidirektion Klagenfurt ..	7
Flugeinsatzstelle Klagenfurt	8
Sicherheitsdirektion für das Bundes- land Niederösterreich	9
	10

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre
1971:

Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich	11
Bundespolizeidirektion Salzburg	12

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre
1972:

Bundesministerium für Inneres	13
Sicherheitsdirektion für das Bundes- land Steiermark	14
Flugeinsatzstelle Graz	15
Entminungsdienst, Außenstelle Graz	16
Österreichisches Polizeikontingent auf Cypern	17

3. Verwaltungsbereich des Bundes-
ministeriums für Unterricht und
Kunsta) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre
1971:

Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst	18
--	----

Absatz

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1972: Festspielgemeinde Bregenz	19
4. Verwaltungsbereich des Bundes- ministeriums für Wissenschaft und Forschung	
Nachträge zu Berichten aus den Vor- jahren:	
Versuchsanstalten an den Technischen Hochschulen Wien und Graz	20
Technische Versuchs- und Forschungs- anstalt an der TH Wien	21
Versuchsanstalt für Brennstoffe, Feue- rungsanlagen und Gastechnik an der TH Wien	22
Technische Versuchs- und Forschungs- anstalt für Festigkeitslehre und Materialprüfung an der TH Graz ...	23
Versuchs- und Forschungsanstalt für Hochspanntechnik an der TH Graz .	24
Versuchs- und Forschungsanstalt für Papier- und Zellstofftechnik an der TH Graz	25
5. Verwaltungsbereich des Bundes- ministeriums für soziale Verwaltung	
a) Nachträge zu Berichten aus den Vor- jahren:	
Landesarbeitsamt Steiermark	26
Arbeitsämter Persönliche Dienst- leistungen, Gmunden und Bischofs- hofen	27
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1971:	
Arbeitsamt Körperbehinderte	28
Landesinvalidenamts für Wien, Nie- derösterreich und Burgenland und Landesinvalidenamts für Steiermark	29
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1972:	
Schülerausspeisung und Schulmilch- aktion	30
Arbeitslosenversicherungsbeiträge ...	31
Reservfonds nach dem Arbeitslosen- versicherungsgesetz (finanzielles Ergebnis)	32
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	33
Träger der Sozialversicherung	
d) Überblick über die Entwicklung der Gebahrung der österreichischen Sozialversicherung	34

	Absatz		Absatz
e) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1971:		Vereinfachung der Lohnsteuererhebung	49
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	35	Entwicklungshilfe	50
Neubau eines Verwaltungsgebäudes der Landesstelle Graz der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt	36	Vereinheitlichung gesetzlicher Zustellvorschriften	51
f) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1972:		Natural- und Dienstwohnungen	52
Selbständigenkrankenkasse des Handels	37	Finanzlandesdirektion für Oberösterreich (Nachtrag)	53
Selbständigenkrankenkasse des Fremdenverkehrs	38	Gebarungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschriften für die Zollämter	54
Betriebskrankenkasse der Austria-Tabakwerke Aktiengesellschaft ...	39	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970:	
		Zollamt Salzburg	55
		c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1971:	
		Finanzamt Tulln	56
		Finanzlandesdirektion für Vorarlberg	57
		d) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1972:	
		Finanzamt Eisenstadt	58
		Österreichische Salinen	59
		e) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung:	
		Automatisierung der Abgabeneinhebung	60
		Personallage in der Abgabenverwaltung	61
		Abgabenrückstände, Abgabenabschreibungen	62
		Reform des Bundeshaushaltsrechtes	63
		Einheitlicher Kontenplan für die Gebietskörperschaften	64
		Mitwirkung an der Ordnung des Rechnungswesens	65
		f) Finanzschuld:	
		Finanzschuld 1972	66,1
		Schuldaufnahmen 1972	66,2
		Zusammenfassende Darstellung der Bewegung der Finanzschuld im Jahre 1972	66,3
		Prolongierungen	66,4
		Konvertierungen	66,5
		Nichtfällige Finanzschulden des Bundes	66,6
		g) Bundeshaftungen	67
		h) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzschuld:	
		Zahlung rückständiger Darlehenstilgungsquoten an den Wohnhauswiederaufbaufonds	68,1

Gruppe 3 — Justizwesen

6. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

- a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970:
- Strafvollzugsanstalt Garsten
 40 |

- b) Sonstiges:
- Vereinfachung der Monatsabschlüsse bei den Justizanstalten
 41 |

Gruppe 4 — Landesverteidigung

7. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

- a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
- Bundesministerium für Landesverteidigung
 42 |

- b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1971:
- Militärisches Nachrichtenwesen
 43 |

- Militärisches Bauwesen
 44 |

Gruppe 5 — Finanzen

8. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

- a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
- Stempel- und Rechtsgebühren
 45 |

- Abgabenbefreiung der politischen Parteien
 46 |

- Stempelmarkenvorschrift
 47 |

- Finanzstrafrecht
 48 |

4

	Absatz		Absatz
Prolongation des 5-%-Kredites des Landes Tirol (Inntalautobahn) ...	68,2	c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1972:	
25-Mill.-US-Dollar-Rahmenkreditabkommen, Bereitstellungsgebühr	68,3	Amt der Wiener Landesregierung — Bundesstraßenverwaltung	78
Abfahren und Beiträge nach dem Rekonstruktionsgesetz 1955	68,4	d) Sonstige Wahrnehmungen:	
		Amt der Oberösterreichischen Landesregierung — Bundesstraßenverwaltung	79
		Vorfinanzierung von Bundesstraßenbauten	80
		Mieträume von Bundesdienststellen .	81
Gruppe 6 — Wirtschaft			
9. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft			
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1971:		11. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Bundesversuchsanstalt für Wasserbau in Wien	69	Telegraphenbauamt Linz	82
Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten: Gebarung mit den Förderungsmitteln für die Tierzucht.....	70	Fernmeldebetriebsamt Linz	83
		Bundesbahndirektion Wien	84
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1972:		Zentrale Reklamations- und Ausschungsstelle der ÖBB	85
Burgenländische Landwirtschaftskammer: Gebarung mit den Bundesförderungsmitteln für den Weinbau	71		
Bergbauernhilfsfonds	72	II. Abschnitt	
		Kapitalbeteiligungen des Bundes	
10. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik		12. Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes	
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:		Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie ...	86
Gebarung mit den Mitteln des seinerzeitigen Kapitels 21 (Autobahnbau)	73	Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft	87
Bundesministerium für Bauten und Technik — Bundesstraßenverwaltung	74	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Salzachkohle“	88
Kurheime	75	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Ranshofen“	89
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1971:		13. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Militärisches Bauwesen	76	Schiffswerft Korneuburg AG	90
Bundesgebäudeverwaltung II — Zivile Bauten	77	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Kraftwerk“	91
		III. Abschnitt	
		Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI).....	92

Tätigkeitsbericht 1972**I. Abschnitt****Verwaltungsbereiche des Bundes und der Sozialversicherungsträger****(ausgenommen Kapitalbeteiligungen)****Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes****Elektronische
Datenverarbeitung**

1, 1. Ende des Jahres 1972 betrug die Anzahl der im Prüfungsbereich des RH verwendeten Datenverarbeitungsanlagen (EDV-Anlagen) 284. Verglichen mit der Ende des Jahres 1971 festgestellten Anzahl ergibt dies einen Anlagenzuwachs um 44.

Auf den Prüfungsbereich der Gebarung des Bundes entfallen davon 182 Anlagen. Diese verteilen sich auf folgende Bereiche:

Verwaltung	63 Anlagen
Betriebe	6 Anlagen
Wirtschaftliche Unter- nehmungen.....	112 Anlagen
Sonstige Rechtsträger	1 Anlage.

In den Prüfungsbereichen Gebarung der Länder, Gemeindeverbände, Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger standen Ende 1972 102 Anlagen in Verwendung.

Von den zum Ende des Berichtsjahres vorhandenen Anlagen zählten 146 zu den größeren und 138 zu den mittleren und kleineren Einrichtungen dieser Art.

1, 2. Der RH war so wie in den Vorjahren auch im Berichtszeitraum im Koordinationskomitee für den Einsatz von EDV-Anlagen in der Bundesverwaltung vertreten.

1, 3. Der Vertreter des RH wies im Zusammenhang mit den Anstrengungen, durch Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen eine Verbesserung und Entlastung der Personallage auf dem EDV-Sektor zu erreichen (TB 1970), auf die Gefahr der Abwanderung von Bediensteten in die Privatwirtschaft hin und regte eine rechtzeitige Festlegung des späteren Einsatzes der EDV-Bediensteten an. Seine weiteren Anregungen gingen dahin, durch eine entsprechende Werbung das Arbeitspotential der Bundesbediensteten für EDV-Aufgaben auszuschöpfen.

1, 4. Im Zusammenhang mit einem Umstellungsvorhaben im Wirkungsbereich des BM f. Wissenschaft und Forschung machte der Vertreter des RH auf den hohen Umschulungsaufwand aufmerksam, der die Effizienz des EDV-Einsatzes negativ beeinflussen könnte.

1, 5. Bei der Behandlung von Fragen des Aufbaues und Ausbaues eines Rechenzentrums brachte der Vertreter des RH das generelle Problem der „Mixed Hardware“ zur Sprache und empfahl, in jedem Falle die Möglichkeit des Bezuges technischer Teile einer EDV-Anlage von verschiedenen Herstellern zu prüfen.

1, 6. Im Zusammenhang mit der Behandlung von EDV-Fragen im Wirkungsbereich des BM f. Unterricht und Kunst wies der Vertreter des RH neuerlich auf die Notwendigkeit hin, den Bedarf an EDV-Kapazitäten grundsätzlich im Bundesbereich selbst zu decken (siehe TB 1969 Abs. 1). Eine Durchführung von EDV-Aufgaben außerhalb des Bundes durch Dritte sollte erst nach Auslastung der bundeseigenen Kapazitäten angestrebt werden.

1, 7. Eine aussagefähige Darstellung jener Ausgaben und Einnahmen des Bundes, die im Zusammenhang mit EDV-Aktivitäten des Bundes anfallen, konnte durch Schaffung der Beilage H zu den Teilheften zum Bundesvoranschlag unter Mitarbeit des RH erreicht werden. Damit verfügt die Bundesverwaltung über eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe in Datenverarbeitungsangelegenheiten.

Österreichische Staatsdruckerei

2, 1. Der RH hat zu Beginn des Jahres 1973 die Vergebung von Leistungen durch die Österreichische Staatsdruckerei (kurz ÖStD) im Zusammenhang mit der Herstellung von Reisepässen überprüft. Die letzte, Ende 1970 bei der ÖStD durchgeführte Überprüfung (TB 1971 Abs. 3), welche sich allgemein auf die Gebarung bis einschließlich 1969 erstreckte, schloß die damals erst angelaufene Produktion der neuen Reisepässe noch nicht ein.

2, 2. a) Aus Anlaß der Vorbereitung einer gesetzlichen Neugestaltung des gesamten Paßwesens wurde die ÖStD vom BM f. Inneres am 1. Juli 1966 mit der Entwicklung und Herstellung von Musterstücken der geplanten neuen Ausweisdokumente betraut. Die ÖStD sollte hierbei insbesondere darauf achten, daß die Haltbarkeit der Pässe auch bei Beanspruchung unter äußersten Bedingungen für die gesamte Geltungsdauer von 15 Jahren gewährleistet sei. Diesen Anforderungen konnte nur durch die Verwendung eines Paßumschlages aus Kunststoff entsprochen werden, dessen Herstellung einem Zulieferanten übertragen werden mußte. Im Zuge der sich bis ins Frühjahr 1968 erstreckenden Entwicklungsarbeiten hat die ÖStD von sich aus vier Firmen schriftlich zur Beistellung von Mustern eingeladen, zu deren Erzeugung aufgrund einer Empfehlung des hauseigenen Laboratoriums Polypropylen verwendet werden sollte. Sieben

weitere Firmen haben aufgrund von Pressemeldungen über die beabsichtigte Neuemission von Reisepässen oder aufgrund persönlicher Fühlungnahme der Betriebsleitung der ÖStD Muster eingereicht. Hausinterne und externe Untersuchungen der von den Firmen eingereichten Muster ergaben, daß Polypropylen im Hinblick auf die gewünschte Prägung nicht geeignet ist. Hingegen entsprach ein aus Polyvinylchlorid (PVC) hergestellter Paßumschlag, der über der Goldschrift eine in einem besonderen Verfahren aufgeschweißte glasklare Schutzfolie aufwies, am besten den gestellten Anforderungen. Die Eignung dieses Modells wurde auch vom BM f. Inneres mit Schreiben vom 3. Mai 1968 bestätigt. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1968 wurde die ÖStD vom BM f. Inneres beauftragt, die für die rechtzeitige Erzeugung der Plastikumschläge notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Am 19. November 1968 bestellte die ÖStD, ohne vorher eine Ausschreibung gemäß ÖNORM A 2050 durchzuführen, eine Million Plastikumschläge zum Preis von 5 S pro Stück bei jener Unternehmung, welche in Zusammenarbeit mit der ÖStD das erwähnte Verfahren entwickelt hatte. Anschlußaufträge über je eine weitere Million Plastikumschläge wurden am 16. Oktober 1970 zu 6-20 S und am 26. Jänner 1972 zu 7-50 S pro Stück ebenfalls an diese Unternehmung freihändig vergeben.

b) Der RH bemängelte, daß die ÖStD diese Aufträge, die infolge der zwischenzeitlich zusätzlich genehmigten Preiserhöhungen einen Gesamtwert von nahezu 21 Mill. S erreichten, freihändig vergeben hatte, obwohl die hierfür in der ÖNORM A 2050 Punkt 1,433 vorgesehenen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Nach Ansicht des RH hätte eine Ausschreibung nach Klärung der technischen Vorfragen betreffend Material und Verfahren große Anstrengungen der sich bewerbenden Firmen nicht nur in bezug auf die Qualität, sondern auch bei der Preisbildung erwarten lassen. Schon geringste Preissenkungen hätten bei der hohen Stückzahl erhebliche Ersparungen gebracht.

c) Laut Stellungnahme der ÖStD sei zum damaligen Zeitpunkt eine Ausschreibung sowohl wegen Zeitdrucks als auch deshalb nicht möglich gewesen, weil das Verfahren zur Herstellung der Paßumschläge geistiges Eigentum der Lieferfirma gewesen sei.

d) Der RH vertrat demgegenüber die Auffassung, daß zwischen der Entscheidung, aus welchem Material und in welchem Verfahren die Reisepässe herzustellen seien, und der tatsächlichen Auftragsvergabe ausreichend Zeit für die Durchführung einer Ausschreibung zur Verfügung gestanden wäre. Weiters ver-

wies der RH darauf, daß die gesamten Entwicklungskosten von der ÖStD selbst getragen worden seien und das von der Lieferfirma angewendete Produktionsverfahren keineswegs patentrechtlichen Schutz genieße, der eine freihändige Vergabe gerechtfertigt hätte.

2, 3. a) Abgesehen von den zwischen den einzelnen Bestellungen vorgenommenen Preiserhöhungen hat die Lieferfirma die Preise für die Auslieferungen auch innerhalb der einzelnen Bestellungen ohne Widerspruch der ÖStD hinaufgesetzt, so daß alle drei Bestellungen tatsächlich jeweils zu einem höheren als dem vertraglich festgelegten Preis ausgeführt wurden. Die Fakturenpreise lagen durchschnittlich um 23, 11 und 3 v. H. über dem jeweiligen Bestellpreis; insgesamt ergaben sich solcherart Preiserhöhungen um 2-2 Mill. S.

b) Nach den Feststellungen des RH hat die ÖStD die von der Lieferfirma mitgeteilten Preiserhöhungen unbeanstandet zur Kenntnis genommen, obwohl die zwischen ihr und der Lieferfirma ausbedungenen Preise als Festpreise anzusehen gewesen wären. Abgesehen von der Rechtslage war insbesondere die von der Lieferfirma am 4. Mai 1970 vorgenommene und von der ÖStD akzeptierte Stückpreiserhöhung um 24 v. H. auch sachlich in diesem Ausmaß nicht gerechtfertigt. Der Hinweis der Lieferfirma auf die zwischenzeitlich eingetretenen Preiserhöhungen bei Vormaterial war gleichfalls unbegründet, weil die ÖStD zum Ankauf eben dieses Materials nahezu ein Jahr vorher eine Vorauszahlung in der Höhe von 1-2 Mill. S geleistet hatte.

c) Die ÖStD brachte demgegenüber vor, eine Nichtanerkennung der vom Lieferanten vorgenommenen Preiserhöhungen hätte die Einstellung der Produktion der Reisepässe nach sich gezogen und in der Folge bei den Paßbehörden zu großen Schwierigkeiten geführt.

d) Nach Ansicht des RH hätten sich derartige Nachteile vermeiden lassen, wenn bei dem Beschaffungsfall der Grundsatz des Wettbewerbs gebührend beachtet worden wäre.

2, 4. a) Außer mit der Lieferung der Umschläge für Reisepässe beauftragte die ÖStD dieselbe Unternehmung auch mit der Herstellung von Umschlägen für Dienst- und Fremdenpässe sowie Schifferausweise. Bei der Erzeugung dieser Umschläge fielen erhebliche Überschußmengen an (618,74 und 42 v. H. der Bestellmenge).

b) Der RH bemängelte, daß die ÖStD den gesamten bei der Produktion angefallenen Überschuß entgegen jeder kaufmännischen Gepflogenheit anstandslos zu den ursprünglich für eine wesentlich geringere Stückzahl vereinbarten Einheitspreisen abgenommen hat, ob-

gleich infolge der stark erhöhten Liefermengen erhebliche Preissenkungen zu erwarten gewesen wären. Außerdem sind durch die Abnahme der Überschubproduktion Vorratsmengen an Vormaterial angefallen, die den laufenden Bedarf der ÖStD bei weitem übersteigen.

c) Laut Stellungnahme der ÖStD habe sich die Lieferfirma aus technischen Gründen außerstande erklärt, die gewünschten geringen Mengen zu erzeugen. Bei Nichtabnahme der Überschubproduktion wäre der Stückpreis entsprechend höher gewesen.

d) Der RH verwies demgegenüber darauf, daß er aus den Unterlagen weder Versuche der ÖStD, Preisnachlässe bei der Abnahme der Überproduktion zu erzielen, noch Hinweise auf Mehrpreisforderungen für die ursprüngliche Bestellmenge ersehen konnte.

2, 5. a) Abschließend empfahl der RH der ÖStD vorzusorgen, daß in Hinkunft jeweils technisch hinreichend geklärte Materialanforderungen der Materialwirtschaftsstelle zugeleitet werden und von dieser unter Berücksichtigung aller maßgebenden technischen und kaufmännischen Gesichtspunkte jeweils die wirtschaftlich beste Lösung gefunden wird.

b) Die ÖStD sagte zu, in Hinkunft Auftragsvergaben nur mehr entsprechend der ÖNORM A 2050 vorzunehmen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Unterstützungsinstitut der
Bundessicherheitswache Wien

3, a) Der RH hat anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim Unterstützungsinstitut der Bundessicherheitswache Wien im Jahre 1963 den Mangel einer Rechtsgrundlage für diese Institution beanstandet und darüber hinaus das BM f. Inneres ersucht, für die Refundierung der Kosten der bei der Verwaltung des Unterstützungsinstitutes verwendeten Sicherheitswachebeamten Sorge zu tragen (TB 1963 Abs. 26).

Allein im Jahre 1972 erwachsen dem Bund infolge der Verwendung der Sicherheitswachebeamten bei der Verwaltung des Unterstützungsinstitutes Kosten von fast 2 Mill. S, wodurch sich die Gesamtkosten seit der Gebarungsüberprüfung auf rund 16 Mill. S erhöhten.

b) Das BM f. Inneres hat zwar den Standpunkt des RH grundsätzlich anerkannt, in dem bisher geführten Schriftwechsel aber zum

Ausdruck gebracht, daß es außerstande sei, eine rechtliche Sanierung herbeizuführen und die Personalkosten refundieren zu lassen.

Polizei- und
Gendarmeriemassafonds

4, a) Der RH hat bereits mehrmals, zuletzt im TB 1971 Abs. 6, darauf hingewiesen, daß für die derzeitige Form der Dienstkleiderbewirtschaftung bei der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie die gesetzliche Grundlage fehlt. Darüber hinaus hat er festgestellt, daß die Organisation der Dienstkleiderbewirtschaftung für die Wachkörper des Bundes infolge der Gliederung in vier selbständige Massafonds an sich unzweckmäßig und unwirtschaftlich ist.

Ergänzend dazu wird bemerkt, daß nach den Rechnungsabschlüssen der beiden zum BM f. Inneres ressortierenden Massafonds allein im Jahre 1972 an Massateilnehmer ohne Rechtsgrundlage aus dem Titel von Massaguthaben ein Betrag von rund 3,2 Mill. S ausgezahlt wurde; die Forderungen der Massateilnehmer an die Fonds, die spätestens beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis fällig werden, betragen weitere 20,2 Mill. S. Der RH stellt daher neuerlich fest, daß es nicht Aufgabe der Dienstkleiderbewirtschaftung sein kann, derartige finanzielle Zuwendungen an Beamte zu erwirken.

b) Abweichend von der ursprünglichen Erklärung, die Vorbereitungen zur gesetzlichen Fundierung der Dienstkleiderbewirtschaftung seien bereits weit gediehen, hat das Bundeskanzleramt nunmehr mitgeteilt, daß die Schwierigkeiten einer Generallösung vor allem in den unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Ressorts zu suchen seien. Da eine Bereinigung beträchtliche zusätzliche finanzielle Belastungen des Bundes bewirken würde, sei zu erwarten, daß die betreffenden Verhandlungen noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werden.

Bundesministerium für Inneres

5, 1. a) Anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Zentraleitung im Jahre 1970 hat der RH sowohl aus rechtlichen Erwägungen als auch aus organisatorischen Gründen eine Neugliederung der Geschäftseinteilung beantragt (TB 1970 Abs. 9,8 bis 9,24).

b) Das BM f. Inneres hat dazu den Standpunkt eingenommen, eine Änderung der Geschäftseinteilung vor dem Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes sei unzweckmäßig. Die vom RH festgestellten Mängel bestehen daher noch weiterhin.

8

5, 2. a) Der RH hat ferner festgestellt, daß der Bund für die bei der elektronischen Datenverarbeitungsanlage beschäftigten Bediensteten, die gemäß § 44 der Dienstpragmatik Karenzurlaub genommen haben und gleichzeitig mit Sondervertrag weiterverwendet werden, auf die Dauer des Karenzurlaubes den Dienstnehmer- und Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung, den Beitrag zur Unfallversicherung sowie den Pensionsbeitrag leistet, ohne daß diese Leistungen, die nach Auffassung des RH als Vorteile aus dem Dienstverhältnis im Sinne der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes anzusehen sind, steuerlich behandelt werden.

b) Das BM f. Finanzen hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, die betreffenden Leistungen seien als Pflichtbeiträge zu werten und daher als Sonderausgaben vor Anwendung des Lohnsteuertarifes vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen.

c) In seiner Entgegnung hat der RH darauf hingewiesen, daß gemäß § 7 Abs. 1 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes die Krankenversicherung während eines Karenzurlaubes ruht; beantragt der Versicherte die Aufrechterhaltung der Krankenversicherung, so wären die Beiträge zur Gänze von ihm zu tragen. Sie sind demnach freiwillige Beiträge. Darüber hinaus hat der RH bemängelt, daß der Bund den betreffenden Beamten die Pensionsbeiträge bezahlt, obwohl bei einer Rückkehr in das aktive Beamtenverhältnis der Überweisungsbetrag vom Sozialversicherungsträger eingefordert und die Zeit des Karenzurlaubes voll angerechnet werden kann. Weiters wurde um Aufklärung ersucht, weshalb diese Beamten zu Lasten des Bundes zweifach krankenversichert wurden, obwohl im Krankheitsfall z. B. Sachleistungen nur von einem Krankenversicherungsträger erbracht werden.

d) Das BM f. Finanzen teilte dazu mit, daß sich die in Betracht kommenden Beamten anlässlich des Abschlusses der Sonderverträge mit der Karenzierung nur einverstanden erklärt hätten, wenn die Urlaubszeit sowohl für die Vorrückung in höhere Bezüge als auch für die Bemessung des Ruhegenusses als anrechenbar erklärt würden. Da diese Bediensteten auch das Interesse an der Aufrechterhaltung der Krankenversicherung bekundet hätten, habe sich die Notwendigkeit einer zweifachen Pensionsbeitragsleistung sowie einer zweifachen Krankenversicherung ergeben. Für diese höhere, zwangsläufig durch den Abschluß des Sondervertrages eintretende Belastung sei den Bediensteten eine entsprechende Abgeltung gewährt worden, die im Interesse

der Gewinnung von Arbeitskräften in Kauf hätte genommen werden müssen.

Bezüglich der Steuerpflicht der vom Bund getragenen Pensionsbeiträge und der Dienstnehmerbeiträge für die Krankenversicherung vertrat das BM f. Finanzen die Auffassung, daß diese zwar die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Lohnsteuer erhöhen, gleichzeitig aber als Pflichtbeiträge nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes als Sonderausgaben vor Anwendung des Lohnsteuertarifes vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen seien.

e) Der RH ist im Gegensatz dazu der Meinung, daß die Weiterversicherung nicht als Pflichtversicherung, sondern als freiwillige Versicherung anzusehen ist und die Abgeltungsbeiträge daher der Steuerpflicht unterliegen. Hinsichtlich der zweifachen Pensions- und Krankenversicherungsbeitragsleistung verweist der RH, daß die Kosten hierfür deshalb nutzlos aufgewendet werden, weil den Beamten daraus kein Vorteil erwächst.

Landesgendarmeerikommando
für Salzburg

6, a) Anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim Landesgendarmeerikommando für Salzburg im Jahre 1969 hat der RH die Referateinteilung des Stabes, insbesondere wegen festgestellter Zuständigkeitsüberschneidungen, beanstandet (TB 1970 Abs. 7,1 und 7,3).

b) Das BM f. Inneres hat die Beseitigung der Mängel im Verein mit der Erlassung einheitlicher Organisationspläne für die Stäbe der Landesgendarmeerikommanden angekündigt (TB 1971, Abs. 11,1), dieses Vorhaben aber bisher noch nicht verwirklicht.

Sicherheitsdirektion für das
Bundesland Kärnten

7, 1. a) Der RH hat anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten, gestützt auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1963, Zl. 1211/61, die Verwendung von Landesbeamten in der unmittelbaren Bundesverwaltung bei den Sicherheitsdirektionen als unzulässig beanstandet (TB 1970 Abs. 8,2).

b) Das BM f. Inneres hat entsprechende Maßnahmen eingeleitet, die nunmehr bereits zu einer fast völligen Bereinigung der Personalstände der Sicherheitsdirektionen geführt haben.

7, 2. a) Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Verrechnung der Barauslagen der Kriminalbeamten der Sicherheitsdirektion hat der RH angesichts der generellen Bedeu-

tung dieser Frage für alle Kriminalbeamten angeregt, den Barauslagenersatz bundeseinheitlich zu pauschalieren (TB 1970 Abs. 8,8).

b) Das BM f. Inneres hat dieser Anregung vorerst nicht entsprochen (TB 1971 Abs. 12,4). Nach wiederholten Beanstandungen bei weiteren Gebarungsüberprüfungen hat es jedoch schließlich eine Regelung getroffen, die in ihrem Effekt einer Pauschalierung des Barauslagenersatzes gleichkommt, wodurch die vom RH angestrebte Verwaltungsvereinfachung erzielt wird.

Bundespolizeidirektion
Klagenfurt

8, 1. a) Der RH hat angesichts der im Verhältnis zur Entlohnung geringen effektiven Monatsdienstleistung der Polizeiärzte angeregt, für die Verwendung von Ärzten im polizeiärztlichen Dienst wirtschaftlichere und leistungsgerechtere Dienstverhältnisse anzustreben (TB 1971 Abs. 14,1).

b) Das BM f. Inneres hat sich zwar grundsätzlich der Ansicht des RH angeschlossen, jedoch darauf hingewiesen, daß die Dienstleistung der Polizeiärzte zum überwiegenden Teil in einer Rufbereitschaft bestehe. Würde diese Rufbereitschaft nicht in einem gewissen Umfang als Dienstzeit anerkannt und abgegolten, würde es schwierig sein, Polizeiärzte beizubehalten.

c) Mit Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, BGBl. Nr. 213, mit welchem die Dienstpragmatik geändert wurde (Dienstpragmatik-Novelle 1972, § 28 Abs. 7) wurde mittlerweile bestimmt, daß eine Rufbereitschaft nur dann als Dienstzeit gilt, wenn ein Beamter innerhalb dieser Zeit zum Dienst herangezogen wird. Der vom BM f. Inneres angeführten Sonderstellung des polizeiärztlichen Dienstes wurde somit vom Bundesgesetzgeber nicht Rechnung getragen.

d) Eine abschließende Stellungnahme des BM f. Inneres unter Berücksichtigung der Dienstpragmatik-Novelle 1972 steht noch aus.

8, 2. a) Der RH hat weiters beantragt, die Auszahlung von Vergütungen an Bedienstete des polizeiärztlichen Dienstes für die Gutachtertätigkeit im Zusammenhang mit der Untersuchung von Führerscheinwerbern mangels gesetzlicher Voraussetzungen einzustellen (TB 1971 Abs. 14,2).

b) Das BM f. Inneres hat diesen Antrag an die für die Vollziehung des Kraftfahrzeuggesetzes zuständigen Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Finanzen herangetragen. Eine Stellungnahme ist dem RH bisher nicht zugegangen.

8, 3. a) Im Interesse einer Kosteneinsparung hat der RH angeregt, den Grenzkontrolldienst auf dem Flughafen Klagenfurt-Wörther See, der bisher von Organen der Bundespolizeidirektion Klagenfurt besorgt wird, Organen der Zollverwaltung zu übertragen (TB 1971 Abs. 14,5).

b) Das BM f. Inneres hat diesbezüglich Verhandlungen mit dem BM f. Finanzen aufgenommen, ein Ergebnis ist dem RH bisher nicht bekanntgeworden.

Flugeinsatzstelle Klagenfurt

9, a) Anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Flugeinsatzstelle Klagenfurt im Jahre 1970 hat der RH beantragt, für die bisher rechtlich nicht gedeckten Arten des flugpolizeilichen Einsatzes eine entsprechende Rechtsgrundlage vorzubereiten (TB 1971 Abs. 15,1).

b) Das BM f. Inneres hat dazu mitgeteilt, es sei bemüht, für diese Flugeinsätze klare Rechtsgrundlagen zu schaffen. Diesen Bemühungen war bisher aber kein Erfolg beschieden.

Sicherheitsdirektion für das
Bundesland Niederösterreich

10, a) Der RH hat im Interesse eines rationelleren Personaleinsatzes sowie einer Verwaltungsvereinfachung angeregt, den Aktenlauf der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten über die zuständige Sicherheitsdirektion zu leiten und die kanzleimäßige Behandlung dieser Dienststücke bei einer dieser Dienststellen zu konzentrieren (TB 1971 Abs. 16,7).

b) Das BM f. Inneres hat zunächst den Standpunkt des RH weitgehend anerkannt, später aber mitgeteilt, daß Sicherheitsdirektion und Landesgendarmeriekommando voneinander unabhängige Dienststellen wären, so daß bei einer derartigen Regelung keine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen sei, weil eine Dienststelle auf Kosten der anderen Dienststelle belastet würde. Schließlich gelte für die Bundesgendarmerie eine eigene Kanzleivorschrift, die eine derartige Regelung nicht zulasse.

c) Aufgrund eines Widerspruches des RH hat das BM f. Inneres mitgeteilt, daß die über die kanzleimäßige Behandlung der Dienststücke der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich geführten Besprechungen noch kein dienstlich vertretbares Ergebnis gezeitigt hätten. Dem RH würde eine abschließende Stellungnahme übermittelt werden.

d) Diese Stellungnahme steht noch aus.

10

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1971

Landesgendarmeriekommando
für Niederösterreich

11, 1. a) Beim Landesgendarmeriekommando (kurz LGK) für Niederösterreich waren mit Stichtag vom 1. Jänner 1971 82 Wachebeamte in der Stabsabteilung eingesetzt. Das entspricht einem Anteil von 16% der bei den Sonderabteilungen (Stab, Ökonomisches Referat, Technische Abteilung, Verkehrsabteilung, Stammpersonal der Schulabteilung und Abteilungskommanden) verwendeten Beamten.

Ein Vergleich mit dem vom RH im Jahre 1969 überprüften LGK für Salzburg zeigt, daß in diesem Bereich beim Stab mit einem Personalanteil von nur 6,5% der Beamten der Sonderabteilungen das Auslangen gefunden wird.

b) Der RH empfahl daher, mit dem Organisationsplan für die Landesgendarmeriekommanden, dessen Herausgabe das BM f. Inneres anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim LGK für Salzburg im Jahre 1970 in Aussicht gestellt hatte, auch die Personalstände, zumindest der reinen Verwaltungsstellen, festzulegen.

c) Das BM f. Inneres teilte mit, daß es der Empfehlung nachkommen werde. Die Arbeiten an den Organisationsplänen würden noch im Jahre 1973 abgeschlossen werden.

11, 2. a) Der RH stellte fest, daß beim LGK für Niederösterreich im Bereich der Stabsabteilungen 46 Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 zu Kartei- oder sonstigen Schreibarbeiten herangezogen wurden, die als normale Bürotätigkeit zu qualifizieren war.

b) Der RH regte deshalb an, für die im Innendienst anfallende Bürotätigkeit, für die keine Erfahrung im Gendarmeriedienst erforderlich ist, anstelle von Wachebeamten Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung oder Vertragsbedienstete zu verwenden. Durch diese Maßnahme ließe sich eine merkbare Verringerung der in den zentralen Dienststellen verwendeten exekutivdienstfähigen Wachebeamten erzielen; außerdem würde sich angesichts der Bezugsdifferenzen zwischen den Verwendungsgruppen W 3 und D bzw. der Entlohnungsgruppe d für den Bundeshaushalt eine nicht unbedeutende Einsparung ergeben. Nach den Berechnungen des RH würde allein beim LGK für Niederösterreich der Ersatz der 46 Wachebeamten durch Verwaltungsbedienstete ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der 24. Gehaltsgesetznovelle eine Einsparung von rund 900.000 S bedeuten.

c) Das BM f. Inneres hat dem zunächst entgegengehalten, daß bei Verwirklichung dieser Anregung die Weiterverwendung exekutivdienstuntauglicher Wachebeamter in Frage gestellt würde. Müßten diese Beamten aber frühzeitig pensioniert werden, würde sich ein erhöhter Pensionsaufwand ergeben. Da es aber schwierig sei, einen geeigneten Nachwuchs für die Stabsdienststellen zu erhalten, sei beabsichtigt, für das Jahr 1973 für die gesamte Landesgendarmerie 20 Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe I/d zu Lasten freier Dienstposten der Verwendungsgruppe W 3 einzusetzen.

d) Der RH erwiderte, daß von den insgesamt 103 dienstführenden und eingeteilten Wachebeamten der Stabsdienststellen des überprüften LGK lediglich 17% als nur innendienstfähig geführt worden seien. Die frühzeitige Pensionierung exekutivdienstuntauglicher Wachebeamter sei keineswegs befürwortet worden. Diese Frage habe aber mit Rücksicht auf die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung festgestellten Vergleichszahlen nur untergeordnete Bedeutung. Der angestrebte Ersatz für 20 Dienstposten sei im Verhältnis zum Gesamtpersonalstand ungenügend. Schließlich müsse auch berücksichtigt werden, daß die finanzielle Mehrbelastung des Bundes nicht nur in der Bezugsdifferenz bestehe, sondern auch darin, daß wegen Nachwuchsmangels und als Folge der Dienstzeitverkürzung eine vermehrte Überstundenleistung notwendig sei, die bei einem bestimmungsgemäßen Einsatz der exekutivdienstfähigen Wachebeamten ebenfalls beträchtlich verringert werden könnte.

e) Das BM f. Inneres hat in seiner abschließenden Stellungnahme darauf hingewiesen, daß die bei den Stäben verwendeten Beamten als Einsatzreserve anzusehen seien. Verwaltungsbedienstete könnten hingegen zu sicherheitsdienstlichen Einsätzen nicht herangezogen werden. Darüber hinaus sei das Angebot an qualifizierten Bürokräften nicht entsprechend. Dessenungeachtet würden die Anregungen des RH im kommenden Jahr aufgegriffen werden.

11, 3. a) Bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim LGK für Salzburg im Jahre 1969 hatte der RH empfohlen, die aus dem Jahre 1946 stammende und in mehreren Bereichen überholte Dienstvorschrift für die Erhebungsabteilungen der Landesgendarmeriekommanden entweder den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen oder neu zu erlassen (TB 1970 Abs. 7,7).

Anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim LGK für Niederösterreich wiederholte der RH seine diesbezügliche Anregung und empfahl

aus Anlaß einer festgestellten mehrfachen Abweichung des Dienststellenverzeichnisses und des systemisierten Personalstandes der Erhebungsabteilung, von der tatsächlichen Organisation gleichzeitig auch für die Erlassung eines entsprechenden Organisationsplanes für die Erhebungsabteilung zu sorgen und hiebei die Innendienstverwendung von Beamten nach Möglichkeit einzuschränken.

b) Das BM f. Inneres erließ im Juli 1973 die neue Dienstvorschrift für die Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden. Darauf basierende Personalmaßnahmen wurden dem RH bisher nicht mitgeteilt.

11, 4. a) Zur Zeit der Gebarungüberprüfung bestand bei der Erhebungsabteilung des LGK ein ständiger Inspektionsdienst, der jeweils von 4 Beamten versehen wurde.

b) Nach Feststellung der Aufgaben dieses Dienstes kam der RH zu der Auffassung, daß der Inspektionsdienst auf 2 Beamte verringert werden könnte.

c) Das BM f. Inneres beschränkte sich in seiner Stellungnahme zunächst darauf, allgemein festzustellen, die Inspektionsbeamten hätten Fahndungen und Karteien zu bearbeiten. Mit zwei Beamten könne nicht das Auslangen gefunden werden.

d) Der RH hielt dem entgegen, daß die Veranlassung von Fahndungen und die Bearbeitung der entsprechenden Karteien grundsätzlich in das Aufgabengebiet der Fahndungsgruppe falle. Lediglich außerhalb der normalen Amtsstunden sei damit der Inspektionsdienst befaßt. Der Arbeitsanfall außerhalb der Amtsstunden sei aber nicht derart umfangreich, daß er nicht von zwei Beamten bewältigt werden könne.

e) In seiner abschließenden Stellungnahme kündigte das BM f. Inneres im Zuge der aufgrund der 24. Gehaltsgesetz-Novelle durchzuführenden Umwandlung der Inspektionsdienste in Journaldienste eine Verringerung auf 2 Journaldienstbeamte an.

11, 5. a) Die Kanzleivorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie sieht vor, daß bei allen Gendarmeriedienststellen ein Eingangsbuch zu führen ist, in das alle ein- und auslaufenden Geschäftsstücke einzutragen sind. Nach den Feststellungen des RH ist die Führung dieses Eingangsbuches samt Nachschlagebehelf vor allem bei größeren Dienststellen äußerst arbeitsaufwendig. Allein bei der Erhebungsabteilung des LGK für Niederösterreich waren zur Zeit der Gebarungüberprüfung 6 Bedienstete mit solchen Kanzleiarbeiten betraut.

b) Aufgrund der positiven Erfahrungen bei den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden empfahl der RH, auch bei der Bundesgendarmerie für bestimmte Geschäftsfälle die protokolllose Aktenverwaltung nach dem Aktenplansystem einzuführen, wodurch der Arbeitsaufwand fühlbar gesenkt werden könnte.

c) Das BM f. Inneres führte dazu aus, daß die Aktenverwaltung der Bezirksverwaltungsbehörden, die für die Bundesgendarmerie die zuständigen Dienstbehörden sind, nicht nach dem Aktenplansystem besorgt werde. Die Einführung dieses Systems bei der Bundesgendarmerie sei daher nicht möglich.

d) Der RH erwiderte, daß zwischen der Aktenverwaltung der Bezirksverwaltungsbehörden und den Dienststellen der Bundesgendarmerie kein direkter Zusammenhang bestehe. Eine gleichartige Aktenverwaltung sei daher nicht zwingend erforderlich. Im übrigen seien in bestimmten Fällen die Sicherheitsdirektionen als die für die Bundesgendarmerie zuständigen Behörden anzusehen.

e) In seiner abschließenden Stellungnahme wies das BM f. Inneres darauf hin, daß die Protokollierung des gesamten Aktenein- und -auslaufes den Besonderheiten der Gendarmerie mit ihren rund 1300 Dienststellen angepaßt sei, um Schriftstücke jederzeit rasch auffinden zu können. Dabei müsse auf ein einheitliches System Wert gelegt werden, das eine protokolllose Aktenverwaltung nicht zulasse.

f) Nach Auffassung des RH steht die protokolllose Aktenverwaltung diesen Zielen nicht entgegen. Die Empfehlung wurde daher aufrechterhalten.

11, 6. a) Nach den Bestimmungen der Vorschrift für den Erkennungsdienst, Erlaß des BM f. Inneres vom 7. März 1962, Zl. 178.521-13/62, sind die von den Bundespolizeibehörden und Gendarmeriedienststellen angelegten Fingerabdruckblätter zwecks Sammlung und zentraler Auswertung der Bundespolizeidirektion Wien zu übersenden.

Der RH stellte anläßlich der Gebarungüberprüfung beim LGK für Niederösterreich fest, daß die von den Gendarmeriedienststellen dieses LGK angefertigten Fingerabdruckblätter zunächst der Erhebungsabteilung zugeleitet und dort einer Vorprüfung unterzogen wurden. Zweck dieser Vorprüfung war die Sichtung des angefallenen Materials, allenfalls die Veranlassung einer Verbesserung. Erst nach dieser Vorprüfung erfolgte die Weiterleitung an die Bundespolizeidirektion Wien. Ungeachtet dieser Vorprüfung kam es jedoch vor, daß Fingerabdruckblätter von der Bundespolizei-

12

direktion Wien als nicht auswertbar rückgesandt wurden.

b) Da die Fingerabdruckblätter von der Bundespolizeidirektion Wien in jedem Falle klassifiziert werden müssen, empfahl der RH die Auflassung dieser Vorprüfungsstelle.

c) Das BM f. Inneres erklärte dazu, die Vorprüfung der Fingerabdruckblätter sei deshalb erforderlich, weil dadurch die Gewähr gegeben sei, daß die Bundespolizeidirektion Wien in der Regel brauchbares Material erhalte. Die dadurch hervorgerufene Verzögerung des Aktenlaufes müsse in Kauf genommen werden.

d) Der RH stellte in seiner Gegenäußerung fest, daß die Vorprüfung nicht nur eine Verzögerung des Aktenlaufes, sondern auch eine unnötige Verwaltungsbelastung bedeute.

e) Das BM f. Inneres hielt seine ablehnende Stellungnahme aufrecht und berief sich abschließend darauf, daß nur durch die Vorprüfung die Möglichkeit eröffnet werde, festgestellte Mängel bei der Erstellung von Erkennungsmaterial im Wege von Weisungen und Schulungen zu beheben.

f) Der RH hält auch diese Argumentation nicht für überzeugend, da unbrauchbares Material von der Bundespolizeidirektion Wien über die Landesgendarmeriekommanden rückgestellt werde und damit die Basis für Weisungen und Schulungen auch ohne Einschaltung der Vorprüfungsstelle gegeben sei.

11, 7. a) Zur Zeit der Gebarungüberprüfung verfügte die Erhebungsabteilung des LGK über 6 Personenkraftwagen, 1 Kombinationskraftwagen, 2 Kleintransporter und 1 Pritschenwagen. Die jährliche Kilometerleistung der Kleintransporter lag bei durchschnittlich 6000 km, die der anderen Patrouillenfahrzeuge zwischen 14.000 und 31.000 km. 2 Fahrzeuge wiesen einen Kilometerstand von über 200.000 auf.

b) Angesichts der festgestellten Reparaturkosten der Personenkraftwagen, die bei einer Kilometerleistung von rund 100.000 zwischen 3 und 7 Groschen pro Kilometer lagen, bei einer über dieser Grenze liegenden Kilometerleistung jedoch auf 17 bis 26 Groschen pro Kilometer anstiegen, empfahl der RH, für einen zeitgerechten Austausch der Fahrzeuge vorzusorgen. Wegen der geringen Kilometerleistung der Kleintransporter beantragte er ferner den Austausch eines Kleintransporters gegen einen Personenkraftwagen.

c) Das BM f. Inneres verwies darauf, daß die Budgetlage nicht immer einen zeitgerechten Austausch der Fahrzeuge zulasse. Die beiden Personenkraftwagen mit einer Kilometerlei-

stung von mehr als 200.000 km seien ausgetauscht worden. Hingegen sei der beantragte Austausch eines Kleintransporters gegen einen Personenkraftwagen nicht möglich, weil Kleintransporter wegen ihrer vielseitigen Verwendungsmöglichkeit bei der Erhebungsabteilung unbedingt benötigt würden.

d) Nach einem neuerlichen Vorhalt des Erhebungsergebnisses anlässlich der Gebarungüberprüfung kam das BM f. Inneres aber dieser Empfehlung nach.

11, 8. a) Bei der zentralen Diensthundestation des LGK versahen zur Zeit der Gebarungüberprüfung 5 Beamte mit 7 Diensthunden sowie 2 Junghunden Dienst. Diese Beamten leisteten im Jahre 1970 insgesamt 69 Einsätze, davon 30 im Flüchtlingslager Traiskirchen. Werden diese Einsätze im Flüchtlingslager, die nur der Bewachung dienten, abgerechnet, hatte ein Hundeführer im Jahre 1970 durchschnittlich nur alle 5 bis 6 Wochen einen Einsatz durchzuführen.

b) Unter Berücksichtigung dieser geringen Auslastung empfahl der RH eine entsprechende Änderung der Organisation des Diensthundewesens im Landesgendarmeriekommandobereich und damit verbunden eine Verringerung des Personalstandes und des Standes an Diensthunden.

c) Das BM f. Inneres führte dazu aus, die Diensthundestation des LGK habe zwar auch Einsätze durchzuführen, sie sei aber in erster Linie als Abrichte- und Zuchtstation eingerichtet. Ein Teil der Diensthundeführer werde bei den relativ häufigen Diensthundeführerkursen als Abrichter verwendet. Die Aufzucht von Junghunden verursache ferner einen ungeheuren Aufwand an Zeit und Mühe. Die beantragte Verringerung des Personalstandes würde den Effekt der Diensthundestation gefährden und müsse daher im Dienstinteresse abgelehnt werden.

d) Auf eine diesbezügliche Anfrage teilte das BM f. Inneres mit, daß bei der in Frage stehenden Diensthundestation im Jahre 1970 ein Grundkurs (vom 19. Mai bis 16. Juni) mit 13 Diensthundeführern und ein Fahrtenkurs (vom 28. September bis 31. Oktober) mit 14 Diensthundeführern abgehalten worden seien. Bei jedem Kurs sei jeweils ein Diensthundeführer der Station als Abrichter eingesetzt worden. Ferner sei von der Station in den Jahren 1970 bis 1972 die Aufzucht von 24 Junghunden durchgeführt worden, von denen 20 auf Diensthundestationen in verschiedenen Bundesländern aufgeteilt worden seien. Abschließend führte das BM f. Inneres aus, daß die Entwicklung in den Jahren 1971

und 1972 einen verstärkten Einsatz von Diensthunden notwendig gemacht habe, so daß derzeit mit dem Stand an Diensthunden nicht mehr das Auslangen gefunden werden könne.

e) Der RH stellte dazu fest, daß er die Beanstandung des überhöhten Personalstandes für das Jahr 1970 unter Berücksichtigung der Abhaltung von nur zwei Kursen aufrecht erhalten müsse. Er wird die Entwicklung auf dem Diensthundesektor weiter im Auge behalten.

11, 9. a) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war der Dienst der Verkehrsabteilung des LGK für Niederösterreich durch eine vom BM f. Inneres im Jahre 1964 erlassene Dienstvorschrift und durch eine aus dem Jahre 1965 stammende Dienstanweisung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung geregelt.

b) Da diese beiden Vorschriften durch das Inkrafttreten der 3. Straßenverkehrsordnungs-Novelle, BGBl. Nr. 209/69, teilweise überholt, wegen der Beschränkung des sachlichen Wirkungsbereiches nach Auffassung des RH teilweise auch rechtswidrig waren und einige Bestimmungen enthielten, die den Personaleinsatz unzweckmäßig gestalteten, beantragte der RH, die Dienstvorschrift für die Verkehrsabteilungen neu herauszugeben und mit dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wegen einer Überarbeitung der betreffenden Dienstanweisung Fühlung aufzunehmen.

c) Das BM f. Inneres sagte dies zu; ein Ergebnis wurde dem RH bisher nicht bekannt.

11, 10. a) Nach den Feststellungen des RH bestand die Haupttätigkeit der Verkehrsgruppe, das ist jene Organisationseinheit der Verkehrsabteilung des LGK, die den Verkehrsüberwachungsdienst zu besorgen hätte, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht in der Verkehrsüberwachung, sondern in der Durchführung der vom zuständigen Landeshauptmann nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 angeordneten Transportbegleitungen. So fanden allein im Jahr 1970 767 angeordnete „Lotsungen“ von Schwertransporten u. dgl. statt, wobei eine Lotsung durchschnittlich zwei Beamte pro Tag beanspruchte. Diese Lotsungen führten nicht selten von der Grenze bzw. bis zur Grenze benachbarter Bundesländer, wurden aber — von Ausnahmen abgesehen — dort von Gendarmeriebeamten nicht besonders überwacht. Da die Transportbegleitungen insbesondere infolge der zahlreichen Leerfahrten (Abholung von der Landesgrenze, Rückfahrt von der Endstelle) beträchtliche Kosten verursachen und dadurch das für den Verkehrsüberwachungsdienst bestimmte Personal gebunden wird, regte der RH Ver-

handlungen über die Beschränkung solcher Lotsungen an.

Der RH wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß von den im Jahre 1970 durchgeführten 767 Lotsungen lediglich 77, das sind rund 10%, mit Motorrädern durchgeführt wurden. Bei den anderen wurden Personenkraftwagen mit einer durchschnittlichen Besetzung mit zwei Beamten verwendet. Der RH empfahl daher, im Interesse eines zweckmäßigeren Personaleinsatzes sowie einer Kostenersparung nach Möglichkeit den Einsatz von Motorrädern zu intensivieren.

b) Nach einer Mitteilung des BM f. Inneres erstellte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung neue Richtlinien für die Transportbegleitungen und schränkte derartige Dienstleistungen wesentlich ein. Das BM f. Inneres ersuchte ferner das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie, bundeseinheitliche Richtlinien für die Anordnung von Transportbegleitungen zu erlassen.

11, 11. a) Die bei der Verkehrsabteilung des LGK eingerichtete Verkehrsgruppe war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in vier Dienstgruppen gegliedert, die in einem Wechseldienst derart Dienst versehen, daß während der Nachtzeit jeweils eine volle Dienstgruppe anwesend war.

b) Der RH fand diese Diensteinteilung als unzweckmäßig, da es während der Nachtzeit infolge der Eigenart des Verkehrsüberwachungsdienstes nicht erforderlich schien, jeweils eine ganze Dienstgruppe einzusetzen. Er regte daher die Erstellung einer neuen Diensteinteilung mit dem Ziele an, die Dienstzeit schwerpunktmäßig auf die Tageszeit zu verlegen und während der Nachtzeit nur die unumgänglich notwendigen Dienste zu versehen.

c) Das BM f. Inneres teilte mit, daß der Dienst der Verkehrsgruppe nunmehr als Wechseldienst nach der Dienstzeitdurchführungsbestimmung 1972 für die Bundesgendarmerie versehen werde. Während der Nachtzeit seien bloß zwei Beamte anwesend.

11, 12. a) Gleichfalls als unzweckmäßig beanstandete der RH die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung angeordnete Diensteinteilung des Verkehrsunfallkommandos, weil diese in 6 Einsatzgruppen gegliederte Organisationseinheit ähnlich dem seinerzeitigen Dienstsysteem der Sicherheitswache Dreigruppenpendienst versah, so daß auch während der Nachtzeit permanent 2 Gruppen im Dienst standen.

b) Das BM f. Inneres veranlaßte die Änderung der Diensteinteilung beim Verkehrsunfallkommando, so daß nunmehr während der

Nachtzeit nur mehr eine Einsatzgruppe im Dienst steht.

11, 13. a) Der Verkehrsabteilung des LGK einschließlich der Außenstellen standen im Jahre 1970 bei einem für den Verkehrsüberwachungsdienst bestimmten Personalstand von 22 Beamten insgesamt 25 Motorräder zur Verfügung, wovon 3 Motorräder in der ersten Hälfte dieses Jahres an Gendarmerieposten abgegeben wurden.

Nach den Feststellungen des RH betrug die durchschnittliche Kilometerleistung der Motorräder im Jahre 1970 rund 2700 km pro Fahrzeug, wobei die Kilometerleistung der mit Funk ausgestatteten Motorräder wesentlich höher war als die der anderen. Ungeachtet dieser geringen Kilometerleistung und des relativ geringen Personalstandes wurden der Verkehrsabteilung vom BM f. Inneres gegen Ende August 1970, also bereits gegen Ende der für den Einsatz von Motorrädern günstigen Jahreszeit, fünf neue Motorräder zugewiesen. Die Kilometerleistung dieser fünf Fahrzeuge betrug bis zum Jahresende durchschnittlich nur etwas mehr als 400 km.

b) Der RH bemängelte daher den im Jahre 1970 erfolgten Neuankauf von fünf Motorrädern und wies darauf hin, daß er anlässlich der im Jahre 1969 erfolgten Gebarungsüberprüfung beim LGK für Salzburg den Ankauf von vier Motorrädern im Jahre 1968 beantragt hatte (siehe TB 1970 Abs. 7,12). Er beantragte, den Stand an Motorrädern den Personalständen entsprechend zu verringern sowie einen Fahrzeugausgleich zwischen den einzelnen Dienststellen mit dem Ziele durchzuführen, Neuanschaffungen in den nächsten Jahren nach Möglichkeit zu vermeiden.

c) Das BM f. Inneres wies darauf hin, daß das LGK für Niederösterreich besonders häufig Begleitungen von Staatsbesuchen durchzuführen habe und daher auch über neue einsatzfähige Motorräder verfügen müsse. Ein Teil des Gesamtstandes an Motorrädern sei wegen des Baujahres und der Kilometerleistung nur mehr bedingt einsatzfähig, so daß eine Verringerung nicht in Betracht gezogen werden könne. Da auch bei anderen Kommanden ähnliche Verhältnisse bestünden, sei es erforderlich, in den Jahren 1970 23 Motorräder, 1972 13 Motorräder und 1973 weitere 50 Motorräder neu zu beschaffen.

Allgemein sei geplant, den Verkehrsüberwachungsdienst mit Motorrädern zu intensivieren.

d) Der RH entgegnete, daß bei den bisher erfolgten Bemängelungen wegen des überhöhten Motorradbestandes stets auf die Not-

wendigkeit hingewiesen worden sei, bei Staatsbesuchen über eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen verfügen zu müssen. Dies sei aber kein ausreichender Grund dafür, den einzelnen Dienststellen mehr Motorräder zuzuweisen, als für den regelmäßigen Dienst erforderlich seien. Im Falle von Staatsbesuchen bestehe die Möglichkeit, vorübergehend Motorräder von anderen Dienststellen in Anspruch zu nehmen. Aufgrund seines Überprüfungsergebnisses müsse er die Bemängelung wegen der Neuanschaffung von Motorrädern aufrechterhalten und beantragen, die Notwendigkeit der angekündigten Ankäufe von neuen Motorrädern zu überprüfen.

e) Das BM f. Inneres verwies abschließend neuerlich darauf, daß der Verkehrsüberwachungsdienst mit Motorrädern verstärkt werde. Neuanschaffungen seien daher unumgänglich notwendig. Der für 1973 geplante Neuankauf von 50 Motorrädern werde allerdings aufgrund der Budgetsituation verringert werden müssen.

f) Der RH wird dem Kraftfahrzeugsektor bei künftigen Gebarungsüberprüfungen besonderes Augenmerk zuwenden.

11, 14. a) Nach den beim LGK geführten Aufzeichnungen über die an Sonn- und Feiertagen vorgenommenen Kurzvisitierungen von Gendarmeriedienststellen haben leitende Gendarmeriebeamte im Jahre 1970 nicht selten an einem Tag 7 bis 12 zum Teil weit voneinander entfernt liegende Posten visitiert. Für diese Visitierungen wurden Reisekostenvergütungen und Überstundenentlohnung in Anspruch genommen.

b) Die Vielzahl der an solchen Tagen durchgeführten Visitierungen und damit die Kürze der für die jeweilige Dienststelle aufgewendeten Zeit ließ solche Kontrollen als unzumutbar erscheinen, weshalb der RH eine Beschränkung der Anzahl der an einem Tag durchzuführenden Visitierungen beantragte.

c) Das LGK für Niederösterreich teilte dazu mit, zu den gelegentlichen Häufungen der Anzahl der visitierten Dienststellen sei es wegen des Entfalles von an sich geplanten Sonntags- und Feiertagskontrollen gekommen. Nach den nunmehr geltenden Bestimmungen seien Bereisungen und Dienstkontrollen als vorhersehbare Dienstleistungen in den Dienstplan einzubauen. Überstundenleistungen könnten demnach nur dann erforderlich werden, wenn aus besonderen Gründen spontane Kontrollen erforderlich würden.

11, 15. Weiteren Empfehlungen des RH im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, wie z. B. Kürzung des Genehmigungsweges,

Einschränkung des Schriftverkehrs zwischen den Stabsabteilungen, Vereinfachung der Bestellvorgänge, Evidenthaltung von Dienstunfallmeldungen und Führung der Stichwortekartei sowie schließlich Anträgen des RH im Interesse der Kostenersparnis, wie z. B. Auflassung der Torinspektion bei einem Eingang in das Landesgendarmeriekommandogebäude oder Einführung der zentralen Papierbeschaffung, wurde bereits nachgekommen.

Bundespolizeidirektion
Salzburg

12, 1. a) Aufgrund eines Auftrages der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg wird seit August 1971 ein im Bereich der Bundespolizeidirektion Salzburg gelegenes Sprengmittellager von jeweils einem Kriminalbeamten an Werktagen während der Nachtzeit und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig besonders überwacht.

b) Der RH stellte fest, daß der Konzessionsinhaber die nach der Bundes-Überwachungsgebührenverordnung 1965, BGBl. Nr. 113, bestimmten Überwachungsgebühren trug, daß sich aber aus der Diskrepanz zwischen den vom Bund eingehobenen Überwachungsgebühren und den wesentlich höheren vom Bund den Beamten auszahlenden Gebühren eine finanzielle Mehrbelastung für den Bund ergibt. Darüber hinaus beanstandete der RH die gesetzlich nicht zulässige Einrechnung einer Wegzeit von jeweils einer Stunde vor und nach der Dienstverrichtung.

c) Die geprüfte Dienststelle führte dazu aus, daß das Sprengmittellager bis August 1971 außerhalb der Betriebszeit von Organen einer Privatfirma bewacht worden sei. Bei einem Einbruch anfangs August 1971 in das Lager seien von unbekanntem Tätern 25 kg Sprengstoff und Zündschnüre gestohlen worden. Da die Überwachung des Sprengmittellagers äußerst mangelhaft war, habe die zuständige Sicherheitsdirektion die Einrichtung eines besonderen Überwachungsdienstes durch Kriminalbeamte angeordnet. Der Konzessionsinhaber plane einen Neubau des Sprengmittellagers. Erst nach der derzeit nicht absehbaren Fertigstellung des Neubaus könne der besondere Überwachungsdienst aufgelassen werden.

d) In seiner Entgegnung wies der RH darauf hin, daß seiner Auffassung nach die Anordnung eines besonderen, von Sicherheitsorganen zu versiehenden Überwachungsdienstes im Rahmen eines Gewerbebetriebes gesetzlich nicht zulässig sei. Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, in der geltenden Fassung ermächtige jedoch die zuständige Behörde, dem Konzessionsinhaber

die Bestellung eines Schutzpersonals aufzutragen. Er beantragte daher, den besonderen Überwachungsdienst einzustellen.

e) Das BM f. Inneres hat dazu noch nicht Stellung genommen.

12, 2. a) Das BM f. Finanzen wies mit Erlaß vom 11. Juli 1966, Zl. 259.120-12/66, die Zollorgane an, die zollamtliche Abfertigung jener Waren, die nach den Bestimmungen des Pornographiegengesetzes einer Verkehrsbeschränkung unterliegen, bis zu einer schriftlichen Äußerung der zuständigen Sicherheitsbehörde aufzuschieben. Im Zusammenhang damit ordnete das BM f. Inneres mit einem an die Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden gerichteten Erlaß an, derartige Anfragen der Zolldienststellen in der Regel unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft unter Vorlage des in Betracht kommenden Gegenstandes weiterzuleiten und die von der Staatsanwaltschaft getroffene Verfügung dem einschreitenden Zollamt umgehend mitzuteilen.

Der Sinn dieser Vorschriften liegt offenkundig darin, vor allem Druckwerke mit einem gerichtlich strafbaren Inhalt bereits anlässlich der Einfuhr an der Bundesgrenze zu beschlagnahmen und damit die Verbreitung im Inland zu verhindern.

b) Nach den Feststellungen des RH wurde die Bundespolizeidirektion Salzburg bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung nur in einem einzigen Fall im Sinne der vorstehend beschriebenen Regelung benachrichtigt, obwohl ein Großteil der Einfuhr von Druckwerken über die Bundesgrenze in Salzburg abgewickelt wird. Dementsprechend wurde ferner festgestellt, daß vorerst anstandslos eingeführte Druckwerke infolge einer späteren gerichtlichen Verfügung nachträglich beschlagnahmt werden mußten. Diese nachträglichen Beschlagnahmen erforderten jeweils einen personalmäßig kaum abschätzbaren, jedenfalls aber beträchtlichen Einsatz von Exekutivorganen im gesamten Bundesgebiet. Im Interesse dieses an sich vermeidbaren Verwaltungsaufwandes regte der RH an, um die Einhaltung der bestehenden Regelungen bemüht zu sein und in Hinkunft erforderliche Beschlagnahmen von einzuführenden Druckschriften bereits beim Eingangszollamt durchzuführen.

c) Die geprüfte Dienststelle erklärte dazu, die Staatsanwaltschaft Salzburg sei grundsätzlich nicht bereit, die Beschlagnahme von pornographischen Druckwerken anlässlich der Einfuhr an der Bundesgrenze anzuordnen.

d) Der RH empfahl daher dem BM f. Inneres, mit dem BM f. Justiz diesbezüglich in Verbindung zu treten.

e) Ein Ergebnis ist dem RH bisher nicht bekannt geworden.

12, 3. a) In diesem Zusammenhang stellte der RH ferner fest, daß die auf Verfügung eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft von Polizeorganen beschlagnahmten Druckwerke von der Bundespolizeidirektion Salzburg nicht dem zuständigen Gericht abgeliefert, sondern in ihren Amtsräumen gelagert wurden. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung wurden rund 25.000 Exemplare verwahrt. Darunter befanden sich Druckwerke, die bereits im Jahre 1964 beschlagnahmt wurden, ohne daß bis dahin eine gerichtliche Endverfügung bekannt geworden war.

b) Da nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz für die Verwahrung solcher Depositen die Gerichte zuständig sind, die Bundespolizeidirektion Salzburg durch die Vielzahl der beschlagnahmten Exemplare und die zum überwiegenden Teil länger dauernden Verwahrungszeiträume belastet wird, darüber hinaus in Ermangelung geeigneter Räume allenfalls auch für Lagerungsschäden haftbar gemacht werden könnte, empfahl der RH, dafür vorzusorgen, daß die beschlagnahmten Gegenstände dem zuständigen Gericht abgeliefert werden.

c) Das BM f. Inneres nahm diesbezüglich mit dem BM f. Justiz Verbindung auf. Ein Ergebnis wurde aber bisher nicht bekannt.

12, 4. a) Zur Zeit der Gebarungüberprüfung versahen bei der Grenzkontrollstelle Salzburg-Hauptbahnhof 1 leitender Kriminalbeamter, 1 dienstführender und 17 weitere Kriminalbeamte Dienst. Die Diensterteilung der angeführten 17 Beamten richtete sich nach einem feststehenden Dienstplan, der nach den Bedürfnissen der ambulant zu kontrollierenden Züge ausgerichtet war.

b) Anhand dieses Dienstplanes stellte der RH fest, daß das Ausmaß der von den Grenzkontrollbeamten erbrachten monatlichen Dienststunden zum überwiegenden Teil nicht annähernd die Anzahl der von den Beamten der Allgemeinen Verwaltung einzuhaltenden Amtsstunden erreichte, nicht selten sogar beträchtlich darunter lag. Er empfahl daher mit Rücksicht auf die den Grenzkontrollbeamten zuerkannten Nebengebühren, insbesondere die Verwendungszulage, den Dienstplan entsprechend abzuändern und die Anzahl der zu leistenden Monatsdienststunden zu erhöhen. Gleichzeitig beantragte der RH, den

leitenden Kriminalbeamten mangels entsprechender Auslastung anders zu verwenden.

c) Die geprüfte Dienststelle kam den Empfehlungen des RH nach.

12, 5. a) Gemäß Tarifpost B Ziff. 8 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. Nr. 53, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Ausstellung eines Reisepasses 50 S. Zum Zeitpunkt der Tariffestsetzung betrug die Kosten für ein Paßformular rund 12 S. Mit dem ab 1. Jänner 1971 wirksam gewordenen Paßgesetz 1969, BGBl. Nr. 422, wurden unter anderem auch die Form und das Material des Paßformulares geändert, womit eine Erhöhung der Herstellungskosten auf rund 36 S pro Paßformular verbunden war.

b) Angesichts der erheblichen Mehrbelastung des Bundes beantragte der RH, die betreffende Verwaltungsabgabe entsprechend zu erhöhen.

c) Das BM f. Inneres verwies auf die Regierungsvorlage zum Paßgesetz 1969, mit der zur Frage einer allfälligen Erhöhung der Verwaltungsabgabe ausführlich Stellung genommen worden sei. Demnach sei die Mehrbelastung des Bundes auf der Basis einer Kostenerhöhung von 11-30 S auf rund 30 S pro Reisepaß und eines Bedarfes von 3-5 bis 4 Millionen Stück in den nächsten 5 bis 6 Jahren mit rund 75 Mill. S angenommen worden. Mit Rücksicht auf die im Jahre 1968 erfolgte Anhebung der Verwaltungsabgabe von 20 S auf 50 S sei es vertretbar gewesen, auf eine neuerliche Erhöhung zu verzichten, und zwar umso eher, als nach einer Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen die Kosten für die Ausstellung eines Reisepasses so niedrig wie möglich gehalten werden sollten. Das BM f. Inneres führte abschließend aus, daß diese Gründe nach wie vor Geltung hätten, und sprach sich gegen den Antrag des RH aus.

d) Auf der Basis des vom BM f. Inneres ermittelten Bedarfes von 3-5 bis 4 Millionen Stück und der tatsächlichen Erhöhung von 11-30 S auf rund 36 S beträgt die finanzielle Mehrbelastung des Bundes nicht rund 75 Mill. S, sondern fast 100 Mill. S. Angesichts der Kostensteigerung für ein Paßformular um rund 200% richtete der RH den Antrag auf Erhöhung der betreffenden Bundes-Verwaltungsabgabe an das Bundeskanzleramt.

e) Die Stellungnahme steht noch aus.

12, 6. a) Anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der Bundespolizeidirektion Salzburg stellte der RH ferner fest, daß für die Ausstellung eines Personalausweises gemäß Tarifpost 9 Abs. 4 des Gebührengesetzes 1957 eine Ausfertigungsgebühr von

7-50 S und gemäß Tarifpost 10 a der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 eine Verwaltungsabgabe von 9 S erhoben wurde. Auf die Einhebung einer Eingabengebühr gemäß Tarifpost 6 des Gebührengesetzes 1957 in der Höhe von 15 S wurde verzichtet; aufgrund einer Weisung des BM f. Inneres wurde der Antrag der Partei in Form eines gebührenfreien Aktenvermerkes festgehalten.

b) Nach Auffassung des RH liegt die Ausstellung eines Personalausweises vorwiegend im Interesse der Einschreiter, zumal der Personalausweis in 12 Ländern Westeuropas, in Jugoslawien und Westberlin als Paßersatz anerkannt wird. Während für einen Reisepaß 80 S an Gebühren und Verwaltungsabgaben erhoben werden, betragen sie für den Personalausweis lediglich 16-50 S.

Gemäß § 31 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969 sind für die Ausstellung von Personalausweisen die die Reisepässe betreffenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden. Abgesehen von Dienst- und Diplomatenpässen ist gemäß § 10 des zitierten Gesetzes ein Antrag erforderlich. Dieser Antrag (Eingabe) unterliegt gemäß Tarifpost 6 des Gebührengesetzes 1957 einer Gebühr von 15 S.

Der RH empfahl daher, für den Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises ebenfalls die Gebühr von 15 S einzuheben.

c) Das BM f. Inneres führte dazu aus, daß die Identitätsausweis-Verordnung 1945, die eine allgemeine Ausweispflicht beinhaltet habe, im Jahre 1955 aufgehoben worden sei. Einem allgemeinen Bedürfnis entsprechend sei 1957 der Personalausweis als Paßersatz eingeführt worden. Wenngleich keine Ausweispflicht mehr bestehe, sei es im öffentlichen Interesse gelegen, daß sich Personen im Bedarfsfalle ordnungsgemäß legitimieren können. Im Hinblick auf dieses öffentliche Interesse habe das BM f. Inneres angeordnet, das Verlangen auf Ausstellung oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Personalausweises mittels Aktenvermerkes zu beurkunden. Hiefür bestehe keine Abgaben- oder Gebührenpflicht.

Mit dem Inkrafttreten des Paßgesetzes 1969 seien die Bestimmungen über die Personalausweise den betreffenden Bestimmungen über die Reisepässe angeglichen worden. Dadurch habe sich aber die Auffassung, die Ausstellung der Personalausweise liege im öffentlichen Interesse, nicht geändert. Die Verfassung eines gebührenfreien Aktenvermerkes zur Beurkundung des Antrages auf Ausstellung eines Personalausweises sei daher weiterhin vertretbar.

d) Auf eine Anfrage des RH teilte das BM f. Finanzen mit, daß für die Gebührenpflicht einer Eingabe das Vorliegen eines wenn auch nur teilweisen Privatinteresses Voraussetzung sei. Daß an der Ausstellung eines Personalausweises auch ein Privatinteresse bestehe, sei unbestritten. Wenn daher Anträge um Ausstellung eines Personalausweises schriftlich gestellt werden, seien sie gebührenpflichtig.

e) Der RH teilte diese Rechtsansicht dem BM f. Inneres mit und fügte hinzu, daß der Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses nach den einschlägigen Rechtsvorschriften jedenfalls Schriftform erfordere. Da mit den Bestimmungen des Paßgesetzes eine Angleichung der Bestimmungen über die Ausstellung der Personalausweise an jene der Reisepässe erfolgt sei, sei ein diesbezüglicher Antrag ebenfalls schriftlich zu stellen. Er hielt daher seinen Antrag aufrecht.

f) Die abschließende Stellungnahme des BM f. Inneres steht noch aus.

12, 7. a) Im Bereiche der Bundespolizeidirektion Salzburg wurden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung drei Wachzimmer als sogenannte Tagwachzimmer geführt. Diese Wachzimmer waren während der Nachtzeit geschlossen und bei Tag in der Regel nur mit einem Sicherheitswachebeamten besetzt. Nach den Tagesrapporten für das Jahr 1970 wiesen diese Wachzimmer eine derart geringe Arbeitsauslastung auf, daß der RH empfahl, diese Dienststellen im Interesse der Ersparung der Erhaltungs- und Betriebskosten aufzulassen.

b) Das BM f. Inneres sagte zu, im Zusammenhang mit der Änderung des Dienstsystems der Sicherheitswache entsprechende Maßnahmen zu treffen.

12, 8. a) Die Bundespolizeidirektion Salzburg verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über insgesamt 14 Motorräder. Die durchschnittliche Monatskilometerleistung betrug im Jahre 1970 rund 270 km pro Fahrzeug.

b) Da die Ausnutzung der Motorräder als zu gering anzusehen war, empfahl der RH eine entsprechende Verringerung des Bestandes.

c) Die geprüfte Dienststelle teilte dazu mit, daß ein Motorrad nach einem Unfall ausgeschieden worden sei. Der derzeitige Stand von 13 Motorrädern müsse im Dienstinteresse unbedingt gehalten werden. Die geringe Kilometerleistung sei dadurch zu erklären, daß die Solomotorräder während der kalten Jahreszeit überhaupt nicht, ansonsten aber nur nach der Verkehrslage eingesetzt werden. Die schwereren Motorräder würden überdies aufgrund einer ministeriellen Weisung deshalb nicht ständig verwendet, um für verschiedene Lotsendienste, bei Staatsempfängen usw. bereit zu sein.

d) Der RH wies in seiner Entgegnung darauf hin, daß er anlässlich der im Jahre 1969 durchgeführten Gebarungsüberprüfung beim Landesgendarmieriekommando für Salzburg den zu hohen Stand an Motorrädern, insbesondere den Neuankauf von 4 Motorrädern im Jahre 1968, beanstandet habe (TB 1970 Abs. 7,12). Auch in diesem Falle sei auf den Bedarf bei Staatsbesuchen hingewiesen worden. Er sei aber der Auffassung, daß derartige vereinzelte Anlässe nicht einen überhöhten Stand an Motorrädern rechtfertigen. Schließlich könnte in solchen Fällen ein vorübergehender Ausgleich zwischen Bundespolizei und Landesgendarmarie erfolgen.

e) Die abschließende Stellungnahme des BM f. Inneres steht noch aus.

12, 9. a) Der RH stellte fest, daß bei der Bundespolizeidirektion die benötigten Papier-sorten durch den Wirtschaftsverwaltungsdienst beschafft wurden. Der Preis war jeweils von der bestellten Menge abhängig. Bei Bestellung größerer Mengen konnten erhebliche Preisnachteile erzielt werden.

b) Der RH empfahl, das Schreibpapier nach Möglichkeit zentral zu beschaffen.

c) Das BM f. Inneres führte dazu aus, daß vorerst das Vervielfältigungspapier zentral beschafft worden sei. Es seien bedeutende Einsparungen erzielt worden.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1972

Bundesministerium für Inneres

13, 1. a) Der RH überprüfte die Gebarung mit den Mitteln für Zivilschutz und stellte dazu grundsätzlich fest:

Die ersten Vorarbeiten für den Aufbau des Zivilschutzes wurden vom BM f. Landesverteidigung geleistet. Das BM f. Inneres schaltete sich in die Bemühungen um den Aufbau eines Zivilschutzes im Jahre 1957 ein und verfaßte einen Ministerratsvortrag, in dem die Notwendigkeit von Maßnahmen auf dem Zivilschutzsektor dargelegt und der Antrag gestellt wurde, das BM f. Inneres gemeinsam mit dem BM f. Landesverteidigung und den sonst beteiligten Zentralstellen zu ermächtigen, die Vorarbeiten für die Organisation eines Zivilschutzes in Österreich in Angriff zu nehmen. Diesem Antrag stimmte der Ministerrat am 17. September 1957 zu.

In der Folge beauftragte der Ministerrat in seiner Sitzung vom 21. Jänner 1958 die Bundesminister für Inneres und für Landesverteidigung, den Aufbau des Zivilschutzes zu organisieren und ein Zivilschutzgesetz auszuarbeiten.

In Befolgung dieses Auftrages konstituierte sich ein aus leitenden Beamten dieser beiden Ressorts bestehendes Zivilschutz-Führungskomitee, das in zwei Sitzungen zunächst die Kompetenzen auf diesem Gebiet abgrenzte und einen Zivilschutzorganisationsplan mit einer Führungsgliederung ausarbeitete. Das Führungskomitee veranlaßte ferner am 13. Juni 1958 einen Ministerratsvortrag über die für den Aufbau des Zivilschutzes im Jahre 1959 notwendigen finanziellen Mittel in der Höhe von vorerst 500 Mill. S. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Ministerrates vom 17. Juni 1958 zurückgestellt und später nicht mehr behandelt.

In einer weiteren Sitzung am 20. Februar 1959 beschloß das Führungskomitee die Bildung eines Zivilschutzplanungsstabes, dem außer Vertretern der BM f. Inneres und f. Landesverteidigung auch Vertreter der anderen an der Organisation des Zivilschutzes interessierten Zentralstellen des Bundes angehören sollten, weil die für den Zivilschutz zu treffenden Maßnahmen nach Meinung des Führungskomitees mehr oder weniger alle Zentralstellen berühren.

Dieser Planungsstab behandelte im Jahre 1959 zunächst einen Zivilschutzorganisationsplan, ohne jedoch ein konkretes Ergebnis zu erzielen. In einer Sitzung am 10. Februar 1960 befaßte sich der Planungsstab mit der Ausarbeitung eines neuerlichen Ministerratsvortrages sowie mit der Ermittlung des Zivilschutzbudgets für das Jahr 1961.

In die Planungen für den Aufbau des Zivilschutzes waren mittlerweile auch die Bundesländer eingeschaltet worden. Nach einer Besprechung am 20. Mai 1959 zwischen Vertretern des BM f. Inneres, des BM f. Landesverteidigung und Vertretern aller Bundesländer wurde von den beiden Bundesministerien ein Zivilschutzmemorandum ausgearbeitet und den Landeshauptmännern übermittelt. Die Kontaktnahme zwischen dem Bund und den Ländern wurde durch eine Besuchsreise von Vertretern des BM f. Inneres und des BM f. Landesverteidigung zu allen Landesamtsdirektoren mit dem Ziel fortgesetzt, Einzelheiten des Memorandums zu erläutern und eine Landeshauptmännerbesprechung vorzubereiten. Die Besuchsreisen fanden in der Zeit vom Februar bis April 1961 statt.

Die Zivilschutzenquête mit den Landeshauptmännern erfolgte schließlich am 7. Dezember 1961. Das BM f. Inneres und das BM f. Landesverteidigung berichteten darüber dem Ministerrat, der diesen Bericht am 23. Jänner 1962 zur Kenntnis nahm.

In der Sitzung des Ministerrates vom 20. Feber 1962 wurde jedoch der Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung nach neuen Gesichtspunkten mit folgender Gliederung beschlossen:

- (a) Militärische Landesverteidigung (Führung — BM f. Landesverteidigung),
- (b) Zivile Landesverteidigung (Führung — BM f. Inneres),
- (c) Wirtschaftliche Landesverteidigung (Führung — BM f. Handel und Wiederaufbau) und
- (d) Geistige Landesverteidigung (Führung — BM f. Unterricht).

Dementsprechend wurde der bisherige Planungsstab in den Arbeitsausschuß Z (Zivile Landesverteidigung) im Rahmen der Gesamtlandesverteidigung übergeführt.

Die Konstituierung des Arbeitsausschusses Z erfolgte in einer Sitzung am 13. Dezember 1962. Hiebei wurden zur Bearbeitung einzelner Sachgebiete, wie z. B. Sanitätswesen, Warn- und Alarmdienst, Selbstschutz, Bauwesen, Haushaltsbevorratung, finanzielle Angelegenheiten und anderes, insgesamt 16 Arbeitsgruppen gebildet. Diese Arbeitsgruppen traten jedoch zum Teil nicht zusammen, zum Teil führten ihre Arbeiten zu keinem entsprechenden Ergebnis, so daß sich diese Aufteilung der konzeptiven Arbeiten als unzweckmäßig erwies. Nach Einstellung der Tätigkeit der Arbeitsgruppen wurden schließlich im Jahre 1968 drei Arbeitskreise, und zwar „Selbstschutz“, „Warn- und Alarmdienst“ und „Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Behörden“, eingerichtet, die am 9. Mai 1972 noch um den Arbeitskreis „Bautechnische Angelegenheiten des Zivilschutzes“ erweitert wurden. Bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung lagen von Arbeitskreisen folgende Ergebnisse vor:

Arbeitskreis II: Entwurf eines Selbstschutzkonzeptes, Entwurf eines Gesetzes über die Katastrophenbekämpfung;

Arbeitskreis III: Bundeseinheitlicher Warn- und Alarmplan;

Arbeitskreis IV: Erfassung und Katalogisierung schutzwürdiger Objekte.

Auf dem Sektor der Verrechtlichung der Maßnahmen im Bereiche des Zivilschutzes regte das BM f. Inneres in einer Sitzung mit den Landeshauptmännern am 22. Juni 1967 die Übertragung einiger Kompetenzen von den Ländern auf den Bund an. Bei der Landesamtsdirektorenkonferenz am 16. November 1967

wurden diese Kompetenzänderungen jedoch mit der Begründung abgelehnt, daß der Bund und die Länder versuchen sollten, zunächst die ihnen zustehenden Kompetenzen zur Regelung einzelner Materien auszuschöpfen. Erst nach dieser Kompetenzausschöpfung sollte eine Bestandsaufnahme der weiter zu treffenden Maßnahmen vorgenommen und geprüft werden, wie diese Maßnahmen zu realisieren wären.

Bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung war auf dem Sektor der Verrechtlichung von Zivilschutzmaßnahmen jedoch kein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen.

b) Zusammenfassend stellte der RH fest, daß seit den im Jahre 1957 aufgenommenen Vorarbeiten und dem im Jahre 1958 gefaßten Ministerratsbeschluß, ein Zivilschutzgesetz auszuarbeiten, weder ein Zivilschutzgesetz erlassen oder vorbereitet noch auf dem Sektor der Verrechtlichung von Maßnahmen auf dem Gebiete des Zivilschutzes — sieht man vom Strahlenschutzgesetz ab — entscheidende legislative Fortschritte erreicht wurden.

Im Bereich der Erarbeitung und Durchführung eines Zivilschutzkonzeptes wurden zwar in den 15 maßgebenden Jahren verschiedene Planungsunterlagen fertiggestellt, bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung war die Planung jedoch nur auf dem Sektor des Warn- und Alarmdienstes abgeschlossen.

c) Das BM f. Inneres führte in seiner Stellungnahme aus, daß die Ausarbeitung eines Zivilschutzgesetzes bisher an der ablehnenden Haltung der Bundesländer gescheitert sei. Die im Jahre 1967 vereinbarte Ausschöpfung der Kompetenzen auf einzelnen Bereichen des Zivilschutzes sei nur unzureichend erfolgt. Das BM f. Inneres habe deshalb im Jahre 1971 ein nach Prioritäten geordnetes Fünfjahresprogramm verfaßt. Von den mit Zivilschutzaufgaben betrauten Ressorts sei ein finanzieller Bedarf von 324 Mill. S für notwendig erachtet worden. Das Zivilschutzbudget habe im Vergleich dazu im Jahre 1971 nicht einmal 5 Mill. S betragen.

Die Zivilschutzplanung sei nicht nur auf dem Sektor des Warn- und Alarmdienstes abgeschlossen, sondern auch im Bereich des Selbstschutzes und des Zivilschutzeinsatzes. Von dem betreffenden Arbeitskreis sei ein Konzept für die Selbstschutzausbildung der Bevölkerung sowie ein Mustergesetzentwurf für den Katastrophenhilfsdienst ausgearbeitet und den Bundesländern zugeleitet worden. Schließlich sei eine Einsatzorganisation bestehend aus Polizei, Gendarmerie, Zollwache, Feuerwehren und Rettungsdienste geschaffen worden. Auch der Arbeitskreis für die Aufrechterhaltung der

Funktionsfähigkeit der Behörden und lebenswichtigen Einrichtungen habe gute Arbeit geleistet.

Das Fehlen einer Zivilschutzgesetzgebung sei allerdings ein ernstes Hindernis auf dem Weg zu einer umfassenden Landesverteidigung.

13, 2. a) Im Rahmen der Organisation des Zivilschutzes im Bereich der Zentralleitung des BM f. Inneres wurde eine eigene Organisationseinheit für die Bearbeitung der Angelegenheiten des Zivilschutzes erstmalig im Jahre 1959 als Amt für Zivilschutz eingerichtet. Dieser Abteilung des BM f. Inneres gehörten 2 rechtskundige Beamte, 1 Vertragsbediensteter und 1 Beamter der Verwendungsgruppe B an.

Im Jahre 1963 wurde das Amt für Zivilschutz in die Zentral- und Präsidialsektion eingegliedert. Der Personalstand wurde um einen Dienstposten der Verwendungsgruppe A vergrößert. Im Jahre 1965 erfolgte eine neuerliche Organisationsänderung. Aus der bisherigen Abteilung VI wurde eine Gruppe „Ziviler Bevölkerungsschutz“ mit drei nachgeordneten Abteilungen und zwei Referaten im Verband der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit unter Eingliederung des Flugrettungsdienstes gebildet. Bereits im Jahre 1966 wurde die Flugpolizei aus dieser Gruppe herausgelöst, der Personalstand der aus zwei Abteilungen bestehenden Gruppe jedoch auf 4 rechtskundige Beamte, 1 Vertragsbediensteten und 4 Beamte der Verwendungsgruppe B erweitert.

Schon im Jahre 1969 folgte eine weitere Organisationsänderung. Die Zivilschutzagenten wurden aus der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit herausgelöst und einer neu gebildeten Sektion übertragen. Die Zivilschutzagenten wurden nunmehr von drei Abteilungen besorgt. Der Personalstand wurde auf 5 Beamte der Verwendungsgruppe A und 6 Beamte der Verwendungsgruppe B erhöht.

b) Der RH bemängelte diese mit einer Vermehrung um 7 Dienstposten für leitende Beamte verbundene häufige Änderung der Zivilschutzorganisation und bemerkte dazu, daß diese Änderungen — wie etwa die Bildung der Gruppe „Ziviler Bevölkerungsschutz“ oder einer Schulungsabteilung es anschaulich mache — nicht nur auf sachliche, sondern mehr auf personalpolitische Erwägungen zurückzuführen seien.

c) Das BM f. Inneres führte dazu aus, die Personalvermehrung spiegle die Ausweitung der Tätigkeit auf dem Zivilschutzsektor wider.

13, 3. a) Für die Planung und den Aufbau des Zivilschutzes wurden vom Bund bis zur

Zeit der Gebarungsüberprüfung folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

1958.....	300.000 S
1959.....	4,750.000 S
1960.....	5,000.000 S
1961.....	23,748.900 S
1962.....	13,400.000 S
1963.....	11,645.000 S
1964.....	10,575.000 S
1965.....	9,308.000 S
1966.....	7,695.000 S
1967.....	7,618.000 S
1968.....	9,950.000 S
1969.....	7,472.000 S
1970.....	5,472.000 S
1971.....	4,724.000 S

Das sind insgesamt 121,657.900 S. Davon entfielen auf das BM f. Inneres insgesamt 73 Mill. S.

Diese Mittel wurden im wesentlichen wie folgt verwendet:

Anlagen	33·5 Mill. S
Verwaltungsaufwand	11·0 Mill. S
Förderungsausgaben	27·0 Mill. S

Die Mittel für Anlagen wurden hauptsächlich für folgende Anschaffungen ausgegeben:

Kraftfahrzeuge mit Zubehör.....	13·3 Mill. S
Funkgeräte.....	12·0 Mill. S
Strahlenmeßwagen,	
Strahlenmeßgeräte	3·2 Mill. S
Flugzeuge.....	0·6 Mill. S
Trinkwasserbereitungsanlagen ...	0·4 Mill. S
Schutzanzüge	0·4 Mill. S

b) Der RH bemängelte, daß ein Großteil dieser Mittel für Kraftfahrzeuge (darunter auch Personenkraftwagen), für Funkgeräte und für ein Flugzeug, also für Anschaffungen verwendet wurden, die nach ihrer hauptsächlichlichen Bestimmung Normalausrüstungsgegenstände der Exekutive sind und daher nicht aus Zivilschutzmitteln zu bedecken gewesen wären.

c) Das BM f. Inneres erklärte dazu, als bisher wesentlichste Maßnahme seien 200 Strahlenspürtrupps der Exekutive ausgebildet und ausgerüstet worden. Es sei unwirtschaftlich, die für solche Einsätze notwendigen Kraftfahrzeuge, Funkgeräte usw. nur für den Zivilschutzeinsatz bereitzuhalten. Diese Gegenstände würden daher auch im normalen Dienst verwendet.

13, 4. a) Zu einzelnen Gebarungsfällen stellte der RH fest:

Anläßlich der Landeshauptmännerkonferenz im Jahre 1961 wurde unter anderem beschlossen, vordringlich eine Zivilschutzbrochure auszuarbeiten und an die Bevölkerung zu ver-

teilen. Nach einem Ersuchen an alle interessierten Stellen und dem Einlangen verschiedener Vorschläge wurde im BM f. Inneres im Mai 1962 ein Redaktionskomitee zur Ausarbeitung dieser Aufklärungsbroschüre eingesetzt. Nach 27 Sitzungen dieses Komitees wurde der Entwurf im März 1963 fertiggestellt. Aus diesem Anlaß wurde an die Komiteemitglieder und für die graphische Ausgestaltung des Entwurfes insgesamt ein Betrag von 36.000 S ausgezahlt. Schließlich wurden 250 Stück Probedrucke in Auftrag gegeben und diese Drucke zur Begutachtung versendet. Nach Einlangen der Stellungnahmen wurde der Entwurf neuerlich überarbeitet. Schließlich wurde ein Druckauftrag für 3 Millionen Stück erteilt. Der Kostenvoranschlag der Druckerei belief sich auf 740.000 S für die 1. Million Stück sowie auf 695.800 S für jede weitere Million Stück.

Im September 1963 erteilte der damalige Bundesminister für Inneres die Weisung, bezüglich der Zivilschutzbrochüre außer einer neuerlichen Überarbeitung zunächst nichts weiter zu verfügen. Die Kosten der Anfertigung der Probedrucke in der Höhe von 65.000 S wurden der Druckerei überwiesen.

Im Feber 1965 befaßte sich der Arbeitsausschuß Z neuerlich mit der Zivilschutzbrochüre und kam zur Auffassung, daß der vorhandene Entwurf wegen Zeitablaufes neu zu überarbeiten sei. Es wurde wiederum ein Redaktionskomitee eingesetzt, das den neuen Entwurf im November 1965 bei einer Tagung aller Zivilschutzreferenten vorlegte. Bei dieser Tagung erklärten sich die Bundesländervertreter bereit, die Verteilung der Brochüre auf Kosten der Bundesländer durchzuführen.

Infolge der ungünstigen Budgetlage kam es aber zunächst zu keiner Drucklegung. Vielmehr überarbeitete das Redaktionskomitee den Entwurf nochmals und veranlaßte im Mai 1966 ein weiteres Begutachtungsverfahren.

Nach einer journalistischen Überarbeitung des Entwurfes und der Feststellung eines Bedarfes von 2 Millionen Stück wurde im November 1966 der Druckauftrag für diese Anzahl erteilt, nach einer neuerlichen Bedarfsfeststellung jedoch um eine Million Stück erhöht.

Nach der Erteilung bzw. Erhöhung des Druckauftrages wurde jedoch neuerlich ein Redaktionskomitee mit der Überarbeitung der Brochüre beauftragt. Die Korrekturen erforderten einen zusätzlichen Kostenaufwand von 24.700 S.

Die Auslieferung der rund 3 Millionen Stück der Zivilschutzbrochüre erfolgte schließlich am 14. März 1967. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 3.255.000 S.

b) Nach den Feststellungen des RH hätten die Gesamtkosten hierfür im Jahre 1963 bei einer gleichen Auflage, jedoch bei einer wesentlich besseren Ausstattung, nur rund 2,2 Mill. S betragen.

Zu dieser mangelhaften Planung und Vorbereitung der Zivilschutzbrochüre kamen noch Mängel bei der Versendung und Verteilung. So wurde anlässlich einer vom BM f. Inneres veranlaßten Meinungsumfrage ermittelt, daß rund 42% der Gesamtbevölkerung nicht beteiligt wurden. Dieser Prozentsatz betrug aber in Tirol 91%, in Kärnten 69% und in Salzburg 67%.

Zu bemängeln ist ferner die Tatsache, daß im November 1964 dem Zivilschutzverband zur Herausgabe einer eigenen Zivilschutzbrochüre ein Förderungsbeitrag in der Höhe von rund 100.000 S gewährt wurde, obwohl der RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim Zivilschutzverband im Jahre 1963 vor einer Mehrgleisigkeit bei der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Aufklärungstätigkeit gewarnt hatte (TB 1964 Abs. 26,6).

c) Das BM f. Inneres führte dazu aus, die Gründe für die im Jahre 1963 erfolgte Einstellung der bereits eingeleiteten Drucklegung seien derzeit nicht mehr feststellbar. Daß später wegen der verstrichenen Zeitspannen Überarbeitungen notwendig gewesen seien, bedürfe keiner näheren Erläuterung. Schließlich seien auch budgetäre Erwägungen zu berücksichtigen gewesen. Ein Vergleich der Kosten zwischen den Jahren 1963 und 1967 sei nicht unbedingt zielführend, da einerseits in diesen Jahren eine allgemeine Kostensteigerung eingetreten sei, andererseits auch der Inhalt der Brochüre sich geändert habe. Die Mängel bei der Verteilung seien nicht dem BM f. Inneres anzulasten, da diese vereinbarungsgemäß von den Bundesländern übernommen worden war. Die Brochüre des Zivilschutzverbandes sei für die Besucher von Ausstellungen dieses Verbandes sowie als Schulungsbehelf für dessen Mitglieder bestimmt gewesen. Diese Publikation habe daher die vom BM f. Inneres herausgegebene Zivilschutzbrochüre nicht ersetzen können.

13, 5. a) Das BM f. Inneres erteilte im Mai 1965 einer Produktionsfirma den Auftrag, für einen Pauschalbetrag von 780.000 S einen Zivilschutzfilm mit dem Titel „Menschen in der Nacht“, Laufzeit eine Stunde, Kopie in schwarz-weiß, herzustellen. Nachdem das Drehbuch vom BM f. Inneres genehmigt worden war, erfolgte nach der Fertigstellung im November 1965 eine Testvorführung, die ergab, daß der Film für Zivilschutzzwecke deshalb ungeeignet war, weil seine Konzeption schwere Mängel

aufwies und er überdies eine Werbung für eine Tageszeitung enthielt.

Es wurde daher beschlossen, eine Nachsynchronisation zu veranlassen, die aber nur in München durchgeführt werden konnte, so daß unter anderem auch eine dreitägige Dienstreise zweier Experten des BM f. Inneres dorthin erforderlich wurde.

Die endgültige Abnahme des Filmes war nicht aktenkundig. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung befand sich der Film im Lager der Zivilschutzschule. Nach einer dem RH erteilten Auskunft war er nur zu wenigen Lehraufführungen verwendet worden.

b) Zu dieser Beanstandung bemerkte das BM f. Inneres, man habe mit dem Filmvorhaben propagandistisches Neuland betreten. Der Regisseur sei auf Empfehlung des BM f. Landesverteidigung ausgewählt worden. Auch das Angebot wäre sehr günstig gewesen. Die Feststellung des RH, der Film sei für Zivilschutzzwecke ungeeignet, treffe nur insoweit zu, als sie sich auf die mehrfache Erwähnung einer damals existierenden Tageszeitung beziehe. Die Erwähnung dieser Tageszeitung sei schließlich in einer Münchner Spezialwerkstätte eliminiert worden. Eine derartige Spezialwerkstätte habe es in Österreich nicht gegeben.

Der Film sei in der Zivilschutzschule des BM f. Inneres jahrelang bei Ausbildungsveranstaltungen eingesetzt worden. Er habe aber noch einen wesentlich größeren Aktionsbereich im Rahmen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gehabt, dem die Kopie für zwei Jahre leihweise überlassen worden sei. Hierbei sei der Film jährlich vor rund 500.000 Zuschauern abgespielt worden.

13, 6. a) Das BM f. Inneres beschaffte im Jahre 1964 275 Strahlenschutzanzüge um rund 400.000 S. 220 Stück Strahlenschutzanzüge wurden der Bundesgendarmerie zur Ausrüstung der Strahlenspürtrupps übergeben.

Nachdem sich bei Erprobungen herausgestellt hatte, daß diese Schutzanzüge für Zwecke der Exekutive nur wenig geeignet waren, wurden im Jahre 1967 200 Schutzanzüge dem Landesfeuerwehrkommando für Niederösterreich als Sachsubvention überlassen. Für Zwecke der Exekutive wurden neue Schutzanzüge angekauft.

b) Der RH beanstandete die mangelhafte Planung bei der Beschaffung der Schutzanzüge.

c) Das BM f. Inneres erklärte dazu, daß sich die Strahlenschutzanzüge im Jahre 1964 noch im Entwicklungsstadium befunden hätten. Die Ausgabe an die Bundesgendarmerie sei zu Testzwecken erfolgt. Da für Zwecke der

Strahlenspürtrupps bestimmte Verbesserungen erforderlich gewesen wären, sei es für wirtschaftlicher erachtet worden, die minder geeigneten Anzüge der Feuerwehr zu überlassen und für die Exekutive neue Schutzanzüge anzukaufen.

13, 7. a) Im Jahre 1960 gewährte das BM f. Inneres der Votivparkgarage-Gesellschaft eine Subvention in der Höhe von 470.000 S für einen Schutzraumbau. Da diese Subvention bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht abgerechnet war, beantragte der RH, den Subventionsempfänger zu einem Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung dieser Mittel zu verhalten.

b) Das BM f. Inneres führte dazu aus, daß die Subvention im Einvernehmen mit dem BM f. Handel und Wiederaufbau gewährt worden sei. Im Zuge des Rohbaues der Votivparkgarage sei für entsprechende bauliche Maßnahmen ein Betrag von 273.000 S verbraucht, das Projekt in der Folge jedoch wegen zu geringer Dotierung und anderer Schwierigkeiten technischer und funktioneller Art nicht weiter verfolgt worden. Das BM f. Inneres habe dann versucht, zumindest einen Teilausbau der Garage für Zivilschutzzwecke zu ermöglichen. Daraufhin sei vom BM f. Bauten und Technik am 1. Juli 1972 ein Architektenbüro beauftragt worden, unter Zugrundelegung der noch zur Verfügung stehenden Mittel Pläne über den weiteren Ausbau der Votivparkgarage für Schutzraumzwecke zu erstellen. Die entsprechenden Pläne seien vorgelegt worden, doch würden die geschätzten Baukosten rund 1,327.000 S betragen. Dieser Kosten wegen werde das Projekt nicht mehr weiter verfolgt. Die Votivparkgarage-Gesellschaft sei um Abrechnung des Förderungsbeitrages ersucht worden.

c) Das Ergebnis ist bisher nicht bekannt geworden.

13, 8. a) Um festzustellen, ob eine dem Zivilschutzgedanken gewidmete Aufklärungsbroschüre und entsprechende Veranstaltungen bei der Bevölkerung Beachtung gefunden haben, lud das BM f. Inneres im Jahre 1967 drei Meinungsforschungsinstitute ein, über die Durchführung einer Befragungsaktion Anbote zu erstellen. Aufgrund der Ausschreibung legten die eingeladenen Firmen Angebote für eine Repräsentativ-Exklusivbefragung vor, die in der Kostenhöhe erheblich voneinander abwichen. Dem augenscheinlichen Bestbieter wurde der Auftrag schließlich zugeschlagen.

b) Der RH stellte fest, daß die beauftragte Firma nicht, wie in der Ausschreibung verlangt worden war, eine Exklusivbefragung, sondern eine Mehrthemen- oder Omnibusbefragung

vorgenommen hatte, bei der sich üblicherweise mehrere Interessenten die Kosten teilen. Die Leistung entsprach daher nicht den gestellten Bedingungen. Der RH beanstandete, daß das BM f. Inneres diesen Mangel nicht gerügt, sondern den vollen Betrag von 55.000 S ausbezahlt hatte. Darüber hinaus bemerkte der RH, daß bei dem auffallenden Mißverhältnis zwischen den angebotenen Preisen (179.000 S, 150.000 S und 55.000 S) bereits bei der Prüfung der Angebote Zweifel über die Preisangemessenheit bzw. über die Art der versprochenen Leistung hätten entstehen müssen. Er bemängelte daher auch die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Punktes 4,326 2. Halbsatz der ÖNORM A 2050.

c) Das BM f. Inneres teilte mit, daß der damalige Sachbearbeiter verstorben sei, weshalb eine Stellungnahme nicht abgegeben werden könne.

Das Ergebnis der Meinungsumfrage habe aber den Erwartungen entsprochen. Es sei allen interessierten Stellen als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt worden.

13, 9. a) Das BM f. Inneres beauftragte eine aus zwei Personen bestehende Arbeitsgemeinschaft, einen Lehrbehelf „Einführung in die Grundlagen der Atomüberwachung — Ausbildungsbehelf für Stationsspürer“ auszuarbeiten und den Lehrbehelf gegen ein Entgelt von 14.000 S bis 30. Mai 1966 abzuliefern.

Anläßlich einer Überprüfung der Zivilschutzdokumentation im November 1969 stellte das BM f. Inneres fest, daß die Übernahme des fertiggestellten Arbeitsbehelfes vom verantwortlichen Abteilungsleiter zwar am 23. Dezember 1966 bestätigt und das Honorar ausbezahlt, der Arbeitsbehelf aber tatsächlich nicht geliefert worden war. Aufgrund dieses Sachverhaltes forderte das BM f. Inneres die Arbeitsgemeinschaft auf, die vereinbarte Leistung bis 31. Jänner 1970 zu erbringen.

b) Wie der RH den Verwaltungsakten entnahm, hat die Arbeitsgemeinschaft bis zum 16. März 1970 lediglich zwei Teillieferungen des Skriptums vorgelegt, die aber weder hinsichtlich der Ausführung noch dem Inhalt nach den Vorstellungen über einen instruktiven und übersichtlichen Arbeitsbehelf entsprachen.

c) Das BM f. Inneres teilte mit, daß gegen den schuldtragenden Beamten ein Disziplinarverfahren durchgeführt worden sei, das mit der Ordnungsstrafe der Verwarnung geendet habe. Das von der Arbeitsgemeinschaft verspätet gelieferte Manuskript werde ab Jänner 1972 bei den einschlägigen Kursen verwendet.

13, 10. Verschiedenen weiteren Beanstandungen und Anträgen des RH betreffend die Organisation und Verwaltung des Entminungsdienstes hat das BM f. Inneres mittlerweile bereits Rechnung getragen.

Sicherheitsdirektion für das
Bundesland Steiermark

14, 1. a) Die Reinigung der Dienstkraftfahrzeuge der Sicherheitsdirektion wurde bis zur Gebarungsüberprüfung von einer Privatfirma besorgt.

b) Da sowohl beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark als auch bei der Bundespolizeidirektion Graz Waschanlagen für die Reinigung der Dienstfahrzeuge zur Verfügung stehen, empfahl der RH, im Interesse einer Kostenersparung künftig diese Waschanlagen zu benutzen.

c) Die geprüfte Dienststelle ist dieser Empfehlung nachgekommen.

14, 2. a) Die Personalaktenführung über die Bediensteten der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark wurde nach den hierfür bestehenden Richtlinien des BM f. Inneres von der Bundespolizeidirektion Graz besorgt. Da aber diese Richtlinien in einigen Punkten bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen Sicherheitsdirektion und Bundespolizeidirektion unklar waren, wurden auch bei der Sicherheitsdirektion Personalunterlagen geführt, die nach den Feststellungen des RH einer Personalaktenführung gleichkamen.

Im Interesse der Vermeidung dieser arbeitsaufwendigen Zweigleisigkeit empfahl der RH, die bestehenden Richtlinien neu zu fassen und die Arbeitsgebiete genau abzugrenzen.

b) Das BM f. Inneres ist dieser Empfehlung nachgekommen. Damit konnte auch ein Dienstposten der Verwendungsgruppe C eingespart werden.

14, 3. a) Auf Antrag des RH hatte das BM f. Inneres im Jahre 1972 Richtlinien für die Erteilung von Personalauskünften erlassen (TB 1971 Abs. 16,6). Diese Richtlinien sehen u. a. vor, daß im Regelfall von den Einstellungswerbern für den öffentlichen Dienst die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung zu fordern ist.

b) Anläßlich der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung stellte der RH fest, daß seit Inkrafttreten dieser Richtlinien die Anzahl der Personalerhebungen gesunken war, daß aber nach wie vor Personalerhebungsersuchen weisungswidrig bearbeitet wurden. Der RH empfahl daher, für die Einhaltung der Richtlinien Sorge zu tragen.

c) Das BM f. Inneres nahm dazu noch nicht Stellung.

14, 4. a) Der RH hatte bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Sicherheitsdirektion für Salzburg (TB 1969 Abs. 13,11) und bei der Sicherheitsdirektion für Kärnten (TB 1970 Abs. 8,5) die Einschaltung der Sicherheitsdirektionen, die über keine Fahndungszentrale für das Bundesland verfügen, in die nicht zielgerichtete Sammelfahndung als unwirtschaftlich bemängelt.

Das BM f. Inneres hatte dazu den Standpunkt eingenommen, die Einschaltung der Sicherheitsdirektionen in diese Form der Fahndung sei aus Informationsgründen unbedingt erforderlich. Sollte diese Information bzw. Auswertung nicht vorgenommen werden, wäre dies zum Anlaß zu nehmen, auf die Bearbeitung und Auswertung hinzuwirken.

b) Anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark stellte der RH jedoch erneut fest, daß die betreffenden Sammelfahndungsfernschreiben nach Durchsicht durch den zuständigen Sachbearbeiter ohne Auswertung chronologisch abgelegt, nicht evident gehalten und nach Ablauf von zwei Monaten formlos ausgeschieden wurden. Eine Auswertung war bei dieser Sicherheitsdirektion aus Personalmangel nicht möglich. Der RH beantragte daher, bereits derzeit mögliche Reformen auf dem Gebiete des Fahndungswesens, sofern sie das künftige elektronische Informationssystem nicht stören, durchzuführen.

c) Das BM f. Inneres erklärte dazu, noch im Laufe des Jahres 1973 werde das gesamte kriminalpolizeiliche Nachrichtenwesen, insbesondere der kriminalpolizeiliche Meldedienst und das Fahndungswesen, zu erörtern sein. Von Teilerländerungen sollte bis dahin Abstand genommen werden. Im übrigen werde ein Erlaß vorbereitet, mit dem den Sicherheitsdirektionen die Pflichten auf dem Gebiete des Fahndungswesens in Erinnerung gerufen würden.

14, 5. a) Anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten hatte der RH die Praxis der außerhalb der Tagesberichte stattfindenden Berichterstattung über Brandfälle wegen der damit verbundenen Verwaltungsbelastung beanstandet. Das BM f. Inneres hatte dazu den Standpunkt eingenommen, diese Berichterstattung sei aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich.

b) Anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark stellte der RH fest, daß bei dieser

Behörde keine derartige Berichterstattungspflicht bestand. Der RH empfahl daher eine Überprüfung des seinerzeitigen Standpunktes.

c) Das BM f. Inneres veranlaßte daraufhin die Einstellung der für das Bundesland Kärnten bestehenden Berichterstattungspflicht.

Flugeinsatzstelle Graz

15, 1. a) Bei der Flugeinsatzstelle (kurz FEST) Graz wurden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zwei Beamte der Bundespolizeidirektion Graz als Piloten verwendet. Durch ihren Einsatz entstanden Ansprüche auf Reisegebühren, die im Jahre 1971 rund 26.000 S betragen. Außerdem leisteten sie vorwiegend an Wochenenden Bereitschaftsdienste, die gesondert entlohnt wurden.

Da die FEST mit diesen zwei Beamten auch in der flugschwachen Jahreszeit fast ständig besetzt war, war Graz-Thalerhof de facto als Dienstort der Bediensteten anzusehen.

b) Der RH empfahl daher, einen Beamten zur FEST zu versetzen, wodurch einerseits Reisegebühren eingespart, andererseits durch die Erstellung eines entsprechenden Dienstplanes eine Verminderung der Bereitschaftsgebühren erzielt werden könnte.

c) Das BM f. Inneres vertrat in seiner Stellungnahme die Auffassung, es werde zu keiner Ersparnis kommen.

d) Der RH wies in seiner Gegenäußerung darauf hin, daß im Falle der von ihm empfohlenen Versetzung des Beamten lediglich gemäß § 34 Abs. 4 der Reisegebührenvorschrift 1955 ein Anspruch auf einen Trennungszuschuß unter der Voraussetzung, daß der Beamte nach seiner Versetzung einen doppelten Haushalt führt, in Betracht kommen könnte. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung.

15, 2. a) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war der FEST nur ein Flächenflugzeug der Marke Piper, Type PA 18, zugewiesen. Es wurde ausschließlich zur Verkehrsbeobachtung und -überwachung eingesetzt, u. zw. auch zu Zeiten, in denen für diesen Zweck der vom Bundesheer zur Verfügung gestellte Hubschrauber im Einsatz stand, sonst auch regelmäßig in der verkehrsarmen Jahreszeit.

b) Der RH hat schon anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei den FEST in Klagenfurt (TB 1971 Abs. 15) und in Salzburg (TB 1971 Abs. 18) festgestellt, daß Flächenflugzeuge wohl zu einer großräumigen Verkehrsbeobachtung, aufgrund der konstruktionsmäßig bedingten geringen Manövrierfähigkeit nicht aber zur Verkehrsüberwachung geeignet sind. Obwohl jeder der genannten

FEST auch ein Flächenflugzeug zur Verfügung stand, wurde dort aus diesem Grund die Verkehrsbeobachtung und -überwachung fast ausschließlich mittels Hubschrauber durchgeführt.

Der RH empfahl, den Einsatz des Flächenflugzeuges nur auf jene Fälle zu beschränken, von denen ein zweckmäßiger und wirtschaftlicher Effekt zu erwarten ist.

c) Das BM f. Inneres ging in seiner Stellungnahme weder auf die Frage der Notwendigkeit einer großräumigen Verkehrsbeobachtung in der verkehrsarmen Jahreszeit noch auf die unterschiedliche Verwendung der den FEST zur Verfügung stehenden Fluggeräte ein.

d) Der RH ersuchte daher um eine ergänzende Stellungnahme. Der Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

15, 3. a) Der RH bemängelte die fehlende Koordination zwischen FEST und Landesgendarmeriekommando für Steiermark bei der Anforderung des Fluggerätes und der Bereitstellung der Flugbeobachter, insbesondere wegen des daraus entstehenden unzuverlässigen Personaleinsatzes und der fallweise festgestellten unnötigen Leistung von Bereitschaftsdiensten.

b) Das BM f. Inneres sagte Abhilfe zu.

15, 4. a) Den Bediensteten bei der FEST wurden auf die Dienstzeit, im besonderen aber auf die Bereitschaftszeit für die Vorbereitung des Fluggerätes und für dessen Versorgung nach dem Einsatz, starre Zeiträume angerechnet, u. zw. eine Stunde vor dem beabsichtigten ersten Start und zwei Stunden nach der letzten Landung.

b) Der RH vertrat die Ansicht, daß die Zeiträume zu groß bemessen wurden, vor allem die Zeit nach der letzten Landung, die hauptsächlich zur Abfassung eines Einsatzfern-schreibens verwendet wurde. Er empfahl, diese Zeiträume dem tatsächlichen Zeitbedarf anzupassen.

c) Das BM f. Inneres erwiderte, die vor und nach einem Einsatz vorgeschriebenen Arbeiten müßten beibehalten werden, ordnete jedoch an, von der Verrechnung von Pauschalzeiten abzugehen und die tatsächlich hiefür aufgewendeten Zeiten zu verrechnen.

Entminungsdienst
Außenstelle Graz

16, a) Der Entminungsdienst unterhält in Graz eine Außenstelle, die in der Hummel-Kaserne in dem südlich gelegenen Außenbezirk Graz-Neuhart, Peter Rosegger-Straße 36, untergebracht ist. In ihr versehen drei Beamte Dienst, denen zwei Fahrzeuge zur Verfügung

stehen. Die zwei Büroräume und die Garage sind von der BGV II gemietet. Die Kosten für die Miete einschließlich der Betriebskosten betragen im Jahre 1971 4090,40 S. Für die Beheizung wurden 2625 S aufgewendet.

b) Der RH empfahl, aus Gründen der Kostenersparnis diese Dienststelle in das Amtsgebäude des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark oder der Bundespolizeidirektion Graz zu verlegen.

c) Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß es aufgrund der beengten Raumverhältnisse derzeit dieser Empfehlung nicht nachkommen könne, stellte aber eine solche Lösung nach Verwirklichung der Bauvorhaben Neubau des Landesgendarmeriekommandos und der Bundespolizeidirektion in Aussicht.

d) Der RH nahm diese Mitteilung zur Kenntnis und empfahl, bei Fertigstellung des neuen Amtsgebäudes des Landesgendarmeriekommandos dort auch die Außenstelle unterzubringen, da mit einem Neubau für die Bundespolizeidirektion in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden könne.

Österreichisches Polizei-
kontingent auf Cypern

17, 1. Der RH hat im Feber 1972 beim BM f. Inneres die Kosten des Einsatzes des 28., 29., 30. und 31. Polizeikontingents auf Cypern im Jahre 1971 überprüft.

Zur Refundierung durch die Vereinten Nationen wurden insgesamt 5,647.526,74 S angesprochen, von denen 5,216.123,63 S auf Personalkosten und 431.403,11 S auf Sachkosten entfallen.

Der Personalstand des Polizeikontingents wurde auf Antrag der Vereinten Nationen im September 1971 von 45 auf 50 Beamte erhöht.

17, 2. Die Überprüfung hat die Übereinstimmung der vom BM f. Inneres für das Jahr 1971 angesprochenen Kosten mit den tatsächlichen Kosten ergeben.

Der RH hat das BM f. Inneres von diesem Prüfungsergebnis in Kenntnis gesetzt und dem BM f. Auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt, daß er die Richtigkeit der Abrechnung im Sinne des Verlangens der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen beglaubigt hat.

Mit 31. Dezember 1971 stand noch ein Zahlungsrückstand im Betrage von 13,832.113,85 S aus, der von den Vereinten Nationen noch nicht ersetzt worden war.

Die Inlandsbezüge der Angehörigen des österreichischen Polizeikontingents auf Cypern, die von Österreich getragen werden, beliefen sich vom 13. April 1964 bis 31. Dezember 1971 auf insgesamt 20,867.856,80 S.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1971

Österreichischer Bundesverlag
für Unterricht, Wissenschaft
und Kunst

18, 1. a) Gemäß § 1 Abs. 1 seines Statuts ist der „Österreichische Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst“ (kurz ÖBV) zufolge der während seines Bestandes durch die staatlichen Behörden erfolgten Anerkennung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er gründet sich auf das Privilegium impressorium privativum der Kaiserin Maria Theresia vom 13. Juni 1772, das Hofdekret vom 4. Oktober 1807, den Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 18. April 1855, die sonstigen hierüber bis zum 13. März 1938 erlassenen Vorschriften und die Instruktion des BM f. Unterricht vom 15. Juli 1946. Der RH wies darauf hin, daß diese Bestimmungen jedoch keine Zuerkennung oder Verleihung der Eigenschaft eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit aussprechen, sondern bloß den Hinweis enthalten, daß diese Einrichtung „zufolge der während ihrer Bestandsdauer durch die hiezu berufenen staatlichen Behörden erfolgten Anerkennung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit“ sei. Aus den zitierten Rechtsgrundlagen ist nach Ansicht des RH lediglich zu ersehen, daß im Jahre 1772 ein Schul- und Lehrmittelmonopol geschaffen wurde, das im Jahre 1807 durch das zitierte Hofdekret auch auf die „Gymnasial-Bücher“ ausgedehnt wurde.

b) Der RH empfahl, eine ausreichende Klärung dieser nicht eindeutigen Rechtslage herbeizuführen.

c) Das BM f. Unterricht und Kunst vertrat hingegen in seiner Stellungnahme die Auffassung, daß der ÖBV über eine einwandfreie Rechtsgrundlage verfüge und daß im übrigen seit Bestehen des Statutes keine Schwierigkeiten aufgetreten seien.

Der ÖBV hingegen begrüßte in seiner Stellungnahme vom 20. Mai 1973 eine baldige Klarstellung der Rechtsgrundlagen. Als günstigste Lösung erschiene ihm eine Kombination in Form einer Doppelgesellschaft. Dabei sei an eine Haltegesellschaft in der Rechtsform des bisherigen Fonds und an eine Ges. m. b. H. als Untergesellschaft gedacht. Mit Schreiben vom 3. August 1973 distanzierte sich allerdings der ÖBV unter Hinweis auf ein inzwischen eingelangtes Gutachten des Vertreters der Finanzprokuratur im Kuratorium des ÖBV von

seiner bisherigen Auffassung. Er sehe aufgrund dieses Fachgutachtens nicht den geringsten Anlaß zu einer Änderung der derzeitigen einwandfreien Rechtsgrundlage. Sie habe sich voll und ganz bewährt und solle beibehalten werden.

d) Diese Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

18, 2. a) Mit Vereinbarung vom 13. November 1952 beschloß der ÖBV gemeinsam mit sechs anderen Verlagen die Herausgabe von Schulbüchern. Am 20. März 1953 erfolgte die Eintragung in das Kartellregister. Dieses Schulbuchkartell wurde im Jahre 1952 zwecks Versorgung der Schüler mit billigen Schulbüchern durch Beschränkung der Schulbuchtitel und Konzentration der Herstellung auf bestimmte Verlage nach einem vereinbarten Aufteilungssystem, das die Auflagenhöhe der einzelnen Werke steigern und damit den Fixkostenanteil bei der Herstellung von Schulbüchern senken sollte, geschlossen; es erfüllte mit fortschreitender Zeit jedoch nicht mehr seinen Zweck.

b) Der RH wies darauf hin, daß im Hinblick auf die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher ab dem Schuljahr 1972/73 nunmehr als einziger Interessent, der sich noch dazu der Buchhandlungen als Verteilerorganisation der kostenlosen Schulbuchaktion bedient und damit dem Buchhandel eine bestimmte Gewinnrate aus dem Schulbuchgeschäft garantiert, das BM f. Unterricht und Kunst in Betracht komme. Eine Beteiligung des ÖBV als im Alleineigentum des Bundes stehendes Unternehmen am Schulbuchkartell und somit an der derzeitigen Preisgestaltung der Schulbücher hielt der RH nicht für zweckmäßig.

c) Der ÖBV schloß sich der Auffassung des RH im Prinzip an und hält die Lösung der Frage „Schulbuchkartell“ im Hinblick auf die Gratis-Schulbuchaktion ebenfalls für vordringlich.

d) Das BM f. Unterricht und Kunst teilte in seiner Stellungnahme hiezu mit, daß für die Beurteilung einer weiteren Zugehörigkeit des ÖBV zum Kartell auch noch andere Überlegungen über die wirtschaftlichen Möglichkeiten erforderlich seien.

18, 3. a) Weiters wandte sich der RH gegen die vom BM f. Unterricht und Kunst vertretene Ansicht, daß der ÖBV wie ein Bundesbetrieb seine Pensionslast selbst zu tragen habe. Er wies darauf hin, daß diese Auffassung nicht auf die Verlagsbeamten aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg bezogen werden könne.

b) Das BM f. Unterricht und Kunst führte in seiner Stellungnahme hiezu aus, die Frage der

Tragung der Pensionslasten für jene Bediensteten, die am Stichtag 13. März 1938 im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum ÖBV standen, sei wiederholt nach 1945 im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen mit dem Ergebnis geprüft worden, daß für diese Last der seinerzeitige Dienstrechtsträger, das ist der vom Bund verschiedene ÖBV, aufzukommen habe. Abschließend wies das BM darauf hin, daß diese Pensionslast naturgemäß eines Tages ohnedies nicht mehr bestehen werde.

c) Der ÖBV dankte dem RH, daß er auf „das Unrecht bei der Bezahlung von Pensionen für Verlagsbeamte vor dem Zweiten Weltkrieg als betriebsfremde Aufwendungen hingewiesen habe“. Eine Änderung der derzeit unbefriedigenden „Pensionistensituation“ würde für den ÖBV einen erfreulichen Liquiditäts- und Rentabilitätsgewinn bedeuten.

d) Eine Austragung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

18, 4. a) In den Jahren 1970 und 1971 gingen die Verlage des Arbeitskreises Österreichischer Schulbuchverleger, denen auch der ÖBV angehört, daran, dem Beispiel des Bayrischen Rundfunks folgend eine Verlagsunion zum Zwecke der Herstellung und des Vertriebes von Begleitmaterial für Bildungs- und Studiensen-dungen in Rundfunk und Fernsehen zu gründen. Der RH wies darauf hin, daß die Voraussetzungen hiefür in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) wesentlich andere seien als in Österreich. Deshalb könnten die Erfahrungen in der BRD nicht ohne weiteres in Österreich verwertet werden. Während in der BRD nämlich die notwendige Koordination des Erzeugungsprogrammes gewährleistet sei, kam es in Österreich nicht zu einem Zusammenschluß der Verleger und der Österreichischen Rundfunk Ges. m. b. H. (ORF) in einer Gesellschaft und damit auch nicht zu einer den Erfolg gewährleistenden Koordination. Es habe sich sogar in der Zwischenzeit noch ein Konkurrenzunternehmen konstituiert, in dem bedeutende österreichische Verlage vertreten sind.

b) Im Interesse einer günstigen Entwicklung auf diesem Sektor des Bildungswesens empfahl der RH, alle notwendigen Schritte einzuleiten, die in Hinkunft eine Zusammenarbeit gewährleisten könnten. Sollte eine Einigung zwischen dem im Alleineigentum der öffentlichen Hand stehenden ORF und dem ÖBV nicht möglich sein, wäre nach Ansicht des RH eine weitere Beteiligung des ÖBV an der österreichischen Verlagsunion, der „TR-Verlags-Union-Austria“, nicht vertretbar.

c) Der Stellungnahme des ÖBV ist zu entnehmen, daß die nötigen Schritte für die vom RH empfohlene Zusammenarbeit im Sinne einer

Aktivierung des Programmes der TR-Verlagsunion bereits eingeleitet worden seien.

18, 5. a) Der ÖBV war seit dem Jahre 1963 an einem Münchner Verlag beteiligt.

b) Der RH bemängelte, daß die bezüglichen Vertragswerke zuungunsten des ÖBV abgeschlossen wurden (Leoninischer Vertrag). Er wies unter anderem darauf hin, daß sich der ÖBV schon deshalb nicht an diesem Münchner Verlag hätte beteiligen dürfen, weil mangels vorhandenen Kapitals vorauszusehen war, daß infolge der hohen Zinsenbelastung für die notwendigen Betriebsmittelkredite kaum Gewinne herauszuwirtschaften seien. Aus dem Protokoll über die 19. Sitzung des Kuratoriums des ÖBV vom 29. November 1971 gehe nunmehr hervor, daß der in den Jahresabschlüssen bisher ausgewiesene Verlust aus der Beteiligung an diesen Münchner Verlag insgesamt rund 3,994.000 S betrage. Zur Zeit der Überprüfung durch den RH war über Anraten der Finanzprokurator vom ÖBV eine Leistungsklage für ein Teilbegehren von 40.000 DM eingeleitet worden. Zur Zeit der Überprüfung war dieses Verfahren noch nicht entschieden.

c) Der ÖBV führte in seiner Stellungnahme aus, daß die vom RH angeführten Fakten hinsichtlich der Beteiligung an dem Münchner Verlag den Tatsachen entsprächen. Der bezügliche Prozeß sei im übrigen noch im Gange.

18, 6. a) Mit Vertrag vom 11. Oktober 1962 kaufte der ÖBV ein Unternehmen des Verlagsbuchhandels und beteiligte sich ferner im Jahre 1964 mit 35% an einem neu errichteten Verlag.

b) Der RH wies darauf hin, daß der ÖBV in der Lage gewesen wäre, alle Aktivitäten, die er über diese beiden Unternehmungen ausführte, auch selbst durchzuführen. Eines Ankaufes und der Gründung anderer Unternehmen hätte es daher gar nicht bedurft. Der RH stellte fest, daß die Führung der von diesen beiden Unternehmungen besorgten Geschäfte direkt durch den ÖBV — bedingt durch die vorhandenen Einrichtungen und den verfügbaren Personalstand — billiger und effektiver hätte erfolgen können. Er wies weiters darauf hin, daß die einschlägigen Bestimmungen des Statuts des ÖBV einer eindeutigen Klärung dahingehend bedürfen, daß der ÖBV nur dann befugt sei, Unternehmungen gleichen oder verwandten Unternehmensgegenstandes neu zu gründen, wenn er selbst ohne diese Neugründung nicht in der Lage wäre, die ihm gemäß § 3 des Statuts aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen.

c) Eine Stellungnahme hiezu liegt dem RH noch nicht vor.

18, 7. a) Im Jahre 1968 hat der ÖBV einen in Niederösterreich bestehenden Kleinbetrieb zur Herstellung von Plexitglas-Präparaten für den Naturgeschichtsunterricht übernommen und als Nebenbetrieb weitergeführt. Dieser Betrieb bemühte sich in den letzten Jahren, die Produktion so zu steigern, daß die Kosten der Herstellung gedeckt werden. Der RH verwies darauf, daß zu einer solchen Kostendeckung ein entsprechender Absatz gehöre, der jedoch nicht gefunden werden konnte.

b) Der RH beanstandete, daß in diesem Fall nicht nach kaufmännischen Grundsätzen vorgegangen worden war. So hätte unter anderem nur so viel produziert werden dürfen, als voraussichtlich absetzbar war. Dadurch wäre vermieden worden, daß durch das ständig steigende Warenlager Kapital bei diesem Nebenbetrieb des ÖBV unnötig gebunden wurde.

Aufgrund seiner bei der Überprüfung getroffenen Feststellungen empfahl der RH, aus Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen diesen Nebenbetrieb aufzulassen.

c) Der ÖBV schloß sich der Argumentation des RH an und hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, daß dieser Betrieb bereits per 30. Juni 1972 aufgelassen wurde.

18, 8. a) Weiters wies der RH auf die ungünstige finanzielle Situation eines vom ÖBV gepachteten Betriebes hin und empfahl unter anderem, mit Hilfe genauer Kalkulationen gewinnbringende Preise festzusetzen sowie zu trachten, die Verkaufsziffern zu heben. Andernfalls müßte letztlich von der Leitung des ÖBV zur Verhinderung weiterer Verluste die Schließung des Pachtbetriebes erwogen werden.

b) Eine befriedigende Stellungnahme hiezu liegt dem RH noch nicht vor. Diese Angelegenheit wird noch weiter verfolgt.

18, 9. a) Ferner wies der RH auf die nachteiligen Folgen einer Vereinbarung hin, die der ÖBV mit einem seiner ehemaligen Angestellten eingegangen und die rechtlich und kaufmännisch nicht genügend fundiert war. Er stellte fest, daß finanziellen Nachteilen nur der Vorteil gegenübersteht, jederzeit eine Druckerei zur Hand zu haben, die zufolge ihrer völligen wirtschaftlichen Abhängigkeit vom ÖBV raschest alle Aufträge zu den dem ÖBV genehmen Bedingungen ausführen muß.

b) Der ÖBV pflichtete den Ausführungen des RH bei und teilte mit, daß das für den ÖBV nachteilige Engagement in etwa zwei Jahren zu Ende sein werde.

18, 10. a) Ferner beanstandete der RH, daß der ÖBV ein Mietverhältnis einging, bei dem der Mietzins mehr als das Doppelte des geschätzten Mietzinses ausmachte.

b) Der Stellungnahme des ÖBV zufolge wurde dieser Mietvertrag bereits gekündigt.

18, 11. a) Von der Firma Intertip AG Zürich wurde dem ÖBV im Jahre 1969 ein Colortip-Lernsystem angeboten, das von der Vorschulerziehung über die Grundschule bis zum Hauptschulalter das Erlernen des Maschinenschreibens ermöglicht. Als Lerngerät wird dabei eine programmierbare Schreibmaschine mit einer eingebauten Einzeltastensperre verwendet. Der ÖBV entschloß sich, über ein neu aufzubauendes Vertriebsnetz dieses System auch in Österreich anzubieten, und schloß zu diesem Zweck mit der genannten Firma im August 1969 einen bis Ende 1974 unkündbaren Vertrag, mit dem er das ausschließliche Recht für den Vertrieb in Österreich erhielt. Hiefür wurde in der Folge ein Vertreterstab aufgebaut. Die Tätigkeit der Vertreter bereitete dem ÖBV jedoch beachtliche Schwierigkeiten. So stellte der RH unter anderem fest, daß sich eine Anzahl von Vertretern unlauterer Methoden bei Werbevorführungen bedienten. Gegen drei Vertreter liefen zur Zeit der Überprüfung Strafverfahren wegen fingierter oder gefälschter Aufträge. In vier Fällen lagen gegen Vertreter gerichtliche Exekutionsansuchen vor. In zwei Fällen waren noch Behörden zur Ausforschung des Aufenthaltes dieser Vertreter eingeschaltet. Der RH meinte, dem ÖBV könne der Vorwurf nicht erspart werden, daß er es verabsäumt habe, die Vertreter vor ihrer Anstellung durch eine Auskunftprüfung zu lassen.

b) Der RH empfahl daher, in Hinkunft bei der Durchführung ähnlicher Geschäfte mit größerer Sorgfalt vorzugehen.

c) Der ÖBV gab in seiner Stellungnahme zu, daß er durch die unseriösen Verkaufsmethoden der Vertreter einen Prestigeverlust erlitten habe. Aus diesem Grunde sei auch der Colortip-Vertrieb beim ÖBV eingestellt worden.

18, 12. a) Ferner stellte der RH fest, daß ein mit dem Vertrieb von UNESCO-Publikationen betrauter Vertreter des ÖBV sich eine Reihe von Unzukömmlichkeiten zuschulden kommen ließ. So lieferte er unter anderem die hiefür kassierten Beträge nicht dem ÖBV ab. Zur Zeit der Überprüfung waren seitens der Finanzprokuratur rechtliche Schritte gegen diesen Vertreter eingeleitet worden; das Ergebnis lag noch nicht vor.

b) Die Direktion des ÖBV teilte dem RH mit, daß zwischenweilig der Schadensbetrag von 17.014 S durch die Finanzprokuratur einbringlich gemacht werden konnte.

18, 13. a) Bezüglich der beim ÖBV verlegten Zeitschrift „Die Jugend“, deren Herausgeber und Eigentümer das BM f. Unterricht

und Kunst ist, stellte der RH fest, daß der Inhalt dieser Zeitschrift in der Hauptsache aus dem Fernsehprogramm des Monats besteht. Dieses Programm wird jedoch in jeder Tageszeitung aktueller gebracht, weil eine Vorschau auf einen Monat spätere Änderungen des Programms nicht mehr berücksichtigen kann. Der Inhalt dieser Zeitschrift und die rund 1000 Stück, die pro Erscheinungsnummer unverkäuflich sind, rechtfertigten nach Ansicht des RH nicht die Zuschüsse des BM f. Unterricht und Kunst in Höhe von jährlich rund 185.000 S.

b) Der RH stellte daher die Einstellung dieser Zeitschrift zur Erwägung.

c) Das BM f. Unterricht und Kunst wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß die Zeitschrift „Die Jugend“ das einzige derartige Druckwerk in Österreich sei, welches eine kritische Wertung des Fernsehprogrammes in Form des „Fernsehspiegels“ bringe, und daß zahlreiche Jugendzentren, Heime, Organisationen und Institutionen den „Fernsehspiegel“ verwenden. Das BM hielt daher den hierfür eingesetzten finanziellen Zuschuß für gerechtfertigt.

d) Die Angelegenheit wird noch ausgetragen werden.

18, 14. a) Weiters stellte der RH fest, daß der ÖBV die Preise für Bücher nicht immer so festsetzte, daß die Erlöse aus dem Verkauf der Bücher die Herstellungskosten und andere im Zusammenhang mit dem Verlag und Verkauf dieser Bücher stehende Ausgaben hätten decken können.

b) Hiezu teilte der ÖBV mit, daß Buchproduktion und Buchverkauf immer risikobelastet seien. Jeder Verleger sei bemüht, nur „Bestseller“ zu produzieren. Diese seien aber nur selten.

18, 15. a) Für den Bereich der Produktion im ÖBV empfahl der RH eine Verfeinerung des betrieblichen Rechnungswesens durch die Einrichtung einer Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, die es ermöglicht, laufend die Erfolge der einzelnen Sparten und Produkte zu verfolgen.

b) Eine Stellungnahme der Direktion hiezu liegt noch nicht vor.

18, 16. a) Ebenso empfahl der RH, in der Aufbau- und Ablauforganisation der Produktion in Hinkunft deutlicher als bisher zwischen pädagogisch-fachlichen, herstellungstechnischen und kaufmännischen Verantwortungsbereichen zu unterscheiden.

b) Die Direktion teilte in ihrer Stellungnahme mit, daß die vom RH geforderte Abgrenzung

der Verantwortungsbereiche in einem neuen Organisationsschema verankert werden soll.

18, 17. a) Der RH beanstandete, daß der ÖBV nicht immer, bevor er Verpflichtungen zur Teilnahme an Messen und Buchausstellungen übernimmt, entsprechende Berechnungen anstellt, ob sich auch ein tragbares Verhältnis zwischen Aufwand und Erfolg wird erzielen lassen.

b) Der ÖBV teilte dem RH mit, daß er aufgrund des Ergebnisses von Berechnungen künftighin auf die Teilnahme an der Buchmesse in Belgrad und an den Lehrmittelmessen in Hannover und Brüssel verzichten werde.

18, 18. a) Ferner beanstandete der RH, daß die Sortimentabteilung (Buchhandels-geschäft) des ÖBV in den letzten fünf Jahren keine Aufzeichnungen über gewährte Rabatte führte. Es konnte daher nicht festgestellt werden, welche Höhe diese Preisabzüge in diesem Zeitraum erreicht haben. Er empfahl, in Hinkunft die Entwicklung im Buchhandels-geschäft durch geeignete Aufzeichnungen genauer zu verfolgen und die ziffernmäßigen Ergebnisse der Direktion jährlich nachzuweisen.

b) Eine Stellungnahme hiezu liegt noch nicht vor.

18, 19. a) Der RH empfahl dem ÖBV, in Hinkunft bei der Abgabe von Freiemplaren wesentlich zurückhaltender vorzugehen, weil er die gehandhabte Verteilungsautomatik mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht für vereinbar hielt. Er empfahl insbesondere, die regelmäßigen Freilieferungen, z. B. an Beamte des BM f. Unterricht und Kunst, einzustellen, den begünstigten Personenkreis einzuschränken und die nach strenger Auswahl verbleibenden Personen nur fallweise oder über besonderes Verlangen zu bedienen. Weiters hielt der RH auch Einsparungen bei der Ausgabe von Besprechungsexemplaren für möglich.

b) Der Stellungnahme des ÖBV zufolge wurde die Anzahl der Frei- und Besprechungsexemplare bereits rigoros eingeschränkt.

18, 20. a) Unter den Personen, die vom ÖBV bei Buchkäufen besonders begünstigt werden, stellte der RH die Beamten des BM f. Unterricht und Kunst und des BM f. Wissenschaft und Forschung fest. Bei Privateinkäufen dieses Personenkreises gewährte der ÖBV jeweils einen Rabatt von 15 v. H. des Ladenpreises.

b) Der RH hielt diese Begünstigung nicht für vertretbar und empfahl, diese Preisnachlässe künftig zu unterlassen.

c) Hierzu stellte der ÖBV fest, daß dieser 15%ige Rabatt auf einem Übereinkommen beruhe, das vor vielen Jahren zwischen dem Präsidium des BM f. Unterricht und der Direktion des ÖBV getroffen worden sei. Da außerdem „im Buchhandel sehr oft, wenn auch nicht allgemein üblich, an Staatsbeamte ein 10%iger Rabatt gewährt werde“, so betrage die Sonderbonifikation des ÖBV ohnehin nur mehr 5%.

d) Den RH konnte diese Antwort nicht überzeugen; die Weiterverfolgung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

18, 21. a) Der RH stellte fest, daß sich verschiedene Bundesdienststellen, insbesondere das BM f. Unterricht und Kunst, alljährlich im Monat Dezember zu Bestellungen oder Käufen beim ÖBV entschließen, um die restlichen Budgetmittel auszuschöpfen. Die Dienststellen verlangen dabei vom ÖBV ausdrücklich, daß die diesbezüglichen Rechnungen noch vor Jahresschluß gelegt werden, gleichgültig, ob die Ware zu diesem Zeitpunkt geliefert werden kann oder nicht. Um diesen Wünschen entsprechen zu können, sah sich der ÖBV in der Vergangenheit sehr oft genötigt, sogenannte „Vorausrechnungen“ zu legen, die notgedrungen auch Buchtitel und Preise enthielten, von denen der ÖBV im Zeitpunkt der Rechnungslegung keineswegs mit Sicherheit wußte, ob die Buchtitel tatsächlich lieferbar und ob die verrechneten Preise unverändert sein werden. Der RH wies auf die Unzulässigkeit einer solchen Vorgangsweise (Bezahlung aufgrund von geforderten Scheinrechnungen zum Zwecke der Ausschöpfung von Budgetmitteln) sowie auf die arbeitsaufwendige Abwicklung der vom ÖBV als „Budget-Schlußverkäufe“ bezeichneten Geschäftsfälle hin.

b) Der RH empfahl dem BM f. Unterricht und Kunst, diese vorschriftswidrige Vorgangsweise unverzüglich einzustellen.

c) Eine Stellungnahme hierzu liegt dem RH noch nicht vor.

18, 22. a) Als eine wesentliche Arbeitserchwernis für das Personalbüro des ÖBV in Wien und des Zweigbetriebes in Linz bezeichnete der RH die noch weit überwiegende Barauszahlung der Gehälter und Löhne. Infolge der Dislozierung des Betriebes werden z. B. derzeit die Bezüge durch das Personalbüro in Wien in vier verschiedenen Gebäuden ausbezahlt.

b) Der RH empfahl, aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bediensteten zur Eröffnung von Gehaltskonten zu verhalten, auf die die Überweisung der Gehälter und Löhne erfolgen kann.

c) Der ÖBV hat diese Empfehlung aufgegriffen.

18, 23. a) Weiters beanstandete der RH, daß mit den Angestellten des ÖBV einschließlich des Zweigbetriebes Linz — mit Ausnahme der leitenden Angestellten — keine schriftlichen Dienstverträge abgeschlossen worden waren. Diesen Dienstnehmern wurden nur sogenannte „Dienstzettel“ beim Eintritt und bei jeder Gehaltsregelung ausgefolgt.

b) Aus Gründen der Rechtssicherheit empfahl der RH, die Dienstverträge schriftlich auszufertigen.

c) Eine Stellungnahme hierzu liegt noch nicht vor.

18, 24. a) Bei seiner Überprüfung stellte der RH fest, daß die Leistungsprämie eines leitenden Bediensteten des ÖBV unrichtig berechnet worden war, da in den Umsatz, der die Grundlage für diese Prämie bildet, auch die sogenannten Innenumsätze einbezogen wurden.

b) Der RH empfahl daher, diese Leistungsprämie unter Ausscheidung der doppelt erfaßten Umsätze neu zu ermitteln und die zuviel gezahlten Leistungsprämien zurückzufordern.

c) Der ÖBV hat hierzu mitgeteilt, daß die Einbeziehung der „Innenumsätze“ des Linzer Zweigbetriebes in den Gesamtumsatz des ÖBV auf einen unbemerkt gebliebenen Fehler zurückzuführen sei. Der irrtümlicherweise zuviel bezahlte Betrag sei bereits zurückbezahlt worden.

18, 25. a) Ferner stellte der RH zahlreiche, zum Teil erhebliche Kassendifferenzen fest.

b) Um eine ordnungsmäßige Kassenführung zu gewährleisten, empfahl der RH, die einzelnen Kassen des ÖBV ordnungsgemäß zu führen und in kürzeren Abständen unangesagte Kassenprüfungen vorzunehmen. Ebenso wären in Hinkunft Kassenfehlbeträge sofort dem Leiter der Buchhaltung zu melden. Durch Fahrlässigkeit hervorgerufene Kassendifferenzen sollten in Hinkunft vom schuldigen Bediensteten ersetzt werden.

c) Der Stellungnahme zufolge wurde den Empfehlungen des RH entsprochen.

18, 26. a) Weitere Empfehlungen des RH betrafen die Verrechnung von Reisekosten und die Benützung des Dienstkraftwagens.

b) Der ÖBV hat diesen Empfehlungen Rechnung getragen.

18, 27. a) Bei seiner Überprüfung verkannte der RH nicht, daß ein Betrieb von der Bedeutung des ÖBV gewisse Repräsentationsverpflichtungen hat, ist jedoch der Ansicht,

daß bei diesen Ausgaben noch Einsparungsmöglichkeiten bestehen, welche ausgeschöpft werden sollten.

b) Der ÖBV will der Stellungnahme zufolge um Sparmaßnahmen bemüht sein.

18, 28. a) Die Österreichische Lehrmittelanstalt (kurz ÖLA-Wien) wurde 1946 als Nebenstelle des ÖBV gegründet. Nach Anfängen in kleinem Umfang kam es im Laufe der Jahre durch Zunahme des Aufgabenbereiches zu einer ansehnlichen räumlichen und personellen Ausweitung. Das Warenangebot umfaßte zur Zeit der Überprüfung Eigenprodukte und Handelsware, und zwar von Schulmöbeln bis zur Tafelkreide, so daß die ÖLA-Wien in der Lage war, eine Schule komplett auszustatten.

Wie der RH feststellte, arbeitete jedoch die ÖLA-Wien seit dem Jahre 1964 mit zum Teil erheblichen Verlusten. Unter Berücksichtigung von geschätzten indirekten Kosten für 1970 belastete die ÖLA-Wien in den Jahren 1966 bis 1970 das Gesamtergebnis des ÖBV mit einem Verlust von mindestens 6 Mill. S. Die Ursachen für diese Verluste lagen nach den Feststellungen des RH vor allem

1. in einer unrichtigen Kalkulation bei der Handelsware;
2. in einer unrichtigen Kalkulation bei den Erzeugnissen eines Pachtbetriebes;
3. in zu geringen Rohaufschlägen im Verhältnis zu den Fix- und Vertriebskosten bei den Eigenerzeugnissen;
4. im Abschluß von ungünstigen Alleinvertretungsverträgen, da sich die ÖLA-Wien ohne Rücksicht auf die Absatzmöglichkeiten verpflichtete, eine bestimmte Menge abzunehmen, wodurch unnötige Lager, die zusätzliche Kosten verursachten, angelegt werden mußten;
5. in der Aufnahme von Waren in das Sortiment, die durch Jahre hindurch unverkäuflich blieben und nur zu stark gesenkten Preisen fallweise verkauft werden können;
6. in der unrichtigen Kalkulation bei den Erzeugnissen eines Nebenbetriebes;
7. in der Ausweitung der Produktion in diesem Nebenbetrieb ohne Rücksicht auf die Verkaufsmöglichkeiten;
8. in hohen Werbekosten, die in keinem Verhältnis zum Verkaufserfolg standen;
9. in der fehlenden Lagerbuchführung, wodurch es unmöglich war festzustellen, ob und in welchem Umfang bestimmte, selbsterzeugte Lehrmittel verkauft wurden;
10. in unverhältnismäßig hohen Personalkosten und

11. in unverhältnismäßig schlechten Verkaufszahlen bei einzelnen selbst hergestellten Lehrmitteln.

b) Im Jahre 1971 begann der ÖBV zwar mit einer Reihe von Maßnahmen zur Sanierung der ÖLA-Wien. Der RH empfahl abzuwarten, ob diese eingeleiteten Maßnahmen zu einem Erfolg führen. Sollten aber die Verluste der ÖLA-Wien nicht beseitigt werden können, so wäre nach Ansicht des RH der in der Leitung des ÖBV bereits besprochene Plan — Stilllegung der ÖLA-Wien und Übernahme der Leitung und Produktion durch die ÖLA-Linz — im Interesse der Wirtschaftlichkeit des ÖBV in Bälde durchzuführen.

c) Der Stellungnahme des ÖBV zufolge brachten die im Jahre 1971 eingeleiteten Maßnahmen zum Jahresende 1972 bereits den erwarteten Erfolg.

18, 29. a) Von der ÖLA-Wien wurden für öffentliche und private Volks-, Haupt- und Sonderschulen und teilweise auch für Höhere Schulen Schulmöbel, Einrichtungen für Werkräume, für Direktionskanzleien und Konferenzzimmer usw. bei Erzeugerfirmen bestellt, die der ÖLA-Wien einen Rabatt von 20% gewährten.

b) Der RH wies darauf hin, daß die Beschaffung von Schuleinrichtungen Angelegenheit der zuständigen Schulerhalter sei, von denen manche hierfür sogar über eigene Beschaffungsämter verfügen. Er hielt daher eine Weiterführung der Schulmöbelbeschaffung bei der ÖLA-Wien sowohl aus finanziellen als auch aus sachlichen Gründen nicht für zweckmäßig.

c) Hiezu teilte der ÖBV mit, daß der Möbel- und Tafelverkauf auf Provisionsbasis umgestellt worden sei und im übrigen nicht mehr forciert werde.

d) Diese Stellungnahme des ÖBV machte eine Weiterverfolgung der Angelegenheit erforderlich.

18, 30. a) Mangels entsprechender Unterlagen bei der ÖLA-Wien, z. B. einer Lagerkartei, Verkaufsstatistik usw. war es bei der Überprüfung nicht einmal möglich, festzustellen, wieviele Geräte (z. B. Physikgeräte) verkauft wurden und welche Verkaufserlöse hierfür eingingen.

b) Der RH empfahl daher die Schaffung einer geeigneten Lagerkartei, damit in Hinkunft festgestellt werden könne, welche Verkaufsmengen bei den einzelnen Geräten erzielt werden. Dadurch wäre es auch möglich, nichtgängige Geräte aus dem Sortiment zu nehmen. Ferner sollte in Hinkunft jede Änderung des Einkaufspreises sofort auf ihre Auswirkung auf den Verkaufspreis überprüft werden.

Durch kurzfristige nachträgliche Kalkulation unter Berücksichtigung der Fixkosten und Rabatte wäre zu verhindern, daß der Verkaufspreis niedriger liegt als die Gesamtkosten, wie es verschiedentlich der Fall war.

c) Der ÖBV teilte hiezu mit, daß die vom RH gegebenen Empfehlungen bereits realisiert wurden.

18, 31. a) Weiters stellte der RH fest, daß die ÖLA-Wien keine Bedarfserhebungen durchgeführt und später nicht einmal Umsatzaufzeichnungen geführt hatte. Es blieb sohin unbekannt, ob ein Lehrmittel gut oder schlecht verkauft wurde.

b) Der RH empfahl daher der ÖLA-Wien, in Hinkunft zunächst die notwendigen Grundaufzeichnungen zu führen, damit daraus die zutreffenden Schlüsse bei der Planung des Verkaufsprogrammes gezogen werden können. Auch regte er an, Marktforschung zu betreiben und den Bedarf der Schulen bei der Sortimentsgestaltung entsprechend zu berücksichtigen.

c) Der ÖBV hat die Anregungen des RH aufgegriffen und entsprechende Veranlassungen getroffen.

18, 32. a) Seit Jahren ist es den Bediensteten des ÖBV gestattet, von der ÖLA-Wien Gebrauchsartikel zum Einkaufspreis zu erwerben. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn es sich dabei nur um Gegenstände handelte, die bei der ÖLA-Wien auf Lager sind oder vom ÖBV selbst erzeugt werden. Die ÖLA-Wien hat aber zahlreiche Artikel nur zu dem Zweck angekauft, ihre Bediensteten damit zu beliefern. So wurden z. B. im Jahre 1970 Waren im Werte von 140.000 S an die Bediensteten verkauft.

b) Der RH empfahl, den Verkauf an Bedienstete auf die in der ÖLA-Wien für deren Betriebszweck lagernden Gegenstände zu beschränken.

c) Der ÖBV hat der Empfehlung bereits entsprochen.

18, 33. a) Am 1. Jänner 1967 übernahm der ÖBV einen Linzer Verlag mit Buchhandlung, der seither vom ÖBV als Alleineigentümer unter dem alten Firmennamen als Zweigbetrieb mit einer eigenen Buchhaltung geführt wird. Trotz der vom RH festgestellten guten finanziellen Lage und Organisation dieses Zweigbetriebes wurde bei der Überprüfung eine Anzahl von Mängeln festgestellt. So war zu beanstanden, daß trotz eines verhältnismäßig hohen Lagerbestandes keine Lagerbuchführung oder Lagerkartei geführt wurde. Der RH wies darauf hin, daß die Lagerbuchführung eine wesentliche Grundlage für eine ordnungsgemäße Buchführung darstelle und der Mangel einer Lagerkartei auch zu verschiedenen steuerlichen Nachteilen führen könne.

b) Der RH empfahl daher, eine den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechenden Lagerkartei anzulegen. Weitere Empfehlungen betrafen die ordnungsgemäße Durchführung von Inventuren, insbesondere die Erfassung verschiedener auf Lager befindlicher Lehrmittel und deren Bewertung.

c) Der Stellungnahme zufolge hat der ÖBV bereits entsprechende Veranlassungen getroffen.

18, 34. a) Bei der Überprüfung der Verlagsproduktion des Linzer Zweigbetriebes wurde festgestellt, daß die Karteiführung sehr mangelhaft und lückenhaft war. So fehlten häufig wichtige Daten, wie z. B. die Auflagenhöhe, die Verkaufsziffern, die abgegebene Anzahl von Freixemplaren und anderes mehr. Über die produzierten diversen Hand- und Wandkarten waren überhaupt keine Karteiaufzeichnungen geführt worden, so daß über diese Produktion ein detaillierter Überblick fehlte.

b) Der RH empfahl die Abstellung der angeführten Mängel.

c) Der ÖBV teilte hiezu mit, daß sich die Karteiführung durch eine längere Krankheit der Sachbearbeiterin verzögert habe. Die notwendigen Ergänzungen seien aber inzwischen erfolgt.

18, 35. a) Der RH stellte bei der Überprüfung der Sortimentbestände an Hand der Inventurlisten 1970 fest, daß die Verlagsneuerscheinungen des ÖBV, die der Linzer Zweigbetrieb mit Rechnung geliefert erhält, nur schwer verkäuflich sind und daher jahrelang in Linz lagern.

b) Er empfahl daher — auch aus Gründen der Kostenersparung —, die Verlagsneuerscheinungen in Hinkunft auf Vertreterbasis zu vertreiben und von der bisher gepflogenen Praxis der Übersendung von Pflichtexemplaren an den Zweigbetrieb Linz abzugehen.

c) Hiezu wurde dem RH mitgeteilt, daß Pflichtexemplare des ÖBV nicht mehr an den Linzer Zweigbetrieb geliefert würden.

18, 36. a) Gemäß § 15 des Statuts des ÖBV kann sich der ÖBV vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden durch die Finanzprokurator vertreten und sich auch sonst von ihr in Rechtsangelegenheiten beraten lassen. Der RH stellte allerdings fest, daß der Zweigbetrieb des ÖBV in Linz neben der Finanzprokurator auch andere Rechtsbeistände heranzog.

b) Der RH empfahl, aus Sparsamkeitsgründen im Inland in Hinkunft sich in der Regel der Finanzprokurator zu bedienen.

c) Hiezu hat die Direktion mitgeteilt, daß sich die Ansicht des RH voll und ganz mit der Auffassung des ÖBV decke. Der Geschäftsführer des Zweigbetriebes in Linz habe bereits eine diesbezügliche Weisung erhalten.

18, 37. a) Eine Anzahl von Empfehlungen betraf die ordnungsgemäße Führung der Kassenaufschreibungen, verwaltungstechnische und buchhalterische Vereinfachungen in der Kassenführung des Linzer Zweigbetriebes sowie die buchhalterische Erfassung der Betriebsergebnisse der Filiale dieses Zweigbetriebes.

b) Der Stellungnahme zufolge hat der ÖBV bereits entsprechende Veranlassungen getroffen.

18, 38. a) Bei der Überprüfung wurde ferner festgestellt, daß zwischen den Zahlen der veröffentlichten Rechnungsabschlüsse des ÖBV und jener der endgültigen genehmigten Rechnungsabschlüsse Differenzen bestehen. Diese Differenzen ergaben sich durch spätere Umbuchungen, so daß im Bundesrechnungsabschluß jeweils wohl ein im ausgewiesenen Betriebserfolg richtiger, in den einzelnen Bilanzpositionen jedoch unrichtiger Rechnungsabschluß des ÖBV dem Nationalrat vorgelegt wurde.

b) Der RH ersuchte daher, ihm in Hinkunft nur einen von den zuständigen Organen des ÖBV genehmigten Rechnungsabschluß vorzulegen, der bereits die endgültigen Ziffern enthält.

c) Der ÖBV erklärte die beanstandeten Differenzen damit, daß das Kuratorium des ÖBV die Bilanz jeweils erst ein halbes Jahr nach der Abgabe des Jahresabschlusses an den RH bewilligt habe.

d) Ab dem Jahre 1971 veröffentlicht der RH die vom Kuratorium so spät genehmigten Bilanzen erst im darauffolgenden Bundesrechnungsabschluß. Eine Austragung dieser Angelegenheit im Hinblick auf einen früheren Vorlagetermin des vom Kuratorium zu genehmigenden Rechnungsabschlusses ist noch im Gange.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1972

Festspielgemeinde Bregenz

19. Der RH hat in den Monaten Mai 1969 und Juni 1972 die Gebarung des Vereines „Festspielgemeinde Bregenz“ mit den ihm durch den Bund im Wege des BM f. Unterricht und Kunst, das Bundesland Vorarlberg und die Stadt Bregenz alljährlich zur Verfügung gestellten Mitteln überprüft und das Ergebnis dieser Überprüfung im Juli 1972 den Subventionsgebern zur Kenntnis gebracht.

19, 1. a) Die erforderlichen Mittel erhält die Festspielgemeinde zu 40% vom Bund, zu 35% vom Bundesland Vorarlberg und zu 25% von der Stadt Bregenz. Diese Subventionen haben letztlich den Abgang der Bregenzer Festspiele zu decken.

b) Der RH beanstandete, daß die Subventionen ohne gesetzliche Grundlage im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Artikel 17 B-VG) gewährt werden. Er wies darauf hin, daß nach herrschender Lehre und Rechtsprechung die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden dürfe.

Er empfahl daher eine gesetzliche Regelung, die das Ausmaß der Subventionen (Abgangsdeckung) durch die Gebietskörperschaften Bund, Bundesland Vorarlberg und Stadt Bregenz sowohl prozentuell als auch der absoluten Höhe nach festsetzt, und wies auf eine ähnliche Regelung für den Salzburger Festspielfonds hin.

c) Hiezu hat das BM f. Unterricht und Kunst mitgeteilt, daß diese Empfehlung des RH einer eingehenden Überprüfung unterzogen werde, die jedoch noch nicht abgeschlossen sei.

Das BM f. Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, daß eine sondergesetzliche Regelung im Sinne der Anregung des RH aus allgemeinen staatsfinanziellen Erwägungen abgelehnt werden müsse. Ein derartiges Zugeständnis bei den Bregenzer Festspielen würde sicherlich weittragende Folgen haben und auch seitens anderer Festspiele verlangt werden.

Die Landeshauptstadt Bregenz teilte mit, daß die vorgeschlagene gesetzliche Regelung, die das Ausmaß der Abgangsdeckung festsetzen soll, eine Forderung sei, die die Stadt schon seit Jahren erhebe, insbesondere auch deshalb, weil nach Meinung der Stadt 20% anstelle der bisherigen 25%igen Subvention weit eher der Finanzkraft der Stadt entsprechen würden. An der Stadt liege es nicht, zu einer gesetzlichen Regelung zu kommen.

d) Die Austragung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

19, 2. a) Der Hauptausschuß der Festspielgemeinde besteht gemäß § 10 Z. 1 der Satzung aus 12 Mitgliedern der Festspielgemeinde, 3 Vertretern der Landeshauptstadt Bregenz, 3 Vertretern des Landes Vorarlberg und je einem Vertreter des BM f. Unterricht und Kunst, des BM f. Finanzen und des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie. Der RH wies darauf hin, daß der Hauptausschuß jenes Organ sei, das in allen Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht einem anderen Organ übertragen sind, zur Entscheidung zuständig

ist. Insbesondere sei der Hauptausschuß auch für die Genehmigung des Jahresvoranschlags, des Spielplanes und der Vorschläge für die Besetzung der künstlerischen Vorstände und der Hauptdarsteller zuständig.

b) Nach Ansicht des RH ist es aber nicht zweckmäßig, daß Vertreter der Subventionsgeber im Hauptausschuß mitstimmen und so den Gebarungsabgang, der durch die Subventionsgeber abgedeckt wird, mitverantworten.

c) Diese Angelenheit wird der Stellungnahme des BM f. Unterricht und Kunst zufolge derzeit noch überprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung will dieses BM dem RH unverzüglich mitteilen.

Das BM f. Finanzen teilte dem RH mit, daß es seine Vertretung im Hauptausschuß der Bregener Festspielgemeinde für notwendig erachte, um den auf Subventionsgeberebene vereinbarten Rahmen einzuhalten.

Auch die Landeshauptstadt Bregenz hält es für zweckmäßig, daß die Vertreter der Stadt im Hauptausschuß stimmberechtigt sind.

d) Die Angelegenheit wird weiter verfolgt.

19, 3. a) Gemäß § 10 Z. 5 der Satzung kann der Hauptausschuß zur Vorberatung und Vorbereitung von Angelegenheiten Unterausschüsse bestellen.

b) Obwohl ein Finanzreferent bestellt ist, empfahl der RH, auch einen Finanzausschuß zu bilden, weil die finanziellen Belange der Festspielgemeinde im Hinblick auf den Gebarungsumfang, auf die Erlangung der zur Führung der Festspiele notwendigen Subventionen und die Entscheidung über die die Subventionshöhe bestimmenden Ausgaben die Mitwirkung eines zusätzlichen repräsentativen Organes zweckdienlich erscheinen lassen.

c) Hiezu hat die Festspielgemeinde mitgeteilt, daß sie aufgrund der Anregung des RH bereits eine entsprechende Statutenänderung bei der letzten Generalversammlung durchgeführt habe.

19, 4. a) Die Festspielgemeinde verfügt über einen Kontrollausschuß und einen Kämmerer als Vereinsorgane. Der RH wies darauf hin, daß die in § 12 der Geschäftsordnung angeführten Obliegenheiten des Kontrollausschusses im Zusammenhang mit der Einrichtung des Kämmerers und der Buchhaltung der Festspielgemeinde die Heranziehung einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft entbehrlich machen. Die vom Vertreter des Bundeslandes Vorarlberg, der Stadtgemeinde Bregenz und der Festspielgemeinde vertretene Ansicht, die Überprüfung durch eine Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft sei deshalb erforderlich, weil der Verein von einem „neutralen Unternehmen“ überprüft werden sollte, teilte der RH nicht. Seiner Ansicht nach sollten die Kontrolleinrichtungen der subventionsgewährenden Gebietskörperschaften eine wirksame Kontrolle gewährleisten.

b) Die Landeshauptstadt Bregenz vertrat in ihrer Stellungnahme die Auffassung, daß der Kontrollausschuß die Überwachung der Finanzgebarung der Festspielgemeinde durchzuführen habe. Die Frage der Notwendigkeit der Prüfung durch ein privates Steuerbüro sei noch zu prüfen. Die Festspielgemeinde bemerkte zur Ansicht des RH, daß die Kontrolleinrichtungen von Land und Stadt personell überfordert wären, so daß auf Wunsch dieser Gebietskörperschaften eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Überprüfung der Jahresrechnung und zur Kontrolle der Gebarung eingesetzt wurde. Der Kontrollausschuß der Festspielgemeinde, der sich aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammensetze, sei bei dem Umfang des Wirtschaftsunternehmens Festspiele zeitlich nicht in der Lage, eine genaue Kontrolle durchzuführen.

c) Der RH hielt an seiner in dieser Angelegenheit bezogenen Auffassung fest.

19, 5. a) Der Kontrollausschuß besteht gemäß § 15 der Satzung aus 4 Mitgliedern der Festspielgemeinde und aus einem Vertreter der Landeshauptstadt Bregenz.

b) Der RH vertrat die Ansicht, daß die Subventionsgeber Bund, Bundesland Vorarlberg und Stadt Bregenz zwar im Verhältnis ihrer Leistungen, ansonsten aber gleichberechtigt im Kontrollausschuß vertreten sein sollten.

c) Hiezu fehlt noch eine Stellungnahme.

19, 6. a) Das Präsidium der Festspielgemeinde erteilte dem Direktor über dessen Befugnisse gemäß § 13 der Satzung hinaus die Vollmacht zur Umwidmung von Budgetmitteln innerhalb bestimmter Gruppen.

b) Der RH wies darauf hin, daß satzungsgemäß nur der Hauptausschuß den Jahresvoranschlag genehmigen dürfe; die Vollmacht zur Umwidmung von Budgetmitteln durch das Präsidium sei daher satzungswidrig eingeräumt worden.

c) Hiezu hat die Festspielgemeinde mitgeteilt, daß in Hinkunft eine diesbezügliche Vorlage an den Hauptausschuß erfolgen werde.

19, 7. a) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder der Festspielgemeinde stieg in den letzten Jahren nur geringfügig.

b) Um eine satzungsgemäße Einnahmequelle der Festspielgemeinde voll auszu-

schöpfen und hiedurch die öffentliche Hand fühlbar zu entlasten, empfahl der RH zu trachten, durch entsprechende Werbeaktionen den Mitgliederstand wesentlich zu erhöhen. Ebenso sollte eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages in Erwägung gezogen werden.

c) Die Bregenzer Festspielgemeinde hat in ihrer Stellungnahme dem RH mitgeteilt, daß sie immer wieder Werbeaktionen zur Erhöhung ihres Mitgliederstandes durchgeführt habe, der Erfolg aber nicht augenscheinlich sei, da auch Mitglieder verstorben oder ausgetreten seien. Jedenfalls sei beabsichtigt, auch in Zukunft wieder Werbeaktionen durchzuführen. Die Anregung des RH, den Mitgliedsbeitrag zu erhöhen, werde in der nächsten Generalversammlung der Festspielgemeinde zur Diskussion gestellt werden.

19, 8. a) Der RH stellte fest, in einer Anzahl von Fällen zeige der Vergleich der Abschlußergebnisse mit den Voranschlagsätzen, daß die Einnahmen zu optimistisch festgesetzt wurden. Ebenso wies der RH auf eine beachtliche Differenz zwischen den erzielten Einnahmen und den für die Inszenierung der Stücke angefallenen Ausgaben hin und zeigte die geringen Einspielergebnisse einiger Vorstellungen auf. Er empfahl daher eine sorgfältigere Veranschlagung.

b) In ihrer Stellungnahme machte die Festspielgemeinde geltend, daß eine Einnahmenschätzung bei Freilichtveranstaltungen sehr schwierig sei und hier nur „nach bestem Gewissen auf Grund eines langjährigen Durchschnittes eine Einnahmenschätzung für den Voranschlag erfolgen könne“.

19, 9. a) Seit Jahren wurden im Rahmen der Bregenzer Festspiele Theaterwissenschaftliche Seminare abgehalten.

b) Angesichts des relativ geringen Publikumsinteresses an diesen Seminaren in den letzten Jahren und der nicht absehbaren Möglichkeit, dieses Interesse zu heben, empfahl der RH, zur Verringerung des jährlichen finanziellen Abganges der Bregenzer Festspiele diese Veranstaltungen bis auf weiteres nicht mehr durchzuführen.

c) Der Stellungnahme der Bregenzer Festspiele ist zu entnehmen, daß das Theaterwissenschaftliche Seminar im Jahre 1970 zum letzten Mal durchgeführt wurde.

19, 10. a) Zwischen den Abrechnungen des Kartenbüros und den Endabrechnungen der Buchhaltung über den Eintrittskartenverkauf bei den einzelnen Vorstellungen stellte der RH wiederholt nicht unerhebliche Differenzen fest.

b) Der RH empfahl, die Festspielgemeinde möge durch Einführung eines lückenlosen Ab-

rechnungssystems und auch durch entsprechende personelle Maßnahmen Vorsorge treffen, daß in Hinkunft die Kartenabrechnungen (Rapporte) stimmen.

c) Die Festspielgemeinde entgegnete, daß infolge der Unzulänglichkeit des Sommerpersonals immer wieder Differenzbeträge bei der Endabrechnung vorkommen. Die Festspiele werden ab dem Jahre 1973 versuchen, an Stelle der bisher hauptsächlich als Saisonpersonal angestellten Studenten allenfalls Bundespensionisten zu beschäftigen.

19, 11. a) Die Gebarung mit Freikarten gab dem RH Anlaß zu Beanstandungen. Er regte daher eine Regelung an, wie sie bei den Bundestheatern besteht, damit vorhandene Einnahmemöglichkeiten voll ausgeschöpft werden. Demnach sollte die Festspielgemeinde keine Freikarten jedweder Art (ausgenommen Dienstkarten) ausgeben, solange Käufer von Eintrittskarten vorhanden sind oder doch mit einiger Sicherheit abgeschätzt werden kann, daß nicht alle Eintrittskarten verkauft werden können. Um ein weiteres Ansteigen der Zahl der Ehrenkarten hintanzuhalten, empfahl der RH, den hiefür in Betracht kommenden Personenkreis sorgfältiger auszuwählen.

b) Hierzu teilte die Festspielgemeinde mit, daß Freikarten nach Maßgabe der Nachfrage nach bezahlten Karten ausgegeben würden, abgesehen von der Ausgabe von Dienstkarten, Pressekarten, die für die Werbung notwendig seien, sowie Ehrenkarten. Die Liste der Ehrengäste werde übrigens alljährlich von einem Ausschuß überprüft.

Die Landeshauptstadt Bregenz pflichtete in ihrer Stellungnahme der Auffassung des RH bei und vertrat die Ansicht, daß die Ausgabe der Freikarten zu überprüfen und deren Anzahl, insbesondere bei den Premieren, zu verringern sei; sie sollten auf andere Aufführungen aufgeteilt werden.

19, 12. a) Der RH stellte wiederholt fest, daß von der Festspielgemeinde freiwillige Zahlungen geleistet wurden, die den jährlichen Gebarungsabgang erhöhten. Er empfahl daher den Subventionsgebern, die Festspielgemeinde aufzufordern, im Interesse einer sparsamen Verwaltung derartige Geldausgaben in Hinkunft zu vermeiden. Ferner sollten die Subventionsgeber künftig vor der Gewährung von Subventionen größeres Augenmerk darauf richten, daß dem ausgewiesenen Gebarungsabgang der Festspielgemeinde nicht Zahlungen zugrunde liegen, die an und für sich nicht oder nicht im vollen Ausmaß von der Festspielgemeinde hätten geleistet werden müssen.

b) Das BM f. Unterricht und Kunst hat hiezu mitgeteilt, daß es in Hinkunft bei der Bemessung von Subventionen zur Deckung des Gebärungsabganges der Bregenzer Festspiele darauf größeres Augenmerk richten werde.

c) Auch die Landeshauptstadt Bregenz teilte in ihrer Stellungnahme mit, daß sie in Hinkunft Zahlungen, die über die Vertragsbestimmungen hinausgehen, von der Subvention in Abzug bringen werde.

19, 13. a) Gegenstand einer Bemerkung des RH waren auch die Reisekosten.

b) Der RH empfahl, im Interesse einer Senkung der Reisekosten durch entsprechende Dispositionen eine bessere Koordinierung von Besprechungsterminen anzustreben. Ebenso sollte versucht werden, Erledigungen wenn möglich auf schriftlichem oder telefonischem Wege durchzuführen.

19, 14. a) Angesichts der geringen Werbewirkung des Lautsprecherwagens, der daher häufig nur für Verlautbarungen eingesetzt wurde, wie z. B. zur Durchsage von Schlechtwetterdispositionen, empfahl der RH, den Lautsprecherwagen stillzulegen.

b) Hinsichtlich des Werbemittels „Plakate“ empfahl der RH, in Hinkunft mehr als bisher finanzielle Erwägungen über den rationellsten Einsatz der vorhandenen Mittel anzustellen.

c) Eine Weiterverfolgung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

19, 15. Weitere Empfehlungen des RH betrafen Personalangelegenheiten und buchhalterische Belange sowie die Abgabe des „Bregenzer Festspielbuches“ und der „Festschriften“.

19, 16. a) Für die Unterbringung von Dekorationen, Requisiten, Beleuchtungs- und Akustikmaterial sowie von Kostümen sind bei den Bregenzer Festspielen wenige zum Teil ungeeignete Räume vorhanden (keiner der Lagerräume ist heizbar, die meisten sind Holzschuppen oder Dachböden), so daß eine geordnete Lagerung dieser Gegenstände unmöglich ist. Bereits in seinen Prüfungsmitteilungen 1960 hatte der RH auf die unzureichende Lagerung dieses Materials hingewiesen. Die Festspielgemeinde hatte damals in ihrer Stellungnahme die Behebung der festgestellten Mängel zugesagt. Die Lage hat sich jedoch seither verschlechtert, da im Laufe der Jahre sich immer mehr Dekorationen, Requisiten und dergleichen ansammelten, die gelagert werden mußten, ohne daß auch entsprechende Lagerräume geschaffen wurden.

b) Der RH empfahl daher dringend, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um eine sachgemäße Lagerung sicherzustellen.

c) In ihrer Stellungnahme verwies die Bregenzer Festspielgemeinde darauf, daß sie bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Lagerung versucht hätte, eine völlige Behebung der Schwierigkeiten allerdings erst nach Errichtung des Festspiel- und Kongreßhauses zu erwarten sei.

19, 17. a) Die Bundestheaterverwaltung stellte fallweise Kostüme, Dekorationen, Requisiten, Beleuchtungseinrichtungen usw. der Festspielgemeinde kostenlos zur Verfügung. Der RH wies darauf hin, daß der Bund durch diese leihweise Überlassung neben seiner Subventionsquote von 40% des jährlichen Gesamtabganges somit beträchtliche Nebenleistungen erbringt, denen keine adäquaten Leistungen der beiden anderen Subventionsgeber Bundesland Vorarlberg und Stadt Bregenz gegenüberstehen.

b) Hiezu teilte das BM f. Unterricht und Kunst mit, daß die leihweise, kostenlose Überlassung von Kostümen, Dekorationen usw. den Intentionen der jeweiligen Ressortleitung entspräche und im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen jahrelang erfolgt sei.

19, 18. a) Die gesamte Festspiel-Tribünenanlage ist Eigentum der Stadtgemeinde Bregenz. Seit Jahren baut die Festspielgemeinde mit beträchtlichem finanziellen Aufwand Anlagen, wie Regieturm, Beleuchtertürme, Kläranlage usw. auf diesem gemeindeeigenen Grund. Der RH wies darauf hin, daß nach den Bestimmungen der §§ 417 ff ABGB der Grundeigentümer gegebenenfalls auch Eigentümer der errichteten Gebäude und Anlagen wird. Diese Folge entspräche wohl § 19 der Satzung der Festspielgemeinde, sei jedoch nach Ansicht des RH deshalb unbillig, weil die Vermögenswerte nur durch Subventionen aller drei Gebietskörperschaften (Bund, Land und Stadt) geschaffen würden.

b) Der RH empfahl daher, Schritte zu unternehmen, damit der Festspielgemeinde das Eigentumsrecht an diesen Anlagen gesichert werde.

c) Die Landeshauptstadt Bregenz teilte in ihrer Stellungnahme mit, daß die Festspieltribüne zum Teil, die Freilichtbühne zur Gänze auf öffentlichem Wassergut stehe. Nach den derzeitigen Plänen werden diese beiden Bauwerke zum Festspielhaus verlegt und mit diesem gleichzeitig errichtet werden. Vorausichtlich werde das künftige Festspielgebäude mit der Tribüne zur Gänze auf städtischem Gut errichtet; die Freilichtbühne werde nach wie vor auf öffentlichem Wassergut stehen. Eine Übertragung der Festspieltribüne in das Eigentum der Festspielgemeinde wäre daher nicht vertretbar.

19, 19. a) Bei der Überprüfung wurde ferner festgestellt, daß die Festspielgemeinde nicht immer ihrer Verpflichtung zur Einbehaltung der Sozialversicherungsbeiträge nachkam. So schrieb die Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte der Festspielgemeinde mit sechs Bescheiden vom 20. Jänner 1969 rückständige Beiträge, teilweise bis auf das Jahr 1961 zurückreichend, in der Höhe von rund 1,4 Mill. S vor.

b) Der RH empfahl, Vorsorge zu treffen, daß in Hinkunft keine derartig hohen Beitragsrückstände auflaufen. Auch die gesetzlichen Verpflichtungen als Arbeitgeber sollten von der Festspielgemeinde eingehalten werden.

c) Auch hiezu liegt eine Stellungnahme noch nicht vor.

19, 20. a) Aus den von der Festspielgemeinde mit den Künstlern, Regisseuren, Bühnenbildnern und anderem künstlerischen Personal abgeschlossenen Verträgen geht hervor, daß außer dem vereinbarten Honorar den Vertragspartnern der Festspiele kein Anspruch auf weitere Vergütung irgendwelcher Art (Reisekosten, Krankenhausaufenthalte, Kosten der Unterbringung und Verpflegung oder dergleichen) zusteht. Dessenungeachtet hat die Festspielgemeinde ohne jede Verpflichtung über das Honorar hinausgehende Leistungen erbracht.

b) In ihrer Stellungnahme glaubte die Festspielgemeinde, sich der Auffassung des RH nicht anschließen zu können.

19, 21. a) Der RH bemängelte, daß mit einzelnen Angehörigen des nichtständigen Personals entweder überhaupt nicht oder nur fallweise schriftliche Dienstverträge in diesem oder jenem Spieljahr abgeschlossen wurden.

b) Der RH empfahl, im Interesse der Beweissicherung für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer mit allen Bediensteten schriftliche Dienstverträge abzuschließen.

c) Hiezu hat die Festspielgemeinde mitgeteilt, daß diese Empfehlung des RH bereits durchgeführt sei.

19, 22. a) Weitere Empfehlungen betrafen die Vorschußgewährung, deren Abrechnung sowie die Führung von entsprechenden Aufzeichnungen.

b) Die Festspielgemeinde hat der Stellungnahme zufolge der Empfehlung bereits entsprochen.

19, 23. a) Einige von der Festspielgemeinde abgeschlossene Verträge wurden trotz ihrer Gebührenpflichtigkeit nicht vergewährt.

Der RH empfahl daher, Vorsorge zu treffen, daß in Hinkunft die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 beachtet werden.

b) Die Austragung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

19, 24. a) Im Zusammenhang mit einem von der Festspielgemeinde als Mieterin abgeschlossenen Mietvertrag über die Anmietung von Räumlichkeiten wies der RH darauf hin, daß seiner Ansicht nach die Kosten für eine Umstellung der Zentralheizungsanlage auf Ölfeuerung die Vermieterin zu tragen hätte, zumal diese Arbeiten nicht zu jenen Lasten zählten, die laut Mietvertrag je zur Hälfte von der Mieterin und der Vermieterin zu tragen seien.

b) Hiezu hat die Festspielgemeinde mitgeteilt, daß sie sich im Sinne des RH mit der Vermieterin ins Einvernehmen setzen werde.

19, 25. a) Zuletzt wies der RH auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Planung für das vorgesehene Festspiel- und Kongreßhaus hin. Diese Planung dürfte sich nicht auf die Errichtung der Baulichkeiten beschränken, sondern müßte insbesondere auch die Erhaltung, den Betrieb und die Verwaltung des Festspiel- und Kongreßhauses berücksichtigen. Dies erschiene auch deshalb erforderlich, damit die den Bau finanzierenden Gebietskörperschaften, die zur Zeit der Überprüfung noch eine Beteiligung am Betrieb dieses Hauses abgelehnt hatten, eine klare Vorstellung von den auf sie künftig entfallenden Leistungen gewinnen könnten. Insbesondere wäre nach Ansicht des RH vor Inangriffnahme des Projektes auch der Kostenteilungsschlüssel endgültig festzusetzen und die rechtzeitige Finanzierung durch einen Finanzierungsplan zu sichern.

b) Das BM f. Unterricht und Kunst hat hiezu mitgeteilt, es werde darauf hinwirken, daß diese Anregungen des RH von den Subventionsgebern berücksichtigt würden.

Die Landeshauptstadt Bregenz schloß sich den Feststellungen des RH an.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Versuchsanstalten an den
Technischen Hochschulen
Wien und Graz

20, 1. In seinem TB 1971 hat der RH unter Abs. 22 b und c darauf hingewiesen, daß ihm zu der m Jahre 1970 durchgeführten Überprüfung der Versuchsanstalten an den

Technischen Hochschulen (kurz TH) Wien und Graz noch keine detaillierte Stellungnahme des BM f. Wissenschaft und Forschung vorliege. Eine solche ist ihm nunmehr zugekommen, so daß über diesen Prüfungsfall, soweit er das BM f. Wissenschaft und Forschung betrifft, ergänzend berichtet werden kann.

20, 2 a) Der RH wies darauf hin, daß zur Errichtung der fünf geprüften Versuchsanstalten die gesetzliche Grundlage fehlte. Sie besitzen lediglich die Autorisation aufgrund des Gesetzes vom 9. September 1910, RGBl. Nr. 185, erfüllten ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen und handelten auch bei der Festsetzung, Einhebung und Weiterverwendung der sogenannten Versuchs- und Untersuchungsgebühren nach eigenem Gutdünken. Ferner wirtschafteten sie in der Weise selbständig, daß sie aus ihren „Eigenen Einnahmen“ selbst aufgenommenes Personal ohne Rücksicht auf Dienstposten und dienstliche Vorschriften bezahlten und Bundesmittel des Personalaufwandes durch Verwendung von Bundesbediensteten (Oberassistenten, Assistenten, wissenschaftliche Beamte usw.) sowie durch Anschaffung von Einrichtungen belasten. Darüber hinaus leisten sie für Beheizung, Strom und Telefon keine Ersätze irgendwelcher Art aus den „Eigenen Einnahmen“.

b) Der RH betonte, daß er bereits im Jahre 1968 das BM f. Unterricht ersucht habe, das Versuchsanstaltenwesen durch Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen dem rechtsstaatlichen Prinzip entsprechend zu regeln. Der RH nahm daher die Überprüfung der Versuchsanstalten der TH zum Anlaß, auch das BM f. Wissenschaft und Forschung auf die vordringliche, seit langem fällige gesetzliche Regelung hinzuweisen, die nach Ansicht des RH nicht mehr aufgeschoben werden sollte.

c) Hiezu teilte das BM f. Wissenschaft und Forschung dem RH mit, daß im § 85 des Entwurfs eines Universitäts-Organisationsgesetzes eine gesetzliche Regelung für die Errichtung von Versuchsanstalten an Hochschulen sowie die Umschreibung ihrer Aufgaben vorgesehen seien.

20, 3. a) Die überprüften Versuchsanstalten an den TH bezeichnen sich als Versuchs- und Forschungsanstalten. Sie erklären sich dadurch nicht nur für Versuche, Untersuchungen und Prüfungen, sondern auch für die Forschung zuständig. Der RH verwies auf § 59 Abs. 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes, wonach zur Durchführung der Forschungs- und Lehraufgaben an den Hochschulen Institute eingerichtet sind. Nach Ansicht des RH sei es danach völlig klargestellt, daß nur

diese für die Forschung an den Hochschulen zuständig sind.

b) Der RH empfahl dem BM f. Wissenschaft und Forschung, vor einer gesetzlichen Regelung des Versuchsanstaltenwesens diesen Umstand zu berücksichtigen.

c) Das BM f. Wissenschaft und Forschung will dieser Empfehlung entsprechen.

20, 4. a) Das BM f. Unterricht forderte im Jahre 1956 alle Versuchsanstalten der TH auf, über ihre Tätigkeit dem Ministerium jährlich einen Bericht vorzulegen. Der RH stellte jedoch fest, daß die Vorlage derartiger Berichte bisher unterblieb, vom BM f. Unterricht aber auch nie betrieben wurde.

b) Der RH ersuchte das BM f. Wissenschaft und Forschung, nunmehr zu entscheiden, ob die Vorlage von Berichten in Hinkunft zu erfolgen habe oder nicht.

c) Hiezu hat das BM f. Wissenschaft und Forschung mitgeteilt, daß es die Versuchsanstalten mit Erlaß Zl. 154.799-3/73 angewiesen habe, in Hinkunft der jährlichen Berichterstattung nachzukommen.

20, 5. a) Der RH beanstandete, daß gerade jene Bundesdienststellen, deren Inventar- und Materialbestände beachtliche Werte repräsentieren, wie die TH und deren Versuchs- und Forschungsanstalten, keine Bestandsrechnungen vorlegen, so daß die im Bundesrechnungsabschluß ausgewiesenen Zahlen der Inventar- und Materialhauptbestandsrechnung unvollständig sind.

b) Um in Hinkunft eine vollständige Vermögensaufstellung des Bundes zu erhalten, ersuchte der RH das BM f. Wissenschaft und Forschung, von den nachgeordneten Dienststellen diese Bestandsrechnungen in Hinkunft fristgerecht zu verlangen.

c) Das BM f. Wissenschaft und Forschung ist diesem Ersuchen bereits nachgekommen.

20, 6. a) Der RH beanstandete ferner, daß die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Versuchsanstalten der TH unterschiedlich und häufig unrichtig erfolgt, und empfahl dem BM f. Wissenschaft und Forschung, um eine entsprechende Regelung bemüht zu sein.

b) Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte hiezu mit, daß die richtige Erfassung der Gebarungen sämtlicher fünf Versuchsanstalten der Technischen Hochschulen eine Neuordnung der Buchhaltungen dieser Einrichtungen voraussetze. Sie soll im Zusammenhang mit der Regelung des Gesamtproblems „Versuchsanstalten“ erfolgen.

Technische Versuchs- und
Forschungsanstalt an der
TH Wien

21, 1. a) Bei der Technischen Versuchs- und Forschungsanstalt der TH Wien (TVFA Wien) waren zur Zeit der Überprüfung durch den RH neben Bundesbediensteten auch 15 Angestellte und 16 Arbeiter beschäftigt, die durch diese Versuchsanstalt selbst ohne Zustimmung des Rektorates der TH Wien und des BM f. Unterricht aufgenommen worden waren. Für diese Personen waren Dienstposten weder beantragt noch vorgesehen worden, weshalb sie auch im Dienstpostenplan des Bundes nicht aufscheinen. Schriftliche Dienstverträge wurden mit diesen Bediensteten nicht abgeschlossen. Die Entlohnung dieses Personals wurde aus den eigenen Einnahmen der TVFA Wien (Versuchs- und Untersuchungsgebühren) bestritten.

b) Der RH empfahl dem BM, schon im Hinblick auf die Höhe dieser Gehalts- und Lohnkosten, die z. B. im Jahre 1969 rund 1,3 Mill. S betragen hatten, diese eigenmächtige Vorgangsweise der Versuchsanstalt abzustellen und für einen den einschlägigen Gesetzen entsprechenden Zustand Sorge zu tragen. In diesem Zusammenhang wies der RH auch auf die Schwierigkeiten hin, die allfällige Verfahren bei Arbeitsgerichten auslösen könnten, da die TVFA Wien als Dienststelle des Bundes kein eigenes Vermögen und auch keine Rechtspersönlichkeit besitze.

c) Hiezu hat das BM f. Wissenschaft und Forschung mitgeteilt, daß es um eine Regelung der Dienstpostenfrage im Einvernehmen mit dem BKA und dem BM f. Finanzen bemüht sei.

21, 2. a) Der Vorstand und die Bundesbediensteten (Oberassistenten, Assistenten und wissenschaftliche Beamte) erhalten gewisse Prozentsätze der Einnahmen aus der Versuchs- und Gutachterstätigkeit im Rahmen der Versuchsanstalt.

b) Der RH wies darauf hin, daß an dieser Versuchsanstalt keine privaten, sondern ausschließlich staatliche Gutachten, Versuche bzw. Untersuchungen anfallen. Die gesamten Einnahmen der Versuchsanstalt stellen sohin Bundeseinnahmen dar, für die mangels einer besonderen Vorschrift die allgemeinen Grundsätze der Bundeshaushaltsverordnung gelten. Unabhängig davon dürfen Entschädigungen an Bundesbedienstete für ihre Tätigkeit bei den Versuchsanstalten, die allenfalls auch Mehrleistungen und Überstunden betreffen, daher nur nach den einschlägigen Bestimmungen des Gehalts- oder des Vertragsbedienstetengesetzes gewährt und nur zu Lasten des Personalaufwandes flüssiggemacht und verrechnet

werden. Ebenso ist die Versuchsanstalt auch nicht berechtigt gewesen, aus diesen Einnahmen, wie es wiederholt der Fall war, Bezugsvorschüsse an ihre Bediensteten zu gewähren. Der RH empfahl dem BM f. Wissenschaft und Forschung, im Sinne seiner Ausführungen ehestens entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

c) Das BM f. Wissenschaft und Forschung ist der Empfehlung des RH bereits nachgekommen.

21, 3. a) Die Prüfgebühren für die Durchführung von Analysen und Untersuchungen wurden von der TVFA Wien selbst bestimmt und in die „Richtlinien für die Tarife der autorisierten Österreichischen Technischen Versuchsanstalten“ zusammengefaßt.

b) Der RH wies darauf hin, daß die Festsetzung dieser Prüfgebühren im Sinne des Art. 18 B-VG nur durch Gesetz bzw. eine darauf beruhende Verordnung hätte erfolgen dürfen.

c) Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte hiezu dem RH mit, es sei beabsichtigt, im Universitäts-Organisationsgesetz eine gesetzliche Regelung dieser Einnahmen der Versuchsanstalten zu treffen.

21, 4. a) Die TVFA Wien unterließ es in einer Reihe von Fällen, ausständige Gebühren einzutreiben. Der RH wies darauf hin, daß bei einem funktionierenden Mahndienst Abschreibungen von Forderungen wegen Verjährung hätten vermieden werden können. Ferner wäre es zweckmäßig gewesen, von Firmen, die nicht in laufender Geschäftsverbindung mit der TVFA Wien stehen, vor Übernahme des Untersuchungsauftrages eine entsprechende Anzahlung zu verlangen. Hiedurch hätten sich die Fälle, in denen Beträge wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden mußten, vermindert.

b) Der RH empfahl dem Ministerium, in diesem Sinne die TVFA Wien anzuweisen.

c) Der Stellungnahme zufolge ist das BM f. Wissenschaft und Forschung dieser Empfehlung bereits nachgekommen.

21, 5. a) Zur Zeit der Überprüfung waren 23 Bedienstete des Institutes für Mechanische Technologie I und Baustofflehre (Oberassistenten, Assistenten und Beamte des wissenschaftlichen Dienstes) bei der TVFA Wien überwiegend mit Gutachten, Versuchen und Untersuchungen beschäftigt. Die Bezüge dieser Bediensteten wurden bisher zu Lasten des Hochschul-Personalaufwandes angewiesen.

b) Der RH wies darauf hin, daß es sich bei der TVFA Wien um eine Dienststelle der Hoheitsverwaltung des Bundes handle und

die Kosten der beanspruchten Leistung bei der leistenden Stelle (BM) bereits mitveranschlagt seien. Diese Leistungen des BM für die TVFA Wien wären den aus den zweckgebundenen Einnahmen zu tätigen Ausgaben zuzurechnen, das heißt, nur die um diese Vorleistung des Ministeriums verkürzten Einnahmen dürften der TVFA Wien für ihre sonstigen Ausgaben zur Verfügung stehen, weil nur so dem Grundsatz, daß der Bund durch die Versuchsanstalt keine zusätzliche Belastung erfahren solle, entsprochen werden könnte. Der RH ersuchte das BM, in diesem Sinne die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

c) Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte hiezu mit, daß eine Änderung der derzeitigen Vorgangsweise nur im Zusammenhang mit einer generellen Bereinigung des Problemkreises der Versuchsanstalten erfolgen könne.

21, 6. a) Die TVFA Wien verfügt an der TH Wien über Räume im Ausmaß von rund 4200 m². Die Räume sind zentralgeheizt; der Stromverbrauch, vor allem wegen der bei dieser Versuchsanstalt in Verwendung stehenden umfangreichen maschinellen Einrichtungen, ist bedeutend.

b) Der RH beanstandete, daß die TVFA Wien bisher aus ihren Einnahmen keine anteiligen Kosten für Heizung, Strom und Gas geleistet hatte. Vielmehr gingen diese Aufwendungen stets zu Lasten der Hochschulkredite. Er wies darauf hin, daß die Einnahmen der TVFA Wien jedoch nur insoweit als für Ausgaben dieser Anstalt zweckgebunden betrachtet werden dürfen, als ihnen nicht beim BM f. Wissenschaft und Forschung veranschlagte Leistungen für Zwecke der TVFA Wien gegenüberstehen.

c) Das BM f. Wissenschaft und Forschung hat die Ausführungen des RH zur Kenntnis genommen und will im Zusammenhang mit der Neuregelung des Versuchsanstaltenwesens auch diese Angelegenheit berücksichtigen.

21, 7. a) Die Überprüfung des Bestellwesens wies verschiedene Mängel auf, weshalb der RH das BM f. Wissenschaft und Forschung ersuchte, die TVFA Wien anzuweisen, umfangreiche Bestellungen künftig erst nach Klärung sämtlicher Details vorzunehmen, um vorzeitige Bestellungen, die letztlich die Mittel des Bundes erheblich belasten, zu vermeiden. Im übrigen wies der RH auch auf die Bestimmungen des § 25 der Bundeshaushaltsverordnung und auf die Durchführungbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz hin, wonach rechtsverbindliche Verpflichtungen des Bundes, deren Erfüllung zur Erhöhung von

Ausgaben in den folgenden Jahren führen, von den anweisenden Stellen, sofern sie hiezu nicht durch Sondergesetz ermächtigt sind, nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers für Finanzen eingegangen werden dürfen.

b) Die unbefriedigende Stellungnahme des BM f. Wissenschaft und Forschung macht eine Weiterverfolgung dieser Angelegenheit erforderlich.

21, 8. a) Die jährliche Erstellung einer Vermögensbilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung durch eine private Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezeichnete der RH als entbehrlich. Er wies darauf hin, daß die Bediensteten der TVFA Wien ohne weiteres in der Lage wären, die Buchhaltung ordnungsgemäß zu führen. Ferner empfahl der RH, das System der doppelten Buchführung dieser Versuchsanstalt auslaufen zu lassen und das Rechnungswesen entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften einzurichten.

b) Der Stellungnahme ist zu entnehmen, daß das BM f. Wissenschaft und Forschung die Umstellung der Buchhaltung im Zusammenhang mit der Klärung der organisatorischen Maßnahmen durchführen will.

21, 9. a) In einer Reihe von Fällen wurden Ausgaben getätigt, die mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung nicht in Einklang gebracht werden konnten. Es handelte sich dabei z. B. um den Ankauf einer Armbanduhr im Betrage von 3900 S, eines 14karätigen Goldkolliers für Bedienstete und dergleichen mehr. Der RH nahm solche Ausgaben zum Anlaß, auf Art. IV Abs. 1 des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes hinzuweisen, wonach Ausgaben, selbst wenn sie im Bundesvoranschlag vorgesehen sind, nur dann geleistet werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung gesetzlicher oder anderer rechtlicher Pflichten oder zu produktiven Zwecken zwingend notwendig oder zur Fortführung der Verwaltung erforderlich sind.

b) Der RH ersuchte daher das BM f. Wissenschaft und Forschung, die TVFA Wien anzuweisen, in Hinkunft Ausgaben der beanstandeten Art nicht mehr zu tätigen.

c) Das BM für Wissenschaft und Forschung teilte dem RH mit, daß es die TVFA Wien neuerlich dringend ersucht habe, in Hinkunft die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

21, 10. a) Von der TVFA Wien wird eine Küche geführt, zu deren Einrichtung im Jahre 1967 rund 23.800 S aus Bundesmitteln gezahlt wurden.

b) Der RH stellte fest, daß es unzulässig war, die Kosten der Einrichtung aus Bundes-

mitteln zu bestreiten. Ebenso dürfe der Betrieb dieser Küche den Bund nicht belasten. Im übrigen bezweifelte der RH die Notwendigkeit der Führung dieser Küche, da an der TH Wien ohnedies eine Mensa von der Hochschülerschaft betrieben wird, die auch den Bediensteten der TVFA Wien offensteht.

c) Hiezu teilte das BM f. Wissenschaft und Forschung mit, daß die vom RH festgestellte Anschaffung einer Kucheneinrichtung vom BM nicht hätte beanstandet werden können, da die TVFA Wien die Abrechnung trotz mehrmaliger Aufforderung dem BM nicht zur Prüfung vorlegte. Auch nach Meinung des BM kann den Bediensteten der TVFA Wien zugemutet werden, die Mensa der TH Wien zu benutzen.

Versuchsanstalt für
Brennstoffe, Feuerungsanlagen
und Gastechnik an der
TH Wien

22, a) Bei dieser Versuchsanstalt stellte der RH u. a. fest, daß die Begleichung der Rechnungen durch die Quästur oft nur schleppend erfolgte. Als Folge davon ergaben sich wiederholt Mahnungen und Zahlungsaufforderungen durch die Lieferfirmen, die direkt an die Versuchsanstalt gerichtet waren.

b) Der RH wies darauf hin, daß dieser Verzögerung der Rechnungsbegleichung durch die Quästur nicht geeignet sei, die angestrebte Zentralisation des Rechnungswesens bei den noch immer dezentralisierten Hochschulstellen zu fördern. Er ersuchte das BM f. Wissenschaft und Forschung, entsprechende Veranlassungen zu treffen, damit in Hinkunft die Rechnungsbegleichung durch die Quästur reibungslos abgewickelt wird.

c) Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte hiezu mit, daß die von den Instituten einlangenden Rechnungen nunmehr nach Maßgabe der bereitgestellten Kredite unverzüglich angewiesen werden.

Technische Versuchs- und
Forschungsanstalt für
Festigkeitslehre und
Materialprüfung an der
TH Graz

23, 1. a) Der RH beanstandete die Vermengung der Gebarung dieser Versuchsanstalt mit der Gebarung der Lehrkanzel für Festigkeitslehre und Materialprüfung. Hiedurch wurden im Bundesrechnungsabschluß bei den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen unrichtige Gebarungsergebnisse ausgewiesen.

b) Der RH empfahl dem BM f. Wissenschaft und Forschung, die Abstellung dieses Mangels zu veranlassen.

c) Das BM ist dieser Empfehlung des RH bereits nachgekommen.

23, 2. a) Die Versuchsanstalt hat im Auftrag verschiedener Firmen die Überwachung und Überprüfung von Bau- und Montagearbeiten bei Kraftwerksbauten durchgeführt. Nach Ansicht des RH waren hiebei die Anteile des Leiters und der Bediensteten aus den Einnahmen dieser Untersuchungen und Überprüfungen im Rahmen der Versuchsanstalt zu hoch berechnet.

b) Der RH empfahl daher dem BM f. Wissenschaft und Forschung zu veranlassen, daß in Hinkunft bei der Aufteilung der Einnahmen aus den angeführten Untersuchungen und Überprüfungen derselbe Aufteilungsschlüssel wie bei den übrigen Versuchen der TVFA Graz angewendet wird.

c) Der Stellungnahme zufolge wird ein neuer Aufteilungsschlüssel der Einnahmen der TVFA Graz bei der generellen Bereinigung der Probleme des Versuchswesens vom BM f. Wissenschaft und Forschung ins Auge gefaßt werden.

23, 3. a) Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Mahnwesens empfahl der RH dem BM f. Wissenschaft und Forschung, die TVFA Graz anzuweisen, das Mahnwesen entsprechend auszubauen und zu verschärfen.

b) Das BM hat hiezu mitgeteilt, daß es entsprechende Maßnahmen bereits veranlaßt habe.

23, 4. a) Der RH beanstandete ferner, daß die Löhne der bei dieser Versuchsanstalt zeitweise beschäftigten Bediensteten ohne Einbehaltung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge ausgezahlt wurden und daß die TVFA Graz ihren Bediensteten selbst Mehrleistungsvergütungen bewilligt hatte.

b) Der RH ersuchte daher das BM f. Wissenschaft und Forschung, diese Versuchsanstalt anzuweisen, in Hinkunft die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

c) Das BM teilte dem RH mit, daß es mit den Erlässen Zl. 154.799-3/73 und Zl. 154.817-3/73 die notwendigen Maßnahmen bereits getroffen habe.

23, 5. a) Von der Lehrkanzel für Festigkeitslehre und Materialprüfung wird jeweils zum Quartalsende und am Jahresende eine Kontensummenübersicht ihrer Gebarung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung übersendet. In dieser Übersicht ist auch jeweils die Gebarung der TVFA Graz enthalten.

b) Der RH beanstandete, daß die von der TVFA Graz gemeldeten Gebarungsergebnisse nicht mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmten und daher die Einnahmen- und Ausgabenerfolge bei den Ansätzen 1/1231 bzw. 2/1231 (nunmehr 1/1421 bzw. 2/1421) in den Bundesrechnungsabschlüssen unrichtig ausgewiesen wurden. Infolge dieser unrichtigen Meldungen ist die Gebarung der Lehrkanzel für Festigkeitslehre und Materialprüfung in den Bundesrechnungsabschlüssen doppelt enthalten, nämlich einmal bei den dafür vorgesehenen finanzgesetzlichen Ansätzen und das zweite Mal bei den Ansätzen für die Gebarung der Versuchsanstalten.

c) Das Hochschulreferat des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung teilte dem RH hiezu mit, daß zur Abstellung dieses Mangels allen Instituten der Technischen Hochschule und der Universität Graz von der Landesbuchhaltung über die Dekanate Rubrikenordnungen zum Bundesfinanzgesetz als Arbeitsunterlage übermittelt wurden. Ebenso wurde den Instituten ein Musterbeispiel für die Erstellung einer Kontensummenübersicht zur Verfügung gestellt.

23, 6. a) Zahlreiche Empfehlungen des RH betrafen das Buchhaltungswesen der TVFA Graz. So wurde eine Trennung der Postsparkasseneinnahmen und -ausgaben der Lehrkanzel von jenen der Versuchsanstalt angeregt. Ebenso wurde empfohlen, dafür zu sorgen, daß in Hinkunft die Buchungen täglich erfolgen, damit das Datum der Einnahmen und Ausgaben mit dem Datum der Buchungen übereinstimmt. Hinsichtlich der Form der Buchhaltung und der zu verwendenden Rechnungsvordrucke verwies der RH auf den Erlaß des BM f. Finanzen Zl. 139.200-20/1959 betreffend die Einführung der Durchschreibebuchhaltung bei Kassen des Bundes. Zu beanstanden war ferner, daß der buchmäßige Kassenstand in vielen Fällen mit dem tatsächlichen Kassenstand bei der TVFA Graz nicht übereinstimmte.

b) Hiezu hat das Hochschulreferat des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt, daß ab 1. Jänner 1973 die bisherige Buchhaltung entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen umgestellt und die Gebarung der Lehrkanzel von der Gebarung der Versuchsanstalt streng getrennt wird.

Versuchs- und Forschungsanstalt
für Hochspanntechnik an der
TH Graz

24, a) Die Überprüfung dieser Versuchsanstalt nahm der RH zum Anlaß, unter anderem darauf hinzuweisen, daß die Zweckbindung der Ansätze der Versuchsanstalten im Bundesfinanzgesetz nicht den Zweck habe,

die Ansammlung größerer Reserven zu ermöglichen, sondern zu gewährleisten, daß die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden und der Bund durch diese Einrichtungen keine zusätzliche Belastung erfährt.

b) Er empfahl daher dem BM f. Wissenschaft und Forschung, die Versuchsanstalten in diesem Sinne anzuweisen.

c) Im Zusammenhang mit der geplanten Gesamtregelung des Versuchsanstaltenwesens soll der Stellungnahme des BM zufolge auch diese Angelegenheit geordnet werden.

Versuchs- und Forschungsanstalt
für Papier- und Zellstofftechnik
an der TH Graz

25, 1. a) Bei dieser Versuchsanstalt erhob der RH eine Reihe von Bemängelungen im Zusammenhang mit der Verrechnung von Forschungsaufträgen. So wies er darauf hin, daß die gesamte Gebarung einer der Versuchsanstalt erteilten Forschungsauftrages von dieser Anstalt zu erfassen und im Bundesrechnungsabschluß auszuweisen ist. Weiters wären hiebei in Hinkunft die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verrechnung von Reisegebühren, Mehrleistungen usw. zu beachten. Wird hingegen ein Forschungsauftrag dem Leiter der Versuchsanstalt persönlich erteilt, dann hätte die Verrechnung des Auftrages nicht durch die Versuchsanstalt zu erfolgen. Bei Durchführung eines solchen privaten Forschungsauftrages wäre für die Benützung von Maschinen und Geräten der Versuchsanstalt ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Ebenso wäre der Personalaufwand für Bundesbedienstete, wenn sie auch für ein privates Forschungsprojekt arbeiten, zu ersetzen. Der RH beanstandete ferner, daß die bisherige Art der Abrechnung der Forschungsaufträge und die Auszahlungen, wie z. B. die Verrechnung von Honoraren, Aufnahme der Verrechnung von privaten Forschungsaufträgen in die Bundesgebarung, den einschlägigen Bestimmungen widersprechen.

b) Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte die Auffassung des RH über die Verrechnung von Forschungsaufträgen und hat der Stellungnahme zufolge entsprechende Maßnahmen bereits veranlaßt.

25, 2. a) Der RH machte das BM f. Wissenschaft und Forschung darauf aufmerksam, daß die Versuchsanstalten durch die Verwendung von Bundesbediensteten für Arbeiten der Versuchsanstalten eine beträchtliche indirekte Unterstützung erhalten. Hiedurch wird es den Versuchsanstalten möglich, den Preis für Untersuchungen und Prüfungen entsprechend niedrig zu halten und damit geringere Mittel der Industrie für die Forschung in Anspruch zu

nehmen. Der RH bezeichnete daher die derzeitige Regelung als nicht befriedigend, zumal auch der Grundsatz der Budgetwahrheit und -klarheit dadurch verletzt wird, daß der Personalaufwand für diese Bediensteten nicht bei der Versuchsanstalt selbst verrechnet wird.

b) Der RH ersuchte daher das BM f. Wissenschaft und Forschung, für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Neuregelung der Verwendung von Bundes(Instituts)bediensteten bei den Versuchsanstalten und der Verrechnung des dazugehörenden Personalaufwandes zu sorgen.

c) Das BM f. Wissenschaft und Forschung beabsichtigt, diese Angelegenheit bei der geplanten Gesamtregelung des Versuchsanstaltenwesens zu berücksichtigen.

25, 3. a) Im Zusammenhang mit der Gewährung von Aufwandsentschädigungen zur Vermeidung der Infektions- bzw. Strahleneinwirkungsgefahren an eine Reihe von Bediensteten der TH Graz vertrat der RH die Ansicht, daß die monatlichen Meldungen dieser Gefahrenzulage an die damit befaßten Stellen (Institute, Rektorat und Hochschulreferat der Steiermärkischen Landesregierung) als eine nicht notwendige Verwaltungsmehrarbeit anzusehen sei. Nach Ansicht des RH müßte es genügen, wenn die Institute den Beginn, jede Veränderung und die Beendigung der Gefährdung eines Bediensteten diesen Stellen melden.

b) Die Stellungnahme hierzu macht eine Weiterverfolgung dieser Angelegenheit erforderlich.

25, 4. a) Ferner empfahl der RH, bei der Besetzung eines Dienstpostens dieser Versuchsanstalt in Hinkunft dafür Sorge zu tragen, daß der Aufwand hierfür zur Gänze erfaßt und bei der richtigen Unterteilung im Bundesrechnungsabschluß verrechnet und ausgewiesen wird, was bisher nicht der Fall war.

b) Der Stellungnahme zufolge wurden bereits die entsprechenden Veranlassungen getroffen.

25, 5. a) Die Gebarungen der Versuchs- und Forschungsanstalt für Papier- und Zellstofftechnik und der Technischen Versuchs- und Forschungsanstalt an der TH Graz wurden von der Landesbuchhaltung seit der Errichtung dieser Anstalten bisher noch nie an Ort und Stelle überprüft.

b) Der RH hat daher unter Hinweis auf die einschlägigen Haushaltsvorschriften empfohlen, in Hinkunft nach Möglichkeit bei den angeführten Versuchs- und Forschungsanstalten wenigstens einmal jährlich eine Kassenprüfung durch die Buchhaltung der Steiermärkischen Landesregierung vornehmen zu lassen. Der RH

wies darauf hin, daß dieser Kontrolltätigkeit ein besonderes Gewicht beizumessen sei, da sie mithilft, Unregelmäßigkeiten hintanzuhalten bzw. aufzudecken. In diesem Zusammenhang empfahl der RH, anlässlich dieser Kassenprüfungen stets auch eine stichprobenweise Inventar- und Materialbestandskontrolle durchzuführen und etwaige Feststellungen in den Prüfungsbefund aufzunehmen.

c) Das Hochschulreferat des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung teilte hierzu mit, daß die Landesbuchhaltung bei diesen Versuchsanstalten keine Prüfung vorgenommen habe, weil das Versuchsanstaltenwesen bisher einer gesetzlichen Regelung entbehrte. Im übrigen sei die Landesbuchhaltung in Anbetracht der großen Anzahl von Instituten der steirischen Hochschulen beim derzeitigen Personalstand nicht in der Lage, jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.

25, 6. a) Wegen aufgetretener Mängel mußte der RH dem BM f. Wissenschaft und Forschung empfehlen, Vorkehrungen zu treffen, daß in Hinkunft die Institute und Versuchsanstalten der TH Graz Werk- und Dienstverträge nur unter Beiziehung eines rechtskundigen Beamten des Rektorates abschließen.

b) Das BM f. Wissenschaft und Forschung hat der Stellungnahme zufolge bereits dieser Empfehlung entsprochen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Landesarbeitsamt Steiermark

26, 1. a) Nach Mitteilung des BM f. soziale Verwaltung umfaßte der Soll-Personalstand des Landesarbeitsamtes Steiermark (siehe TB 1971 Abs. 29, 1) am 1. Jänner 1973 90 Dienstposten (30 A, 21 B, 11 C, 21 D, 2 E, 3 P₃ und 2 P₆). Unter Berücksichtigung der am 1. Oktober 1972 erfolgten Auflösung der Verlagskasse, die 7 Dienstposten (6 B und 1 C) entbehrlich machte, ergab sich damit gegenüber dem vom RH empfohlenen Soll-Personalstand von 76 Dienstposten (21 A, 20 B, 8 C, 20 D, 2 E, 3 P₃ und 2 P₆) ein Mehrbestand von 14 Dienstposten.

b) Das BM f. soziale Verwaltung begründete den Soll-Personalstand hauptsächlich mit einer nach der Gebarungsüberprüfung eingetretenen Zunahme des Arbeitsumfanges aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG).

c) Der RH vertrat die Auffassung, daß 6 Dienstposten (2 A, 2 B und 2 D) nicht mit zusätzlichen Arbeiten nach dem AMFG zu

rechtfertigen sind. Hinsichtlich der restlichen 8 Dienstposten behielt er sich eine weitere Überprüfung vor.

26, 2. Die Richtlinien für die Einreihung der Bediensteten der Landesarbeitsämter wurden dem RH noch nicht vorgelegt (siehe TB 1971 Abs. 29,1).

26, 3. Die Gewährung von Pendlerbeihilfen (siehe TB 1971 Abs. 29,2) wurde mit Bundesgesetz vom 21. März 1973, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wurde, BGBl. Nr. 173, geregelt.

26, 4. Bezüglich der allfälligen Errichtung einer eigenen Schuleinrichtung des Landesarbeitsamtes Steiermark (siehe TB 1971 Abs. 29,4) gab das BM f. soziale Verwaltung bekannt, daß im Maßnahmenkatalog der Regionalplanung Aichfeld-Murboden die Errichtung eines Umschulungszentrums für Erwachsene im Sinne des § 26 AMFG vorgesehen sei. Diese Aufgabe werde vom Verein „Schulungszentrum Fohnsdorf“, dem als Mitglied auch die Republik Österreich angehöre, übernommen werden. Sonstige Schuleinrichtungen seien derzeit nicht vorgesehen.

Arbeitsämter
Persönliche Dienstleistungen,
Gmunden und Bischofshofen

27, 1. Die Ergebnisse der Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, der Neuregelung der Auszahlungsvorschrift und der Einführung der EDV in der Arbeitslosenversicherung (siehe TB 1971 Abs. 31,7 und 31,8) werden vom BM f. soziale Verwaltung ehestmöglich bekanntgegeben werden.

27, 2. Zu TB 1971 Abs. 31,9 teilte das BM f. Finanzen mit, daß die Finanzlandesdirektion für Salzburg beauftragt wurde, darauf zu achten, daß die beim Finanzamt St. Johann im Pongau aufgedeckten Mängel in der Zahlbarstellung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung von diesem Amt rasch behoben werden. Weiters teilte das BM mit, daß die gesetzlichen Bestimmungen für die Rückforderung von Überbezügen künftig genau beachtet werden.

27, 3. Wie die Studie des Forschungsinstitutes (IFES) 1970/71 (siehe TB 1971 Abs. 31,10 lit. c) brachte auch die Studie 1971/72 keine eindeutigen Aufschlüsse über Zweckmäßigkeit und Erfolg der entsprechend dem § 27 AMFG von den Arbeitsämtern gewährten Zuschüsse zu den Kosten der Winterarbeitskleidung für Bau-, Land- und Forstarbeiter.

Da die Landesarbeitsämter die Adressen der zu befragenden Personen zur Verfügung gestellt hatten und die Fragen sich auch im

Wirkungsbereich des BM f. soziale Verwaltung hätten erarbeiten lassen, empfahl der RH diesem BM zu überlegen, ob nicht in Zukunft derartige Erhebungen kostensparender von der Arbeitsmarktverwaltung selbst durchgeführt werden könnten. Ferner regte der RH an zu erwägen, ob unter Bedachtnahme auf die sehr gute Auftrags- und Beschäftigungslage in der Bauwirtschaft während der Wintermonate die Gewährung von Beihilfen für Winterarbeitsbekleidung überhaupt bzw. im bisherigen Ausmaß noch erforderlich ist.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1971

Arbeitsamt Körperbehinderte

28, 1. a) Durch das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970 (IEG 1969), wurden die Agenden der Invalideneinstellung mit Ausnahme der Arbeitsvermittlung von Invaliden von den Arbeitsämtern den Landesinvalidenämtern übertragen.

b) Der RH vertrat deshalb die Auffassung, daß das Arbeitsamt Körperbehinderte als eigene Behörde mit einem Soll-Stand von 20 Dienstposten (7 B, 9 C, 3 D und 1 E) nicht mehr notwendig sei und daß die verbliebenen Aufgaben einem anderen Arbeitsamt übertragen werden könnten; für die Vermittlung der begünstigten Personen, die Statistik, die Berufsberatung und die Rehabilitation würden 7 Bedienstete (2 B, 4 C und 1 D) und für die Bearbeitung der Versicherungsangelegenheiten 1 C-Kraft genügen.

c) Das BM f. soziale Verwaltung teilte mit, daß das Arbeitsamt Körperbehinderte seit 1. Jänner 1972 als Abteilung dem räumlich nächstgelegenen Arbeitsamt Metall/Chemie zugeordnet wurde. Der Leiter dieses Arbeitsamtes wurde mit der Leitung und Wahrnehmung der Geschäfte des Arbeitsamtes Körperbehinderte betraut. Der Sollstand des Arbeitsamtes Körperbehinderte wurde von seinerzeit 20 Dienstposten auf insgesamt 7 Dienstposten (2 B, 4 C, 1 D) verringert.

28, 2. a) Das Arbeitsamt Körperbehinderte „anerkannte“ die erfolglosen Ansprechungen auf Vermittlung anrechenbarer begünstigter Personen gemäß § 9 Abs. 1 IEG 1969. Gleichzeitig teilte es mit, daß die Bestätigung nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern erst durch ein Rechtsmittel gegen den Vorschreibungsbescheid angefochten werden könnte.

b) Nach Auffassung des RH ist das Arbeitsamt nicht befugt, besagte Anerkennung auszusprechen. Es hat vielmehr gemäß § 9 Abs. 1 IEG 1969 die erfolglosen Ansprechungen lediglich zu bescheinigen. Erst das Landesinvaliden-

amt entscheidet mit Bescheid über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht und die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichssteuer. Die „Anerkennung“ läßt außerdem beim Dienstgeber den Eindruck entstehen, dem Gesetz voll entsprochen zu haben, nicht also allenfalls mehr Invalide zur Vermittlung anzusprechen zu müssen, wozu er sich sicherlich bereit fände, wenn ihm die genaue Anzahl bekannt wäre. Die Erfüllung letzterer Bedingung hängt nämlich nicht von ihm ab, sondern vom Landesinvalidenamt, das hiezu noch weitere im Gesetz vorgesehene Voraussetzungen festzustellen hat.

Die damit im Zusammenhang entstandene Praxis, eine überhöhte Anzahl von begünstigten Personen anzusprechen, führte zu einer Verzerrung der tatsächlich verfügbaren Stellenangebote und zu einer umfangreichen Verwaltungsarbeit, die für die Unterbringung von Invaliden auf geeigneten Arbeitsplätzen nicht verwertbar ist.

Vom Standpunkt der Arbeitsvermittlung aus gesehen erweist sich die Evidenzhaltung der erfolglosen Ansprechungen zum Zwecke der Bescheinigung gemäß § 9 IEG 1969 verwaltungsaufwendig und wenig zielführend. So standen im Jahre 1971 beim Arbeitsamt Körperbehinderte in Wien rund 5000 vorgemerkten erfolglosen Ansprechungen jeweils rund 300 vorgemerkte Arbeitssuchende gegenüber, von denen aus den verschiedensten Ursachen (Alter, Krankheit, Eignung und Arbeitswilligkeit) nur ein Drittel tatsächlich vermittelt werden kann.

Da die Ermittlung der für die Beurteilung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht maßgebenden Zahlen von Bedingungen abhängig ist, deren Zutreffen vom Dienstgeber nicht festgestellt werden kann, aber bei Nichtbeachtung mit den Rechtsfolgen der Verschreibung von Ausgleichsteuern bedroht ist, schlug der RH vor, daß die Dienstgeber einen Auftrag auf Vermittlung von Begünstigten nach dem Invalideneinstellungsgesetz und Opferfürsorgegesetz „nach Maßgabe der Pflichteinstellung“ erteilen können.

c) Das BM gab bekannt, daß die Möglichkeiten zur Durchführung der Empfehlung des RH geprüft würden.

Im Sinne weiterer Empfehlungen des RH wurden Vereinfachungen vorgenommen und die Möglichkeiten zur Einschaltung der EDVA aufgegriffen.

Nicht entsprochen wurde jedoch der Empfehlung des RH, die Anforderungen einstellungsbereiter Dienstgeber so abzufassen, daß eine Bearbeitung überhaupt wegfallen

würde, ohne daß dabei ein Arbeitsplatz für einen Behinderten in Frage gestellt wäre.

Das BM vertritt den Standpunkt, weiterhin in der bisherigen Praxis verfahren zu müssen.

d) Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß die aufwendige Verwaltungsarbeit lediglich dazu dient, Ausgleichsteuern einzuheben, daß aber die Belange der Invaliden auf einfachere Weise und wirkungsvoller sichergestellt werden könnten.

28, 3. a) Gemäß einer Dienstanweisung des Landesarbeitsamtes Wien gehört der Arbeits- bzw. Berufsberater dem Personalstand des entsprechenden Arbeitsamtes an und untersteht in dienstlicher und fachlicher Hinsicht unmittelbar dem Leiter des Amtes. Der RH stellte fest, daß im Wirkungsbereich des Landesarbeitsamtes Wien die Tätigkeit der Arbeits- bzw. Berufsberater von den Amtsleitern nicht überwacht wurde. Er empfahl daher, bei der Revision der Ämter zu überprüfen, ob die diesbezüglichen Aufsichtsbefugnisse von den Amtsleitern wahrgenommen werden.

b) Das Landesarbeitsamt Wien teilte mit, daß aufgrund der mit 1. Jänner 1972 erfolgten Organisationsänderung dem Leiter des Amtes laufend die wesentlichen Vorkommnisse und Probleme berichtet werden und hinsichtlich der Außendienstleistungen Berichtspflicht an den Leiter bestehe.

28, 4. a) Die Berufsberatung des Arbeitsamtes Körperbehinderte hatte dem Landesarbeitsamt monatlich, vierteljährlich, halbjährlich und jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

b) Der RH vertrat die Auffassung, daß auf die viertel- und halbjährliche Berichterstattung verzichtet werden könnte, da sie nur eine Zusammenfassung der Monatsberichte darstelle. Außerdem wäre die Berichterstattung auf das Wesentliche zu beschränken.

Nicht zielführend erschienen ihm ferner die vom Arbeitsamt Körperbehinderte an das Landesarbeitsamt zu erstattenden monatlichen „Textberichte“ über die Wirtschafts- und Arbeitslage im allgemeinen und die vierteljährlich zu erstattenden Berichte über die Lage und voraussichtliche Entwicklung in den Betriebsklassen und -gruppen.

c) Das Landesarbeitsamt Wien teilte mit, daß die Berichterstattung nur mehr halbjährlich erfolge und die beiden Quartalsberichte aufgelassen worden seien. Weiters seien die Berichte vereinfacht und auf eine knappe und prägnante Form gebracht worden. Die monatlichen Textberichte über die Wirt-

46

schafts- und Arbeitsmarktlage sowie die vierteljährlich zu erstattenden Berichte über die Lage und voraussichtliche Entwicklung der Betriebsklassen und -gruppen seien aufgegeben worden.

28, 5. a) In der Vermittlungsabteilung (Auftragsentgegennahme) bestand eine Betriebs- und eine Kundenkartei. Über die Zwecke dieser Karteien nach Abtretung der Agenden an das Landesinvalidenamt und der Ausdrucke der EDVA, der sogenannten Berechnungsblätter, herrschte keine Klarheit.

Daneben wurden die Durchschläge der Auftragsschein nach Zuweisung einer Arbeitskraft zusammen mit der vom Dienstgeber rückgelangten Antwortkarten jahrgangsweise alphabetisch (nach dem Namen des Dienstgebers) geordnet seit dem Jahre 1960 aufbewahrt.

b) Der RH empfahl, eine Weisung zu erteilen, inwieweit und wie Karteien nach den nunmehrigen Bedürfnissen der Arbeitsmarktverwaltung zu führen sind. Weiters empfahl er, für eine rechtzeitige Ausscheidung z. B. der Durchschläge der Auftragsschein sowie der Antwortkarten der Dienstgeber Sorge zu tragen.

c) Das Landesarbeitsamt Wien teilte mit, daß diesbezüglichen Maßnahmen personal- und zeitmäßige Gründe entgegengestanden seien; im übrigen sagte es zu, ehestens die entsprechenden Veranlassungen zu treffen.

28, 6. a) Die Pauschalreinigung der Schreibmaschinen des geprüften Amtes und der Schreib- und Rechenmaschinen der übrigen Arbeitsämter in Wien wurde von derselben Firma durchgeführt. Aus einem Vergleich mit den Kosten für die Reinigung solcher Büromaschinen des Landesarbeitsamtes, das eine andere Firma beauftragt hatte, ergaben sich nicht unerhebliche Unterschiede.

b) Bei der freihändigen Vergebung solcher Leistungen wären entsprechend den zur ÖNORM A 2050 Punkt 1,423 ergangenen Richtlinien des BM f. soziale Verwaltung mindestens drei Vergleichsangebote und nach den Prinzipien des Wettbewerbes (1,31 der ÖNORM) anlässlich der im Laufe der Jahre eingetretenen Preiserhöhungen weitere Vergleichsangebote einzuholen gewesen.

Der RH empfahl, im Falle künftiger Preisänderungen dies zu beachten.

c) Die Ausführungen des RH wurden seitens des Landesarbeitsamtes zustimmend zur Kenntnis genommen. Bei künftiger Vergebung von Arbeiten werden mehrere Vergleichsangebote eingeholt werden.

Landesinvalidenamt für Wien,
Niederösterreich und
Burgenland und
Landesinvalidenamt für
Steiermark

29, 1. a) Der Personalstand des Landesinvalidenamtes (LIA) für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat sich von 1960 bzw. von 1966 bis 1971 (Beamte und Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I) wie folgt entwickelt:

	1960	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1. 10. 1971
Soll	453	453	453	436	436	426	417	417
Ist	443	426	417	418	416	401	388	381

Soll-Überhang 10 27 36 18 20 25 29 36

b) Das LIA hatte keine konkreten Unterlagen über die Aufteilung der Dienstposten und keine klaren Vorstellungen über den erforderlichen Personalbedarf. Im Hinblick darauf, daß schon seit mehr als 10 Jahren ein Soll-Überhang besteht, vertrat der RH die Auffassung, daß mit dem vorgefundenen Ist-Stand das Auslangen hätte gefunden werden können. Er empfahl deshalb, den Soll-Stand dem Ist-Stand anzupassen und in die Anträge an das BM für den jeweiligen Dienstpostenplan entsprechende konkrete Angaben über die Organisation des Amtes und die Wertigkeiten der Dienstposten aufzunehmen.

c) Nach den Mitteilungen des BM f. soziale Verwaltung haben sich Soll- und Ist-Stand des LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland seit der Gebarungsüberprüfung wie folgt entwickelt:

	1. 10. 1971	1. 1. 1972	1. 1. 1973
Soll	417	410	391
Ist	381	381	368
Soll-Überhang	36	29	23

Das BM hat außerdem die neugefaßten Richtlinien für die Erstellung der Anträge für den Dienstpostenplan dem RH vorgelegt, wonach die Landesinvalidenämter (LIA) verpflichtet werden, bei der Erstellung dieses Planes im Sinne der Anregung des RH vorzugehen.

29, 2. a) Weiters stellte der RH fest, daß im LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland das Präsidium C mit einem Personalstand von 15 Bediensteten statt mit 18, die Geschäftsabteilung X mit 14 statt mit 18 und die Amtskasse mit 1 Bediensteten statt mit 2 das Auslangen finden könnten.

b) Das LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland antwortete dem RH, daß der für das Präsidium C empfohlene Personalstand voraussichtlich mit Ende 1973 verwirklicht werden wird und daß sich der Ist-Stand der

Geschäftsabteilung X von 18 bereits auf 16 verringert hat. Hingegen erachtet es die Amtsleitung des LIA für notwendig, in der Amtskasse 2 Bedienstete zu belassen. Allerdings hat sie Vorsorge getroffen, daß in Stunden sehr geringer Kassentätigkeit der eine oder andere Kassenbedienstete für Arbeiten in der Buchhaltung herangezogen wird.

29, 3. Hinsichtlich der unterbewerteten Tätigkeit von 2 Bediensteten in der Inventar- und Materialverwaltung sowie eines Bediensteten in der Druckerei des LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland teilte dieses Amt dem RH mit, daß die Frage der Dienstpostenbewertung für die LIA Gegenstand eines generellen Verfahrens des BM f. soziale Verwaltung ist.

29, 4. a) Ferner vertrat der RH die Auffassung, daß beim LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland ein eigener Dienstposten für die Funktion eines Stellvertreters des Amtsleiters nicht gerechtfertigt ist. Er empfahl daher, für die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu sorgen, d. h., dem Stellvertreter auch andere Aufgaben zu übertragen. Ferner regte der RH an, in einer Dienst-anweisung jene Angelegenheiten zu bezeichnen, die vom Amtsvorstand zu genehmigen sind. Dabei sollte auf eine klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Amtsleiter und Stellvertreter geachtet werden.

b) Das BM hat den Intentionen des RH entsprochen.

29, 5. a) Der Soll-Personalstand des LIA für Steiermark (Beamte und Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata I und II) umfaßte am 1. Oktober 1971 135 Dienstposten (9 A, 57 B, 31 C, 26 D, 5 E und 7 P₃₋₆). Der Ist-Stand betrug zum gleichen Zeitpunkt 132 Bedienstete (9 A, 55 B, 29 C, 25 D, 7 E und 7 P₃₋₆).

b) Aufgrund des vorgefundenen Arbeitsanfalles im Präsidium A, in der Amtswirtschaftsstelle und in der Evidenzstelle sowie in der Zentralschreibstube kam der RH unbeschadet der Personallage in den anderen Abteilungen zur Auffassung, daß das LIA für Steiermark mit insgesamt 130 Bediensteten das Auslangen finden könnte. Bei Übernahme des im Personalstande des LIA für Steiermark befindlichen Telefonisten in den Personalstand des Landesarbeitsamtes (LAA) Steiermark würde sich der Soll- bzw. Ist-Stand des LIA auf 129 Dienstposten vermindern.

c) Das LIA für Steiermark erwiderte hierauf, daß voraussichtlich am 31. Dezember 1972 ein Ist-Personalstand von 130 Bediensteten erreicht sein wird, bemerkte jedoch, daß wahrscheinlich 1972 infolge Übernahme der Kassen-

geschäfte des LAA für Steiermark eine Vermehrung der Dienstposten in der Buchhaltung eintreten werde.

29, 6. a) Für die Bediensteten der LIA werden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine gemeinsamen Ausbildungs- und Fortbildungskurse abgehalten. So werden Bedienstete mit Agenden der Verwaltung beauftragt, die sie erst anlässlich ihrer Betrauung und ohne jegliche vorherige Einschulung kennenlernen, so daß es zu Mängeln in ihrer Amtsführung kommt.

b) Der RH schlug dem BM vor, für die Bediensteten der LIA, die insbesondere auf dem Gebiete der Verwaltung eingesetzt sind, eine ständige Fortbildung zu ermöglichen.

c) Das BM gab dem RH bekannt, daß bereits im Oktober 1972 ein solcher Fortbildungskurs in seinem Schulungshaus Mödling stattgefunden hat.

29, 7. a) Nach einem im Jahre 1970 ergangenen Erlaß des BM f. soziale Verwaltung können Bedienstete, die nach dem 1. Jänner 1970 eine Dienstprüfung erfolgreich abgelegt haben, beim Präsidium des BM f. soziale Verwaltung den Ersatz der ihnen tatsächlich erwachsenen Kosten für Vorbereitungskurse und Skripten beantragen.

b) Der RH vertrat die Auffassung, daß hierfür eine ausreichende gesetzliche Grundlage geschaffen werden müßte.

c) Das BM erwiderte, daß es bemüht sein werde, eine solche gesetzliche Regelung zu erreichen. Wegen der Grundsätzlichkeit dieser Frage hat der RH auch das BKA und das BM f. Finanzen hievon in Kenntnis gesetzt.

29, 8. a) Dem BM f. soziale Verwaltung wurde nahegelegt, Richtlinien für die Bewertung der Tätigkeiten auf dem Gebiete des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 (IEG 1969) zu erlassen und auch die organisatorischen Grundsätze festzulegen, da diese Normen für die leistungsgerechte Einstufung der befaßten Bediensteten ebenso von Bedeutung sind wie für eine ordnungsgemäße Dienstpostenbewirtschaftung.

b) Das BM gab bekannt, daß es bereits mit der Ausarbeitung der Richtlinien über die Bewertung der Tätigkeiten und Organisationsgrundsätze begonnen habe.

29, 9. a) Die Berechnung der Pflichtzahl und die Beurteilung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach § 9 Abs. 1 erster Satz IEG 1969 stellt eine vom LIA zu beurteilende Vorfrage für die Vorschreibung der Ausgleichs-taxe dar. Diese Feststellung findet jeweils nach Jahresablauf statt. Es ist demnach dem

Dienstgeber nahezu unmöglich, die genaue Anzahl von Invaliden, die zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht monatlich erforderlich ist, zu ermitteln und beim Arbeitsamt im Vorhinein anzusprechen.

b) Der RH vertrat die Auffassung, daß dem Dienstgeber nicht verwehrt werden könne, die Anforderung von Invaliden „im Ausmaß der Einstellpflicht“ zu stellen. Damit wäre auch eine weitreichende Verwaltungsvereinfachung zu erzielen.

c) Das BM f. soziale Verwaltung erwiderte, daß seiner Ansicht nach der Dienstgeber sowohl nach dem Gesetz als auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zahlenmäßig so viele begünstigte Personen anzusprechen habe, als zur Erfüllung seiner Beschäftigungspflicht notwendig seien bzw. als er effektiv in seinem Betrieb beschäftigen kann oder will. Einem Dienstgeber könne auch durchaus zugemutet werden, wenn er das Verzeichnis ordnungsgemäß führe, die erforderliche Anzahl von begünstigten Personen, die er tatsächlich zu beschäftigen beabsichtige, beim Arbeitsamt anzusprechen.

d) Der RH hielt dem entgegen, daß sein Vorschlag das Erfordernis nach Anforderung von so viel begünstigten Personen, als zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht notwendig sind, im Sinne des Gesetzes voll zur Geltung bringe und mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht im Widerspruch stehe, solange der Dienstgeber keine Einschränkung ausspreche.

Die weitreichende Verwaltungsvereinfachung wäre darin gelegen, daß sich die Behörden bei Anforderungen von Invaliden „im Ausmaß der Einstellpflicht“ auf die echten Weigerungsfälle beschränken könnten; dabei ginge den Invaliden nicht eine offene Stelle verloren. Die Verwaltungsersparnis wäre auch daran zu erkennen, daß bei einem großen staatlichen Unternehmen derzeit bei Erfüllung der Beschäftigungspflicht infolge Besetzung aller Pflichtstellen laufend eine Kraft damit beschäftigt ist, dem Landesinvalidenamte die erforderlichen Unterlagen zu erstellen und vorzulegen.

29. 10. a) Gemäß dem IEG 1969 sind auch der Bund und die Länder sowie die Gemeinden verpflichtet, Invalide zu beschäftigen. Abgesehen von der Anzahl der zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) unterliegen diese Gebietskörperschaften den gleichen Vorschriften wie die übrigen Dienstgeber.

Bei den Gemeinden ergaben sich nach anfänglichen Schwierigkeiten keine wesentlichen Widerstände hinsichtlich der Vorlage der Ver-

zeichnisse nach § 16 IEG 1969. Soweit die Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht festgestellt war, wurden ihnen Ausgleichstaxen zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Länder haben sich anfänglich unter Hinweis auf die aus der Durchführung des Gesetzes entstehende Verwaltungsmehrarbeit geweigert, Verzeichnisse über die Beschäftigung von Invaliden vorzulegen.

Für den Bereich des Bundes hat das Bundeskanzleramt anstelle der dem LIA vorzulegenden Verzeichnisse dem BM f. soziale Verwaltung zum Nachweis der Erfüllung der Beschäftigungspflicht des Bundes eine Übersicht über das Ausmaß der Beschäftigung von Invaliden der einzelnen Ressorts übermittelt. Das BM f. soziale Verwaltung gelangte an Hand dieser Unterlagen zu der Feststellung, „daß die Einstellpflicht des Bundes erfüllt ist und in Anbetracht der konstanten Personalverhältnisse beim Bund Gründe der Verwaltungsökonomie dafür sprechen würden, mit der nächsten Prüfung auf mehrere Jahre auszusetzen“. In diesem Sinne wurde eine neuerliche Überprüfung hinsichtlich der Beschäftigung von Invaliden nicht vor fünf Jahren in Aussicht genommen. Gleichzeitig wurde „mit hinreichender Sicherheit“ angenommen, daß der Bund auch der Einstellpflicht nach dem Opferfürsorgegesetz genüge und sich eine diesbezügliche Prüfung erübrige.

b) Da das IEG 1969 für Gemeinden, Länder und Bund gleichermaßen anzuwenden ist, haben alle Gebietskörperschaften dem zuständigen LIA gegenüber die Verpflichtung nach § 16 IEG 1969 zu erfüllen. Nach Auffassung des RH ist daher ein Verzeichnis über die Beschäftigung der Invaliden des Bundes vom BKA dem LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland jeweils bis 1. Feber des darauffolgenden Jahres vorzulegen.

c) Das BM hielt die rechtliche Beurteilung des RH hinsichtlich der Beschäftigungspflicht der Gebietskörperschaften für zutreffend. In Anbetracht der Erhebungsergebnisse, wonach der Bund seiner Einstellpflicht nach dem IEG 1969 voll nachgekommen sei, habe sich das BM aber im Sinne einer echten Verwaltungsvereinfachung entschlossen, von der Vorlage der Verzeichnisse für einen bestimmten Zeitraum Abstand zu nehmen.

Bezüglich der Einstellungsverpflichtung nach dem Opferfürsorgegesetz sei das BKA erinnert worden.

d) Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß mangels einer entsprechenden Ausnahmsregelung die Vorgangsweise gegenüber dem Bund gesetzlich nicht gedeckt ist.

29, 11. a) Im Rahmen der Prüfung der Angaben der Dienstgeber in den Verzeichnisabschriften gemäß § 16 Abs. 2 IEG 1969 müssen sich die LIÄ aus zeitlichen Gründen vor der bescheidmäßigen Vorschreibung von Ausgleichstaxen darauf beschränken, offensichtliche Unrichtigkeiten in der Verzeichnisabschrift zu klären oder die Ergänzung unvollständig ausgefüllter Verzeichnisse zu veranlassen. Ab 1972 war eine nachfolgende Prüfung der Angaben der Dienstgeber, allenfalls im Rahmen von Betriebsbesuchen, in einem dreijährigen Turnus vorgesehen.

b) Im Hinblick auf den Personal- und Sachaufwand, den Betriebsbesuche verursachen würden, sollten nach Ansicht des RH für generelle Nachprüfungen andere Wege beschritten werden, wie z. B. mittels Datenaustausches mit den Sozialversicherungsträgern hinsichtlich der beschäftigten Dienstnehmer.

c) Das BM teilte mit, daß Vorarbeiten zur Übernahme von Datenbeständen von den Gebietskrankenkassen eingeleitet wurden.

29, 12. a) Die Überprüfung der Angaben hinsichtlich der Erfüllung der Beschäftigungspflicht stellt den Hauptanteil der Verwaltungsarbeiten dar.

b) Eine zweckmäßige und vollständige Erfassung der begünstigten Personen würde die Überprüfung wesentlich vereinfachen.

c) Das BM gab bekannt, daß Maßnahmen zur Rationalisierung eingeleitet wurden. Der Einsatz der EDVA im Zusammenhang mit den von den Gebietskrankenkassen in Vorbereitung stehenden Arbeiten zur Vergabe von Personenkennziffern werde für die künftige Entwicklung weitere Rationalisierungsmöglichkeiten eröffnen.

29, 13. a) Mit Erlaß des BM f. soziale Verwaltung wurden die LIÄ verhalten, die Betriebskartei in Abständen von jeweils längstens 3 Jahren auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen. Gleichzeitig wurde ihnen bekannt gegeben, daß die Unterlagen der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen, der Arbeitsinspektorate, der Gewerbebehörden und Gemeinden zu Vergleichszwecken herangezogen werden können. Den LIÄ ist es überlassen, die nach örtlichen Verhältnissen zweckmäßigste Art der Neuerfassung von Betrieben zu wählen.

b) Da im Ressortbereich nicht nur bei den LIÄ und der Arbeitsinspektion, sondern auch bei der Arbeitsmarktverwaltung ein ähnliches Informationsbedürfnis gegeben ist und jede dieser Behörden aus ihrer Tätigkeit die Betriebe betreffenden Informationen erhält, die auch für die übrigen von Interesse sind, vertrat der RH die Auffassung, daß eine koordinierte Evi-

denthaltung der Betriebe zweckmäßig sei. Durch einen entsprechenden Informationsfluß könnten insbesondere Doppelgleisigkeiten bei solchen Erhebungen vermieden werden.

c) Das BM pflichtete der Auffassung des RH bei und teilte mit, daß Maßnahmen zur Koordinierung des Informationsaustausches bereits eingeleitet wurden.

29, 14. a) Gemäß § 9 Abs. 2 IEG 1969 beträgt die Ausgleichstaxe für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 250 S. Die Berechnung der Ausgleichstaxe nach Maßgabe der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht ergab bei Halbanrechnungen Gleichgestellter gemäß § 5 Abs. 2 IEG 1969 halbe Werte.

b) Da diese Vorgangsweise durch das Gesetz nicht gedeckt war, vertrat der RH die Auffassung, daß auch bei Feststellung einer nichterfüllten Beschäftigungspflicht für eine Person, die nur zur Hälfte auf die Pflichtzahl anrechenbar ist, die Ausgleichstaxe von monatlich 250 S vorzuschreiben gewesen wäre.

c) Das BM pflichtete der Auffassung des RH bei. Da sich dadurch aber in einer Reihe von Fällen eine Änderung in der langjährigen Spruchpraxis ergeben würde und überdies die Benachteiligung von Zivilinvaliden nicht mehr gerechtfertigt erscheine, werde die volle Anrechnung von gleichgestellten Zivilinvaliden in Erwägung gezogen. Diese Frage wurde inzwischen durch das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329, geregelt.

29, 15. a) Im Zuge des Berufungsverfahrens werden von den Ämtern der Landesregierungen die LIÄ zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens herangezogen und um Stellungnahmen ersucht. Da die LIÄ über keine nachgeordneten Dienststellen verfügen, müssen sie in fast allen Fällen bei den Arbeitsämtern, Gebietskrankenkassen und den auswärts ansässigen Dienstgebern, allenfalls über die Bezirkshauptmannschaften, Erhebungen anstellen und darüber der Landesregierung berichten. Da hierbei die Aktenübermittlung mit Rückschein erfolgt, ist dieses Ermittlungsverfahren auch sehr aufwendig.

b) Der RH ist der Auffassung, daß diese Erhebungen in den meisten Fällen direkt über die örtlichen Bezirksverwaltungsbehörden rascher und billiger durchgeführt werden könnten. Er stellte daher den Antrag, die Landeshauptmänner im Sinne des § 39 Abs. 2 AVG 1950 anzuweisen.

c) Das BM hat die Landeshauptmänner im Sinne der Anregung des RH angewiesen.

29, 16. a) Hinsichtlich der Bearbeitung der beim LIÄ für Steiermark eingelangten Ver-

zeichnungen über die Beschäftigung von Invaliden gab der RH Empfehlungen für eine Verbesserung der Verwaltungsarbeit.

Im besonderen wurde angeregt, bis zu einer zentralen Erfassung der Betriebe durch das BM mit den Gewerbebehörden und den Sozialversicherungsträgern zusammenzuarbeiten und die zur Verfügung gestellten Unterlagen auszuwerten. Die Arbeiten in der Abteilung sollten abgegrenzt, die Verantwortlichkeit geregelt und eine Überwachung sichergestellt werden, wobei den Rückständen besonderes Augenmerk zuzuwenden wäre.

b) Das LIA für Steiermark wies auf anfängliche Schwierigkeiten bei der Übernahme der Agenden von der Arbeitsmarktverwaltung und auf mangelnde Erfahrung hin. Bereits im Zuge der Gebarungüberprüfung traf es jedoch Maßnahmen zur Abstellung der Mängel und sagte auch in der Stellungnahme zu den Prüfungsmittelungen die noch erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu.

29, 17. a) Das LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland war seit mehr als 15 Jahren vergeblich bemüht, den Einbau einer Zentralheizungsanlage im Amtsgebäude Babenbergerstraße zu erwirken. Der schlechte Bauzustand der Kamine für die rund 200 Öfen in dem sanierungsbedürftigen Amtsgebäude stellte eine Brandgefahr dar und verursachte in einem unwirtschaftlichen Maße Betriebs- und Wartungskosten.

Im Jahre 1955 wurden vom BM f. Handel und Wiederaufbau infolge der anerkannten Dringlichkeit Pläne für die Errichtung einer Zentralheizungsanlage sowie für die Assanierung des Amtsgebäudes ausgearbeitet und eine baldige Realisierung des Vorhabens in Aussicht gestellt; in der Folge wurden aber keine konkreten Maßnahmen getroffen. Der Bauzustand der Kamine verschlechterte sich zunehmend und hatte im Jahre 1963 einen Brand mit erheblichem Sachschaden zur Folge. Daraufhin wurden im Jahre 1964 nochmals Detailpläne für die Errichtung der Zentralheizungsanlage erarbeitet, die jedoch trotz intensiver Bemühungen des BM f. soziale Verwaltung nicht realisiert wurden.

Schließlich wurde eine Überprüfung der Kaminanlagen durch die Feuerpolizei veranlaßt, weil während der Heizperiode 1970 Rauchgasentwicklung in verschiedenen Diensträumen auftrat und die Amtsleitung die Übernahme der Verantwortung für allfällige Unfälle ablehnte.

Nach der Prüfung durch die Sachverständigen wurde das LIA verpflichtet, zwecks Begegnung einer Feuergefahr und Vermeidung der Gefährdung von Personen jene Sanierungs-

arbeiten vorzunehmen, die bisher mit dem Hinweis auf mangelnde Budgetmittel jahrelang hinausgeschoben wurden bzw. die vielleicht bei plangemäßer Installierung der Zentralheizungsanlagen zu vermeiden gewesen wären. Die Instandsetzungskosten wurden mit rund 771.000 S beziffert und würden bei Beibehaltung der Ofenheizung wegen des schlechten Gesamtzustandes der Rauchfänge in dieser Höhe alle zwei Jahre erneut anfallen.

b) Der RH hielt es für dringend geboten, im Interesse der Wirtschaftlichkeit die schon lange geplante Umstellung auf eine zentrale Wärmeversorgung vorzunehmen.

c) Das BM f. soziale Verwaltung teilte mit, daß durch die Bereitstellung eines Betrages von 4 Mill. S im Wege des 1. Budgetüberschreitungsgesetzes vom 31. Mai 1972, BGBl. Nr. 173, zumindest der Beginn der Arbeiten im Jahre 1972 finanziell sichergestellt wurde.

29, 18. a) Im Jahre 1964 wurde von der Bundesgebäudeverwaltung I Wien (BGV I) für das Amtsgebäude in der Babenbergerstraße im Zusammenhang mit der Detailplanung für die Zentralheizungsanlage ein Grundkonzept für eine schon seit dem Jahre 1955 dringend geforderte Generalsanierung erarbeitet. Die Verwirklichung dieses Konzeptes sollte unmittelbar im Anschluß an die Fertigstellung der Zentralheizung erfolgen.

Zur Aufrechterhaltung des laufenden Dienstbetriebes mußten aber unbedingt erforderliche Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden. Da die diesbezüglichen Anträge des LIA von der BGV I jedoch unter Hinweis auf die beabsichtigte Generalsanierung immer wieder zurückgestellt wurden, hatte das LIA die Durchführung der baulichen Maßnahmen selbst übernommen und die hierfür erforderlichen Mittel zu Lasten seiner Verwaltungsaufwands- und Anlagenkredite verrechnet.

Auf diese Weise wurden u. a. die unumgängliche teilweise Behebung des desolaten Zustandes der sanitären Anlagen sowie eine Anzahl von dringlichen Maurer- und Malerarbeiten veranlaßt und auch alle Umbauten (Aktenaufzug und Gegensprechanlagen) durchgeführt, die für die Reorganisation des Hilfsamtes in den Jahren 1970 und 1971 erforderlich waren. Auch die Kosten der Errichtung einer eigenen Werksküche wurden durch Rückstellung bereits vorgesehener Ausgaben aus den Verwaltungsaufwands- und Anlagenkrediten hereingebracht.

Die BGV I wurde über die Vorhaben des LIA lediglich unterrichtet und mitunter zur Mitwirkung bei der Auswahl der für die Leistungsvergebung in Frage kommenden Firmen eingeschaltet.

b) Der RH hat diese Vorgangsweise bemängelt, da nach dem Organisationsplan der BGV I für die administrativen und bautechnischen Verwaltungsangelegenheiten betreffend das Gebäude des LIA ausschließlich die BGV I zuständig war und ihr daher nicht nur die Planung, Durchführung und Überwachung, sondern insbesondere auch die Finanzierung der Bauvorhaben oblag.

c) Das BM f. soziale Verwaltung erwiderte, daß das LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit Erlaß angewiesen werde, die BGV I künftig im vorgesehenen Umfang zu befassen und die Haushaltsvorschriften zu beachten.

29, 19. a) Im Jahre 1967 wurde die Bewachung des Amtsgebäudes des LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland einer privaten Firma übertragen, da aufgrund der in den letzten Jahren im Amtsgebäude eingetretenen Brandfälle, Wasserrohrbrüche und sonstiger Unzukömmlichkeiten eine Bewachung nach Dienstschluß unbedingt erforderlich erschien.

Dieser Bewachungsauftrag wurde im Jahre 1971 gekündigt. Dadurch konnten wohl Kosten von monatlich 11.000 bis 12.000 S erspart werden, doch unterblieben geeignete Maßnahmen, um eine Überwachung des Amtsgebäudes im notwendigen Umfang zu gewährleisten.

b) Der RH empfahl im Hinblick auf die veraltete Bauweise des Gebäudes und die Unzulänglichkeit der Kamine, die internen Kontrollmöglichkeiten auszunützen, um die möglichen Gefahren auf ein Mindestmaß zu verringern.

c) Das BM f. soziale Verwaltung teilte mit, daß durch die Amtsleitung im Sinne der Empfehlung des RH alle notwendigen Veranlassungen bereits getroffen wurden.

29, 20. a) Anlässlich einer im Jahre 1970 durchgeführten Überprüfung der Gebarung des mit dem LIA für Steiermark im selben Amtsgebäude untergebrachten Landesarbeitsamtes (LAA) Steiermark hatte der RH empfohlen, den Einbau einer Fernverkehrssperre in die gemeinsame Telefonanlage sobald wie möglich zu veranlassen, da bei verschiedenen Bundesdienststellen im Zusammenhang mit der Errichtung derartiger Sperren bedeutende Einsparungen an den ständig steigenden Telefonkosten erzielt werden konnten.

Obwohl sich das LIA hiezu sofort bereit erklärt und einen Kostenvoranschlag eingeholt hatte, scheiterte die Durchführung des Vorhabens an der weiteren Behandlung durch das in dieser Angelegenheit federführende LAA.

b) Der RH empfahl daher, unabhängig von der weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit betreffend das LAA, die Fernverkehrssperren beim LIA einbauen zu lassen.

c) Das BM f. soziale Verwaltung teilte mit, es werde das LIA für Steiermark entsprechend anweisen.

29, 21. a) Die Reinigung des Amtsgebäudes wurde vom LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit einem Wiener Reinigungsunternehmen im Jahre 1951 vertraglich festgelegt.

Unter Außerachtlassung der Prinzipien des Wettbewerbes wurden in den folgenden Jahren keine Vergleichsangebote eingeholt, obwohl sich der Personalstand des Amtes seit dem Vertragsabschluß um mehr als 100 Bedienstete — und damit auch der Arbeitsaufwand — verringert hatte; auch die Generalreinigung der Amtsräume wurde, abweichend vom Vertrag, nicht mehr halbjährlich, sondern nur mehr einmal im Jahr vorgenommen.

b) Der RH bemängelte, daß diese Veränderungen im Laufe der Jahre preislich nicht berücksichtigt wurden und infolge fehlender Vergleichsangebote die Preisgünstigkeit der mit den Reinigungsarbeiten betrauten Firma nicht nachgewiesen werden konnte.

c) Das LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland vertrat hiezu die Ansicht, daß nach der Verringerung des Personalstandes keine Veränderungen bei den Reinigungsarbeiten eingetreten seien, da hauptsächlich infolge von dringend notwendigen Instandsetzungsarbeiten und Baumaßnahmen im Amtsgebäude eine intensivere Reinigung erforderlich gewesen wäre.

In Hinkunft werde das LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland jedoch auch in diesem Falle Vergleichsangebote einholen und den Bestimmungen über die Vergabung von Leistungen im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

29, 22. a) Das LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland vergab die jährlichen Reparaturarbeiten an Öfen stets freihändig, obwohl nach dem hohen Wert der Leistung entsprechend den Vergabungsrichtlinien eine beschränkte Ausschreibung vorzunehmen gewesen wäre. Weiters wurden unter Außerachtlassung der Möglichkeit eines größeren wirtschaftlichen Nutzens Gesamtleistungen für Baumeisterarbeiten aufgeteilt und getrennt vergeben.

b) Der RH beanstandete diese Vorgangsweise. Er regte außerdem an, im Beschaffungswesen entbehrliche Verwaltungsarbeiten

abzubauen und die Ablage der Einkaufsunterlagen nach den Gesichtspunkten der Klarheit und Zweckmäßigkeit neu einzurichten.

c) Das LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland sagte zu, in Hinkunft die Betragsgrenzen für die Vergebung im Wege von beschränkten Ausschreibungen wahrzunehmen und zusammengehörige Leistungen ungeteilt zu vergeben. Ferner teilte es mit, daß die Anregungen des RH betreffend eine bessere Arbeitsorganisation bei der Aktenführung und -ablage bereits verwirklicht wurden.

29, 23. a) Bei der freihändigen Vergebung von Lieferungen und Leistungen durch die Amtswirtschaftsstelle des LIA für Steiermark wurden einerseits Offerte nicht eingeholt, obwohl solche aufgrund des hohen Wertes der Anschaffungen erforderlich gewesen wären, andererseits wurden bei geringwertigen Anschaffungen mehrere Offerte eingeholt, wobei der Verwaltungsaufwand die erzielten Kostenvorteile überstieg.

b) Der RH bemängelte die unökonomische Vorgangsweise, die vor allem darauf zurückzuführen war, daß die Vergabungsrichtlinien der Amtswirtschaftsstelle nicht bekannt waren.

c) Das LIA für Steiermark teilte mit, daß der Erlaß des BM f. soziale Verwaltung über die Vereinfachung des Verfahrens bei freihändiger Vergebung von Leistungen aus unerklärlichen Gründen der Amtswirtschaftsstelle nicht zugeleitet worden war; es sei jedoch Vorsorge getroffen worden, daß die Richtlinien künftig beachtet würden.

29, 24. a) Die Inventurkommission beim LIA für Steiermark beschränkte sich in ihrer bisherigen Tätigkeit auf Aufgaben von untergeordneter Bedeutung wie die Mitwirkung bei der Ausscheidung von Inventargegenständen und Materialien und bediente sich dabei meistens eines umständlichen schriftlichen Verfahrens.

b) Der RH empfahl, die Inventurkommission künftig mehr für die ihr zukommenden wesentlichen Kontrollfunktionen heranzuziehen und das schriftliche Verfahren auf ein unumgängliches Ausmaß zu reduzieren.

c) Das LIA für Steiermark wird den Empfehlungen des RH in Hinkunft Rechnung tragen.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1972

Schülerausspeisung und
Schulmilchaktion

30, 1. a) Im Jahre 1946 richtete der Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen in Österreich eine Kinderausspeisungsaktion ein. Als sich

im Jahre 1950 die Lebensmittelversorgung normalisierte, wurde diese Ausspeisung eingestellt. Das BM f. soziale Verwaltung lud vor der Einstellung die Landesregierungen ein, die Aktion als österreichische Kinderausspeisung weiterzuführen. Zum Unterschied von der vorher allgemeinen Ausspeisung wurde die österreichische Kinderausspeisungsaktion zu einer Fürsorgemaßnahme gestaltet. An ihr nahmen seither vor allem sozial und gesundheitlich Bedürftige sowie Kinder mit einem weiten Schulweg teil.

Die Schülerspeisung wird derzeit mit Ausnahme von Vorarlberg von den Ländern durchgeführt. Diese bedienen sich hiebei zum Teil bestehender Kochstellen in Internaten und Horten, zum Teil eigener Aktionsleitungen. In einigen Fällen beschränkt sich die Schülerspeisung auf besondere Selbstverwaltungen, deren Bestehen meist von der Bereitschaft des Schulleiters abhängt.

Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluß über die in den Bundesrechnungsabschlüssen 1970, 1971 und 1972 ausgewiesenen Gebarungserfolge der Schülerspeisung:

Bundesland	Jahreszuteilung in Schilling		
	1970	1971	1972
Burgenland	28.480	27.623	28.480
Kärnten	154.860	150.160	154.860
Niederösterreich	156.640	151.880	156.640
Oberösterreich..	712.000	690.400	712.000
Salzburg	124.600	120.820	124.600
Steiermark	320.400	310.680	320.400
Tirol	28.480	27.622	28.480
Vorarlberg	5.340	5.175	5.340
Wien	249.200	241.640	249.200
	<u>1.780.000</u>	<u>1.726.000</u>	<u>1.780.000</u>

b) Der RH vertrat die Auffassung, daß die Schülerspeisung in der aufgezeigten Form eine Maßnahme der Jugendfürsorge darstellt, deren Vollziehung gemäß Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2 B-VG Landessache ist, und daß diese Ausspeisung auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestellt werden sollte.

c) Das BM teilte in seiner Stellungnahme die Ansicht des RH. Ein im Jahre 1969 unternommener Versuch einer entsprechenden gesetzlichen Regelung scheiterte aber, da die Frage der Zuständigkeit mit den Bundesländern nicht geklärt werden konnte.

d) Der RH wies das BM f. soziale Verwaltung darauf hin, daß es zwar den vom RH bereits im Jahre 1958 (siehe TB 1958 Abs. 360) und nunmehr abermals dargelegten Rechtsstandpunkt teile, die in Rede stehende Gebarung aber weiterhin ohne materiellgesetzliche Grundlage vollziehe.

30, 2. a) Nach den Richtlinien des BM besteht die Hauptaufgabe der Schülerspeisung in der ernährungsmäßigen und gesundheitsfördernden Betreuung der Schuljugend zwischen 6 und 18 Jahren, die weite Anmarsch- oder Anfahrtszeiten, insbesondere auf dem Lande, zu bewältigen hat. Verbleibende Restportionen können jedoch von den Aktionen für die Ausgabe in Schülerheimen, Schulinternaten und Kindergärten verwendet werden, sofern die genannten Einrichtungen nicht gewinnbringend geführt werden.

b) Während in Oberösterreich die Kochstellen vorwiegend in Pflichtschulen eingerichtet sind (207 Schulen, 56 Heime und 56 Kindergärten), überwiegen in den übrigen Bundesländern Heime, Internate und Kindergärten. So entfallen in Niederösterreich von den Kochstellen nur 2 auf Schulen, hingegen 12 auf Heime, 25 auf Internate und 38 auf Kindergärten. Ein ähnliches Bild ergibt sich in der Steiermark (41 Schulen, 60 Heime, 31 Kindergärten). In Kärnten stehen 22 Schulen 65 Kindergärten und 38 Heime, in Tirol 2 Schulen 2 Kindergärten und 15 Heime gegenüber. In Wien ist das Verhältnis von 224 Horten und Kindergärten zu nur 9 Sonderschulen besonders auffallend. In Salzburg und im Burgenland werden in den Schulen keine Kochstellen betrieben; aber auch diese Länder erhielten entgegen den Richtlinien für ihre Heime, Kindergärten und Internate Kreditmittel des Bundes (in Salzburg 52 und im Burgenland 12 Kochstellen).

c) Das BM f. soziale Verwaltung beabsichtigt, im Erlaßwege, ohne materiellgesetzliche Grundlage, auch die Teilnahme von Kleinkindern und Kindern in Heimen an der Ausspeisung zu ermöglichen.

30, 3. a) Entgegen den Richtlinien des BM wurde der Zucker in zwei Bundesländern nicht von den Aktionsleitungen, sondern vom BM f. soziale Verwaltung gekauft und den betreffenden Aktionsleitungen zur Verfügung gestellt. Begründet wurde diese Vorgangsweise damit, daß der Zucker für die Aktionsleitungen dadurch billiger komme.

b) Die Überprüfung der Schülerspeisung im Bundesland Steiermark ergab jedoch, daß der Zuckerpreis infolge des Transportes zu den einzelnen Kochstellen letztlich weitaus höher kam als der Ladenpreis. Diesem Bundesland erwachsen außerdem durch Übertragung der Lagerung und der Verteilung der Lebensmittel an eine Transportfirma im Jahre 1971 rund 500.000 S an Transportkosten. Die Lebensmittel kamen infolgedessen insgesamt teurer zu stehen, als wenn sie von den Kochstellen an Ort und Stelle gekauft worden wären.

c) Das BM hat zugesagt, das Einvernehmen mit dem Amt der Landesregierung herzustellen, damit eine bestmögliche Verteilung mit geringstem finanziellen Aufwand geschaffen wird.

30, 4. a) Weitere Verstöße gegen die Richtlinien betrafen die ungerechtfertigte Heranziehung von Regiebeiträgen zur Bezahlung der aus Landesmitteln angeschafften zusätzlichen Lebensmittel durch ein Bundesland sowie die mangelhafte Überprüfung der Lagerbestände im Firmenlager in einem Bundesland durch das BM und die Aktionsleitung.

b) Das BM hat die Abstellung dieser Mängel zugesagt.

30, 5. Die vom RH empfohlene vereinfachte Abwicklung der Schülerspeisung hat bewirkt, daß die Agenden der Schülerspeisung im BM f. soziale Verwaltung nunmehr von einer halben B-Kraft statt wie bisher von zwei Bediensteten (1 B und 1 C) bearbeitet werden.

30, 6. a) Durch den Hinweis des BM f. Finanzen anlässlich der Verhandlung über das Budget 1972, daß der seit Jahren unverbrauchte Restbetrag von 835.000 S an zweckgebundenen Einnahmen für die Schülerspeisung im Falle mangelnden Bedarfes inkammeriert würde, sah sich das BM f. soziale Verwaltung veranlaßt, diesen Betrag am Jahresende 1971 zur Bezahlung der vom Landesschulrat für Oberösterreich bestellten Küchenmaschinen und Geräte für die Schülerspeisung auszugeben.

b) Die Richtigkeit der Feststellung des RH, daß es sich in diesem Falle um eine unzulässige Umwidmung zweckgebundener Mittel handelte, stellte das BM nicht in Abrede. Es machte aber geltend, daß im Schuljahr 1970/71 die Beschaffung von Milch für Zwecke der Schülerspeisung im Hinblick auf die mit dem BM f. Land- und Forstwirtschaft und dem Milchwirtschaftsfonds getroffenen Vereinbarungen sichergestellt war und daher die Mittel zwar nicht im Sinne der Aktion, aber doch im Sinne der UNICEF verwendet wurden.

30, 7. a) Die Beistellung von Milch oder Milchprodukten im Rahmen der Schülerspeisung erfolgt durch den Milchwirtschaftsfonds, wobei das Abrechnungsverfahren außerordentlich aufwendig ist. So werden die von den Kochstellen gelegten Verbrauchsmeldungen von den Aktionsleitungen in den Ländern kontrolliert und zusammengefaßt. Nach neuerlicher Kontrolle durch das BM f. soziale Verwaltung legt dieses eine Zusammenstellung des Verbrauches nach den Liefermolkereien dem Fonds zur Abrechnung vor.

b) Da die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Zuteilung der Milchkontingente und der Abrechnungen für den Milchwirtschaftsfonds einen verhältnismäßig hohen Personalaufwand im BM f. soziale Verwaltung erfordert, vertrat der RH die Auffassung, daß eine länderweise Zusammenfassung und eine Kontrolle durch die Aktionsleitungen für eine widmungsgemäße Abrechnung, somit ohne Einschaltung des BM f. soziale Verwaltung, ausreichen würden.

c) Das BM schloß sich der Auffassung des RH an, bemerkte aber, daß die Form dieser Abrechnung und die länderweise Zusammenfassung nach Liefermolkereien vom Milchwirtschaftsfonds verlangt werden.

Arbeitslosenversicherungsbeiträge

31, 1. a) Der RH stellte fest, daß die im Referat r der Abteilung 24 des BM f. soziale Verwaltung auf den Gebieten der Arbeitslosenversicherung einschließlich der Angelegenheiten des Reservefonds und in den Angelegenheiten der Schlechtwetterentschädigung anfallenden Arbeiten von zwei statt bisher drei B-Bediensteten durchgeführt werden könnten.

b) Das BM f. soziale Verwaltung erwiderte, daß allein für die administrative Bewältigung der Aufgaben aufgrund der vorgesehenen Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) ein dritter B-Bediensteter erforderlich sein werde.

c) Der RH behielt sich hinsichtlich der personellen Auswirkungen der am 1. Mai 1973 in Kraft getretenen Novelle zum AMFG, BGBl. Nr. 173/1973, eine weitere Überprüfung vor.

31, 2. a) Als Vergütung für die Mitwirkung bei der Einhebung und Abfuhr der Arbeitslosenversicherungsbeiträge erhalten die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues 1 v. H., die Betriebskrankenkassen 0-1 v. H. und die Landwirtschaftskrankenkassen 3 v. H. der eingehobenen Beiträge.

b) Gemäß § 63 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 (AIVG) erhalten die Träger der Krankenversicherung zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch die Mitwirkung an der Durchführung der Arbeitslosenversicherung, insbesondere durch die Einziehung und Abfuhr der Beiträge entstehen, eine Vergütung. Das Nähere bestimmt das BM f. soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Da somit der Gesetzgeber die Kostenberechnung nicht näher bestimmt hat, vertrat

der RH die Auffassung, daß die Vergütung gemäß § 63 Abs. 2 AIVG ausschließlich nach den Kosten bestimmt werden sollte, die den Krankenversicherungsträgern durch die Mitwirkung an der Durchführung der Arbeitslosenversicherung entstehen.

c) Das BM knüpfte an die rechtshistorische Entwicklung in diesen Belangen die Feststellung, daß die Träger der Krankenversicherung auch die Beiträge in der Pensions- und Unfallversicherung sowie die Arbeiterkammerumlage, den Wohnungsbeihilfen-Sonderbeitrag und den Wohnbauförderungsbeitrag einheben und hierfür eine Vergütung in einem Prozentsatz der eingehobenen Beiträge erhalten. Eine Ermittlung der in den einzelnen Sparten anfallenden Verwaltungskosten und deren Vergütung sei praktisch undurchführbar, weil die Berechnung und Einhebung der Beiträge in einem Arbeitsgang bzw. im Falle eines Rechtsstreites (Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem ASVG und AIVG) in einem gemeinsamen Verfahren erfolgen.

d) Im Hinblick auf die vom BM ins Treffen geführte Undurchführbarkeit der Bestimmungen des § 63 Abs. 2 AIVG empfahl der RH, eine entsprechende Novellierung des Gesetzes anzustreben.

31, 3. a) Das BM f. soziale Verwaltung hat den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem 9. Durchführungserlaß zum AIVG vom 31. Oktober 1949 Weisungen für die Abrechnung und Abfuhr der Arbeitslosenversicherungsbeiträge erteilt.

b) Der RH wies darauf hin, daß gemäß § 63 Abs. 1 AIVG die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Verrechnung und Abfuhr der Beiträge durch Verordnung zu treffen wären.

c) Das BM teilte mit, daß die Regelung des Verfahrens mittels Verordnung noch geprüft und das Ergebnis dem RH ehestmöglich mitgeteilt werde.

31, 4. a) Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung der bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter versicherungszuständigen Dienstnehmer werden aufgrund des Erlasses des BM f. soziale Verwaltung vom 12. November 1949 vom Dienstgeber unmittelbar an das BM f. soziale Verwaltung eingezahlt.

In gleicher Weise erfolgt die Abfuhr der Beiträge seitens der International Atomic Energy Agency für Beschäftigte, die gemäß Artikel II Abschnitt 4 des Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation

(IAEO) über Sozialversicherung der Angestellten der IAEO, BGBl. Nr. 22/1959, der Arbeitslosenversicherungspflicht, jedoch nicht der österreichischen Krankenversicherung unterliegen, sondern gemäß Artikel III Abschnitt 8 des zitierten Übereinkommens einer von der IAEO genehmigten Vertragsversicherung angehören.

b) Gemäß § 62 Abs. 1 AIVG sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Sonderbeiträge durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gemeinsam mit dem Beitrag zur Krankenversicherung einzuheben.

Der RH empfahl daher dem BM, soweit zwingende Gründe für die Beibehaltung der mit Erlaß vom 12. November 1949 verfügten Ausnahmeregelung sprechen, auf eine entsprechende Änderung der vorzitierten gesetzlichen Bestimmung hinzuwirken. Auch bezüglich der Abfuhr der Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Angestellten der IAEO, die keinem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, regte der RH eine Regelung im AIVG an.

c) Das BM hielt die Ausführungen des RH für zutreffend, führte jedoch aus, daß die unmittelbare Einhebung der Beiträge für die bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter versicherungszuständigen Dienstnehmer aus praktischen Gründen erfolgte, um die Administration bezüglich des relativ kleinen Personenkreises so einfach wie möglich zu handhaben. Weiters wies es darauf hin, daß die Regelung der Abfuhr der Beiträge für die Angestellten der IAEO zwischenstaatlicher Verhandlungen bedürfte.

d) Der RH empfahl, im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG darauf hinzuwirken, daß die diese beiden Personenkreise betreffende Beitragsabfuhr eine entsprechende gesetzliche Regelung erhält.

31, 5. a) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben gemäß dem 9. Durchführungserlaß zum AIVG vom 31. Oktober 1949 die im Kalendermonat eingehobenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bis zum 10. des nächstfolgenden Monats an das BM f. soziale Verwaltung abzuführen. Auf diese Abfuhr haben die Versicherungsträger mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen jeweils bis zum 10., 20. und Letzten des jeweiligen Kalendermonats Anzahlungen in dem Ausmaß zu leisten, das dem Eingang an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen annähernd entspricht.

b) Der RH stellte fest, daß die Termine für die Abfuhr am 10. und 20. der jeweiligen Monate von einigen Versicherungsträgern nicht

eingehalten wurden und der Termin für die Restabfuhr zum 10. des nächstfolgenden Monats nahezu ausnahmslos von sämtlichen Versicherungsträgern überschritten wurde. Hierzu in Widerspruch kam auch in Berichten des BM über seine bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommenen örtlichen Überprüfungen zum Ausdruck, daß die Abfuhr der Arbeitslosenversicherungsbeiträge ordnungsgemäß erfolgt sei.

In Hinblick auf die für die Versicherungsträger infolge des Zinsgewinnes zweifelsohne vorteilhafte, jedoch den Interessen der Bundesfinanzen abträgliche Praxis empfahl der RH, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung an die termingerechten Abfuhr zu erinnern und künftig dem Zeitpunkt des Einganges der Überweisungen ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

c) Das BM hat der Empfehlung des RH entsprochen.

31, 6. a) Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte in Graz brachte bereits von der ersten, d. i. der bis zum 10. des jeweiligen Kalendermonats zu leistenden Anzahlung auf die Abfuhr der Arbeitslosenversicherungsbeiträge, jenen Betrag in Abzug, der nach ihren Schätzungen der Höhe der für diesen Monat gebührenden Beiträge zur Krankenversicherung für Unterstützungsbezieher entsprach.

b) Der RH empfahl dem BM, auf die Einhaltung der Bestimmungen der 7. Durchführungsverordnung zum AIVG, BGBl. Nr. 106/1956, sowie der im 7. Durchführungserlaß zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 28. Oktober 1949 in der Fassung des Erlasses vom 25. März 1955 getroffenen Regelung betreffend die Krankenversicherung der unterstützten Arbeitslosen hinzuwirken. Danach dürfen die Beiträge zur Krankenversicherung, die aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten werden, erst dann abgerechnet werden, wenn die in der Regel um den 10. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats erstellten Meldungen der Finanzlandesdirektion über den Anteil an Krankenversicherungsbeiträgen für die Unterstützungsbezieher eingelangt sind.

Weiters empfahl der RH, sowohl im Rahmen der Überprüfung der Monatsabrechnungen als auch bei den örtlichen Überprüfungen sämtlicher Krankenversicherungsträger ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Weisungen zu legen, da sich die in den Berichten über die Überprüfungen des BM bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse enthaltenen Feststellungen einer ordnungsgemäßen Verrechnung nicht mit den oben angeführten Feststellungen des RH decken.

56

c) Das BM f. soziale Verwaltung hat die Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte in Graz angewiesen, die vom RH beanstandete Vorgangsweise einzustellen; es hat auch alle Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen ersucht, die obzitierten Regelungen einzuhalten. Das BM teilte ferner mit, daß es künftig bei den Überprüfungen der Einhaltung dieser Regelungen ein besonderes Augenmerk zuwenden werde.

31, 7. a) Den Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen der Krankenversicherungsträger wurden die Belege nicht angeschlossen. Die Buchhaltung des BM f. soziale Verwaltung hatte somit keine Möglichkeit, gemäß § 4 der Buchhaltungsdienstverordnung, BGBl. Nr. 413/1931, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 25/1960 diese Aufträge zu kontrollieren.

b) Dem Antrag des RH, die den Gebarungsvorschriften entsprechende Mitwirkung der Buchhaltung am Zahlungsvollzug sicherzustellen, hat das BM entsprochen.

Reservefonds nach dem
Arbeitslosenversicherungsgesetz
(finanzielles Ergebnis)

32, 1. Die Gebarung der Arbeitslosenversicherung im Jahre 1972 ergab einen Überschuß von 337.162.980,29 S, der den buchmäßigen Geldstand des Reservefonds mit Ende 1972 auf 1.471.819.992,66 S erhöhte. Hievon befand sich auf dem Postscheckkonto des Reservefonds am 31. Dezember 1971 ein Betrag von 996.423.422,87 S, welcher nach der im Jahre 1973 durchzuführenden Überweisung der Dotierung aus 1972 auf 1.333.586.403,16 S steigen wird.

32, 2. Unter Einbeziehung der Darlehensforderung gegen den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (40 Mill. S) und einer weiteren Darlehensforderung (3.941.142,21 S) ergab sich Ende 1972 ein Vermögen des Reservefonds von 1.515.761.134,87 S.

32, 3. Anlässlich der Vorlage des Gebarungsergebnisses 1972 der Arbeitslosenversicherung sah sich der RH erneut veranlaßt, das BM f. soziale Verwaltung und das BM f. Finanzen darauf hinzuweisen, daß der im § 65 Abs. 2 AIVG 1958 vorgesehenen Anlage der Fondsmittel des Reservefonds allein durch Überweisung auf ein Postscheckkonto nicht Genüge getan wird.

Das BM f. soziale Verwaltung teilte mit, daß mit dem BM f. Finanzen Verhandlungen in diesem Gegenstand geführt würden, die vor einem positiven Abschluß stünden.

32, 4. Der Vermögensstand des Reservefonds liegt unter dem Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren eingegangenen Arbeits-

losenversicherungsbeiträge, weshalb sich gemäß § 64 Abs. 4 AIVG 1958 kein Erfordernis nach Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ergibt.

Schlechtwetterentschädigung
im Baugewerbe

33. Im Jahre 1972 stand dem Beitragsaufkommen der Dienstgeber und Dienstnehmer in Höhe von 129.282.472,12 S ein vom Bund gemäß § 12 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 vorschufweise bestrittener Aufwand von insgesamt 142.327.565,53 S gegenüber. Es ergab sich somit gemäß § 12 Abs. 1 lit. b des zitierten Gesetzes ein Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung von 13.045.093,41 S.

Zufolge des negativen Ergebnisses der Gebarung der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe im Kalenderjahr 1972 bestand keine Möglichkeit, den noch verbliebenen Rest des Gebarungsabganges der Schlechtwetterentschädigung aus dem Jahre 1962 von 657.459,37 S (siehe TB 1971 Abs. 33) zu decken.

Träger der Sozialversicherung

d) Überblick über die Entwicklung der Gebarung der österreichischen Sozialversicherung

34, 1. Zur besseren Beurteilung der Gebarungsergebnisse der Sozialversicherungsträger im Jahre 1972 werden ebenso wie in den früheren Tätigkeitsberichten im folgenden die Gebarungsdaten des Berichtsjahres mit jenen der Vorjahre verglichen. Ohne besondere Auswirkung bleibt der Umstand, daß zum Vergleich mit den endgültigen Gebarungsergebnissen 1969, 1970 und 1971 nur das vorläufige Gebarungsergebnis 1972 herangezogen werden konnte.

34, 2. Die vorläufigen Gesamteinnahmen der österreichischen Sozialversicherungsträger beliefen sich im Jahre 1972 auf 57,8 Milliarden S, das sind rund 12% mehr als 1971. In den Jahren 1971 und 1970 hatte die Erhöhung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr 15 bzw. 9% betragen. Diese Einnahmensumme ist insoweit zu hoch angegeben, als in ihr die Überweisungen innerhalb des Bereiches der Sozialversicherung, wie z. B. die Beiträge der Pensions- und Unfallversicherungsträger zur Krankenversicherung der Pensionisten in Höhe von rund 2253 Mill. S, enthalten sind.

34, 3. Die vorläufigen Gesamtausgaben der Sozialversicherungsträger erreichten im Berichtsjahre die Höhe von 56,6 Milliarden S, das sind rund 12% mehr als im Vorjahr. In den Jahren 1971 und 1970 hatte die Erhöhung 13

bzw. 9% betragen. Wegen der vorgenannten Überweisungen zwischen den Sozialversicherungsträgern ist die Ausgabensumme um den gleichen Betrag überhöht wie die Einnahmensumme.

34, 4. Der Gebarungüberschuß belief sich wie im Jahre 1971 auf 1203 Mill. S gegenüber 524 Mill. S im Jahre 1970. Ohne Bundesbeitrag, jedoch mit den vom Bund in der Pensionsversicherung zu leistenden Ersätzen für Ausgleichszulagen, hätten sich in allen drei Jahren beträchtliche Gebarungsabgänge ergeben, nämlich

8130 Mill. S im Jahre 1972,
7351 Mill. S im Jahre 1971,
7370 Mill. S im Jahre 1970.

34, 5. Die Beitragseinnahmen, die wichtigste Einnahmenquelle der Sozialversicherungsträger, erreichten 1972 rund 43.096 Mill. S, um 13% mehr als im Vorjahr, gegenüber Erhöhungen von 15 und 11% in den Jahren 1971 und 1970.

Von je 1000 S Einnahmen stammten

1972..... 746 S,
1971..... 741 S,
1970..... 737 S

aus den Beitragsleistungen für Versicherte.

34, 6. Die Beiträge des Bundes gemäß dem ASVG, dem GSPVG und dem B-KVG beliefen sich im Jahre

1972 auf 9333 Mill. S,
1971 auf 8554 Mill. S,
1970 auf 7895 Mill. S.

Einschließlich der Ersätze für Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung erhöhten sich diese Beträge auf

12.479 Mill. S im Jahre 1972,
11.149 Mill. S im Jahre 1971,
9.746 Mill. S im Jahre 1970.

Von je 1000 S der Gesamteinnahmen stammten daher

1972..... 216 S,
1971..... 216 S,
1970..... 217 S

aus dem Bundesbeitrag und den Ausgleichszulagensätzen des Bundes.

34, 7. Die Leistungen der Sozialversicherungsträger erforderten

1972 53.539 Mill. S,
1971 47.494 Mill. S,
1970 41.776 Mill. S.

Gegenüber 1971 erhöhte sich der Leistungsaufwand um rund 13%, in den Jahren 1971 und 1970 hatte die Erhöhung 14 bzw. 9% betragen.

Von je 1000 S der Gesamtausgaben entfielen im Jahre

1972 947 S,
1971 944 S,
1970 941 S

auf den Leistungsaufwand.

34, 8. Der Verwaltungsaufwand stieg von 1471 Mill. S im Jahre 1970 auf 1614 Mill. S im Jahre 1971 und auf 1793 Mill. S im Berichtsjahr 1972. Daraus ergaben sich Erhöhungen um 13, 10 und 11%.

Von je 1000 S der Gesamtausgaben entfielen auf die Verwaltungskosten

1972 32 S,
1971 32 S,
1970 33 S.

Krankenversicherung

34, 9. Die Gesamteinnahmen der Krankenversicherungsträger im Berichtsjahr und Einnahmenerhöhungen gegenüber den beiden Vorjahren betragen:

Krankenversicherungsträger	Einnahmen 1972 Mill. S	Prozentuelle 1972	Erhöhung im Jahre 1971	Erhöhung im Jahre 1970
Alle Krankenversicherungsträger	14.949	8	16	7
Gebietskrankenkassen	10.340	8	18	7
Betriebskrankenkassen	288	3	16	3
Landwirtschaftskrankenkassen	537	4	16	— 1
Versicherungsanstalten	2.236	9	9	13
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	714	12	18	3
Österreichische Bauernkrankenkasse	834	19	16	6

Die größte Kasse, die Wiener Gebietskrankenkasse, hatte 1972 Einnahmen von 3320 Mill. S, das sind um etwa 6% mehr als im vorangegangenen Jahre. In den Jahren 1971 und 1970 betrug die Erhöhung 17 bzw. 7%.

58

34, 10. Ausgaben der Krankenversicherungsträger:

Krankenversicherungsträger	Ausgaben 1972 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre		
		1972	1971	1970
Alle Krankenversicherungsträger	14.715	12	11	9
Gebietskrankenkassen	10.259	11	13	8
Betriebskrankenkassen	286	6	12	9
Landwirtschaftskrankenkassen	521	6	7	5
Versicherungsanstalten	2.176	13	8	11
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	711	16	8	12
Österreichische Bauernkrankenkasse	762	17	4	10

Die Wiener Gebietskrankenkasse hatte im Berichtsjahr Ausgaben von 3360 Mill. S, das sind um rund 10% mehr als im Vorjahr. In den Jahren 1971 und 1970 betrug die Erhöhung 12 bzw. 8%.

34, 11. Die im Jahre 1971 auf dem Beitragssektor getroffenen Sanierungsmaßnahmen wirkten sich auch im Berichtsjahr günstig aus, allerdings sanken, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Gebarungserfolge im Vergleich zum Vorjahr wieder deutlich ab. Die Verbesserung des Gebarungsergebnisses der Österrei-

chen Bauernkrankenkasse war, wie schon im Vorjahr, vorwiegend auf den erhöhten Bundesbeitrag zurückzuführen. Während den Mehrerträgen der Jahre 1969 und 1970 von 183 Mill. S und 19 Mill. S im Jahre 1971 ein solcher von 609 Mill. S folgte, ging der Mehrertrag im Jahre 1972 wieder auf 234 Mill. S zurück. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gebarungsergebnisse in aufgliederter Form (Gebarungsüberschuß = +, Gebarungsabgang = -):

Krankenversicherungsträger	1972	Gebarungserfolg 1971	
		Millionen Schilling	1970
Alle Krankenversicherungsträger	+ 234	+ 609	+ 19
Gebietskrankenkassen	+ 80	+ 369	- 26
Betriebskrankenkassen	+ 1	+ 10	+ 1
Landwirtschaftskrankenkassen	+ 16	+ 27	- 13
Versicherungsanstalten	+ 60	+ 127	+ 105
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	+ 4	+ 24	- 29
Österreichische Bauernkrankenkasse	+ 73	+ 52	- 19

Von insgesamt 40 Krankenversicherungsträgern hatten 13 (2 Gebietskrankenkassen, 5 Betriebskrankenkassen, 2 Landwirtschaftskrankenkassen und 4 Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen) im Jahre 1972 einen Gebarungsabgang, während es 1971 4 und 1970 26 gewesen waren. Ohne die Zuschüsse gemäß § 447 b ASVG und die Zuwendungen gemäß § 447 c ASVG aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger hätten im Berichtsjahr überdies eine Landwirtschaftskrankenkasse sowie die Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues einen Gebarungsabgang aufzuweisen gehabt. Schließlich

hätte die Österreichische Bauernkrankenkasse ohne den Bundesbeitrag von 293,6 Mill. S statt des Gebarungsüberschusses von 72,635 Mill. S einen Gebarungsabgang von 220,956 Mill. S ausweisen müssen.

Zur laufenden Dotierung des Ausgleichsfonds trugen im Jahre 1972 19 beitragspflichtige Krankenversicherungsträger mit 46,4 Mill. S bei, während der Bund einen Beitrag von 50 Mill. S leistete.

34, 12. Die Beiträge für Versicherte betragen im Jahre 1972:

Krankenversicherungsträger	Beiträge für Versicherte 1971 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre		
		1972	1971	1970
Alle Krankenversicherungsträger	13.314	10	16	8
Gebietskrankenkassen	9.474	9	17	7
Betriebskrankenkassen	262	2	16	4
Landwirtschaftskrankenkassen	478	8	13	3
Versicherungsanstalten	1.986	7	8	15
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	660	13	18	2
Österreichische Bauernkrankenkasse	454	38	24	6

Krankenversicherungsträger	Anteil der Versicherungsbeiträge an den Gesamteinnahmen		
	1972	1971	1970
	in Prozenten		
Alle Krankenversicherungsträger	89.1	88.0	88.1
Gebietskrankenkassen	91.6	90.3	90.6
Betriebskrankenkassen	91.0	91.9	91.9
Landwirtschaftskrankenkassen	89.0	85.4	87.5
Versicherungsanstalten	88.8	90.2	90.4
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	92.3	91.8	91.7
Österreichische Bauernkrankenkasse	54.5	47.0	44.0

Die oben ausgewiesenen relativen Werte sind bei sechs Krankenversicherungsträgern durch die ihnen im Jahre 1972 gewährten Zuschüsse, bei zwei weiteren Krankenversicherungsträgern durch die ihnen gegebenen Zuwendungen und bei einem Krankenversicherungsträger durch erhaltene Zuschüsse und Zuwendungen, weil diese die Einnahmen erhöhten, beeinflusst.

Die Bauernkrankenkasse konnte im Berichtsjahr mit den Versichertenbeiträgen etwas weniger als 60% ihres Aufwandes decken und war deshalb gemäß § 18 B-KVG auf einen im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig kleineren Bundesbeitrag angewiesen.

34, 13. Der Leistungsaufwand der Krankenversicherungsträger betrug im Jahre 1972:

Krankenversicherungsträger	1972 Mill. S	Leistungsaufwand Prozentuelle Erhöhung im Jahre		
		1972	1971	1970
Alle Krankenversicherungsträger	13.792	12	11	9
Gebietskrankenkassen	9.666	12	13	8
Betriebskrankenkassen	282	8	9	8
Landwirtschaftskrankenkassen	464	6	7	5
Versicherungsanstalten	2.022	13	7	11
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	648	16	8	12
Österreichische Bauernkrankenkasse	710	18	6	11

Krankenversicherungsträger	Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben		
	1972	1971	1970
	in Prozenten		
Alle Krankenversicherungsträger	93.7	93.3	93.3
Gebietskrankenkassen	94.2	93.7	93.7
Betriebskrankenkassen	98.7	97.1	99.3
Landwirtschaftskrankenkassen	89.0	88.6	88.6
Versicherungsanstalten	92.9	92.7	93.5
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	91.2	91.1	91.2
Österreichische Bauernkrankenkasse	93.3	92.9	91.0

34, 14. Neben dem Leistungsaufwand hat nur noch der Verwaltungsaufwand für den Gebarungserfolg eine gewisse Bedeutung:

Krankenversicherungsträger	1972 Mill. S	Verwaltungsaufwand Prozentuelle Erhöhung im Jahre		
		1972	1971	1970
Alle Krankenversicherungsträger	516	7	2	13
Gebietskrankenkassen	306	6	4	18
Landwirtschaftskrankenkassen	43	4	5	10
Versicherungsanstalten	88	12	— 5	10
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	41	4	10	15
Österreichische Bauernkrankenkasse	38	17	— 4	— 9

60

Krankenversicherungsträger	Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben		
	1972	1971 in Prozenten	1970
Alle Krankenversicherungsträger	3·5	3·6	4·0
Gebietskrankenkassen	3·0	3·1	3·4
Landwirtschaftskrankenkassen	8·3	8·5	8·7
Versicherungsanstalten	4·0	4·1	4·6
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	5·8	6·4	6·3
Österreichische Bauernkrankenkasse	4·9	4·9	5·3

Unfallversicherung

34, 15. Die nachstehende Tabelle zeigt die Gesamteinnahmen der Unfallversicherungsträger und die Einnahmentwicklung seit dem

Jahre 1970. Wie in den beiden Vorjahren stiegen auch im Berichtsjahr die (vorläufigen) Gesamteinnahmen bei allen Unfallversicherungsträgern.

Unfallversicherungsträger	1972 Mill. S	Einnahmen		
		Prozentuelle 1972	Erhöhung im Jahre 1971	1970
Alle Unfallversicherungsträger	2.609	12	11	9
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	2.044	11	13	9
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	414	16	1	8
VA der österreichischen Eisenbahnen	105	5	9	4
VA öffentlich Bediensteter	46	20	6	14

34, 16. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt mußte im Berichtsjahr 100 Mill. S als Beitrag zur Pensionsversicherung der Unselbständigen leisten; im Jahre 1971 hatte dieser Beitrag 100 Mill. S, im Jahre 1970 200 Mill. S

betragen. Um die Ausgabenentwicklung der Unfallversicherungsträger leistungsgetreu darstellen zu können, werden in Klammern die Werte angeführt, die sich ohne diesen Beitrag ergeben hätten.

Unfallversicherungsträger	1972 Mill. S	Ausgaben		
		Prozentuelle 1972	Erhöhung im Jahre 1971	1970
Alle Unfallversicherungsträger	2.405 (2.305)	8 (8)	8 (14)	8 (9)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.857 (1.757)	8 (9)	8 (17)	8 (9)
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	405	8	5	8
VA der österreichischen Eisenbahnen	104	6	8	5
VA öffentlich Bediensteter	39	11	6	21

34, 17. Sämtliche Unfallversicherungsträger wiesen im Jahre 1972 Mehrerträge aus. Ohne den Bundesbeitrag gemäß § 72 ASVG in Höhe von 88 Mill. S hätte die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt mit einem Gebarungsabgang abschließen müssen. Der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gelang es, obwohl sie einen Beitrag von

100 Mill. S an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter zu leisten hatte, einen vorläufigen Gebarungsüberschuß von rund 187 Mill. S zu erzielen. Im einzelnen zeigen die Jahresabschlüsse 1972 der Unfallversicherungsträger die folgenden Ergebnisse (Gebarungsüberschuß = +, Abgang = -):

Unfallversicherungsträger	1972	Gebarungserfolg	
		1971 Millionen Schilling	1970
Alle Unfallversicherungsträger	+ 204	+ 110	+ 45
Alle Unfallversicherungsträger ohne Beitragsleistung .	+ 304	+ 210	+ 245
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	+ 187	+ 121	+ 42
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ohne Beitragsleistung	+ 287	+ 221	+ 242
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	+ 9	- 15	+ 0·3
VA der österreichischen Eisenbahnen	+ 2	+ 2	+ 1
VA öffentlich Bediensteter	+ 6	+ 2	+ 2

34, 18. Die Einnahmen der Unfallversicherungsträger stammen nahezu ausschließlich aus den Beiträgen für die Versicherten; nur bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt leistete der Bund den schon erwähnten Beitrag gemäß § 72 ASVG in der Höhe von 88 Mill. S.

Unfallversicherungsträger	1972 Mill. S	Beiträge für Versicherte		
		Prozentuelle 1972	Erhöhung im Jahre 1971	1970
Alle Unfallversicherungsträger	2.352	12	11	10
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.888	12	13	10
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	318	12	0·3	7
VA der österreichischen Eisenbahnen	103	5	9	5
VA öffentlich Bediensteter	43	19	7	17

Unfallversicherungsträger	Anteil der Beiträge für Versicherte an den Gesamteinnahmen		
	1972	1971 in Prozenten	1970
Alle Unfallversicherungsträger	90·2	90·2	89·9
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	92·4	91·7	91·4
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	76·7	79·6	80·1
VA der österreichischen Eisenbahnen	98·2	98·2	98·3
VA öffentlich Bediensteter	94·0	95·3	95·0

34, 19. Die beiden folgenden Tabellen geben einen Überblick über den Leistungsaufwand der Unfallversicherungsträger. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hatte im Jahre 1970 200 Mill. S, in den Jahren 1971 und 1972 je 100 Mill. S den Pensionsversicherungsträgern zu überweisen. Um einen sinnvollen Vergleich der Gebarungsergebnisse zu ermöglichen, sind in der zweiten Tabelle in Klammern die Gebarungsanteile ohne Berücksichtigung dieser Überweisung anzugeben. Die Anzahl der Unfallrenten im Dezember 1972 und ihre Veränderung gegenüber 1971, 1970 und 1969 sind aus der dritten Tabelle zu ersehen.

Unfallversicherungsträger	1972 Mill. S	Leistungsaufwand		
		Prozentuelle 1972	Erhöhung im Jahre 1971	1970
Alle Unfallversicherungsträger	1.971	9	13	8
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.488	9	16	8
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	355	7	6	8
VA der österreichischen Eisenbahnen	92	6	8	6
VA öffentlich Bediensteter	36	11	12	18

Unfallversicherungsträger	Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben		
	1972	1971 in Prozenten	1970
Alle Unfallversicherungsträger	82·0 (85·5)	81·4 (85·2)	77·4 (85·6)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	80·1 (84·7)	79·2 (84·1)	74·1 (84·7)
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	87·7	88·7	88·5
VA der österreichischen Eisenbahnen	88·9	88·9	89·1
VA öffentlich Bediensteter	90·2	89·8	84·4

Unfallversicherungsträger	1972	Anzahl der Renten im Dezember		
		1972	1971	1970
Alle Unfallversicherungsträger	121.139	1	0	1
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	69.090	1	1	1
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	45.195	0	0	1
VA der österreichischen Eisenbahnen	5.452	0	— 1	— 1
VA öffentlich Bediensteter	1.402	10	15	42

62

34, 20. Der Verwaltungsaufwand der Unfallversicherungsträger ist im Vergleich zu dem der anderen Versicherungsträger verhältnismäßig groß. Die Klammerwerte in der zweiten Tabelle geben an, wieviel Prozent des Gesamtaufwandes auf den Verwaltungsaufwand ent-

fallen wären, wenn die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nicht verpflichtet gewesen wäre, den Pensionsversicherungsträgern jährlich die bereits erwähnten 100 bzw. 200 Mill. S zur Verfügung zu stellen.

Unfallversicherungsträger	1972 Mill. S	Verwaltungsaufwand		
		1972	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1971	1970
Alle Unfallversicherungsträger	178	14	4	10
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	130	12	4	11
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	37	12	1	10
VA der österreichischen Eisenbahnen	8	11	11	— 2
VA öffentlich Bediensteter	3	13	7	7

Unfallversicherungsträger	Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben		
	1972	1971	1970
Alle Unfallversicherungsträger	7.4 (7.7)	7.0 (7.4)	7.3 (8.1)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	7.0 (7.4)	6.8 (7.2)	7.0 (8.0)
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	9.1	8.2	8.6
VA der österreichischen Eisenbahnen	7.7	7.4	7.2
VA öffentlich Bediensteter	8.1	8.0	7.9

Pensionsversicherung der Unselbständigen

34, 21. Überblick über die Gesamteinnahmen der Träger der Pensionsversicherung der Unselbständigen und deren Entwicklung seit 1970:

Pensionsversicherungsträger	1972 Mill. S	Einnahmen		
		1972	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1971	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	34.648	12	13	8
PVA der Arbeiter	19.584	11	12	9
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	2.333	10	11	7
VA der österreichischen Eisenbahnen	461	4	21	14
PVA der Angestellten	11.065	15	13	8
VA des österreichischen Bergbaues	1.205	10	11	8

34, 22. Die Gesamtausgaben erhöhten sich im Jahre 1972 gegenüber dem Vorjahr um 3.450 Milliarden S. In den Jahren 1971 und 1970 hatte die Erhöhung 3.298 bzw. 2.068 Milliarden S betragen.

Pensionsversicherungsträger	1972 Mill. S	Ausgaben		
		1972	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1971	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	33.949	11	12	8
PVA der Arbeiter	19.316	11	12	9
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	2.306	10	11	7
VA der österreichischen Eisenbahnen	454	4	21	14
PVA der Angestellten	10.685	13	13	8
VA des österreichischen Bergbaues	1.188	10	10	8

34, 23. Der Gebarungüberschuß belief sich im Jahre 1972 auf 699 Mill. S oder 2,02% der Gesamteinnahmen und lag damit höher als in den beiden Vorjahren, in denen der Überschuß nur 1,39% bzw. 0,94% betragen hatte.

Pensionsversicherungsträger	1972	Gebarungüberschuß	
		1971 Millionen Schilling	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	699	431	258
PVA der Arbeiter	268	242	145
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	27	25	15
VA der österreichischen Eisenbahnen	7	6	3
PVA der Angestellten	380	142	86
VA des österreichischen Bergbaues	17	16	9

34, 24. Die Höhe der Beiträge für Versicherte und deren Anteil an den Einnahmen betragen:

Pensionsversicherungsträger	1972 Mill. S	Beiträge für Versicherte		
		1972	1971	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	25.878	15	15	12
PVA der Arbeiter	13.966	15	15	12
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	446	6	5	2
VA der österreichischen Eisenbahnen	250	6	15	16
PVA der Angestellten	10.816	17	17	13
VA des österreichischen Bergbaues	400	7	9	6

Pensionsversicherungsträger	1972	Anteil der Beiträge für Versicherte an den Gesamteinnahmen	
		1971	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	74,7	72,6	71,0
PVA der Arbeiter	71,3	69,0	67,8
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	19,1	19,9	20,9
VA der österreichischen Eisenbahnen	54,3	53,3	56,2
PVA der Angestellten	97,7	96,0	93,0
VA des österreichischen Bergbaues	33,2	34,1	34,5

34, 25. Die erste der drei nachstehenden Tabellen zeigt die Höhe des Bundesbeitrages gemäß § 80 ASVG, die zweite die Summe aus Bundesbeitrag und Ausgleichszulagensätzen in absoluten Beträgen. Die dritte Tabelle stellt den Anteil dieser Einnahmen an den Gesamteinnahmen in seiner Entwicklung seit 1970 dar.

Pensionsversicherungsträger	Bundesbeitrag gemäß § 80 ASVG		
	1972	1971	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	6.227	6.182	5.840
PVA der Arbeiter	3.937	3.951	3.630
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.358	1.239	1.118
VA der österreichischen Eisenbahnen	188	185	140
PVA der Angestellten	—	143	363
VA des österreichischen Bergbaues	744	664	589

64

Pensionsversicherungsträger	Bundesbeitrag und Ausgleichszulagenersätze		
	1972	1971	1970
	Millionen Schilling		
Alle Pensionsversicherungsträger	8.115	7.826	7.237
PVA der Arbeiter	5.187	5.040	4.554
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.853	1.666	1.476
VA der österreichischen Eisenbahnen	202	198	151
PVA der Angestellten	96	227	438
VA des österreichischen Bergbaues	777	695	618

Pensionsversicherungsträger	Anteil des Bundesbeitrages samt Ausgleichszulagenerätzen an den Gesamteinnahmen		
	1972	1971	1970
	in Prozenten		
Alle Pensionsversicherungsträger	23·4	25·3	26·4
PVA der Arbeiter	26·5	28·5	29·0
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	79·4	78·5	77·2
VA der österreichischen Eisenbahnen	43·9	45·0	41·6
PVA der Angestellten	0·9	2·4	5·2
VA des österreichischen Bergbaues	64·5	63·5	62·4

34, 26. In den ersten zwei der folgenden Tabellen ist die Entwicklung des Leistungsaufwandes, in der dritten die Anzahl der im Dezember 1972 aufrechten Pensionen und deren Änderung gegenüber Dezember 1971 und 1970 dargestellt:

Pensionsversicherungsträger	1972 Mill. S	Leistungsaufwand		
		1972	1971	1970
		Prozentuelle Erhöhung im Jahre		
Alle Pensionsversicherungsträger	32.498	11	12	8
PVA der Arbeiter	18.458	11	12	9
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	2.199	10	11	7
VA der österreichischen Eisenbahnen	429	4	21	15
PVA der Angestellten	10.270	13	13	8
VA des österreichischen Bergbaues	1.142	10	10	8

Pensionsversicherungsträger	Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben		
	1972	1971	1970
	in Prozenten		
Alle Pensionsversicherungsträger	95·7	95·6	95·6
PVA der Arbeiter	95·6	95·5	95·5
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	95·4	95·2	94·9
VA der österreichischen Eisenbahnen	94·4	94·6	94·1
PVA der Angestellten	96·1	96·1	96·1
VA des österreichischen Bergbaues	96·2	96·3	96·3

Pensionsversicherungsträger	1972	Anzahl der Pensionen im Dezember		
		1972	1971	1970
		Prozentuelle Erhöhung im Jahre		
Alle Pensionsversicherungsträger	1.056.573	2	1	2
PVA der Arbeiter	671.088	1	1	2
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	90.720	0	— 2	0
VA der österreichischen Eisenbahnen	15.663	1	0	0
PVA der Angestellten	249.057	3	3	3
VA des österreichischen Bergbaues	30.045	0	— 1	— 1

4*

34, 27. Die große Zahl der Pensionsempfänger und die weitgehende Gleichförmigkeit der Leistungen der Art und der Höhe nach haben zur Folge, daß der Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben der geringste unter allen Zweigen der Sozialversicherung ist:

Pensionsversicherungsträger	1972 Mill. S	Verwaltungsaufwand		
		1972 Prozentuelle	1971 Erhöhung im Jahre	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	929	12	13	12
PVA der Arbeiter	515	11	14	11
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	61	11	3	8
VA der österreichischen Eisenbahnen	19	10	10	15
PVA der Angestellten	304	14	15	13
VA des österreichischen Bergbaues	30	17	9	13

Pensionsversicherungsträger	Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben		
	1972	1971 in Prozenten	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	2.7	2.7	2.7
PVA der Arbeiter	2.7	2.7	2.6
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	2.7	2.6	2.8
VA der österreichischen Eisenbahnen	4.1	3.9	4.3
PVA der Angestellten	2.8	2.8	2.8
VA des österreichischen Bergbaues	2.5	2.4	2.4

Pensionsversicherung der Selbständigen

34, 28. Überblick über die Gesamteinnahmen der Träger der Pensionsversicherung der Selbständigen und deren Entwicklung seit 1970:

Pensionsversicherungsträger	1972 Mill. S	Einnahmen		
		1972 Prozentuelle	1971 Erhöhung im Jahre	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	5.558	25	30	27
PVA der gewerblichen Wirtschaft	3.031	16	15	12
PVA der Bauern	2.499	39	59	75
VA des österreichischen Notariats	28	18	7	16

34, 29. Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger der Selbständigen im Jahre 1972 und deren Entwicklung:

Pensionsversicherungsträger	1972 Mill. S	Ausgaben		
		1972 Prozentuelle	1971 Erhöhung im Jahre	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	5.492	25	36	19
PVA der gewerblichen Wirtschaft	2.995	16	15	12
PVA der Bauern	2.472	39	87	43
VA des österreichischen Notariats	25	20	15	7

34, 30. Wie in den Jahren 1970 und 1971 konnten die Träger der Pensionsversicherung der Selbständigen mit Hilfe des Bundesbeitrages auch im Jahre 1972 Einnahmenüberschüsse erzielen (Gebarungüberschuß = +, Abgang = -):

Pensionsversicherungsträger	1972	Gebarungserfolg	
		1971 Millionen Schilling	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	66	53	203
PVA der gewerblichen Wirtschaft	36	31	14
PVA der Bauern	27	19	185
VA des österreichischen Notariats	3	3	4

66

34, 31. Beitragseinnahmen der Pensionsversicherungsträger der Selbständigen:

Pensionsversicherungsträger	1972 Mill. S	Beiträge für Versicherte Prozentuelle Erhöhung im Jahre		
		1972	1971	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	1.552	6	20	34
PVA der gewerblichen Wirtschaft	873	6	4	5
PVA der Bauern	653	6	52	191
VA des österreichischen Notariats	26	18	11	12

Pensionsversicherungsträger	Anteil der Beiträge für Versicherte an den Gesamteinnahmen		
	1972	1971	1970
	in Prozenten		
Alle Pensionsversicherungsträger	27·9	32·8	35·4
PVA der gewerblichen Wirtschaft	28·8	31·2	34·7
PVA der Bauern	26·1	34·3	35·7
VA des österreichischen Notariats	92·3	91·8	88·8

34, 32. In der Pensionsversicherung der Selbständigen ist der Beitrag des Bundes von noch größerer Bedeutung als in der Pensionsversicherung der Unselbständigen. Die beiden nachstehenden Tabellen stellen den Beitrag des Bundes (bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vermehrt um die Ersätze für geleistete Ausgleichszulagen) gemäß § 27 GSPVG und § 19 B-PVG in den letzten drei Jahren dar:

Pensionsversicherungsträger	Bundesbeitrag und Ausgleichszulagenersätze		
	1972	1971	1970
	Millionen Schilling		
Alle Pensionsversicherungsträger	3.982	2.963	2.193
PVA der gewerblichen Wirtschaft	2.143	1.789	1.467
PVA der Bauern	1.839	1.174	726
VA des österreichischen Notariats	—	—	—

Pensionsversicherungsträger	Anteil des Bundesbeitrages samt Ausgleichszulagenersätzen an den Gesamteinnahmen		
	1972	1971	1970
	in Prozenten		
Alle Pensionsversicherungsträger	71·6	66·7	64·0
PVA der gewerblichen Wirtschaft	70·7	68·2	64·6
PVA der Bauern	73·6	65·3	64·0
VA des österreichischen Notariats	—	—	—

34, 33. Die folgenden drei Tabellen zeigen die Entwicklung des Leistungsaufwandes und der Anzahl der Renten in den letzten drei Jahren:

Pensionsversicherungsträger	1972 Mill. S	Leistungsaufwand Prozentuelle Erhöhung im Jahre		
		1972	1971	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	5.278	25	37	19
PVA der gewerblichen Wirtschaft	2.884	15	15	12
PVA der Bauern	2.371	40	92	42
VA des österreichischen Notariats	23	20	15	7

Pensionsversicherungsträger	Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben		
	1972	1971	1970
	in Prozenten		
Alle Pensionsversicherungsträger	96·1	95·8	95·3
PVA der gewerblichen Wirtschaft	96·3	96·4	96·3
PVA der Bauern	96·0	95·0	93·0
VA des österreichischen Notariats	92·5	92·4	92·7

Pensionsversicherungsträger	Anzahl der Renten im Dezember			
	1972	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1972	1971	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	269.443	6	2	1
PVA der gewerblichen Wirtschaft	113.611	4	2	3
PVA der Bauern	155.516	7	2	0
VA des österreichischen Notariats	316	0	— 1	1

34, 34. Höhe und Entwicklung des Verwaltungsaufwandes der Pensionsversicherung der Selbständigen:

Pensionsversicherungsträger	1972 Mill. S	Verwaltungsaufwand Prozentuelle Erhöhung im Jahre		
		1972	1971	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	170	16	28	24
PVA der gewerblichen Wirtschaft	90	20	14	11
PVA der Bauern	79	12	48	48
VA des österreichischen Notariats	1	22	20	11

Pensionsversicherungsträger	Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben		
	1972	1971 in Prozenten	1970
Alle Pensionsversicherungsträger	3·1	3·3	3·5
PVA der gewerblichen Wirtschaft	3·0	2·9	2·9
PVA der Bauern	3·2	4·0	5·0
VA des österreichischen Notariats	5·0	4·9	4·7

e) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1971

Oberösterreichische
Gebietskrankenkasse für
Arbeiter und Angestellte.

35, 1. a) Nach den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Jahre 1969 und 1970 herausgegebenen Finanzstatistiken — spätere Zahlen lagen zur Zeit der Gebarungsprüfung im ersten Halbjahr 1971 noch nicht vor — hielt die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte (kurz Kasse) bezüglich der Ge-

samtausgaben und der Versicherungsleistungen die Spitze aller Gebietskrankenkassen. Betragen die gesamtösterreichischen Durchschnittswerte pro Versicherten im Jahre 1969 2614·92 S bzw. 2461·23 S und im Jahre 1970 2793·60 S bzw. 2618·78 S, erreichten die entsprechenden Werte dieser Kasse 1969 2814·24 S bzw. 2671·44 S und 1970 2980·09 S bzw. 2826·76 S.

Auch in den nachstehend dargestellten Leistungssparten erreichten die Aufwendungen der Kasse in den beiden untersuchten Jahren Spitzenwerte:

	Durchschnittliche Kopfquote aller Gebiets- krankenkassen in Schilling	Kopfquote der Oberösterreichischen Gebiets- krankenkasse 1969	im Aufwand an Stelle 1969
	1969	1969	1969
Ärztliche Hilfe	642·01	669·71	2
Medikamentenverbrauch	378·42	429·43	1
Anstaltspflege	520·75	583·75	2
Krankenunterstützung	390·23	448·32	2

	Durchschnittliche Kopfquote aller Gebiets- krankenkassen in Schilling	Kopfquote der Oberösterreichischen Gebiets- krankenkasse 1970	im Aufwand an Stelle 1970
	1970	1970	1970
Ärztliche Hilfe	682·07	703·33	2
Medikamentenverbrauch	422·33	480·16	1
Anstaltspflege	566·81	619·96	3
Krankenunterstützung	398·60	472·33	1

Als Folge dieser weit über dem Durchschnitt liegenden Versicherungsleistungen hatte die Kasse in den vor der Gebarungsprüfung liegenden drei Jahren folgende Gebarungsabgänge zu verzeichnen:

1968.....	45·7 Mill. S
1969.....	18·4 Mill. S
1970.....	19·3 Mill. S

Diese Gebarungsabgänge hatten einen Rückgang des Reinvermögens von 86·3 Mill. S am Ende des Jahres 1969 auf 66·4 Mill. S zum Ende des Jahres 1970 im Gefolge. In gleicher Weise verringerten sich auch die flüssigen Geldmittel; sie betrugen zum Jahresende 1970 32·7 Mill. S und damit nicht einmal 50 v. H. des Reinvermögens. Außerdem standen den flüssigen Geldmitteln eine Treuhandschuld von 52·4 Mill. S und eine Darlehensschuld an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger von 21·7 Mill. S gegenüber.

b) Der RH vertrat die Ansicht, es wäre an der Zeit, durch geeignete Maßnahmen, wie Änderungen der Organisation, strenge Überwachung der Einhaltung der Meldefristen, Verkürzung der Zeiten zwischen den kontrollärztlichen Untersuchungen und damit Feststellung der Arbeitsfähigkeit zum frühesten, medizinisch vertretbaren Zeitpunkt, Verstärkung der Einbringung der Beitragsausstände und ähnliche, eine Sanierung der Kassengebarung herbeizuführen.

c) In einer ausführlichen Stellungnahme wies die Kasse auf die besonderen strukturellen Gegebenheiten des Bundeslandes Oberösterreich hin. So erreiche der durchschnittliche Prozentsatz an Krankenständen 1·7 v. H. in ländlichen Gebieten und bis zu 5 v. H. in den industriellen Ballungszentren; die Dichte der ärztlichen Versorgung liege weit über dem Durchschnitt, da sich die Kasse durch den Abschluß von Einzelverträgen um eine ausreichende ärztliche Versorgung ihrer Versicherten besonders bemühe; schließlich sei die Situation in Oberösterreich auf dem Krankenanstaltensektor infolge des erheblichen Anteiles der Ordensspitäler als ausgesprochene Besonderheit zu bezeichnen. Trotz dieser Umstände sei es ihr aber gelungen, die Durchschnittsdauer einer Arbeitsunfähigkeit von 1961 auf 1971 von 20·7 auf 17·7 Tage und die durchschnittliche Krankenhausaufenthaltsdauer von 1962 auf 1970 von 18·1 auf 16·0 Tage zu senken. 1970 seien nur 60 v. H. der zu einer chefärztlichen Nachuntersuchung vorgeladenen binnen einer Woche arbeitsfähig gemeldet worden, 1971 seien es bereits 62·4 v. H. gewesen.

Die Kasse meinte, diese wenigen Hinweise dürften ihre ständigen Bemühungen auf allen diesen Gebieten bestätigen.

35, 2. a) In der Abteilung „Inspektorat und Organisationsbüro“ faßte die Kasse sowohl die Innenrevision für den gesamten Kassensbereich als auch die Organisation des Verwaltungsablaufes zusammen und unterstellte sie dem Obmann.

b) Diese Regelung stellte eine Verquickung zweier gänzlich verschiedener Aufgabengebiete dar; außerdem blieb hiebei die Zweckmäßigkeit der Organisation ungeprüft, da einer Abteilung die kritische Betrachtung eines von ihr selbst erstellten Organisationschemas nicht zugemutet werden kann. Der RH empfahl daher, die beiden Aufgabengebiete zu trennen, nämlich die mit der Organisation befaßte Abteilung entsprechend dem § 13 der Kassensatzung dem Büro einzuliedern und das in Innenrevision umzubenehende Inspektorat unmittelbar dem Vorstand zu unterstellen.

In weiterer Ausführung seines Organisationsvorschlages regte er an, die neue Abteilung „Innenrevision“ von abteilungsfremden, bisher vom „Inspektorat“ wahrgenommenen Aufgaben zu befreien, bei weiterhin verbliebenen Aufgaben die Schwerpunkte der Überprüfung anders zu setzen und der Abteilung neue Aufgaben zu übertragen.

Die zweite zu bildende Abteilung wäre etwa „Organisation und Planung“ zu benennen. Sie sollte mit Krankenkassen-, Organisations- und EDV-Fachleuten dotiert werden, die einzelnen Abteilungen entnommen werden könnten, in denen sie schon bisher ähnliche Aufgaben zu erfüllen hatten. Dieser neugebildeten Abteilung würde es obliegen, besondere und alltägliche Probleme einer ökonomischen Büroorganisation, darunter auch solche eines zweckmäßigen EDVA-Einsatzes, zu erkennen, hierfür Lösungen zu entwickeln und sie der Kassenleitung vorzuschlagen. Weiters regte der RH zur Verbesserung der Kassensorganisation einen neuen Organisationsplan an, in dem er den schon bestehenden drei Bürogruppen die Abteilungen nach neuen Gesichtspunkten zuordnete. Die neue Organisation könnte durch die Abteilung „Organisation und Planung“ überwacht und geänderten Verhältnissen angepaßt werden. Von diesen seinen Organisationsvorschlägen erwartete er sich fühlbare Personaleinsparungen, die es der Kasse ermöglichen sollten, längere Zeit auf Neuaufnahmen zu verzichten.

c) Zu diesen Vorschlägen erwiderte die Kasse, der Vorstand habe der Empfehlung des RH in seiner Sitzung vom 14. März 1972 entsprochen und zwei getrennte Büroeinheiten,

ein Organisationsbüro und eine Revisionsabteilung, geschaffen; erstere Einheit unterstellte er dem leitenden Angestellten, letztere unmittelbar dem Obmann. In einem neuen Geschäftsverteilungsplan legte die Kasse die grundsätzlichen Aufgabenbereiche dieser beiden Abteilungen fest und führte sie in einer Direktionsweisung vom 22. Juni 1972 näher aus.

35, 3. a) Aufgrund einer mündlichen Anordnung der Kassenleitung überließ es die Kasse dem Hauptabteilungsleiter der Beitragsabteilung und dessen Stellvertreter, Beitragszuschläge von 5 bis 10 v. H. der nachzuzahlenden Beiträge, wenn diese 2000 S übersteigen, nach freiem Ermessen festzusetzen. Der RH konnte sich an Hand zahlreicher Prüfungsberichte überzeugen, daß die Kasse Beitragszuschläge auch unter der festgelegten Untergrenze, nämlich im Ausmaß von 3·2 bis 4·7 v. H., festsetzte.

b) Die Bestimmungen des § 113 Abs. 1 ASVG ermächtigen die Kasse, Dienstgebern und sonstigen nach § 36 ASVG meldepflichtigen Personen (Stellen) sowie den nach § 35 Abs. 3 oder § 36 Abs. 2 ASVG Bevollmächtigten, die Anmeldungen zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstatten oder ein zu niedriges Entgelt melden, einen Beitragszuschlag bis zum zweifachen Ausmaß der nachzuzahlenden Beiträge vorzuschreiben.

Um ihrem unterschiedlichen, durch keinen sachlichen Hinweis gestützten Vorgehen den Anschein eines Ermessensmißbrauches zu nehmen, empfahl der RH dem Vorstand der Kasse, dem Beispiel anderer Gebietskrankenkassen zu folgen und Richtlinien zu beschließen, die eine Staffelung der Höhe der Beitragszuschläge nach Kriterien, wie etwa Häufigkeit oder Schwere der Meldeverstöße, vorsehen.

Überdies erinnerte der RH die Kasse an die Judikatur des OGH, derzufolge Beitragszuschläge als Ersatz eines Schadens im weiteren Sinne betrachtet werden müssen und eine Abgeltung des durch die Säumigkeit verursachten Verwaltungsaufwandes darstellen. Er regte unter Bedachtnahme auf die schlechte finanzielle Situation der Kasse an, den im § 113 ASVG eingeräumten Rahmen weitgehender als bisher auszunützen.

c) Die Kasse antwortete, sie arbeite an den vom RH empfohlenen Richtlinien und werde sie dem Vorstand zur Beschlußfassung vorlegen.

35, 4. a) Die Kasse erklärte, sie setze Beitragszuschläge des öfteren nur deshalb schon von vornherein niedrig fest, weil auch gerechtfertigte Verschreibungen höherer Bei-

tragszuschläge immer wieder daran scheitern, daß die Spruchbehörde den Standpunkt der Kasse nur selten teile und häufig beachtliche Herabsetzungen von ohnehin nur mäßig bemessenen Beitragszuschlägen vornehme.

Der RH nahm hierauf in eine Anzahl von Bescheiden des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung Einsicht, die aufgrund von Einsprüchen gegen die Festsetzung von Beitragszuschlägen ergangen waren, und stellte fest, daß die Spruchbehörde entgegen begründeten Anträgen der Kasse auf Abweisung der Einspruchsbegehren Entscheidungen zugunsten der Einspruchswerber getroffen hatte.

b) Die von der Kasse vorgebrachte Rechtfertigung, sie setze nur in Anbetracht der ihr bekannten Spruchpraxis von sich aus schon niedrige Beitragszuschläge fest, anerkannte der RH nicht. Bei Festsetzung dieser Zuschläge hätte sich die Kasse an den ihr vom Gesetz vorgeschriebenen Rahmen — der § 113 Abs. 1 ASVG spricht von einem Beitragszuschlag bis zum zweifachen Ausmaß — zu halten. Interne Richtlinien, die einen Katalog der jeweiligen Zuschläge nach den im Gesetz genannten Kriterien aufstellen, würden für die mit der Verhängung von Zuschlägen befaßten Bediensteten ein wertvolles Hilfsmittel darstellen. Im übrigen empfahl er dem BM f. soziale Verwaltung, im Rahmen seines Aufsichtsrechtes in der bezeichneten Richtung einzuwirken.

c) In ihrer Stellungnahme verwies die Kasse nur auf ihre bereits dargestellten Ausführungen.

35, 5. a) Die Ausgaben für Heilmittel stiegen von 184 Mill. S im Jahre 1969 auf 212 Mill. S im Jahre 1970 an. Der Aufwand je Versicherten betrug somit im Jahre 1969 429·43 S und im Jahre 1970 480·16 S. Damit lag er im Jahre 1969 um 13·48 v. H. über der durchschnittlichen Kopfquote von 378·42 S, zugleich aber auch an der Spitze aller Gebietskrankenkassen.

b) Diesen überhöhten Heilmittelaufwand führte der RH vor allem auf die nicht genügende Beachtung der Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Arznei- und Heilmitteln zurück. Die Kasse nimmt zwar jährlich zweimal Legungen der Rezepte vor und erstellt auch mit Hilfe der EDV brauchbare Unterlagen zwecks Überwachung der Verschreibweise der Vertragsärzte, sie wertet jedoch diese Unterlagen nicht entsprechend aus. Wie hohe Einsparungen bei konsequenter Auswertung dieser Operate zu erzielen wären, zeigte der RH an zwei Beispielen auf.

So konnte der ärztliche Referent der „Gemeinsamen ärztlichen Verrechnungsstelle“

durch Überwachung des Pro-ordinatione-Bedarfes nicht nur eine der allgemeinen Steigerung des Heilmittelaufwandes folgende Erhöhung hintanhaltend, sondern darüber hinausgehend eine Senkung der Ausgaben um rund 250.000 S erzielen. Weiters führten die Gespräche dieses ärztlichen Referenten mit einem Facharzt für Innere Medizin, der zufolge seiner Laborleistungen einen besonders hohen Durchschnittswert pro Behandlungsfall erreicht hatte, dazu, daß dieser Arzt seine Durchschnittsquote um mehr als 200 S pro Quartal senkte. Bei ungefähr 4000 jährlichen Behandlungsfällen schloß der RH auf eine Aufwandsverminderung von rund 800.000 S.

Der RH empfahl daher, künftig der ökonomischen Verschreibweise der Vertragsärzte mehr Augenmerk zuzuwenden.

c) In ihrer Stellungnahme widersprach die Kasse den Ausführungen des RH nicht, zählte aber alle jene Maßnahmen auf, die sie gesetzt hatte, dem steigenden Medikamentenaufwand und dem Medikamentenmißbrauch zu begegnen. Sie wies auf die Bemühungen des Chefarztes hin, der in persönlichen Schreiben jene Vertragsärzte ermahnt, die mit ihren Verschreibungskosten über dem Durchschnitt liegen, weiters auf die von ihr in Presse, Rundfunk, Ausstellungen, Flugblättern und Plakataktionen verbreiteten Publikationen zum Medikamentenproblem, und schließlich auf das seit Jahren bestehende Medikamentenkomitee, in dem Vertreter der Ärztekammer mit Vertretern der §-2-Kassen nach Möglichkeiten suchen, die Vertragsärzte zu einer ökonomischen Verschreibweise zu gewinnen. Seit längerer Zeit stelle die Kasse den Ärzten Unterlagen zu Preisvergleichen zwischen den einzelnen Medikamenten zur Verfügung und habe mit allen diesen Anstrengungen erreicht, daß im Jahre 1971 trotz einer Zunahme der zu betreuenden Personen gegenüber 1970 eine Senkung der Zahl der verordneten Medikamente eintrat. Deutlicher noch zeige ein Vergleich zwischen dem März 1971 und dem gleichen Monat des Jahres 1972 den Erfolg ihrer Bemühungen, denn hier sei die Zahl der Verordnungen von 793.000 auf 691.000 gesunken. Wenn trotzdem die Kosten des Medikamentenaufwandes gestiegen seien, so wäre dies auf die Erhöhung der Medikamentenpreise zurückzuführen. Die Kasse hoffe, durch Einstellung eines zweiten Kontrollarztes ihre Anstrengungen noch erhöhen zu können.

35, 6. a) Obwohl auf dem Auszahlungsschein für Kranken-, Familien- und Taggeld und auch auf der Krankmeldungsanzeige eine eigene Spalte für die Eintragung der ärztlichen Verordnungen wie Ausgehzeit oder Bettruhe vorgesehen ist, wurden diese wichtigen Anord-

nungen von den Vertragsärzten häufig weder auf der Krankmeldungsanzeige noch auf dem Auszahlungsschein vermerkt.

b) Da dieser Eintragung in mehrfacher Hinsicht Bedeutung zukommt, sei es für die Laienkontrolle im allgemeinen, sei es für die Vorladung zum Kontroll- oder Chefarzt, empfahl der RH, die Vertragsärzte auf die Notwendigkeit dieses Vermerkes mit Nachdruck hinzuweisen.

c) Hierauf antwortete die Kasse, die Vertragsärzte unterließen häufig diese Vormerkung ärztlicher Anordnungen, obwohl sie hiezu gemäß §§ 23 Abs. 3 und 29 Abs. 4 des Gesamtvertrages verpflichtet wären. Die Ärzte seien aber nicht nur in Oberösterreich, sondern im ganzen Bundesgebiet immer weniger bereit, wie sie es selbst bezeichnen, „Schreiberlinge der Krankenkassen“ zu sein. Die Kasse habe nie aufgehört, eine Verbesserung in dieser Hinsicht anzustreben, hätte jedoch das erforderliche Verständnis der Ärzteschaft für administrative Belange nicht finden können.

35, 7. a) Wie den Berichten über die von der Kasse laufend durchgeführten Spitals-einschauen entnommen werden konnte, nahmen einige Krankenanstalten regelmäßig Versicherte in Anstaltspflege, anstatt sie ambulant zu behandeln. Um diese für die Kasse nachteilige Vorgangsweise zu verhindern, schlug der leitende Chefarzt vor, Krankenhausaufnahmen in nicht dringenden Fällen von der chefärztlichen Genehmigung abhängig zu machen und außerdem eine Abkehr von der Pauschalgenehmigung eines stationären Aufenthaltes bis zu 28 Tagen in Erwägung zu ziehen. Diese Vorschläge wurden vom Büro der Kasse abgelehnt, der letztere deswegen, weil er ohne Änderung der Krankenhausverträge nicht realisierbar wäre.

b) Der RH hielt in diesem Zusammenhang eine Überprüfung der Einweisungsdiagnosen, insbesondere bei zeitlich begrenzten Kostenverpflichtungsübernahmen, für unbedingt erforderlich. In zweifelhaften Fällen sollte nicht der Sachbearbeiter, sondern der Chefarzt über die Notwendigkeit der Einweisung entscheiden.

c) In ihrer Erwiderung pflichtete die Kasse den Feststellungen des RH bei und gab zu bedenken, daß die öffentlichen Krankenanstalten Oberösterreichs trotz ihrer sonst ausgezeichneten Ausstattung in einem nur äußerst unzureichenden Ausmaß Ambulatorien führen. Die oberösterreichischen Krankenversicherungsträger hätten dem dadurch Rechnung zu tragen versucht, daß sie mit den Abteilungsleitern der Krankenanstalten Einzelverträge abschlossen, um so auf dem Umwege

über eine vertragsärztliche Tätigkeit eine ambulante Versorgung zu erreichen. Diese Regelung hätte aber zufolge des am 9. März 1966 vom BM f. soziale Verwaltung an die Oberösterreichische Landesregierung gerichteten Erlasses SanRL-1373/2-1966, der die Führung von Ordinationen in öffentlichen Krankenanstalten untersagte, geändert werden müssen. Somit könnten die oberösterreichischen Krankenversicherungsträger sich nur mehr bemühen, den Bestimmungen des oberösterreichischen Krankenanstaltengesetzes entsprechende ambulatorische Untersuchungen und Behandlungen anzuregen. Diese Bemühungen habe das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mit Erlaß vom 2. Dezember 1966, SanRL-646/4-1966-N, unterstützt, indem sie die Krankenanstalten aufforderte, die notwendigen Verfahren einzuleiten, die sich aber infolge der Einstellung der Interessenvertretung der frei praktizierenden Ärzte als überaus schleppend erwiesen hätten. Unbeschadet der nun fehlenden rechtlichen Voraussetzung sei die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse bemüht gewesen, eine ambulatorische Untersuchung und Behandlung sicherzustellen und deren Vergütung zu regeln; es hätte aber nicht vermieden werden können, daß einzelne Krankenanstalten an Stelle möglicher ambulatorischer Behandlung auch weiterhin Anstaltspflege gewähren.

Von der chefärztlichen Genehmigung der Krankenhausaufnahme und von dem Befristungsverfahren hätte die Kasse vor Jahren abgehen müssen, weil sie sich den von den Krankenanstalten vorgebrachten Argumenten nicht verschließen konnte. Die Krankenanstalten hätten auf die andernfalls notwendige, zeitraubende Schreibebeit der Spitalsärzte und auf den Umstand verwiesen, daß die Verlängerungsanträge normalerweise der Kasse erst zu einem Zeitpunkt vorlägen, an welchem die vorherige Genehmigung meist schon abgelaufen sei, sowie darauf, daß es den Chefärzten der Kassen schwerfalle, vom Schreibtisch aus ablehnende oder zumindest einschränkende Stellungnahmen stichhaltig zu begründen.

Die Kasse sei der Meinung, die beschriebene Verwaltungsübung habe sich im Rahmen des Möglichen und Durchsetzbaren bewährt.

35, 8. a) Der Primarius eines Krankenhauses, der zugleich Vertragsfacharzt der Kasse war, hatte die in der Ambulanz des Krankenhauses behandelten Versicherten zur weiteren Behandlung in seine Privatordination bestellt. Hiedurch hatte die Kasse neben dem Pauschalsatz für die ambulante Behandlung auch die Grundleistungsvergütung für den dem Arzt übergebenen Krankenschein zu tragen; sie hatte demnach für einen Kranken-

fall zwei Leistungen zu erbringen. Da ein solches Vorgehen dem § 135 ASVG widerspricht, vereinbarte die Kasse mit dem Primarius am 5. August 1970 eine Abkehr von der bisher gepflogenen Praxis. Eine neue Vereinbarung über den Vorgang ambulanter Behandlungen sagte ihm die Kasse zu einem späteren Zeitpunkt zu.

b) Um in Hinkunft solche ungerechtfertigte Leistungen hintanzuhalten, regte der RH an, mit allen jenen Krankenhäusern, in denen ambulante Behandlungen an Versicherten vorgenommen werden, einheitliche Ambulanzverträge abzuschließen, die dem § 135 ASVG widersprechende Auslegungen ausschließen. Sollten Interventionen obiger Art auch dann noch erforderlich sein, wären bei Aussprachen zwecks Vermeidung von Mißverständnissen Niederschriften abzufassen.

c) Die Kasse antwortete, sie hätte der Anregung des RH durch den Abschluß von Ambulanzverträgen im bisher möglichen Ausmaß entsprochen. Über Aussprachen würden in Zukunft Niederschriften aufgenommen werden.

35, 9. a) Bei Feststellung des Ausmaßes einer Unterstützung sah die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Richtlinien für den Unterstützungsfonds zwar die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Unterstützungswerbers vor, nannte jedoch keine Kriterien, die eine gleichmäßige Behandlung der Unterstützungswerber im Hinblick auf deren Unterstützungswürdigkeit gewährleisten würden. Diesem Umstand war es zuzuschreiben, daß die Kasse bei Gewährung von Zuschüssen zu den Restkosten für feste Zahnersätze, Prothesen und Überkronungen Beihilfen in nicht begründeter Unterschiedlichkeit zusprach.

b) Um in Hinkunft eine unterschiedliche Behandlung der Unterstützungswerber hintanzuhalten, empfahl der RH der Kasse, allgemeine Merkmale in Form von Einkommens- und Vermögensgrenzen in Verbindung mit Familienverhältnissen in die obigen Richtlinien aufzunehmen.

c) Die Kasse antwortete, sie glaube, mit den auf Anregung des RH neugefaßten Richtlinien trotz der äußerst schwierigen Materie und dem weiten Feld der der Selbstverwaltung zukommenden freien Entscheidung nunmehr das Auslangen zu finden.

35, 10. a) Die Kasse verfügte zur Zeit der Gebarungsprüfung in ihren Zahnambulatorien über 67 Behandlungseinheiten. Das hohe Alter der Aggregate und die Vielfalt der Typen bedingten einen zeitaufwendigen Re-

paraturdienst, der die Kasse zwang, zwei bei ihr angestellte Mechaniker vorwiegend mit der Instandsetzung dieser Geräte zu beschäftigen. Da Ersatzteile vielfach nicht mehr erhältlich waren, bestand die Gefahr, daß einige Aggregate ausfallen würden.

b) Um die Behandlung der Versicherten auch in Zukunft sicherzustellen, schlug der RH vor, die veralteten Einheiten zeitgerecht zu ersetzen. Wegen der hohen Kosten der Aggregate erschien dem RH die Aufstellung eines langfristigen Investitionsplanes vorteilhaft, bei dem zur Senkung der Ankaufs- und Reparaturkosten auf weitgehende Typenbereinigung zu achten wäre.

c) Die Kasse erwiderte, sie habe bereits mit der Anschaffung neuer Behandlungsstühle begonnen. So werde die Zahnstation VÖEST demnächst in ein neues Gebäude verlegt und aus diesem Anlaß neu eingerichtet werden. Im Laufe des Jahres 1973 werde die Zahnstation Kleinmünchen einen zentralen Standort erhalten und ebenfalls neu ausgestattet werden. Die alten Behandlungseinheiten würden die Ersatzteile für die alten Einheiten in anderen Ambulatorien liefern. Dies alles sei ein Beginn, denn für Investitionen größeren Ausmaßes fehlten ihr derzeit die nötigen Mittel. Erst Maßnahmen des Gesetzgebers würden die Kasse in die Lage versetzen — die Stellungnahme der Kasse wurde vor der Beschlußfassung der 29. ASVG-Novelle abgefaßt —, einen realisierbaren Investitionsplan zu erstellen, jedoch werde sie die Anregungen des RH in Vormerkung nehmen.

35, 11. a) Im Zuge der Gebarungsprüfung besuchten die Organe des RH fast sämtliche Außenstellen der Kasse. Hierbei stellten sie ungenügende Platzverhältnisse bei den Außenstellen Freistadt, Grieskirchen und Schärding fest und regten Zumietungen zwecks Erleichterung der Arbeitsabwicklung an. Ebenfalls ungenügende Platzverhältnisse wiesen einige der Außenstellen Eferding, Gmunden, Kremsmünster, Perg, Vöcklamarkt und Bad Hall auf, alle aber befanden sich in einem desolaten Bauzustand, der den ordentlichen Dienstbetrieb erschwerte.

b) Unter Berücksichtigung der geographischen Lage der Außenstellen und der Zahl der von diesen zu betreuenden Versicherten schlug der RH vor, die Außenstellen Bad Goisern, Bad Leonfelden, Haslach, Kremsmünster, Scharnstein, Schwanenstadt, Sterning, Steyrmühl und Vöcklamarkt aufzulassen und die Versicherten zur Betreuung der nächstgelegenen Außenstelle zuzuweisen. Außerdem könnten die beiden Außenstellen Steyr und Steyr-Werke zusammengelegt werden. Durch

diese Maßnahmen würde die Anzahl der Außenstellen von 43 auf 33 verringert werden, Personaleinsparungen wären möglich und die Kasse wäre eher in der Lage, die notwendigen Renovierungs- und Ausbauarbeiten durchführen zu lassen.

c) Zu diesen Vorschlägen nahm die Kasse ausführlich Stellung und erinnerte an die Verkehrsverhältnisse nach dem Zweiten Weltkrieg, die eine so hohe Anzahl von Außenstellen erforderlich gemacht hätten, um eine Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. Sie habe sich bereits mit diesen organisatorischen Problemen befaßt und die zuständigen Fachabteilungen eingeschaltet. Die mit Bericht vom 14. Jänner 1972 zusammengefaßten Reorganisationsmaßnahmen sähen eine Dreistappengliederung vor, in deren Rahmen Einmann- und räumlich nahe Außenstellen mit größeren Organisationseinheiten zusammengelegt werden sollen.

35, 12. a) Bei Überprüfung der Außenstelle Steyr-Werke fiel dem RH auf, daß Dienstnehmer dieses Werkes nie ab Freitag arbeitsfähig geschrieben wurden. Der Chefarzt erklärte diese seine Vorgangsweise mit der Begründung, es bestünde ein Abkommen mit dem Betriebsrat des Werkes, wonach er Dienstnehmer der Steyr-Werke aus „sozialen Gründen“ nicht ab Freitag, sondern erst ab dem folgenden Montag für arbeitsfähig erklären dürfe. Diese Auskunft bestätigte der Stellvertreter des Außenstellenleiters in Anwesenheit des Betriebsdirektors.

Eine ähnliche Feststellung traf der RH bei der Außenstelle in Steyermühl.

b) Da somit den betroffenen Versicherten mehr Krankengeld ausbezahlt werden mußte, als ihnen nach Gesetz und Satzung zusteht, und diese unbegründete Mehrleistung in ihrer Gesamtsumme mehrere Millionen Schilling betragen haben dürfte, empfahl der RH, die Chefärzte anzuweisen, die Arbeitsfähigkeit allein aufgrund des Gesundheitszustandes zu beurteilen.

c) In ihrer Antwort bestritt die Kasse sowohl ein derartiges Abkommen mit dem Betriebsrat der Steyr-Werke als auch eine Weisung an den Chefarzt, die diesen zu einer solchen Vorgangsweise berechtigen würde. Sie legte eine Direktionsweisung vom 20. November 1972 vor, in der sie neuerlich auf bestehende Dienstvorschriften verwiesen hatte. Dieser Direktionsweisung war zu entnehmen, daß der leitende Chefarzt bereits am 9. November 1963 angeordnet hatte, Abschreibungen vom Krankenstand nicht „generell“ mit einem Montag der kommenden Woche vorzunehmen, jedoch Arbeitsfähigkeitsmeldungen mit einem Samstag

oder Sonntag — Schichtarbeiter ausgenommen — zu unterlassen. Selbstverständlich seien Abschreibungen mit Freitag einer Woche bei Zutreffen der Voraussetzungen — beispielsweise Feststellung der Arbeitsfähigkeit an einem Donnerstag — möglich und vorzunehmen.

35, 13. a) Um bei der Miete von Außenstellen-Lokalen, die im Eigentum von zwei Sparkassen standen, verhältnismäßig niedrige Mietzinse zu erreichen, verpflichtete sich die Kasse zu Festgeldeinlagen in der Höhe von 6 bzw. 5 Mill. S. Infolge ihrer in den Folgejahren eingetretenen prekären Finanzlage konnte die Kasse diese Vereinbarungen nicht einhalten und sah sich gezwungen, mit den beiden Sparkassen neue Mietverträge abzuschließen. Während sich die Kasse mit einer Sparkasse auf einen monatlichen Mietzins von 20 S pro Quadratmeter, allerdings für ein anderes Lokal, einigen konnte, forderte die andere Sparkasse im Jahre 1968 eine Erhöhung des Mietzinses auf 25 S pro Quadratmeter monatlich, rückwirkend ab Verringerung der Festgeldeinlage, wodurch sich eine Nachzahlung von 48.274.50 S ergeben hätte. Die Kasse verhandelte aber weiter und konnte vorerst eine günstigere Lösung erreichen, weil sie sich verpflichtete, die Beiträge aller Versicherten des Bezirkes auf das bei dieser Sparkasse bestehende Girokonto einzahlen zu lassen.

b) Um Einschränkungen der Dispositionsfreiheit zu vermeiden, empfahl der RH der Kasse, künftig bei Mietverträgen keine Bindungen dieser Art einzugehen und derzeit bestehende Bindungen zu lösen.

Die Vereinbarung mit einer der beiden Sparkassen war besonders ungünstig, weil ein Teil der gemieteten Räume an die Landwirtschaftskrankenkasse für Oberösterreich untervermietet war und diese hierfür nur 26% des Mietzinses der geprüften Kasse zu ersetzen hatte. Somit zahlte die Landwirtschaftskrankenkasse nur einen Teil einer durch Zusatzvereinbarungen niedrig gehaltenen Miete und wurde solcherart von der Gebietskrankenkasse subventioniert. Diese Tatsache unterstrich die vom RH ausgesprochene Empfehlung.

c) In ihrer Stellungnahme pflichtete die Kasse den Ausführungen des RH bei und erklärte ihr Vorgehen mit dem Bemühen, Außenstellen möglichst in der jeweiligen Ortsmitte unterzubringen. Um verhältnismäßig niedrige Mietzinse zu erreichen, hätte sie seinerzeit die Vereinbarung der Festgeldeinlagen abgeschlossen. Als sie in der Folge gezwungen war, diese Festgeldeinlagen abzurufen, hätten die Geldinstitute ortsübliche Zinse für derartige Räume verlangt. Am 7. Ok-

tober 1971 habe sie aber auch mit der zuletzt erwähnten Sparkasse eine vertretbare Mietzinsvereinbarung mit einem Quadratmeterpreis von 20 S erreichen können und gleichzeitig das Untermietverhältnis mit der Landwirtschaftskrankenkasse beendet. Durch die Einräumung eines Bonus habe sie die niedrige Verzinsung ab 1. Jänner 1971 auf 4% verbessern können.

Die Kasse versprach, bei künftig abzuschließenden Mietverträgen aufgrund der gemachten Erfahrungen der Empfehlung des RH Rechnung zu tragen.

35, 14. a) Die Kasse vermietete an je einen freipraktizierenden Chirurgen einen Ordinationsraum im Gebäude der Hauptstelle in Linz und einen solchen im Fachambulatorium in Wels. Als Miete für die voll eingerichteten Ordinationen einschließlich der Betriebskosten und der Bereitstellung einer Operationschwester wurden bei beiden Fachärzten 20 v. H. ihrer mit der Kasse abzurechnenden Honorarsumme festgelegt.

Bei der Welsener Ordination entstanden im Jahre 1969 Betriebskosten von 35.965.41 S und Personalkosten der beigestellten Operationsschwester von 95.936.44 S, insgesamt also 131.901.85 S, denen die vom Arzt nach dem obigen Vertrag zu leistende Miete von 80.591.17 S gegenüberstand. Die Kasse erlitt demnach aus der gegebenen Regelung einen Verlust von 51.310.68 S, der sich im Jahre 1970 sogar auf 71.576.62 S erhöhte.

b) Wenn auch der RH den Einwand der Kasse anerkannte, sie hätte sich durch die von den Chirurgen ambulant vorgenommenen operativen Eingriffe Spitalskosten in nicht feststellbarer Höhe erspart, erschienen ihm die beiden Ärzte durch die Gestaltung der Verträge doch zu stark begünstigt. Er regte daher an, die Verträge zu ändern und in Zukunft bei Verträgen solcher Art Abgänge tunlichst zu vermeiden.

c) Die Kasse erwiderte, sie habe die Mietverträge nicht nur aus der Überlegung abgeschlossen, sich durch ambulant vorgenommene Eingriffe stationäre Anstaltspflege zu ersparen, sondern weil sie annahm, durch die unmittelbare Zuweisung von der Chefärztlichen Dienststelle oder anderen im Hause befindlichen Fachabteilungen an diese beiden Chirurgen Verkürzungen der Krankenstände zu erreichen. Mit dieser Praxis hoffte sie, Wartezeiten bis zur Aufnahme in stationäre Anstaltspflege zu vermeiden.

Sie überwache laufend die Entwicklung der ihr entstehenden Selbstkosten und werde im Rahmen einer gegenwärtigen Überprüfung die

Vereinbarungen im Sinne einer Vermeidung von Abgängen abfassen.

35, 15. a) Die mit Erlaß des BM f. soziale Verwaltung vom 20. Oktober 1967, Zl. II-88.163-10/67, geforderten Richtlinien für die Vergabe von Leistungen, die die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 näher auszuführen hätten, wurden bis zur Zeit der Gebarungsprüfung von der Kasse noch nicht entworfen. Hiedurch war auch keine einheitliche Vorgangsweise bei der Vergabe von Leistungen aller Art zu beobachten.

b) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit legte der RH der Kasse nahe, der Aufforderung der Aufsichtsbehörde nachzukommen und bindende Richtlinien über die Vergabe von Leistungen nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 auszuarbeiten und den sachlich zuständigen Verwaltungskörpern zur Beschlußfassung vorzulegen.

c) Die Kasse entgegnete, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger habe es übernommen, im Sinne der Vorstellungen des BM f. soziale Verwaltung eine einheitliche Gestaltung der von den Sozialversicherungsträgern zu erlassenden Richtlinien über die Anwendung der ÖNORMEN auszuarbeiten. Im letzten diesbezüglichen Rundbrief des Hauptverbandes vom 20. September 1972 hieß es unter anderem, der Hauptverband würde in Kürze die notwendigen formalen Schritte zur Verabschiedung dieser Richtlinien einleiten.

Nach Vorliegen dieser Richtlinien sei die Kasse bereit, deren Anwendung für den eigenen Bereich von den zuständigen Verwaltungskörpern beschließen zu lassen und in Hinkunft danach vorzugehen.

35, 16. a) Bei freihändiger Vergabe verzichtete die Kasse entgegen Punkt 1.423 der ÖNORM A 2050 häufig auf die Einholung von Gegenofferten. Außerdem wurden die Ausschreibungen und Bestellungen von fünf Abteilungen, und zwar von der Gebäudeverwaltung, der Wirtschaftsabteilung, der Gesundheitsabteilung, der Verwaltung der Zahnambulatorien und vom Inspektorat und Organisationsbüro, vorgenommen.

b) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, aber auch der Sparsamkeit schlug der RH vor, das gesamte Beschaffungswesen von einer Abteilung, am besten von der Wirtschaftsabteilung, wahrnehmen zu lassen. Damit wäre der bestmögliche Überblick gewährleistet und es könnten die besten Konditionen durch Ausnutzung der Konkurrenzverhältnisse und der Kenntnis preiswerter Einkaufsquellen erreicht werden.

Bezüglich der bisherigen Bestellungen durch das Inspektorat verwies der RH auf den Erlaß des BM f. soziale Verwaltung vom 23. September 1966, Zl. II-91.217-7/66, in dem die für die Bediensteten unvereinbaren Tätigkeiten aufgezeigt werden. Als eine solche Tätigkeit wären aber obige Bestellungen zu klassifizieren, da dieser Abteilung auch die Agenden einer Innenrevision oblagen.

c) In ihrer Antwort führte die Kasse aus, daß sich in der Praxis gezeigt habe, spezielle Artikel seien doch besser von den zuständigen Fachabteilungen einzukaufen, obwohl nach dem Geschäftsaufteilungsplan die Wirtschaftsabteilung für den Einkauf aller Inventar- und Verbrauchsgüter zuständig sei; im besonderen treffe dies bei den Zahnwaren zu. Bei Büromaschinen habe das Inspektorat nach der Bedarfsprüfung auch gleich die Bestellung vorgenommen, ab 1971 seien diese abteilungs-fremden Arbeiten aber wieder von der Verwaltungsabteilung wahrgenommen worden.

Die Kasse habe ab Juni 1972 eine zentrale Beschaffungsstelle eingerichtet, um eine einheitliche und der ÖNORM A 2050 entsprechende Vorgangsweise zu erreichen und beim Einkauf die bestmöglichen Konditionen zu erzielen.

35, 17. a) Die Durchsicht der Protokolle des erweiterten Bauausschusses, die den Neubau des Verwaltungs- und Ambulatoriumsgebäudes der Kasse in Linz betrafen, zeigte, daß dieser Ausschuß in seiner 26. Sitzung am 20. Juli 1966 mit Stimmenmehrheit beschlossen hatte, von einer öffentlichen Ausschreibung Abstand zu nehmen und nur sieben in Linz ansässige Unternehmen für Arbeiten der Außen-gestaltung zur Anbotstellung einzuladen. Betriebsinhaber eines dieser sieben ausgewählten Unternehmen war aber ein Mitglied des Vorstandes und damals auch noch Mitglied des erweiterten Bauausschusses. Dem Protokoll der am 7. Oktober 1966 abgehaltenen 27. Sitzung des erweiterten Bauausschusses war dann zu entnehmen, daß in dieser eine aus den sieben Unternehmen gebildete Bietergemeinschaft den Auftrag erhielt; das Mitglied des Bauausschusses, gleichzeitig Betriebsinhaber eines der sieben Unternehmen, hatte während der Zeit der Beschlußfassung den Raum verlassen, ein anderes Mitglied des Ausschusses hatte das Angebot unterstützt und auf den Umstand hingewiesen, daß die Bietergemeinschaft Bestbieter sei. Diese Bietergemeinschaft erhielt später außerdem mit einstimmigem Beschluß vom 10. Oktober 1967 den Auftrag zusätzlicher Pflasterarbeiten, die von dem Vorstandsmitglied in seiner Eigenschaft als Pflastermeister allein vorgenommen wurden.

Weitere Beispiele dieser Vorgangsweise waren aus den Protokollen der 29. Sitzung am 3. Feber 1967 und der 37. Sitzung am 20. Mai 1968 zu ersehen; auch in diesen Sitzungen hatte der erweiterte Bauausschuß Aufträge an Mitglieder, diesmal des Überwachungsausschusses, vergeben. In der 35. Sitzung scheiterte eine solche Auftragserteilung nur an dem Einspruch des Aufsichtskommissärs.

b) Der RH beanstandete die Nichteinhaltung der im § 420 Abs. 7 ASVG normierten Unvereinbarkeit und zitierte den Gesetzestext, nach dem Personen, die mit einem Sozialversicherungsträger in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, nicht zu Versicherungsvertretern zu bestellen sind. Andererseits ist ein Versicherungsvertreter aufgrund solcher geschäftlicher Beziehungen gemäß § 423 Abs. 1 Z. 1 ASVG seines Amtes zu entheben.

Der RH verwies außerdem auf die zwecks Einhaltung des Gesetzesauftrages vom BM f. soziale Verwaltung am 6. Feber 1967 und am 25. Juli 1968 mit den Zahlen II-105.000-10/66 und II-57.349-10/68 an die Aufsichtskommissäre als Beauftragte der Aufsichtsbehörde bei den Trägern der Sozialversicherung aus gegebenen Anlässen gerichteten Rundschreiben. Er empfahl, bei künftigen Vergaben die Inkompatibilität genau zu beachten.

c) Die Kasse teilte in ihrer Stellungnahme mit, daß die zuständigen Verwaltungskörper übereinstimmend die Auffassung vertreten, nur regelmäßige geschäftliche Beziehungen zu einem Sozialversicherungsträger könnten zu einer Unvereinbarkeit im Sinne des § 420 Abs. 7 ASVG führen. Hätte eine vorübergehende geschäftliche Beziehung bereits die Enthebung vom Amte eines Versicherungsvertreters zur Folge, wäre die Bestellung von Versicherungsvertretern äußerst erschwert, in manchen Fällen sogar unmöglich.

Als Nachweis, daß die Kompatibilitätsbestimmungen von ihr nicht unbeachtet bleiben, führte sie ein Beispiel an, in dem ein früheres Mitglied des Überwachungsausschusses wegen wiederkehrender Geschäftsverbindungen über eigenes Ersuchen sich nicht mehr als Versicherungsvertreter bestellen ließ. Sie werde auch in Zukunft ihr besonderes Augenmerk der Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung widmen.

d) Hiezu äußerte sich das BM f. soziale Verwaltung, daß auch eine einmalige Auftragserteilung an einen Versicherungsvertreter bedenklich sei, wenn dieser Mitglied eines qualifizierten, für die Vergabe des Auftrages zuständigen Ausschusses ist. Die Kasse möge daher darauf achten, daß an Versicherungsvertreter, die Mitglieder des Bauausschusses

sind, nach Möglichkeit keine Aufträge vergeben werden.

Neubau eines
Verwaltungsgebäudes der
Landesstelle Graz der Land-
und Forstwirtschaftlichen
Sozialversicherungsanstalt

36, 1. a) Die zur Zeit der Überprüfung durch den RH noch im Eigentum der Landwirtschaftskrankenkasse für Steiermark (kurz LKK) befindliche Liegenschaft in Graz, Karmeliter-Platz Nr. 2, war seinerzeit von der Vorläuferin der Kasse, der Landkrankenkasse für Steiermark, im Jahre 1939 erworben worden. Der bereits zu dieser Zeit von der Kasse erwogene Neubau kam infolge der Zeitereignisse nicht zustande. Im Jahre 1954 wurde der Plan zur Errichtung eines Neubaus wieder aufgenommen, an dem vor allem die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt (LFSVA) großes Interesse zeigte. Ein von einer Architektengruppe entwickeltes Projekt kam wegen der Intervention des „Vereins für Heimatschutz“ nicht zur Ausführung, es hätte den baulichen Charakter des Karmeliter-Platzes zu sehr verändert. Bald danach begann ein Grazer Baumeister sich für eine neue Verbauung des Grundstückes zu interessieren und Pläne zu entwerfen. Angeblich durch erfolglose Versuche, selbst eine Baubewilligung zu erhalten, entmutigt und durch die Baufälligkeit des mehr als 350 Jahre alten Gebäudes, dessen Renovierung vermutlich einen Kostenaufwand von rund 500.000 S erfordert hätte, veranlaßt, gaben der Vorstand und der Überwachungsausschuß der LKK am 28. März 1966 folgendem Projekt ihre Zustimmung: Sofern die Bauernkrankenkasse an der Errichtung eines gemeinsamen Verwaltungsgebäudes kein Interesse zeigt, sollte das Grundstück dem erwähnten Baumeister im Tauschwege für das Wohnungseigentum an einem Stockwerk eines neu zu errichtenden Bürogebäudes angeboten werden. Nachdem die Bauernkrankenkasse ihr Desinteresse schriftlich erklärt hatte, richtete die LKK nach Genehmigung des Projektes durch den Präsidialausschuß des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und durch das BM f. soziale Verwaltung am 2. September 1966 an den Baumeister ein schriftliches Angebot zum Abschluß eines Tauschvertrages, das angenommen wurde. Am 23. Juni 1967 informierte der Baumeister die LFSVA über die voraussichtlichen Kosten des Projektes, die er mit 9,769.630 S bezifferte, worauf der Landesstellenausschuß der LFSVA am 7. Juli 1967 erstmals den Erwerb der Liegenschaft in Erwägung zog und in einer Sitzung am 21. September 1967 dem Vorstand der LFSVA die

grundsätzliche Genehmigung des beschriebenen Bauvorhabens empfahl. Da sich in der Zwischenzeit der Baumeister vergeblich um eine Baubewilligung bemüht hatte, wandte sich der leitende Angestellte der LKK, der gleichzeitig auch leitender Angestellter der Landesstelle der LFSVA war, im September 1967 selbst wegen der Baubewilligung an die Stadt Graz. Bereits im Oktober desselben Jahres erteilte der Landeskonservator dem Projekt seine Zustimmung. Am 7. Dezember 1967 erfolgte dann die bescheidmäßige Ausfertigung der Baubewilligung an die LKK für Steiermark.

Trotz der durch die Vermehrung der Aufgaben und des hiezu notwendigen Personals in der Landesstelle Graz der LFSVA entstandenen Raumnot, der durch Umbauten nicht mehr begegnet werden konnte, entschied sich der Vorstand dieser Anstalt erst zu diesem späten Zeitpunkt zu einem Vertrag mit der LKK und dem Baumeister, in dem dann auch die nach Meinung der Vertragspartner bestehenden Rechte des Baumeisters aus dem angeblichen Vorvertrag berücksichtigt wurden. Dieser Vertrag wurde am 19. September 1968 vom Vorstand und Überwachungsausschuß der LFSVA genehmigt. Er räumte der Anstalt das Recht ein, auf der im Eigentum der LKK stehenden Liegenschaft einen Neubau nach den dem Bescheid des Magistrates Graz zugrundeliegenden Bauplänen zu errichten. Demgegenüber hatte sich die Anstalt verpflichtet, von diesem Recht bis längstens 31. Dezember 1970 Gebrauch zu machen. Dem Baumeister hatte die Anstalt verbindlich zugesagt, die von ihm für die Ausmietung erbrachten bzw. noch zu erbringenden Leistungen zuzüglich eines Regiebeitrages von 16% zu ersetzen. Der Baumeister verzichtete auf den Erwerb der Liegenschaft unter der Bedingung, daß ihm die Abbrucharbeiten, Fundamentierungsarbeiten, Baumeisterarbeiten, Statik, Entwurf und Gesamtplanung übertragen werden.

Am 19. Juni 1969 entschieden sich der Vorstand und der Überwachungsausschuß der LFSVA endgültig für die Errichtung des Neubaus und erhielten am 7. Juli 1969 die Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und am 16. Oktober 1969 die Genehmigung des BM f. soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen.

b) Der RH bemängelte, daß die LKK für Steiermark die Liegenschaft im Zuge der Verhandlungen mit dem Baumeister ursprünglich wohl der Bauernkrankenkasse als Tauschobjekt angeboten hatte, bezüglich eines an die LFSVA gerichteten Angebotes ihm jedoch keine Unterlagen vorgewiesen werden konnten,

obwohl wegen der bestehenden Verhältnisse ein Raumbedarf vorzusehen war.

c) Dem entgegnete die Kasse, es seien schon im Jahre 1958 anlässlich der Einführung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung wiederholt Besprechungen über die Verwertung dieser Liegenschaft zum Zwecke der Gewinnung von Büroräumen mit der LFSVA deshalb ergebnislos geführt worden, weil die Genehmigung zum Abbruch des auf der Liegenschaft bestehenden Objektes und zur Errichtung eines neuen Bürogebäudes von den hierfür zuständigen Behörden trotz verschiedener Bemühungen nicht erreichbar gewesen sei. Aus einem Amtsvermerk vom 12. Juni 1967 gehe hervor, daß an diesem Tag der Obmann der LFSVA zwecks Besichtigung der Örtlichkeit in Graz weilte, die LFSVA jedoch aus den vorerwähnten Gründen keine Möglichkeit zur Errichtung eines Bürogebäudes auf dieser Liegenschaft gesehen habe.

Die LFSVA führte in ihrer Stellungnahme ergänzend aus, dem Direktor der LKK für Steiermark, der gleichzeitig Direktor der Landesstelle Graz der LFSVA ist, sei es trotz jahrelanger, intensiver Bemühungen nicht gelungen, die Genehmigung zum Abbruch des Hauses zum Zwecke der Errichtung eines Bürogebäudes zu erlangen. Schließlich sei dem Baumeister der Erwerb der Liegenschaft am 2. September 1966 angeboten worden und erst der Baumeister habe die Genehmigung zum Abbruch des Hauses von den zuständigen Behörden erreicht.

d) Der RH wies in seiner Gegenäußerung darauf hin, es habe nach Ansicht des RH an konsequenten Bemühungen der Kasse, vor den Verhandlungen mit dem Baumeister die baurechtlichen Genehmigungen zu erreichen, gemangelt.

36, 2. a) Wie bereits erwähnt, hatte die LKK für Steiermark am 2. September 1966 an den Baumeister ein Schreiben gerichtet, in welchem sie ihm die Liegenschaft Graz, Karmeliter-Platz 2, zum Kauf anbot. Hiefür sollte der Baumeister sich verpflichten, „binnen drei Jahren von der Annahme des Angebotes an auf dieser Liegenschaft nach Abbruch des derzeit bestehenden Gebäudes ein mehrstöckiges Gebäude mit einer Grundfläche von mindestens der Grundfläche des derzeit bestehenden Hauses zu errichten und das erste Obergeschoß mit der Grundfläche des zu errichtenden Gebäudes und in der Zimmerhöhe von mindestens drei Metern unterteilt und eingerichtet nach den zwischen“ der LKK und dem Baumeister „noch zu erfolgenden Absprachen als Entgelt für das Grundstück“ der LKK „kosten- und spesenfrei schlüsselfertig ins Eigentum zu übergeben“.

Ein Termin für einen endgültigen, ins Detail gehenden und verbücherungsfähigen Vertrag wurde nicht festgelegt.

Dieses Angebot, das die Kasse am 6. September 1966 dem BM f. soziale Verwaltung zur Genehmigung gemäß § 447 Abs. 1 ASVG vorlegte, war vom Baumeister durch Anbringen seiner Firmenstampiglie und Unterschrift — auf einer Ausfertigung auch des Wortes „einverstanden“ — bereits angenommen worden.

b) Der RH kritisierte das als Vorvertrag gewertete Angebot, weil es hinsichtlich der den Tausch betreffenden Bestimmungen rechtliche Mängel aufweist, die die Gefahr eines Rechtsstreites in sich bergen. So war die Einlagezahl der Liegenschaft im Tauschangebot und im Vertrag, den die LFSVA am 9. Oktober 1968 mit der LKK und dem Baumeister abgeschlossen hatte, unrichtig angegeben. Weiters waren nach Ansicht des RH die Verpflichtungen des Baumeisters insofern ungenügend festgelegt, als die Größe und Ausstattung des Stockwerkes, das als Tauschobjekt vorgesehen war, erst in folgenden Absprachen geklärt werden sollten. Es war nur die Mindestfläche, nicht aber die Anzahl der Stockwerke des zu errichtenden Gebäudes festgelegt, daher der Miteigentumsanteil unbestimmt und auch nicht bestimmbar. Die Rechtsform der Übertragung des Stockwerkes — ob in Wohnungseigentum oder in Miteigentum — ging aus der Verabredung nicht hervor. Außerdem fehlte der für einen Vorvertrag notwendige Hinweis auf den Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages.

c) Die Kasse bestritt in ihrer Stellungnahme, die Grundfläche des zu errichtenden Gebäudes und somit der Miteigentumsanteil wären nicht festgelegt oder zumindest bestimmbar gewesen. Würde dieser Vorwurf zutreffen, hätte die weitere Folgerung, daß damit das Angebot als nicht hinreichend bestimmt bezeichnet werden muß, Berechtigung. Sie vertrete jedoch die Ansicht, daß mit der Bestimmung der Mindestgrundfläche des neu zu errichtenden Hauses auch die Mindestgrundfläche des von der Kasse verlangten Wohnungseigentums hinreichend bestimmt worden wäre. Auf die weiteren Rechtsausführungen des RH glaubte die Kasse, nicht eingehen zu müssen.

d) In seiner Gegenäußerung betonte der RH, daß die Komplexität der beabsichtigten rechtsgeschäftlichen Bindungen einer sorgfältigeren Fassung bedürft hätte. Eine gewissenhafte Überprüfung dieser unklaren Vereinbarung auf ihre Rechtswirksamkeit wäre sicher geeignet gewesen, die schließlich der LFSVA erwachsenen Nachteile zu vermeiden oder zumindest zu verringern.

36, 3. a) Mit dem Angebot vom 2. September 1966 hatte die LKK den Baumeister ermächtigt, in ihrem Namen mit den Mietern des Hauses Karmeliter-Platz 2 über die Räumung dieses Objektes Vereinbarungen zu treffen. Diese Ermächtigung betraf die Verhandlungen mit zwei Hauptmietern und einem Untermieter. Aufgrund des auf diesem Angebot fußenden Vertrages der LFSVA mit der LKK und dem Baumeister übernahm dann erstere den Ersatz der vom Baumeister für die Ausmietung erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen zuzüglich eines Regiebeitrages von 16%.

Der ersten Hauptmieterin wurden mit Vereinbarung vom 1. September 1967 das Mietrecht an dem Gasthof- und Wirtschaftstrakt mit einer nach dem Lebenshaltungskostenindex wertgesicherten monatlichen Leibrente von 1600 S mit Wirkung ab 1. Feber 1966 und das Mietrecht ihrer im Obergeschoß gelegenen Wohnung mit einer weiteren Leibrente von 800 S monatlich ab 15. September 1967 abgelöst. Die Abrechnung des Baumeisters vom 3. September 1969 schloß außer den Leibrentenzahlungen noch Ausgaben in der Höhe von 16.224·32 S und 2558 S für die Bereitstellung sowohl einer Wohnung in der Schießstattgasse 53 für die Zeit vom 16. Dezember 1966 bis 31. August 1967 als auch einer weiteren Wohnung in der Idlhofgasse 58 für die Zeit vom 1. September bis 30. November 1967 ein. Die erste Bereitstellung fiel noch in die Zeit vor der Vereinbarung mit der Mieterin, die zweite bereits in die Zeit nach der Zuerkennung der Leibrente für den Wohnungsverzicht. Zu den bisher genannten Beträgen berechnete der Baumeister den Regiezuschlag von 17.861·52 S und Rechtsanwalts honorare von 17.288·70 S.

Der Untermieter bekam eine Abfindungssumme von 32.000 S, der Baumeister verrechnete überdies 5120 S als Regiezuschlag und ein Rechtsanwalts honorar von 578·80 S.

Der zweiten Hauptmieterin vermietete die LKK als Ersatz für die bisher gemieteten Objekte Räumlichkeiten im Hause Karmeliter-Platz 1. Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag sah für die Vermieterin ein Kündigungsverbot für 25 Jahre, für den Mieter das jederzeitige vierteljährliche Kündigungsrecht zum Ende eines Kalendervierteljahres vor. Bei Auflösung der LKK sollte dieser Vertrag auf den nachfolgenden Besitzer dieses Hauses übergehen. Im Falle eines Ablebens des Mieters sollte die von diesem vertraglich oder letztwillig bestimmte Person oder Personengemeinschaft in diesen Vertrag einzutreten berechtigt sein. Weiters sollte der Mieter seine Mietrechte während der

Zeit der Unkündbarkeit des Vertrages im Rahmen einer Übergabe seines Gesamtbetriebes an eine dritte Person oder Personengemeinschaft abtreten können. Außerdem sollte er seine Mietrechte zur Gänze oder teilweise in eine Gesellschaft einbringen und die gemieteten Räume mit einer Verpachtung seines Unternehmens in Unterpacht geben dürfen. Ferner stellte der Vertrag fest, daß im Fall der Auflösung vor Ablauf der Unkündbarkeit die Vermieterin dem Mieter einen Investitionsaufwand von 175.000 S abzüglich eines Betrages von 4% für jedes begonnene Jahr der Bestandsdauer rückzuvergüten hätte. Eine Zusatzvereinbarung überwältigte weitere Investitionskosten von 38.010-75 S auf die Vermieterin, von denen die LFSVA 35.000 S zuzüglich Rechtsanwaltskosten von 20.917-70 S übernehmen mußte. Der LFSVA kostete daher die Ausmietung 55.917-70 S, der LKK verblieben neben dem für sie ungünstigen Mietvertrag Kosten in der Höhe von 3010-75 S.

b) Der Verkehrswertschätzung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Landesbaudirektion IV b — Bundeshochbau, vom November 1967 entnahm der RH, daß es sich bei dem abzutragenden Gebäude um einen nicht unterkellerten, zweigeschoßigen Gasthof- und eingeschößigen Saaltrakt handelte. In Anbetracht seines Alters von 350 Jahren befand sich das Gebäude in schlechtem Bauzustand, war mangelhaft isoliert und wies daher Feuchteschäden auf. Die Raumeinteilung machte eine rationelle Betriebsführung unmöglich, die Ausstattung der Räume war einfach, es fehlten sanitäre Anlagen. Die Liegenschaft lag mit einem Bebauungsgrad von 86 v. H. weit über der heute festgesetzten Maximalgrenze, mit ihrer Bebauungsdichte von 1-25 weit unter dem gestatteten Wert.

Wegen dieses Bauzustandes hatte die LKK mit Instandsetzungskosten von 500.000 S zuzüglich der Kosten eines Kredites zu rechnen, denen kaum nennenswerte Erträge gegenüberstanden, deren Verbesserung auch durch eine Instandsetzung nicht zu erwarten war. Da also nicht mit einer Wertsteigerung zu rechnen war, vertrat der RH die Meinung, es wäre für alle Mietobjekte der Kündigungsgrund der wirtschaftlichen Abbruchreife gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 4 des Mietengesetzes gegeben und der Aufwand für die Ausmietungen vermeidbar gewesen.

Ferner führte der RH aus, die Kasse hätte der ersten Mieterin eine Ablösezahlung mit Berufung auf den Mietvertrag verweigern können, da nach diesem Investitionen in das Eigentum der Vermieterin übergehen sollten und die Mieterin keine Ablöse aus irgendeinem

Titel zu verlangen hätte. Trotz ihrer Verpflichtung hätte die Mieterin seit Dezember 1965 das Gastgewerbe nicht mehr betrieben, ohne die hierzu geforderte schriftliche Zustimmung einzuholen. Ebenso fand der RH die Abrechnung der Wohnungsbereitstellungen nicht gerechtfertigt, weil sie Positionen wie Strom- und Telefonrechnungen, Elektroinstallationen und Putzarbeiten enthielt.

Hinsichtlich der Ausmietung des Untermieters vertrat der RH den Standpunkt, diesem wäre kein Kündigungsschutz und damit auch kein Ablöseanspruch zugestanden.

Die dem zweiten Hauptmieter von der LKK im neuen Mietvertrag eingeräumten Rechte stellten nach Ansicht des RH wegen der Wertminderung des Hauses einen Vermögensnachteil dar. Sie hätte es auch verabsäumt, die Kosten des Investitionsaufwandes zu überprüfen, und damit riskiert, bei der jederzeit möglichen Auflösung des Mietverhältnisses den vereinbarten aliquoten Teil dem Mieter bezahlen zu müssen.

Abschließend stellte der RH fest, die Kasse habe ihrer im § 81 ASVG normierten Verpflichtung bei der Ausmietung nicht voll entsprochen. An dieser Feststellung ändere die Übernahme der Kosten durch die LFSVA nichts, da auch diese derselben Verpflichtung unterliegt.

c) Die LKK antwortete, es habe sich für sie durch die Ausmietung der beiden erstgenannten Personen keine Belastung ergeben, sie habe keine Zahlung geleistet. Auf die spätere Entwicklung habe sie keinen Einfluß nehmen können.

Hinsichtlich des Mietvertrages mit dem zweiten Hauptmieter behauptete sie, sie habe den Investitionsaufwand überprüft, er habe zu einer Wertvermehrung des Hauses geführt.

Die LFSVA legte in ihrer Stellungnahme dar, ihr sei nur die Wahl geblieben, das Vertragswerk grundsätzlich anzunehmen oder abzulehnen. Andere Pläne seien von ihrem Verwaltungskörper als zu teuer verworfen worden, so habe sie diesen Vertrag abgeschlossen. Zu den Wohnungsbereitstellungskosten führte sie aus, ein Kündigungsverfahren nach § 19 Abs. 2 Ziff. 4 Mietengesetz hätte wohl längere Zeit in Anspruch genommen; dies hätte zu einer Baukostensteigerung geführt.

d) Wohl habe die Ausmietung der beiden erstgenannten Personen zu keiner Belastung der LKK geführt, jedoch habe die LFSVA dann vertraglich diese Leistung übernehmen müssen.

Hinsichtlich des vielbesprochenen Mietvertrages bedauerte der RH, daß ihm seinerzeit

keine Unterlagen vorgelegt werden konnten und auch der Stellungnahme der Kasse keine klärenden Hinweise beigegeben waren. Sohin erschien dem RH die Behauptung der Kasse nicht bewiesen. Im übrigen stelle ein Vertrag, der 25 Jahre unkündbar sei und im Falle einer früheren Kündigung den Vermieter zu einem aliquoten Ersatz eines nicht überprüften Investitionsaufwandes verpflichte, eine Wertminderung des Gebäudes dar.

Den Ausführungen der LFSVA hielt der RH entgegen, es erschiene ihm der in den knapp acht Monaten in der Schießstattgasse eingetretene Aufwand für eine Wohnung, mit der sich die Wohnungswerberin noch nicht einverstanden erklärt hatte, zu hoch. Völlig unverstänlich seien jedoch die Ausgaben für die Freihaltung einer zweiten Wohnung für einen Zeitraum, der bereits nach der Vereinbarung lag, in der sich die Mieterin bereit erklärt hatte, für ihre Wohnversorgung selbst aufzukommen. Dem Baumeister seien daher unnötige und auch zweifelhafte Auslagen ersetzt worden.

36, 4. a) Wie bereits in Punkt 1 erwähnt wurde, hatte sich der Baumeister nur unter der Bedingung zum Rücktritt von der Vereinbarung mit der LKK und damit zum Verzicht auf den Erwerb der Liegenschaft bereit erklärt, daß er sowohl mit der Gesamtplanung einschließlich der Statik als auch mit allen Baumeisterarbeiten beauftragt würde. Die Baumeisterarbeiten, die eine Auftragssumme von rund 5-6 Mill. S erreichten, wurden somit ohne weitere Offerteinholung an den Baumeister vergeben. In dem am 9. Oktober 1968 zwischen der LFSVA einerseits und der LKK sowie dem Baumeister andererseits abgeschlossenen Vertrag bestand die Auftragserteilung nur aus zwölf Zeilen; sie enthielt keine Vereinbarung über die Termine für die Leistungserbringung, so daß in der Folge auch den Professionisten keine Fertigstellungstermine gestellt werden konnten. Den Bauprotokollen konnte der RH auch entnehmen, daß sich der Baufortschritt infolge geringen Arbeitseinsatzes trotz vieler Urgezen wesentlich verzögerte.

Die Angebotseinholung für Professionistenarbeiten erfolgte ausschließlich in Form beschränkter Ausschreibungen; zur Angebotlegung wurden regelmäßig auch die mit den Vorarbeiten für die Ausschreibung beschäftigt gewesenen Unternehmen eingeladen. So bot die Anstalt dem Projektanten der Aufzuganlage als Gegenleistung für die Planung die Möglichkeit, sein Angebot an das Bestbieterangebot anzugleichen, falls er nicht selbst Bestbieter sein sollte.

Da zur Zeit der Gebarungsprüfung der Bau des Verwaltungsgebäudes noch nicht abgeschlossen war, lag auch keine endgültige Bauabrechnung vor. Die LFSVA übergab daher dem RH eine mit Stichtag 18. Oktober 1971 datierte Zusammenfassung der Abschlagsrechnungen, deren Gesamtsumme 7.662.785-01 S betrug. Statt nach den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ 694.060-49 S an Deckungsrücklaß und 24.437-50 S an Haftrücklaß einzubehalten, hatte sie bisher schon 7.075.575 S und somit 131.287-98 S mehr als vertraglich zustehend bezahlt. Außerdem hatte die Anstalt die Zahlungen geleistet, obwohl die Abschlagsrechnungen keine Prüfvermerke trugen und der RH bei diesen ungeprüften Rechnungen mehrere Unrichtigkeiten bei den Prozentsätzen der Preiserhöhungen, aber auch bei der Verrechnung des Architekten- und Statikerhonorars sowie bei anderen Leistungen feststellen konnte.

b) Der RH bemängelte, daß es die LFSVA unterlassen hatte, vor Abschluß des Vertrages mit dem Baumeister die seinerzeitige Vereinbarung zwischen der LKK und dem Baumeister bezüglich ihrer Rechtswirksamkeit zu prüfen und zu versuchen, die aus dieser Vereinbarung drohenden Nachteile zu vermeiden oder wenigstens zu vermindern. Ferner beanstandete er auch die mangelhafte Form der Auftragserteilung, vor allem das Fehlen eines Bauzeitplanes, aufgrund dessen der Einsatz der übrigen beteiligten Unternehmen hätte koordiniert werden können. Dieser Mangel vertraglich vereinbarter Bautermine hätte sich nicht nur bezüglich des Baufortschrittes nachteilig ausgewirkt, sondern auch Preiserhöhungen im Gefolge gehabt, die die Anstalt hinnehmen mußte, weil sie sich nicht auf die Bestimmung des Punktes 2,12 der ÖNORM B 2111 stützen konnte. Nach dieser Bestimmung kann nämlich der Auftragnehmer für Leistungen, mit denen er im Verzug ist, keine Preiserhöhungen geltend machen, wenn der Verzug durch ihn zu vertreten ist.

Weiters kritisierte der RH die Einladung zur Angebotlegung an jene Unternehmen, die Vorarbeiten für Ausschreibungen erbracht hatten, und verwies auf die in Punkt 1,8 der ÖNORM A 2050 festgelegte Regelung. So habe auch die Zusage an den Projektanten der Aufzuganlage dem Punkt 4,4 der ÖNORM A 2050 widersprochen, wonach Verhandlungen über eine Änderung der Angebote, welche die Erlangung von Preisnachlässen bezwecken oder sonst gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter verstoßen, unzulässig sind.

Auch meinte der RH, die jeweilige Vergabesumme der Tischlerarbeiten in Höhe von rund 670.000 S, der Elektroarbeiten von rund 810.000 S, der Aufzuanlage von rund 510.000 S und der Heizungsanlage von rund 1.500.000 S hätte die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung wegen des preisermindernden Wettbewerbes zweckmäßig erscheinen lassen.

Weiters regte der RH an, Abschlagsrechnungen vor Leistung von Abschlagszahlungen im Sinne der ÖNORM B 2110 zu prüfen, um die Berechtigung der Forderungen zu ermitteln. Um vorzeitige Zahlungen zu vermeiden und sich vor möglichen finanziellen Schäden zu bewahren, sollten Deckungs- und Haftrücklässe in normgemäßer Höhe und Form einbehalten werden.

Schließlich empfahl der RH, die von ihm festgestellten Unstimmigkeiten bei den Prozentsätzen der Preiserhöhungen oder der Abrechnung der Honorare für die Architekten- und Statikerleistungen im Rahmen der Schlußabrechnung zu berücksichtigen.

c) Mit ihrer Stellungnahme legte die Anstalt eine Aufstellung der endgültigen Gesamtkosten vor. Nach dieser betragen die Kosten der Baumeisterarbeiten laut Schlußrechnung vom 19. Mai 1972 7.891.347,71 S, zu denen die Ausgaben für Regiearbeiten in Höhe von 100.271,44 S, der Abbruch des Sekretariatstraktes mit 330.000 S, die Sanierung des Altgebäudes mit 346.089,96 S, das Architektenhonorar von 656.394,63 S und das Statikerhonorar von 306.507,17 S kamen, so daß die an den Bauunternehmer zu leistenden Zahlungen 9.630.610,91 S erreichten. Außerdem hatte die Anstalt noch für Professionistenarbeiten 5.582.338,79 S und für „Sonstiges“ 40.027,54 S zu zahlen. Die Gesamtkosten des Neubaus betragen daher 15.252.977,24 S. Sie betonte, sie habe aufgrund der Hinweise und Anregungen des RH Abstriche von den Rechnungsbeträgen für Baumeisterarbeiten in Höhe von rund 400.000 S vornehmen können. Auch die Empfehlungen bezüglich der Architekten- und Statikerhonorare seien von ihr aufgegriffen worden und hätten zu erheblichen Einsparungen geführt.

Weiters führte die LFSVA aus, sie habe keine rechtliche Möglichkeit gesehen, die Vereinbarung zwischen der LKK und dem Baumeister auf ihre Rechtswirksamkeit zu überprüfen, zumal der Baumeister als Verfügungsberechtigter aufgetreten sei. In diesem Zusammenhang sei auch die freihändige Vergabe der Planungs- und Baumeisterarbeiten an den Baumeister zu sehen. Im Vertrag mit dem Baumeister seien deshalb keine Termine

eingesetzt worden, weil es zum Zeitpunkt des Baubeginnes nicht abzusehen war, in welcher Zeit sie die für den Bau notwendigen Mittel werde aufbringen können. Im übrigen wären nach Ansicht der LFSVA vertraglich festgelegte Termine ohnehin für den Baufortschritt bedeutungslos gewesen, weil der Bau nicht wie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geplant, sondern wegen der Initiativen des Vereines für Heimatschutz mit Abänderungen ausgeführt wurde.

Der Anregung des RH, zu den Vorarbeiten für die Ausschreibung vom Wettbewerb unabhängige Stellen heranzuziehen, werde sie in Zukunft Rechnung tragen.

Bezüglich der Ausschreibung der Professionistenarbeiten führte die LFSVA aus, sie habe bisher im Regelfalle nur beschränkte Ausschreibungen vorgenommen, weil die Prüfung der Qualität der angebotenen Arbeiten und der Bonität der Unternehmen bei einem beschränkten Anbieterkreis weitgehend erleichtert werde. Diese ihre Vorgangsweise werde sie künftig den aufgrund der ÖNORM A 2050 noch zu erlassenden Richtlinien des Hauptverbandes anpassen.

Den Deckungs- und Haftungsrücklässen werde die Anstalt im Sinne der Empfehlungen des RH besonderes Augenmerk zuwenden.

d) Der RH hätte der Stellungnahme der LFSVA, sie habe keine rechtliche Möglichkeit gesehen, die Vereinbarung zwischen der LKK und dem Baumeister zu prüfen, zugestimmt, wäre nicht der leitende Angestellte der Landwirtschaftskrankenkasse gleichzeitig der Leiter der Landesstelle der Anstalt gewesen. Der RH konnte daher nicht umhin, dem Leiter beider Institutionen vorzuwerfen, die Interessen der LFSVA vernachlässigt und den Vorstand der LFSVA, wie dies auch von einem Vorstandsmitglied in der Vorstandssitzung am 29. November 1972 zum Ausdruck gebracht wurde, unvollständig informiert zu haben.

Zur Stellungnahme der LFSVA zum Mangel an Terminvereinbarungen vertrat der RH in seiner Gegenäußerung die grundsätzliche Meinung, daß Bauvorhaben nur dann in Angriff genommen werden sollten, wenn dem Bauherrn jene finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, die einen technisch und wirtschaftlich optimalen Bauablauf garantieren.

Die aufgrund der Initiativen des Vereines für Heimatschutz notwendig gewordenen Abänderungen waren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt und können daher nach Ansicht des RH auch nicht als Argument für die Bedeutungslosigkeit eines Bauzeitplanes dienen. Wäre dem Bau-

meister ein Termin gesetzt worden, hätte dieser in Anbetracht der notwendigen Abänderungen um die von ihm nicht zu vertretenden Behinderungszeiten erstreckt werden können. Jedenfalls wären die vom RH angeführten Nachteile bei einer Bauablaufplanung vermieden oder doch zumindest vermindert worden.

Schließlich äußerte der RH seine Überzeugung, nur die öffentliche Ausschreibung sei geeignet, Leistungsangebote zu möglichst günstigen Konditionen zu erhalten. Die Sozialversicherungsträger, die mit den ihnen anvertrauten Mitteln sorgfältig zu wirtschaften verpflichtet sind, sollten daher um optimale Konditionen bemüht sein.

f) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1972

Selbständigenkrankenkasse des Handels

37, 1. a) Dem RH standen bei seiner im Feber 1972 durchgeführten Überprüfung der Selbständigenkrankenkasse des Handels erst die Ergebnisse des Jahres 1970 zur Verfügung. Dieses Jahr schloß mit einem Gebarungserfolg von 14.48 Mill. S ab. Der Abgang betrug 29.7 v. H. der Beiträge und war u. a. darauf zurückzuführen, daß der Leistungsaufwand insgesamt 119.4 v. H. der Beiträge erreichte. Die Ursachen dieser Entwicklung lagen vornehmlich in der Sonderregelung des § 133 GSPVG 1971 bzw. in jener des § 38 Abs. 2 lit. b der Satzung. Die Bestimmung des § 133 ermächtigte die Kasse, für alle oder bestimmte Gruppen der Versicherten die Grundbeiträge durch Bestimmungen der Satzung unabhängig vom Einkommen festzusetzen und damit eine Durchschnittsbeitragsgruppe zu bilden. Die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung führte zu einem fühlbar geringeren Beitragsaufkommen. Hiezu kam noch die Diskrepanz zwischen den niedrigen Beiträgen der Pensionisten und den hohen Aufwendungen für diesen Personenkreis.

b) Um das Beitragsaufkommen und den Leistungsaufwand in eine gesunde Relation zu bringen, vertrat der RH die Meinung, die Kasse müßte sich zur Beseitigung der beiden Sonderregelungen entschließen, um auch in Zukunft ihrer gesetzlichen Verpflichtung, vor allem der Vorsorge für den Versicherungsfall der Krankheit, nachkommen zu können.

c) Die Kasse antwortete, das ungünstige Ergebnis des Geschäftsjahres 1970 sei der unmittelbare Anlaß für die Beitragsregulierung vom 1. Juli 1971 gewesen, die für dieses Jahr zu einem Gebarungserfolg von 2.27 Mill. S geführt habe. Durch diese Maßnahme würde die Kasse in der Lage sein, den von ihr zu

erbringenden Leistungen bis zum Zeitpunkt der Fusion auch tatsächlich nachkommen zu können.

d) Eine Gegenäußerung des RH erübrigte sich infolge der Aufhebung des Einheitsbeitragsatzes ab 1. Jänner 1973.

37, 2. a) Im Zuge der Gebarungsprüfung zeigte es sich, daß gewisse organisatorische Änderungen für die Kasse von Vorteil wären.

b) Der RH schlug die Übertragung der Aufgabengebiete „Fahrisexekution“ und „Bewilligung von Zahlungserleichterungen“ von der Verwaltungsabteilung an die Rechtsabteilung und der „Dokumentation“ von der Rechtsabteilung an die Direktion vor. Weiters regte er die Bearbeitung der „Regresse“ durch die Leistungs- oder die Rechtsabteilung statt wie bisher durch die Verwaltungsabteilung an.

c) Die Kasse erwiderte, entsprechend dem Vorschlag seien die Aufgabengebiete „Fahrisexekution“ und „Bewilligung von Zahlungserleichterungen“ zur Gänze von der Rechtsabteilung übernommen und die „Dokumentation“ an die Verwaltungsabteilung abgetreten worden. Die Bearbeitung der Regresse erfolge nun im Zusammenwirken von Leistungs- und Verwaltungsabteilung, für die Lösung allfälliger Rechtsfragen werde die Rechtsabteilung eingeschaltet. Eine Übertragung der Bearbeitung an diese erscheine nicht sinnvoll, da sie am 1. Dezember 1972 aufgelöst werde.

37, 3. a) Aufgrund der Ergebnisse der im Mai 1967 in den Fachgruppen durchgeführten Abstimmungen erhöhte sich der Versichertenstand von 14.618 Versicherten am 30. Juni 1967 auf 35.132 Versicherte am 30. Juni 1968. In Erwartung des Zuwachses beschloß der Verwaltungsausschuß der Kasse bereits am 30. Juni 1967, einen Betriebsberater mit der Durchleuchtung der verschiedenen Arbeitsgebiete und der Erstattung von Vorschlägen für eine maschinelle Ausstattung zu betrauen.

Der Betriebsberater unterbreitete am 17. August 1967 dem Verwaltungsausschuß seine Vorschläge in Form von zwölf Varianten. Er betonte dabei, daß er ein abschließendes Urteil bezüglich der günstigsten Variante wegen Zeitmangels nicht geben könne, und warnte außerdem vor übereilten Lösungen. Trotzdem beschloß der Verwaltungsausschuß bereits am 24. August 1967 den Ankauf zweier DATA 4004, die der Betriebsberater in seiner Gegenüberstellung der verschiedenen Varianten erst an die siebente Stelle der untersuchten Möglichkeiten gereiht hatte.

b) Der RH bemängelte, daß die Kasse die Hinweise des Fachmannes nicht ent-

sprechend berücksichtigt und außerdem entgegen den auch für die Sozialversicherungsträger verbindlichen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 weder eine Ausschreibung vorgenommen noch mehrere Angebote eingeholt hatte.

e) Die Kasse antwortete, die mangelnde Bereitschaft, den Ergebnissen des Gutachtens zu folgen, sei auf die beschränkten finanziellen Mittel der Kasse zurückzuführen. Es mochte weiters ausschlaggebend gewesen sein, daß das gewählte Lieferunternehmen sich bereits im Vorstadium mehr als die übrigen mit der gegebenen Problemstellung auseinandergesetzt und infolge dieser außergewöhnlichen Kooperationsbereitschaft eine Übergangslösung ermöglicht hatte.

37, 4. a) Trotz der von mehreren Versicherungswerbern in ihren Antragsformularen angegebenen Leiden, die auf einen schlechten Gesundheitszustand schließen ließen, nahm die Kasse diese Personen in die Selbstversicherung auf.

b) Der RH wies auf § 8 Abs. 3 GSKVG 1971 hin, nach dem der Beitritt zur Selbstversicherung abzulehnen ist, wenn der Gesundheitszustand des Antragstellers als schlecht festgestellt wurde. Er legte der Kasse nahe, den Chefarzt auf den Sinn dieser Gesetzesstelle, nämlich die Erhaltung der Risikogemeinschaft, aufmerksam zu machen.

c) In ihrer Erwiderung lehnte es die Kasse aus grundsätzlichen Erwägungen ab, dem sachverständigen Urteil des Chefarztes irgendwelche Richtlinien vorzugeben. Es müsse bedacht werden, daß nicht wegen jeder Erkrankung der Gesundheitszustand eines Beitrittswerbers objektiv als „schlecht“ klassifiziert werden könne.

d) Hierauf antwortete der RH, seine Empfehlung sei nicht auf eine Einengung der Tätigkeit des Chefarztes gerichtet gewesen. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Beitrittswerbers obliege dem Büro, dem Chefarzt komme eine beratende Funktion zu. Bei Angaben, wie sie der RH in seinen Beispielen aufzeigte, hätte der Chefarzt, um die Verantwortung für einen Aufnahmevorschlag übernehmen zu können, eine Untersuchung der Antragsteller vornehmen müssen und sich nicht mit einer Beurteilung vorliegender Angaben begnügen dürfen.

37, 5. a) Im Mai 1971 gewährte die Kasse eine Barleistung von 1540 S, obwohl der Antragsteller bereits seit dem 1. Feber 1970 bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse pflichtversichert war. Die zu Unrecht erbrachte Leistung konnte sie erst im Jahr 1972 hereinbringen. Bei einem anderen ehemaligen

Versicherten, dessen Versicherung am 31. Oktober 1966 erloschen war, stellte sie am 28. Mai 1971 eine nach Wegfall des Anspruchsrechtes erbrachte Barleistung von 1339 S fest. Diesen Betrag hatte sie bis zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH noch nicht hereingebracht. Ebenso konnte sie auch Behandlungskosten im Ausmaße von 3312 S bis zum Feber 1972 nicht wieder hereinbringen, die sie trotz erloschener Familienversicherung geleistet hatte. Obwohl ihr bereits am 17. Jänner 1969 die Verständigung der Rücklegung der Gewerbeberechtigung zum verflossenen Jahresende zugegangen war und ihr die Wiener Gebietskrankenkasse mitgeteilt hatte, daß sie die Kosten für Anstaltspflege nur bis zum 15. Mai 1969 übernehme, weil es sich um einen Asylierungsfall gemäß § 144 Abs. 3 ASVG handle, gewährte die Kasse vom 16. Mai 1969 bis 30. Juni 1970, also für 351 Tage, Anstaltspflege im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien. Die zu Unrecht erbrachte Leistung kostete sie 32.035,40 S.

b) Um solche zu Unrecht erbrachte Leistungen, deren Ersatz nicht oder nur zum Teil einbringlich und deren Einbringung mit viel Verwaltungsarbeit verbunden ist, hintanzuhalten, regte der RH eine genauere Kontrolle als bisher an.

c) Die Kasse wies auf ihr Bemühen hin, den innerbetrieblichen Informationsfluß zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung auszubauen. Es sei sehr schwierig, solche zu Unrecht erbrachte Leistungen hintanzuhalten, wenn Versicherte wider besseres Wissen unberechtigte Ansprüche geltend machen. Sie werde aber auf die Hereinbringung solcher Leistungen ihr Augenmerk richten.

37, 6. a) Einer Versicherten, die zusätzlich zu ihrer Pflichtversicherung und ab 1. März 1970 zu ihrer Weiterversicherung eine Höherversicherung abgeschlossen hatte, vergütete die Kasse bis zum 18. März 1971 Barleistungen nach dem Tarif der Höherversicherung, obwohl diese mit 12. Juli 1970 wegen Übertrittes in den Ruhestand geendet hatte. Infolge der Ungenauigkeit der Standesführung hatte die Kasse eine Leistung von 9050,40 S zu Unrecht erbracht.

b) Auch in diesem Fall legte der RH der Kasse größere Sorgfalt nahe.

c) Die Kasse stellte eine zwangsweise Eintreibung des noch aushaftenden Betrages in Aussicht.

37, 7. a) Die Durchsicht von 45 Leistungsakten erwies, daß zehn Fälle ungenau bearbeitet wurden, da einzelne Daten übersehen, Versichertennummern teils infolge Namens-

gleichheit verwechselt und sonstige Erhebungen ungenau durchgeführt wurden. Doppelte oder zu Unrecht erbrachte Leistungen waren die Folge.

b) Die Kasse deckte die Fehler selbst auf und berichtete auch die meisten von ihnen, allerdings um den Preis finanzieller Nachteile und zusätzlicher Verwaltungsarbeit. Der RH wies in diesem Zusammenhang auf die im Verwaltungsjahr 1970 bestehenden Rückforderungen zu Unrecht erbrachten Leistungen im Ausmaß von 240.000 S hin, die 86 Versicherte betroffen hatten, und legte der Kasse nahe, ihre Bediensteten zu größerer Sorgfalt anzuhalten.

c) Die Kasse erwiderte, daß sie wohl jeden Leistungsantrag nach seiner Tarifierung von einem besonders qualifizierten Verwaltungsangestellten prüfen lasse, bei der Vielzahl der Einreichungen aber leider nicht nur richtige Erledigungen zu erwarten seien. Sie habe die Beanstandung des RH zum Anlaß genommen, den befaßten Angestellten zur größtmöglichen Sorgfalt anzuhalten.

37, 8. a) Neben der fortschreitenden Erhöhung der Pflegegebührensätze war die steigende Krankenhaus-Verweildauer eine weitere Ursache für das Anwachsen der Kosten der Anstaltspflege von rund 10 Mill. S im Jahre 1968 auf rund 20-3 Mill S im Jahre 1970. Hatte die durchschnittliche Verweildauer im Jahre 1968 nur 17-4 Tage pro Patient betragen, stieg sie im Jahre 1970 auf 19-1 Tage. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rechnete die Kasse mit einem weiteren Ansteigen auf 21 Tage im Jahre 1971. Die hiedurch bewirkte Kostenerhöhung der Anstaltspflege erreicht die Kopfquote von 585-20 S und lag damit um 13-8 v. H. über der durchschnittlichen Kopfquote.

b) Da die Verweildauer aufgrund der immer intensiver werdenden medizinischen Behandlung sinken oder zumindest gleich bleiben müßte, empfahl der RH, die im § 148 Z. 1 und 3 bis 7 ASVG den Sozialversicherungsträgern eingeräumten Möglichkeiten, von denen die Selbständigenkrankenkassen gemäß § 62 GSKVG 1971 Gebrauch zu machen berechtigt sind, zu nützen. In Anbetracht ihrer prekären Lage sollte die Kasse sich nicht wie bisher mit der Einsicht in Krankengeschichten besonderer Einzelfälle begnügen, sondern Spitalseinschauen von ihrem Chefarzt vornehmen lassen.

c) Die Kasse antwortete, sie sehe sich kaum in der Lage, auf die Verweildauer ihrer Versicherten in den Krankenanstalten unmittelbar Einfluß zu nehmen. Es seien aber die erwerbstätigen Pflichtversicherten, die Anstaltspflege

als Geldleistung in Anspruch nehmen, der Kosten wegen selbst an einem kurzen Aufenthalt interessiert. Nach Meinung der Kasse könnten in Zukunft von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geeignete Maßnahmen eingeleitet werden.

d) Im Hinblick auf die vorgesehene Fusion verzichtete der RH auf eine Gegenäußerung.

37, 9. a) Trotz der mit Erlaß vom 20. Oktober 1967, Zl. II-88.163-10/67, ergangenen Aufforderung des BM f. soziale Verwaltung, durch entsprechende Richtlinien für eine einheitliche Vergabe der Leistungen nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 vorzusorgen, hatte die Kasse solche Richtlinien bis zum Zeitraum der Gebarungsüberprüfung noch nicht beschlossen. Sie ging bei der Vergabe von Leistungen auch nicht einheitlich vor.

b) Der RH legte dem Büro der Kasse nahe, der Aufforderung der Aufsichtsbehörde zu folgen und dem Verwaltungsausschuß für die Vergabe von Leistungen nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 umgehend den Entwurf von Richtlinien zur Beschlussfassung vorzulegen.

c) Die Kasse antwortete, von der Erlassung von Richtlinien könne abgesehen werden, weil nach den Bestimmungen des GSKVG 1971 jeder vermögenswirksame Beschluß ohnehin der Genehmigung des paritätischen Ausschusses bedürfe.

d) Dieser Auffassung pflichtete das BM f. soziale Verwaltung nicht bei, weil die ÖNORM A 2050 die Vorgangsweise bei der Ausschreibung und bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen regelt. Es führte weiter aus, vermögenswirksame Beschlüsse der Kasse unterlägen zwar der Kontrolle durch den paritätischen Ausschuß, jedoch prüfe der Ausschuß nur die vermögenswirksame Seite des Beschlusses, nicht aber die Umstände, unter denen er zustande gekommen ist.

37, 10. a) Die Büroräume der Kasse im Ausmaß von ungefähr 700 m² waren in einem Gebäude untergebracht, das die Kasse im Dezember 1971 an den Fonds der Wiener Kaufmannschaft verkauft hatte. Im Zusammenhang mit dem Verkauf schloß die Kasse mit dem Käufer einen Mietvertrag ab, der eine Mietdauer von 15 Monaten, beginnend am 1. Jänner 1972, vorsah. Diese Befristung des Mietverhältnisses trug der im GSKVG 1971 angeordneten Fusion der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen mit der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Rechnung, die am 1. Jänner 1974 eintreten wird. Eine Übersiedlung der Kasse in

das im Bau befindliche Verwaltungsgebäude der Pensionsversicherungsanstalt war aber schon zu einem früheren Zeitpunkt vorgesehen. In diesem Mietvertrag verzichtete nun die Kasse als Mieter auf jeglichen Räumungsaufschub und erhöhte damit den Wert der Realität.

b) Diese Vorgangsweise widersprach dem Hinweis in dem Gutachten einer Realitätenvermittlung, eine bei Verkauf frei werdende Wohnung von rund 300 m² stelle einen Wert von 400.000 bis 500.000 S dar. Damit ließ sich die Kasse eine Möglichkeit entgehen, einen höheren Preis für ihre außerdem zentral in der Bruckner Straße gelegene Liegenschaft zu erzielen.

c) Die Kasse antwortete, die mit der voraussichtlichen Aufgabe der von der Kasse in Bestand genommenen Räume bewirkte Wertsteigerung der Realität sei als Äquivalent für den mangelhaften Bauzustand, insbesondere der Fassade, des verkaufsgegenständlichen Gebäudes anzusehen.

d) In seiner Entgegnung auf die Stellungnahme wies der RH auf das vor dem Verkauf von der Kasse bei einem beeideten Sachverständigen eingeholte Schätzgutachten hin, in dem von einem guten Bauzustand gesprochen und außerdem bemerkt wurde, der Verzicht auf eine Wertsteigerung in der Höhe von ungefähr einer Million Schilling sei in keinem Verhältnis zu Fehlern im Fassadenverputz der Wetterseite gestanden.

Selbständigenkrankenkasse
des Fremdenverkehrs

38, 1. Den Gebarungsabgängen der Jahre 1968 bis 1970 in der Höhe von rund 1,42 Mill. S, 59.200 S und 2,07 Mill. S folgte ein Gebarungserfolg im Jahre 1971 von 16.900 S. Diese Entwicklung führte zu einer Verringerung des Reinvermögens auf rund 636.000 S, das damit nur mehr 1,36 v. H. der Jahresausgaben betrug und demgemäß nicht einmal mehr die Ausgaben einer Woche deckte.

38, 2. a) Entgegen dem § 29 des Gesamtvertrages, der ein Einreichen der Krankenverrechnungsscheine bis spätestens zum 15. des dem Quartal nächstfolgenden Monats vorsieht, duldete die Kasse, ohne die im Vertrag vorgesehenen, zeitlich gestaffelten Sanktionen anzuwenden, Überschreitungen bis über drei Jahre.

b) Der RH legte der Kasse nahe, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Gesamtvertrages nur dann von den vorgesehenen Abzügen Abstand zu nehmen, wenn hiefür ein sachlich begründeter Antrag vorliegt. Verjährte Honorarabrechnungen sollten, so bemerkte der RH, keinesfalls honoriert werden.

c) Die Kasse erwiderte, bei ihr herrsche von jeher die Tendenz, in Ausnahmefällen die im Gesamtvertrag festgelegten Fristen im Hinblick auf die berufliche Überlastung der Ärzte zu tolerieren. Der Vorstand vertrete die Meinung, diese Fristen wären nur dort strikte zu beobachten, wo es zur Hintanhaltung offensichtlicher Mißbräuche geboten erschiene. Diese Praxis wäre wegen des guten Einvernehmens mit den Vertragsärzten im Interesse der Versicherten nötig. Die Kasse werde aber in Zukunft von den im § 29 des Gesamtvertrages vorgesehenen Honorarabzügen nur dann Abstand nehmen, wenn ein sachlich begründeter Antrag vorliege. Verjährte Honorarabrechnungen werde sie künftighin nicht mehr honorieren.

Betriebskrankenkasse der
Austria-Tabakwerke
Aktiengesellschaft

39, 1. a) Die Betriebskrankenkasse der Austria-Tabakwerke Aktiengesellschaft wies in ihren Jahresrechnungen 1966 bis 1968 und 1970 Gebarungsabgänge aus. Der Gebarungsabgang des letztgenannten Jahres betrug sogar 1,1 Mill. S, das sind 7,2 v. H. der Beitragseinnahmen. Vom ausnahmsweisen Überschuß des Jahres 1969 abgesehen, bewirkte erst die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage ab 1. Jänner 1971 auf monatlich 4800 S eine Erholung der Kasse, die in diesem Jahre mit 375.000 S positiv abschließen konnte.

Die schlechten Ergebnisse waren vor allem auf den hohen Altersdurchschnitt, der bei den Pensionisten 72 Jahre und bei den Aktiven 44 Jahre beträgt, zurückzuführen. Im Jahre 1970 waren z. B. 58,3 v. H. der Versicherten Pensionisten. Der Chefarzt der Kasse, der auf Wunsch der Generaldirektion ungefähr tausend Bedienstete untersucht hatte, sprach von einer Überalterung des Versichertenstandes und der dadurch bedingten Notwendigkeit erhöhter Leistungen.

Das Reinvermögen der Kasse betrug am 31. Dezember 1971 1,74 Mill. S und deckte damit die Ausgaben etwa eines Monats. Die Liquidität war zunächst noch gegeben, und die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage läßt die Hoffnung zu, die Kasse werde in Zukunft ihren Aufgaben nachkommen können, ohne daß der Betriebsunternehmer gemäß § 445 Z. 2 ASVG zur Deckung der gesetzlichen Regelleistungen Zuschüsse leisten müssen.

b) Die Kasse führte hierzu aus, daß die Austria-Tabakwerke Aktiengesellschaft durch die Automatisierung die Unterlassung jedweder Personalaufnahmen erreicht, dadurch aber auch eine Überalterung des Versichertenstandes in Kauf genommen habe. Sie rechne

jedoch in den nächsten Jahren mit einer ausgeglichenen Gebarung, weil sich die in der 29. Novelle zum ASVG vorgesehene Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung bei 66·5 v. H. der bei ihr versicherten Arbeiter und bei 95·5 v. H. der bei ihr versicherten Angestellten auswirken und ihr höhere Beiträge bringen werde.

39, 2. a) Am 31. Dezember 1968 waren von 7189 insgesamt versicherten Personen 3656 Personen freiwillig Weiterversicherte im Sinne des § 16 Abs. 1 ASVG. Diese hohe Anzahl an Weiterversicherten war darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1941 mehrere Zigarrenfabriken aufgelassen und alle Beschäftigten mit zehn und mehr Dienstjahren pensioniert, aber nicht in die Pflichtkrankenversicherung einbezogen worden waren. Diesen Personen war vielmehr die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung bei der Kasse eröffnet worden.

Trotz ihrer Kenntnis, daß viele der Weiterversicherten nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert waren, unterließ die Kasse eine Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der Weiterversicherung bis zum Inkrafttreten der 23. Novelle zum ASVG am 1. Jänner 1969. Da diese Novelle als Beitragsgrundlage für Weiterversicherte die Höchstbeitragsgrundlage vorsah und diese nur auf Antrag des Versicherten herabgesetzt werden konnte, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erschien, mußte die Kasse aufgrund der in den Anträgen enthaltenen Angaben in mehr als achthundert Fällen das Versicherungsverhältnis lösen.

b) Der RH vertrat in seinen Prüfungsmitteilungen die Ansicht, die Kasse hätte in den Jahren bis 1969 wesentlich günstigere Gebarungsergebnisse erzielt, wenn sie die Versicherungsverhältnisse sofort nach Wegfall der im § 16 Abs. 1 ASVG normierten Voraussetzungen gelöst hätte.

c) Hierauf antwortete die Kasse, sie prüfe die gesetzlichen Voraussetzungen bei Anmeldung zur Weiterversicherung; während des Bestandes der Versicherung wären die Versicherten nach § 39 ASVG zur Meldung aller bedeutsamen Änderungen verpflichtet. Es könne außerdem kaum berechnet werden, in welchem Ausmaß sich die nicht rechtzeitige Beendigung der Weiterversicherung auf die Gebarungsergebnisse ausgewirkt habe. Der Kasse seien vielmehr durch die Herabsetzung des Beitragssatzes für Weiterversicherte von 5·1 v. H. auf 4·25 v. H. ab Jänner 1956 ins Gewicht fallende Beitragseinnahmen entgangen, die auch mit der Erhöhung um 0·3 v. H.

ab Mai 1960 noch nicht ausgeglichen wurden. In den genannten Jahren sei mit Ausnahme des Jahres 1967 dieser Beitragsentgang jeweils höher als die ausgewiesenen Gebarungsabgänge gewesen.

d) In seiner Gegenäußerung führte der RH aus, daß die im § 39 ASVG normierte Meldepflicht die Kasse nicht hindere, ihrerseits eine Überprüfung der Versicherungsverhältnisse vorzunehmen. Wenn auch das genaue Ausmaß der Auswirkung auf das Gebarungsergebnis sich nicht mehr berechnen lasse, so könne dennoch angenommen werden, daß bei der zu niedrigen Beitragshöhe und der hohen Anzahl der verspätet Ausgeschiedenen dieser Umstand sehr wohl Auswirkungen gezeitigt hat.

39, 3. a) Die Bediensteten der Außenstellen Ottakring, Stein, Hainburg und Klagenfurt der Betriebskrankenkasse verlangten von den Versicherten, deren Angehörige nach § 123 Abs. 1 ASVG Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung haben, keine Schulbesuchsbestätigungen; auch die Versicherungsunterlagen, wie etwa die Stammkarten, wiesen häufig keine derartigen Angaben auf. Durch die fehlende Überwachung ging die Übersicht über die rechtmäßig bestehenden Versicherungsverhältnisse verloren.

b) Der RH regte an, die Anspruchsberechtigung des im § 123 ASVG näher beschriebenen Personenkreises mindestens halbjährlich zu überprüfen, um ungerechtfertigte Leistungen hintanzuhalten.

c) Die Kasse erwiderte, sie werde künftig noch mehr als bisher bemüht sein, die anläßlich eines Leistungsbegehrens erhobenen Umstände festzuhalten und diesbezüglich eng mit der Personalabteilung des Unternehmens zusammenzuarbeiten.

39, 4. a) Im Zusammenhang mit den steigenden Ausgaben für Anstaltspflege, die im Jahre 1970 — zeitnähere Daten lagen der RH-Kommission nicht vor — bereits rund 4·3 Mill. S und damit 28 v. H. der Beitragseinnahmen erreicht hatten, stellte der RH fest, daß die Kasse von ihrem im § 148 Z. 4 ASVG normierten Recht, Spitalseinschauen vorzunehmen, keinen Gebrauch machte.

b) Angesichts der Höhe dieses Aufwandpostens wurde der Kasse nahegelegt, dieses den Versicherungsträgern eingeräumte Recht auch wahrzunehmen.

c) Die Kasse erklärte, vom Chefarzt würden alle Anstaltspflegefälle aufgrund der vorliegenden Diagnosen wöchentlich überprüft. Erschienen ihm eine weitere Pflege nicht ausreichend begründet, bemühe er sich um weitere

Befunde oder nehme mit dem zuständigen Anstaltsarzt, allerdings nur fernmündlich, Fühlung auf. In Anbetracht der Kleinheit der Kasse werde sie Spitalbesuchen wohl nicht selbst vornehmen, sich aber an solchen der örtlich zuständigen Gebietskrankenkassen fallweise beteiligen.

39, 5. a) Bei Einsicht in die Regreßunterlagen der Kasse vermißte der RH Hinweise, die auf Erhebungen zur Wahrung von Ersatzansprüchen hätten schließen lassen. So waren die Ursachen von Unfällen oder das damit zusammenhängende Verschulden, bei anderen Unterlagen die Art des Unfalles nicht ersichtlich. Stand Fremdverschulden schon fest, unterblieben dennoch die notwendigen Schritte zur Geltendmachung der Ersatzansprüche.

b) Der RH empfahl, der Geltendmachung von Ersatzansprüchen mehr als bisher ein Augenmerk zuzuwenden. Er verwies auf § 332 ASVG, nach welchem der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit übergeht, als dieser Leistungen für Personen zu erbringen hatte, denen nach den Bestimmungen des ASVG Leistungen zustehen oder für die als Angehörige gemäß § 123 ASVG Leistungen zu gewähren sind und die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften den Ersatz des Schadens beanspruchen können, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist.

c) Die Kasse antwortete, sie werde sich noch mehr bemühen, alle Ersatzansprüche geltend zu machen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970

Strafvollzugsanstalt Garsten

40, 1. a) Gemäß dem Erlaß des BM f. Justiz vom 26. Juni 1970, Zl. 73972-18/1970, waren die Pauschal- und Bereitschaftsgebühren für die Bediensteten des Dienstzweiges „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten“ durch Aufnahme in die Nebenbührenliste zuzuerkennen. Diese Regelung widersprach den zur Zeit der Gebarungsprüfung in Geltung gestandenen Bestimmungen der §§ 17 und 18 des Gehaltsgesetzes 1956, wonach Aufwandsentschädigungen und Mehrleistungsvergütungen allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zuzuerkennen waren.

b) Der RH empfahl, sofern nicht der Weg einer Verordnung beschritten werde, für sämtliche hiefür in Betracht kommenden Bediensteten Dienstrechtsbescheide über die Zuerken-

nung der Pauschal- und Bereitschaftsgebühr zu erlassen.

c) Das BM berief sich in seiner Erwiderung auf die Zweckmäßigkeit der vom RH bemängelten Vorgangsweise, sagte jedoch zu, im Hinblick auf die Neuregelung der Nebenbühren durch die 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/72, der Empfehlung des RH zu folgen und im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Bundesministerien die Frage der praktischen Durchführung der Zuerkennung und Anweisung von Nebenbühren neuerlich zu erörtern.

40, 2. a) Der RH stellte fest, daß die Höhe der den Strafgefangenen der Strafvollzugsanstalt (StVA) Garsten gewährten Entlassungshilfe nicht nach der Bestimmung des § 150 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVG) ermittelt, sondern in runden Beträgen festgesetzt wurde. Auch wurde Gefangenen eine Entlassungshilfe gewährt, obwohl sie nach der erwähnten gesetzlichen Bestimmung keinen Anspruch darauf hatten.

b) Der RH wies auf die gesetzlichen Bestimmungen hin und empfahl, Richtlinien für die Berechnung der Entlassungshilfe in die Durchführungsbestimmungen zum StVG aufzunehmen sowie zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Berechnung eine einheitliche Drucksorte aufzulegen.

c) Das BM pflichtete den Ausführungen des RH bei.

40, 3. a) Die Vergabe von Lebensmittellieferungen erfolgte nicht nach einheitlichen Grundsätzen. Während bei den meisten Lebensmitteln ein monatlicher Bedarf angeführt wurde, beschränkte sich die Ausschreibung für Fleisch- und Wurstwaren lediglich auf die Aufzählung verschiedener Fleisch- und Wurstsorten. In keinem Fall war ein Zeitraum angeführt, für den die Ausschreibung gelten sollte.

b) Der RH wies darauf hin, daß eine Ausschreibung über periodische Lieferungen auf jeden Fall den Lieferungszeitraum und den voraussichtlichen Bedarf in diesem Zeitraum enthalten sollte, weil diese Angaben für die Kalkulation wichtig sind und dadurch günstige Preise für die Anstalt erzielt werden können.

Der RH empfahl dem BM f. Justiz, die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen hinsichtlich der Wertgrenzen und Zeiträume bei periodisch wiederkehrenden Leistungen zu ergänzen und zur Erleichterung der mit der Ausschreibung und Zuschlagserteilung verbundenen Verwaltungsarbeit Musterdrucksorten auszugeben.

c) Das BM f. Justiz sagte eine entsprechende Ergänzung der Richtlinien und die Aus-

arbeitung von Musterformularen zur Vereinfachung der Ausschreibungsmodalitäten zu.

40, 4. a) Die Strafvollzugsanstalt hatte im Jahre 1969 ein Unternehmen in der Rechtsform einer Genossenschaft, welches sich als Lieferant angeboten hatte, mit der Begründung abgewiesen, als Lieferanten könnten nur Einzelunternehmer herangezogen werden.

b) Der RH wies darauf hin, daß diese Auffassung weder durch die ÖNORM A 2050 über die Vergabe von Leistungen noch durch hierzu ergangene Richtlinien des BM f. Justiz gedeckt sei.

c) Das BM f. Justiz stimmte den Ausführungen des RH zu, bemerkte jedoch, daß die Beschaffung von Zusatznahrungs- und Genußmitteln künftighin nach dem Kantinensystem vorgenommen werde.

40, 5. a) Das BM f. Justiz hat mit Erlaß vom 19. Dezember 1966, Zl. 45.201/66, die Verwendung privater Fahrzeuge zum Transport von Insassen geregelt. Eine der Bestimmungen für die Beförderung der Insassen durch Justizbedienstete sieht den Abschluß einer Insassenversicherung durch den Fahrzeughalter vor. Eine solche zusätzliche Versicherung ist jedoch für den Transport von Gefangenearbeitspartien durch firmeneigene Kraftfahrzeuge privater Unternehmen in dem zitierten Erlaß nicht ausdrücklich vorgesehen.

b) Der RH erachtete auch in diesen Fällen den Abschluß einer Insassenversicherung für zweckmäßig und regte deshalb eine entsprechende Neufassung des zitierten Erlasses an.

c) Das BM f. Justiz nahm zu der Anregung des RH ausführlich Stellung und sagte eine weitere Prüfung zu.

d) Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

40, 6. a) Der RH stellte bei der Überprüfung der Gebarung der Justizanstalten das Fehlen einer einheitlichen Vorschrift für die Verrechnung der Arbeitsbetriebe fest.

b) Das BM f. Justiz teilte mit, daß der Entwurf einer Vorschrift für die Haushaltsführung in den Justizanstalten fertiggestellt sei und unmittelbar vor der Versendung stehe.

c) Der Entwurf ist inzwischen dem RH zur Stellungnahme zugegangen und von ihm mit einigen Ergänzungsvorschlägen dem BM f. Justiz zurückgeleitet worden, so daß mit einem baldigen Inkrafttreten der Vorschrift gerechnet werden kann.

40, 7. a) Der RH stellte fest, daß wohl die Erlöse aus dem Verkauf von Gemüse an die Anstaltsküche als zweckgebundene Einnahmen

des Arbeitsbetriebes Gärtnerei gebucht, die damit verbundenen Aufwendungen an Arbeitsvergütungen aber anstatt zu Lasten des Arbeitsbetriebes (zweckgebundene Gebarung) zu Lasten des Aufwandskredites der Justizanstalt verrechnet wurden.

b) Weiters stellte der RH fest, daß die Erlöse und Aufwendungen für durchgeführte Bauhilfsarbeiten unweit eines landwirtschaftlichen Betriebes bei diesem Betrieb anstatt auf Konto der sonstigen Arbeitsbetriebe verrechnet worden waren.

c) Das BM f. Justiz hat die Richtigstellung dieser Verrechnungsmängel veranlaßt.

40, 8. a) Die durchschnittliche Höhe der in der Anstaltskasse vorrätigen Barmittel — sie betrug in den ersten vier Monaten des Jahres 1970 zwischen 30.000 und 40.000 S und überstieg damit bei weitem das für unvermeidliche Barzahlungen erforderliche Ausmaß — nahm der RH zum Anlaß, auf die einschlägigen Bestimmungen der Kassensicherungsvorschrift über die Vermeidung größerer Barbestände hinzuweisen.

Weiters stellte der RH Verstöße gegen jene Bestimmung der Kassensicherungsvorschrift fest, wonach ein Bediensteter, der einen Schlüssel zu einem mit Gegensperre eingerichteten Kassenbehälter verwahrt, weder gleichzeitig noch zu einem späteren Zeitpunkt in den Besitz der anderen Schlüssel gelangen darf. Der Kreditstandsvormerk wurde insofern lückenhaft geführt, als darin bloß die schon zur Zahlung angewiesenen und nicht auch die durch Bestellungen (Auftragserteilungen) gebundenen Beträge in Evidenz gehalten wurden.

b) Die geprüfte Anstalt hat die Abstellung der angeführten Mängel zugesagt.

Hinsichtlich der beanstandeten Höhe des Bargeldbestandes wurde allerdings eingewendet, daß in den Justizanstalten die Bereithaltung höherer Barmittel schon deshalb erforderlich sei, weil auch die Geldguthaben der jeweils zu entlassenden Häftlinge bar auszu zahlen sind.

40, 9. a) Weitere Anregungen des RH betrafen Vereinfachungen bei der Materialabrechnung für alle Justizanstalten durch Wegfall der Mischpreise in den Arbeitsbetrieben, bei der Aufgliederung von Rechnungen, bei den Abrechnungen von Leistungen der Gärtnerei, bei der Landwirtschaft und beim Strohbetrieb sowie des Kilometergeldpauschales für den evangelischen Seelsorger. Weiters wurde die Einführung eines prozentuellen Zuschlages zur Abgeltung der Lagerhaltung empfohlen.

b) Das BM f. Justiz hat den Anregungen des RH zum Teil bereits entsprochen und für den

restlichen Teil eine Berücksichtigung in der neuen Haushaltsvorschrift für die Justizanstalten zugesagt.

40, 10. a) Die Ausgaben für Arzneimittel (1969: 206.179-36 S) lagen bei der StVA Garsten, bezogen auf die Jahressumme des täglichen Gefangenenstandes, rund zwei- bis dreimal so hoch wie in den gleichartigen Anstalten Graz-Karlau und Stein. Eingehende Untersuchungen über diesen vergleichsweise sehr hohen Medikamentenaufwand ergaben, daß es sich bei einem erheblichen Teil der den Gefangenen verordneten Arzneien um teure Präparate handelte, die Mitgliedern der Gebietskrankenkassen entweder überhaupt nicht bewilligt werden oder aber der vorherigen cheförzlichen Genehmigung bedürfen.

b) Der RH erachtete es als nicht vertretbar, Strafgefangene regelmäßig mit Arzneimitteln zu versorgen, die von den Krankenversicherungsträgern — und zwar wohl kaum aus unsozialen Erwägungen oder medizinischen Bedenken — als nicht kassenzulässig befunden wurden.

c) Das BM f. Justiz erklärte in seiner Stellungnahme, dieser Auffassung vor allem deshalb nicht folgen zu können, weil es dem Strafgefangenen im Gegensatz zum Kassenspatienten wegen der Geringfügigkeit seiner Arbeitsvergütung in der Regel nicht möglich sei, sich derartige Medikamente selbst zu beschaffen. Im übrigen verordne der Anstaltsarzt ausschließlich jene Präparate, die er für gut befände, und richte sich dabei nicht nach dem Preis.

d) In seiner Gegenäußerung wies der RH darauf hin, daß sowohl das ASVG als auch das StVG hinsichtlich des Ausmaßes der ärztlichen Versorgung inhaltlich gleichartige Regelungen vorsehen (§§ 133 Abs. 2 und 136 Abs. 1 lit. a ASVG bzw. § 68 Abs. 2 StVG), weshalb er keine Veranlassung sehe, von seiner Empfehlung, auch Strafgefangene grundsätzlich nur mit krankenkassenzulässigen Arzneimitteln zu versorgen, abzugehen.

40, 11. a) Sofern es der Gesundheitszustand eines Gefangenen erfordert, kann die ihm täglich zustehende Schwarzbrottration (400 g) über ärztliche Verordnung durch die gleiche Menge Weißbrot ersetzt werden. Wie der RH feststellte, liegt der mit 82% ermittelte Anteil der Weißbrotempfänger in der StVA Garsten weit höher als in anderen Anstalten; dementsprechend betrug das mengenmäßige Verhältnis Weißbrot/Schwarzbrot z. B. im Jahre 1968 in Garsten rund 85%, während es in anderen Vollzugsanstalten bloß Werte zwischen 9 und 28% erreichte.

Weitere Erhebungen, im besonderen über das sogenannte Abfallbrot, zeigten, daß — abgesehen von den in die Abortanlagen geworfenen Brotresten — täglich etwa 50 kg Abfallbrot, das mindestens zu 30 bis 40% aus Weißbrot bestand, der Schweinefütterung zugeführt werden mußte. Die Menge des monatlich verfütterten Weißbrotes erreichte mehr als 500 kg.

b) Angesichts der finanziellen Auswirkungen dieser großzügigen Verordnungspraxis — das Weißbrot stellt sich um 78% teurer als das Schwarzbrot — empfahl der RH, bei der Bewilligung von Weißbrot künftighin nach einem strengeren Maßstab als bisher vorzugehen.

c) Das BM f. Justiz stellte in Aussicht, einen Teil der täglichen Brottration durch andere Lebensmittel zu ersetzen, um eine Verringerung der Brotabfälle zu erreichen. Eine Einschränkung der Weißbrotverordnungen sei allerdings nicht möglich, weil sich der Anstaltsarzt ohne Vornahme kostspieliger Magen- und Darmuntersuchungen nicht für berechtigt halte, den Gefangenen das beantragte Weißbrot zu verweigern.

d) Der RH erwiderte, daß bei fallweiser Vornahme diagnostischer Untersuchungen eine Verminderung der Zahl der um Weißbrot ansuchenden Strafgefangenen zu erwarten sein dürfte.

40, 12. a) Die StVA Garsten bediente sich bei Bedarf auch noch der in Steyr und Umgebung ansässigen Fachärzte, die die ihnen übertragene fachärztliche Betreuung der Strafgefangenen gegen Honorierung nach der für Privatpatienten geltenden Gebührenordnung der österreichischen Ärztekammer besorgen.

b) Da andere Justizanstalten die fachärztlichen Leistungen in der Regel nach den wesentlich niedrigeren Ansätzen des Ärzte-tarifs der Krankenversicherungsanstalt öffentlich Bediensteter abgelten, empfahl der RH der geprüften Anstalt, eine gleiche Regelung anzustreben.

c) Die Anstalt sagte zu, sie werde alle fallweise beschäftigten Fachärzte einladen, in Hinkunft ihre Honorare nach dem Krankenkassentarif zu bemessen, bemerkte jedoch hiezu, daß einige Fachärzte die Behandlung der Strafgefangenen ablehnen wollen, wenn ihre Leistung nur nach dem Krankenkassentarif abgegolten werden sollte.

Das BM f. Justiz teilte ergänzend mit, daß es bestrebt sein werde, eine Behandlung durch Fachärzte nach dem Krankenkassentarif zu erreichen.

40, 13. a) Die Höhe der den Inhabern der Dienstwohnungen vorgeschriebenen Vergütungsbeträge stand zuweilen im umgekehrten Verhältnis zur Wohnungsgröße und belastet somit die Inhaber kleinerer Wohnungen erheblich mehr als solche größerer Wohnungen.

Weiters wurde den Benützern der an die Zentralheizungsanlage der Anstalt angeschlossenen Wohnungen ein nach Ansicht des RH nicht gerechtfertigter 50%iger Nachlaß von den auf sie entfallenden Anteilen an den Heizölkosten eingeräumt. Auf die Einhebung des in den Beamtenwohnhäusern anfallenden Stromaufwandes für die Beleuchtung von Gängen, Stiegenhäusern, Kellern u. dgl. sowie des Aufwandes für den Wasserverbrauch außerhalb der Wohnungen wurde bisher überhaupt verzichtet. Ferner wurde den im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Bediensteten für die ihnen zur Selbstbebauung überlassenen Grundstücke von jeweils einem halben Joch bloß ein jährliches Entgelt von 50 S vorgeschrieben, obwohl es sich hierbei um private Liegenschaften handelte, für die der Bund selbst einen anteilmäßigen Pachtzins von 366 S leistete.

b) Das BM f. Justiz stellte in Aussicht, anlässlich der Neuzuweisungen von Dienstwohnungen eine auf die jeweilige Wohnungsgröße abgestimmte Neuberechnung der Vergütungsbeträge vorzunehmen und künftighin auch die aus der Beleuchtung gemeinsamer Raumeinheiten anfallenden Stromkosten sowie die Kosten für Wasserentnahme in den Gängen, Stiegenhäusern, Kellergeschossen und Außenfassaden auf die Hausbewohner umzulegen. Zur Höhe der Heizkostenvorschreibungen erklärte es, daß sich die Zentralstelle immer auf die gutachtliche Äußerung des zuständigen Landesbauamtes verlasse; im übrigen werde die geprüfte Anstalt die in der letzten Zeit vorgenommenen Anschlüsse weiterer Diensträume zum Anlaß für die Einholung eines neuerlichen Gutachtens nehmen. Bezüglich der geringen Höhe des für die Beistellung eines Ackergrundstückes vorgesehenen Entgeltes führte das BM aus, daß diese im Jahre 1954 einvernehmlich mit dem BKA und dem BM f. Finanzen getroffene Regelung einen Anreiz zur Dienstleistung in den Ökonomien bieten sollte und durch eine Anpassung an den derzeit vom Bund geleisteten Pachtzins der Charakter einer Begünstigung verloren ginge. Dessenungeachtet stellte jedoch das BM f. Justiz eine maßvolle Nachziehung in Aussicht.

c) In seiner Erwiderung wies der RH nochmals darauf hin, daß er sich mit einer eventuellen Beibehaltung des seines Erachtens völlig ungerechtfertigten generellen Abstriches von 50% des auf die Dienstwohnungen ent-

fallenden Heizölaufwandes keinesfalls einverstanden erklären könne. Zur Höhe der Deputatvergütung vertrat er den Standpunkt, daß das Jahresentgelt zumindest in jenem Verhältnis angehoben werden sollte, das der in den letzten 20 Jahren eingetretenen Pachtzinserhöhung entspreche.

40, 14. a) Die Überlassung von Gartenparzellen an 34 Anstaltsbedienstete gegen eine Vergütung von jährlich bloß 10 Groschen/m² bewog den RH zu der Empfehlung, dieses Benützungsentgelt den heutigen Verhältnissen entsprechend festzusetzen.

b) Das BM f. Justiz vertrat den Standpunkt, daß es sich bei den in Rede stehenden Parzellen um für die Justizverwaltung sonst nicht verwertbare Grundflächen geringer Bonität handle, an denen die Beamten bei Forderung eines höheren Entgeltes nicht mehr interessiert seien. Dessenungeachtet habe es eine Nachziehung der gegenständlichen Vergütung auf nunmehr jährlich 20 Groschen/m² veranlaßt.

40, 15. a) Der RH wies das BM f. Justiz darauf hin, daß die in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/51 in der derzeit geltenden Fassung, geregelte und zweifellos sehr praktische Vorgangsweise, derzufolge der den Eskorteorganen aus der Überstellung oder Vorführung von Gefangenen erwachsende Reisegebührenanspruch sogleich von der die Gebührenabrechnung entgegennehmenden Justizdienststelle bestimmt wird, insofern der geltenden Rechtslage widerspricht, als die Zuerkennung solcher Gebühren ausschließlich dem BM f. Justiz als anweisende Dienststelle im Sinne des § 38 der Reisegebührenvorschrift, BGBl. Nr. 133/55, obliegt.

b) Das BM f. Justiz hob die Zweckmäßigkeit der derzeitigen Praxis hervor, versprach jedoch, im Zuge der beabsichtigten Erneuerung der Geschäftsordnung auch die Abrechnung der Eskortevorschüsse in rechtlich einwandfreier Weise zu regeln.

40, 16. a) Im Hinblick auf den im Strafvollzugsgesetz nunmehr verankerten Grundsatz, daß der arbeitswillige Gefangene keinen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges zu leisten hat, schlug der RH vor, auf die den Anstalten zwecks Hereinbringung des Haftkostenersatzes noch immer auferlegte Verpflichtung zur Verständigung des erkennenden Gerichtes von den für Häftlinge erlegten Geldbeträgen künftighin zu verzichten.

b) Das BM f. Justiz teilte in seiner Stellungnahme mit, vor einem eventuellen Verzicht auf die Meldepflicht noch Erhebungen über das Ausmaß jener Beträge anstellen zu wollen,

die zwecks Einbringung der Verfahrenskosten auch derzeit noch durch Guthabensperren sichergestellt werden.

40, 17. a) Ferner empfahl der RH dem BM f. Justiz, aus der Fülle der im Laufe der Zeit herausgegebenen und die gesamte Materie des Strafvollzuges umfassenden Erlässe alle jene Vorschriften in einem übersichtlich geordneten Katalog zusammenzufassen, die mit dem neuen Strafvollzugsgesetz in keinerlei Widerspruch stehen und deshalb für die Anstaltsverwaltungen auch weiterhin verbindlich sind.

b) Das BM f. Justiz erklärte hiezu, diese Anregung mit der Herausgabe endgültiger Durchführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz verwirklichen zu wollen.

b) Sonstiges

Vereinfachung der Monatsabschlüsse bei den Justizanstalten

41, a) Anlässlich der Überprüfung der Gearbeitung der Justizanstalten stellte der RH eine umständliche Art der Monatsabschlüsse und der monatlich vorzulegenden Kassenabrechnung fest. Er unterbreitete deshalb dem BM f. Justiz einen Vorschlag, der auf wesentliche Vereinfachungen abzielte.

b) Das BM f. Justiz hat den Vorschlag des RH aufgegriffen und entsprechende Weisungen an die Justizanstalten erlassen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundesministerium für Landesverteidigung

42, 1. a) Im Nachhange zu den Ausführungen des RH im TB 1971 Abs. 39,1 über die Personalsituation im BM f. Landesverteidigung wird berichtet, daß im Dienstpostenplan 1973 (Anlage III zum Bundesfinanzgesetz) für die Zentralleitung 939 Dienstposten veranschlagt sind. Außerdem können laut Dienstpostenplan und Teilheft zum Bundesvoranschlag 306 Militärpersonen, 152 Angehörige der Heeresverwaltung und 1 Angehöriger des Bundeskanzleramtes zur Dienstleistung herangezogen werden, so daß bei der Zentralleitung 1398 ständige Bedienstete verwendet werden dürfen. Laut Mitteilung des BM f. Landesverteidigung machten am Stichtag 1. April 1973 insgesamt 1330 Personen Dienst. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Verringerung des Soll-Standes um 233 Bedienstete (1972: 1631) und des Ist-

Standes um 273 Personen (1972: 1603). Der Grund hierfür ist die mit 1. Dezember 1972 wirksam gewordene Neuorganisation des BM f. Landesverteidigung (vgl. Abs. 42, 2.).

b) Der Gesamtpersonalstand des Verteidigungsressorts verringerte sich weiterhin, doch betrug der Abgang in der Zeit vom 1. April 1972 bis 1. April 1973 nur noch 85 Personen. Der Gesamtabgang seit dem Jahre 1968 beläuft sich somit auf 2833 Personen, wobei die Anzahl der Offiziere, Beamten und Vertragsbediensteten um 791 Personen zunahm, die Anzahl der zeitverpflichteten Soldaten um 3624 abnahm.

42, 2. a) Wie der RH im TB 1971 Abs. 39,2 berichtete, beabsichtigte das BM f. Landesverteidigung, mit Wirkung vom 1. September 1972 die Zentralleitung neu zu gliedern und vier neue Ämter zu schaffen. Tatsächlich erfolgte die Neugliederung des BM und die Errichtung der Ämter mit Stichtag 1. Dezember 1972. Aus der Zentralleitung wurden die Gruppe Einkauf, die Gruppe Heeresbau und Liegenschaftsverwaltung, die Landesbefestigungsabteilung und die Gruppe Nachrichtenwesen (ohne die Attachéabteilung) ausgegliedert und aus ihnen das Heeres-Beschaffungsamt, das Heeres-Bau- und Vermessungsamt und das Heeres-Nachrichtenamt gebildet. Ferner wurde das Amt für Wehrtechnik, dessen Dienstposten bis einschließlich 1972 im Dienstpostenplan gemeinsam mit den Dienstposten für die Zentralleitung systemisiert waren, als eine dem BM f. Landesverteidigung unmittelbar nachgeordnete Dienststelle errichtet. Schließlich wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 das Kommando der Heeresversorgungstruppen aufgelöst, als Heeres-Materialamt neu organisiert und als fünftes Amt dem BM f. Landesverteidigung unmittelbar unterstellt. Die ursprünglich beabsichtigte Unterstellung der Sektionen III und IV unter den Generaltruppeninspektor wurde fallengelassen, diese Sektionen unterstehen weiterhin dem Bundesminister für Landesverteidigung unmittelbar.

b) Das BM f. Landesverteidigung gliedert sich nunmehr in das Büro des Bundesministers, die Sektionen I bis IV und das Generaltruppeninspektorat. Das neugegliederte BM hat nach der Ausgliederung von 17 Organisationseinheiten (3 Gruppen, 14 Abteilungen), deren bisherige Aufgaben nicht vollständig auf die neu errichteten Ämter übertragen werden konnten, um 16 Organisationseinheiten (1 Sektion, 1 Gruppe, 14 Abteilungen) weniger als vor dem Stichtag 1. Dezember 1972.

42, 3. a) Wie der RH bereits wiederholt berichtete (TB 1969 Abs. 39,7, TB 1970

Abs. 37,3 und TB 1971 Abs. 41,2), erhalten die ständigen Bediensteten des alpinen Truppenübungsplatzes Seetaler Alpe als Abgeltung für die erschwerten Arbeits- und Lebensbedingungen, sofern sie dem Stande der Militärpersonen angehören, laufende Geldzuwendungen. Diese werden in der Form von Übungsgebühren im Sinne des § 72 der Reisegebührenvorschrift gewährt.

b) Der RH machte das BM f. Landesverteidigung darauf aufmerksam, daß die Auszahlung von Übungsgebühren im vorliegenden Falle gesetzlich nicht gedeckt ist. Er vertrat vielmehr die Ansicht, daß sämtliche Angehörige des Truppenübungsplatzes im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Zulage erhalten sollten.

c) Das BM f. Landesverteidigung ersuchte daraufhin unter ausführlicher Darlegung des Problems das BKA und das BM f. Finanzen um eine Besprechung im Gegenstande, zu der es trotz Urgenz des BM f. Landesverteidigung erst im Februar 1973 gekommen ist. Bei dieser Besprechung wurde die Zuerkennung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Höhenzulage) gemäß § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 an alle Bediensteten, die ständig auf hochalpinen Truppenübungsplätzen eingesetzt sind, in Aussicht genommen. Die Zulage soll ab 1. Dezember 1972 rückwirkend flüssig gemacht werden.

42, 4. Im Nachhange zum TB 1971 Abs. 45,4 wird berichtet, daß das BM f. Landesverteidigung laut seiner Mitteilung den Computermarkt laufend beobachtet und den Einsatz von mixed hardware nicht grundsätzlich ablehnt; es müßten jedoch in jedem Einzelfalle die im Wartungsdienst auftretenden Schwierigkeiten geprüft werden, da in Österreich die diesbezüglichen Erfahrungen nur gering seien.

42, 5. Ferner teilte das BM f. Landesverteidigung mit, es werde gemäß der Anregung des RH (TB 1971 Abs. 45,5) künftig bei der Beschaffung von EDV-Geräten Pflichtenhefte ausgeben und diese zu einem Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen machen, sofern diese Vorgangsweise nicht der militärischen Geheimhaltung widerspricht.

42, 6. Zu der Empfehlung des RH (TB 1971 Abs. 45,7), dem Rechenzentrum des BM f. Landesverteidigung im Hinblick auf die Art und den Umfang seiner Aufgaben auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung (Materialverwaltung, Personalwesen, Ergänzungswesen, militärwissenschaftliche Dokumentation und Untersuchungen auf tech-

nischem und medizinischem Gebiet) eine entsprechende organisatorische Stellung zu geben, teilte das BM nun mit, daß im Zuge der Neugliederung der Zentralleitung mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 im Rahmen des Generaltruppeninspektorates ein Planungsbüro errichtet worden sei. Zu den Aufgaben des Planungsbüros gehörten außer der umfassenden Planung der militärischen Landesverteidigung u. a. eine Planung des EDV-Einsatzes, die Führung von EDV-Projekten und die Angelegenheiten der EDV, sohin auch der Betrieb des Rechenzentrums. Eine organisatorische Trennung dieser Aufgaben erachte das BM nicht für zweckmäßig. Der besonderen Bedeutung des Rechenzentrums sei jedoch bei der Bewertung der Dienstposten Rechnung getragen worden.

Im vorliegenden Falle traf das BM f. Landesverteidigung eine grundsätzlich andere Entscheidung als auf dem Gebiete des militärischen Bau- und Liegenschaftswesens (vgl. Abs. 40, 1. c). Das von der Zentralleitung örtlich getrennte Rechenzentrum — es hat einen Personalstand von 44 Bediensteten — bleibt sohin Referat einer ministeriellen Abteilung (Planungsbüro).

42, 7. Eines der Hauptanwendungsgebiete der EDV im Bereich des BM f. Landesverteidigung ist, wie im TB 1971 Abs. 45,11 ausgeführt wurde, das personelle Ergänzungswesen. Der RH überprüfte, ob und inwieweit die EDVA-Ausdrucke, die seit der Einspeicherung der einschlägigen Daten gemacht werden, notwendig sind. Aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung empfahl er dem BM eine Reduzierung der Ausdrucke.

Wie das BM f. Landesverteidigung nun mitteilte, wurden inzwischen weitere EDVA-Ausdrucke aufgelassen. Diese Entwicklung werde sich fortsetzen, sobald die Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden über einen direkten Zugriff zur zentralen Datenbank verfügen. Ferner werde die Gruppe Ergänzungswesen des BM auf sämtliche Durchschriften der einschlägigen Listen verzichten können, sobald sie die notwendigen Daten täglich bei der zentralen Datenbank abfragen könne. Nach der Einführung des neuen Stellungssystems werde eine weitere Verringerung der EDVA-Ausdrucke möglich sein.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1971

Militärisches
Nachrichtenwesen

43, 1. Mit der Wahrnehmung der dem BM f. Landesverteidigung gemäß den Bestimmungen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/

1955 und 134/1956 obliegenden Aufgaben des militärischen Nachrichtendienstes, die im wesentlichen in der nachrichtendienstlichen Aufklärung und der nachrichtendienstlichen Abwehr bestehen, war bis zum 30. November 1972 die aus der Informationsabteilung, der Auswertungsabteilung und der Attachéabteilung bestehende Gruppe Nachrichtenwesen (Gruppe NaW) des BM betraut. Im Zuge der Neugliederung des BM f. Landesverteidigung und der Umstrukturierung des Bundesheeres wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 das Heeres-Nachrichtenamt errichtet, das die Aufgaben der früheren Gruppe NaW weiterzuführen hat. Das Heeres-Nachrichtenamt ist dem BM f. Landesverteidigung unmittelbar unterstellt. Die Attachéabteilung verblieb im Verbands der Zentralstelle und wurde dem Generaltruppeninspektor unterstellt.

43, 2. Die Überprüfung der Verrechnung, Verwendung und Verwaltung der der Gruppe NaW für nachrichtendienstliche Zwecke zur Verfügung gestellten Bundesmittel fand ausschließlich am Sitze der Gruppe NaW in Wien statt. Die Höhe der jährlich zur Verfügung gestellten Budgetmittel ist verhältnismäßig gering, zumal die Mittel weitgehend für Zwecke verwendet wurden, die mit der spezifischen Aufgabenstellung nur wenig zu tun hatten. Außer den Budgetmitteln standen der Gruppe NaW laut ihrer verbindlichen Auskunft keine weiteren Geldmittel zur Verfügung. Die Höhe der zugewiesenen Budgetmittel, der Personalstand der Gruppe NaW samt ihren Außenstellen in den Bundesländern sowie die Organisation des militärischen Nachrichtendienstes sind Daten, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

43, 3. a) Die der Gruppe NaW für die Bestreitung der laufenden und fallweisen Zweckausgaben sowie für die Anschaffung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Bürobedarf zugewiesenen Budgetmittel wurden seit 1968 zu Lasten der beim finanzgesetzlichen Titel 401 „Heer und Heeresverwaltung“ veranschlagten Kredite verrechnet, ebenso der Personalaufwand der bei den Außenstellen der Gruppe NaW beschäftigten Bediensteten und, mit geringen Ausnahmen, der gesamte Betriebsaufwand ihrer Kraftfahrzeuge.

b) Der RH wies demgegenüber das BM f. Landesverteidigung darauf hin, daß der gesamte Personal- und Sachaufwand der Gruppe NaW mit ihren Außenstellen zu Lasten des finanzgesetzlichen Titels 400 „Bundesministerium für Landesverteidigung“ zu verrechnen gewesen wäre, da die Gruppe NaW organisatorischer Bestandteil der Zentralstelle war, und stellte fest, daß der Personal- und Sachaufwand des BM f. Landesverteidigung in den Bundes-

rechnungsabschlüssen der letzten Jahre nicht in voller Höhe ausgewiesen worden war.

c) Das BM f. Landesverteidigung nahm diesen Vorwurf zur Kenntnis und entgegnete, daß seit der Errichtung des Heeres-Nachrichtenamtes am 1. Dezember 1972 der Aufwands dieses Amtes zu Recht die Kredite des finanzgesetzlichen Titels 401 „Heer und Heeresverwaltung“ belaste.

43, 4. a) Die Budgetmittel, die der Gruppe NaW für die Besorgung ihrer Aufgaben in gleichbleibenden Monatsraten und außertourlichen Zahlungen zur Verfügung gestellt wurden, wurden von der Buchhaltung des BM f. Landesverteidigung sofort als endgültig verbraucht in Ausgabe gestellt, obwohl es sich nicht um Pauschalien im Sinne des § 17 Abs. 3 der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926, handelte, und gemäß Art. 6 Punkt XV des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, Budgetmittel, sofern das jeweilige Bundesfinanzgesetz nicht ausdrücklich anders verfügt, nur nach dem tatsächlichen Bedarf und nur bis zum Ablauf des jeweiligen Finanzjahres ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden dürfen. Ob und inwieweit die der Gruppe NaW zugewiesenen Budgetmittel tatsächlich bis zum Jahresende verbraucht wurden, ist vom BM f. Landesverteidigung nie überprüft worden. In den Jahren 1967 bis 1970 blieben der Gruppe NaW rund 26% bis 45% der zugewiesenen Budgetmittel als Kassenreste, die sie ohne Aufrechnung gegen die nächstjährige Kreditzuteilung in das nächste Finanzjahr übertrug. Sonstige Einnahmen, z. B. den Erlös aus dem Verkauf von Altmaterial, führte die Gruppe NaW nicht ab, sondern verwendete diese allerdings sehr geringen Beträge zusammen mit den zugewiesenen Budgetmitteln für die Bestreitung ihrer Ausgaben.

b) Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und ersuchte das BM f. Landesverteidigung, dafür zu sorgen, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 6 Punkt XV und XVII VEG; § 38 Abs. 1 BHV) künftig eingehalten werden.

c) Wie das BM f. Landesverteidigung dem RH mitteilte, wurde Vorsorge getroffen, daß die haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Hinblick eingehalten und die zugewiesenen Budgetmittel jährlich abgerechnet werden. Die mit 31. Dezember 1972 vorhandenen Reste an Budgetmitteln wurden laut Mitteilung des BM im Februar 1973 als „Rückersetzte Ausgaben aus den Vorjahren“ budgetmäßig vereinnahmt.

43, 5. Die Belege der Gruppe NaW über ihre Ausgaben im Rahmen der nachrichten-

dienstlichen Tätigkeit genügen meist nicht den vorgeschriebenen materiellen und formalen Erfordernissen. Die Kassenbelege enthalten jedoch in der Regel in verschlüsselter Form den Verwendungszweck, der von vorgesetzter Stelle genehmigt werden mußte. Der zulässige Höchstbetrag der Ausgaben wird, wie von zuständiger Stelle versichert wurde, vom dafür zuständigen Vorgesetzten festgesetzt, die Art und der Umfang der tatsächlichen Ausgaben werden von einem informierten Vorgesetzten auf ihre Berechtigung und Angemessenheit überprüft. Die interne Kontrolle der Verwendung dieser Gelder ist demnach prinzipiell sichergestellt.

43, 6. a) Ein Teil der der Gruppe NaW für nachrichtendienstliche Zwecke zugewiesenen Budgetmittel wurde für die Auszahlung von Personalzulagen und anders bezeichnete Nebengebühren an Angehörige des militärischen Nachrichtendienstes verwendet. Die Summe dieser Beträge nahm bis zum Jahre 1966 zu und seit dem Jahre 1967 absolut und relativ ständig ab.

b) Der RH bemängelte, daß die zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/40108 „Aufwandskredite“ für nachrichtendienstliche Zwecke zugewiesenen Budgetmittel auch für die Zahlung von Geldzuwendungen an Bedienstete verwendet wurden. Er verwies auf die in einem solchen Falle anzuwendenden haushalts- und besoldungsrechtlichen Vorschriften und ersuchte das BM f. Landesverteidigung, dafür zu sorgen, daß diesen Vorschriften Rechnung getragen wird.

c) Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, künftig würden Belohnungen für Bedienstete, die im Nachrichtendienst tätig sind, zu Lasten der für die Bestreitung des Personalaufwandes bestimmten Kredite geleistet werden. Solche Belohnungen von höchstens 500 S würden künftig in gleicher Weise beantragt, genehmigt und ausbezahlt werden wie die Belohnungen der übrigen Bediensteten.

43, 7. a) Ein weiterer Teil der Budgetmittel wurde von der Gruppe NaW für die Beschaffung von Schränken, Wandtafeln, Beleuchtungskörpern, Kraftfahrzeugzubehör, Fotoapparaten, Tonbandgeräten usw. verwendet. Unterlagen oder Vormerkungen über Preisangebote mehrerer Firmen, die gemäß Punkt 1,423 der ÖNORM A 2050 des öfteren einzuholen gewesen wären, waren nicht vorhanden. Ebenso fehlte auf den Rechnungen in der Regel der Prüfungsvermerk, der gemäß den §§ 10 Abs. 3 und 25 Abs. 5 der Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen (RIM) nach sachlicher Prüfung der Rechnung und fachlicher Überprüfung der gelieferten Gegenstände und Mate-

rialien anzubringen ist. Die Inventarisierung der vorhandenen Gegenstände war unvollständig; zum Teil wurde sie auch bewußt unterlassen.

b) Der RH zeigte die festgestellten Mängel auf und empfahl dem BM f. Landesverteidigung, der Gruppe NaW nur jene Geldmittel zuzuweisen, die sie für die Erfüllung der spezifisch nachrichtendienstlichen Zwecke benötigt. Geräte und Ausrüstungsgegenstände allgemeiner Art wären durch die zuständige Fachabteilung im Zusammenwirken mit der Einkaufsabteilung zentral zu beschaffen. Diese Vorgangsweise biete am ehesten die Gewähr, daß die Vergabungsrichtlinien der ÖNORM A 2050 eingehalten, günstige Preise erzielt und die angeschafften Geräte und Ausrüstungsgegenstände ordnungsgemäß inventarisiert werden. Bezüglich der geheimzuhaltenden nachrichtendienstlichen Geräte empfahl der RH eine gesonderte Inventarisierung und Verwahrung der Aufzeichnungen.

c) Das BM f. Landesverteidigung teilte mit, daß die aufgezeigten Mängel behoben wurden und den Empfehlungen des RH entsprochen werden wird.

43, 8. a) Ein gewisser Teil der Mittel der Gruppe NaW wurde anlässlich gelegentlicher Zusammenkünfte von Angehörigen der Gruppe NaW und ihrer Außenstellen im eigenen Rahmen oder mit Vertretern ressortfremder inländischer und ausländischer Dienststellen für Speisen, Getränke, Ballkarten und Ehrengeschenke ausgegeben.

b) Der RH bemängelte die Verwendung der zugewiesenen Bundesmittel für diese Zwecke und wies darauf hin, daß für allfällige Repräsentationsausgaben ausschließlich die dem BM f. Landesverteidigung für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Budgetmittel heranzuziehen sind.

c) Das BM f. Landesverteidigung nahm die Einwendungen des RH zur Kenntnis und teilte mit, daß die Ausgaben für derartige Zwecke eingestellt worden seien.

43, 9. a) Weitere Empfehlungen des RH bezogen sich auf die Führung eines der zeit- und sachgeordneten Verrechnung dienenden amerikanischen Journals, die Auflassung des bisher geführten Kassabuches und die Einhaltung der vom BM f. Landesverteidigung im Dezember 1962 herausgegebenen Kassensicherungsvorschrift, mit der die Gruppe NaW nicht beteiligt worden war, obwohl sie ständig über Bargeldmittel verfügt.

b) Laut Mitteilung des BM f. Landesverteidigung wurden diese Mängel behoben und die Empfehlungen des RH bereits verwirklicht.

43, 10. a) Aufgrund der vom BM f. Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem BM f. Finanzen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Regelung erhielten die Angehörigen der Gruppe NaW so wie die übrigen Angehörigen des Verteidigungsressorts gewisse Zulagen.

b) Der RH stellte fest, daß die bei der Gruppe NaW beschäftigten Beamten der Verwendungsgruppen C und D in Unteroffiziersfunktion für einen Dienst gleicher Art weniger erhielten als Beamte ohne Unteroffiziersfunktion, und bezeichnete diese Praxis dem BM f. Landesverteidigung gegenüber als unbegründet.

c) Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, es sei richtig, daß bis zur 23. Gehaltsgesetz-Novelle die Beamten in Unteroffiziersfunktion schlechter gestellt waren als die Beamten der Verwendungsgruppen C und D, die zu keiner Unteroffiziersfunktion herangezogen wurden. Durch die mit der 23. Gehaltsgesetz-Novelle geschaffene Heeresdienstzulage sei dieses Verhältnis umgekehrt worden. Das BM f. Landesverteidigung werde sich bei der Anwendung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle bemühen, die Nebengebühr der im Nachrichtendienst tätigen Beamten so zu regeln, daß unter Berücksichtigung der dann an die zivilen Beamten auszuzahlenden Verwaltungsdienstzulage beide Personengruppen ein möglichst gleiches Einkommen haben.

Militärisches Bauwesen

44, 1. a) Die militärische Liegenschaftsverwaltung einschließlich des militärischen Bauwesens wurde bis zum 13. März 1938 als militärische Angelegenheit vom damaligen BM f. Landesverteidigung wahrgenommen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die „Aufgaben des BM f. Landesverteidigung“ durch das Behörden-Überleitungsgesetz vom 28. Juli 1945, StGBI. Nr. 94, „bis zur Errichtung eines selbständigen Staatsamtes für Heerwesen“ der Staatskanzlei übertragen. Da jedoch der Alliierte Rat für Österreich der Republik Österreich jegliche militärische Tätigkeit verbot, wurde diese Kompetenz der Staatskanzlei (des Bundeskanzleramtes) durch das Bundesgesetz vom 18. Jänner 1946, BGBl. Nr. 64 (2. Behörden-Überleitungsgesetz-Novelle), aufgehoben. Die Verwaltung der ehemals militärischen Liegenschaften übernahm nun das BM f. Handel und Wiederaufbau, das gemäß § 3 Ziff. 5 des Behörden-Überleitungsgesetzes für den staatlichen Hochbau, die Organisation des Staatsbaudienstes und die Verwaltung der Staatsgebäude in jenem Umfang zuständig war, in dem diese Agenden bis zum 13. März 1938 vom damaligen BM f. Handel und Verkehr

wahrgenommen worden waren. Für die neu übernommene Verwaltung der ehemals militärischen Liegenschaften wurden vom BM f. Handel und Wiederaufbau in den Bundesländern eigene Bundesdienststellen (Bundesgebäudeverwaltung II) errichtet; die Verwaltung der übrigen bundeseigenen Liegenschaften in den Bundesländern, Wien ausgenommen, einschließlich der Planung, des Baues und der Erhaltung der Bundesgebäude wurde weiterhin von den Landeshauptmännern ausgeübt.

Nach Wiedererlangung der Wehrhoheit wurde die Besorgung sämtlicher militärischer Angelegenheiten zunächst mit Bundesgesetz vom 22. Juni 1955, BGBl. Nr. 142, dem Bundeskanzleramt und dann mit Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, dem mit diesem Gesetz wiedererrichteten BM f. Landesverteidigung übertragen. Gemäß § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1955 gehört zu den wichtigsten militärischen Angelegenheiten auch die „Verwaltung der für militärische Zwecke gewidmeten Liegenschaften und sonstigen Einrichtungen einschließlich der militärischen Flugplätze“. Trotz dieser ausdrücklichen Gesetzesbestimmung verblieb die Verwaltung der militärischen Liegenschaften weiterhin beim BM f. Handel und Wiederaufbau, das in den folgenden Ausführungen mit der jetzigen Benennung als BM f. Bauten und Technik bezeichnet wird.

Die mehrfachen Hinweise des RH (vgl. TB 1957 Abs. 736; TB 1958 Abs. 1050—1052; TB 1962 Abs. 110, 36; TB 1963 Abs. 128; TB 1965 Abs. 82) auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, „über die Errichtung eines BM f. Landesverteidigung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien“, vermochten nicht zu erreichen, daß die Verwaltung der militärischen Liegenschaften gemäß Art. 18 B-VG ausschließlich vom BM f. Landesverteidigung wahrgenommen wurde. Ebensowenig Erfolg hatte die Empfehlung der Bundesheerreformkommission vom 1. Juli 1970, „auf dem Gebiete des Bau- und Liegenschaftswesens“ den gesetzlichen Zustand herzustellen.

Es wurde lediglich im Juli 1966 ein Verwaltungsübereinkommen zwischen dem BM f. Landesverteidigung und dem BM f. Bauten und Technik abgeschlossen, das eine Abgrenzung der faktischen Wirkungsbereiche der beiden Bundesministerien auf dem Gebiete der Liegenschaftsverwaltung bringen sollte. Laut diesem Übereinkommen sollte vom BM f. Landesverteidigung ab 1. Jänner 1967 eine eingeschränkte Verwaltung (betriebliche Verwaltung) der ausschließlich militärischen Zwecken dienenden Liegenschaften ausgeübt

und ein gewisses Hochbauprogramm — Aufstellung mobiler Hallen und Unterkünfte (Hallenbauprogramm) — in Zusammenarbeit mit dem BM f. Bauten und Technik durchgeführt werden. Aber schon während des Jahres 1967 stellte das BM f. Bauten und Technik die begonnenen Vorarbeiten für die Übergabe der zur Ausübung der Liegenschaftsverwaltung durch das BM f. Landesverteidigung erforderlichen Verwaltungsunterlagen wieder ein und begründete die Einstellung der Vorarbeiten damit, daß vom Bundeskanzleramt der Entwurf eines Bundesministeriengesetzes vorbereitet werde, das die in Rede stehenden Kompetenzen neu festlegen werde.

Um dem BM f. Landesverteidigung die Besorgung der ihm nach dem Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, obliegenden Aufgaben der Verwaltung der militärischen Liegenschaften in vollem Umfange zu ermöglichen, wäre es notwendig gewesen, die mit dieser Aufgabe befaßten Bediensteten des BM f. Bauten und Technik (Bundesgebäudeverwaltung II) in den Personalstand des BM f. Landesverteidigung zu überführen. Dazu ist es bekanntlich nicht gekommen, obwohl sich an den Aufgaben und dem Dienstort dieser Bediensteten nichts geändert hätte.

Das BM f. Landesverteidigung bemühte sich von Anfang an, die Verwaltung der militärischen Liegenschaften in zunehmendem Maße mit dem eigenen Personal wahrzunehmen, und baute zu diesem Zweck eine eigene Organisation auf. Die Wahrnehmung der Agenden der militärischen Liegenschaftsverwaltung durch zwei BM hatte zwangsläufig zahlreiche Doppelgleisigkeiten und Nachteile zur Folge (diesbezüglich darf auf die Ausführungen im TB 1971 Abs. 64 verwiesen werden). Hievon ausgenommen ist lediglich die Landesbefestigung, die so wie die militärische Liegenschaftsverwaltung ausdrücklich im § 2 leg. cit. genannt ist und ausschließlich vom BM f. Landesverteidigung wahrgenommen wird. Im Rahmen dieses Aufgabengebietes werden auch sehr schwierige Bauvorhaben durchgeführt.

Zur Zeit der Überprüfung der Gebarung des BM f. Landesverteidigung auf dem Gebiete des militärischen Bau- und Liegenschaftswesens durch den RH waren mit den Angelegenheiten der Heeresbau- und Liegenschaftsverwaltung einschließlich der Angelegenheiten des Wohnungswesens sechs Abteilungen des BM f. Landesverteidigung (Planungsabteilung B, Gruppe Heeresbau- und Liegenschaftsverwaltung mit den Abteilungen A und B, Landesbefestigungsabteilung, Einkaufsabteilung A und Personalabteilung C), das Amt für Wehrtechnik (Abteilung Pionier- und Bauwesen), die drei Gruppenkommanden, die neun Militär-

kommanden und die Kasernkommanden befaßt.

b) Der RH erachtete die Aufsplitterung der Bau- und Liegenschaftsagenden auf so viele Stellen als unzweckmäßig und vertrat dem BM f. Landesverteidigung gegenüber die Auffassung, daß die Zusammenfassung des ohnedies nur geringen Fachpersonals bei weniger Stellen sowie die Straffung des Verwaltungsablaufes eine Rationalisierung der Verwaltung, eine auf intensiverer Kenntnis der gesamten Bedürfnisse beruhende Bauplanung und eine gründlichere Kontrolle der Bauvorhaben ermöglichen würden. Er empfahl, die Bau- und Liegenschaftsagenden nur insoweit vom BM selbst besorgen zu lassen, als sie ihrer Bedeutung nach von einer Zentralstelle besorgt werden müssen, und die übrigen Agenden den Militärkommanden zu übertragen. Die Befassung der Gruppenkommanden mit Bau- und Liegenschaftsagenden bezeichnete der RH als unnötig.

c) Das BM f. Landesverteidigung teilte dem RH hiezu mit, es habe die Organisation der Liegenschaftsverwaltung grundlegend reformiert. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 sei das gesamte militärische Bau- und Liegenschaftswesen einschließlich der Landesbefestigung bei dem mit diesem Tag neuerrichteten Heeres-Bau- und Vermessungsamt konzentriert worden. Diesem Amte obliege die Durchführung aller militärischen Bauvorhaben, soweit hiefür nicht das BM f. Bauten und Technik zuständig sei, ferner die Verwaltung einschließlich der Errichtung und Erhaltung der militärischen Befestigungsanlagen und der Schieß- und Übungsplätze, mit Ausnahme der zugehörigen Hochbauten samt Versorgungsanlagen, und schließlich die Besorgung konkreter Angelegenheiten der militärischen Liegenschaftsverwaltung, soweit hiefür das BM f. Landesverteidigung zuständig sei.

Bezüglich der weiteren Agenden führte das BM f. Landesverteidigung aus, die Vergabe der Bauaufträge sei Angelegenheit des ebenfalls mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 neuerrichteten Heeres-Beschaffungsamtes. Die technische Beratung auf dem Gebiete des militärischen Bauwesens bleibe Aufgabe des Amtes für Wehrtechnik, dem auch die Durchführung technischer Studien und Entwicklungen obliege. Bei der Zentralstelle verblieben nur mehr die Planung auf dem Gebiete der Infrastruktur und hinsichtlich längerfristiger Bauprogramme (Planungsbüro) sowie die Angelegenheiten des Wohnungswesens (Personalabteilung C). Die Gruppenkommanden würden, wie vom RH empfohlen, von den Angelegenheiten des militärischen Bau- und Liegenschaftswesens vollständig entlastet werden.

44, 2. a) Die im Jahre 1967 errichtete Gruppe Heeresbau- und Liegenschaftsverwaltung des BM f. Landesverteidigung bemühte sich sofort und erfolgreich darum, die bis dahin uneinheitliche Abwicklung der von der Truppe vollzogenen Bauangelegenheiten in formeller und materieller Hinsicht neu zu ordnen und zu vereinheitlichen. In den Jahren 1967 bis 1970 wurden vom BM f. Landesverteidigung für die Vorhaben des sogenannten Truppenbaues rund 67 Mill. S aufgewendet, mit denen zahlreiche dringende Bauvorhaben, zumeist mit Unterstützung der Bundesgebäudeverwaltung II des BM f. Bauten und Technik, durchgeführt wurden. Die Realisierung dieser Bauvorhaben im Rahmen des Truppenbaues begründete des BM f. Landesverteidigung damit, daß der Nachholbedarf an dringenden Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Adaptierungs- und Ausbauarbeiten an militärischen Objekten sehr groß sei und die Truppe die baldige Inangriffnahme solcher Arbeiten erwarte.

b) Der RH zeigte eine Reihe von Mängeln auf, die sich bei der Durchführung solcher Bauvorhaben ergeben hatten, und stellte fest, daß das BM f. Landesverteidigung eine Aufgabe vollziehe, zu deren Durchführung ihm das erforderliche Fachpersonal fehle (vgl. Abs. 44, 1. a).

c) Das BM f. Landesverteidigung erwiderte hierauf, es sei mit verhältnismäßig geringen finanziellen Mitteln gelungen, nicht nur eine begrüßenswerte Verbesserung der baulichen Substanz zu erreichen, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des Baubestandes überhaupt zu leisten. Bezüglich der Durchführung der Bauvorhaben sei zu berücksichtigen, daß die Gruppe Heeresbau- und Liegenschaftsverwaltung nur einen ständigen Personalstand von sieben Baufachleuten gehabt habe, zu denen höchstens drei präsenzdienende Diplomingenieure hinzugekommen seien. Angesichts der Vielfalt der Bauagenden, angefangen von der Planung über die Kontrolle bis zur Endabrechnung, sei diese Besetzung äußerst sparsam. Daß den Militärkommanden nur angelerntes Personal zur Verfügung stehe und die Truppe nicht über die genügende Anzahl fachtechnisch ausgebildeter Offiziere und Unteroffiziere verfüge, um die Durchführung der Bauarbeiten entsprechend beaufsichtigen und kontrollieren zu können, sei dem BM bekannt. Die vom RH aufgezeigten Mängel hätten daher nicht gänzlich verhindert werden können. Es sei aber versucht worden, die im Laufe der Zeit gewonnenen Erfahrungen immer wieder auszuwerten, Mißstände abzustellen und die Abwicklung der Bauvorhaben des Truppenbaues ständig zu verbessern.

44, 3. a) Jedes Bauvorhaben der Truppe mußte, unbeschadet seines Umfangs, vom BM f. Landesverteidigung genehmigt werden. Dafür war ein Antrag notwendig, der sämtliche Instanzen durchlief.

b) Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH dem BM f. Landesverteidigung, den zwischenvorgesetzten Dienststellen das Verfügungsrecht über einen gewissen Kreditbetrag einzuräumen, in dessen Rahmen sie bis zu einer vom Ministerium für den Einzelfall festgesetzten Betragsgrenze im eigenen Wirkungsbereich Bauvorhaben genehmigen können. Dem BM f. Landesverteidigung bleibe es unbenommen, sich durch Kontrollen von der widmungsmäßigen Verwendung dieser Mittel zu überzeugen.

c) Das BM f. Landesverteidigung teilte dem RH mit, es werde dieser Anregung nachkommen.

44, 4. a) Die vom BM f. Landesverteidigung für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Bauangelegenheiten (z. B. Antragstellung, Kontrolle, Abrechnung, Kollaudierung) herausgegebenen Erlässe wurden durch Befehle der Gruppenkommanden ergänzt und erläutert. Trotzdem kam es immer wieder zu Rückfragen der in unterster Ebene mit den Bauangelegenheiten befaßten Kasernkommanden, weshalb z. B. das Militärkommando Niederösterreich und das Gruppenkommando III eigene, umfangreiche Arbeitsbehelfe herausgaben.

b) Der RH empfahl dem BM f. Landesverteidigung, die von den nachgeordneten Kommanden auf dem Gebiet des Bauwesens erlassenen Befehle und Behelfe zu sichten und sie als Grundlage für eine einheitliche, zusammenfassende Regelung dieses Arbeitsgebietes zu verwerten.

c) Das BM f. Landesverteidigung sagte die Verwirklichung dieser Anregung zu und teilte mit, es werde sich auch im Sinne der weiteren Empfehlung des RH darum bemühen, die Bauaufsichtsorgane entsprechend zu schulen. Hiefür werde es jedoch von wesentlicher Bedeutung sein, welche Kompetenzen auf dem Gebiete des militärischen Bauwesens dem BM f. Landesverteidigung durch das Bundesministerengesetz 1973 letztlich übertragen werden.

44, 5. a) Für Zwecke der Liegenschaftsverwaltung legte das BM f. Landesverteidigung im Jahre 1963 eine zentrale Liegenschaftskartei an und beauftragte die Militärkommanden, die hiefür erforderlichen Daten (Grundstückgröße, Eigentumsverhältnisse, Kubatur der Objekte usw.) sämtlicher Liegenschaften ihres territorialen Befehlsbereiches, die vom BM f. Bauten und Technik, Bundesgebäude-

verwaltung II, verwaltet wurden, zu erheben und zu melden. Die Liegenschaften waren in zwei Listen, getrennt nach militärisch genützten und sonstigen Liegenschaften, zu erfassen. Für jede militärisch genützte Liegenschaft waren ein Lageplan und ein Grundblatt, für jedes auf diesen Liegenschaften befindliche Objekt ein Objektblatt mit Beschreibung sowie nach Möglichkeit Stockwerkspläne und photographische Aufnahmen vorzulegen. Ferner waren genormte Karteblätter für jene bundeseigenen Naturalwohnungen auszufüllen, die Angehörigen des Verteidigungsressorts (Ressortwohnungen) vorbehalten sind.

Die Erfüllung der den Militärkommanden übertragenen Aufgabe stieß auf Schwierigkeiten, da die Bundesgebäudeverwaltung II nicht bereit war, die gewünschten Daten über die von ihr verwalteten Liegenschaften und Naturalwohnungen zur Verfügung zu stellen. Die Anlegung der Liegenschafts- und der Wohnungskartei nahm daher lange Zeit in Anspruch.

b) Wie bereits ausgeführt wurde (Abs. 44, 1. a), ist das BM f. Landesverteidigung für die Verwaltung der militärischen Zwecken gewidmeten Liegenschaften zuständig, es benötigt daher entsprechende Unterlagen. Der RH stellte jedoch fest, daß die mit einem so großen Verwaltungsaufwand angelegte Liegenschaftskartei nicht auf dem laufenden war und daher keine verlässliche Arbeitsgrundlage darstellte. Er bezeichnete es ferner als unnötig, daß sowohl von der Gruppe Heeresbau- und Liegenschaftsverwaltung als auch von der Personalabteilung C/Referat Wohnungswesen des BM eine Wohnungskartei geführt wurde.

c) Das BM f. Landesverteidigung erwiderte dem RH, die Liegenschaftskartei werde vom neuen Heeres-Bau- und Vermessungsamt ergänzt und laufend berichtigt werden. Die bisher von der aufgelassenen Gruppe Heeresbau- und Liegenschaftsverwaltung geführte Wohnungskartei werde nicht mehr weitergeführt werden.

44, 6. a) Im Jahre 1969 beauftragte das BM f. Landesverteidigung die Militärkommanden, für die Anlegung einer neuen Kartei, der sogenannten Liegenschaftsevidenz, genaue Angaben über die Verteilung und Verwendung der Nutzräume in den Hochbauten zu machen, da anlässlich der Anlegung der Liegenschaftskartei im Jahre 1963 diese Angaben nicht verlangt worden wären. Die Durchführung der Weisung des BM erwies sich als schwierig, weil die Kasernkommanden, die die entsprechenden Formblätter auszufüllen hatten, nicht immer über das geeignete Personal verfügten. Die Daten über die Nutzräume wurden auf

Lochkarten übertragen und in die EDVA eingespeichert, die sodann die „Vorläufige Liegenschaftsevidenz“ ausdrückte. Die in ihr enthaltenen zahlreichen Fehler machten einen baldigen Neudruck erforderlich. Die weiteren Liegenschaftsevidenzen sollen in Hinkunft halbjährlich ausgedruckt werden. Die Liegenschaftsevidenz wird an die Gruppen-, die Militär- und die Kasernkommanden verteilt.

b) Der RH vertrat gegenüber dem BM f. Landesverteidigung die Auffassung, daß keine Notwendigkeit dafür vorliege, die Liegenschaftsevidenz im maschinellen Verfahren herstellen und halbjährlich ausdrucken zu lassen. Die Veränderungsmeldungen müßten ohnedies zunächst händisch erstellt werden, und es sei durchaus möglich, die nicht allzu häufig eintretenden Veränderungen laufend in die einmal erstellte, voll ausgebaute Liegenschaftsevidenz einzutragen.

c) Das BM f. Landesverteidigung schloß sich der Auffassung des RH nicht an und verwies darauf, daß es mehr als 150 Liegenschaften mit Hochbauten zu verwalten habe, wobei 61 Raumarten zu kodieren seien. Eine händisch geführte Kartei wäre nur bei den Kasernkommanden einfacher und billiger zu führen, nicht mehr aber bei den Zwischenebenen und der Zentralstelle selbst. Bei diesen müßte entweder eine laufende Verarbeitung der Meldungen durchgeführt oder aber, je nach der Regelung des Veränderungsdienstes, eine Stoßarbeit bewältigt werden. Dazu komme, daß Zusammenstellungen nach regionalen oder sachlichen Gesichtspunkten langwierig und kostspielig wären. In Zeiten geringer Veränderungen stelle die automatisierte Verarbeitung keine nennenswerte Belastung dar, im Falle einschneidender organisatorischer Veränderungen sehe das BM jedoch keine andere Möglichkeit, die erforderlichen Daten schnell zur Verfügung zu haben. Zu dem Hinweis des RH, daß die maschinell gespeicherten Daten nicht nur für die Liegenschaftsverwaltung zu verwenden wären, bemerkte das BM f. Landesverteidigung, die verknüpfende Verarbeitung der Daten der Liegenschaftsevidenz mit den Datenbanken für Personal und Material sei vorgesehen.

d) Der RH verkennt keineswegs die Vorteile, die durch eine automatisierte Verarbeitung von Daten zu erreichen sind, erachtet jedoch nicht in allen Fällen den Einsatz einer EDVA als die optimale Lösung. Er wird sich mit der Angelegenheit unter Bedachtnahme auf den Ist-Stand an Verwaltungspersonal sowie die Kosten und den Nutzungseffekt der Speicherung der Liegenschaftsdaten und der EDVA-Ausdrucke weiter beschäftigen. Hierbei werden auch die vom BM f. Landesverteidigung im

Zuge der gegenwärtigen organisatorischen Veränderung des Bundesheeres getroffenen Maßnahmen und gemachten Erfahrungen berücksichtigt werden. Mit Bezugnahme auf die vom BM f. Landesverteidigung geführten umfassenden Aufzeichnungen über die militärischen Liegenschaften (Liegenschaftskartei und Liegenschaftsevidenz) sei nochmals darauf hingewiesen, daß sowohl das BM f. Landesverteidigung als auch das BM f. Bauten und Technik für die militärisch genutzten Liegenschaften genaue Verwaltungsunterlagen führen, weil jedes der beiden BM die Zuständigkeit zur Verwaltung dieser Liegenschaften für sich in Anspruch nimmt.

44, 7. a) Im Jahre 1969 begann das BM f. Landesverteidigung auch mit der Anlegung einer neuen Wohnungskartei, deren Daten in die EDVA eingespeichert werden sollen.

b) Zur Auffassung des RH, daß die vom BM f. Landesverteidigung geplante Einspeicherung der Wohnungsdaten in die EDVA keine Vorteile bringe, die den hierfür erforderlichen Arbeits- und Kostenaufwand rechtfertige, entgegnete das BM, die Erfassung der Ressortwohnungen in der Liegenschaftsevidenz entspreche dem Ziel, alle für die Beurteilung der infrastrukturellen Voraussetzungen in einem bestimmten Raum relevanten Daten zusammenzufassen und sie dem Empfängerkreis der Liegenschaftsevidenz zur Verfügung zu stellen. Die diesbezügliche Erweiterung der Liegenschaftsevidenz stehe jedoch unter keinem Zeitdruck. Zur Zeit finde eine Systemumstellung der EDV statt, auch ergebe sich ein großer Arbeitsanfall durch das Anlaufen des Personalinformationssysteme, so daß in naher Zukunft die Erfassung der Ressortwohnungen aus EDV-Gründen nicht erfolgen könne. Jedenfalls aber werde das BM f. Landesverteidigung zur gegebenen Zeit Kosten und Wirkung der Erfassung der Ressortwohnungen einander gegenüberstellen und die zweckmäßigste Art der Erfassung und Nachweisung wählen.

Weiters teilte das BM f. Landesverteidigung dem RH mit, die Neuanlage der Wohnungskartei sei notwendig gewesen, weil sich die aus dem Jahre 1963 stammende Wohnungskartei als unbrauchbar erwiesen habe. Sie sei unvollständig und ungenau gewesen, denn die Listen der Bundesgebäudeverwaltung II hätten auf alten Daten basiert, die niemals überprüft und berichtigt worden seien. Die alte Wohnungskartei habe auch keinerlei Angaben über die Höhe der Vergütung, Betriebskosten u. dgl. enthalten. Ferner sei es notwendig gewesen, auch jene Naturalwohnungen karteimäßig zu erfassen, die dem BM f. Landesverteidigung unter Mitwirkung der BUWOG zur Verfügung stehen. Die Anlegung der neuen Wohnungs-

kartei sei im Jahre 1972 abgeschlossen worden. Im Jahre 1973 würden die Militärkommanden ein Zweitexemplar dieser Kartei und entsprechende Berechnungsblätter erhalten, so daß auch die territoriale Überwachung gesichert sei.

44, 8. a) Als erstes größeres Bauvorhaben im Rahmen des Hallenbauprogramms beabsichtigte das BM f. Landesverteidigung die Errichtung eines Verwaltungs- und Werkstättengebäudes in Fertigteilbauweise für die Verwaltungsstelle Wr. Neustadt. Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden zwölf Firmen zur Vorlage von Angeboten eingeladen. Als Unterlagen wurden ihnen ein Bauplan und Technische Bedingungen zur Verfügung gestellt, die jedoch ganz allgemein gehalten waren, „um jedem Bieter die Gelegenheit zu geben, seine eigenen Konstruktionen anzuwenden“. Die voraussehbare Folge war, daß die eingelangten Angebote kaum vergleichbar waren. Zwei Firmen boten Konstruktionen aus Stahl, sechs Firmen aus Holz bzw. Holz/Eternit an. Um überhaupt einen Vergleich ziehen zu können, erweiterte das BM f. Landesverteidigung die Angebote von fünf Firmen um die Kosten der Elektroinstallationen, von vier Firmen um die Kosten der Malerarbeiten und von zwei Firmen um die Kosten der Fußböden jeweils zu den Preisen des Bestbieters. Die Hälfte der vorgelegten Angebote wurde dann ausgeschieden, weil die äußere Erscheinungsform der angebotenen Konstruktion für den vorgesehenen Aufstellungsort im Park der Theresianischen Militärakademie nicht akzeptabel erschien. Aufgrund dieser Ausschreibung und ihres Ergebnisses wurde der Zuschlag erteilt.

b) Der RH beanstandete, daß das Bauvorhaben als erstes einer beabsichtigten Reihe weiterer Vorhaben nicht öffentlich ausgeschrieben wurde. Ferner verwies er auf den in der ÖNORM A 2050 niedergelegten Grundsatz jeder Ausschreibung, daß schon vor der Ausschreibung alle für die Ausarbeitung der Angebote maßgebenden Umstände so weit geklärt sein müssen, daß die Leistung genau beschrieben werden kann, denn nur aufgrund einer detaillierten und erschöpfenden Leistungsbeschreibung läßt sich erreichen, daß die Angebote mehrerer Firmen einwandfrei miteinander verglichen werden können. Überdies sind die Leistungsbeschreibung und die sonstigen Bestimmungen möglichst so abzufassen, daß sie unverändert sowohl für das Angebot als auch für den Vertragsabschluß verwendet werden können.

c) Das BM f. Landesverteidigung erwiderte dem RH, die damalige Absicht sei gewesen, nicht nur ein preisgünstiges Angebot, sondern zugleich auch einen Überblick über die auf

dem Markt angebotenen Konstruktionen und deren Zweckmäßigkeit zu erlangen. Es werde aber eingeräumt, daß dieser Überblick schon vor der Ausschreibung und gesondert von dieser hätte gewonnen werden müssen. In Zukunft werde bei jeder Ausschreibung eine präzise Leistungsbeschreibung erfolgen.

44, 9. a) Die mit der Errichtung des Fertigteilgebäudes für die Verwaltungsstelle Wr. Neustadt beauftragte Firma verpflichtete sich schriftlich, das Gebäude bis 31. Dezember 1968 zu errichten. Für jeden Kalendertag einer verspäteten Fertigstellung wurde ein Pönale vereinbart. Das Gebäude wurde am 1. April 1969 fertiggestellt; ein Pönale wurde nicht eingehoben. Schriftliche Unterlagen für eine Verlängerung der Erfüllungszeit wurden dem RH nicht vorgewiesen.

b) Auf Ersuchen des RH, ihm bekanntzugeben, aus welchen Gründen von der Geltendmachung dieser vertraglichen Verpflichtung Abstand genommen wurde, teilte das BM f. Landesverteidigung mit, die Verschiebung des Erfüllungstermins könne damit begründet werden, daß die baubehördliche Bewilligung erst am 26. September 1968 erteilt worden sei. Mit den Rodungsarbeiten sei Mitte Oktober 1968 begonnen worden. Von den fünfeinhalb Monaten Bauzeit müsse man zwei Wochen für die Weihnachts- und Neujahrszeit abziehen, außerdem seien fast vier Monate in die Zeit extremer Wintertemperaturen gefallen. Hätten günstigere Witterungsverhältnisse geherrscht, wäre die Bauzeit um mindestens eineinhalb Monate kürzer gewesen. Aufgrund dieser Tatsachen habe das BM f. Landesverteidigung stillschweigend auf die Einhebung eines Pönales für den Überschreitszeitraum von drei Monaten verzichtet.

c) Diese Stellungnahme veranlaßte den RH zu einer Gegenäußerung. Insbesondere ersuchte er das BM f. Landesverteidigung, ihm bekanntzugeben, welche Organe unter welchen Umständen ermächtigt sind, stillschweigend auf die Einhaltung derartiger vertraglicher Verpflichtungen zu verzichten.

44, 10. a) Der beauftragten Baufirma wurde eine Anzahlung in Höhe von 50% der Auftragssumme unter Abzug von 2% „Skonto“ nach Eingang der Auftragsbestätigung und Beibringung einer Bankgarantie zugesichert und geleistet.

Bei einem Vergleich der dem Auftragnehmer überwiesenen Teilzahlungsbeträge mit der Gesamtsumme der Kosten stellte der RH fest, daß die von der Anzahlung einbehaltenen 2% dem Auftragnehmer später ebenfalls ausbezahlt worden waren.

b) Das BM f. Landesverteidigung teilte dem RH hiezu mit, nach Vorlage der ersten Teilrechnung sei die Anzahlung irrtümlich nur in Höhe des Auszahlungsbetrages statt mit dem vollen Bruttobetrag in Abzug gebracht worden. Der zuviel gezahlte Betrag werde bei Bezahlung der nächsten Rechnung der Baufirma einbehalten werden.

44, 11. a) Im Angebot der beauftragten Baufirma war auch die Lieferung von Rototritten für zwei Dacheinstiege enthalten. Tatsächlich wurde nur ein Dacheinstieg ausgeführt und dementsprechend auch nur eine Rototreppe montiert. Im 1. Abnahmeprotokoll des Bauleiters fand sich darüber keinerlei Eintragung, es wurde auch kein Kostenabzug vorgenommen.

b) Aufgrund der Beanstandung durch den RH forderte das BM f. Landesverteidigung laut seiner Mitteilung die Baufirma auf, den zuviel erhaltenen Betrag zurückzuzahlen.

44, 12. a) Die Planung und Durchführung von Bauvorhaben durch das BM f. Landesverteidigung ließen in mehreren Fällen zu wünschen übrig, so auch bei der Errichtung eines Neubaus für die Wetterwarte des Fliegerhorstes Brumowski in Langenlebar. Diese Wetterwarte war noch im Jahre 1969 in einer aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges stammenden Holzbaracke untergebracht, obwohl schon Jahre vorher vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung die beantragte Erteilung einer Benützungsbewilligung für diese Baracke abgelehnt worden war und die Baracke in keiner Weise den feuer- und baupolizeilichen Vorschriften entsprach.

Um diesen bedenklichen Zustand endlich zu beseitigen, entschloß sich das BM f. Landesverteidigung im Jahre 1969, für die Flugwetterwarte einen Neubau aus Fertigteilen errichten zu lassen. Den Auftrag zur Aufstellung des Gebäudes vergab aufgrund einer beschränkten Ausschreibung das BM f. Landesverteidigung, den Auftrag für die Fundierungs- und Aufschließungsarbeiten vergab das BM f. Bauten und Technik.

Als das Gebäude errichtet war, stellte sich heraus, daß die Verlegung der Wetterwarte auch die Verlegung des Wetterradars erforderte, die ihrerseits eine Erhöhung des Antennenturmes sowie eine Klimatisierung des Radarraumes notwendig machte, um eine Beeinträchtigung der Funktion des Wetterradarsende-Empfängers durch übermäßige Abwärme, besonders im Sommer, zu vermeiden. Sechs Monate nach der Fertigstellung des Neubaus ersuchte das BM f. Landesverteidigung das BM f. Bauten und Technik, die notwendigen Baumaßnahmen durchzuführen und

die hierfür erforderlichen Mittel durch die Zurückstellung anderer geplanter Baumaßnahmen aufzubringen.

Die erste Bauabnahme des Gebäudes, das termingerecht im Dezember 1969 fertiggestellt worden war, wurde im Hinblick auf die verzögerte Übersiedlung zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben, dann aber doch im Oktober 1970 durchgeführt, weil der Zeitpunkt der Übersiedlung noch immer nicht abzusehen war. Das Ende der zweijährigen Gewährleistungsfrist für die gesamte Bauausführung wurde gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 mit Rücksicht auf die Einhaltung des vertraglich festgelegten Erfüllungstermins durch die Baufirma mit Ende Dezember 1971 festgelegt. Der Neubau wurde dem Wetterdienst im April 1971 zur Benützung übergeben.

b) Zu den vom RH aufgezeigten offenkundigen Mängeln in der Planung, der Koordination der Erfordernisse und der Finanzierungsvorsorge bemerkte das BM f. Landesverteidigung, es werde sich darum bemühen, daß derartige Mängel in Hinkunft nicht mehr vorkommen.

44, 13. a) Die Wallenstein-Kaserne in Götzendorf verfügt über ein 50 x 16 m großes Schwimmbecken, das vom BM f. Bauten und Technik errichtet wurde. Nach der Inbetriebnahme des Freibades zeigte sich, daß während der Zeit der Befüllung des Schwimmbeckens mit Trinkwasser im Kasernenbereich Wasserknappheit eintrat und zur Zeit allgemeinen Wassermangels jede Befüllung des Schwimmbeckens unterbleiben mußte. Da das Wasser des Freibades schon nach wenigen Tagen stark verschmutzt war, eine öftere Befüllung des Schwimmbeckens wegen des Wassermangels aber nicht möglich war, mußte der Badebetrieb im Jahre 1969 auf Betreiben des Truppenarztes aus gesundheitlichen Gründen eingestellt werden. Das BM f. Bauten und Technik setzte nun zwei Wasserbehälter, die noch aus der Zeit vor 1945 herrühren, instand, während das BM f. Landesverteidigung die Anschaffung einer Wasseraufbereitungsanlage beschloß, die es ermöglichen soll, das Badewasser bei nur einmaliger Befüllung des Schwimmbeckens während der ganzen Badesaison in einem einwandfreien Zustand zu erhalten. Im Wege einer beschränkten Ausschreibung wurde um mehr als 500.000 S eine Umwälzanlage beschafft, die im Sommer 1970 geliefert wurde. Die Anlage sollte durch das BM f. Bauten und Technik mit Hilfe von Truppenkräften eingebaut werden. Truppenkräfte sollten auch die Wände des Schwimmbeckens, die im Hinblick auf die beabsichtigte, aus Kostengründen später wieder fallengelassene Verkachelung des Schwimmbeckens eine geriffelte Oberfläche

erhalten hatten, wieder abschleifen und mit einem Plastikanstrich versehen.

b) Die geschilderten Umstände zeigen, daß die mit der Errichtung eines so großen Freibades im Kasernenbereich zusammenhängenden Probleme nicht rechtzeitig erkannt und berücksichtigt wurden und daß auch die Finanzierung des Vorhabens vor seiner Inangriffnahme nicht sichergestellt war. Der RH erachtete aber auch die Art der Auftragsvergebung, die vom BM f. Landesverteidigung mit der geringen Anzahl geeigneter Lieferfirmen und der Dringlichkeit des Vorhabens (ÖNORM A 2050 Punkte 1,4321 und 1,4324) begründet worden war, für nicht gerechtfertigt, zumal ein halbes Jahr nach der Lieferung der Wasseraufbereitungsanlage noch nicht einmal die erforderliche Bewilligung der Baubehörde vorlag.

c) Das BM f. Landesverteidigung begründete in seiner Stellungnahme die Vergabe des Lieferauftrages im Wege einer beschränkten Ausschreibung mit der Absicht, durch die vorrangliche Bestellung, Lieferung und Montage der Wasseraufbereitungsanlage die Wiederaufnahme des Badebetriebes noch im Sommer 1970 zu ermöglichen. Auch sei es ihm trotz Intervention bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft nicht gelungen, mehr als sechs Firmen für das Projekt zu interessieren.

Der Badebetrieb wurde laut Mitteilung des BM f. Landesverteidigung im Sommer 1972 wiederaufgenommen.

44, 14. a) Die Maximilian-Kaserne in Wr. Neustadt weist eine Reihe baulicher Mängel auf. So befindet sich die Truppenküche samt dem Speisesaal in einem alten um die Jahrhundertwende errichteten Stallgebäude, das für den neuen Verwendungszweck nur unzureichend adaptiert wurde. Die Wände des Küchenraums sind zum Teil verschimmelt, die Lagerräume für die Aufbewahrung mancher Lebensmittel zu feucht. Die sanitären Anlagen für das Küchenpersonal sind ohne Waschgelegenheit. Der Bodenbelag der Küche und der Nebenräume besteht aus Rohbeton, die Räume haben Einzelofenheizung, die Raumanordnung ist unzweckmäßig. Der desolate Zustand des Gebäudes führte dazu, daß in einem militärärztlichen Gutachten vom Feber 1970 die weitere Verwendung der Küche und des Speisesaales aus seuchenhygienischen Gründen als untragbar bezeichnet wurde. Aufgrund dieses Gutachtens beantragte das Kasernkommando auf dem Dienstwege über das Militärkommando Niederösterreich beim BM f. Landesverteidigung die Genehmigung eines Betrages von 900.000 S für die Durchführung der notwendigen Adaptierungs-

und Reparaturarbeiten. Das BM teilte zu Beginn des Jahres 1971 dem Militärkommando Niederösterreich mit, für die Durchführung der notwendigsten Arbeiten sei im Bauprogramm des BM f. Bauten und Technik für das Jahr 1971 ein Betrag von 80.000 S vorgesehen.

b) Der RH bezeichnete gegenüber dem BM f. Landesverteidigung die Verwendung erheblicher Bundesmittel für die Ausgestaltung des alten Stallgebäudes zu einem einwandfreien Küchegebäude als unzweckmäßig und empfahl, sich für den seit langem beabsichtigten Bau eines neuen Küchegebäudes einzusetzen.

c) Das BM f. Landesverteidigung erwiderte dem RH, es beabsichtige, eine Generalsanierung des alten Küchegebäudes vorzunehmen. Bis dahin werde die Warmverpflegung für die in der Maximilian-Kaserne untergebrachte Truppe in der Küche der nur 1000 m entfernten Bechtolsheim-Kaserne hergestellt werden, die dadurch keineswegs überfordert sei.

d) Der RH ersuchte daraufhin das BM f. Landesverteidigung, ihm das Konzept für die Verpflegung der gesamten in Wr. Neustadt stationierten Truppen und militärischen Dienststellen bekanntzugeben.

44, 15. a) Auch das Hauptgebäude der Maximilian-Kaserne befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand, insbesondere gehören Fußböden, Türen und Fenster erneuert. Die Dienst- und Unterkunftsräume haben Einzelofenheizung, die zusammen mit den zwei Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, u. zw. je eine für die Naßräume im Hauptgebäude und für das in einem eigenen Objekt untergebrachte Krankenrevier, einen beträchtlichen Betriebsaufwand verursachen.

Trotz der Dringlichkeit der Behebung dieser Mängel wurde im Jahre 1968 um rund 5-7 Mill. Schilling auf dem Kasernenareal ein neues Gebäude mit 57 Wohnräumen für ledige Angehörige des Kaderpersonals errichtet. Zur Zeit der Gebarungsprüfung des RH standen mehr als die Hälfte des Ledigenheimes und etwa ein Drittel des Hauptgebäudes der Kaserne leer. Im Keller des neuen Ledigenheimes wurde eine Zentralheizungsanlage installiert, deren Kapazität auf die Versorgung der gesamten Kaserne ausgelegt ist.

b) Der RH brachte dem BM f. Landesverteidigung gegenüber zum Ausdruck, daß selbstverständlich nichts gegen den Bau moderner Unterkunftsräume für das Kaderpersonal einzuwenden sei, daß aber nach seiner Meinung im Falle unzureichender Mittel jenen Bauvorhaben der Vorzug zu geben sei, die der Gesamtheit der in der Kaserne untergebrach-

ten Angehörigen des Bundesheeres dienen. Im gegebenen Falle wären die Schaffung eines einwandfreien Küchegebäudes sowie die Instandsetzung und Modernisierung des Hauptgebäudes dringlicher gewesen.

c) Das BM f. Landesverteidigung entgegnete, für die Errichtung des Ledigenheimes für Kaderpersonal seien hauptsächlich Gründe der Gewinnung von Kaderpersonal und des Raum Mangels entscheidend gewesen. Nach den im Jahre 1971 herausgegebenen Raumnormen liege die Raumkapazität der Maximilian-Kaserne trotz Errichtung des Ledigenheimes noch immer um 10% unter dem errechneten Sollbedarf für den in der Kaserne untergebrachten Truppenkörper. Bezüglich der Heizanlagen hätten sich die Verhältnisse insofern gebessert, als mittlerweile auch das Krankenrevier an die Heizungsanlage des Ledigenheimes angeschlossen worden sei. Im Zuge der beabsichtigten, unbedingt erforderlichen Instandsetzung des Hauptgebäudes werde getrachtet werden, auch dieses Bauwerk an die Zentralheizungsanlage des Ledigenheimes anzuschließen.

d) Die Berechnung des Soll-Bedarfs an Dienst- und Unterkunftsräumen des BM f. Landesverteidigung für den in der Maximilian-Kaserne untergebrachten Truppenkörper geht von der Annahme aus, daß der vorgesehene Soll-Stand an Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften im vollen Umfang vorhanden ist. Diese Annahme ist für eine vorausschauende Planung zweifellos richtig. Bei unzureichenden Geldmitteln sollten nach Ansicht des RH aber doch zunächst jene Baumaßnahmen im Rahmen des Gesamtkonzepts durchgeführt werden, die dem Ist-Stand der Truppe am besten nützen, nicht aber sollte der vorsorglichen Schaffung von Räumen für einen den personellen Ist-Stand des Truppenkörpers weit über-treffenden Soll-Stand an Personal die Dringlichkeitsstufe I eingeräumt werden.

44, 16. a) In der Maximilian-Kaserne befinden sich auch zwei große Hallen für die Einstellung von Kraftfahrzeugen und Geschützen mit je 25 Eisentoren. Die zwei-flügeligen Eisentore weisen nach einer Benützungszeit von rund vier Jahren bereits Schäden auf, für deren Behebung ein Betrag von 200.000 S veranschlagt wurde.

b) Der RH vertrat die Ansicht, daß die erheblichen Rostschäden und Verziehnungen der Torflügel auch auf Konstruktionsmängel (unge-nügende Abdichtung und Versteifung) zurückzuführen sind, und empfahl dem BM f. Landesverteidigung, bei der Neubestellung von Einstellhallen auf diese Umstände zu achten.

c) Das BM f. Landesverteidigung gab dem RH bekannt, daß der Großteil der Schäden im

Jahre 1972 behoben worden sei und die restlichen Schäden im Jahre 1973 beseitigt werden würden.

44, 17. a) Für den Bau der neuen Dapsch-Kaserne in Korneuburg war im Jahre 1964 vom BM f. Bauten und Technik ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben worden. Zur Zeit der Gebarungsprüfung des RH waren zwei Objekte des geplanten Kasernenkomplexes fertiggestellt, die seit Oktober 1969 in Benutzung der Truppe standen. Die Gebäude entsprechen zeitgemäßen Ansprüchen, tragen aber doch in Details der starken Beanspruchung durch junge Soldaten und der Eigenart des militärischen Dienstes nicht genügend Rechnung.

b) Der RH zeigte solche Mängel auf und empfahl dem BM f. Landesverteidigung, die aus der Benützung neuerrichteter oder ausgestatteter Objekte gewonnenen Erfahrungen zu sammeln und sie künftig durch rechtzeitige und nachdrückliche Einflußnahme auf die Detailplanung für Neu- oder Umbauten von Kasernen und deren Ausstattung zu verwerten.

c) Das BM f. Landesverteidigung erwiderte dem RH, außer der Bekanntgabe des Raum- und Funktionsprogramms sowie der Teilnahme von Vertretern des Verteidigungsministeriums an den ersten Planungsgesprächen seien die Planung und der Bau der Dapsch-Kaserne alleinige Angelegenheit des Bautenministeriums gewesen. Das BM f. Landesverteidigung werde versuchen, künftig die aus der Benützung neu errichteter militärischer Objekte gewonnenen Erfahrungen gegenüber dem BM f. Bauten und Technik und dem beauftragten Architekten nachhaltig zu vertreten.

44, 18. a) Die auf dem Truppenübungsplatz (TÜPL) Seetaler Alpe im Jahre 1959 errichtete Sanitätsbaracke genügte schon bald nicht mehr den Anforderungen, weshalb das Militärkommando Steiermark im Jahre 1966 unter Hinweis auf die starke Frequenz des TÜPL und die Inanspruchnahme des Sanitätsdienstes in rund 4000 Fällen pro Jahr beim BM f. Landesverteidigung die Errichtung einer Krankenstation beantragte.

Im Jahre 1968 traf das BM die grundsätzliche Entscheidung, daß die bereits in einem schlechten baulichen Zustand befindliche Sanitätsbaracke vordringlich durch einen dauerhaften Fertigteilbau zu ersetzen sei, sofern kein Massivbau zustande kommen sollte. Im April 1969 wurde im Rahmen einer ministeriellen Besprechung beschlossen, den im Baubudget für den TÜPL Seetaler Alpe vorgesehenen Betrag von einer Million Schilling für den Neubau einer Krankenstation in Fertigteilbauweise zu verwenden, der nun mit allen An-

zeichen eines starken Termindrucks in Angriff genommen wurde, denn der Neubau sollte noch vor dem Wintereinbruch 1969 fertig sein. Für die Grundrißgestaltung lagen den Besprechungsteilnehmern drei Varianten zur Auswahl vor. Ein Entwurf wurde angenommen und dazu einige Änderungswünsche vorgebracht, deren Berücksichtigung zugesagt wurde. Der geänderte Entwurf diente der zuständigen Bauabteilung des BM f. Landesverteidigung als Grundlage ihres Antrages vom Mai 1969 an die Einkaufsabteilung, den Bauauftrag möglichst rasch zu vergeben, was auch geschah. Der Kellergeschoßplan wurde danach noch zweimal, davon einmal wesentlich, geändert.

b) Der RH bemängelte, die Baueinleitung sei zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem noch keine ausgereiften Baupläne vorlagen, obzwar dem BM die Notwendigkeit der Errichtung der Krankenstation auf dem TÜPL Seetaler Alpe schon seit Jahren bekannt gewesen war.

c) Das BM f. Landesverteidigung anerkannte diesen Vorwurf nicht und erwiderte, es sei bei vielen Bauvorhaben durchaus nicht ungewöhnlich, daß noch während des Baues aufgrund von berechtigten Anträgen örtlicher Stellen Grundrißlösungen und Details abgeändert werden, sofern die neuen Lösungen zweckmäßiger erscheinen, technisch und wirtschaftlich vertretbar sind und ein gewisses Ausmaß nicht überschreiten. Die Planungen, die ohne jegliche Änderung baulich verwirklicht werden, seien in der Praxis in der Minderzahl. Die vollständige Unterkellerung des Erdgeschosses der Krankenstation auf dem TÜPL Seetaler Alpe, die vom ursprünglichen Plan insofern abweiche, als dieser nur eine teilweise Unterkellerung vorgesehen habe, sei dadurch begründet, daß das Bauwerk in starker Hanglage liege, weshalb es, um das Erdgeschoß auf Eingangsniveau zu bringen, notwendig gewesen sei, verhältnismäßig hohe Fundament- und Kellermauern aufzurichten. Statt diese sodann mit Schüttmaterial aufzufüllen, seien die vorhandenen Leerräume einer Nutzung als Sanitätsdepot, Heizraum, Öllageraum und sogar Wohnräume zugeführt worden.

d) Der RH ist der Meinung, daß gerade diese lokalen Umstände und allgemeinen Erfordernisse bereits bei der ersten Planung und nicht erst nach der Vergabe des Bauauftrages hätten bekannt sein und berücksichtigt werden müssen. Der Neubau besteht aus einem Kellergeschoß und einem Erdgeschoß, das eine Kapazität von 15 Krankenbetten aufweist.

44, 19. a) Die Vergabe des Auftrages zur Errichtung der Krankenstation auf dem TÜPL Seetaler Alpe erfolgte ohne Einholung von Konkurrenzangeboten an jene Firma, auf

deren Unterlagen der Planentwurf des BM f. Landesverteidigung beruhte. Die freihändige Vergabe des Auftrages wurde mit der besonderen Dringlichkeit des Vorhabens und dem Umstand begründet, daß nur die beauftragte Firma einen solchen Fertigteilbau herstellen könne. Bezüglich der Preiswürdigkeit führte das BM aus, die beauftragte Firma sei bei der Stellung von Angeboten aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen bisher stets Bestbieter gewesen und hätte auch bei einer Ausschreibung für dieses Bauvorhaben wieder das preisgünstigste Angebot vorgelegt.

Das Bauvorhaben wurde vom BM f. Landesverteidigung in alleiniger Verantwortung durchgeführt, obwohl nach dem Verwaltungsübereinkommen vom Juli 1966 für die Fundierungs- und Aufschließungsarbeiten das BM f. Bauten und Technik zuständig gewesen wäre. Das BM f. Bauten und Technik verzichtete auf seine Mitwirkung, nachdem es vom BM f. Landesverteidigung unter Hinweis auf die besondere Dringlichkeit des Vorhabens darum ersucht worden war, zumal es für diese Arbeiten in seinem Bauprogramm 1969 gar keinen Kredit vorgesehen hatte. Es ersuchte jedoch das BM f. Landesverteidigung, künftig derartige Bauvorhaben gemeinsam zu planen und festzulegen.

Die Fundierungs- und Aufschließungsarbeiten waren laut den eingesehenen Geschäftsstücken des BM f. Landesverteidigung schon vor Einlangen der Antwort des BM f. Bauten und Technik „praktisch teilweise von der Firma“ erbracht worden, weshalb es „unumgänglich“ war, ihr auch den diesbezüglichen Auftrag für annähernd eine Million Schilling zu erteilen. Die Fundierungs- und Aufschließungsarbeiten wurden zuerst mündlich und dann schriftlich an die Fertigteilbaufirma vergeben, wobei in der Begründung angeführt wurde, die Leistung werde erstmalig durch das BM f. Landesverteidigung vergeben, doch habe sich die Firma schon bei mehreren ähnlichen Bauleistungen als Bestbieter erwiesen. Die Preise seien angemessen.

b) Der RH stellte dem BM f. Landesverteidigung gegenüber fest, daß er dessen Auffassung über den Wert von Ausschreibungen und der Einholung von Konkurrenzangeboten sowie der Vorwegnahme eines Ausschreibungsergebnisses nicht beipflichten könne. Auch die übrige Begründung der gewählten Art der Auftragsvergabe erachtete der RH als nicht stichhaltig und bemerkte, daß sich das BM bei Geltendmachung der besonderen Dringlichkeit auf einen Umstand berufe, den es selbst herbeigeführt habe, indem es die ihm zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit nicht genützt habe.

Die Anfrage des RH, bei welchen ähnlichen Bauleistungen die beauftragte Firma als Bestbieter hervorgegangen sei, beantwortete das BM f. Landesverteidigung indirekt, indem es mitteilte, die Firma sei als Generalunternehmer tätig gewesen und habe die Fundierungs- und Aufschließungsarbeiten ebenso wie alle Professionsarbeiten zur Errichtung des Fertigteilbaues an Subunternehmer vergeben.

44, 20. a) In den Technischen Bedingungen für den Fertigteilbau der Krankenstation auf dem TÜPL Seetaler Alpe wurde für die Außenwände und das Dach eine Wärmedämmung vorgeschrieben, die bestimmten Wärmedurchgangszahlen entspricht.

b) Der RH wies dem BM f. Landesverteidigung gegenüber darauf hin, daß die in den Technischen Bedingungen verlangten Werte den klimatischen Verhältnissen auf dem TÜPL Seetaler Alpe wahrscheinlich nicht genügend Rechnung tragen, da sie unter den in der ÖNORM B 8110 für einen erhöhten Wärmeschutz (Wärmeschutzgruppe IV) empfohlenen Werten liegen. Die Festlegung der verlangten Werte zeige eine Berücksichtigung der Möglichkeiten der gewählten Fertigteilkonstruktion.

c) Das BM setzte sich in seiner Stellungnahme nicht damit auseinander, ob der gegebene Wärmeschutz genügt, sondern erwiderte, es sei zwar richtig, daß die verlangten Werte um 24% bei den Wänden und 16% bei der Decke unter den in der ÖNORM B 8110 empfohlenen Werten liegen, doch seien die tatsächlich erbrachten Werte nur um 11% bzw. 7% geringer als die in der ÖNORM empfohlenen Werte. Damit seien sie besser als jene Werte, die in der Ausschreibung verlangt worden seien.

d) Der RH ersuchte das BM um eine ergänzende Mitteilung darüber, von welchen Überlegungen und Berechnungen es bei der Festlegung der niedrigen Werte des Wärmeschutzes für die hochalpine Krankenstation ausgegangen sei.

44, 21. a) Die 1. Bauabnahme der Krankenstation fand am 17. Dezember 1969 statt. Laut der darüber aufgenommenen Niederschrift wurde der Fertigteilbau dem Leistungsverzeichnis entsprechend ausgeführt. In einem Amtsvermerk vom 18. Dezember 1969 über das Ergebnis einer Besichtigung der Krankenstation vor deren Übergabe an den Kommandanten des TÜPL sind jedoch einige Mängel festgehalten, die in der Niederschrift vom Vortag nicht vermerkt worden waren.

b) Der RH beanstandete, daß diese Mängel nicht in die Niederschrift über die 1. Bauabnahme aufgenommen und damit der bau-

104

ausführenden Firma zur Behebung im Rahmen ihrer Gewährleistungspflicht bekanntgegeben worden waren.

c) Laut Mitteilung des BM f. Landesverteidigung wurden die festgestellten Mängel in der Zwischenzeit durch die bauausführende Firma behoben.

44, 22. a) Zu der Schlußrechnung über den Fertigteilbau auf dem TÜPL Seetaler Alpe wurden dem RH trotz Verlangens keine prüffähigen Unterlagen vorgelegt. In der Schlußrechnung fanden sich auch keine Ausmaßangaben oder Hinweise auf die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses.

b) Der RH ersuchte das BM, künftig Rechnungen nur mehr in der in der ÖNORM B 2110 beschriebenen prüffähigen Form anzunehmen.

c) Das BM sagte dies zu und teilte mit, daß im gegenständlichen Falle die entsprechenden Unterlagen nachträglich angefordert worden seien.

44, 23. a) Für die Errichtung von Munitionslagerhäusern auf dem TÜPL Seetaler Alpe hatte das BM f. Landesverteidigung im Jahre 1968 Betonfertigteile angekauft. Im Jahre 1969 wies der RH (vgl. TB 1969 Abs. 39, 3, TB 1970 Abs. 37, 1 und TB 1971 Abs. 41, 1) auf die Dringlichkeit dieses Bauvorhabens hin, da die bisherige Lagerung der Munition innerhalb des Truppenlagers aus begriflichen Gründen abzulehnen war und im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften stand.

b) Auf seine nunmehrige Anfrage nach dem Stand der Angelegenheit erhielt der RH vom BM f. Landesverteidigung die Auskunft, die geplanten drei Munitionslagerhäuser seien vom BM f. Bauten und Technik im Jahre 1972 fertiggestellt worden. Auf Anforderung seien Truppenkräfte, besonders für den Bau der Zufahrtsstraße zum Munitionslager, zur Verfügung gestellt worden. Dieses Bauvorhaben werde wegen der durch die Höhenlage bedingten Verhältnisse erst im Frühjahr 1973 fertiggestellt werden können.

44, 24. a) Die Jansa-Kaserne, die während des Zweiten Weltkrieges errichtet wurde, liegt im engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Groß-Mittel. Im Jahre 1966 stellte die Bundesgebäudeverwaltung II beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung den Antrag, für die Jansa-Kaserne nachträglich die Benützungsbewilligung zu erteilen. Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung erklärte sich dafür als unzuständig und machte auf die Bestimmungen der §§ 13 und 14. des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über die militärischen Munitionslager, BGBl.

Nr. 197, aufmerksam, denenzufolge die Kaserne, da sie für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, durch eine bescheidmäßige Anordnung des Militärkommandos Niederösterreich zu beseitigen ist. Das Militärkommando Niederösterreich berichtete hierüber im Oktober 1968 zwecks Einholung einer Entscheidung dem BM f. Landesverteidigung, das hierauf nicht reagierte.

b) Der RH machte das BM f. Landesverteidigung auf die Gefährdung des in der Jansa-Kaserne untergebrachten Panzergrenadierbataillons aufmerksam und ersuchte es, die notwendige Entscheidung zu treffen.

c) Das BM erwiderte dem RH, es beabsichtige, die Menge der im Munitionslager Groß-Mittel gelagerten Munition soweit zu verringern, daß die Jansa-Kaserne nicht mehr im Gefährdungsbereich liege. Die Durchführung des Vorhabens hänge allerdings von der Erweiterung des Lagerraumes in jenen Munitionslagern ab, welche die Munition aus dem Munitionslager Groß-Mittel aufnehmen sollen. Die erforderlichen Anordnungen seien bereits getroffen worden.

44, 25. a) Das Munitionslager für die in der Burstyn-Kaserne befindliche Truppe befindet sich etwa 1-7 km außerhalb der Kaserne am Rande des Panzerübungsgeländes, das beim Abholen von Munition überquert werden muß. Bei schlechtem Wetter ist dies nur mit Kettenfahrzeugen möglich. Das Truppenmunitionslager ist nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen, sondern bezieht den Strom für die Beleuchtung aus zwei Akkumulatoren, die in extremen Fällen der Beanspruchung nicht gewachsen sind. Die Wache muß dann ihren Dienst bei Kerzenbeleuchtung versehen. Die Telephonverbindung zur Kaserne ist mangelhaft und funktioniert nur unzuverlässig.

Unter ausdrücklichem Hinweis auf diesen die Sicherheit des Munitionslagers und die Einsatzbereitschaft der Truppe gefährdenden Zustand beantragte das Kasernkommando der Burstyn-Kaserne auf dem Dienstwege beim BM f. Landesverteidigung im Jahre 1969 die Genehmigung eines Ausgabebetrages von 900.000 S zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen. Das BM genehmigte gegen Jahresende einen Betrag von 92.000 S, wofür 1450 m Erdkabel für die Verlegung der Telephonleitung sowie 20 Stück Peitschenmaste und 100 m Erdkabel für die Errichtung einer Beleuchtungsanlage im Truppenmunitionslager gekauft wurden.

Im Feber 1970 erhielt das Kasernkommando vom Militärkommando Niederösterreich den Auftrag, in Zusammenarbeit mit der örtlichen

Dienststelle der Bundesgebäudeverwaltung II 12 Peitschenmaste im Munitionslager aufzustellen und 1000 m Erdkabel entlang der neu zu errichtenden Straße zu verlegen. Die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Befehles waren jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben. Im Juni 1970 verlangte das dem BM f. Landesverteidigung unmittelbar unterstellte Kommando der Heeresversorgungstruppen fernschriftlich, daß für die Festlegung der Standorte der aufzustellenden Bogenlampen und die Bestimmung der Sicherheitsabstände vom Munitionslager der Amtssachverständige für Munition und Sprengmittel des BM f. Landesverteidigung beigezogen werde. Ende Juli 1970 erhielt das Kasernkommando die Unterlagen über die vorgesehene Verbindungsstraße von der Kaserne zum Munitionslager, entlang deren Trasse die Leitungen verlegt werden sollten. Im Herbst 1970 wurde dann mit dem Künettenaushub für die Licht- und Telefonleitungen begonnen, der etwa ein Jahr dauerte. Ende 1971 waren die Leitungen verlegt und die Fundamente für die Beleuchtungsmaste betoniert. Der für den Anschluß der Lichtleitung an das öffentliche Stromnetz voraussichtlich erforderliche Betrag von 800.000 S sollte dem BM f. Bauten und Technik im Wege eines Budgetüberschreitungsgesetzes zu Lasten der Kredite des BM f. Landesverteidigung zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist es aber nicht gekommen. Ende 1971 lag auch bezüglich der Errichtung der Verbindungsstraße von der Kaserne zum Truppenmunitionslager noch keine Anordnung zur Durchführung dieses Straßenbaues vor.

b) Der RH bemängelte dem BM f. Landesverteidigung gegenüber das Fehlen einer gründlichen Planung, einer rechtzeitigen Finanzierungsvorsorge und einer zügigen Durchführung des Bauvorhabens.

c) Das BM entgegnete dem RH, die Tatsache der schlechten Zufahrt zu dem Truppenmunitionslager sei ihm schon seit dem Jahre 1956 bekannt. Ursprünglich habe noch eine verhältnismäßig kurze Verbindung zu der nächstgelegenen Ortschaft bestanden, doch sei diese im Jahre 1968 der Zusammenlegung von Grundparzellen zum Opfer gefallen. Im Herbst 1972 sei nun von der Truppe eine geschotterte, mit entsprechendem Unterbau versehene Straße errichtet worden, die allen Anforderungen entspreche. Bezüglich der Herstellung einer ausreichenden Beleuchtung des Truppenmunitionslagers und einer einwandfreien Fernsprechverbindung mit dem Munitionslager werde das BM seine Bemühungen fortsetzen und diese Vorhaben schrittweise verwirklichen.

44, 26. a) Auf dem Truppenübungsplatz (TÜPL) Allentsteig befinden sich für die Unterbringung der stationären und der übenden Truppe die beiden Lager Kaufholz und Neues Lager, die etwa 2 km voneinander entfernt sind. Jedes Lager hat eine Truppenküche. Die Truppenküche des Lagers Kaufholz befindet sich in einer Holzbaracke, die aus dem Jahre 1939 stammt und kaum noch den sanitären und hygienischen Mindestanforderungen entspricht. Trotzdem verpflegt sie etwa 500 Personen, die im Lager Kaufholz und im Gebiet der Stadt Allentsteig, wohin die Verpflegung mit Kraftfahrzeug zugestellt wird, ihren Dienst versehen. Die Truppenküche des Neuen Lagers dagegen, die sich in einem einwandfreien Zustand befindet, modern ausgestattet ist und eine Verpflegskapazität von 1000 Personen hat, verpflegt täglich nur etwa 250 Personen.

b) Der RH empfahl dem BM f. Landesverteidigung zu veranlassen, daß die Verpflegungszubereitung in der Truppenküche des Lagers Kaufholz eingestellt und die Baracke nur noch als Speisenausgabestelle mit Warmhalte-einrichtung benützt wird.

c) Laut Mitteilung des BM wurde der Küchenbetrieb im Lager Kaufholz nach Fertigstellung der Speisenausgabestelle mit 30. September 1971 eingestellt. Die Angehörigen der auf dem TÜPL Allentsteig und in der Stadt Allentsteig stationierten militärischen Dienststellen und Truppenkörper werden seither von der Truppenküche des Neuen Lagers verpflegt.

44, 27. a) Im Neuen Lager stehen außer mehreren Baracken, die zwar noch aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges stammen, aber später überholt wurden und sich in einem verhältnismäßig guten Zustand befinden, auch zwei große Mannschaftsgebäude, die in den Jahren 1964 und 1965 errichtet wurden. Die beiden Gebäude, die an ein modernes Heizhaus angeschlossen sind, dessen Kapazität seinerzeit für eine größere Anzahl neu zu errichtender Mannschaftsunterkünfte ausgelegt worden war, waren zur Zeit der Gebarungsprüfung des RH etwa zur Hälfte belegt. Ebenso standen in den Holzbaracken zahlreiche Unterkunfts-räume leer.

b) Der RH regte deshalb an, die auf dem TÜPL Allentsteig ständig stationierte Übungsplatzkompanie vom Lager Kaufholz in das Neue Lager zu verlegen, wodurch eine bessere Unterbringung und die unmittelbare Verpflegung dieser Truppeneinheit durch die Truppenküche des Neuen Lagers erreicht werden könnten.

c) Das BM teilte dem RH mit, daß über diese Anregung noch beraten werde.

44, 28. a) Im Jahre 1970 wurde auch im Lager Kaufholz ein neues Heizhaus errichtet, an das die Krankenabteilung, einige Werkstätten und ein Verwaltungsgebäude angeschlossen sind. Der Anschluß einiger weiterer Werkstätten sowie von Gebäuden, deren Bau beabsichtigt ist (Kommando-, Wirtschafts-, Mannschaftsgebäude), ist vorgesehen.

b) Der RH empfahl dem BM f. Landesverteidigung, den Ausbau der beiden Lager Kaufholz und Neues Lager im Rahmen eines aktuellen Raum- und Funktionsprogramms durchzuführen, das der Zweckbestimmung des TÜPL Allentsteig gerecht wird.

c) Das BM begnügte sich in seiner Stellungnahme mit einer Erwiderung auf die Feststellung des RH, daß die Kapazität des neuerrichteten Heizhauses im Lager Kaufholz bei weitem nicht ausgenützt werde. Das BM wies darauf hin, daß die Heizanlage so dimensioniert sei, daß sie auch die künftig zu errichtenden Mannschaftsunterkünfte für die übende Truppe mit Wärme versorgen könne. Diese Truppenunterkünfte müßten, um den TÜPL überhaupt rationell nutzen zu können, an die Stelle der alten Holzbaracken treten. Sie seien schon wiederholt geplant und als dringend eingestuft worden, doch habe dieses Vorhaben wegen der Budgetlage noch nicht realisiert werden können.

d) Der RH ersuchte daraufhin das BM, ihm bekanntzugeben, ob und welches Baukonzept für den stufenweisen Ausbau der beiden Lager auf dem TÜPL Allentsteig vorliegt.

44, 29. a) Auf einem Truppenübungsplatz (TÜPL) sind zahlreiche Waffen für Mob-Zwecke in einer Holzbaracke eingelagert, die im Beobachtungsrayon eines Streifenpostens liegt, der alle zwei Stunden an diesem Gebäude vorbeikommt.

b) Der RH regte an, Waffenbestände möglichst in Gebäuden unterzubringen, die leicht eingesehen werden können; die Gebäude wären bei ungünstigen Lageverhältnissen mit akustischen oder optischen Warnanlagen zu versehen.

c) Das BM f. Landesverteidigung erwiderte dem RH, die Umlagerung der Waffen in ein anderes Gebäude sei wegen Raummangels nicht möglich. Der Weg des Streifenpostens sei jedoch vom Kommando des TÜPL so geändert worden, daß das Waffenmagazin nun im Abstand von wenigen Minuten unter Beobachtung stehe. Die Möglichkeit der Anbringung von akustischen Warnvorrichtungen werde derzeit vom Kommando des TÜPL noch geprüft.

44, 30. a) Im Jänner 1970 beantragte das Militärkommando Salzburg beim BM f. Landesverteidigung die Genehmigung für den Ankauf und die Montage von 13 Falttören für die Panzergarage des in der Schwarzenberg-Kaserne stationierten Panzerbataillons zu einem voraussichtlichen Preis von 306.000 S. Das BM genehmigte einen Betrag von 200.000 S. Daraufhin lud das Militärkommando Salzburg im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung sechs Firmen zur Vorlage von Angeboten ein. Das Bestangebot belief sich auf rund 288.000 S. Das BM, das vom Ergebnis der beschränkten Ausschreibung verständigt und um eine Erhöhung des genehmigten Betrages von 200.000 S auf 288.000 S gebeten wurde, gab dem Militärkommando Salzburg bekannt, daß eine Erhöhung des genehmigten Betrages mangels verfügbarer Mittel nicht möglich sei, und verlangte den Widerruf des Zuschlages sowie die Übermittlung der Angebote.

Sechs Wochen später (August 1970) lud das BM f. Landesverteidigung sieben Firmen, unter denen sich der vom Militärkommando Salzburg ermittelte Bestbieter nicht mehr befand, zur Vorlage von Angeboten sowohl für Falttöre als auch für Flügeltore ein. Wegen der besonderen Dringlichkeit — die Tore sollten noch vor Einbruch des Winters eingesetzt werden — wurde die Einreichungsfrist für die Angebote mit zwei Wochen, die Lieferfrist mit acht Wochen ab Auftragserteilung festgesetzt.

Fünf Firmen legten Angebote vor, von denen die bestbietende Firma den Auftrag zur Lieferung von Flügeltoren erhielt. Vier Wochen später änderte das BM den Auftrag und bestellte 13 Falttöre zum Preis von 272.000 S. Für diese Falttöre war die beauftragte Firma aber nicht mehr Bestbieter, sondern lag um 16% über dem Angebot des Bestbieters für Falttöre der Ausschreibung des BM f. Landesverteidigung. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die vom BM bestellten Falttöre Eternitverkleidung hatten, während die beiden Bestbieter der Ausschreibung des Militärkommandos Salzburg und des BM f. Landesverteidigung Konstruktionen mit doppelwandiger Stahlblechverkleidung angeboten hatten. Im Monat der Vertragsänderung (Oktober 1970) beantragte die Bauabteilung des BM f. Landesverteidigung bei der Einkaufsabteilung A die Beschaffung von weiteren 15 Falttören zur vollständigen Schließung der Panzergarage und schlug vor, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den Lieferauftrag jener Firma zu erteilen, die mit der Lieferung der ersten 13 Falttöre beauftragt worden war. Die Einkaufsabteilung A holte jedoch auch vom Bestbieter für Falttöre der ersten beschränkten Ausschreibung des BM f.

Landesverteidigung ein Angebot ein und erteilte diesem den Auftrag, wodurch eine rund 11%ige Ersparung erzielt wurde. Die Firma erhielt eine erhebliche Vorauszahlung und verpflichtete sich, mindestens sechs Tore bis 31. Dezember 1970 und die restlichen Tore bis Ende Feber 1971 zu liefern und einzubauen. Zur Zeit der Besichtigung durch den RH am 10. Feber 1971 war noch kein einziges Tor geliefert worden.

b) Der RH hielt dem BM f. Landesverteidigung vor, daß es durch seine Vorgangsweise zweimal den Bestbieter ausgeschaltet und überdies eine unzulässige Teilung des Auftrages vorgenommen habe, denn spätestens bei der Ausschreibung der ersten 13 Falttore habe ihm bekannt sein müssen, wie viele Tore für die Panzergarage in der Schwarzenberg-Kaserne nötig sind.

c) Das BM erwiderte, es habe entgegen dem Antrag des Benützers deswegen Flügeltore bestellt, weil es diesen aufgrund der Erfahrungen im Truppeneinsatz den Vorzug gebe. Dann habe sich jedoch herausgestellt, daß die Truppe Radabweiser gebaut habe, die eine Verwendung der Flügeltore nicht erlaubten. Da die mit der Lieferung der Flügeltore beauftragte Firma von dem Auftrag nicht zurückstehen wollte, sei nichts anderes übriggeblieben, als ihr trotz der höheren Kosten den Auftrag zur Lieferung der Falttore zu erteilen. Von einer bewußten Teilung des Lieferauftrages könne nicht gesprochen werden, denn nur wegen des zögernden Baufortschrittes bei anderen Bauvorhaben seien gegen Jahresende noch finanzielle Mittel zur Verfügung gestanden, die den Ankauf der weiteren 15 Falttore ermöglicht hätten. Die Anfrage des RH, wann die bestellten 15 Falttore geliefert und eingebaut worden seien, könne nicht beantwortet werden, da diese Details im Bauakt nicht vermerkt worden seien. Der Rechnungsbetrag habe auf 280.100 S gelaute.

d) Der RH sah sich veranlaßt, das BM um eine Ergänzung der Stellungnahme zu ersuchen. Insbesondere ersuchte er um Mitteilung, aus welchen Gründen das Militärkommando Salzburg nicht beauftragt worden war, auch Flügeltore, denen das BM den Vorzug gibt, in die Ausschreibung mit einzubeziehen, und weshalb das BM sich erst nach der Erteilung des Auftrages zur Lieferung von Flügeltoren darüber informierte, ob diese im konkreten Fall verwendbar sind. Schließlich stellte der RH die Frage, ob nach Meinung des BM Details wie Lieferung und Einbau der Garagentore in einem ausschließlich über dieses Vorhaben angelegten Bauakt zu vermerken oder nicht zu vermerken sind.

44, 31. a) Aufgrund der Ergebnisse einer öffentlichen Ausschreibung beschaffte das BM f. Landesverteidigung für die Schwarzenberg-Kaserne eine Einstellhalle für Kraftfahrzeuge. Diese Einstellhalle hat eine Tiefe von 14 m, wovon mindestens 50 cm für die Bedienung der Tore benötigt werden. Da in die Halle zwei Reihen von Fahrzeugen eingestellt werden und die Länge der hintereinander aufgestellten Fahrzeuge 13·14 m bis 13·41 m beträgt, verbleibt für den Abstand zwischen den Fahrzeugen und zur Rückenwand nur ein Raum von 9 bis 36 cm. Unter diesen Umständen ist es schwierig, Beschädigungen durch die im Rückwärtsgang einfahrenden Fahrzeuge zu vermeiden. In der kalten Jahreszeit wirkt sich ferner besonders nachteilig aus, daß die Dachwasserabfallrohre an den beiden Ecken der Vorderfront frei auf den Garagenvorplatz münden, wodurch es zu einem Auffrieren der Betonfelder des Vorplatzes und einem Blockieren der Garagentore kommen kann. Den gleichen Effekt können auch Schneemassen bewirken, die vom Dach auf den Garagenvorplatz abrutschen, weil an der Torseite kein Schneerechen angebracht ist.

b) Der RH vertrat gegenüber dem BM f. Landesverteidigung die Auffassung, daß es bei der Beschaffung der Einstellhalle nicht genügend Bedacht auf den Raumbedarf der einzustellenden Fahrzeuge genommen und den Details nicht genügende Beachtung geschenkt habe.

c) Das BM erwiderte, das Tiefenmaß von 14 m sei seinerzeit als günstigstes Durchschnittsmaß für die zahlreichen beim Bundesheer verwendeten Kraftfahrzeugtypen gewählt worden. Es werde sich daher nicht immer vermeiden lassen, daß es bei der Einstellung von Fahrzeugen zu einer Raumknappheit komme. Die Wasserabfallrohre seien inzwischen an das Kanalnetz angeschlossen worden. Bezüglich der Schneerechen bemerkte das BM f. Landesverteidigung, es beabsichtige, sie zumindest an der Vorderseite der Kraftfahrzeughalle nachträglich montieren zu lassen.

44, 32. a) Bei der Repröstelle des Gruppenkommandos III wurden im Jahre 1970 rund 7000 Kopien auf einem Naßkopiergerät hergestellt. Das Kopiergerät war von einer Salzburger Firma kostenlos mit der Auflage zur Verfügung gestellt worden, die für die Herstellung der Kopien benötigten Materialien von ihr zu beziehen. Die Kosten einer Kopie beliefen sich auf rund 3 S.

b) Der RH empfahl dem BM f. Landesverteidigung, beim Gruppenkommando III ein Trockenkopiergerät aufstellen zu lassen und dessen Benützung auch den zahlreichen

in der Schwarzenberg-Kaserne untergebrachten Truppenkörpern und Dienststellen zu gestatten, wodurch es ermöglicht würde, auch deren Naßkopiergeräte stillzulegen und die Verwendung von Präsenzdienern zur Anfertigung von Abschriften einzustellen.

c) Das BM f. Landesverteidigung teilte dem RH mit, es habe im Jahre 1971 in der Schwarzenberg-Kaserne eine Trockenkopieranlage aufstellen lassen, die allen in dieser Kaserne untergebrachten Kommanden, Truppenkörpern und Dienststellen zur Verfügung stehe. Die technische Betreuung des Geräts habe die Repröstelle des BM übernommen. Das dem Gruppenkommando III leihweise überlassene Naßkopiergerät sei der Salzburger Firma bereits zurückgestellt worden.

d) Der RH ersuchte das BM, ihm bekanntzugeben, aus welchen Gründen das in Salzburg aufgestellte Trockenkopiergerät von Wien aus technisch betreut wird.

44, 33. a) In den ersten Jahren nach seiner Wiedererrichtung beschaffte das BM f. Landesverteidigung für das Bundesheer eine größere Anzahl von mobilen Feldhütten, die bis zur Fertigstellung fester Objekte als provisorische Mannschaftsunterkünfte, Lehrräume und Magazine verwendet werden sollten. Diese Feldhütten sind von einfachster Bauart; sie besitzen keine sanitären Einrichtungen und sind auch nicht unterkellert, sondern bestenfalls auf Streifenfundamenten aufgesetzt. Trotzdem stehen viele dieser Feldhütten noch in ständiger Benützung, z. B. 17 Feldhütten in der Burstyn-Kaserne in Zwölfaxing und zwei Feldhütten in der Vega-Payer-Weyprecht-Kaserne in Wien. Die in der Burstyn-Kaserne als Mannschaftsunterkünfte verwendeten Feldhütten befinden sich in einem desolaten Zustand. Die Außenplatten sind in Bodennähe aufgeweicht und durchnäßt, die Abdeckleisten vermorscht, die Fußböden angefault und löchrig. Auch die elektrischen Leitungen, Fenster und Türen sind schadhaft.

Im Mai 1970 stellten das Militärkommando Niederösterreich und das Militärkommando Wien beim BM f. Landesverteidigung den Antrag, für die Behebung der dringendsten Schäden einen Betrag von 690.000 S bzw. 190.000 S zur Verfügung zu stellen. Die beiden Anträge waren zur Zeit der Gebarungsprüfung des RH noch nicht erledigt.

b) Der RH empfahl dem BM, die nur für eine begrenzte Übergangszeit beschafften provisorischen Mannschaftsunterkünfte so rasch wie möglich durch zeitgemäße Unterkunftsbauten zu ersetzen, um größere Investitionen, die nur einen verlorenen Bauaufwand darstellen, zu vermeiden.

c) Das BM erwiderte lediglich, es habe die mobilen Feldhütten bisher stets nur mit den geringsten Mitteln instandgesetzt, weil es bestrebt sei, bei günstiger finanzieller Lage für sie einen Ersatz zu schaffen. Wann mit einer Realisierung dieser Absicht zu rechnen sei, gab das BM nicht bekannt.

44, 34. a) Im Rahmen des Pionierbataillons 1 wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 eine eigene Baukompanie aufgestellt, die im Gegensatz zu einer regulären Pionierkompanie durch eine Technische Gruppe und zusätzliches Baugerät verstärkt wurde. Diese Baukompanie untersteht einsatzmäßig direkt dem BM f. Landesverteidigung. Ihr Einsatzbereich umfaßt das ganze Bundesgebiet; die meisten Baueinsätze fanden bisher im territorialen Bereich der Gruppe I statt.

Trotz dieser Sonderstellung hatte die Baukompanie nur einen geringen Personalstand. Zur Zeit der Gebarungsprüfung durch den RH waren zahlreiche wichtige Funktionsposten entweder überhaupt nicht oder mit Präsenzdienern besetzt. So hatte die Technische Gruppe statt zehn nur drei Angehörige, für die vorhandenen zwölf schweren Pioniermaschinen stand nur ein einziger ständiger Fahrer zur Verfügung. Bei diesem Personalmangel kam dem Fehlbestand an Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen gegenüber dem im Organisationsplan vorgesehenen Soll-Bestand keine Bedeutung zu.

b) Im Hinblick auf die bevorstehende Neugliederung des Bundesheeres ersuchte der RH das BM f. Landesverteidigung um Mitteilung, ob unter den geschilderten Umständen die Baukompanie bestehen bleibt und ob, der ursprünglichen Absicht folgend, noch weitere Baukompanien aufgestellt werden.

c) Das BM gab dem RH bekannt, daß vorerst nicht daran gedacht sei, die Baukompanie im Rahmen des Pionierbataillons 1 bestehen zu lassen. Ob die neu aufzustellenden Stabsbataillone der neun Militärkommanden auch Baukompanien erhalten werden, sei noch nicht entschieden.

44, 35. a) Die Sicherung der fertiggestellten, den örtlichen Militärkommanden übergebenen Festen Anlagen der Landesbefestigung ist ein schwieriges Problem, da wegen der Vielzahl der Anlagen und der Weitläufigkeit bestimmter Befestigungsabschnitte einerseits und des Personalmangels andererseits eine ständige Bewachung der Befestigungsanlagen nicht möglich ist. Die Festen Anlagen sind zwar eingezäunt und werden in unregelmäßigen Zeitabständen kontrolliert, doch kommen trotzdem Einbrüche vor, die zum Teil sogar eine gezielte Aufklärungsaktion vermuten lassen.

b) Der RH empfahl dem BM f. Landesverteidigung, den mit der Sicherung der Festen Anlagen beauftragten Dienststellen Richtlinien in die Hand zu geben, in denen die in den verschiedenen Militärkommandobereichen bisher gemachten Erfahrungen und ziel-führenden Abwehrmaßnahmen zusammenfassend verarbeitet sind. Insbesondere regte er an, die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Dienststellen zu verstärken und auch Privatpersonen (Anrainer), wie dies vor allem in der Schweiz praktiziert wird, für die Beaufsichtigung und Bekanntgabe von Beschädigungen der Befestigungsanlagen zu gewinnen.

c) Das BM setzte sich in seiner Stellungnahme ausführlich mit diesem Problem auseinander und teilte mit, daß das neuerrichtete Heeres-Bau- und Vermessungsamt bereits mehrere Maßnahmen zur nachträglichen besseren Sicherung der Festen Anlagen getroffen habe. Diese Sicherheitsmaßnahmen würden nun schon bei der Neuplanung von Festen Anlagen berücksichtigt.

Das BM befaßte sich ferner mit der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit möglicher weiterer Sicherungsmaßnahmen, wie Sicherung durch Alarmeinrichtungen und bereichsweise zentrale Überwachung, Sicherung durch Selbstschußanlagen oder elektrische Zäune, durch Warnvorrichtungen mit optischer, akustischer und elektronischer Signalauslösung, Mitwirkung von Organen öffentlicher Dienststellen (z. B. Gendarmerie-, Zoll- und Forstbeamte, Gemeinde- und Straßenaufsichtsorgane) und Mitwirkung von Privatpersonen.

Nach Auffassung des BM würde eine koordinierte Zusammenarbeit der örtlichen militärischen Stellen mit den örtlichen zivilen Dienststellen und den Anrainern eine intensivere Überwachung der Landesbefestigungsanlagen ohne allzu hohe Kosten möglich machen und die bestmögliche prophylaktische Maßnahme gegen gewaltsame Manipulationen an den Festen Anlagen darstellen. Für die Realisierung dieser Bestrebungen wäre allerdings der Abschluß von Verwaltungsübereinkommen und Privatverträgen erforderlich.

d) Der RH ersuchte das BM, ihm vom Erfolg seiner Bemühungen Mitteilung zu machen.

44, 36. a) Um den Kostenaufwand für den Einbau von Sperr- und Sprenganlagen in Straßen, Brücken und Tunnels möglichst niedrig zu halten, ist es notwendig, daß die erforderlichen vorbereitenden Baumaßnahmen möglichst schon im Zuge der Errichtung solcher Bauten durchgeführt werden. Dies setzt voraus, daß das BM f. Landesverteidigung von solchen Bauvorhaben bereits im Stadium der Projekterstellung Kenntnis erhält,

damit es rechtzeitig die notwendigen Erkundungen und Planungen vornehmen und die vorgesehenen Einbauten dann mit der bauausführenden Firma und den Bauaufsichtsorganen besprechen kann.

b) Der RH empfahl dem BM f. Landesverteidigung, eine gesetzliche Regelung in dem Sinne anzustreben, daß bei einer Änderung des Verkehrsnetzes auch auf die Interessen der Landesverteidigung Bedacht genommen wird. Wie die Erfahrung zeigt, kann die Auflassung, Verlegung oder Verbreiterung eines Straßenstückes eine vorbereitete Sperre oder verbunkerte Anlage ganz oder teilweise wertlos machen. In einem solchen Fall entsteht auch das Problem der Kostentragung für das notwendig werdende neue militärische Bauwerk. Hinsichtlich der Bundesstraßen und Autobahnen empfahl der RH dem BM den Abschluß eines Verwaltungsübereinkommens mit dem BM f. Bauten und Technik.

c) Das BM f. Landesverteidigung erwiderte dem RH, die Angelegenheit werde von der Gruppe Einsatzvorsorgen des BM im Sinne der Anregung des RH wahrgenommen werden.

44, 37. a) Die Budgetmittel, die für die „Bauten für die Landesverteidigung“ und für deren „Instandhaltung“ bestimmt sind, sind beim BM f. Bauten und Technik (finanzgesetzliche Ansätze 1/64838 und 1/64738) veranschlagt. Für die „Ausgestaltung (seit 1972: Herstellung) von Schieß- und Übungsplätzen und sonstigen militärischen Objekten“ stehen dem BM f. Landesverteidigung laut Teilheft zum Bundesvoranschlag (finanzgesetzlicher Ansatz 1/40108 „Aufwandskredite“, Verrechnungsposten 4630 und 4651) Budgetmittel zur Verfügung.

Wie der RH feststellte, wurden in den vergangenen Jahren zu Lasten der Kredite des BM f. Landesverteidigung auch erhebliche Beträge für die Instandhaltung von Kasernen ausgegeben und verrechnet, so daß im Bundesrechnungsabschluß beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/64738 „Instandhaltung“ des BM f. Bauten und Technik nicht der volle für diesen Zweck ausgegebene Betrag verrechnet wurde.

b) Der RH beanstandete diese Art der Verrechnung und machte das BM f. Landesverteidigung darauf aufmerksam, daß die Verrechnung von Ausgaben für denselben Verwendungszweck bei zwei finanzgesetzlichen Ansätzen gemäß § 43 Abs. 2 Bundeshaushaltsverordnung nur dann zulässig ist, wenn der Bundesvoranschlag dies ausdrücklich vorsieht.

c) Das BM f. Landesverteidigung entgegnete dem RH, die Instandsetzungsarbeiten seien unbedingt erforderlich gewesen. Sie seien auch

vom BM f. Bauten und Technik durchgeführt worden, doch habe dieses BM nicht über die dafür erforderlichen Mittel verfügt, weshalb das BM f. Landesverteidigung diese Mittel vorschußweise zur Verfügung gestellt habe. Das Problem, ob die vom BM f. Landesverteidigung für diesen Zweck und auf diese Weise ausgegebenen Budgetmittel beim Kapitel 40 „Militärische Landesverteidigung“ oder beim Kapitel 64 „Bauten und Technik“ zu verrechnen sind, werde das Bundesministerengesetz 1973 klarzustellen haben.

d) Die Richtigkeit der Verrechnung bereits vollzogener Ausgaben ist aufgrund der bestehenden Vorschriften zu beurteilen. Gemäß den §§ 19, 40 und 45 der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926, dürfen vorschußweise Zahlungen nur ausnahmsweise geleistet werden. Sie sind zunächst unter dem sachlich zuständigen oder einem ähnlichen Ansatz zu verrechnen. Der Ersatz ist jedoch unter allen Umständen noch vor Ablauf desselben Monats anzusprechen und zu leisten. Der Ersatz ist sodann von den budgetmäßig verrechneten Ausgaben wieder in Abzug zu bringen. Das BM f. Landesverteidigung hat die Zahlungen geleistet, obwohl es wußte, daß es hierfür keinen Ersatz erhalten werde. Der RH hält daher seine Bemängelung aufrecht.

44, 38. a) So wie in den Vorjahren leistete das BM f. Landesverteidigung auch im Jahre 1970 eine Reihe von Vorauszahlungen, darunter für bauliche Vorhaben Beträge von insgesamt mehr als 20 Mill. S.

b) Der RH erinnerte das BM f. Landesverteidigung daran, daß er diese Vorgangsweise schon vor Jahren als vorschriftswidrig bemängelte, worauf das BM versicherte, es werde die einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsrechts künftig beachten (vgl. TB 1967 Abs. 44, 47 ff.). Der RH ersuchte das BM nun neuerlich um Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, und der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926, und verwies darauf, daß es unökonomisch ist, einerseits unverzinsliche Vorauszahlungen zu leisten und andererseits für kreditierte Warenlieferungen Zinsen zu bezahlen.

c) Das BM f. Landesverteidigung teilte in seiner Stellungnahme mit, daß es in den Jahren 1971 und 1972 keine Vorauszahlungen mehr geleistet habe und solche in Zukunft auch nicht mehr leisten werde.

44, 39. Soweit die Prüfung des Militärbauwesens Belange der BGV II, der die Verwaltung der militärischen Zwecken dienenden Gebäude obliegt, berührt, ist das Ergebnis

dieser Prüfung unter Abs. 76 „Militärisches Bauwesen“ dieses TB zusammengefaßt. Auf die Ausführungen bei diesem Absatz wird verwiesen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Stempel- und Rechtsgebühren

45. Zu der vom RH immer wieder erhobenen Forderung nach einem zeitgemäßen, den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens entsprechenden Gebührenrecht — siehe zuletzt TB 1971 Abs. 47,1 — gab das BM f. Finanzen bekannt, daß die Arbeiten am Entwurf eines neuen Gebührengesetzes bereits abgeschlossen sind und der Entwurf in nächster Zeit zur Begutachtung versendet werden wird.

Abgabebefreiung der politischen Parteien

46, a) Wie der RH schon seit Jahren aufzeigt — zuletzt im TB 1971 Abs. 47,2 —, hat das BM f. Finanzen mit Erlaß vom 30. Jänner 1946, Zl. 6239-9/46, den politischen Parteien in Hinblick auf ihre besondere Stellung im öffentlichen Leben auf dem Gebiete des Abgaberechtes den Charakter und damit die bevorzugte Behandlung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugebilligt, obwohl für eine solche Entscheidung in den bestehenden Gesetzen keine Deckung gegeben ist.

Das BM f. Finanzen hat nun der Ansicht des RH zugestimmt, daß die Zubilligung der Stellung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an die politischen Parteien nicht im Erlaßwege, sondern nur durch den Gesetzgeber erfolgen könne. Weiters hat es daran erinnert, daß die Bundesregierung auf eine Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Bundesfinanzgesetzes 1964 dem Nationalrat einen Bericht betreffend die Stellung der politischen Parteien im öffentlichen Leben vorgelegt habe. Da diese Vorlage durch die nächstfolgende Auflösung des Nationalrates gegenstandslos geworden war, hätte das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die neuerliche Einbringung des Berichtes in Aussicht genommen.

b) Das BM f. Finanzen vertritt deshalb die Meinung, es erweise sich zur Vermeidung eines Bruches in der bisherigen Verwaltungsübung auf der Grundlage seines umstrittenen Erlasses als notwendig, diesen Erlaß bis zu einer gesetzlichen Regelung der rechtlichen Stellung der politischen Parteien weiter aufrechtzuerhalten.

Stempelmarkenvorschrift

47, a) Das BM f. Finanzen hat den Entwurf einer „Vorschrift über die Verwaltung und Verrechnung der Stempelmarken sowie über die Verrechnung des Stempelmarkenentgeltes“ (Stempelmarkenvorschrift), über den der RH im TB 1971 unter Abs. 47,3 berichtet hatte, zwar den Anregungen des RH entsprechend überarbeitet, den rechtlichen Bedenken des RH gegen die nur in dieser Vorschrift vorgesehenen Verschleißprovisionen (Verkaufsvergütungen) jedoch nicht Rechnung getragen. Während nämlich der RH darauf hingewiesen hat, daß das Stempelmarkengesetz, BGBl. Nr. 60/1964, solche Vergütungen nicht vorsieht und die Gewährung von Verkaufsvergütungen somit keine materiellrechtliche Deckung findet, steht das BM f. Finanzen nach wie vor auf dem Standpunkt, die Bestimmung des Stempelmarkengesetzes 1964, wonach „der Verkauf der Stempelmarken an die Verbraucher durch Personen erfolgt, denen die Berechtigung zum Verkauf vertraglich eingeräumt wird“ (§ 3 Z. 1), beinhalte bereits die Ermächtigung zur Gewährung einer Verkaufsvergütung. Nach Meinung des BM f. Finanzen „steht es wohl außer Zweifel, daß es der Gesetzgeber als selbstverständlich ansieht, daß den Personen, die den Verkauf von Stempelmarken an die Verbraucher vertraglich übernehmen, hiefür ein Entgelt zu gewähren ist“.

b) Der RH kann sich dieser Meinung nicht anschließen, sondern hält eine gesetzliche Regelung der Verkaufsvergütung für erforderlich, wobei er aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für einen vom Umsatz unabhängigen einheitlichen Vergütungssatz eintritt.

Die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer mittels besonders gekennzeichnete Stempelmarken (Kfz-Stempelmarken) mit Beginn des Steuerjahres 1973/74 macht nun allerdings eine neuerliche Bearbeitung des Entwurfes der „Stempelmarkenvorschrift“ notwendig, weil diese Stempelmarken getrennt vom übrigen Stempelmateriale zu verwalten und zu verrechnen sein werden.

Finanzstrafrecht

48. Die Vorarbeiten zu der vom RH immer wieder betriebenen Novellierung des Finanzstrafgesetzes 1958 — siehe zuletzt TB 1971 Abs. 47,5 — sind nach Mitteilung des BM f. Finanzen hinsichtlich der Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren (§§ 56—187 Finanzstrafgesetz) bis auf einzelne Korrekturen, die wegen der zu erwartenden Änderungen der Strafprozeßordnung und des Verwaltungsstrafgesetzes noch notwendig werden könnten, abgeschlossen. Der Novellierungsentwurf zu diesem Abschnitt

sowie zu den §§ 53 und 54 des Finanzstrafgesetzes wurde bereits zu einer Vorbegutachtung durch die Unterbehörden, durch das BM f. Justiz und durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst versendet.

Die Bearbeitung der §§ 195 ff. (Sonderbestimmungen für das gerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen) obliegt federführend dem BM f. Justiz. Auch die §§ 1—52 werden derzeit vom BM f. Finanzen überarbeitet, doch ist der endgültige Novellierungsentwurf vom Ergebnis der parlamentarischen Behandlung des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches abhängig.

Wie das BM f. Finanzen abschließend bekannt gab, wird es bestrebt sein, den Entwurf für die gesamte Novelle noch im Jahre 1974 zur allgemeinen Begutachtung zu versenden, damit die parlamentarische Behandlung so rechtzeitig erfolgen kann, daß die Novelle zum Finanzstrafgesetz zugleich mit dem Strafgesetz in Kraft treten kann.

Vereinfachung der Lohnsteuererhebung

49. Wie bereits im TB 1971 Abs. 47,6 angekündigt wurde, hat das Bundesgesetz vom 24. November 1972 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen, BGBl. Nr. 440 (Einkommensteuergesetz 1972), eine große Anzahl von Neuerungen auf dem Gebiete der Lohnsteuererhebung gebracht. Das BM f. Finanzen hat den RH auf die §§ 3, 16, 17, 18, 21, 25, 34, 35, 59, 62, 63, 67, 68, 72, 83, 106 und 107 verwiesen, die seiner Ansicht nach gegenüber den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1967 wesentliche Vereinfachungen in der Lohnsteuererhebung zur Folge haben. Da jedoch die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 über den Lohnsteuerabzug erstmalig für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 1972 enden, wird der RH erst im nächsten TB über die Auswirkungen des Einkommensteuergesetzes 1972 berichten können.

Entwicklungshilfe

50. Der RH fordert schon seit geraumer Zeit — siehe TB 1971 Abs. 47,7 — eine materiellrechtliche Regelung der Entwicklungshilfe in Form von Zinsensstützungen und Projekten der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und technischen Hilfe. Wie nunmehr das BM f. Finanzen dem RH mitteilte, hat das Bundeskanzleramt bereits einen diesbezüglichen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der auch schon das Begutachtungsverfahren durchlaufen hat.

Vereinheitlichung gesetzlicher
Zustellvorschriften

51. Was den Entwurf für das vom RH angeregte einheitliche Zustellgesetz betrifft — siehe TB 1971 Abs. 47,8 —, hat das Bundeskanzleramt im Zusammenwirken mit dem BM f. Verkehr, dem BM f. Justiz, dem BM f. Finanzen und dem BM f. Inneres nun einen 4. Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Zustellung behördlicher Schriftstücke (Zustellgesetz) ausgearbeitet und an die daran interessierten Stellen des Bundes und der Länder zur Stellungnahme übersendet. Mit diesem Gesetz soll nicht nur die im Interesse der Rechtssicherheit erforderliche Vereinheitlichung des Zustellrechtes der Gerichte sowie aller Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden erzielt, sondern auch der Postverwaltung die dringend erforderliche Entlastung verschafft werden. Derzeit gibt es noch 59 Varianten in der Zustellung behördlicher Sendungen.

In der Frage der Anpassung der Zustellformulare der Abgabenverwaltung an die mit Verordnung der Bundesregierung vom 2. Mai 1972, BGBl. Nr. 153, eingeführten Formulare weist das BM f. Finanzen darauf hin, daß hierfür nur die sogenannten RSa-Briefumschläge für Zustellungen zu eigenen Händen in Betracht kommen. Von einer Anpassung dieses Formulars hat das BM f. Finanzen jedoch, entgegen seiner ursprünglichen Absicht, nach Fühlungnahme mit der Postverwaltung in Hinblick auf die zu erwartende Neuregelung und Vereinheitlichung der gesamten Zustellvorschriften abgesehen.

Sollte mit dem Inkrafttreten eines solchen „Zustellgesetzes“ in der nächsten Zukunft aber nicht gerechnet werden können, so will das BM f. Finanzen doch als Interimslösung eine Anpassung der in der Abgabenverwaltung verwendeten RSa-Briefumschläge an die in der Regierungsverordnung festgelegte Form ins Auge fassen.

Natural- und
Dienstwohnungen

52. Zu der vom RH empfohlenen und vom Bundeskanzleramt sowie dem BM f. Finanzen angestrebten gesetzlichen Neuregelung der Vorschriften über die Festsetzung der Vergütungen für Dienst- und Naturalwohnungen — siehe TB 1971 Abs. 47,10 — ist es bisher noch nicht gekommen. Die Umwandlung von sogenannten „unechten“ Naturalwohnungen in Mietwohnungen ist im Berichtsjahr fortgesetzt worden und kann, nachdem bereits rund 3600 derartige Naturalwohnungen in Mietwohnungen umgewandelt worden sind, als nahezu abgeschlossen bezeichnet werden. Damit ist aber — wie das BM f. Finanzen dem

RH mitteilte — die Voraussetzung geschaffen worden, um den verbliebenen „echten“ Naturalwohnungen in angemieteten BUWOG-Gebäuden die vorgesehenen Nachlässe von 25 bis 50 v. H. von der Wohnungsvergütung, die bisher gleich hoch wie die Miete war, zu gewähren. Als Zeitpunkt für diese bundeseinheitliche Regelung dürfte der 1. Jänner 1974 in Betracht kommen.

Finanzlandesdirektion für
Oberösterreich (Nachtrag)

53, 1. Der RH berichtete bereits im Vorjahr (TB 1971 Abs. 50) über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich (kurz FLD). Die seit mehr als einem Jahr ausständige Stellungnahme des BM f. Finanzen zu einzelnen Feststellungen des RH langte Mitte Juli 1973 beim RH ein, so daß erst jetzt hierüber berichtet werden kann.

53, 2. a) Der für ärztliche Untersuchungen von Bediensteten der Finanzverwaltung im Bereich der FLD herangezogene Amtsarzt erhielt für diese Tätigkeit eine pauschale Entschädigung vom BM f. Finanzen zuerkannt (TB 1971 Abs. 50, 3).

b) Der RH beanstandete die Honorierung dieses Amtsarztes für Untersuchungen, die zu seinen Dienstpflichten zählen.

c) Nach Ausscheiden dieses Amtsarztes durch Pensionierung verpflichtete die FLD nun im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen gegen ein monatliches Pauschalhonorar und ein Honorar für jede Untersuchung einen Vertrauensarzt. Wie das BM f. Finanzen in seiner Stellungnahme ausführte, war diese Art der Entlohnung erforderlich, weil die Mehrzahl der Amtsärzte, an die wegen amtsärztlicher Untersuchungen herangetreten werden könnte, Beamte der Bundesländer oder Beamte der Gemeinden sind und der Finanzverwaltung jede Kompetenz fehlt, Beamte anderer Gebietskörperschaften zu einer Tätigkeit für den Bund zu verhalten. Die vom BKA angestrebte bundeseinheitliche Regelung der Beschäftigung von Vertrauensärzten konnte noch nicht erreicht werden. Das BKA wird, wie es dem RH mitteilte, im Herbst 1973 mit den an der Regelung dieses Problems interessierten Ressorts und der Österreichischen Ärztekammer Besprechungen abhalten, in denen ein einheitliches Honorarsystem für jene Ärzte erarbeitet werden soll, die in dienstrechtlichen Vorschriften normierte Untersuchungen durchführen.

53, 3. a) Eine Überprüfung der Jahreskilometerleistungen der im Bereich der FLD zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge — ausgenommen

die der Zollwache — ergab zum Teil Werte, die erheblich unter der Rentabilitätsgrenze lagen (TB 1971 Abs. 50,14).

b) Der RH stellte dem BM f. Finanzen zur Erwägung, die Zuweisung von Dienstkraftwagen von einer bestimmten jährlichen Kilometerleistung abhängig zu machen.

c) In der Stellungnahme des BM f. Finanzen zu dieser Frage wird darauf hingewiesen, daß die durchschnittliche jährliche Fahrleistung der bei den Finanzlandesdirektionen und den Finanzämtern eingesetzten Dienstkraftwagen bei 17.000 km liegt. Unter 10.000 km blieben lediglich zwei bei Finanzämtern in Oberösterreich verwendete Dienstfahrzeuge. Das BM f. Finanzen wies auf den mit dem Einsatz von Dienstfahrzeugen verbundenen rationelleren Einsatz des Außendienstpersonals hin und sagte zu, den Finanzlandesdirektionen entsprechende Weisungen zu erteilen, damit künftig durch einen organisierten Austausch der Fahrzeuge zwischen den einzelnen Finanzämtern eine volle Auslastung der Fahrzeuge im Laufe der durchschnittlichen Verwendungszeit gewährleistet wird.

53, 4. a) Die FLD verwaltete in Vertretung der Bundesgebäudeverwaltung I auch zahlreiche Wohngebäude und unbebaute Grundstücke, die nicht unmittelbar Zwecken der Finanzverwaltung dienen.

b) Wie dem TB 1971 Abs. 50,17 zu entnehmen ist, ersuchte der RH das BM f. Finanzen, sich dafür einzusetzen, daß alle von den einzelnen Finanzlandesdirektionen verwalteten, nicht Zwecken der Finanzverwaltung dienenden Gebäude und Grundstücke, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind und für welche keine Kaufinteressenten vorhanden sind, in die Verwaltung der Bundesgebäudeverwaltung übertragen werden.

c) Das BM f. Finanzen teilte hiezu dem RH mit, daß alle seine Bemühungen in dieser Richtung an der vom BM f. Bauten und Technik eingenommenen ablehnenden Haltung scheiterten. Der RH wandte sich daher mit diesem Ersuchen unmittelbar an das BM f. Bauten und Technik.

In seinem Antwortschreiben vom 17. Mai 1973 teilte dieses BM dem RH mit, daß es in Erfüllung seiner ihm gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, übertragenen Kompetenzen bereit sei, die erwähnten Liegenschaften in die Verwaltung der Bundesgebäudeverwaltung I zu übernehmen. Im Hinblick auf die Durchführungsbestimmungen zum Staatsvertrag könne jedoch diese Übernahme nur hinsichtlich jener Liegenschaften und Objekte erfolgen, für die das

BM f. Finanzen entweder einen konkreten Bundesbedarf oder die Unveräußerbarkeit ausdrücklich festgestellt hat.

53, 5. a) Ferner stellte der RH bei dieser Gebarungsüberprüfung fest, daß die Österreichische Bauernkrankenkasse — Landeskasse Oberösterreich einem Beamten des abgabenrechtlichen Erhebungsdienstes der Stammbetriebsprüfungsstelle beim Finanzamt in Linz die Einsichtnahme in ihre Unterlagen verweigert und damit die Bestimmungen des § 158 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) verletzt hat (TB 1971 Abs. 50,20).

b) Der RH ersuchte das BM f. Finanzen, den an alle Finanzlandesdirektionen ergangenen Erlaß, durch welchen der Bauernkrankenkasse zugestanden wurde, daß Einsichtnahmen in die Aufzeichnungen der Anstalt bis Ende 1968 überhaupt nicht und ab 1969 nur fallweise vorgenommen werden, aufzuheben.

c) Wie das BM f. Finanzen nunmehr mitteilte, hat es diesen Erlaß der Anregung des RH entsprechend aufgehoben. Die Österreichische Bauernkrankenkasse nahm die Aufhebung zur Kenntnis und teilte mit, daß sie den Ersuchschreiben der Abgabenbehörden künftig entsprechen werde.

53, 6. a) Bei der Überprüfung dieser FLD stellte der RH u. a. fest, daß ein Linzer Sportverein im Oktober 1966 beim Finanzamt Linz die Nachsicht eines Teiles seines Abgabenrückstandes beantragt hatte. Der Verein begründete sein Begehren damit, daß der „Schuldenstand“ im Vergleich zu seinen Aktiven besonders hoch sei. Das BM f. Finanzen wies die FLD an, eine Teilnachsicht in der Höhe von 100.000 S zu gewähren (TB 1970 Abs. 50,22).

b) Der RH wandte sich gegen diese Vorgangsweise des BM f. Finanzen, weil er in dem Umstand, daß die Einnahmen aus dem Spielbetrieb die Ausgaben des Vereines nicht deckten, keine Unbilligkeit im Sinne des § 236 BAO erblicken konnte.

c) Das BM f. Finanzen erachtete jedoch eine Unbilligkeit im Sinne des § 236 BAO für gegeben. Im übrigen hielt es in seiner Stellungnahme fest, daß im gegenständlichen Fall eine etwaige Exekutionsführung gegen den Sportverein oder gegen die zur Haftung herangezogenen Funktionäre unweigerlich eine größere Anzahl von Interventionen sowie eine Pressekampagne zur Folge gehabt hätte „und schon im Hinblick darauf eine letzten Endes kaum aufrecht zu erhaltende Vermehrung der teilweisen Abschreibung des aushaftenden Rückstandes nicht zweckmäßig erschien“.

d) Diese Stellungnahme des BM f. Finanzen konnte allerdings die Auffassung des RH, daß die Voraussetzungen für eine Nachsichtsgewährung nicht gegeben waren, nicht ändern, weil die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen, wie auch das BM f. Finanzen ausführt, eine Reihe anderer Vereine dieses Sportzweiges gleichfalls zu kämpfen haben, nicht durch Abgabennachsichten zu beseitigen wären.

53, 7. a) Einer Aktiengesellschaft wurden seit dem Jahre 1949 bereits Abgaben im Betrage von fast 14 Mill. S nachgesehen. Es handelte sich dabei fast ausschließlich um automatische Abgaben (TB 1971 Abs. 50,25).

b) Der RH vertrat dem BM f. Finanzen gegenüber die Auffassung, daß in diesem Falle nicht, wie es im § 236 BAO heißt, eine nach der Lage des Falles vorliegende Unbilligkeit beseitigt, sondern ein wirtschaftspolitisches Ziel verfolgt wurde.

c) Das BM f. Finanzen wies in seiner Stellungnahme besonders auf die Einmaligkeit dieser Nachsichtsmaßnahme hin, vertrat aber weiterhin die Meinung, daß durch seine Maßnahmen eine echte Unbilligkeit beseitigt worden sei. Es verfolgte mit diesen außerordentlichen und einmaligen Nachsichtsmaßnahmen „vorwiegend den Zweck, den bisherigen völlig desolaten Zustand absolut unzulänglicher Steuerzahlungen in geregelte Bahnen zu leiten, ohne die Existenz des Betriebes, vor allem aber der von ihm beschäftigten mehr als 300 Arbeitnehmer zu gefährden“.

d) Der RH ist nach wie vor der Auffassung, daß die in diesem Falle wiederholt verfügten und bedeutenden Abgabennachsichten durch die Bestimmungen des § 236 BAO nicht gedeckt waren.

53, 8. a) Das dritte Nachsichtsansuchen einer oberösterreichischen Stadtgemeinde hatte insofern Erfolg, als gegen die sofortige Zahlung von rund 2 Mill. S über Weisung des BM f. Finanzen Abgaben im Ausmaß von rund 2 Mill. S gemäß § 236 BAO nachgesehen wurden (TB 1971 Abs. 50,26).

b) Der RH sah in den von der Stadtgemeinde behaupteten finanziellen Belastungen keine ausreichende Begründung für diese Billigkeitsmaßnahme.

c) Nach der dem RH zugegangenen Stellungnahme erachtete es das BM f. Finanzen für gerechtfertigt, die bisher nur sekundär in den Kreis der Erwägungen einbezogenen Umstände, daß nämlich über die Steuerpflicht jahrelang Unklarheit geherrscht hatte, daß erst mit jahrelanger Verspätung Abgabenbescheide ergangen waren, daß es sich nunmehr um Rückstände für fünf, zehn und noch mehr zurück-

liegende Jahre handelte und daß der Zahlungswille der Steuerschuldnerin nunmehr hinreichend erwiesen war, als entscheidend anzusehen und daraus die Unbilligkeit der Einziehung des zur Nachsicht beantragten Rückstandsteiles abzuleiten. Das BM f. Finanzen vertrat die Meinung, daß es solcherart den Begriff der „Unbilligkeit“ innerhalb der diesem Rechtsbegriff gezogenen weiten Grenzen ausgelegt, das Ermessen im zulässigen Spielraum ausgeübt und sohin nicht gegen das Gesetz verstoßen habe. Den beiden vorher eingebrachten Nachsichtsansuchen blieb ein Erfolg deshalb versagt, weil, wie das BM f. Finanzen mitteilte, die finanzielle Lage der Stadtgemeinde zu den damaligen Zeitpunkten günstiger war.

d) Der Spielraum, der sich aus der Dehnbarkeit des Rechtsbegriffes der Unbilligkeit bei seiner Anwendung im Einzelfall ergibt, wurde vom RH keineswegs bestritten. Im vorliegenden Falle wurde jedoch nach dem dritten Ansuchen der Abgabenschuldnerin aufgrund der — wie das BM f. Finanzen selbst ausführt — bisher nur sekundär in den Kreis der Erwägungen einbezogenen Umstände eine Nachsicht gewährt.

53, 9. a) Anlässlich der Überprüfung dieser FLD beanstandete der RH auch die über Weisung des BM f. Finanzen der Landesorganisation einer politischen Partei gemäß § 236 BAO gewährte Nachsicht von rund 466.000 S an Umsatzsteuer (TB 1971 Abs. 50, 27).

b) Die im Nachsichtsansuchen vorgebrachten Gründe reichten nach Auffassung des RH keinesfalls für die Gewährung einer Nachsicht aus.

c) In seiner Stellungnahme verwies das BM f. Finanzen auf das von der Abgabenschuldnerin behauptete Unvermögen, den Abgaberrückstand zu bezahlen. Das BM f. Finanzen hätte keinen Anlaß gefunden, diese Behauptung in Zweifel zu ziehen, und sah sich daher bewogen, daraus die auf der finanziellen Situation der Steuerpflichtigen beruhende Unbilligkeit der Einziehung der bereits geschuldeten Umsatzsteuer abzuleiten.

d) Der RH ist nach wie vor der Auffassung — im übrigen in Übereinstimmung mit der seinerzeit von der zuständigen Abteilung des BM f. Finanzen vertretenen Meinung —, daß im vorliegenden Fall in der Einhebung des Abgaberrückstandes von rund 466.000 S umso weniger eine Unbilligkeit erblickt werden konnte, als es sich dabei um die Umsatzsteuer von Prämien handelte, die der Parteiverlag, für den die Landesorganisation erworben

hatte, mit Erfolg als Betriebsausgaben geltend gemacht hat.

53, 10. a) Wie im TB 1971 (Abs. 50,28) näher ausgeführt, wurde einer Stadtgemeinde die Hälfte der vorgeschriebenen Grunderwerbsteuer (75.600 S) aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Zur Vorschreibung der Grunderwerbsteuer war es deshalb gekommen, weil die Stadtgemeinde die Errichtung einer Schule auf der erworbenen Liegenschaft nicht selbst durchführte und so der Grunderwerbsteuerbefreiung verlustig ging.

b) Der RH verwies auf zwei gleichgelagerte Fälle, in denen das BM f. Finanzen eine Nachsicht versagte, und verneinte das Vorliegen einer Unbilligkeit im Sinne des § 236 BAO.

c) Das BM f. Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, die in der Berufung gegen einen vorerst abweisenden Bescheid vorgebrachten detaillierten Angaben über die finanzielle Zwangslage der Stadtgemeinde hätten aus dem Kreis der anzustellenden Erwägungen nicht mehr ausgeschlossen werden können. Dazu sei die Feststellung gekommen, daß die Stadtgemeinde zum Ankauf des später dem Bund unentgeltlich zu überlassenden Grundstückes sogar ein Darlehen in der Höhe von 2 Mill. S aufnehmen mußte. Unter diesen Gesichtspunkten vermeinte das BM f. Finanzen, in der Erhebung der vollen Grunderwerbsteuer denn doch gerechterweise eine Unbilligkeit erblicken zu können, und hatte die Unterbehörden angewiesen, dem Nachsichtsbegehren zur Hälfte zu entsprechen.

Die Tatsache, daß einer anderen Stadtgemeinde die unter gleichen Umständen vorgeschriebene Grunderwerbsteuer nicht nachgesehen wurde, begründete das BM f. Finanzen damit, daß diese Stadtgemeinde sich lediglich als durch die Entrichtung der in Rede stehenden Abgabe finanziell belastet erklärt habe. Es hätte demnach hier den gegen eine Nachsicht sprechenden und nur in der reinen Rechtslage gelegenen Erwägungen das entscheidende Gewicht beigemessen werden können.

In einem weiteren vom RH angeführten Fall handelte es sich schließlich, wie das BM f. Finanzen mitteilte, um den Verlust der Abgabenbefreiung nicht nur wegen der schenkungsweisen Veräußerung des Grundstückes an die Republik Österreich, sondern auch wegen der Nichtverwirklichung des begünstigenden Zweckes innerhalb der gesetzlichen Frist des § 4 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, woraus sich die Abweisung des Nachsichtsbegehrens ergab. Diese Stadtgemeinde habe lediglich die Kaufpreiszahlung für das Grundstück und die mit ihm ver-

bundenen Aufschließungskosten als finanzielle Gründe für die behauptete Unbilligkeit ins Treffen geführt.

d) Wenn auch der Begriff der Unbilligkeit in der BAO nicht näher definiert ist, so liegt nach Lehre und Rechtsprechung eine Unbilligkeit im allgemeinen dann vor, wenn die Einziehung der Abgabe in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu jenen Nachteilen steht, die sich aus der Einziehung für den Abgabepflichtigen oder für den Steuergegenstand ergeben. Wenn auch die finanzielle Zwangslage eines Abgabepflichtigen im allgemeinen als Unbilligkeit anzusehen ist, so vermögen finanzielle Belastungen und Investitionen die Gewährung einer Abgabennachsicht, wie das BM f. Finanzen in einem anderen Falle zutreffend feststellte, nicht zu rechtfertigen, denn Belastungen ähnlicher Art treffen auch andere Gemeinden und Investitionen dürften nicht durch Heranziehung von Mitteln, die zur Entrichtung öffentlicher Abgaben notwendig sind, finanziert werden.

53, 11. a) Anlässlich der Überprüfung der FLD fiel dem RH bei einem Abgabepflichtigen auch der hohe Abgabenrückstand auf, der im Juli 1968 rund 1.800.000 S betrug. Der Rückstand erhöhte sich laufend infolge Nichtzahlung von sogenannten automatischen Abgaben (TB 1971 Abs. 50,29).

b) Der RH bemängelte das zögernde Verhalten des BM f. Finanzen und ersuchte um Mitteilung der seit der Gebarungsprüfung veranlaßten Einbringungsmaßnahmen.

c) In seiner Stellungnahme teilte nunmehr das BM f. Finanzen mit, daß über das Vermögen dieses Abgabepflichtigen im Februar 1971 der Anschlußkonkurs eröffnet worden sei. Der Abgabenrückstand des Abgabepflichtigen habe zum 1. Jänner 1972 rund 7,4 Mill. S und Ende Mai 1972 6-7 Mill. S betragen. In welchem Ausmaß eine Abdeckung der aushaftenden Abgabenschuldigkeiten erwartet werden kann, lasse sich derzeit nicht beurteilen, zumal vom Masseverwalter gegen die Republik Österreich eine Anfechtungsklage hinsichtlich der vom Finanzamt erworbenen Fahrnispfandrechte sowie einer im Jahre 1970 erfolgten Zession eingebracht worden sei.

53, 12. Über den im TB 1971 unter Abs. 50,30 behandelten Nachsichtsfall hat auf Wunsch des Bundesministers für Finanzen eine Aussprache zwischen dem Präsidenten des RH und dem Bundesminister für Finanzen stattgefunden.

Der RH hält seine kritischen Feststellungen aufrecht.

Gebarungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschriften für die Zollämter; Automation der Zollerhebung

54, a) Wie im TB 1971 Abs. 47,11 u. a. berichtet wurde, hatte das BM f. Finanzen für April 1971 die Übersendung einer Kosten-Nutzen-Analyse, die vom RH als grundlegende Voraussetzung für die Automation der Vorschreibung und Verrechnung der Eingangsabgaben angesehen worden war, in Aussicht gestellt, sie jedoch bis zum Ende des Berichtsjahres nicht durchgeführt. Im Dezember 1972 übersandte das BM f. Finanzen dem RH an Stelle der genannten Analyse Kostenvergleichsüberlegungen.

b) Der RH wies das BM f. Finanzen u. a. darauf hin, daß in den angeführten „Überlegungen“ nicht berücksichtigt worden war, daß ab dem für das Jahr 1977 festgelegten Endpunkt des Zollabbaues gegenüber den Europäischen Gemeinschaften für über drei Viertel aller Einfuhren ein Zoll nicht mehr zu erheben sein werde. Damit werde es nämlich zu einem weitgehenden Wegfall gerade jener Arbeitsvorgänge kommen, die für eine Automation in erster Linie in Betracht kommen, nämlich der Schreib- und Rechenvorgänge bei der Ausfertigung der Zollbescheide und der Verrechnung der Eingangsabgaben. Das Automationsprojekt in der vom BM f. Finanzen verfolgten Form entspreche daher nicht dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit. Die Auseinandersetzung mit dem BM f. Finanzen ist noch im Gange.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970

Zollamt Salzburg

55, 1. Im Jahre 1970 nahm der RH eine Gebarungsüberprüfung beim Zollamt erster Klasse Salzburg vor, das zuletzt im Jahre 1959 (siehe TB 1960 Abs. 437 bis 458) geprüft worden war. Das Hauptaugenmerk des RH war diesmal auf Probleme der Amtsorganisation und des Personaleinsatzes sowie auf Fragen des zoll- bzw. finanzstrafrechtlichen Konzeptionsdienstes, des Abfertigungsdienstes und der Hausbeschau gerichtet.

Der Personalstand des Zollamtes Salzburg belief sich im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung auf 229 Bedienstete. Das Abgabenaufkommen des Amtes erreichte in den der Prüfung vorangegangenen Jahren folgende Beträge:

1967	1968	1969
830,205.066 S	1.035,084.511 S	1.272,971.224 S

Das Amt steht hiemit innerhalb des Bereiches der Finanzlandesdirektion für Salzburg (kurz FLD Salzburg) an erster, auf Bundesebene an zweiter Stelle hinter dem Zollamt Wien.

55, 2. a) Der Vorstand des Zollamtes Salzburg, der durch die ihm obliegenden Dienstaufsichts- und Organisationsaufgaben schon voll ausgelastet war, hatte sich darüber hinaus bestimmte konzeptive Agenden vorbehalten, die nach Ansicht des RH weitgehend delegiert werden könnten. Der den beiden Stellvertretern des Vorstandes geschäftsordnungsgemäß übertragene Wirkungskreis war jedoch bereits so umfangreich, daß der eine von ihnen als voll, der andere, dem die zollrechtliche Aufsicht über die vier Zweigstellen des Amtes sowie über weitere elf Geschäftsabteilungen oblag, sogar als überbeansprucht anzusehen war.

b) Der RH empfahl daher der FLD Salzburg, dem Zollamt einen weiteren, fachlich geeigneten, möglichst jungen Beamten der Verwendungsgruppe A zuzuweisen sowie die zu gehäuften Aufgaben des einen Stellvertreters angemessen zu verringern.

c) Die FLD Salzburg hat den Einsatz eines weiteren Beamten der Verwendungsgruppe A in Aussicht gestellt sowie mit Wirkung vom 1. Feber 1971 eine Änderung im Geschäftsverteilungsplan veranlaßt, welche die vom RH angeregte, gleichmäßigere Arbeitsverteilung in der zollrechtlichen Aufsicht bereits zu einem guten Teil verwirklicht. Eine weitergehende diesbezügliche Kompetenzaufteilung steht in Vorbereitung.

55, 3. a) Wie bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung im Jahre 1959 bemängelte der RH die Unterbringung, vor allem die gänzlich unzulängliche Lage, Größe und technische Ausstattung der Zweigstelle Straße und des dazugehörigen Arbeitsplatzes. Abgesehen von der räumlichen Beengtheit des Arbeitsplatzes, die eine Verlagerung der Abfertigungstätigkeit auf eine vorbeiführende, sehr verkehrsstarke Durchzugsstraße erzwang und damit eine Gefährdung der Bediensteten bedeutete, war eine eingehende Beschau auch infolge Fehlens der notwendigen Hilfsmittel wie Rampen und Überdachungen praktisch nicht möglich.

b) Der RH erinnerte die FLD Salzburg an seine schon anlässlich der letzten Gebarungsprüfung getroffenen Feststellungen und empfahl eindringlichst, ehestmöglich für einen geeigneten neuen Standort der Zweigstelle Straße zu sorgen, der eine bessere Unterbringung der Bediensteten ermöglicht und einen für die Abfertigung von Straßenfahrzeugen jeder Art geeigneten, genügend großen Arbeitsplatz umfaßt.

c) Die FLD Salzburg ist dieser Empfehlung Mitte Dezember 1971 nachgekommen und bezeichnet in ihrer Stellungnahme die nunmehrigen Arbeitsplatzverhältnisse als wesentlich besser.

55, 4. a) Der RH beanstandete auch die Raumverhältnisse, unter denen die Bediensteten der Abteilung für Strafsachen des Zollamtes Salzburg ihren Dienst verrichten mußten. Sie erschienen ihm vor allem deswegen bedenklich, weil im Falle kollidierender Vernehmungstermine, die sich oft nicht vermeiden lassen, mangels geeigneter Ausweichmöglichkeiten mitunter Einvernahmen in verschiedenen Straffällen in ein und demselben Raum durchgeführt werden mußten. Dies verursachte nicht nur eine Arbeiterschwernis, sondern machte auch die Beachtung der Geheimhaltungspflicht (§ 251 FinStrG) unmöglich.

b) Der RH empfahl daher dem Zollamt Salzburg, der Abteilung für Strafsachen zumindest noch einen zusätzlichen Raum als Vernehmungszimmer zur Verfügung zu stellen.

c) Der Anregung des RH wurde Ende Dezember 1971 durch Verlegung der Abteilung für Strafsachen in ein anderes Gebäude Rechnung getragen.

55, 5. a) Der überwiegende Teil der Zollabfertigungen beim Zollamt Salzburg fand außerhalb des Amtsplatzes im Wege der sogenannten Hausbeschau statt, was in Widerspruch zu § 49 Abs. 1 Zollgesetz 1955 und den einschlägigen Dienstanweisungen des BM f. Finanzen stand, wonach Zollabfertigungen grundsätzlich auf dem Amtsplatz zu erfolgen haben. Die Verlagerung des Schwergewichtes auf Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes gefährdete auch in bedenklicher Weise die Gebarungssicherheit, weil eine wirkungsvolle Kontrolle derartiger Beschaun eine sehr erhebliche Anzahl von Kontrollorganen erfordert, an denen es jedoch mangelte. Außerdem störte diese Abfertigungspraxis, soweit das Zollamt die Vornahme von Hausbeschaun während der Dienstverpflichtung der Beamten bewilligte, empfindlich den Dienstbetrieb in den Konzeptsabteilungen. Zudem stellte sie schon im Hinblick auf die unproduktiven Wegzeiten eine wenig ökonomische Form des Personaleinsatzes dar. Das übergroße Ausmaß jener Hausbeschauabfertigungen, die von den Bediensteten außerhalb ihrer Dienstzeit vorgenommen wurden, ließ hingegen bei einer ordnungsgemäßen Durchführung der Abfertigungen befürchten, daß die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bediensteten ernstlich beeinträchtigt würden.

b) Wenn der RH auch der Meinung war, daß dieser unbefriedigende Zustand zu einem erheblichen Teil durch Umstände, wie z. B. die unzureichenden Abfertigungsmöglichkeiten auf dem Amtsplatz, verursacht wurde, auf die das Zollamt keinen Einfluß hatte, wies er

doch das Zollamt auf eine Anzahl von Maßnahmen hin, mittels derer es das unerwünschte Ausmaß der Hausbeschautätigkeit verringern sowie deren nachteilige Auswirkungen mildern könnte.

Da Ermessensentscheidungen und somit auch die Bewilligung von Hausbeschauabfertigungen gemäß § 20 der Bundesabgabenordnung (BAO) nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen sind, wobei unter zweckmäßig zu verstehen ist, was den Interessen der Abgabenverwaltung des Bundes entspricht, empfahl der RH dem Zollamt, bei der vor dieser Entscheidung erforderlichen Interessenabwägung jeweils zu prüfen, inwieweit überhaupt ein berechtigtes Interesse der Hausbeschauwerber an einer Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes besteht und welches Gewicht demgegenüber den nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Zollverwaltung zukommt, die nicht vernachlässigt werden dürften. Allein aus der Beachtung dieser gesetzlichen Vorschrift wäre bereits eine Verminderung der Anzahl der Hausbeschauabfertigungen zu erwarten.

Weiters empfahl der RH, dafür zu sorgen, daß die Parteien die Hausbeschauansuchen vollständig und richtig ausgefüllt abgeben, wodurch infolge des besseren Überblicks über das benötigte Personal der Einsatz der Zollorgane rationeller gestaltet werden könnte. Denselben Zweck würde es, wie der RH das Zollamt aufmerksam machte, dienen, den Termin für die Einreichung der Hausbeschauansuchen vorzuverlegen, die Zeitpunkte namentlich der außerhalb der Stadt Salzburg vorzunehmenden Hausbeschaun aufeinander abzustimmen und schließlich für die Durchführung dieser auswärtigen Hausbeschaun, soweit sie innerhalb der Dienstzeit stattfinden, eine Abfertigungsgruppe in wechselnder Zusammensetzung zu bilden.

c) Das Zollamt Salzburg berief sich in seiner Stellungnahme vor allem darauf, daß ein Abgehen von der bisherigen, nach Auffassung des RH die Hausbeschauwerber ungebührlich begünstigenden Vorgangsweise bei der Bewilligung von Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes den Interessen der Wirtschaft zuwiderliefe, der die Verbringung der abzufertigenden Sendungen zum Amtsplatz des Zollamtes vielfach nicht zugemutet werden könne. Dasselbe gelte für einen früheren Einreichungsschluß für Hausbeschauansuchen sowie für das gesetzlich vorgeschriebene Verlangen, die abzufertigenden Sendungen in den Hausbeschauansuchen zu spezifizieren. Wollte das Zollamt diesen Empfehlungen des RH entsprechen, sei mit ständigen Interventionen zu rechnen, die den gesamten Dienstbetrieb des Zollamtes in Mitleidenschaft ziehen würden.

Im übrigen reiche weder der neue Arbeitsplatz für Straßenabfertigungen, obwohl er bessere Abfertigungsmöglichkeiten biete, noch das verfügbare Personal dafür aus, um alle Sendungen am Arbeitsplatz zu verzollen. Die Schaffung der vom RH vorgeschlagenen Abfertigungsgruppe für Hausbeschauen hielt das Zollamt gleichfalls weder für zweckmäßig noch für erforderlich.

d) Demgegenüber betonte der RH, daß sich die Argumente des Zollamtes gegen eine völlige Einstellung der Hausbeschautätigkeit richten, von der in den Prüfungsmitteilungen des RH nie die Rede war. Eine teilweise Verlagerung von Zollabfertigungen auf den Arbeitsplatz sei, da selbst der alte, ungenügende Straßenamtsplatz nicht ausgelastet gewesen war, bei den jetzigen, verbesserten Verhältnissen umso eher möglich. Dasselbe gelte in personeller Hinsicht, wozu noch komme, daß eine Umschichtung der innerhalb der Amtsstunden erfolgenden Abfertigungen zugunsten jener, die am Arbeitsplatz stattfinden, die Effizienz des verfügbaren Personals steigert und damit einer Personalaufstockung gleichkommt. Zu den Hinweisen des Zollamtes auf die bei einer rigorosen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen zu befürchtende Schädigung wirtschaftlicher Interessen bemerkte der RH, daß das Problem der Hausbeschau nur die Interessen eines verhältnismäßig kleinen Kreises von Wirtschaftstreibenden berühre. Das Zollamt dürfe außerdem auf die Interessen von Personen und Personengruppen nur in jenem Maße Bedacht nehmen, zu dem es nach den gesetzlichen Vorschriften befugt ist. Rechtsnormen, die solche Interessen nicht in dem vermeintlich erforderlichen Ausmaß berücksichtigen, sind dennoch so lange anzuwenden, bis der Gesetzgeber sie ändert.

Abschließend verwies der RH auf den Erlaß des BM f. Finanzen vom 19. Feber 1973, Zl. 203.001-12 a/73, an alle Finanzlandesdirektionen, in dem auch ein Großteil der Empfehlungen des RH Aufnahme gefunden hat.

55, 6. a) Die drei der Zweigstelle Straße zugeteilten Zollbeamten machten für in den Monaten Feber und März 1970 über ihre Dienstverpflichtung hinaus bei Hausbeschauen und Abfertigungen am Arbeitsplatz erbrachte Dienstleistungen von insgesamt 798 Stunden und 50 Minuten Nebengebührenansprüche geltend, die in dem angesprochenem Ausmaß, das einer durchschnittlichen monatlichen Überstundenleistung je Bediensteten von mehr als 133 Stunden entsprach, auch liquidiert wurden. An vielen Tagen hätten danach diese Bediensteten ununterbrochene oder nur durch eine

Pause von wenigen Minuten unterbrochene Dienstzeiten von mehr als 12 Stunden, in nicht wenigen Fällen sogar von mehr als 15 Stunden aufzuweisen gehabt, wobei der für die Ausfertigung der Zollbescheide verrechnete Zeitaufwand noch gar nicht berücksichtigt ist. Zieht man diesen mit heran, so gelangt man aufgrund der bezogenen Nebengebühren zu einer noch intensiveren dienstlichen Beanspruchung. Der Zweigstellenleiter wäre danach etwa in einem Fall innerhalb von 3 Tagen nur 8½ Stunden, in einem anderen Fall innerhalb von 4 Tagen nur 12½ Stunden nicht dienstlich tätig gewesen.

b) Nach Ansicht des RH ließ sich das Ausmaß der von diesen Bediensteten bezogenen Hausbeschau- und Abfertigungsgebühren nur so erklären, daß sie für die Vornahme der Beschau nicht die gebührensmäßig verrechnete Zeit aufgewendet und zumindest einen Teil der gegenständlichen Zollbescheide anstatt wie angegeben außerhalb, tatsächlich während der Dienstzeit ausgefertigt haben.

Dieser Schluß wurde durch Beobachtungen des RH erhärtet, wonach Abfertigungen nur Bruchteile jener Zeit erforderten, die in Rechnung gestellt wurde.

Die Tatsache, daß offensichtlich unberechtigte Gebührenansprüche unbeanstandet geblieben sind, zeigt ein äußerst nachlässiges Verhalten der Dienstaufsichtsorgane, weshalb der RH das Zollamt auf die Notwendigkeit hinwies, in Hinkunft durch eine sorgfältigere Dienstaufsicht derart grobe Mißbräuche zu verhindern.

c) Das Zollamt anerkannte, daß die Beanstandung durch den RH zu Recht bestehe. Zu seiner Rechtfertigung brachte es vor, daß die Aufdeckung von Mißständen bei der Hausbeschautätigkeit äußerst schwierig und es bei der bisherigen Kontrolltätigkeit nie gelungen sei, die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Gebühren so eindeutig nachzuweisen, wie es der RH vermochte. Das Zollamt vertrat weiters die Meinung, daß wohl vereinzelt Beamte bei der Hausbeschau nicht pflichtbewußt vorgehen, die Feststellungen des RH aber nicht verallgemeinert werden dürften. Es werde nunmehr jedoch die Dienstaufsicht über die Hausbeschauabfertigungen in verstärktem Maße ausüben.

d) Der Ansicht des Zollamtes, daß es sich bei den vom RH aufgezeigten Mißbräuchen nur um Einzelfälle handle, konnte der RH nicht beipflichten. Da das Zollamt eine weitere Auswertung der vom RH stichprobenweise geprüften Unterlagen, die unschwer möglich gewesen wäre, nicht vornahm, spreche

die Wahrscheinlichkeit eher dafür, daß in großem Umfang Nebengebühren zu Unrecht bezogen wurden. Der RH gab dem Zollamt auch Empfehlungen, welche Kontrollmethoden ihm für die Verhinderung bzw. Aufdeckung solcher Mißstände zweckmäßig erscheinen. Schließlich wies er darauf hin, daß es aus Präventivgründen auch erforderlich sei, bei einer Verletzung der Dienstpflichten die vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

55, 7. a) Von den durch die Zweigstelle Straße vorgenommenen Verzollungen fielen im Durchschnitt 40% in die Zeit außerhalb der Amtsstunden. Dieser, in Anbetracht, daß die Verzollungen fast ausschließlich Sendungen mit Handelswaren betrafen, unverhältnismäßig hohe Anteil wirkte umso auffällender, als ein Großteil der gebührenpflichtigen Abfertigungen außerhalb der Amtsstunden knapp vor Dienstbeginn oder während der Mittagspause begann, aber trotz der ausgesprochen geringen Auslastung der Zweigstelle nicht in den Amtsstunden, sondern erst nach deren Beendigung am Abend fortgesetzt wurde.

b) Der RH machte das Zollamt darauf aufmerksam, daß gemäß § 27 Abs. 2 ZG 1955 Sendungen mit Handelswaren nur in dringenden Fällen, insbesondere im Eisenbahn-, Schiffs- und Postverkehr, außerhalb der Amtsstunden abgefertigt werden dürfen. Da bei den von der Zweigstelle Straße außerhalb der Amtsstunden vorgenommenen Verzollungen, wie auch der Inhalt der Sendungen zeigte, offensichtlich eine solche Dringlichkeit nicht gegeben war, handle es sich um eine gesetzwidrige Verwaltungspraxis, die abzustellen wäre. Überdies sei diese Verwaltungspraxis auch mit einer unzumutbaren Verwendung der Bediensteten verbunden, die in der Zeit, die sie sich außerhalb der Dienstverpflichtung zur Verfügung stellten, weitaus rationeller hätten eingesetzt werden können.

Gegenüber der FLD für Salzburg mußte der RH bemängeln, daß sie zwar anlässlich von Amtsinspektionen ähnliche Feststellungen wie der RH getroffen, aber die Mißstände nicht abgestellt hatte.

c) Das Zollamt teilte in seiner Stellungnahme mit, daß es bereits unmittelbar nach der Prüfung durch den RH Abfertigungen außerhalb der Amtsstunden an die Genehmigung durch den zuständigen Gruppenleiter gebunden habe. Diese Anordnung habe schlagartig eine Beendigung dieser Art von Abfertigungen zur Folge gehabt.

Die FLD hingegen erklärte, sie wäre um die Behebung der vom RH beanstandeten Verwaltungspraxis bemüht gewesen, hätte allerdings damit keinen Erfolg gehabt, da „wie

auch anderwärts nicht selten beobachtet werden kann“, „für die Aufsichtsbehörde die Feststellung von Mißständen leichter als deren Abstellung“ sei.

d) Im Hinblick auf das rasche Ergebnis des Eingreifens des erst seit kurzem im Amt befindlichen Vorstandes des Zollamtes konnte der RH aus dieser Antwort der FLD nur entnehmen, daß deren Dienstaufsicht mangelhaft war.

55, 8. a) Die Bearbeitung fast aller Rechtsmittel in einer eigenen Abteilung hatte zur Folge, daß diese Abteilung häufig andere Geschäftsabteilungen, die die angefochtenen Bescheide erlassen hatten, um gutachtliche Äußerungen ersuchen mußte, um die Grundlagen für die zu treffende Sachentscheidung zu erhalten. Fallweise mußte ein wesentlicher Teil der für die Rechtsmittelerledigung erforderlichen Arbeit von den derart befaßten Konzeptabteilungen geleistet werden.

b) Zur Vermeidung des durch diese Vorgangsweise entstehenden zeitlichen und personellen Mehraufwandes empfahl der RH, die Rechtsmittelabteilung mit jener Geschäftsabteilung, an die die Mehrzahl der Ersuchen um Stellungnahme gerichtet war, zusammenzulegen, und regte weiters an, die Bearbeitung wertzollrechtlicher Berufungen wegen ihrer Besonderheiten der bestehenden Fachabteilung für Wertzölle zu übertragen.

c) Dem hielt die FLD Salzburg in ihrer Stellungnahme vor allem entgegen, daß die bestehende Geschäftseinteilung eine gleichmäßige Rechtsmittelerledigung unter Leitung des Amtsvorstandes gewährleiste. Infolge der Unterschiedlichkeit der Rechtsmittel sei eine Befassung der einzelnen Geschäftsabteilungen bei ihrer Bearbeitung unvermeidlich, wenn auch die vom RH ins Auge gefaßten beiden Abteilungen am häufigsten davon betroffen seien. Im übrigen könne eine Abteilung mit dem vom RH vorgeschlagenen Aufgabenkreis nur mehr schwer überblickt werden.

d) Trotz dem Ersuchen der FLD Salzburg, die gegebene Empfehlung nicht weiter zu betreiben, sah sich der RH veranlaßt, seine Empfehlung aufrechtzuerhalten. Er verwies unter anderem auf den Umstand, daß die von ihm angeregte Organisationsform, die einen bedeutenden Teil aller dieselbe Sache betreffenden konzeptiven Erledigungen in erster Instanz unter einheitliche Leitung stellt, dem Bestreben nach Gleichmäßigkeit in der Entscheidungspraxis nur entgegenkomme und im übrigen die von der FLD Salzburg befürchteten Leitungsschwierigkeiten bei entsprechender Delegation von Approbationsbefugnissen durchaus zu meistern sein müßten. Die Befassung

mehrerer Bediensteter mit ein und derselben Konzeptarbeit sollte, wo immer möglich, aus Gründen rationellen Personaleinsatzes vermieden werden.

55, 9. a) Wie der RH feststellte, wurden im Bereich des Zollamtes Salzburg wesentliche Gebiete, auf denen im Rahmen der besonderen Zollaufsicht Kontrollmaßnahmen gesetzt werden müßten, insbesondere im Sektor des Vorkerkehrverkehrs und der Sammelwarenerklärungen, weitgehend vernachlässigt.

b) Zur Behebung dieses Mangels empfahl der RH der FLD Salzburg die Schaffung einer eigenen Abteilung für besondere Zollaufsicht beim Zollamt, die mit Zollbeamten bzw. zu deren Unterstützung in der Erhebungstätigkeit mit Beamten des Zollfachdienstes oder der Zollwache besetzt werden sollte. Diese neu zu schaffende Abteilung könnte nach Meinung des RH in der Zukunft auch gewisse, derzeit noch von der Abteilung für Strafsachen wahrgenommene andere zollrechtliche Erhebungsaufgaben übernehmen.

c) Die FLD Salzburg ist dieser Empfehlung im Rahmen der gegebenen personellen Möglichkeiten nachgekommen und will sich um den weiteren Ausbau der Abteilung bemühen. Das BM f. Finanzen hat den wesentlichen Inhalt der diesbezüglichen Prüfungsmitteilungen des RH allen Finanzlandesdirektionen in einem Erlaß mit der Erklärung bekanntgegeben, daß es die darin vertretenen Auffassungen teile.

55, 10. a) Die Organisation der Kanzleistelle des Zollamtes und die formale Behandlung der Geschäftsstücke durch die Sachbearbeiter gaben zu zahlreichen Bemängelungen Anlaß.

b) Der RH empfahl der Amtsleitung, die Sanierung des Kanzleiwesens nicht mehr länger aufzuschieben und für eine zweckentsprechende Schulung der Bediensteten in Kanzleibelangen zu sorgen.

c) Das Zollamt gab bekannt, daß es ab 1. September 1971 alle anfallenden Aktenstücke nach der vom BM f. Finanzen unter Zl. 222.200-12/70 erlassenen, für alle Zollämter verbindlichen „Aktenkartei Zoll“ erfasse. Auf die übrigen Beanstandungen ging das Zollamt jedoch nicht ein, weshalb der RH die Amtsleitung um Ergänzung ihrer Stellungnahme ersuchte.

55, 11. a) Einer Anzahl von Zolleigenlagern waren Beamte zeitlich unbeschränkt als Registerführer oder zur Aufsicht über die von Firmenangehörigen geführten Register zugeteilt.

b) Der RH empfahl dem Zollamt Salzburg, im Interesse einer sachlich einwandfreien,

unbefangenen Dienstausbübung diese Bediensteten in einem von der Amtsleitung festzusetzenden Turnus auszutauschen, wobei dem RH ein viertel- bis halbjährlicher Wechsel als den sachlichen und personellen Erfordernissen entsprechend erschien.

c) Das Zollamt Salzburg ist dieser Anregung grundsätzlich gefolgt, hält aber einen bloß alljährlichen Wechsel im Interesse eines kontinuierlichen Arbeitsflusses sowie unter Bedachtnahme auf die Wirkungen der Dienstaufsicht für ausreichend, da kurzfristige Änderungen aus personellen Gründen ohnehin immer wieder erforderlich werden.

d) Der RH hat dem Zollamt dennoch nahegelegt, nach Möglichkeit um kürzere Austauschintervalle besorgt zu sein.

55, 12. a) Der Fehlbestand an Plombenzangen zur Anlegung von Zollverschlüssen und Nämlichkeitszeichen im Zollverfahren betrug nahezu 50 v. H. des Sollbestandes. Das Zollamt ist demnach gezwungen, umfangreiche und zeitraubende Aufschreibungen über die ständig wechselnden Gerätebenützer zu führen, um auf diese Weise die jederzeitige Überprüfung der Authentizität von Zollplomben zu ermöglichen. Der RH stellte jedoch fest, daß diese Aufzeichnungen mit Wissen und Billigung der Amtsleitung lückenhaft und folglich wertlos sind.

b) Er legte daher der für die Bewirtschaftung des Amtssachaufwandes zuständigen FLD Salzburg die Auffüllung des Zollzangenbestandes nahe und empfahl dem Zollamt, bis dahin die aufgezeigten Lücken in den Aufschreibungen zu beseitigen.

c) Das Zollamt ging in seiner Stellungnahme auf die Anregung des RH nicht weiter ein. Die FLD ließ dagegen ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Auffüllung des Bestandes erkennen.

55, 13. a) Bei der Überprüfung der zollrechtlichen Konzeptstätigkeit stellte der RH Verletzungen von Verfahrensvorschriften des Zollgesetzes 1955 sowie der Bundesabgabenordnung fest. Sie unterliefen dem Zollamt Salzburg u. a. bei der Geltendmachung der Sachhaftung gemäß § 178 des Zollgesetzes 1955, bei der Begründung von vollinhaltlich stattgebenden Berufungsvorentscheidungen sowie bei der abgabenverfahrensrechtlichen Behandlung von Eingaben, die zwar als Berufungen bezeichnet waren, mit denen aber Nachtragsvorschreibungen beantragt wurden und die nach Meinung des RH Selbstanzeigen darstellten.

Hinsichtlich der Gestaltung des Spruches von Berufungsvorentscheidungen entsprachen be-

stimmte, beim Zollamt Salzburg praktizierte Vereinfachungen nicht den Anforderungen, die an Deutlichkeit, Vollständigkeit und Übersichtlichkeit behördlicher Entscheidungen gestellt werden müssen.

Bei der Organisation des Arbeitsablaufes von Berufungserledigungen fiel dem RH besonders die regelmäßige Einschaltung jener Beamten auf, welche die gegenständlichen zollamtlichen Abfertigungen vorgenommen und die angefochtenen Bescheide ausgefertigt hatten, wobei deren Stellungnahmen oft unabhängig von der voraussichtlichen Verwendbarkeit eingeholt wurden. Die stichprobenweise Kontrolle der abgabenrechtlichen Behandlung gerichtlicher Finanzstraffälle ergab u. a., daß es das Zollamt in einen Fall über Veranlassung der FLD Salzburg unterlassen hatte, gemäß § 178 des Zollgesetzes 1955 die Sachhaftung für im Ausland gestohlene und in das Zollgebiet geschmuggelte Waren gegenüber den Eigentümern geltend zu machen, wodurch eine Abgabenerforderung von rund 50.000 S uneinbringlich wurde.

b) Der RH wies das Zollamt sowie im zuletzt genannten Fall die FLD Salzburg auf die seiner Ansicht nach außer acht gelassenen gesetzlichen Verfahrensregelungen bzw. zu Unrecht nicht angewendeten Ermächtigungen hin. Er empfahl ferner dem Zollamt eine umfassendere Gliederung des Spruches der Berufungsvorentscheidungen und regte aus Vereinfachungs- und Zeitersparnisgründen an, bei Berufungserledigungen die Abfertigungsbeamten nur in jenen Fällen mitzubefassen, in denen es auf typische, anlässlich der Beschau gemachte Wahrnehmungen ankommt, die für das Berufungsverfahren von Bedeutung sind. Der RH vertrat im übrigen die Ansicht, daß die Beamten des Zolldienstes, soweit sie mit der Bearbeitung von Rechtsmitteln befaßt sind, nach Möglichkeit von Rechenarbeiten befreit und diese den Bediensteten des Zollfachdienstes übertragen werden sollten.

c) Das Zollamt Salzburg ist den Empfehlungen und Anregungen des RH teils zur Gänze, teils mit gewissen Einschränkungen, die noch Gegenstand von Erörterungen sind, gefolgt. In bezug auf die an die FLD Salzburg herangetragene grundsätzliche Rechtsfrage, ob gegenüber den Eigentümern ins Zollgebiet geschmuggelter, gestohlener Waren von § 178 des Zollgesetzes 1955 Gebrauch gemacht werden kann, wie der RH vermeint, besteht hingegen eine Auffassungsverschiedenheit, deren Abstimmung noch im Gange ist.

55, 14. a) Zur Sicherung einbringungsgefährdeter Abgabenschuldigkeiten und Nebenansprüche in Höhe von schätzungsweise

150.000 S erließ das Zollamt Salzburg einen Sicherstellungsauftrag gemäß § 232 BAO, obwohl es infolge der Besonderheiten des Zoltschuldrechts an den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift mangelte.

b) Der RH verwies aus diesem Anlaß auf die Rechtslage, die seiner Ansicht nach auf dem Eingangsabgabensektor hinsichtlich dieser Verfahrenseinrichtung an den Erfordernissen der Praxis vorbeigeht. Will die Behörde nämlich die Herausgabe eines gesetzwidrigen Sicherstellungsauftrages nicht in Kauf nehmen, so kann sie unter Umständen vor die Wahl gestellt werden, entweder vom Zugriff auf Vermögenswerte, deren Verschleppung droht, überhaupt abzusehen oder sofort einen Abgabenbescheid zu erlassen, der aber infolge Zeitmangels nur auf unzureichenden Erhebungen beruht und somit Verfahrensmängel aufweist.

Der RH empfahl daher dem BM f. Finanzen, für eine baldige Anpassung der Regelung des § 232 Abs. 1 BAO an die Besonderheiten des Zoltschuldrechtes Sorge zu tragen.

c) Das BM f. Finanzen hat zugesagt, anlässlich der nächsten Novellierung der BAO die erwähnte Bestimmung unter Bedachtnahme auf die Anregung des RH einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

d) Mit Rücksicht auf die Beeinträchtigung der Einbringlichkeit von Eingangsabgaben — meist handelt es sich um nicht unbeträchtliche Beträge, die aufgrund finanzstrafrechtlich qualifizierter Handlungen geschuldet werden — wies der RH gegenüber dem BM f. Finanzen nochmals auf die Wichtigkeit einer verfahrensrechtlich einwandfreien Verankerung des Sicherstellungsauftrages auch auf dem Gebiet der Eingangsabgaben hin.

55, 15. a) Im Zuge der Gebarungsprüfung fiel dem RH die seiner Ansicht nach unzweckmäßige Vorgangsweise bei der Erhebung des doppelten Eingangsabgabebetrages gemäß § 172 Abs. 5 des Zollgesetzes 1955 auf, durch dessen Entrichtung sich Reisende unter bestimmten Voraussetzungen von finanzstrafrechtlicher Verantwortlichkeit befreien können. Für die nach der zitierten Gesetzesstelle zu erlassenden Bescheide wurden nämlich Abfertigungsbefundformulare verwendet, deren Aufbau hierfür nicht adaptiert war und daher längere händische Ergänzungen erforderte.

b) Der RH empfahl daher der FLD Salzburg die Auflage einer entsprechenden Drucksorte.

c) Die FLD Salzburg erachtete im Hinblick auf die ihrer Ansicht nach zu geringe Anzahl derartiger Abfertigungen in ihrem

Bereich die Schaffung einer Drucksorte in eigener Zuständigkeit für nicht angebracht. Sie hielt auch die beim derzeitigen System im Text der Abfertigungsbefunde vorzunehmenden Ergänzungen für keine wesentliche Mehrarbeit und verwies auf die mögliche Verwendung von Stampiglien für diese Zwecke.

d) Der RH hat die Sache nunmehr an das BM f. Finanzen mit dem Ersuchen um Prüfung herangetragen, ob die von ihm angeregte Maßnahme auf Bundesebene als zweckmäßig zu betrachten wäre. Er betonte in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit, die er Vereinfachungen in der Reiseverkehrsabfertigung zumißt.

55, 16. a) Die Gebarungüberprüfung beim Zollamt Salzburg gab dem RH auch Anlaß, mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringende Vorgangsweisen bei Bearbeitung verwaltungsbehördlich zu ahndender Finanzstrafälle sowie bei Wahrnehmung bestimmter, der Finanzstrafbehörde erster Instanz gesetzlich übertragener Aufgaben im gerichtlichen Finanzstrafverfahren festzustellen. Unter anderem handelte es sich dabei um Verletzungen von Verfahrensbestimmungen bei Verhaftungen und Hausdurchsuchungen wegen des Verdachtes gerichtlich strafbarer Finanzvergehen, ferner um rechtlich verfehlt oder zumindest voreilige Anerkennungen des Eigentumsrechtes Verfallsbeteiligter sowie eine bei Bemessung von Geldstrafen gesetzlich nicht begründete Berücksichtigung zwingend vorgeschriebener Verfallsaussprüche oder Wertersatzauferlegungen zugunsten der Beschuldigten. Besonders fiel die unzulässige Zurückziehung von Einsprüchen gegen erlassene Strafverfügungen bzw. deren Umwandlung in Gnadenansuchen auf, die vom Zollamt Salzburg zum Teil sogar gefördert worden war.

b) Der RH setzte dem Zollamt Salzburg die seiner Ansicht nach unterlaufenen Gesetzeswidrigkeiten auseinander und empfahl, in Hinkunft die verletzten Verfahrensvorschriften genau zu beachten.

c) Das Zollamt hat bei fast allen Beanstandungen, die finanzstrafrechtliche Angelegenheiten zum Gegenstand hatten, die Ansicht des RH uneingeschränkt anerkannt und die Befolgung der gegebenen Anregungen zugesagt. Das BM f. Finanzen setzte alle Finanzlandesdirektionen in einem Erlaß von der Auffassung des RH zu einzelnen finanzrechtlichen Fragen mit dem Bemerkten in Kenntnis, daß sich die Empfehlungen des RH mit der Ansicht des BM f. Finanzen decken.

55, 17. a) Im Widerspruch zu § 208 FinStrG., wonach Zeugen im Strafverfahren wegen eines Finanzvergehens auch über Um-

stände auszusagen haben, die unter die eigens geregelte finanzstrafrechtliche Geheimhaltungspflicht fallen, hatte das Zollamt Salzburg in allen Fällen, in denen Beamte als Zeugen im gerichtlichen Finanzstrafverfahren vorgeladen wurden, ausführliche Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (§ 23 Abs. 1 und 2 der Dienstpragmatik) an die FLD Salzburg zu richten.

b) Der RH erinnerte die FLD Salzburg an einen einschlägigen Erlaß des BM f. Finanzen aus dem Jahre 1959 und empfahl, entsprechend den dort enthaltenen Anordnungen Entbindungen vom Amtsgeheimnis nur in den Fällen vorzunehmen, in denen ein solches überhaupt vorliegt, wodurch sich auch die mit Zeit- und Arbeitsaufwand verbundene Berichterstattung des Zollamtes Salzburg aus Anlaß jeder Zeugenvorladung eines Beamten im gerichtlichen Finanzstrafverfahren erübrigen würde.

c) Die FLD Salzburg hat die beanstandete Übung abgestellt. Auch das BM f. Finanzen hat die Rechtsansicht des RH zu dieser Frage allen Finanzlandesdirektionen zur Beachtung bekanntgegeben.

55, 18. a) Die FLD Salzburg hatte die Finanzämter ihres Bereiches und das Zollamt Salzburg angewiesen, Finanzstrafsachen erst nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Fachabteilung der FLD an das Gericht abzutreten. Somit mußte selbst in Fällen, in denen infolge der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages von vornherein die Zuständigkeit des Gerichtes von Gesetzes wegen feststand, vor der Anzeigeerstattung die Zustimmung der FLD eingeholt werden.

b) Mit Rücksicht auf die gesetzliche Pflicht der Finanzstrafbehörde I. Instanz zur Anzeige gerichtlich zu ahndender Finanzvergehen sah der RH in dieser Anordnung der FLD Salzburg eine mit dem Gesetz nicht vereinbare Verlagerung von Aufgaben der ersten Instanz zur Oberbehörde.

c) Die FLD Salzburg erklärte hiezu, es sei infolge des verbesserten Ausbildungsstandes der Beamtenschaft in Aussicht genommen, künftig nur ein Duplikat der bereits erstatteten Anzeige zu verlangen, um die Berichtigung etwaiger Fehler veranlassen zu können und sicherzustellen, daß bei Zollvergehen, die gleichzeitig auch Abgabenverkürzungen beinhalten, entsprechende Steuervorschreibungen durch die Finanzämter ergehen.

d) Da sich das BM f. Finanzen mittlerweile in einem an alle Finanzlandesdirektionen ergangenen Erlaß der vom RH vertretenen Rechtsansicht uneingeschränkt angeschlossen

hat, ersuchte der RH die FLD Salzburg um Bekanntgabe der ihrerseits getroffenen Maßnahmen.

55, 19. a) Wie den Unterlagen der Abteilung für Strafsachen zu entnehmen war, hatten lediglich 4,68% der im Zeitraum Jänner 1966 bis März 1970 bei der Abteilung für Strafsachen des Zollamtes Salzburg angefallenen Ermittlungsakten ihren Ursprung in Meldungen, die von Abfertigungsbeamten aus Anlaß ihrer Hausbeschautätigkeit bzw. von Zweigstellen oder Zollamtsabteilungen (mit Ausnahme der Abteilung für Wertzölle) erstattet wurden. Von den zu Hausbeschauen herangezogenen Bediensteten des Zollamtes hatte in der angeführten Periode rein statistisch nur jeder 18. Beamte einmal im Jahr einen wahrgenommenen Verdacht möglicher Finanzvergehen der zuständigen Fachabteilung zur Kenntnis gebracht. Dabei wurden beim Zollamt Salzburg in der gleichen Zeit pro Jahr insgesamt rund 381.000 Abfertigungen zum freien Verkehr in der Einfuhr durchgeführt, die Zahl der Hausbeschauen betrug im Durchschnitt rund 23.700 jährlich, ganz abgesehen von der sonstigen Tätigkeit des Amtes, vor allem im Vormerkverkehr und im gebundenen Verkehr.

b) Der RH wies auf das Mißverhältnis hin, in dem seiner Meinung nach dieses bloß vereinzelte Auftreten finanzstrafrechtlicher Verdachtsmeldungen, die auf die Initiative von Abfertigungsbeamten zurückgehen, zum Geschäftsumfang des Zollamtes steht. Er legte deshalb dem Zollamt nahe, die im zollrechtlichen Konzepts- und Abfertigungsdienst stehenden Beamten in Form von Dienstunterricht immer wieder auf ihre Verpflichtung zur Mitwirkung an der Verhinderung und Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen (§ 25 des Zollgesetzes 1955) hinzuweisen, und machte auch Vorschläge für die zu behandelnden Themen.

Darüber hinaus nahm der RH seine Feststellungen beim Zollamt Salzburg zum Anlaß, das BM f. Finanzen zu ersuchen, der Handhabung der für Abfertigungsbeamte maßgeblichen finanzstrafrechtlichen Bestimmungen im Unterricht an der Bundesfinanzschule noch mehr als bisher Raum zu geben.

c) In seiner Stellungnahme sicherte das Zollamt Salzburg zu, den Dienstunterricht auf alle Abfertigungsbeamten auszudehnen und hiebei insbesondere die vom RH aufgezeigten Themen zu behandeln. Das Zollamt verwies im übrigen darauf, daß Abfertigungsbeamte laufend mündlich Hinweise erteilten, die in der Folge Erhebungen seitens der Finanzstrafbehörde bewirkten, die aber meist nicht aktenkundig gemacht worden wären.

Das BM f. Finanzen pflichtete der Ansicht des RH bei, informierte durch Erlaß alle Finanzlandesdirektionen von den Empfehlungen des RH über die Gestaltung des Dienstunterrichtes und erklärte, die Vortragenden an der Bundesfinanzschule entsprechend in Kenntnis setzen zu wollen. Weiters nahm das BM f. Finanzen eine Prüfung der von Abfertigungsbeamten zu setzenden Maßnahmen sowie der dabei zu verwendenden Vordrucke in Aussicht.

d) Schließlich empfahl der RH dem Zollamt Salzburg, für eine aktenmäßige Erfassung der behaupteten mündlichen Hinweise von Abfertigungsbeamten auf finanzstrafrechtliche Verdachtsfälle in Hinkunft Sorge zu tragen.

55, 20. a) Bei der Vernehmung fremdsprachiger Personen im Finanzstrafverfahren verstieß das Zollamt Salzburg durch Heranziehung fachlich ungeeigneter bzw. als befangen anzusehender Personen zu Übersetzerdiensten gegen zwingende Verfahrensvorschriften.

b) Der RH legte aus diesem Anlaß dem Zollamt und der FLD Salzburg nahe, zur Bewältigung der bestehenden Schwierigkeiten, geeignete Dolmetscher zu bekommen, Kontakte mit der Bundespolizeidirektion Salzburg zu pflegen. Gleichzeitig regte er beim BM f. Finanzen an, anläßlich einer Novellierung des Finanzstrafgesetzes eigene, an die einschlägigen Regelungen der Strafprozeßordnung angelehnte Vorschriften über die Beiziehung von Dolmetschern im Finanzstrafverfahren zu schaffen, die bislang fehlen.

c) Das Zollamt sowie die FLD Salzburg nahmen die Empfehlung des RH positiv auf, betonten jedoch übereinstimmend die großen Schwierigkeiten, die trotz allem der Beschaffung geprüfter Dolmetscher für bestimmte Sprachen entgegenstehen. Das BM f. Finanzen hat zugesichert, eine entsprechende Bestimmung dem in Ausarbeitung befindlichen Entwurf einer Novelle zum Finanzstrafgesetz einzugliedern, und verwies in diesem Zusammenhang auf gleichlaufende Bestrebungen des Bundeskanzleramtes in bezug auf das Verwaltungsstrafgesetz bzw. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz. Im übrigen hat das BM f. Finanzen alle Finanzlandesdirektionen im Erlaßwege von der Rechtsauffassung des RH zu den beim Zollamt Salzburg anläßlich der Einvernahme fremdsprachiger Personen unterlaufenen Verfahrensmängeln in Kenntnis gesetzt und sich seinen Ansichten ausdrücklich angeschlossen.

55, 21. a) Einige Fälle von Eingangsgabenerlässen aus Billigkeitsgründen, die vom Zollamt Salzburg teils in eigener Verantwortlichkeit, teils mit Zustimmung der FLD Salz-

burg bzw. des BM f. Finanzen bewilligt worden waren, standen nach Meinung des RH mit § 183 des Zollgesetzes 1955 nicht in Einklang, wobei der RH vor allem die vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretene Anschauung als Maßstab anlegte.

b) Der RH setzte den genannten Behörden an Hand der überprüften Gebarungsfälle die von ihm vertretene Auffassung eingehend auseinander und empfahl der FLD Salzburg sowie dem BM f. Finanzen, bei künftigen Fällen ähnlicher Art unter Bedachtnahme auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für eine gesetzmäßige Vollziehung Sorge zu tragen.

c) Die für die beanstandeten Verwaltungsakte jeweils verantwortlichen Behörden traten den vom RH vorgebrachten Argumenten entgegen und präzisierten zum Teil die ihren Entscheidungen zugrundeliegenden Überlegungen. Insbesondere die FLD Salzburg erklärte, sie sei ernstlich bestrebt gewesen, den Intentionen des BM f. Finanzen und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu entsprechen. Wie überhaupt bei Ermessensentscheidungen komme es aber auch in Fällen des Zollerlasses aus Billigkeitsgründen nicht nur vereinzelt vor, daß schon die Meinungen in der ersten Instanz auseinandergehen, weil der einzelne Fall nicht so eingeordnet werden kann, daß mit untrüglicher Sicherheit nur eine Entscheidung zulässig erscheint. Da aber eine Entscheidung zu treffen ist, müsse sich die Behörde für die eine oder andere Art der Erledigung entschließen.

d) Die in den Gegenäußerungen des Zollamtes, der FLD Salzburg und des BM f. Finanzen vertretenen Standpunkte vermochten — mit Ausnahme in einem einzigen gegenüber der FLD Salzburg zur Sprache gebrachten Falle — den RH von der Gesetzmäßigkeit der betreffenden Billigkeitsentscheidungen nicht zu überzeugen. Von seiner Seite aus wurde die Erörterung der überprüften Fälle daher fortgesetzt. Gegenüber der FLD Salzburg unterstrich der RH, daß er die den aufgegriffenen Entscheidungen zugrundeliegende Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffes „Unbilligkeit nach Lage der Sache“ kritisiert habe, nicht aber die Ermessensübung der geprüften Behörde an sich.

55, 22. a) Das Zollamt Salzburg gewährte Automobilhändlerfirmen für verzollte PKW, die im Zollgebiet an Invalide verkauft wurden, über Antrag Zollermäßigung aus Billigkeitsgründen, welche jedoch in der Person der Käufer (Invaliden) lagen. Letzteren fehlte jedoch die Zollschuldner-eigenschaft, die das Gesetz zur Voraussetzung für einen Billigkeitserlaß macht.

b) Da in den erwähnten Fällen auf seiten der Zolls Schuldner (importierende Händlerfirma) kein Billigkeitsgrund vorlag, auf seiten der Käufer (Invalide) liegende etwaige Billigkeitsgründe jedoch bei richtiger Gesetzesanwendung deswegen nicht hätten berücksichtigt werden dürfen, weil der Käufer eben nicht Zolls Schuldner war, empfahl der RH dem BM f. Finanzen zu prüfen, ob diese unbefriedigende Rechtslage nicht durch Schaffung besonderer zolltarifischer Bestimmungen bereinigt werden könnte.

c) Dem hielt das BM f. Finanzen entgegen, daß eine solche zolltarifische Bestimmung kaum anders als mit den Merkmalen des Billigkeitstatbestandes zu umschreiben wäre und damit als Anomalie innerhalb des Zolltarifes gewertet werden müßte. Im übrigen würde sich die Bedeutung dieser Zollermäßigung mit dem stufenweisen Abbau und der schließlich völligen Beseitigung der Zölle gegenüber den EWG-Staaten sehr weitgehend verringern.

d) Der RH stellte dazu fest, daß er in der Aussicht auf eine Bedeutungs-minderung der beanstandeten Praxis infolge des stufenweisen Zollabbaus gegenüber den EWG-Staaten keine Rechtfertigung für die unveränderte Beibehaltung des bestehenden Systems erblicken könne. Die vom BM f. Finanzen befürchtete negative Auswirkung auf die Systematik des Zolltarifes wiege nach Dafürhalten des RH weniger schwer als die bestehende, rechtlich nicht gedeckte Verwaltungsübung. Der RH wiederholte daher nochmals seine Anregung, eine alsbaldige Bereinigung der unzulänglichen Gesetzessituation in die Wege zu leiten.

55, 23. a) Bereits im TB 1968 Abs. 57, 16 e berichtete der RH von der Absicht des BM f. Finanzen, im Zuge der nächsten Zolltarif-gesetz-novelle eine gesetzliche Grundlage für die schon damals seit Jahren zu Unrecht gemäß § 183 des Zollgesetzes 1955 gewährte Zoll-ermäßigung für Sanitätskraftfahrzeuge zu schaffen. Anlässlich der Gebarungüberprüfung beim Zollamt Salzburg war jedoch die unveränderte und kontinuierliche Fortführung der seinerzeit beanstandeten Verwaltungsübung festzustellen.

b) Der RH erinnerte das BM f. Finanzen aus diesem Anlaß daran, daß die mittlerweile ergangenen Novellierungen des Zolltarifgesetzes, BGBl. Nr. 454 und 455/71, die seinerzeit in Aussicht gestellten Regelungen vermissen lassen und die Notwendigkeit einer rechtlichen Sanierung dieser Praxis somit nach wie vor besteht.

c) Dazu erklärte das BM f. Finanzen, die Novellierungen des Zolltarifgesetzes hätten nur Anpassungen an die dem Zolltarif zugrunde-

liegende Brüsseler Nomenklatur bzw. Vereinfachungen bestimmter Begünstigungsverfahren zum Gegenstand gehabt, in deren Rahmen eine Tarifregelung für Sanitätskraftfahrzeuge nicht untergebracht werden konnte. Im übrigen werde das derzeit praktizierte Verfahren durch den Zollabbau im Rahmen der EWG-Abkommen schrittweise an Bedeutung verlieren und schließlich mit der Erreichung der Zollabbaustufe von 50% mit 1. Jänner 1975 auslaufen, da seit langem die Gewährung der Zollbegünstigung nur für die aus dem EWG-Raum eingeführten Sanitätskraftfahrzeuge beantragt wird.

d) Der RH erwiderte, daß auch bei Berücksichtigung der Auswirkungen des Zollabbaus im Rahmen des EWG-Abkommens der vom RH seit 1968 beanstandete Mangel grundsätzlich bestehen bleibe und selbst nach der Erreichung der Zollabbaustufe von 50% eine Fortsetzung der Zollerlässe an sich nicht ausgeschlossen sei. Er verwies deshalb auf den Vorrang, der seiner Ansicht nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung vor allen anderen Erwägungen einzuräumen ist.

55, 24. a) Gemäß § 188 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955 sind zur Entschädigung des Aufwandes an Zollorganen, die innerhalb der Amtsstunden von der Zollverwaltung zur Vornahme kostenpflichtiger Amtshandlungen beigelegt werden, vom Kostenpflichtigen unter anderem auch Personalkosten zu entrichten. Die Höhe der Personalkosten ist gemäß § 188 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 vom BM f. Finanzen getrennt für Bedienstete der Zollämter und der Zollwache mit einem Durchschnittssatz für eine Stunde festzusetzen. Dabei ist der Ermittlung des Durchschnittssatzes für Bedienstete der Zollämter das auf eine Stunde entfallende Bruttogehalt eines Bundesbeamten der Dienstklasse V mit einer anrechenbaren Dienstzeit von 25 Jahren zugrunde zu legen, der in die Steuergruppe B fällt und dem für zwei Kinder Kinderabsetzbeträge zustehen. Der Durchschnittssatz für Bedienstete der Zollwache ist mit vier Fünfteln des Durchschnittssatzes für Bedienstete der Zollämter festzusetzen. Gemäß § 188 Abs. 5 des Zollgesetzes 1955 bestimmt sich auch die Höhe der Kommissionsgebühren, die für kostenpflichtige Abfertigungen auf dem Arbeitsplatz außerhalb der Amtsstunden zu leisten sind, nach der Höhe der Personalkosten.

In der Vergangenheit wies der RH das BM f. Finanzen aus Anlaß von Zollamtsprüfungen wiederholt darauf hin, daß es seiner aus § 188 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 entspringenden Verpflichtung, die Personalkosten jeweils in der gesetzlichen Höhe festzusetzen, nicht oder nicht rechtzeitig, d. h. in dem Zeitpunkt, in

dem eine Änderung des für die Ermittlung der Personalkosten maßgebenden Gehaltes eintrat, nachgekommen war, was jeweils eine beträchtliche Einnahmenschmälerung für den Bund zur Folge gehabt hatte. Bereits bei der ersten Festsetzung der Personalkosten (§ 11 Abs. 1 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1957) lagen diese um etwa ein Drittel unter jenen Beträgen, die das Zollgesetz vorsah. Erst mit § 11 der Verordnung vom 12. April 1962, BGBl. Nr. 118, erfolgte eine Erhöhung auf das gesetzlich bestimmte Ausmaß. Die in den Jahren 1963 bis 1967 mehrfach eingetretenen Gehaltserhöhungen wurden aber erst durch § 17 Abs. 1 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung vom 17. Juni 1968, BGBl. Nr. 202, die am 1. Juli 1968 in Kraft trat; berücksichtigt. In allen diesen Fällen hatte das BM f. Finanzen in seiner Stellungnahme die Berechtigung der Kritik des RH zwar stets anerkannt, ihr aber dennoch nur nach oft mehrjähriger Verspätung Rechnung getragen, ohne daß diese Säumnis begründet worden wäre (siehe auch TB 1966 Abs. 52,22).

Aus Anlaß der Prüfung des Zollamtes Salzburg stellte der RH neuerlich fest, daß wieder eine Anzahl von Erhöhungen des maßgebenden Gehaltsansatzes, u. zw. zum 1. Oktober 1968, 1. September 1969 und 1. August 1970, wirksam geworden waren, ohne daß das BM f. Finanzen eine Neufestsetzung der Personalkosten vorgenommen hätte. Sie erfolgte vielmehr erst mit Art. I Z. 7 der ab 1. Jänner 1971 in Kraft stehenden Verordnung vom 10. Dezember 1970, BGBl. Nr. 400. Die für Bedienstete der Zollämter erhobenen Personalkosten lagen vor dieser Erhöhung zuletzt um 20,9% und die für Bedienstete der Zollwache erhobenen Personalkosten um 23,5% unter jenen Sätzen, die auch nach Ansicht des BM f. Finanzen festzusetzen gewesen wären.

b) Seit 1. Jänner 1968 steht das Organhaftpflichtgesetz in Geltung, aufgrund dessen nunmehr Organe des Bundes diesem für jenen Schaden haften, den sie ihm rechtswidrig und schuldhaft unmittelbar zugefügt haben. Nach Ansicht des RH lagen bei dem durch die verspätete Festsetzung der Personalkosten dem Bund verursachten Schaden die Voraussetzungen für die Haftung vor, weil das BM f. Finanzen den an ihn gerichteten eindeutigen Gesetzesbefehl des § 188 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 nicht beachtet hatte und, obwohl es seine Verpflichtung zur jeweiligen Anpassung der Personalkosten an die geänderten Gehaltsansätze nicht in Abrede gestellt hatte und sich somit dieser Verpflichtung bewußt war, dennoch nicht tätig geworden war. Ein Ausschluß der Haftung bei Rechtsakten genereller Natur, wie sie Verordnungen darstellen, ist dem Organ-

haftpflichtgesetz ebenso fremd wie eine Unterscheidung danach, ob der Schaden durch ein Tätigwerden des Organs oder durch eine Unterlassung bewirkt wurde.

Der RH stellte daher gegenüber dem BM f. Finanzen fest, daß dieses gegen die an der Säumnis bei der Festsetzung der Personalkosten schuldtragenden Organwalter nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes vorzugehen haben werde.

e) In seiner Stellungnahme hiez zu erklärte das BM f. Finanzen, die Gründe für die lange Zeit unterbliebene Erhöhung der Personalkosten auf das gesetzlich festgelegte Ausmaß würden sich nur schwer feststellen lassen. Es verwies auf die mit der Festsetzung verbundenen „administrativen Beschwerlichkeiten“ sowie Urlaube und Dienstreisen der in Betracht kommenden Sachbearbeiter. Im übrigen vertrat es die Auffassung, für den Bund sei aus der zu niedrigen Festsetzung der Personalkosten ein Vermögensschaden deshalb nicht erwachsen, weil die gemäß § 188 Abs. 4 des Zollgesetzes gleichfalls vom BM f. Finanzen festzusetzenden Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen außerhalb der Amtsstunden in einer Höhe erhoben worden seien, daß auch nach Abzug der korrespondierenden Ausgaben für die die Hausbeschau durchführenden Beamten dem Bund noch ein Überschuß verblieb.

Des weiteren glaubte das BM f. Finanzen, auch aufgrund der in § 188 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ausdrücklich angeordneten Erhebung von Personalkosten für eine volle Stunde auch in jenen Fällen, in denen Zollorgane nur für Teile einer Stunde in Anspruch genommen wurden, eine Schädigung des Bundes infolge nicht in der vorgeschriebenen Höhe eingehobener Personalkosten verneinen zu können.

d) Der RH vermochte aus den vom BM f. Finanzen vorgebrachten Argumenten nichts zu entnehmen, was gegen die Ersatzpflicht der schuldtragenden Organe des Bundes sprechen würde. Der nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes zu ersetzende Schaden bemißt sich nach dem Unterschied zwischen der durch das schädigende Ereignis eingetretenen tatsächlichen Lage und der Lage, die ohne dieses Ereignis bestünde. Es ist im gegebenen Zusammenhang somit lediglich von Belang, daß dem Bund infolge des Verschuldens seiner Organe Personalkosten nicht in jenem Ausmaß zufließen, auf das er kraft gesetzlicher Vorschrift Anspruch hatte.

Er forderte das BM f. Finanzen daher neuerlich zur Anwendung des Organhaftpflichtgesetzes auf und wies es zugleich auf die als Folge einer

Säumnis bei Geltendmachung der Ansprüche unter Umständen eintretende Ersatzpflicht hin.

e) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1971

Finanzamt Tulln

56, 1. Der RH führte im Frühjahr 1971 beim Finanzamt Tulln eine Gebarungüberprüfung durch, die alle Abteilungen des Finanzamtes umfaßte, ohne allerdings die Lohnsteuer- und Beihilfenstelle, die Verbrauchsteuer- und Steueraufsichtsstelle sowie die Bewertungsstelle in gleicher Weise eingehend zu prüfen. Das Finanzamt nahm nach dem Abgabenaufkommen mit 195,441.000 S unter den Finanzämtern des Bereiches der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (kurz FLD Wien) den 26. Rang von insgesamt 31 Finanzämtern ein. Nach der Anzahl der Veranlagungsfälle (6760 Veranlagungsfälle, davon 3523 nichtbuchführende Landwirte) liegt das Finanzamt Tulln an 21. Stelle und ist in die Kategorie 3 eingestuft.

Das Finanzamt Tulln war in sieben verschiedenen Objekten untergebracht. Der vor allem durch die Dislozierung verschiedener Stellen des Amtes bedingten, mangelhaften Unterbringung wurde durch den kurz nach der Gebarungüberprüfung begonnenen Neubau des Finanzamtes begegnet.

56, 2. a) Zu Beginn der Gebarungüberprüfung war noch in 260 Fällen — darunter einige mit hohen Umsatzsteuervorauszahlungen — die Veranlagung für das Jahr 1969 offen. Damit wurde aber das von der FLD Wien gesteckte Ziel, die Veranlagung, von einigen begründeten Fällen abgesehen, bis Ende März des auf das zu veranlagende Jahr folgenden zweiten Jahres abzuschließen, nicht erreicht.

b) Der RH empfahl daher dem Finanzamt, in Hinkunft bedeutsame Veranlagungsfälle, vor allem die Veranlagung von Abgabepflichtigen, deren Umsatzsteuervorauszahlungen auf entsprechend höhere Einkünfte schließen ließen, vordringlich zu bearbeiten.

c) Das Finanzamt teilte mit, die Veranlagung der noch offenen Fälle sei in der überwiegenden Anzahl sodann in einem angemessenen Zeitraum nach Einlaufen der Abgabenerklärungen erfolgt, und sagte im übrigen die Beachtung der Anregung des RH zu.

56, 3. a) Die Abteilungen des Finanzamtes informierten einander durch die Ausfertigung von Kontrollmitteilungen über steuerlich erhebliche Tatbestände. Sowohl die im Finanzamt Tulln ausgefertigten, als auch die von anderen Dienststellen eingelangten Kontroll-

mitteilungen lagen jedoch vielfach unausgewertet in den Veranlagungsakten.

b) Der RH empfahl daher, in jenen Fällen, in denen nicht mit einer Außenprüfung (Betriebsprüfung, Umsatzsteuerrevision, Nachschau) gerechnet werden kann, die Kontrollmitteilungen bereits bei der Bearbeitung der Abgabenerklärungen zur Überprüfung der Vollständigkeit der Aufzeichnungen der Abgabepflichtigen zu verwerten.

c) In seiner Stellungnahme sagte das Finanzamt zu, dieser Anregung in Hinkunft nachzukommen.

56, 4. a) Wie der RH feststellte, wurden die Gewerbetreibenden zumeist ohne eine entsprechende Kalkulation des Umsatzes und des Gewinnes veranlagt, da es an den hiezu erforderlichen Unterlagen fehlte. Die in vielen Fällen vorgenommenen Schätzungen, das schätzungsweise Ausscheiden von Privataufwendungen aus den Betriebsausgaben und die unverhältnismäßig geringe Anzahl von abgewiesenen Berufungen (1968: 13%, 1969: 9%) ließen auf ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren schließen.

b) Der RH empfahl, nicht zuletzt auch aus verwaltungsökonomischen Gründen, ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Ermittlungsverfahren abzuwickeln. Außerdem regte er an, wenn Einkünfte erklärt werden, die offensichtlich unter den Lebenshaltungskosten des Abgabepflichtigen liegen, der Ermittlung der Aufwendungen für die Lebensführung und des Vermögenszuwachses sowie deren Herkunft mehr Beachtung zu schenken.

c) Das Finanzamt sagte zu, in Hinkunft derartige Erhebungen anzustellen.

56, 5. a) Das Finanzamt veranlagte die Einkünfte, die öffentlich Bedienstete aus ihrer nebenberuflichen Tätigkeit als Werber für Versicherungsgesellschaften erzielten, stets als „Sonstige Einkünfte“ gemäß § 22 des Einkommensteuergesetzes 1967 (kurz EStG 1967). Übt dieselbe Tätigkeit jedoch ein anderer Abgabepflichtiger aus, wurden solche Einkünfte als „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ (§ 15 EStG 1967) mit der Folge veranlagt, daß sie nicht nur der Einkommen-, sondern auch der Umsatz- und Gewerbesteuer unterlagen.

b) Der RH wies darauf hin, daß die Einkünfte aus nebenberuflicher Vermittlertätigkeit nicht, wie es von Abgabepflichtigen beantragt und vom Finanzamt gewährt wurde, als „Sonstige Einkünfte“ zu behandeln seien, da bei dieser Tätigkeit nicht mehr von einer „gelegentlichen Vermittlung“ gesprochen werden kann. In den aufgezeigten Fällen handelte es sich vielmehr um eine nachhaltige Tätigkeit, da die betroffenen Abgabepflichtigen sie schon

seit Jahren ausübten. Der RH regte daher an, auch die Einkünfte öffentlich Bediensteter aus einer nebenberuflichen Vermittlertätigkeit zur Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer heranzuziehen.

c) In seiner Stellungnahme beharrte das Finanzamt auf seiner Vorgangsweise, da ein Abgabepflichtiger, der einen Hauptberuf mit der üblichen Arbeitszeit ausübt, schon rein zeitmäßig nicht in der Lage wäre, die nebenberufliche Vermittlertätigkeit in dem Umfang auszuüben wie ein Abgabepflichtiger, der diese Tätigkeit hauptberuflich betreibt. Aufgrund dieser Argumentation glaubte das Finanzamt, mit seiner Handlungsweise den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

d) Die FLD Wien teilte jedoch die Rechtsansicht des RH und wies das Finanzamt an, der Anregung des RH zu entsprechen.

56, 6. a) Bei der Überprüfung einer größeren Anzahl von Veranlagungsakten stellte der RH unter anderem fest, daß ein Abgabepflichtiger seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Führung von Büchern und zum regelmäßigen Abschluß seiner Bücher, obwohl er darauf wiederholt aufmerksam gemacht wurde, nicht nachkam.

b) Der RH beanstandete, daß es das Finanzamt unterlassen hatte, obwohl die erklärten Gewinne seit Jahren die im § 125 der Bundesabgabenordnung (kurz BAO) angeführten Grenzen überstiegen und damit die Verpflichtung zur Buchführung zweifelsfrei gegeben war, dem Abgabepflichtigen gemäß § 111 BAO Zwangsstrafen anzudrohen und auch festzusetzen, um die Befolgung der Buchführungsvorschriften durchzusetzen.

c) In seiner Stellungnahme teilte das Finanzamt mit, daß der Abgabepflichtige für 1971 bereits eine Bilanz abgegeben habe, die eine Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 EStG 1967 ermöglicht.

56, 7. a) Seit Jahren bewertete ein Abgabepflichtiger seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit dem niedrigeren Teilwert, indem er seine an den Bilanzstichtagen aushaftenden Kundenforderungen generell unter der Annahme einer Durchschnittslaufzeit mit dem jeweils üblichen Zinsfuß abzinste. Gegen diese Pauschalabzinsung hat das Finanzamt bisher weder anlässlich der den Zeitraum 1964 bis 1969 umfassenden Betriebsprüfung noch anlässlich der Veranlagungen Einwände erhoben.

b) Der RH empfahl daher, um ungerechtfertigte Gewinnverlagerungen zu vermeiden, jede einzelne Forderung entsprechend ihrer tatsächlichen Laufzeit auf den Bilanzstichtag ab-

zuzinsen, zumindest aber die am Bilanzstichtag bestehenden Forderungen auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nach dem Bilanzstichtag hin zu untersuchen und zwecks Abzinsung in entsprechenden Gruppen zusammenzufassen.

c) Das Finanzamt sagte die Beachtung dieser Bewertungsgrundsätze zu.

56, 8. a) Ein Abgabepflichtiger wurde seit Jahren nur mit seinen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft veranlagt, seine Bezüge aus der Funktion als Landtagsabgeordneter schienen in den Abgabenerklärungen nie auf. Einer Kontrollmitteilung war zu entnehmen, daß der Abgabepflichtige auch Bürgermeister einer Gemeinde war und zusätzlich noch Aufsichtsratsvergütungen erhielt. Ein anderer Abgabepflichtiger, der gemeinsam mit seiner Frau veranlagt wird, gab erstmalig für das Jahr 1970 eine Einkommensteuererklärung ab, in der er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus seiner Funktion als Vizebürgermeister, nicht aber auch seine Bezüge als Landtagsabgeordneter, angab.

b) Dem Finanzamt wurde empfohlen, die Abgabepflichtigen künftig zur Erklärung aller, auch der ihrer Ansicht nach steuerfreien Einkünfte aus öffentlichen Funktionen anzuhalten, da nach den allgemeinen Bestimmungen der BAO die unbeschränkt Steuerpflichtigen zur Erklärung aller Einkünfte verhalten sind.

c) Wie das Finanzamt in seiner Stellungnahme mitteilte, wurde den Steuerpflichtigen aufgetragen, sämtliche Einkünfte zu erklären.

56, 9. a) Bei einem zu versteuernden Einkommen von durchschnittlich 285.000 S in den Jahren 1964 bis 1969 gewährte das Finanzamt einem Abgabepflichtigen aufgrund seiner Ansuchen sehr weitgehende Zahlungserleichterungen.

b) Der RH beanstandete das Finanzamt, weil es unter Berücksichtigung des relativ hohen Einkommens des Abgabepflichtigen keine größeren Abschlagszahlungen verlangt und die hohen Abgabenrückstände nicht rascher eingebracht hat.

c) Das Finanzamt berichtete, daß in Hinblick strengere Maßstäbe angelegt werden und daß dem Abgabepflichtigen vor Gewährung der letzten Zahlungserleichterung eine größere Abschlagszahlung vorgeschrieben wurde, welche er auch termingerecht entrichtete.

56, 10. a) Die Durchsicht zahlreicher Prüfungsberichte und Aktenvermerke der Umsatzsteuerrevisoren beim Finanzamt Tulln zeigte, daß bei den Umsatzsteuerprüfungen der primäre Prüfungszweck, nämlich die Feststellung, ob die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen

fortlaufend, vollständig sowie formell und sachlich richtig geführt werden, in der Regel nicht erreicht wurde. Darüber hinaus ließen aber Arbeitsaufzeichnungen (Arbeitsbogen) der Umsatzsteuerrevisoren erkennen, daß bei den geprüften Unternehmern in der Regel auch nicht alle Umstände ermittelt wurden, die für die Erhebung der Abgaben von Bedeutung sind.

Diese Mängel des Prüfungsverfahrens standen im Widerspruch zu den Ausführungen der Finanzlandesdirektion über die am 18. Juni 1970 bei der Umsatzsteuerrevisionsstelle des Finanzamtes Tulln durchgeführte Inspektion.

b) Der Finanzlandesdirektion wurde daher empfohlen, bei künftigen Inspektionen darauf zu achten, daß die Umsatzsteuerrevisoren alle Besteuerungsgrundlagen einwandfrei und lückenlos ermitteln und alle weiteren für die Veranlagung wesentlichen Merkmale feststellen.

c) In ihrer Stellungnahme führte die FLD aus, daß die Prüfer angewiesen sind, in den Berichten die Art der geführten Aufzeichnungen und deren Mängel, soweit solche festgestellt werden, zu vermerken. Der genauen Einhaltung dieser Anordnung wird bei zukünftigen Inspektionen besondere Beachtung zugewendet werden.

56, 11. a) Die Verpflegungskosten für nichtselbständige Vertreter im Außendienst wurden vom Finanzamt Tulln im allgemeinen nicht in der beantragten Höhe, sondern nur in einem geringeren Ausmaß als Werbungskosten anerkannt. Sie wurden geschätzt und sodann zum Ausgleich der durch die Abwesenheit vom Wohnort erzielten Haushaltersparnisse um 20 v. H. gekürzt.

b) Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitnehmer dann, wenn er die Verpflegungskosten nicht vom Dienstgeber ersetzt erhält, zwar keinen Anspruch auf Absetzung von Aufwendungen im Ausmaß der von den Arbeitgebern gewährten Taggelder gemäß § 19 Abs. 2 Z. 2 EStG 1967, dennoch sollten diese Taggelder, auch dann, wenn sie glaubhaft gemacht werden, als Vergleichsbasis herangezogen werden. Der RH vertrat zudem die Auffassung, daß ein 20%iger Abzug für die durch die Abwesenheit vom Wohnort bedingten Haushaltersparnisse von den ohnehin bereits gekürzten Verpflegungskosten auf keinen Fall gerechtfertigt war, wenn die im § 19 Abs. 2 Z. 2 EStG 1967 geltenden Sätze nicht erreicht wurden.

c) Demgegenüber war das Finanzamt der Meinung, daß bei Schätzungen von Verpflegungskosten, unabhängig von deren Höhe, stets ein Abzug für Haushaltersparnisse zu machen ist.

d) Der RH mußte dem entgegenhalten, daß diese Vorgangsweise, wenngleich hier keine Verpflegungskosten vom Arbeitgeber ersetzt werden, dennoch eindeutig den analog anzuwendenden Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Z. 2 lit. c EStG 1967 widerspricht, wonach eine Berücksichtigung der Haushaltsersparnisse um 20% der nachgewiesenen Aufwendungen nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Arbeitgeber höhere Tages- und Nächtigungsgelder zahlt. Die Kürzung ist jedoch nicht unter den Betrag durchzuführen, der den vollen bzw. anteiligen, den Bundesbediensteten zustehenden Sätzen entspricht.

56, 12. a) In allen von der Lohnsteuerstelle ausgefertigten Entscheidungen über Werbungskostenanträge fehlten, wie den Entwürfen zu entnehmen war, Begründungen für die von den beantragten Werbungskosten durch das Finanzamt vorgenommenen Abstriche. Die Lohnsteuerepflichtigen waren daher nicht in der Lage zu erkennen, aus welchen Gründen ihren Anträgen nicht vollinhaltlich entsprochen wurde. Um eine allfällige Berufung überhaupt begründen zu können, mußten diese Abgabepflichtigen stets erst einen Antrag auf Mitteilung der fehlenden Begründung gemäß § 245 Abs. 2 BAO an das Finanzamt stellen.

b) Der RH verwies auf die einschlägigen Bestimmungen der BAO, insbesondere auf § 93 Abs. 3 lit. a, und empfahl, für eine verfahrensrechtlich einwandfreie Erledigung derartiger Anträge zu sorgen.

c) Das Finanzamt räumte ein, daß in den von der Lohnsteuerstelle abgesandten Bescheiden eine im Veranlagungsverfahren übliche und nach der BAO untermauerte Begründung fehle, eine solche aber auch im Hinblick auf die Massenerledigungen nur sehr schwer möglich sei, jedoch in Zeiten schwächeren Parteienverkehrs derartige Verfahrensmängel in Zukunft weitgehend vermieden würden.

56, 13. a) Viele Arbeitnehmer unterließen es, in ihren Anträgen auf Durchführung des Jahresausgleiches ausdrücklich anzuführen, daß sie in jenen Zeiten, in denen sie in keinem Arbeitsverhältnis standen, keine Einkünfte hatten. Das Finanzamt Tulln schätzte für diese Zeiträume dann ohne Unterlagen einfach „Löhne“ hinzu. Erst im Falle einer Berufung gegen den Bescheid über den Jahresausgleich führte es ein Ermittlungsverfahren durch.

b) Da dieses an Willkür grenzende Vorgehen den einfachsten verfahrensrechtlichen Grundsätzen widersprach, empfahl der RH, im Interesse einer gesetzmäßigen Verwaltung und nicht zuletzt im Interesse der in abgaberechtlichen Angelegenheiten meist unerfahrenen Abgabepflichtigen die Einhaltung der in § 115

BAO normierten Verpflichtung zur amtswegigen Erhebung der steuerlichen Tatbestände, und zwar auch zugunsten der Abgabepflichtigen, besonders zu beachten.

c) Das Finanzamt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß mit steigender Anzahl der Anträge auch die Fälle häufiger seien, in denen die Erklärungen unausgefüllt und ohne Angabe von Beschäftigungszeiten entweder persönlich überreicht oder im Postwege eingebracht werden. In allen Fällen werden die Parteien auf fehlende Angaben aufmerksam gemacht und gleichzeitig bei Nichtbeantwortung die Zuschätzung von Löhnen in Aussicht gestellt. Wenn daher ein Vorhalt nicht oder nur mangelhaft beantwortet wurde, ist eine Mitwirkung zur Ermittlung des Sachverhaltes nicht gegeben, und es haben daher nach Ansicht des Finanzamtes bei „Ermäßigungen Nachforschungen dort ihre Grenzen, wo der Abgabepflichtige durch Nichtbeantwortung eines Vorhaltes seine Mitwirkungspflicht im Ermittlungsverfahren nicht erfüllt“.

d) Der RH ist grundsätzlich auch der Auffassung, daß Nachforschungen dort ihre Grenzen haben, wo Abgabepflichtige im Ermittlungsverfahren nicht mitwirken, gibt aber zu bedenken, daß hier ein negativer Beweis gefordert wird. Bei allzu extensiver Auslegung der Mitwirkungspflicht ginge der Abgabepflichtige, der oft gar nicht in der Lage ist, entsprechende Beweise zu führen, seines gesetzlichen Rechtes auf Durchführung eines Jahresausgleiches verlustig.

56, 14. a) Wie der RH bei der stichprobenweisen Überprüfung der Einheitswertakten feststellte, machte die Bewertungsstelle von der Möglichkeit, Unterlagen, die ihr über Bauausführungen sowie über private oder gewerbliche Nutzung von Flächen zur Verfügung stehen, für steuerliche Kontrollzwecke auszuwerten, bisher keinen Gebrauch.

b) Da dieses Kontrollmaterial für die Arbeit der Veranlagungsreferenten, der Betriebsprüfungs- und Umsatzsteuerrevisionsstelle vielfach von großer Bedeutung ist, empfahl der RH, aus den von den Abgabepflichtigen eingebrachten Grundstücksbeschreibungen oder aus den Mitteilungen der Gemeindeämter über bauliche Veränderungen steuerlich wichtige Daten zu entnehmen und diese mittels Kontrollmitteilungen der Veranlagungsabteilung mitzuteilen.

c) Das Finanzamt führte in seiner Stellungnahme aus, daß nunmehr, soweit in den Baubeschreibungen Baukosten aufscheinen, diese dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt des Grundstückseigentümers mitgeteilt werden. Es betonte jedoch, daß die von Gemeinden über-

sandten „Mitteilungen über bauliche Veränderungen“ große Mängel aufweisen, insbesondere die Baukosten zumeist nicht anführen. Es wäre jedoch zu erwarten, daß sich die Situation nach der Zusammenlegung der Gemeinden zu Großgemeinden bessern wird.

56, 15. a) Die Höhe der Nettorückstände an Abgaben (15·8 Mill. S) lag beim Finanzamt am Ende des Jahres 1971 mit 8·08% im Verhältnis zum Abgabenaufkommen (195·5 Mill. S) über dem Bundesdurchschnitt; allein 9·413 Mill. S, das sind fast 60% der Rückstände, entfielen auf 36 Fälle. Die Summe jener Fälle, in denen der Abgaberrückstand im Einzelfall 100.000 S oder mehr ausmachte, ist, bezogen auf den gesamten Rückstand seit 1967, unverhältnismäßig angestiegen. Ein wesentlicher Grund für diese Entwicklung war in dem nachsichtigen und zaghaften Vorgehen bei Vollstreckungshandlungen zu suchen. So kam es beim Finanzamt Tulln in den Jahren 1966 bis 1971 nur in verhältnismäßig wenig Fällen zu Transferierungen, Versteigerungen und Freihandverkäufen; damit wurde aber die Vollstreckung immer mehr von einer Einbringungssekution zu einer Sicherungsexekution. Außerdem wurde festgestellt, daß die Abgaberrückstände einzelner Steuerpflichtiger schon jahrelang aushafteten und weiterhin anstiegen. In diesen Rückständen waren auch zu einem erheblichen Teil selbst zu berechnende Abgaben wie Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich enthalten, die zum Schluß berechtigten, daß das Finanzamt die Entrichtung dieser sogenannten automatischen Abgaben nicht ausreichend überwachte.

b) Insbesondere bei jenen Abgabepflichtigen, die sich der Zahlung der von ihnen geschuldeten Abgaben jahrelang hartnäckig entzogen und deren Rückstände einen größeren Umfang aufwiesen, empfahl der RH eine energischere Einbringung. Wenn der RH auch keineswegs für eine rücksichtslose Eintreibung im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren eintritt, so mußte er doch, damit der Entgang von Abgaben in vertretbaren Grenzen bleibt, darauf dringen, daß die Einbringung vollstreckbarer Rückstände verstärkt wird und insbesondere in jenen Fällen, in denen nicht einmal die automatischen Abgaben entrichtet werden, schärfer durchzugreifen wäre.

c) Das Finanzamt Tulln brachte hiezu in seiner Stellungnahme vor, daß ein Vergleich der Rückstände des Finanzamtes Tulln mit den Durchschnittsrückständen im übrigen Bundesgebiet aus Gründen der verschiedenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur nicht zielführend sei, und wies in einzelnen Fällen darauf hin, daß auf Weisung der Oberbehörden

(FLD Wien, BM f. Finanzen) von Zwangsversteigerungen und Konkursanträgen Abstand zu nehmen war.

d) Der RH ist aber der Meinung, daß die wirtschaftliche Struktur weder auf die Zahlungswilligkeit und -fähigkeit noch auf die Einbringungsmaßnahmen des Finanzamtes einen Einfluß haben kann, da erfahrungsgemäß Ertragsteuern nur bei Gewinnverwirklichung anfallen.

56, 16. a) Bei der Strafsachenstelle des Finanzamtes Tulln wurde ein starker Wechsel der Strafreferenten festgestellt, der sich nachteilig auf die Amtsführung auswirkte. In der Zeit von 1969 bis 1972 waren drei, von 1960 bis 1972 zehn verschiedene Strafreferenten tätig.

b) Es fiel auf, daß einige Finanzstrafverfahren eingeleitet wurden, weil der Verdacht bestand, daß die Abgabepflichtigen fahrlässig einem Abgabengesetz zuwidergehandelt hatten. In der Strafverfügung selbst wurden sie jedoch für schuldig befunden, die ihnen zur Last gelegte Tat vorsätzlich begangen zu haben, obwohl in den Einleitungsverfügungen nur Fahrlässigkeit angenommen wurde, und die Beschuldigten der Aufforderung, sich zu den Anschuldigungen schriftlich zu rechtfertigen, nicht nachkamen. Außerdem waren die Begründungen dieser Strafverfügungen äußerst mangelhaft.

c) In seiner Stellungnahme teilte das Finanzamt mit, daß es sich bei der Änderung der Schuldform offensichtlich um einen Irrtum gehandelt habe und daß in Hinkunft auf eine ausführliche Begründung in den Strafverfügungen geachtet werden wird.

56, 17. a) In einem anderen Fall bestrafte das Finanzamt eine Abgabepflichtige mit Strafverfügung und sprach zusätzlich den Verfall eines Personenkraftwagens aus, verabsäumte es jedoch, das Kraftfahrzeug sicherzustellen. Fünf Monate blieb das Finanzamt überhaupt untätig. Erst dann erging ein Amtshilfeansuchen an das Finanzamt für den IV., V. und X. Bezirk in Wien.

b) Der RH beanstandete nicht nur das lange Zuwarten bei der Einbringung der Geldstrafe, sondern auch die Tatsache, daß das rechtskräftig für verfallen erklärte Fahrzeug nicht eingezogen und verwertet wurde.

c) In seiner Stellungnahme nahm das Finanzamt die festgestellten Mängel zur Kenntnis und wies darauf hin, daß in Hinkunft der Einziehung verfallener Gegenstände die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet werden wird.

56, 18. a) Bei der Prüfung von Zahlungserleichterungen stellte der RH fest, daß das Finanzamt Bescheide mangelhaft ausfertigte, da

Zahlungstermine ungenau angegeben waren, über den Umfang einer Stundung in der Begründung und nicht im Spruch eines Bescheides abgesprochen wurde und auch unbegründeten Zahlungserleichterungsansuchen stattgegeben wurde.

b) Der RH empfahl, Bescheide leserlich zu schreiben, den Umfang einer Stundung immer auch in den Spruch eines Bescheides aufzunehmen und unbegründete Zahlungserleichterungsansuchen abzuweisen.

c) Das Finanzamt erwiderte in seiner Stellungnahme, daß seit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung Zahlungserleichterungen in Maschinschrift ausgefertigt werden, der Umfang einer Stundung, bedingt durch das neue System, nunmehr immer in den Spruch aufgenommen werden müsse und unbegründete Zahlungserleichterungen in Hinkunft nicht mehr gewährt werden.

56, 19. a) Der RH stellte ferner fest, daß das Finanzamt Tulln nur schleppend und zögernd Maßnahmen zur Einbringung der verhängten Geldstrafen und zur Vollziehung der für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretenden Ersatzfreiheitsstrafen setzte.

b) In einzelnen Fällen beanstandete der RH die säumige Vorgangsweise des Finanzamtes beim Strafvollzug.

c) In seiner Stellungnahme führte das Finanzamt Tulln aus, es werde in Hinkunft bemüht sein, entsprechende Maßnahmen zur Einbringung der verhängten Geldstrafen oder zur Vollziehung von Ersatzfreiheitsstrafen zu treffen.

56, 20. a) Über einen Abgabepflichtigen wurde im Oktober 1965 mit Strafverfügung eine Geldstrafe von 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit 33 Tage Arrest, verhängt.

Erst im Mai 1971 wurde nach zahlreichen vergeblichen Versuchen festgestellt, daß der Abgabepflichtige im Sprengel des Finanzamtes für den VI., VII. und XV. Bezirk in Wien einen Gewerbebetrieb eröffnet hatte und dort auch veranlagt wurde.

b) Der RH empfahl dem Finanzamt, in Hinkunft Geldstrafen rascher einzutreiben.

c) Das Finanzamt teilte in seiner Stellungnahme mit, daß die Eintreibung der Geldstrafe und der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe künftighin rascher und zielstrebig durchgeführt werden.

56, 21. a) Das BM f. Finanzen wies die Finanzämter mit Erlaß vom 21. Juni 1961, Zl. 80.279-9 a, an, bei der Gewinnermittlung für nichtbuchführungspflichtige Rauchfangkehrer ab dem Jahre 1961 bis auf Widerruf für nicht nachgewiesene Betriebsausgaben einen

Pauschalbetrag zwischen 18 und 22% des aufgezeichneten Umsatzes anzuerkennen.

b) Bei dieser Weisung des BM f. Finanzen handelte es sich um keine Schätzungsrichtlinien gemäß § 184 BAO, sondern um die Anordnung, eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen durchzuführen. Die Festsetzung dieser Durchschnittssätze erfolgte aber in Form eines Erlasses, also einer Verwaltungsverordnung, obwohl die Festsetzung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes gemäß § 29 Abs. 1 EStG 1967 als Rechtsverordnung zu ergehen hätte. Der RH sah in diesem Mangel nicht nur einen Verstoß gegen Art. 18 B-VG, sondern auch eine Rechtsunsicherheit für die betroffene Gruppe von Abgabepflichtigen, und ersuchte das BM f. Finanzen, den in Rede stehenden Erlaß aufzuheben.

c) Das BM f. Finanzen teilte die Auffassung des RH, mit dem Erlaß sei die Anordnung einer Besteuerung nach Durchschnittssätzen erfolgt, zwar nicht, nichtsdestoweniger verfügte es, weil sich die Verhältnisse seit dem Jahre 1961 geändert hätten, mit Erlaß vom 9. Oktober 1972, Zl. 260.278-7 a, daß ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1973 der zitierte Erlaß aus dem Jahre 1961 nicht mehr anzuwenden sei.

Finanzlandesdirektion
für Vorarlberg

57, 1. a) Im September 1971 nahm der RH eine Gebarungüberprüfung bei der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg (kurz FLD) vor. Die Prüfung umfaßte mit Ausnahme der mit der Erhebung der Eingangsabgaben sowie der mit der Grenzüberwachung durch die Zollwache verbundenen Gebarung alle Agenden der FLD. Die Erhebung der bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge, die Handhabung der Monopolvorschriften und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren in Abgaben- und Monopolgelegenheiten erfolgt im Bereich dieser FLD, soweit hierfür nicht die Zollämter zuständig sind, durch die Finanzämter Bregenz und Feldkirch. Das Abgabenaufkommen dieser Finanzämter betrug im Jahre 1970 3501 Mill. S. Dem Aufkommen nach steht somit die FLD Vorarlberg an letzter Stelle im Bundesgebiet. Bei der FLD waren mit Stichtag 1. September 1971 46 und bei den angeführten Finanzämtern 345 Bedienstete beschäftigt.

b) Eine Überprüfung des Personalstandes der FLD ergab einen außergewöhnlich starken Personalmangel bei der Finanzverwaltung in Vorarlberg, der trotz der besonderen Initiative der FLD bisher nicht behoben werden konnte. Während in den übrigen Bundesländern mit Ausnahme von Tirol und Salzburg der Perso-

nalstand im allgemeinen die Anzahl der im Dienstpostenverzeichnis festgelegten Dienstposten erreicht, sind im Bereiche dieser FLD nur 87,6% der im Dienstpostenverzeichnis vorgesehenen Dienstposten besetzt. Eine gleichzeitige Überprüfung der Personallage bei den Betriebsprüfungs- und Umsatzsteuerrevisionsstellen ergab, daß hier die Unterbesetzung besonders kraß ist. Zum 1. Jänner 1971 waren in Vorarlberg nur 17,1%, im übrigen Bundesgebiet jedoch im Durchschnitt 73,4% der für die Betriebsprüfungsstellen vorgesehenen Dienstposten besetzt. Bei der Stammbetriebsprüfungsstelle des Finanzamtes Feldkirch sind bloß 77% der im Dienstpostenverzeichnis vorgesehenen Prüfer vorhanden; der Durchschnitt im übrigen Bundesgebiet beträgt 90%. Bei der Umsatzsteuerrevision wirkt sich der Personalmangel gleichfalls besonders stark aus. Für die Umsatzsteuerrevisionsstellen sind in Vorarlberg 17 Dienstposten vorgesehen, davon sind aber bloß 7 ausgenutzt (das sind 41,2%); im übrigen Bundesgebiet dagegen sind durchschnittlich 80,6% dieser Dienstposten besetzt. Der Soll-Stand bleibt weit hinter dem Bedarf, errechnet nach dem Erlaß des BM f. Finanzen vom 24. Jänner 1972, Zl. 250.808-7 a, zurück. So lange die FLD nicht einmal die zugewiesenen Dienstposten auffüllen kann, ist sie gar nicht bemüht, vom BM f. Finanzen eine größere Anzahl von Sollposten zu erreichen.

c) In seiner Stellungnahme wies das BM f. Finanzen vorerst darauf hin, daß die Personallage in der Finanzverwaltung Gegenstand einer Beratung im Unterausschuß des Rechnungshofausschusses am 2. März 1973 war, in welcher insbesondere die Personallage in den Bereichen der westlichen Finanzlandesdirektionen eingehend behandelt wurde. Der Personalmangel in diesen Gebieten ist sowohl auf die Sogwirkung der Industrie, der Gemeinden sowie der Länder als auch auf die ausländische Konkurrenz zurückzuführen. Es sprach die Hoffnung aus, daß im weiteren Verlauf des Jahres 1973 eine Auffüllung des Personalstandes, vor allem durch Bewerber, die im Sommer die Schule beendet haben, gelingt, und versicherte, daß sowohl die Finanzlandesdirektionen als auch das BM f. Finanzen in Zukunft alles unternehmen werden, um den Personalmangel in den westlichen Direktionsbereichen soweit wie möglich zu beheben.

57, 2. a) Der RH stellte fest, daß der Erlaß der FLD vom 29. Dezember 1970, mit dem die Senate der Disziplinar- und der Dienstbeurteilungskommission für 1971 zusammengesetzt wurden, insoweit nicht vollständig ist, als darin nicht alle Kommissionsmitglieder nach der Reihenfolge ihres Ranges als Ersatz-

mitglieder in den einzelnen Senaten angeführt wurden. Den Beamten war es demnach auch nicht möglich festzustellen, ob die Zusammensetzung des beurteilenden Senates richtig war.

b) Der RH empfahl deshalb, in den Verfügungen über die Zusammensetzung der Senate entsprechend den Bestimmungen des § 17 Abs. 12 sowie des § 104 Abs. 4 der Dienstpragmatik stets auch alle Kommissionsmitglieder in der Reihenfolge ihres Ranges als Ersatzmitglieder in den einzelnen Senaten namentlich anzuführen.

c) Wie die FLD in ihrer Stellungnahme mitteilte, ist sie mit Verfügung vom 17. Dezember 1971 der Anregung des RH bereits nachgekommen.

57, 3. a) Die Finanzämter im Bereich der FLD anerkannten das Kraftfahrzeugpauschale und minderten die steuerpflichtigen Einkünfte der Grenzgänger im Falle einer Veranlagung gemäß § 93 Abs. 1 EStG 1967 um den Pauschbetrag gemäß § 9 Abs. 1 Z. 4 EStG 1967 bereits dann, wenn in den Steuererklärungen der Grenzgänger nur ein Hinweis auf ein polizeiliches Kennzeichen enthalten war. Nähere Angaben wurden nicht abverlangt.

b) Nach Meinung des RH hätte aber der Grenzgänger zur Inanspruchnahme des Pauschbetrages, gegen dessen Anerkennung im Zuge der Veranlagung aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Mai 1960, Zl. 1974/59, keine Bedenken bestehen, mit der Steuererklärung dem Finanzamt unbedingt auch schriftlich zu erklären, daß er für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das eigene Kraftfahrzeug benützte. Außerdem hätte er die Art des Kraftfahrzeuges an Hand geeigneter Unterlagen sowie die Fahrtstrecke nachzuweisen. Ohne eine derartige Erklärung an das Finanzamt hielt der RH die Zuerkennung des Kraftfahrzeugpauschales für nicht zulässig und ersuchte deshalb die FLD, die Finanzämter entsprechend anzuweisen.

c) Die Finanzämter wurden von der FLD unter Hinweis auf die geltende Rechtslage angewiesen, ab sofort im Sinne der Rechtsauffassung des RH vorzugehen.

57, 4. a) Das bei den Dienststellen der FLD anfallende Altpapiermaterial wurde in eine Papierfabrik gebracht und dort eingestampft. Der Abtransport des Altpapiers erfolgte nicht regelmäßig zu bestimmten Zeiten, sondern nur gelegentlich, sobald eine ausreichende Menge vorhanden war, und ohne Kontrolle.

b) Um einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht vorzubeugen, empfahl der RH, das Skartierungsmaterial in der Papierfabrik unter Kontrolle zweier Bediensteter der FLD

vernichten zu lassen oder das der Geheimhaltung unterliegende Aktenmaterial durch eine Akten-(Papier-)Vernichtungsmaschine zu zerkleinern; dadurch würde sich eine Kontrolle der Verwertung des Skartierungsmateriales bei der Papierfabrik erübrigen.

c) Mit Rücksicht auf die Personallage und den bestehenden Raummangel erachtete die FLD die Anschaffung einer Papierzerkleinerungsmaschine, wie sie in ihrer Stellungnahme mitteilte, für sehr zweckmäßig. Sie wird nach erfolgter Anschaffung die Finanzämter hievon mit dem Auftrag verständigen, künftig das anfallende Material dieser Art der FLD zur Vernichtung zu übergeben.

57, 5. a) Wegen der äußerst ernsten Personalsituation der Finanzverwaltung in Vorarlberg empfahl der RH, die noch vorhandenen Steueraufsichtsstellen, mit Ausnahme jener in den Bezirksstädten, aufzulassen und deren Agenden bei den Verbrauchsteuer- und Steueraufsichtsstellen der zuständigen Finanzämter zu konzentrieren.

b) Zu dieser Anregung erwiderte die FLD, daß das BM f. Finanzen bereits im April 1972 die Auflassung sämtlicher Steueraufsichtsstellen im Bereich der FLD mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 verfügt hatte. Die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung wurden für Vorarlberg bereits getroffen. Die durch die Auflösung freigewordenen Bediensteten werden schon derzeit zum Großteil bei den Finanzämtern verwendet.

57, 6. a) Die FLD vernachlässigte bisher die Bestimmungen der bei der Vergabung von Leistungen anzuwendenden ÖNORM A 2050 sowie die dazu vom BM f. Finanzen erlassenen „Richtlinien für die Vergabung von Leistungen durch Bundesdienststellen“. Die Vergabung von Leistungen erfolgte ausnahmslos in Form der freihändigen Vergabung, wobei jahrelang auf einen Behördenrabatt verzichtet wurde.

Bei der Bestellung von Lieferungen oder Leistungen verwendete die zuständige Abteilung für jede von einer nachgeordneten Dienststelle angeforderte Leistung eine eigene Bestellscheinkombination auch dann, wenn die für verschiedene Dienststellen bestellten Lieferungen und Leistungen bei nur einem Auftragnehmer ausgeführt wurden. Dadurch kam es einerseits zu einer unzulässigen Verteilung der Gesamtleistung auf mehrere Bestellungen und andererseits verursachte diese Vorgangsweise neben einem vermehrten Drucksortenbedarf auch einen Verwaltungsmehraufwand.

b) Der RH empfahl, bei der Vergabung von Leistungen in Hinkunft die zur ÖNORM A 2050 ergangenen Richtlinien zu beachten und zu-

sammengehörige Leistungen grundsätzlich ungeteilt zu vergeben.

c) Die FLD kommt, wie sie in ihrer Stellungnahme mitteilte, der Empfehlung des RH in vollem Umfang nach.

57, 7. a) Von den sieben Dienstkraftwagen der FLD waren vier zu einem sehr günstigen, auf Basis der vierteljährlich nachzuweisenden Kilometerleistung, drei hingegen nach dem allgemeinen Tarif gegen Haftpflicht versichert.

b) Zur Vermeidung von Mehrkosten empfahl der RH, in Hinkunft alle Dienstfahrzeuge nach dem günstigeren, auf die Jahreskilometerleistung abgestellten Tarif zu versichern.

c) Die FLD wird in Hinkunft dieser Empfehlung des RH folgend vorgehen.

57, 8. a) Die im Bereich der FLD liegenden Zollwohngebäude sind gegen Feuer-, Haftpflicht- und Leitungswasserschäden versichert. Diese Versicherungsverträge bestimmen sich jedoch zumeist nach dem Gebäudewert vom Jahre 1961, da die Verträge zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden. Sie nahmen auf die inzwischen eingetretene Erhöhung der Baukosten naturgemäß keine Rücksicht.

b) Der RH empfahl zur Vermeidung von Unterversicherungen, die sich im Falle eines Schadens äußerst nachteilig für den Bund auswirken könnten, die Versicherungssummen den derzeitigen Neubauwerten anzupassen und bei allen in Frage kommenden Versicherungsanstalten Prämienofferte einzuholen.

c) In ihrer Stellungnahme teilte die FLD mit, daß die Versicherungsverträge für die bundeseigenen Zollwohngebäude bereits den wesentlich erhöhten Neubauwerten angepaßt wurden.

57, 9. a) In den Jahren 1965 und 1966 unterließ die Buchhaltung mehrfach die Beanstandung von Zahlungsaufträgen, die die Unterschrift eines zur Anweisung nicht berechtigten Organs aufwiesen, und leitete den Zahlungsvollzug ein.

b) Die FLD wird, wie sie in ihrer Stellungnahme mitteilte, die diesbezüglichen Vorschriften in Hinkunft beachten.

57, 10. a) Seit Jahren hat es die Buchhaltung der FLD entgegen den vom BM f. Finanzen angeordneten Maßnahmen unterlassen, zur Sicherstellung von Abgabeforderungen Einnachrichten über Zahlungsaufträge zugunsten der Gläubiger des Bundes an die für die Forderungsberechtigten zuständigen Finanzämter zu übermitteln. In allen jenen Fällen, in denen diese Zahlungsaufträge Forderungen eines Gläubigers des Bundes von mehr als 30.000 S (ab 1. Oktober 1971 50.000 S) betreffen, soll auf diese Weise der Abgabengläubiger

in die Lage versetzt werden, erforderlichenfalls eine Aufrechnung gemäß § 1438 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in die Wege zu leiten.

b) Die FLD wird, wie sie in ihrer Stellungnahme mitteilte, Elnachrichten den Vorschriften entsprechend versenden.

57, 11. a) Von der FLD für Vorarlberg waren in den letzten Jahren zwischen 18.000 und 20.000 Geschäftsfälle jährlich zu bearbeiten. Eine Vielzahl von Protokollen — die Kanzleiabteilung der FLD führte für die fünf Administrativabteilungen acht Protokolle — erschwerte aber die Vormerkung des Standes der Geschäftsbehandlung, des Aktenlaufes und des Hinterlegungsortes der Geschäftsstücke. Auf den meisten Geschäftsstücken fehlte zudem noch die Angabe der Vor-, Nach- und Bezugzahlen, die jedoch für eine einwandfreie Aktenablage unbedingt nötig ist. Dazu kam der Umstand, daß die erledigten Akten vielfach bei den Sachbearbeitern als Handakten aufbewahrt wurden und nicht in der Kanzleiabteilung abgelegt waren.

b) In ihrer Stellungnahme führte die FLD aus, daß sie ohnedies beabsichtige, ihre Kanzleiordnung zu ändern — sie hat dies inzwischen bereits mit Wirkung vom 1. März 1973 getan — und mit Beginn des Jahres 1972 pro Abteilung nur noch ein Protokoll führt.

57, 12. a) Bei der Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Raumpflegerinnen gehen die einzelnen Dienststellen im Bereiche der Finanzverwaltung sehr unterschiedlich vor, da es an entsprechenden Arbeitsplatzstudien mangelt.

b) Der RH empfahl daher dem BM f. Finanzen, die für die Erstellung derartiger Richtlinien erforderlichen Unterlagen zu erheben und allenfalls im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt entsprechende Richtlinien zu erarbeiten.

c) Dazu führte das BM f. Finanzen in seiner Stellungnahme aus, es habe das BKA bereits ersucht, zur Ermittlung des Dienstpostenbedarfes für Reinigungspersonal entsprechende Feststellungen zu treffen und jene Meßwerte bekanntzugeben, die für eine bundeseinheitliche Regelung in Betracht kommen. Da bisher noch keine Antwort eingetroffen ist, werde es das BKA neuerlich ersuchen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Es erscheine nicht zweckmäßig, vor Einlangen der Antwort des BKA für die Finanzverwaltung eine Sonderregelung zu treffen.

57, 13. a) Auch bei dieser Gebarungsüberprüfung fiel dem RH wieder die mangelnde Einheitlichkeit der Anzeige-(Anmelde-)Fristen

sowie der Zahlungsfristen bei den Gebühren- und Verkehrssteuern auf. Als Beispiele werden angeführt:

Gebührengesetz 1957:

§ 31 Anzeigefrist 8 Tage nach Entstehen der Gebührenschild;

§ 32 Zahlungsfrist 30 Tage nach Bescheidzustellung.

Grunderwerbsteuergesetz 1955:

§ 18 Abgabenerklärung binnen zwei Wochen;

§ 19 Fälligkeit ein Monat nach Bescheidzustellung.

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955:

§ 22 Anmeldung binnen drei Monaten;

§ 27 Fälligkeit ein Monat nach Bescheidzustellung.

Kapitalverkehrssteuern:

§ 4 Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz:

Anmeldung binnen zwei Wochen;

§ 36 Kapitalverkehrssteuergesetz:

Fälligkeit zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld.

b) Der RH stellte in diesem Zusammenhang — wie bereits in den Ausführungen im TB 1962 Abs. 64,20, in dem er diese Verwaltungsvereinfachung vorgeschlagen hatte — die Vereinheitlichung der Anzeige- und Zahlungsfristen wieder zur Erwägung.

c) Diese vorgeschlagene Vereinheitlichung der Anzeige- und Zahlungsfristen würde, so meint das BM f. Finanzen, weniger zu einer Verwaltungsvereinfachung als vielmehr zu einer Hebung der Rechtssicherheit führen. Im Rahmen einer allfälligen Änderung des Gebühren- und Verkehrssteuerrechtes wird das BM f. Finanzen versuchen, den Anregungen des RH nachzukommen, wobei die Fälligkeit einheitlich nach § 210 Abs. 1 BAO geregelt und die jeweilige Anzeigefrist grundsätzlich mit einem Monat bestimmt werden könnte.

57, 14. a) Wie anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der FLD erhoben wurde, mehrten sich die Fälle, in denen die Befreiungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140, in der derzeitigen Fassung betreffend „Arbeiterwohnstätten“ von Personen in Anspruch genommen werden, die Grundstücke nur zur Errichtung eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung im Wohnungseigentum erwerben. Die Befreiung dieser „Zweitwohnungen“ von der Grunderwerbsteuer hat nach der ständigen Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits zu erfolgen, wenn die objektiven Voraussetzungen für förderungswürdige Bauten, wie sie das Wohnbauförderungsgesetz hinsichtlich Größe und Ausstattung vorschreibt, zutreffen. Subjektive Momente aber, das heißt Voraussetzungen, die in der Person des Begünstigungswerbers liegen, wie sie die Wohnbauförderungsgesetze kennen, sind bei der Befreiung der Arbeiterwohnstätte nach dem Grunderwerbsteuergesetz ohne rechtliche Bedeutung.

b) Der RH meinte, daß es nicht der Sinn dieser Befreiungsbestimmung sein kann, die Errichtung von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen, die vom Begünstigungswerber nur zeitweise benützt oder gar vermietet werden, zu begünstigen, und schlug eine entsprechende Novellierung der genannten Gesetzesbestimmung mit dem Ziel vor, alle im Zusammenhang mit dem Wohnbau gewährten Grunderwerbsteuerbegünstigungen an die gleichen Voraussetzungen zu binden, wie sie für eine Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz verlangt werden. Dabei sollte es nicht darauf ankommen, daß der Wohnungsbau auch tatsächlich gefördert wird, es sollten nur dieselben objektiven sowie subjektiven Voraussetzungen gegeben sein.

c) Das BM f. Finanzen ist, wie sich aus seiner Stellungnahme ergibt, ebenfalls der Auffassung, daß es nicht Aufgabe des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 ist, den Erwerb von Grundstücken zur Errichtung von Ferienhäusern steuerlich zu begünstigen, und verweist diesbezüglich auch darauf, daß die Finanzverwaltung auch bisher die Befreiung gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. a des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 bei der Errichtung von Wochenendhäusern, Badebungalows, Zweitwohnungen für Sommermonate und von Ferienapartmentwohnungen nicht gewährte. Überdies wurde das Vorliegen einer Arbeiterwohnstätte in allen Fällen verneint, in denen die festgestellten Kosten über den Baukosten liegen, wie sie im Zeitpunkt der Errichtung der Wohnstätte im Bereich der staatlichen Wohnbauförderung vorgesehen waren. Durch diese Verwaltungsübung und die Rechtsprechung sind die Anregungen des RH bereits teilweise verwirklicht worden. Darüber hinausgehende zusätzliche legistische Maßnahmen wären aber im gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht, weil für den Komplex der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen eine gesetzliche Neufassung vorgesehen ist und eine Regelung der Wohnbauförderung auf dem Gebiete der Grunderwerbsteuer für sich allein nicht tunlich erscheint.

57, 15. a) In Österreich bestehen derzeit zwei Zollausschlußgebiete: die Gemeinde Mittelberg in Vorarlberg und die Gemeinde Jungholz in

Tirol. Obwohl das gesetzliche Zahlungsmittel in diesen Zollausschlußgebieten aufgrund des Schillinggesetzes nach wie vor der österreichische Schilling ist, findet aber als Zahlungsmittel fast ausschließlich die Deutsche Mark Verwendung und dementsprechend werden die Beträge in den Büchern und Aufzeichnungen, die nach Handelsrecht oder Abgabenrecht zu führen sind, in Deutscher Mark festgehalten. Die Abgaben werden entsprechend dem Schillinggesetz in österreichischen Schilling festgesetzt. Die Umrechnung der in Deutscher Mark festgehaltenen Beträge in österreichische Schilling erfolgt seit dem Jahre 1948 zu einem sogenannten „Wirtschaftskurs“. Die von einem im Zollausschlußgebiet wohnhaften Steuerpflichtigen im Zollausschlußgebiet erzielten Einkünfte werden zunächst mit dem „Wirtschaftskurs“ in österreichische Schilling umgerechnet. Danach wird die auf das zu versteuernde Einkommen laut Tabelle entfallende Einkommensteuer mit dem „Wirtschaftskurs“ wieder in Deutsche Mark zurückgerechnet. Der sich ergebende Betrag in Deutscher Mark ist sodann nach einem Durchschnittskassenwert in österreichische Schilling umzurechnen. Es ist also erforderlich, für die Abgabenbemessung entweder die Bemessungsgrundlagen oder die Abgaben selbst in österreichische Schilling umzurechnen. Diese Verwaltungsübung wurde sowohl vom BM f. Finanzen als auch von der FLD zustimmend zur Kenntnis genommen. So betrug zum Beispiel der „Wirtschaftskurs“ 1969 1:5-5, wogegen die Mark zum 31. Dezember 1969 mit 6-98 und zum 31. Dezember 1970 mit 6-99 notierte. Der „Wirtschaftskurs“ bewirkt den Effekt, als ob die Einkommensteuertabelle und die im Einkommensteuergesetz angeführten Schillingbeträge (insbesondere Freibeträge und Freigrenzen) in Deutsche Mark umgerechnet und die Abgaben in Deutscher Mark ermittelt würden. Preisgefälle zwischen zwei Wirtschaftsgebieten sowie ganz allgemein Unterschiede des Preisniveaus dürften jedoch aufgrund der Tarifbestimmungen des Einkommensteuergesetzes nicht berücksichtigt werden.

b) Der RH war daher der Meinung, daß der „Wirtschaftskurs“ vielleicht einige Zeit nach der in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommenen Währungsreform angebracht war, da damals die Kaufkraftdifferenzen zwischen Schilling und Mark stärker ausgeprägt waren, heute aber aufgrund der fast erreichten Kaufkraftparität kaum noch gerechtfertigt erscheint. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage wären jedenfalls in Deutscher Mark erzielte Einkünfte oder das Einkommen nach dem jeweiligen Devisenkurs in österreichische Schilling umzurechnen. Der angeordneten Vor-

gangsweise bei der Berechnung der Abgaben der in den Zollausschlußgebieten wohnenden Abgabepflichtigen mangelt daher eine gesetzliche Deckung.

c) In seiner Stellungnahme teilte das BM f. Finanzen mit, daß es im März 1973 die Finanzlandesdirektion für Vorarlberg eingeladen hat, die Kaufkraftparitäten neuerlich überprüfen zu lassen, um gegebenenfalls eine Änderung dieses „Wirtschaftskurses“ ab 1. Jänner 1974 vorzunehmen. Es ist jedoch im übrigen der Meinung, daß die Zwischenschaltung eines sogenannten „Wirtschaftskurses“ für die Einkommensbesteuerung insoweit geboten ist, als ins Gewicht fallende Unterschiede zwischen den offiziellen Wechselkursen und den tatsächlichen Kaufkraftparitäten bestehen, die allerdings sehr wesentlich — wie es einräumt — von den unterschiedlichen Wohnungskosten beeinflusst werden. Aufwendungen für die Wohnung könnten jedoch bei der Feststellung der Lebenshaltungskosten nicht völlig unberücksichtigt bleiben.

d) Der RH ist nach wie vor der Auffassung, daß ohne Berücksichtigung der Wohnungskosten „Wirtschafts-“ und Wechselkurse ziemlich gleich wären und gab zu bedenken, daß auch im Inland, bedingt durch die Mietengesetzgebung, zum Teil beträchtliche Preisdifferenzen am Wohnungsmarkt bestehen, die nicht immer qualitätsbedingt sind, und wies schließlich nachdrücklich darauf hin, daß der Zwischenschaltung eines Wirtschaftskurses bei der Einkommensbesteuerung eine gesetzliche Deckung mangelt.

57, 16. a) Gemäß dem Vertrag zwischen Österreich—Ungarn und dem Deutschen Reiche aus dem Jahre 1890 über den Anschluß der Vorarlbergischen Gemeinde Mittelberg an den Deutschen Zollverband sollte Österreich vom Reinertrag der im deutschen Zollgebiet zur Erhebung gelangenden gemeinschaftlichen Einnahmen nach dem Verhältnis der Bevölkerung den auf die Gemeinde Mittelberg fallenden Anteil abzüglich eines Betrages für Verwaltungskosten erhalten. Diese Einnahmen umfaßten seinerzeit den Zoll, die Besteuerung des Tabakes, des Salzes, des Rübenzuckers, des Branntweines und der Spielkarten sowie die statistischen Gebühren und neue Verbrauchsteuern, die zur Einführung gelangen. Weiters flossen damals nach Abzug von 15% für Erhebungs- und Verwaltungskosten das Erträgnis des Aufschlages von Malz, wie es in der Gemeinde Mittelberg anfiel, sowie die dortselbst zur Erhebung gelangende Übergangsabgabe von Malz und Bier in die österreichische Staatskasse.

Auf die seinerzeitige Anfrage des RH, ob der erwähnte Anteil Österreichs auch tatsäch-

lich bezahlt werde, gab das BM f. Finanzen mit Schreiben vom Jänner 1955 bekannt, daß von den deutschen Stellen seit 1945 der Österreich zustehende Einnahmenanteil nicht mehr abgerechnet oder überwiesen wurde und das BM f. Finanzen bereits im Jahre 1953 an das „BKA, Auswärtige Angelegenheiten“ mit der Anfrage herangetreten sei, wann mit einem formellen, zwischenstaatlichen Einvernehmen über die weitere Anwendung des Vertrages zu rechnen sein wird.

b) Der RH ersuchte um Bekanntgabe der zwischenweilig getroffenen Veranlassungen in dieser Angelegenheit.

c) Das BM f. Finanzen hat, wie es in seiner Stellungnahme mitteilte, mit Note vom 14. Mai 1973, Zl. 255.951-8, die Frage der Überweisung der Einnahmenanteile an den gemeinschaftlichen Einnahmen neuerlich aufgegriffen und die Bundesrepublik Deutschland um Aufnahme von Verhandlungen ersucht. Eine Reaktion zu diesen Verhandlungersuchen liegt derzeit noch nicht vor.

57, 17. a) Die FLD für Vorarlberg besitzt bei der Raiffeisenbank Kleinwalsertal in Hirschegg ein Girokonto, über welches Einnahmen und Ausgaben in Deutscher Mark abgewickelt werden. Da für dieses Konto ein Guthabenlimit von 20.000 Deutsche Mark besteht, überweist die Raiffeisenbank darüber hinausgehende Beträge auf das Postscheckkonto der Österreichischen Postsparkasse beim Postscheckamt Frankfurt am Main zugunsten des Postscheckkontos der FLD für Vorarlberg. In der Zeit vom 1. Jänner 1970 bis 31. August 1971 überwies die Raiffeisenbank 16.240.000 DM, wofür die Österreichische Postsparkasse der FLD ihren Gegenwert von 115.224.613 S gutschrieb. Für den Verkauf der Deutschen Mark fielen Spesen in der Höhe von 172.835·14 S an.

b) Da der Bund laufend zur Bedienung von Auslandsanleihen Deutsche Mark benötigt, empfahl der RH, die bei der Raiffeisenbank Kleinwalsertal in Hirschegg angesammelten Beträge zur Begleichung von Verpflichtungen in Deutscher Mark zu verwenden. Dadurch könnte sich der Bund nicht nur die Verkaufs- und Ankaufsspesen von je $\frac{1}{8}\%$, sondern auch den Unterschiedsbetrag zwischen den Geld- und Warenkursen (derzeit rund 2·80 S pro 100 DM) ersparen. Die dann noch überschüssigen Beträge in Deutscher Mark sollten nicht an die Österreichische Postsparkasse verkauft werden, sondern dem Fremdwährungskonto Nr. 300 des BM f. Finanzen bei der Oesterreichischen Nationalbank zur Verfügung gestellt werden. Die bisherigen Überschüsse und damit der Ersparungseffekt

für den Bund könnten noch vergrößert werden, wenn von den bei der Raiffeisenbank Kleinwalsertal in Hirschegg einlangenden Beträgen in Deutscher Mark nur Abgaberrückzahlungen geleistet würden.

c) Hierzu führte das BM f. Finanzen in seiner Stellungnahme aus, daß an dem Grundsatz der weitestgehenden Förderung und Pflege der zentralen Verwaltung der Kassenmittel — insbesondere aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Kassenlage — festgehalten werden muß, da ansonsten Kassenverstärkungsoperationen zu nicht unbedeutendem Zinsfuß vorgenommen werden müßten. Einem Ersuchen des BM f. Finanzen entsprechend wird die Österreichische Postsparkasse ab Mitte des Jahres 1973 für die Übertragung von Überschüssen aus der Gebarung der Zollausschlußgebiete über die Raiffeisenbank Kleinwalsertal auf das Scheckkonto der FLD für Vorarlberg nur noch Gebühren in Höhe von 1⁰/₁₀₀, höchstens jedoch 25.000 S je Auftrag berechnen.

d) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1972

Finanzamt Eisenstadt

58, 1. a) Der RH führte im April 1972 beim Finanzamt Eisenstadt eine Gebarungüberprüfung durch. Dieses Finanzamt nahm im Jahre 1971 mit einem Abgabenaufkommen von 721 Mill. S unter den insgesamt 31 Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (kurz FLD Wien) den 12. Rang ein und ist in die Kategorie I eingereiht. Bemerkenswert ist, daß dieses Finanzamt mit rund 16.000 nichtbuchführenden Landwirten (insbesondere Weinbauern) an erster Stelle von allen Finanzämtern Österreichs steht. Die Prüfung umfaßte alle Abteilungen und Stellen, lediglich bei der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle war sie nicht so eingehend.

Das Finanzamt Eisenstadt war das erste vom RH nach der Überleitung in die Automatisierung der Abgabeneinhebung geprüfte Finanzamt.

Die Personallage ist im allgemeinen zufriedenstellend, erwähnenswert wäre nur, daß in den Jahren 1962 bis April 1972 insgesamt 15 Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B und 7 der Verwendungsgruppe C freiwillig aus dem Finanzdienst ausgeschieden sind.

Die Unterbringung des Finanzamtes, die bis zum Frühjahr 1972 äußerst ungünstig war, weil die einzelnen Abteilungen in fünf alten, gemieteten Gebäuden verstreut waren, ist im April 1972 durch die Einweisung in

einen bundeseigenen Neubau endlich befriedigend gelöst worden.

Bei Besichtigung dieses im Feber 1972 fertiggestellten Gebäudes fiel dem RH jedoch auf, daß in einigen Zimmern des 1. und 2. Stockes sowie in einem Treppenhaus an der Innenseite der Außenwände schon seit April 1972 nasse Flecken festzustellen waren und die Klosettteile im A-Trakt des Gebäudes zu klein waren.

b) Der RH ersuchte das BM f. Bauten und Technik, zu den dargelegten Mängeln Stellung zu nehmen.

c) In seiner Stellungnahme teilte das BM f. Bauten und Technik mit, daß die Naßstellen bereits abgedichtet seien. Die Größe der Klosettteile entspräche den zur Zeit der Bauführung gültigen behördlichen Bestimmungen über die Mindestgrundfläche.

58, 2. a) Die Ausstattung des Finanzamtes mit Rechenmaschinen war unzureichend. Die gesamte Veranlagungsabteilung mit ihren 19 Referaten verfügte über keine einzige, die Betriebsprüfungs- und die Umsatzsteuerrevisionsstelle nur über je eine Rechenmaschine. Der Finanzkasse war ebenfalls nur eine elektrische Vierspeziesrechenmaschine zugeteilt. In der Bewertungsstelle waren nicht alle Referate mit einer solchen Rechenmaschine ausgestattet.

b) Der RH empfahl dem Finanzamt, den Bedarf an Rechenmaschinen zu erheben und bei der FLD Wien die erforderlichen Anträge zu stellen.

c) In seiner Stellungnahme teilte das Finanzamt mit, daß es die erforderlichen Rechenmaschinen bei der FLD Wien angefordert habe.

58, 3. a) Bei der Überprüfung von Entwürfen der Steuerbescheide wurde vielfach festgestellt, daß die Namens- oder Handzeichen der Referenten und Approbanten nicht leserlich waren; in einigen Fällen konnten selbst die mutmaßlichen Approbanten nicht immer zweifelsfrei angeben, ob die vorgelegten Hand- und Namenszeichen von ihnen stammten. Da mit der Automatisierung der Abgabeverrechnung die innere Kontrolle weitgehend eingeschränkt wurde, kommt der Unterfertigung dieser Gebarungsanweisungen nunmehr eine erhöhte Bedeutung zu.

b) Der RH empfahl daher, vor der Vollziehung von Gebarungsanweisungen die Überprüfung, ob die Anweisung auch vom zuständigen weisungsberechtigten Organ gezeichnet ist, mit der erforderlichen Aufmerksamkeit vorzunehmen. Hierzu wären den mit dieser Überprüfung betrauten Bediensteten

Proben der Hand- oder Namenszeichen der in Frage kommenden Approbanten zur Verfügung zu stellen.

c) Wie das Finanzamt in seiner Stellungnahme mitteilte, wird dieser Empfehlung bereits im vollen Umfang Rechnung getragen.

58, 4. a) Ein Großteil der nichtbuchführenden Weinbauern im Bereiche des Finanzamtes Eisenstadt unterließ es, in den vergangenen Jahren die fälligen Vorauszahlungen an Umsatzsteuer gemäß § 13 UStG 1959 zu entrichten; sie warteten vielmehr mit der Zahlung bis zur Veranlagung — auch bei der Entrichtung der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken wurde zum Teil ein ähnliches Verhalten festgestellt —, ohne daß das Finanzamt entsprechend eingeschritten wäre.

b) Der RH empfahl dem Finanzamt Eisenstadt, diese seit Jahren bestehende Praxis abzustellen und die zur gesetzmäßigen Erhebung der Vorauszahlungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

c) In seiner Stellungnahme führte das Finanzamt aus, daß seiner Ansicht nach der Erfolg einer genauen und laufenden Überwachung der Umsatzsteuereinzahlung bei den nichtbuchführenden Weinbauern wegen der großen Anzahl von Kleinbetrieben, die nur einmal im Jahr oder höchstens fallweise Wein verkaufen, in einem Mißverhältnis zu dem Verwaltungsaufwand einer laufenden Überwachung gestanden wäre. Außerdem seien die Kleinbetriebe, solange die Weinsteuer erhoben wurde, weitgehend durch die Weinsteuerkommissionen anlässlich der Weinsteueranmeldungen zur Entrichtung der Umsatzsteuer verhalten worden. Erst seit der Nichteinhebung der Weinsteuer ab dem 1. Jänner 1971 vergrößerte sich die Anzahl der nichtbuchführenden Weinbauern, die die Umsatzsteuervorauszahlungen nicht mehr pünktlich entrichteten. Seit 1. Jänner 1973 besteht infolge Inkrafttretens des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie des Alkoholabgabegesetzes 1973 allerdings eine geänderte Rechtslage.

58, 5. a) Die von der Elektronischen Datenverarbeitungsanlage für das Veranlagungsjahr 1970 im Juli 1971 ausgefertigten Referatslisten der Vorauszahlungen (Vorsollbeträge) an Umsatzsteuer, Sonderabgabe von alkoholischen Getränken und Beförderungssteuer wurden in den Veranlagungsreferaten ohne entsprechende Auswertung, wie z. B. Anpassung von Einkommen- und Gewerbesteuervorauszahlungen, abgelegt.

b) Der RH empfahl dem Finanzamt, in Hinkunft die Liste der Vorsollbeträge entsprechend auszuwerten und dafür zu sorgen,

daß diese und alle anderen beim Finanzamt einlaufenden Schriftstücke mit dem Einlaufstempel versehen und ihre Bearbeitung von den damit befaßten Stellen auch ersichtlich gemacht wird.

c) Wie das Finanzamt in seiner Stellungnahme mitteilte, kommt es dieser Empfehlung des RH bereits nach.

58, 6. a) Bei der Überprüfung zahlreicher Veranlagungsfälle wurde immer wieder festgestellt, daß das steuerliche Ermittlungsverfahren Mängel aufwies, die insbesondere darin bestanden, daß die Aufwendungen für den Lebensunterhalt keiner kritischen Betrachtung unterzogen wurden, auch wenn sie unglaublich niedrig waren, daß bei Anerkennung von Privatanteilen an den im Betriebsvermögen befindlichen Personenkraftwagen zu großzügig verfahren wurde und daß bei Zweifeln an der Richtigkeit der Abgabenerklärungen Zurechnungen zu den erklärten Einkünften ohne Bedenkenvorhalte erfolgten. Gelegentlich wurde auch die Vorschreibung verwirkter Verspätungszuschläge unterlassen und Bescheide, die aufgrund einer Aufhebung durch die Oberbehörde neu erlassen wurden, nicht begründet.

b) Der RH empfahl dem Finanzamt, stets vollständige Ermittlungsverfahren durchzuführen, die Bestimmungen über die Vorschreibung von Verspätungszuschlägen zu beachten sowie alle Bescheide, wie es die gesetzlichen Vorschriften verlangen, zu begründen.

c) In seiner Stellungnahme sagte das Finanzamt die Beachtung der Empfehlungen des RH zu.

58, 7. a) Zum Zeitpunkt der Ausstellung der Aufträge zur Durchführung abgabenbehördlicher Buch- und Betriebsprüfungen lagen dem Finanzamt oft die Abgabenerklärungen für das dritte Jahr des in diesen Prüfungsaufträgen bezeichneten Prüfungszeitraumes noch nicht vor. Sie wurden häufig erst den Prüfern selbst oder dem Finanzamt im Zuge der Prüfung kurz nach den jeweiligen Bilanzstichtagen und noch vor Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist überreicht. Diese Vorgangsweise ließ einwandfrei erkennen, daß dem Finanzamt bereits vor der Ausstellung der Prüfungsaufträge bekannt war, daß die das dritte Jahr der vorgesehenen Prüfungszeiträume betreffenden Abgabenerklärungen auch tatsächlich noch im Zuge des Prüfungsverfahrens überreicht würden. Es wäre sonst nicht möglich gewesen, schon jene Jahre, für die noch keine Abgabenerklärungen vorlagen, in den Prüfungszeitraum einzubeziehen. Das Finanzamt ermöglichte aber damit den

Abgabepflichtigen eine direkte Einflußnahme auf den Prüfungszeitraum.

b) Der RH empfahl daher, zur Vermeidung einer derartigen Beeinflussung die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen von Zeiträumen, für die im Zeitpunkt der Ausfertigung von Prüfungsaufträgen noch keine Abgabenerklärungen vorliegen, in Hinkunft zu unterlassen oder sie nur in dringenden Fällen als viertes Jahr in das Prüfungsverfahren einzubeziehen.

c) Das Finanzamt teilte in seiner Stellungnahme mit, daß es dieser Empfehlung Rechnung tragen werde.

58, 8. a) Auf einigen zwecks Vornahme von Umsatzsteuerrevisionen gemäß § 148 BAO ausgestellten Prüfungsaufträgen fehlte entweder der Prüfungszeitraum überhaupt oder er wurde erst nachträglich von den Prüfern selbst eingesetzt. Des weiteren setzten sich Prüfer aber auch über die von der Abgabenbehörde in den betreffenden Prüfungsaufträgen bezeichneten Prüfungszeiträume hinweg, indem sie ohne Angabe von Gründen zur Prüfung vorgesehene Jahre nicht oder aber Jahre prüften, die im Prüfungsauftrag nicht enthalten waren.

b) Diese Vorgangsweise steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 148 BAO. Der RH empfahl daher dem Finanzamt, die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Durchführung abgabenbehördlicher Buch- und Betriebsprüfungen zu beachten.

c) Das Finanzamt sagte in seiner Stellungnahme die Beachtung dieser Vorschriften in Hinkunft zu.

58, 9. a) Ab 1. Jänner 1970 waren die Lohnsteuerprüfer zur Zeichnung von Haftungs- und Zahlungsbescheiden, die anlässlich der Prüfung auszufertigen sind, ermächtigt, wenn der Nachforderungsbetrag nicht mehr als 2000 S ausmachte. Nach Abschluß der Prüfung übergaben die Lohnsteuerprüfer den Arbeitgebern zugleich mit dem Prüfungsbericht den unterfertigten Haftungs- und Zahlungsbescheid. Die nachzufordernden Beträge waren innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides einzuzahlen. Nach Approbation des Prüfungsberichtes gingen die Bescheiddurchschriften der Finanzkasse zu, die dort jedoch häufig erst nach Ablauf der vorgesehenen Zahlungsfrist einlangten, so daß bei fristgerechter Einzahlung der Beträge durch den Arbeitgeber die Finanzkasse mangels eines Lohnsteuerbescheides oft unrichtige Daten in die Elektronische Datenverarbeitungsanlage eingab.

b) Der RH empfahl, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Bescheiddurchschriften über Nachforderungen der angeführten Art der Finanzkasse umgehend zugeleitet werden, um dadurch unnötige Mehrarbeit zu vermeiden und eine richtige Eingabe der Daten zu gewährleisten.

c) Ab Mai 1972 wird, wie das Finanzamt in seiner Stellungnahme mitteilte, so vorgegangen, daß die den Abgabepflichtigen im Zuge der Prüfung ausgefolgten Bescheide laufend an die Finanzkasse zwecks Eingabe der Daten an die EDVA weitergeleitet werden. Dadurch ist gewährleistet, daß bis zur Fälligkeit des Nachforderungsbetrages die Verbuchung des Bescheides auf dem Konto bereits erfolgt ist.

58, 10. a) Die Strafsachenstelle des Finanzamtes Eisenstadt zog sogenannte „Pfuscher“ wegen Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 120 BAO zur Verantwortung und verhängte über sie wegen eines Finanzvergehens nach § 48 Abs. 1 lit. b des Finanzstrafgesetzes 1958 Geldstrafen bis zu 1000 S. Die Einleitung des Strafverfahrens erfolgte in fast allen diesen Fällen aufgrund einer Mitteilung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft über die Bestrafung des betreffenden Abgabepflichtigen nach § 132 lit. a der Gewerbeordnung wegen unbefugter Gewerbeausübung. Abgabenrechtliche Folgerungen hat das Finanzamt aber nicht gezogen.

b) Der RH empfahl, in derartigen Fällen die betreffenden Abgabepflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung für die vergangenen Jahre aufzufordern sowie die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und Erhebung der Abgaben wesentlich sind.

c) Die Empfehlungen des RH werden, wie das Finanzamt in seiner Stellungnahme mitteilte, bei der Behandlung der diesbezüglichen Fälle nunmehr beachtet.

58, 11. a) Zu Beginn der Gebarungsprüfung waren beim Finanzamt insgesamt 42 Rechtsmittel anhängig, die der FLD Wien vorgelegt und länger als sechs Monate unerledigt waren. Darunter befanden sich auch 16 Berufungen, die Weinhändler seit Jahren immer wieder gegen die vom Finanzamt erlassenen Abgabenbescheide einbrachten. Strittig war in allen diesen Fällen, ob der Weinhandel zusammen mit der Landwirtschaft einen einheitlichen landwirtschaftlichen Betrieb darstellt oder ob der Weinbau, losgelöst von der übrigen Landwirtschaft, zusammen mit dem Weinhandel als ein einheitlicher Gewerbebetrieb anzusehen ist. Die letztere Ansicht, die auch vom Finanzamt vertreten wurde, hatte zur

Folge, daß der für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehene begünstigte Umsatzsteuersatz (1,7%) nicht angewendet wurde, da der selbsterzeugte Wein als Erzeugnis des (einheitlichen) Gewerbebetriebes anzusehen war. Diese Rechtsmittel betrafen zum Teil Bescheide aus den Jahren 1962, 1963 und 1964 bis 1969. Die jahrelange Säumnis der FLD Wien — es mußten nämlich die Veranlagungsakten jeweils nach der jährlichen Veranlagung vom Referenten der FLD übermittelt und zu einem späteren Zeitpunkt für die nächstfolgende Veranlagung von dort wieder zurückgeholt werden — brachte einen nicht unerheblichen Zeitverlust mit sich; vereinzelt führte sie auch zu Verstimmungen der Abgabepflichtigen, die ihre Kritik über die ungewöhnliche Verzögerung der Rechtsmittelerledigung dem Finanzamt sowohl mündlich als auch schriftlich kundgaben.

b) Der RH empfahl, um eine rasche Erledigung dieser Rechtsmittel besorgt zu sein.

c) Die FLD führte in ihrer Stellungnahme aus, daß gegen eine im Berufungssenat bereits im November 1965 ergangene Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde. Dieser entschied im November 1968; das Verwaltungsgerichtshofurteil kam der FLD Wien erst im Feber 1969 zu. Da außerdem für die Entscheidung der Streitfrage das Mengenverhältnis des selbsterzeugten Weines zum zugekauften Wein maßgebend war, erschien es zweckmäßig, neben den bereits vorliegenden Zahlen auch noch die in späteren Jahren sich ergebenden Weinbewegungen zu erheben. Dies vor allem deshalb, weil die Betriebsentwicklung in den bereits vorliegenden Jahren durchaus nicht einheitlich war und ein eindeutiger Trend zum einheitlichen landwirtschaftlichen Betrieb oder zum einheitlichen Gewerbebetrieb nicht erkennbar war. Zur Zeit sind von 18 Fällen nur noch drei unerledigt.

d) Der RH ist dessenungeachtet der Auffassung, daß über Rechtsmittel so rasch wie möglich entschieden werden sollte.

58, 12. a) Die FLD Wien veranstaltete alljährlich eine Tagung der Leiter der Lohnsteuer- und Beihilfenstellen der Finanzämter ihres Bereiches. Durch diese Besprechungen soll vor allem eine einheitliche Verwaltungspraxis bei den Finanzämtern auf dem Gebiete des Lohnsteuer- und Beihilfenrechts erreicht werden. Die FLD übersandte den Finanzämtern letztmalig im Jahre 1968 eine schriftliche Ausfertigung des Besprechungsergebnisses. Seit dem Jahre 1969 mußten die Teilnehmer die Ergebnisse dieser Besprechungen selbst in handschriftlichen Aufzeichnungen festhalten.

b) Der RH empfahl, schon aus arbeitsökonomischen Gründen, aber auch aus Gründen der Einheitlichkeit und der Vereinfachung, die Besprechungsergebnisse der jährlichen Lohnsteuertagungen den Finanzämtern schriftlich zur Verfügung zu stellen.

c) Die diesbezüglichen Versäumnisse seien, so führte die FLD Wien in ihrer Stellungnahme aus, in den vergangenen Jahren im wesentlichen auf Personalmangel in der zuständigen Geschäftsabteilung zurückzuführen. Die Ergebnisse der Lohnsteuerbesprechungen im Dezember 1972 und im April 1973 wurden an die Finanzämter bereits wieder schriftlich weitergegeben. An dieser Praxis wird auch in Zukunft festgehalten werden.

58, 13. a) Mit der Automatisierung der Abgabenverrechnung wurde insbesondere durch die Auflassung der Rechnungsstellen die innere Kontrolle im Bereich der Finanzämter weitgehend eingeschränkt. Es kommt daher der Unterfertigung der Gebarungsanweisungen (Abgabenbescheide, Bescheide über Zahlungserleichterungen usw.) eine größere Bedeutung zu als bisher. Da die Vollziehung der Gebarung bei den Finanzkassen der Finanzämter dem Gebarungsvollzug bei den Buchhaltungen sehr ähnlich ist, hielt es der RH zur Wahrung der erforderlichen Gebarungssicherheit für zweckmäßig, für die von den Finanzämtern zu vollziehenden Gebarungsanweisungen, das sind in der Regel die Ausfertigungen der Abgabenbescheide, ähnliche Bestimmungen wie jene des § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstvorschrift für die Buchhaltungen der anweisenden Stellen des Bundes, AÖFV vom 7. Oktober 1966, Nr. 220, zu schaffen.

b) Der RH empfahl daher dem BM f. Finanzen, eine für die Finanzämter verbindliche Regelung über die Zeichnung der bei den Finanzämtern anfallenden Gebarungsanweisungen zu treffen, die den Erfordernissen der Gebarungssicherheit entspricht.

c) In seiner Stellungnahme teilte das BM f. Finanzen mit, daß es dieser Anregung Rechnung tragen und zur Wahrung der Gebarungssicherheit seinen Erlaß vom November 1969 betreffend die Regelung der Approbation und Zeichnung bei den Finanzämtern entsprechend abändern werde.

58, 14. a) Die Vordrucke für Bescheide über Zahlungserleichterungen enthalten einige (auflösende) Bedingungen, bei deren Eintritt die Bewilligung der Zahlungserleichterung ohne Widerruf erlischt. Die Nichterfüllung einer Bedingung hat in diesen Fällen das selbsttätige Außerkrafttreten der Zahlungserleichterung und zugleich den Eintritt der

Vollstreckbarkeit sowie die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages von der gesamten, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld nach Maßgabe der §§ 217 ff. BAO zur Folge. Laut dem Erlaß des BM f. Finanzen vom Feber 1972, der im AÖFV Nr. 87 kundgemacht wurde, ist der Terminverlust unter bestimmten Voraussetzungen aber nicht zu beachten. Da hiedurch eine vom Finanzamt im Einzelfall bescheidmäßig festgesetzte Bedingung für die Gewährung einer Zahlungserleichterung mit einer Verwaltungsverordnung, auf deren Einhaltung durch die Abgabenbehörden die Abgabepflichtigen keinen Rechtsanspruch haben, außer Kraft gesetzt wird, führt diese Verwaltungsübung für die Abgabepflichtigen zu einer unvermeidbaren Rechtsunsicherheit und entspricht außerdem nicht den gesetzlichen Vorschriften.

b) Der RH empfahl daher, jene Bedingungen, die in der Regel bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen zu stellen sind, auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen, die Drucksorte für Zahlungserleichterungsbescheide entsprechend zu berichtigen und den genannten Erlaß aufzuheben.

c) Aufgrund der Anregung des RH beabsichtigt das BM f. Finanzen, wie es in seiner Stellungnahme mitteilte, diese Bedingungen unter Bedachtnahme auf die im zitierten Erlaß getroffene Regelung neu zu fassen und entsprechende Abänderungen der für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen aufgelegten Drucksorten zu veranlassen.

Österreichische Salinen

59, 1. Die Prüfung der Österreichischen Salinen (kurz ÖS) umfaßte die Gebarung der Jahre 1964 bis 1972.

Die rechtlichen Grundlagen der ÖS haben sich seit der letzten Prüfung durch den RH im Jahre 1964 nicht geändert. Der Beschluß des Ministerrates vom 21. August 1925 über die „Satzungen für die Verwaltung des Österr. Salzmonopols“, veröffentlicht in der Wiener Zeitung Nr. 199 vom 2. September 1925, wird nach wie vor als Grundlage der derzeitigen Organisationsform angesehen (siehe auch Abs. 59, 5. a).

59, 2. In der europäischen Salzindustrie hat sich in den letzten Jahren immer mehr der Zug zu höheren Produktionskapazitäten bemerkbar gemacht, wobei eine Kapazität von weniger als 300.000 t kaum mehr als wettbewerbsfähig betrachtet wird. Bei den ÖS erreicht die Gesamtproduktion ungefähr diese Menge. Sowohl die Sole- als auch die Salzproduktion sind auf mehrere Betriebsstätten verteilt, so daß den bisherigen Rationali-

sierungsmaßnahmen, die eine wesentliche Senkung der Gesteungskosten herbeiführen sollten, nur ein geringer Erfolg beschieden war. Infolge der minderen Qualität der Salzvorkommen muß das Salz überwiegend bergmännisch gewonnen werden, nur im Bergbau Aussee wird das wesentlich günstigere Bohrlochssoleverfahren zur Anwendung gebracht.

Durch die Entdeckung großer Salzlagerstätten im Ausland trat in den letzten Jahren ein Verfall des Salzpreises ein. Wenn auch die Produktion und der Absatz durch das Monopol und durch das Importregime geschützt sind, macht sich doch der Druck der salzverarbeitenden Industrie, die bestrebt ist, eine weitere Senkung des Preises für Industriesalz zu erreichen, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt zu erhalten, bemerkbar.

59, 3. Die ÖS konnten sich den von der Industrie vorgebrachten Argumenten bezüglich Wettbewerbslage nicht verschließen und mußten für Industriesole und -salz einen Preis, der um mehr als 50% unter den Gesteungskosten liegt, zugestehen. Hiedurch wurde die Monopolfunktion der ÖS weitgehend eingeschränkt. Da die Verluste aus dem Absatz von Sole und Salz an die Industrie durch die Gewinne aus dem Speisesalzverkauf gedeckt werden müssen, kann kaum noch von einem Fiskalmonopol gesprochen werden.

Durch die zu erwartende ständige Steigerung des Absatzes von Industriesalz und durch die Stagnierung des Verkaufes von Speisesalz werden sich die Verluste zusehends vergrößern. In absehbarer Zeit wird der Monopolertrag nicht mehr ausreichen, die Verluste abzudecken, sodaß sie aus dem Staatshaushalt finanziert werden müssen, wenn nicht durch weitgehende Rationalisierungsmaßnahmen ehestens eine Verbesserung der Kostenlage erreicht wird.

Die Generaldirektion (kurz GD) der ÖS unternahm in den letzten Jahren verstärkte Anstrengungen, um eine gewisse Konzentration sowohl bei der Sole- als auch bei der Salzproduktion zu erzielen. Entsprechend den Empfehlungen des RH anlässlich seiner Prüfung im Jahre 1964 (TB 1964 Abs. 68,10) wurden im Jahre 1965 die Sudhütten in Bad Ischl und Hallstatt stillgelegt und im Jahre 1967 der Bergbau- und Sudhüttenbetrieb in Hall/Tirol geschlossen. Weiters wurde der Personalstand wesentlich dadurch vermindert, daß nach Ruhestandsversetzungen nur dann Neuaufnahmen erfolgten, wenn die ausgeschiedenen Bediensteten in ihrer Tätigkeit nicht durch andere Dienstnehmer der ÖS ersetzt werden konnten. So war es möglich, den Personalstand von 1235 Dienstnehmern

im Jahre 1964 auf 814 im Jahre 1971 zu senken. Im gleichen Zeitraum konnte die Salzproduktion von 166.847 Jahrestonnen (jato) auf 251.574 jato gesteigert werden. Trotz dieser Erfolge bei ihren Rationalisierungsbemühungen ist sich die GD im klaren, daß noch weitere rigorose Konzentrationsbemühungen notwendig sind.

59, 4. Im Hinblick auf die inzwischen bereits erfolgten vertraglichen Vereinbarungen Österreichs mit der EWG und den Ausbau des Rhein-Main-Donaukanals hätte von den ÖS schon seit geraumer Zeit ein Gesamtkonzept (ein Generalplan mit Detailplänen für die Finanzierung, Investitionen usw. und entsprechenden Rentabilitätsberechnungen) ausgearbeitet und dem BM f. Finanzen vorgelegt werden müssen. Hiezu wäre es notwendig gewesen, sich vorher in Erwartung der kommenden wirtschaftlichen Ereignisse über die Kapazität und den Standort der zukünftigen Salzproduktion klar zu werden. Gleichzeitig wären die dem zukünftigen Solebedarf entsprechenden Aufschließungsarbeiten in den Bergbauen Aussee und Hallstatt, welche im Hinblick auf die vorhandenen Salzvorkommen, den Salzgehalt und die dort mögliche rationellere Gewinnung ausschließlich zur Soleproduktion herangezogen werden sollten, zu planen und in Angriff zu nehmen gewesen.

59, 5. a) Zur Verwirklichung der betrieblichen Ziele bedarf es jedoch auch einer durchgreifenden Änderung der Organisation der ÖS. Die Gliederung in eine GD in Wien und in einzelne Salinendirektionen entspricht nicht mehr einer modernen Betriebsorganisation. Die GD stellt praktisch eine Sektion des BM f. Finanzen dar und erhält weitgehend ihre Weisungen von dort. Die vom Ministerrat im Jahre 1925 beschlossenen Satzungen für die Verwaltung der ÖS sehen eine weitgehende personelle und finanzielle Verselbständigung vor. Diese kam jedoch in ihrem vollen Ausmaße nie zur Wirkung.

Nach Ansicht des RH sollten die ÖS, die der Größenordnung nach einen mittleren Industriebetrieb darstellen, aus der engen Bindung zum BM f. Finanzen herausgelöst und mit einem eigenen wirtschaftlichen Status ausgestattet werden. Zunächst wären jedoch alle haushaltsrechtlich gegebenen Möglichkeiten einer kaufmännischen Führung der ÖS in vollem Umfange unter Beachtung des Organisationsgrundsatzes der weitestgehenden Delegation von Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen wahrzunehmen.

b) Die GD teilte hiezu mit, daß eine vom BM f. Finanzen eingesetzte Kommission beauftragt wurde, ein Gesamtkonzept zu erarbeiten und eine Reorganisation der Verwaltung sowie

der Betriebe vorzubereiten. Es wurde weiters darauf hingewiesen, daß auch im Falle einer Konzentration der gesamten Sole- und Salzproduktion im Salzkammergut ohne Befreiung der ÖS von den Pensionslasten keine durchgreifende finanzielle Sanierung möglich sei.

59, 6. a) Im Prüfungszeitraum hat sich die Bilanzsumme von 371 Mill. S um 83 Mill. S (22%) auf 454 Mill. S bis zum Jahre 1969 erhöht und infolge des Überganges von der indirekten zur direkten Abschreibungsmethode im Jahre 1970 zum 31. Dezember 1971 auf einen Betrag von 271 Mill. S verringert.

Auf der Aktivseite hat sich das Anlagevermögen, das 1964, netto dargestellt, einen Betrag von 186 Mill. S erreicht hatte, um 13 Mill. S (7%) auf 199 Mill. S erhöht. Das Umlaufvermögen ist im selben Zeitraum von 45 Mill. S um 22 Mill. S (43%) auf 67 Mill. S gestiegen.

Die Erhöhung der Passivseite zeigt sich fast ausschließlich im Eigenkapital, das von 217 Mill. S um 38 Mill. S (15%) auf 255 Mill. S gewachsen ist.

b) Als Bundesbetrieb ist den ÖS die Aufnahme von Krediten verwehrt. Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind kurzfristig und durch den laufenden Geschäftsbetrieb bedingt. Da die ÖS alle ihre Einnahmen an den Bund abführen müssen, stehen ihnen Geldmittel nur aufgrund der jeweiligen Zuteilungen von Budgetmitteln zur Verfügung. Dies führt, wie die jeweils hohen Stände an kurzfristigen Verbindlichkeiten zeigen, dazu, daß verschiedentlich die Abstattung von Lieferantenschulden hinausgeschoben wird, um immer wieder auftretende finanzielle Engpässe überbrücken zu können. Hierbei werden die Gefahren zusätzlicher Belastungen durch Verzugszinsen und bedeutender Einbußen durch die Nichtinanspruchnahme von Skonti in Kauf genommen.

Eine Änderung der Rechtslage in der Weise, daß die ÖS bei Inanspruchnahme der im Budget vorgesehenen Kredite nicht an fixe Zuteilungszeiträume gebunden sind, böte die Möglichkeit, finanzielle Dispositionen weitgehend nach wirtschaftlichen Notwendigkeiten treffen zu können.

c) Die annähernd gleiche Höhe des Anlagevermögens in den einzelnen Jahren zeigt, daß die ÖS bei ihrer Investitionstätigkeit sowohl dem technischen Fortschritt als auch den wirtschaftlichen Gegebenheiten nur unzureichend entsprochen haben.

Da weder eine zu hohe Bindung von Kapital in den Vorräten noch eine zu lange Dauer der Außenstände die finanzielle Lage der ÖS

unmittelbar berühren, bleiben die Möglichkeiten, die bei einer optimalen Finanzwirtschaft zu erzielen wären, vielfach ungenützt.

Die ÖS haben ihre Vorstellungen von den im Bundeshaushalt vorzusehenden Ausgaben, insbesondere auch von Investitionsausgaben, aufgrund allgemeiner Richtlinien des BM f. Finanzen jährlich zu fixieren. Daraus ist zu ersehen, daß der Finanzierungsrahmen nicht nach Gesichtspunkten betrieblicher Erfordernisse und damit der Erzielung optimaler Betriebsergebnisse erstellt wird.

Es wurde bisher aber auch unterlassen, einen die Gesamtentwicklung des Betriebes berücksichtigenden Finanzplan, in dem der Finanzbedarf für die nächsten Jahre hätte ermittelt werden können, zu erstellen.

59, 7. Die Gesamtsumme der Ertrags- und Aufwandsrechnung ist im Prüfungszeitraum von 205 Mill. S um 64 Mill. S (31%) auf 269 Mill. S gestiegen.

Der Personalaufwand, der im Jahre 1964 94,5 Mill. S oder 50,8% des Gesamtaufwandes betrug, sich im Jahre 1968 auf 119,2 Mill. S (54,7%) erhöhte und im Jahre 1971 135,5 Mill. S (51,9%) erreicht hatte, stellte die mit Abstand größte Ausgabenpost dar. Während der Aktivitätsaufwand, in relativen Zahlen gesehen, eine ständige Abnahme erkennen läßt, hat der Pensionsaufwand, insbesondere in den letzten Jahren, beträchtlich zugenommen.

Der Material- und Energieaufwand zeigt trotz ständig gestiegener Produktion einen fallenden Trend.

Dagegen ist der Anteil der Salzfrachten am Gesamtaufwand ständig gewachsen.

Der Fabrikationsgewinn ist im Laufe des Prüfungszeitraumes beachtlich gestiegen. Im Jahre 1971 ging diese Entwicklung jedoch mit einem abrupten Rückgang zu Ende. Günstige Betriebsergebnisse werden in Hinkunft primär von der Kostenseite angestrebt werden müssen. Die Möglichkeit, die Rationalisierung hauptsächlich auf den Personalabbau zu stützen, dürfte unter den derzeitigen Voraussetzungen jedenfalls bald ausgeschöpft sein. Veränderungen in der Betriebsstruktur des Unternehmens sollten daher in Hinkunft den Vorrang haben.

59, 8. a) Die Organisation der Buchhaltung wurde im Prüfungszeitraum von Grund auf verändert. Mit 1. Jänner 1971 wurden die ÖS an die zentrale elektronische Datenverarbeitungsanlage (kurz ZEDVA) angeschlossen. Die ZEDVA konnte jedoch aufgrund ihrer prinzipiellen Ausrichtung auf den Bundeshaushalt nicht zur Gänze die für die betrieb-

lichen Erfordernisse notwendigen Daten liefern.

b) Mit dem Anschluß an die ZEDVA hatte sich für die ÖS die Möglichkeit ergeben, diese Anlage auch im Bereich der Betriebsbuchhaltung einzusetzen, doch sind auch hierfür nur behelfsmäßige Unterlagen erreichbar. Da die ZEDVA nur mehr Ergebnisse der gesamten Salinen liefert, müssen nun die Kostendaten aus den Originalbelegen der einzelnen Betriebe entnommen werden. Die Kostenrechnung ist neben der Ermittlung der Selbstkosten auf die Feststellung von Gestehungspreisen sowie daraus abgeleiteter Durchschnittsgestehungspreise ausgerichtet und nur beschränkt aussagefähig. So wurden im Bergwerksbereich hergestellte Wirtschaftsgüter nicht aktiviert und somit die Aufwendungen nicht auf die Nutzungsdauer verteilt. Folglich unterblieb auch eine gleichmäßige Belastung der einzelnen Kostenrechnungsperioden mit den entsprechenden kalkulatorischen Abschreibungen. Ebenso hätte die Bildung einer Pensionsrückstellung eine periodengerechte und auch leistungsbezogene Verteilung der Pensionslasten in der Kostenrechnung bewirken können.

c) Eine weitere wichtige betriebswirtschaftliche Funktion, nämlich als Steuerungsmittel zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Produktionsprozesses zu dienen, konnte die Kostenrechnung der ÖS nur in sehr unzureichendem Maße erfüllen. Das betriebliche Geschehen in der Kostenrechnung richtig zu erfassen, muß für die ÖS eine unbedingt wahrzunehmende Aufgabe der nächsten Zukunft sein.

Die Schaffung und Betreuung eines ordnungsgemäßen Kostenrechnungssystems hat jedoch den Aufbau einer betriebswirtschaftlichen Abteilung, die diese Stabsaufgabe zu erfüllen hätte, als Voraussetzung.

d) Laut Stellungnahme der GD soll im Rahmen der Reorganisation der ÖS auch ein entsprechendes Kostenrechnungssystem erarbeitet werden.

59, 9. Im Prüfungszeitraum investierten die ÖS insgesamt 142,3 Mill. S und wendeten für Großreparaturen weitere 10,3 Mill. S auf. Hievon entfielen auf Bergbaue 15,0 Mill. S bzw. 1,8 Mill. S und auf die Hüttenbetriebe 127,3 Mill. S bzw. 8,5 Mill. S. Von den 127,3 Mill. S wurden für Baulichkeiten 16,4 Mill. S, für Kapazitätserweiterungen 87,0 Mill. S, für Erneuerungen bestehender Anlagen 17,9 Mill. S und für Rationalisierungen 6,0 Mill. S aufgewendet. Auf die Sudbetriebe umgelegt entfielen auf Ebensee 105,5 Mill. S, auf Bad Aussee 1,0 Mill. S und auf Hallein 20,6 Mill. S.

Im Berichtszeitraum wurden bei den Salzbergbauen nur die notwendigsten Investitionen durchgeführt, weil die zur Verfügung stehenden knappen Investitionsmittel vordringlich zum Ausbau der Sudhütten und der alten Soleleitungen herangezogen wurden.

Größere Investitionen mit Schwerpunkt auf neue Gewinnungsverfahren (Tiefenwerker und Bohrlochsonden) hat es im Berichtszeitraum auch deshalb nicht gegeben, weil in diesem Zeitraum erst Erfahrungen mit diesen neuen Gewinnungsmethoden gesammelt werden mußten.

59, 10. a) Ein Investitionskonzept auf längere Sicht für sämtliche Bergbaue und Sudhütten, welches die voraussichtliche Entwicklung des Salzabsatzes und der Gesteinskosten in den nächsten Jahren entsprechend berücksichtigt, wurde von der GD bisher nicht ausgearbeitet.

Nicht allen Investitionsvorhaben wurden die notwendigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde gelegt.

b) Für die ÖS gelten die vom BM f. Finanzen erlassenen „Richtlinien für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen“. Im Punkt 10 dieser Anordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es unzulässig ist, zusammenhängende Leistungen geteilt zu vergeben. Gegen diese Bestimmungen ist immer wieder verstoßen worden, indem Gesamtbauvorhaben und selbst Maschinenanschaffungen auf mehrere Bestellungen aufgeteilt wurden.

c) Der RH empfahl, besonders bei größeren Investitionen, wenn in den Angeboten gewisse Kostenkomponenten nicht enthalten sind, einen perzentuellen Zuschlag auf die Angebotssumme für Unvorhergesehenes und Preiserhöhungen in den Genehmigungsanträgen zu berücksichtigen, da der Gesamtaufwand und nicht nur die Firmenangebotssumme das Budget belastet.

d) Weiters sollten nach Ansicht des RH Bestellungen erst dann ausgeschrieben werden, wenn die Investitionspläne so weit ausgereift sind, daß es zu keinen größeren nachträglichen Änderungen mehr kommt, da hiedurch sämtliche Preisvorteile, die vor der Bestellung erreicht wurden, wieder aufgehoben werden können.

e) Der RH empfahl, entgegen den bisherigen Gepflogenheiten der ÖS Bestellungen von Materialien und Zubehör für ein Investitionsvorhaben je Lieferfirma geschlossen aufzugeben, da hiedurch weit bessere Konditionen erzielt werden können und auch geringere Transportkosten anfallen.

f) Berechnungen über die Kosteneinsparung durch Materialbeistellung und Eigenregiearbeiten gegenüber der Gesamtausführung eines Investitionsvorhabens durch Fremdfirmen wurden bisher noch bei keinem Vorhaben angestellt.

Nach Ansicht des RH wären sämtliche Lieferungen und Leistungen eines Investitionsvorhabens geschlossen auszuschreiben. Eigenleistungen sollten erst dann in Betracht gezogen werden, wenn dadurch echte Einsparungen erzielt werden.

g) Die Gesamtkosten einzelner Investitionen liegen durch nachträgliche Änderungen in der Ausführung und durch Eigenleistungen bis zu 28,8% über dem vom BM f. Finanzen genehmigten Betrag und übersteigen demnach das im Punkt 8 der bereits erwähnten Anordnung des BM f. Finanzen vorgesehene Limit von 25% für Nachträge.

h) In der Anordnung des BM f. Finanzen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, jede Begünstigung oder Benachteiligung einzelner Bieter zu unterlassen. Dieser Anordnung wurde nicht immer entsprochen.

i) Die GD begründete in ihrer Stellungnahme diese Nichteinhaltung der Genehmigungsvorschrift mit der Umständlichkeit des Verfahrens und dem Fehlen einer ausreichend besetzten technischen Planungsabteilung.

59, 11. a) Im Investitionsprogramm 1964 wurde für die Errichtung einer neuen Salzlagerrhalle mit Transportanlage und Absackung ein Gesamterfordernis von 13,25 Mill. S von der GD beantragt und für 1964 und 1965 vom BM f. Finanzen im Rahmen des Budgets je zur Hälfte dieses Betrages bewilligt.

Mit den Bauarbeiten wurde bereits am 5. Mai 1964 begonnen. Die Einzelgenehmigung für dieses Vorhaben durch das BM f. Finanzen erfolgte erst am 5. Dezember 1964, also nach Baubeginn.

Der RH empfahl, in Hinkunft die Ausschreibungen und die Anbotseröffnungen so rechtzeitig durchzuführen, daß die Genehmigung vom BM f. Finanzen noch vor Arbeitsbeginn erteilt werden kann, da es möglich erscheint, daß aus budgetären Gründen eine Ablehnung oder zumindest eine Verschiebung in ein anderes Budgetjahr erfolgt.

b) Ursprünglich wurde die Lagerhalle in reiner Betonbauweise geplant. Die Ausführung erfolgte jedoch in einer Holz-Betonbauweise, so daß weitere Projektierungskosten aufgewendet werden mußten. Nach Ansicht des RH wäre vor Projektvergabe die Art der Bauausführung festzulegen oder eine Variante in die Ausschreibung aufzunehmen

gewesen, um erhöhte Planungskosten zu vermeiden.

c) Durch die neue Halle sollte nicht nur die Lagerkapazität erhöht werden, sondern auch die Waggonverladung sowohl des losen als auch des gesackten Salzes wirtschaftlicher gestaltet werden. Der Zweck der Lagerhalle, die Rationalisierung der Verladung, konnte nicht oder nur teilweise erzielt werden, weil während des Baues die Abnehmer immer mehr auf die Abholung des gesackten Salzes mit LKW übergingen.

d) Zur Zeit der Planung der Salzlagerhalle war das Problem der Lagerung von Industriehalbsalz in Hochsilos, wie in der Stellungnahme der ÖS ausgeführt wurde, noch nicht gelöst. Um eine Rationalisierung der Verladetätigkeit für Trockensalz zu erreichen, wurde jedoch die Planung von weiteren Silos bereits begonnen.

59, 12. a) Die Überprüfung des Materialwesens ergab, daß mangels Organisationsrichtlinien der GD jede Salinenverwaltung (kurz SV) ihre Materialgebarung nach eigenem Ermessen durchführt.

Im Hinblick auf die Einsparung von Personalkosten im Bereich der Materialwirtschaft und einer besseren Überwachung der Materialbestände wären die Materialverwaltungen beim Zentraleinkauf zu konzentrieren. Die Schaffung einer zentralen Materialverwaltung hätte den Vorteil, daß vor Durchführung der Bestellungen auf raschestem Wege geprüft werden kann, ob das zu bestellende Material auf einer der Lagerstellen vorrätig ist. Dadurch könnte auch das Anwachsen von Überbeständen verhindert werden.

b) Die Materialbestellungen werden zum Teil von der GD direkt durchgeführt, zum Teil erfolgen sie durch die SV. Wie der RH bei der Überprüfung der Materialgebarung feststellte, waren mit der Materialbeschaffung in Hallstatt zwei, in Bad Aussee drei und in Ebensee sogar vier Stellen befaßt.

Bei derart vielen Einkaufsstellen können die möglichen Vorteile, die sich bei einem zentralen Einkauf durch Mengenzusammenlegungen, Verringerung der Typenvielfalt, günstigere Rabattsätze und Preise usw. ergeben, nicht wahrgenommen werden.

Die Überprüfung der Bestellakte ergab, daß vor Bestellaufgabe nur fallweise Angebote zu Vergleichszwecken von den in Frage kommenden Lieferanten eingeholt wurden.

Der RH empfahl die Erlassung schriftlicher Einkaufsrichtlinien, in welchen genaue Anweisungen über Angebotseinholung, Lieferantenauswahl, Durchführung der Bestellung, Materialeingangsprüfung, Reklamationsabwicklung u. dgl. enthalten sind.

Da eine möglichst günstige Materialbeschaffung insbesondere die Koordinierung und Vereinheitlichung des Materialeinkaufs erfordert, wiederholte der RH seine schon bei der letzten Prüfung gemachte Empfehlung, eine zentrale Einkaufsstelle, die direkt der GD zu unterstellen wäre, einzurichten.

c) Die GD teilte mit, sie würde im Rahmen der Reorganisation der ÖS auch diesen Empfehlungen des RH Rechnung tragen.

d) Die ÖS haben in den Jahren 1964 bis 1970 Materialien um rund 146,7 Mill. S eingekauft. Auf rund 88 Mill. S, das sind 60% dieser Zukäufe, wurden Skonti gewährt, deren Ausnützung bei einem mit 2½% angenommenen Skontosatz die Einkaufssumme um 2,2 Mill. S verringert hätte. Es wurden jedoch nur 1,5 Mill. S, das sind 70%, ausgenützt, weil die vom BM f. Finanzen zugewiesenen Kredite nicht immer ausreichten, um alle anfallenden Rechnungen innerhalb der Skontofristen zu bezahlen.

59, 13. a) Die Material- und Brennstoffbestände beliefen sich im Jahre 1964 auf 16,4 Mill. S. Bis zum Jahre 1969 verringerten sich die Bestände um 4,2 Mill. S oder 25,6%; im Jahre 1971 erreichten sie 14,3 Mill. S.

Die bereits bei der letzten Prüfung vom RH festgestellte zu hohe Bevorratung hat sich in den Jahren 1964 bis 1971 nur geringfügig geändert. Die Schließung der Saline Hall i. T. sowie die Auflassung der Sudhütten in Bad Ischl und Hallstatt hätten eine wesentlich größere Senkung der Bestände ermöglichen müssen.

b) Die durchschnittliche Lagerdauer der Materialbestände betrug bei den SV Hallein, Hallstatt und Bad Aussee ein Jahr, bei der SV Bad Ischl sogar fast zwei Jahre.

Aufgrund einer repräsentativen Überprüfung der Materialbestände hat der RH bei allen SV Materialien festgestellt, die mehr als zwei Jahre keine Bewegung aufwiesen.

Echte Bemühungen, um durch Sachgüteraustausch, verringerte Nachschaffung sowie Prüfung auf Verwendbarkeit überalterter Bestände den hohen Anteil von Ladenhütern zu verringern, erfolgten nicht.

Jene Materialien, die keine Verwendung mehr finden können, sollten ausgeschieden oder verschrottet werden.

c) Für die Lagerung von Materialien, Brennstoffen und Sprengmitteln werden 57 Lagerstellen aufrechterhalten, von denen nach Ansicht des RH ein Teil aufgelassen werden könnte.

Einige Lagerstellen entsprechen nicht mehr den Erfordernissen einer ordentlichen Lagerhaltung. Die bereits durch den RH empfoh-

lene Zentralisierung der Lagerstellen hätte deren Anzahl verringert und eine bessere Kontrolle der Bestände, der durchschnittlichen Lagerdauer und des Mindestvorrates ermöglicht.

d) Durch die geplante Neuorganisation werden, wie die GD ausführte, grundlegende Verbesserungen bei der Lagerwirtschaft eintreten.

59, 14. Der Gesamtpersonalstand der ÖS hat vom 31. Dezember 1964 bis zum Jahresende 1971 von 1235 Bediensteten um 421 oder 34,1% auf 814 abgenommen. Bei den Arbeitern sank der Stand von 1041 Ende 1964 um 384 (36,9%) auf 657, die Anzahl der Beamten und Vertragsbediensteten verringerte sich dagegen nur um 37 oder 20% und betrug per 31. Dezember 1971 148, wogegen bei den neun Vertragsärzten im Berichtszeitraum keine Änderung eingetreten ist.

Wenn sich auch der Altersaufbau durch die Aufnahme junger Arbeiter seit 1970 verbesserte, ist das Durchschnittsalter noch immer sehr hoch.

59, 15. a) Der Anteil der Gehälter am Gesamtaufwand ist von 11,9% (11,3 Mill. S) im Jahre 1964 auf 12,4% (16,9 Mill. S) im Jahre 1971 gestiegen, wogegen der Lohnaufwand relativ von 42,1% (40,1 Mill. S) auf 35,7% (48,6 Mill. S) sank. Im gleichen Zeitraum nahm der Aufwand für Pensionen anteilsmäßig von 36,7% (34,9 Mill. S) auf 42,2% (57,5 Mill. S) zu.

Die jahresdurchschnittliche Kopfquote der Beamten und Angestellten stieg von 57.898 S im Jahre 1964 um 48.821 S oder 84,3% auf 106.719 S im Jahre 1971. Der Pro-Kopf-Aufwand der Arbeiter nahm von 38.018 S im Jahre 1964 um 34.478 S oder 90,6% etwas stärker zu.

Im Jahre 1971 lag der Leistungslohn je Stunde um 10,8%, der Gesamtstundenlohn aber nur um 0,8% unter dem im österreichischen Bergbau gezahlten Stundenlohn von 42,79 S.

b) In der starken Zunahme der Kopfquoten kommt auch, wie die GD mitteilte, der ungünstige Altersaufbau bei den ÖS zum Ausdruck.

59, 16. Während sich der jahresdurchschnittliche Stand der Arbeiter seit 1964 um 36,3% verringerte, nahm die Anzahl der mit der Lohnverrechnung ständig oder zeitweise Beschäftigten von 18 im Jahre 1964 nur um drei Angestellte ab. Demgemäß sank die Anzahl der auf einen Lohnverrechner entfallenden Arbeiter von durchschnittlich 58,5 auf 44,7.

Wenn auch der Aufgabenbereich der Lohnstellen nicht einheitlich ist und einzelne Bedienstete zeitweise andere Tätigkeiten ausüben, so lassen die angeführten Kennzahlen auf eine Abnahme der durchschnittlichen Arbeitsauslastung der Lohnverrechner schließen.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine bereits im letzten Prüfungsbericht enthaltene Anregung nach Schaffung einer zentralen Lohnverrechnungsstelle. Durch die bestehende teilweise Konzentration in der SV Bad Ischl ist bereits ein Schritt in dieser Richtung getan worden.

59, 17. Der Abgang aus der Gebarung der salineneigenen Wohngebäude belief sich von 1964 bis 1971 auf insgesamt 3,25 Mill. S (ohne Hall i.T.) und wies besonders in den letzten drei Jahren eine starke Erhöhung auf.

Der Abgang aus der Wohngebäudeverwaltung wäre nur durch eine generelle Mietzinsregelung zu beseitigen, wobei besonders die hohe Zahl der unter 30 S liegenden Mietzins (ohne Betriebskosten) zumindest auf die Höhe der gesetzlichen Wohnungsbeihilfe angehoben werden sollte. Angesichts der zu erwartenden hohen Sanierungskosten der überwiegend alten Gebäude wiederholte der RH seine Empfehlung (siehe TB 1964 Abs. 68,28), alle sich bietenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Anzahl der salineneigenen Wohngebäude zu verringern.

59, 18. a) Nach Maßgabe der Eingänge beim zweckgebundenen Einnahmenansatz 2/73300 bieten der finanzgesetzliche Ansatz 1/73378 („Zweckgebundener Aufwand für Berg- und Hüttenbesuche“) sowie 1/73336 Post 5900 („Freiwillige soziale Aufwendungen für die Bediensteten“) und 7660 („Zuwendungen an juristische Personen“) die Möglichkeit, entsprechende Ausgaben zu tätigen.

Eine Überprüfung der Ausgabengebarung ergab wiederholte Verstöße gegen die Haushaltsvorschriften. Neben dem Ankauf von Kraftfahrzeugen und der Entrichtung von Haftpflichtversicherungsprämien wurden auch Spenden, Belohnungen, Bilanzgelder, Reisekosten (Auslandsreisen) usw. zu Lasten des zweckgebundenen Aufwandes für Berg- und Hüttenbesuche verrechnet. Der RH verwies darauf, daß diese Vorgangsweise mehrfach gegen die Haushaltsvorschriften verstößt. In Hinkunft wäre zu beachten, daß die genehmigten Kredite nur für die bei den einzelnen Ansätzen bezeichneten Zwecke verwendet werden (§ 20 BHV).

b) Die ÖS sagten zu, in Hinkunft die Haushaltsvorschriften genau zu beachten.

59, 19. a) Die GD hatte die SV Hallstatt beauftragt, vom Bundesland Oberösterreich

anlässlich des Erwerbes von Grundstücken zwecks Errichtung einer Landesstraße an die ÖS geleistete Beträge in einer Höhe von 171.052 S auf das PS-Konto Nr. 175, lautend auf die GD, zu überweisen und einen restlichen Betrag in der Höhe von 118.650 S auf ein für die SV Hallstatt zu eröffnendes „Sonderkonto“ einzuzahlen. Mit den Geldern dieses Sonderkontos waren Kosten erforderlicher Umbauten, Zaunherstellungen usw. zu bestreiten, ein verbleibender Rest war auf das PS-Konto Nr. 175 zu überweisen.

Der RH bemerkte, daß diese Vorgangsweise dem in den haushaltsrechtlichen Vorschriften angeordneten Prinzip der Bruttoverrechnung widerspricht. Die Gebarung mit den Geldern des gegenständlichen Sonderkontos hat damit keinen Niederschlag in der Buchhaltung des Betriebes gefunden.

b) Die ÖS haben im Jahre 1968 einer Firma Grundstücke zwecks Errichtung einer Tankstelle samt Servicestation vermietet. Als Mietzins wurden 3,5% vom Erlös festgesetzt. Die Mieterin erklärte sich bereit, einem Beauftragten der ÖS zur Überprüfung der richtigen Berechnung des Mietentgeltes Einblick in ihre Aufzeichnungen zu gestatten.

Der RH stellte fest, daß eine Überprüfung der Aufzeichnungen nicht stattfand, da bisher nicht geklärt wurde, wer für diese Kontrolle zuständig ist. Da bei den ÖS noch verschiedene andere auf Umsatzbasis zu leistende Entgelte einfließen, empfahl der RH, baldigst eine entsprechende Regelung zu treffen.

c) Die ÖS haben im Jahre 1967 der Gemeinde Obertraun Grundstücke und Objekte der ehemaligen Verladerampe Obertraun mit einem Flächenausmaß von insgesamt 4693 m² vermietet.

Nach Ansicht des RH ist das vereinbarte Entgelt für diese Grundstücke und Objekte als sehr niedrig anzusehen, zumal auch die seit dem Jahre 1969 gegebene Möglichkeit einer Erhöhung des Mietentgeltes nicht genutzt wurde.

d) Die ÖS haben neben den Österreichischen Bundesforsten mit Zustimmung des BM f. Finanzen einen Kaufvertrag unterzeichnet, der den Verkauf eines Grundstückes an die Stadtgemeinde Bad Ischl zum Inhalt hatte, in welchem wegen der teilweisen Widmung des Grundes für die Errichtung eines Zeughauses preisliche Zugeständnisse gemacht wurden.

Der RH ist der Ansicht, daß dieses Grundstück zum öffentlichen Verkauf hätte ausgeschrieben werden müssen, um jenen höheren Erlös zu erzielen, der von den Möglichkeiten

der Nutzung dieses Grundstückes bestimmt worden wäre.

e) Die ÖS haben anlässlich der Veräußerung von Liegenschaften durchwegs Schätzungsgutachten eingeholt und sich auch danach gerichtet. Eine öffentliche Ausschreibung, die den tatsächlichen Marktwert gezeigt und auch den Interessentenkreis über die unmittelbar an die ÖS herantretenden Kaufwerber ausgedehnt hätte, wurde fast nie durchgeführt. Der RH empfahl, in Zukunft dem Weg der öffentlichen Ausschreibung doch mehr Beachtung als bisher zu schenken.

f) Die GD teilte mit, daß sie bereits die Verhandlungen zur Festsetzung eines höheren Mietentgeltes aufgenommen habe und daß sie in Zukunft durch öffentliche Ausschreibung bei den Liegenschaftsverkäufen versuchen werde, einen möglichst hohen Verkaufspreis zu erzielen.

59, 20. Das alpine Salinar, wozu auch die Gips- und Anhydritstöcke zu zählen sind, erstreckt sich innerhalb der nördlichen Kalkalpen in Form schmaler oder kuppenförmiger Aufbrüche zwischen vorwiegend jüngeren Gesteinen von Hall in Tirol bis gegen Wien über eine Entfernung von 370 km. In dem 150 m breiten Mittelabschnitt zwischen Saalach und Enns erreicht die salzführende Formation ihren größten Umfang. Hier folgen von West nach Ost die Salzberge von Berchtesgaden, Dürrnberg bei Hallein, Hallstatt, Ischl und Altaussee in relativ kurzen Abständen.

Die Ausbildung des konglomeratähnlichen Mischgesteines aus Salz, Ton und Anhydrit wird als „Haselgebirge“ bezeichnet. Sein Salzgehalt schwankt zwischen 25 und 70%; ist er höher, so spricht man von einem „Kerngebirge“, und wenn er 90% übersteigt, von „Kernsalz“. Da aber reine Kernsalzschichten selten auftreten, ist man im alpinen Salzbergbau auf den „nassen Abbau“, d. h. auf die Trennung des Wasserlöslichen vom Unlöslichen durch Auslaugung des ganzen Gebirges angewiesen.

59, 21. Zur geologischen Erkundung salzführender Schichten wurden im Jahre 1965 erstmals Bohrungen auch in Gebieten außerhalb der seit Jahrhunderten in Betrieb stehenden Bergbaue abgestoßen.

Von allen diesen Bohrungen ist nur Ischl I fündig und abbauwürdig geworden.

Die Bohrlochsolegewinnung, welche im Ausland bereits seit Jahrzehnten die Solegewinnung aus Normal- und Tiefenwerken verdrängt hat, kann nicht allgemein auf österreichische Salzlagertstätten übertragen werden, weil bei diesem Verfahren ein Salzgehalt von über 60% Voraussetzung ist. Trotzdem hätte man Ver-

suche mit dieser Methode schon früher beginnen sollen.

59, 22. a) In Altaussee sind Werker mit einer Gewinnbarkeit von 32,9 Millionen m³ aufgeschlossen, die einer Lebensdauer von etwa 44 Jahren entsprechen. Zusätzlich können noch Tiefenwerker und Bohrlochsonden im Anlagehorizont Franzberg ausgeweitet werden (160 Millionen m³).

Die Soleerzeugung in Altaussee könnte bis 1980 auf 1,3 Millionen m³ pro Jahr erhöht werden.

b) Bei gleichbleibender Erzeugung von 180.000 m³ pro Jahr reicht das Versudmaß beim Bergbau Ischl für 13 Jahre. Wegen der hohen Gesteungskosten sollte der Salzbergbau Ischl nach Ablauf dieser Zeit geschlossen und nur noch die Bohrlochsolegewinnung aus der Sonde aufrechterhalten werden. Eine Vorrichtung und ein Hoffnungsbau für weitere Werker wären daher in diesem Bergbau nicht mehr vorzusehen. Sollte sich die Solegewinnung aus der Sonde Ischl I gut entwickeln, könnte in nächster Zeit von über Tage eine zweite Bohrlochsonde abgestoßen werden.

c) In ihrer Stellungnahme erklärten die ÖS, daß keine weiteren Vorrichtungsarbeiten im Bergbau Ischl durchgeführt werden.

d) Die Vorräte im laugbaren Haselgebirge sind beim Bergbau Hallstatt ebenso wie in Altaussee unbegrenzt. Obwohl 2 Werker im Bergbau Hallstatt verbraucht sind, konnte die erforderliche Solemenge von rund 600.000 m³ annähernd gehalten werden.

Aufgeschlossen sind derzeit rund 90 Millionen m³ Sole aus sicheren Salzlagerstätten, die einer Lebensdauer von etwa 150 Jahren entsprechen. Eine Erschließung weiterer Vorräte durch Stollen oder Schächte unter der Talsohle ist daher nicht erforderlich. In Vorbereitung ist eine Versuchsbohrung unter Tage zur Bohrlochsolegewinnung.

Eine Kapazitätsausweitung durch Niederbringen von Tiefenwerkern wurde beim Bergbau Hallstatt nicht in dem Ausmaße wie beim Bergbau Aussee betrieben. Insbesondere der Aufschließung von Tiefenwerkern im Spülverfahren, welches beim Bergbau Berchtesgaden bereits mit Erfolg angewendet wird, ist bis 1972 nicht nähergetreten worden.

e) Das Spülverfahren wird nach Mitteilung des ÖS auf seine Eignung für den Salzbergbau Hallstatt überprüft.

f) Die zum Abbau aufgeschlossenen Vorräte im Bergbau Dürrnberg (Hallein) reichen bei einer Abgabe von 275.000 m³ Sole pro Jahr noch für 35 Jahre.

Vor der Verwirklichung weiterer Aufschließungsmaßnahmen müßte unbedingt die Ge-

samtentwicklung der ÖS in den nächsten Jahren berücksichtigt werden.

g) Die Produktion der einzelnen Salzberge erhöhte sich in der Berichtszeit in Ischl um 75%, in Hallstatt um 22%, in Altaussee um 30% und in Hallein um 38%.

Bis zum Jahre 1980 wäre bergwirtschaftlich eine Steigerung der österreichischen Soleproduktion um 5% pro Jahr möglich. Diese würde sich im Jahre 1980 auf 2.770.000 m³ belaufen.

59, 23. Der Übergang zu Tiefenwerkern bot die Möglichkeit zu einer weitgehenden Rationalisierung der Gewinnung.

Durch diese Abbaumethode wurden vor allem Einsparungen in der Auffahrung, eine bessere Gebirgsausnutzung und eine Konzentration des Auffahrungs- und Wässerungsbetriebes erzielt.

Die Bohrlochsolegewinnung unter Tage wurde erstmals im Jahre 1958 im Salzbergbau Altaussee versuchsweise angewendet. Die Eignung des alpinen Haselgebirges für die Bohrloch-Wässerungsmethode erscheint erwiesen, allerdings unter der Voraussetzung eines mindestens 60%ig salzhaltigen Haselgebirges zu Beginn der Laugung.

59, 24. a) Die ÖS verfügten Anfang 1964 über fünf Bergbaue, und zwar in Bad Ischl, Hallstatt, Altaussee, Hallein und Hall in Tirol. Die Gesamterzeugung an Sole betrug in diesem Jahr 1.262.589 m³, wovon 1.217.117 m³ an die Hüttenbetriebe und an Dritte abgegeben wurden. Im August 1967 wurde der Bergbau Hall in Tirol stillgelegt. Durch Umstellung auf Tiefenwerker und Bohrlochsolegewinnung konnte die Erzeugung im Jahre 1971 auf 1.730.359 m³ gebracht werden.

Der Bergbau Hallein liefert Sole nur für den dortigen Salinenbetrieb und die umliegenden Industrien. Der Bergbau in Bad Ischl liefert mit 233.000 m³ nur 15,9% des gesamten Soleaufkommens der Salzkammergutbergbaue. Rund 43.000 m³ (19%) entfallen auf die neue Bohrlochsolegewinnung.

b) Die Sole wurde 1964 in den Salinenbetrieben Ebensee, Bad Ischl, Hallstatt, Bad Aussee, Hallein und Hall in Tirol zu 166.808 t Salz versotten. Die Sudhütten in Bad Ischl und Hallstatt wurden im April 1964 und die Sudhütte in Hall in Tirol gleichzeitig mit dem Bergbau im August 1967 stillgelegt.

Durch Kapazitätserweiterungen und Rationalisierungen konnte trotz der Schließung der drei Hütten die Gesamtproduktion bis 1971 entsprechend dem steigenden Bedarf um 50,8% auf 251.600 t Salz erhöht werden. Die bisherige Erzeugungsspitze wurde im Jahre 1970 mit 265.260 t Salz erreicht.

In der Hütte Ebensee wurden 1971 rund 157.000 t (62,4%) und in Hallein rund 72.200 t (28,7%) Feinsalz erzeugt.

Die Hütte Bad Aussee, in der nur Grobsalz erzeugt wird, war mit 22.300 t nur zu 8,9% an der gesamten Produktion beteiligt. Um auch diese Menge, allerdings als Mittel- oder Feinsalz, in Ebensee zu erzeugen, wäre nur eine Steigerung der Produktionsmenge 1971 um 14,2% notwendig, welche aufgrund der Nennkapazität der Anlage Ebensee ohne weiteres möglich wäre.

Die sichere Erzeugungskapazität der drei Salinenbetriebe Ebensee, Hallein und Bad Aussee kann bei 355 Betriebstagen derzeit mit rund 300.000 jato (1,930.000 m³ Sole) angenommen werden, von denen auf die Sudhütte Ebensee allein 213.000 jato entfallen.

59, 25. Die Produktivität pro Kopf der Belegschaft erhöhte sich im Prüfungszeitraum von 248,9 t um 171,4% auf 675,4 t.

Die Steigerung der Produktivität in den Jahren 1964 bis 1971 betrug in der Gesamtheit aller österreichischen Salzberge 76%, u. zw. beim Bergbau Ischl 100%, Hallstatt 42%, Aussee 190% und Hallein 92%. Der Bergbau Hallstatt zeigte somit die geringste Produktivitätssteigerung.

Neben dieser Erhöhung der Produktivität konnten auch die Gesteungskosten je Tonne Primärsalz trotz der Lohn- und Preissteigerungen von 711,38 S/t auf 609,20 S/t gesenkt werden.

59, 26. a) Die Gesteungskosten in den einzelnen Sudhütten lagen 1964 zwischen 518,91 S/t (Hallein) und 1440,83 S/t (Hallstatt).

Zwischenzeitlich wurden jene Hütten geschlossen, welche mit den höchsten Gesteungskosten arbeiteten. Im Jahre 1971 lagen diese Kosten zwischen 476,32 S/t (Hallein) und 1022,83 S/t (Bad Aussee). Die hohen Kosten der Hütte Bad Aussee sind ausschließlich auf den dortigen Pfannenbetrieb zurückzuführen. Dieses Salz wird in Österreich von den Gewerbetrieben für Häute- und Fellekonservierung sowie vom Bäckergewerbe verlangt. Im Ausland werden die Pfannenbetriebe nach und nach stillgelegt.

b) Eine direkte Substitution des Pfannensalzes (Grobsalz) durch Verdampfersalz sei, wie in der Stellungnahme der Generaldirektion ausgeführt wurde, wegen des verschiedenen Kornhabitus der beiden Salzarten nicht möglich. Allerdings könnte mit einem größeren Feinsalz auch das Auslangen gefunden werden, wie die Praxis in Tirol nach der Stilllegung der Saline Hall in Tirol zeigt.

c) Die Stromkosten stellen einen wesentlichen Teil der Gesteungskosten dar, insbesondere bei den Thermokompressionsanlagen der Hütten Ebensee und Hallein. Die ab Juni 1972 eingetretenen Strompreiserhöhungen, die bei 10 bis 14% liegen, werden daher die Salzgesteungskosten wesentlich erhöhen und das Betriebsergebnis weiter verschlechtern. Bei optimaler Fahrweise in den einzelnen Monaten würden sich bei den Stromkosten Einsparungen von rund 1,2 Mill. S ergeben.

d) Eine optimale Fahrweise sei, wie in der Stellungnahme ausgeführt wurde, laufend Gegenstand von Überlegungen der GD und der SV.

e) Der Bergbau Altaussee hatte, wohl infolge des reichhaltigsten Haselgebirges, bereits im Jahre 1953 die niedrigsten Gesteungskosten.

Generell ist zu sagen, daß bei gleichbleibender Soleproduktion wegen der laufenden Zunahme des Personalaufwandes keine Senkung der Kosten zu erwarten ist. Diese kann durch Einföhrung neuer Abbaufverfahren (Tiefenwerker und Bohrlochsonden) erst auf lange Sicht erreicht werden.

Die Kosten des Bergbaues Ischl sind seit 1964 geringfügig gefallen. Dieser Salzbergbau weist die höchsten Gesteungskosten auf. Die Kostensteigerung im Jahre 1967 ist darauf zurückzuführen, daß nach der Schließung der Sudhütte in Bad Ischl ein Teil der Belegschaft dieses Betriebes vom Bergbau übernommen werden mußte, wodurch sich die Leistung pro Kopf verminderte und die Gesteungskosten erhöhten.

Der Salzbergbau Hallstatt ist der einzige, in welchem die Gesteungskosten besonders stark gestiegen sind. Die Zunahme im Jahre 1971 ist hauptsächlich auf den Rückgang der Soleerzeugung um etwa 14% durch den Verbrauch eines Laugwerkes und eine Ergänzung des Mannschaftsstandes zurückzuführen. Ob es in den nächsten Jahren möglich sein wird, die Gesteungskosten zumindest auf gleicher Höhe zu halten, hängt davon ab, ob die Produktion entsprechend ausgeweitet werden kann.

Der Bergbau Hallein hatte im Jahre 1971 — nach Altaussee — erstmals die niedrigsten Gesteungskosten. Ursache hierfür war die um fast 20% höhere Soleabgabe (gegen 1969 sogar um 40% höher). In den nächsten Jahren ist wieder mit erheblichen Kostenerhöhungen zu rechnen.

59, 27. a) Der Umsatz der ÖS erhöhte sich von 194,8 Mill. S im Jahre 1964 auf 255,0 Mill. S (inklusive Verpackung) im Jahre 1970 und sank 1971 wieder leicht auf 250,0 Mill. S.

Die Umsatzsteigerung von 28,3% innerhalb von 8 Jahren wurde nur durch eine mengenmäßige Absatzsteigerung von 172.500 t auf 257.000 t (+49,8%) beim Sudsalz und von 586.900 m³ auf 804.100 m³ (+37,0%) bei der Sole erzielt.

b) Die Verkaufspreise für die Produkte (Salz und Sole) der staatlichen Salinen sind in der Kundmachung des BM f. Finanzen vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 128 (in der Fassung BGBl. Nr. 19/1951 und BGBl. Nr. 136/1951) im Sinne des Art. 54 des Bundesverfassungsgesetzes, festgelegt. In einer Kundmachung des BM f. Finanzen vom 19. Feber 1969 wurden die Verschleißpreise zum letzten Mal veröffentlicht und seither nicht mehr erhöht.

Die Lieferung des Salzes erfolgt zu den angeführten Preisen frachtfrei Bestimmungstation nach den Frachtsätzen der Wagenladungshauptklasse, die der zu liefernden Salzsorte entspricht.

Die GD stellte in den Jahren 1967, 1969 und 1970 je einen Antrag auf Erhöhung der Inlandsverschleißpreise für Salz an das BM f. Finanzen. Diesen Anträgen wurde trotz der Tatsache, daß schon damals einzelne Salzsorten unter den Selbstkosten verkauft wurden, nicht stattgegeben.

Der RH weist im besonderen wegen der in nächster Zeit zu erwartenden Verschlechterung der Ertragslage darauf hin, daß seit 15. Juli 1965 (letzte Preisfestsetzung durch den Hauptausschuß des Nationalrates) keine Anpassung der Preise an die inzwischen eingetretenen Kostensteigerungen erfolgte.

c) Bei sämtlichen Produkten, die eine Ausweitung des Umsatzes erwarten lassen, liegen die Verkaufspreise weit unter den Gestehekosten. Eine Erhöhung der derzeitigen Abgabepreise, insbesondere für Industriesalz und -sole, erscheint aber in Anbetracht der Auslandspreise für diese Produkte und aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit der Abnehmer kaum möglich.

Eine nennenswerte Absatzsteigerung ist in Zukunft bei dem mit Gewinn verkauften Speisesalz, Gewerbesalz, Viehsalz und Bergkern kaum anzunehmen, wohl aber bei dem verlustbringenden Industrie- und Straßentreusalz.

Da die ÖS als Monopolbetrieb nicht die Möglichkeit haben, die Erzeugung der verlustbringenden Sparten zu drosseln oder gar einzustellen, sondern laut Satzung gezwungen sind, den gesamten anfallenden Bedarf zu befriedigen, muß sich der Verkaufserfolg zwangsläufig immer weiter verschlechtern, wenn die Verschleißpreise nicht erhöht werden.

59, 28. a) Die GD ist der Meinung, daß sie infolge der Preisfestsetzung durch den Hauptausschuß des Nationalrates nicht ermächtigt sei, Rabatte oder Skonti zur Steuerung der Absatzfolge während des Jahres zu gewähren. Sie ist auch der Ansicht, daß die Werbung keinen wirtschaftlichen Erfolg bringe und daher zu unterlassen wäre.

b) Der RH kann sich dieser Meinung nicht anschließen, sondern vertritt vielmehr die Auffassung, daß es sich auch ein Monopolbetrieb zur Aufgabe stellen muß, alle Maßnahmen zu treffen, um den größtmöglichen Erfolg aus dem Verkauf seiner Produkte zu erzielen. Sollten die vorhandenen Ermächtigungen hierzu nicht ausreichen, so wäre die entsprechende Genehmigung beim BM f. Finanzen zu beantragen.

59, 29. a) Die effektiven Kosten der Verpackung und die Mehrkosten der Verladung der paketierte Ware gegenüber der losen Waggonverladung wurden bisher mangels einer entsprechend detaillierten Kostenrechnung nicht ermittelt.

Eine vom RH während der örtlichen Prüfung veranlaßte überschlägige Berechnung ergab, daß die von der GD festgesetzten Verpackungspreise bei weitem nicht kostendeckend sind, so daß sich hieraus ein weiterer laufender Verlust ergibt.

b) Der RH empfahl daher, die gesamten Kosten, welche für die Verpackung anfallen, genau zu ermitteln, und die amtlich nicht geregelten Verpackungspreise (Dosen, Säcke) so festzusetzen, daß sie zumindest voll kostendeckend sind.

c) Die GD vertrat die Auffassung, daß eine allfällige Erhöhung der Verpackungspreise unter Berücksichtigung des Stabilisierungsprogramms der Bundesregierung frühestens erst ab 1974 durchgeführt werden könnte.

d) Der RH entgegnete, daß zumindest kostendeckende Verpackungspreise schon früher hätten angestrebt werden müssen.

59, 30. Im Jahre 1971 wurden 21,245.000 S für Frachten und Frachtvergütungen aufgewendet.

Die durchschnittliche Frachtbelastung pro Tonne Salz (ohne Industriesalz) lag in den letzten drei Jahren bei 162 S/t für Bahnfrachten und bei 104 S/t für Frachtvergütungen bei Selbstabholung, im Durchschnitt sohin bei 159 S/t.

In der amtlichen Kundmachung über die staatlichen Inlandsverschleißpreise für Salz ist festgesetzt, daß die Lieferungen für die angegebenen Salzsorten frachtfrei Bestimmungstation erfolgen.

Aufgrund dieser Bestimmung werden alle Salzsendungen mittels Bahn ab 20 t frachtfrei abgefertigt. Wenn die bestellten Mengen mit Fahrzeugen abgeholt werden, wird eine Frachtvergütung in Höhe von 90% des entsprechenden Bahntarifes für 20 t gewährt.

Diese Vergütungen erfolgen, gleichgültig ob der Lieferort der Firmensitz des Salzfrächters oder jener von Drittkunden ist. Nur bei Industriesalz wird keine Frachtvergütung bezahlt.

Rechnet man diese Frachtsätze zu den Selbstkosten, dann werden auch das Gewerbesalz und das Straßenstreusalz mit Verlust verkauft, d. h., daß im Jahre 1971 von rund 498.000 t verkauften Salz rund 438.000 t oder 87,9% unter den Selbstkosten verkauft wurden.

59, 31. a) Für die Paketierung des feinen Tafelsalzes in Ebensee wurden 1959 zwei Maschinen mit einer jährlichen Kapazität von zusammen 14.580 t bei 270 Arbeitstagen im Zweischichtbetrieb angeschafft, mit welchen das Salz in Doppelpapiersäcke abgefüllt werden kann. In den letzten zwei Jahren lag die Ausnutzung der Maschinen bei 59%.

b) Im Jahre 1968 wurde eine Dosenabfüllmaschine angeschafft. Die Erzeugungskapazität dieser Anlage beträgt bei 270 Arbeitstagen 1350 t pro Jahr. Die Auslastung liegt bei 45%. Eine volle Auslastung wäre allerdings nicht möglich, da die vorgeschaltete Siebanlage den Durchsatz der möglichen Gesamtmenge nicht erlaubt.

Durch diese schlechte Kapazitätsausnutzung kann ein kostengünstigeres Ergebnis nicht erzielt werden. Da weitere Maßnahmen zur Umsatzsteigerung des Dosensalzes nicht beabsichtigt sind, ist diese Anschaffung als unwirtschaftlich zu bemängeln.

c) Der RH empfahl weiters, einen Vergleich der Kosten des Abpackens eines Spezialsalzes (Kosten im Jahre 1960 und im Jahre 1972) durchzuführen und entsprechend den Vertragsbestimmungen die um mehr als 10% gestiegenen Verpackungskosten dem Abnehmer in Rechnung zu stellen.

59, 32. Die ÖS mußten im Jahre 1971 beim Handelsgericht Wien eine Klage gegen einen Großabnehmer auf Bezahlung von offenen Rechnungsbeträgen in der Höhe von 998.200 S einbringen. Diese Gesellschaft hatte die Bezahlung mit dem Hinweis verweigert, daß ihr gegen die ÖS Schadenersatzforderungen wegen der Lieferung von durch Chromate verunreinigtem Kochsalz zustünden. Ein Prozeßausgang ohne Übernahme eines Mitverschuldens durch die ÖS — die Verunreinigung war auf dem Transport entstanden — war wegen der unklaren Vertragssituation unwahrscheinlich.

Die beklagte Gesellschaft hat den ÖS ein Vergleichsangebot von 500.000 S gemacht, dessen Annahme sowohl von der Finanzprokurator als auch vom BM f. Finanzen befürwortet wurde.

Der RH empfahl, die Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend zu ändern, um die Haftung für Transportschäden auszuschließen.

59, 33. Im Juli 1973 nahm die GD der ÖS zur Geschäftsentwicklung wie folgt Stellung:

„Der hohe Anteil des Personalaufwandes an den jährlichen Ausgaben des Unternehmens einerseits sowie die wesentlich höhere Produktivität westeuropäischer Salinen andererseits haben die GD der ÖS schon vor 15 Jahren veranlaßt, die Gesteuerungskosten bei der Sole- und Salzerzeugung durch die Verminderung des Personalstandes allmählich zu senken. Daher wurde auch in den Jahren 1964 bis 1971 die Aufnahmesperre rigoros gehandhabt und die Hüttenbetriebe in Bad Ischl und Hallstatt im Jahre 1965 sowie der Bergbau- und Hüttenbetrieb in Solbad Hall/Tirol im Jahre 1967 stillgelegt, so daß der Personalstand in dieser Zeitspanne von 1235 auf 814 Dienstnehmer vermindert werden konnte. Durch die Stilllegung der vorstehend angeführten Betriebe wurde auch ein Fortschritt zur betrieblichen Konzentration gemacht, während durch die Beschränkung der Produktion der Sudhütte Hallein auf Industriesalz eine bessere Arbeitsteilung unter den drei verbliebenen Sudhütten erreicht wurde.“

Um auch bei der Soleproduktion die Gesteuerungskosten zu senken, wurde im Bergbaubetrieb in Altaussee der erfolgreiche Versuch unternommen, Sole nicht mehr aus den herkömmlichen Werksanlagen — deren Herstellung einen sehr hohen Lohnaufwand erfordert —, sondern aus Bohrlöchern zu gewinnen.

Alle angeführten Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um die Gesteuerungskosten bei der Sole- und Salzproduktion soweit zu senken, daß für Industriesole und Industriesalz wenigstens kostendeckende Preise erzielt werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine radikale Konzentration sowohl der Bergbau- als auch der Hüttenbetriebe durchzuführen und die Verwaltung des Unternehmens vollkommen zu reorganisieren sein.“

e) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung

Automatisierung der Abgabeneinhebung

60, 1. Zu den Ausführungen im TB 1971 Abs. 51,1 ist zu berichten, daß im Laufe des Jahres 1972 dank des besonderen Einsatzes

aller mit den Automatisierungsarbeiten befaßten Bediensteten weitere 25 Finanzämter in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren einbezogen werden konnten, so daß Ende 1972 das neue Verfahren schon bei 58 Finanzämtern Anwendung fand. Im Rahmen dieser im Jahre 1972 planmäßig realisierten dritten Automationsphase wurden somit weitere rund 350.000 Abgabepflichtige in das automatisierte Verfahren übergeleitet; Ende 1972 waren daher bereits über 1 Million Abgabepflichtige durch das Datenverarbeitungssystem erfaßt. Infolge der raschen Ausweitung des Automationsvorhabens war auch ein starkes Ansteigen der Verarbeitungsziffern festzustellen. An insgesamt 108 Datenstationen (Fernschreibern) gaben die Finanzämter im Jahre 1972 rund 8-8 Millionen Informationen in die elektronische Datenverarbeitungsanlage ein; dabei wurden Tagesspitzen von nahezu 100.000 Eingaben verzeichnet. 1.174.000 Erlagscheine und 631.000 Einzahlungslochkarten wurden automatisch verarbeitet, wodurch eine wesentliche Entlastung der Datenstationen bei den Finanzämtern erreicht wurde. Die EDVA hat im Jahre 1972 u. a. rund 3.082.000 Lastschriftanzeigen, 747.000 Einzahlungslochkarten, 815.000 Beitragsbescheide, 688.000 Kontoausdrucke, 153.000 Erinnerungen, 358.000 Postaufträge, 275.000 Nebengebührenanforderungen und 180.000 Rückstandsausweise ausgefertigt.

60, 2. Neben der Ausdehnung des automatisierten Abgabeneinhebungsverfahrens auf weitere Finanzämter wurde der Optimierung des Verfahrens besonderes Augenmerk zugewendet. Durch organisatorische und programmtechnische Maßnahmen wurden die Voraussetzungen für eine reibungslose Bewältigung der ständig steigenden Datenmenge und für eine Beschleunigung und Vereinfachung des Eingabeverfahrens geschaffen. Die auf dem Gebiet der Abgabeneinhebung geltenden Vorschriften wurden laufend überarbeitet und aus Gründen der Übersichtlichkeit zum Großteil neu aufgelegt. Die umfassende Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der Finanzämter in Automationsangelegenheiten durch Speziallehrgänge hat nicht unwesentlich zum bisherigen Erfolg des Projektes beigetragen.

60, 3. In Auswertung der auf dem elektronischen Datenverarbeitungssystem gespeicherten Daten wurde zur Unterstützung der Finanzämter eine Reihe von Arbeitsbehelfen in Listenform geschaffen. Diese Ausdrücke werden laufend erstellt und stellen auch ein geeignetes Mittel zur Überwachung der Verwaltungsführung dar.

60, 4. Zu den wichtigsten Aufgaben des Jahres 1972 zählten schließlich auch die vorbereitenden Arbeiten zur Einbindung der Umsatzsteuer 1972 in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren. Es ist zu erwarten, daß der im Jahre 1970 begonnene Aufbau eines vollintegrierten Abgabeneinhebungsinformationssystems, das sämtliche 78 Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis und das Finanzamt für Körperschaften in Wien umfaßt, planmäßig mit Ende 1973 abgeschlossen wird.

Personallage in der
Abgabenverwaltung

61, a) Anlässlich der Gebarungsprüfung sowohl bei der Finanzlandesdirektion für Salzburg (TB 1971 Abs. 48,1) als auch bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich (TB 1971 Abs. 50,2) stellte der RH einen nicht unbedeutenden Fehlbestand an Betriebsprüfern und Umsatzsteuerrevisoren im Direktionsbereich fest.

b) Zu den die Finanzlandesdirektion für Salzburg betreffenden Feststellungen nahm das BM f. Finanzen erst zwei Jahre nach Ablauf der im Rechnungshofgesetz 1948 vorgesehenen Frist von drei Monaten Stellung und teilte mit, daß die Finanzlandesdirektionen bereits im Jahre 1968 durch einen Erlaß angewiesen worden seien, alle Maßnahmen zu ergreifen, um unter den gegenwärtigen organisatorischen und personellen Gegebenheiten eine Erhöhung der Zahl der abgabenbehördlichen Prüfungen, aber auch eine bessere Dotierung der Finanzämter mit Prüferpersonal, insbesondere mit Amtsbetriebsprüfern und Umsatzsteuerrevisoren, zu erreichen. Eine bedeutende Verbesserung der vom RH bei der Finanzlandesdirektion für Salzburg angeführten Situation sehe das BM f. Finanzen darin, daß sich der Ist-Stand des Prüferpersonals zum 1. Jänner 1971 im Vergleich zum Bedarf immerhin auf 59% erhöht hat. Bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich verbesserte sich, wie das BM f. Finanzen in seiner, ein Jahr nach Ablauf der dreimonatigen Frist eingelangten Stellungnahme mitteilte, das Verhältnis zwischen dem Ist-Stand und dem Bedarf auf 65%.

c) Zu den Ausführungen im TB 1971 Abs. 51,2 über die angespannte Personallage in der Abgabenverwaltung wäre außerdem zu berichten, daß sich im Jahre 1972 nicht nur keine Entspannung der Lage ergeben hat, sondern vielmehr die Vorbereitungsarbeiten für die ab 1. Jänner 1973 der Abgabenverwaltung obliegenden neuen Aufgaben, insbesondere durch das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Einkommensteuergesetz 1972 (Individualbesteuerung), die Personalnot noch empfindlicher

fühlbar werden ließen. Im speziellen darf auf die Ausführungen in Absatz 57 „Finanzlandesdirektion für Vorarlberg“ verwiesen werden.

Abgabenrückstände,
Abgabenabschreibungen

62, 1. Die Einnahmen-Zahlungsrückstände an öffentlichen Abgaben betragen Ende 1972 insgesamt 5445,3 Mill. S. Sie erhöhten sich damit auch im Jahr 1972, und zwar um 882,5 Mill. S oder 19,3%. Gegenüber dem Jahr 1971 ergab sich ein Rückstandsanstieg bei den Einkommen- und Vermögensteuern (668,3 Mill. S), bei den Umsatzsteuern (105,5 Mill. S), bei den Einfuhrabgaben (16,1 Mill. S), bei den Verbrauchsteuern (11,7 Mill. S), bei den Stempel- und Rechtsgebühren (18,0 Mill. S), bei den Verkehrssteuern (27,4 Mill. S) und bei den Nebenansprüchen (35,5 Mill. S).

Der Rückstandsanstieg im Jahr 1972 war auf das Zusammenwirken mehrerer Faktoren zurückzuführen. Erstens hatte die besondere Ergiebigkeit der im Jahre 1972 durchgeführten Veranlagungen und die damit in Zusammenhang stehende Gebarungsausweitung (13,4%) eine abermalige, nicht unwesentliche Erhöhung der mit Jahresende noch nicht fälligen Rückstände zur Folge. Zweitens war der Umstand von Einfluß, daß bei den automatisierten Finanzämtern, deren Zahl sich im Jahr 1972 fast verdoppelt hat, die Einnahmen-Zahlungsrückstände nicht mehr so wie früher netto, sondern brutto erfaßt und ausgewiesen werden.

62, 2. Die betragsmäßige und prozentuelle Entwicklung der Brutto-Gesamteinnahmen bei Kapitel 52 und die jeweils zum Jahresende verbliebenen Einnahmen-Zahlungsrückstände zeigt von 1962 bis 1972 die folgende Übersicht:

Jahr	Einnahmen in Millionen Schilling	Einnahmen-Zahlungsrückstände	Änderungen gegenüber dem Jahr 1962 in %	
			Einnahmen	Einnahmen-Zahlungsrückstände
1962..	40.078,3	2.648,7	—	—
1963..	43.177,5	2.781,5	+ 7,7	+ 3,9
1964..	48.626,7	2.632,4	+ 21,3	— 0,6
1965..	53.179,0	2.582,0	+ 32,7	— 2,5
1966..	59.126,5	3.239,9	+ 47,5	+ 22,3
1967..	61.954,8	3.283,9	+ 54,6	+ 24,0
1968..	66.797,5	3.194,6	+ 66,7	+ 20,6
1969..	74.485,9	3.448,4	+ 85,8	+ 30,2
1970..	83.855,8	3.994,1	+ 109,2	+ 50,8
1971..	95.103,2	4.562,8	+ 137,3	+ 72,3
1972..	110.634,8	5.445,3	+ 176,0	+ 105,6

62, 3. Die von den Finanzämtern im Jahr 1972 gemäß den §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügbaren Abschreibungen erhöhten

sich gegenüber dem Jahr 1971 um 16,8 Mill. S (8,5%) auf 215,1 Mill. S. Es wurden davon 122,4 Mill. S (56,9%) wegen absoluter Uneinbringlichkeit gelöscht und 92,7 Mill. S (43,1%) aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Im Vergleich zum Jahr 1971 haben sich die Löschungen um 29,0 Mill. S erhöht, die Nachsichten hingegen um 12,2 Mill. S vermindert. Bezogen auf die Brutto-Gesamteinnahmen bei Kapitel 52 (110.634,8 Mill. S) beliefen sich die Abschreibungen (Löschungen und Nachsichten) im Jahr 1972 auf 0,19% gegenüber 0,21% im Jahr 1971.

Reform des
Bundeshaushaltsrechtes

63, 1. Vertreter des RH haben sich auch im Jahre 1972 an der weiteren Überarbeitung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (siehe zuletzt TB 1971 Abs. 51,6) beteiligt. Hauptpunkte der Erörterungen waren die Gliederungssystematik des Bundesvoranschlagsentwurfes, derzufolge die einzelnen Ansätze für Ausgaben und Einnahmen in klarer Weise einzelnen Aufgabenträgern, Aufgaben und Aufgabenbereichen zugeordnet werden sollen, sowie eine Klärung der Abgrenzung der Finanz- von den Verwaltungsschulden.

63, 2. Der Entwurf zu einem Bundeshaushaltsgesetz ist mittlerweile am 8. Jänner 1973 von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt und von diesem unter 609 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP in Behandlung genommen worden. Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat in seiner Sitzung vom 14. März 1973 zur Vorberatung dieses Entwurfes einen Unterausschuß eingesetzt.

63, 3. Nach Ansicht des RH wäre ein ehestmöglichster positiver Abschluß der langjährigen Bemühungen um eine Reform des Bundeshaushaltsrechtes sehr erwünscht. Eine gesetzliche Neuordnung würde die Führung des gesamtwirtschaftlich so bedeutsamen öffentlichen Haushaltes von der derzeitigen Grundlage veralteter oder nur einer vorläufigen Erprobung dienender Vorschriften lösen und eine einwandfreie rechtliche Grundlage für die Anwendung moderner wirtschaftstheoretischer Erkenntnisse und verwaltungstechnischer Methoden schaffen.

Einheitlicher Kontenplan für
die Gebietskörperschaften

64, 1. Die Vorarbeiten zu einer Reform der vom BM f. Finanzen im Einvernehmen mit dem RH am 9. Juli 1949 erlassenen Richtlinien für die Erstellung der Voranschläge (einschließ-

lich der Verzeichnisse der Voranschlagsansätze und der Voranschlagsposten) sowie der Richtlinien für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden aufgrund der Bedarfskompetenz des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (siehe zuletzt TB 1970 Abs. 56) wurden auch im Berichtszeitraum fortgesetzt.

64, 2. Nach Ansicht des RH ist die Vereinheitlichung von Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften für Zwecke der Finanzstatistik, die sich als Hilfsmittel der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und einer koordinierten Finanzpolitik der Gebietskörperschaften verstehen läßt, unentbehrlich. Der von einer Arbeitsgruppe im Auftrag der Landesfinanzreferenten und der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen ausgearbeitete Entwurf eines Gesamtorganisationschemas für eine automationsgerechte Veranschlagung und Verrechnung bei den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) wurde vom RH als eine erste brauchbare Diskussionsgrundlage für eine entsprechende Reform bezeichnet. Der RH regte beim BM f. Finanzen an, die vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund hiezu geäußerten Änderungs- und Ergänzungswünsche ebenso wie die von ihm selbst aufgrund seiner eigenen Prüfungserfahrung gewonnenen Erkenntnisse bei der auszuarbeitenden Neufassung der Richtlinien bzw. Erlassung eines neuen Kontenplanes der Gebietskörperschaften als Rechtsverordnung gemäß § 16 F-VG zu berücksichtigen.

Mitwirkung an der Ordnung
des Rechnungswesens

65, 1. Zusammenlegung der Buchhaltungen des Bundesstrombauamtes und der Bundesgebäudeverwaltung I.

a) Zu der vom RH angeregten Zusammenlegung der Buchhaltungen des Bundesstrombauamtes und der Bundesgebäudeverwaltung I Wien (TB 1971 Abs. 51,7) teilte der Bundesminister für Bauten und Technik mit Schreiben vom 20. März 1973 mit, daß sich der Zentralausschuß der Personalvertretung gegen diese organisatorische Maßnahme ausgesprochen habe, weil dienst- und besoldungsrechtliche Nachteile für die betroffenen Dienstnehmer zu besorgen wären. Infolge eines geplanten Neubaus für das Bundesstrombauamt stehe überdies eine räumliche Trennung beider Dienststellen in Aussicht, welche eine Zusammenlegung der genannten Buchhaltungen nicht zweckdienlich erscheinen lasse.

b) Der RH bemerkte hiezu, daß der Personalvertretung unstreitig eine Mitwirkung bei

organisatorischen Maßnahmen zukomme, die sich auf die betreffenden Bediensteten auswirken. Die berufliche Vertretung der öffentlich Angestellten sei jedoch auch gemäß § 2 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zur Rücksichtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes verpflichtet. Wie der RH aufgrund seiner langjährigen Prüfungserfahrung wahrgenommen hat, können — nicht zuletzt wegen der Beachtung der Unvereinbarkeit bestimmter Tätigkeiten und der notwendigen Vorsorge für eine ausreichende Vertretung der einzelnen Bediensteten — Buchhaltungsgeschäfte in größeren Einheiten rationeller durchgeführt werden. Die Vereinigung von Buchhaltungsgeschäften mehrerer anweisender Stellen bei der Buchhaltung einer dieser Stellen habe sich auch bei räumlicher Trennung der jeweils betreuten Verwaltungsstellen durchaus bewährt. Der RH ersuchte, diese Überlegungen vor der endgültigen Entscheidung zu berücksichtigen.

c) Mit Schreiben vom 11. Juli 1973 teilte der Bundesminister für Bauten und Technik mit, daß aufgrund einer neuerlichen Überprüfung bei der gegenwärtigen Buchhaltungsorganisation die Zusammenlegung keine nennenswerte Ersparnis nach sich ziehen würde, sondern eher die Gefahr einer Verschlechterung des Betriebsklimas und damit der Leistung der betroffenen Bediensteten mit sich bringen würde, weshalb von dieser Reorganisationsmaßnahme Abstand genommen werde.

d) Der RH nahm diese Entscheidung mit Bedauern zur Kenntnis, behielt sich jedoch vor, auf diese Angelegenheit im Zuge seiner Prüfungstätigkeit zurückzukommen.

65, 2. Automatische Erstellung des Bundesvoranschlags und des Bundesrechnungsabschlusses.

a) Das BM f. Finanzen hat Überlegungen angestellt, schon im Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Bundesvoranschlagsentwurfes die EDVA einzusetzen, um jederzeitige Auswertungen im Zuge der Budgetverhandlungen, die automatische Eröffnung der Voranschlagskonten zu Beginn des Finanzjahres und den automatischen Ausdruck großer Teile der Teilhefte zu ermöglichen.

b) Für den vorerst bei einem Budgetkapitel in Aussicht genommenen Probelauf hat der RH die Erstellung einer Versuchsanordnung und einer Kostenberechnung angeregt. Überdies bezeichnete er das automatisierte Druckverfahren beim Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses unter der Voraussetzung für anwendbar, daß alle für diesen Zahlenteil erforderlichen Daten in der ZEDVA gespeichert

chert sind und dem RH die Möglichkeit gewahrt bleibt, innerhalb einer begrenzten Zeit allenfalls erforderliche Korrekturbuchungen durchzuführen, wie es der ihm durch Art. 121 Abs. 2 B-VG übertragenen Verantwortung für die Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses entspricht.

65, 3. Sonderregelungen für das Rechnungswesen der Österreichischen Bundesbahnen.

a) Vertreter des RH nahmen im Berichtszeitraum an Besprechungen im BM f. Finanzen teil, welche die Vorbereitung einer Verordnung über die Regelung des Rechnungswesens der ÖBB im Sinne des § 15 des Bundesbahngesetzes 1969, BGBl. Nr. 137, zum Gegenstand hatten.

b) Der RH bezeichnete hiebei den Wunsch der ÖBB nach gewissen Erleichterungen hinsichtlich der einzuhaltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften als gerechtfertigt, sofern dadurch die kommerzielle Führung dieses Bundesbetriebes verbessert werden kann. Es werden aber nur solche Regelungen in Betracht zu ziehen sein, welche der rechtlichen Stellung der ÖBB (Wirtschaftskörper ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bruttomäßige Einbeziehung in den Bundeshaushalt) aufgrund der geltenden Gesetzeslage entsprechen.

f) Finanzschuld

Finanzschuld 1972

66, 1. Im Rahmen der Kontrolle der Finanzschuldgebarung des Bundes überprüfte der RH gemäß der ihm durch § 10 des Rechnungshofgesetzes 1948 auferlegten Verpflichtung die vom Bundesminister für Finanzen im Jahr 1972 durchgeführten Kreditoperationen auf ihre Gesetzmäßigkeit und ihre ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld. Soweit den Bund verpflichtende Schuldurkunden ausgestellt wurden, vollzog der Präsident des RH die erforderliche Gegenzeichnung.

Die Kreditermächtigung des Art. VI Abs. 1 Z. 1 BFG 1972 wurde demnach durch Kreditoperationen in ausländischer Währung im Gegenwert von 12·4 Mill. S ausgenützt.

Schuldaufnahmen 1972

66, 2. Der Bundesminister für Finanzen führte im Jahr 1972 folgende Kreditoperationen durch, die auch im Hauptbuch für die Finanzschuld eingetragen wurden:

A. Kreditoperationen im Ausland

Auslandskredite gemäß
Art. VI Abs. 1 Z. 1 BFG 1972,
BGBl. Nr. 1

Ausnützung der US-Kredite 1962/II

Aufgrund der im Jahre 1962 für die Beschaffung von Verteidigungsmaterialien mit dem US-Department of Defense und einer US-Bank abgeschlossenen Kreditverträge („US-Kredite 1962/II“) im Ausmaß von 46 Mill. US-Dollar wurde nach Maßgabe der Warenlieferungen im Jahr 1972 ein Restbetrag von 12·4 Mill. S in Anspruch genommen. Vertragsgemäß war die Tilgung der US-Kredite 1962/II bis Dezember 1972 abgeschlossen.

Die Kreditermächtigung des Art. VI Abs. 1 Z. 1 BFG 1972 wurde demnach durch Kreditoperationen in ausländischer Währung im Gegenwert von 12·4 Mill. S ausgenützt.

B. Kreditoperationen im Inland

I. Inlandskredite gemäß
Art. VI Abs. 1 Z. 1 BFG 1972,
BGBl. Nr. 1

(a) Bundesanleihen

Bezeichnung	Gezeichnetes Nominale in Mill. S	Zinssatz %	Ausgabekurs ¹	Provision %	Laufzeit in Jahren	Jährliche Gesamtbelastung (gemäß BFG 1972) %
Investitionsanleihe 1972, A *)	483	7	98·75	2·375	15	7·73
Investitionsanleihe 1972, B Investitionsanleihe 1972/ II, A **)	717	6·75	97	2·375	8	8·08
Investitionsanleihe 1972/ II, B	264	7	99·5	2·375	15	7·57
Investitionsanleihe 1972/ III, A ***)	536	6·75	97·5	2·375	10	7·77
Investitionsanleihe 1972/ III, B	331·5	7	99·5	2·445	15	7·59
	668·5	6·75	97·5	2·445	9	7·90

*) Hievon wurden Nominale 309·121 Mill. S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung gezeichnet.

**) Hievon wurden Nominale 88·851 Mill. S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung gezeichnet.

***) Hievon wurden Nominale 107·394 Mill. S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung gezeichnet.

156

(b) Bundesobligationen

Bezeichnung	Nominale in Mill. S	Zinssatz %	Zuzahlungskurs	Laufzeit in Jahren	Jährliche Gesamtbelastung (gemäß BFG 1972) %
Bundesobligationen 1972	1.000	6.75	96.5	10	7.55
Bundesobligationen 1972/II	1.000	6.75	97	6	7.64

(c) Schuldscheindarlehen

Darlehensgeber	Nominale in Mill. S	Zinssatz %	Zuzahlungskurs	Laufzeit in Jahren	Jährliche Gesamtbelastung (gemäß BFG 1972) %
Verschiedene Versicherungsunternehmungen					
67 Darlehen	346	6.75	94.44	10	8.05
18 Darlehen	201.4	7	94.696	15	8.01
Kreditinstitute					
1 Darlehen	100	7.5	97.25	10	8.11
1 Darlehen	20	3	100	10 J 2 M	3

(d) Buchkredite

Darlehensgeber	Nominale in Mill. S	Zinssatz %	Zuzahlungskurs	Laufzeit in Jahren	Jährliche Gesamtbelastung (gemäß BFG 1972) %
Kreditinstitute					
1 Kredit	200	6.75	94.44	10	8.05
1 Kredit	40	6.75	94.5	10 J 2 M	7.98
2 Kredite	47.33	3	100	4	3
Öffentlich-rechtliche Körperschaft					
1 Kredit	56	3	100	4	3

Die von einem Wiener Kreditinstitut im Jahre 1971 eingeräumte Kreditlinie in Höhe von 82 Mill. S wurde im Berichtsjahr mit dem Restbetrag von 13.3 Mill. S ausgenützt. Der Kredit ist mit 3% p. a. zu verzinsen und ab 1974 in drei gleich hohen Jahresraten zurückzuzahlen.

(e) Sonderfinanzierung für ÖBB-Investitionen

Ein Kreditinstitut gewährte auf der Grundlage von Forderungszessionen zur Erneuerung des Wagenparks der Österreichischen Bundesbahnen einen mit 7.9% p. a. vierteljährlich im nachhinein verzinslichen Kredit im Betrag von 150 Mill. S. Der Kredit ist ab 1976 in acht gleich hohen Jahresraten zu tilgen.

2. Mit Zusage einer Verlängerung der Laufzeit:

Nominale in Mill. S	Begebungskurs	Laufzeit		Jährliche Gesamtbelastung (gemäß BFG 1972) %	Prolongationszusagen Jahre	Mögliche Gesamtlaufzeit	
		Jahre	Monate			Jahre	Monate
430	96.5	1	6	9.42	5	6	6
1040	96.5	1	6	9.41	5	6	6
1157	98	1	6	8.24	3	4	6
385	98	1	6	8.25	3	4	6

Von der Kreditermächtigung gemäß Art. VI Abs. 1 Z. 1 BFG 1972 wurde somit auf dem Inlandmarkt im Ausmaß von 9104 Mill. S Gebrauch gemacht.

(f) Bundesschatzscheine

6 $\frac{3}{4}$ % Bundesschatzscheine im Gesamtnominale von 3035 Mill. S wurden zu folgenden Konditionen begeben:

Nominale in Mill. S	Begebungskurs	Laufzeit in Monaten
1.470	96.5	18
1.542	98	18
23	99	18

Hievon wurden begeben:

1. Ohne Zusage einer Verlängerung der Laufzeit:

Nominale in Mill. S	Begebungskurs	Laufzeit in Monaten	Jährliche Gesamtbelastung (gemäß BFG 1972) %
23	99	18	7.49

II. Kreditoperationen zur vorübergehenden Kasernenstärkung gemäß Art. VI Abs. 1 Z. 2 BFG 1972, BGBl. Nr. 1

Der Bundesminister für Finanzen war im Jahr 1972 gemäß Art. VI Abs. 1 Z. 2 BFG 1972, BGBl. Nr. 1, ermächtigt, kurzfristige Kreditoperationen im Ausmaß von 4 Milliarden S durchzuführen; mit 3890 Mill. S erreichten diese Verpflichtungen ihren höchsten Stand und blieben somit nur knapp unter dem für diese Schuldaufnahmen vorgesehenen Limit. Aufgrund dieser Ermächtigung wurden im Berichtsjahr ausschließlich Bundesschatzscheine begeben, die Laufzeiten von rund drei Monaten aufwiesen und ein Gesamtnominale von 12.560 Mill. S erreichten. Die Verzinsung betrug $2\frac{1}{4}\%$ bzw. 3% p. a.

III. Kreditoperationen aufgrund anderer gesetzlicher Ermächtigung

(a) Schulbaukredit der Gemeinde Wien

Entsprechend der im Art. VI Abs. 1 Z. 7 BFG 1972 enthaltenen Ermächtigung hat die Stadt Wien dem Bund zur Errichtung von drei Höheren Schulen in Wien einen mit 3% verzinslichen Kredit im Nominale von 200 Mill. S eingeräumt. Bis Jahresende sind die für 1972 vertraglich zugesicherten Teilbeträge in Höhe von insgesamt 40 Mill. S zugeflossen. Die Zuzählung des noch verbleibenden Restbetrages wird in den Folgejahren nach Maßgabe des Baufortschritts vorgenommen werden. Der Kredit ist ab Juli 1975 in sechs Jahresraten zurückzuzahlen.

(b) Kreditoperationen zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen

Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Bund zur Einlösung von Bundesschatzscheinen, welche zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung begeben wurden, aufgrund des in der Anlage zum Bundesgesetz vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 51, enthaltenen Übereinkommens zwischen dem BM f. Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank weitere mit 2% p. a. verzinsliche Kredite in Höhe von 171.9 Mill. S gewährt.

Zusammenfassende Darstellung der Bewegung der Finanzschuld im Jahre 1972

66, 3. Auf dem ausländischen Kapitalmarkt führte der Bund im Berichtsjahr Kreditoperationen im Gegenwert von rund 12 Mill. S durch. Diesen Kreditaufnahmen

standen Schuldtilgungen in Höhe von 1613 Mill. S gegenüber. Unter Einrechnung jener Schuldminderungen im Betrag von 227 Mill. S, die auf Kassenwertänderungen, in erster Linie bei US-Dollar, zurückzuführen waren, verringerte sich die nichtfällige Auslandsschuld im Jahre 1972 um netto 1828 Mill. S (15%) von 12.132 Mill. S auf 10.304 Mill. S.

Die im Inland vollzogenen Kreditoperationen erreichten im Jahre 1972 eine Höhe von 9466 Mill. S. Diesen Schulderhöhungen standen Schuldtilgungen von 4628 Mill. S gegenüber. Die nichtfällige Inlandsschuld stieg daher im Berichtsjahr um 4838 Mill. S (14%) von 34.647 Mill. S¹⁾ auf 39.485 Mill. S an.

Im Berichtsjahr erhöhte sich somit die gesamte nichtfällige Finanzschuld des Bundes um 3010 Mill. S (6.4%) von 46.779 Mill. S¹⁾ auf 49.789 Mill. S.

Die fällige Finanzschuld des Bundes betrug am 31. Dezember 1972 123,154.123.85 S und war damit um 14,858.449.43 S (10.8%) niedriger als am Ende des Jahres 1971.

Prolongierungen

66, 4. In Ausnützung der Ermächtigung des Art. VI Abs. 1 Z. 3 lit. a BFG 1972 hat der Bundesminister für Finanzen im Berichtsjahr die Laufzeit der folgenden, in den Vorjahren begebenen Bundesschatzscheine aufgrund der von den ersterwerbenden Kreditinstitutionen abgegebenen Prolongationszusagen um den jeweils vereinbarten Zeitraum bei sonst unveränderten Konditionen erstreckt:

Nominale in Mill. S	Zinssatz %	Ursprüngliche Laufzeit in Jahren	Prolongierung um Jahre	Daher Gesamtlaufzeit in Jahren
1152	6.75	1½	1½	3
351	6.75	3½	1½	5

Die Laufzeit der nachstehend angeführten Schatzscheine wurde im Berichtsjahr eben-

¹⁾ Im TB 1971 Abs. 52,3 war der Stand der nichtfälligen Inlandsschuld am 31. Dezember 1971 mit 34.646 Mill. S und der Stand der gesamten nichtfälligen Finanzschuld zu diesem Zeitpunkt mit 46.778 Mill. S ausgewiesen worden. Die Abweichung gegenüber dem hier angeführten Betrag beruht darauf, daß im Jahre 1973 dem RH das abschließende Ergebnis der über seine Veranlassung seit dem Jahre 1969 im Gange befindlichen Ermittlung der tatsächlichen Höhe der vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds für Wohnzwecke der Österreichischen Bundesbahnen gewährten Darlehen vom BMF bekanntgegeben wurde. Danach wurden diese Schuldverpflichtungen und somit auch der Stand der nichtfälligen Inlandsschulden und der Gesamtstand der nichtfälligen Finanzschulden bisher um rund 1,2 Mill. S zu niedrig ausgewiesen (siehe TB 1969 Abs. 67, 1970 Abs. 60, 1971 Abs. 52,7 und 1972 Abs. 68,1).

158

falls um den vereinbarten Zeitraum erstreckt; darüber hinaus ist nach deren Ablauf eine nochmalige Prolongation möglich:

Nominale in Mill. S	Zinssatz %	Ursprüngliche Laufzeit in Jahren	Prolongierung um Jahre	Nochmalige Prolongationsmöglichkeit um Jahre
787	6.75	1 1/2	2	1 1/2
240	6.75	1 J 5 M	2	1 1/2
647.7	6.75	3	1 1/2	3

Konvertierungen

66, 5. Außerdem hat der Bundesminister für Finanzen gemäß Art. VI Abs. 1 Z. 3 lit. b BFG 1972 folgende Kreditoperation durchgeführt:

Dollar-Kommerzbankkredit 1972

Zur Tilgung des US-Dollar-Kommerzbankkredites 1970/II (Nominale 35 Mill. US-Dollar,

d. s. zum Zeitpunkt der Konversion 808.5 Mill.S (variabler Zinssatz um 3/4% über dem Mittelöffnungskurs für Eurodollar, Laufzeit zwei Jahre, Tilgung bis September 1972) wurde im Berichtsjahr der US-Dollar-Kommerzbankkredit 1972 (Nominale 35 Mill. US-Dollar, Zuzählung in vier Tranchen, Laufzeit fünf Jahre, variabler Zinssatz um 3/4% über dem jeweiligen Londoner Zinssatz für sechsmonatige Eurodollar) in Form eines Buchkredites aufgenommen.

Nichtfällige Finanzschulden des Bundes

66, 6. Die folgende Aufstellung vermittelt einen Überblick über die Entwicklung der nichtfälligen Finanzschulden in den letzten 15 Jahren:

Stand der Finanzschulden am 31. Dezember	Betrag Mill. S	Zuwachs der Finanzschulden seit 31. 12. 1957 (in Prozenten)	Jährliche Zuwachsrate	Schuldquote je Einwohner in Österreich Schilling	Summe der Bundesausgaben (laut Bundesrechnungsabschluss) Millionen Schilling	Finanzschulden in Prozenten der Summe der Bundesausgaben
1957.....	10.957	—	—	1.549	36.279	30.2
1958.....	15.632	43	43	2.210	41.364	37.8
1959.....	19.784	81	26.6	2.797	42.039	47.1
1960.....	22.314	104	12.8	3.154	45.168	49.4
1961.....	22.348	105	0.2	3.159	49.993	44.7
1962.....	23.017	110	3	3.254	54.113	42.5
1963.....	25.062	129	8.9	3.543	59.074	42.4
1964.....	27.309	149	9	3.860	62.708	43.5
1965.....	28.277	158	3.5	3.997	66.646	42.4
1966.....	29.277	167	3.5	4.139	72.259	40.5
1967.....	34.579	216	18.1	4.888	76.407	45.3
1968.....	39.841	264	15.2	5.632	86.174	46.2
1969.....	43.603	298	9.4	6.164	93.194	46.8
1970.....	47.071	330	8	6.654	101.584	46.3
1971.....	46.778	327	-0.6	6.274	112.567	41.5
1972.....	49.789	354	6.4	6.670	127.889	38.9

g) Bundeshaftungen

67, 1. Im Laufe des Berichtsjahres gab der Bundesminister für Finanzen im Namen des Bundes Haftungszusagen im Gesamtausmaß von 24.809 Mill. S ab. Dieser Betrag schlüsselt sich nach Wirtschaftszweigen wie folgt auf:

	Millionen Schilling
Ausfuhrförderung	12.997.2
Ausfuhrfinanzierungsförderung	1.383.3

	Millionen Schilling
Elektrizitätswirtschaft	2.504.1
Straßenbau	3.431
Andere verstaatlichte Unternehmungen und Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	3.425.4
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	378.2
Sonstige Wirtschaftszweige	689.8
	<hr/>
	24.809

67, 2. Dieser Gesamtsumme standen Verminderungen von 15.534 Mill. S gegenüber (Kreditrückzahlungen, nichtbeanspruchte Haftungszusagen, Rücktritte). Der Stand der namens des Bundes erteilten, aufrechten Haftungszusagen stieg von 56.364 Mill. S Ende 1971 um 9275 Mill. S oder 16,4% auf 65.639 Mill. S Ende 1972.

67, 3. Die Höhe jener Kredite, auf die sich die Haftungszusagen bezogen, belief sich am 31. Dezember 1972 auf insgesamt 64.707 Mill. S. Gegenüber dem Stand des Vorjahres (55.178 Mill. S) trat damit eine Steigerung um 9529 Mill. S oder 17,3% ein.

Von diesen Krediten waren 49.400 Mill. S im Inland und 15.307 Mill. S im Ausland beschafft worden.

67, 4. Im Berichtsjahr entstanden dem Bund aus Haftungsübernahmen Aufwendungen in Höhe von 143.911 Mill. S (Schadenszahlungen und sonstige Kosten). Demgegenüber ergaben sich aus Entgelten und Rückersätzen Einnahmen im Betrage von 143.101 Mill. S und damit ein Verlust von 0.81 Mill. S.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Haftungszusagen in den letzten 15 Jahren:

Jahr	Summe der Haftungszusagen Mill. S	Zuwachs seit 31. Dezember 1957 (in Prozenten)	Jährliche Zuwachs- rate	Quote je Einwohner in Österreich Schilling	Summe der Bundes- ausgaben (lt. Bun- desrechnungs- abschluß) Mill. S	Summe der Haftungszusagen in Prozenten der Summe der Bundesausgaben
1957.....	12.050	—	—	1.703	36.279	33,2
1958.....	14.803	22,8	22,8	2.093	41.364	35,8
1959.....	16.917	40,4	14,3	2.391	42.039	40,2
1960.....	19.063	58,2	12,7	2.695	45.168	42,2
1961.....	20.409	69,4	7,1	2.885	49.993	40,8
1962.....	15.970	32,5	—21,8	2.258	54.113	29,5
1963.....	16.949	40,7	6,1	2.396	59.074	28,7
1964.....	16.979	40,9	0,2	2.400	62.708	27,1
1965.....	19.985	65,9	17,7	2.825	66.646	30,0
1966.....	23.305	93,4	16,6	3.294	72.259	32,2
1967.....	30.477	152,9	30,8	4.302	76.407	39,9
1968.....	35.628	195,7	16,9	5.037	86.174	41,3
1969.....	42.224	250,4	18,5	5.969	93.194	45,3
1970.....	48.203	300	14,2	6.814	101.584	47,5
1971.....	56.364	367,8	16,9	7.559	112.567	50,0
1972.....	64.707	436,9	14,8	8.678	127.889	50,6

h) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzschuld

Zahlung rückständiger
Darlehenstilgungsquoten an den
Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

68, 1. a) Wie im TB 1969 Abs. 67, TB 1970 Abs. 60 und im Vorjahresbericht Abs. 52,7 ausgeführt wurde, richtete der RH an das BM f. Finanzen die Empfehlung, den tatsächlichen Stand der seinerzeit vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds den Österreichischen Bundesbahnen gewährten Darlehen festzustellen.

b) Das nunmehr vorliegende Ergebnis zeigt, daß anlässlich der mit Stichtag 31. Dezember 1964 vorgenommenen Erfassung der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds-Darlehensgebarung der Österreichischen Bundesbahnen als Finanzschuld des Bundes der Schuldenstand um rund 1,225.000 S zu niedrig angenommen wurde. Ursache hierfür waren Unklarheiten über die ursprüngliche Höhe der gewährten Darlehen sowie Fehler in der Ermittlung der von den Österreichischen Bundesbahnen bis 31. Dezember 1964 geleisteten Tilgungszahlungen an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds.

Die rechnungsmäßigen Aufschreibungen des BM f. Finanzen wurden entsprechend berichtigt.

Prolongation des 5%-Kredites
des Landes Tirol
(Inntalautobahn)

68, 2. a) Aufgrund einer am 16. April 1970 mit dem Land Tirol getroffenen Vereinbarung hatte der Bund bis längstens 30. Juni 1973 einen Betrag von rund 361,9 Mill. S zurückzahlen, mit dem das Land Tirol zur Finanzierung der Inntal-Autobahn für den Bund in Vorlage getreten war (siehe TB 1970 Abs. 58 und 59,5 B d). Da zufolge einer Verwaltungsübung des BM f. Finanzen im Jahr der Rückzahlung derartiger Vorfinanzierungsverbindlichkeiten die zugunsten des betreffenden Bundeslandes für den Straßenbau vorgesehenen Budgetmittel im Ausmaß der Schuldtilgung gekürzt werden, hätte das Land Tirol im Jahre 1973 den vollen Betrag von 361,9 Mill. S für Straßenbauprojekte entbehren müssen. Um diese Auswirkungen zu verhindern oder doch wenigstens abzuschwächen, kam der Bund mit dem Land Tirol Ende 1972 überein, den geschuldeten Betrag in drei gleich hohen Raten in den Jahren 1974, 1975 und 1976 zu begleichen. Dieses Abkommen wurde in der Folge auf ausdrücklichen Wunsch des Landes Tirol derart modifiziert, daß im Jahre 1973 doch noch ein Teilbetrag von 121 Mill. S zur Tilgung kam.

b) Der RH wies das BM f. Finanzen darauf hin, daß die Ende 1972 zwischen dem Bund und dem Land Tirol vereinbarte Abänderung des Kreditabkommens vom 16. April 1970, wonach der ursprünglich für 1973 vorgesehene Zeitpunkt der gänzlichen Rückzahlung in ratenweise Tilgungstermine in den Jahren 1974, 1975 und 1976 umgewandelt wurde, ungeachtet der schließlich doch noch ins Jahr 1973 vorgezogenen Zahlung von 121 Mill. S eine durch Art. VI Abs. I Z. 3 lit. a des Bundesfinanzgesetzes 1972 nicht gedeckte Prolongationsübereinkunft darstellt. Entgegen den Bedingungen der zitierten Gesetzesstelle war die Prolongierung nämlich weder vertraglich vorgesehen noch im Interesse einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz gelegen noch in irgend einen Zusammenhang mit der Vermeidung einer Überschreitung des im Bundesfinanzgesetz 1972 veranschlagten Gesamtgebarungsbudgets zu bringen.

25-Mill.-US-Dollar-
Rahmenkreditabkommen,
Bereitstellungsgebühr

68, 3. a) Im November 1972 schloß der Bundesminister für Finanzen mit einem Londoner Bankhaus ein Rahmenabkommen über einen US-Dollar-Kredit ab, wonach dem Bund in der Zeit vom 30. November 1972

bis zum 30. November 1976 25 Mill. US-Dollar, vom 1. Dezember 1976 bis 30. November 1977 20 Mill. US-Dollar und vom 1. Dezember 1977 bis zum 30. November 1978 10 Mill. US-Dollar zur Verfügung stehen werden. Eine Abberufung der Valuta durch den Bund kann allerdings erst ab 1. August 1973 erfolgen, wobei innerhalb der geltenden Kreditplafonds variabel verzinsliche Darlehensbeträge von mindestens 5 Mill. US-Dollar oder einem Vielfachen davon jeweils auf die Dauer von drei oder sechs Monaten mit Verlängerungsmöglichkeit um die ursprüngliche Laufzeitdauer in Anspruch zu nehmen sind. Beginnend mit 30. November 1972 (dem Vertragsabschlußdatum) bis zum 30. November 1978 (dem Vertragsauslaufzeitpunkt) ist vom durchschnittlichen täglichen unverbrauchten Teil der Kreditbereitstellung eine Gebühr von $\frac{1}{2}\%$ p. a. zu bezahlen.

b) Der RH bezweifelte die wirtschaftliche Berechtigung einer Bereitstellungsgebühr für die vollen acht Monate vom 30. November 1972 bis zum 1. August 1973 — die Gebühr beträgt bei Zugrundelegung des unverminderten Kreditrahmens 84.375 US-Dollar —, da nach dem Kreditabkommen innerhalb dieses Zeitraumes für den Bund eine Möglichkeit, Darlehensbeträge abzurufen, überhaupt nicht besteht und daher der Gläubiger mit der Bereitstellung der Kreditvaluta auch nicht zu rechnen braucht. Er richtete deshalb an das BM f. Finanzen das Ersuchen, die Gründe mitzuteilen, aus denen es sich zur Annahme dieser Forderung des Kreditgebers veranlaßt gesehen habe.

c) Eine Antwort des BM f. Finanzen steht noch aus.

Abfahren und Beiträge nach
dem Rekonstruktionsgesetz 1955

68, 4. a) Wie der RH im TB 1969 unter Abs. 66 berichtete, hatte er das BM f. Finanzen aus gegebenem Anlaß um Aufklärung über die bei Erhebung der Beiträge und Abfahren nach dem Rekonstruktionsgesetz, BGBl. Nr. 183/55, eingehaltene Vorgangsweise ersucht.

b) Der Stellungnahme des BM f. Finanzen ist zu entnehmen, daß lediglich die Beiträge gemäß § 6, nicht jedoch die Gewinn- bzw. Sonderabfahren gemäß §§ 7 und 8 des Rekonstruktionsgesetzes bescheidmäßig vorgeschrieben wurden. Das BM f. Finanzen begründete dies mit der im Rekonstruktionsgesetz genau bestimmten Leistungsverpflichtung der Kreditunternehmungen an die namens des BM f. Finanzen tätigen Abrechnungsstellen (Spitzeninstitute des Kreditapparates). Letztere seien nicht in der Lage, die Höhe der zu leistenden Beträge schon vor deren Abfuhr zu überprüfen, was aber als Voraus-

setzung für die Bescheiderlassung angesehen werden müsse. Außerdem unterlägen die erwähnten Abfuhrer als Betriebsausgaben der Kreditunternehmungen einer Kontrolle durch die Finanzämter, bei den Sparkassen und Hypothekenanstalten auch durch den gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsverband. Nach eingehenden Beratungen mit den Abrechnungsstellen in den Jahren 1955 bis 1958 habe sich die bescheidmäßige Vorschreibung der Gewinn- und Sonderabfuhrer schließlich aus den erwähnten Gründen als undurchführbar erwiesen.

c) Der RH erinnerte das BM f. Finanzen an dessen bereits im Jahre 1958, also zur Zeit der oberwähnten Unterhandlungen, ihm gegenüber abgegebene Erklärung, in der es der vom RH vertretenen Ansicht beigepflichtet hatte, daß alle Abfuhrbeträge nach dem Rekonstruktionsgesetz, ungeachtet der Selbstberechnungs- und Selbstenrichtungspflicht, einer in Bescheidform ergehenden Festsetzung bedürfen.

Mit der 1971 eingetretenen Beendigung der gesetzlichen Verpflichtungen der Kreditunternehmungen zur Leistung von Abfuhrer nach dem Rekonstruktionsgesetz erließ das BM f. Finanzen nunmehr nachträglich Bescheide an die Abrechnungsstellen, in denen über die Höhe der in den Jahren 1956 bis 1971 von den verpflichteten Kreditunternehmungen insgesamt erhobenen Beiträge und Leistungen gemäß §§ 7 und 8 des Rekonstruktionsgesetzes (485,952.915-05 S) global abgesprochen wurde.

Der RH wies das BM f. Finanzen darauf hin, daß bereits seinerzeit, d. h. im Zeitpunkt der Abfuhrleistung, in jedem Einzelfall Festsetzungsbescheide an die jeweiligen verpflichteten Kreditunternehmungen hätten ergehen müssen. Diese Bescheide wären von den Abrechnungsstellen zu erlassen gewesen, denen gemäß § 16 Abs. 1, 2 und 4 des Rekonstruktionsgesetzes im Namen des BM f. Finanzen ausübende Behördenfunktion im übertragenen Wirkungskreis zukam. Abgesehen davon umfaßten die vom BM f. Finanzen nachträglich erlassenen Bescheide auch jene Beiträge und Leistungen, bei denen inzwischen längst Bemessungsverjährung eingetreten ist.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1971

Bundesversuchsanstalt für
Wasserbau in Wien

69, 1. a) Für die geprüfte Bundesversuchsanstalt für Wasserbau in Wien besteht keine gesetzliche Grundlage.

b) Der RH empfahl daher dem BM f. Land- und Forstwirtschaft unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 1 B-VG, um das Zustandekommen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung bemüht zu sein. Er erinnerte in diesem Zusammenhang an seine gelegentlich der Gebarungsprüfung bei der Dienststelle für Bodenkartierung und Bodenwirtschaft (siehe TB 1970 Abs. 68,1) gegebene Empfehlung, für alle dem BM unterstehenden und gesetzlich nicht fundierten Anstalten die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen in die Wege zu leiten.

c) Das BM teilte hiezu mit, daß es den Empfehlungen des RH nachkommen werde. Die Arbeiten hiefür seien bereits angelaufen.

69, 2. a) Zur Geschäftsordnung der Anstalt stellte der RH fest, daß sie einerseits Vorschriften enthält, die Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein müßten, und ihr andererseits gewisse Normen fehlen, die den wesentlichen Inhalt einer Geschäftsordnung zu bilden hätten.

b) Der RH empfahl daher eine Neufassung der Geschäftsordnung.

c) Das BM stellte in Aussicht, im Anschluß an die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Basis für die Tätigkeit der Anstalt auch eine neue Geschäftsordnung zu erstellen.

69, 3. a) Gemäß § 7 der derzeit geltenden Geschäftsordnung hätte die Anstalt für Modellversuche und Eichungen von Wassermessflügeln Gebühren in kostendeckender Höhe einzuheben. Die Tatsache, daß die Einnahmen seit 1961 im Durchschnitt nur 50 v. H. der Ausgaben betragen, zeigte, daß die Tarife schon seit Jahren die tatsächlichen Kosten nicht deckten. Außerdem wurden die Eichung der Meßflügel öffentlicher Dienststellen schon immer und Modellversuche für Schutzwasserbauten seit dem Jahre 1969 kostenlos durchgeführt, so daß die Einnahmen im Jahr 1970 bereits auf rund ein Fünftel der bisherigen durchschnittlichen Jahreseinnahmen zurückgegangen sind.

b) Der RH machte das BM darauf aufmerksam, daß gemäß § 32 der Bundeshaushaltsverordnung (BHV) die Benützung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme der Leistungen betriebsähnlicher Anstalten der Hoheitsverwaltung durch andere Dienststellen des Bundes in der Regel nur gegen Entgelt erfolgen dürfen, und regte auch eine Anhebung des Tarifes an.

c) Das BM hat dem Ersuchen des RH Rechnung getragen und eine neue Gebührenordnung erlassen. Weiters versicherte es, daß Versuchsgebühren künftig vollständig verrechnet würden.

d) Bei der Durchsicht der neuen Gebührenordnung stellte der RH jedoch fest, daß die auf Personalkosten beruhenden Gebührensätze zu niedrig angesetzt sind, weil die Berechnung auf den am 1. Juli 1971 geltenden Gehaltsansätzen beruht, die zum Zeitpunkt, als die Gebührenordnung in Kraft gesetzt wurde, bereits überholt waren. Weiters stellte der RH fest, daß für gewisse Eichungen nach wie vor Gebührenfreiheit vorgesehen war. Er ersuchte daher unter Berufung auf den § 32 BHV das BM nochmals, die gebührenfreie Eichung fallen zu lassen.

e) Zu diesen Einwänden des RH teilte das BM schließlich mit, daß vorgesehen sei, die Gebührenordnung auf eine solche Basis zu stellen, die es ermögliche, sich rasch an Bezugs- und Preisänderungen anzupassen. Weiters wurde in Aussicht gestellt, die Gebührenordnung den letzten Bezugs erhöhungen anzugleichen. Auch hinsichtlich der gebührenfreien Eichungen hat sich das BM f. Land- und Forstwirtschaft nunmehr der Auffassung des RH angeschlossen und mitgeteilt, daß künftig Eichungen für andere Dienststellen nur mehr gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr vorgenommen werden.

69, 4. a) Die bisherige Gebührenordnung ließ der Anstalt einen großen Ermessensspielraum, der dazu führte, daß bei der Ermittlung der Personalkosten grundsätzlich nur die unmittelbar für die Versuche aufgewendeten Arbeitszeiten in Rechnung gestellt und somit die Gebühren oft viel zu niedrig angesetzt wurden. Die Zeiten für die Instandsetzung der Anstaltseinrichtung, die Verwaltungsarbeit und dergleichen mehr kamen nicht in Anrechnung. Im Jahre 1968 blieben auf diese Weise bei voller Auslastung der Anstalt folgende Arbeitszeiten unberücksichtigt:

Anstaltsleiter	770 Stunden
zugeteilter Ingenieur	130 Stunden
Techniker	850 Stunden
Facharbeiter	730 Stunden

Daraus ergibt sich bei den damals anzuwendenden Stundensätzen ein Mindereingang von 150.000 S.

Auch von den Sachkosten wurden nur die unmittelbaren, nicht aber die allgemeinen Kosten angerechnet. Besonders augenscheinlich ist dies bei den Platz- und Benützungsgebühren. Sie wurden nämlich nur für die tatsächlichen Versuchstage gerechnet, während die Modelle jedoch in der Regel viel länger aufgebaut waren.

Weiters stellte der RH fest, daß die Anstalt bei der Gebührenberechnung nicht sorgfältig genug vorging. So wurden z. B. die Arbeits-

zeiten des Anstaltsleiters und für den Modellabbruch in der Regel überhaupt nur geschätzt. Des weiteren wurden in den Abrechnungen zweier Modellversuche für die Hilfsarbeiten verschiedene Stundensätze verrechnet, obwohl von der Anstalt in beiden Fällen gleiche Stundensätze anzuwenden gewesen wären.

Für den Modellversuch „Lech-Regulierung (Entnahmestrecke)“ wurde die Höhe der Personalkosten in der Rechnung nicht wie sonst üblich von den geleisteten Arbeitsstunden hergeleitet, sondern von den Arbeitstagen. Der dabei angenommene Tagessatz lag aber weit unter dem Betrag, der sich aus den damals zu verrechnenden Stundensätzen ergeben hätte.

Schließlich stellte die Anstalt bei diesem Versuch die Kosten des verwendeten Kunststoffgeschiebes in der Höhe von 26.000 S überhaupt nicht in Rechnung, um, wie aus einem Schreiben der Anstalt an den Auftraggeber hervorgeht, die Rechnung möglichst niedrig zu halten.

b) Der RH empfahl dem BM, die Anstalt zu einer ordentlichen, auf eine Deckung der Kosten ausgerichtete Gebührenberechnung zu verhalten.

c) Das BM hat die Abstellung der aufgezeigten Mängel zugesagt.

69, 5. a) Im Jänner 1954 eröffnete das Hydrographische Zentralbüro des BM f. Land- und Forstwirtschaft bei einem Kreditinstitut ein Girokonto, lautend auf die Bundesversuchsanstalt für Wasserbau in Wien. Auf dieses Konto wurden von den Auftraggebern der Anstalt jene Beträge überwiesen, die zur Bezahlung des fallweise zusätzlich erforderlichen, anstaltsfremden Fach- und Hilfspersonals und der vom Anstaltspersonal geleisteten Überstunden nötig waren. Die Buchhaltung des BM f. Land- und Forstwirtschaft wurde von dieser Maßnahme nicht in Kenntnis gesetzt. In den Jahren 1954 bis 1967 wurde über dieses Konto insgesamt eine Gebarung von 644.245 S abgewickelt, ohne daß sie in der Bundesrechnung einen Niederschlag gefunden hätte. Diese den Vorschriften widersprechende Gebarung wurde erst im August 1967 von der Buchhaltung des BM f. Land- und Forstwirtschaft aufgedeckt. Die Anstalt wurde aufgefordert, das Konto bei dem Kreditinstitut aufzulösen und sämtliche Belege zu diesem Konto der Buchhaltung zur Überprüfung vorzulegen. Diesen Aufträgen hat die Anstalt durch die Vorlage der Rechnungsbelege für die Jahre 1958 bis 1967 und die Auflösung des Girokontos entsprochen.

Wie der RH feststellte, wurden außerdem Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes sowie des ASVG größtenteils mißachtet, da von

diesen Bezügen weder die Lohnsteuer noch die nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu entrichtenden Beiträge für die Überstundenentlohnung des Anstaltspersonals ermittelt und abgeführt wurden.

b) Der RH hielt dem BM vor, daß es die Eröffnung des Girokontos und die vorschrifts- und gesetzwidrige Gebarung und Verrechnung der Überstundenentlohnung selbst initiiert und jahrelang geduldet hatte. Außerdem wurde die unzureichende Überprüfung der Anstaltsgebarung bemängelt.

c) Hiezu teilte das BM mit, die zuständige Fachabteilung habe eigenmächtig gehandelt.

69, 6. a) Die Entlohnung der kurzfristig beschäftigten Arbeitskräfte wurde, soweit sie nicht außerhalb der Bundesrechnung erfolgte, zu Lasten der Aufwandskredite verrechnet.

b) Der RH erinnerte das BM daran, daß Personalaufwendungen bei der Kontenklasse 5 „Ausgaben für Personal“ zu veranschlagen und zu verrechnen sind.

c) Das BM sagte zu, hiefür bei der Erstellung des Dienstpostenplanes und des Voranschlages entsprechend Vorsorge zu treffen.

69, 7. a) Der RH stellte ferner fest, daß die Aufschreibungen über die Beschäftigung des fallweise bei der Anstalt eingesetzten Personals nicht mit der nötigen Sorgfalt geführt wurden; die Arbeitnehmer machten nämlich die Stundeneintragungen in einem Kalender selbst, ohne daß diese Eintragungen ausreichend kontrolliert worden wären.

Ferner fiel dem RH auf, daß der Berechnung der Entgelte nicht immer die in der vorstehenden Form festgehaltenen Arbeitszeiten zugrunde gelegt wurden. In der Mehrzahl der Fälle erhielten die Beschäftigten mehr Stunden als aufgeschrieben vergütet. In diesem Zusammenhang bemängelte der RH auch, daß im November und Dezember 1970 zusätzlich ein Hilfsarbeiter beschäftigt wurde, obwohl das anstaltseigene Personal zu dieser Zeit nicht voll ausgelastet war.

b) Hiezu teilte das BM mit, daß die notizartige Eintragung von Arbeitszeiten in einem Kalender nicht die Basis für die Berechnung der Entgelte war. Die Entgelte seien stets aufgrund der tatsächlich erbrachten und vom Anstaltsleiter persönlich überprüften Stundenleistung pro Woche ausbezahlt worden. Inzwischen habe es verfügt, daß über fallweise geleistete Arbeitsstunden eine genaue Evidenz zu führen ist.

Zur Einstellung eines Hilfsarbeiters im November und Dezember 1970 teilte das BM mit, daß dessen Beschäftigung deshalb not-

wendig war, weil die Durchführung dringender Arbeiten mit beträchtlicher Quarzstaubeinwirkung den beiden anstaltseigenen Facharbeitern nicht zugemutet werden konnte.

c) Diesen Ausführungen hielt der RH entgegen, daß den Beauftragten des RH auf ihr Ersuchen um Belege für die in Rechnung gestellten Arbeitsstunden als einzige Unterlage der erwähnte Kalender vorgewiesen wurde. Er verwies darauf, daß, sollte der Kalender nicht die Basis für die Berechnung gewesen sein, das Vorgehen der geprüften Stelle eine Verletzung des § 4 des RH-Gesetzes, wonach jedem Verlangen zu entsprechen ist, das der RH zum Zwecke der Durchführung der Kontrolle im einzelnen Falle stellt, gebildet hätte. Hinsichtlich der Einstellung eines Hilfsarbeiters vertrat der RH den Standpunkt, daß auch fallweise auftretende unangenehme Arbeiten vom eigenen Personal durchzuführen sind; dies umso eher, als es ohnehin nicht ausgelastet war.

d) Hiezu teilte das BM in seiner neuerlichen Stellungnahme mit, daß der Anstaltsleiter entsprechend belehrt wurde. Außerdem sei ihm aufgetragen worden, auch fallweise auftretende unangenehme Arbeiten vom eigenen Personal durchführen zu lassen.

69, 8. a) Der RH bemängelte weiters, daß Kanzlearbeiten an Personen vergeben wurden, die mit dem Personal der Anstalt in einem Naheverhältnis standen, ohne hiefür die Zustimmung des BM eingeholt zu haben. Über die Entlohnung dieser Arbeiten konnten keine entsprechenden Aufschreibungen vorgewiesen werden. Das vereinbarte Seitenhonorar für Maschinschreibarbeiten lag um —50 S bis 1 S über den Sätzen eines Schreibbüros.

b) Das BM teilte hiezu mit, daß es entsprechende Weisungen erteilt habe.

69, 9. a) Im Zusammenhang mit der Prüfung der Personalbewirtschaftung stellte der RH fest, daß für 1970 im Dienstpostenplan für die Anstalt drei Dienstposten der Verwendungsgruppe A vorgesehen waren.

Da von der Anstalt nur zwei Posten für notwendig gehalten wurden, verzichtete sie auf den dritten Posten zugunsten des BM. In der Folge teilte das BM auch den im Dezember 1970 von der Anstalt eingestellten Akademiker vom Tage des Dienstantrittes an einer seiner Abteilungen zur Dienstleistung zu. Dessenungeachtet war ein Beamter der Verwendungsgruppe A des Personalstandes des BM f. Land- und Forstwirtschaft mit etwa 50% seiner Arbeitszeit bei der Anstalt tätig. Demnach fand die Anstalt mit zwei Akademikern allein nicht das Auslangen.

Außerdem hätte die Anstalt dringend einer Arbeitskraft der Verwendungsgruppe C für Kanzleiarbeiten bedurft, deren Einstellung jedoch nicht betrieben wurde.

b) Der RH empfahl daher, künftig den Dienstpostenplan für die Anstalt unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfes zu erstellen und die Bediensteten bei der Stelle zu verwenden, deren Personalstand sie angehören.

c) Das BM erwiderte, es werde den Dienstpostenplan ab 1973 den tatsächlichen Erfordernissen anpassen.

69, 10. a) Der erst über Ersuchen des RH erstellten Geschäftseinteilung war zu entnehmen, daß dem Leiter der Anstalt insbesondere die Anfertigung der Teil- und Schlußabrechnungen für Modellversuche, die Führung von Besuchergruppen, die manuelle Endausfertigung der Versuchsmodelle und die Beaufsichtigung der Abbruchsarbeiten nach Abschluß der Modellversuche obliegen. Neben diesen in der Geschäftseinteilung gesondert angeführten Aufgaben besorgt der Anstaltsleiter auch noch den Telefondienst und einen Großteil der Aktenablage. Ferner beschäftigt er sich mit der Kontierung der anzuweisenden Rechnungen.

b) Der RH hielt dem BM vor, die vom Anstaltsleiter selbst wahrgenommenen Aufgaben hätten auch von weniger qualifizierten Bediensteten einwandfrei ausgeführt werden können.

Außerdem wies der RH darauf hin, daß beim damaligen Personalstand und bei der tatsächlichen Verteilung der Geschäfte laufend Arbeiten wie die Herstellung von Plänen, die Ausfertigung von Versuchsberichten sowie Schreib- und Kanzleiarbeiten an Dritte vergeben oder von hochqualifizierten Bediensteten erledigt wurden, die Dokumentation des Bildmaterials der Versuchsreihen nicht auf dem laufenden war, die Führung der Rechnungsgeschäfte mangels ausreichender hierfür aufgewendeter Zeit zu wünschen übrig ließ und über den Schriftverkehr der Anstalt keine Aufzeichnungen geführt wurden. Er empfahl daher die Einstellung einer Kanzleikraft mit der Eignung zum Rechnungsführer ausschließlich für die Bearbeitung dieser Verwaltungsgängen. Damit könnten der Versuchsbetrieb rationeller gestaltet und die Verwaltungsgängen den Vorschriften entsprechend und zeitgerecht ausgeführt werden.

c) Das BM stellte in Aussicht, diese Angelegenheit im Sinne der Anregung des RH zu regeln.

69, 11. a) Dem Leiter der Anstalt wurde seinerzeit vom BM der Auftrag erteilt, die Versuche für Schutzwasserbauten vordringlich durchzuführen und Aufträge für Kraftwerksbauten nur noch anzunehmen, wenn dadurch die prompte Durchführung der genannten Versuche nicht beeinträchtigt würde. Allerdings fehlte ein längerfristiger Arbeitsplan, der eine möglichst vollständige Auslastung der Anstalt gesichert hätte.

Der Mangel eines solchen Planes hatte nicht unbeachtliche Nachteile zur Folge. So wurde im Juni 1968 die Anstalt angewiesen, einen bestimmten Modellversuch unverzüglich nach Einlangen des diesbezüglichen Antrages des Amtes einer Landesregierung durchzuführen. Der Antrag langte erst am 9. Mai 1969 ein und wurde am 17. Feber 1970 wieder zurückgezogen. Die Anstalt mußte daher bei ihrer Programmerstellung nahezu zwei Jahre hindurch ein Projekt einplanen, über dessen Durchführung beim Auftraggeber noch gar keine Klarheit bestand und das schließlich überhaupt nicht zustande kam.

b) Der RH empfahl, bei der Auftragserteilung für die Durchführung von Modellversuchen durch entsprechende Koordinierung auf die volle Auslastung der Kapazität der Anstalt bedacht zu sein.

c) Hiezu teilte das BM mit, daß es die Ämter der Landesregierungen aufgefordert habe bekanntzugeben, welche Modellversuche für das jeweilige Jahr vordringlich sind.

d) Der RH nahm diese Mitteilung zur Kenntnis, gab jedoch zu bedenken, daß aufgrund einer solchen Meldung allein ein effektuierbares Arbeitsprogramm nicht erstellt werden könne, und regte daher an, Richtlinien zu erlassen, die festlegen, welche Grundlagenuntersuchungen, Erhebungen usw. vorliegen müssen, um beabsichtigte Modellversuche in das Jahresarbeitsprogramm aufnehmen zu können.

e) In seiner neuerlichen Stellungnahme teilte das BM mit, daß es Richtlinien, die den Ablauf von Modellversuchen regeln, ausarbeiten wird.

69, 12. Weitere Bemängelungen betrafen die mangelhafte Führung des Anstaltsinventars sowie Verstöße gegen die Gebarungs- und Verrechnungsrichtlinien, die Kassensicherheit und die Reisegebührenvorschrift.

Das BM sagte zu, die aufgezeigten Mängel abzustellen.

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten: Gebarung mit den Förderungsmitteln für die Tierzucht

70, 1. a) Die vom BM f. Land- und Forstwirtschaft durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Tierzuchtförderung wurden mit Mitteln der finanzgesetzlichen Ansätze 1/60146 „Verbesserung der Produktionsgrundlagen“, 1/60346 „Verbesserung der Produktionsgrundlagen — Grüner Plan“, 5/60346 „Verbesserung der Produktionsgrundlagen — Grüner Plan (ao)“ und 1/62546 „Verbesserung der Produktionsgrundlagen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen“ finanziert. Abgesehen vom letzten Ansatz sah der RH keine Notwendigkeit für diese differenzierte Veranschlagung.

b) Obwohl der RH bereits früher analoge Feststellungen getroffen (TB 1966 Abs. 69,53) und das BM sich schließlich auch bereit erklärt hatte, ab dem Jahre 1969 die Mittel für die bis dahin noch geteilt veranschlagten Förderungsmaßnahmen künftig bei einem einzigen Ansatz zu präliminieren, mußte der RH dem BM neuerlich empfehlen, von der geteilten Veranschlagung in Entsprechung des Grundsatzes der Klarheit des Bundesvoranschlages Abstand zu nehmen. Außerdem wies der RH darauf hin, daß sich dadurch für alle mit der Vergabe und Verrechnung dieser Mittel befaßten Stellen beachtliche Erleichterungen der Verwaltungsarbeit ergeben würden.

c) In teilweiser Entsprechung der Empfehlung des RH hat das BM für das Jahr 1973 beim Ansatz 1/60146 keine Förderungsmittel mehr für die Tierzucht veranschlagt.

d) Der RH wies darauf hin, daß er auch die noch gebliebene Veranschlagung im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des Grünen Planes für sachlich nicht gerechtfertigt halte, und empfahl, die Veranschlagung im außerordentlichen Haushalt wegzulassen.

70, 2. a) Gemäß den „Allgemeinen Bestimmungen zu den Sonderrichtlinien für die Förderung der Landwirtschaft“ ist die Übereinstimmung der in den Verwendungsnachweisen ausgewiesenen Ausgaben mit den tatsächlich getätigten und verbuchten Ausgaben vom Leiter der Buchhaltung der durchführenden Stelle zu bestätigen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die von den Fachabteilungen erstellten Verwendungsnachweise mit den Aufzeichnungen der Buchhaltung übereinstimmen.

Wie der RH feststellte, hat der Leiter der Buchhaltung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten die Verwendungsnachweise betreffend die Förderung der Tierzucht wohl mitgefertigt, die Abstimmung

jedoch nicht im vermeinten Sinne durchgeführt.

Außerdem stellte der RH fest, daß die wegen der Mitverantwortung des Leiters der Buchhaltung der Kammer notwendige Überprüfung der Form und des Inhaltes der Zahlungsanweisungen nicht durchgeführt wurde.

b) Der RH empfahl, für die notwendigen Sicherheiten Sorge zu tragen.

c) Das BM ist der Empfehlung durch eine entsprechende Weistung an die Kammer nachgekommen.

70, 3. a) Die Geschäftsführung der einzelnen Tierzuchtvereinigungen wurde in der Regel von Bediensteten der Tierzucht Abteilung der Kammer besorgt. Dies hatte den Vorteil, daß die Kammer einen unmittelbaren Einfluß auf diese Zusammenschlüsse im besonderen und auf die Tierzucht im allgemeinen ausüben konnte. Andererseits bestand bei diesen Bediensteten aber eine gewisse Befangenheit, wenn sie über Angelegenheiten, die sie als Geschäftsführer einer Vereinigung an die Kammer herantrugen, selbst entscheiden mußten.

b) Um diese Befangenheit auszuschalten, empfahl der RH, dafür zu sorgen, daß die allenfalls erforderliche fachliche Beurteilung einem unbefangenen Organ übertragen werde.

c) Das BM hat auch hier der Empfehlung des RH durch eine Weistung an die Kammer entsprochen.

70, 4. a) Die auf die Leistungsprüfungen bezugnehmenden Abschnitte der vom BM erlassenen Sonderrichtlinien für die Förderung der Viehwirtschaft regelten lediglich das prozentuelle Ausmaß des jeweils maximal möglichen Bundeszuschusses zu den anfallenden Kosten solcher Leistungsprüfungen; die zuschufähigen Kosten selbst waren jedoch nicht näher definiert. Ferner fehlten in den Richtlinien Hinweise auf Inhalt, Umfang und Methode der verschiedenen Arten von Leistungsprüfungen. Die Folge war, daß in die Abrechnungen Personal- und Sachaufwendungen einbezogen wurden, die diese Leistungsprüfungen nicht oder nur mittelbar betrafen bzw. die zu tragen die durchführenden Institutionen nicht verpflichtet waren.

Die Anrechnung solcher Aufwendungen hätte vermieden, zumindest aber in Grenzen gehalten werden können, wenn das BM die Abrechnungen wenigstens fallweise überprüft hätte. Statt dessen gab sich das BM durch Jahre hindurch mit der Vorlage von Gebarungübersichten zufrieden und verzichtete trotz der sehr großen Kostenunterschiede,

wie sie etwa bei der Milchleistungskontrolle zwischen den einzelnen Bundesländern festzustellen waren, auf eine Detailprüfung und eingehende Kostenanalyse.

b) Im Interesse eines sparsamen und wirkungsvollen Einsatzes der Bundesmittel ersuchte der RH, die wesentlichen Merkmale der einzelnen förderungswürdigen Leistungskontrollen und der dazu zählenden Aufgaben in den Sonderrichtlinien genau zu beschreiben.

c) Das BM teilte hiezu mit, daß es für die Verwendung der Bundeszuschüsse für die Milchleistungskontrolle neue Grundsätze ausarbeiten werde.

70, 5. a) Wie aus einem „Bericht über die Möglichkeiten der Kosteneinsparung und Vereinfachung der Milchleistungskontrolle in Österreich“, der durch eine von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs eingesetzte Arbeitsgruppe für das Jahr 1968 erstellt wurde, hervorgeht, waren die Kosten für die Leistungskontrolle in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich und betragen zwischen 129 S und 342 S je Kuh und Jahr. Kärnten lag in diesem Bericht mit 312 S an zweithöchster Stelle.

Da jedoch die tatsächlichen Kosten in Kärnten nach den Berechnungen des RH 347 S betragen, lag Kärnten in bezug auf die Kontrollkosten zumindest im Jahre 1968 am ungünstigsten.

b) Da die Förderungszuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln seit 1966 fast ständig erhöht wurden und weitere Kostensteigerungen zu erwarten sind, empfahl der RH, die Hingabe der Bundesmittel an die Bedingung zu knüpfen, alle nur möglichen kostensparenden Maßnahmen zu ergreifen.

c) Das BM teilte hiezu mit, daß in Kärnten in den letzten Jahren eine Reihe von Maßnahmen zur Rationalisierung der Milchleistungskontrolle eingeleitet wurde. Da die Personalkosten den Hauptaufwand verursachten, wurde getrachtet, sie durch Verringerung des Personalstandes von 127 Posten im Jahre 1968 auf 99 im Jahre 1972 zu senken. Durch diese Verringerung konnten jedoch lediglich die Lohn- und Gehaltserhöhungen abgefangen und dadurch der Gesamtaufwand stabil gehalten werden.

70, 6. a) Der von den Kuhhaltern in Kärnten je Kuh und Jahr eingehobene Beitrag für die Milchleistungskontrolle belief sich im Jahre 1968 auf 90 S. Er wurde inzwischen auf das von der vorzitierten Arbeitsgruppe als noch vertretbar bezeichnete Höchstmaß von 120 S angehoben. Damit lag Kärnten auch bei den Beiträgen neben Niederösterreich, Ober-

österreich und Steiermark an der Spitze. In den übrigen Bundesländern lagen die Kuhhalterbeiträge zwischen 46 und 86 S.

b) Da in dem erwähnten Bericht ein Beitrag von 120 S für den Landwirt im allgemeinen noch als tragbar angesehen wurde, empfahl der RH im Interesse der Schonung der Bundesmittel, die Leistung eines Bundeszuschusses generell von der Leistung dieses Betrages abhängig zu machen.

c) Das BM bezeichnete ein solches Vorgehen für unmöglich, da das Kontrollsystem in den westlichen Bundesländern, die nur nebenberufliche Kontrollorgane heranziehen, mit dem System in den östlichen Bundesländern, die hauptberufliche Probenehmer verwenden, nicht verglichen werden könne.

d) Der RH vertrat in seiner Erwiderung die Meinung, daß die Art der Dienstverhältnisse auf die Kosten keinen Einfluß haben könnte und der Bund daher erst dann einen Beitrag leisten sollte, wenn die zumutbare Eigenleistung der Einzelmitglieder voll ausgeschöpft ist. Er empfahl daher, Bundesbeiträge erst dann zu gewähren, wenn die Kontrollkosten je Kuh den Betrag von 120 S übersteigen und dieser Betrag von den Kuhhaltern auch geleistet wird.

70, 7. a) Die hohen Kosten der Milchleistungskontrolle waren vornehmlich auf die vielen Betriebe mit einer geringen Anzahl an Kühen und die Streulage der Betriebe zurückzuführen.

b) Der RH empfahl daher dem BM zu untersuchen, ob die Aufnahme neuer Betriebe in den Kontrollverband nicht von einer Mindestanzahl von Kühen und einer angemessenen Dichte von Kontrollbetrieben abhängig gemacht werden sollte. Ferner regte er an, den Flachlandbetrieben, die nicht züchten, sich aber trotzdem der Milchleistungskontrolle anschließen wollen, um die Rentabilität der Milchproduktion prüfen zu lassen, die vollen Kontrollkosten zum Ersatz vorzuschreiben.

c) Der Empfehlung auf Einführung einer Mindestzahl an Kontrollkühen je Betrieb ist das BM nachgekommen. Den weiteren Vorschlag hielt das BM jedoch nicht für gangbar, weil auch die Flachlandbetriebe Beiträge gemäß § 8 des Marktordnungsgesetzes (MOG) aufbrächten und somit einen Anspruch auf die Förderung der Leistungskontrolle hätten.

d) Der RH wies in seiner Erwiderung darauf hin, daß aus der Beitragsleistung gem. § 8 MOG kein Anspruch auf einen Bundesbeitrag zur Milchleistungskontrolle abgeleitet werden könne; im übrigen wäre ja dann auch die

Einführung einer Mindestkuhzahl nicht gerechtfertigt.

70, 8. a) Die für die Milchleistungskontrolle und die Fütterungsberatung aufgewendeten Bundesmittel wurden bisher von der Kammer gemeinsam abgerechnet und in ihrer Gesamtheit den übrigen Beitragsfaktoren gegenübergestellt.

b) Im Hinblick auf die unterschiedliche Finanzierung dieser beiden Maßnahmen hielt der RH eine einwandfreie und übersichtliche Abgrenzung dieser Gebarungen sowie eine getrennte Rechnungslegung für diese beiden Maßnahmen für notwendig.

Der RH ersuchte daher das BM, die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

c) Das BM hat eine Prüfung dieser Frage in Aussicht gestellt.

d) Der RH wies in seiner Erwiderung darauf hin, daß die gem. § 8 MOG eingehobenen Mittel lediglich für die Milchleistungskontrolle verwendet werden dürfen und daher die getrennte Abrechnung der beiden genannten Maßnahmen unerläßlich sei.

70, 9. a) Gemäß den Richtlinien des BM für die Förderung der Viehwirtschaft konnten unter dem Titel „Schulung und Aufklärung“ Organen der Landeskontrollverbände monatlich Prämien bis zu 500 S gewährt werden, wenn diese Personen die fachliche Eignung für die Fütterungsberatung nachwiesen und die Beratung in den Kontrollbetrieben durchführten.

Wie der RH feststellte, wurden solche Prämien allerdings auch an Personen gezahlt, die diese Bedingungen nicht erfüllten. Im Durchschnitt handelte es sich um zusammen 20.000 bis 25.000 S pro Jahr, die entgegen den Bestimmungen ausgezahlt wurden.

b) Der RH empfahl dem BM, Vorkehrungen zu treffen, die Mängel dieser Art künftig ausschließen. Weiters bemängelte er in diesem Zusammenhange, daß es das BM bis dahin verabsäumt hatte, die Verwendung der Bundesmittel für die Milchleistungskontrolle und Fütterungsberatung an Ort und Stelle zu überprüfen.

c) Das BM stellte die Bereinigung der bei der Kammer festgestellten Mängel in Aussicht und teilte mit, daß nunmehr die Förderungssparte „Tierzucht“ in das Prüfungsprogramm aufgenommen worden sei.

70, 10. a) Bei der Überprüfung der Gebarung der Schweinemastleistungsprüfungsanstalt der Kammer stellte der RH fest, daß dieser Anstalt verschiedene Kosten angelastet und damit in die Zuschußleistung aus Bundes-

mitteln einbezogen wurden, die die Kammer unmittelbar betrafen und daher von dieser zu tragen gewesen wären. In den Jahren 1966 bis 1970 handelte es sich um Ausgaben in der Höhe von rund 200.000 S. Darüber hinaus wurden Beihilfen ohne unabweislichen Bedarf in Anspruch genommen und zur Rücklagenbildung verwendet. Ende 1970 betrug die Rücklage rund 43.000 S, d. s. rund 6% des Umsatzes in diesem Jahr.

b) Der RH ersuchte das BM, diese Mängel durch eine entsprechende Weisung an die Kammer und sorgfältigere Prüfung durch das BM selbst abzustellen.

c) Das BM führte in seiner Stellungnahme aus, daß ein Betrieb wie die gegenständliche Anstalt zur Erfüllung der laufenden Zahlungsverpflichtungen über entsprechende Mittel (Rücklagen) verfügen müsse. Im übrigen hätte sich die Rücklage in den letzten Jahren ständig verringert, so daß nunmehr praktisch keine Reserven beständen.

d) In seiner Erwiderung wies der RH darauf hin, daß nach den Richtlinien des BM ein Zuschuß nur zu den Kosten der Leistungskontrolle und nicht zur Rücklagenbildung zulässig sei. Eine über den Bedarf hinausgehende Zuschußleistung des Bundes stehe außerdem in Widerspruch zu den Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung.

70, 11. a) Beim Verkauf der von der Anstalt geprüften Schweine begnügte sich die Kammer mit einem Preis der Qualitätsklasse II, obwohl die Tiere in zunehmendem Maße die Erfordernisse der Qualitätsklasse I erfüllten.

b) Der RH forderte das BM auf, die Gewährung von Beihilfen in Hinkunft von der vollen Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten abhängig zu machen.

c) Wie das BM mitteilte, werden die geprüften Schweine nunmehr zur Gänze nach der Qualitätsklasse I abgerechnet.

70, 12. a) Die Schafzuchtleistungsprüfung hatte bisher allein die Erhebung der Wollleistung zum Gegenstande. Dagegen ist das Zuchtziel in Anpassung an die Absatzmöglichkeiten auf eine Verbesserung der Fleischleistung ausgerichtet.

b) Dem RH erschien daher die weitere Förderung der Leistungsprüfung, die nur auf den Wollertrag abgestimmt ist, wenig sinnvoll. Er regte daher an, diese Förderung einzustellen.

c) Das BM räumte in seiner Stellungnahme ein, daß derzeit wohl die Fleischleistung im Vordergrund stehe, für die Rentabilität der Schafzucht aber auch die Nebenprodukte von Bedeutung seien.

d) Da aufgrund der Weltmarktpreise nur 10% der Roheinnahmen auf die Wolle entfallen, bezeichnete es der RH in seiner Erwiderung als unverständlich, daß das BM an einer Leistungskontrolle festhalten wolle, die nur die Wolle zum Prüfungsgegenstand hat.

70, 13. a) Gemäß den Sonderrichtlinien für die Förderung der Viehwirtschaft können zum Ankauf hochwertiger, herdbuchfähiger Vatertiere wegen ihrer überragenden Bedeutung für den Zuchtfortschritt Ankaufbeihilfen gewährt werden. Für die Stierankäufe in Kärnten setzte der Tierzuchtausschuß der Kammer die Höhe der Beihilfen je nach Zuchtwertklasse mit 600 bzw. 1000 S fest.

b) Der RH vertrat die Meinung, daß diese geringe Differenzierung der Beihilfen kaum ein Anreiz für die Einstellung besonders hochwertiger Tiere sein könne. Er wies auf die Tatsache hin, daß 44% der geförderten Stiere auf die schlechteste Zuchtwertklasse, 51% auf die Zuchtwertklasse II und nur 5% auf die Zuchtwertklasse II a entfielen. Stiere der Zuchtwertklasse I wurden überhaupt nicht gefördert. Ähnlich ungünstig waren in Kärnten auch die Ergebnisse der Hauptkörungen. Dieser unbefriedigende Zustand war vor allem auf das geringe Angebot an hochwertigen Tieren zurückzuführen. Die bisherige Förderung kam nämlich nur den Stierhaltern zugute, bot aber keinen Anreiz für eine besondere Sorgfalt in der Stieraufzucht.

Der RH hielt es daher für angezeigt, die Förderungsmittel etwa in Form von Prämien für die Stieraufzucht zu verwenden. Dabei könnte allerdings nur eine im Einzelfalle namhafte und für die einzelnen Zuchtwertklassen stark differenzierte Förderung zielführend sein. Eine Streuung der Förderung auf beinahe alle Stiere wie bisher bezeichnete er dagegen als nicht erfolversprechend.

c) Das BM begründete den Rückgang von Stieren der Zuchtwertklasse I mit den ständig verschärften Leistungsanforderungen und wies darauf hin, daß die in der künstlichen Besamung eingesetzten fünf Stiere der Zuchtwertklasse I in der Körstatistik nicht enthalten waren.

Der Vorschlag des RH, Aufzuchtprämien zu gewähren, wäre, wie das BM meint, organisatorisch außerordentlich schwierig und kostspielig zu verwirklichen. Im übrigen seien aber Bestrebungen im Gange, dieses Problem im Wege der Errichtung von Stieraufzuchtthöfen zentral zu lösen.

d) Die vom BM vorgebrachten Argumente waren nicht geeignet, die Schlußfolgerungen des RH zu entkräften. Vor allem war der Hin-

weis auf die in der künstlichen Besamung eingesetzten Stiere unbeachtlich, da diese Stiere nicht in die gegenständliche Förderung einbezogen waren. Der RH hielt daher an seiner Kritik der zu geringen Differenzierung der Beihilfen fest.

Betreffend die Gewährung von Aufzuchtprämien vertrat der RH die Meinung, daß die Bedeutung des Einsatzes hochwertiger Vatertiere durchaus einen höheren Aufwand rechtfertigen würde. Der RH begrüßte daher auch die Bestrebungen des BM zur Errichtung von Stieraufzuchtthöfen.

70, 14. a) Im Rahmen der Förderung der Vatertierhaltung hat die Kammer auch zu den Leihkosten der sogenannten „Teststiere“ für die kammereigene Besamungsanstalt Perkohof einen Zuschuß von 25% aus Bundesmitteln gewährt.

b) Da die Richtlinien des BM nur Beihilfen zu den Ankaufskosten, nicht aber zu den Leihgebühren für Vatertiere vorsahen, forderte der RH das BM auf, die zu Unrecht gewährten Beihilfen, desgleichen aber auch die ungebührlichen Beihilfen für einen ungeeigneten und den zweimaligen Zuschuß für einen anderen Stier zurückzuverlangen.

c) Das BM hat die Kammer angewiesen, die betreffenden Beträge dem Bundesmittelkonto wieder gutzuschreiben.

70, 15. a) Gemäß den Förderungsrichtlinien sind die Beihilfen zum Ankauf von Vatertieren für die Zucht mit 25% der Ankaufskosten limitiert. Bei den Widderankäufen gewährte die Kammer jedoch für Tiere der Zuchtwertklasse I 30% der Ankaufskosten als Beihilfe.

Die Kammer leitete diesen Prozentsatz von den Richtlinien für die Förderung der Kleintierzucht her, wo Beihilfen bis zu 40% der jeweiligen Kosten gewährt werden können.

b) Da für die Förderung der Vatertierhaltung in den Richtlinien eine gesonderte Regelung getroffen ist, kann der Zuschuß zum Widderankauf nur nach dieser Regelung und nicht nach den Bestimmungen für die Förderung der Kleintierzucht festgesetzt werden.

Der RH empfahl daher dem BM, die Kammer entsprechend zu belehren.

c) Das BM ist dem Ersuchen des RH nachgekommen. Eine vom BM in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellte Ergänzung der Sonderrichtlinien für das Jahr 1973 wurde jedoch nicht vorgenommen.

d) Der RH ersuchte abschließend das BM, diese Ergänzung nachzuholen.

70, 16. a) Gemäß den Sonderrichtlinien für die Förderung der Viehwirtschaft können für einzelne Maßnahmen in der Bienenzucht Beihilfen bis zu 40% der jeweiligen Kosten gewährt werden. In den Jahren 1968 bis 1970 wurden dem Landesverband für Bienenzucht in Kärnten unter diesem Titel 161.000 S an Beihilfen gewährt. Wie aus den Kostenaufstellungen des Verbandes, die der Beihilfengewährung zugrunde gelegt wurden, hervorgeht, handelte es sich nicht um die Kosten für bestimmte Maßnahmen, sondern um den Gesamtaufwand des Verbandes. Die Beihilfen kamen daher einem Gebarungszuschuß gleich, der jedoch in den genannten Richtlinien keine Deckung findet. Darüber hinaus begnügte sich die Kammer mit der Aufstellung der Ausgaben und verzichtete auf die Nachweisung der Einnahmen. Es wurde daher gar nicht festgestellt, ob überhaupt und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Zuschuß notwendig war. Schließlich gab der Imkermeister des Verbandes an, daß die Bienenzucht des Verbandes jährlich Einnahmen von rund 100.000 S einbringe. Außerdem erzielt der Verband noch andere Einnahmen. Aber selbst ohne Einrechnung solcher Einnahmen ergab sich im Jahre 1968 schon allein aus der Bienenzucht und den Beihilfen ein Gebarungüberschuß. Die Gewährung von Beihilfen war daher nicht zulässig.

Weiters stellte der RH fest, daß die Kammer, abgesehen von einer stichprobenweisen Prüfung der Unterlagen für die Förderung 1970, die vom Verband vorgelegten Ausgabenaufstellungen nicht auf ihre Übereinstimmung mit den Belegen und Buchaufschreibungen geprüft hatte.

b) Der RH ersuchte das BM, die Kammer auf diesen Mangel aufmerksam zu machen.

c) Das BM teilte hiezu mit, daß es in den Sonderrichtlinien für das Jahr 1973 die Art und den Umfang der Bienenzuchtförderung näher präzisieren werde. Außerdem wurde die Kammer angewiesen, die Abrechnungen des Verbandes genau zu prüfen.

d) Da die in Aussicht gestellte Änderung in den Sonderrichtlinien nicht durchgeführt wurde, ersuchte der RH das BM, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

70, 17. a) Wie bei der Bienenzucht begnügte sich die Kammer auch bei der Förderung von Ausstellungen und Schulungen mit Ausgabenaufstellungen als Grundlage für die Beihilfengewährung und verzichtete auf die Nachweisung der Einnahmen. Desgleichen wurde auch hier die Richtigkeit der Ausgabenaufstellungen von der Kammer in der Regel nicht geprüft.

Der RH stellte bei der Prüfung dieser Förderungssparten weiters fest, daß die Kam-

mer unzulässigerweise auch Ausgaben des eigenen Sachaufwandes und des Sachaufwandes von Tierzuchtvereinigungen aus Förderungsmitteln bezahlt hatte.

Die Summe der vom RH festgestellten, in den Jahren 1968 bis 1970 solcherart aufgewendeten Förderungsmittel betrug rund 70.000 S.

b) Der RH ersuchte das BM, die widmungswidrige Verwendung von Förderungsmitteln für die angeführten Zwecke abzustellen.

c) Nach Mitteilung des BM werden die vom RH angeführten Aufwendungen nunmehr nicht mehr aus Förderungsmitteln des Bundes bestritten.

70, 18. a) In den Jahren 1967 bis 1970 wurden der Kammer für deren Besamungsstation Perkohof Bundeszuschüsse in der Höhe von 1.080.000 S gewährt.

Diese Zuschüsse wurden mit Ausnahme jener für die Stierankäufe vom BM mit Sonderbewilligungen genehmigt. Dabei verabsäumte es das BM zu untersuchen, ob die Station nicht in der Lage gewesen wäre, die geförderten Maßnahmen auch ohne Zuschüsse durchzuführen.

Wie der RH feststellte, war die Gebarung der Station in dem in Rede stehenden Zeitraum durchaus aktiv und wies in diesen vier Jahren sogar einen Überschuß von zusammen 1.177.000 S aus. Die Station war daher sehr wohl in der Lage, auch ohne Zuschüsse auszukommen.

b) Der RH ersuchte daher das BM, in Hinblick die finanzielle Lage der Förderungsgeber entsprechend zu überprüfen und sich nicht mit Ausgabenaufstellungen allein zufrieden zu geben.

c) Das BM führte in der Stellungnahme hiezu aus, daß es die Umstellung der künstlichen Besamung auf das Tiefgefrierverfahren als eine unbedingt notwendige Maßnahme angesehen und auf eine Landesleistung verzichtet habe, da diese Maßnahme gesamtösterreichische Bedeutung gehabt habe.

d) Der RH wies in seiner Erwiderung darauf hin, daß gemäß den „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln“ Förderungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn der Träger des zu fördernden Vorhabens nicht in der Lage ist, dieses Vorhaben aus eigenen Mitteln durchzuführen. Von dieser Voraussetzung darf nur abgesehen werden, wenn die zu fördernden Vorhaben für die gesamte österreichische Wirtschaft von Bedeutung sind und ohne den Anreiz einer Förderung diese Maßnahmen unterbleiben würden.

170

Da die Besamungsstation Perkohof von der Kammer betrieben wird und es in deren gesetzlichen Aufgabenkreis fällt, Maßnahmen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu fördern, hätte die Kammer die Umstellung der künstlichen Besamung vor allem angesichts der günstigen finanziellen Lage der Station wohl auch ohne den Anreiz einer Förderung durchgeführt. Es war daher die vorstehende Ausnahmebestimmung nicht anzuwenden.

70, 19. a) In den Jahren 1968 bis 1970 wurden in Kärnten für die Förderung der Pferdezucht Bundesmittel in der Höhe von zusammen 790.500 S (1968 235.500 S, 1969 242.000 S, 1970 313.000 S) eingesetzt. Umgelegt auf den Pferdebestand ergibt sich daraus im Durchschnitt eine Förderung von 24 S, 26 S bzw. 38 S je Pferd und Jahr. Die durchschnittliche Förderung der Rinderzucht betrug dagegen in dieser Zeit nur rund 10 S je Stück. Dieses Verhältnis steht in krassem Gegensatz zur Bedeutung dieser beiden Wirtschaftszweige für die Landwirtschaft. Während nämlich 1970 der Rinderbestand 207.615 Stück betrug, wurden nur 8290 Pferde gezählt. Dabei ist die Tendenz des Pferdebestandes weiterhin fallend.

Besonders augenscheinlich ist die Bevorzugung der Pferdezucht beim Hengstenaufzuchtshof Ossiacher Tauern. Dort lagen die jährlichen Aufzuchtungskosten im Durchschnitt der drei Jahre über dem für die Hengste erzielten Verkaufserlös. Im Jahre 1970 betrug der Verkaufserlös sogar nur 75 % der Aufzuchtungskosten. Der Anteil der öffentlichen Mittel an den Aufzuchtungskosten betrug durchschnittlich 70%. Dem RH erschien die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel in bezug auf die Verkaufserlöse (durchschnittlich 70% und über 100% im Jahre 1970) nicht mehr vertretbar, da vergleichsweise die Beihilfen zu den Stierkäufen gemäß den Richtlinien des BM mit 25% der Ankaufskosten begrenzt waren und die tatsächlichen Beihilfen im Durchschnitt nur 5-6% betragen.

b) Der RH ersuchte daher das BM, die Förderung der Pferdezucht in Übereinstimmung mit deren Bedeutung für die Landwirtschaft und mit den anderen Förderungsmaßnahmen zu bringen.

c) Das BM führte in seiner Stellungnahme aus, es habe zur Rationalisierung der Hengstaufzucht der Norikerrasse bereits angeregt, die Aufzucht nicht wie bisher an den Stationen am Ossiacher Tauern und in Stoissen (Salzburg), sondern nur an einem Aufzuchtshof durchzuführen. Diesbezüglich hätten bereits Gespräche stattgefunden, die aber infolge der Widerstände der Verbände bisher nicht zum Ziel geführt hätten.

d) Der RH vertrat in seiner Erwiderung die Meinung, daß die vom BM geplanten Maßnahmen nicht am Widerstand der Verbände scheitern dürften, solange der Bestand der beiden Aufzuchtstationen von der Gewährung von Bundesbeiträgen abhängt.

70, 20. a) Wie der RH feststellte, erreichten die insgesamt jeweils bei der Kammer vorhandenen Bundesmittel eine beachtliche Höhe. Auffällig war dabei, daß die jeweils aus den Vorjahren vorhandenen Bestände in den Jahren 1966 bis 1969 erst im Laufe des dritten Quartals, in den Jahren 1970 und 1971 aber noch viel schleppender abgebaut wurden. Das BM f. Land- und Forstwirtschaft hat demnach der Kammer, ohne daß eine Notwendigkeit bestanden hatte, vorzeitig Bundesmittel überwiesen.

b) Der RH ersuchte daher das BM, die Zuweisung der Bundesmittel an die Kammer künftig nur im jeweils tatsächlich erforderlichen Umfange vorzunehmen.

c) Das BM hat eine generelle Veranlassung betreffend die Bestände an Bundesmitteln bei den Ämtern der Landesregierungen und bei den Landwirtschaftskammern in Aussicht gestellt.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1972

Burgenländische
Landwirtschaftskammer:
Gebarung mit den Bundesförderungs-
mitteln für den
Weinbau

71, 1. In den Jahren 1966 bis 1970 gelangten an Normalmitteln 1,754.000 S und an Mitteln des Grünen Planes 22,192.900 S für den Weinbau im Burgenland zum Einsatz.

Während die Normalmittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen Verwendung fanden, wurden die Mittel des Grünen Planes in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur eingesetzt, u. zw. vornehmlich für die Vergrößerung der Übernahme- und Lagerkapazität der Winzergenossenschaften und des Winzerverbandes. Hiedurch war es möglich, die Lagerkapazität im Burgenland von 110.774 hl im Jahre 1965 auf 245.247 hl im Jahre 1970 zu erhöhen und damit zur Stabilisierung des Marktes beizutragen.

71, 2. a) Die Kammer verbuchte sämtliche vom BM f. Land- und Forstwirtschaft überwiesenen Bundesförderungsmitel nach ihrem Einlangen auf einem Sammelkonto und löste dieses erst am Ende des Rechnungsjahres durch Umbuchung der einzelnen Überweisungsbeträge auf die Einnahmenkonten der verschiedenen Förderungsparten auf.

Durch diese Verbuchungsart konnte das Ausmaß der für die einzelnen Förderungssparten der Kammer zur Verfügung gestellten Bundesförderungsmittel aus den Buchhaltungsaufzeichnungen nicht unmittelbar ersehen werden.

b) Der RH wies darauf hin, daß der Weisung des BM entsprechend die Förderungsmittel künftig auf gesonderten, mit dem Verrechnungsansatz und der Verrechnungspost bezeichneten Kontoblättern zu verbuchen wären.

71, 3. a) Die Buchhaltung der Kammer überwies einem Förderungswerber die ihm zuerkannte Bundesbeihilfe im Betrag von rund 2.1 Mill. S mit einmonatiger Verspätung. Ein besonderer Grund für dieses säumige Vorgehen konnte nicht erhoben werden.

Ebenso verhielt es sich mit der Überweisung von Bundesförderungsbeiträgen im Ausmaß von rund 283.000 S. Die für beide Überweisungen erforderlichen Bundesmittel des Förderungsprogramms 1970 waren bei der Kammer vorhanden.

b) Der RH empfahl, in Hinkunft für eine möglichst ungesäumte Überweisung der Förderungsmittel an die jeweils Empfangsberechtigten Sorge zu tragen.

71, 4. a) Die vom BM erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen zu den Sonderrichtlinien für die Förderung der Landwirtschaft“ legen u. a. auch fest, in welcher Form die jährlichen Verwendungsnachweise vorzulegen sind. Die von der Kammer in den letzten Jahren vorgelegten Verwendungsnachweise widersprechen diesen Bestimmungen in Form und Inhalt.

b) Der RH empfahl eine den Vorschriften entsprechende Abrechnung der Bundesförderungsmittel.

71, 5. a) Der RH zeigte in zwei Förderungsfällen auf, daß infolge der Nichtbeachtung gewährter Skonti bei der Errechnung der zuschufähigen Gesamtkosten von Investitionen überhöhte Bundesbeihilfen ausbezahlt wurden.

b) Der RH empfahl, bei der Bemessung der Beihilfen die von den Firmen gewährten Preisnachlässe stets zu berücksichtigen.

71, 6. Das BM f. Land- und Forstwirtschaft nahm die in den Ziff. 2—5 aufgezeigten Mängel zum Anlaß, in einem an alle Landwirtschaftskammern gerichteten Schreiben die diesbezüglichen Vorschriften nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

71, 7. a) Das BM überwies die für die Durchführung der Förderungsprogramme benötigten Bundesmittel aufgrund schriftlicher Geldanforderungen der Kammer, jedoch häufig

zu einem Zeitpunkt, zu dem ein unmittelbarer Bedarf an diesen Mitteln noch keineswegs gegeben war. Anhand einer Übersicht wies der RH nach, daß hiedurch in den Jahren 1968 bis 1970 Millionenbeträge geraume Zeit hindurch ungenützt bei der Kammer lagen. Im Verhältnis zu den insgesamt in diesen Jahren zuerkannten Bundesmitteln wurden im Jahre 1968 52 v. H., im Jahre 1969 49 v. H. und im Jahre 1970 64 v. H. dieser Mittel vorzeitig, d. h. ohne unmittelbaren Bedarf, überwiesen.

Darüber hinaus vertrat der RH die Auffassung, daß das Ausmaß der zu den Quartalen der Jahre 1965 bis 1971 bei der Kammer für Zwecke der Förderung der Land- und Forstwirtschaft insgesamt erliegenden Bundesmittel über das unbedingt notwendige Ausmaß hinausging.

b) Der RH wies darauf hin, daß er schon mehrmals die vorzeitige Überweisung von Bundesmitteln bemängeln mußte, und verlangte neuerlich eine nur dem unabweislichen Bedarf entsprechende Mittelzuweisung.

c) Das BM teilte hiezu mit, daß es die Kammern neuerlich aufgefordert habe, Förderungsmittel nur im Ausmaß des tatsächlichen Bedarfs anzufordern.

71, 8. a) Im Zuge der Förderung des Ausbaues des Burgenländischen Winzerverbandes gewährte die Kammer aus Bundesmitteln auch Zuschüsse zur Deckung von Aufwendungen für die Ausgestaltung und Einrichtung von Büroräumen. Es handelte sich hierbei im wesentlichen um die Kosten der Anschaffung von Vorhängen, Teppichen und Möbeln.

b) Der RH wies darauf hin, daß er sich bereits anläßlich der Überprüfung der für den Obst-, Gemüse- und Gartenbau verwendeten Förderungsmittel des Bundes bei der Errichtung privater Obstlagerhäuser gegen die Förderung der Anschaffungen von Büroeinrichtungen ausgesprochen habe und das BM dieser Auffassung mit einer diesbezüglichen Verfügung auch beigetreten sei. Er empfahl daher neuerlich, eine entsprechende allgemeine Anweisung zu erlassen.

c) Das BM wich in seiner Stellungnahme insofern von der erwähnten Auffassung ab, als es nunmehr die Ansicht vertrat, daß die Kosten für die Büroeinrichtung aus der Förderung nicht ausgeklammert werden könnten, wenn sie einen integrierenden Bestandteil der geförderten Maßnahme darstellten.

d) In seiner Erwiderung hielt der RH seinen Standpunkt im Gegenstande aufrecht und begründete ihn damit, daß er keinen für die Beurteilung der Angelegenheit wesentlichen

Unterschied zwischen der Errichtung privater Obstlagerhäuser und der Schaffung gleichartiger genossenschaftlicher Vorhaben auf dem Weinsektor zu erblicken vermöge.

71, 9. a) Zu den Kosten der Errichtung eines Lagertankkellers und einer Mostübernahme überwies die Kammer dem Burgenländischen Winzerverband am 5. März 1971 eine Bundesbeihilfe von rund 2.1 Mill. S. Unter den dieser Zuschußgewährung zugrunde liegenden Rechnungen befanden sich auch zwei Honorarnoten des mit der Planung und Bauleitung beauftragten Architekten über insgesamt 285.563 S. Der RH stellte fest, daß der Förderungsempfänger beide Honorarnoten bis zum Zeitpunkt der Prüfung (Mitte Jänner 1972) noch immer nicht beglichen hatte.

b) Der RH empfahl, künftig soweit wie möglich saldierte Rechnungen als Grundlage für die Zuschußgewährung zu nehmen, im Falle der Vorlage unsaldierter Rechnungen den Beihilfenempfänger aber jedenfalls aufzufordern, diese unmittelbar nach Erhalt der Beihilfe zu beglichen. Ferner wurde dem BM empfohlen, die Auszahlung der beiden vorerwähnten Beträge durch die Kammer überwachen zu lassen.

c) Vom BM wurden die Kammern entsprechend der Anregung des RH angewiesen. Des weiteren teilte das BM mit, daß die beiden Rechnungen bereits beglichen seien.

71, 10. a) Das BM genehmigte einer Winzergenossenschaft einen 25%igen Beitrag zu den Gesamtkosten bestimmter Investitionsvorhaben aus Mitteln des Eventualvoranschlags 1968 und wies u. a. ausdrücklich darauf hin, daß für die Durchführung der Förderung die Bestimmung des Bundesgesetzes vom 6. März 1968 über die 1. Freigabe der Ausgabenbeträge im Eventualvoranschlag des Bundesfinanzgesetzes 1968, BGBl. Nr. 91/1968, maßgebend seien.

Gemäß § 1 leg. cit. waren die Mittel des Eventualvoranschlags nur für Vorhaben einzusetzen, durch die der Nachfrageabschwächung entgegengewirkt, das Wirtschaftswachstum unmittelbar angeregt und die Situation auf dem österreichischen Arbeitsmarkt verbessert werden konnte.

b) Der RH bemängelte, daß von den letztlich der Zuschußgewährung zugrunde gelegten Gesamtkosten von rund 356.000 S lediglich Leistungen im Fakturenbetrag von rund 71.600 S der zitierten gesetzlichen Widmung entsprechen. Da die Winzergenossenschaft jedoch eine Bundesbeihilfe von insgesamt 87.000 S erhielt, wurden von der Kammer 69.100 S widmungswidrig verausgabt.

Ähnlich verhielt es sich bei einer weiteren Zuschußleistung an dieselbe Winzergenossenschaft, die ebenfalls aus Mitteln des Eventualvoranschlags 1968 erfolgte und 34.000 S betrug. Auch in diesem Falle erfolgte die Zuschußgewährung entgegen der Widmung.

c) Das BM wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß diese Mängel auf Versehen zurückzuführen seien, die ihre Ursache in personellen Umstellungen der Weinbauabteilung der Kammer hatten.

71, 11. a) Die Landwirtschaftskammern der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien führten mit Hilfe des BM eine Strukturerhebung über den österreichischen Weinbau durch, um Unterlagen für die Erstellung eines Förderungskonzeptes zu gewinnen. In den Sonderrichtlinien 1971 des BM für die Förderung des Weinbaues war darüber hinaus von einem gesamtösterreichischen Förderungskonzept die Rede.

b) Da dem RH im Zuge der gegenständlichen Prüfung das Weinbauförderungskonzept der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zur Kenntnis gelangte, ersuchte er zu Vergleichszwecken das BM um die Übermittlung des gesamtösterreichischen Förderungskonzeptes.

c) Das BM konnte dem Wunsch des RH nicht nachkommen, da ein derartiges Konzept zurzeit nicht existiert. Das BM wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß die Förderungskonzepte der Länder Niederösterreich und Burgenland auf die agrarwirtschaftliche Gesamtkonzeption abgestellt seien und ihm als Grundlage für die Beurteilung der einzelnen Förderungsmaßnahmen dieser Länder dienten. Demgegenüber würden die Förderungsmaßnahmen in den Ländern Steiermark und Wien im Einzelfall auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft, da dort die Einzelvermarktung überwiege.

Im übrigen sei, so meinte das BM, das Problem „Förderungskonzept“ in seiner Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen des RH betreffend die Förderung des Obst-, Gemüse- und Gartenbaues bereits eingehend erörtert worden (siehe TB 1969 Abs. 73,3) und es gelte grundsätzlich das gleiche auch für den Weinbau.

d) Der RH erwiderte, er habe stets die Auffassung vertreten, daß — u. zw. nicht nur für die Sparten Obst-, Gemüse- und Gartenbau — für die weiterhin noch langfristig erforderliche Förderung der Land- und Forstwirtschaft klare, allgemein bekannte Förderungskonzepte nach den von ihm seinerzeit aufgezeigten Grundsätzen erforderlich seien, zumal nur an Hand solcher Unterlagen die Entwicklung und damit der Stand und der

Erfolg der Förderung laufend und zuverlässig beurteilt sowie weitere Maßnahmen geplant werden könnten. Dies treffe auch auf die Förderung des Weinbaues zu.

Der RH stellte sodann noch fest, daß er die Förderungskonzepte einzelner Bundesländer nicht als Ersatz für ein vom BM zu erstellendes gesamtösterreichisches Förderungskonzept anzusehen vermöge, und empfahl, ein derartiges Konzept umgehend auszuarbeiten.

71, 12. a) Gemäß den einschlägigen Sonderrichtlinien des BM konnten an Absatz- und Verwertungsstellen monatliche Prämien bis zu 1500 S aus Bundes- und Landesmitteln gewährt werden, wenn diese Stellen zur Sicherung einer marktkonformen Produktion Mitarbeiter mit einer entsprechenden Vorbildung einstellten und auch — soweit erforderlich — für den Beratungsdienst einsetzten. Die Genehmigung behielt sich das BM im Einzelfalle vor.

Der RH stellte fest, daß die Bezüge der in oberwähntem Sinne angestellten Bediensteten verschiedentlich unter der Höhe oder nur knapp über der gewährten Prämie lagen.

b) Da der Sinn einer Prämiengewährung nicht darin bestehen könne, daß sie zur Bestreitung des überwiegenden oder gar des ganzen Bezuges eines Bediensteten ausreiche, empfahl der RH, entweder generell einen Prozentsatz festzulegen, den die Prämie im Verhältnis zum Monatsbezug des Bediensteten nicht übersteigen dürfe, oder aber dem BM die Bezüge gelegentlich der Antragstellung bekanntzugeben, um ihm die Festsetzung einer angemessenen Prämie zu ermöglichen.

c) In seiner Stellungnahme teilte das BM mit, daß es diese Förderungsmaßnahme künftig auf drei Bedienstete des Burgenländischen Winzerverbandes einschränken und alle übrigen Zuschüsse dieser Art einstellen werde.

71, 13. a) Das BM hat dem Burgenländischen Winzerverband seit dem Jahre 1960 bis zum Zeitpunkt der Überprüfung im Jahre 1972 Förderungszuschüsse von insgesamt rund 18,9 Mill. S bewilligt; daneben wurden auch Agrarinvestitionskredite in beträchtlicher Höhe gewährt.

Außerdem hat die Burgenländische Landesregierung diesem Verband in den Jahren 1965 bis 1971 alljährlich neben Zuschüssen aus dem ordentlichen Haushalt auch aus dem außerordentlichen Haushalt des Landes Mittel, u. zw. insgesamt 9,6 Mill. S, für die Schaffung von Weinlagerraum im Wege der Kammer zugewendet. Diese Zuwendungen dienten dem gleichen Verwendungszweck, für den auch der wesentliche Teil der Bundesförderungsmittel

bestimmt war. In den Verwendungsnachweisen der Kammer waren diese außerordentlichen Zuwendungen an den Winzerverband regelmäßig als Landesleistung ausgewiesen.

Das BM betrachtete jedoch diese Zuwendungen des Landes nicht als einen Beitrag von dritter Seite, sondern als Eigenleistung des Verbandes, da bei Anrechnung dieser Landesmittel auf das Förderungsausmaß das richtliniengemäße Limit für Beihilfen und Agrarinvestitionskredite von zusammen $66\frac{2}{3}$ v. H. überschritten worden wäre.

b) Der RH teilte dem BM mit, daß er diese Betrachtungsweise für unzulässig halte. Er empfahl, in Hinkunft in Übereinstimmung mit den einschlägigen Förderungsvorschriften vorzugehen und bereits bei der Erstellung der Finanzierungspläne auf die richtige Darstellung der Eigenleistung des Geförderten sowie der Zuwendungen Dritter Bedacht zu nehmen.

c) Das BM teilte mit, es werde der Empfehlung des RH entsprechen.

Bergbauernhilfsfonds

72, a) Anlässlich mehrerer Überprüfungen der Gebarung des Bergbauernhilfsfonds, zuletzt der Rechnungsabschlüsse 1957, 1958 und 1959 (siehe TB 1957 Abs. 595 bis 600, TB 1958 Abs. 870 bis 873, TB 1959 Abs. 602 und TB 1960 Abs. 649 bis 651), hatte der RH darauf hingewiesen, daß der Fonds auf verfassungswidrigen Grundlagen beruhe.

Weiters hatte der RH festgestellt, daß angesichts der geringen dem Fonds zur Verfügung gestellten Bundesmittel die im Gesetz verankerte Hilfeleistung des Bundes zur Erhaltung des bäuerlichen Besitzstandes durch Gewährung von langfristigen, zinsverbilligten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beihilfen besser im Rahmen seiner laufenden Förderungstätigkeit verwirklicht werden könnte.

Die Rechtsauffassung des RH war im wesentlichen durch ein Gutachten des BKA — Verfassungsdienst bestätigt worden.

Der RH hatte schließlich dem BM f. Land- und Forstwirtschaft empfohlen, Maßnahmen zur Auflösung des Fonds in die Wege zu leiten.

Das BM f. Land- und Forstwirtschaft hatte zunächst u. a. bekannt gegeben, daß die Tätigkeit des Bergbauernhilfsfonds aus agrarpolitischen Gründen vorerst noch aufrechterhalten werden müsse. Zuletzt hatte das BM erklärt, daß die erforderlichen Schritte zur Neuregelung der gesetzlichen Basis des Bergbauernhilfsfonds unverzüglich in die Wege geleitet würden (siehe TB 1960 Abs. 651).

174

b) Bei seiner Überprüfung im Jahre 1972, die sich auf die Gebarung des Fonds in den Jahren 1960 bis 1971 erstreckte, stellte der RH fest, daß vom BM f. Land- und Forstwirtschaft seit dem Jahre 1961 die Angelegenheit einer Regelung in dem oben angeführten Sinne nicht nähergebracht worden war.

Der RH nahm deshalb die Überprüfung zum Anlaß, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft an die Verfassungswidrigkeit des Bergbauernhilfsfonds und die Einleitung entsprechender Maßnahmen zur Auflösung des Fonds zu erinnern. Er wies außerdem darauf hin, daß die Maßnahmen des Fonds auch in den letzten zwölf Jahren keine nennenswerte Hilfe waren. Im Durchschnitt wurden jährlich nur rund 91.000 S an Darlehen und rund 47.000 S an Beihilfen gewährt. In diesem Zusammenhang betonte der RH, daß genügend Möglichkeiten der Leistung von Bergbauernhilfe im Rahmen der vielfältigen Förderungsmaßnahmen des Bundes gegeben seien.

Im übrigen gab die Gebarung des Bergbauernhilfsfonds innerhalb des geprüften Zeitraumes keinen Anlaß zu einer Bemängelung.

c) Das BM f. Land- und Forstwirtschaft teilte dem RH mit, es werde das BKA — Verfassungsdienst erneut um eine Stellungnahme zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bergbauernhilfsfonds ersuchen und nach deren Einlangen den RH über die weiteren Veranlassungen in Kenntnis setzen.

Das BKA hielt, wie es dem RH mitteilte, den von ihm seinerzeit vertretenen Rechtsstandpunkt aufrecht. Darüber hinaus warf es die Frage auf, ob nicht der Fonds seit dem Jahre 1954 aufgrund eines VfGH-Erkenntnisses überhaupt ohne Rechtsgrundlage sei.

d) Im Hinblick auf die Stellungnahme des BKA — Verfassungsdienst legte der RH dem BM f. Land- und Forstwirtschaft neuerlich nahe, die zur Auflösung des Fonds erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Gebarung mit den Mitteln des seinerzeitigen Kapitels 21 (Autobahnbau)

73, 1. Zu TB 1965 Abs. 110,35, TB 1970 Abs. 74,5 und TB 1971 Abs. 61,2:

Das BM f. Bauten und Technik hat aufgrund der seinerzeitigen Empfehlungen des RH mit Erlaß vom 7. Dezember 1972 „Rechtliche Vertragsbedingungen für die Ausführung

von Bauleistungen an Bundesstraßen und Bundesstraßenbrücken“ für verbindlich erklärt und angeordnet, sie ab sofort allen entsprechenden Bauverträgen zugrunde zu legen.

73, 2. a) Zu TB 1965 Abs. 109,7, 25, 29, 32, 33, 39 bis 41, 45, 48, 49 und 60, TB 1970 Abs. 73,3, 5, 6 und 8 sowie TB 1971 Abs. 60,1 und 2:

Zu den die Baulose 4 Wa „Brenntenmais“, 33 „Sarlring“, 36 „Erlauf“ und 49b/1W „Steinhäusl-Eichgraben“ betreffenden Fragen sind dem RH die angekündigten Stellungnahmen bisher noch nicht zugekommen.

b) Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

Bundesministerium für Bauten und Technik — Bundesstraßenverwaltung

74, 1. a) Zu TB 1970 Abs. 75,23:

Das BM f. Bauten und Technik hat im April 1973 Richtlinien für die Gestaltung und Anbringung von Leitpföcken auf Bundesstraßen, Bundesschnellstraßen und Bundesautobahnen erlassen, womit den Anregungen des RH auf Vereinheitlichung der Straßen-ausrüstung entsprochen wurde.

b) Der RH wies das BM f. Bauten und Technik jedoch auf die Bestimmung dieser Richtlinien hin, wonach es dem Ermessen der zuständigen Stelle überlassen wurde, bei Begrenzung der Fahrfläche durch Rand- oder Bordsteine — sogenannte Spitzgräben — auf die Anbringung von Leitpföcken zu verzichten. Der RH hielt demgegenüber eine ausnahmslose Kontinuität bei der Aufstellung von Leitpföcken auf Freilandstraßen im Interesse der Verkehrssicherheit für unerlässlich.

c) Das BM f. Bauten und Technik kam der Anregung des RH nach und ergänzte im Juli 1973 seine Richtlinien.

74, 2. a) Zu TB 1970 Abs. 75,12:

In der Frage einer einheitlichen Regelung der Vorschreibung des im Punkt 1,711 der ÖNORM A 2050 vorgesehenen Vadiums kam es trotz weiterem Schriftverkehr zu keiner Übereinstimmung der Ansichten des BM f. Bauten und Technik und des RH. Das BM f. Bauten und Technik teilt u. a. nicht die Befürchtung des RH, daß durch Rücktritte von Firmen dem Auftraggeber bedeutende finanzielle Nachteile erwachsen könnten. Firmen, die während der Zuschlagsfrist zurücktreten, müßten nämlich einen dadurch entstandenen zivilrechtlichen Schaden zur Gänze ersetzen. Ein solches Verhalten einer Firma

habe überdies auf die Zuverlässigkeit des Unternehmens entscheidenden Einfluß; die aus diesem Grund als unzuverlässig erklärten Firmen würden karteimäßig erfaßt und evident gehalten. Das BM vertrat weiters die Meinung, der Erlag eines Vadiums würde die Chancengleichheit der Unternehmen beim Angebotsverfahren verzerren. Um bei Autobahnbaulosen mit Kostensummen von 100 bis 150 Mill. S den Zuschlag zu erhalten, würde es letztlich auf die Bankverbindung des Unternehmens ankommen, ob ein Vadium erlegt werden kann. Dadurch wären aber die bank-eigenen oder banknahen Unternehmungen gegenüber den Einzelunternehmungen im Vorteil. Da die Bankkosten von den Firmen in den Angeboten berücksichtigt werden müßten, würden sich auch die Baukosten erhöhen.

b) Der RH verfolgte mit seiner Empfehlung zur Einführung eines Vadiums in erster Linie eine Einschränkung von Spekulationsmöglichkeiten bei der Teilnahme am Wettbewerb. Eine für den Bund nachteilige Auswirkung tritt durch die Einführung eines Vadiums — etwa in Form eines Sichtwechsels — nicht ein. Der RH gab auch zu bedenken, daß der Auftraggeber bei Verwirklichung von Großbauvorhaben besonders interessiert sei, gesunde, kapitalkräftige Großunternehmungen einzusetzen. Aus diesem Grunde sind am internationalen Baumarkt Kautio und Vadium seit langem ein fester Bestandteil der Ausschreibungsbedingungen. Der RH empfahl noch einmal, für den ganzen Bereich des BM f. Bauten und Technik das Vadium einzuführen und für seine einheitliche Anwendung zu sorgen.

c) Der RH hat die gleiche Empfehlung dem BM f. Bauten und Technik gegenüber im Rahmen der Überprüfung der BGV II ausgesprochen und dazu vom Bundesminister die Zusicherung bekommen, daß diese Frage im gesamten Bereich des BM f. Bauten und Technik einheitlich geregelt werden wird.

74, 3. a) Zu TB 1970 Abs. 75,14:

Das BM f. Bauten und Technik hat die Frage seines Weisungsrechtes in der Auftragsverwaltung an das BKA-Verfassungsdienst herangetragen. Im Oktober 1972 teilte das Ministerium mit, es sei eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes bei ihm eingelangt. Da diese seiner Ansicht nach nicht befriedigt habe, sollte eine weitere, ergänzende Stellungnahme eingeholt werden.

b) Ein abschließender Bericht des BM f. Bauten und Technik ist dem RH noch nicht zugekommen. Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

74, 4. Zu TB 1970 Abs. 76,8:

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat berichtet, daß sich bei der Abrechnung der Baumeisterarbeiten für das Garagen- und Werkstattgebäude des Bauhofes Eisenstadt eine Überzahlung von 29.270 S ergeben hatte, die im Jahre 1972 von der Bau-firma erstattet wurde.

74, 5. a) Zu TB 1970 Abs. 81,2:

Der Landeshauptmann von Tirol hatte aufgrund des RH-Berichtes über den Ausbau des Winterstützpunktes St. Christoph den Landesamtsdirektor von Tirol beauftragt, eine Kommission des Amtes der Tiroler Landesregierung einzusetzen, welche die Entwicklung des Um- und Ausbaues dieses Winterstützpunktes genau untersuchen und Vorschläge für eine ordnungsgemäße Bereinigung der Angelegenheit unterbreiten sollte. Am 15. Feber 1972 legte diese Kommission dem Landesamtsdirektor einen Bericht vor, in welchem dem Land Tirol vorgeschlagen wurde, die „auf die Investitionen für den Gästebetrieb (Ausbau des Dachgeschosses, Einrichtung der Gästezimmer einschließlich Nebenräume, Selbstversorgerküche sowie anteilige Kosten für Baumaßnahmen des Gästebetriebes)“ entfallenden Kosten von aufgerundet 1,367.000 S dem Bund zu ersetzen und ab 1972 einen jährlichen Beitrag zu den Personal- und Betriebskosten von rund 81.000 S zu leisten. Eine Abschrift dieses Berichtes legte der Landeshauptmann von Tirol dem BM f. Bauten und Technik vor.

Im Feber 1972 hatte der Bundesminister für Bauten und Technik ebenfalls eine Kommission eingesetzt, welche die Höhe der von der Bundesstraßenverwaltung Tirol zweck- und gesetzwidrig für den Winterstützpunkt St. Christoph aufgewendeten Mittel feststellen und Möglichkeiten für die weitere Verwendung der ausgebauten Räume suchen sollte. Diese Kommission hat im September 1972 einen Bericht vorgelegt, in welchem der von der Tiroler Kommission errechnete Ersatzbetrag von aufgerundet 1,367.000 S anerkannt wurde. Weiters schlug die Kommission vor, den Winterstützpunkt St. Christoph entweder gegen einen derzeit noch in Bau befindlichen Bauhof in Innsbruck einzutauschen oder ihn für Zwecke der Bundesstraßenverwaltung weiterzuverwenden. Im letzteren Fall hätte das Land Tirol die widmungswidrig verwendeten Bundesmittel in Höhe von 1,367.000 S samt 4% Zinsen seit 1968 dem Bund zu ersetzen.

Das BM f. Bauten und Technik hat mit Schreiben vom 5. März 1973 bekanntgegeben, es werde „aufgrund des Berichtes der Kom-

mission und der dort gezogenen Schlußfolgerungen das weitere allenfalls im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann von Tirol veranlassen.“ Mit einem weiteren Schreiben vom 23. August 1973 wurde mitgeteilt, „daß im Monat September Besprechungen vorgesehen sind, in welchen über die Frage der zukünftigen Verwendung des Bauhofes St. Christoph entschieden werden soll“.

b) Dem RH ist noch kein Bericht des BM f. Bauten und Technik über getroffene Maßnahmen zugekommen. Er wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

74, 6. a) Zu TB 1970 Abs. 81,16:

Das Amt der Tiroler Landesregierung hatte mitgeteilt, daß der auf die Bundesstraßenverwaltung für den Rohbau des Winterstützpunktes Galtür entfallende Anteil an dem von drei Grundeigentümern in den Jahren 1967 und 1968 errichteten gemeinsamen Gebäude von einem gerichtlich beeedeten Schätzmänn bestimmt worden sei. Über Ersuchen des RH legte das Amt der Tiroler Landesregierung ein Schreiben eines „gerichtlich beeedeten Sachverständigen und Schätzers“ vom 19. November 1971 vor, in welchem dieser ausführte, er habe die der seinerzeitigen Kostenaufteilung zugrunde gelegten Kubikmeterpreise vor Erstellung der Rechnung aufgrund der damaligen Werte geschätzt.

b) Der RH konnte das Schreiben des Sachverständigen nicht als ausreichende Grundlage für die Anerkennung des Kubikmeterpreises hinnehmen und ersuchte nochmals um Übersendung jener Unterlagen, aufgrund deren das Baubezirksamt Imst seinerzeit die von der Baufirma vorgenommene Kostenaufteilung geprüft und anerkannt hatte.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung teilte daraufhin mit, daß der Verfasser des Schreibens vom 19. November 1971 einerseits Prokurist der bauausführenden Firma und andererseits auch gerichtlich beeedeter Sachverständiger sei. Dieser Sachverständige habe „in seiner Eigenschaft als Prokurist der Baufirma die für die Kostenaufteilung notwendige Schätzung vorgenommen“. Das Amt der Tiroler Landesregierung gab bekannt, es habe das Baubezirksamt Imst angewiesen, durch einen Amtssachverständigen ein zusammenfassendes Gutachten, dem auch die Ermittlung der Kubikmeterpreise zu entnehmen ist, vorzulegen. Im Oktober 1972 übersandte das Amt der Tiroler Landesregierung dieses angekündigte „Amtssachverständigen-Gutachten“, aus dem hervorging, daß anlässlich der Kostenaufteilung der Bundesstraßenverwaltung keine überhöhten Preise angerechnet wurden.

d) Das Gutachten, das dem RH übermittelt wurde, ist ein Gutachten des Baubezirksamtes Imst, das von einem Bediensteten dieses Amtes als „Ersteller“ am 28. September 1972 gefertigt ist. Der RH war der Auffassung, es sei nicht zielführend, ein „Gutachten“ von einem Bediensteten jenes Baubezirksamtes ausarbeiten zu lassen, das der RH einer Kritik unterzogen hat, zumal der Gutachter gezwungen sein könnte, gegen seine eigene oder die Tätigkeit seines Vorgesetzten Stellung zu nehmen; der nunmehrige Gutachter hatte nämlich auf der vom RH beanstandeten Schlußrechnung die Lieferung und Leistung bestätigt, sein Vorgesetzter diese sachlich richtig befunden. Der RH empfahl schließlich, in Hinkunft dafür zu sorgen, daß Rechnungen in jedem Fall vor der Anweisung entsprechend den Vorschriften geprüft werden.

e) Das BM f. Bauten und Technik hat dem RH den angekündigten Prüfungsbericht über das Bauvorhaben Galtür noch nicht übermittelt. Der RH wird die Angelegenheit weiterverfolgen.

Kurheime

75, 1. Zu TB 1971 Abs. 63,6:

Das BM f. Bauten und Technik teilte im März 1973 mit, daß nach Ansicht der Finanzprokurator eine auf § 19 Abs. 2 des Mietengesetzes gestützte Aufkündigung der Geschäftsräume im Terrassenvorbau des Badeschlusses Badgastein zu einer Mietzinserhöhung führen könnte. Am 26. September 1973 wurde dem RH mitgeteilt, daß mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1973 eine Abänderung des Mietvertrages erfolgte, wonach der Mietzins dem Vorschlag des RH entsprechend auf das Vierfache angehoben wurde.

75, 2. a) Zu TB 1971 Abs. 63,9:

Das BM f. Bauten und Technik hat dem Mieter der Dependance des Kurhauses Semmering die anteilmäßigen Kosten für den Einsatz der von der BGV II bezahlten Heizer in Höhe von rund 80.000 S zum Ersatz vorgeschrieben. Bisher langte allerdings noch keine Zahlung ein.

b) Der RH wird die Angelegenheit weiterverfolgen.

75, 3. Zu TB 1971 Abs. 63,10:

Das BM f. Bauten und Technik gab bekannt, daß es dem Mieter der Dependance des Kurhauses Semmering die Abstattung des Mietzinsrückstandes von 37.858-55 S in Monatsraten ab Juli 1972 bewilligt habe. Die Zahlungstermine wurden bisher pünktlich eingehalten.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1971

Militärisches Bauwesen

76, 1. a) Im Nachhang zu seinen Ausführungen im TB 1971 Abs. 64 berichtet der RH über seine Feststellungen hinsichtlich einzelner militärischer Bauvorhaben.

Wie bereits im TB 1971 Abs. 64,8 bemerkt wurde, war das BM f. Landesverteidigung bestrebt, zusätzliche Büroräume für die Unterbringung eigener Bediensteter zu erhalten. Es beantragte im Juli 1969 beim BM f. Bauten und Technik den Umbau vorerst eines Drittels des Mitteltraktes im Hofe der Stiftskaserne. Durch diese Baumaßnahme sollten 44 Büroräume geschaffen werden. Im August 1969 erteilte das BM f. Bauten und Technik diesem Vorhaben die „Allgemeine Genehmigung“; die Kosten wurden vorerst auf rund 4-8 Mill. S geschätzt, erhöhten sich jedoch durch zusätzliche Arbeiten auf derzeit rund 6-5 Mill. S.

b) Der RH wies darauf hin, daß der Mitteltrakt der Stiftskaserne ausschließlich für Mannschaftsunterkünfte der k. u. k. Armee geplant war und ein Umbau des 17,5 m tiefen Gebäudes zur Herstellung von Büroräumen nach den heutigen Bedürfnissen nicht wirtschaftlich sein kann. Die Gebäudetiefe bedingt im Zusammenhang mit dem Fensterachsmaß von rund 7 m die Schaffung von Räumen mit durchschnittlich 42 m², die nur durch ein einziges Fenster belichtet werden. Dadurch bleiben aber die Seiten- und die dem Mittelgang zunächst gelegenen Zimmerflächen finster und sind für den Bürobetrieb nur bedingt geeignet. Der RH beanstandete den Einsatz bedeutender Bundesmittel für ein letzten Endes unzweckmäßiges und unwirtschaftliches Bauvorhaben, durch das die Raumverhältnisse des BM f. Landesverteidigung nur unwesentlich verbessert wurden, eine befriedigende Lösung jedoch nicht erreichbar war. Außerdem übte der RH an der Ausschreibung der Baumeisterarbeiten Kritik, da sie zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem über die Ausführung des Mauerwerkes noch keine Klarheit herrschte und die baubehördlichen Vorschriften noch nicht bekannt waren, wodurch zusätzliche Arbeiten, deren Preise dann keiner Konkurrenz unterlagen, notwendig wurden.

c) Das BM f. Bauten und Technik wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß seit Wiederaufstellung des Bundesheeres nie genügend Mittel zur Verfügung standen, um eine wirkliche Lösung der Raumprobleme zu ermöglichen. Es mußten daher immer wieder behelfsmäßige Lösungen getroffen werden, die weder technisch noch wirtschaftlich eine optimale Lösung darstellen konnten. Die

Unterbringung des BM f. Landesverteidigung im Amtsgebäude am Franz Josefs-Kai war bereits im Jahre 1955 wegen Raummangels problematisch, doch scheiterte die Absicht, das Ministerium im Kommandogebäude „General Körner“ oder in der Stiftskaserne unterzubringen, an der Kostenfrage; für den Neubau eines Ministeriumsgebäudes in der Stiftskaserne berechnete das BM f. Bauten und Technik rund 100 Mill. S. Infolge der Zurückstellung der Neubauabsichten wurde nach Verhandlungen zwischen den BM f. Landesverteidigung und f. Bauten und Technik beschlossen, den Mitteltrakt der Stiftskaserne einer Generalsanierung zu unterziehen, deren Kosten auf rund 25 Mill. S geschätzt wurden. Das BM f. Bauten und Technik stellte abschließend fest, daß ein Neubau zwar eine erheblich günstigere Raumausnutzung bringen würde, der Umbau des Mitteltraktes unter den gegebenen Umständen aber die wirtschaftlichste und zweckmäßigste Lösung darstellte. Hinsichtlich der verfrühten Ausschreibung der Baumeisterarbeiten teilte das BM f. Bauten und Technik mit, es werde in Hinkunft entsprechend der Empfehlung des RH erst nach Vorliegen der baupolizeilichen Genehmigung ausschreiben.

d) Das BM f. Landesverteidigung teilte dazu mit, daß die Umbaupläne von Präsenzdienern (Diplom-Ingenieuren) verfaßt wurden, da die Bundesgebäudeverwaltung (BGV) II damals zeitlich dazu nicht in der Lage war. Die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme wurde nicht untersucht, weil keine anderen Objekte für den Einbau von Büroräumen zur Verfügung standen und ein dringender Bedarf gegeben war.

76, 2. a) Im Sappeurtrakt der Stiftskaserne ist die Landesverteidigungsakademie untergebracht, der nach der Übersiedlung der Buchhaltung des BM f. Landesverteidigung in gemietete Räume in der Taborstraße der ganze Trakt zur Verfügung steht. Im Feber 1967 beantragte das BM f. Landesverteidigung den Einbau eines Aufzuges in den Sappeurtrakt und die Umgestaltung des Einganges. Für diese Baumaßnahmen, die im Bauprogramm für das Jahr 1967 nicht aufschienen, erteilte das BM f. Bauten und Technik trotzdem im Juni 1967 die „Allgemeine Genehmigung“ und die Bewilligung von 2,5 Mill. S zu Lasten der Kredite für die Instandhaltung der militärischen Bauten, von denen auf den Aufzugeinbau rund 400.000 S, für Architekten- und Statikerarbeiten rund 156.000 S und die restlichen 1,8 Mill. S auf den Umbau des Einganges entfielen. Die Arbeiten für die Umgestaltung des Einganges umfaßten die Schließung des bisherigen und den Ausbau

eines neuen Einganges, der dem Altbestand angepaßt wurde, weiters den Ausbau einer Empfangshalle und deren Ausgestaltung, die Schaffung einer Portierloge und eines Raumes für die Kraftfahrer.

b) Der RH beanstandete, daß das BM f. Bauten und Technik für dieses Repräsentativbauvorhaben unter Außerachtlassung sämtlicher Prioritäten bedeutende Mittel aus den ohnehin zu knappen Krediten für die Erhaltung militärischer Bauten zur Verfügung stellte. Überdies war der Umbau teilweise wenig erfolgreich, da die Portierloge nun als Dienstzimmer für den Kraftfahrunteroffizier der Landesverteidigungsakademie und als Aufenthaltsraum für die Kraftfahrer verwendet wird; der vorgesehene Aufenthaltsraum wurde vom Personal als zu feucht abgelehnt.

c) Das BM f. Bauten und Technik führte in seiner Stellungnahme aus, seitens der Leitung der Landesverteidigungsakademie sei darauf hingewiesen worden, daß in dieser höchsten militärischen Ausbildungsstätte Österreichs Besuche von hochgestellten in- und ausländischen Persönlichkeiten stattfinden und daher eine repräsentative Gestaltung des Einganges notwendig sei. Die Planung sei aus denkmalpflegerischen Gründen dem Altbestand angepaßt worden. Die Größe der Eingangshalle entspreche der Zahl der Kursteilnehmer. Hinsichtlich der Zurückstellung von Arbeiten im Mitteltrakt sei das Einvernehmen mit dem BM f. Landesverteidigung hergestellt worden, welches mehrmals darauf hingewiesen hatte, „daß der Lehrbetrieb der Akademie sein Ziel nicht erreichen kann und diese Institution insgesamt unglaublich wirkt, wenn der äußere Rahmen ... diesen Erfordernissen auch nicht annähernd entspricht und so ungewollt eine Mißachtung dieser Institution zum Ausdruck gebracht wird“. Weiters gab das BM f. Bauten und Technik bekannt, daß in dem unter Hofniveau liegenden Aufenthaltsraum für die Kraftfahrer Durchfeuchtungen auftreten, da „keine wirksame Isolierung mehr vorhanden ist und eine völlige Isolierung mit einem wirtschaftlich noch vertretbaren Aufwand nicht möglich ist. Der Raum wurde daher zu einem Reifenlager und Magazin umgewidmet“. Das BM vertrat die Ansicht, daß der Bauaufwand, der jenem bei der Errichtung einer höheren Schule gleichgestellt werden kann, in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten angemessen war.

d) Auch das BM f. Landesverteidigung stellte sich auf den Standpunkt, daß die Schaffung eines der Landesverteidigungsakademie entsprechenden „Entrees“ vertretbar war, da diese Akademie häufig von in- und ausländischen Persönlichkeiten besucht wird

und auch laufend Seminare für nicht dem Bundesheer angehörige Führungskräfte abgehalten werden.

e) Der RH konnte sich der Auffassung der beiden BM nicht anschließen und verwies in seiner Antwortnote nochmals darauf, daß der Einsatz der Erhaltungskredite militärischer Bauten für Repräsentativbauvorhaben so lange nicht gerechtfertigt ist, als noch dringender Bedarf für die Sicherung von Bundesvermögen oder für eine entsprechende Unterbringung der Truppe besteht. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die unzulängliche Unterbringung von Einheiten in vollkommen desolaten Feldhütten oder in Fillofbaracken, z. B. in der Burstynkaserne, und vermeinte, die Bedenken des BM f. Landesverteidigung, daß eine „Institution insgesamt unglaublich wirkt, wenn der äußere Rahmen diesen Erfordernissen auch nicht annähernd entspricht“, wären für diese Fälle zumindest ebenso gerechtfertigt wie für die Landesverteidigungsakademie.

76, 3. a) Eines der am meisten in ihrem Baubestand gefährdeten militärischen Objekte ist die Schwarzenbergkaserne. Von der amerikanischen Besatzungsmacht in den Jahren 1951 bis 1955 erbaut, wurde das ehemalige Camp Roeder im Oktober 1955 in die österreichische Verwaltung übergeben. Seit der Übernahme mußten laufend die an den einzelnen Objekten eingetretenen Schäden behoben werden, ohne daß eine Sanierung der gesamten Anlage erreicht werden konnte. Die zur Verfügung stehenden Mittel reichten bisher nur zur Behebung der dringendsten, den Baubestand gefährdenden Schäden.

b) Der RH hat den Bauzustand der Objekte stichprobenweise geprüft und dabei festgestellt, daß eine rasche Sanierung der meisten Gebäude, besonders aber von rund 90% der Unterkunftsgebäude erforderlich ist. Als vordringlichste Aufgabe bezeichnete er die Generalreparatur der Dächer, da die vom Erbauer gewählte Warmdachausführung weder den technischen noch den klimatischen Bedingungen entspricht. Gleichzeitig müßten die Verblechungen instandgesetzt werden. Anschließend wären die allen Gebäuden anhaftenden Schäden zu beheben, die auf eine mangelhafte und zum Teil unsachgemäße Herstellung der Sanitärinstallationen, auf die fehlende Horizontalisolierung der Feuchträume und auf die Verwendung wenig geeigneter und wenig widerstandsfähiger Rohrmaterialien zurückzuführen sind. Schließlich sollten eine entsprechende Wärmedämmung der Außenmauern, die Sanierung des Außenverputzes und der Anschluß der Objekte an die Regenwasserkanalisation erfolgen.

Vor Inangriffnahme dieser umfangreichen und äußerst kostspieligen Sanierungsarbeiten wäre nach Ansicht des RH jedoch zu prüfen, ob die Schwarzenbergkaserne in ihrer derzeitigen Gestaltung und ihrem Umfang weiterbestehen soll. Er empfahl, beim BM f. Landesverteidigung die Klärung der Frage der Stationierung von Truppen in diesem Raume zu veranlassen und erst dann die hierfür erforderlichen baulichen Voraussetzungen für die Unterbringung der militärischen Einheiten und deren Fahrzeuge und Geräte zu schaffen.

c) In seiner Stellungnahme pflichtete das BM f. Bauten und Technik der Auffassung des RH, daß in Anbetracht der Baumängel und der sich ständig erweiternden Bauschäden eine rasche Sanierung der Gebäude erforderlich sei, voll und ganz zu. Das BM gab auch bekannt, es sei seit Jahren bestrebt, neben der laufenden Instandhaltung eine durchgreifende Objektsanierung vorzunehmen, die jedoch bisher wegen der alljährlich nur in einem sehr beschränkten Umfang zur Verfügung stehenden Budgetmittel nicht möglich gewesen sei. Vor der Inangriffnahme einer Generalsanierung werde jedenfalls die Frage der Stationierung von Truppen in diesem Raum mit dem BM f. Landesverteidigung geklärt werden müssen.

Zu den Bauschäden führte das BM f. Bauten und Technik aus:

Die Instandsetzung der Dächer, Verblechungen, Dachrinnen und Abfallrohre mußte sich bisher zufolge der budgetären Lage auf unumgänglich notwendige Reparaturen beschränken. Die seinerzeit mangelhafte und zum Teil unsachgemäße Herstellung der Sanitärinstallationen sowie die Durchnässung von Geschoßdecken und Mauerwerk sind bekannt. Die zuständige BGV II ist bestrebt, diese Mängel Zug um Zug zu beheben. Das Fehlen einer Wärmedämmung ist auf die ursprüngliche Konzeption der Anlage, ein Feldlager mit begrenzter Lebensdauer zu errichten, zurückzuführen. Die Behebung dieses Mangels ist nur durch die nachträgliche Aufbringung einer Wärmedämmung möglich. Die Schäden an Fenstern, Fensterstöcken und Sohlbankabdeckungen sind auf unsachgemäße Ausführung und vor allem darauf zurückzuführen, daß die Fenster nur einfach verglast sind, so daß eine Kondensatbildung und die dadurch bedingte Durchnässung des Fenstermaterials und des anschließenden Mauerwerkes die Folge waren. Im Rahmen von Adaptierungsarbeiten wurden daher an Stelle von Einfachfenstern laufend Doppel- und Verbundfenster eingebaut.

Zusammenfassend bemerkte das BM f. Bauten und Technik, daß die vom RH angeführten Baumängel nur unter Einsatz erheblicher Mittel behebbar sind, und bezifferte die Sanierungskosten pro Objekt mit 600.000 bis 1.500.000 S, die Kosten der Generalsanierung der Objekte der Schwarzenbergkaserne mit 80 bis 100 Mill. S.

d) Das BM f. Landesverteidigung teilte in einer kurzen Stellungnahme mit, daß eine Weiterbenützung der Schwarzenbergkaserne in ihrem jetzigen Umfang erforderlich sei und daher Vorsorge für eine Generalsanierung zu treffen wäre. Es werde bemüht sein, eine solche in die Wege zu leiten.

e) Aufgrund der Stellungnahme des BM f. Landesverteidigung würde im Hinblick auf den schlechten Bauzustand der Objekte in der Schwarzenbergkaserne eine Generalsanierung die Bereitstellung bedeutender Mittel erforderlich machen. Der RH empfahl dem BM f. Bauten und Technik, vor Inangriffnahme der Bauarbeiten jedoch zu prüfen, ob nicht nach Abbruch der Objekte, vor allem der Mannschaftsunterkünfte, ein völliger Neubau zeitgemäßer, technisch einwandfreier Gebäude auch im Hinblick auf künftige Erhaltungskosten eine wirtschaftlichere Maßnahme darstellte als eine Sanierung der nicht mehr zeitgemäßen Objekte.

76, 4. a) Anlässlich der örtlichen Besichtigung der Schwarzenbergkaserne durch Organe des RH wurden unter anderem Durchfeuchtungen des Mauerwerks und der Geschoßdecken festgestellt, wodurch auch Trageisen der Deckenbewehrung angegriffen worden waren und somit die Tragfähigkeit der Decken gefährdet ist.

b) Der RH stellte fest, daß über derartige Schäden zahlreiche Meldungen der Truppe an die BGV II vorlagen, die Schadensbehebung durch die BGV II jedoch nicht immer gleich veranlaßt wurde. Der RH empfahl dem BM f. Bauten und Technik, dafür zu sorgen, daß alle von der Truppe gemeldeten Gebrechen ehestens untersucht und notfalls Sofortmaßnahmen getroffen werden, um eine Ausweitung der Schäden zu verhindern.

c) Das BM f. Bauten und Technik wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß der allgemeine Zustand der Installationsanlagen im Bereich der Schwarzenbergkaserne, bedingt durch die häufig mangelhafte Bauausführung unter der Besatzungsmacht, relativ schlecht ist, wodurch eine verhältnismäßig große Anzahl von Gebrechen auftritt. An der Behebung der Schäden werde seitens der BGV II — Außenstelle laufend gearbeitet. Da jedoch die Heranziehung von Fachfirmen für Sofortmaß-

nahmen zur Beseitigung der Installationsmängel wegen der Auslastung der Firmen nicht in Betracht gezogen wird, ist die Hilfswerkstätte der BGV II — Außenstelle zeitweise stark überlastet. Das BM gab abschließend bekannt, es habe die zuständige BGV II angewiesen, dafür zu sorgen, daß alle von der Truppe gemeldeten Gebrechen nach Bekanntwerden umgehend überprüft und ehestens behoben werden.

76, 5. a) Anlässlich der Auswechslung und Erneuerung von Warmwasserboilern in der Schwarzenbergkaserne wurden die Türstöcke der Kellerabgangs- und der Kesselhaustüren aus dem Mauerwerk ausgelöst und ein Teil der Mauern ausgebrochen, um den Transport der Behälter zu ermöglichen. Nach Beendigung der Installationsarbeiten wurde der frühere Zustand wiederhergestellt.

b) Um derartige Arbeiten und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden, empfahl der RH, bei Neuanschaffung von Warmwasserbehältern den Boilerdurchmesser kleiner als die vorhandene Türstockbreite zu wählen und hinsichtlich der Länge des Behälters die Einbringungsmöglichkeit in das Kesselhaus zu berücksichtigen.

c) Das BM f. Bauten und Technik hat die zuständige BGV II entsprechend angewiesen.

76, 6. a) Schwere Schäden an den Dächern der Landesberufsschule und des Internatsgebäudes (Objekte 1200 und 1202) in der Siedlung Walserfeld machten deren Instandsetzung notwendig. Im September 1963 wurde vor Beginn der Arbeiten ein wärmetechnisches Gutachten eines Fachbüros eingeholt und aufgrund dessen für die Schule eine Warmdachausführung gewählt, die die bestehende Dachhaut in der Funktion als Dampfsperre in die Konstruktion einbezog. Die Arbeiten wurden Ende Oktober 1963 begonnen, im Dezember 1963 wegen Schneefalles unterbrochen und im April 1964 wieder aufgenommen. Bei Wiederbeginn der Arbeiten besichtigte der Gutachter die Baustelle und stellte fest, daß der aufgebrauchte Estrich zwar Risse und Auffrierungen zeige, diese jedoch unbedeutend seien und der eingeschlagene Weg der Dachsanierung richtig wäre. In Berücksichtigung dieses Gutachtens vom September 1963 wurden auch die Dächer der Jugendherberge und der Internatsküche in gleicher Ausführungsart saniert. Nach Beendigung der Arbeiten zeigten sich an diesen Dächern jedoch Blasenbildungen, die sich in den Folgejahren verstärkten. Im Zuge der Untersuchung von Sturmschäden im Feber 1967 stellte die zuständige BGV II fest, daß die Dachunterkonstruktion der Berufsschule

äußerst stark durchfeuchtet war, und entschloß sich, an Stelle des Warmdaches nun ein Kaltdach zu errichten. Die Kosten für diese Maßnahme beliefen sich auf rund 477.000 S.

b) Der RH stellte fest, daß das Kaltdach nunmehr in einem sehr guten Zustand ist, während die Warmdächer über der Internatsküche und der Jugendherberge, für deren Herstellung in den Jahren 1963 bis 1965 jeweils fast 450.000 S aufgewendet worden waren, immer wieder Mängel aufweisen, zu deren Behebung laufend Instandsetzungsarbeiten notwendig sind. Eine der Ursachen für die Schäden liegt nach Ansicht des RH in der Mitverwendung der ursprünglichen Dachhaut, da diese infolge ihres Alters und der zahlreichen Reparaturen die materialtechnischen Anforderungen einer Dampfsperre nicht erfüllen kann. Eine zweite Schadensursache lag in der Schichtenfolge des Daches, da der Estrich auf die Wärmedämmung aufgebracht wurde, während nach den bauphysikalischen Erkenntnissen bei einem Warmdach die Wärmedämmung nur außenseitig anzuordnen ist. Der RH war der Auffassung, daß die Schadensursachen bei entsprechender Untersuchung der im April 1964 festgestellten Baumängel zu erkennen gewesen wären. Dies hätte bei richtiger Einschätzung der Lage zu einer Änderung der Bauausführung führen müssen. Vor allem wäre aber die unsachgemäße Konstruktion erkannt worden und die Dachinstandsetzung für die Jugendherberge und die Internatsküche nach diesem System unterblieben. Der RH sprach die Befürchtung aus, daß diese beiden Warmdächer in kurzer Zeit wieder saniert werden müßten, und empfahl, die Möglichkeit zu prüfen, den seinerzeitigen Gutachter für die dem Bund durch die aufgrund seiner Vorschläge ausgeführte unzweckmäßige Dachausbildung entstandenen Mehrausgaben zur Schadenshaftung heran zuziehen.

c) Das BM f. Bauten und Technik führte dazu aus, daß an der Warmdacheindeckung des Schultraktes im Objekt 1200 bis zum Sturmschaden trotz des vorhandenen Konstruktionsmangels keine wesentlichen Schäden aufgetreten seien und die Wahl einer Kaltdachausführung nach dem Sturmschaden eine Folge der Durchfeuchtung der Dachhaut und der Wärmedämmung gewesen wäre. Die Instandhaltungsmaßnahmen an den Dächern der Jugendherberge und der Internatsküche überschreiten nicht wesentlich den Rahmen allgemeiner Erhaltungsarbeiten an einer Schwarzeindeckung. Eine Undichtheit der Dächer zeigte sich nur bei den Dehnfugen, wo die Dachhaut nicht in der Lage war, die Verformungen aufzunehmen; für eine laufende

Instandhaltung sei Sorge getragen. Die Möglichkeit einer Heranziehung des Gutachters zur Schadenshaftung beurteilte das BM als nicht günstig.

d) Der RH empfahl dem BM, die Frage einer Schadenshaftung nochmals zu überprüfen.

76, 7. a) An Stahlbeton-Flugdächern und einer Kraftfahrzeug-Einstellhalle in der Schwarzenbergkaserne stellte der RH verschiedene Baumängel fest, deren Ursachen in einer nicht fachgerechten Bauausführung liegen.

b) Der RH beanstandete das Versagen der Bauaufsicht und empfahl, die Schäden durch die bauausführende Firma beheben zu lassen.

c) Das BM f. Bauten und Technik wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß für den Bereich der Schwarzenbergkaserne zu wenig technisches Personal zur Überwachung der Bauarbeiten zur Verfügung stehe. Es teilte mit, daß ein Teil der Baumängel durch die Baufirma behoben werden wird, die restlichen Schäden jedoch durch die Truppe während der Benützung verursacht worden seien, weshalb hierfür keine Gewährleistungspflicht der Baufirma bestünde. Die Baumängel am Fundament der Einstellhalle und an deren Vorplatz seien auf das mangelnde Fachwissen und auch auf das fehlende Interesse der für dieses Bauvorhaben eingesetzten Soldaten zurückzuführen; die Schäden seien inzwischen behoben worden.

76, 8. a) Die Kosten für die Adaptierung des Objektes 12 der Riedenburgkaserne waren ursprünglich auf rund 1,9 Mill. S geschätzt worden, die Abrechnungssumme lag jedoch mit rund 3,57 Mill. S um 88% höher als die Kostenschätzung.

b) Der RH stellte fest, daß diese Differenz im wesentlichen darauf zurückzuführen war, daß in dem von einem Architekten verfaßten Leistungsverzeichnis über Baumeisterarbeiten die Ausmaße der Adaptierungsarbeiten für einen ganzen Seitenflügel des Objektes fehlten. Er empfahl daher, der Prüfung der Leistungsverzeichnisse größeres Augenmerk zuzuwenden. Außerdem war der RH der Ansicht, daß bei der im Zuge der gegenständlichen Baumaßnahmen erfolgten Umgestaltung des Haupteinganges, der verbreitert und zur Gänze aus Glas hergestellt wurde, den Zweckmäßigkeit- und Sicherheitserwägungen nur unzureichend entsprochen wurde.

c) Das BM f. Bauten und Technik gab in seiner Stellungnahme bekannt, es habe die nachgeordneten Dienststellen angewiesen, der Überprüfung aller von Architekten ausgearbeiteten Planungen und Leistungsverzeich-

nissen größeres Augenmerk zuzuwenden. Hinsichtlich der Gestaltung des Haupteinganges teilte das Ministerium mit, das zuständige Militärkommando sei mit dem Entwurf einverstanden gewesen und die Ausstattung des Einganges sei der anderer öffentlicher Gebäude jeglicher Art entsprechend.

d) Das BM f. Landesverteidigung gab zu dieser Angelegenheit keine Stellungnahme ab.

e) Der RH ist allerdings der Ansicht, daß das Kommandogebäude eines Militärkommandos nicht nach den Maßstäben für „öffentliche Gebäude jeglicher Art“ beurteilt werden sollte.

76, 9. a) Für die Unterbringung der Mannschaft des Versorgungsregimentes 1 wurden in der Burstynkaserne Fertigteilbaracken errichtet. Der RH stellte fest, daß diese Baracken für die dauernde Unterbringung von Truppen schlecht geeignet sind. Die für derartige Objekte erforderliche schonende Behandlung, insbesondere der dünnen Innenwandverkleidungen und der Türschlösser, ist bei einem Kasernbetrieb nicht gegeben. Weiters stellte er fest, daß die Außenwände Fugen aufwiesen, die Feuchtigkeitsschäden durch eindringendes Regenwasser verursachten. Außerdem entspricht der Wärmeschutz der Baracken nicht dem eines Gebäudes in Massivbauweise, wodurch eine Erhöhung des Wärmebedarfes und somit des Heizkostenaufwandes eintritt.

b) Der RH empfahl, von der Aufstellung derartiger Baracken für Mannschaftenunterkünfte in Hinkunft abzusehen, und verwies außerdem auf die hohen Kosten des Einbaues der sanitären Anlagen in derartige Objekte.

c) Das BM f. Bauten und Technik schloß sich den Ausführungen des RH grundsätzlich an.

d) Ebenso schloß sich das BM f. Landesverteidigung der Ansicht des RH an und teilte mit, daß von seiner Seite nicht daran gedacht sei, weitere Baracken dieses Typs anzukaufen. Es wies aber darauf hin, daß die Aufstellung dieser Unterkunftsbauten die Möglichkeit bot, das Regiment rasch in dieser Garnison unterzubringen.

76, 10. a) Im Zusammenhang mit der Errichtung der Unterkunftsbaracken in der Burstynkaserne wies der RH auch auf die Problematik der Mithilfe der Truppe bei Bauvorhaben hin. Er vertrat die Ansicht, daß gegen eine Bautätigkeit dann nichts einzuwenden ist, wenn sie im Rahmen der Ausbildung, etwa einer Pioniereinheit, erbracht wird. Die Heranziehung anderer Truppen, wie sie beispielsweise bei der Aufstellung der Baracken in der Burstynkaserne erfolgte, stellt jedoch ein Risiko dar, da es ungelerten

Kräften an der nötigen Präzision und auch an Arbeitstempo mangelt. Zur Erläuterung führte der RH aus den Bauprotokollbüchern eine Reihe von Fehlleistungen an, wie die Beschädigung von Kabeln, Kanälen und Hydranten, die auf mangelhafte Sorgfalt, aber auch auf fehlende Bauerfahrung der eingesetzten Truppen schließen lassen.

b) Für den Fall, daß ein Truppeneinsatz überhaupt gerechtfertigt erscheint, empfahl der RH, die Arbeit der eingesetzten Truppe sorgfältiger zu überwachen und bei Schadensfällen auf eine Hereinbringung des Schadenersatzbetrages gemäß den bestehenden Vorschriften zu dringen.

c) Das BM f. Bauten und Technik führte dazu aus, daß in der Burstynkaserne infolge Organisationsänderungen so schnell wie möglich Unterkünfte geschaffen werden mußten. Da hierfür nur beschränkte Geldmittel zur Verfügung standen, sei seitens des BM f. Landesverteidigung Truppenhilfe für Erd- und Planierungsarbeiten, für die Herstellung von Fundamenten und ähnliches angeordnet worden. Die vom RH angeführten Fehlleistungen seien auf einen Mangel an technisch ausgebildeten Aufsichtsorganen zurückzuführen. Die Kosten, die zur Behebung der Schäden aufgewendet wurden, seien jedoch verhältnismäßig gering gegenüber jenen Kosten, die erwachsen wären, wenn die von der Truppe geleisteten Arbeiten durch Fachfirmen durchgeführt worden wären.

d) In ähnlicher Weise nahm auch das BM f. Landesverteidigung zu diesem Punkt Stellung. Es teilte abschließend noch mit, es werde künftighin den Einsatz von Truppenkräften für Bauarbeiten so weit wie möglich einschränken und darauf dringen, daß der Vermeidung von Fehlleistungen ein besonderes Augenmerk zugewendet wird.

76, 11. a) Nach dem Wiederaufbau einiger durch Kriegseinwirkung zerstörter Objekte der Burstynkaserne beantragte die zuständige BGV II, die Planung eines Zentralkesselhauses einzuleiten. Sie ging davon aus, daß durch die laufende Instandsetzung weiterer Objekte eine Erhöhung des Wärmebedarfes eintreten werde und die Errichtung provisorischer Feuerstellen vermieden werden solle. Das BM f. Handel und Wiederaufbau stimmte dem Antrag zu, machte jedoch eine Entscheidung, ob ein Zentralkesselhaus oder aus wirtschaftlichen Gründen mehrere kleine Kesselhäuser errichtet werden sollen, von den Ausbauwünschen des BM f. Landesverteidigung abhängig. Dieses hatte vom militärischen Standpunkt gegen die Errichtung eines Zentralkesselhauses keine Bedenken, äußerte aber keine konkreten Vor-

stellungen über den weiteren Ausbau der Kasernobjekte. Nur für das Folgejahr wurden bestimmte Bauabsichten bekanntgegeben, die aber, wie sich in der Folge zeigte, auch nur zum Teil realisiert wurden. Obwohl also die Voraussetzungen für eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht gegeben waren, legte die BGV II ein Projekt für ein Zentralkesselhaus und Fernheizrohrleitungen vor, das die Dimensionen der Fernheizstränge für einen fiktiven Gesamtausbau festlegte. Das BM f. Handel und Wiederaufbau stimmte dem Projekt zu und die Bauarbeiten wurden begonnen. Die Fernheizrohrleitung wurde vom Kesselhaus in einem entgegen dem Uhrzeigersinn verlaufenden Halbkreis durch das Kasernareal geführt und später zu den neu errichteten Mannschaftsbaracken des Versorgungsregimentes I verlängert, so daß dieser „Fernheizstrang I“ nunmehr wieder unweit des Zentralkesselhauses endet. Durch diesen Verlauf in Form eines Dreiviertelkreises waren nicht nur die Herstellungskosten höher als beim Anschluß der in der Nähe des Kesselhauses gelegenen Objekte mit einem eigenen Fernheizstrang; auch die laufenden Aufwendungen für die Heizung sind aufgrund des durch die Länge des Kanals entstehenden Wärme- und Druckverlustes unverhältnismäßig hoch. Inzwischen war der Wärmeverbrauch bereits so hoch, daß verschiedene Mannschaftsunterkünfte nicht mehr an die Zentralheizung angeschlossen werden konnten, obwohl der „Fernheizstrang I“ an ihnen entlangführt. Trotzdem stimmte das BM f. Bauten und Technik im Juli 1970 einem Antrag des BM f. Landesverteidigung zu, von dem „Fernheizstrang I“ eine Abzweigung zu vier von einer Wohnbaugenossenschaft auf dem Kasernareal errichteten Wohnhäusern herzustellen; der Projektierungsauftrag hierfür war bereits 1969 vergeben worden. Im Jahre 1970 wurden Projekte über einen weiteren Ausbau der Zentralheizungsanlage verfaßt. Es wurde ein zweiter Fernheizstrang vorgesehen. Der bereits errichtete Teil dieses „Fernheizstranges II“ verläuft vom Zentralkesselhaus im Sinne des Uhrzeigers und führt entlang der Mannschaftsbaracken parallel zum „Fernheizstrang I“.

b) Der RH beanstandete, daß dem Wiederaufbau der zerstörten Objekte der Burstynkaserne kein brauchbares Verbauungs- und Bedarfskonzept des BM f. Landesverteidigung zugrunde lag, wodurch es zu Fehlinvestitionen bei der Herstellung der Heizanlagen kam. Er vermeinte, daß der Mangel fundierter Unterkünfte des BM f. Landesverteidigung über weitere Ausbaupläne das BM f. Handel und Wiederaufbau (jetzt f. Bauten und Technik) zu besonderer Vorsicht bei der Projektierung der Fernheizanlagen hätte veranlassen müssen.

e) Das BM f. Bauten und Technik gab in der Stellungnahme seiner Ansicht Ausdruck, daß, obwohl das Verbauungskonzept der Kaserne bei der Planung noch nicht voll erkennbar war, trotz aller Mängel letzten Endes der Effekt die aufgewendeten Mittel rechtfertigt. Es sagte aber zu, in Hinkunft derartige Baumaßnahmen nur mehr nach dem Vorliegen von Generalverbauungskonzepten in Angriff zu nehmen.

d) Das BM f. Landesverteidigung wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß zur Zeit der Projektierung des Zentralkesselhauses im BM noch keine Bauabteilung bestand. Die Lösung des Heizproblems war daher auf die jeweiligen Bauwünsche der Truppe abgestimmt. Deshalb wurden auch die zur Deckung des Wohnbedarfes der Angehörigen der Garnison errichteten Wohnhäuser an das Heizsystem der Kaserne angeschlossen, während Kasernobjekte mangels Heizkapazität nicht angeschlossen wurden. Eine Neukonzeption der Heizanlage sei damals verabsäumt und durch Ad-hoc-Entscheidungen ersetzt worden.

e) Der RH hielt dem BM f. Landesverteidigung entgegen, daß eine Beurteilung der technischen Probleme der Fernheizung in die fachliche Zuständigkeit der BGV II fällt, während das BM seine Ausbaupläne und Vorstellungen über den schließlichen Belagsstand für die Burstynkaserne festzulegen hatte. Solche Angaben wurden jedoch vom BM f. Landesverteidigung der BGV II nicht übermittelt, so daß die Planung der Heizanlagen von vornherein einen bedeutenden Unsicherheitsfaktor aufwies.

76, 12. a) Verschiedene von Wohnbaugenossenschaften errichtete Wohnhäuser werden von Kasernen aus mit Wärme beliefert. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden hiefür nicht in allen Fällen Wärmelieferungsverträge. Der RH stellte auch fest, daß der Ersatz der Kosten der Wärmelieferungen an den Bund nicht in allen Fällen geleistet worden war. Noch während der Gebarungsprüfung langten aus diesem Titel rund 283.000 S ein.

b) Der RH beanstandete, daß der Abschluß der Wärmelieferungsverträge zum Teil seit Jahren durch das Fehlen der notwendigen Zusammenarbeit der BM f. Landesverteidigung und f. Bauten und Technik verzögert wurde. Er empfahl, dafür zu sorgen, daß die Verträge ehestens abgeschlossen und die vertraglich festgelegten Kosten in voller Höhe und zu den festgelegten Terminen beglichen werden.

c) Das BM f. Bauten und Technik gab dazu bekannt, daß der Abschluß der Wärmeliefer-

ungsverträge in die Zuständigkeit des BM f. Landesverteidigung falle; es sei jedoch bemüht gewesen, diesem bei der Beschaffung der hiefür notwendigen Unterlagen behilflich zu sein.

d) Das BM f. Landesverteidigung teilte dazu mit, daß die bestehenden Wärmelieferungsübereinkommen mit den betreffenden Baugesellschaften durch die zuständigen Dienststellen der BGV II getroffen worden waren. Es hatte daher vorerst Grund zur Annahme, daß alle derartigen Übereinkommen durch die BGV II abgeschlossen würden, und hat daher das BM f. Bauten und Technik um entsprechende Veranlassung ersucht. Da sich dieses BM aber für nicht zuständig erklärte, mußte das BM f. Landesverteidigung die Verträge unter Einschaltung der BGV II selbst erstellen. Den Wohnbaugesellschaften wurden vorläufige Kostenvorschreibungen übersandt und die BGV II um Überprüfung der Kostenberechnungsunterlagen ersucht. Im Oktober 1971 wurden diese Unterlagen allerdings ohne Prüfungsvermerk von der BGV II dem BM f. Landesverteidigung rückgesandt. In seiner Stellungnahme vom 8. Feber 1973 teilte das BM f. Landesverteidigung nunmehr mit, es habe den Kontakt mit der BGV II wegen Überprüfung der Berechnungen bereits wiederhergestellt, so daß die Wärmelieferungsverträge in absehbarer Zeit erstellt und allfällige Korrekturen bei der Einhebung der Pauschalbeträge durchgeführt werden könnten. Hinsichtlich der noch offenen Zahlungen für Wärmelieferungen gab das BM f. Landesverteidigung keine Stellungnahme ab.

e) Der RH empfahl dem BM f. Landesverteidigung, die Wärmelieferungsverträge nunmehr umgehend abzuschließen und um die Hereinbringung der noch offenen Forderungen bemüht zu sein. Über den Abschluß der Angelegenheit wird noch berichtet werden.

76, 13. a) Für die Herstellung der Fernheizleitungen von den Kasernen zu den durch Wohnbaugesellschaften errichteten Wohnhäusern wurden in drei Fällen keine Kostenbeiträge eingehoben. Der Beitrag für einen im Jahre 1968 hergestellten Heizungsanschluß wurde gestundet, ohne daß das BM f. Bauten und Technik das Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen herstellte; dieser Anschlußkostenbeitrag von rund 158.000 S wurde erst im Jänner 1973 der Wohnbaugesellschaft vorgeschrieben.

b) Der RH beanstandete, daß die Anschlußkosten, die in der Größenordnung von einigen hunderttausend Schilling liegen, nicht rechtzeitig ermittelt und von den Genossenschaften eingefordert wurden; er empfahl, das Veräumte ehestens nachzuholen.

c) Das BM f. Bauten und Technik gab zu der Einforderung der Anteile an den Kosten der bereits errichteten Anschlüsse keine Stellungnahme ab. Der RH wird über diese Angelegenheit zu gegebener Zeit berichten.

76, 14. a) Zur Beschaffung von Wohnraum für Angehörige einer Garnison ersuchte das BM f. Landesverteidigung im Oktober 1962 das BM f. Handel und Wiederaufbau, einen von einer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft im Jahre 1958 errichteten Rohbau anzukaufen. Das BM f. Handel und Wiederaufbau legte in einer Stellungnahme vom Feber 1963 dem BM f. Landesverteidigung dar, daß dieser Ankauf im Hinblick auf notwendige Umbauarbeiten sehr unwirtschaftlich sei, bezeichnete die Kosten als exorbitant hoch und empfahl, von dem Kauf Abstand zu nehmen. Trotz dieser Stellungnahme verhandelte das BM f. Landesverteidigung mit der Wohnbaugesellschaft weiter und unterbreitete dem BM f. Handel und Wiederaufbau neue Umbauvorschläge. In einer Besprechung von Vertretern beider BM im Mai 1963 sagte das BM f. Handel und Wiederaufbau doch zu, den Kauf in die Wege zu leiten. Nach Verhandlungen mit der Genossenschaft wurde der Kaufpreis für den Rohbau mit 1,8 Mill. S festgelegt. Für den Umbau und die Fertigstellung wurde mit einem weiteren Betrag von 1,139 Mill. S gerechnet, wobei die Möglichkeit einer geringen Erhöhung offengelassen wurde. Die aus diesen Beträgen errechneten Kosten von rund 715 S pro Kubikmeter umbauten Raumes wurden „als noch vertretbar“ bezeichnet. Aus der Abrechnungssumme für dieses Bauvorhaben ist zu entnehmen, daß sich die Kosten für den Kubikmeter umbauten Raumes aber beträchtlich erhöhten und die Ausgaben für den Umbau und die Fertigstellung, obwohl statt der ursprünglich geplanten 20 nur 12 Wohneinheiten geschaffen wurden, von 1,139 Mill. S auf mehr als das Doppelte (2,537 Mill. S) gestiegen sind.

b) Der RH beanstandete, daß der Ankauf des Rohbaues und dessen späterer Umbau in Anbetracht der aufgewendeten bedeutenden Mittel nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprach.

c) Das BM f. Bauten und Technik gab in seiner Stellungnahme bekannt, daß die ursprünglich mit 1,139.000 S geschätzten Kosten für den Innenausbau samt den notwendigen Installationen schließlich rund 1,988.000 S betragen und weiters rund 550.000 S für Wasseraufbereitung, Kläranlagen, Einfriedung, Straßenbau usw. aufgewendet wurden. Die Kosten für den Kubikmeter umbauten Raumes betragen somit rund 1000 S und könnten daher noch als vertretbar bezeichnet

werden. Das BM wies abschließend noch auf den zu dem gegebenen Zeitpunkt bestehenden Wohnungsnotstand des Kaderpersonals hin.

d) Das BM f. Landesverteidigung begnügte sich in seiner Stellungnahme, auf den dringenden Wohnungsbedarf hinzuweisen.

e) Der RH mußte trotz dieser Argumente seinen Vorwurf, daß bei diesem Vorhaben die Bundesmittel nicht sparsam verwendet wurden, aufrecht erhalten. Er verwies darauf, daß das BM f. Handel und Wiederaufbau dieses Bauvorhaben ursprünglich als unwirtschaftlich abgelehnt, später aber Kubikmeterkosten von 715 S als noch vertretbar bezeichnet habe und daß nunmehr das BM f. Bauten und Technik auch die um 40% erhöhten Kosten ebenfalls „noch als vertretbar“ ansehe. Laut Bauhandbuch betrug jedoch der durchschnittliche Preis je Kubikmeter umbauten Wohnraumes im 1. Vierteljahr 1963 591 S und im 2. bis 4. Vierteljahr 1963 620 S.

76, 15. a) Der schlechte Zustand der Startbahnen auf den Flugplätzen Hörsching, Langenlebar und Zeltweg war schon seit längerer Zeit bekannt. Mangels ausreichender Kreditmittel wurde aber lediglich in den Jahren 1961 und 1962 die östliche Hälfte der südlichen Startbahn in Hörsching saniert und teilweise auch verlängert. Im Feber 1969 wurde erstmals bekannt, daß zusätzliche Mittel auch für die Bauarbeiten an den drei Startbahnen durch die Bundesfinanzgesetznovelle 1969 bereitgestellt werden sollen. Unter der Annahme, daß eine Rücklagefähigkeit nicht besteht und daher der größte Teil der zusätzlichen Mittel beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/64738 noch im Jahre 1969 auszugeben sein wird, wurden die Bauvorbereitungen in Eile abgewickelt und der Entschluß gefaßt, die Bauarbeiten beschränkt auszuschreiben.

b) Der RH stellte fest, daß der unbedingt notwendige Zeitraum für eine sorgfältige Bauvorbereitung (Projektierung, Ausschreibung) in den vorliegenden Fällen nicht unwesentlich unterschritten wurde. Der RH empfahl, einen solchen Zeitraum in jedem Falle sicherzustellen, da sich eine umfassende Bauvorbereitung letztlich in kürzeren Bauzeiten und niedrigeren Baukosten niederschlägt. Es erschien dem RH auch nicht zweckmäßig, wegen einer unvermuteten und kurzfristigen Mittelbereitstellung einen Druck auf die Termine für die Bauvorbereitung und Bauführung auszuüben, da auch in diesem Fall der Erfolg in der Regel weder wirtschaftlich noch technisch optimal sein wird.

c) Das BM f. Bauten und Technik erwiderte, daß zur Zeit, als die Möglichkeit einer „Rücklagenzuführung“ bekannt wurde, bereits alle

Ausschreibungen eingeleitet und die Vorarbeiten durchgeführt waren. Da in den Ausschreibungsbedingungen die Fertigstellungstermine der Sanierungsarbeiten festgelegt waren und der militärische Flugbetrieb nur auf möglichst kurze Zeit unterbrochen werden sollte, seien die Sanierungsarbeiten noch im Jahre 1969 zur Gänze durchgeführt worden. Da das BM f. Landesverteidigung jahrelang versucht hatte, zusätzliche Kreditmittel für die Verbesserung der Infrastruktur des Bundesheeres zu erhalten, sollte auch der Eindruck vermieden werden, daß in jenem Jahr, in welchem diese Kredite endlich zur Verfügung gestellt wurden, nicht alle Anstrengungen für eine sinnvolle und zweckentsprechende Verwendung dieser Zusatzkredite unternommen würden.

d) Der RH wies dem BM f. Bauten und Technik und dem BM f. Landesverteidigung gegenüber neuerlich auf die Notwendigkeit einer zumindest mittelfristigen Bau- und Finanzplanung hin, um den für eine sorgfältige Bauvorbereitung (Projektierung, Ausschreibung) erforderlichen Zeitraum zu gewährleisten.

76, 16. a) Die Projektierungsarbeiten für die Sanierung der Landebahn in Hörsching und für die Verlängerung der Landebahn in Zeltweg waren erst nach Inangriffnahme der entsprechenden Leistungen schriftlich in Auftrag gegeben worden.

c) Das BM f. Bauten und Technik führte in seiner Stellungnahme aus, es werde künftig hin einer zeitgerechten Vertragsausfertigung erhöhte Beachtung zuwenden. Die Dienststellen der BGV II seien aus gegebenem Anlaß angewiesen worden, Leistungen bereits vor ihrer Inangriffnahme schriftlich zu vereinbaren.

76, 17. a) Mit der Projektierung aller drei Flugplatzsanierungen wurde ein Zivilingenieur beauftragt. Das Hauptproblem der Sanierung bestand bei allen drei Flugplätzen darin, das Durchschlagen der Fugen und Risse der Betondecken in die bituminöse Sanierungsschicht zu verhindern. Der Projektant schlug daher aus praktischen Erwägungen eine Gesamtstärke dieser Schicht von 15 cm vor, obwohl, wie er feststellte, aufgrund von „statischen Berechnungen“ auch bei einer geringeren Dicke die erforderliche Tragfähigkeit nachzuweisen wäre.

b) Der RH vertrat die Ansicht, daß eine „statische Berechnung“ in diesem Fall der konkreten Problemstellung nicht gerecht werden konnte, da die Wahl der Schichtstärke ausschließlich aufgrund praktischer Erfahrungen zu treffen war und somit der auf diese Arbeiten entfallende Honoraranteil hätte eingespart werden können.

c) Das BM f. Bauten und Technik bezeichnete das Resultat der Berechnung (Nachrechnung der bestehenden Betondecke und Berechnung der „Sanierungsschicht“) als technisch und wirtschaftlich ausgewogen, vertrat nie Meinung, daß empirische Lösungen nur in Sonderfällen heranzuziehen wären, und verwies auf die Verantwortung des Projektanten für die Standfestigkeit.

d) Der RH replizierte, daß die Tragfähigkeit der vorhandenen Landebahnen nicht zu berechnen, sondern durch Versuche festzustellen gewesen wäre. Weiters führte er aus, daß eine genaue statische Berechnung von Bitumenschichten trotz mannigfacher wissenschaftlicher Versuche noch ungelöst ist, so daß auf empirische Werte zurückgegriffen werden muß. Für Sanierungen wie im gegebenen Fall hat bereits die deutsche RIB 1958 (Richtlinie für Instandsetzung von Bundesautobahnen) jene Werte angegeben, die der Zivilingenieur schließlich empfohlen hatte. Eine statische Berechnung war nicht zielführend und hätte daher unterbleiben können.

76, 18. a) Die Leistungsverzeichnisse für die Sanierungsarbeiten der drei Flugplatzpisten wurden vom Zivilingenieur erstellt und unter Verantwortung der BGV II der Ausschreibung zugrunde gelegt.

b) Der RH vermißte bei wichtigen Positionen konkrete Angaben, z. B. über die Bitumensorte, den Bitumengehalt, die Anforderungen an das Gestein (Hartgestein, Brechsand, usw.), den Hohlraumgehalt, den Verdichtungsgrad und den Gleitbeiwert der Startbahnoberfläche. Da gerade bei hochspezialisierten technischen Arbeiten wie Pisten-sanierungen in Bitumenbauweise eine genaue Festlegung der gewünschten Ausführungsart notwendig ist, regte der RH an, bei Arbeiten, die in das Fachgebiet des bituminösen Straßenbaues fallen, die fachliche Hilfe der Sektion II des BM f. Bauten und Technik (Straßenbau) in Anspruch zu nehmen.

c) Das BM f. Bauten und Technik hielt die Angaben in den gegenständlichen Leistungsverzeichnissen für sorgfältig und genau und verwies in seiner Stellungnahme unter anderem darauf, daß in den „Vorbemerkungen“ die einzuhaltenden Normen und Vorschriften (z. B. ÖNORMEN B 3622 bis 3628, Richtlinien der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen) bindend vorgeschrieben worden waren. Die Festlegung der Rezepturen und Mischungsverhältnisse sowie die Wahl der Bitumensorte wurden den Bieterinnen überlassen.

d) Der RH konnte sich der Meinung, daß die Leistungsverzeichnisse für die Flugplatzsanierungen sorgfältig ausgearbeitet waren

und ausreichend exakte Angaben über die Güte der Ausführung enthielten, nicht anschließen. So ist eine Vertragsbestimmung, wonach Normen und Vorschriften einzuhalten sind, nicht ausreichend, wenn die Produkte selbst, z. B. Bitumen B 80 oder B 120, nicht vorgeschrieben sind. In den vom BM f. Bauten und Technik angeführten ÖNORMEN ist ja lediglich festgelegt, welche Eigenschaften die einzelnen Bitumensorten aufweisen müssen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Firmen z. B. Bitumen der Sorte B 120 anboten, obwohl für die vorgesehenen Arbeiten B 80 oder noch härteres Bitumen technisch besser gewesen wäre. Ausschreibungen für Bundes-, Landes- oder Gemeindestraßen in bituminöser Bauweise beinhalten üblicherweise exaktere Angaben, als in den beanstandeten Leistungsverzeichnissen für die Flugplatzsanierung aufscheinen. Der RH ist daher der Auffassung, daß bei der Ausarbeitung der Leistungsverzeichnisse entsprechende Fachleute, etwa eine erfahrene Straßenverwaltung, heranzuziehen gewesen wären.

76, 19. a) Bei allen drei Flugplätzen wurde im Leistungsverzeichnis ein „hitze- und treibstoffbeständiger Verschluß“ der Bitumendecke ausgeschrieben.

Auf dem Flugplatz Zeltweg wurde ein Spezialbelag aufgebracht, der auch die Aufgabe hatte, durch besondere Griffbarkeit die Start- und Landebewegungen auf der bestehenden, relativ kurzen Startbahn zu gewährleisten. Unmittelbar nach der Sanierung wurde jedoch die Startbahn um ein Drittel verlängert und auch dieser Teil mit dem erwähnten Spezialbelag versehen. Die Kosten für diesen Spezialverschluß, der, abgesehen von anderen technischen Erfahrungen (siehe Abs. 76,19. d), schon durch diese Erweiterung der Piste nicht mehr erforderlich gewesen wäre, betragen über 3,356.000 S.

In Langenlebarn wurde der vom Bestbieter angebotene Deckenverschluß aufgebracht, erwies sich jedoch als so wenig haltbar, daß die gesamte Deckschicht auf Kosten der Baufirma entfernt und durch einen hohlraumarmen Asphaltbeton ohne Spezialbehandlung ersetzt werden mußte. Die mit den Sanierungsarbeiten befaßte ARGE hatte schon kurz nach der Angebotsverhandlung, aber noch vor der Vergabe vorgeschlagen, von dem im Leistungsverzeichnis begehrten Deckenverschluß abzuweichen und „unter Berücksichtigung der sowohl auf österreichischen als auch auf ausländischen Flugplätzen gemachten Erfahrungen durch die Herstellung eines auf Hohlraumminimum eingestellten, bituminösen Verschlußbelages unter Verwendung von Hartgestein in größerer Ein-

baudicke zu ersetzen“. Dieser Firmenvorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Aufgrund eines Variantenangebotes des Bestbieters wurde in Hörsching von einem speziellen Oberflächenverschluß abgesehen und die Deckschicht in hohlraumarmer Bauweise mit Beigabe von kristallinem Füller und entsprechender Rauigkeit, Gleitsicherheit und Undurchlässigkeit (Asphaltbeton) ausgeführt. Zusammen mit dem gleichfalls vom Bestbieter vorgeschlagenen Schichtaufbau (drei statt vier Schichten) konnte, wie das BM f. Bauten und Technik selbst errechnet hat, eine Einsparung von über 2 Mill. S erzielt werden.

b) Der RH beanstandete den Mangel einer koordinierenden Tätigkeit des BM f. Bauten und Technik hinsichtlich der Ausführungsart der Flugplatzsanierungen. Spätestens nach Kenntnis des Berichtes der BGV II Graz vom 10. März 1969 über die technischen Aspekte der Sanierungsarbeiten mußte dem BM f. Bauten und Technik klar geworden sein, daß bei der Bewältigung der gestellten Aufgabe im wesentlichen technische Vorschriften und Methoden des Straßenbaues anzuwenden sein werden. Auch ein Hinweis auf die 1965 erfolgten Sanierungsmaßnahmen in Wien-Schwechat sowie auf die knapp bevorstehende Sanierung des Flugplatzes München-Riem ist in diesem Bericht enthalten. Auch noch das von der in Langenlebarn beschäftigten ARGE verfaßte Schreiben hätte nach Meinung des RH zu einer sorgfältigen technischen Überprüfung der ausgeschriebenen Ausführungsart und zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen müssen. Eine Neuausschreibung hätte zu technisch mindestens gleichwertigen, aber bedeutend billigeren Angeboten führen können und darüber hinaus den finanziellen Verlust der ARGE, den sie durch die „Sanierung der Flugplatzsanierung“ erlitt, ebenso verhindert wie den dadurch bedingten erheblichen Zeitverlust, der sich für die Benützer ergab. Hinsichtlich der Kerosinbeständigkeit und Hitzebeständigkeit der Startbahn-Deckenverschlüsse sah der RH seine Meinung, daß nämlich die Oberflächen ohne Spezialbehandlung bei entsprechender hohlraumarmer Herstellung und unter Verwendung entsprechender Bitumensorten und Gesteinsmaterialien den tatsächlichen Anforderungen genügen, auch dadurch bestätigt, daß sich die Startbahnen in Hörsching und Langenlebarn, die nun keine speziell „verschlossene“ Oberfläche aufweisen, bewährt haben. Der RH beanstandete, daß in den Leistungsverzeichnissen nicht schon dem damaligen Stand der Technik und jahrelangen Erfahrungen im Flugplatz-, Straßen- und Autobahnbau entsprechend die Ausführung einer hohlraumarmen Bitumendeckschicht (Asphalt-

beton) unter Beigabe von Hartgestein (Edelsplitt oder Edelbrechsand) und unter Forderung nach entsprechenden Gleitbeiwerten ausgeschrieben wurde, wodurch mehrere Millionen S an Baukosten hätten erspart werden können.

e) Das BM f. Bauten und Technik führte dazu aus, daß das BM f. Landesverteidigung immer wieder einen „hitze- und treibstoffbeständigen Verschuß“ verlangt hatte und daher bei der Ausschreibung eine Ausführung ohne Oberflächenversiegelung nicht zur Debatte stand. Erst nach den negativen Erfahrungen, die damit in Langenlebarn gemacht wurden, verzichtete das BM f. Landesverteidigung auf seine Forderung, so daß in Hörsching die Ausführung einer hohlraumarmen Bitumendekschichte möglich wurde. Den Vorwurf mangelnder Koordinierungstätigkeit wies das BM f. Bauten und Technik mit dem Hinweis zurück, daß „ja gerade die Berücksichtigung von kurz vorher gemachten Erfahrungen doch nicht als Fehler gewertet werden“ könne.

d) Dem hielt der RH entgegen, daß die Wünsche des BM f. Landesverteidigung auf ihre technisch-wirtschaftliche Zweckmäßigkeit zu prüfen gewesen wären und auch nur eine oberflächliche Befassung mit der Materie „Flugplatzsanierung in bituminöser Bauweise“ eine dem Stand der Technik entsprechende Ausführungsart hätte erkennen lassen. Dies wäre umso mehr zu erwarten gewesen, als sowohl der Leiter der BGV II Graz als auch der Sachbearbeiter für den Flugplatz Zeltweg und der projektierende Ziviltechniker noch vor Beginn der drei Flugplatzsanierungen an einer Reise zur Besichtigung der Sanierungsarbeiten in München-Riem teilgenommen hatten. Im Bericht über diese Reise wurde festgehalten, daß man in München-Riem eine Oberflächenbehandlung als „völlig überflüssig erachtet“. Ebenso sind die negativen Erfahrungen, die dort mit zwei Spezialbelägen gemacht wurden, sowie die Rezeptur der verwendeten Deckschichte (Bitumensorte, Hartsplitt usw.) bekannt geworden. Dennoch wurde noch Monate später auf der Versiegelung der Oberfläche bestanden. Die mangelhafte Koordinierung bestand also sowohl zwischen den zuständigen Dienststellen der BGV II als auch zwischen der Hoch- und Tiefbausektion des BM f. Bauten und Technik. Der RH setzt nicht voraus und hält es auch nicht für zweckmäßig, daß mit Hochbau befaßte Abteilungen jederzeit auch über sämtliches Spezialwissen auf dem Tiefbausektor verfügen, doch wäre es sicher leicht möglich gewesen, sich rechtzeitig von der mit Tiefbauten befaßten Abteilung des selben BM über den Stand der Technik im Asphaltdeckenbau informieren zu lassen.

76, 20. a) Der Umstand, daß die Ausschreibung nicht dem letzten Stand der Technik entsprach, zeigte sich neben dem Problem der Oberflächenversiegelung auch bei der Art des Schichtaufbaues für die drei Flugplatzsanierungen. In den Leistungsverzeichnissen war in allen Fällen ein vierschichtiger Aufbau der bituminösen Sanierung verlangt worden. In Alternativangeboten haben allerdings Firmen die Ausführung in drei entsprechend stärkeren Schichten vorgeschlagen. Als Argumente für diesen Aufbau wurden eine bessere Übertragung der Schubkräfte, eine bessere Verdichtung durch günstigere Warmhaltung des Mischgutes, ein rascherer Arbeitsfortschritt und eine Verbilligung genannt. Für Zeltweg und Hörsching wurden die Alternativangebote angenommen und die Sanierung in nur drei Schichten ausgeführt. Dadurch verringerten sich die Auftragssummen für Zeltweg um 488.800 S und für Hörsching um 950.800 S.

b) Der RH beanstandete, daß diese Erkenntnisse, obwohl sie allen mit Asphaltdeckenbau Befaßten bekannt und mit einer Qualitätsverbesserung bei gleichzeitiger Verbilligung verbunden waren, bei der Ausschreibung für Flugplatzsanierungen nicht berücksichtigt wurden und die ausgeführten Alternativangebote daher keiner Konkurrenz unterworfen wurden.

c) Das BM f. Bauten und Technik erwartete, wie aus seiner Stellungnahme zu ersehen ist, durch den vierschichtigen Aufbau eine größere Ebenflächigkeit. Aus der Tatsache, daß keine der Firmen auf Mängel im Leistungsverzeichnis hingewiesen hat, obwohl sie laut ÖNORM dazu verpflichtet gewesen wären, schloß das BM f. Bauten und Technik auf ein mängelfreies Leistungsverzeichnis.

d) Der RH verwies darauf, daß die Vorstellung, eine größere Ebenflächigkeit durch mehrere dünne Schichten zu erreichen, längst durch Theorie und Praxis widerlegt ist, da z. B. der Verdichtungsvorgang umso gleichmäßiger ausfällt, je gleichmäßiger die Temperatur der zu verdichtenden Schicht im optimalen Bereich gehalten werden kann. Den Umstand, daß die Bieter auf keinerlei Mängel in den Ausschreibungsunterlagen verwiesen, konnte der RH nicht als Beweis für eine technisch optimale Leistungsbeschreibung anerkennen; er verwies dazu auf das Verhältnis des Bietenden zum Auftraggeber im allgemeinen und erinnerte daran, daß die Abgabe von nicht geforderten Alternativangeboten, die sich auf technisch modernere Baumethoden bezogen, als höflicher Hinweis auf eine nicht gerade optimale Ausschreibung zu werten sei. Auch zu diesem Problem empfahl der RH, in Hinkunft bei Aufgaben, die nicht in das un-

mittelbare Fachgebiet der BGV fallen, die entsprechenden Fachabteilungen des Ressorts mitzubefassen, um so eine technisch zweckmäßigere Ausschreibung und Kosteneinsparungen zu erzielen.

76, 21. a) In den Leistungsverzeichnissen für die Sanierung der Startbahnen der drei Flugplätze wurden für den „hitze- und treibstoffbeständigen Verschleiß der Bitumendecke“ bestimmte Firmenerzeugnisse namentlich angeführt.

b) Der RH beanstandete diesen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen der BGV zur ÖNORM A 2050, wonach die namentliche Anführung bestimmter Firmenerzeugnisse in den Leistungsbeschreibungen unstatthaft ist. Der RH vertrat die Meinung, daß es wesentliche Aufgabe der Projektierung sei, die konkreten Anforderungen an die Güteeigenschaften von Baustoffen festzulegen und diese im Leistungsverzeichnis ohne Nennung von bestimmten Erzeugnissen zu beschreiben.

c) Das BM f. Bauten und Technik schloß sich der Meinung des RH an und sagte zu, in Zukunft dafür zu sorgen, daß die Durchführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 genauestens eingehalten werden.

76, 22. a) Das Zusatzangebot einer Baufirma für die Verlängerung und Verbreiterung der Startbahn in Zeltweg fußte nicht auf einem vom Auftraggeber beigestellten Leistungsverzeichnis. Sowohl der Text der einzelnen Positionen als auch die Annahme der Mengen stammten von der anbietenden Firma. Der Projektant lieferte erst zwei Tage nach der Erstellung des Angebotes durch die Firma der BGV II Graz ein Leistungsverzeichnis für die gegenständlichen Arbeiten.

b) Der RH vertrat die Ansicht, daß Angebote von Firmen auf Leistungsverzeichnissen des Auftraggebers basieren sollten, die sorgfältig errechnete Mengen enthalten und die gewünschte Ausführungsart festlegen.

Er beanstandete daher, daß im vorliegenden Fall von dieser Vorgangsweise abgegangen und der Projektant noch mit der Verfassung eines Leistungsverzeichnisses betraut worden war, das nicht mehr benötigt wurde.

c) Das BM f. Bauten und Technik schloß sich vollauf der Ansicht des RH an. Aufgrund des „gegebenen Zeitdruckes“ war jedoch die mit der Sanierung der Startbahn befaßte Firma aufgefordert worden, ein Angebot über die Verlängerung und Verbreiterung der Startbahn vorzulegen, weil es nur so möglich gewesen sei, die Arbeiten noch im Laufe des Jahres 1969 abzuschließen. Seitens des beauftragten Zivilingenieurs waren zu diesem Zeit-

punkt die Leistungsverzeichnisse jedoch schon weitgehend fertiggestellt gewesen. Diese Unterlagen seien später tatsächlich nicht mehr benötigt worden.

76, 23. a) Die Kostenschätzung für die Bauarbeiten zur Sanierung der Startbahn in Zeltweg lag um rund 30% höher als die tatsächliche Kostensumme.

b) Der RH beanstandete diese seiner Meinung nach erhebliche Differenz und empfahl, der finanziellen Vorausplanung erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, um eine zweckmäßige Disposition über Budgetmittel sicherzustellen.

c) Das BM f. Bauten und Technik stellte dazu fest, daß die Kostenschätzung für die Sanierung der Start- und Landebahn in Zeltweg durch Einsetzen von Einheitspreisen in die vom Zivilingenieur erstellten Leistungsverzeichnisse erfolgt sei. Jede Kostenschätzung sei, wie das Wort besagt, nur eine Schätzung, als solche von vielen Faktoren abhängig und beinhalte daher stets eine gewisse Streuung im Vergleich zum Abrechnungsbetrag. Außerdem habe erst anlässlich der luftfahrtbehördlichen Genehmigung das BM f. Landesverteidigung als Militär-Luftfahrtbehörde einer vereinfachten Ausführung der aus Sicherheitsgründen erforderlichen Seitenflächen (anschließend an die Bitumenstartbahn) zugestimmt. Damit sei eine erhebliche Verbilligung der für die Startbahn notwendigen Arbeiten verbunden gewesen. In der ursprünglichen Kostenschätzung seien diese Arbeiten in voller Höhe enthalten gewesen.

d) Der RH erwiderte, er sei sich dessen bewußt, daß Kostenschätzungen in der Regel mit gewissen Ungenauigkeiten behaftet seien. Er sei jedoch der Meinung, daß im Interesse einer sinnvollen Kreditdisposition die Voraussetzungen so weit zu klären sind, daß Differenzen von rund 30% zwischen Kostenschätzung und Abrechnungssumme vermieden werden können.

Insbesondere sollten behördliche Genehmigungen so zeitgerecht erwirkt werden, daß allfällige kostenerhöhende oder -vermindernde Vorschreibungen in den Kostenschätzungen berücksichtigt werden können.

76, 24. a) Die Bauarbeiten für die Sanierung der Startbahnen Hörsching, Langenlebarn und Zeltweg, für die Verlängerung der Startbahn Langenlebarn und für die Herstellung der Rollwege Ost und West in Zeltweg wurden von den entsprechenden Dienststellen der BGV II mit Zustimmung des BM f. Bauten und Technik beschränkt ausgeschrieben, obwohl die Auftragssummen erheblich über der Betragsgrenze der entsprechenden Dienstvorschrift für beschränkte Ausschreibungen lagen.

b) Der RH beanstandete die Unterlassung öffentlicher Ausschreibungen in den vorliegenden Fällen und verwies darauf, daß öffentliche Ausschreibungen durch die Erfassung eines möglichst breitgestreuten Interessentenkreises in der Regel geeignet sind, dem Auftraggeber Vorteile hinsichtlich einer begehrten Leistung zu bringen. Weiters vertrat der RH den Standpunkt, daß der Zeitaufwand für eine beschränkte Ausschreibung in der Regel sogar größer ist als für eine öffentliche Ausschreibung.

c) Das BM f. Bauten und Technik erwiderte, daß entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 vorgegangen worden sei. Seitens der Sektion I des BM f. Bauten und Technik seien über die Firmenvorschläge der Dienststellen der BGV II hinaus noch bei weiteren Stellen leistungsfähige Firmen erfragt worden, die ebenfalls zu den beschränkten Ausschreibungen eingeladen wurden. Eine öffentliche Ausschreibung hätte in diesem Fall nur Zeit gekostet und den Bieterkreis keineswegs erweitert.

d) Der RH konnte der vom BM f. Bauten und Technik geäußerten Meinung, die gegenständlichen beschränkten Ausschreibungen hätten in den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 ihre Rechtfertigung, nicht zustimmen. Die an weitere Stellen gerichteten Ersuchen, leistungsfähige Firmen namhaft zu machen, können nach Ansicht des RH nicht eine öffentliche Ausschreibung ersetzen. Für die Behauptung des BM f. Bauten und Technik, eine öffentliche Ausschreibung hätte den Bieterkreis keineswegs erweitert, gibt es nach Ansicht des RH überdies keine Beweise.

76, 25. a) Die Arbeiten für die Verlängerung und Verbreiterung der Startbahn in Zeltweg wurden an die Baufirma, die mit den Sanierungsarbeiten dieser Startbahn beauftragt war, aufgrund eines Zusatzangebotes freihändig vergeben. Die Kosten betragen rund 7 Mill. S, das sind 57% des Grundangebotes der Firma für die Sanierung der Startbahn.

b) Der RH vertrat die Ansicht, daß nur jene Leistungen im Sinne des Punktes 1,4332 der ÖNORM A 2050 freihändig vergeben werden sollten, die für die fach- und sachgerechte Erstellung des ausgeschriebenen (ursprünglichen) Werkes erforderlich werden und sich von den Leistungen des ursprünglichen Auftrages nicht trennen lassen. Der RH verwies diesbezüglich auch auf den Runderlaß des BM f. Bauten und Technik vom 23. Juni 1971, Zl. 535.697-II/10. Der RH vermochte im konkreten Fall keine triftigen Gründe für eine freihändige Vergabe der Arbeiten zu ersehen, die eine Ausnahme von den Dienstvorschriften, die den Umfang aller nachträglichen Leistungen in der Regel

mit 25% der ursprünglichen Auftragssumme beschränken, gerechtfertigt hätte.

c) Das BM f. Bauten und Technik teilte dazu mit, daß die Verbreiterung und Verlängerung der Startbahn Zeltweg überwiegend eine Leistung derselben Art darstelle, wie sie anlässlich der Sanierung der Startbahn bereits erbracht wurde. Die Firma habe sich bereit erklärt, die Verlängerung und Verbreiterung zu den gleichen Einheitspreisen durchzuführen; sie habe außerdem die aus militärischen Gründen notwendige sofortige Weiterführung der Arbeiten im Anschluß an die Sanierung garantiert. Durch verringerte Kosten für die Baustelleneinrichtung und weitere Kostenverminderungen im Zuge der Angebotsprüfung sei eine Kostensenkung von rund 1 Mill. S möglich gewesen.

d) Hinsichtlich des eingewendeten Zeitdruckes verwies der RH neuerlich auf die Bedeutung einer zumindest mittelfristigen Planung, die für die Bauvorbereitung (Planung, Ausschreibung) einen ausreichenden Zeitraum sicherstellt.

76, 26. a) Die Billigst- und vorerst auch Bestbieter bei den Ausschreibungen der Bauarbeiten für die Sanierung der Startbahnen in Langenlebarn und Zeltweg hatten nach Angebotseröffnung in der Zuschlagsfrist Irrtümer geltend gemacht. Diese Irrtümer wurden seitens der zuständigen Dienststellen der BGV II und des BM f. Bauten und Technik anerkannt und die Aufträge an teurere Bieter vergeben.

b) Der RH gab zu bedenken, daß durch die widerspruchslose Kenntnisnahme behaupteter Kalkulationsirrtümer seitens des Ausschreibenden den Bietern geradezu der Anreiz gegeben wird, sich für den Fall, daß nach Bekanntgabe des Angebotsergebnisses der Auftrag für sie uninteressant geworden ist, sich der Verpflichtung zur Übernahme des Auftrages zu entziehen. Nach Ansicht des RH gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich gegen Rücktritte von Bietern, die ja zu Mehrbelastungen führen, weitgehend abzusichern. Eine davon ist der Ausschluß solcher Bieter von jeder Zuschlagserteilung auf die Dauer von zwei Jahren gemäß den Durchführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 für den Bereich der BGV. Allerdings sollte auf diese Sanktion bereits in den Ausschreibungsformblättern verwiesen werden, was z. B. im Bereich der BGV II Graz nicht geschehen ist. Über die Ankündigung hinaus müßte allerdings von der angedrohten Sanktion auch konsequent Gebrauch gemacht werden.

Eine andere Möglichkeit ist nach Ansicht des RH die Forderung nach Stellung eines Vadiums gemäß ÖNORM A 2050. Da Rück-

tritte von Firmen sowohl im Hochbau als auch im Tiefbau immer wieder vorkommen, empfahl der RH, die Vorschreibung von Vadien für den gesamten Bereich des BM f. Bauten und Technik einheitlich gemäß ÖNORM A 2050 zu regeln.

c) Seitens des BM f. Bauten und Technik wurde festgestellt, daß Firmen, die aufgrund einer Ausschreibung die Übernahme eines Auftrages ablehnen, sehr wohl auf die Dauer von zwei Jahren von jeder Zuschlagserteilung ausgeschlossen würden. Die nachgeordneten Dienststellen seien aus dem gegebenen Anlaß angewiesen worden, die Ankündigung dieser Sanktion in die Angebotsformblätter aufzunehmen. Bei den konkreten Ausschreibungen seien aber die Firmen nicht von ihrem Angebot zurückgetreten, sondern ihre Angebote seien vor der Vergabe ausgeschieden worden.

Weiters erklärte das BM f. Bauten und Technik, es werde die Empfehlung des RH zum Anlaß nehmen, um die Frage der Vorschreibung von Vadien für den gesamten Ressortbereich einheitlich zu regeln.

76, 27. a) Auf der Startbahn und den Rollwegen des Flugplatzes Langenlebarn fanden seit dem Jahre 1967 alljährlich Flugplatzrennen statt. Veranstalter war ein Verein, mit dem die BGV II Wien jeweils einen Vertrag abschloß.

b) Der RH bezweifelte grundsätzlich die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit von öffentlichen Motorsportveranstaltungen auf Militärflugplätzen im Hinblick auf die sonst geltenden strengen Sicherheitsbestimmungen (z. B. Fotografierverbot im Flugplatzbereich).

Weiters verwies er darauf, daß die zuletzt begehrte Platzmiete von 1000 S je Veranstaltung gering erscheint, zumal die Startbahn in der Regel jeweils drei Tage blockiert war.

c) Das BM f. Bauten und Technik teilte mit, daß es beabsichtige, das Benützungsentgelt auf 2000 S anzuheben. Im übrigen wies es darauf hin, daß die Abhaltung von Flugplatzrennen für den Belag der Startbahn eher Nachteile mit sich bringt.

d) Das BM f. Landesverteidigung hat dazu mitgeteilt, daß der bisherige Veranstalter der Flugplatzrennen in Langenlebarn plane, diese Veranstaltungen künftig auf einem anderen Platz abzuhalten, wodurch das Problem der Flugplatzrennen für die Zukunft bereinigt sei.

76, 28. a) In den Jahren 1962 bis 1964 wurden für die Befeuerungsanlage der Startbahn in Zeltweg Lieferungen und Leistungen mit einer Gesamtkostensumme von rund 1,3 Mill. S durchgeführt. In den folgenden Jahren wurden aber die Arbeiten nicht fortgesetzt.

Ein Großteil der bereits durchgeführten Investitionen lag bis zum Jahre 1969 brach. Erst im Zuge der Startbahnsanierung und -verlängerung wurden die Arbeiten an der Befeuerungsanlage wiederaufgenommen.

b) Der RH beanstandete in diesem Zusammenhang die mangelnde Planung. Es entspricht nicht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Lieferungen und Leistungen zwar preisgünstig zu erstehen, den Nutzen jedoch beinahe sechs Jahre hindurch nicht zu ziehen und außerdem an vielen Stellen mit unzureichenden Mitteln Bauvorhaben zu beginnen. Er empfahl, in Zukunft die Kreditmittel derart gezielt einzusetzen, daß die getätigten Investitionen ehestens effektiv werden. Außerdem empfahl er, ein Prioritätenprogramm aufzustellen, aufgrund dessen die einzelnen Baumaßnahmen wirtschaftlich durchgeführt werden können.

c) Das BM f. Bauten und Technik nahm die Beanstandung zur Kenntnis und schloß sich der Meinung des RH vorbehaltlos an.

76, 29. a) Die BGV II Graz hatte im Jahre 1964 mit Zustimmung des BM f. Handel und Wiederaufbau die Leuchtenlieferung (Befeuerungsgeräte) sowie die Lieferung und Montage eines Schaltpultes mit Kosten von rund 640.000 S freihändig an eine Firma vergeben. Die Firma erhielt in den Jahren 1969 und 1970 weitere Aufträge, so daß sie insgesamt Aufträge mit rund 1,7 Mill. S freihändig übertragen erhielt. Als Begründung für die freihändige Vergabe dienten Äußerungen des Kommandos der Luftstreitkräfte, wonach die Verwendung einheitlicher Flugsicherungsleuchten auf dem Militärflugplatz Zeltweg zweckmäßig wäre.

b) Der RH vertrat die Ansicht, daß dieses Argument nicht ausreichend sei, um einen derart großen Auftrag außer Konkurrenz zu vergeben, zumal das Kommando der Luftstreitkräfte damals auch bekanntgegeben habe, daß noch kein Militärflugplatz mit Leuchten dieses Fabrikates ausgerüstet ist. Nach Meinung des RH wäre es zweckmäßiger gewesen, die Einheitlichkeit der Leuchtypen der Startbahn- und Rollwegbeleuchtung zumindest auf den großen Militärflugplätzen Hörsching, Langenlebarn und Zeltweg herzustellen. Gegen das vorgebrachte Argument für die freihändige Vergabe spreche auch, daß die Schwellenfeuer am Flugplatz Zeltweg nunmehr anderer Herkunft sind, wodurch die Einheitlichkeit selbst innerhalb des Flugplatzes Zeltweg durchbrochen ist.

c) Das BM f. Bauten und Technik bemerkte hierzu, daß dem Wunsch des Benützers entsprechend Leuchten dieser Marke angeschafft worden seien. Das BM f. Bauten und Technik

teilte jedoch insofern die Meinung des RH, als rückblickend gesehen auch eine andere Lösung denkbar und vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre.

76, 30. a) Am 19. November 1964 wurde seitens der BGV II Graz einer Firma der Auftrag zur Lieferung und Montage diverser elektrischer Einrichtungen für den Flugplatz Zeltweg übertragen. In einem gleichzeitig abgefertigten Schreiben wurde die Gebäudeverwaltung Zeltweg angewiesen, die Auftrags-summe noch 1964 an die Firma unter Einforderung eines diesbezüglichen Bankhabriefes restlos auszubezahlen, um einen Kreditverfall zu vermeiden.

b) Der RH beanstandete den Verstoß gegen § 28 der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926, der „die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahre fällig werdenden Ausgaben... sowie jede andere zum Zwecke der Vorwegnahme oder Verschiebung der Kreditbelastung vorgenommene Gebarung“ für unstatthaft erklärt.

c) Das BM f. Bauten und Technik erwiderte, daß aufgrund der Beanstandung durch den RH die nachgeordneten Dienststellen darauf hingewiesen worden seien, die Vorschriften der Bundeshaushaltsverordnung genauestens einzuhalten.

Bundesgebäudeverwaltung II —
Zivile Bauten

77, 1. a) Der RH hat im Zuge der Prüfung des militärischen Bauwesens festgestellt, daß die Bundesgebäudeverwaltungen II (kurz BGV II) auch für andere Aufgaben herangezogen werden. So beauftragte beispielsweise das BM f. Handel und Wiederaufbau im März 1961 die BGV II Graz mit der geschäftlichen und technischen Oberbauleitung beim Ausbau des Flughafens Graz-Thalerhof der dortigen Flughafenbetriebsgesellschaft. Außerdem waren BGV II-Dienststellen beim Ausbau der zivilen Flughäfen Klagenfurt-Annabichl, Salzburg-Maxglan und Innsbruck-Kranebitten eingeschaltet.

b) Der RH stellte dazu fest, daß die Beauftragung der BGV II mit einer Oberbauleitung für Baumaßnahmen einer Gesellschaft privaten Rechtes einer rechtlichen Grundlage entbehrt.

c) Das BM f. Bauten und Technik nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis, gab jedoch hiezu keine Stellungnahme ab.

77, 2. a) Neben der Beauftragung der BGV II mit der Oberbauleitung von Flughafenbauten wurden auch einzelne Bedienstete der BGV II als Bauaufsichtorgane beim Ausbau der Flugplätze Innsbruck-Kranebitten, Linz-Hörsching, Klagenfurt-Annabichl, Salz-

burg-Maxglan und Graz-Thalerhof auf Wunsch der entsprechenden Flughafenbetriebsgesellschaften eingesetzt. Der für die BGV II zuständige Sektionschef im zuständigen Bundesministerium, der auch Mitglied der Aufsichtsräte der betreffenden Flughafenbetriebsgesellschaften war, hatte mit dem Hinweis, daß die Einstellung von Bauaufsichtspersonal durch die Flughafenbetriebsgesellschaften deren ohnehin schlechte finanzielle Lage zusätzlich belasten würde, seine Zustimmung zu diesem Einsatz der BGV-II-Bediensteten gegeben. Demnach hatten die BGV II die Bauaufsicht („Bauleitung“) zu stellen und hierfür personalmäßig Vorsorge zu treffen. Mit Zustimmung des BM f. Finanzen wurde den für den Flughafenbau eingesetzten Bediensteten eine Entschädigung nach § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 für eine Nebentätigkeit zuerkannt. Diese Entschädigungsbeträge wurden in der Folge von den Flughafenbetriebsgesellschaften dem Bund refundiert.

b) Der RH beanstandete die Zuerkennung dieser Entschädigung, weil sie im § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht gedeckt ist. Die Bediensteten haben ihre Tätigkeit nämlich nicht für den Bund entfaltet, sondern für die Flughafenbetriebsgesellschaften, also eine Nebenbeschäftigung ausgeübt. Darüber hinaus bringt es die Art dieser Tätigkeit mit sich, daß dafür weitgehend die normale Dienstzeit in Anspruch genommen werden muß, wofür dem Bund aber keinerlei Ersatz geleistet wurde. Der RH empfahl daher, die BGV II und ihre Bediensteten nur mit zuständigen Agenden zu betrauen.

c) Das BM f. Bauten und Technik griff diese Empfehlung nicht auf, sondern gab bekannt, es werde eine Neuregelung der Tätigkeit von Bundesbediensteten bei den Flughafenbetriebsgesellschaften anstreben.

d) Der RH empfahl daher noch einmal, dafür zu sorgen, daß in Zukunft kein Bediensteter der BGV II eine Nebenbeschäftigung für Flughafenbetriebsgesellschaften, der er überwiegend nur in den normalen Dienststunden nachgehen kann, ausübt. Weiters empfahl er, die Auslastung des Personals zu überprüfen und gegebenenfalls eine Verringerung der Dienstposten ins Auge zu fassen.

77, 3. a) Der RH stellte fest, daß anstatt der BGV I Bedienstete der BGV II nicht nur die Liegenschaftsankäufe für zivile Flugplätze zu Lasten des Bundes durchzuführen hatten, sondern darüber hinaus „auch den Grunderwerb bzw. die bestandweise Sicherstellung von Grundflächen außerhalb des geschlossenen Flugplatzgeländes für die Errichtung von Bodeneinrichtungen und Flugsicherungsanla-

gen zu Lasten von Fremdkrediten (Flughafenbetriebsgesellschaften bzw. Bundesamt für Zivilluftfahrt) wahrzunehmen“ haben.

b) Der RH ersuchte das BM f. Bauten und Technik um Mitteilung, aufgrund welcher Rechtsvorschriften die Liegenschaftsankäufe durch die BGV II erfolgten.

c) Das BM f. Bauten und Technik führte dazu aus, daß sich das Bundesamt für Zivilluftfahrt mit Zustimmung des BM f. Bauten und Technik der BGV-II-Dienststellen im Hinblick auf deren reiche Erfahrung in allen Liegenschafts- und Bauangelegenheiten bediene.

d) Der RH stellte dazu fest, daß sich das Aufgabengebiet der BGV II nur auf militärische Objekte erstreckt, für den zivilen Bereich jedoch die BGV I bzw. die Landeshauptmänner in der Auftragsverwaltung zuständig sind. Darüber hinaus gab er zu bedenken, daß die BGV II die Wirtschaftlichkeit jener Grundankäufe, die sie auf Antrag der Flughafenbetriebsgesellschaften durchführt, nicht überprüft.

77, 4. a) Im Jahre 1971 wurden drei zivile Bauvorhaben von der BGV II in Angriff genommen, und zwar das Dienstgebäude für das Eich- und Vermessungsamt in Salzburg, das Bundessportzentrum Südstadt in Maria-Enzersdorf am Gebirge und das Bundesgymnasium in Völkermarkt.

Der Aktenlage war zu entnehmen, daß das BM f. Bauten und Technik im Jahre 1969 den Landeshauptmann von Niederösterreich als BGV I beauftragt hatte, mit zwei namentlich genannten Architekten einen Vertragsentwurf über die Planung des Sportzentrums Südstadt auszuarbeiten. Da diese Weisung jedoch nicht befolgt wurde — das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hatte einen Vertragsentwurf mit einem anderen Architekten dem Bundesministerium zur Genehmigung vorgelegt — und das BM f. Bauten und Technik die Befolgung seiner Anordnungen nicht erreichen konnte, beauftragte es schließlich die ihm direkt unterstehende BGV II mit der Durchführung der Planung und des Baues des Bundessportzentrums. In ähnlicher Weise ging das BM f. Bauten und Technik bei Errichtung eines Schulneubaues als Testbau vor. Ursprünglich sollten mit der Planung des Schulneubaues in Judenburg zwei Architekten, die als Mitglieder der Studiengemeinschaft für Grundlagenforschung für Schulbauten des Bundes Forschungsarbeiten durchgeführt hatten, beauftragt werden. Trotz Weisungsgebundenheit bestand der Landeshauptmann von Steiermark (Auftragsverwaltung BGV I) auf der Beauftragung ortsansässiger Architekten. Um den-

noch einen Testbau mit den hierfür vorgesehenen Architekten durchführen zu können, beauftragte das BM f. Bauten und Technik die BGV II Klagenfurt mit der Planung und Durchführung des Baues eines Bundesgymnasiums in Völkermarkt.

b) Der RH beanstandete die Übertragung von Aufgaben an die BGV II, die nicht in ihren Aufgabenbereich fallen, und empfahl, der BGV II in Hinkunft keine zivilen Bauaufgaben zuzuteilen.

c) Das BM f. Bauten und Technik verwies in seiner Stellungnahme darauf, daß es sich bei den vom RH angeführten Projekten um besonders gelagerte Einzelfälle handelte.

77, 5. a) Auf Wunsch des BM f. Unterricht wurde auf dem Kitzsteinhorn ein Bundessportheim errichtet. Mit der Bauaufsicht betraute das BM f. Bauten und Technik unter Umgehung der Zuständigkeitsbestimmungen die BGV II Salzburg. Mit den Bauarbeiten war im Juli 1967 begonnen worden, die Eröffnung fand im Dezember 1968 statt.

b) Im Hinblick auf die der hochalpinen Lage der Baustelle entsprechenden Schwierigkeiten der Bauabwicklung, beispielsweise erfolgte der Zutransport des Baumaterials mittels Seilbahn, aber auch im Hinblick auf die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die durch die Befassung zweier Ministerien — BM f. Bauten und Technik und f. Unterricht — mit dem Baugeschehen entstanden, anerkennt der RH die Leistung, die durch die Organe der BGV II Salzburg erbracht wurde. Nur dadurch war es möglich, das Bundessportheim in jener kurzen Zeit, die den Vorstellungen des BM f. Unterricht entsprach, fertigzustellen. Bei der Prüfung dieses Bauvorhabens stellte der RH allerdings eine Reihe zum Teil schwerwiegender Verstöße gegen Dienstvorschriften des BM f. Bauten und Technik fest, die überwiegend auf den Zeitdruck zurückzuführen sind, unter den das BM f. Unterricht die Fertigstellung des Bundessportheimes stellte und dem sich auch das BM f. Bauten und Technik nicht widersetzte. So wurde in einer Besprechung der Vertreter beider Ministerien am 29. Juni 1967 beschlossen, dem Fertigstellungstermin absoluten Vorrang zu geben und wirtschaftliche sowie preisliche Überlegungen zurückzustellen. Der RH konnte daher dem BM f. Bauten und Technik den Vorwurf nicht ersparen, auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht geachtet zu haben.

c) Das BM f. Bauten und Technik nahm zu den Ausführungen des RH wie folgt Stellung: „Die Ausbildung des österreichischen Nationalkaders ist zweifelsohne ein Anliegen, das beinahe jeden Österreicher ‚persönlich‘ berührt.

Die Forderung des BM f. Unterricht, mit dem Projekt ohne jede Verzögerung zu beginnen, wurde daher auch von jedem der am Projekt Beteiligten voll bejaht. Zweifelsohne war der Zeitraum von 1½ Jahren — vom Beginn der Planung bis zur projektierten endgültigen Inbetriebnahme — nicht ausreichend, um ein derart schwieriges Projekt (extreme Höhenlage, Transportprobleme, lange Winterperiode u. a.) den bestehenden Vorschriften gemäß vollkommen korrekt auszuführen. Es war allen Verantwortlichen klar, daß manche Maßnahmen einer strengen und objektiven Prüfung des RH nur standhalten können, wenn auch der RH das Ergebnis voll anerkennt, wie dies von allen Seiten und auch von der Bundesregierung geschehen ist. In diesem Lichte gesehen müßten die Beanstandungen des RH, wie z. B. der Vorwurf der überstürzten Planung und Baudurchführung, der mangelnden budgetären Vorsorge, der fehlenden öffentlichen Ausschreibungen, letztlich nur als Feststellungen betrachtet werden. Das BM f. Bauten und Technik anerkennt daher alle diese vom RH angeführten Mängel.“

d) Demgegenüber gab der RH zu bedenken, daß es ihm bei allem Verständnis für den speziellen Fall nicht möglich ist, Verstöße gegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu ignorieren, und wies darauf hin, daß keinesfalls alle Beanstandungen Mängel betrafen, die auf den Termindruck zurückzuführen sind.

77, 6. a) Für den Bau des Bundessportheimes Kitzsteinhorn war im Bundesvoranschlag 1967 keine finanzielle Vorsorge getroffen worden. Im April 1967 trat das BM f. Unterricht an das BM f. Finanzen mit dem Ersuchen um Zustimmung zu diesem Bauvorhaben heran, gab jedoch keine Baukosten bekannt. Nach Ablehnung durch das BM f. Finanzen richtete es im Mai 1967 ein neuerliches Ansuchen an das BM f. Finanzen, in welchem die Gesamtbaukosten mit 15 Mill. S aufschienen, die in Teilbeträgen von 9 Mill. S im Jahre 1968 und 6 Mill. S im Jahre 1969 bereitgestellt werden sollten, und legte gleichzeitig einen Finanzierungsvorschlag für Sportbauten in den Jahren 1968 bis 1971 vor. Das BM f. Finanzen erklärte sich unter der Voraussetzung, daß andere Vorhaben zurückgestellt würden, bereit, dem Projekt Kitzsteinhorn zuzustimmen. Es konnte jedoch nicht wissen, daß das BM f. Bauten und Technik und das BM f. Unterricht zum Zeitpunkt der Zustimmung schon präjudizierende Vorarbeiten geleistet hatten und daß den angegebenen voraussichtlichen Gesamtbaukosten von 15 Mill. S keine reale Schätzung zugrunde lag.

Im BM f. Bauten und Technik konnten keine Unterlagen über eine Schätzung der voraussichtlichen Gesamtkosten, die vor dem 1. Mai 1967 vorgenommen und dem BM f. Unterricht bekanntgegeben worden wäre, aufgefunden werden. Eine Berechnung dieser Kosten wäre zu diesem Zeitpunkt an Hand des vom BM f. Unterricht zur Verfügung gestellten „Raum- und Funktionsprogrammes“, das zwar die Größe der Kasten, nicht jedoch Raum- ausmaße angab, auch den Fachleuten im BM f. Bauten und Technik nicht möglich gewesen.

Um die Finanzierung zu ermöglichen, hat das BM f. Unterricht andere dringliche Sportbauten „langsamer tempiert“ oder auch fallengelassen. Weiters beanspruchte es Rücklagen von rund 3·5 Mill. S aus zweckgebundenen Einnahmen aus dem Jahre 1966, die nur zu einem Bruchteil aus „Sportansätzen“ stammten, für das Projekt Kitzsteinhorn. Es gelang dem BM f. Unterricht, aus diesen Mitteln im Wege eines Budgetüberschreitungsgesetzes für den Bau des Heimes über 2·5 Mill. S heranzuziehen.

b) Der RH beanstandete, daß die Planung und Baudurchführung überstürzt, ohne Rücksicht auf dadurch erwachsende Mehrkosten und ohne budgetäre Vorsorge erfolgten. Er hielt dem BM f. Unterricht und Kunst in Anbetracht der Tatsache, daß die Gesamtbaukosten auf mehr als das 2½fache der ursprünglich geschätzten Kosten angewachsen sind, vor, es habe die ersten Angaben über die Baukosten bewußt zu niedrig gehalten.

c) Das BM f. Unterricht und Kunst teilte in seiner Stellungnahme mit, daß der Bau des hochalpinen Bundessportheimes Kitzsteinhorn nach den Mißerfolgen der österreichischen Schinationalmannschaft im Jahre 1966 in Chile von Mitgliedern der Bundesregierung und Abgeordneten des Nationalrates anläßlich des Politikerschikurses im Jänner 1967 gewünscht worden sei. Der Bau sollte in einem möglichst kurzen Zeitraum und möglichst „unbürokratisch“ ohne langen Aktenlauf ausgeführt werden. Leitende Beamte der BM f. Unterricht, f. Bauten und Technik und f. Finanzen seien sich „über das etappenweise Vorgehen — sowohl in der Finanzierung als auch im Bau — durch ständige Kontaktnahme mündlich einig“ gewesen, die Schlußfassungen seien erst später „in der notwendigen schriftlichen Zustimmungform fixiert“ worden. Dies erkläre „hinlänglich“, daß mit dem Bau noch vor der schriftlichen Zustimmung des BM f. Finanzen begonnen wurde. Aufgrund der extremen Lage des Sportheimes und des Fehlens einer Architektenplanung sei es nahezu unmöglich gewesen, die erwarteten Kosten ver-

bindlich anzugeben. Das BM verteidigte seine Kostenschätzung von 15 Mill. S mit dem Hinweis auf das Schulschiheim auf dem Hochkar, für welches Kosten von rund 12 Mill. S erforderlich seien.

d) Der RH hielt dem BM f. Unterricht, welches die Sportagenden wahrnahm, vor, daß es nicht bereits kurz nach den Weltmeisterschaften in Chile initiativ wurde. Auch nach dem erwähnten Politikerschikurs hat das Ministerium noch drei Monate bis zu einer Kontaktaufnahme mit den anderen Ressorts verstreichen lassen. Der RH wies auch darauf hin, daß der Finanzierungsplan des BM f. Unterricht vom Mai 1967 durch das BM f. Finanzen noch im Juni 1967 abgelehnt wurde. Zum Kostenvergleich mit dem Schulschiheim auf dem Hochkar gab der RH jedoch zu bedenken, daß die Kosten des Bundessportheimes Kitzsteinhorn ungefähr dreimal so hoch lagen als für das Heim auf dem Hochkar, obwohl es nur rund 75% der Kapazität desselben aufweist.

77, 7. a) In Anwesenheit höchster Beamter des BM f. Bauten und Technik und des BM f. Unterricht fanden anlässlich der feierlichen Eröffnung der Gletscherbahn Kaprun im April 1967 Verhandlungen mit dem Bürgermeister von Kaprun statt, die sich unter anderem auf die kostenlose Überlassung eines Grundstückes durch die Gletscherbahnen Kaprun AG sowie die Einräumung von Servituten bezogen. Das BM f. Unterricht übersandte dem BM f. Bauten und Technik am 25. April 1967 die Abschrift des Entwurfes seiner Vereinbarung mit der Gletscherbahnen Kaprun AG, nach dessen Punkt II die AG verpflichtet gewesen wäre, dem Bund mindestens 2000 m² Baugrund lastenfrei bis längstens Ende 1967 auf ihre Kosten zu verschaffen. Da das BM f. Finanzen den vom BM f. Unterricht verfaßten schriftlichen Entwurf der Vereinbarung in einigen Punkten bemängelte, übermittelte das BM f. Unterricht im Juli 1967 dem BM f. Bauten und Technik einen geänderten Entwurf seiner Vereinbarung mit der Gletscherbahnen Kaprun AG. Der Text der schließlich vom BM f. Unterricht mit der AG am 15./19. September 1967 geschlossenen Vereinbarung lautete dahin, daß die AG der Republik Österreich das Eigentum an dem Baugrundstück im Ausmaß von rund 4000 m² verschafft. Von einer Kostentragung durch die AG, wie sie der Bund noch im Juli 1967 erwartet hatte, war nicht mehr die Rede. Obwohl der Baugrund noch nicht im Eigentum der Republik Österreich stand und keine Baubewilligung vorlag, war am 13. Juli 1967 mit den Bauarbeiten für den 1. Bauabschnitt begonnen worden. Im September 1967 waren

die Sprengarbeiten im wesentlichen vollendet, der Fundamentaushub für den Betten- und Wirtschaftstrakt durchgeführt und die Fundamente im Wirtschaftstrakt zu 80%, im Bettenstrakt zu 50% fertig betoniert. Durch diese Bautätigkeit, die zu dieser Zeit noch ohne Genehmigung der Grundeigentümer erfolgte, war das BM f. Bauten und Technik in die Zwangslage geraten, den Baugrund für den Bund erwerben zu müssen. Da die AG von ihrer seinerzeitigen Zusage, die allerdings nie schriftlich erfolgt war, zurücktrat, übernahm an deren Stelle das Land Salzburg mit Beschluß der Landesregierung vom 1. August 1967 die Kosten der Grundbeschaffung. Die für die Bauverhandlung am 3. Oktober 1967 notwendige Zustimmungserklärung aller Grundeigentümer konnte noch nicht beigebracht werden. Erst am 22. November 1967 erfolgte die Erklärung, daß alle Eigentümer mit dem Grundverkauf einverstanden sind und keine Einwände gegen das Bauvorhaben und eine sofortige Baudurchführung erheben. Die Baubewilligung wurde schließlich am 12. Jänner 1968 erteilt.

b) Der RH beanstandete, daß mit Planungs- und sogar mit Bauarbeiten am Bundessportheim Kitzsteinhorn begonnen wurde, bevor noch bindende Vereinbarungen mit den Grundeigentümern getroffen worden waren und bevor eine Baubewilligung vorlag. Weiters beanstandete der RH, daß die Grundkaufverhandlungen durch zwei Bundesministerien, das Amt der Salzburger Landesregierung und die Gletscherbahnen Kaprun AG geführt wurden, obwohl nach der Gesetzeslage für Liegenschaftsankäufe des Bundes das BM f. Bauten und Technik zuständig ist. Er schloß sich der seinerzeitigen Forderung des BM f. Finanzen an und ersuchte, den Erwerb von Baugrund in Hinkunft nicht durch „irgendwelche Organe“, sondern nur durch die hierfür zuständige Abteilung des BM f. Bauten und Technik abzuwickeln.

c) Das BM f. Unterricht und Kunst wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß es Verhandlungen mit der Gletscherbahnen Kaprun AG nicht nur hinsichtlich der Beschaffung des Baugrundes, sondern auch wegen anderer Vereinbarungen, z. B. über die Wasserversorgung des Bundessportheimes oder über die Seilbahnpreise, führte. Für die Grundkaufverhandlungen sei stets das BM f. Bauten und Technik federführend gewesen.

d) In seiner Antwortnote an das BM f. Unterricht und Kunst gab der RH der Meinung Ausdruck, daß über jene Punkte, die in die Kompetenz des BM f. Bauten und Technik fallen, wie z. B. der Grunderwerb, von diesem BM ein eigener Vertrag hätte abgeschlossen

werden sollen, da dieses Ressort nicht nur über die Kompetenz, sondern auch über die erforderliche Erfahrung verfügt.

77, 8. a) Am 3. Mai 1967 hatte das BM f. Bauten und Technik die für militärisches Bauwesen errichtete BGV II Salzburg angewiesen, mit einer Architektengemeinschaft einen Vertragsentwurf für die Planung des Bundessportheimes Kitzsteinhorn auszuarbeiten. Am 24. Mai 1967 wurde anlässlich einer Baustellenbegehung festgestellt, daß die Architekten bereits „wertvolle Vorarbeit geleistet haben“. Zu diesem Zeitpunkt stand die Zustimmung des BM f. Finanzen für das Bauvorhaben noch aus. Der Vertrag mit den Architekten wurde am 21. Juni 1967 unterzeichnet und sah als Fertigstellungstermin für den Vorentwurf den 15. Juni und für die baureife Planung den 15. August 1967 vor.

b) Der RH beanstandete, daß trotz Fehlens der Zustimmung des BM f. Finanzen zu dem Bauvorhaben bereits umfangreiche Bauvorbereitungen getroffen wurden und der Vertrag mit den Architekten erst lange nach dem Arbeitsbeginn abgeschlossen wurde.

c) Zu diesem Punkt und zu den folgenden Punkten 77,9 bis 77,13 hat das BM f. Unterricht und Kunst nicht Stellung genommen, da die darin behandelten Probleme der Baudurchführung in die Kompetenz des BM f. Bauten und Technik fallen. Das BM f. Bauten und Technik hat jedoch nur die unter Abs. 77, 5. c zitierte allgemein gehaltene Stellungnahme abgegeben.

77, 9. a) Am 4. Juli 1967 ermächtigte das BM f. Bauten und Technik die BGV II Salzburg, mit einem Ingenieurbüro einen Vertrag über die konstruktive und statische Bearbeitung des Neubaus abzuschließen. Um Angaben für die Bauausschreibung (Leistungsverzeichnis usw.) rechtzeitig zu erhalten, war für einige Teilleistungen, z. B. für den Entwurf aller tragenden Teile des Bauwerkes und die Vorbereitung der hauptsächlichsten Bauteile, als Fertigstellungstermin der 15. Juli 1967 vorgesehen; für die restlichen Arbeiten, darunter für alle Konstruktionspläne samt Materialauszügen und allen für die Ausführung erforderlichen Angaben und Anweisungen, wurde der 15. August 1967 festgelegt. Der von der BGV II Salzburg unterschriebene Vertrag wurde dem Ingenieurbüro jedoch erst am 23. August 1967 übermittelt.

b) Der RH beanstandete, daß der Vertrag erst nach Ablauf der beiden Fertigstellungstermine schriftlich abgeschlossen wurde. Er kritisierte aber auch, daß diese Termine unrealistisch festgelegt worden waren, da die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten, für

die das zu verfassende Leistungsverzeichnis benötigt wurde, bereits im Juni 1967 stattfand. Auch der Fertigstellungstermin für die gesamten Statikerleistungen innerhalb eines Monats nach Verfassung der Vorberechnungen war nur schwer einzuhalten. Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß einzelne Pläne im März 1968 der Baufirma noch nicht zugekommen waren.

77, 10. a) Im Juni 1967 hat die BGV II Salzburg die Baumeisterarbeiten für den ersten Bauabschnitt, das ist die Baustelleneinrichtung, Sprengarbeiten sowie die Herstellung des Kellermauerwerks und der Fundamente, beschränkt ausgeschrieben. Der Ausschreibung lag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, in dem das Ausmaß wesentlicher Positionen nur aufgrund von Schätzungen angegeben war, da die Voraussetzungen für genaue Angaben fehlten. Es war nämlich noch nicht geklärt, ob das Gebäude als Stahlskelettbau mit vorgehängten Fertigteilplatten oder als Massivbau errichtet werden sollte; die Entscheidung des BM f. Bauten und Technik zugunsten der letzteren Ausführung erging erst am 5. Juli 1967. Auch die Ausführung des Kellermauerwerks und die Betonzusammensetzung war noch nicht festgelegt, außerdem fehlten auch die Statiker- und Ausführungspläne sowie Angaben über die Errichtung einer Materialseilbahn. Hingegen waren noch sämtliche Spreng- und Planierungsarbeiten im Leistungsverzeichnis enthalten, obwohl bereits am 9. Mai 1967 die Mithilfe des Bundesheeres für diese Arbeiten feststand.

Von 12 eingeladenen Firmen langten nur 4 Angebote ein. Das BM f. Bauten und Technik kam nach Ausklammerung der Sprengarbeiten, die fast zur Gänze vom Bundesheer ausgeführt werden sollten, zu einer neuen Reihung der Angebote, wonach eine Kapruner Unternehmung an erster Stelle lag. Dieser Bauunternehmer, der damals Vizebürgermeister von Kaprun war, ließ durch den damaligen Bürgermeister, der auch Geschäftsführer der Gletscherbahnen Kaprun AG war, dem BM f. Bauten und Technik ein Skontoangebot von 3% zugehen und erhielt dann auch im Juli 1967 den Auftrag für den 1. Bauabschnitt mit einer Summe von über 3,5 Mill. S. Nach Vergabe der Baumeisterarbeiten wurde die Ausführungsart des Kelleraußenmauerwerks geändert; auch für die dem Bundesheer übertragenen Arbeiten mußten Geräte beigestellt werden. Für diese und kleinere andere Arbeiten und Leistungen und für die Stahlbewehrungen mußten Nachtragsangebote eingeholt werden, die in ihrer Summe über 1,2 Mill. S betrugten. Von den ursprünglich ausgeschriebenen Arbeiten blieben fast nur mehr die Positionen über die Baustelleneinrichtung unverändert.

b) Der RH bemängelte, daß für ein Bauvorhaben dieser Größenordnung die Arbeiten beschränkt und nicht öffentlich ausgeschrieben wurden. Er wies darauf hin, daß diese Vorgangsweise nicht mit dem Zeitdruck begründet werden kann, da der Zeitaufwand bei Einladung von 12 Firmen größer ist als bei einer öffentlichen Ausschreibung. Die Auswahl der einzuladenden Firmen erfolgte offenbar nicht sorgfältig, da weniger als die Hälfte der Firmen Angebote abgaben. Er kritisierte ferner, daß der Ausschreibung ein nicht zutreffendes Leistungsverzeichnis zugrunde gelegt wurde, wodurch die Ausschreibung keinen echten Preisvergleich ermöglichen konnte und umfangreiche Zusatzangebote ohne Preiskonkurrenz notwendig wurden.

77, 11. a) Die Baumeisterarbeiten für den 2. Bauabschnitt (ab Fundamentoberkante) wurden ebenfalls beschränkt ausgeschrieben. Zehn Firmen wurden zur Angebotsstellung eingeladen. Bei der Angebotseröffnung am 20. September 1967 lagen vier Angebote vor, von denen das billigste auf rund 6,950.000 S, das zweite auf rund 9,040.000 S lautete. An dritter Stelle lag das Angebot der im 1. Bauabschnitt eingesetzten Kapruner Firma mit einer Summe von 9,673.000 S; das höchste Angebot lautete auf rund 9,875.000 S. Im Verhandlungsprotokoll wurde außerdem vermerkt, daß das an dritter Stelle liegende Unternehmen einen 3%igen Preisnachlaß angeboten habe. Der RH vermißte auf dem entsprechenden Firmenschreiben einen Eingangsvermerk der BGV II Salzburg und die Kennzeichnung, mit der gemäß Pkt. 4, 22 der ÖNORM A 2050 lose Bestandteile des Angebotes als zum Angebot gehörig zu bezeichnen sind. Am 27. September 1967 langte ein weiteres Schreiben des Drittbietlers bei der BGV II Salzburg ein, mit welchem ein weiterer Nachlaß von 5% auf die Gesamtsumme gewährt wurde. In ihrem Vergabeantrag an das BM f. Bauten und Technik bezeichnete die BGV II Salzburg das Angebot des Billigstbieters als Unterangebot, da die Arbeitsanteile zu niedrig gehalten waren, in den K-Blättern keine Schlechtwetterzulage berücksichtigt und auch die Positionen für die Seilbahntransporte zu niedrig kalkuliert waren. Die BGV II Salzburg berichtete dem BM f. Bauten und Technik, der Zweitbieter habe nunmehr mit dem Drittbietler eine Arbeitsgemeinschaft gebildet — wobei die BGV II ihre Bemühungen um das Zustandekommen dieser ARGE verschwiegen — und beabsichtige, den Bau zu den Preisen des Zweitbieters durchzuführen sowie einen Nachlaß von rund 190.000 S und einen weiteren von 1% der Gesamtsumme im Hinblick auf die vorhandene Baustelleneinrichtung zu gewähren. Die BGV II

wies abschließend darauf hin, daß bei einer vollständigen Ausschaltung der Kapruner Firma wesentliche Schwierigkeiten zu erwarten seien, die eine zeitgerechte Fertigstellung in Frage stellen würden, und daß sich Schwierigkeiten in der Versorgung der Baustelle mit Baumaterialien ergeben könnten. Aus diesen Gründen beantragte die BGV II Salzburg die Vergabe der Baumeisterarbeiten des 2. Bauabschnittes an die ARGE zwischen Zweitbieter und der Kapruner Baufirma. Der Billigstbieter hielt in einem Schreiben an das BM f. Bauten und Technik sein Angebot aufrecht und erklärte sich bereit, für die Einhaltung des Fertigstellungstermines jede gewünschte Pönalverpflichtung einzugehen. Er betonte seine reiche Erfahrung auf dem Gebiete der Hochgebirgsbauten und würde auch mit der ortsansässigen Firma eine ARGE eingehen, wobei er auf verbindliche Zusagen dieser Firma verwies. Im Hinblick auf allfällige Transportschwierigkeiten bot er die Beistellung einer firmeneigenen Materialeiseilbahn an. In einer persönlichen Vorsprache im BM f. Bauten und Technik wiederholte er seine Argumente gegen die Bezeichnung seines Angebotes als Unterangebot und bot einen Bankhaftbrief in Höhe von 1 Mill. S für die termingerechte Fertigstellung an. Zu dem angebotenen Bankhaftbrief wurde im BM f. Bauten und Technik bemerkt, daß ein versäumter Fertigstellungstermin wegen seines ideellen Wertes durch keine noch so hohe Pönalezahlung wettgemacht werden könne und daß die Terminfrage allen anderen Erwägungen vorangestellt werden müsse. Es beauftragte schließlich die BGV II Salzburg, die Baumeisterarbeiten für den 2. Bauabschnitt mit einer Summe von 8,861.465,35 S an die ARGE zwischen dem Zweitbieter und der ortsansässigen Baufirma zu vergeben.

b) Der RH stellte fest, daß die BGV II Salzburg in ihrem Vergabeantrag das BM f. Bauten und Technik unvollständig informiert und das Angebot des Billigstbieters nicht objektiv beurteilt hat. So wurde beispielsweise berichtet, der Billigstbieter habe die Positionen für die Seilbahntransporte „wesentlich zu niedrig kalkuliert“, obwohl diese Preise um 132.000 S höher lagen als im Angebot der Kapruner Baufirma. Weiters wurde zwar berichtet, der Billigstbieter habe in den K-Blättern keine Schlechtwetterzulage kalkuliert, jedoch verschwiegen, daß von der ortsansässigen Firma überhaupt keine K-Blätter vorgelegt worden waren. Auch die Tatsache, daß die letztgenannte Firma 300 Facharbeiterüberstunden, die im Leistungsverzeichnis vorgesehen waren, nicht angeboten hatte und dadurch die Angebotssumme um rund 30.000 S zu niedrig war, scheint in dem Bericht nicht auf. Der RH wies auch darauf hin, daß im Gegensatz zu

Punkt 4, 4 der ÖNORM A 2050 von der ortsansässigen Firma eine Woche nach Angebotsöffnung ein Nachlaßangebot angenommen wurde, jedoch die Aufklärung des Billigstbieters gemäß Punkt 4, 33 der ÖNORM A 2050 als „nachträglich verklausulierter Nachlaß“ abgewiesen wurde. Schließlich erschienen dem RH die Bedenken gegen die Einhaltung des Fertigstellungstermines durch den Billigstbieter nicht stichhaltig, da es sich um eine Unternehmung handelte, an deren Zuverlässigkeit seitens der BGV II Salzburg keine Zweifel bestanden, andernfalls sie nicht zur Angebotsstellung eingeladen worden wäre. Aus seinen Feststellungen folgerte der RH, daß die Antragstellung der BGV II Salzburg gezielt zugunsten der ortsansässigen Firma erfolgte; auch der Umstand, daß der Vergabeantrag trotz ständiger Hinweise auf Zeitnot erst 20 Tage nach Angebotsöffnung — allerdings einen Tag nach „geglückter“ ARGE-Bildung — gestellt worden war, läßt diesen Schluß zu. Der RH beanstandete die Vorgangsweise der BGV II Salzburg und des BM f. Bauten und Technik bei der Vergabe der Baumeisterarbeiten und wies darauf hin, daß die Ausschaltung eines um mehr als 2 Mill. S billigeren Angebotes durch die Berücksichtigung allfälliger Arbeitsüberschneidungen der beiden Teilabschnitte nicht hinreichend begründet erscheint.

77, 12. a) Im Rahmen der Vergabe der Baumeisterarbeiten für den 1. Bauabschnitt war der Kapruner Baufirma auch die Herstellung eines Kanals von der Bergstation der Gletscherbahn zum Bundessportheim übertragen worden. In den Bautagebüchern des Jahres 1967 finden sich keine Angaben über die Herstellung des Kanals. Tatsächlich wurde die Situierung des Leitungskanals erst in der Besprechung vom 26. September 1968 festgelegt. Unbeeinflusst von dieser Tatsache sowie dem Umstand, daß die Kanalarbeiten bereits einmal vergeben worden waren, schrieb die BGV II im Juni 1968 die Arbeiten neuerlich, und zwar diesmal öffentlich aus. Nach Überprüfung der Angebote lag das Offert der beim 2. Bauabschnitt für das Bundessportheim billigstbietenden Firma — siehe Abs. 77, 11. a — an erster Stelle. Die BGV II Salzburg beantragte jedoch eine geteilte Vergabe der vier ausgeschriebenen Arbeitsgruppen, und zwar an eine Wiener und an die bereits am Bau beschäftigte ortsansässige Firma. Diese Auftragsteilung hatte zur Folge, daß die Kostensumme der beiden Einzelaufträge unter der Summe des billigsten Angebotes lag. Das BM f. Bauten und Technik stellte dazu fest, eine gerechte und exakte Lösung im Sinne der ÖNORM A 2050 bei Teilung der Arbeiten sei nicht möglich, und sah vorerst eine Vergabe

an den ursprünglichen Bestbieter vor. Aufgrund einer Ministerweisung beauftragte es jedoch die BGV II Salzburg, die Arbeiten an die Kapruner Baufirma und die Wiener Unternehmung getrennt zu vergeben. An Hand der Schlußrechnung der Kapruner Firma für ihren Teilauftrag war überdies zu ersehen, daß sich das Auftragsvolumen von rund 1,349.000 S auf rund 832.000 S verringerte. Die Ursache hierfür war das von einem Zivilingenieurbüro — vgl. Abs. 77, 9 — verfaßte Leistungsverzeichnis.

b) Der RH beanstandete das Vorgehen des BM f. Bauten und Technik bei Vergabe der Kanalbauarbeiten und wies darauf hin, daß eine vorschriftsmäßige Vorgangsweise im Votum des Vergabegeschäftsstückes des Ministeriums ausführlich dargelegt und vorgesehen war. Er empfahl außerdem, in Hinkunft die Leistungsverzeichnisse mit der erforderlichen Sorgfalt auszuarbeiten.

77, 13. a) Bei Abrechnung der Regieleistungen bei den Baumeisterarbeiten ergaben sich Differenzen zwischen den Eintragungen in den Regielisten bzw. Bautagesberichten und den verrechneten Regiestunden. Weiters stellte der RH fest, daß für die Dachdeckerarbeiten am Zubau ein unrichtiger Materialpreis berechnet wurde, wodurch sich eine Überzahlung von rund 17.000 S ergab. Schließlich wies der RH auf Differenzen zwischen dem Gewicht des laut Schlußrechnung benötigten und dem laut Lieferscheinen auf den Seilbahnen beförderten Baumaterial hin.

b) Der RH ersuchte, die festgestellten Differenzen zu klären und eventuelle Überzahlungen rückzufordern.

c) Das BM f. Bauten und Technik hat die BGV II Salzburg entsprechend angewiesen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem RH allerdings noch nicht zugekommen.

d) Der RH wird über diese Angelegenheit berichten.

77, 14. a) Während des Baues des Bundessportheimes Kitzsteinhorn wurde vom BM f. Unterricht eine Vielzahl von Änderungswünschen vorgebracht, die vom BM f. Bauten und Technik bzw. der BGV II Salzburg ohne weiteres zur Kenntnis genommen und berücksichtigt wurden. Im folgenden führt der RH eine Reihe besonders markanter Beispiele an:

Obwohl Vertreter des BM f. Unterricht an Besprechungen mit dem BM f. Bauten und Technik und der BGV II teilgenommen hatten, trat das Ministerium im November 1967 an das BM f. Bauten und Technik mit dem Ersuchen heran, die Heimleiterwohnung zu verlegen, weil die Situierung der Wohnung nicht nur zu

weit von den Verwaltungsräumen geplant, sondern auch hinsichtlich der Witterungseinflüsse (durch Schnee) an der ungünstigsten Stelle gelegen sei.

Eine Kegelbahn sollte ursprünglich außerhalb des Heimes (in 2500 m Seehöhe) angelegt werden. Erst später wurde beschlossen, sie in das Innere des Gebäudes zu verlegen, so daß bauliche Veränderungen vorgenommen werden mußten.

Im April 1968 wurde der Wunsch vorgebracht, eine versperrbare Abstellmöglichkeit im nahezu fertiggestellten Keller für Schuhe und Schimaterial des Kadern zu schaffen und zu diesem Zweck sowohl den Werkzeug- als auch den Schiraum der Schilehrer zu verkleinern, damit ein zusätzlicher Raum geschaffen werden könne.

Noch im September 1968 wurden Widmungsänderungen von Räumen auf Wunsch der zukünftigen Benutzer beschlossen. Der ursprüngliche Arzttraum im 1. Stockwerk wurde in ein Zweibettzimmer umgewandelt, dafür der Massageraum für den Arzt neu adaptiert, das Krankenzimmer in ein Gästezimmer umgewandelt und ein Einbettzimmer nun als Massageraum eingerichtet.

b) Der RH beanstandete, daß seitens des BM f. Unterricht und seiner nachgeordneten Stellen an 19 Sitzungen mit dem BM f. Bauten und Technik bzw. der BGV II Salzburg immer wieder andere Vertreter — insgesamt 15 — teilnahmen. Dies hatte zur Folge, daß Angelegenheiten wiederholt besprochen werden mußten und die zahlreichen Änderungswünsche erst während des Baues vorgebracht wurden, wodurch neben Verzögerungen in der Baudurchführung auch Mehrkosten entstanden.

c) Das BM f. Unterricht und Kunst erklärte die große Anzahl seiner Vertreter bei den Sitzungen damit, daß gemäß seiner Geschäftseinteilung mehrere Abteilungen mit dem Gegenstand befaßt waren. Es stellte sich hinsichtlich der Verlegung der Heimleiterwohnung auf den Standpunkt, daß die von ihm vorgebrachten Änderungswünsche beim Bau grundsätzlich keine Mehrkosten auslösten, da sie rechtzeitig an die BGV II herangetragen worden wären. „Außerdem mußten plötzlich auftretende Probleme (Witterungseinflüsse) berücksichtigt werden, die von den Planern vorerst nicht einbezogen werden konnten.“ Hinsichtlich der anderen Umplanungen teilte das BM f. Unterricht und Kunst mit, die zukünftigen Benutzer hätten nach Möglichkeit versucht, das Raum- und Funktionsprogramm den gegebenen baulichen Verhältnissen anzupassen. Daher war man bestrebt, noch während

der Bauzeit allfällige Raumumfunktionierungen vorzunehmen, um dadurch allfällige Änderungsünsche nach Fertigstellung des Bauvorhabens zu vermeiden.

d) Der RH hielt dieser Ansicht entgegen, daß die Erstellung eines durchdachten Raum- und Funktionsprogrammes einem Neubau voranzugehen habe, soll es nicht zu Änderungen der baulichen Verhältnisse, die eine längere Bauzeit und Mehrkosten zur Folge haben, kommen.

77, 15. a) Für das Training der Sportler stehen ein Konditionstrainingsraum — in der Folge als Turnsaal bezeichnet — und ein Krafttrainingsraum zur Verfügung. In einer Planungsbesprechung im Juni 1967 wurde beschlossen, daß der Turnsaal gleichzeitig für Filmvorführungen dienen solle. Zu diesem Zweck wurden der Einbau einer Verdunklungsmöglichkeit mittels Vorhängen und die Anschaffung von Sesseln vorgesehen. Die Vorhänge, die sich elektrisch öffnen und schließen lassen, wurden im Dezember 1968 eingebaut und kosteten rund 25.000 S. Um etwa den gleichen Betrag wurden Sessel angekauft. Hinsichtlich der Beleuchtung des Turnsaales wurde in der Besprechung im Juli 1968 „ausdrücklich die Forderung erhoben, daß dieser Raum sehr gut ausgeleuchtet sein muß und die Beleuchtungskörper gegen Ballschüsse usw. unbedingt gesichert werden müssen“. Die bereits installierten 12 Turnsaalleuchten wurden im Jahre 1970 wieder abmontiert und durch 24 andere Leuchtkörper ersetzt. Die ursprünglich angebrachten Leuchten hatten wegen der geringen Höhe des Turnsaales nicht entsprochen.

Im Juli 1968 wurde bei der Bundes-Heim- und Sportverwaltung in Wien eine Besprechung abgehalten, als deren Hauptzweck die Festlegung der baulichen Maßnahmen für den Einbau der erforderlichen Turngeräte im Turnsaal sowie in den dazugehörigen Nebenräumen bezeichnet wurde. Seitens der zukünftigen Benutzer wurden verschiedene zusätzliche bauliche Maßnahmen für ein zweckentsprechendes Konditionstraining als unbedingt erforderlich angesehen. Zunächst wurde — etwa ein Jahr nach Baubeginn — bemerkt, daß der Krafttrainingsraum allein für die Unterbringung der Geräte bei gleichzeitigem Krafttraining nicht ausreichend sei. Es wurde daher festgelegt, den Raum, der als Sesseldepot vorgesehen war, durch das Ausbrechen einer möglichst großen Öffnung zum Krafttrainingsraum als Geräteraum auszubauen. Für die Lagerung der Sessel wurde eine Zwischendecke eingelegt, um entsprechenden Platz zu schaffen. Diese Maßnahme hatte dann zur Folge, daß das Filmlager in den 1. Stock verlegt

wurde. Im Wäschelageraum wurde die Türöffnung in der tragenden Mittelwand zugemauert und ein Wasseranschluß mit Spülbecken installiert.

b) Der RH wies darauf hin, daß im September 1968 beschlossen wurde, den Speisesaal für kleinere Filmvorführungen einzurichten, und daß später im Zubau — siehe Abs. 77, 16 — ein eigener Vortragssaal geschaffen würde. Ferner stellte er fest, daß die angeschafften Sessel, die von den beauftragten Architekten ausgesucht worden waren, nicht benötigt und an ein anderes dem BM f. Unterricht und Kunst unterstehendes Heim weitergegeben wurden. Der RH kritisierte, daß der Turnsaal für Filmvorführungen adaptiert wurde und die dadurch entstandenen Kosten als verlорener Aufwand zu bezeichnen sind. Der RH beanstandete weiters, daß der Wunsch nach einem Krafttrainingsraum zu spät vorgebracht wurde und aufwendige Notlösungen erforderlich machte. Er stellte auch fest, daß durch die nachträglichen Baumaßnahmen nur ein relativ bescheidener Erfolg erzielt wurde, da der Krafttrainingsraum zum größten Teil weiterhin durch Turngeräte verstellt und dadurch ein Training zumindest sehr erschwert ist.

c) Das BM f. Unterricht und Kunst teilte dazu mit, daß durch den Zubau eines eigenen Vortragssaales zahlreiche Raumprobleme gelöst werden konnten. Es sei bestrebt gewesen, durch Umgestaltung zweckentsprechendere Räume zu schaffen, um damit den zukünftigen Benützern die erforderlichen Trainingsvoraussetzungen zu geben, und bedauere die im Zusammenhang damit begangenen Fehler.

77, 16. a) Zu dem im April 1967 vom BM f. Unterricht dem BM f. Bauten und Technik übergebenen Raum- und Funktionsprogramm für das Bundessportheim Kitzsteinhorn stellte das letztgenannte Ministerium fest, daß „dieses Programm noch gewisser Ergänzungen bedarf“. Diese würden jedoch erst festgelegt werden können, wenn eine Rentabilitätsberechnung im Einvernehmen mit dem BM f. Unterricht angestellt worden sei. Obwohl keine Hinweise auf die Vornahme derartiger Berechnungen ersichtlich sind, wurde in einer Besprechung im Feber 1969 von Vertretern des BM f. Unterricht geäußert, daß vom wirtschaftlichen Standpunkt die Schaffung von zusätzlichen 16 bis 18 Gästeplätzen und eines Vortragsraumes für rund 90 Personen in Form eines Zubaues unbedingt erforderlich sei. Das BM f. Bauten und Technik hat zu diesem Zubauwunsch im April 1969 dem BM f. Unterricht gegenüber zwar festgestellt, daß die Errichtung eines Zubaues so kurz nach Fertigstellung des Bauvorhabens

schon aus optischen Gründen nicht opportun erscheine, weil dadurch zwangsläufig der Vorwurf einer von Anfang an nicht genau durchdachten Planung erhoben werden könnte und weil mit einer Erhöhung der Baukosten gegenüber einer Bauführung in einem gerechnet werden müßte, hat sich aber dann doch bereit erklärt, die Arbeiten ehestens durchzuführen. Die Baumeisterarbeiten wurden im Juli 1969 der schon bisher mit der Baudurchführung beauftragten Kapruner Bauunternehmung zu den Preisen ihres früheren Angebotes mit einer Summe von rund 1,650.000 S freihändig übertragen.

b) Der RH zieht eine wirtschaftlichere Führung des Heimes bei einer Erweiterung um etwa 18 Betten, jedoch bei gleichem Personalstand, nicht in Zweifel. Er kritisierte jedoch, daß diese Wirtschaftlichkeitsüberlegungen erst nach Fertigstellung des Heimes angestellt wurden, und empfahl dem BM f. Bauten und Technik, in Hinkunft den von künftigen Benützern vorgelegten Raum- und Funktionsprogrammen mehr Augenmerk zu widmen. Der RH beanstandete ferner die freihändige Vergabe der Arbeiten.

c) Das BM f. Unterricht und Kunst teilte dazu mit, daß die ursprüngliche Bauabsicht davon ausging, in einer auch im Sommer schneesicheren Gegend für den österreichischen Schinationalkader Unterkunfts- und Trainingsmöglichkeiten zu schaffen. Während des Betriebes zeigte sich, daß die Frequentierung des Heimes überraschend hoch ist und die nunmehrige Verwendung weit über den ursprünglichen Rahmen hinausgeht. Das Ministerium betonte, daß die Hauptmotive für den Zubau wirtschaftlicher Natur waren und die Entscheidung über den Erweiterungsbau dringend war, weil zu dieser Zeit noch die Baustelleneinrichtung auf der Baustelle und die Materialseilbahn noch betriebsbereit waren.

d) Der RH wiederholte seine Empfehlung, Rentabilitätsüberlegungen bereits vor Inangriffnahme eines Bauvorhabens anzustellen.

e) Das BM f. Bauten und Technik hat zu dieser Angelegenheit nicht gesondert Stellung genommen.

77, 17. a) Bei den ersten Verhandlungen mit dem BM f. Unterricht hatte sich die Gletscherbahnen Kaprun AG im April 1967 bereit erklärt, der Republik Österreich eine im Jahre 1963 errichtete Hilfsseilbahn (HB I) für den Materialtransport vom Tal zur Salzburgerhütte, das entspricht ungefähr dem 1. Seilbahnabschnitt, zu den Selbstkosten zur Verfügung zu stellen. Der Materialtransport von der Salzburgerhütte bis zur Krefelderhütte, der Höhenlage der Baustelle ungefähr ent-

sprechend, erfolgte über eine durch das Bundesheer beigestellte Materialeilbahn (HB II). Im Juli 1967 wurde als Preis der HB I 1 Mill. S verlangt, jedoch dann ein Pauschale von 500.000 S für 13 Betriebsmonate vereinbart. Die Bahn wurde am 17. August 1967 der BGV II übergeben, der Vertrag zwischen BM f. Unterricht und Gletscherbahnen Kaprun AG im September 1967 abgeschlossen.

b) Der RH beanstandete, daß ohne Sachverständigengutachten und ohne konkrete Kalkulation durch das BM f. Unterricht im Beisein von Vertretern des BM f. Bauten und Technik und der BGV II diese alte, für die AG funktionslos gewordene Materialeilbahn mit Holzstützen gemietet wurde. Spätestens zu dem Zeitpunkt, als bei der Besprechung die Vertreter der Gletscherbahnen Kaprun AG ohneweiters einen Nachlaß von 50 % gewährten, hätte erkannt werden müssen, daß die Forderung der AG auf keiner realen Basis beruhte. Nach Ansicht des RH wären die bei den Verhandlungen anwesenden Vertreter des BM f. Bauten und Technik und der BGV II Salzburg verpflichtet gewesen, gegen die Verhandlungsführung durch das BM f. Unterricht über die Transportmöglichkeiten des Baumaterials Einspruch zu erheben, da diese Angelegenheit nicht in die Kompetenz dieses Ministeriums fiel. Sie hätten nach Ansicht des RH auch andere Möglichkeiten des Materialtransportes prüfen müssen. So war für die Miete einer Bahn von dritter Seite durch die BGV II für den ungefähr gleich langen Abschnitt Salzburgerhütte—Baustelle bereits ein Angebot einer Tiroler Unternehmung eingeholt worden. Dieses Angebot lag im Juni 1967 im BM f. Bauten und Technik bereits vor und war somit dem am 4. Juli 1967 in Kaprun mit der AG verhandelnden maßgeblichen Personenkreis bekannt. Für diese Materialeilbahn hatte die Tiroler Firma eine Miete von 237.000 S verlangt. Dieses Ergebnis war nicht aufgrund einer Ausschreibung erzielt worden, die unter Umständen noch günstigere Angebote hätte bringen können.

c) Das BM f. Unterricht und Kunst stellte sich auf den Standpunkt, daß die die Seilbahnen betreffenden Vereinbarungen komplex betrachtet werden müßten. Die Gletscherbahnen Kaprun AG hätte ohne Zwang dem Bund eine Reihe von Vergünstigungen bei den Personen- und Lastentaxen eingeräumt. Dadurch habe sich für den Bund eine wesentliche Ersparnis ergeben, hätten doch ohne diese Ermäßigung an den betroffenen Personenkreis zweifellos Zuschüsse geleistet werden müssen. Das BM f. Unterricht und Kunst war der Ansicht, daß durch die vorangeführten, von der Gletscherbahnen Kaprun AG nur sehr ungen

übernommenen Verpflichtungen allfällig entstandene Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Materialeilbahn bei weitem aufgewogen worden wären. Im übrigen habe aufgrund der Vereinbarung für die Republik Österreich keine Verpflichtung zur Miete der Seilbahn bestanden.

d) Der RH hielt dem entgegen, daß die von der AG gewährten Vergünstigungen kein außergewöhnliches Entgegenkommen bedeuten, da derartige Vergünstigungen in ähnlichen Verhältnissen üblich sind. Überdies trägt das Bundessportheim nicht nur durch seine Gäste, sondern vor allem durch seine Werbewirksamkeit als Trainingsquartier des österreichischen Schinationalkaders auf interessierte Sportlerkreise zu einer stärkeren Frequentierung des Schigebietes Kitzsteinhorn und damit auch der Gletscherbahn bei. Die in der Vereinbarung gewählte Formulierung, die keine Verpflichtung zur Verwendung der Hilfsseilbahn vorsah, hätte die Möglichkeit geboten, ein günstigeres Angebot für die Beistellung einer Materialeilbahn im Wege einer Ausschreibung zu suchen. Dadurch wäre der Bund aber trotzdem in den Genuß der im Juli 1967 vereinbarten Vergünstigungen, wie ermäßigter Lastentransport für Baumaterial, kostenloser Taltransport von Müll und Leergebinden oder halber Fahrpreis für die beim Bau beschäftigten Personen, gekommen. Die anderen Vergünstigungen, die überdies zum Teil erst in einem Vertragsnachtrag vom August 1969/Feber 1970 vereinbart wurden, treffen aber den Bund, wenn überhaupt, nur mittelbar.

77, 18. a) Das BM f. Unterricht führte Tarifverhandlungen mit der Tauernkraftwerke AG und ging noch im August 1967 von der Annahme aus, daß das hochalpine Bundessportheim Kitzsteinhorn mit einer Elektroheizung ausgestattet werden soll. Bereits im Frühsommer 1967 war aber bei einer Besprechung festgelegt worden, daß die Beheizung des Gebäudes durch eine mit Heizöl betriebene Zentralheizung erfolgen soll. Nur durch Zufall wurde verhindert, daß zwischen dem BM f. Unterricht und der Tauernkraftwerke AG ein Tarifabkommen, dem eine Elektroheizung zugrunde lag, abgeschlossen wurde.

b) Der RH empfahl, in Hinkunft Angelegenheiten, die sowohl den künftigen Benützer (z. B. Betriebskosten, Tarifverträge) als auch das BM f. Bauten und Technik (z. B. Heizsystem) betreffen, gemeinsam zu verfolgen, so daß erst nach entsprechender Koordinierung die erforderlichen Veranlassungen getroffen werden.

c) Das BM f. Unterricht und Kunst nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.

77, 19. a) Der Bau des Bundessportheimes Kitzsteinhorn war durch das BM f. Unterricht von Anfang an als äußerst dringend bezeichnet worden. Dem Fertigstellungstermin war der absolute Vorrang gegeben, und wirtschaftliche sowie preisliche Überlegungen wurden zurückgestellt (siehe Abs. 77, 5. b).

b) Der RH wies auf zwei Punkte hin, die dem Zeitdruck, unter dem das Bauvorhaben stand, etwas an Gewicht nehmen. Nach den Eintragungen im Bautagebuch waren die Arbeiten Mitte November 1968 im wesentlichen abgeschlossen (Baustellenräumung am 13. November 1968). Der RH vermeinte, daß bei der ins Treffen geführten Dringlichkeit das Heim bereits vier Wochen vor der offiziellen feierlichen Eröffnung hätte seiner Bestimmung übergeben werden können. Weiters erinnerte der RH daran, daß dem BM f. Unterricht im Jahre 1967 der Fertigstellungstermin Herbst 1968 deshalb dringend notwendig erschien, weil die Ausbildung des österreichischen Schinationalkaders am Kitzsteinhorn praktisch das ganze Jahr über möglich ist und weil das Training so bald wie möglich aufgenommen werden sollte. Der RH stellte dazu fest, daß der erste ÖSV-Kurs (Schüler, weibliche Jugend) im Bundessportheim Kitzsteinhorn erst vom 27. Juli bis 2. August 1969, also rund 8 Monate nach Fertigstellung stattfand; der A-Kader benützte erstmals im September 1969 das Heim. Der RH war daher der Ansicht, daß das immer wieder ins Treffen geführte Argument der Zeitnot, mit dem Entscheidungen gegen die einschlägigen Vorschriften und für unwirtschaftliche Maßnahmen begründet wurden, überschätzt wurde. Der RH empfahl dem BM f. Bauten und Technik, die Wünsche der Ressorts bezüglich der Fertigstellungstermine in Hinkunft kritisch zu prüfen und auf die mit deren Erfüllung allenfalls verbundenen finanziellen Auswirkungen mit Nachdruck hinzuweisen.

c) Das BM f. Unterricht und Kunst begründete den Eröffnungstermin im Dezember 1968 damit, daß bis kurz vor dem Eröffnungstag das erforderliche Hauspersonal trotz Bemühungen nicht zur Verfügung stand. Weiters stellte das BM fest, daß das Heim in der Zeit von der Eröffnung bis zum ersten Nationalkaderkurs nicht leerstand, sondern mit anderen Kursen belegt war. Es glaubte auch, den RH darauf aufmerksam machen zu müssen, er habe übersehen, daß in der Zeit vom Dezember 1968 bis Ostern 1969 alle österreichischen Nationalkader ständig bei nationalen und internationalen Schikonkurrenzen im Einsatz waren und Nationalkaderkurse daher erst ab Juli 1969 einsetzten.

d) Der RH vertrat dagegen die Ansicht, daß die Aufnahme von Personal im November sicher leichter möglich gewesen wäre als im Dezember kurz vor Beginn der Wintersaison. Außerdem war die Personalfrage kein unvermutet auftretendes Problem und hätte vorausschauend in Angriff genommen werden können. Auch der Einsatz der Rennläufer während der gesamten Wintersaison ist schon durch die Massenmedien allgemein bekannt. Seiner Ansicht nach hätte dieser Umstand umso mehr dem mit der Materie vertrauten BM bekannt sein müssen. Die Begründung des baldigen Fertigstellungstermines für das Bundessportheim Kitzsteinhorn mit der umgehenden Aufnahme des Trainingsbetriebes für den österreichischen Schinationalkader war daher sachlich nicht gerechtfertigt. Der RH ist der Ansicht, daß durch eine Fertigstellung des Heimes erst im Frühjahr 1969 eine Reihe von Mehrkosten, die durch den Termindruck entstanden, hätten vermieden werden können, ohne dem Sport dadurch einen Schaden zuzufügen.

77, 20. a) Der RH hat festgestellt, daß Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung des Bundessportheimes Kitzsteinhorn zu Lasten der Kredite des BM f. Unterricht und Kunst (finanzgesetzlicher Ansatz 1/12403, Bundesheime und Sporteinrichtungen, Anlagen), verrechnet wurden.

b) Der RH vertrat die Auffassung, daß für eine derartige Bautätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Z. 5 lit. a des Behördenüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 94/1945, und gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines BM f. Bauten und Technik und Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl. Nr. 70/1966, das BM f. Bauten und Technik zuständig ist. Diese Kompetenzlage setzt im Hinblick auf die gemäß Art. 76 und 142 B-VG verfassungsgemäß verankerte Verantwortlichkeit des Bundesministers für Bauten und Technik für den von seinem BM gemäß Art. 77 Abs. 1 B-VG besorgten staatlichen Hochbau voraus, daß auch das ausschließliche Verfügungsrecht über alle im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für die Besorgung der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Ausgaben-Kredite dem Bundesminister für Bauten und Technik zusteht. Der RH empfahl daher, die bei den Ansätzen 1/12403 veranschlagten Baukredite in Hinkunft bei Kap. 64, Bauten und Technik, zu budgetieren.

c) Das BM f. Unterricht und Kunst hat zu dieser Angelegenheit nicht Stellung genommen.

d) Der RH ersuchte daher nochmals, um eine richtige Budgetierung besorgt zu sein. In

diesem Zusammenhang stellte der RH fest, daß unter dem finanzgesetzlichen Ansatz 1/12001, BM f. Unterricht und Kunst (Verwaltungsaufwand), auch für die Schulraumbeschaffung Kredite veranschlagt sind, die im Jahre 1973 die Höhe von 120,525.000 S erreichten. Diese Kredite wurden vom Bundesminister für Unterricht und Kunst als „Mittel für den Leasing-Schulbau“ bezeichnet. Wie der RH feststellte, läßt das BM f. Unterricht und Kunst Schulgebäude durch Dritte — etwa Gemeinden — errichten, um diese Gebäude dann zu mieten. Nach einer festgelegten Mietdauer geht das Objekt ohne weiteres Entgelt und sonstige Kosten ins Eigentum des Bundes über. Als „Mietzins“ werden Jahresbeträge festgesetzt, die der Amortisation eines Darlehens entsprechen, das sich aus einem Betrag in der Höhe der abgerechneten Kosten des Neubaus, jedoch abzüglich der Kosten der Beschaffung, Aufschließung und Freimachung der Liegenschaften von Bestandrechten zusammensetzt. Der RH ist der Ansicht, daß dieser Vorgang keineswegs als Miete anzusprechen ist, da ja bei einer Miete dem Mieter ein unverbrauchbarer Gegenstand gegen Entgeltleistung zum Gebrauch überlassen wird, das Eigentum an diesem Gegenstand jedoch dabei nicht an den Mieter übergeht. Die vom BM f. Unterricht und Kunst gewählte Rechtskonstruktion bei diesem Erwerb von Schulgebäuden wäre noch am ehesten als Kauf mit Ratenzahlung zu bezeichnen. Für den Ankauf eines neuen Schulgebäudes wäre jedoch gemäß der unter lit. a zitierten Gesetzesstelle ebenfalls das BM f. Bauten und Technik zuständig. Die Mittel hierfür wären bei Kap. 64, Bauten und Technik, zu veranschlagen.

e) Die Angelegenheit wird vom RH noch weiter verfolgt werden.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1972

Amt der Wiener
Landesregierung —
Bundesstraßenverwaltung

78, 1. Laut Verordnung BGBl. Nr. 131/63 hat das BM f. Handel und Wiederaufbau „die Besorgung der Geschäfte der Bundesstraßenverwaltung dem Landeshauptmann übertragen“ (Art. 104 Abs. 2 B-VG). In Wien ist das Referat S der Magistrats-Abteilung 18 mit den Agenden Straßenverkehr, Verkehrsorganisation und Bundesstraßenplanung beauftragt. Im Zuge der Gebarungsprüfung bei der Gemeinde Wien, über deren Ergebnis dem Gemeinderat der Stadt Wien zu berichten ist, hat sich der RH auch mit dem Bundesstraßenbau befaßt. Dabei ergaben sich auch Fragen, die in den Aufgabenkreis des BM f. Bauten und Technik fallen, und zwar:

78, 2. a) Hinsichtlich des Autobahnteilstückes zwischen Altmannsdorf und Inzersdorf ergaben sich Unklarheiten über dessen Bezeichnung und Status. Laut Bundesstraßengesetz 1971 (BGBl. Nr. 286/71) ist der Verlauf der Südautobahn (A 2) mit Matzleinsdorferplatz—Inzersdorf—Wiener Neustadt (ohne Nennung von Abzweigungen) bestimmt; zum Unterschied dazu war in der Bundesstraßengesetznovelle 1968 (BGBl. Nr. 113/68) eine Abzweigung Inzersdorf zur Wiener Straße in Altmannsdorf festgelegt.

Laut Plan „Die österreichischen Bundesstraßen“, herausgegeben im Jahre 1971 vom BM f. Bauten und Technik (Sektion II Abteilung 9), ist das westlich der A 2 liegende Straßenteilstück Altmannsdorf—Inzersdorf der Autobahn A 23 zugeordnet, obwohl der Verlauf dieser Autobahn gemäß Bundesstraßengesetz 1971 von der A 2 bei Inzersdorf nur nach Osten zur A 3 beim Arsenal reicht. Da also das betreffende Teilstück in keiner Beschreibung eines Bundesstraßenzuges aufscheint, wäre es gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 als aufgelassen zu betrachten.

b) Der RH empfahl, den Status dieser Straße klarzustellen.

c) Das BM f. Bauten und Technik bezeichnete dieses Autobahnteilstück als Zu- und Abfahrtsstraße (§ 2 Abs. 1 lit. a BStG 1971) von der A 23 Autobahnverbindung Wien Süd zur B 224 Altmannsdorfer Straße. In seiner Stellungnahme teilte das BM weiter mit, es beabsichtige, den genauen Verlauf aller Bundesstraßen A, S und B in Form einer Durchführungsverordnung gemäß § 1 Abs. 1 BStG 1971 festzulegen und im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren. Änderungen des Straßenverlaufes gegenüber diesem Bestand sollten in Hinkunft nur durch Verordnung gemäß § 4 BStG 1971 möglich sein. Die Durchführungsverordnungen seien bereits in Vorbereitung und mit den betroffenen Bundesländern, darunter auch Wien, abgesprochen.

78, 3. a) Der Umstand, daß durch unklare Festlegungen von Trassen für Bundesstraßen Schwierigkeiten beim Grunderwerb entstehen können und auch schon entstanden sind, die zu wirtschaftlichen Nachteilen für den Bund führen, veranlaßte den RH, auf das Problem der Grundbeschaffung für Bundesstraßenbauten näher einzugehen. Er ist der Ansicht, daß in Hinkunft Proteste gegen geplante Straßenbauten in vermehrter Zahl infolge der Erkenntnisse über gesundheitliche Schädigungen und Belästigungen durch Emissionen (z. B. Abgase) und Lärm auftreten werden. Wenn bei einer Grundbeschaffung im äußersten

Fall zur Enteignung geschritten und dem Betroffenen der Verkehrswert, aber keineswegs ein erhöhter Wert der „besonderen Vorliebe“ gezahlt wird, so ist das eine Belastung des einzelnen, die der Staat verlangt. Es sollte der Betroffene daher die Überzeugung haben können, daß tatsächlich und völlig objektiv das öffentliche Interesse überwiegt und daß es keine bessere Lösung gibt. Ein fallweises Nachgeben gegenüber lokalen Wünschen führt keineswegs auf alle Fälle zu einer optimalen Lösung, eher wird das Gegenteil eintreten, da derartige Wünsche verständlicherweise weitgehend subjektiv motiviert sind. Die im § 4 Abs. 3 des Bundesstraßengesetzes 1971 normierte Verpflichtung, vor Erlassung einer Verordnung, mit der der Straßenverlauf einer Bundesstraße bestimmt wird, die berührten Länder und Gemeinden zu hören, kann die aufgezeigten Schwierigkeiten nicht aus der Welt schaffen; dies umso weniger, als bei der derzeitigen Regelung die Gemeinden nur ganz allgemein „im eigenen Wirkungsbereich tätig“ werden, ohne daß bestimmte Tätigkeiten, etwa Art und Umfang der Information aller Beteiligten, vorgesehen sind.

b) Der RH gab zu bedenken, daß die derzeit übliche Vorgangsweise geeignet sei, zu unwirtschaftlichem Handeln zu führen. Der Ausbau des Autobahnnetzes z. B. kann — soll er sinnvoll und wirtschaftlich vor sich gehen — nur nach und nach, in Abschnitten nach dem Dringlichkeitsgrad, erfolgen. In einem langfristigen Bauprogramm sind daher Ort und Zeit der einzelnen Bauphasen bestimmt. Die Verschiebung nur eines einzigen Vorganges (z. B. Planungsphase) bringt den Ausbaurhythmus durcheinander, erfordert Umstellungen und bewirkt direkt und indirekt unnötige Mehrkosten. Der RH regte daher an, Maßnahmen einzuleiten, die die Einführung eines straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahrens für Bundesstraßen zum Ziele haben. In einem derartigen Verfahren, in dem alle Beteiligten das Recht hätten, gehört zu werden, und das mit einem objektiven Rechtsakt (Bescheid) abzuschließen wäre, könnten dann auch Belange des Umweltschutzes Berücksichtigung finden, wodurch die Interessen der betroffenen Bürger weitgehend geschützt, der Bund vor Fehl- oder Doppelplanungen bewahrt und ein wirtschaftliches Bauen gesichert wird. Es steht außer Streit, daß ein solches Verfahren auch Kosten verursacht; bei richtiger Beurteilung des anzustrebenden Erfolges erscheinen diese jedoch vertretbar.

c) Das BM f. Bauten und Technik hält die im § 4 Abs. 3 BStG 1971 vorgesehene Anhörung der Länder und Gemeinden für die Beurteilung eines Projektes für ausreichend

und verwies darauf, daß die unmittelbar durch das Straßenprojekt Betroffenen im Rahmen des Enteignungsverfahrens ihre konkreten Einwendungen erheben können. Die Einführung eines straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahrens bezeichnete das BM f. Bauten und Technik in seiner Stellungnahme als problematisch. Es würde nur dann über eine leere Formalität hinausreichen, wenn den Anrainern irgendwelche gesetzliche Rechte zuerkannt würden. Mit Hinweis auf Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland (Planfeststellungsverfahren) fürchtet das BM f. Bauten und Technik eine wesentliche Verzögerung aller Bauvorhaben und ist der Meinung, daß gerade hier vielfach subjektive finanzielle Überlegungen extrem in den Vordergrund treten. Das Bundesministerium meint, mit der Anhörung der Länder und Gemeinden und den einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof unterliegenden im § 4 Abs. 1 BStG 1971 angeführten Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung einen ausgewogenen Mittelweg beschritten zu haben.

d) Der RH kann sich der vom BM f. Bauten und Technik vertretenen Meinung, die zur Zeit gegebenen Äußerungsmöglichkeiten der Beteiligten zu einem Straßenbauprojekt böten eine ausgewogene Lösung, nicht anschließen. Die in § 4 Abs. 3 BStG 1971 vorgesehene Anhörung der Länder und Gemeinden bietet nämlich keinerlei Gewähr dafür, daß die beteiligte Bevölkerung zu Wort kommt. Die Möglichkeit der unmittelbar durch das Straßenbauprojekt Betroffenen, im Rahmen des Enteignungsverfahrens Einwendungen zu erheben, ist auf Art und Höhe des Entgeltes sowie auf Umfang und Notwendigkeit der Enteignung (bezogen bloß auf das jeweilige Grundstück) beschränkt. Die Berechtigung, Einwendungen gegen die Trassierung der gesamten Straße, Gefährdung der Umwelt, Immissionen usw. vorzubringen, ist im Enteignungsverfahren nicht vorgesehen. Auch eine eventuelle Überprüfung von Verordnungen des BM f. Bauten und Technik nach § 4 Abs. 1 leg. cit. durch den Verfassungsgerichtshof gem. Art. 139 B-VG erstreckt sich bloß auf ihre Gesetzmäßigkeit, nicht aber auf die vom RH angeschnittenen, ebenso bedeutsamen Fragen. Der RH hält es für sinnvoll, Rechte aus einem Straßenbaubewilligungsverfahren (z. B. Ladung, Gehör, Bescheid) auch den mittelbar Betroffenen (Anrainern) zuzuerkennen und damit jene Bevölkerungskreise vor der Durchführung von Maßnahmen anzuhören, die in ihrer Lebensführung nachhaltig beeinflußt werden. In diesem Zusammenhang ist auch dem Umstand Beachtung zu schenken, daß nachträgliche, durch Bürgerproteste ausgelöste Umplanungen wohl wesentlich teurer kommen

als eine Planung nach vorheriger Abklärung mit allen Beteiligten.

78, 4. a) Während gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1948 in der bis 1971 geltenden Fassung das BM f. Bauten und Technik auch die Aufgabe hatte, Grundsätze für die Ausführung der Bundesstraßen zu bestimmen und in den hierfür erforderlichen Dienstanweisungen auch Belange des Natur- und Denkmalschutzes zu berücksichtigen, wird im § 7 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/71, lediglich normiert, daß Bundesstraßen „nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen Vorschriften von allen Straßenbenützern ... ohne Gefahr benützbar sind; hiebei ist auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs Bedacht zu nehmen“. Von Natur- und Denkmalschutz ist nicht mehr ausdrücklich die Rede und auch die inzwischen erkannten Bedürfnisse des Umweltschutzes sind nicht erwähnt.

b) Der RH empfahl daher, Richtlinien über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen, die sich aus dem Bau, der Erhaltung und der Benützung der Bundesstraßen ergeben, zu erarbeiten und um deren gesetzliche Verankerung bemüht zu sein. Damit wäre nicht nur den Planenden im Straßenbau ein notwendiges Hilfsmittel zur zweckmäßigen Trassierung und Ausgestaltung der Straßen, sondern auch der Stadt- und Landesplanung eine wichtige Orientierungshilfe in die Hand gegeben. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate, die beauftragt sind, die „MAK-Wertlisten“ zu beachten und im Einzelfall bei den zuständigen Behörden entsprechende Vorschriften zu beantragen. Die MAK-Werte (maximale Arbeitsplatzkonzentration) sollen eine Grundlage für die Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit bestimmter Stoffe geben und sind für Gase, Dämpfe, flüchtige Schwebstoffe in cm^3 Gas je m^3 Luft bzw. in mg/m^3 Luft angegeben. Daneben gibt es noch MOK- (Maximale Organkonzentration), MUK- (maximale Unfallkonzentration), MIK- (maximale Immission) und MEK- (maximale Emission) Werte. Der RH machte weiters auf die vom Verein der Deutschen Ingenieure (VDI), der sich bereits seit 1955 mit Fragen der Reinhaltung der Luft beschäftigt, herausgebrachten Richtlinien aufmerksam und erinnerte daran, daß das BM f. Gesundheit und Umweltschutz am 8. Feber 1973 eine „Empfehlung über die Begrenzung der Lärmbelastung“ herausgegeben hat.

c) Das BM f. Bauten und Technik dankte für die Hinweise auf die Praxis der Arbeitsinspektorate und auf den Erlaß des BM f.

Gesundheit und Umweltschutz. Es führte aus, daß es bereits im Oktober 1970 in einem Rund-erlaß alle Landeshauptmänner (Bundesstraßenverwaltung) ersucht hatte, in ihrem „Wirkungsbereich“ Vorsorge treffen zu wollen, daß bei der Planung von Baumaßnahmen an Bundesstraßen die dem Herrn Landeshauptmann unterstellten Dienststellen der Raumplanung, der Naturschutzbehörden, des Denkmalamtes usw. in erforderlichem Maße beigezogen werden“. Weiters sei im BM f. Bauten und Technik bereits eine Beamtenkommission für Umwelt- und Anrainerfragen bei Straßenplanung und Straßenbau eingerichtet worden, die die Probleme in rechtlicher und technischer Sicht prüfen und dem Bundesminister für Bauten und Technik Vorschläge erstatten soll. Diese Kommission wird im kurzen Wege auch mit dem BM f. Gesundheit und Umweltschutz das Einvernehmen herstellen. Ein Ressortübergang mit dem BM f. Land- und Forstwirtschaft, das eine weitgehende Berücksichtigung des Gewässerschutzes bei der Bestimmung des Straßenverlaufes zum Inhalt hat, sei in Vorbereitung.

Zum mangelnden Hinweis auf die Belange des Denkmal- und Naturschutzes im neuen Bundesstraßengesetz verwies das BM f. Bauten und Technik auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu § 28 des genannten Gesetzes. Dort wird ausgeführt, daß die Erteilung einer Sondernutzungsbe- willigung von der Bundesstraßenverwaltung als Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes erfolge, während die Wahrnehmung des Denkmal- und Naturschutzes der Hoheitsverwaltung zugehöre und die Herstellung eines Einvernehmens zwischen beiden rechtstheoretisch nicht möglich sei. Das BM f. Bauten und Technik sagte jedoch zu, daß es die Anregung des RH, Richtlinien über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen, die sich aus dem Bau, der Erhaltung und der Benützung der Bundesstraßen ergeben, zu erarbeiten, noch prüfen werde. Das Ministerium hält jedoch eine gesetzliche Verankerung dieser Umweltschutzbestimmungen für nicht notwendig. Es bezog sich darauf, daß nach dem Bundesstraßengesetz 1971 bei der Bestimmung des Straßenverlaufes auf die „funktionelle Bedeutung des Straßenzuges Bedacht zu nehmen“ ist, und versteht darunter sämtliche raumordnungs- und strukturpolitischen Gesichtspunkte einer Straße und „im weiteren Sinne die Belange des Umweltschutzes“.

d) Der RH ist jedoch der Ansicht, daß der Umweltschutz durch die vom BM f. Bauten und Technik zitierte Bestimmung des § 4 (1) BStG 1971 nur in ungenügender Form gewähr-

leistet ist. Selbst unter der Annahme, die zitierte Gesetzesbestimmung umschlüsse — wenn auch bloß im weitesten Sinn — die Belange des Umweltschutzes, bedürfte diese allgemeine Anordnung des Gesetzgebers doch einer näheren Konkretisierung in Form von Durchführungsbestimmungen.

Der RH empfahl daher nochmals, in einer angemessenen Frist Richtlinien über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen, die sich aus Bau, Erhaltung und Benützung der Bundesstraßen ergeben, zu erarbeiten und deren gesetzliche Verankerung in die Wege zu leiten.

78, 5. Mit Rücksicht auf die gegebenen Zuständigkeiten wurden die Ausführungen zu den Fragen eines straßenbaurechtlichen Verfahrens bzw. zum Fragenkomplex Schutz des Menschen und seiner Umwelt auch dem Bundeskanzleramt und dem BM f. Gesundheit und Umweltschutz zur Kenntnis gebracht.

d) Sonstige Wahrnehmungen

Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung —
Bundesstraßenverwaltung

79, 1. a) Für die Gehölzlieferung anlässlich der Frühjahrspflanzung 1971 im Bereich der Westautobahn in Oberösterreich war nach öffentlicher Ausschreibung eine Vorarlberger Firma mit 298.523 S Billigstbieter. Die Angebotssumme des Nächstbieters, einer oberösterreichischen Firma, lag mit 359.611 S um 20,5% höher. Nach Angebotseröffnung hat das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung die ausgeschriebene Stückzahl der Hauptposition (Heckenkirschen) von 25.220 Stück auf 21.000 Stück verringert und den Zuschlag sodann mit einer Gesamtsumme von 318.255 S dem Zweitbieter erteilt. Als Begründung für die Ausscheidung des Billigstbieters hat es angegeben, daß bei einer Besichtigung seiner Pflanzenquartiere im Dezember 1970 nur eine ungenügende Menge der geforderten Pflanzen habe festgestellt werden können. Es sei angenommen worden, daß ein Zukauf von Pflanzen erfolgen werde, die jedoch den klimatischen Bedingungen in Oberösterreich nicht entsprechen würden. Der bereits erteilte Auftrag wurde jedoch von der oberösterreichischen Firma aufgrund einer diesbezüglichen Aufforderung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung „storniert“. Nachdem das Ausmaß der Hauptposition abermals verringert worden war, und zwar nunmehr auf 19.000 Stück, erhielt die oberösterreichische Firma mit einer Auftragssumme von 298.655 S abermals den Auftrag. Als Begründung für diese neuerliche

Verringerung wurde im Vergabeakt angegeben, daß wegen der geringeren Tausalzschäden an den bestehenden Pflanzungen der Autobahn eine Herabsetzung um 2000 Stück erfolgen könne. Dieser Teil des Dienststückes war allerdings überklebt und aus der darunter liegenden, noch lesbaren ursprünglichen Begründung ist zu entnehmen, daß der Auftragnehmer lediglich 19.000 Stück in erster Güteklasse bereitstellen konnte.

b) Der RH stellte dazu fest, daß gemäß Zl. 535.112-II/10-69 des BM f. Bauten und Technik der Landeshauptmann ermächtigt wurde, bei Grünverbauungen aufgrund öffentlicher Ausschreibungen Vergaben mit einer Auftragssumme bis 300.000 S durchzuführen. Eine Befassung des BM f. Bauten und Technik in der vorliegenden Angelegenheit konnte der RH nicht feststellen; der Landeshauptmann hat daher bei der ersten Vergabe seine Ermächtigung überschritten. Weiters wurde dem RH bekannt, daß der wegen angeblich mangelnder Leistungsfähigkeit ausgeschiedene Bieter aus Vorarlberg zwei Drittel der Pflanzen der beauftragten oberösterreichischen Firma lieferte. Überdies ist der RH der Ansicht, daß die vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung angegebene Begründung zur Ausscheidung des Billigstbieters in Anbetracht der in der Ausschreibung enthaltenen ausreichenden Haftungsbestimmungen nicht überzeugend ist.

c) Der Landeshauptmann von Oberösterreich (Bundesstraßenverwaltung) führte aus, daß die Vorarlberger Firma im Gegensatz zu der zum Zuge gekommenen oberösterreichischen Firma vermehrt auf Zukauf angewiesen gewesen sei, der nicht im Sinne der Ausschreibung lag. Es war nämlich zu befürchten, daß die von der Vorarlberger Firma zugekauften Pflanzen vorwiegend aus meernahen Klimaten und aus fruchtbaren Marschenböden stammen und bei Verpflanzung in das trockene Klima der humusarmen Böden des oberösterreichischen Autobahnmittelstreifens einen erheblichen Ausfall und mehrjährigen Wachstumsrückstand erleiden würden. Schließlich wurde auch in Zweifel gezogen, daß die von der Vorarlberger Firma an die oberösterreichische Firma gelieferten Pflanzen von dieser an die Autobahnverwaltung weiter verkauft wurden.

79, 2. a) Bei der öffentlichen Ausschreibung der Gehölzlieferung für die Frühjahrspflanzung 1972 war wieder die Vorarlberger Firma vor derselben oberösterreichischen Firma wie 1971 Billigstbieter. Der Auftrag wurde jedoch neuerlich an die oberösterreichische Firma vergeben, eine gesonderte Feststellung der Leistungsfähigkeit der Vorarlberger Firma unterblieb. Im Vergabeakt wurde lediglich darauf hin-

gewiesen, daß „der Unterschied vom Billigstbieter zum nächsten Bieter . . . unter der 5%-Klausel“ liege.

b) Der RH beanstandete auch diese Vorgangsweise und wies darauf hin, daß Lokalpräferenzen in den einschlägigen Richtlinien des Bundes nicht vorgesehen sind. Überdies betrug der Preisunterschied richtig 6-3%. Besonders aufgefallen ist auch der Umstand, daß die oberösterreichische Firma die Hauptposition der Pflanzenlieferungen 1972 mit genau jenem Preis anbot, wie sie im Jahre 1970 die Vorarlberger Firma angeboten hatte.

c) Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung führte aus, beim Zuschlag der Gehölzlieferung 1972 sei aus der Besichtigung der Pflanzenquartiere der Vorarlberger Firma anlässlich der Zuschlagserteilung für die Gehölzlieferung 1971 bereits bekannt gewesen, daß diese Baumschule nicht ausreichend mit Gehölzen versorgt sei, die den Bedingungen der Ausschreibung entsprechen. Außerdem gewährleisten die Pflanzen aus dem rauheren Klima des Innviertels gegenüber jenen des Seeklimas aus dem Raum Wolfurt/Bregenz einen besseren An- und Zuwachserfolg. Bei der Vergabe sei keine Lokalpräferenz berücksichtigt worden. Der am Schluß des letzten Absatzes des Vergabeaktes für die Gehölzlieferung 1972 vor der Erledigung stehende Satz zähle nicht mehr zu den Entscheidungsgründen, sondern sei lediglich ein Hinweis auf die früher geltende Bestimmung des § 36 Abs. 1 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909 über die Lokalpräferenz und ein Hinweis auf die geringe Kostendifferenz der beiden Angebote.

d) Der RH stellt dazu fest, daß in den Ausschreibungen keinerlei Angaben über den gewünschten Standort der Aufzucht gemacht worden waren und außerdem die Haftung für das Anwachsen der Pflanzen dem Unternehmer in vollem Umfang übertragen wurde. Die aus dem Jahre 1909 stammenden Bestimmungen über die Lokalpräferenz sind seit langem nicht mehr in Geltung.

Vorfinanzierung von Bundesstraßenbauten

80, 1. a) Die Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft (ÖDK) war daran interessiert, daß der Abschnitt Gmünd—Lieserhofen der Katschberg-Bundesstraße B 99 bis 1. Juni 1973 für den Schwerlastverkehr benützlich ist, da der Schwerlasttransport für den Bau des Kraftwerkes „Malta“ auch auf diesem Straßenabschnitt abgewickelt wird. Zur Beschleunigung der Ausbaurbeiten — eine Dringlichkeitsreihung der Bundesstraßenbauten liegt noch immer nicht vor — bot

die ÖDK eine unverzinsliche Vorfinanzierung in Höhe von 6 Mill. S an, die in zwei Raten zu je 3 Mill. S am 30. Juni und 30. September 1973 gezahlt werden sollte.

Das Angebot der ÖDK vom 11. April 1972 fand die grundsätzliche Zustimmung des BM f. Bauten und Technik. Am 2. Februar 1973 übermittelte das BM f. Bauten und Technik dem BM f. Finanzen den Vertragsentwurf über die Vorfinanzierung des Ausbaues der Katschberg-Bundesstraße durch die ÖDK zur Begutachtung.

Das BM f. Finanzen stellte dazu fest, für den Bund bedeute wohl ein Kredit von 6 Mill. S keine besondere Angelegenheit, aber ein unverzinslicher Kredit, besonders im Jahr 1973, sei auf keinen Fall abzuweisen. Gegen den Vertragsentwurf erhob es daher keine Einwände. Die entsprechende Vereinbarung zwischen der ÖDK und dem BM f. Bauten und Technik wurde am 22. März 1973 unterzeichnet und sah die zeitliche Vorverlegung dreier Brückenbaumaßnahmen und einer Oberbauverstärkung vor.

Schon im Bauprogramm der Bundesstraßenverwaltung 1971 scheinen jedoch Baumaßnahmen an zwei der drei Brücken auf. Im Bauprogramm 1972 sind bereits alle drei Brückenbaulose sowie die Verstärkung des Oberbaues als Teil eines Straßenbauloses enthalten.

b) Der RH wies darauf hin, daß im Jahre 1972 aus Mehreingängen der zweckgebundenen Bundesmineralölsteuer 300 Mill. S vorzeitige Rückzahlungen für die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft geleistet und außerdem über 537 Mill. S an nicht verbrauchten zweckgebundenen Einnahmen der Rücklage zugeführt wurden. Selbst unter Berücksichtigung der Anweisungsrückstände per 31. Dezember 1972 von rund 231 Mill. S standen rund 306 Mill. S aus der Rücklage für 1973 zur Verfügung. Aus diesem Sachverhalt konnte der RH keine Notwendigkeit für eine Kreditaufnahme erkennen; er ersuchte daher, diese zu begründen.

c) Das BM f. Bauten und Technik gab bekannt, der Vorfinanzierung sei deshalb nähergetreten worden, weil der von der ÖDK „angebotene Betrag vollkommen zinsfrei zur Verfügung gestellt wird und der Betrag zu einem Zeitpunkt zur Verfügung steht, zu dem die Bundesstraßenverwaltung aufgrund der 15%igen Kreditbindung nicht in der Lage ist, irgendwelche zusätzliche Mittel bereitzustellen“.

d) Der vom BM f. Bauten und Technik gegebenen Begründung für die Vorfinanzierung, insbesondere dem Hinweis auf die 15%ige Kreditbindung, konnte sich der RH nicht anschließen. Zur Rechtsnatur der durch

Ministerratsbeschluß verfügten „Kreditbindungen“ hat der RH bereits in den Vorbemerkungen zum Bundesrechnungsabschluß 1971 unter TZ 4, 14 ausgeführt, daß diese Bindungen nicht als eine Ausgabenrückstellung im Sinne des Artikels II des Bundesfinanzgesetzes verstanden werden können; ein solcher Ministerratsbeschluß stelle lediglich einen paktierten Verzicht der Mitglieder der Bundesregierung dar, über die finanzgesetzlich genehmigten Kredite in voller Höhe zu verfügen. Der RH ist der Ansicht, daß zusätzliche Mittel erst dann anzusprechen und zu genehmigen sind, wenn mit den durch das Bundesfinanzgesetz zur Verfügung gestellten Krediten nicht das Auslangen gefunden werden kann. Für das Jahr 1973 wurden aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 28. November 1972 15% der Straßenbaukredite, das sind rund 1168 Mill. S, gebunden. Die für den Ausbau des Abschnittes Gmünd—Lieserhofen der Katschberg-Bundesstraße B 99 angeblich benötigten 6 Mill. S hätten durch teilweise Aufhebung der Kreditbindung ohne Schwierigkeit zur Verfügung gestellt werden können.

80, 2. a) Neben dem beschleunigten Ausbau des Abschnittes Gmünd—Lieserhofen der Katschberg-Bundesstraße B 99 ersuchten die ÖDK den Bundesminister für Bauten und Technik auch, das Teilstück Gmünd—Lieserhofen der Tauern-Autobahn A 10 beschleunigt fertigzustellen, so daß dessen Benützung ab Mitte 1975 für Materialtransporte zum Bau des Winterspeicherkraftwerkes „Inneres Maltatal-Kolbnitz“ möglich ist. Der forcierte Bau dieses Teilstückes sollte ebenfalls im Wege einer Vorfinanzierung ermöglicht werden. Im Jänner 1972 legte das BM f. Bauten und Technik dem BM f. Finanzen einen Finanzierungsplan vor, demzufolge die Gesamtkosten des Autobahnteilstückes Gmünd—Lieserhofen von 744 Mill. S aus der Bundesmineralölsteuer in den Jahren 1973 bis 1976 mit 431 Mill. S und durch Kredite in den Jahren 1972 bis 1974 mit 313 Mill. S finanziert werden sollten. Für die Fremdmittel errechnete das BM f. Bauten und Technik für die Jahre 1972 bis 1977 Zinsen von 86 Mill. S, die je zur Hälfte vom Bund und vom Land Kärnten gemeinsam mit der ÖDK getragen werden sollten. Nach Zustimmung des BM f. Finanzen wurde im Juli 1972 eine Vereinbarung zwischen dem BM f. Bauten und Technik und dem Land Kärnten abgeschlossen. Darin verpflichtete sich der Bund, die Befahrbarkeit der Autobahntrasse Gmünd—Lieserhofen ab 1. Juli 1975 für den Baustellenschwerverkehr der ÖDK zu gewährleisten, wogegen sich das Land Kärnten verpflichtete, dem Bund noch im Jahre 1972 „einen verlorenen Zuschuß (als Zinsenabgel-

tung auf das Zinsenerfordernis)“ von 50 Mill. S zu zahlen. Dieser Betrag wurde im Jahre 1972 auch geleistet, bei den zweckgebundenen Einnahmen der Bundesstraßenverwaltung—Autobahnen (finanzgesetzlicher Ansatz 2/64300) vereinnahmt und mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zur Bedeckung einer gleich hohen Jahreskreditüberschreitung bei Ansatz 1/64333 — Autobahnen, Ausbau — herangezogen.

b) Der RH wies darauf hin, daß bereits im Laufe des Jahres 1972 mit Mehreinnahmen aus der Bundesmineralölsteuer gerechnet wurde (im September 1972 auf 700 Mill. S geschätzt); diese Mehreinnahmen betragen schließlich im Jahre 1972 rund 565 Mill. S gegenüber dem Voranschlag. Außerdem wurden, wie bereits unter Abs. 80, 1. b erwähnt, mit Jahresende 1972 rund 537 Mill. S nicht verbraucht und als Rest der zweckgebundenen Bundesmineralölsteuer einer Rücklage zugeführt. Im Hinblick auf diese Finanzlage beanstandete der RH, daß für den Ausbau des Autobahnteilstückes Gmünd—Lieserhofen, das in der Dringlichkeitsreihung für Autobahnen und Schnellstraßen des BM f. Bauten und Technik ohnehin in der Dringlichkeitsstufe 1 mit der Reihungsnummer 1 aufscheint, eine Vorfinanzierung mit Fremdmitteln gewählt wurde, für die das Land Kärnten und die ÖDK einen Zinsenzuschuß von 50 Mill. S leisteten und für die dem Bund Mehrkosten an Zinsen von 36 Mill. S errechnet wurden.

c) Das BM f. Bauten und Technik führte dazu aus, die Vorfinanzierung sei im April 1972, also zu einem Zeitpunkt vereinbart worden, in dem die Einnahmenentwicklung 1972 noch nicht feststand. Die Aufwendungen für den beschleunigten Ausbau des Autobahnteilstückes Gmünd—Lieserhofen werden mit Zustimmung des BM f. Finanzen ab 1973 beim finanzgesetzlichen Ansatz 5/64343 veranschlagt. Für diesen Ansatz der außerordentlichen Gebarung ist aber die Bundesmineralölsteuer nicht zweckgebunden, die Bedeckung des Gebarungsabganges erfolgt durch Kreditoperationen gemäß Artikel VI, Abs. 1, Ziff. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1973. Der Schuldendienst wird bei Kapitel 59 veranschlagt; im Ausmaß der auf den Bund entfallenden Rückzahlungen und Zinsen soll die Zuweisung aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer gekürzt werden. Hinsichtlich des Restbetrages von 537 Mill. S gab das BM f. Bauten und Technik bekannt: „Die Bundesstraßenverwaltung hat . . . nicht 537 Mill. S nicht verbraucht“; der genannte Betrag wurde vielmehr im Verlaufe des Wirtschaftsjahres vom Bundesministerium für Finanzen nicht zur Verfügung gestellt.“

d) Der RH stellte dazu fest, daß im April 1972, dem vom BM f. Bauten und Technik angegebenen Vereinbarungszeitpunkt für die Vorfinanzierung des Bauvorhabens, die gesamten zweckgebundenen Einnahmen für den Bundesstraßenbau die vom BM f. Finanzen freigegebenen Kredite um über 840 Mill. S überstiegen. Derartige „Kreditreserven“ des BM f. Finanzen ergaben sich in jedem Monat des Jahres 1972. Sie betragen beispielsweise im Juni 1972, dem Vormonat des Vertragsabschlusses, 825 Mill. S und erreichten im Oktober 1972 sogar 1294 Mill. S. Für das Jahr 1973 war eine Fremdkapitalaufnahme in Höhe von 163 Mill. S vorgesehen; dieser Betrag hätte aber aus dem mit 31. Dezember 1972 verbliebenen Rest an zweckgebundenen Einnahmen für den Bundesstraßenbau (537 Mill. S) zur Verfügung gestellt werden können. Der RH konnte daher von seiner Kritik an der Vorfinanzierung des Ausbaues des Teilstückes Gmünd—Lieserhofen der Tauern-Autobahn A 10 und der damit verbundenen Mehrkosten nicht abgehen.

Zur Feststellung des BM f. Bauten und Technik, das BM f. Finanzen habe im Jahre 1972 537 Mill. S nicht zur Verfügung gestellt, konnte der RH in Erfahrung bringen, daß von den Monatskreditanforderungen des BM f. Bauten und Technik für Straßenbaumaßnahmen in 11 von 12 Monaten zum Teil beträchtliche Abstriche durch das BM f. Finanzen vorgenommen worden waren, obwohl das BM f. Bauten und Technik in seinen Monatskreditanforderungen nie die volle Höhe der zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Einnahmen in Anspruch genommen hat. Der RH hat bereits des öfteren darauf hingewiesen, daß ein optimaler Einsatz der für den Straßenbau zweckgebundenen Mittel nur dann gewährleistet ist, wenn neben allen anderen Erfordernissen die notwendigen Baumaßnahmen in entsprechend aufgegliederten Bau- und Finanzierungsplänen ihren Niederschlag finden. In seinem TB für das Jahr 1970 (Abs. 75, 30. b) empfahl der RH, „anlässlich der Einrichtung von EDV-Anlagen im Bundesdienst die lückenlose Kreditüberwachung aller Baulose anzustreben“. Dadurch wäre es dem BM f. Bauten und Technik unter anderem möglich, die monatlichen Kreditanforderungen mit hinlänglicher Genauigkeit bekanntzugeben, und das BM f. Finanzen hätte die Möglichkeit, die Monatskreditanforderungen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 20. August 1925, BGBl. Nr. 330, zu prüfen und die Ausgabenhöchstbeträge festzusetzen.

80, 3. a) Der Bau der Linzer Autobahn A 25 wurde in die Dringlichkeitsreihung für

Autobahnen und Schnellstraßen des BM f. Bauten und Technik aus dem Jahre 1972 nicht mehr aufgenommen, da die Bauarbeiten bereits im Gange waren. Laut Teilheft zum Bundesvoranschlag 1973 waren für den Weiterbau der Linzer Autobahn bei Ansatz 1/64333 Post 0678 115 Mill. S veranschlagt. Im Bauprogramm 1973 der Bundesstraßenverwaltung scheinen für den Ausbau der Linzer Autobahn aber nur 8,2 Mill. S auf. Im Bauprogramm 1973 ist allerdings ein weiterer Betrag von 130 Mill. S für den Ausbau der Linzer Autobahn vorgesehen, zu dem jedoch vermerkt ist, daß noch keine Bedeckung vorhanden ist und dieser Betrag „daher bis zum Zeitpunkt der Sicherstellung der Finanzierung gesperrt“ bleibt.

Im Juni 1973 hat das BM f. Bauten und Technik unter Hinweis auf ein auf Beamtenebene getroffenes Übereinkommen das BM f. Finanzen zur Sicherstellung der im Jahre 1973 auf der Linzer Autobahn vorzunehmenden Bauarbeiten um Erhöhung der Kredite um 78-271 Mill. S ersucht. Hievon sollten 40 Mill. S in erwarteten Mehreinnahmen aus der Bundesmineralölsteuer bedeckt werden, für den Rest von 38-271 Mill. S sollte die 15%ige Kreditbindung teilweise aufgehoben werden. Dem bezüglichlichen Geschäftsstück des BM f. Finanzen war zu entnehmen, daß sich der Bundesminister für Finanzen über Ersuchen des Landeshauptmannes von Oberösterreich entschlossen hatte, zum schnelleren Ausbau der Linzer Autobahn einer teilweisen Vorfinanzierung zuzustimmen.

Ende Juli 1973 trat das BM f. Bauten und Technik neuerlich an das BM f. Finanzen um Zustimmung zu einer Krediterhöhung von 10 Mill. S bei Ansatz 1/64333 heran. Im Antrag des BM f. Bauten und Technik wurden die 10 Mill. S als Teil des Beitrages des Landes Oberösterreich „zu den Kreditkosten der aufzunehmenden Kredite für die Finanzierung der Linzer Autobahn“ bezeichnet.

b) Der RH vertrat die Meinung, daß eine Erhöhung der Jahreskredite für einen finanzgesetzlichen Ansatz erst erfolgen kann, wenn über die im Bundesfinanzgesetz festgelegte Kredithöhe hinaus ein unabweislicher Bedarf besteht, das bedeutet, daß vorerst die verfügbaren Kreditbindungen, die das Bundesfinanzgesetz nicht abzuändern vermögen, aufzuheben wären. Der RH gab zu bedenken, daß die in Rede stehenden beantragten Krediterhöhungen von insgesamt 88-271 Mill. S nur dadurch notwendig wurden, weil das BM f. Bauten und Technik die Mittel für den Ausbau der Linzer Autobahn im Bauprogramm 1973 gegenüber dem Teilheft zum

Bundesvoranschlag 1973 um 106,8 Mill. S niedriger angesetzt hatte.

Der RH wies darauf hin, daß, ganz abgesehen von der jederzeit möglichen Freigabe von gebundenen Krediten, keine Notwendigkeit bestand, eine Vorfinanzierung ins Auge zu fassen und Kreditkosten vom Bundesland Oberösterreich zu verlangen. Der RH ist grundsätzlich der Auffassung, daß die Inangriffnahme bzw. der Weiterbau von Autobahnen nicht von der Bereitschaft der Bundesländer, „verlorene Zuschüsse“ (siehe Abs. 80, 2) oder „Beiträge zu Kreditkosten“ zu leisten, abhängig gemacht werden soll. Die erarbeitete Dringlichkeitsreihung für Autobahnen und Schnellstraßen wäre damit weitgehend illusorisch. Es erscheint dem RH widersprüchlich, einerseits für Bundesstraßenbauten vorhandene Budgetmittel zu binden und andererseits für den gleichen Zweck Kredite aufzunehmen. Die Angelegenheit wird weiter verfolgt werden.

Mieträume von Bundesdienststellen

81, a) Über die von den einzelnen Bundesministerien im eigenen Wirkungsbereich angemieteten Räume sind keinerlei zusammenfassende Aufzeichnungen vorhanden. Es besteht daher kein Überblick über das Ausmaß der Objekte, die Höhe der Mietzinse und wesentliche Mietvertragsbestimmungen.

b) Der RH ist der Auffassung, daß mit einer zentralen Evidenz aller gemieteten Räume allen Ressorts gedient wäre. Die vorhandenen Räume könnten unter Beachtung organisatorischer Zusammenhänge optimal bewirtschaftet und frei werdende Räume anderen Stellen angeboten werden.

Er empfahl daher dem für die bautechnische Betreuung aller Bundesgebäude zuständigen BM f. Bauten und Technik, vorerst alle von Bundesdienststellen in Wien in Bestand genommenen Räume mit allen wesentlichen Angaben zu erfassen. Er vertrat die Meinung, daß die Bundesgebäudeverwaltungen durch Ergänzung und Evidenthaltung der bereits bestehenden Aufzeichnungen in wirtschaftlicher und zweckmäßiger Weise zur Befriedigung des Raumbedarfes der Bundesdienststellen beitragen könnten.

c) Der Bundesminister für Bauten und Technik begrüßte diesen Vorschlag, durch den seiner Ansicht nach wesentliche Einsparungen erzielt werden können, und sagte zu, sich für die Realisierung der Empfehlung einzusetzen. Der Bundesminister wies allerdings darauf hin, daß seinem Ministerium für diese Angelegenheit keine Kompetenz

zukomme und deshalb vorerst das Einverständnis aller Ressorts einzuholen wäre. Außerdem hielt er das vorhandene Personal für die Bewältigung der Aufgabe nicht für ausreichend.

d) Der RH wies in seinem Antwortschreiben darauf hin, daß die Lösung der Personalfrage durch die beim BM f. Bauten und Technik in Entstehung begriffene EDV-Liegenschaftsevidenz erleichtert werden könne. Nach Kenntnis des RH ist die Anzahl der zu erfassenden Räume nicht so groß, daß bei Einsatz der EDV-Anlage zusätzliches Personal eingestellt werden müßte. Eine entsprechende Erweiterung des Programmes müßte es ermöglichen, jederzeit abrufbereite Daten über die vom Bund in Bestand genommenen Räume zu erhalten. Der RH wird über diese Angelegenheit weiter berichten.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Telegraphenbauamt Linz

82, 1. Das Telegraphenbauamt Linz (TBA) ist für die Planung und den Bau der Fernmeldeanlagen und deren Instandhaltung im Bundesland Oberösterreich zuständig.

Von Ende 1965 bis Ende 1971 hat sich die Zahl der Fernsprechhauptanschlüsse von 64.500 auf 112.700 und die Zahl der Nebstellen von 43.800 auf 61.500 erhöht. Die Summe der Sprechstellen ist demnach in diesem Zeitraum von 108.300 auf 174.200, das entspricht einer Vermehrung um 60,9%, gestiegen. Ende 1971 betrug die Fernsprechdichte 14,24 Sprechstellen bzw. 9,21 Hauptanschlüsse pro 100 Einwohner. Für den Bau von Fernmeldeanlagen in Oberösterreich wurden in den Jahren 1965 bis 1970 insgesamt 941 Mill. S aufgewendet. Der Personalstand des TBA betrug 1971 rund 1000 Bedienstete.

82, 2. Die Überprüfung des im Bau befindlichen neuen Hauptbereichsamtes (kurz HBA) in Linz veranlaßte den RH, sich mit der grundsätzlichen Frage der Gestaltung vermittlungstechnischer Einrichtungen zu befassen.

a) In Österreich bestehen derzeit aufgrund der Entwicklung in der Nachkriegszeit mehrere Systemvarianten verschiedenen Alters und unterschiedlicher Firmenkonzepte. Bei einem relativ kleinen Wirtschaftsgebiet, wie es die Republik Österreich darstellt, muß sich ein Nebeneinander verschiedener Varianten von Wählensystemen auch bei weitgehender regionaler Trennung im Einsatz als wirtschaftlich nachteilig auswirken. Beispielsweise sind jedenfalls außer den Nachteilen doppelter Entwicklungskosten und geringerer Stückzahlen

in der Produktion, die sich in höheren Anschaffungspreisen niederschlagen, auch höhere Kosten für Ersatzteilbeschaffung und für Lagerhaltung und Schulung des Instandhaltungspersonals in Rechnung zu stellen. Diese Nachteile könnten bei Einführung einer Einheitsbauweise, die möglichst viel Freiheit und Flexibilität für noch nicht abzusehende Weiterentwicklungen läßt, vermieden werden. Die Vorteile der Konkurrenzbildung könnten auch bei Umstellung auf eine Einheitsbauweise durch Ausnutzung der Vorteile des Austauschbaues genützt werden. Bei einer derartigen Bauweise würde die Einheitlichkeit soweit festgelegt, daß die Systemelemente zufolge gleicher mechanischer Abmessungen und gleicher elektrischer Eingangs- und Ausgangswerte bis zu den kleinsten Baueinheiten von verschiedenen Firmen erzeugt werden können. Bei den gegebenen österreichischen Marktverhältnissen ist auch bei Beibehaltung der Verwendung verschiedener Systemvarianten eine Konkurrenzbildung nur in beschränktem Umfange möglich, da als Konkurrenten für variierende Bauweisen nach bisheriger Praxis nur Konzernbetriebe zweier internationaler Großfirmen in Betracht kommen, also ein Dyopol der Bieter vorliegt.

b) Diese Überlegungen veranlaßten den RH zu der Empfehlung, bei der Einführung neuer vermittlungstechnischer Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Lieferfirmen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen befreundeter Postverwaltungen für das ganze Bundesgebiet eine einheitliche Systembauweise zu wählen. Im Hinblick auf die ständig an Bedeutung gewinnende internationale Normengebung und die zwischenstaatliche Verflechtung der Industriebetriebe sollte sich die Bauweise des österreichischen Systems bei Beibehaltung bewährter Grundsätze möglichst wenig von der Bauweise gleichartiger ausländischer Systeme unterscheiden.

c) In ihrer Stellungnahme äußerte die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (kurz GD) die Meinung, daß der Empfehlung des RH auf Einführung der Einheitsbauweise aus vermittlungstechnischen und betriebsökonomischen Gründen nicht gefolgt werden könne. Sie begründete ihre Ansicht mit folgenden Argumenten:

(1) Auf eine Konkurrenzbildung — die aufgrund der Verwendung der Systemvarianten der zwei großen österreichischen Fernmeldefirmen, die verschiedenen Weltkonzernen angeschlossen sind, bereits derzeit im vollen Umfange gewährleistet erscheint — könne nicht nur wegen deren Auswirkung auf die Anschaffungskosten nicht verzichtet werden. Eine

solche sei, wie die Entwicklung der Vermittlungstechnik in Österreich in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt habe, auch hinsichtlich des technologischen und systemphilosophischen Fortschrittes von entscheidendem Einfluß auf die Betriebsökonomie.

Doppelte Entwicklungskosten fielen bei einem Nebeneinander von zwei Systemvarianten deswegen nicht an, weil die beiden Lieferfirmen der Post- und Telegraphenverwaltung (kurz PTV) diese Systemvarianten nicht autonom in Österreich entwickeln, sondern hiezu das ganze weltweite Grundlagenforschungs- und Entwicklungspotential ihrer Konzerne heranziehen. Wegen der Größe der Fertigungskapazität dieser beiden Weltkonzerne könne der Bedarf Österreichs an Vermittlungseinrichtungen die auf die Anruferinheit bezogenen Entwicklungskosten nicht beeinflussen, so daß diesbezüglich durch den Übergang auf ein Einheitssystem keine Einsparung möglich wäre.

(2) Die Kosten für die schaltungstechnischen Entwicklungs- bzw. Anpassungsarbeiten, die von den Lieferfirmen der PTV durchgeführt werden, seien aber wegen der aus ökonomischen Gründen notwendigen langen Anwendungsdauer einer Systemvariante im Vergleich zu den anderen kostenbestimmenden Faktoren vernachlässigbar klein.

(3) Weiters bemerkte die GD, daß eine Stückzahlabhängigkeit der Herstellungskosten beim Bestellumfang der PTV nur bei der Fertigungsautomation weitgehend zugänglichen Bauteilfertigung gegeben sei. Wegen des durch die Konzernbindungen bedeutenden Exportanteiles an der Bauteilproduktion würde der Übergang der PTV zu einem Einheitsystem auch hinsichtlich der Bauteile nicht nur keinen kostensenkenden Effekt zeitigen, sondern im Gegenteil den volkswirtschaftlich wichtigen Bauteilexport gefährden.

(4) Höhere Kosten für die Ersatzteillagerung und Personalschulung würden deswegen nicht anfallen, weil bei einer regionalen Trennung der beiden Systemvarianten sowohl die Ersatzteillagerung als auch die Schulung des Personals nur dezentral möglich sei, so daß in einem Gebiet nur Ersatzteile einer Systemvariante gelagert und die Bediensteten nur für dieses System geschult werden müßten.

(5) Schließlich verwies die GD noch darauf, daß auch andere wirtschaftlich hochstehende kleinere Länder, wie z. B. die Schweiz, Schweden und die Niederlande, in der Fernsprechtechnik kein Einheitssystem, sondern mit bestem wirtschaftlichen Erfolg zwei oder mehr Systemvarianten nebeneinander einsetzen.

d) In seiner Gegenäußerung stellte der RH fest, daß er sich der Auffassung der PTV, ein Nebeneinander verschiedener Varianten eines Wählsystems wirke sich wirtschaftlich nicht nachteilig aus, sondern sei wegen der Konkurrenzbildung eher von Vorteil, nicht anschließen könne. Er begründete seine Ansicht im wesentlichen wie folgt:

(1) Vermittlungstechnische Einrichtungen werden nur bei zwei österreichischen Tochterunternehmen internationaler Konzerne beschafft. Dadurch ist die Konkurrenz schon sehr eingeschränkt. Außerdem werden aus betrieblichen und ökonomischen Gründen die beiden Varianten von Wähleinrichtungen weitgehend regional getrennt eingesetzt. Damit hat aber jeder der beiden Lieferanten de facto in seiner Region ein Monopol. Bei der parallelen Beschaffung beider Systemvarianten ist daher eine Auswirkung der Firmenkonkurrenz auf die Preisbildung eher unwahrscheinlich. Dem entspricht auch die langjährige Praxis gemeinsamer Preisregelungsansuchen der Schwachstromfirmen, wobei die auf dem Erstoffer aufbauenden Preise entsprechend den von der paritätischen Lohn- und Preiskommission gebilligten Preiserhöhungen angehoben werden.

(2) Auch beim Übergang auf ein neues Wählsystem ist eine positive Auswirkung der Konkurrenz nur dann zu erwarten, wenn ein Einheitssystem eingeführt wird, also nur eine der beiden Firmen zum Zug kommen kann. Nur in diesem Fall ist zu erwarten, daß sich jeder Konzern bemüht, die fortschrittlichste Technik zum günstigsten Preis anzubieten. Wenn aber, und dies scheint nach den Ausführungen der PTV beabsichtigt zu sein, auch bei Einführung einer neuen Technik grundsätzlich beide Firmen als Lieferanten herangezogen werden sollen, darf ein Wettbewerb nicht erwartet werden. Die Unternehmen stehen in diesem Fall nur vor dem Problem, zu möglichst nahe beieinander liegenden Preisen anbieten zu müssen.

(3) Nach Auffassung des RH ist der Kern des Problems darin zu sehen, daß beide Firmen aus gesamtwirtschaftlichen Rücksichten beschäftigt werden sollen. Die Frage der Wählsystemvarianten ist daher mit divergierenden Firmeninteressen verknüpft. Jede Firma wird im eigenen Interesse bemüht sein, die Beibehaltung ihrer Systemvarianten zu sichern. Wie aber das Bestehen eines einheitlichen Wählsystems bis 1956 und kürzlich die Schaffung einer einheitlichen Omnibustype für Post und Bahn gezeigt haben, kann die Position eines monopolistischen Käufers (das ist die PTV) durchaus vorteilhaft, d. h. im Sinne der Durchsetzung seiner Wünsche,

genutzt werden. Bei der geringen Größe des österreichischen Wirtschaftsgebietes sollte daher alles darangesetzt werden, die Fertigung eines Einheitssystems durch mehrere Firmen unter Anwendung der Arbeitsteilung zu erreichen. Im übrigen könnte durch Übergang zur Systemeinheitlichkeit auch die angespannte Personallage im Fernsprechbetriebsdienst erleichtert werden.

(4) Zu der angeblichen Gefährdung des österreichischen Bauteileexportes bemerkte der RH, daß nach Feststellung der PTV bei der Bauweise österreichischer vermittlungstechnischer Einrichtungen weitgehend auf die internationale Normgebung und die zwischenstaatliche Verflechtung der Industriebetriebe Rücksicht genommen wird. Warum dann durch ein Einheitssystem der Bauteileexport gefährdet werden solle, ist nicht einzusehen.

(5) Im übrigen vertrat der RH die Meinung, die Tatsache, daß auch in anderen kleineren Ländern verschiedene Systemvarianten nebeneinander eingesetzt werden, sei noch kein Beweis, daß dadurch der „beste wirtschaftliche Erfolg“ erreicht werde. Es sei vielmehr eher anzunehmen, daß ebenso wie in Österreich hierfür primär die historische Entwicklung des Fernsprechwesens maßgeblich ist.

e) Zusammenfassend stellte der RH fest, er sei nach wie vor der Meinung, daß der Übergang bzw. im Hinblick auf die Situation, die bis 1956 bestand, die Rückkehr zum Prinzip des Einheitssystems die beste wirtschaftliche Lösung darstellen würde. Als Schlußfolgerung ergeben sich daraus folgende Empfehlungen:

(1) Von eingeführten Systemvarianten sollte nur mehr die für die PTV zweckmäßigste und wirtschaftlichste weiter bestellt werden.

(2) Die Einführung eines neuen Wählsystems bedarf wegen der langen Lebensdauer vermittlungstechnischer Einrichtungen und des hohen Kapitalbedarfes für derartige Anlagen einer weit vorausschauenden, alle Netzebenen umfassenden Planung. Nach gründlicher Prüfung und Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen wäre nur das günstigste System zur Anschaffung in Betracht zu ziehen, wobei die Lieferfirmen zu zweckentsprechender Zusammenarbeit bei Entwicklung und nachfolgender Produktion eines Einheitssystems zu veranlassen wären. Es sollte daher reiflich überlegt werden, ob nicht der zeitlich begrenzten Weiterverwendung einer eingeführten, wenn auch nicht mehr den modernsten Anforderungen genügenden Technik der Vorzug gegenüber der kurzfristigen Einführung einer neuen Technik auf nur einer Netzebene (Hauptbereichsämter) zu geben wäre.

82, 3. Für die vermittlungstechnischen Einrichtungen im HBA Linz ist die Einführung der ESK (Edelmetallschnellkontakt)-Technik von Siemens mit einer Speisespannung von 48 Volt in Aussicht genommen. Der RH bemerkte dazu:

a) Aufgrund der im Gang befindlichen internationalen technischen Entwicklung sollten bei Einführung neuer Varianten eines Wählsystems auch alle möglichen späteren Vorteile für den Betrieb, wie z. B. automatische Gebührenerfassung, Fernsteuerung abgesetzter Vermittlungsstellen sowie Einsatz von Steuerrechnern für Wartungsaufgaben und zur Verkehrsbeobachtung, in Betracht gezogen werden. Die von Siemens in Österreich angebotene ESK-Technik wird speziell in der Bundesrepublik Deutschland als Zwischenlösung bis zur Einführung zentraler Steuerrechner in der Vermittlungstechnik angesehen. Insbesondere ist darauf zu verweisen, daß in Frankfurt zwar ein großes Transitamt in ESK-Technik errichtet wurde, diese technische Variante jedoch in Zukunft nicht mehr zum Einsatz kommen wird, da die Deutsche Bundespost in Zusammenarbeit mit einem Firmenkonsortium unter der Federführung von Siemens ein Einheitssystem für Orts- und Fernverkehr (EWSO bzw. EWSF) entwickelt hat. Dieses neuentwickelte System zeigt sehr wesentliche Leistungsmerkmale für eine rationelle Betriebsführung, auf die vorstehend hingewiesen wurde. Die EWS-Technik wird im Laufe der Zeit die derzeitigen technischen Einrichtungen ersetzen. Es wäre daher genau zu prüfen, ob es für Österreich nicht wirtschaftlicher wäre, unter Weiterverwendung der bisherigen Technik abzuwarten, bis entsprechende Erfahrungen über Systeme mit zentralem Steuerrechner vorliegen und die PTV hierfür auch entsprechend günstige Angebote erhält.

b) Der RH empfahl, die Firma Siemens zur Angebotlegung auf Grundlage der EWS-Technik aufzufordern und die Entscheidung über den geplanten Ankauf technischer Einrichtungen in ESK-Technik erst nach Vorliegen des Offertes über die EWS-Technik und nach Ausarbeitung eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches unter Einbeziehung aller Konkurrenzofferte zu treffen.

c) Die GD führte dazu aus, daß der Flexibilität eines Wählsystems Grenzen aus wirtschaftlichen Überlegungen gesetzt seien. Der Grundsatz der internationalen Normung der Bauweise sei von der PTV bei der Einführung neuer Vermittlungseinrichtungen immer beachtet worden. Durch die vorgesehene Einführung der Wählsysteme „ESK“ und „Metaconta“ würde diesem Grundsatz auch weiterhin

entsprochen, weil diese Systeme den breitesten Versuch in der Geschichte der Vermittlungstechnik darstellten, für eine Vielzahl von europäischen und außereuropäischen Ländern möglichst einheitlich geeignet zu sein.

(1) Bezüglich der Leistungsmerkmale neuer Wählsysteme „Automatische Gebührenerfassung“ und „Fernsteuerung abgesetzter Vermittlungsstellen“ bemerkte die GD, daß dies die Merkmale von Orts- und nicht von Fernvermittlungssystemen seien. Die Leistungsmerkmale moderner Fernvermittlungssysteme würden von dem für das HBA Linz vorgesehenen ESK-System erfüllt.

(2) Zu dem Hinweis des RH, daß es sich bei der ESK-Technik um eine Zwischenlösung bis zur Einführung zentraler Steuerrechner in der Vermittlungstechnik handle, bemerkte die GD, daß diese Äußerung anscheinend auf einen Artikel im Jahrbuch des elektrischen Fernmeldewesens 1971 beruhe, in dem das ESK-Relais im Abschnitt Bauelemente unter dem Punkt „Historisches“ aufgezählt wurde. Dies könne aber wohl nur als Rechtfertigung der Deutschen Bundespost für die kostenaufwendige Einführung des EWS-Systems aufgefaßt werden. Daß das ESK-System keineswegs veraltet sei, werde dadurch bewiesen, daß es in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Ländern zum Einsatz komme.

(3) Bezüglich des Einsatzes von Rechnern in der Vermittlungstechnik verwies die GD darauf, daß getrennte Rechner für die Steuerung vermittlungstechnischer Einrichtungen und für Verwaltungs- und Betriebsaufgaben verwendet würden. Für die letzteren Aufgaben habe sich in jüngster Zeit der Einsatz von Rechnern als sehr zweckmäßig erwiesen. Ihr Einsatz sei jedoch unabhängig davon möglich, ob das Vermittlungssystem mit gespeichertem (Rechner) oder verdrahtetem Steuerprogramm ausgestattet sei. Eine amerikanische Telefongesellschaft habe 1971 beschlossen, die Produktion von Systemen mit gespeichertem Programm zu kürzen, und auf einem Symposium in Boston (USA) im Jahre 1972 sei die Meinung geäußert worden, solche Wählsysteme seien erst jetzt beherrschbar geworden. Die PTV könne es sich jedoch nicht leisten, Pionierarbeit zu vollbringen und allenfalls teures Lehrgeld zu bezahlen.

(4) Weiters bemerkte die GD, daß die Lieferungen für das (rechnergesteuerte) EWS-System der Deutschen Bundespost erst 1975 beginnen würden und der Anteil dieses Systems an den Gesamtlieferungen voraussichtlich erst ab 1980 größer sein werde als der Anteil der bisherigen Technik. Zuverlässige Angaben,

die auch die betrieblichen Aspekte dieses neuen Wählsystems in ihrer ganzen Konsequenz berücksichtigen, und ein entsprechendes Angebot könnten nach Erfahrung und Auffassung der PTV sicher nicht vor 1975, eher aber erst 1977 vorliegen. Eine Lieferung von EWS-Einrichtungen für die PTV wäre demnach wegen der erforderlichen Anpassung an das österreichische Fernsprechnetz nicht vor 1980 zu erwarten. Die PTV könne jedoch nicht so lange zuwarten, da aufgrund betrieblicher, technischer und internationaler Anforderungen bereits wesentlich früher zentral gesteuerte Vermittlungseinrichtungen eingeführt werden müßten. Außerdem sei die PTV wegen des steigenden Verkehrsvolumens, des zunehmenden Personalmangels und der beschränkten Kapazität der Herstellerfirmen gezwungen, hinsichtlich Fertigung und Betrieb weniger personalintensive Vermittlungseinrichtungen einzuführen. Das EWS-System käme hierfür nicht in Betracht, weil der Übergang auf ein Einheitssystem für die PTV nicht vertretbar wäre und dieses System mit den bestehenden Einrichtungen nicht direkt kompatibel sei. Beginnend mit Linz im Jahre 1974 sei daher für die HBÄ der Einsatz der ESK F/48-V-Einrichtungen vorgesehen.

d) In seiner Gegenäußerung bemerkte der RH folgendes:

(1) Aus einem Vergleich der technischen und Leistungsmerkmale des ESK- und EWS-Systems ergibt sich eindeutig, daß die letztere Technik die fortschrittlichste Problemlösung in der Vermittlungstechnik darstellt. Dafür spricht insbesondere auch der Umstand, daß die Deutsche Bundespost nach etwa zehnjähriger Erfahrung mit der ESK-Technik diese nicht zur Grundlage ihres neuen Wählsystems nimmt, sondern ab 1975 sukzessive das EWS-System einführen wird. Auch aus Publikationen der Firma Siemens, des Herstellers des ESK- und EWS-Systems, ist zu ersehen, daß die ESK-Technik eine Vorstufe zur EWS-Technik, also nicht das letzte, sondern das vorletzte Glied der technischen Entwicklung darstellt.

(2) In diesem Zusammenhang verwies der RH darauf, daß sich die PTV schon einmal entschlossen hat, die vorletzte Stufe einer technischen Entwicklungsreihe zu verwenden. Im Jahre 1956 verzichtete die österreichische PTV nämlich darauf, den Motorwähler durch dessen von der Deutschen Bundespost eingeführte Weiterentwicklung, den EMD-Wähler, zu ersetzen. Diese seinerzeitige Entscheidung erweist sich nunmehr als Fehler, da die Deutsche Bundespost dank Verwendung des EMD-Wählers in Ruhe die Produktionsreife des neuen EWS-Systems abwarten und dessen

sukzessive Einführung langfristig planen kann. Die PTV dagegen begründet ihre Entscheidung, die ESK-Technik bereits im Jahre 1974 einzuführen, nicht zuletzt damit, daß die derzeitigen vermittlungstechnischen Einrichtungen nicht mehr den heutigen Anforderungen genügen.

e) Die Notwendigkeit, im Fernwählsystem auf der Ebene der HBÄ, beginnend mit dem HBA Linz im Jahre 1974, die ESK-Technik einzuführen, begründete die GD mit betrieblichen, technischen und internationalen Anforderungen. Außerdem verwies sie auf die angespannte Personallage, die den Einsatz personalsparender technischer Einrichtungen erfordere. Der RH entgegnete, daß die angegebenen Gründe auch für die niedrigeren Netzebenen gelten. Wegen des wesentlich größeren Umfanges der Anlagen in den unteren Netzebenen müßte hier sogar die Beschaffung personalsparender Nachfolge-Einrichtungen noch dringender erscheinen. Außerdem wäre ein optimales Zusammenwirken von Fernwahl- und Ortseinrichtungen nur dann gewährleistet, wenn beide Einrichtungen auf den gleichen technischen Prinzipien beruhen. In die Überlegungen zum Einsatz neuer vermittlungstechnischer Einrichtungen im österreichischen Fernwählsystem sollte daher auch die in absehbarer Zeit zu erwartende Notwendigkeit, auch für das Ortswählsystem Wähleinrichtungen mit neuen technischen Merkmalen beschaffen zu müssen, mit einbezogen werden. Nach Auffassung des RH wäre sohin zu prüfen, ob es nicht doch möglich ist, die Einführung neuer vermittlungstechnischer Einrichtungen auf der Ebene der Hauptbereichsämter noch zurückzustellen, um Zeit für die eingehende Untersuchung aller sich bietenden Alternativen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und des Zeitpunktes der möglichen Realisierung zu gewinnen.

Im übrigen verwies der RH in diesem Zusammenhang nochmals auf seine schon dargelegte Ansicht, daß die Einführung eines Einheitssystems die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Lösung wäre.

82, 4. a) Bezüglich der Stromversorgung vermeinte der RH, daß ein Abgehen von der einheitlichen Speisespannung von 60 V die Gefahr der Unwirtschaftlichkeit in sich trage, weil in vielen Gebäuden Orts- und Fernvermittlungssysteme nebeneinander arbeiten und daher in diesen Ämtern künftig letzten Endes zwei verschiedene Speisespannungen erforderlich wären. Außerdem wurde bei der Begehung des im Aufbau befindlichen HBA Linz festgestellt, daß dort eine Stromversorgungsanlage für 60 V installiert wird, die bei Umstellung auf eine Speisespannung von 48 V

entweder umgebaut oder durch eine 48-V-Anlage ergänzt werden müßte. Für allfällige künftige Erweiterungen in EWS-Technik wäre die 60-V-Anlage hingegen geeignet.

b) Hiezu bemerkte die GD, daß diese Frage von geringerer Bedeutung sei, da die HBÄ eine solche Größe aufwies, daß bei einem Nebeneinander von Ortsamt und HBA auf alle Fälle getrennte Stromversorgungen erforderlich seien. Es könne daher nicht eingesehen werden, daß sich durch die Verwendung von ESK F/48-V-Einrichtungen für HBÄ eine Unwirtschaftlichkeit ergebe. In den niedrigeren Fernamtsebenen und in der OrtsamtsEbene, wo die Verwendung unterschiedlicher Betriebsspannungen zu Schwierigkeiten führen würde, sei der Einsatz von 48-V-ESK-Einrichtungen aber nicht geplant.

c) Der RH entgegnete, daß aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen eine einheitliche Speisespannung auf allen Ebenen des Fernsprechnetzes vorteilhaft sei.

Im übrigen verwies er darauf, daß beim HBA Linz die Stromversorgungsanlagen für 60-V-Motorwählereinrichtungen geplant wurden und zur Zeit der Gebarungüberprüfung durch den RH im Oktober 1971 auch schon zu einem beträchtlichen Teil montiert waren. Die nachträgliche Entscheidung zur Einführung des ESK-Systems mit einer Speisespannung von 48 V erfordert nicht nur einen Umbau der Anlagen, sondern auch deren Erweiterung, weil das ESK-System einen höheren Stromverbrauch hat als die Motorwählereinrichtungen. Dadurch ergeben sich erhebliche Mehrkosten, die den RH zu der Bemerkung veranlaßten, daß hier offenbar ein ernster Mangel der Planung vorliege. Bei ausreichend weit vorausschauender Planung hätte nach Ansicht des RH jedenfalls schon weit früher die Frage entschieden werden müssen, welche vermittlungstechnischen Einrichtungen im HBA Linz zum Einsatz kommen. Zumindest bei Projekten dieser Größenordnung sollten derart kurzfristige Entscheidungen vermieden werden.

82, 5. a) Zusammenfassend bemerkte der RH, daß zwecks Vermeidung von langfristig unwirtschaftlichen Investitionen vor Abänderung bestehender Systemvarianten und vor Einführung neuer Systemvarianten oder neuer Systemkonzepte eingehende Wirtschaftlichkeitsberechnungen unumgänglich erscheinen. Diese Berechnungen hätten sich auf den Zeitraum der erwarteten Betriebsdauer zu erstrecken und sollten außer den Anschaffungskosten der Geräte insbesondere auch die Raumkosten (Hochbauten) und die Betriebs- und Instandhaltungskosten umfassen.

b) Dazu führte die GD aus, daß sie einen Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen der von ihr für 1974 zur Anschaffung vorgesehenen ESK-Technik und dem EWS-System, das in Österreich nicht vor 1980 eingeführt werden könnte, nicht durchführen könne. Für das EWS-System seien zuverlässige Angaben über alle betrieblichen Aspekte und Konsequenzen und ein entsprechendes reelles Angebot nicht vor 1977 erhältlich. Auf dem Gebiet der Fernschreib- und Datenvermittlung kämen jedenfalls die (rechnergesteuerten) EDS-Einrichtungen wesentlich teurer als die ESK-Einrichtungen. Im Rahmen eines wirtschaftlichen Vergleiches müßten bei Vermittlungssystemen mit gespeichertem Programm auch die nicht unbeträchtlichen Kosten der „Software“, wozu vor allem die industrielle Schulung des Personals gehöre, berücksichtigt werden. In der BRD hätten sich diesbezüglich bereits Engpässe ergeben.

c) Der RH entgegnete, daß die Deutsche Bundespost bereits Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf Basis des EWS-Systems angestellt habe, die ein befriedigendes Ergebnis brachten. Es sei daher nicht einzusehen, warum nicht auch die PTV schon wesentlich früher als 1977 ein Offert der Lieferfirma erhalten könne.

82, 6. a) Mit Stand Oktober 1971 stellte der RH erhebliche Arbeitsrückstände bei der Abrechnung und Kollaudierung von Innenbauvorhaben fest, die in Einzelfällen auch mehr als fünf Jahre zurückliegende Bauvorhaben betrafen. Er empfahl, dem Abbau dieser Rückstände besonderes Augenmerk zuzuwenden, da in nächster Zeit aufgrund des FMIG mit einer weiteren Steigerung der Bautätigkeit zu rechnen sei.

b) Die PTD übermittelte eine Rückstandstabelle mit Stand 1. September 1972, die bereits ein erheblich günstigeres Bild zeigte. Dazu bemerkte sie, daß der Großteil der noch verbliebenen Rückstände aus den Jahren 1970 bis 1972 stamme. Gerade diese Jahre seien durch eine besonders ungünstige Entwicklung der Personalsituation bei gleichzeitig rasch steigendem Arbeitsumfang gekennzeichnet. Das TBA Linz werde versuchen, durch Einsatz von C-Beamten auf Dienstposten des Gehobenen Bau- und Erhaltungsdienstes (Verwendungsgruppe B) und durch Arbeitsvereinfachungen die noch bestehenden Rückstände aufzuholen.

82, 7. a) Die PTV hat in den letzten Jahren in größerem Umfang auf die Errichtung kleiner Wählamtsgebäude verzichtet und statt dessen transportable Containerämter aufgestellt. Neben anderen Vorteilen bietet diese Bauweise

die Möglichkeit, die vermittlungstechnischen Einrichtungen bereits im Lieferwerk aufzubauen. Die Arbeiten wurden unter Bezugnahme auf die ÖNORM A 2050 Pkt. 1,4333 mit der Begründung freihändig vergeben, daß es sich um Montageleistungen handle, die zu den festgelegten kartellierten Stundensätzen der Schwach- und Starkstromindustrie verrechnet werden.

b) Der RH bemerkte dazu, daß nach dem zitierten Punkt 1,4333 der ÖNORM A 2050 eine Leistung dann freihändig vergeben werden kann, wenn es sich um eine Vergabe nach einem behördlich anerkannten Tarif handelt. Im vorliegenden Fall liegt jedoch ein solcher nicht vor. Die Montagesätze der Stark- und Schwachstromindustrie werden zwar von der paritätischen Lohn- und Preiskommission genehmigt, hiebei handelt es sich aber nicht um eine behördliche Tariffeststellung für eine Leistung, weil die paritätische Lohn- und Preiskommission keine Behörde ist.

c) Weiters verwies der RH darauf, daß die Lieferung der transportablen Wählämter ausdrücklich ab Werk Wien der Lieferfirma in Auftrag gegeben wurde. Der Aufbau der Einrichtungen in den Containern stelle daher einen fabrikmäßigen Zusammenbau und nicht eine Montage im technischen Sinne dar. Gemäß den einschlägigen kollektivvertraglichen Bestimmungen seien unter Montgearbeiten nur jene Arbeiten zu verstehen, die außerhalb des Betriebes (der Betriebsstätte) vorgenommen würden. Die Montagesätze der Stark- und Schwachstromindustrie wären daher gar nicht anzuwenden gewesen.

d) Es wurde empfohlen, den werksmäßigen Einbau der vermittlungstechnischen Einrichtungen in die Container künftig auszuschreiben.

e) Die GD erwiderte, daß der Einbau der Einrichtungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und wegen der schwierigen Überwachung der Firmenmonteure zu einem äußerst günstigen Pauschalpreis vergeben worden sei. Außerdem lägen Anzeichen vor, daß andere Firmen an diesen Arbeiten nicht interessiert seien. Eine Ausschreibung könne daher keine Vorteile bringen.

f) Zu der Behauptung der GD, daß die Montage zu einem äußerst günstigen Pauschalpreis vergeben worden sei, bemerkte der RH, daß keine Konkurrenzofferte vorlagen. Es erhebe sich daher die Frage, auf welcher Basis diese Preisbeurteilung erfolgt sei. Auf seine Feststellung, daß der Aufbau der Container im Werk der Lieferfirma einen fabrikmäßigen Zusammenbau und nicht eine Montage im technischen Sinne darstelle, die Montagesätze der Stark- und Schwachstromindustrie daher

gar nicht anzuwenden gewesen wären, sei in der Stellungnahme nicht eingegangen worden. Der RH messe dieser Frage jedoch grundsätzliche Bedeutung bei.

82, 8. a) Wie der RH weiters feststellte, wird von der PTV nicht nur der Einbau vermittlungstechnischer Einrichtungen in Containern freihändig vergeben, sondern auch die Montage solcher Anlagen in Wählamtsgebäuden. Die Vergabe erfolgt aufgrund von Pauschalofferten, die Abrechnung dagegen nach Maßgabe der tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden unter Zugrundelegung der von den Aufsichtsorganen der PTV bestätigten Arbeitszeitausweise. Eine statistische Untersuchung von 36 Bauvorhaben des TBA Linz hinsichtlich der aufgewendeten Montagestunden ergab sehr unterschiedliche Werte, bezogen auf eine montierte Anrufleinheit.

b) Der RH verwies auf eine in einer Fachzeitschrift erschienene Untersuchung der Montagekosten bei der Deutschen Bundespost, die auch für Österreich gültig ist, weil dasselbe Abrechnungssystem verwendet wird. Diese Untersuchung, die sich auf rund 700 Bauvorhaben erstreckte, ergab einen vermeidbaren Mehraufwand an Montagekosten von 7,9%. Unter Zugrundelegung desselben Prozentsatzes könnte sich für Österreich bei einem jährlichen Montagevolumen von etwa 40 Mill. S durch Einführung eines strafferen Vergabe- und Abrechnungsverfahrens eine mögliche Einsparung an Montagekosten von rund 3 Mill. S erzielen lassen.

Dazu führte der RH noch aus, es könne aufgrund der zitierten Untersuchung angenommen werden, daß durch das derzeitige Abrechnungsverfahren für Montageleistungen nach dem Stundennachweis, bei dem die aufgewendeten Arbeitsstunden wohl zahlenmäßig erfaßt, nicht aber in Beziehung zur verrichteten Montageleistung gebracht werden, und das daher auch Rationalisierungsmaßnahmen in der Montage kaum zu erfassen gestattet, den Firmen ein mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht vereinbares Entgegenkommen gezeigt wird. Durch ein Verfahren des Leistungsvergleiches hingegen könnten erhebliche Einsparungen erzielt werden. Gemäß ÖNORM A 2050 Pkt. 1,621 soll, sofern Art, Güte und Umfang der Leistung bekannt sind, zu Einheitspreisen ausgeschrieben werden. Im gegenständlichen Fall ist der Umfang der Leistung Gegenstand der Innenbauplanung, Art und Güte können als bekannt vorausgesetzt werden. Bei den Montagen ist auch eine immer wiederkehrende Arbeit zu leisten, die die Erstellung von Arbeitszeitrichtwerten (Einheitsleistungen) vordringlich erscheinen läßt. Jedenfalls aber

wären Montageleistungen in Hinkunft entsprechend zu veranschlagen und gemäß Pkt. 1,621 der zitierten ÖNORM auszuschreiben.

c) Unter Anführung konkreter Beispiele erwiderte die GD, daß je nach der besonderen Lage des Einzelfalles beim Neubau oder der Erweiterung eines Wählamtes der Umfang der Leistungen sehr unterschiedlich hoch sei. Der Arbeitsstundenaufwand je Anrufeinheit sei daher kein taugliches Mittel zur Beurteilung der Montagekosten. Bei einer öffentlichen Ausschreibung der Montagen müßte der Leistungsumfang sehr genau festgestellt werden. Wegen der erwähnten Unterschiede der einzelnen Projekte würden dadurch außerordentliche Mehrarbeiten im Umfang etwa des derzeitigen Planungsaufwandes anfallen, die kaum mit den erzielbaren bzw. erhofften Einsparungen in Einklang stünden. Die PTV sei im Einvernehmen mit den Firmen bemüht, durch technische Rationalisierungsmaßnahmen die Montagearbeiten zu verringern. Weiters bemerkte die GD, daß die mit der Montage vermittlungstechnischer Einrichtungen befaßten Firmen schon seit Jahren voll ausgelastet seien. Es fehle daher eine echte Konkurrenzsituation als Voraussetzung des Erfolges einer öffentlichen Ausschreibung. Außerdem würden die Firmen voraussichtlich versuchen, durch ein Akkordsystem die Leistungsfähigkeit ihrer Montageabteilungen zu erhöhen, was letzten Endes zu einer Qualitätsverschlechterung führen müßte. Auch die GD sei der Ansicht, daß durch ein strafferes Vergabe- und Abrechnungsverfahren Kostensenkungen erzielt werden könnten. Bei den gegebenen Umständen würde sich dadurch wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes aber kein Vorteil ergeben. Aus den genannten Gründen halte sie die freihändige Vergabe der Montageaufträge und die Bezahlung nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand zu den kartellierten Stundensätzen für die beste Lösung.

d) Der RH erwiderte, daß er die auf Anrufeinheiten bezogenen Kennzahlen für Montagezeiten nur angeführt habe, um die Notwendigkeit einer strengen Kontrolle des Montageaufwandes darzutun. Er stimme mit der Auffassung der GD überein, daß der Vergleich der Montagestunden nur mit der Zahl der Anrufeinheiten allein nicht zielführend sei. Er habe daher bereits in den Prüfungsmitteilungen darauf verwiesen, daß es notwendig sein werde, ein Verfahren des Leistungsvergleiches zu finden, bei dem die Zahl der Arbeitsstunden in Beziehung zur verrichteten Montageleistung gebracht wird.

Weiters bemerkte der RH, daß auch jetzt schon bei der Planung eines Projektes der Leistungsumfang erhoben werden müsse, um

den Firmen die Erstellung eines Offertes zu ermöglichen. Wenn für die einzelnen Teilleistungen einmal die vom RH als zweckmäßig empfohlenen Arbeitszeitrichtwerte zur Verfügung stehen, bedürfe es nur mehr geringer Arbeit, den zu erwartenden Aufwand an Montagezeit ziemlich genau zu ermitteln. Eine übermäßige Verwaltungsmehrarbeit sei daher nach Auffassung des RH nicht zu befürchten.

Technische Maßnahmen zur Verringerung der Montagearbeit seien sicherlich ein Vorteil, könnten aber eine genaue Kontrolle der Montagezeiten nicht überflüssig machen. Wenn die Marktlage eine Ausschreibung nicht zweckmäßig erscheinen lasse, sei eine besonders genaue Kontrolle der Montagezeiten vielmehr besonders wichtig.

e) Ergänzend zu dem schon früher gebrachten Hinweis auf eine Untersuchung des Problems der Montagearbeiten verwies der RH auf einen Erfahrungsbericht der Schweizer Postverwaltung.

In der Schweiz, wo ähnliche Verhältnisse wie in Österreich vorliegen — für die Montage und Inbetriebsetzung von Telefonzentralen für die PTT-Betriebe kommen nur 3 Unternehmungen in Betracht —, wurde unter Anwendung des Multimomentverfahrens in Zusammenarbeit mit den Firmen eine Methode zur genauen Kontrolle der Montagezeiten entwickelt. Dadurch konnten Einsparungen in Höhe von 10 bis 15% erzielt werden.

82, 9. a) Bei der Überprüfung des Neubaus des Netzgruppenamtes Freistadt an Ort und Stelle sowie bei der aktenmäßigen Prüfung einiger anderer Fernmeldeneubauten hat der RH festgestellt, daß mit der Montage der fernmeldetechnischen Einrichtungen bereits vor Fertigstellung der Hochbauarbeiten begonnen wurde. Er verwies darauf, daß in solchen Fällen wegen der unvermeidlichen Verschmutzung der empfindlichen Fernmeldeeinrichtungen mit einer Beeinträchtigung der Betriebsgüte und insbesondere mit höheren Instandhaltungskosten zu rechnen sei.

Derartige Vorkommnisse weisen auf einen Mangel an Koordination der Tätigkeit der verschiedenen an einem Projekt beteiligten Dienststellen der PTV hin. Beim Bau neuer Wählämter wird in der Regel nur der Einschaltzeitpunkt verbindlich vorgeschrieben. Für die einzelnen Teilbauvorhaben eines Gesamtprojektes gibt es zwar eine grobe Übersicht über die Reihenfolge der Arbeiten, jedoch keine exakte und genau aufeinander abgestimmte Terminplanung. Außerdem wird auch kein verantwortlicher Projektleiter für die Überwachung und Koordination der Teilarbeiten der am Neubau beteiligten Dienst-

stellen bestellt. Dadurch kommt es zu einer Zusammenballung von Arbeiten einzelner Dienststellen bei Annäherung an den Inbetriebsetzungszeitpunkt.

b) Der RH empfahl, die international bereits bewährte Netzplantechnik bei der Planung von Fernmeldebauten anzuwenden und für jedes Bauvorhaben einen verantwortlichen Gesamtprojektleiter einzusetzen.

c) In ihrer Stellungnahme verwies die GD darauf, daß die Fertigstellungstermine für die Hochbauten immer rechtzeitig im voraus festgelegt worden seien. In der Praxis ließen sich jedoch Verzögerungen nicht vermeiden. Um trotzdem die Automatisierung des Fernmelde-netzes rechtzeitig abschließen zu können, mußte fallweise mit der Montage der technischen Einrichtungen in nicht fertiggestellten Gebäuden begonnen werden. Die Verschmutzung der Anlagen sei durch entsprechende Vorkehrungen möglichst gering gehalten worden und wirke sich nicht so stark nachteilig aus, wie der RH annehme, sondern bedinge nur kurzzeitig einen höheren Instandhaltungsaufwand.

Die Planung und Durchführung von Bauvorhaben würde keineswegs nur auf den Inbetriebnahmetermin abgestellt, vielmehr würde auch der zweckmäßigste zeitliche Ablauf der einzelnen Vorgänge festgelegt und laufend überwacht. Die vom RH beanstandete Zusammenballung der Arbeiten aller befaßten Dienststellen sei nicht auf mangelnde Koordination, sondern auf nicht vermeidbare Verzögerungen bei der Fertigstellung der Hochbauten zurückzuführen. Nach Erfahrung der GD komme es beim Ablauf eines Bauvorhabens nicht so sehr auf die Art des angewendeten Koordinierungsmittels (Balkenplan oder Netzplan), sondern primär auf die Einhaltung der optimal festzulegenden Termine an. Projektleiter seien bisher nur bei Vorliegen besonderer Umstände bestellt worden. Im Normalfall erscheine es hinreichend, wenn die ständige Fühlungnahme zwischen der Hochbauabteilung und den fernmeldetechnischen Fachabteilungen sichergestellt sei. Obwohl nach Meinung der GD kein Anlaß bestanden habe, die Organisation der Bauvorhaben einer Überprüfung zu unterziehen, habe sie sich dennoch mit der Frage der Anwendung der Netzplantechnik für Fernmeldebauvorhaben befaßt und einen diesbezüglichen Versuch bei einem Großbauvorhaben in die Wege geleitet.

d) Der RH erwiderte, daß die Terminschwierigkeiten bei der Fertigstellung der Hochbauten den Schluß nahelegen, daß speziell zwischen den Hochbau- und Fernmeldedienststellen Koordinationsmängel größeren Aus-

maßes vorlagen. Da eine vorausschauende Planung jedenfalls den Zeitaufwand für die Beschaffung geeigneter Grundstücke, die Dauer der Planung und Bauausführung unter Berücksichtigung der Kapazität der Bauwirtschaft sowie eine Zeitreserve für Unvorhergesehenes umfassen müßte, ergebe sich, daß entweder die Fertigstellungstermine für die Fernmeldehochbauten den zuständigen Dienststellen zu spät bekannt gegeben wurden oder daß die Hochbaudienststellen trotz bekannter Termine zu spät mit den Vorbereitungen begonnen haben. In beiden Fällen könne von einem Mangel in der Zeitplanung, Koordination und Überwachung des Projektablaufes gesprochen werden. Der RH könne sich jedenfalls nicht der Meinung der GD anschließen, daß alle aufgetretenen Schwierigkeiten ausschließlich auf Verzögerungen bei der Fertigstellung der Hochbauten zurückzuführen seien, die sich der Ingerenz der PTV entziehen.

Bei der Errichtung neuer Wählämter seien vom Grundstückkauf bis zur Inbetriebnahme umfangreiche Teilarbeiten verschiedener Dienststellen der PTV durchzuführen, die teils parallel ablaufen können und teils voneinander abhängig sind. Bei Durchführung solcher vielschichtiger Aufgaben bestehe immer die Gefahr, daß die Abstimmung der Arbeitsabläufe in bezug auf das Gesamtprojekt, also zwischen den einzelnen beteiligten Dienststellen, Mängel in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht aufweise. Diese Gefahr sei bei den herkömmlichen Planungsmethoden groß, weil durch die zu geringe Unterteilung der Vorgänge Zeitschätzungen sehr ungenau sind, wodurch Fehldispositionen und vermeidbare Wartezeiten entstehen.

82, 10. a) Die Verrechnung kleiner Arbeiten an Teilnehmereinrichtungen erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zu Pauschalsätzen. Bei der Überprüfung einer Anzahl solcher Arbeiten an Nebenstellenanlagen wurde festgestellt, daß diese Pauschalsätze bei weitem nicht mehr kostendeckend sind. Zum Teil war dies darauf zurückzuführen, daß die Arbeiten entgegen einer von der GD bereits im Jahre 1950 erlassenen Dienstanweisung grundsätzlich von zentralen Nebenstellenbautrupps anstatt von dem örtlich zuständigen Ämterpfleger durchgeführt wurden, was höhere Kosten (Reisespesen und Fahrzeiten) verursachte. Der RH empfahl, die Übertragung der Arbeiten an die lokalen Ämterpfleger im Sinne der erwähnten Dienstanweisung durchzuführen, um eine Verbilligung der kleinen Arbeiten zu erreichen. Außerdem wurde angeregt, die Pauschalsätze für diese Arbeiten den Selbstkosten anzugleichen.

b) Die GD führte dazu aus, daß die in den letzten Jahren erfolgten Erhöhungen der Stundensätze und der Materialpreise durch Rationalisierungsmaßnahmen nicht mehr aufgefangen werden könnten. Sie werde daher Kostenberechnungen durchführen, um das erforderliche Ausmaß der Gebührenerhöhung festzustellen.

c) Der RH antwortete, daß die GD wohl eine Anpassung der Pauschalsätze durchführen wolle, auf das Problem der Rationalisierung der Arbeiten jedoch nicht eingegangen sei.

82, 11. a) Der RH bemängelte, daß die vom Fernmeldetechnischen Zentralamt (FZA) herausgegebenen Vorschriften für die Planung und den Bau von Fernmeldeanlagen zum Teil schon veraltet und unübersichtlich seien. In manchen Fällen müsse sogar noch auf Vorschriften, die aus der Zeit vor 1945 stammen, zurückgegriffen werden.

b) Die GD teilte dazu mit, daß das FZA laufend an der Modernisierung und Verbesserung der Vorschriften arbeite und schon in nächster Zeit neue Dienstanweisungen erlassen würden. Sie wies allerdings auch auf die besonderen Schwierigkeiten auf diesem Gebiet hin, weil es Aufgaben und Probleme grundsätzlicher Art gäbe, die von jeder Verwaltung, unabhängig von der Größe des betreffenden Landes, gelöst werden müßten. Für deren Bearbeitung müßte, da die Problemstellung überall die gleiche sei, annähernd auch die gleiche Anzahl von Bearbeitern zur Verfügung stehen. Ein Vergleich zwischen dem FTZ in Darmstadt und dem FZA in Wien habe ergeben, daß dem Referat Leitungstechnik beim FZA in Wien derzeit 12 Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Der vergleichbare Personenkreis beim FTZ in Darmstadt umfasse hingegen 65 Mitarbeiter. Für „Ortsnetzplanung, Bauführung und Unterhaltung in der Linientechnik“ (Referat A 42) seien beim FTZ in Darmstadt 10 Kräfte eingesetzt, beim FZA Wien konnte im Hinblick auf die bekannten Schwierigkeiten, die durch die unzureichenden Dienstpostenpläne ausgelöst sind, erst vor kurzem für das Sachgebiet „Ortsnetzplanung“ ein eigener Posten anerkannt (systemisiert) werden; er sei jedoch wegen Personalmangels derzeit noch unbesetzt. Bei der GD fänden laufend Arbeitssitzungen statt, in denen die einzelnen Teile der Bauvorschriften nach und nach ausgearbeitet oder aufliegende Entwürfe überarbeitet werden. Daß die Arbeit nicht so rasch erledigt werden könne, wie es von der GD angestrebt werde, liege an der genannten Problematik sowie daran, daß auch in der GD die wenigen für diese Arbeit zur Verfügung stehenden Beamten diese Aufgaben zusätzlich

zu ihrer eigentlichen Tätigkeit erfüllen müßten. Trotz des enormen Anstiegs des Bauvolumens in den letzten Jahren sei eine Personalvermehrung bei der Zentralstelle nur schwer erreichbar.

c) Der RH entgegnete, es gelte auf dem Gebiet der Technologie heute als selbstverständlich und unvermeidlich, daß nicht jedes Land eigenständige Entwicklungen in sämtlichen Bereichen durchführen kann. Dies treffe in besonderem Maße für kleinere Länder zu, die sich schon allein wegen der Beschränktheit ihrer Mittel spezialisieren müßten. Es fände daher ein ständiger internationaler Austausch von Entwicklungen, Erkenntnissen und Erfahrungen auf kommerzieller Basis statt. Nach Meinung des RH sollte versucht werden, auch auf dem gegenständlichen Gebiet der Erstellung von Bau- und Betriebsvorschriften für den Bereich des Fernmeldewesens Normen und Erfahrungen anderer Länder für Österreich nutzbar zu machen, anstatt zu versuchen, sämtliche Vorschriften selbständig zu erarbeiten. Umgekehrt könnten auch andere Länder daran interessiert sein, im Wege einer gut organisierten Arbeitsteilung von österreichischen Fachleuten erarbeitete Vorschriften zu übernehmen.

82, 12. a) Den mit der Erstellung von Kostenvoranschlägen für Fernmeldebauvorhaben befaßten Dienststellen stehen keine Richtsätze für Arbeitszeiten zur Verfügung. Die Voranschläge werden derzeit auf Basis amtsinterner Erfahrungswerte aufgestellt, die zum Teil noch auf den seinerzeitigen deutschen Richtsätzen aufbauen. Vor allem wegen des starken Personalwechsels müssen diese Erfahrungswerte häufig aus persönlichen Aufzeichnungen älterer Kollegen kopiert oder unter großem Zeitaufwand aus alten Bauakten herausgesucht werden.

b) Der RH hat daher empfohlen, der Ausnutzung der in einzelnen Dienststellen vorhandenen internen Richtsätze zur Erstellung einheitlicher Arbeitszeitrichtwerte mit Blickrichtung auf eine spätere automatische Erfassung, Verarbeitung und Auswertung zu wirtschaftlich verwertbaren Kennzahlen für Führungsentscheidungen durch Einrichtungen für Datenverarbeitung besonderes und vordringliches Interesse zuzuwenden.

c) Die GD teilte mit, daß hinsichtlich der „Eigenen Leistungen“ bereits seit einem Jahr bei einer Dienststelle die Veranschlagung der Arbeitsstunden in Anlehnung an die in den Systemisierungsrichtlinien festgelegten Einheitssätze erfolge. Für Muffen und Endverchlüsse stünden bundeseinheitliche Montagezeiten bereits in Beratung. Ein wesentlicher Teil der eigenen Arbeitsleistungen entfalle

jedoch auf Anpassungsarbeiten, die mit Einheitssätzen nicht erfaßbar seien. Im übrigen sei die PTV bestrebt, möglichst viele Arbeiten an Auftragnehmer zu vergeben; in diesen Fällen hänge die Baudauer in erster Linie von der Leistungsfähigkeit der Firmen und den örtlichen Verhältnissen ab.

d) Der RH erwiderte, daß Arbeitszeitrichtwerte nicht nur für „Eigene Leistungen“, sondern für Zwecke der Veranschlagung und zur Kontrolle der Angemessenheit der verrechneten Arbeitsstunden auch für Fremdleistungen erstellt werden sollten. Diese Frage werde bei zunehmender Vergabe von Aufträgen an Firmen an Bedeutung gewinnen.

82, 13. a) Die Beschaffung der Maste für den Freileitungsbau erfolgt dezentral durch die einzelnen Post- und Telegraphendirektionen (kurz PTD). In Oberösterreich wurden aufgrund einer beschränkten Ausschreibung vier Tränkwerke mit der Lieferung der Rohmaste beauftragt. An die gleichen Firmen wurden die Aufträge zur Lohntränkung (Imprägnierung) der Maste unter Aufsicht eines Beamten der PTD vergeben. Der RH bemerkte dazu, daß ihm eine derartige Auftragsteilung nur dann sinnvoll erscheine, wenn die Rohmaste direkt bei den Erzeugern angekauft und den Tränkwerken zur Imprägnierung in natura beigelegt würden. Außerdem halte er es zu kostenaufwendig, den Tränkvorgang laufend durch einen Beamten an Ort und Stelle überwachen zu lassen. Es müsse genügen, die fertig imprägnierten Maste einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wie dies auch bei anderen Waren üblich ist.

b) In diesem Zusammenhang bemerkte der RH, ein von der PTD Wien angestellter Wirtschaftlichkeitsvergleich habe ergeben, daß bei der Beschaffung von Rohmasten beim Erzeuger und Durchführung von Lohnimprägnierungen Einsparungen gegenüber dem Ankauf von fertig imprägnierten Masten zu erzielen sind. Für den Bereich der PTD Wien wurden diese Einsparungen in den Jahren 1967 bis 1969 mit Beträgen von 340.000 bis 450.000 S pro Jahr errechnet. Als Voraussetzung für diesen Erfolg wurde allerdings festgestellt, daß für den Einkauf der Rohmaste ein ausgebildeter Fachmann der Holzwirtschaft zur Verfügung stehen müsse. Da Bewerber mit einem derartigen Fachwissen in der Regel nicht in den Bau- und Erhaltungsdienst aufgenommen würden, werde die PTD Wien nach dem Ausscheiden des derzeit vorhandenen Fachmannes das Verfahren des Rohmasteneinkaufes und der Lohntränkung aufgeben müssen.

c) Der RH empfahl, in Erwägung zu ziehen, den Einkauf der Rohmaste bei der Tele-

graphenzeugverwaltung (TZV) zu zentralisieren und den PTD nur die Lohntränkungen zur Durchführung zu überlassen. Angesichts der errechneten Einsparungsmöglichkeiten müßte es sich lohnen, für den Holzeinkauf einen geeigneten Fachmann aufzunehmen. Zum Vergleich wurde darauf verwiesen, daß auch andere Materialien für den Fernmeldeaußenbau (z. B. Betonrohre, Ziegel) von der TZV zentral beschafft werden, wobei die Aufträge zwecks Einsparung von Transportkosten über das Bundesgebiet gestreut werden und die Auslieferung direkt zu den Bauämtern erfolgt.

d) In der Stellungnahme verwies die GD darauf, daß in ganz Österreich aus Qualitätsgründen nur vier Unternehmen zur Lieferung und Imprägnierung von Holzmasten in Betracht kämen. Wegen des beschränkten Holzzuwachses müßte aus volkswirtschaftlichen Gründen der Mastenverbrauch möglichst gering gehalten werden. Dies könne nur durch hohe Qualität der Imprägnierung, die zu einer langen Lebensdauer der Masten führe, erreicht werden. Anschließend legte sie ausführlich die Gründe dar, die für eine laufende Kontrolle des Imprägnierungsvorganges durch Beamte der PTV in den Tränkwerken sprechen. Sie behauptete, daß bei Verzicht auf diese Kontrolle wegen der Kosten der erforderlichen Güteprüfung der fertig getränkten Maste keine Einsparung erzielbar sei. Weiters bemerkte die GD, daß ein zentraler Einkauf von Rohmasten durch die TZV grundsätzlich denkbar wäre. Einsparungen gegenüber dem Einkauf fertig imprägnierter Masten seien jedoch nur zu erwarten, wenn — wie im Falle der PTD Wien — ein Fachmann der Holzwirtschaft zur Verfügung steht. Die GD bezweifle, daß ein derartig routinierter Fachmann zu den im Bundesdienst gegebenen Konditionen bereit sei, die keineswegs leichte und mit bedeutenden Risiken verbundene Tätigkeit einer zentralen Rohholzbeschaffung zu übernehmen.

Außerdem könne von einem individuellen Erfolg im begrenzten Bereich einer PTD nicht ohne weiteres auf ein gleiches Ergebnis im gesamten Bundesgebiet geschlossen werden, denn die zentrale Beschaffung bringe auch zusätzliche organisatorische Probleme, wie Lagerung der Rohmaste, Transportfragen usw.

Ein Vergleich mit anderen Materialien, wie Betonwaren, Ziegel usw., sei deswegen nicht zutreffend, weil Holz kein industriell gefertigtes Produkt sei und bis zu einem gewissen Grad eine Mangelware darstelle.

e) Der RH erwiderte, seine Erhebungen bei den Österreichischen Bundesforsten hätten ergeben, daß ein Mangel an Masten- und

Stangenholz nur in der Vergangenheit bestanden habe. Jetzt sei ein ausreichendes Angebot vorhanden.

f) Der Umstand, daß in ganz Österreich nur vier Tränkwerke zur Verfügung stehen, die in der Lage seien, die Qualitätsanforderungen der PTV zu erfüllen, spreche dafür, die Mastenanschaffungen zentral durchzuführen. Es sei weder zweckmäßig noch wirtschaftlich, daß alle fünf PTD in dieser Frage getrennt und unkoordiniert vorgehen, wenn jeweils nur die gleichen vier Firmen als Auftragnehmer in Betracht kommen. Der RH sei auch der Auffassung, daß es zweckmäßig wäre, grundsätzliche Fragen des Masteneinkaufes mit der GD der Österreichischen Bundesforste zu besprechen. Unter Umständen könnte über diesen Weg vielleicht auch im Holzeinkauf versiertes Personal gewonnen werden.

g) Im übrigen wolle der RH nicht in Zweifel ziehen, daß die Qualität der Tränkung von großer Bedeutung für die Lebensdauer der Masten sei. Er sei jedoch der Meinung, daß das Ziel einer hohen Qualität auch durch stichprobenweise Qualitätskontrollen fertig getränkter Masten ohne Kostenerhöhung erreicht werden könne. Auch bei anderen Produkten, z. B. bei vermittlungs- oder übertragungstechnischen Einrichtungen, sei die Einhaltung bestimmter Qualitätsnormen unbedingt erforderlich, ohne daß deswegen der gesamte Produktionsgang in der Erzeugerfirma durch eigenes Personal laufend überwacht werde.

82, 14. a) In den Planungsstellen des TBA waren starke Personalunterstände festzustellen. Speziell in der „Bau- und Planungsstelle für Außenanlagen“ waren von 22 Planerposten 9 nicht besetzt. Außerdem herrschte im Bereich der Planung eine starke Personalfuktuation. Eine Analyse der Ursachen zeigte, daß neben der allgemein zu beobachtenden Schwierigkeit, technische Maturanten im Postdienst zu halten, vor allem die mangelnden Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Planungsstelle für den Personalmangel und die Personalfuktuation verantwortlich sind. Da alle Planerposten (vom Leiter und Stellvertreter abgesehen) einheitlich in der Dienstklasse V systemisiert sind, üben verständlicherweise die mit der Dienstklasse VI bewerteten Bauführerposten auf die Planungsbeamten besondere Anziehungskraft aus.

b) Der RH bemerkte dazu, daß die Tätigkeit als Planer eine längere Einarbeitungszeit erfordert. Es wäre daher angebracht, nicht alle Planerposten einheitlich mit der Dienstklasse V, sondern einen Teil niedriger zu bewerten. Zum Ausgleich dafür könnten zusätzliche Dienstposten der Dienstklasse VI

geschaffen werden. Bei einem ausgewogenen Verhältnis der verschiedenwertigen Dienstposten könnte den Planungsbeamten eine einigermaßen kontinuierliche Karriere innerhalb der Planungsstelle gesichert werden. Eine Überprüfung der Systemisierung der Planungsstellen in diesem Sinne wurde daher empfohlen.

c) Die GD antwortete, daß die Frage einer Neuorganisation der Bau- und Planungsstellen für Außenbau auf bundeseinheitlicher Basis geprüft werde, wobei insbesondere die Anregung des RH, eine weitgehende dienstklassenmäßige Differenzierung der Systemposten herbeizuführen, möglichst berücksichtigt werden solle.

82, 15. a) Wegen der besonderen Bedeutung der Planung des Außenbaues ist der Dienstposten des Leiters der „Bau- und Planungsstelle für Außenanlagen“ als einziger Systemposten der Verwendungsgruppe B im gesamten TBA-Bereich mit der Dienstklasse VII bewertet. Dies hat zur Folge, daß sich alle dem Dienstalter nach in Betracht kommenden Beamten ohne Rücksichtnahme auf die zur Ausfüllung dieses Postens erforderliche langjährige praktische Erfahrung und Fachkenntnis um diesen Posten bewerben und ihn nach derzeitiger Praxis, falls sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und rangmäßig anstehen, auch erhalten. Da es sich bei den Bewerbern um die Leitung der Planungsstelle um Beamte der sechsten Dienstklasse handelt, steht für die praktische Ausübung der angestrebten neuen Tätigkeit in der Regel nur mehr ein relativer kurzer Zeitraum zur Verfügung, der in einem Mißverhältnis zu der für die Einarbeitung praktisch und fachlich nicht ausreichend erfahrener Beamter erforderlichen Zeit steht. Der mit der Bewertung des Dienstpostens angestrebte Zweck kann daher bei Vergabe an Beamte, die nicht unmittelbar aus der Planung kommen, im allgemeinen nicht erreicht werden.

b) Konkret verwies der RH darauf, daß der Posten eines Leiters der „Bau- und Planungsstelle für Außenbau“ beim TBA Linz per 1. Mai 1972 einem Beamten verliehen wurde, der bisher langjährig als Bezirksbauführer tätig war und ab Ernennungsdatum nur mehr eine Dienstzeit von 2 Jahren und 8 Monaten bis zum Termin seines Übertrittes in den Ruhestand von Gesetzes wegen vor sich hatte. Obwohl der Betreffende sich auf seinem früheren Dienstposten sehr gut bewährt hat, ist es nicht ausgeschlossen, daß er bereits vor Erwerb der zur vollen Ausfüllung seines neuen Dienstpostens erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in den Ruhestand tritt.

c) Der RH gab seiner Meinung Ausdruck, daß als Planungsstellenleiter nur Beamte in Betracht gezogen werden sollten, die über

umfangreiche Erfahrungen als Planer verfügen und innerhalb der letzten Dienstjahre vor der Bewerbung um den Leiterposten in einer Planungsstelle tätig waren. Anderenfalls seien wirtschaftliche Schäden durch unzulängliche Planung zu befürchten oder komme es zwangsläufig zur Übertragung eines Teiles der Leitertätigkeit an niedriger eingestufte Beamte der Planung. Es wurde empfohlen, die Dienstweisung der GD über die Postenbesetzung im Ausschreibungsverfahren dahingehend zu ändern, daß als Bewerber für den Posten des Planungsstellenleiters nur Beamte in Betracht kommen, die die vorangeführten Voraussetzungen erfüllen. Gleichzeitig regte der RH an zu prüfen, für welche anderen Dienstposten im Bereich der Fernmeldedienststellen der Nachweis einer längeren praktischen Tätigkeit oder von Spezialkenntnissen notwendig erscheint.

d) Die GD teilte mit, daß sie in der Frage der bei der Ausschreibung des Leiterpostens der Bau- und Planungsstelle für Außenbau, wie auch bei anderen Posten im Bereich der Fernmeldedienststellen, von den Bewerbern zu fordernden Vorkenntnisse und Erfahrungen die Möglichkeit einer Ergänzung der Ausschreibungsrichtlinien prüfen werde.

Fernmeldebetriebsamt Linz

83, 1. Dem Fernmeldebetriebsamt Linz obliegen der Betrieb und die Instandhaltung der technischen Einrichtungen des Fernmeldewesens (Telefon, Telegraph, Fernschreiber, Funk) im Bundesland Oberösterreich.

Zum Jahresende 1971 bestanden rund 112.700 Fernsprechhauptanschlüsse, rund 61.500 Amtsberechtigte Fernsprechnebenstellen und rund 1350 Fernschreibanschlüsse. Die Zahl der Fernsprechortsnetze betrug 162. Der Fernschreiberverkehr wurde über 8 Telexämter abgewickelt. Die Vollautomatisierung des Fernsprechverkehrs wurde in Oberösterreich Ende 1971 abgeschlossen. Der Personalstand des Fernmeldebetriebsamtes betrug zum Jahresende 1971 907 Bedienstete. Diesem Iststand standen 1016 Systemposten gegenüber. Der Personalstand betrug daher rund 10%.

In den weiteren Ausführungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

PTV = Post- und Telegraphenverwaltung
 GD = Generaldirektion für die PTV
 PTD = Post- und Telegraphendirektion
 FBA = Fernmeldebetriebsamt
 TBA = Telegraphenbauamt

83, 2. a) Das oberösterreichische Fernsprechnetz ist in 6 Netzgruppen gegliedert. Hievon umfaßt die Netzgruppe Linz (Stand Jänner 1971) den zentralen Ballungsraum Linz—Wels—

Steyr mit rund 75.000 Fernsprechteilnehmern, das sind 74% des Gesamtbestandes. Die übrigen 5 Netzgruppen weisen daher nur relativ kleine Teilnehmerzahlen auf.

Bei der Ermittlung der Personalsystemstände (Sollstände) je 1000 Teilnehmer stellten sich sehr unterschiedliche Werte heraus. Beispielsweise belief sich die Kennziffer für die Netzgruppen Linz und Bad Ischl auf knapp 7 Bedienstete pro 1000 Fernsprechteilnehmer, wogegen sie in der Netzgruppe Kirchdorf an der Krems rund 17 betrug. Die Leitung des FBA erklärte dazu, daß die auffallenden Differenzen primär auf die verschiedenen Zeitpunkte der Personalbedarfsermittlung zurückzuführen seien. In den Netzgruppenbereichen Linz und Bad Ischl sei die letzte Systemisierung im Jahre 1965 durchgeführt worden. Eine Neudurchrechnung des Personalbedarfes werde vermutlich einen wesentlich höheren Systemstand ergeben. Der große Einfluß des Zeitpunktes der Personalbedarfsermittlung gehe z. B. daraus hervor, daß bei der Netzgruppe Kirchdorf seit der letzten Systemisierung im März 1971 allein durch den bis 1. Jänner 1973 eingetretenen Teilnehmerzuwachs die Kennzahl von vorher 17 auf 10 Systemposten pro 1000 Teilnehmer gesunken sei. Weiters verwies das FBA darauf, daß in ländlichen Gebieten mit vielen kleinen Vermittlungsstellen ein relativ höherer Bedarf an Ämterpflegern gegeben sei als in städtischen Siedlungsgebieten.

b) Der RH verwies darauf, daß bei Vornahme der Personalbedarfsermittlung in zu großen Abständen die Vergleichbarkeit der Systemstände beeinträchtigt werde und Schwierigkeiten bei der Personalplanung und der Lenkung des Personaleinsatzes entstünden. Er empfahl daher, in bestimmten Intervallen jeweils alle Fernmeldedienststellen neu zu systemisieren.

c) Die GD erwiderte, daß eine Neusystemisierung (Personalbedarfsermittlung) über Antrag des zuständigen FBA jeweils dann erfolge, wenn die Arbeit mit den vorhandenen Dienstposten nicht mehr voll erfüllt werden könne. Für eine Reihe von Personalbemessungsgrundlagen seien bereits auf eine Postenverminderung abzielende neue Regelungen ausgearbeitet worden, die jedoch noch nicht die Zustimmung der Personalvertretung gefunden hätten. Infolge des starken Teilnehmerzuwachses habe ein größerer Abstand zwischen den Personalbedarfsermittlungen eine ähnliche Wirkung wie eine Reduktion der Personalbemessungsgrundlagen. Solange die Arbeit mit dem errechneten Systemstand erfüllt werden könne, halte sie daher eine regelmäßige Systemisierung nicht für notwendig. In dringenden Fällen könne jedoch das zuständige Amt jederzeit eine Neudurchrechnung beantragen.

d) Der RH bemerkte dazu, daß auch er unter den gegebenen Umständen eine flexible Vorgangsweise in der Frage der Systemisierungen für gerechtfertigt halte. Gerade wegen des starken Teilnehmerzuwachses sollten jedoch die Personalbedarfsermittlungen in nicht zu großen Abständen vorgenommen werden, da sonst die errechneten Personalstände völlig unrealistisch würden.

82, 3. a) Der RH gab auch seiner Meinung Ausdruck, daß sich die personelle Organisation des Fernsprechnetzes nicht unbedingt streng an die technische Gestaltung des Fernsprechnetzes in vier verschiedene Ebenen halten müßte. Beispielsweise sei nach dem derzeit gültigen Normalgliederungsplan für jede Netzgruppe eine Bezirksbetriebsführung und eine Amtspflege- und Entstörungsstelle vorgesehen. Wie vorerwähnt ist aber die Größe der Netzgruppenbereiche sehr verschieden. Die Netzgruppen Freistadt und Kirchdorf an der Krems weisen z. B. nur Teilnehmerzahlen in der Größe eines mittleren Ortsamtes auf. Die der darunterliegenden technischen Netzebene zugehörigen Verbundämter Wels und Steyr übertreffen dagegen in der Zahl der Teilnehmeranschlüsse verschiedene Netzgruppenämter.

b) Der RH empfahl daher, eine flexible Lösung zu finden, und vermeinte, daß etwa die besonders kleine Netzgruppe Freistadt personalorganisatorisch dem Betriebsbezirk oder der Amtspflege- und Entstörungsstelle Linz eingegliedert werden könnte. Bei den Verbundämtern Wels und Steyr dagegen könnte es angebracht sein, die vom FBA Linz eingerichteten selbständigen Amtspflege- und Entstörungsstellen durch Aufnahme in den Gliederungsplan zu legalisieren.

c) Die GD teilte dazu mit, daß es durchaus möglich sei, zwei kleine nebeneinanderliegende Netzgruppen gemeinsam zu leiten, jedoch kaum, eine Netzgruppe auf zwei andere aufzuteilen. In der Frage des Umfangs der Amtspflege- und Entstörungsstellen sei im Jahre 1973 bereits eine Regelung getroffen worden, die der unterschiedlichen Größe der Netzgruppen Rechnung trage. Im übrigen werde sie bei größtmäßig bereits unüberblickbar gewordenen Netzgruppen für einen strukturellen Aufbau sorgen, der eine entsprechende Übersichtbarkeit gewährleiste.

d) Der RH antwortete, von der Möglichkeit, zwei kleine nebeneinanderliegende Netzgruppen gemeinsam zu leiten, sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung möglichst bald Gebrauch gemacht werden.

83, 4. a) Die Ermittlung des Personalbedarfes für den Dienst in Fernsprechwahlämtern erfolgt nach einem Punktesystem, das auf der Bewertung der in den einzelnen Ämtern

vorhandenen technischen Einrichtungen basiert. Hierbei sind unterschiedliche Punktezahlen für die einzelnen Systemvarianten (Heb-drehwähler = HDW, Motorwähler = MW, Koordinatenschalter = KS) vorgesehen. Außerdem ist die Punktezahl davon abhängig, ob ein Amt mit einer automatischen Routineprüfungseinrichtung ausgestattet ist oder nicht. Zur Zeit der Gebarungsprüfung galt für Wahlämter mit mehr als 1000 Punkten die Personalbemessungsgrundlage Nr. 101 (kurz: PBG 101), Ausgabe März 1963.

Die PBG 101 sieht bei HDW-Ämtern ein mittleres Verhältnis von B-Beamten zu C-Beamten von rund 1 : 3, bei MW- und KS-Ämtern dagegen von etwa 1 : 1 vor. In Ämtern mit MW oder KS sind ebenso wie in HDW-Ämtern hauptsächlich elektromechanische Bauteile instand zu halten, deren Funktionsprinzip seit vielen Jahren bekannt ist und im wesentlichen keine Veränderung erfahren hat. Die unterschiedliche Bewertung von HDW-Ämtern einerseits und MW-Ämtern bzw. KS-Ämtern andererseits sei daher seiner Meinung nach nicht gerechtfertigt. Es wurde empfohlen, insbesondere auch im Hinblick auf den Mangel an technischen Maturanten, bei allen 3 Systemvarianten das Verhältnis von B- zu C-Beamten einheitlich mit etwa 1 : 3 festzulegen.

b) Der RH verwies ferner darauf, daß in einer von der PTV bereits im Jahre 1955 herausgegebenen Beschreibung der einzelnen Dienstzweige verschiedene Tätigkeiten in den Wahlämtern als Dienstverrichtungen der Verwendungsgruppe D bewertet wurden, die derzeit in der Regel von C- oder auch B-Beamten ausgeübt werden. Gemäß der PBG 101 sind jedoch grundsätzlich nur B- und C-Posten vorgesehen. Bei Bedarf können bis zu 20% der errechneten Dienstposten dieser Verwendungsgruppen mit D- oder E-Beamten besetzt werden. Der RH empfahl, den Einsatz von Beamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe nicht dem Ermessen der lokalen Dienststellen zu überlassen, sondern einen den tatsächlichen dienstlichen Anforderungen entsprechenden Anteil an D-Beamten bindend vorzusehen.

c) Die GD erwiderte, daß ein völlig gleiches Verhältnis von B- zu C-Beamten bei allen drei Wählsystemvarianten ihrer Meinung nach wegen der unterschiedlichen technischen Voraussetzungen nicht angebracht sei. Ein größerer Anteil an C-Beamten bei den MW- und KS-Ämtern sei jedoch sicherlich wünschenswert, derzeit jedoch schwer durchsetzbar. Das gleiche gelte auch für die bindende Festlegung eines bestimmten Prozentsatzes an D- und E-Beamten. Bei der nächsten Überarbeitung der Personalbemessungsgrundlage werde die GD wieder einen Schritt in dieser Richtung tun.

83, 5. a) Weiters bemängelte der RH, daß die PBG 101 keine Differenzierung in der Punktebewertung nach dem Alter der Anlagen, nach den Verkehrswerten und nach Größe der Betriebsräume und den darin herrschenden klimatischen Verhältnissen vorsehe, obwohl alle genannten Umstände den Arbeitsaufwand für die Instandhaltung beeinflussen.

b) Die GD bemerkte dazu, daß die Berücksichtigung der genannten Umstände durchaus wünschenswert erscheine, jedoch eine fast unüberblickbare Fülle von Varianten bringen würde, für die zum Teil keine Erfahrungswerte vorlägen. Das an sich schon komplizierte Systemisierungsverfahren würde durch die Einführung weiterer Komponenten an Transparenz verlieren.

c) Der RH erwiderte, die Berücksichtigung des Einflusses von Verkehrswert, Alter der Anlagen und Raumklima auf den Personalbedarf für die Instandhaltung erfordere zwar einen höheren Arbeitsaufwand bei der Systemisierung, lasse aber, wie bei der Anwendung subtilerer Methoden allgemein feststellbar, nicht eine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der Transparenz erwarten.

Die Zweckmäßigkeit und die praktischen Auswirkungen der Berücksichtigung der genannten Faktoren könnten an Hand einiger Testfälle festgestellt werden.

83, 6. a) Beim Wählamt in Linz, Domgasse, steht die älteste Variante des Ortsvermittlungssystems (HDW-Technik) in Verwendung. Um den Einfluß verschiedener Systemvarianten auf die Personalkosten festzustellen, wurde aufgrund der bestehenden Systemisierungsrichtlinien der Personalbedarf dieses Amtes bei Annahme der Ausführung in MW- oder KS-Technik, jeweils mit oder ohne automatische Prüfeinrichtung, errechnet. Dabei ergaben sich gegenüber der derzeitigen Technik (HDW) Einsparungen an Dienstposten von 11,5% bis 27%. Als günstigste Lösung erwies sich die KS-Technik in Verbindung mit der automatischen Prüfeinrichtung. Die mögliche Einsparung an Personalkosten lag etwas unter diesen Werten, da die PBG 101 für die moderneren Techniken einen größeren Anteil an qualifiziertem Personal vorsieht.

b) Der RH nahm diese Feststellung zum Anlaß zu empfehlen, bei Neuerrichtung von Wählämtern oder größeren Erweiterungen nicht nur die Anschaffungskosten der Geräte, sondern auch die während der voraussichtlichen Betriebsdauer zu erwartenden Betriebskosten, die überwiegend in Form von Personalkosten anfallen, zu ermitteln, in die Wirtschaftlichkeitsrechnung einzubeziehen und bei der Auswahl von Systemen zu berücksichtigen.

c) Die GD bemerkte dazu, daß sie bei der Einführung neuer Wählssysteme seit jeher bestrebt gewesen sei, den Instandhaltungsaufwand so niedrig wie möglich zu halten. Dieser Grundsatz sei sowohl bei der Einführung des MW- wie auch des KS-Systems von ausschlaggebender Bedeutung gewesen. Das (personalmäßig günstigste) KS-System sei in der Anschaffung um rund 5% teurer als das MW-System. Letzteres biete außerdem den Vorteil von Leitungseinsparungen. Aber abgesehen davon sei ein Systemwechsel derzeit kurzfristig wegen der Liefermöglichkeiten der zwei großen österreichischen Fernmeldefirmen nicht möglich und langfristig wegen der damit verbundenen wirtschaftspolitischen Auswirkungen kaum erreichbar. Nicht zuletzt wegen der kritischen Situation auf dem Personalsektor sei bereits vor einigen Jahren die Einführung der zwar teureren, aber personalsparenden neuen Wählssysteme ESK und 11 E in die Wege geleitet worden. Diese Tatsache sei auch bereits bei der im Jahre 1970 erfolgten Personalbedarfsplanung für den Zeitraum der Geltung des FMIG berücksichtigt worden.

d) Der RH erwiderte, daß nach dem von der PTV nicht bestrittenen Ergebnis seiner Berechnungen jedenfalls durch die gleichzeitige Beschaffung mehrerer Wählssystemvarianten ein höherer Personalaufwand verursacht werde als bei Beschränkung auf das hinsichtlich der Instandhaltung günstigste System. Bei seinen bisherigen Überprüfungen konnten dem RH Wirtschaftlichkeitsberechnungen, insbesondere solche, die die Betriebskosten mit einschließen, noch nicht vorgelegt werden. Er halte daher die Ausarbeitung von Richtlinien für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen auf dem gesamten Gebiet des Fernmeldewesens für vordringlich. Den bereits eingeleiteten Übergang auf gleich zwei neue teilelektronische Wählssysteme (ESK von Siemens und 11 E von ITT) im Fernverkehr halte er aus wirtschaftlichen Gründen für nachteilig. Der RH verwies dazu auf seine Ausführungen im Ergebnis der Prüfung des TBA Linz, wo er seine Auffassung, daß die Einführung eines Einheitssystems die beste Lösung darstelle, ausführlich begründete (siehe Abs. 82, 2. e).

83, 7. a) Ende 1972 wurde die PBG 101 in einer den heutigen Verhältnissen besser entsprechenden, den RH jedoch nicht voll befriedigenden Fassung neu herausgegeben. Der RH bemängelte insbesondere die neue Bestimmung, daß bei einem Wählamt, in dem verschiedene Wählssystemvarianten aufgebaut sind, wohl die Punktezahl für jede Variante getrennt zu errechnen ist, für die Personalbemessung des ganzen Amtes jedoch das Wähl-

system mit der größten Punktezahl maßgeblich ist. Wie ein Berechnungsbeispiel zeigte, kann diese Bestimmung zur Folge haben, daß in einem Amt, das HDW- und KS-Technik enthält, nach Erweiterung in letzterer Technik plötzlich ein großer Bedarf an B-Beamten auftritt, ohne daß ein entsprechendes Äquivalent an höher zu bewertender Arbeitsleistung vorliegt.

b) Die GD erwiderte, daß die Auflage 1972 der PBG 101 ein Kompromiß zwischen Verwaltung und Personalvertretung darstelle. Jede gravierende Veränderung des Verhältnisses von B- zu C-Beamten sei mit persönlichen Härten verbunden und damit kurzfristig nicht durchsetzbar. In der Praxis lägen die Fälle kaum so extrem, wie in dem vom RH gebrachten Berechnungsbeispiel. Bei einer Neuauflage der PBG 101 halte sie jedoch einen geänderten Vorgangsmodus für denkbar.

83, 8. a) Für die Wartung kleinerer Wählämter, wie sie hauptsächlich in ländlichen Gebieten bestehen, ist gemäß den PBG 103 und 104 vorgesehen, daß bei Ämtern am Sitz eines Ämterpflegers für 600 Anrufeinheiten ein Posten der Verwendungsgruppe C systemisiert wird. Bei anderen (unbemannten) Ämtern wird dagegen bereits für 300 Anrufeinheiten ein C-Posten vorgesehen. Dies bedeutet, daß in letzteren Fällen die Hälfte der Arbeitszeit für Wegzeiten veranschlagt wird, was der RH als höchst unwirtschaftlich bezeichnete.

b) Eine geeignete Methode zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei der Instandhaltung kleiner Wählämter wäre nach Auffassung des RH die Zusammenfassung der derzeit dezentral eingesetzten Ämterpfleger zu zentral geleiteten motorisierten Instandhaltungstrupps (I-Trupps). Im Bereich der PTD Wien wurden bereits in den Jahren 1965 und 1966 diesbezügliche Versuche mit gutem Erfolg angestellt. Es wurde eine Verbesserung der Güte der Instandhaltung bei gleichzeitiger Kostensenkung erzielt. Im Bereich der PTD Linz wurden I-Trupps in der Netzgruppe Ried eingerichtet. Wie sich der RH bei der gegenständlichen Gebarungsprüfung überzeugen konnte, hat auch dieser Versuch betriebliche Vorteile bei der Wartung kleiner Wählämter gebracht.

c) Im Hinblick auf das positive Ergebnis der in Österreich angestellten Betriebsversuche und auf Feststellungen in der Fachliteratur, wonach ähnlich organisierte „technische Baustrupps für Überholung“ in der BRD schon seit längerem mit bestem Erfolg eingesetzt werden, empfahl der RH, die Aufstellung von I-Trupps so rasch wie möglich im ganzen Bundesgebiet in Angriff zu nehmen.

d) Zu a) teilt die GD mit, daß sie der Personalvertretung bereits einen Vorschlag im Sinne der Anregung des RH gemacht habe. Zu b) bemerkte sie, daß die Zahl der I-Trupps laufend vermehrt würde, allerdings ergäben sich Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Kraftfahrzeuge und durch Einsprüche der Personalvertretung. Sie rechne jedoch damit, daß bis 1976 die I-Trupps im gesamten Bundesgebiet eingeführt werden könnten.

83, 9. a) Eine konkrete Untersuchung der Arbeitsauslastung des Personals eines oberösterreichischen Fernwahl- und Ortsamtes hatte das folgende Ergebnis:

Im Jahre 1971 lagen der Bemessung des Systempostenstandes 1820 Arbeitsstunden je Person und Jahr zugrunde. Dieser Wert berücksichtigte bereits die Arbeitsausfälle durch Urlaub, Krankheit usw. Bei einem Personalstand von 13 Bediensteten betrug die Jahresarbeitskapazität des Amtes daher 23.660 Stunden. Unter Zugrundelegung der mittleren Personalkosten in den einzelnen Verwendungsgruppen (einschließlich einer Pensionstangente) nach dem Stand Juli 1971 ergibt dies einen Personalaufwand von rund 1,9 Mill. S pro Jahr.

Der tatsächliche Arbeitsaufwand im Jahre 1971 für die Haupttätigkeiten, nämlich Störungsbehebung, Überholung und Prüfung der Einrichtungen, wurde mit 7353 Stunden ermittelt. Sie entsprechen rund 31% der systemisierten jährlichen Gesamtarbeitszeit.

Der Großteil der systemisierten Arbeitsleistung (fast 69%) entfällt somit auf andere, zahlenmäßig nicht exakt faßbare Tätigkeiten. Als solche wurden von der zuständigen Postdienststelle angeführt: Arbeiten am Hauptverteiler und an Zwischenverteilern, Verfolgen von Verbindungen, Registrierungen, Mischungsveränderungen usw. Weiters wurde bemerkt, daß wegen des Mangels an Nebengebühren im Innendienst eine starke Personalfuktuation herrsche.

b) Der RH gab seiner Meinung Ausdruck, daß nicht das geprüfte Fernwahl- und Ortsamt zu beanstanden sei, sondern daß vielmehr eine systemmäßige Fehlbewertung der Tätigkeit im Fernsprechtbedienungsamt sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht vorliege. Der berechnete Arbeitsanteil für Störungsbehebung, Überholung und Prüfung von knapp einem Drittel der systemisierten Arbeitszeit gäbe Anlaß zu der Empfehlung, die in der Personalbemessungsgrundlage 101 zwecks Ermittlung des Personalbedarfes festgelegte Punktebewertung der technischen Einrichtungen zu überprüfen. Im übrigen bemerkte der RH, daß die starke Personalbewegung im

Fernsprechbetriebsdienst nicht zuletzt dadurch verursacht sein könnte, daß sich aufgrund des ungünstigen Verhältnisses der Anzahl von Beamten der Verwendungsgruppen B : C : D im Betriebsdienst praktisch nur äußerst begrenzte Aufstiegsmöglichkeiten eröffnen und daher die Abwanderung zu anderen Diensten für tüchtige Beamte geradezu zur Notwendigkeit wird. Eine Neuorganisation des Fernsprechbetriebsdienstes mit einer günstigeren Verteilung der Dienstposten auf die Verwendungsgruppen B, C und D erscheine daher vorteilhaft.

c) Die GD bemerkte dazu, im Systemstand des Wählamtes seien auch Posten für den technischen Reinigungsdienst und den Lagerdienst enthalten. Es entziehe sich ihrer Kenntnis, inwieweit die Unterlagen des Wählamtes ausreichen, um exakte Aussagen über den Arbeitsaufwand für Störungsbehebung, Überholung und Prüfung der Einrichtungen machen zu können. Ihrer Meinung nach handle es sich nur um Schätzungen. Außerdem erscheine es grundsätzlich schwierig, im nachhinein ein reelles Bild über die Auslastung der Bediensteten zu gewinnen. Überdies vermeinte die GD, die Bedenken hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Bewertung des vermittlungstechnischen Betriebsdienstes seien sicherlich nicht völlig unberechtigt, dürften jedoch nicht annähernd die aufgezeigten Werte erreichen.

d) Der RH erwiderte, daß seine Berechnungen auf den offensichtlich sehr genau geführten Aufzeichnungen des Wählamtes beruhen. Er halte daher seine grundsätzlichen Bedenken gegen die mangelnde Auslastung des technisch ausgebildeten Personals aufrecht.

83, 10. a) Bei der Überprüfung des Hauptbereichsamtes Linz zeigte sich, daß das Personal trotz eines Unterstandes von fast 20% durch Ausnutzung technischer und organisatorischer Möglichkeiten ohne Anfall von Überstunden die Fernmeldeanlagen klaglos wartete und die Fehlerhäufigkeit erheblich verringerte.

Wird die Zahl der Störungen je Einrichtung für das Jahr 1965 mit 100% angesetzt, so sank sie bis zum Jahr 1970 bei

Motorwählern	auf 26.3%
Gabelübertragungen	auf 59.1%
Hebdrehwählern	auf 50.5%
Wechselstrom-, Leitungs- und Zusatzübertragungen	auf 67.7%
Registerverzonern	auf 37.5%
Tonfrequenzübertragungen	auf 39.2%

b) Der Erfolg wurde hauptsächlich durch technische Spezialisierung und die Abgrenzung der Verantwortlichkeit für die Betriebsfähigkeit einzelner Apparategruppen erreicht. Der

RH hat die Anwendung dieser Prinzipien für die Rationalisierung des Instandhaltungsdienstes bei anderen größeren Ämtern empfohlen.

c) In ihrer Stellungnahme verwies die GD auf eine Reihe von ihr bereits durchgeführter technischer und organisatorischer Maßnahmen und kündigte eine Überarbeitung der bestehenden Dienstanweisungen zwecks weiterer Rationalisierung der Überholung und Wartung technischer Einrichtungen an.

83, 11. a) Im Fernsprechbetriebsdienst des Ortsbereiches Linz leisten regelmäßig sechs Beamte, verteilt auf fünf Ämter, Nachtdienst. Der RH empfahl, durch technische und organisatorische Maßnahmen die Nachtdienste bei einzelnen Ämtern zu konzentrieren und dadurch Personal einzusparen. Die Verringerung sollte umso leichter möglich sein, als schon jetzt die Prüftische, von denen ein erheblicher Teil der Störungen ermittelt wird, während der Nachtzeit nicht besetzt sind, die Störungen also nicht behandelt werden können.

b) Für die Notwendigkeit von Nachtdiensten wird von der PTV hauptsächlich die Notrufverfolgung im Interesse der Sicherheitsbehörden ins Treffen geführt. Nach Auffassung des RH sollte ihre bisherige Wirksamkeit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen geprüft werden. Hierbei wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß die notwendige Fangschaltung nur bei Gesprächen innerhalb der Ortsbereiche wirksam ist.

c) Die GD anerkannte prinzipiell die Richtigkeit der Anregungen des RH, verwies jedoch darauf, daß für deren Verwirklichung die Beschaffung einer Reihe technischer Einrichtungen erforderlich sei, wofür die notwendigen finanziellen Mittel nicht immer sofort zur Verfügung stünden.

d) Der RH erwiderte, daß der Bereitstellung von Mitteln für die Rationalisierung des Betriebes im Hinblick auf die gebotene Einsparung von Personal Priorität zuerkannt werden sollte.

83, 12. a) In der Regel erfolgt die Belüftung von Wählerräumen durch Öffnen der Fenster. Dadurch sind die Apparaturen, vor allem die der großen Wählämter in den Städten, stark der Verstaubung und Verschmutzung ausgesetzt. Der RH vertrat die Ansicht, daß durch Belüftungsanlagen, die den Wählerräumen nur entstaubte Luft zuführen, die Personalkosten für die Reinigung gesenkt und die Fehlerhäufigkeit verringert werden könnte. Bei der künftigen Planung von Wählamtsgebäuden sollte eine künstliche Belüftung oder allenfalls eine Klimatisierung nicht mehr als Ausnahme,

sondern als Regelfall in Betracht gezogen werden. Auf die von Fachleuten verschiedentlich erhobene Forderung nach fensterlosen Wählräumen wurde verwiesen.

b) Die GD teilte mit, daß sie künftig die Notwendigkeit von Lüftungs-, Kühlungs- und allenfalls Klimaanlage, vor allem bei großen Wählämtern, in jedem Einzelfall genau prüfen werde.

83, 13. a) Der Fernsprechbetriebsdienst verursacht auch nach Abschluß der Automatisierungsarbeiten hohe Personalkosten für die Überwachung und Instandhaltung der Anlagen. Durch Umstellung auf Halbleitertechnik und durch Einsatz von automatischen Prüf- und Meßgeräten wurden auf dem Gebiet der Übertragungstechnik bereits nennenswerte Personaleinsparungen erzielt. Der RH empfahl, auch auf dem Sektor „Vermittlungstechnik“ durch verstärkten Einsatz automatischer Meß-, Prüf- und Überwachungseinrichtungen sowie Geräten der Fernwirktechnik Personal einzusparen. Insbesondere wurde auf folgende Möglichkeiten verwiesen:

(1) Damit der Prüftischbeamte Störungen im Fernsprechnetze eingrenzen kann, muß bei den Ortsvermittlungssystemvarianten 48 und 48 M im örtlichen Hauptverteiler ein zweiter Bediensteter den zu messenden Anschluß mit dem starren Prüfleitungsnetz verbinden und nach Beendigung der Arbeiten wieder trennen. Dieses — vor allem bei größeren Entstörungsbereichen — zeit- und personalaufwendige Verfahren könnte durch Einführung eines Wählprüfnetzes automatisiert werden.

(2) Nach Behebung einer Störung hat sich der Apparate- oder Leitungsentstörer von der Betriebsfähigkeit des entstörten Teilnehmeranschlusses zu überzeugen. Dazu bedarf es derzeit der Mitwirkung des Prüftischbeamten. Durch Einrichtung automatischer Prüfplätze könnte der Entstörer allein und ohne Zeitverlust die Betriebsfähigkeit des Apparates feststellen.

(3) Beim Auftreten von Störungen im Bereich unbesetzter Wählämtern ist derzeit die Entsendung von Fachpersonal zur Bedienung der dort installierten Prüfschränke erforderlich. Durch Fernsteuer- und Fernmeßverfahren ist die Einrichtung ferngesteuerter Prüfplätze möglich, von denen aus die gleichen Prüfungen, die im eigenen Ortsnetz vorgenommen werden können, auch in örtlich abgesetzten Wählämtern durchführbar sind. Durch die Einführung der Fernprüfung werden aber nicht nur Wegzeiten zu den unbesetzten Vermittlungsstellen eingespart, sondern auch die Voraussetzungen für die zentrale Einsatzplanung von Entstörungstrupps geschaffen. In der Bundes-

republik Deutschland und in der Schweiz wird der Errichtung eines Netzes für Fernprüfen, Alarmieren und Messen große Bedeutung zuerkannt.

(4) Durch Verwendung von Routineprüfgeräten kann in den Wählämtern eine bemerkenswerte Verringerung an Betriebspersonal erreicht werden, die im Ausland auf 25% der Prüf- und Bedienungskräfte geschätzt wird. Hinzu kommen noch weitere Vorzüge der Automatisierung wie Objektivität, Genauigkeit und Tempo der Ausführung, Messung in den verkehrsschwachen Nachtstunden und die Beschränkung des Personals auf den reinen Entstörungsdienst.

(5) Der Registerverzoner ist mit rund 5,5 Stunden Prüfzeit und rund 12 Stunden Pflegezeit im Jahr das wartungsintensivste Element im Bereich der vermittlungstechnischen Einrichtungen. Dem Hauptbereichsamt Linz ist es gelungen, die händische Überprüfung weitgehend durch ein automatisches, auf dem Vergleich zweier Registerverzoener beruhendes Verfahren unter Verwendung von im Telexamt nicht mehr benötigten Lochstreifensendern zu ersetzen. Außerdem konnte die Zahl der Störungen je Gerät von durchschnittlich 4,32 im Jahr 1965 auf durchschnittlich 1,62 im Jahre 1970 gesenkt werden. Infolge der großen Zahl der im Betrieb verwendeten Registerverzoener könnte ein automatisches Prüfgerät einen wichtigen Beitrag zur Rationalisierung des Prüfdienstes leisten.

b) Die GD teilte mit, daß sie Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen des RH bereits verwirklicht oder in die Wege geleitet habe. In manchen Fällen sei allerdings die Vorname größerer technischer Änderungen notwendig. Die vor der Einführung stehenden neuen Vermittlungssysteme enthielten bereits die erforderlichen Einrichtungen zur automatischen Überwachung und Prüfung der Anlagenteile. Auf den Einsatz von Fernsteuer- und Fernmeßeinrichtungen werde sie ebenfalls Bedacht nehmen.

c) Der RH antwortete, daß den empfohlenen und auch von der GD grundsätzlich für richtig befundenen Maßnahmen höchste Dringlichkeit zuerkannt werden sollte, um dem mit der Steigerung der Teilnehmerzahlen zu erwartenden Personalmehrbedarf wirksam begegnen zu können.

83, 14. a) Für die gleichzeitige Übertragung von 12 Ferngesprächen über eine Leitung werden auf den Strecken Endamt—Verbundamt—Netzgruppenamt 12fach-Trägerfrequenzgeräte (Z-12-Geräte) in großer Zahl verwendet. Um Investitionsmittel zu sparen, wurden die vom Lieferwerk systemmäßig vorgesehenen Pilot-

ton-Einrichtungen zur Überwachung und automatischen Pegelregelung der Z-12-Strecken nicht angeschafft.

An Stelle der systemmäßig vorgesehenen Einrichtungen wurden bei einer anderen Firma Überwachungsgeräte gekauft. Die Überwachung durch diese Geräte bezieht sich jedoch nur auf Fehler, deren Ursache innerhalb des Wählamtsgebäudes, nicht aber auf der Kabelstrecke zu suchen ist. In den Jahren 1968 bis 1970 wurden 112 Störungen an Z-12-Systemen des Verstärkeramtes Linz registriert. Keine einzige hiervon wurde von den vorangeführten Geräten signalisiert. Der RH hat daher die Beschaffung der Überwachungsgeräte zunächst als Fehlinvestition angesehen. Auf Basis der Preise des Jahres 1969 beträgt der Anschaffungswert (ohne Montage) der im Bereich Oberösterreich eingesetzten Geräte rund 650.000 S.

b) Die PTD Linz hat im Jahre 1971 bei der GD den Antrag auf Nachrüstung der bestehenden Z-12-Strecken mit der systemmäßig vorgesehenen Pilottonüberwachung gestellt. Die GD ermittelte die Kosten für 817 im Bundesgebiet vorhandene Z-12-Systeme mit rund 20 Mill. S. zu denen die Kosten der erforderlichen Nachrüstung der Breitbandsysteme V 300, V 960 und V 2700 kämen, und vertrat die Meinung, daß die Anschaffung wohl eine bedeutende Betriebssicherung darstellen würde, die Kosten stünden jedoch in keinem vertretbaren Verhältnis zu den aufgetretenen Störungen.

c) Der RH meinte hiezu, daß die Herstellung einer Relation zwischen Anschaffungskosten und Zahl der Störungen allein dem Problem nicht gerecht werde. Im Rahmen einer Investitionsrechnung wären auch die durch die geringeren Ausfallzeiten zu erwartenden Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren und die durch die automatische Pegelregelung und -signalisierung mögliche Einsparung an Personalkosten zu berücksichtigen. Grundlegende Bedeutung könnte der automatische Überwachung als Voraussetzung für die automatische Wiedereinschaltung der Trägerfrequenzstrecken und damit für eine Einschränkung der Nacht- und Wochenenddienste zukommen.

d) Die eingehende Stellungnahme der Generaldirektion ließ erkennen, daß sie auf die bemängelte Signalisierungseinrichtung, die zur Überwachung der Funktion der Z-12-Trägerfrequenzapparatur erforderlich sei, auch künftig nicht verzichten könne, obwohl sich der Schwerpunkt der Störungen seit Inbetriebnahme der ersten Einrichtungen in Richtung der Störungen der Kabelstrecke verschoben habe und die apparaturbedingten Ausfälle heute nur mehr bis zu 30% der Störungen ver-

ursachen. Die Signalisierungseinrichtung würde auch zur Überwachung von Sonderleitungen, deren Zahl allerdings mit Abschluß der Automatisierung zurückging, benötigt. Die Überwachung der Leitungsstrecke für die überwiegende Zahl der automatischen Wählleitungen des Fernsprechnetzes sei auch jetzt schon über das Zustandskriterium der „Übertragungen“ in den Wählämtern gewährleistet. Der Leitungszustand werde allerdings nicht im Trägerfrequenzamt signalisiert und gestatte auch keine automatische Sperre und Wiedereinschaltung der Übertragungswege nach Leitungsausfällen. Die Einführung der Pilottonüberwachung würde die Automatisierung dieser Vorgänge zwar ermöglichen, erfordere aber nicht nur Kosten für die Pilottonüberwachungseinrichtungen, sondern auch für Schaltarbeiten an den „Übertragungen“. Die GD hält es daher bei der derzeitigen finanziellen Lage für angebracht, die Personalkosten für die dauernde Besetzung des Wähl- oder Verstärkeramtes auf sich zu nehmen.

e) Der RH erwiderte, daß seine Überlegungen von der Zielvorstellung der maximal möglichen Personaleinsparung ausgingen, das heißt von der Vollautomatisierung des Betriebes der Z-12-Strecken, die Voraussetzung für den bedienungslosen Betrieb in den Nachtstunden und zum Wochenende sei. Es werde daher künftig von Fall zu Fall zu prüfen sein, welche Vorgangsweise langfristig den besseren wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

83, 15. a) In der Niederfrequenzmeßstelle des Verstärkeramtes Linz sind von zwei B-Beamten jährlich 2681 Niederfrequenz- und Trägerfrequenzleitungen händisch zu messen. Da in den letzten Jahren Verfahren und Geräte zur automatischen Betriebsmessung an Fernsprechkanälen entwickelt worden sind, empfahl der RH zu ermitteln, ab welcher Anzahl von Fernleitungen die Verwendung derartiger Geräte rentabel wäre.

b) Die GD entgegnete, der RH habe in den Prüfungsmitteilungen außer acht gelassen, daß bereits seit einiger Zeit eine vorläufig halbautomatische Einrichtung einer österreichischen Firma zur Messung von Fernverbindungen eingesetzt war. Modifizierte Geräte stünden zum neuen Einsatz bereit. Derzeit laufende Untersuchungen des Fernmeldetechnischen Zentralamtes sollten Details der Anschaltung der bereits bestellten passiven Geräteeinheiten klären. An der für die Messung internationaler Leitungen durchgeführten internationalen Entwicklung einer „Automatischen Betriebsüberwachungseinrichtung“ (ATME 1) habe sich Österreich nicht beteiligt, da dieses Gerät nur für Versuche bestimmt war. Hingegen wäre aber in bezug auf die im Jahre 1972 beim

„Internationalen beratenden Ausschuß für den Telegraphen- und Fernsprehdienst“ (CCITT) festgelegte Einrichtung ATME 2 eine österreichische Beteiligung vorgesehen. Wieweit diese Einrichtung auch für nationale Messungen herangezogen werden könne, sei gegenwärtig noch nicht abzuschätzen. Schwierigkeiten hinsichtlich des Einsatzes automatischer Pegelmeßeinrichtungen bestünden hinsichtlich ihrer vermittlungstechnischen Anschaltung.

c) Der RH erwiderte, daß er die Beschaffung neuester technischer Entwicklungen auf dem Wege der internationalen Arbeitsteilung prinzipiell begrüße. Neben der schon erwähnten Notwendigkeit einer spezifischen Investitionsrechnung wären auch die Entwicklungsarbeiten zur Überwindung der aufgezeigten technischen Schwierigkeiten in Angriff zu nehmen.

83, 16. a) Bereits bei der Prüfung der Gebarung der GD hatte der RH die Einstellung der Beschaffung von posteigenen Fernsprechnebenstellenanlagen empfohlen, um das erforderliche Kapital und Personal anderweitig zweckmäßiger einsetzen zu können. Die GD hatte entgegnet, daß der Kreditbedarf im Verhältnis zum Gesamtbudget gering sei, so daß seine Einsparung keine merkbare Vermehrung der Investitionen für das öffentliche Fernsprechnetzt zur Folge hätte. Bei der gegenständlichen Prüfung wiederholte der RH seine Empfehlung, weil der für die Jahre 1973 bis 1980 auf 343 Mill. S geschätzte Investitionsbedarf nicht mehr als gering bezeichnet werden könne.

b) Bezüglich der Gebühren für die Instandhaltung von Nebenstellenanlagen empfahl der RH, durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen festzustellen, ob mit den derzeitigen Gebühren die Kostendeckung erreicht wird.

c) Im Bereich des FBA Linz stehen zahlreiche verschiedene Typen von Nebenstellenanlagen in Verwendung, so daß es für den einzelnen Entstörer schwierig ist, sämtliche Techniken zu beherrschen. Vom FBA wurde bereits erwogen, die Entstörer auf bestimmte technische Ausführungsformen zu spezialisieren. Dadurch würden sich allerdings höhere Wegzeiten und Fahrtkosten ergeben.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wurde vom RH angeregt, seitens der PTV künftig nur wenige Typen von Nebenstellenanlagen zu errichten und deren Instandhaltung zu übernehmen. Teilnehmer mit Sonderwünschen sollten an Privatfirmen verwiesen werden.

d) Da gemäß § 16 Abs. 2 der Fernsprechordnung die technische Gestaltung der Teilnehmereinrichtungen von der PTV bestimmt wird, empfahl der RH weiters, in Zusammenarbeit mit den Lieferfirmen ein Konzept für

die Verringerung der verschiedenen technischen Ausführungsformen von Nebenstellenanlagen auszuarbeiten, wobei insbesondere auch auf die Normung der wichtigsten Ersatzteile Wert gelegt werden sollte.

e) Die GD erwiderte, daß für die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Einnahmensteigerungen auf dem Nebenstellensektor nur jährliche Investitionen von etwa 40 Mill. S erforderlich seien. Dieser Kapitalbedarf mache nur 2,7% des Bedarfes für das öffentliche Fernsprechnetzt (Vermittlungstechnik) aus und sei daher als relativ gering zu bezeichnen. Auch sei im Falle der Einstellung des Nebenstellengeschäftes mit der Abwanderung von Bediensteten zu rechnen, da bereits konkrete Stellenangebote von Schwachstromfirmen vorlägen. Die Wartung privater Nebenstellenanlagen werde von der PTV ab 1973 nicht mehr übernommen. Weiters teilte die GD mit, daß eine von ihr angestellte Wirtschaftlichkeitsberechnung einen beachtlichen Reinertrag aus dem Nebenstellengeschäft ergeben habe. Die Fragen der Typenreduktion und der Vereinheitlichung der technischen Ausführungsformen seien bereits in Angriff genommen. Ein endgültiges Ergebnis sei im Jahre 1974 zu erwarten.

83, 17. a) Der Funkentstörungsdienst des FBA Linz, der mit 12 Bediensteten besetzt ist und für den sich pro Jahr Kosten von mehr als 2 Mill. S ergeben, hätte nur bei jenen Störungen des Rundfunk- und Fernseh Rundfunkempfanges einzugreifen, bei denen als Störungsursache eine Fernmeldeanlage anzunehmen ist. Tatsächlich wird er jedoch in allen Fällen tätig, in denen von Privaten eine Empfangsstörung gemeldet wird. Zum Großteil werden die Störungen durch nicht zweckmäßig ausgeführte Empfangsanlagen sowie durch Starkstromleitungen, Leuchtstoffarmaturen usw. verursacht.

b) Der RH wiederholte daher eine Empfehlung aus dem Jahre 1963 (TB 1963 Abs. 131, 2), Maßnahmen aufgrund von Störungsmeldungen grundsätzlich vom Nachweis einer vorherigen Überprüfung der Teilnehmeranlagen durch einen Gewerbebetrieb abhängig zu machen. Außerdem sollte im Interesse einer Schonung der Staatsfinanzen und im Hinblick auf den Mangel an technischen Fachkräften eine Gebühr gemäß § 77 bzw. § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eingeführt werden, da die Tätigkeit der Funkentstörung außerhalb des Amtes und vorwiegend im Privatinteresse erfolgt.

c) Die GD erwiderte, daß es in Österreich keine technischen Konstruktionsvorschriften gebe, nach denen von einem Gewerbebetrieb

die ordnungsgemäße Funktion einer Empfangsanlage bestätigt werden könne. Eine solche Feststellung könne daher nur von der Fernmeldebehörde, die auch über die dazu erforderlichen Meßgeräte verfüge, getroffen werden. Infolge der in den letzten Jahren eingetretenen technischen Entwicklung sei jedoch ein neuer Organisationsplan ausgearbeitet worden, durch den der Einsatz der Funkentstörung wirtschaftlicher gestaltet werden solle. Zur Frage der Einhebung einer Gebühr vermeinte die GD, daß die Rundfunk- und Fernseh Rundfunkbewilligungsgebühr unter anderem dazu diene, den Unterhalt eines Funkentstörungsdienstes zu gewährleisten. Die Verrechnung einer zusätzlichen Gebühr könnte als eine Art Bestrafung für die Inanspruchnahme des Dienstes angesehen werden.

d) Der RH erwiderte, daß Gewerbebetriebe auch ohne besondere technische Konstruktionsvorschriften in der Lage sein müßten, den überwiegenden Teil der Störungen festzustellen, da ja die Behebung technischer Störungen die Grundlage ihrer Existenz bilde. Die Empfehlung des RH habe bezweckt, die Inanspruchnahme des Funkentstörungsdienstes der PTV auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine Störungsursache vorliegt, die ein Einschreiten der Fernmeldebehörde erforderlich macht. Zur Frage der Einhebung einer Gebühr erwiderte der RH, daß Verwaltungsabgaben für die Inanspruchnahme der Tätigkeit einer Behörde durch Private auf den verschiedensten Rechtsgebieten eingeführt seien. Warum eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Funkentstörung als Strafe empfunden werden sollte, sei daher nicht einzusehen.

83, 18. a) Für die Pflege und die Entstörung von Fernsprechvermittlungs- und Teilnehmer-einrichtungen besteht keine bundeseinheitliche Vorschrift, obwohl die Vorarbeiten hiezu bereits im Jahre 1961 aufgenommen wurden. Im Jahre 1964 hat die PTD Linz einen ersten Entwurf der GD vorgelegt, im Jahre 1970 eine „Vorläufige Betriebsvorschrift“ probeweise eingeführt und damit die GD sowie alle anderen FBÄ beteiligt.

b) Der RH gab der Meinung Ausdruck, daß es nach mehr als 10jährigen Bemühungen doch möglich sein müßte, die Pflege und Entstörung von Fernsprechvermittlungs- und Teilnehmer-einrichtungen bundeseinheitlich zu regeln.

c) Die GD teilte dazu mit, daß wegen der im Gange befindlichen Einführung der I-Trupps (siehe Abs. 83, 8. b) und wegen der Arbeitszeitkürzungen umfangreiche organisatorische Änderungen im Amtspflege- und Entstörungsdienst notwendig würden. Die Herausgabe einer bundeseinheitlichen Vorschrift sei daher erst für 1976 vorgesehen.

83, 19. a) Im Jahre 1963 wurden die FBÄ von der Verpflichtung entbunden, der GD eine Störungsstatistik vorzulegen. Seit damals bestehen für den Fernsprechbetriebsdienst diesbezüglich weder einheitliche Auffassungen noch einheitliche Richtlinien. Die Fehlerstatistik soll die Möglichkeit bieten, Ursachen und Auswirkungen von Funktionsfehlern festzustellen, störungsanfällige Bauteile zu verbessern, neue Prüfmethoden und Prüfgeräte zu entwickeln und die Instandhaltungsarbeit zu optimieren. Der Auswertung einer aussagekräftigen, langjährigen Störungsstatistik kommt wegen der mit ihrer Hilfe nachweisbaren Auswirkung von Betriebsversuchen und der sich eröffnenden Möglichkeit einer gezielten Einsatzplanung des Entstörpersonals auch große wirtschaftliche Bedeutung zu.

b) Im Hinblick auf die durch die Auswertung der Störungsstatistik mögliche Verringerung der Betriebskosten empfahl der RH, ein geeignetes Verfahren der statistischen Aufbereitung von Störungsmeldungen im Fernsprechbetriebsdienst zu ermitteln und im gesamten Bundesgebiet einzuführen.

c) Die GD teilte mit, daß Richtlinien für eine bundeseinheitliche Störungsstatistik bereits in Ausarbeitung seien. Die Möglichkeit des Einsatzes der EDV für diesen Zweck werde hiebei berücksichtigt.

83, 20. a) Die Vorausplanung der PTD Linz für vermittlungstechnische Einrichtungen sieht vor, daß jährlich ein Drittel der Ämter entsprechend dem mittleren Zuwachs der letzten drei Jahre erweitert wird. Da bis zur Inbetriebnahme der Erweiterungen rund zwei Jahre vergehen, sind neu geschaffene Kapazitäten häufig schon bei der Inbetriebnahme ausgeschöpft. Für übertragungstechnische Einrichtungen muß wegen der etwa zweijährigen Lieferzeit bis zur Inbetriebnahme mit drei Jahren ab Bestellung gerechnet werden. Die Bedarfslisten werden daher unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß zu erwartenden Zuwachsrate für zwei Jahre im voraus erstellt. Eine langfristige Vorausplanung aufgrund bundeseinheitlicher exakter Bedarfserhebungen erfolgt weder für vermittlungstechnische noch für übertragungstechnische Einrichtungen.

Das TBA Linz hat eigene Versuche zur Ermittlung des Bedarfes an Fernsprechstellen in den einzelnen Ortsnetzen angestellt. Unabhängig davon hat das FBA Daten über die Entwicklung der Verkehrswerte in den einzelnen Relationen gesammelt. Im 2. Halbjahr 1971 vorgenommene Messungen in 360 Verkehrsrelationen zeigten bei nicht weniger als 204 Verkehrswegen Leitungsfehlbestände.

Als Beispiel seien einige auffallende Werte an fehlenden Leitungen angeführt:

Wien—Linz	45 fehlende Leitungen
Linz—Salzburg	27 fehlende Leitungen
Linz—Wels	19 fehlende Leitungen
Linz—Amstetten	18 fehlende Leitungen

b) Da in den letzten Jahren der Ausbau der Verkehrswege mit der Vollautomatisierung und der starken Zunahme der Zahl der Fernsprechteilnehmer nicht Schritt gehalten hat, wäre in den kommenden Jahren der Erhöhung der Kapazität der Übertragungswege besonderes Augenmerk zu schenken.

Der RH hielt der GD auch vor, daß es bisher im Bundesgebiet keine einheitlichen Grundsätze zur Erhebung des Bedarfes an Fernsprechan schlüssen gegeben habe. Bei einem TBA wurde angesichts der langen Warteliste versucht, weitere Neuanmeldungen möglichst zu vermeiden, um nur geringe Rückstände ausweisen zu müssen. Bei einem anderen TBA wurde getrachtet, möglichst viele Anmeldungen frühzeitig zu erhalten, um durch eine umfangreiche Warteliste eventuell einen größeren Anteil an den jährlichen Investitionsmitteln zu erlangen.

Nach Meinung des RH sollten die Investitionen systematischer als bisher geplant und aufeinander abgestimmt werden. Zunächst könnten bei allen Haushalten der Bedarf an Neuherstellungen und das zu erwartende Verkehrsbedürfnis erhoben werden. Die Auswertung einer solchen Erhebung wäre auch für die Lieferfirmen der PTV interessant, die ihre Produktionskapazität bisher lediglich nach der von ihnen selbst vorgenommenen Bedarfs vorschau ausrichten konnten.

c) In Großbritannien wurde im Jahre 1964 für die Planung von Hochbauten und Kabelverlegungen eine langfristige Vorschau für 10 Jahre, eine mittelfristige Vorschau für 3 bis 5 Jahre (angepaßt an die Firmenlieferzeiten von der Bestellung bis zur Auslieferung) und ein jährlicher Plan (entsprechend dem Jahresbudget) eingeführt. Das neue Verfahren zeitigte bereits nach etwa fünf Jahren die erhofften positiven Auswirkungen. In den USA wurde von einer Firma bereits ein programmierbares Informationssystem, das unter Einbeziehung der schwierig zu berücksichtigenden Personalkapazität den „besten Plan“ erkennen läßt, entwickelt. Auch in Österreich sollte die Erarbeitung eines Planungs- und Informationssystems für Investitionen auf einem so komplexen Gebiet, wie es das Fernmeldewesen ist, eine Notwendigkeit für einen möglichst ökonomischen Einsatz der vorhandenen Mittel darstellen.

d) Die GD erwiderte, daß ihre langfristige Planung die zu erwartende Teilnehmer- und Verkehrsentwicklung für die nächsten 25 bis 30 Jahre umfasse. Die mittelfristige Planung für etwa 10 Jahre diene besonderen Zwecken, wie Feststellung des Investitionsmittelbedarfes und Abschätzung der notwendigen Fertigungskapazität der Industrie. In der kurzfristigen Planung schließlich werde für etwa 5 Jahre ein detailliertes Investitionsprogramm festgelegt.

Das starke Ansteigen der nicht herstellbaren Fernsprechan schlüsse seit 1971 und die großen Schwierigkeiten in der Abwicklung des Selbstwählverkehrs seien nicht auf eine mangelhafte Planung zurückzuführen. Hiefür sei vielmehr maßgeblich, daß die finanziellen Mittel nicht ausgereicht hätten, neben der Vollautomatisierung auch eine dem Bedarf entsprechende Erweiterung der Wähleinrichtungen und Leitungen durchzuführen. Verschärft sei die Lage dadurch geworden, daß die Fernspreckgebühren seit 1967 gleichgeblieben seien.

Die vom RH empfohlene generelle Bedarfserhebung durch Befragung aller in Betracht kommenden Interessenten würde einen sehr hohen Arbeitsaufwand erfordern und könne daher wegen Personalmangels nicht durchgeführt werden. Im übrigen bemerkte die GD noch, daß die Industrie nicht auf ihre eigene Bedarfs vorschau angewiesen sei. Den Lieferanten der PTV seien die im Rahmen des FMIG bis 1976 zu erwartenden Bestellungen an vermittlungstechnischen Einrichtungen bereits im Jahre 1971 bekanntgegeben worden.

e) Der RH antwortete, daß er der PTV nicht einen völligen Mangel an Planung vorwerfen wollte. Nach seinen Feststellungen würden jedoch die für eine möglichst exakte mittel- und kurzfristige Planung erforderlichen Daten in zu geringem Umfang und in ungenügender Detaillierung erhoben, was auch die GD durch ihren Hinweis auf die Unterlassung von Bedarfserhebungen infolge Personalmangels bestätigt habe. Nach Auffassung des RH könnten durch planmäßigen Einsatz des vorhandenen Fernmeldebau- und Betriebspersonals und Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften wesentlich genauere Bedarfszahlen als bisher als Planungsgrundlage erhoben werden.

83, 21. a) Zur Feststellung des Bedarfes an Entstörpersonal sind die Betriebsdienststellen in fünf Ortsklassen je nach der Besiedlungs- und der Fernsprechteilnehmerdichte eingeteilt, wobei sich letztere infolge des laufenden Ausbaues des Fernsprechnetzes relativ rasch ändert. Die Einstufung in die Ortsklassen III bis V ist den PTD überlassen, für die Ortsklassen I und II haben sie an die GD antragstellend zu berichten.

Aufgrund einer Weisung der GD vom Juli 1969 hat die PTD Linz die erforderlichen Neueinstufungen unverzüglich durchgeführt. Ihr Antrag vom 12. Mai 1970 an die GD auf Höherreihung des Ortsnetzes Wels in die Ortsklasse I und der Ortsnetze Bad Ischl, Gmunden, Ried im Innkreis, Vöcklabruck und Steyr in die Ortsklasse II war aber bis Ende März 1972, also nach fast 2 Jahren, noch nicht erledigt.

b) Die rasche Erledigung solcher Anträge wäre deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil durch Umreihungen von Ortsklassen II nach I fast 17% und bei solchen von Ortsklassen III nach II 20% Entstörpersonal eingespart werden.

Im übrigen wurde empfohlen, auch die Umstufungen in die Ortsklasse I und II in die Kompetenz der PTD zu übertragen, da es sich hierbei nicht um Ermessensentscheidungen handelt, sondern um die Berücksichtigung objektiv feststellbarer lokaler Bedingungen auf der Grundlage zentral erstellter Richtlinien.

c) Die GD teilte mit, daß sie den Zentralausschuß der Post- und Telegraphenbediensteten bereits im September 1972 zu einer Stellungnahme in dieser Angelegenheit aufgefordert habe. Eine Antwort stehe jedoch noch aus.

83, 22. a) Zur Ergänzung des schon bestehenden Kurs- und Prüfungswesens der PTV und wegen der raschen Entwicklung auf dem Gebiet der Fernmeldetechnik, insbesondere der bevorstehenden Einführung elektronischer Bauelemente in der Vermittlungstechnik, hat das FBA Linz die Funktion eines Schulungsleiters neu in den Organisationsplan aufgenommen und mit der Ausübung einen Abteilungsleiter betraut.

b) Um diesem ergänzenden Schulungswesen zu größerem Erfolg zu verhelfen, wäre es notwendig, eine den Lernerfolg feststellende Prüfung rechtlich zu fundieren und für das Bundesgebiet einen einheitlichen Schulungsplan einzuführen. Für die Bedeckung und die Verrechnung der durch den Schulungsbetrieb verursachten Kosten wären Richtlinien zu erlassen. Der RH kritisierte, daß die Schulung fast ausschließlich auf die Vermittlung neuer technischer Kenntnisse ausgerichtet ist, während betriebswirtschaftliche und organisatorische Erkenntnisse kaum berührt werden.

c) Die GD teilte mit, daß im Entwurf der 1. GÜG-Novelle 1973 eine Neuregelung des Dienstprüfungswesens der PTV vorgesehen sei. Die hierfür erforderlichen neuen Lehrpläne sowie Prüfungs- und Ausbildungsvorschriften würden bereits erstellt.

83, 23. a) Beim FBA können wie bei den meisten technischen Dienststellen die Systemposten wegen des Mangels an Bewerbern nicht voll besetzt werden. Gab es im Dienstzweig „Bau- und Erhaltungsdienst“ im Jahre 1967 5·2% freie Stellen, waren es 1971 bereits 10·4%.

b) Der RH erinnerte daran, daß im Zweiten Weltkrieg auf dem Gebiet des Fernmeldewesens, speziell im Fernmeldebetriebsdienst, weibliche Bedienstete in beachtlichem Umfang eingesetzt waren, mit denen durchaus positive Erfahrungen gemacht wurden. Weibliche Bedienstete könnten in den Wählerräumen für einfache Prüf- und Schaltarbeiten, für den Signaldienst und für Lötarbeiten angelernt werden. Die Schwachstromindustrie verwendet z. B. bei der Produktion elektrischer Geräte zahlreiche Arbeiterinnen für Löt- und Montagearbeiten usw.

Es wurde daher empfohlen, die Möglichkeit des Einsatzes von Frauen im Wählerraumdienst eingehend zu prüfen.

c) Die GD erwiderte, daß der Einsatz weiblicher Bediensteter im Wählerraumdienst jederzeit möglich sei, u. zw. bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen sowohl im mittleren wie auch im fachlichen und gehobenen Bau- und Erhaltungsdienst.

Bundesbahndirektion Wien

84, 1. Im Aufsichtsbereich der Bundesbahndirektion (kurz BB-Dion) Wien liegen die Eisenbahnstrecken der Bundesländer Wien und Niederösterreich sowie Teilstrecken der Bundesländer Oberösterreich, Steiermark und Burgenland mit einer Gesamtlänge von 2665 km. Das entspricht etwa 46% aller ÖBB-Strecken. Bei der Gebarungsprüfung wurden sowohl betriebliche und kommerzielle Probleme behandelt als auch Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten untersucht.

84, 2. a) Die Bedeutung des Güterverkehrs für die ÖBB zeigt sich am Anteil der Güterverkehrseinnahmen; er betrug im Jahre 1970 mit 5·98 Mrd. S 71·1% der gesamten Verkehrseinnahmen. Ein bedeutsames Hemmnis des Güterverkehrs stellen jedoch die unzulänglichen Verschubanlagen der ÖBB dar; die eine durchschnittliche Wagenumlaufzeit — die Zeit zwischen zwei Beladungen — von 7 bis 9 Tagen bedingen. Die Vergleichszahlen der Deutschen Bundesbahn und der Schweizerischen Bundesbahnen liegen bei 5·6 bzw. 3·6 Tagen. Nach Schätzungen der Generaldirektion der ÖBB würde die Verringerung des Wagenumlaufes um nur einen Tag jährlich Ersparnisse von 150 Mill. S mit sich bringen und das Angebot an verfügbarem Laderaum

um etwa 5000 Güterwagen erhöhen. Hierzu wäre in erster Linie der Bau von zentralen Hochleistungs-Verschiebebahnhöfen mit weitgehend automatischer Zugzerlegung und -bildung notwendig. Im April 1970 beschloß der Vorstand der ÖBB, im Bereich der BB-Dion Wien eine solche Anlage im Raum Simmering-Kledering zu errichten und mit den Vorbereitungen zu beginnen. Nach Vollendung dieses Projektes, dessen Kosten mit etwa 1,5 Mrd. S beziffert wurden, sollen neben einer wesentlichen Verkürzung des Wagenumlaufes und einer Ersparnis von 380 Bediensteten und 10 Verschublokomotiven in den derzeit überlasteten Bahnhöfen des Wiener Raumes rund 45 km Gleise abgetragen werden können.

b) Der RH bemängelte, daß der Vorstand der ÖBB den grundsätzlichen Beschluß zur Errichtung des Zentralverschiebebahnhofes Wien, dem nach Ansicht der Betriebswirtschaftsstelle der ÖBB eine Schlüsselstellung bei der Rationalisierung des gesamten österreichischen Verschubwesens zukommt, erst im Jahre 1970 gefaßt hat, während die Zentralisierung der Verschubaufgaben im westösterreichischen und steirischen Raum schon mehr als ein Jahrzehnt früher in Projektierung gestanden war. Diese Vernachlässigung des Wiener Bereiches zeigte sich auch darin, daß trotz des Vorstandsbeschlusses zwei Jahre später noch nicht mit der vorbereitenden Maßnahme der Grundeinlösung begonnen worden war, was nach Ansicht der Baudirektion der ÖBB den Baubeginn um mindestens 1½ Jahre verschiebt.

c) Der Vorstand der ÖBB erklärte in seiner Stellungnahme die späte Planung eines Zentralverschiebebahnhofes für den Wiener Raum mit Hemmnissen, die auf die Besatzungszeit zurückzuführen seien. Noch im Jahre 1963 wäre die Errichtung von drei Gruppenverschiebebahnhöfen geplant gewesen; diese betrieblich und wirtschaftlich nicht optimale Lösung sei dann im Jahre 1967 zugunsten eines Zentralverschiebebahnhofes aufgegeben worden. Hinsichtlich der Finanzierung des Projektes sei es erst im Jahre 1973 möglich gewesen, „einen ganz bescheidenen Betrag von 6 Mill. S für die ersten vorsorglichen Grundeinlösen bereitzustellen“. Die langfristige Sicherstellung ausreichender Mittel sei nicht vorhanden.

d) Der RH sah in der Aufnahme von Anleihen seitens des Bundesministers für Finanzen oder in einem Sonderfinanzierungs-Gesetz einen Weg, den ÖBB den für derartige Projekte nötigen langfristigen finanziellen Rückhalt zu geben. Allerdings hielt der RH die Verzögerung, die das Projekt durch die zu späte Aufbringung des oben genannten Betrages von 6 Mill. S, das sind 4⁰/₁₀₀ der geschätzten Bausumme,

erlitten hat, für vermeidbar. Es wäre in einem derartigen Fall angebracht gewesen, das auch sonst angewendete Instrumentarium der Kreditumschichtungen oder genehmigten Kreditüberschreitungen zu nutzen. Zur Planung wurde bemerkt, daß der seit Ende der Besatzungszeit bis zum Jahre 1967 verstrichene Zeitraum ausreichend lang erscheint, um für den steirischen und westösterreichischen Raum gefundene Lösungen des Verschubproblems auch für den Wiener Raum zu adaptieren.

84, 3. a) Im Zusammenhang mit dem Projekt des Zentralverschiebebahnhofes Wien stehen Pläne der ÖBB, die dann im Bahnhof Praterstern freiwerdenden Grundflächen zu verwerten und dort vor allem ein großes Verwaltungsgebäude für die derzeit im Wiener Bereich verstreut liegenden Zentralstellen der ÖBB zu errichten. Die Baukosten sollten durch Verkauf der restlichen ausgedehnten Grundflächen der ÖBB beim Praterstern, für welche bereits städtebauliche Projekte vorliegen, finanziert werden. Der Vorstand der ÖBB beschloß im September 1969, das zur ersten Baustufe benötigte Areal ehestens von Mietern frei zu machen, und erteilte im Oktober 1970 den ergänzenden Auftrag, ein Projekt für die Übersiedlung der Bestandnehmer auf Ersatzflächen im Bahnhof Wien-Matzleinsdorf auszuarbeiten.

b) Der RH beanstandete, daß trotz des Vorstandsbeschlusses bis April 1972 weder mit der Absiedlung der Bestandnehmer vom Bahnhof Praterstern noch mit der Aufschließung der Ersatzflächen am Bahnhof Matzleinsdorf begonnen worden war. Nach dem Zeitplan der vom Vorstand der ÖBB eingesetzten Projektierungsgruppe hätte die Zeit vom Vorstandsbeschluß bis zu dem dort im Jahre 1974 beginnenden U-Bahnbau gerade ausgereicht, um die Absiedlung der Bestandnehmer zu vollenden. Infolge der zutage getretenen Säumigkeit war entweder verlorener Bauaufwand oder gar ein völliges Scheitern des Projektes zu befürchten.

c) Dazu teilte der Vorstand der ÖBB mit, daß es sich nach Berechnungen der Planungsstelle der ÖBB vom März 1972 als undurchführbar herausgestellt hätte, das zentrale Verwaltungsgebäude allein aus dem zweckgebundenen Erlös der Veräußerung der Grundstücke zu finanzieren. Die Absiedlung der Mieter und die Stellung von Ersatzflächen seien aus finanziellen Gründen unterblieben, doch habe die für das Verwaltungsgebäude vorgesehene Grundfläche zum überwiegenden Teil bereits freigemacht werden können.

d) Nach Ansicht des RH wäre es dennoch zweckmäßig gewesen, die erwähnten Vorstandsbeschlüsse aus den Jahren 1969 und 1970

durchzuführen. Wenn nämlich doch noch eine Finanzierungsmöglichkeit für das vorteilhafte Vorhaben eines zentralen Verwaltungsgebäudes der ÖBB gefunden werden sollte, käme es durch das bisherige Unterlassen von Vorbereitungsmaßnahmen zu einem Verlust wertvoller Zeit.

84, 4. a) Am 9. September 1970 wurde anlässlich von Umbauarbeiten am Bahnhof Wien-West die Sicherungsanlage des Stellwerks I planmäßig für mindestens ein Jahr außer Betrieb gesetzt. Der Ersatz der Sicherungsanlage sollte durch schloßgesperrte Weichen und durch 48 als Schlüsselträger eingesetzte Bedienstete erfolgen. Diese vorgesehene Maßnahme hatte für die ÖBB nicht vorhergesehene Folgen: Es kam zu derartigen Betriebsbehinderungen, daß die Bezeichnung Verkehrszusammenbruch angemessen erscheint. Das geplante Provisorium konnte die erforderliche Leistung an Zug- und Verschiebewegungen nicht erbringen, weshalb die Zugverspätungen immer größer wurden und einzelne Züge nicht mehr in den Bahnhof einfahren konnten. Erst durch später eingeleitete Entlastungsmaßnahmen — unter anderem durch einen Schienenersatzverkehr — wurde das Verkehrschaos des ersten Tages im Laufe einer Woche wieder abgebaut. Der Vorfall fand in der vorher unzureichend informierten Öffentlichkeit große Beachtung und schadete dem Prestige des um ein neues Image ringenden Unternehmens ÖBB. In einem Untersuchungsbericht vom März 1971 kamen die ÖBB zu dem Schluß, daß „die Hauptursache in den aus Finanzierungsgründen nicht rechtzeitigen Entscheidungen der obersten Stellen“ gelegen war.

b) Der RH beanstandete darüber hinausgehend Koordinierungsmängel zwischen dem am Umbau beteiligten Fachdiensten der ÖBB, die zu einer völligen Fehleinschätzung des geplanten Provisoriums geführt haben. So war vor allem der Betriebsdienst nicht mit der bei einem solchen Projekt angebrachten Sorgfalt vorgegangen und hatte lediglich gefühlsmäßige Schätzungen, aber keine konkreten Berechnungen der Leistungsfähigkeit der Behelfsanlage angestellt. Auch war jegliche vorherige praktische Einschulung der erwähnten 48 Schlüsselträger unterblieben. Der Baudienst wieder hatte mit der als Voraussetzung gedachten Verlegung eines neuen Ausfahrgleises erst zwei Wochen nach dem 9. September 1970 begonnen. Dagegen hatte der Sicherheitsdienst die Errichtung einer elektromechanischen Behelfsanlage — die nachträglich schleunigst installiert werden mußte — abgelehnt und durch Aufstellung ungebräuchlicher, eisenbahnbehördlich nicht genehmigter Ersatz-

signale weitere Verzögerungen in der Betriebsabwicklung verursacht. Schließlich hatte sich auch der Pressedienst der ÖBB nicht um eine ausreichende Information des Reisepublikums über den bevorstehenden Umbau des Wiener Großbahnhofes bemüht.

Nach Ansicht des RH wären die geschilderten Fehler durch Anwendung der bei der Prüfung der Baudirektion der ÖBB (TB 1969 Abs. 79, 5, 6) empfohlenen Maßnahmen zur Koordinierung von Planung, Veranschlagung und Ausführung von Projekten, an denen mehrere Fachdienste der ÖBB beteiligt sind, vermeidbar gewesen.

c) Der Vorstand der ÖBB räumte ein, daß bei diesem Umbau tatsächlich gewisse Koordinierungsmängel aufgetreten seien, zu Unfällen sei es jedoch dank dem Bemühen der beteiligten Stellen nicht gekommen. Die provisorische Signalisierung sei im nachhinein genehmigt worden.

d) Zu den vom RH vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten, beim Zusammenwirken mehrerer Fachdienste der ÖBB Koordinierungsmängel zu vermeiden, wurde eine Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB vermißt.

84, 5. a) Der erwähnte Umbau des Bahnhofes Wien-West gestaltete sich auch deshalb besonders schwierig, weil an einer ohnedies schmalen Stelle der Gleisanlagen das Eilgutmagazin einer Speditionsfirma liegt, das dort eine betriebserschwerende Einschnürung hervorruft. Die ÖBB hatten jedoch die Beseitigung dieses Magazinsgebäudes nicht in die Umbau-Planung einbezogen. Erst eine Zeitungsmeldung vom 12. September 1970 — also 3 Tage nach dem Verkehrszusammenbruch —, in welcher der Umbau als „vergeblich“ bezeichnet wurde, brachte Verhandlungen zwischen den ÖBB und der Speditionsfirma ins Rollen. Im Oktober 1970 faßte der Vorstand der ÖBB den Beschluß, die Frage der sowohl betrieblich wie auch sicherungstechnisch unerwünschten Engstelle „eingehend zu prüfen und so rasch wie möglich eine Klärung herbeizuführen“. Im Jänner 1971 stimmte der Vorstand der ÖBB einem Lösungsvorschlag zu, dessen Kosten mit 6,5 Mill. S beziffert wurden. Als Fertigstellungszeitpunkt wurde Mitte 1972 angegeben. Trotz Drängen der im Prinzip einverstandenen Firma hatten die ÖBB bis Ende 1972 noch keine entsprechenden Handlungen gesetzt. Als Begründung wurde Mittelknappheit angegeben.

b) Der RH bezeichnete es zunächst als schweren Fehler, daß die ÖBB bei der Planung des Bahnhofumbaus die Beseitigung des betriebsstörenden Eilgutmagazins nicht einmal erwogen hatten. Ungünstig zu beurteilen war auch,

daß die spätere Initiative nicht von den ÖBB, sondern von einer Zeitung ausgegangen war. Zur angegebenen Mittelknappheit wurde bemerkt, daß es den ÖBB mindestens 6,5 Mill. S wert sein müßte, die „unerwünschte Engstelle“ mit ihren betriebsstörenden Auswirkungen zu beseitigen und dazu noch die Voraussetzungen für die im internationalen Reisezugverkehr für die im internationalen Reisezugverkehr für die notwendigen längeren Bahnsteige, für die personalsparende automatische Wagenwaschanlage und für die ertragversprechende Autoverladeranlage im Rahmen der Aktion „Auto im Reisezug“ auf der Westbahnstrecke zu schaffen. Dem Vorstand der ÖBB wurde nahegelegt, mehr auf die Verwirklichung der bereits gefaßten, wirtschaftlich vorteilhaften Beschlüsse zu dringen.

c) Der Vorstand der ÖBB führte abermals ins Treffen, daß die Verlegung der Magazine bisher aus Mittelknappheit unterblieben sei.

d) Der RH legte dringend nahe, das seit langem fällige, im Verhältnis zu den Kosten überaus vorteilhafte Projekt, das die Voraussetzungen für weitere Umbaumaßnahmen im Bahnhof Wien-West schafft, endlich in Angriff zu nehmen.

84, 6. a) Die elektrische Traktion ist dem Dampfbetrieb leistungs- und kostenmäßig eindeutig überlegen. Neben der Forderung, alle Strecken zu elektrifizieren, die sich wegen ihres bedeutenden Verkehrsaufkommens dazu anbieten, besteht noch die Frage der Dringlichkeitsreihung der ausgewählten Strecken.

Die Elektrifizierung in Österreich hatte im Jahre 1911 mit der Mariazellerbahn begonnen. Da sich ab dem Jahre 1936 die Erkenntnis durchsetzte, daß die Vorteile der Elektrifizierung am besten bei in sich geschlossenen Strecken zur Geltung kämen, wurden anschließend, insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg, die beiden Hauptstrecken der ÖBB, die West- und die Südbahn, in Angriff genommen. Daneben wurden aber auch noch andere Strecken, wie z. B. die Ennstal-Linie, der Abschnitt Linz—Spital am Pyhrn oder die Linie Vöcklabruck—Kammer/Schörfling, mit Fahrleitungen ausgerüstet. Obwohl die West- und die Südbahn bereits 1952 bzw. 1963 durchgehend elektrifiziert waren, ist die Elektrifizierung der Wiener Verbindungsbahn, die mit einer Streckenlänge von nur 9 km die West- mit der Südbahn verbindet, nicht vordringlich behandelt, sondern erst im September 1970 begonnen und im Mai 1971 fertiggestellt worden. Dazu war von den ÖBB ein Betriebskostenvergleich angestellt worden, der eine mögliche jährliche Kostenersparnis von 3,75 Mill. S aufzeigte.

b) Die von den ÖBB vorgenommene Reihung der zu elektrifizierenden Strecken erschien

dem RH insofern unzweckmäßig, als spätestens nach der Fertigstellung der beiden Hauptstrecken (1963) die Wiener Verbindungsbahn in Angriff zu nehmen gewesen wäre, um die Vorteile „in sich geschlossener Streckensysteme“ zum Tragen zu bringen. Aber auch aus Gründen der hohen Streckenbelastung und der Wirtschaftlichkeit hätte das mit relativ niedrigen Kosten auszustattende 9 km lange Verbindungsstück vorgezogen werden sollen. Zum erwähnten Betriebskostenvergleich der ÖBB bemerkte der RH, daß hiebei u. a. die Besonderheit der Wiener Verbindungsbahn — kurze Strecke, rasche Zugfolge, häufiger Triebfahrzeugwechsel — nicht berücksichtigt worden war. Die Betriebswirtschaftsstelle der ÖBB, die diese Überlegungen des RH anerkannte, kam bei einer neuerlichen Berechnung auf eine jährliche Ersparnis von 4,5 Mill. S, der zurechenbare Investitionskosten von 9,1 Mill. S gegenüberstehen. Wie bei den Zentralverschiebe-Anlagen war daher auch bei der Elektrifizierung eine wirtschaftlich ungünstige Vernachlässigung des Wiener Raumes zu beanstanden.

c) Der Vorstand der ÖBB bestätigte in seiner Stellungnahme die außerordentlich hohe Rentabilität der Elektrifizierung der Wiener Verbindungsbahn, machte jedoch geltend, daß eine Vorziehung dieser Linie nur durch Zurückstellung anderer Linien möglich gewesen wäre, was „sicherlich auch nicht kritiklos geblieben wäre“.

d) Nach Ansicht des RH wiegt die jahrelange Hinnahme gravierender Betriebsbehinderungen im Wiener Raum weit schwerer als das eventuelle Hinausschieben der Elektrifizierung der Westbahn-Ersatzstrecke Amstetten—Selzthal—Bischofshofen um einige weitere Monate. Auch hätte es der RH nicht für kritikwürdig befunden, wenn etwa die Elektrifizierung der Strecke St. Valentin—Selzthal, die seit 1965 in Spital am Pyhrn aus vorausgesehenen unter- und tunnelbaulichen Gründen abgebrochen wurde, erst nach der Wiener Verbindungsbahn ausgeführt worden wäre.

84, 7. a) Das Hotel am Hochschneeberg steht im Eigentum der ÖBB. Als im Jahre 1968 die Pachteinnahmen daraus stark zurückgegangen waren und der Pächter Ende Oktober seinen Vertrag nicht mehr verlängerte, entstand die Frage, ob das stark reparaturbedürftige Hotel „aus Gründen des Fremdenverkehrs, aber auch der Tradition“, weitergeführt werden sollte. Obwohl der Finanzielle Dienst und der Baudienst der ÖBB aus betriebswirtschaftlichen Gründen und wegen der hohen Kosten davon abrieten, wurde im Jahre 1969 dennoch der Auftrag zur Adaptierung des Hotels erteilt, wofür nach einem Aktenver-

merk nicht zuletzt „verschiedene mündliche Zusicherungen (auch des Herrn Bundesministers)“ maßgeblich waren. Im April 1971 waren die Adaptierungskosten bereits auf 7 Mill. S angewachsen, wobei die kostspielige Abwasserbeseitigung noch fehlte.

b) Der RH hielt den Beschluß zur Weiterführung des Hotels angesichts bisheriger und zu erwartender künftiger Verluste für eine Fehlentscheidung. Außerdem wurde im Betrieb eines Hotels nicht eine vordringliche Aufgabe des Transportunternehmens ÖBB, sondern vielmehr eine Angelegenheit des Fremdenverkehrs gesehen. Darüber hinaus haben die ÖBB durch diesen Entschluß ihre Entscheidungsfreiheit hinsichtlich des weiteren Betriebes der Schneebergbahn (Jahresverlust: rund 4 Mill. S) und der Zubringerlinie Steina-brückl—Puchberg am Schneeberg (Jahresverlust: rund 10 Mill. S) wesentlich eingeengt. Der RH vertrat auch die Auffassung, daß mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Einwände zweier Fachdienste der ÖBB „verschiedene mündliche Zusagen“ als Entscheidungsgrundlage nicht ausreichend gewesen sind.

c) Der Vorstand der ÖBB gab bekannt, daß „die Adaptierung des Hotels über Weisung des seinerzeitigen Ministers bzw. des seinerzeitigen Generaldirektors erfolgt“ sei, „wobei diese Entscheidung vom Land Niederösterreich und der Gemeinde Puchberg mit einem Kostenbeitrag von 1,5 Mill. S wesentlich beeinflußt wurde“. Die geplante biologische Abwasser-Reinigungsanlage werde rund 1 Mill. S kosten. Im übrigen müßten die ÖBB „zweifellos auch auf Fremdenverkehrsinteressen Bedacht nehmen“.

d) Der RH stimmte letzterem Argument nur insofern zu, als die ÖBB — unter Wahrung kaufmännischer Grundsätze — fremdenverkehrsgerechte Beförderungsleistungen anbieten sollen. Die Adaptierung und Führung eines defizitären Hotels wären hingegen eher den „fremden Lasten“ zuzurechnen.

84, 8. Bei der Gebarungsprüfung der BB-Dion Wien beschäftigte sich der RH auch mit dem Problem der unrentablen Nebenbahnen; einerseits, weil im Bereich dieser BB-Dion die meisten Nebenbahnen gelegen sind, andererseits, weil das im vorigen TB Abs. 68, 2 erwähnte „Memorandum über die Nebenbahnen der ÖBB“ die „krasse Unwirtschaftlichkeit der meisten Nebenbahnen“ bewiesen und jährliche Einsparungsmöglichkeiten in der Höhe von rund 200 Mill. S aufgezeigt hatte. Aus der gänzlichen Einstellung des Eisenbahnverkehrs auf der Gurktalbahn und der Linie Völkermarkt/Kühnsdorf—Eisenkappel läßt sich nach Ansicht des RH der eindeutige

Schluß ableiten, daß volkswirtschaftlich und regionalpolitisch tragbare, wenn nicht sogar günstigere Lösungen dieses anhängigen Problems gefunden werden können.

84, 9. Aus dem Komplex des Nebenbahnproblems wurden zunächst die Aspekte des Erhaltungszustandes, des Einstellungsverfahrens und der ausreichenden Information behandelt, um schließlich auf vier besonders einstellungswürdige Eisenbahnlinien einzugehen.

84, 10. a) Die stete Mittelknappheit zwang die ÖBB schon im Jahre 1964 dazu, die Investitionen und Erneuerungen auf Nebenbahnen einzuschränken und Instandhaltungsarbeiten nur noch in dem Umfang auszuführen, der über das zur Erhaltung der Betriebssicherheit erforderliche Maß nicht hinausging. Dies führte zwangsläufig zu anlagenmäßigen Schwächen auf den meisten Nebenbahnen, wobei trotz häufiger Streckenhöchstgeschwindigkeiten von ohnehin nur 30 km/h die zahlreichen unabgeschränkten Eisenbahnkreuzungen nicht zu übersehende Gefahrenquellen darstellen. Die ungewisse Zukunft und der sich verschlechternde Bauzustand der Nebenbahnen zeitigten nach Angaben der Kommerziellen Direktion der ÖBB auch Folgen auf dem kommerziellen Sektor, da ortsansässige Kunden ihre Transporte in verstärktem Ausmaß auf die Straße verlegen.

Hinsichtlich des im § 29 des Eisenbahngesetzes 1957 geregelten Verfahrens zur Einstellung einer Eisenbahnlinie trat der RH in den Stellungnahmen der ÖBB zum Ausdruck gebrachten Auffassung entgegen, daß diese Gesetzesstelle vor allem den Bundesländern durch das bloße „Anhören des Landeshauptmannes“ zu wenig Möglichkeiten biete, einer beabsichtigten Einstellung entgegenzuwirken. Nach Meinung des RH stellt das „Anhören des Landeshauptmannes“ ein bedeutsames Mittel dar, um das alleinige Entscheidungskriterium für die Behörde — die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer Eisenbahnlinie — wirksam zu beeinflussen, da hiebei von den Ländern Garantien zur Verlustabdeckung übernommen oder andere den Eisenbahnverkehr wirtschaftlich zumutbar gestaltende Maßnahmen getroffen werden können.

Wesentlich erschien dem RH ferner, daß die ÖBB bisher bei beabsichtigten Einstellungen unrentabler Nebenlinien die ausreichende und rechtzeitige Information der Öffentlichkeit und der eigenen Bediensteten über Notwendigkeit und Vorteile von Verkehrsumstellungen unterlassen haben. Vor allem sollte das von der Einstellung betroffene Personal zwecks Vermeidung sozialer Härten eingehend

über Umschulungs-, Umsiedlungs- oder eventuelle Ruhestandsmöglichkeiten unterrichtet werden.

b) Der RH bezeichnete es angesichts budgetärer Gegebenheiten als faktische Unmöglichkeit, langfristig auf allen derzeitigen Strecken der ÖBB die vom Eisenbahngesetz 1957 geforderte Betriebssicherheit im erforderlichen Ausmaß aufrecht zu erhalten. Es wurde daher neuerlich nahegelegt, dem Auftrag des Bundesbahngesetzes 1969 folgend bei jenen Linien, deren wirtschaftliche Entwicklung einem Absterben gleicht, auf der ehesten Durchführung des eisenbahnbehördlichen Einstellungsverfahrens zu beharren. Mit Hilfe der empfohlenen ausreichenden Information sollte der Abbau rein emotioneller oder traditionsgebundener Widerstände eher als bisher gelingen.

c) Der Vorstand der ÖBB wies neuerlich wie bereits in seiner Stellungnahme zur Gebarungsprüfung bei der BB-Dion Villach (TB 1971 Abs. 68, 2) darauf hin, daß der Bundesminister für Verkehr beabsichtige, dem Parlament einen Bericht über den gesamten Fragenkomplex der Nebenbahnen vorzulegen. Hiezu seien inzwischen die Stellungnahmen der Landesregierungen und der betroffenen Interessenvertretungen eingelangt. Vor Vorliegen entsprechender Entscheidungen erscheine es nicht zweckmäßig, größere Initiativen zu ergreifen. Auch die vom RH angeregte intensive Öffentlichkeitsarbeit werde erst nach Vorliegen von Entscheidungen einsetzen.

d) Der RH bemerkte dazu, daß er bei der Prüfung der ÖBB hinsichtlich der Frage der Nebenbahnen von den gesetzlichen Grundlagen auszugehen hatte. Diese sind das Bundesbahngesetz 1969, das den Vorstand zu kaufmännischem Handeln und damit zum Einbringen von Einstellungsanträgen für wirtschaftlich unzumutbare Nebenbahnen verpflichtet, und das Eisenbahngesetz 1957, das die Behörde verpflichtet, Einstellungsanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu genehmigen. Von dieser Auffassung vermochte der RH ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen nicht abzugehen; daß es sich dabei um keine unrealistischen Vorstellungen des RH handelte, bewies die erfolgte Einstellung zweier besonders unrentabler und anlagenmäßig desolater Nebenlinien im Bereich der BB-Dion Villach. Zur Frage des günstigen Zeitpunktes einer Öffentlichkeitsarbeit gab der RH zu bedenken, daß es im Interesse der von eventuellen Umstellungsmaßnahmen betroffenen Bevölkerung läge, über Sinn und Zweck weitreichender Entscheidungen ausreichend und möglichst frühzeitig unterrichtet zu werden.

84, 11. a) Die Nebenbahn Gmünd—Litschau ist eine Schmalspurlinie mit einer Länge von

25 km. In Alt-Nagelberg zweigt eine 13 km lange Seitenlinie nach Heidenreichstein ab. Das Einzugsgebiet der Bahn ist straßenmäßig gut erschlossen, die Verbindungen nach Gmünd, Horn und Wien sind teilweise ausgezeichnet. Über den außerordentlich schlechten Zustand dieser Nebenbahn gibt am besten der Unfall vom 28. Jänner 1972 Aufschluß. Durch ein Gebrechen am Triebfahrzeug war die Geschwindigkeit des Zuges auf 45 km/h gestiegen, worauf die 3 Personenwagen in einer Kurve entgleisten und umstürzten. Sämtliche — drei — Reisenden wurden in Mitleidenschaft gezogen, eine Reisende starb an den Unfallfolgen. Die Gefährlichkeit der Bahnlinie wird weiters durch 100 unabgeschränkte Eisenbahnkreuzungen dokumentiert, die allein in den Jahren 1968 bis 1971 bei 11 Verkehrsunfällen 5 Schwer- und 11 Leichtverletzte forderten. Im Güterverkehr ging der Wagenumsatz von 1965 bis 1971 um 28% zurück, im gleichen Zeitraum sank im Personenverkehr die Zahl der verkauften Fahrkarten sogar um 64%. Dagegen stieg im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Gmünd der Stand an LKW in den Jahren von 1965 bis 1970 um 31%, bei den PKW betrug die Steigerung 64%. Der schnellste Personenzug benötigt für die 25 km lange Strecke mehr als eine Stunde. Der jährliche Abgang der Nebenbahn beträgt 9·3 Mill. S.

Der RH verzichtet in diesem Rahmen auf eine eingehende Schilderung der ebenfalls untersuchten Nebenbahnen Gmünd—Groß Gerungs (Schmalspur, 42 km lang, jährlicher Abgang 9·57 Mill. S), Ober Grafendorf—Gresten (Schmalspur, 64 km lang, jährlicher Abgang trotz Verdieselung 17·45 Mill. S) und Stammersdorf—Dobermannsdorf (Normalspur, 59 km lang, jährlicher Abgang 15·56 Mill. S), da die wirtschaftlichen und anlagenmäßigen Verhältnisse dieser Linien denen der Strecke Gmünd—Litschau sehr ähnlich sind.

b) Es wurde empfohlen, die im April 1968 bezüglich dreier Linien bei der Eisenbahnbehörde eingebrachten Einstellungsanträge nachdrücklich zu betreiben und den bisher versäumten Antrag hinsichtlich der Strecke Ober Grafendorf—Gresten ehestens nachzuholen.

c) Der Vorstand der ÖBB verwies auf sein Vorbringen zum allgemeinen Problem der Nebenbahnen (Abs. 84, 10. c).

d) Nach Ansicht des RH enthebt das Warten auf den Bericht des Bundesministers für Verkehr den Vorstand der ÖBB nicht seiner Verpflichtung, bei Vorliegen der Voraussetzungen an die Behörde einen Einstellungsantrag zu richten.

84, 12. a) Nicht oder zu spät genützte Rationalisierungsmöglichkeiten fand der RH bei der Wiener Schnellbahn. So sind im Bereich der Tarifgemeinschaft, in dem die Fahrkartenkontrolle am Bahnsteig vorgenommen wird, die Doppelgarnituren (sechs Wagen) mit je einem Zugführer und Schaffner besetzt. Dieselbe Besetzung weisen außerhalb der Tarifgemeinschaft die einfachen Garnituren auf.

b) Der RH fand im Bereich der Tarifgemeinschaft für die Zugabfertigung die Besetzung mit einem Zugführer ausreichend, aber auch außerhalb sollte bei einfachen Garnituren mit dem in Reisezügen üblichen Einsatz eines Zugführers das Auslangen gefunden werden, wobei zu beachten ist, daß in beiden Fällen die Aufgaben des Zugführers durch die automatisch schließenden Türen wesentlich erleichtert werden.

c) Der Vorstand der ÖBB teilte mit, daß im Sinne der Anregungen des RH eine Abänderung der Dienstvorschriften angestrebt werde. Besprechungen mit der Personalvertretung seien jedoch noch zu keinem Abschluß gelangt.

84, 13. a) Im November 1970 hatte die Kommerzielle Direktion der ÖBB beschlossen, durch Aufstellung automatischer Fahrkartenentwerter in den Haltestellen der Schnellbahn Sperrschaffner einzusparen. Mit 46 Fahrkartenentwertern könnten 55 Sperrschaffner eingespart werden. Im Juni 1971 wurden die ersten zwei Fahrkartenentwerter in der neu eröffneten Haltestelle Rennweg installiert, einen Monat später die nächsten beiden Geräte im Bahnhof Landstraße (AEZ). Dagegen wurden die Anfang Feber 1972 angeschafften weiteren zehn Fahrkartenentwerter nicht aufgestellt, sondern in ein Depot gebracht, wo sie auch noch im April 1972 lagen. Als Begründung wurde dem RH angegeben, daß sich weder die „federführende“ Betriebsabteilung der BB-Dion Wien noch die mit der äußeren Gestaltung der Bahnhöfe befaßte Baudirektion der ÖBB über die Aufstellungsorte der Geräte schlüssig geworden seien.

b) Der RH beanstandete, daß die Durchführung einer überaus vorteilhaften Rationalisierungsmaßnahme — voraussichtlichen Anschaffungskosten von rund 1,5 Mill. S steht eine jährliche Einsparung von 4,5 Mill. S gegenüber — wegen organisatorischer Mängel derart verzögert wurde.

c) Hierzu führte der Vorstand der ÖBB aus, daß anfangs 1972 für dieses Vorhaben 2,6 Mill. S zur Verfügung gestanden seien. Alle Geräte seien am 1. Oktober 1972 installiert

gewesen, organisatorische Mängel wären nicht aufgetreten.

d) Nach Ansicht des RH konnten für die monatelangen Verzögerungen bei der Installation der Fahrkartenentwerter nur organisatorische Mängel maßgebend gewesen sein, die sich vor allem in der zu späten Bestimmung einer federführenden Stelle, die sich im Feber 1972 noch über die Standortwahl unschlüssig war, äußerten. Der Sicherungsdienst der ÖBB hatte nämlich im Dezember 1971 zugesichert, daß die Installation bei entsprechender Vorbereitung „kurzfristig erfolgen kann“.

84, 14. a) Bei den ÖBB ist grundsätzlich für jeden Zug vom Zugführer ein Fahrtbericht zu führen, in den alle wesentlichen Angaben über den Zug, vor allem aber die den Zuglauf ungünstig beeinflussenden Umstände (verstärkte Lademanipulation, Langsamfahrstellen usw.) als Verspätungsbegründung einzutragen sind. Die Fahrtberichts-kontrolle nehmen die Betriebsabteilungen der BB-Dionen vor. Die Überprüfung der Verläßlichkeit der Fahrtberichts-führung und -kontrolle wurde jeweils bei einer Mehrzahl von gleichartigen Zügen durchgeführt, die in einem kurzen Zeitraum die gleichen Fahrtbedingungen vorgefunden hatten. Dabei ergab sich beispielsweise, daß wegen einer bestimmten Langsamfahrstelle die Verspätung einiger Personenzüge um 1 bis 8 Minuten anwuchs, während sie sich bei anderen Personenzügen um 1 bis 3 Minuten verringerte. Die Fahrtberichts-kontrolle hat aus derart widersprüchlichen Angaben keinerlei Konsequenzen gezogen.

b) In Anbetracht des umfangreichen damit verbundenen Verwaltungsaufwandes hielt der RH den Wert der vorgefundenen Fahrtberichts-führung und -kontrolle für fragwürdig. Da auch die ÖBB selbst an Hand von automatisch erstellten Kontrollstreifen den Nachweis erbracht hatten, „daß manche Zugführer den Fahrtbericht nicht wahrheitsgetreu führen und Eintragungen bewußt unterlassen“, stellte der RH zur Erwägung, die bisherige Fahrtberichts-führung und -kontrolle aufzugeben und durch die bereits bestehenden Institutionen gleichlaufender Zugfahrtskontrolle (Zugleitung und Zugüberwachung bei den BB-Dionen, Zentrale Verkehrsüberwachung bei der Generaldirektion der ÖBB) zu ersetzen.

c) Der Vorstand der ÖBB gab zu, daß widersprüchliche Angaben in einzelnen Fahrtberichten nicht zum Anlaß eines Einschreitens genommen wurden. Die Beamten der Fahrtberichts-kontrolle seien angewiesen worden, eine von der Regel extrem abweichende Fahrweise unbedingt zu überprüfen. Eine

gänzliche Auffassung der Fahrtberichte erscheine jedoch derzeit wegen des Verlustes einer wertvollen Informationsgrundlage nicht vertretbar.

d) Der RH stellte nach einem Hinweis auf praktische Fälle neuerlich zur Erwägung, das derzeitige Nebeneinander zweier Informationssysteme zugunsten des wirkungsvolleren zu beenden.

84, 15. a) Aus Unterlagen der ÖBB ging hervor, daß Ende 1971 sechs Sicherungsanlagen im Wert von 38,5 Mill. S fertiggestellt waren, u. zw. die Anlagen in den Bahnhöfen Schwaz und Jenbach, die Fernbedienungsanlagen in den Bahnhöfen Kleinreifling und Spittal-Millstättersee sowie die automatischen Streckenblocks Eichberg und Steinach in Tirol, aber mangels Betriebsbewilligung seitens der Eisenbahnbehörde nicht eingeschaltet werden durften. Damit konnte die geplante Einsparung von 30 Bediensteten nicht realisiert werden.

Die Ursache lag darin, daß die seit dem Bundesbahngesetz 1969 vom Wirtschaftskörper ÖBB getrennte Eisenbahnbehörde (Sektion II des BM f. Verkehr) im September 1969 mit den ÖBB folgendes vereinbart hatte: Für neue Sicherungsanlagen ist an Hand geeigneter Unterlagen (Sicherheits- und Funktionsnachweis) um Einzel- oder Typengenehmigung anzusuchen, für bereits in Ausführung befindliche Anlagen sind solche Unterlagen binnen einer Frist von zwei Jahren nachzureichen. Der Vorstand der ÖBB mußte dem Bundesminister für Verkehr auf dessen Anfrage im Dezember 1971 mitteilen, daß die ÖBB dieser Vereinbarung nicht nachgekommen sind, da die Lieferfirmen die Unterlagen noch nicht zur Verfügung gestellt hätten.

b) Der RH erhob den Vorwurf, daß die ÖBB nicht erst seit dem Inkrafttreten des Bundesbahngesetzes 1969 die Voraussetzungen für die behördliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung von Sicherungsanlagen nicht erfüllt haben; vielmehr war auch vorher, als die ÖBB die eisenbahnbehördlichen Agenden selbst zu erledigen hatten, z. B. bei den seit 1965 gebauten Spurplanstellwerken und Fernbedienungsanlagen, keine Typengenehmigung gemäß § 36 des Eisenbahngesetzes 1957 eingeholt worden. Der RH legte nahe, die Lieferfirmen mit mehr Nachdruck zur Herausgabe der bisher vorenthaltenen Sicherheits- und Funktionsnachweise zu veranlassen, da ohne diese Unterlagen die Herstellung einer Sicherungsanlage als unvollständig anzusehen ist, und den eisenbahnbehördlichen Erfordernissen im Interesse der Sicherheit und der Rationalisierung ehestens zu entsprechen.

c) Der Vorstand der ÖBB erklärte zwar, daß vor dem Wirksamkeitsbeginn des Bundesbahngesetzes 1969 die Bestimmungen des § 36 des Eisenbahngesetzes „stets beachtet“ worden seien, räumte aber ein, daß der Sicherungsdienst die Überprüfung der Projektsunterlagen auf ihre eisenbahnfachliche Eignung nur in seiner Eigenschaft als Generaldirektion der ÖBB, nicht aber auch als Eisenbahnbehörde vorgenommen habe, womit „lediglich die Form nicht gewahrt“ worden sei.

Nach Ansicht der ÖBB hätten nach der Vereinbarung vom September 1969 vor Ende 1971 noch zwei automatische Blockstellen, zwei Fernsteuerungsanlagen und das Mittelstellwerk Schwaz mit einer „vorläufigen Betriebsbewilligung“ eingeschaltet werden können, die Eisenbahnbehörde hätte jedoch im November 1971, in Änderung der ursprünglichen Vereinbarung, ab sofort als Voraussetzung für eine Betriebsbewilligung das Vorliegen einer Typengenehmigung verlangt. Sehr hinderlich sei weiters das im Jänner 1971 ausgesprochene Verlangen des sicherungstechnischen Amtssachverständigen des BM f. Verkehr gewesen, ab sofort nur mehr Lichtsignale nach einer neuen — noch nicht existenten — Schaltung zu genehmigen; bei Setzung einer Übergangsfrist wären den ÖBB große wirtschaftliche Nachteile erspart geblieben. Die ÖBB hätten die Sicherheits- und Funktionsnachweise von den beiden in Frage kommenden Lieferfirmen mehrmals urgiert; diese seien schließlich im März bzw. im Dezember 1972 eingetroffen.

Im übrigen hätten die ÖBB darauf vertraut, daß bei automatischen Blockposten und Fernsteuerungsanlagen mit dem bisher geübten System der Einzelgenehmigungen (ohne Typengenehmigung) fortgefahren werden könne. Auch hätte man angenommen, daß einer Genehmigung der Spurplanstellwerke nichts mehr im Wege stehe, da der Amtssachverständige bei Übernahme seiner Funktion erklärt hätte, das Spurplansystem sei „bis auf wenige offen gebliebene Details einsatzbereit“.

Die ÖBB würden alle Anstrengungen unternehmen, die bestehende kritische Situation raschest zu beenden, um die Rationalisierungsinvestitionen wirksam werden zu lassen. Die Höhe des eingetretenen Schadens könne erst nach Bereinigung der ganzen Angelegenheit bekanntgegeben werden.

d) Zu diesem Thema hatte auch die Eisenbahnbehörde, die Sektion II des BM f. Verkehr, eine Stellungnahme abgegeben, die sich weitgehend mit den Prüfungsfeststellungen des RH deckte.

Als nach Abtrennung der eisenbahnbehördlichen Agenden von der Generaldirektion der ÖBB die Eisenbahnbehörde für die Erteilung von Bau- und Betriebsbewilligungen förmliche Nachweise forderte, daß dagegen „vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung keine Bedenken bestehen“, „stand dieses behördliche Verlangen der bisherigen, zur Tradition gewordenen Praxis der Formlosigkeit diametral gegenüber“. Hiezu kam, daß beim Übergang von der Drucktastentechnik zur Spurplantechnik von den ÖBB und der Behörde die Systemgebundenheit der neuen Technik längere Zeit hindurch nicht oder nur in unzureichendem Maße erkannt worden war. Die Spurplantechnik lasse sich nämlich nur dann rationell einsetzen, „wenn durch eine perfekte Ausarbeitung des Systems gewährleistet ist, daß dessen Bausteine — die Relaisgruppen — unverändert bei einer großen Zahl von Betriebsstellen zum Einsatz kommen können“. Da man aber die bisherige Methode fortgesetzt hatte, Sicherungsanlagen als Einzelanlagen zu konzipieren und jeweils zu variieren, „wurde die Grenze der technischen Leistungskapazität sowohl der Behörde als auch der ÖBB und der Lieferfirmen bald erreicht“.

Die Eisenbahnbehörde erhoffte sich eine Lösung des Problems durch Ermöglichung der unveränderten Übernahme der deutschen Sicherungstechnik, durch Heranziehung nicht-amtlicher Sachverständiger zur Begutachtung von Sicherungsanlagen, durch Heranziehung von Personen gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes 1957 und durch die Herausgabe von Richtlinien für die Gestaltung der Einreichungsunterlagen.

Nachdem es nun zu einer, allerdings zu späten Klärung und Übereinstimmung der Standpunkte der Behörde, der ÖBB und der Lieferfirmen gekommen zu sein schien, legte der RH nahe, unter Beachtung des Eisenbahngesetzes 1957 ehestens für die Inbetriebsetzung der neuen Sicherungsanlagen Sorge zu tragen, da hievon Rationalisierungserfolge der ÖBB bei erhöhter Sicherheit erwartet werden.

84, 16. a) Im Oktober 1969 schlossen die ÖBB mit einer Firma einen Vertrag, worin dieser das Recht eingeräumt wurde, in den Hallen der Bahnhöfe Wien-West und Wien-Süd-Ost laut Lageplan 5 Verkaufskioske zu errichten und geschäftlich zu nutzen. Unberücksichtigt geblieben waren eine aus mehreren Gründen ablehnende Stellungnahme des Betriebsdienstes der ÖBB und ein Beschluß des Vorstandes der ÖBB, eine Ausschreibung durchzuführen. Im Oktober 1971 traf ein Einspruch des Vertrauensmännerausschusses der Bediensteten der ÖBB am Westbahnhof

gegen die Aufstellung der Kioske ein, dem im Feber 1972 ein Protest der Gewerkschaft der Eisenbahner folgte. Im April 1972 war noch keiner der im Oktober 1969 vertraglich zugesicherten Kioske errichtet worden.

b) Der RH beanstandete die Vorgangsweise der ÖBB, da es vor Vertragsabschluß unterlassen worden war, die Einwendungen des Betriebsdienstes auf ihre tatsächliche Berechtigung zu überprüfen und die Angemessenheit des Preises durch eine Ausschreibung bestätigt zu erhalten.

c) Der Vorstand der ÖBB führte dazu aus, daß zwar keine Ausschreibung stattgefunden habe, aber doch an 64 Firmen ein Rundschreiben ergangen sei, ihr Interesse an der Miete einzelner Kioske in den beiden Bahnhöfen zu bekunden. Die Einwendungen des Betriebsdienstes würden hinsichtlich Anzahl und Situierung der Kioske zu einer einvernehmlichen Modifizierung des Vertrages führen.

d) Der RH erwiderte, daß das genannte Rundschreiben nicht als Ersatz für eine Ausschreibung angesehen werden kann, welche die Nutzung sämtlicher Kioske en bloc — durch Weitervermietung — hätte beinhalten sollen. Die nun notwendige nachträgliche Modifizierung des Vertrages bestätigt, daß beim Abschluß übereilt und ohne die erforderliche Sorgfalt vorgegangen worden ist.

84, 17. a) Am Bahnhof Wien-Nordwest sind mit einer Reihe von Firmen ohne vorangegangene Ausschreibung Verträge über die Vermietung von Grundflächen abgeschlossen worden. Auch mit der im Punkt 16 erwähnten Firma haben die ÖBB im Feber 1969 dort einen Vertrag über die Vermietung einer 20.000 m² großen Fläche geschlossen, in dem die Verpflichtung enthalten war, etwa auf der Hälfte dieser Fläche Geschäftsbauten zu errichten. Im Mai 1971 wurde eine Zusatzvereinbarung getroffen, daß die Firma auf einem 3400 m² großen Teil der genannten Fläche eine Tankstelle betreiben könne. Diese Vereinbarung wurde im August 1971 einvernehmlich durch eine neue ersetzt, wonach nun die 3400 m² außerhalb der ursprünglich vermieteten 20.000 m² überlassen wurden; die erste Zusatzvereinbarung sei irrtümlich erfolgt.

b) Neben dem Unterlassen einer Ausschreibung kritisierte der RH die Höhe des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Als Hinweis wurde gewertet, daß die Firma einen wesentlichen Teil der 20.000 m² im Juli 1969 weitervermietet und dafür ein weit höheres Entgelt erzielt hatte. Bezüglich der irrtümlich abgeschlossenen ersten Zusatzvereinbarung bemerkte der RH, daß in Anbetracht des Aus-

maßes und des Wertes der Bestandfläche die pflichtgemäße Sorgfalt außer acht gelassen worden ist.

e) Aus der Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB ging hervor, daß der Vertrag deshalb abgeschlossen worden sei, weil die Firma auf dieser Fläche einen Abholgroßmarkt zu errichten beabsichtigte. Aufgrund von Erfahrungen in Deutschland hätte man geglaubt, „daß im Falle einer Ausschreibung keine günstigere Verwertungsmöglichkeit zu finden gewesen wäre“. Als Begründung für das weit höhere Untermiet-Entgelt wurde angegeben, daß die Firma vermutlich für diesen Platz angefallene Investitionskosten weiterverrechnet hätte. Zu der irrtümlichen ersten Zusatzvereinbarung sei es gekommen, weil eine Grundvermessung unterlassen worden war.

d) Grundsätzlich bemerkte der RH, daß sich ein im Eigentum der Republik Österreich stehendes Unternehmen von der günstigsten Verwertungsmöglichkeit durch Ausschreibung zu überzeugen hat. Annahmen aufgrund ausländischer Erfahrungen sind nach Ansicht des RH nicht ausreichend.

84, 18. a) Ein weiteres Abkommen zwischen den ÖBB und derselben Firma kam im Dezember 1971 zustande, wonach es die ÖBB der Firma, deren Vorschlag entsprechend, gestatteten, den Gleiseinschnitt neben der Wiener Philadelphiabrücke mit einer 5000 m² großen Betonplatte zu überdachen und darauf ein Einkaufszentrum zu errichten.

b) Zu bemängeln war nach Ansicht des RH, daß die ÖBB einem Angebot einer anderen Firma, dort eine dreimal so große Fläche zu überdachen, nicht nähergetreten sind, obwohl es, abgesehen vom städtebaulichen Standpunkt, für die ÖBB einnahmemaßig sehr interessant gewesen wäre. Vielmehr wurde das genannte Abkommen nach sehr kurzer Verhandlungsdauer abgeschlossen. Die Motivierung des Rechtsdienstes der ÖBB, daß diese Eile für die Firma „von großer wirtschaftlicher, insbesondere steuerlicher Bedeutung ist“, konnte vom RH nicht als vorrangiges Interesse der ÖBB gewertet werden.

c) Ohne auf die beim Vertragsabschluß an den Tag gelegte Eile einzugehen, verwies der Vorstand der ÖBB auf die hohen Kosten und sonstigen Schwierigkeiten solcher Projekte und erklärte damit seine Überlegung, sich lieber auf die Verbauung einer Teilfläche zu beschränken, „als durch ein großräumiges Projekt die ganze Verbauungsabsicht zu gefährden“. Daß diese Überlegungen nicht ganz fehlgingen, sei auch daraus zu ersehen, daß der anderen Firma, die sich ebenfalls interessiert gezeigt hatte, eine doppelt so große Fläche

im Anschluß daran zur Verbauung angeboten wurde; bisher seien jedoch hierfür keine konkreten Vorschläge erstattet worden.

d) Wenn der RH dennoch nahelegte, derartige Schwierigkeiten nicht zu scheuen, lag dem die Überlegung zugrunde, daß im Stadtbild von Wien seitens der ÖBB auch großzügige, städteplanerisch wesentliche Projekte verfolgt werden sollten. Im übrigen hätte das umfangreichere Projekt — zumindest bisher — keine größeren Verzögerungen erleiden können als das kleinere, da für letzteres, nach Auskunft der Baudirektion der ÖBB, bisher noch keine Realisierungshandlungen gesetzt worden sind.

84, 19. a) In dem Vertrag vom Dezember 1958, in welchem die ÖBB derselben Firma das Nutzungsrecht an Räumlichkeiten des Bahnhofes Wien-Landstraße überlassen hatten, war vorgesehen, daß ab 1. Juli 1969 eine Verdopplung des jährlichen, wertgesicherten Nutzungsentgeltes eintreten sollte.

Der RH stellte fest, daß entgegen dieser eindeutigen Vereinbarung von der Firma bis zum Ende der Gebarungsprüfung (April 1972) nur das einfache, nicht jedoch das doppelte Entgelt an die ÖBB entrichtet worden ist. Die ÖBB hatten erst im November 1970 einen schleppenden, nicht abgeschlossenen Briefwechsel mit der Firma über dieses Thema begonnen.

b) Dem RH erschien es mit den finanziellen Interessen der ÖBB nicht vereinbar, mit der Einforderung eines Betrages von jährlich rund 150.000 S derart säumig vorzugehen.

c) Der Vorstand der ÖBB gab bekannt, daß die vertraglich vorgesehene Verdopplung des Entgeltes vorläufig mit 1. Jänner 1972 vereinbart wurde. Eine ursprünglich für Herbst 1971 vorgesehene abschließende Besprechung, in der erörtert werden sollte, ab welchem früheren Zeitpunkt das erhöhte Nutzungsentgelt rückwirkend zur Anrechnung kommt, werde nachgeholt werden. Im übrigen wende sich die Firma gegen den im Vertrag festgelegten Zeitpunkt zur Erhöhung des Vertragsentgeltes, da die ÖBB ihrerseits den Vertragsgegenstand erst lange nach dem vereinbarten Zeitpunkt übergeben hätten.

d) Der RH konnte nicht darüber hinwegsehen, daß die ÖBB das vertraglich mit 1. Juli 1969 fällige, doppelte Entgelt nicht eingefordert haben, sondern erst im Herbst 1971, also zwei Jahre später, damit beginnen wollten, hierüber Verhandlungen zu führen. Auf die klare Textierung des Vertrages vom 12. Dezember 1958 wurde verwiesen. Für die verspätete Übergabe des Vertragsgegenstandes ist die Firma von den ÖBB einver-

nehmlich entschädigt worden, so daß nach Ansicht des RH auch hieraus keine Verschiebung des Fälligkeitstermins abgeleitet werden kann.

84, 20. a) Dieselbe Firma suchte im Oktober 1967 bei den ÖBB um bestandsweise Überlassung eines bestimmten Tankstellenplatzes in Wien-Altmannsdorfer Straße an. Obwohl für diesen Platz bereits im Juni 1967 einer Mineralölgesellschaft die Zustimmung für die Errichtung einer Tankstelle gegeben worden war, wurde diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen widerrufen und die Erlaubnis der neu ansuchenden Firma erteilt. Die ihr Prioritätsrecht verteidigende Mineralölgesellschaft vermochte diese Entscheidung der ÖBB trotz Protestes beim Generaldirektor der ÖBB und beim Bundesminister für Verkehr nicht zu ändern. Die beiden rivalisierenden Firmen kamen schließlich im Dezember 1970 überein, daß die im Besitz der ÖBB-Erlaubnis befindliche Firma zugunsten der Mineralölgesellschaft auf ihre Rechte an dem Platz verzichtete, worauf die ÖBB im März 1971 neuerlich gegenüber der Mineralölgesellschaft eine Zustimmungserklärung abgaben.

b) Der RH fügte zu der auf der Hand liegenden Kritik dieses Falles hinzu, daß das starke Wettbewerbsinteresse der beiden Firmen die Bereitschaft erwarten ließ, das als lukrativ angesehene Recht an diesem Tankstellenplatz auch gleichsam zu ersteigern. Das Ergebnis wäre dann den ÖBB als Vermögensvorteil zugeflossen.

c) Der Vorstand der ÖBB erklärte in seiner Stellungnahme, daß der Firma im Jahre 1963 vom seinerzeitigen Bundesminister eine Zusage für die „nächsten drei zur Vergabe kommenden Tankstellenplätze“ gegeben worden sei, um eine Schadenersatzforderung wegen verspäteter Übergabe des Bahnhofgebäudes Landstraße zu vermeiden. Da diese Zusage im Jahre 1967 noch nicht erfüllt gewesen sei, hätte die versehentlich erteilte Zustimmungserklärung an die Mineralölgesellschaft widerrufen werden müssen.

d) Hierauf entgegnete der RH zunächst, daß die erwähnte Zusage des Bundesministers auf „drei“, nicht jedoch auf „die nächsten drei“ Tankstellenplätze gelaute hat. Dies ging sowohl aus einem Schreiben der Generaldirektion der ÖBB vom Dezember 1963 als auch aus der Tatsache hervor, daß im Zeitraum von Dezember 1963 bis Mitte 1967 bereits neun Tankstellenplätze an andere Firmen vergeben worden waren. Weiters war aus einem unwidersprochen gebliebenen Zeitplan der Mineralölfirma vom Oktober 1967, aus einem Aktenvermerk der BB-Dion Wien

vom September 1968 und aus dem Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen für das Genehmigungsverfahren zu entnehmen, daß der Mineralölgesellschaft das Prioritätsrecht für den Tankstellenplatz Altmannsdorfer Straße zukam. Da schließlich nirgends hervorging, daß sich die Zusage des Ministers auf diesen konkreten Platz bezogen hatte, war die Beanstandung des RH aufrecht zu erhalten.

84, 21. a) Im Oktober 1969 faßte der Vorstand der ÖBB den Beschluß, für Tankstellen geeignete Grundstücke der ÖBB öffentlich auszuschreiben und bei den abzuschließenden Verträgen die Interessenten zur Leistung von „Einkaufsbeträgen“, d. s. dem jeweiligen Interesse der ansuchenden Firma entsprechende Einstands-Zahlungen, zu verhalten. Die BB-Dion Wien hat jedoch erst im November 1971 einen solchen Einkaufsbetrag — er belief sich auf 600.000 S — erstmalig verlangt. In elf vorangegangenen Fällen war dies unterblieben. Dem RH wurde die dem Vorstandsbeschluß zuwiderlaufende Handlungsweise damit begründet, daß die BB-Dion Wien von der im Oktober 1969 ergangenen Weisung erst im August 1971 erfahren habe.

b) Der RH vermochte diese Angabe der BB-Dion Wien nicht zu widerlegen und bemerkte, daß den ÖBB durch diesen Informationsmangel bei den erwähnten elf Tankstellenverträgen mögliche Einnahmen entgangen sind.

c) Der Vorstand der ÖBB bestätigte, daß die BB-Dion von der Absicht, bei allen Tankstellenverträgen Einkaufsbeträge zu verlangen, nicht informiert worden war. Im übrigen sei die Ausschreibungsaktion negativ verlaufen, da den Bundesbahnstellen vielfach die erforderliche Sachkenntnis fehlte, für Mineralölfirmen interessante Tankstellenplätze ausfindig zu machen.

84, 22. a) In diesem Zusammenhang wurde vom RH an Hand von Beispielen aufgezeigt, daß auch in anderen Fällen bei den ÖBB zuweilen unangemessen viel Zeit verstreicht, bis Vorstandsbeschlüsse tatsächlich durchgeführt werden, oder daß deren Wirksamwerden aus verschiedenen Gründen überhaupt unterbleibt. So waren u. a. etwa die in diesem TB bereits erwähnten Vorstandsbeschlüsse über den Erwerb der Grundstücke für den Zentralverschiebebahnhof Wien, über die Freimachung der Grundflächen am Praterstern oder über die Verlegung des Eilgutmagazins am Bahnhof Wien-West nicht ausgeführt worden. Auch der Beschluß vom Oktober 1969, nicht benötigte Bahngrundflächen zu veräußern, hatte die BB-Dion Wien 2½ Jahre

später noch immer nicht zur Einleitung entsprechender Verkaufsverhandlungen veranlaßt.

b) Der RH hielt diesen Zustand für nachteilig und legte nahe, der Verwirklichung von im wirtschaftlichen Interesse der ÖBB gefaßten Vorstandsbeschlüssen größere Aufmerksamkeit zu widmen. Als Überwachungsinstrument wurde die bestehende Stabsstelle „Interne Revision“ vorgeschlagen.

c) Im Hinblick auf die vom RH bemängelten Fälle hat der Vorstand der ÖBB angeordnet, daß das Sekretariat des Vorstandes in Hinkunft die Vollziehung von Vorstandsbeschlüssen zu überwachen habe. Auch wurde, einer Anregung des RH folgend, aus Gründen besserer Information der Kreis der leitenden Bediensteten erweitert, denen vollständige Protokolle der Vorstandssitzungen zur persönlichen Orientierung übermittelt werden.

84, 23. a) Der Kompetenzbereich der Rechtsabteilung der BB-Dionen ist nach Ansicht des RH vielfach sehr eng gesteckt. Dies führt dazu, daß auch als Routineangelegenheiten zu wertende Fälle an die Generaldirektion der ÖBB herangetragen wurden, die dann in der Regel die von der Rechtsabteilung vorbereitete Entscheidung trifft.

b) Der RH wies auf konkrete Fälle hin, wie etwa die Vermietung eines ÖBB-Lager-raumes, die Mietzinsherabsetzung bei ungünstig gelegenen Geschäftslokalen oder die Nachsicht vom Entgelt für die Gestattung von Filmaufnahmen auf Bahngrund, und vertrat den Standpunkt, daß derartige Angelegenheiten in festzulegendem Rahmen vorteilhafter von den BB-Dionen erledigt werden könnten. Die Einschaltung der Generaldirektion der ÖBB hatte meist eine erhebliche Verzögerung bewirkt.

c) Trotz prinzipieller Zustimmung machte der Vorstand der ÖBB geltend, daß im Fall der Herabsetzung der Mietzinse von konkreten Richtlinien der Generaldirektion abgegangen werden mußte und daß bei der Gestattung der Filmaufnahmen das Eingreifen der Generaldirektion der ÖBB „im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise“ erforderlich sei.

d) Der RH bemerkte, daß eine einheitliche Vorgangsweise auch durch die Herausgabe von Richtlinien bewirkt wird, in die — im Hinblick auf die erwähnte Mietzinsherabsetzung — erforderlichenfalls auch die am häufigsten vorkommenden Ausnahmeregelungen aufgenommen werden könnten.

84, 24. a) Gegen ein jährliches Entgelt von 100 S war auf dem Semmering ein ÖBB-Grundstück an einen Gastwirt verpachtet worden. Als im Jahre 1968 die Zahlung des

Pachtschillings ausblieb, wurde der Pachtvertrag gekündigt und das Grundstück ordnungsgemäß zurückgestellt. In dieser Angelegenheit war ein mit häufigem Aktenversenden verbundener reger Schriftwechsel zwischen der BB-Dion Wien, der Zentralen Rechnungsstelle der ÖBB und der Streckenleitung Mürzzuschlag geführt worden. Obwohl der Schuldner, über dessen Vermögen inzwischen die Zwangsversteigerung eröffnet worden war, schließlich als unauffindbar gemeldet wurde, wandten sich die ÖBB in diesem Fall auch noch an die Finanzprokuratur, deren Exekutionsversuche ergebnislos blieben. Der gesamte Forderungsbetrag der ÖBB hatte einschließlich aller Spesen 219.75 S betragen.

b) Das Mißverhältnis zwischen Aufwand und erreichbarem Erfolg bewog den RH zu der bereits mehrmals ausgesprochenen Empfehlung, in offenbar aussichtslosen Bagatellfällen den eigenen Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten und schon gar nicht die Finanzprokuratur, den hochqualifizierten Anwalt des Staates, einzuschalten.

c) Auch hier pflichtete der Vorstand der ÖBB der Meinung des RH grundsätzlich bei, nur sei es oft schwierig, ein allgemein gültiges Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und erreichbarem Erfolg festzulegen. Bei der gegenständlichen Forderung hätte es sich um einen Ausnahmefall gehandelt, „um bei säumigen Schuldnern den notwendigen Eindruck zu erwecken, daß die ÖBB grundsätzlich auch geringfügige Beträge eintreiben“.

d) Der RH riet, die Beispielswirkung dieses Falles nicht zu überschätzen, und verblieb bei seiner ursprünglichen Empfehlung.

84, 25. a) Die Sicherung einer Eisenbahnkreuzung im Bereich der Stadtgemeinde Neunkirchen war im Jahre 1957 vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung als unzulänglich festgestellt worden. Bei der Bauverhandlung hätte sich die Mehrzahl der Anrainer mit der Auflassung dieser Eisenbahnkreuzung gegen Abgeltung der Wirtschafterschwernisse einverstanden erklärt, die ÖBB errichteten jedoch dessenungeachtet um einen Betrag von mehr als 170.000 S eine Warnlichtanlage. Als im Jahre 1969 die Höchstgeschwindigkeit in diesem Streckenabschnitt hinaufgesetzt wurde, erwies sich auch die Warnlichtanlage als unzureichend. Im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Neunkirchen wurde die Eisenbahnkreuzung schließlich aufgelassen und für die Anrainer ein rund 500 m langer Ersatzweg bis zur nächsten Eisenbahnkreuzung (Richtung Wien) errichtet. Die Kosten von 210.000 S trugen die ÖBB. Im Feber 1970 ersuchte die Niederösterreichische Landeslandwirtschaftskammer im Interesse der von

der Auflassung betroffenen Anrainer, einen weiteren Ersatzweg auch zur nächstgelegenen Eisenbahnkreuzung in Richtung Villach anzulegen. Nach Verhandlungen mit den Anrainern leisteten die ÖBB an Stelle dieser neuerlichen Ersatzwegherstellung eine Umwegentschädigung in der Höhe von 150.000 S.

b) Die Beanstandung des RH richtete sich zunächst dagegen, daß die ÖBB ohne rechtliche Verpflichtung, die ja durch Herstellen des ersten Ersatzweges bereits erfüllt war, eine Zahlung von 150.000 S geleistet haben. Darüber hinaus wurde jedoch bemerkt, daß die ÖBB bei größerem Verhandlungsgeschick bereits im Jahre 1957 die gänzliche Beseitigung dieser Eisenbahnkreuzung durch einmalige Abgeltung der Wirtschafterschwernisse für die Anrainer hätten erwirken können. Die Kosten für die Errichtung der später wieder abgetragenen Warnlichtanlage und auch die für den offenbar minder wichtigen ersten Ersatzweg wurden daher als verlorener Aufwand bezeichnet.

c) Nach Ansicht des Vorstandes der ÖBB hatte im Jahre 1958 keine Chance bestanden, die Eisenbahnkreuzung aufzulassen. Hinsichtlich der Zahlung von 150.000 S wurde die Meinung vertreten, daß die ÖBB hiezu im Falle eines — offensichtlich unterbliebenen — Antrages der Marktgemeinde Neunkirchen zweifellos bescheidmäßig verpflichtet worden wären.

d) Der RH sah dagegen in dem Nicht-eingehen auf die von den Anrainern während der Bauverhandlung laut Verhandlungsschrift vom Mai 1958 abgegebenen Erklärung, bei Abgeltung der Wirtschafterschwernisse mit der Auflassung der Kreuzung einverstanden zu sein, das Versäumen einer echten Chance. An der durch die Stellungnahme bestätigten Ansicht, daß die Zahlung von 150.000 S lediglich im Kulanzwege erfolgte, wurde festgehalten.

84, 26. a) Mehrgleisigkeiten wurden vom RH u. a. darin gesehen, daß bei der BB-Dion Wien drei Kanzleien eingerichtet sind, die je zwei Abteilungen zu betreuen haben und neben verschiedenen Vormerken für jede Abteilung ein getrenntes, umfangreiches Geschäftsbuch führen. Ebenso hielt es der RH für unnötig, daß aus dem Titel der Überwachung der gewerblichen Nebenbetriebe aufgrund der Umsatzmeldungen der Pächter sowohl in der BB-Dion als auch in der Generaldirektion der ÖBB Karteien angelegt werden.

b) Zur Beseitigung dieser Mängel wurden Maßnahmen empfohlen, die für die Kanzlei-führung die Einrichtung einer einzigen Kanzlei mit zentraler Kartei zum Inhalt hatten. Hin-

sichtlich der Umsatzkarteien vertrat der RH den Standpunkt, daß die Überwachung einzelner Nebenbetriebe nicht zu den Kompetenzen der Unternehmensleitung zählen und also den BB-Dionen allein überlassen werden sollte.

c) In seiner Stellungnahme erklärte der Vorstand der ÖBB, daß im Zentraldienst der ÖBB die Führung einer zentralen Kartei in einer einzigen Kanzlei weder zweckmäßig noch wirtschaftlich sei. Die Führung einer Umsatzkartei für Nebenbetriebe sei auch bei der Generaldirektion der ÖBB notwendig, da diese sonst nicht ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und leitend tätig werden könne.

d) Dem hielt der RH entgegen, daß seit 1. Jänner 1973 auf Anraten des RH in der Zentralen Reklamations- und Ausforschungsstelle der ÖBB, einer Zentralstelle mit einem Massenansturm an Einlaufstücken, eine einheitliche Kartei unter Auflassung der bisherigen Geschäftsbücher geführt wird. Es wurde empfohlen, die dort gewonnenen Erfahrungen auch für die Kanzleiorganisation in den BB-Dionen zu nützen. Das Führen detaillierter Aufzeichnungen über den Umsatz von Nebenbetrieben wiederum steht in Widerspruch zur Zuständigkeitsordnung der Generaldirektion der ÖBB und auch zu einem die Vereinfachung betreffenden Vorstandsbeschluss vom Jänner 1973. Der dort bezeichneten Aufsichtspflicht würde eher durch fallweise Kontrollen entsprochen werden.

84, 27. a) Unterlagen der Stabsstelle für Betriebswirtschaft der ÖBB zeigen, daß der Personalstand der ÖBB in den Jahren von 1960 bis 1970 um 8% von 77.809 auf 71.582 gesunken ist. Innerhalb der einzelnen Fachdienste war die Entwicklung jedoch sehr unterschiedlich. Während etwa im Werkstättendienst der Personalstand um 18%, im Bau- und Bahnerhaltungsdienst um 17% und im Zugbegleitdienst um 12% zurückging, stieg er im Zentraldienst um 9% an. Mehrjährige Altersanalysen bewiesen ferner die Tatsache, daß Eisenbahnbedienstete häufig zwischen dem fünfzigsten und sechzigsten Lebensjahr aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Derartige, für die Personalpolitik wichtige Unterlagen fehlten in der BB-Dion Wien. Einer einheitlichen Personalpolitik war ferner der Umstand abträglich, daß die Führung der Personalagenden auf die einzelnen Fachdienste verteilt war. Der RH traf die Feststellung, daß die BB-Dion Wien in den Jahren 1967 bis 1970 mit einer Personalverminderung von nur 1,6% weit hinter dem Durchschnitt der ÖBB (3,6%) zurückgeblieben war.

b) Der RH vertrat die Ansicht, daß der für die ÖBB ungewöhnlich geringen Personal-

herabsetzung bei zentraler Personalverwaltung im ohnedies vorhandenen Personalreferat der BB-Dion Wien hätte eher vorgebeugt werden können, da ein koordiniertes, über einen Fachbereich hinausreichendes Vorgehen erleichtert worden wäre. Auf einschlägige Prüfungsfeststellungen bei der Maschinendirektion der ÖBB (TB 1971 Abs. 67, 9) wurde verwiesen. Der RH verließ weiters seiner Meinung Ausdruck, daß genaue Unterlagen über die Personalentwicklung auch ein brauchbares Instrument bei der Auswahl von Rationalisierungsprojekten darstellen, da mit Hilfe solcher Aufzeichnungen die neben der Mittelknappheit häufig angewendeten sozialen Härten für die betroffenen Bediensteten weitgehend und langfristig vorhergesehen und durch entsprechende Reihung der Projekte auf ein Minimum gesenkt werden könnten.

c) Der Vorstand der ÖBB gab dazu bekannt, daß die Führung personalstatistischer Agenden durch die Stabsstelle für Betriebswirtschaft für ausreichend und eine Mitbefassung der BB-Dionen für entbehrlich gehalten werde. Die weit unterdurchschnittliche Personalverminderung bei der BB-Dion Wien hänge mit dem hohen Nebenbahnanteil im Bereich dieser Direktion zusammen.

d) Der RH hielt es wegen des oft sehr unterschiedlichen Arbeitskräftepotentials innerhalb der einzelnen BB-Dionen auf jeden Fall für notwendig, das personalstatistische Material lokal differenzierter zu führen, um die voraussehbare Personalentwicklung besser überblicken und zeitgerecht entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

84, 28. Der Anteil der ÖBB am Güterverkehrsmarkt ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. In den Jahren von 1965 bis 1969 hat sich das statistisch erfaßte internationale (Ein-, Aus- und Durchfuhr) und nationale Transportaufkommen der Verkehrsträger Eisenbahn, Straße, Schiff und Luft von 136.1 Mill. t auf 165.6 Mill. t, also um rund 22%, erhöht. Der davon auf die ÖBB entfallende Anteil war in diesem Zeitraum von 33% auf 28% gesunken, dagegen konnte der Straßenverkehr seine Beteiligung von 62% auf 67% steigern. Zusammen mit der statistisch nicht erfaßten Güterbewegung im Werksverkehr, die für 1969 von der Kommerziellen Direktion der ÖBB auf 130 Mill. t geschätzt wurde, ergibt sich ein Gesamtverkehrsaufkommen, von dem nur 15% auf die Schiene, hingegen 81% auf Straßenfahrzeuge entfallen.

Um den rückläufigen Trend des Schienenmarktanteiles zu begegnen, wären neben einer Verbesserung des Leistungsangebotes der ÖBB nach Ansicht des RH auch Maßnahmen zur

Verbesserung des Wettbewerbes zu ergreifen. Über entsprechende Empfehlungen des RH war bereits anlässlich der Gebarungsprüfung bei der BB-Dion Innsbruck (TB 1969 Abs. 80, 22) und zuletzt bei der BB-Dion Villach (TB 1971 Abs. 68, 20) berichtet worden.

84, 29. a) Die Präsenz der ÖBB am Güterverkehrsmarkt ist ungenügend. Für die Betreuung von etwa 9500 regelmäßigen Bahnkunden waren im gesamten Bundesgebiet 14 Wettbewerbsbeamte zuständig, die sich wegen zusätzlicher Belastung mit Verwaltungsaufgaben dieser Tätigkeit auch nur zum Teil widmen konnten. So waren von den drei für den Bereich der BB-Dion Wien zuständigen Kundenbetreuern nur zwei tatsächlich im Außendienst eingesetzt; sie besuchten im Jahresdurchschnitt 280 Firmen, das sind 8% der zu betreuenden 3500 ÖBB-Kunden.

b) Um die Position auf einem rasch expandierenden Markt behaupten zu können, wäre jedoch über die Betreuung schon vorhandener Kunden hinaus auch eine wirksame Akquisition neuer Kunden zu betreiben gewesen. Da der Einsatz von nur zwei Bediensteten dem RH dazu nicht ausreichend und erfolgversprechend erschien, wurde nahegelegt, die Zahl der Wettbewerbsbeamten zu erhöhen und ehestens eine intensive wettbewerbsmäßige Schulung hierfür geeigneter Bediensteter in die Wege zu leiten.

c) Dazu teilte der Vorstand der ÖBB in seiner Stellungnahme mit, daß seit Jahren versucht werde, den Personalstand auf diesem Sektor aufzustocken. Da dies aber nur durch Umschichtungen und nicht durch Vermehrung von Dienstposten geschehen solle, stünden einer befriedigenden Lösung Probleme, „wie Dienstalster, Qualifikation und Einsatzfreude der einzelnen Bediensteten“ entgegen. Darüber hinaus sei es aussichtslos, junge spediturmäßig ausgebildete Kräfte anzuwerben.

d) Um die Wettbewerbstätigkeit der ÖBB effektiver zu gestalten, hatte der RH hinsichtlich der Ausbildung vor allem an die Vermittlung spediturmäßiger Kenntnisse an junge, einsatzfreudige Bedienstete der ÖBB, nicht jedoch an eine Abwerbung ausgebildeter Kräfte von Spedituren gedacht.

84, 30. a) Ungünstig zu beurteilen war auch die Kompetenzregelung der ÖBB bei Wettbewerbs-Verhandlungen mit Kunden, da es derzeit im Belieben des Kunden steht, mit der Kommerziellen Abteilung der BB-Dion oder mit der Kommerziellen Direktion im Rahmen der Generaldirektion der ÖBB zu verkehren.

b) Der RH empfahl, die Zuständigkeit für Betreuungs- und Akquisitionsangelegenheiten — ähnlich den Generalvertretungen der Deutschen Bundesbahn — ausschließlich bei

den BB-Dionen zu verankern. Damit wäre auch eine funktionell richtige Aufgabenteilung zwischen der Unternehmensleitung, die grundsätzliche Fragen der Marktpolitik zu behandeln hat, und den ausführenden Stellen, die in die Lage versetzt werden sollten, dem Kunden das Service eines gewissenhaften Spediteurs und Frachtführers zu bieten, gegeben.

c) Der Vorstand der ÖBB führte dazu aus, daß die ÖBB den Wettbewerbsdienst zentralistisch aufgebaut haben, während die zum Vergleich herangezogene Deutsche Bundesbahn wegen des viel größeren Geschäftsumfanges ein dezentrales System entwickeln mußte, obwohl auch ihr ein zentralistisches System vorteilhafter erschienen wäre.

d) Auf letztere Angabe der Stellungnahme konnte mangels konkreter Unterlagen nicht eingegangen werden.

84, 31. a) Die Tatsache, daß die ÖBB ihre Verkehrs-Monopolstellung längst verloren haben, ist bekannt. Die ÖBB, welche im nun notwendigen Konkurrenzkampf gegenüber der Straße vor allem in bezug auf ungleiche Wegekosten, aber auch im Hinblick auf die außerhalb ihres Unternehmens festgelegten Tarife benachteiligt sind, wenden als Wettbewerbsmittel u. a. die Refaktie an, eine vertraglich vereinbarte, die nachhinein bei Nachweis der Beförderung einer bestimmten Menge bestimmter Waren auf einer festgelegten Relation rückvergütete Frachtermäßigung. Nach einer Richtlinie der ÖBB werden Refaktien jedoch nur bei einer Mindestmenge von 500 t im Jahr gewährt. In der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie auf alle Arten von Unternehmungen erblickte der RH sowohl eine Bevorzugung der Spediteure, welche Transportgut ihres Kundenstockes gebündelt anzubieten vermögen, als auch eine Benachteiligung insbesondere von neu gegründeten Firmen, die solcherart auf die Straße verwiesen werden, von wo sie dann, auch nach Erreichen der Mindestgrenze, kaum mehr wegzuholen sind. Auch sonst war häufig beobachtet worden, daß die ÖBB dem Verkehr mit Spediteuren den Vorzug gegenüber dem unmittelbaren Kontakt mit dem transportinteressierten Kunden gegeben haben.

b) Bei allem Verständnis für die Erleichterungen vor allem bei der Abrechnung und in der Kundenbetreuung im Verkehr mit Spediteuren gab der RH zu bedenken, daß angesichts des sinkenden Marktanteils der ÖBB, im besonderen aber des sinkenden Anteils hochtarifierter Güter, die Bahntreue der Spediteure, denen die Wahl des Transportweges und -mittels freisteht, nicht überbewertet werden sollte. Es wurde eindringlich

zur Erwägung gestellt, den direkten Kundenkontakt im kommerziellen Interesse der ÖBB gebührend zu pflegen. Bei der auch vom RH als unerlässlich angesehenen Zusammenarbeit der ÖBB mit Spediteuren wäre jedoch mehr als bisher auf die wirtschaftlichen Vorteile der ÖBB zu achten.

c) In seiner ausführlichen Stellungnahme zu diesem Thema brachte der Vorstand der ÖBB zum Ausdruck, daß die erwähnte Mindestfrachtmenge für Refaktiegewährung festgelegt wurde, um den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand für Abrechnung und Überwachung in Grenzen zu halten. Zu der darin liegenden Bevorzugung der Spediteure wurde bemerkt, daß die ÖBB wegen des Mangels an Wettbewerbspersonal vielfach gar nicht in der Lage wären, selbst die von den Spediteuren wahrgenommenen Transportaufgaben zu erfüllen. Es dürfe nicht übersehen werden, daß sich die Spediteure, die „heute technisch gesehen völlig freie Wahl zwischen Schiene und Straße haben“, bei ihrer Zusammenarbeit mit den ÖBB über den Vorteil ihrer Stellung im klaren seien. Dieses Verhältnis der ÖBB zur Spedition sei „demnach nur ein Spiegelbild der wahren wirtschaftlichen Machtverhältnisse am Güterverkehrsmarkt“.

d) Vom RH wurde neuerlich empfohlen, alle Anstrengungen darauf zu richten, dieses für die ÖBB sehr ungünstige Verhältnis zu verbessern und die Position am Güterverkehrssektor durch unmittelbaren Kontakt mit dem ursprünglichen Transportinteressenten zu festigen. Es wurde dabei zu einer aktiveren Marktpolitik zwecks Gewinnung neuer Transporte und Einnahmen geraten, wobei der RH darauf hinwies, daß nicht die Tarife allein für die Auswahl des Verkehrsträgers entscheidend sind, sondern daß der Gesamtumfang des Leistungsangebotes den Ausschlag geben werde. Im übrigen wurde festgehalten, daß der RH nicht die Festlegung einer Mindestmenge für Refaktiegewährung schlechthin, sondern die Starrheit dieser Mindestmenge bemängelt hatte.

84, 32. a) Das äußere Bild der Präsenz der ÖBB am Güterverkehrsmarkt wird auch durch den Zustand der kommerziellen Zwecken dienenden Bauwerke und Ladevorrichtungen geprägt, die der Transporterleichterung dienen. Vor allem fiel der häufig schlechte Erhaltungszustand von Ladestraßen auf. Wenn in einem großen Wiener Güterbahnhof Straßenfahrzeuge bei ungünstiger Witterung bis zu den Achsen im Schlamm versinken, übt dies eine sehr nachteilige Wirkung auf Kunden aus. Auch war die Ausstattung mit Ladevorrichtungen, wie Krananlagen, vielfach nicht ausreichend. In

diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß im Bahnhof Bruck a. d. Leitha eine seit 1968 vorhandene Krananlage erst 1972 aufgestellt worden ist.

b) Es wurde bemängelt, daß diesen kommerziellen Einrichtungen zu wenig Bedeutung beigemessen wurde, und empfohlen, die für solche Angelegenheiten bestimmten Kreditmittel, die bisher von fremden Fachdiensten der ÖBB verwaltet worden waren, dem Kommerziellen Dienst selbst zur Verfügung zu stellen.

c) Der Vorstand der ÖBB gab bekannt, daß die erwähnte Ladestraße inzwischen saniert worden sei. Die Aufstellung des Kranes im Bahnhof Bruck a. d. Leitha hätte sich wegen Kreditschwierigkeiten, aber auch deshalb verzögert, weil der zerlegte Kran beim Transport größere Beschädigungen erlitten hatte. Die Verwaltung der für kommerzielle Anlagen vorgesehenen Mittel durch den Kommerziellen Dienst wurde abgelehnt, da der für die jeweilige Anlagengruppe zuständige Fachdienst (Bau-, Maschinendienst) am besten Erfordernisse der Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit beurteilen könne.

d) Der RH wies auf die Gefahr hin, daß bei dieser Beurteilung durch fremde Fachdienste kommerziellen Prioritäten zu wenig Beachtung geschenkt werden könnte. Auch bei Berücksichtigung der angegebenen Umstände erschien der Zeitraum für die Aufstellung des Kranes als zu lang.

84, 33. a) Die Chancen der ÖBB im Konkurrenzkampf mit der Straße werden nicht zuletzt durch die Qualität ihres Leistungsangebotes bestimmt. Transportgeschwindigkeit und -sicherheit müßten den Leistungen der Straße zumindest gleichwertig sein. Als ungünstigster Extremfall wurde eine Wagenladung festgestellt, die von Wien-Freudenau nach Wien-Atzgersdorf 11 Tage benötigte. Aber auch die Tatsache, daß die ÖBB, abgesehen von den besonders ungünstigen Umständen im Wiener Raum, auch nicht mehr in der Lage sind, die Transportgeschwindigkeit der Straße auf den Relationen Wien—Graz oder Wien—Bregenz zu halten, mutet bedenklich an.

b) Der RH erwartet vor allem von den eingangs erwähnten Zentralverschiebebahnhöfen eine merkliche Erhöhung der Transportgeschwindigkeit und -sicherheit. Dies und die besonders wirkungsvolle Verkürzung der Wagenlaufzeit sollten von den ÖBB zum Anlaß genommen werden, derartige Anlagen ehestens zu errichten und zu vollenden.

c) Zu diesem Problem teilte der Vorstand der ÖBB in seiner Stellungnahme mit, daß das Leistungsangebot einer modernen Eisen-

bahn eine Betriebsentwicklung voraussetze, die, wie die Deutsche Bundesbahn, ein „rotes Netz“ für eilbedürftige Fracht und ein „schwarzes Netz“ für gewöhnliche Fracht ermöglicht. An die Einrichtung dieses zusätzlichen, wettbewerbsnotwendigen „roten Netzes“ könne bei den ÖBB erst gedacht werden, wenn die entsprechenden Verschubanlagen und Fahrbetriebsmittel zur Verfügung stünden und die Mittel der Datenverarbeitung hierfür eingesetzt würden. Die lange Beförderungsdauer der erwähnten Wagenladung wurde mit heftigen Schneefällen begründet.

d) Dem RH, dem die Verschubanlagen- und Fahrparkmisere der ÖBB nur zu gut bekannt ist, hat stets alle Bestrebungen unterstützt, den ÖBB eine langfristige Finanzierung solcher Anlagen zu ermöglichen. Die im Nachrichtenblatt der Generaldirektion der ÖBB vom Mai 1973 enthaltene Mitteilung über eine projektierte EDV-Steuerung des Güterverkehrs („Informationssystem“) läßt es nicht völlig aussichtslos erscheinen, daß auch die ÖBB dereinst ein „rotes Netz“ für eilbedürftige Fracht und damit ein konkurrenzfähiges, rasches Transportsystem besitzen werden.

Zentrale Reklamations- und
Ausforschungsstelle der ÖBB

85, 1. Die Zentrale Reklamations- und Ausforschungsstelle der ÖBB (kurz RA) übt folgende Tätigkeiten aus: Der Reklamationsdienst behandelt Entschädigungsansprüche wegen beschädigten oder verlorengegangenen Transportgutes und wegen Lieferfristüberschreitung, der Ausforschungsdienst führt die entsprechenden Untersuchungen durch, wenn Unzukömmlichkeiten beim Transport auftreten, die Ausgleichsstelle trachtet danach, einen Ausgleich zwischen fehlenden und überzähligen Gütern herbeizuführen, die Zahlungsstelle nimmt die Anweisung der Entschädigungszahlungen vor. Ferner befaßt sich die RA mit Angelegenheiten der Schadensverhütung.

85, 2. a) Die RA mit dem Sitz in Wien wurde im Jahre 1950 durch Zusammenziehung bisher dezentralisierter Stellen gegründet und einem neu geschaffenen Referat in der Kommerziellen Direktion unterstellt. Dieses Referat wurde allerdings nur mit einem Bediensteten besetzt, der gleichzeitig auch als Leiter der untergeordneten RA fungierte.

b) Wie aus der überaus großen Anzahl von Geschäftsfällen zu erkennen war, handelt es sich bei den Agenden der RA um die Bewältigung eines Massenanstalles von Anträgen, die einer routinemäßigen Bearbeitung zugänglich sind. Dem RH schien daher eine ständige Aufsicht durch die Generaldirektion der ÖBB ent-

behrlich, weshalb die Auflösung des praktisch funktionslosen Referates empfohlen wurde. Für die fallweise Ausarbeitung grundsätzlicher Richtlinien wäre eine bestehende Abteilung der Kommerziellen Direktion der ÖBB als federführend zu bestimmen.

c) Der Vorstand der ÖBB gab in der Stellungnahme bekannt, daß das Referat im Zuge von bereits beschlossenen Reorganisationsmaßnahmen aufgelassen werden wird.

85, 3. a) Die 9 Kanzleibediensteten der RA unterstehen dieser Stelle nur fachlich, zählen jedoch nicht zu ihrem Personalstand, sondern zu dem der Zentralen Personalstelle der ÖBB. Diese Organisationsform soll die zentrale Verfügung über die Kanzleibediensteten der Generaldirektion der ÖBB und einen einheitlichen Ausbildungsweg gewährleisten. Bei der RA waren solche ausgleichenden Personaldispositionen mit anderen Dienststellen wohl beim Schreibdienst, nicht jedoch beim „eigentlichen Kanzleidienst“ vorgekommen.

b) Da zur gewissenhaften Erfüllung der Kanzleipflichten vor allem die Kenntnis der fachlichen Besonderheiten der einzelnen Dienststellen erforderlich ist, hielt es der RH unter Hinweis auf die vorgefundene Praxis für unzweckmäßig, die Personalverwaltung des eigentlichen Kanzleidienstes dem fachlichen Vorgesetzten zu entziehen. Er regte daher eine Organisationsänderung an, die auch geeignet erschiene, bei den Bediensteten gewisse Konfliktsituationen zu vermeiden.

c) In der Stellungnahme wurde dagegen eingewendet, daß durch die vom RH angeregte Änderung die unbedingt notwendige Dispositionsmöglichkeit über Kanzleikräfte zwischen den einzelnen Fachdiensten unmöglich gemacht werde. Außerdem hätten Kanzleibedienstete fachliche Weisungen durch die Verwendungsdienststelle nicht nötig, da alle Tätigkeiten in der Kanzleivorschrift der ÖBB geregelt seien.

d) Dem hielt der RH entgegen, daß auch dann, wenn das Kanzleipersonal der Verwendungsdienststelle untersteht, im Bedarfsfall Möglichkeiten der Personalaushilfe geschaffen werden können, welche die Grenzen der zahlreichen Fachdienste des Unternehmens ÖBB überschreiten. Da die Kanzleivorschrift der ÖBB nur die Organisationsform der Kanzleien und die formelle Behandlung von Geschäftsstücken regelt, hielt der RH auch fachdienstliche Anordnungen an Kanzleien für erforderlich.

85, 4. a) Die zahlreichen bei der RA einlangenden Geschäftsstücke wurden in herkömmliche, großformatige Geschäftsbücher und Vormerke eingetragen. Dazu wurden

noch eine Namenskartei und eine einfache Registratur kleiner Forderungsbeträge geführt. Überdies hatte der Ausforschungsdienst, der in einem anderen Stockwerk desselben Gebäudes untergebracht ist, eine eigene Nebenzentrale, in der die ihn betreffenden Geschäftsstücke nochmals verbucht wurden.

b) Der RH bemängelte die aufwendige Kanzleiführung und empfahl, den Geschäftsablauf mittels einer einzigen Zentrale und einer zentralen Namenskartei zu rationalisieren.

c) Der Vorstand der ÖBB hat dieser Anregung durch Einführung eines Karteisystems ab 1. Jänner 1973 Rechnung getragen. Mit diesem Zeitpunkt wurde auch die nochmalige Eintragung von Geschäftsstücken des Ausforschungsdienstes eingestellt.

85, 5. Den größten Raum des Aufgabengebietes der RA nimmt der Reklamations- oder Entschädigungsdienst ein. Im Jahre 1971 wurden in der RA von Bahnkunden insgesamt rund 33.000 Entschädigungsanträge wegen Verlustes, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung eingebracht. Trotz dieses Massenanstalles ist jeder einzelne Antrag eingehend hinsichtlich des Schadensausmaßes und des Zutreffens der Bahnhaftung zu überprüfen. Diese Tätigkeit, die von 22 Bediensteten ausgeübt wird, war insofern erfolgreich, als im Jahre 1971 den 33.000 Anträgen nur rund 11.300 Anerkenntnisse der ÖBB gegenüberstanden; die übrigen Anträge wurden wegen Verschuldens des Bahnkunden, z. B. wegen mangelhafter Verladung, wegen Verjährung oder sonstiger Gründe, abgewiesen. Die Jahresforderungssumme von 37 Mill. S wurde dadurch auf eine Entschädigungssumme von 21 Mill. S gesenkt.

85, 6. a) Im April 1972 wurden bei der RA erhebliche Arbeitsrückstände festgestellt: Mehr als 14.000 Entschädigungsanträge waren unerledigt. Auffallend war ferner die überaus lange Bearbeitungszeit, die im Durchschnitt bei Anträgen wegen Beschädigung oder Verlustes 2 bis 6 Monate, bei Anträgen wegen Lieferfristüberschreitung 1 bis 2 Jahre betrug. Als Begründung hierfür wurde seitens der RA angeführt, daß die Zahl der Anträge innerhalb der letzten 15 Jahre auf das Dreifache gestiegen sei, und daß das in manchen Fällen notwendige Zusammenwirken mit fremden Bahnverwaltungen verzögernd wirke.

b) Obwohl solche Verzögerungen durch ausländische Bahnverwaltungen zum Teil tatsächlich vorlagen, hielt der RH die langen, dem Ansehen der ÖBB abträglichen Durchschnittswartefristen für nicht notwendig. Darüber hinaus verursachen sie erheblichen

Aufwand, da die Entschädigungssummen auf Verlangen des Berechtigten ab dem Tag der Reklamation zu verzinsen sind. An Hand von Schätzungsgrundlagen wurde ermittelt, daß etwa bei Verkürzung der Bearbeitungszeit von Anträgen wegen Lieferfristüberschreitung um zwei Drittel ein Zinsenaufwand von jährlich mehr als 400.000 S eingespart werden könnte.

c) Der Vorstand erklärte, zwecks Senkung des erwähnten Zinsenaufwandes werde mit Nachdruck eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer der Anträge angestrebt; die vom RH angestellte Zinsenschätzung erscheine allerdings zu hoch gegriffen.

d) Da auch der Vorstand der ÖBB keine exakten Angaben über den gegenständlichen Zinsenaufwand zu geben vermochte, legte der RH nahe, Ermittlungen über den tatsächlichen Zinsenaufwand im Entschädigungsdienst der ÖBB anzustellen.

85, 7. a) Hinsichtlich der Haftung für verlorenes oder beschädigtes Reisegepäck wurde festgestellt, daß von den rund 514.000 Gepäcksendungen des Jahres 1971 nur etwa 8% versichert waren.

b) Der RH empfahl, die Werbung für die Reisegepäckversicherung an den Gepäckschaltern der Bahnhöfe zu intensivieren. Der Vorteil für die ÖBB läge darin, daß bei versicherten Gepäckstücken die Anträge nicht mehr an die RA, sondern unmittelbar an die Reisegepäck-Versicherungs-AG zu richten sind. Außerdem hätte der Bahnkunde einen über die Grenzen der Eisenbahnverkehrsordnung hinausgehenden Entschädigungsanspruch.

c) Der Vorstand der ÖBB sagte zu, die Werbung für die Inanspruchnahme dieser Versicherung noch weiter zu verstärken.

85, 8. a) Zum Arbeitsumfang des Reklamations- oder Entschädigungsdienstes zählt auch jener Aufwand, der in den Bahnhöfen anfällt, wenn Transportschäden festgestellt, behauptet oder vermutet werden. Die Ermittlungsbeamten oder Bahnhofsvorstände haben dann alle Beförderungs- und Schadensmerkmale in einer Tatbestandsaufnahme festzuhalten, um später die haftungsrechtliche Beurteilung des Sachverhaltes zu ermöglichen. Zum vorschriftsmäßigen Ausfüllen des umfangreichen Aufnahme-Formulars ist nach Angaben der RA durchschnittlich mindestens eine halbe Stunde erforderlich. Demnach ist im Jahre 1971 allein für die Erstellung der mehr als 81.000 Tatbestandsaufnahmen die Arbeitsleistung von etwa 20 Eisenbahnbediensteten aufgewendet worden.

b) Der RH erwartete eine merkliche Entlastung von einem wesentlich vereinfachten Tatbestandsaufnahmeformular, das bei Schäden im Inlandverkehr dann heranzuziehen wäre, wenn an Ort und Stelle einwandfrei zu erkennen ist, daß die Haftung der Bahn vorliegt oder mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ferner wäre zu erwägen, dieses auf wenige Tatbestandsmerkmale eingeschränkte Aufnahmeformular auch bei Bagatellfällen zu verwenden, da immerhin 67% aller Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung unter der Betragsgrenze von 500 S liegen.

Hingegen wurde von der Verwirklichung eines wegen verrechnungstechnischer Schwierigkeiten bisher nicht durchgeführten Beschlusses des Vorstandes der ÖBB abgeraten, wonach Bagatellforderungen unter Ausschaltung der RA unmittelbar von den Bahnhöfen ausbezahlt werden sollten. Der RH erblickte in dieser Maßnahme vor allem nur eine Arbeitsverlagerung von der auf Entschädigungsfälle spezialisierten Zentralstelle zu darin eher ungeübten ausführenden Dienststellen.

c) Dazu gab der Vorstand der ÖBB bekannt, daß im Rahmen der bevorstehenden Neuherausgabe der Dienstvorschrift für den Reklamationsdienst die Einführung der vom RH vorgeschlagenen vereinfachten Tatbestandsaufnahmen vorgesehen sei; in Einzelfällen, wie z. B. im Auto-Durchschleusverkehr durch den Tauerntunnel, würden sie bereits jetzt verwendet. Die Ausführung des ursprünglich anderslautenden Vorstandsbeschlusses sei wegen organisatorischer und personalwirtschaftlicher Bedenken unterblieben.

85, 9. a) Gemäß § 105 der Eisenbahnverkehrsordnung sind Eisenbahnen verpflichtet, alle Entschädigungsleistungen zu verzinsen, wenn der Berechtigte dies verlangt. Entgegen dieser Bestimmung haben die ÖBB die Forderungen einiger häufig einreichender Firmen auch ohne entsprechenden Antrag verzinst, wenn diese offenbar nur irrtümlich auf den Zinsenantrag vergessen hatten. Die Verzinsung sei in diesen Fällen erfolgt, um nicht nachträglich mit sehr arbeitsaufwendigen Reklamationen belastet zu werden.

b) Der RH beanstandete die rechtlich ungedeckten Zinsenzahlungen. Um aber eine gleichmäßige Behandlung von gesetzeskundigen und weniger routinierten Antragstellern zu erreichen, wurde angeregt, auf die Einführung einer generellen gesetzlichen Zinsverpflichtung in Entschädigungsfällen hinzuwirken.

c) Der Vorstand der ÖBB führte dazu in seiner Stellungnahme aus, daß in den genannten Fällen bei den Firmen jeweils rückgefragt

worden sei, welche Bewandnis es mit der unterbliebenen Zinsforderung habe. Dem daraufhin — mündlich oder fernmündlich — gestellten Zinsverlangen sei dann entsprochen worden. Trotz der Bevorzugung der routinieren Reklamanten werde eine generelle Verzinsungspflicht wegen des finanziellen Mehraufwandes nicht angestrebt.

d) Der RH riet, die erwähnten Rückfragen zu unterlassen, da nach der gegenwärtigen Gesetzeslage die Aktivität in der Verzinsungsfrage vom Geschädigten und nicht von den ÖBB auszugehen habe.

85, 10. a) Auch beim Zahlungsdienst der RA, der die vom Entschädigungsdienst anerkannten Beträge anweist, waren übermäßig lange Bearbeitungsfristen — im Durchschnitt 4 bis 6 Wochen pro Fall — zu bemerken, die dem RH nicht notwendig erschienen. Einzelne Zahlungsanweisungen waren sogar erst nach 12 und 13 Wochen ausgefertigt worden, es kam aber auch vor, daß die Anweisung bereits sehr kurz nach der Approbation durch den Entschädigungsdienst erfolgte. Die Angabe des Zahlungsdienstes, daß in der Reihenfolge des Einlangens angewiesen werde, bestätigte sich somit nicht. Es waren keine Versuche der RA feststellbar, die langen Durchschnittsfristen zu senken.

b) Mit Rücksicht darauf, daß auch für die Wartezeiten beim Zahlungsdienst von den ÖBB Zinsen zu entrichten sind, empfahl der RH, ehestens für eine angemessene rasche Zahlungsanweisung Sorge zu tragen. Dieser Zeitraum sollte bei entsprechender Organisation in Anbetracht der jährlich etwa 12.000 Anträge und der etwa 3500 bei der Aufteilung auf ausländische Bahnverwaltungen zu erstellenden „Anteilsübersichten“ in der Regel eine Woche nicht überschreiten. Die im Zahlungsdienst eingesetzten 6 Bediensteten müßten dazu trotz zeitweise auftretender Engpässe ausreichen.

c) Der Vorstand der ÖBB erklärte die im Jahre 1972 oft unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer im Zahlungsdienst mit personellen Schwierigkeiten. Durch den Einsatz eines „Springers“ sei nun die Bearbeitungszeit im Durchschnitt auf drei Wochen gesenkt worden. Die unterschiedlichen Wartezeiten seien auch darauf zurückzuführen, daß mit häufig einreichenden Firmen vereinbart worden sei, Sammelzahlungen über mehrere Forderungen durchzuführen. Daneben gebe es einzelne „als dringlich bezeichnete“ oder „über besonderes Ersuchen des Reklamanten dringlich behandelte“ Fälle.

d) Der RH legte nahe, eine derartige Bevorzugung einzelner Fälle zu vermeiden

und die Anstrengungen darauf zu richten, die durchschnittliche Erledigungsdauer noch weiter zu verkürzen.

85, 11. Die Problematik des Ausforschungsdienstes der ÖBB wird an Hand einer Schilderung seiner historischen Entwicklung deutlich. Nach der Dienstanzweisung aus dem Jahre 1948 hatte der Ausforschungsdienst vor allem bei Diebstählen und Unterschlagungen von Sachen, die der Eisenbahn gehören, von ihr befördert oder verwahrt werden, sowie bei Fälschungen von Urkunden, die sich auf die Beförderung von Personen und Sachen beziehen, tätig zu werden. Zur Erfüllung dieser Agenden standen der RA etwa im Jahre 1951 für den Gesamtbereich der ÖBB noch 31 Bedienstete zur Verfügung. Im Jahre 1960 wurden die außerhalb des Bereiches der BB-Dion Wien tätigen Ausforschungsbediensteten von der RA losgelöst und den jeweiligen BB-Dionen unterstellt. Gleichzeitig kam es jedoch zu einer radikalen Personalverminderung. Im Bereich der BB-Dion Wien sank der Personalstand von 12 auf 6 Bedienstete, in den übrigen Direktionsbereichen von 19 auf 8, wobei die Ausforschungsbediensteten dort auch noch die Agenden der Schadensverhütung ausüben und bei der Ermittlung der Entschädigungssachverhalte herangezogen werden. Eine Dienstanzweisung aus dem Jahre 1967 schränkte die Zuständigkeit des Ausforschungsdienstes auf Erhebungen im Zusammenhang mit den im kommerziellen Dienstbetrieb vorkommenden Unregelmäßigkeiten ein, die sogenannten nicht-kommerziellen Agenden (Schutz des Eigentums der ÖBB) fielen weg; sie wurden seither keiner anderen Dienststelle der ÖBB übertragen.

85, 12. a) Über die Motive, die im Jahre 1960 zur Aufteilung und Einschränkung des Ausforschungsdienstes geführt haben, konnten dem RH keine Unterlagen vorgewiesen werden. Jedenfalls hatte der Ausforschungsdienst bei der Aufdeckung großangelegter Diebstähle in den Bahnhöfen Wien-Matzleinsdorf, Wien-Nordwest, Salzburg und Bruck/Leitha in den Jahren davor bedeutende Erfolge errungen. Die Ausklammerung der nichtkommerziellen Angelegenheiten führte dazu, daß Anfragen seitens der Maschinendirektion, der Hauptwerkstätte Floridsdorf und anderer ÖBB-Dienststellen, wie nun bei Diebstahl oder Diebstahlsverdacht an ÖBB-Eigentum vorzugehen sei, nicht beantwortet werden konnten. Auch ein Hinweis des Generalsekretärs der ÖBB vom April 1968, daß der Verzicht auf die Behandlung der nicht-kommerziellen Agenden „geradezu eine Einladung darstellt, sich durch Diebstähle, Einbrüche und fraudulöses Gebaren am ÖBB-Eigentum zu bereichern“, veranlaßte den Generaldirektor und

später den Vorstand der ÖBB nicht zur Herausgabe der nötigen Weisungen.

b) Der RH erblickte in dieser Entwicklung eine wesentliche Verringerung der Effektivität des Ausforschungsdienstes. Als Symptom hierfür wurde gewertet, daß nach dem derzeitigen Organisationsplan ein einziger Bediensteter die Ausforschungsfunktionen auf der Süd- und Ostbahnstrecke im Bereich der BB-Dion Wien allein wahrzunehmen hat. In diesem Zusammenhang wurde dem RH seitens der RA versichert, daß der Ausforschungsdienst wegen des geringen Personalstandes oft nicht in der Lage sei, nach Meldung umfangreicher Diebstähle die notwendigen Erhebungen rasch und im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen, worunter die Wahrscheinlichkeit der Aufklärung leide. Vor allem aber wird die Ansicht des RH durch jene Diebstahlsaffäre am Bahnhof Wien-Nordwest untermauert, die, im Oktober 1972 durch Pressemeldungen publiziert, dem Ansehen der ÖBB sicher abträglich war. Eine zufällig vorbeikommende Funkstreife nahm auf dem Bahnhofsgelände 2 Bundesbahnbedienstete fest, die Verhaftung von 5 Bundesbahnbediensteten folgte, 14 weitere wurden des Diebstahles verdächtigt. Der Ausforschungsdienst hatte aufgrund von Verdachtsmomenten bereits seit zwei Jahren Erhebungen am Bahnhof Wien-Nordwest durchgeführt, ohne einen Erfolg zu erzielen.

Der RH bezeichnete die im Jahre 1960 trotz kurz vorangegangener, serienmäßiger Diebstähle in etlichen Großbahnhöfen der ÖBB erfolgte Einschränkung und Aufteilung des Ausforschungsdienstes als Fehlentscheidung. Es wurde empfohlen, den Ausforschungsdienst der ÖBB so zu reorganisieren, daß er wieder imstande wäre, seinen Aufklärungs- und Verhütungsfunktionen im erforderlichen Ausmaß nachzukommen. Ebenso sollte bei den zu treffenden Maßnahmen dem Schutz des ÖBB-Eigentums besonderes Augenmerk gewidmet werden.

c) Der Vorstand der ÖBB führte in seiner Stellungnahme aus, daß es in den ersten Nachkriegsjahren noch notwendig gewesen sei, einen personal- und kompetenzmäßig sehr starken Ausforschungsdienst zu führen. Diese Notwendigkeit sei aber mit Konsolidierung der Verhältnisse weggefallen. Die vorgeschlagene Reorganisation des Ausforschungsdienstes „würde praktisch die Einrichtung einer eigenen Bahnpolizei bedeuten“, die mit beträchtlichem Personalaufwand verbunden sei und nicht gebraucht werde. Im übrigen wäre es nicht erforderlich, den Schutz des ÖBB-Eigentums eigens dem Ausforschungsdienst anzuvertrauen, da ohnedies jeder ÖBB-Bedienstete nach der Dienstordnung verpflichtet ist, sein

Unternehmen vor drohenden Nachteilen zu schützen.

d) Der RH stellte klar, daß er keineswegs die Gründung einer „Bahnpolizei“, sondern eine Reorganisation des bestehenden Ausforschungsdienstes vorgeschlagen hatte, um diesen wieder in die Lage zu versetzen, seinen vorschriftsmäßigen Obliegenheiten im kommerziellen Interesse der ÖBB in wirkungsvoller Weise nachzukommen. Daß der Ausforschungsdienst mit seinen gegenwärtigen Mitteln offenbar nicht das Auslangen findet, zeigt die neuerliche, im Juni 1973 in der Tagespresse veröffentlichte Diebstahlsaffäre am Bahnhof Wien-Nordwest. Diesmal hatte ein Fahrdienstleiter Wageneinbrüche verübt, war jedoch nicht vom Ausforschungsdienst, sondern von der Polizei überführt worden.

Da die allgemeine Verpflichtung aller ÖBB-Bediensteten, ihr Unternehmen vor drohenden Nachteilen zu schützen, nicht ausreichte, die nach einem Schreiben des Generalsekretärs der ÖBB im Jahre 1969 stark angestiegenen Diebstähle am ÖBB-Eigentum zu verhindern, wurde neuerlich angeregt, den Schutz des ÖBB-Eigentums doch wieder in vertretbarem Ausmaß in die Agenden des Ausforschungsdienstes einzubeziehen.

85, 13. a) Im Zusammenhang mit der ungünstigen Entwicklung des Ausforschungsdienstes wurde festgestellt, daß auch ein Wandel bei den Vorschriften der ÖBB über die Erstattung von Strafanzeigen stattgefunden hatte, der von unbedingter Anzeigepflicht bis zu einem völlig unregelmäßigen Zustand reicht. Im Jahre 1951 hatte die Generaldirektion der ÖBB noch verfügt, daß bei Verbrechensstatbeständen in begründeten Verdachtsfällen gegen Bedienstete unverzüglich die Strafanzeige zu erstatten ist. Eine Dienstanweisung aus dem Jahre 1967 brachte eine wesentliche Einschränkung, da die Sicherheitsbehörden sowie die Gerichte nur „allenfalls“ in Anspruch zu nehmen waren, „soweit es die Aufklärung eines Falles erfordert“. Die im Jahre 1971 veröffentlichte Neufassung der Anweisung für den Ausforschungsdienst erwähnte schließlich die Erstattung von Strafanzeigen überhaupt nicht mehr.

b) Der RH bemerkte dazu, daß die ÖBB seit Schaffung des eigenen Wirtschaftskörpers im Juni 1969 eindeutig keine Behörde und daher gemäß § 84 der Strafprozeßordnung nicht verpflichtet sind, Strafanzeigen zu erstatten, wenn ihre Bediensteten strafrechtlich zu verfolgende Handlungen gesetzt haben. Der RH empfahl jedoch der Unternehmensleitung der ÖBB, das ihr somit eingeräumte Ermessen dennoch als Verpflichtung aufzufassen. Pressemeldungen

vom Oktober 1972, daß sich die Generaldirektion der ÖBB „schützend vor Einbrecher und Diebe stelle“, haben zu einer schweren Rufschädigung des Unternehmens geführt, die nach Ansicht des RH nur durch eine neuerliche Dekretierung der ursprünglichen Anzeigepflicht wieder ausgeglichen werden könnte.

c) Der Vorstand der ÖBB teilte mit, daß aus gegebenem Anlaß im November 1972 in einer Dienstanweisung die frühere Verpflichtung zur Erstattung von Strafanzeigen wieder verfügt worden sei.

85, 14. Die RA wird in Angelegenheiten der Schadensverhütung vor allem auf dem Gebiet transportsicherer Verpackungen und Verladearten tätig. Hiezu gehört auch die Verwendung von Paletten und der Einsatz von Stoßmeßgeräten.

85, 15. a) Die international genormten Austausch-Flachpaletten dienen nicht nur der leichteren Verladung, sondern geben auch die Gewähr für kompakte Verladeweise und beste Raumaussnutzung im Bahnwagen. Die Mitglieder des im Jahre 1960 gegründeten Österreichischen Palettenpools, dem die ÖBB seit Beginn angehören, sind verpflichtet, ihren durchschnittlichen Wochenbedarf an Paletten in den Pool einzubringen. Während die ÖBB im Jahre 1964 noch imstande waren, der ihnen obliegenden Eintauschverpflichtung, für jede beladene aufgegebenen Palette eine leere auszufolgen, noch Zug um Zug nachzukommen, kam es in den Folgejahren wegen des sich ständig ausweitenden Bedarfes zu steigenden „Paletten-Schulden“ der ÖBB. So stand etwa am 29. Mai 1972 einem Bedarf von 22.579 Paletten ein Vorrat von 6.116 Paletten gegenüber. Allein der Bahnhof Wien-Nordwest hatte einen täglichen Schuldenstand bis zu 2500 Stück zu verzeichnen. Die Ursache lag vor allem darin, daß die ÖBB in den Jahren 1963 bis 1968 viel zuwenig Paletten nachgeschafft hatten.

b) Den chronischen Palettenmangel bei den ÖBB bezeichnete der RH aus kommerziellen Erwägungen für ungünstig, da ein offeriertes Transportrationalisierungsmittel häufig nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Es wurde daher empfohlen, den Palettenstand soweit aufzustocken, daß Palettenschulden nach Möglichkeit vermieden werden. Die Kreditschwierigkeiten sollten angesichts des derzeitigen Einheitspreises für Paletten von 85 S pro Stück und der jeweils beim Tausch eingehobenen „Behandlungsgebühr“ von 2 S nicht unüberwindlich sein.

c) Dieser Anregung wurde dadurch entsprochen, daß der Vorstand der ÖBB ver-

sicherte, im Jahre 1973 um rund 5,5 Mill. S mehr als 63.000 Paletten anzuschaffen. Da auch seitens der Österreichischen Studiengesellschaft für wirtschaftliche Güterbewegung mit der Einbringung von 60.000 Paletten zu rechnen sei, dürften „Paletten-Schulden“ der ÖBB in Hinkunft geringer werden. Außerdem sei eine bessere Steuerung des Rücklaufes leerer Paletten vorgesehen.

85, 16. a) Weiters fiel dem RH auf, daß die Bediensteten der Schadensverhütungsgruppe der RA sehr häufig bei der Abnahme neuer Paletten bei den über ganz Österreich verstreuten Erzeugern tätig geworden sind. Allein im Jahre 1971 kam es bei insgesamt 34 Herstellern zu 643 Abnahmen von rund 276.000 Paletten. Hingegen haben die ÖBB einzelnen Großerzeugern, die im gleichen Zeitraum rund 184.000 Paletten hergestellt hatten, „Selbstabnahme“ zugestanden.

b) Da eine Austausch-Flachpalette ein sehr einfaches Erzeugnis darstellt, schien dem RH eine Ausdehnung der „Selbstabnahme“ auf möglichst viele Erzeuger angebracht. Die Routinetätigkeit dieser Abnahmen nimmt derzeit etwa zwei Drittel der Arbeitsleistung der Schadensverhütungsgruppe der RA in Anspruch. Ein zweckmäßiger Einsatz dieser qualifizierten Bediensteten wurde geraten.

c) Dazu gab der Vorstand der ÖBB bekannt, daß seit September 1972 zwei weiteren Palettenherzeugern die Selbstabnahme zugestanden worden sei. Auch sei beabsichtigt, im Jahre 1973 eine weitere große Erzeugerfirma in dieses Abnahme-System einzubeziehen; außerhalb verblieben dann nur noch wenige Erzeuger, denen wegen geringer Kapazität die Selbstabnahme nicht zugebilligt werden könne.

85, 17. a) Zur Feststellung unzulässig starker Verschubstöße stehen bei den ÖBB 50 Stoßmesser in Verwendung. Diese nach dem Prinzip der Seismographen gebauten Geräte werden in Güterwagen befestigt, wo sie selbsttätig die Heftigkeit und den Zeitpunkt eines Auflaufstoßes aufzeichnen.

Die Steuerung des Stoßmessereinsatzes erfolgt größtenteils durch die RA. Es werden vor allem stoßempfindliche Sendungen überwacht, bei denen es häufig zu Reklamationen kommt.

Die Einsatzhäufigkeit pro Stoßmesser beträgt durchschnittlich 1,5 Fälle pro Woche. Eine Überprüfung von 35 Stoßmessereinsätzen im ersten Halbjahr 1972 ließ erkennen, daß der Stoßmesser relativ häufig, nämlich bei 17% der Fälle, keine Aufzeichnungen lieferte. Die Ursache hierfür liegt in nicht fachgemäßer Handhabung oder unrichtiger Befestigung des Ge-

252

rates im Wagen. Einige aufgetretene Transportschäden konnten daher trotz Stoßmesser-Überwachung nicht aufgeklärt werden.

b) Der RH hält die Kontrolle des Verschubdienstes mit Hilfe der Stoßmesser für ein wirksames Verfahren zur Klärung der Schadensfälle und zur Feststellung unsanfter Verschubpartien. Er empfahl, die angeführten Nachlässigkeiten bei der Handhabung und Befestigung der Stoßmesser durch eingehende Belehrung des Personals zu bekämpfen.

c) Dazu erklärte der Vorstand der ÖBB, daß bei der RA durch die erwähnte Erweiterung der Selbstabnahme von Paletten nun mehr Zeit für die eigentlichen Aufgaben der Schadensverhütung zur Verfügung stünde. Dies werde insbesondere zur Schulung der Bahnhofsbediensteten, die mit dem Einbau von Stoßmeßgeräten befaßt sind, genutzt werden.

II. Abschnitt

Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie

86, 1. Der RH hat im Berichtsjahr außer den Ergebnissen seiner Prüfungen bei einzelnen verstaatlichten Unternehmungen auch sämtliche ihm gemäß § 12 Abs. 2 RHG 1948 übermittelten Jahresabschlüsse von Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, die statistischen Meldungen und Erhebungen des Bundeskanzleramtes, den Bericht des Bundeskanzlers an den Nationalrat und die Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung ausgewertet.

86, 2. Da der vom Bundeskanzler gemäß § 2 Abs. 2 ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung der ÖIG-Gesetznovelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, dem Nationalrat vorgelegte Bericht über die Lage der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten verstaatlichten Unternehmungen in der Darstellung der Entwicklung jeweils nur die Vorjahreszahlen berücksichtigt, hält es der RH für zweckmäßig, so wie in den Vorjahren Zahlenreihen zur Beurteilung der Gesamtentwicklung dieser Unternehmungen in einem längeren Zeitraum heranzuziehen und zu besprechen.

a) Organisation

86, 3. Auf dem Gebiet der Organisation war auch das Jahr 1972 weiterhin von intensivierten Bestrebungen der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (kurz

ÖIAG) zur Erfüllung der ihr durch die ÖIG-Gesetz-Novelle 1969 (BGBl. Nr. 47/1970) aufgetragenen branchenweisen Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Industrie gekennzeichnet. Insbesondere wurden umfassende Konzentrationsmaßnahmen auf dem Sektor der verstaatlichten Eisen- und Stahlgesellschaften vorbereitet. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der ÖIAG faßten den Beschluß, die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft (kurz VÖEST) und die Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft (kurz ÖAMG) durch Neugründung unter Einbringung der Edelstahlfirmen Gebr. Böhler & Co. AG (kurz GBC) und der Schoeller-Bleckmann Stahlwerke AG (kurz SBS) als Tochtergesellschaften zu fusionieren. Mit dem Bundesgesetz vom 15. Feber 1973 zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109/1973, wurde diese Fusion mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 zur „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft“ vollzogen. Die neue Muttergesellschaft mit dem handelsgerichtlichen Sitz in Wien hat Hauptverwaltungen in Linz, Wien und Leoben. Durch diese Zusammenfassung entstand ein Konzern mit einem Gesamtumsatz von 27 Mrd. S, einer Beschäftigtenzahl von rund 77.000 und einer jährlichen Rohstahlproduktion von nahezu 4 Mill. t. Mit diesen Konzentrationsmaßnahmen im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie wurde von der ÖIAG dem Gesetzesauftrag der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, entsprochen. Durch den vorerst rechtlich-formalen Zusammenschluß wurde eine Ausgangsbasis geschaffen, um die der Fusion zugrunde gelegten Zielvorstellungen — wie Abstimmung der Investitionspolitik und der Erzeugungsprogramme sowie der notwendigen Rationalisierungen — so bald als möglich zu verwirklichen. Damit soll der österreichischen Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden, im Wettbewerb der internationalen Wirtschaft bestehen zu können bzw. die erlangenen Marktpositionen weiter auszubauen.

Im Bereich der Elektroindustrie erfolgte 1972, wie bereits im TB über das Jahr 1971 erwähnt, die Verschmelzung der Wiener Schwachstromwerke Vertriebsgesellschaft m. b. H. mit der Elin-Union AG und der Wiener Schwachstromwerke Gesellschaft m. b. H. mit der ÖIAG. Der Beteiligungsbesitz der Wiener Schwachstromwerke Gesellschaft m. b. H. an der NORMA-Meßtechnik Gesellschaft m. b. H. und an der Siemens AG Österreich ist damit auf die ÖIAG übergegangen. Die ÖIAG ist nunmehr mit 43,6% am Aktienkapital der Siemens AG Österreich und mit 25% an der

NORMA-Meßtechnik Gesellschaft m. b. H. beteiligt.

Auf dem Gebiete der Koordinierung wurden im Bereich der Nichteisen-Metallindustrie die Bestrebungen zur Zusammenfassung der dieser Gruppe zugehörigen Unternehmungen intensiviert und Kommissionen zur Ausarbeitung bzw. Prüfung verschiedener Konzentrationsvarianten eingesetzt.

b) Wirtschaftliche Lage

86, 4. Im Jahre 1972 erreichte das österreichische Brutto-Nationalprodukt einen Gesamtwert von rund 477 Mrd. S (1971: 416 Mrd. S). Es war nominell um 14,6% (1971: 11,6%) und real (zu Preisen von 1964) um 6,4% höher als im Vorjahr (1971: +5,6%). Wie das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung feststellte, wächst die österreichische Wirtschaft seit vier Jahren an der Obergrenze des Kapazitätsspielraumes. Auch im internationalen Vergleich schnitt Österreich 1972 hervorragend ab. Mit Ausnahme Japans erzielte Österreich — ebenso wie im Vorjahr — die höchste Wachstumsrate unter allen entwickelten Industrieländern der Welt.

Wie in den vorangegangenen vier Jahren lag die Zuwachsrate der Industrieproduktion auch 1972 über dem langjährigen Durchschnitt. Der Bruttowert der von der österreichischen Industrie insgesamt erbrachten Leistungen (249 Milliarden S) war nominell um 12% und real um rund 8% höher als im Vorjahr, während sich ihr Zuwachs mengenmäßig auf 7% belaufen hat. Dieses Wachstum der Industrieproduktion konnte hauptsächlich wegen des positiven Einflusses der vor allem im Konsumgüterbereich sowie in der Baustoffindustrie weiterhin anhaltenden Hochkonjunktur erzielt werden. Dies ist auch zugleich der Grund dafür, daß die in den genannten Bereichen erzielten Zuwachsraten in der verstaatlichten Industrie nicht erreicht werden konnten, da in dieser der Anteil der Grundstoffe und Vorprodukte an der Gesamtproduktion relativ groß ist.

Der Produktionszuwachs in der verstaatlichten Industrie betrug mengenmäßig 1972 3,5% und stieg wertmäßig (Bruttoproduktionswert) von 38,9 Milliarden S (1971) um rund 8% auf 42 Milliarden S (1972). Daraus wird auch ersichtlich, daß die von den verstaatlichten Unternehmungen erbrachten Leistungen 1972 weiterhin einen Trend zu höherwertigen Produkten aufweisen.

Trotz der in der verstaatlichten Industrie stärker bemerkbar gewordenen Konjunkturabschwächung haben sich in diesem Bereich

die Auftragsbewegungen erheblich verstärkt. Die Auftragseingänge in den verstaatlichten Unternehmungen lagen 1972 um durchschnittlich 15% über dem Vergleichszeitraum 1971.

Insgesamt war jedoch die Lage der verstaatlichten Industrie 1972 durch eine eher verhaltene Entwicklung gekennzeichnet und im wesentlichen durch eine gewisse Schwäche im Exportgeschäft und durch ein anhaltend gutes Inlandsgeschäft bestimmt. Die im Berichtsjahr aufgezeigte Verstärkung der Auftragsentwicklung, insbesondere während der zweiten Hälfte des Jahres 1972, läßt für die verstaatlichte Industrie eine fortschreitende konjunkturelle Erholung für 1973 erwarten.

c) Forschung und Entwicklung

86, 5. Die Wichtigkeit von Forschung und Entwicklung (FuE) für den technischen Fortschritt und das wirtschaftliche Wachstum ist heute unbestritten. Die steigende Bedeutung, die der FuE auch in Österreich zukommt, beweist auch die Zunahme der gesamten Ausgaben für FuE. Nach dem gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes 1967 von der Bundesregierung dem Nationalrat jährlich vorzulegenden Bericht über die Lage und die Bedürfnisse der Forschung in Österreich stiegen die Ausgaben für FuE von 1990,4 Mill. S um 85% auf 3691,4 Mill. S (1972). Der Anteil der FuE-Ausgaben am Bruttonationalprodukt betrug 1968 0,72% und erreichte 1972 0,79%.

Auch im Bereich der verstaatlichten Industrie wird der FuE als Schlüssel zum wirtschaftlichen Wachstum immer mehr Gewicht zugemessen. 1971 wurden von den verstaatlichten Unternehmungen insgesamt 446,4 Mill. S für die FuE aufgewendet, das sind gegenüber 1968 (318,4 Mill. S) um rund 40% mehr. Trotz der gestiegenen Aufwendungen ging aber der Forschungskoeffizient (= Ausgaben für FuE in % des Umsatzes) von 1,16 (1968) auf 1,12 (1971) sowie der Personalfaktor (= Beschäftigte in FuE in % vom Gesamtbeschäftigtenstand) von 1,95 (1968) auf 1,92 (1971) zurück. Die nachstehende Tabelle läßt auch deutlich die unterschiedliche Forschungsintensität in den einzelnen verstaatlichten Wirtschaftszweigen erkennen, die in der Elektroindustrie sowie am Chemie- und Erdölsektor am größten ist, obwohl sie von 1968 bis 1971 in beiden Bereichen eine rückläufige Tendenz aufwies. Dagegen stieg im gleichen Zeitraum die Forschungsintensität, gemessen am Forschungskoeffizienten, in der Eisen- und Stahlindustrie, in der NE-Metallindustrie sowie im Maschinen- und Schiffsbau:

254

	1968	1969	1970	1971
Insgesamt:				
1) Ausgaben für FuE in Mill. S	318.4	316.6	381.5	446.4
2) Forschungskoeffizient	1.16	0.98	1.07	1.12
3) Personalfaktor	1.95	1.68	1.86	1.92
Eisen- und Stahlindustrie				
1)	149.3	175.9	193.8	243.5
2)	1.04	0.99	0.94	1.09
3)	1.44	1.53	1.56	1.67
NE-Metallindustrie				
1)	6.9	8.3	16.9	22.3
2)	0.35	0.34	0.65	0.90
3)	0.36	0.86	1.03	1.06
Elektroindustrie				
1)	56.8	30.7	41.7	38.1
2)	1.97	1.10	1.73	1.58
3)	3.45	0.85	1.69	1.79
Chemische und Ölindustrie				
1)	96.9	96.7	120.5	128.9
2)	1.36	1.22	1.33	1.15
3)	3.72	3.83	4.09	3.78
Maschinen- und Schiffsbau				
1)	8.5	5.0	8.6	13.5
2)	0.76	0.35	0.80	0.94
3)	1.22	0.70	0.91	1.42

Zur Förderung der Forschungstätigkeit in den verstaatlichten Unternehmungen ist die ÖIAG gemäß § 1 Abs. 2 des ÖIG-Gesetzes verpflichtet. Zu diesem Zwecke hat die ÖIAG 1972 für 14 Forschungsprojekte insgesamt 21.5 Mill. S aufgewendet (1971: 17.1 Mill. S).

d) Nominalkapital

86, 6. Das Grund- bzw. Stammkapital der verstaatlichten Industrieunternehmungen (ohne Unterbeteiligungen) betrug zum 31. Dezember 1972 6782 Mill. S. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergaben sich aus der Grundkapitalerhöhung bei SBS um 14 Mill. S (Agio 27 Mill. S), bei der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG um 50 Mill. S (Agio 70 Mill. S) sowie bei der G. Rumpel AG um 5 Mill. S (Agio 1 Mill. S). Darüber hinaus wurden bei der Siemens AG Österreich eine Erhöhung des Kapitals um insgesamt 29.4 Mill. S auf 300 Mill. S und bei der NORMA-Meßtechnik Gesellschaft m. b. H. eine solche von 6 Mill. S auf 15 Mill. S mitbeschlossen.

Aufgrund von bereits in früheren Jahren beschlossenen Kapitalaufstockungen wurden 1972 der VÖEST 75 Mill. S, der ÖAMG 75 Mill. S, der Montanwerke Brixlegg Gesellschaft m. b. H. 3 Mill. S und der Schiffswerft Linz AG 4 Mill. S zugeführt. Die Gesamtsumme aller 1972 von der ÖIAG geleisteten Zahlungen zugunsten des Eigenkapitals von

Tochter- und Beteiligungsgesellschaften belief sich somit auf 333 Mill. S.

e) Ertragslage

86, 7. Als Erfolg wiesen die verstaatlichten Industrieunternehmungen im Jahre 1972 Gewinne von 235.1 Mill. S (1971: 478.8 Mill. S) und Verluste von 61.7 Mill. S (1971: 71.4 Mill. S) aus. Der Nettoerfolg (Gewinne minus Verluste) brachte demnach auch eine gegenüber dem Vorjahr stark zurückgegangene Verzinsung des Nominalkapitals von rund 2.6% (1971: 6.1%). Im einzelnen verzeichneten:

Gewinne bis	1971 Anzahl der Unternehmungen	1972
1.0 Mill. S	1	1
10.0 Mill. S	3	6
20.0 Mill. S	2	3
über 20.0 Mill. S	6	5
Verluste bis		
1.0 Mill. S	1	1
10.0 Mill. S	2	—
20.0 Mill. S	1	1
über 20.0 Mill. S	2	1

f) Dividendenleistung

86, 8. Die zurückgehende Ertragslage im Jahre 1972 spiegelt sich auch in den verminderten Dividendenleistungen der verstaatlichten Industrie wider. Nach einer Rekordhöhe

der Dividendenzahlungen im Jahre 1970 von 521·7 Mill. S sanken diese 1972 — nachdem 1971 noch 441·2 Mill. S ausgeschüttet worden waren — auf 202·9 Mill. S. Diese verminderte Dividendenausschüttung für 1972 ist aber nicht allein Ergebnis einer insgesamt rückläufigen Ertragslage der verstaatlichten Industrie. Der Rückgang des Dividendenaufkommens resultiert auch aus der wesentlich verstärkten Investitionstätigkeit, den erheblich höheren vorzeitigen Abschreibungen und dem Umstand, daß die verstaatlichte Industrie ihren zusätzlichen Kapitalbedarf überwiegend im Wege der Selbstfinanzierung deckt. Von den einzelnen Unternehmungen lag die VÖEST mit einer Dividendenleistung von 60 Mill. S (1971: 180 Mill. S) weit an der Spitze. Es folgten die Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG mit 36·8 Mill. S (1971: 41 Mill. S), die Österreichische Stickstoffwerke AG mit 23·1 Mill. S (erstmal wieder seit 1969), die ÖAMG mit 22 Mill. S (1971: 77 Mill. S), die Simmering-Graz-Pauker-AG für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau mit 21 Mill. S (1971: 17·5 Mill. S), die Österreichische Mineralölverwaltung mit 20 Mill. S (1971: 80 Mill. S) und die Elin-Union für elektrische Industrie erstmals seit 1968 mit 17·9 Mill. S. Keine Dividende brachten 1972 u. a. GBC sowie SBS zur Auszahlung. Insgesamt nahmen die Dividendenleistungen seit 1968 folgende Entwicklung:

1968	1969	1970	1971	1972
in Millionen Schilling				
173·25	401·88	521·70	441·24	202·90
Index (1968 = 100)				
100	232·0	301·1	254·7	117·1

g) Steuerleistungen

86, 9. Die buchmäßigen Steuerleistungen der verstaatlichten Industrie, die außer den nach dem Aktiengesetz ausweispflichtigen Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen auch sonstige Abgaben umfaßten, lagen 1971 mit 6·8 Milliarden S um rund 720 Mill. S oder um 12% (1969/70: 27%) über den Vorjahresleistungen. Im Vergleich dazu stiegen die öffentlichen Abgaben insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 13·6% (1969/70: 12·5%). Der Anteil der Steuerleistungen der verstaatlichten Industrie am Gesamtaufkommen der öffentlichen Abgaben blieb mit rund 4·5% gegenüber dem Vorjahr gleich.

Von den verschiedenen Steuerarten stiegen die Leistungen aus der Mineralölsteuer um 29% am stärksten. Bemerkenswert erscheint der Rückgang der Körperschaftsteuer um rund 46% und der Gewerbesteuer um rund 24%. Aufgeteilt auf die einzelnen Steuerarten haben sich die Steuerleistungen der verstaatlichten Industrie wie folgt entwickelt:

	1968	1969	1970	1971
	in Millionen Schilling			
Körperschaftsteuer	401·8	634·8	740·8	397·5
Gewerbesteuer	274·6	341·0	428·1	326·1
Grundsteuer	20·0	19·2	20·3	20·8
Umsatzsteuer	655·1	709·5	749·3	846·6
Lohnsummensteuer	123·4	131·9	144·8	159·4
Kfz.Steuer	1·3	1·3	1·3	1·4
Gesellschaftssteuer	8·3	4·2	5·9	13·0
Aufsichtsratsabgabe	3·1	3·2	3·7	3·6
Beförderungssteuer	6·2	7·0	7·6	8·3
Vermögensteuer	203·7	259·9	280·8	290·4
Mineralölsteuer	2.278·9	2.484·6	3.475·3	4.483·3
Sonstige Steuern	182·2	205·6	244·2	271·4
Steuerleistung insgesamt	4.158·6	4.802·2	6.102·1	6.821·8

h) Investitionstätigkeit und -finanzierung

86, 10. In den verstaatlichten Unternehmungen hat sich der Aufwand für die Sachinvestitionen mit rund 7·2 Milliarden S (gegen 5·2 Milliarden S im Jahre 1971) um rund 39% erhöht. Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit lagen 1972 ebenso wie im Vorjahr in der Eisen- und Stahlindustrie mit insgesamt 3968 Mill. S (+59% gegen 1971) sowie in der Chemie- und Erdölindustrie mit 2565 Mill. S (+22% gegen 1971). Den größten Investi-

tionszuwachs mit rund 63% verzeichnete die NE-Metallindustrie (235 Mill. S), während in der Elektroindustrie im Jahre 1972 (rund 209 Mill. S) um rund 10% weniger als 1971 investiert wurde. Weiters wurden 1972 für Investitionen im Maschinen- und Schiffsbau 141 Mill. S (1971: 134 Mill. S) sowie im Kohlenbergbau rund 67 Mill. S (1971: 55 Mill. S) aufgewendet. Seit 1968 entwickelten sich die Aufwendungen für Sachinvestitionen in den einzelnen Bereichen der verstaatlichten Industrie folgendermaßen:

256

	1968	1969	1970	1971	1972
	in Millionen Schilling				
Eisen- und Stahlindustrie	893.4	1.048.1	1.846.3	2.495.9	3.967.6
Chemie- und Ölsektor	1.154.6	1.440.8	1.374.8	2.096.6	2.565.3
Elektroindustrie	116.1	235.1	160.9	233.0	209.1
NE-Metallindustrie	184.0	245.8	258.2	144.7	235.4
Maschinen- und Schiffsbau	50.7	63.1	79.9	134.5	140.8
Kohlenbergbau	26.4	26.2	32.5	55.2	67.0
Insgesamt.....	2.425.2	3.059.1	3.752.6	5.159.9	7.185.2

86, 11. Die Investitionsquote (= Anteil des Investitionsaufwandes am Bruttoumsatz) erreichte 1972 durchschnittlich 13.2% und war damit merklich höher als die Vorjahresquote von 10.5%. Die höchste Investitions-

quote innerhalb der verstaatlichten Industrie entfiel mit 16.9% (1971: 11.4%) auf die Eisen- und Stahlindustrie. Die einzelnen Wirtschaftszweige erreichten folgende Investitionsquoten:

	1968	1969	1970	1971	1972
Eisen- und Stahlindustrie	6.3	6.0	9.0	11.4	16.9
Chemie- und Ölsektor	10.3	11.6	9.6	11.0	12.0
Elektroindustrie	4.0	8.4	6.7	8.7	6.6
NE-Metallindustrie	7.9	8.7	8.4	5.0	7.0
Maschinen- und Schiffsbau	3.9	3.6	6.1	7.5	6.7
Kohlenbergbau	3.1	3.2	4.0	6.2	7.1
Gesamtdurchschnitt	7.4	8.0	8.9	10.5	13.2

86, 12. Die zunehmende Investitionstätigkeit spiegelt auch die Investitionsintensität (= Investitionsaufwand pro Beschäftigten) wider, die 1972 gegenüber dem Vorjahr um rund 39% (1970/71: 36%) auf 68.800 S gestiegen ist. Die folgende Tabelle zeigt deutlich

die hohe Investitionsintensität am Chemie- und Erdölsektor, während im Kohlenbergbau der Investitionsaufwand pro Beschäftigten 1972 gegenüber dem Vorjahr zwar um rund 42% gestiegen ist, aber mit 12.200 S die absolut schwächste Investitionsintensität aufwies:

	1968	1969	1970	1971	1972
	in 1000 Schilling				
Eisen- und Stahlindustrie	15.6	17.9	30.2	40.2	63.6
Chemie- und Ölsektor	78.7	97.7	92.8	139.4	165.8
Elektroindustrie	8.4	20.3	21.2	30.4	27.8
NE-Metallindustrie	26.2	35.8	37.3	20.4	19.4
Maschinen- und Schiffsbau	7.3	9.5	12.9	22.3	23.2
Kohlenbergbau	3.4	3.8	5.0	8.6	12.2
Insgesamt.....	22.6	29.1	36.4	49.5	68.8

86, 13. Der Investitionsbedarf wurde fast ausschließlich (97%) durch Eigenmittel und kommerzielle Kredite gedeckt, wie aus folgender Übersicht hervorgeht:

	1968	1969	1970	1971	1972
	in Millionen Schilling				
ERP- und SAC-Kredite	103	113	70	125	189
Bundesmittel, bundesverbürgte Kredite und Mittel aus dem Investitionsfonds	54	54	34	7	21
Selbstfinanzierung und kommerzielle Kredite ...	2.268	2.892	3.648	5.028	6.975
Zusammen	2.425	3.059	3.752	5.160	7.185

16*

i) Personalwirtschaft

86, 14. Nachdem die Beschäftigtenzahl in der verstaatlichten Industrie in den vergangenen Jahren rückläufig gewesen war, zeigte sich 1971 erstmals wieder eine leicht zunehmende Tendenz, die sich auch 1972 fortsetzte. Insgesamt stieg im Jahresdurchschnitt die Zahl der Beschäftigten von 104.101 (1971) auf

104.302, das sind um 0,2% (1970/1971: 1%). Auch 1972 nahm die Zahl der Angestellten (+2,6%) zu, während bei den Arbeitern weiterhin der rückläufige Trend anhielt (-0,6%). Ebenso läßt die Entwicklung des Verhältnisses Angestellte zu Arbeitern ein immer stärkeres Vordringen von Angestelltentätigkeiten klar erkennen:

	1968	1969	1970	1971	1972
Beschäftigte insgesamt	107.260	105.301	103.060	104.101	104.302
	(100)	(98,2)	(96,1)	(97,1)	(97,2)
Arbeiter	80.777	79.194	77.334	77.156	76.666
	(100)	(98,0)	(95,7)	(95,5)	(94,9)
Angestellte	26.483	26.107	25.726	26.945	27.636
	(100)	(98,6)	(97,1)	(101,7)	(104,4)
Verhältnis Angestellte zu Arbeitern	1 : 3,1	1 : 3,0	1 : 3,0	1 : 2,9	1 : 2,8

In den einzelnen Bereichen der verstaatlichten Industrie war jedoch die Entwicklung des Beschäftigtenstandes gegenüber dem Vorjahr sehr unterschiedlich. Eine Zunahme der Dienstnehmer verzeichnete der Chemie- und Ölsektor mit 2,8%, der Maschinen- und Schiffsbau um 0,7% sowie die Eisen- und Stahlindu-

strie um 0,5%, während eine rückläufige Tendenz im Kohlenbergbau um 4,9%, in der Elektroindustrie um 2,1% und in der NE-Metallindustrie um 1,4% festzustellen war. Seit 1968 zeichnete sich in den einzelnen Wirtschaftszweigen folgende Entwicklung ab:

	1968	1969	1970	1971	1972
Eisen- und Stahlindustrie	57.238	58.583	61.028	62.034	62.339
Chemie- und Ölsektor	14.674	14.739	14.814	15.037	15.463
Elektroindustrie	13.743	11.568	7.597	7.662	7.499
NE-Metallindustrie	7.012	6.859	6.913	7.072	6.971
Maschinen- und Schiffsbau	6.929	6.664	6.167	6.022	6.062
Kohlenbergbau	7.664	6.888	6.541	6.274	5.968

Insgesamt beschäftigte die verstaatlichte Industrie 1972 rund 15,7% (1971: 16%) der in der österreichischen Industrie tätigen Arbeitnehmer.

gestiegenen Bruttoproduktionswert die größte Zuwachsrate.

j) Erzeugung

86, 15. Am Bruttoproduktionswert der Gesamtleistung der österreichischen Industrie war die verstaatlichte Industrie 1972 mit 16,9% (1968: 17,6%, 1971: 17,2%) beteiligt. Der Bruttowert der von den verstaatlichten Industrieunternehmungen erzeugten Produkte lag 1972 mit 42,2 Milliarden S (gegen 38,9 Milliarden S im Jahre 1971) nominell um 8,5% und real um 4% über dem Vorjahresstand. Von den einzelnen verstaatlichten Unternehmensgruppen erzielte der Chemie- und Erdölsektor mit einem gegenüber 1971 um 12%

Der nach Abzug aller Vorleistungen, die aus anderen Betrieben bezogen worden sind, vom Bruttoproduktionswert verbleibende Nettoproduktionswert vermag jedoch die eigene Wertschöpfung der verstaatlichten Industrie zutreffender auszudrücken. Dieser Nettowert wies 1972 mit 21,7 Milliarden S gegenüber 1971 eine Erhöhung um nominell 13,5% und real um 9,2% auf. Diese Zuwachsrate des Nettoproduktionswertes lag damit deutlich über der des Bruttoproduktionswertes und läßt deutlich erkennen, daß die in den verstaatlichten Unternehmungen hergestellten Produkte einer stärkeren Veredelung unterzogen wurden. Die einzelnen Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie wiesen seit 1968 folgende Nettoproduktionswerte aus:

	1968	1969	1970 in Millionen Schilling	1971	1972
Insgesamt					
nominell	14.743,5	16.152,9	17.289,4	19.137,9	21.722,4
zu Preisen 1968	14.743,5	15.774,3	16.113,1	16.966,1	18.581,5
Eisen- und Stahlindustrie					
nominell	7.528,2	8.332,4	9.413,0	10.243,3	11.778,8
Chemie- und Ölsektor					
nominell	2.579,6	2.990,4	3.101,8	3.480,5	3.821,6

258

	1968	1969	1970 in Millionen Schilling	1971	1972
Elektroindustrie nominell	1.960·4	1.893·2	1.634·7	1.881·5	2.226·1
NE-Metallindustrie nominell	1.034·6	1.170·4	1.468·9	1.541·2	1.689·5
Maschinen- und Schiffsbau nominell	877·9	978·2	846·7	1.107·1	1.258·0
Kohlenbergbau nominell	762·8	788·3	822·3	884·2	948·4

86, 16. Der Nettoproduktionswert pro Kopf der Beschäftigten war in den einzelnen Zweigen der verstaatlichten Industrie sehr verschieden. Die darin zum Ausdruck gebrachte unterschiedliche Kapitals- bzw. Arbeitsintensität der einzelnen Wirtschaftszweige wird in folgender Tabelle (zu Preisen von 1968) deutlich aufgezeigt:

	1968	1969	1970 in 1000 Schilling	1971	1972
Eisen- und Stahlindustrie	131·5	138·8	143·7	146·3	161·0
Chemie- und Ölsektor.....	190·0	214·7	211·9	222·9	229·9
Elektroindustrie	142·6	159·8	200·5	235·4	253·0
NE-Metallindustrie	147·5	166·6	198·0	193·1	206·6
Maschinen- und Schiffsbau ...	126·6	143·3	132·4	162·9	176·9
Kohlenbergbau	106·3	111·7	117·1	124·9	135·4
Insgesamt	137·4 (100)	149·8 (109·0)	156·3 (113·7)	162·9 (118·6)	178·1 (129·6)

86, 17. Der Mengenausstoß zeigte bei den wichtigsten Grundstoffen, Halbzeugen und jenen Fertigwaren, die eine gewichtsmäßige Zusammenfassung erlauben, in den Jahren 1968 bis 1972 die folgende Entwicklung:

	1968	1969	1970 in Millionen t	1971	1972
Kohle	3·8	3·5	3·3	3·4	3·3
Eisenerz	3·5	4·0	4·0	4·2	4·1
Roheisen	2·5	2·8	3·0	2·8	2·8
Rohstahl	3·3	3·7	3·9	3·8	3·9
Walzwaren	2·41	2·65	2·75	2·76	2·79
davon Bleche	1·44	1·59	1·63	1·64	1·64
Erdöl.....	2·3	2·3	2·4	2·1	2·1
Raffinerie-Produkte	4·6	5·0	5·9	6·7	7·3
			in 1000 t		
Hüttenaluminium roh	87·5	96·6	91·3	87·8	106·0
Kupferkonzentrate	7·4	8·0	7·7	9·0	7·8
Kathodenkupfer	17·7	18·5	21·5	20·5	22·1
Elektrolytzink	15·3	15·5	15·8	16·0	16·9
Hüttenblei	11·3	11·8	13·4	14·1	15·4
Superphosphat	36·2	34·3	28·3	27·1	37·0
Schwefelsäure	29·2	28·9	29·0	30·1	28·4
			in Millionen Nm ³		
Erdgas	1.531·5	1.361·9	1.671·4	1.600·8	1.567·2

k) Produktivität

86, 18. Im Jahre 1972 konnte die Produktivität in der verstaatlichten Industrie um 7·7% (gegenüber 1970/71: 6·6%) weiterhin verbessert werden. Der von der ÖIAG errechnete Produktivitätsindex für die einzelnen Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie zeigt folgende Entwicklung:

259

	1968	1969	1970	1971	1972
Eisen- und Stahlindustrie	100-0	107-4	113-2	118-2	124-3
Chemieindustrie	100-0	109-7	112-8	116-6	139-4
Ölsektor	100-0	106-2	125-1	124-8	139-2
Elektroindustrie	100-0	99-6	125-8	142-4	152-2
NE-Metallindustrie	100-0	109-2	124-9	156-9	179-5
Kohlenbergbau	100-0	99-3	101-4	105-1	100-3
Insgesamt.....	100-0	105-4	113-5	121-1	130-4

l) Absatzwirtschaft

86, 19. Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie stieg von 49,2 Milliarden S im Jahre 1971 um 5,1 Milliarden S oder 10,4% auf 54,3 Milliarden S im Jahre 1972. Diese Umsatzsteigerung konnte aber die Zuwachsrate im Vorjahr (1970/71: 16,1%) nicht mehr erreichen, was auch die Zunahme der Umsätze je Beschäftigten mit +10,2% gegenüber dem Vergleichszeitraum 1970/71 mit 15,1% deutlich beweist. Aus der Umsatzstruktur kann jedoch ersehen werden, daß die Lage am In-

landsmarkt, auf dem gegenüber dem Vorjahr mit 38 Milliarden S im Gesamtdurchschnitt ein Zuwachs von rund 13% erzielt werden konnte, wesentlich günstiger gewesen ist als auf dem Exportmarkt, auf dem der Vorjahresumsatz nur um 4,6% von rund 15,6 Milliarden S auf rund 16,3 Milliarden S verbessert werden konnte. Die bedeutsamste Umsatzausweitung erzielte der Maschinen- und Schiffsbau mit rund 18% sowie die Elektro- und die NE-Metallindustrie mit je rund 17%:

	1968	1969	1970 in Millionen Schilling	1971	1972
Eisen- und Stahlindustrie	14.239-6	17.598-8	20.421-9	21.893-5	23.464-7
Chemie- und Ölsektor	11.209-3	12.445-7	14.380-4	19.084-3	21.307-4
Elektroindustrie	2.876-3	2.798-0	2.384-9	2.682-0	3.149-4
NE-Metallindustrie	2.323-1	2.818-2	3.076-5	2.879-6	3.371-3
Maschinen- und Schiffsbau	1.300-1	1.639-8	1.313-8	1.782-6	2.100-8
Kohlenbergbau	863-1	828-0	812-7	890-7	942-3
Insgesamt.....	32.811-5	38.128-5	42.390-2	49.212-7	54.335-9
	(100-0)	(116-2)	(123-1)	(150-0)	(165-6)

m) Außenhandelsverflechtungen

86, 20. Die Ausfuhrzuwachsrate der verstaatlichten Industrie lag mit 4,6% auch beträchtlich unter der der übrigen österreichischen Wirtschaft, während im Vergleichszeitraum 1970/71 die Ausfuhrzuwachsrate der verstaatlichten Industrie mit 7,2% noch die der übrigen österreichischen Wirtschaft (6%) über-

traf. Auf der Exportseite verzeichnete nur die Eisen- und Stahlindustrie (+6,6%) sowie die NE-Metallindustrie (+6,1%) gegenüber dem Vorjahr Umsatzsteigerungen, während der Chemie- und Erdölsektor (-2,6%), die Elektroindustrie (-3,1%) sowie der Maschinen- und Schiffsbau (-14,3%) Umsatzeinbußen hinnehmen mußten.

	1968	1969	1970 in Millionen Schilling	1971	1972
Eisen- und Stahlindustrie	7.636-0	9.723-0	11.049-2	11.810-8	12.584-9
Chemie- und Erdölsektor	1.581-3	1.667-1	1.511-4	1.780-3	1.734-8
Elektroindustrie	568-3	579-4	613-5	590-5	572-2
NE-Metallindustrie	878-4	1.090-3	1.056-7	1.001-0	1.062-0
Maschinen- und Schiffsbau	256-7	392-9	302-4	396-7	340-1
Insgesamt.....	10.920-7	13.452-7	14.533-2	15.579-3	16.294-0
	(100-0)	(123-2)	(133-1)	(142-7)	(149-2)

86, 21. Im Jahre 1972 wurden vom Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie 30% (1971: 31,7%) auf den Auslandsmärkten erzielt, wobei nur die Exportquote der Eisen- und Stahlindustrie mit 53,6% (1971: 53,9%) sowie der NE-Metallindustrie mit 31,5% (1971: 34,8%) über dem Gesamtdurchschnitt lag.

Am Chemie- und Ölsektor erreichte die Ausfuhrquote 8,1%, in der Elektroindustrie 18,2% und beim Maschinen- und Schiffsbau 16,2%. Der Anteil der verstaatlichten Industrie am Gesamtexport der österreichischen Wirtschaft ging auch 1972 weiter zurück und erreichte nur mehr 18,2% gegenüber 19,7% im Vorjahr.

260

Jahr	Exportleistungen der verstaatlichten Industrie		Exportleistungen der übrigen österreichischen Wirtschaft		Österreichs Export insgesamt		Anteil der verstaatlichten Industrie am Gesamtexport in Prozent
	Mill. S	Index	Mill. S	Index	Mill. S	Index	
1968.....	10.921	100	40.786	100	51.707	100	21.1
1969.....	13.453	123	49.270	121	62.723	121	21.4
1970.....	14.533	133	59.739	146	74.272	144	19.6
1971.....	15.579	143	63.412	155	78.991	153	19.7
1972.....	16.294	149	73.453	180	89.747	174	18.2

86, 22. Die Ausfuhr der verstaatlichten Industrie in die einzelnen Wirtschaftsräume wies insofern bedeutsame Verschiebungen auf, als 1972 erstmals seit 1968 die Exporte in die Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sowohl anteilmäßig als auch absolut zurückgingen. Der Anteil der EWG an den Ausfuhren erreichte 1972 nur mehr 33.3% gegenüber 38.4% im Jahre 1971, während der Anteil der Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) an der Ausfuhr von 16.4% (1971) auf 18% (1972) stieg. Der Anteil der Ausfuhren in die Länder des Europäischen Rates für Wirtschaftshilfe (COMECON) stieg von 18.1% auf 19.9%. Die folgende Aufstellung zeigt die Außenhandelsverflechtungen der verstaatlichten Industrie mit den einzelnen Wirtschaftsräumen:

in Mill. S	Ausfuhr insgesamt	EWG	in %	EFTA	in %	COMECON	in %	übrige Länder	in %
1968.....	10.920.7	3.450.6	31.6	1.702.5	15.6	3.002.4	27.5	2.765.2	25.3
1969.....	13.452.7	4.555.6	33.9	2.147.6	16.0	3.691.9	27.4	3.057.6	22.7
1970.....	14.533.2	5.290.9	36.4	2.472.5	17.0	3.350.3	23.1	3.419.5	23.5
1971.....	15.579.3	5.975.4	38.4	2.557.0	16.4	2.818.6	18.1	4.228.3	27.1
1972.....	16.294.0	5.432.1	33.3	2.921.4	18.0	3.250.0	19.9	4.690.5	28.8

Bei den Einfuhren der verstaatlichten Industrie lag die EWG mit einem Anteil von 38.2% (1971: 37.1%) weiterhin an der Spitze, gefolgt vom COMECON mit 31.6%.

in Mill. S	Einfuhr insgesamt	EWG	in %	EFTA	in %	COMECON	in %	übrige Länder	in %
1968.....	5.924.3	2.504.7	42.3	516.5	8.7	2.229.3	37.6	673.8	11.4
1969.....	7.587.5	3.591.6	47.3	629.4	8.3	2.336.1	30.8	1.030.4	13.6
1970.....	9.661.0	3.649.2	37.8	875.8	9.0	3.301.9	34.2	1.834.1	19.0
1971.....	9.108.8	3.381.8	37.1	783.8	8.6	3.338.4	36.7	1.604.8	17.6
1972.....	9.660.2	3.690.6	38.2	843.9	8.7	3.054.0	31.6	2.071.7	21.5

86, 23. Die „Handelsbilanz“ (Salden der direkten Aus- und Einfuhren) der verstaatlichten Industrie war auch im Berichtsjahr in den meisten Wirtschaftszweigen aktiv. Insgesamt betrug das Handelsbilanzaktivum 1972 rund 6.6 Milliarden S:

	1968	1969	1970 in Mill. S	1971	1972
Eisen- und Stahlindustrie.....	+4.276.2	+5.239.5	+5.437.3	+6.542.3	+7.201.1
Chemie- und Ölsektor.....	+ 96.5	- 126.8	-1.056.0	- 568.3	-1.030.7
Elektroindustrie.....	+ 207.3	+ 215.0	+ 302.4	+ 220.5	+ 180.8
NE-Metallindustrie.....	+ 265.9	+ 291.2	+ 104.4	+ 120.5	+ 151.6
Maschinen- und Schiffsbau.....	+ 152.5	+ 250.9	+ 87.1	+ 155.5	+ 132.9
Kohlenbergbau.....	- 2.0	- 4.6	- 3.1	-	- 1.9
	+4.996.4	+5.865.2	+4.872.1	+6.470.5	+6.633.8

Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft

87, 1. Der RH hat in der Zeit von Mitte Jänner bis Ende November 1972 mit Unterbrechungen die Gebarung der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft (kurz ÖAMG), Wien, überprüft.

Die Prüfungshandlungen bei der ÖAMG erfolgten am Sitz der Unternehmung in Wien,

in der Technischen Direktion in Leoben, in den Werken Donawitz, Kindberg, Krieglach, Traisen und Zeltweg sowie in den Bergbaubetrieben Eisenerz, Radmer und Hüttenberg.

Die nunmehrige Prüfung schloß formell an die im Jahre 1961 vorangegangene an. Wegen des bedeutenden Gebarungsumfanges beschränkte sich die Überprüfung im wesentlichen auf Sachverhalte der Jahre 1966 bis

1971. In einzelnen Fällen war es aber notwendig, auf Gebarungen aus der Zeit vor 1966 zurückzugreifen.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Feber 1973 (BGBl. Nr. 109/1973) wurden die ÖAMG, Wien, und die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG (kurz VÖEST), Linz, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 unter Ausschluß der Abwicklung durch Bildung der neuen Gesellschaft „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan Aktiengesellschaft“ verschmolzen. Die neu gebildete Gesellschaft ist somit Gesamtrechtsnachfolgerin der ÖAMG und der VÖEST.

87, 2. Das Grundkapital der ÖAMG war zum 31. Dezember 1962 mit 1 Mrd. S ausgewiesen und wurde mit Beschluß der Hauptversammlung vom 5. August 1971 um 100 Mill. S auf 1,1 Mrd. S erhöht.

87, 3. Trotz wiederholter Änderungen der für den Vorstand geltenden Geschäftsordnung waren formelle Bereinigungen nicht vorgenommen worden. So sah § 3 der Geschäftsordnung einen Zweierausschuß des Vorstandes vor, für den keine Kompetenzen vorgesehen waren und dem keinerlei Bedeutung mehr zukam. Auch hielt der RH die doppelte Verankerung des Dirimierungsrechtes des Vorsitzenden des Vorstandes in der Geschäftsordnung nicht für erforderlich.

87, 4. Da nur ein Bruchteil der Konzernproduktion direkt beim Verbraucher abgesetzt werden kann, hat die ÖAMG für den Verkauf ihrer Produkte vor allem im Inland, aber auch im Ausland eine Kette von Handelsgesellschaften geschaffen bzw. an solchen Anteile erworben. Da eine Prüfung dieser Konzerngesellschaften an Ort und Stelle nicht stattfand, hat der RH von den Geschäften des Konzerns lediglich jenen Teil einer Überprüfung unterzogen, der von der Muttergesellschaft abgewickelt wurde.

87, 5. Wie der RH feststellte, sind die Leitungsaufgaben bei der ÖAMG aufgrund der örtlichen Trennung der Produktionsstätten sowie der Verwaltung besonders erschwert und mit einem im einzelnen nur schwierig eruierten erhöhten Aufwand verbunden gewesen. Dieser Mehraufwand ist einerseits auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Generaldirektion in Wien auf mehrere zum Teil weit voneinander entfernte Büros verteilt ist und andererseits auf die Vielzahl der bei der ÖAMG notwendigen Werkstdirektionen und deren Verwaltungsstellen sowie letztlich auch auf die umfangreichen Transporte von Halb- und Fertigprodukten zwischen den einzelnen Werken. Alle diese Aufwendungen

entspringen demnach der zum Teil sehr ungünstigen Standortsituation der ÖAMG.

Eine andere — in den letzten Jahren nicht mehr so gravierende, aber schon seit Jahrzehnten anhaltende — Belastung resultiert aus der Tatsache, daß die ÖAMG, als einzige Unternehmung der österreichischen Eisen- und Stahlindustrie, rund 75 bis 80% ihrer Erzeugnisse traditionsgemäß auf dem Inlandsmarkt absetzte. Der normalerweise große Vorteil einer im Inland gesicherten Absatzposition kam aber für die ÖAMG über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren nicht voll zum Tragen, da sich die Eisenpreisbildung auf dem österreichischen Markt nicht nach Angebot und Nachfrage, sondern in einer nicht marktkonformen Weise vollzog.

Aufgrund ihres besonders hohen Inlandsanteiles und des Verzichtes auf ein verstärktes Ausweichen auf erlösgünstigere Exporte hat die ÖAMG seit dem Ende des zweiten Weltkrieges sehr beachtliche Opfer gebracht und damit einen wesentlichen Anteil am Wiederaufbau der österreichischen Gesamtwirtschaft geleistet.

87, 6. Nach einem vorübergehenden konjunkturellen Aufschwung wurde der für die ÖAMG besonders bedeutsame Inlandsmarkt schon 1966 und besonders im Jahre 1967 durch empfindliche Rückschläge getroffen. Erst Ende 1968 wandelte sich die Konjunktur in der Eisen- und Stahlindustrie unter dem Einfluß eines ungewöhnlich kräftigen Wirtschaftswachstums in den meisten westlichen Industrieländern vollkommen.

Trotz der Abschwächung dieser internationalen Konjunktur zu Beginn des Jahres 1970 blieb die Stahlkonjunktur in Österreich in diesem Jahr sehr kräftig und erst im vierten Quartal zeichnete sich eine Normalisierung der konjunkturellen Spannungen ab. Auch in den Jahren 1971 und 1972 zeigte die Stahlnachfrage, vor allem aufgrund der immer noch lebhaften Baukonjunktur, nur geringe Anzeichen einer Verlangsamung.

Ein Spiegelbild der Auswirkungen der Konjunkturbewegung auf die ÖAMG gibt deren Versand an Kommerzwalzware im Monatsdurchschnitt.

Die monatliche Versandmenge ist vorerst von 46.040 t im Jahre 1961 auf 41.628 t im Jahre 1963 gefallen und konnte bis 1966 auf 53.658 t gesteigert werden. Nach einem neuerlichen Rückgang auf 44.948 t im Jahre 1967 war in den Folgejahren eine ständige Erhöhung dieser Versandmenge zu verzeichnen, die mit 65.780 t im Jahre 1971 ihren bisherigen Höhepunkt erreichte.

Um einerseits die konjunkturellen Schwankungen besser ausgleichen und andererseits die Ergebnisse durch höherwertige Produkte verbessern zu können, hat die ÖAMG in der vom RH geprüften Zeitspanne die Produktion an Fertigfabrikaten, insbesondere in den Werken Kindberg, Krieglach, Zeltweg und Traisen, stark forciert. Während sich der Anteil der Fertigfabrikate am Gesamtumsatz der ÖAMG im Jahre 1961 auf 19,6% belief, konnte er bis 1972 auf 27,3% gesteigert werden.

Wie stark jedoch bei der ÖAMG die Bedeutung der Finalbetriebe gestiegen ist, zeigen die im Gegensatz zu den Hüttenbetrieben ständig positiven Nettoergebnisse des Werkes Zeltweg sowie die seit 1968 sich ständig verbessernden Ergebnisse des Werkes Traisen.

87, 7. Die Unternehmungspolitik der ÖAMG war bis zum Jahre 1969 vornehmlich nach dem in den ersten Nachkriegsjahren erstellten Eisen- und Stahlplan ausgerichtet, der ihr die dominierende Stellung bei der Versorgung des inländischen Marktes mit Kommerzwalzware zugewiesen hatte. Die erste schriftliche Festlegung der Unternehmungsziele sowie der daraus resultierenden Investitionsmaßnahmen, die dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorgelegt wurde, war das sogenannte „Mittelfristige Investitionsprogramm“ in der Endfassung vom 3. August 1970.

87, 8. Bis zum „Mittelfristigen Investitionsprogramm“ beschränkte sich die ÖAMG auf die Erstellung jährlicher Investitionsprogramme, die wohl in einigen Werken auf mehrjährigen Investitionsüberlegungen basierten, nicht aber formell als mittelfristige Planung niedergelegt und von den Organen beschlossen worden waren.

Voraussetzung für die Erreichung des Unternehmungszieles im Produktionsbereich ist die vorgesehene Vergrößerung der Erzeugungskapazität auf 1,060.000 Jahrestonnen Roheisen bzw. 1,300.000 Jahrestonnen Rohstahl, welche auf die bereits bestehende Walzwerkskapazität abgestimmt sind.

Für die erhöhte Roheisenerzeugung ist der im Gange befindliche Ausbau und die Rationalisierung der Erzvorbereitung in Donawitz Voraussetzung (unter anderem Errichtung einer Sinteranlage mit einem 120 m² Sinterband). Die geplante Rohstahlerzeugung soll im wesentlichen durch Ersatz der kostengünstigeren Siemens-Martin-Stahl-Erzeugung im Wege einer Erweiterung des LD-Stahlwerkes erreicht werden.

Zur Hebung der Roheisenkapazität ist darüber hinaus neben dem Einsatz heimischer Erze auch die Verhüttung kostengünstiger,

hochwertiger ausländischer Erze geplant, wobei mehrfach eine Zukaufsmenge von rund 600.000 Jahrestonnen an Fremderzen erwogen wurde. Eine derartige Menge würde einer Verminderung des Einsatzes um ungefähr 1,2 Millionen Tonnen inländischer Erze entsprechen.

Wie die Unternehmungsleitung dazu mitteilte, ließ die geplante Erhöhung der Roheisenerzeugung bei VÖEST auf etwa 3 Millionen Jahrestonnen erwarten, daß bei einem spezifischen Alpine-Erzverbrauch der Linzer Hochöfen von 750 kg/t Roheisen der Gesamtbedarf an Inlandserz trotz eventueller Drosselung des Donawitzer Bezuges auf 1,7 Millionen Jahrestonnen eine wirtschaftliche Förderung am Erzberg weiter sichern würde. Erst diese Aussichten ermöglichten eine eingehendere Untersuchung der Einsatzmöglichkeiten ausländischen Erzes.

Alle im „Mittelfristigen Investitionsprogramm“ festgelegten Zielsetzungen und Maßnahmen wurden nach den Produktionsbedürfnissen der einzelnen Betriebe im Rahmen eines gesamten Unternehmenskonzeptes aufeinander abgestimmt. Da der Vorstand aber aufgrund seiner aktienrechtlichen Verpflichtung — zum Zeitpunkt der Erstellung des Programms — lediglich die Interessen des ÖAMG-Konzerns zu vertreten hatte, fehlt für verschiedene Betriebsbereiche eine entsprechende Abstimmung mit den korrespondierenden Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie. Der Vorstand stand zur damaligen Zeit im Spannungsfeld zwischen den Interessen des eigenen Konzerns und den übergeordneten der gesamten verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie. Es wäre daher nach Ansicht des RH Sache des Eigentümers gewesen, im Wege der Österreichischen Industrieverwaltungs-AG (ÖIAG) die notwendigen Koordinierungsmaßnahmen zu veranlassen.

87, 9. a) Die Erze für die Hochöfen der ÖAMG wurden ausschließlich von den Erzbergbauen der Gesellschaft (Eisenerz, Radmer und Hüttenberg) geliefert.

Für die Roheisenproduktion der ÖAMG ist daher der heimische Spateisenstein, insbesondere der vom Steirischen Erzberg, der wichtigste Eisenträger. Aufgrund der metasomatischen Entstehung des Spateisensteines ist eine Inhomogenität des Erzes zu beobachten, die bei der Verhüttung im Hochofen — wenn nicht durch entsprechende Aufbereitungsvorgänge die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden — zu Störungen in der Wärmebilanz und somit zu höheren Gestehungskosten führen können.

Die Erkenntnis, daß Hochöfen, die mit einem aus heimischen Erzen erzeugten Möller betrieben werden, sehr empfindlich gegen hohe Heißwindtemperaturen sind, macht es, um die Störungen im Ofengang in tragbaren Grenzen zu halten, notwendig, mit relativ niedrigen Heißwindtemperaturen (zirka 700° C) und einer nur schwachen Beaufschlagung der Öfen zu fahren. Die Belastung der Donawitzer Hochöfen mit Roheisen pro Kubikmeter Ofenraum und Tag liegt daher wesentlich unter den Werten von Konkurrenzwerken.

Dem bei der ÖAMG geübten Hochofenverfahren gereicht nach Ansicht des RH zum Nachteil, daß in Ergänzung zu den langjährigen Erfahrungen über das Verhalten der heimischen Erze im Schmelzprozeß nicht zusätzlich eine intensive wissenschaftliche Durchleuchtung erfolgte, und daß beim Bergbau der damalige Stand der mineralparagenetischen Erkenntnisse der notwendigen Klassifizierung der Erze gewisse Grenzen setzte.

Um einen optimalen Schmelzverlauf im Hochofen erreichen zu können, müssen die mineralogische und die chemische Zusammensetzung sowie die Verwachsungsart und der Verwachsungsgrad der Erze bekannt sein. Erst durch die genaue Kenntnis dieser Einflußfaktoren auf die Verhüttung wird eine Einteilung der Lagerstätten in einzelne Erztypen nach den Erfordernissen der Möllerszusammensetzung möglich sein.

Der in Donawitz verhüttete Möller, der nur aus Apaterzen hergestellt wird, ist beim derzeitigen Stand der Hochofentechnik eine Seltenheit. Da demnach kaum zu erwarten war, daß auf dem Gebiete der Verhüttbarkeit des heimischen Spateisensteines anderswo aufschlußreiche Erkenntnisse erarbeitet würden, hätte — nach Ansicht des RH — die Hütte Donawitz neben den seit 1962 betriebenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (Aufwand rund 15 Mill. S) schon bisher ihre Forschungen intensiver auf die Möglichkeiten einer optimalen Möllung der im eigenen Bergbau vorkommenden verschiedenen Erztypen ausrichten müssen.

b) Die Unternehmungsleitung vermeinte hierzu, daß in der Vergangenheit keine freie Wahl der Erzbezüge möglich war. Erst die — auch vom RH erörterte — Verwendung von Importerzen ließe eine solche Optimierung des Möllers und damit eine ausschlaggebende Erhöhung der Wirtschaftlichkeit erwarten.

87, 10. a) Der in Ausführung des mittelfristigen Programms vorgenommene Einsatz von Schwerlastkraftwagen (Nutzlast 67 t gegenüber vorher 28 t) und Großraumgeräten

hatte eine wesentliche Verkürzung der Transportzeiten und eine Verminderung der Gewinnungspunkte beim Abbau sowie der Sortierungsmöglichkeiten zur Folge, wodurch vielfach Qualitätsschwankungen des gelieferten Erzes hervorgerufen wurden.

Nach Angaben des Vorstandes verringerte sich aber der Schwankungsbereich unter das vorher übliche Maß.

Der Bergdirektion Eisenerz ist es in den letzten Jahren durch verstärkte Aufschlußbohrungen gelungen, eine wesentlich höhere Prognosesicherheit unter anderem hinsichtlich der Erzqualität zu erreichen. Überdies konnte auch der durchschnittliche Fe-Gehalt von 32,22% im Jahre 1960 auf 34,38% im Jahre 1970 erhöht werden; eine konstante Einhaltung der Erzanalyse war jedoch nicht möglich.

Da die Hütte Donawitz weder über Lagerplätze noch über Erzmischbeete verfügt, kommt dem Erzberg die Funktion eines vorgeschobenen Möllerplatzes zu. Es müßte daher von der Hochofenleitung mehr als bisher darauf gedrungen werden, daß dem Erzberg alle Möglichkeiten für eine gezielte Qualitätssteuerung geboten werden.

Wie schwerwiegend und akut dieses Problem war, geht aus einem Schreiben der Werkdirektion Donawitz vom 24. September 1971 an die Bergdirektion Eisenerz hervor, in welchem darauf verwiesen wird, daß Qualitätsschwankungen bei den angelieferten Erzqualitäten in den Jahren 1970 und 1971 einen durchschnittlichen Koksverbrauch von 10 kg/t Roheisen zur Folge hatten. Da der Hochofenbetrieb rund 900.000 t Roheisen im Jahr erzeugt, ergibt sich daraus ein Mehrverbrauch von 9000 t Koks pro Jahr.

Bei einem Mindestpreis von 1000 S je Tonne Koks ließen sich aus den oben angeführten Gründen Mehrkosten von rund 9 Mill. S jährlich errechnen.

b) Zur Entwicklung des steirischen Eisen-erzbergbaues stellte der RH daher zusammenfassend fest, daß die Abbaumethoden und Einrichtungen dem heutigen Stand der Technik entsprechen, die Qualitätssteuerung bzw. die Versandvorbereitung aufgrund der besonderen Aufgaben, die dem Erzberg wegen des Fehlens von Mischbeeten in Donawitz zukommen, aber nicht den Anforderungen der modernen Hüttentechnologie genügen.

87, 11. Die schwankenden Fe-Gehalte beim Erzbergbau Hüttenberg sind einerseits darauf zurückzuführen, daß in den letzten Jahren der an sich niedrige Eisengehalt des Vorkommens nicht mehr durch selektiv abgebaute oxydische Erze aufgebessert werden konnte und anderer-

seits eine Aufbereitungsanlage, welche die früher geübte händische Klaubarbeit zu ersetzen hätte, fehlt.

Es wird Aufgabe der künftigen Planung sein, die Verwendungsmöglichkeit des Hüttenberger Erzes bei der Erstellung eines allfälligen Mischmöllers aus heimischen und ausländischen Erzen zu prüfen.

87, 12. a) Da der ÖAMG für die Roheisenerzeugung keine billigen Koksbasen und nur heimische eisenarme Erze zur Verfügung stehen, kommt der Vorbereitung des Möllers bzw. der Schmelzprozeßführung eine wesentliche Bedeutung zu. Der Möller muß sowohl in chemischer als auch in physikalischer Hinsicht entsprechen.

Ein Vergleich der Roheisenerzeugung des Jahres 1971 der beiden österreichischen Hochofenwerke zeigt, daß die Belastbarkeit der Hochofen der VÖEST — die mit einem höherwertigen Möller beschickt werden — höher, der Brennstoffverbrauch je Tonne Roheisen jedoch niedriger war. Das relativ ungünstige Abschneiden der Donawitzer Hochofen ist auf den geringen Eisengehalt und den damit verbundenen Schlackenanteil sowie die nachteiligen physikalisch-chemischen Eigenschaften des heimischen Spateisensteines zurückzuführen.

Die Unternehmung hatte zwar durch verschiedene Maßnahmen — wie Anhebung des Fe-Gehaltes im Erz, Eindüsung von Kohlenwasserstoffen (Heizöl und Erdgas) — eine relative Verminderung des spezifischen Schlackenanteiles je Tonne Roheisen erreichen können, es gelang jedoch nicht, den Brennstoffverbrauch entsprechend der erzielten Reduzierung des Schlackenanteiles zu senken.

b) Um den Brennstoffverbrauch zu senken und den künftigen Roheisenbedarf (800.000 jato) der Konzernwerke decken zu können, hat die Unternehmungsleitung im Jahre 1961 den Aufsichtsrat mit der Investition eines „75 m²-Sinterbandes“ befaßt. Das Bauvorhaben wurde in der 11. Aufsichtsratsitzung am 17. Dezember 1963 genehmigt, jedoch später wieder zurückgestellt, da nach Ansicht des Vorstandes die vorhandenen — fast ausschließlich Groberz verarbeitenden — Erzvorbereitungsanlagen in Donawitz und Eisenerz noch ausreichten, die Hochofen mit Möller zu versorgen.

c) Dieser Begründung des Vorstandes hielt der RH entgegen, daß die Erzeugung in den Jahren 1960 bis 1968 nur um 13.624 jato (von 720.326 jato auf 733.950 jato) angehoben werden konnte, aber erst nach Inbetriebnahme des neuen Hochofens IV (1968) — zugleich

mit einer Anhebung des Eisengehaltes im Roherz — eine Steigerung der Roheisenerzeugung um 31% erzielt wurde.

Von der Möglichkeit, mittels Sinter eine bessere Durchgasbarkeit der Möllersäule zu erreichen — was eine Erhöhung der Heißwindtemperatur und damit eine bessere Belastbarkeit zumindest der modernen Hochofen I und IV erlaubt hätte —, wurde wegen Zurückstellung der Investition „75 m² Sinterband“ nicht Gebrauch gemacht.

87, 13. a) Das Fehlen von dem Hochofenbedarf entsprechenden Erzanalysen ermöglichte es den Förderbetrieben, bei ihren Investitionen nur auf die Erweiterung der Förderkapazität und die Senkung der Gesteungskosten des Abbaues zu achten, während die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Roheisenkosten unberücksichtigt geblieben sind. Es sind dem Hochofenbetrieb vom Stahlwerk keine Analysenvorschreibungen schriftlich bekanntgegeben worden, weil — nach Angaben des Vorstandes — aufgrund ausschließlicher Verwendung heimischer Erze eine Beeinflussung des Silizium- und Mangan-Gehaltes nur in ganz geringem Maße möglich gewesen sei.

Die Wirtschaftlichkeit des Erzbergbaues ist von großer Bedeutung für die Unternehmung und die ihr angeschlossenen Hüttenwerke. Es waren daher die Zielsetzungen und die Investitionsüberlegungen für die Erzbergbaue auf eine Rationalisierung durch den Einsatz leistungsfähiger Geräte und das Ausbringen verbessernder Einrichtungen ausgerichtet, um so einen möglichst kostengünstigen Abbau des Erzes zu ermöglichen und um damit einen Ausgleich für den Nachteil des niedrigen Fe-Gehaltes zu suchen.

b) Die Jahreserzeugung an Eisenerz betrug 1972 bei der ÖAMG rund 4 Mill. t, wovon rund 400.000 bis 450.000 t auf die Bergbaue Radmer und Hüttenberg entfallen. Da laut „Mittelfristigem Investitionsprogramm“ der künftige Jahresbedarf an heimischen Erzen aber mit nur ungefähr 3·3 bis 3·4 Mill. Jahrestonnen ermittelt wurde — was ungefähr der leistungsmäßigen Auslegung des Eisenerzer Erzbergbaues entspricht —, wäre eine Weiterführung der anderen Bergbaue vom Standpunkt der Rohmaterialversorgung nicht erforderlich gewesen. Sollte deren Betrieb jedoch aufrecht erhalten werden, so dürfte nach Ansicht des RH deren Produktion nicht eine Kürzung der für Eisenerz geplanten Fördermenge nach sich ziehen, da ansonsten die Wirtschaftlichkeit des Abbaues am Erzberg gefährdet erscheint. In Anbetracht der sich für die Zukunft abzeichnenden weltweiten Rohstoffknappheit und des damit steigenden Wertes eigener Rohstoff-

quellen empfiehlt der RH, eine Optimierungsrechnung zu erstellen, in deren Rahmen ermittelt werden sollte, in welchem Ausmaß Importe von Erzen vorgenommen werden können, ohne die Existenz der heimischen Bergbaue in Frage zu stellen.

c) Hiezu stellte die Unternehmensleitung fest, daß im Zuge der Erstellung des „Mittelfristigen Investitionsprogramms“ bereits eine Optimierungsrechnung angestellt wurde. Die Existenz des heimischen Erzbergbaues sei unmittelbar nach der noch vor Legung dieses Berichtes erfolgten Konzernierung durch Festlegung des Inlandserzeinsatzes der VÖEST-Alpine AG mit 4·1 Mill. t/Jahr gesichert worden.

87, 14. a) Im Bereich der Bergdirektion Hüttenberg wurde der Bergbau bisher ausschließlich am Knappenberg betrieben. Da einerseits das technisch gewinnbare Erzvermögen dieses Bergbaues nur mehr eine relativ kurze Lebensdauer erwarten läßt, und andererseits mangels weiterer Rationalisierungsmöglichkeiten die ständigen Kostensteigerungen nicht mehr aufgefangen werden können, hat die ÖAMG bei dem in der Nähe des Knappenberges liegenden Erzvorkommen in Maria Waitschach einen Probestollen zur Feststellung der Erzqualität auffahren lassen. Einer Mitteilung des Vorstandes der ÖAMG vom 14. Feber 1973 über die vorläufigen Ergebnisse der Untersuchungen ist zu entnehmen, daß eine Verhüttung der Waitschacher Erze wegen ihres hohen Säuregehaltes sowohl vom technischen wie auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus sehr problematisch ist.

b) Der RH empfahl daher — unabhängig von der Lebensdauer des Knappenberger Vorkommens —, in Maria Waitschach erst dann zu investieren, wenn die technische Entwicklung eine wirtschaftliche Verhüttung dieser Erze gewährleistet.

c) Dazu bemerkte die ÖAMG nach Abschluß der notwendigen Prüfungen, daß wegen der nicht entsprechenden Erzqualität in Waitschach kein Aufschluß erfolgen würde.

87, 15. a) In den Jahren 1962 bis 1972 wurden am steirischen Erzberg rund 540 Mill. S investiert, wobei das Gros der Investitionen auf die Jahre nach 1968 entfiel. Damit ist es in dem vom RH geprüften Zeitraum gelungen, den Abbau am Erzberg nach dem letzten Stand der Technik auszurichten und dabei wesentliche Leistungssteigerungen zu erzielen.

Für die Erhöhung der Erzerzeugung von 3·36 Mill. t (1962) um rund 8·9% auf 3·66 Mill. t (1972) mußte die Verhauerzeugung von 14·47 Mill. t auf 17·48 Mill. t angehoben

werden. In der gleichen Zeitspanne war es der Bergdirektion Eisenerz gelungen, den Arbeiterstand (jeweils zum Jahresende) von 3740 auf 2121 Mann zu reduzieren. Zusätzlich wurden ab dem Jahre 1966 Abstellungen von Arbeitskräften nach Donawitz und fallweise auch in andere Betriebe vorgenommen, die indirekt eine weitere Reduzierung des Mannschaftsstandes ergaben. Gleichzeitig war auch eine Verminderung des Angestelltenstandes von 456 auf 373 Bedienstete, demnach um 18·2%, möglich. Der bei steigender Produktion sinkende Mannschaftsstand ergab ein Ansteigen der Leistung bezogen auf Erz von 0·43 t/h (1962) auf 1·04 t/h (1972).

Durch diese beachtliche Verbesserung der Produktivität war es möglich, die Kosten erhöhungen im Berichtszeitraum zum Teil aufzufangen und den Nachteil des geringen Fe-Gehaltes im heimischen Erz zu mindern.

b) In dem der Prüfung des RH unterliegenden Zeitraum konnten im Hüttenwerk Donawitz die folgenden sehr beachtlichen Leistungssteigerungen erzielt werden:

Jahres- erzeugung	1961	1971	Zunahme in %
Roheisen ...	720.326 t	962.484 t	33·6
Rohstahl ...	854.638 t	1.226.317 t	43·5
Walzware ...	752.603 t	1.057.295 t	40·5

Während im Jahre 1961 noch 47·4% der Rohstahlerzeugung im SM-Stahlwerk erschmolzen wurden, waren es 1971 nur mehr 28·1%. In der gleichen Zeitspanne hat sich der Anteil der LD-Stahl-Produktion an der Gesamtrohstahlerzeugung der Hütte Donawitz von 45·1% auf 66·7% erhöht.

Die im „Mittelfristigen Investitionsprogramm“ vorgesehene Anhebung der Rohstahlerzeugung auf 1·3 Mill. t basiert auf der gegebenen Blockstreckendurchsatzkapazität von 1·3 Mill. Jahrestonnen und soll eine möglichst gute Auslastung der im Konzern vorhandenen Walzstraßen gewährleisten.

Nach Durchführung des „Mittelfristigen Investitionsprogramms“ (zirka 1975) wird mit einer LD-Stahlerzeugung von rund 1.150.000 Jahrestonnen (1971: 818.009 t) und einer Elektrostahlerzeugung von rund 150.000 Jahrestonnen (1971: 63.358 t) gerechnet.

c) Die Werksgruppe Kindberg/Krieglach ist als Ergänzung und Fortsetzung der Hütte Donawitz in Richtung Finalsektor anzusehen. Die Inbetriebnahme der kombinierten Stab-Bandstraße in Donawitz (1961) hatte naturgemäß Auswirkungen auf das Walzprogramm der Hütte Kindberg, wo ohne entsprechende

Dispositionen nach Anlaufen des neuen Feinwalzwerkes in Donawitz etwa 6000 Monatstonnen Walzware weggefallen wären. Es wurde daher eine Programmteilung festgelegt, die in der Folge zu einer Modernisierung der Strecke I in Kindberg führte. Die Massenerzeugung von Stab, Band und Draht in Kommerzqualitäten sind im neuen Feinwalzwerk in Donawitz zentralisiert worden, während die eine Massenerzeugung auf einer schnell laufenden Straße behindernden Walzlose der höheren Qualitäten in Kindberg zusammengefaßt wurden. Die Überlegungen waren dabei auch darauf ausgerichtet, Aufträge mit kleinen Losen und kurzen Lieferterminen in Kindberg auszuführen, um Stillstandszeiten der Hochleistungsstrecke in Donawitz durch Walzenwechsel zu vermeiden.

Etwa im Zeitpunkt des Anlaufens der kombinierten Stab-Bandstraße in Donawitz wurde von ausländischen Produzenten immer öfter gebeitztes Band angeboten, was die Verarbeiter in die Lage gesetzt hat, auf die Kosten und die Errichtung einer eigenen Beizerei zu verzichten. Dieser Druck vom Markt her führte dazu, daß die ÖAMG für ihre Bandproduktion in Donawitz und Kindberg bzw. die Bandverarbeitung in Krieglach neue Bandbeizanlagen bauen mußte (siehe Abs. 87,47). Die Donawitzer Anlage wurde mit einer Kapazität von 4000 Monatstonnen, jene in Krieglach mit einer solchen von etwa 7500 Monatstonnen ausgelegt.

Der RH bemängelte, daß vor dem Bau der beiden Anlagen nicht die Möglichkeit einer einzigen Großbeizerei für die Unternehmung erwogen und durchgerechnet worden ist.

Das Schwergewicht der Erzeugung des Werkes Krieglach lag bei der Produktion von geschweißten Rundrohren. Kosten, Ausstoß und Qualität der alten Anlage konnten den Marktbedürfnissen nicht mehr gerecht werden, weshalb 1968 mit dem Bau eines modernen Rohrstreckreduzierwalzwerkes begonnen wurde, dessen Ausstoß im Jahre 1971 bereits 59.000 t betrug. Daneben hat die ÖAMG in Krieglach ab 1962 in zwei Baustufen eine Rohrverzinkungsanlage errichtet.

d) Das Werk Traisen verfügt über zwei Fertigungssparten, eine Stahl- und eine Tempergießerei, wobei letztere der größte österreichische Hersteller von Fittings ist.

Während die Stahlgußerzeugung von 3458 t im Jahre 1966 — nach einem Rückgang in den Jahren 1967 und 1968 auf 2430 t bzw. 2353 t — bis 1971 auf 4710 t gesteigert werden konnte, zeigt die Fittingerzeugung eine stete Aufwärtsentwicklung von 3630 t (1966) auf 5680 t (1971).

Wie auch bei den anderen Werken der ÖAMG wurden im Werk Traisen bis 1968 keine mittelfristigen Investitionsprogramme erstellt und durchgeführt. Allerdings waren Jahresinvestitionsprogramme auf längerfristige Ziele ausgerichtet. Die Investitionen bis 1968 waren hauptsächlich auf die Rationalisierung der Fittingproduktion und die Verbesserung der Gußqualität dieser Erzeugungssparte ausgerichtet.

Mit Rücksicht auf die Auftrags- und Ergebnislage in der Stahlgießerei erfolgten Investitionen in diesem Bereich nur äußerst zurückhaltend. Erst das „Mittelfristige Investitionsprogramm“ hat für die notwendigen Ersatz- und Rationalisierungsinvestitionen der Stahlgießerei 44 Mill. S vorgesehen. Als wichtigste Investition im Rahmen dieses Programms wurden im Sommer 1972 die Sandaufbereitung sowie die Gieß- und Kühlplätze modernen, rationalen Verfahrensmethoden angepaßt.

Hinsichtlich der Fittingerzeugung sieht das „Mittelfristige Investitionsprogramm“ eine Ausweitung der Produktion von zirka 450 auf zirka 600 Monatstonnen vor.

e) Die Maschinenfabrik Zeltweg war das wichtigste Werk der Finalindustrie des Alpine-Konzerns. Das Produktionsprogramm des Werkes umfaßt Maschinenbau, Stahlbau sowie Weichen- und Oberbau; diesen Produktionsgruppen ist eine eigene Montageabteilung angeschlossen.

Der Belegschaftsstand betrug im Jahresdurchschnitt 1971 1301 Arbeiter, 374 Angestellte und 173 Lehrlinge, zusammen 1848 Belegschaftsmitglieder.

Das Werk Zeltweg hat in zunehmendem Ausmaß für den Markt produziert, während an den Konzern im Jahre 1971 nur noch 7% des Umsatzes gingen.

Die Versandmenge der in Zeltweg hergestellten Produkte hat sich zwischen 1966 und 1971 kaum verändert; sie betrug 1966 41.364 t und 1971 40.838 t. Hingegen erhöhte sich der wertmäßige Versand zu Gestehungskosten im gleichen Zeitraum von 298 Mill. S auf 437 Mill. S, das ist um fast 50% mehr.

Träger des Trends zur höherwertigen Fertigung war im wesentlichen die Gruppe Maschinenbau, deren S/t-Wert sich von 1966 (16.584 S/t) bis 1971 (31.734 S/t) fast verdoppelt hat. Demgegenüber blieb die Steigerung des S/t-Wertes der Produktion beim Weichenbau mit rund 30% und beim Stahlbau mit knapp 20% im gleichen Zeitraum eher bescheiden.

Erstmals im „Mittelfristigen Investitionsprogramm“ ist eine Art Unternehmungsziel für

Zeltweg festgelegt, während sich für das davorliegende Jahrzehnt eine Formulierung der Unternehmungspolitik nicht findet. Die im „Mittelfristigen Investitionsprogramm“ festgelegte Erkenntnis, daß für den Alpine-Konzern eine Strukturverbesserung in Richtung Finalindustrie erforderlich sei, kam nach Ansicht des RH ebenso wie die Inbetriebnahme der neuen Mechanischen Werkstätte um die Jahreswende 1970/71 um Jahre zu spät, da bereits 1968 Kapazitätsengpässe die Steigerung der Produktion und der Umsätze gebremst hatten. Im Folgejahr 1969 hat die Kapazitätssenge sogar Auftragsverlagerungen erzwungen, womit kosten- und qualitätsmäßige Nachteile verbunden waren.

Das „Mittelfristige Investitionsprogramm“ als Instrument der Unternehmungsplanung hat nach Ansicht des RH der Werksleitung über die Forcierung der einzelnen Produktionssparten keine klaren Prioritäten vorgegeben. Die Nichtberücksichtigung dieser Vorrangfrage hat somit die Funktion dieses Programms beeinträchtigt.

Im Oktober 1972 war das Werk Zeltweg aus Termingründen genötigt, 60 jugoslawische Gastarbeiter auf Mietbasis über eine jugoslawische Firma aufzunehmen, da es nicht möglich war, umgeschulte inländische Arbeitskräfte, vor allem Bergarbeiter aus dem nahegelegenen und zum Konzern gehörigen Bergbau Fohnsdorf, zu bekommen.

Der RH stellte fest, daß es nicht möglich war, trotz jahrelanger Kenntnis der beiden zueinander in Beziehung stehenden Probleme eine Lösung herbeizuführen, die auf der einen Seite die Sorge um den Arbeitsplatz und auf der anderen Seite die wachstumshemmende Knappheit der Arbeitskräfte hintangehalten hätte.

Hiezu wendete der Vorstand ein, daß eine grundsätzliche Lösung des Problems „Kohlenbergbau Fohnsdorf“ und damit auch umfangreichere Personalumschulungs- und Verlegungsmaßnahmen außerhalb seiner Entscheidungsmöglichkeit lägen.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 wurde mit einem Büro in Düsseldorf ein Konsultanten- und Werksvertrag abgeschlossen, nach welchem dieses die Akquisition von Aufträgen, insbesondere auf dem Sektor der Hüttenwerksanlagen, und die projektmäßige Ausarbeitung der Offerte bis zur Vertragsreife für das Werk Zeltweg übernehmen sollte. Außer einem monatlichen Honorar von 3000 DM und der Vergütung der Reisekosten übernahm die ÖAMG auch noch den Personal- und Sachaufwand des Büros. Von 1969 bis 1971 belief sich der Gesamtaufwand für dieses Beratungsbüro

auf rund 463.500 DM (rund 3,3 Mill. S.). Im Zuge der Gebarungsprüfung konnte der RH aus der bisherigen Tätigkeit des Beratungsbüros keine erkennbaren Vorteile oder konkreten positiven Effekte für die ÖAMG feststellen.

87, 16. a) Zur Zeit der Prüfung des RH waren bei der ÖAMG drei EDV-Anlagen mittlerer Größe in Betrieb, welche Ende 1970 die bis dahin in Wien, Donawitz und Zeltweg installierten konventionellen Anlagen abgelöst hatten.

Obwohl von zuständiger Seite bereits seit 1962 wiederholt Vorschläge zur Modernisierung der Lochkarten-Anlagen gemacht worden waren, entschloß man sich erst Mitte 1969 zur Umstellung auf EDV.

b) Der RH bemängelte die sehr spät gesetzten Initiativen zum Übergang von der angewendeten Hollerith-Organisation auf elektronische Datenverarbeitung vor allem deshalb, weil einerseits die für die weitaus weniger leistungsfähigen konventionellen Datenverarbeitungsanlagen (UR-Anlagen) bezahlte Miete monatlich rund 450.000 S betrug, andererseits andere Betriebe der gleichen Branche sowohl in Österreich als auch im Ausland bereits lange vorher umgestellt und damit einen EDV-Entwicklungsvorsprung gegenüber der ÖAMG von 1 bis 5 Jahren erzielt hatten.

87, 17. a) Anfang 1970 war durch den Vorstand zur Vorbereitung der Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung eine EDV-Kommission bestellt worden, welche insgesamt fünfmal zusammentrat und dann ihre Arbeit einstellte.

b) Der RH kritisierte nicht nur die kurze Lebensdauer der EDV-Kommission, sondern auch den um viele Jahre zu spät gesetzten Zeitpunkt ihrer Gründung, die Zusammensetzung der Kommission, das Fehlen einer entsprechenden Geschäftsordnung und die mangelhafte Zielvorgabe.

87, 18. a) Der Vorstand der ÖAMG hatte im Juli 1969 die Anstellung eines Leiters der Konzernorganisation (KO) beschlossen, dem die Abteilungen EDV-ORG, Allgemeine ORG und die Rechenzentren der ÖAMG unterstehen sollten.

Vier Monate später wurde mitgeteilt, daß die Leitung der Hauptabteilung KO „bis auf weiteres direkt dem ressortzuständigen Vorstandsmitglied obliegt“ und daß der erwähnte (ursprünglich für die Leitung von KO vorgesehene) Mitarbeiter als Abteilungsleiter der Abteilung EDV-ORG den übrigen Abteilungsleitern gleichgestellt würde.

Im August 1971 wurde schließlich die Schaffung eines Geschäftsbereiches „Informatik, Datenverarbeitung und Organisation (IDO)“ bekanntgegeben, dem der bereits Erwähnte gemeinsam mit dem bisherigen Leiter des Rechenzentrums Leoben vorstehen sollte. Die hiebei angegebene fachliche „schwerpunkt-mäßige Verantwortungsverteilung“ war die einzige Angabe für die Abgrenzungen der Kompetenzbereiche.

b) Abgesehen davon, daß der RH die oben angeführten Maßnahmen nicht für geeignet erachtet, Mitarbeiter im Sinne einer zeitgemäßen Personalpolitik zu motivieren, vertrat der RH die Meinung, daß das Fehlen ausführlicher und klarer Stellenbeschreibungen und Führungsanweisungen im speziellen für diese beiden Posten nicht unwesentlich zu größeren Koordinations-Schwierigkeiten im Bereich IDO beigetragen hat.

87, 19. a) Von Juli 1967 bis Dezember 1968 waren Angebote für die zu installierenden EDV-Anlagen eingeholt worden.

Hiebei wurden den eingeladenen Firmen weder schriftliche Angaben über die durch die Einführung der EDV in den einzelnen Unternehmensbereichen zu erreichenden Ziele bzw. zu lösenden Probleme noch ein Generalkonzept bezüglich der kurz-, mittel- und langfristig geplanten Unternehmensstruktur, Informations- und Materialflüsse, in Frage kommenden betriebswirtschaftlichen Verfahrensalternativen sowie der konfigurativen Anforderungen im Rahmen eines Stufenplanes übergeben.

b) Das Fehlen dieser Investitionsvorbereitungen sah der RH als Mangel an, umso mehr, als es sich hier um zukunftsweisende Entscheidungen von großer Tragweite für Kontrolle, Steuerung und Erfolg der Unternehmung und schließlich um sehr bedeutende Investitionen handelt.

87, 20. a) Vom Einlangen des ersten Angebotes bis zur Übergabe des letzten Offertes waren 17 Monate vergangen.

Abgesehen von dem bereits bemängelten Fehlen entsprechender schriftlicher Konzeptunterlagen wurden durch die weit auseinanderliegenden Zeitpunkte (in einem Fachgebiet, welches sich durch besonders rasante technische Entwicklung auszeichnet) ungleiche Ausgangspositionen geschaffen, was naturgemäß zum Angebot unterschiedlicher Anlagen-Konfigurationen führte.

Zur Angebotserstellung für das Werk Zeltweg wurde lediglich ein einziger Hersteller eingeladen, welcher auch den Zuschlag erhielt.

b) Der RH bemängelte die weitgehende Nichtbeachtung der in der ÖNORM A 2050 dargestellten Grundsätze.

87, 21. a) Während in Wien und Zeltweg die Umstellung so verlief, daß in Wien nur ein Monat und in Zeltweg drei Monate UR- und EDV-Anlagen gleichzeitig in Betrieb waren, ging der Umstellungsprozeß in Donawitz so langsam vor sich, daß EDV- und UR-Anlagen zirka neun Monate parallel liefen und dann, nach Verminderung um etwa die halbe UR-Konfiguration, noch immer eine UR-Anlage mit einem Monatsmietf Aufwand von zirka 110.000 S in Betrieb war. Dieser Zustand wurde vom RH auch im Mai 1972 noch vorgefunden.

b) Der RH vertrat die Auffassung, daß bei entsprechender Umstellungsorganisation und Programmsprachenauswahl beträchtliche Kosten vermieden hätten werden können.

Weiters war zu bemängeln, daß zur Zeit der Prüfung, also eineinhalb Jahre nach Inbetriebnahme der Donawitzer EDV-Anlage — laut Geschäftsleitung mangels personeller Kapazität —, noch keine Maßnahmen getroffen worden waren, um die Applikationen der Eisenerzer UR-Anlage auf die Donawitzer (oder eine andere) EDV-Anlage zu übernehmen.

87, 22. a) Im April 1970 (also etwa ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme aller EDV-Anlagen) wurde beschlossen, sich der Netzplantechnik zur Projektplanung und -verfolgung zu bedienen.

Von dieser Methodik wurde wieder Abstand genommen, da bei der vorgegebenen Grundzeiteinheit die Wartung des Netzplanes zu aufwendig war.

Es wurden Projektpläne in Balkenform erstellt, welche jedoch gegenüber den ursprünglich vorgesehenen Netzplänen an Aussagekraft zu wünschen übrig ließen.

b) Der RH sah wohl die Schwierigkeiten, welche dadurch entstanden, daß sehr oft ein Mitarbeiter gleichzeitig an mehreren Projekten arbeitete, vertrat aber doch die Auffassung, daß durch eine zweckmäßige Auswahl der Grundzeiteinheit eines Netz- oder auch eines Balkenplanes auch der Personalbedarf sowie Inbetriebnahme- und damit Bestellzeitpunkte von Konfigurationserweiterungen und daraus folgend die zu budgetierenden Mittel entnommen hätten werden können.

Hiezu wurde seitens der ÖAMG der Unternehmung mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, eine neue Projektkontrollmethode hinsichtlich ihrer Eignung für die ÖAMG zu untersuchen.

87, 23. a) Im März 1971 wurde an die Leiter der Rechenzentren eine „Arbeitsordnung für Rechenzentren“ übergeben. Dies war die einzige im Prüfungszeitraum ausgegebene Richtlinie zur Vereinheitlichung der Rechenzentrumsabwicklung.

b) Der RH kritisierte die Unvollständigkeit dieser Arbeitsordnung und empfahl die rascheste Erstellung entsprechender Richtlinien, welche zu einer konzerneinheitlichen Rechenzentrumsorganisation, Dokumentation, Begriffsnormung, Projektbearbeitung u. dgl. führen sollten.

87, 24. a) Im Juni 1970 waren für die Durchführung einer off-line Auftrags- und Lagerbestandsführung 3 Systeme vom Typ IBM 1050 für Kindberg, Donawitz und Wien, außerdem 2 Locher und 1 Prüfer für Kindberg angemietet sowie entsprechendes Erfassungspersonal bereitgestellt und ausgebildet worden.

Bei der Realisierung dieses Projektes ergaben sich wesentliche Schwierigkeiten organisatorischer Art wie auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, welche schließlich im März 1971 zur Rückgabe der Geräte — allerdings unter Ersatz des Mietaufwandes durch andere Leistungen (Testzeit, Programmierkapazität) — und damit zur Einstellung des Projektes führten (das nach Donawitz gelieferte System war überhaupt nicht zum Einsatz gekommen).

b) Der RH vertrat die Meinung, daß hier bei sorgfältiger Voruntersuchung und besser funktionierender Kommunikation (vor allem der Leitungsstellen) die nicht unerheblichen Kosten dieses Projektes wesentlich vermindert, wenn nicht gar vermieden hätten werden können.

Der Vorstand teilte mit, daß er im Hinblick auf den großen zeitlichen Rückstand bezüglich der Einführung der EDV und das dringende Erfordernis, so rasch wie möglich zur elektronischen Datenverarbeitung überzugehen, sich von vornherein vollkommen darüber im klaren war, daß er auf gewisse formale Vorschriften und gewisse, sicher als zweckmäßig anzuerkennende, allerdings Jahre in Anspruch nehmende Vorarbeiten verzichten mußte.

87, 25. a) Die Bilanzsumme (1961 4644 Mill. S) ging bis 1964 auf 4047 Mill. S zurück und änderte sich bis 1968 nur unwesentlich; erst 1969 lag sie über den Ansätzen von 1961 und erreichte 1971 5529 Mill. S. Diese Entwicklung, vor allem eine Folge der Ertragslage und der Investitionspolitik, betraf sowohl Anlage- als auch Umlaufvermögen.

b) Bei den Sachanlagen standen 1961 bis 1971 Zugängen einschließlich Zuschreibungen von insgesamt 3620 Mill. S Abschreibungen, Abgänge und die Übertragung stiller Reserven von zusammen 3629 Mill. S (ohne Ausgliederung Fohnsdorf) gegenüber; die Investitionen sind ab 1962 (Abschluß größerer Investitionsvorhaben) wesentlich unter die Abschreibungen gesunken und erreichten erst wieder 1970 (Einsetzen des „Mittelfristigen Investitionsprogramms“) höhere Werte. Trotz dieses größeren Investitionsstoßes konnte jedoch der Stand der Sachanlagen von Ende 1961 noch nicht erreicht werden. Im Hinblick auf die im dargestellten Zeitraum bei steigendem Preisniveau wachsende Volkswirtschaft bedeutet dies jedoch ganz allgemein eine Schwächung der Stellung der ÖAMG.

c) 1966 hat die ÖAMG 97,56% der Rudolf Kastner Ges. m. b. H., Salzburg, 1967 75% der „Rista“ Drahtwerk Hufnagl & Co. Ges. m. b. H., Wien, 1968 50% der „Besta“ Bewehrungsstahl Verkaufsbüro Ges. m. b. H. und 1971 schließlich sämtliche Anteile der Dipl.-Ing. Josef Fischer Ges. m. b. H., Wien (nunmehr Alpine Baumaschinen-Vertrieb Ges. m. b. H.), sowie 10% des Grundkapitals der Johann Einicher Eisenhandels AG, Klagenfurt, übernommen. Dazu kommen noch die unentgeltliche Übertragung aller Anteile der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Alpine Montan“ vom Bund auf die ÖAMG kraft Gesetzes sowie die Gründung (99,9% der ÖAMG) der Austro Mineral Ges. m. b. H. (1970) zwecks mineralwirtschaftlicher Forschung.

d) Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (1961 60%) ist durch die Entwicklung des Anlagevermögens, jedoch in den Jahren 1970 und 1971 auch durch die Ausweitung des Umlaufvermögens (insbesondere Vorräte, Waren- und Leistungsforderungen sowie Konzernforderungen) beachtlich zurückgegangen (1971 46%).

87, 26. a) Das Grundkapital blieb von der Schillingeröffnungsbilanz bis Ende 1970 mit 1 Mrd. S unverändert und wurde gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 5. August 1971 um 100 Mill. S aufgestockt. Der Differenzbetrag von 135 Mill. S zum angenommenen Bilanzkurswert (235%) der neuen Aktien wurde — nach Abzug der Emissionskosten (3,7 Mill. S) — der gesetzlichen Rücklage gutgebracht; diese Kapitalzufuhr (235 Mill. S) entsprach annähernd den in den Jahren 1969, 1970 und 1971 insgesamt ausgeschütteten Dividenden (237 Mill. S).

b) Das buchmäßige Eigenkapital erreichte 1971 2170 Mill. S, das wirtschaftliche Eigenkapital 2572 Mill. S.

270

c) Das Fremdkapital (1961 rund 2·5 Mrd. S) erreichte 1971 2870 Mill. S; ein beachtlicher Anteil davon (64%) stand der ÖAMG langfristig zur Verfügung. Ab 1966 waren die Restlaufzeiten der Investitionskredite im Durchschnitt länger als 10 Jahre, die durchschnittliche Laufzeit des Fremdkapitals betrug rund 5 Jahre.

87, 27. a) Die Kapitalstruktur im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital (bis 1968 1 zu 1·2, 1971 1 zu 1·5), also bei statischer Betrachtungsweise, war als günstig zu bezeichnen. Bei dynamischer Betrachtung, also unter Berücksichtigung des Cash flow und des Verschuldungsgrades, ergab sich eine Verschlechterung der Finanzierungssituation durch die dadurch deutlich werdende ungünstige Ertragslage.

Bei Vorliegen rentabler Investitionsprojekte hätten der Cash flow und die Ertragslage trotz des an sich engen Finanzierungsspielraumes verbessert werden können.

b) Nach Ansicht des RH wäre trotz bedeutender Belastungen im Zuge der Liquidation des Werkes Wördern und durch den Betrieb des Bergbaues Fohnsdorf die Aufnahme weiterer Fremdmittel nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen.

c) Die Überdeckung der gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten durch liquide Mittel schwankte zwischen 1·9% (1968) und 46·5% (1971). Die Deckung durch reine Barmittel betrug zumindest 14·9% (1969), erreichte 1971 jedoch den Höchstwert von 26·5%; die Zunahme der Barmittel führte somit zu einer Überliquidität.

87, 28. Bis 1969 wurden von der ÖAMG nur zu Jahresbeginn für das laufende Jahr Finanzpläne erstellt. Die während des Jahres dadurch eingetretenen Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben waren zum Teil so groß, daß dadurch die Funktionserfüllung der Finanzplanung in Frage gestellt wurde. Der RH vermeinte dazu, daß auch hohe, jederzeit verfügbare Liquiditätsreserven die Unternehmung nicht von der Notwendigkeit, eine möglichst aktuelle Planung anzustreben, entbinde. Eine Verbesserung trat 1970 insofern ein, als erstmalig für das zweite Halbjahr eine Berichtigung der Kreditplanung und 1971 eine Anpassung aller wesentlichen Positionen vorgenommen wurde. Zur exakten periodisierten Erfassung des Geldbedarfes wären jedoch weitere geeignete organisatorische Maßnahmen auf allen betroffenen Ebenen notwendig.

87, 29. Im Jahre 1965 emittierte die ÖAMG über ein internationales Bankenkonsortium

eine Anleihe zum Nominale von 12 Mill. US-Dollar (Verzinsung 5¾%, Effektivkosten 6¾% p. a.). Diese Anleihe diente nicht zuletzt der Konsolidierung der Fremdkapitalstruktur. Durch die in den Anleihebedingungen vorgesehene Tilgung mittels teilweise am Markt freihändig rückgekaufter Stücke sowie durch die Dollarabwertung konnte bis 1971 ein Gewinn von 3·4 Mill. S erzielt werden. Die vorzeitige reibungslose Umschuldung ist ein zusätzlicher Beweis für die Möglichkeit, bei gegebener hoher Liquidität Investitionskapital aufzutreiben. Dazu kommt noch, daß der gemäß den Bundesgesetzen vom 4. Juli 1963 bzw. vom 15. Juli 1964 für die ÖAMG festgelegte Rahmen der Bundeshaftung (600 Mill. S) durch diese Anleihe nur teilweise beansprucht worden war. Voll ausgenutzt wurde dieser erst nach der endgültigen Zuzahlung eines Versicherungsdarlehens in fünf Tranchen in Gesamthöhe von 290 Mill. S im Dezember 1971.

87, 30. a) Die ÖAMG hat 1961 bis 1971 einschließlich eines Gewinnvortrages aus 1960 (4·2 Mill. S) und Entnahmen aus der freien Rücklage (101·3 Mill. S) Gewinne in Höhe von 375·2 Mill. S ausgewiesen.

b) An Dividenden wurden an den Eigentümer für das Jahr 1961 40 Mill. S (4% des Grundkapitals), für 1963 30 Mill. S (3%), 1964 30 Mill. S (3%), 1969 40 Mill. S (4%), 1970 120 Mill. S (4% Dividende und 8% Bonus) und für 1971 77 Mill. S (4% und 3%) ausgeschüttet; der freien Rücklage wurden insgesamt 35·8 Mill. S zugewiesen und 2·4 Mill. S auf Rechnung 1972 vorgetragen.

87, 31. a) Die Betriebsergebnisse der Jahre 1966 bis 1971 waren der Kosten- und Umsatzentwicklung entsprechend sehr unterschiedlich. Konnten im Jahre 1967 nur 69·4 Mill. S erwirtschaftet werden, brachte das Folgejahr durch die Ausgliederung des Bergbaues Fohnsdorf (dadurch absolut niedrigerer Personalaufwand) eine Verbesserung auf 256·8 Mill. S). Durch den weiter steigenden Absatz zu höheren Preisen ist das Betriebsergebnis bis 1970 auf 650·3 Mill. S angestiegen, hat aber 1971 infolge stärkerer Kostenprogression nur mehr 554·8 Mill. S erreicht.

b) Das — negative — Finanzergebnis schwankte zwischen 94·4 Mill. S (1968) und 126 Mill. S (1971); als Saldo der Zinsaufwendungen einschließlich Bankspeisen und der Zinserträge ist es der Ausdruck des Finanzierungsaufwandes und überstieg nur in den Jahren 1966 und 1967 3% des Wertes der erstellten Leistung bzw. des Gesamtaufwandes. Dieser verhältnismäßig niedrige Wert zeigt, daß die finanzielle Sphäre der ÖAMG kosten-

bewußt verwaltet wurde. Die Finanzierungskosten stellten daher kein Hindernis für die Konkurrenzfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten dar.

c) Auch das außerordentliche Ergebnis, in dem neben vorzeitigen Abschreibungen vor allem Versuchs- und Stillstandskosten, Wertberichtigungen neben periodenfremden Steuern, Lizenzerträge sowie die Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen verrechnet werden, war — ausgenommen 1967—1966 bis 1971 immer negativ (Höchstwert 1971 minus 147·8 Mill. S). 1967 war es durch unverhältnismäßig hohe außerordentliche Erträge (vorwiegend Entwicklungsentschädigungen anlässlich der Endabrechnung für verschiedene LD-Stahlwerke von insgesamt 32·9 Mill. S und eine Subvention gemäß Bergbauförderungsgesetz 1963 für Fohnsdorf in Höhe von 38 Millionen S) mit 52·5 Mill. S positiv. Dies ermöglichte neben dem Verzicht auf vorzeitige Abschreibungen auch in diesem im Hinblick auf das Betriebsergebnis ertragsmäßig schlechtesten Jahr den Ausweis eines positiven Jahresergebnisses (1·1 Mill. S).

87, 32. Die gesamte Steuerleistung der ÖAMG (1966 bis 1971 1842·3 Mill. S) ist beachtlich; fast die Hälfte davon (877·8 Mill. S) entfällt auf die Umsatzsteuer. Bleibt diese außer Ansatz, erscheint die Steuerleistung jedoch im Verhältnis zur erstellten Leistung eher gering; dies umso mehr, als in den aufgewendeten Beträgen für Körperschaft- und Gewerbesteuer auch die im Rahmen der bestehenden Organschaftsverhältnisse auf die Tochtergesellschaften entfallenden Anteile enthalten sind. Durch die verhältnismäßig geringe Leistung an Ertragsteuern (Körperschaftsteuer 332·7 Mill. S, Gewerbesteuer 300·6 Mill. S) hat die ÖAMG Belastungen aus übernommenen Verlusten dieser Gesellschaften nur zum Teil selbst getragen, der Rest entfiel in Form von Steuerausfällen auf den Staat.

87, 33. Das Beteiligungsergebnis ist vor allem durch die Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft (GKB), die Steirische Gußstahlwerke AG (Styria) und die Kärntnerische Eisen- und Stahlwerke AG (Kestag) beeinflusst. Bis 1967 standen diese Gesellschaften zur ÖAMG in einem Vollorganschaftsverhältnis, Gewinne bzw. Verluste hatte sie aufgrund eines Gewinn- und Verlustausschließungsvertrages zu übernehmen. Seit 1968 gilt dies nur mehr für die Styria und die Kestag. Konnte die ÖAMG 1966 und 1967 von der GKB noch Gewinne von zusammen 66 Mill. S übernehmen, so hat sich deren Ertragslage nach der Übernahme des Kohlenbergbaues Fohnsdorf wesentlich verschlechtert.

Die übernommenen Verluste (1968 bis 1971 50·8 Mill. S) scheinen seither bei der ÖAMG als Wertberechtigungen von Forderungen an die GKB auf. Von der Styria hat die ÖAMG 1966 bis 1971 — saldiert — Verluste von 83·4 Mill. S und von der Kestag 18·1 Mill. S übernommen. Die Gesamtbelastung durch die erwähnten Tochtergesellschaften in diesem Zeitraum betrug unter Berücksichtigung von verrechneten Steuern aus Organbeteiligungen (1966 und 1967 zusammen +38·1 Mill. S) 48·2 Mill. S.

Weitere Aufwendungen betrafen vor allem die brasilianische Tochtergesellschaft Cia. Austro Brasileira Acos Alpine Montan (ab 1971 Sociedade Austro Brasileira Acos Alpine Montan LDTA), deren Stilllegung bzw. Liquidation die ÖAMG Ende 1969 im Hinblick auf die schlechte Ertragslage eingeleitet hatte. Die dafür ausgewiesenen Belastungen betrafen die Abschreibung der Beteiligung (8·2 Mill. S) und von Forderungen (8·3 Mill. S), Aufwendungen als Bürge (13·7 Mill. S) sowie die Dotierung einer Rückstellung für eine Pension des Direktors (1·9 Mill. S); die Gesamtbelastung betrug somit — unter Berücksichtigung eingegangener Liquidationserlöse von 1·3 Mill. S — 30·9 Mill. S.

87, 34. a) In den Jahren 1962 bis 1971 betrug der Investitionsaufwand der ÖAMG 2·95 Mrd. S. Hievon entfielen auf die Bergbaue Eisenerz, Radmer und Hüttenberg 521 Mill. S (18·3%), auf die Hüttenwerke Donawitz und Kindberg-Krieglach 1·82 Mrd. S (64·0%), auf die Maschinenfabrik Zeltweg 229 Mill. S (8·0%) und auf das Werk Traisen 107 Mill. S (3·7%).

Für die Generaldirektion und die Technische Direktion Leoben wurden 95 Mill. S (3·3%) investiert. Die restlichen 79 Mill. S (2·7%) wurden für den Kohlenbergbau Fohnsdorf und „Sonstiges“ aufgewendet.

Neben abgeschlossenen Investitionen wurde noch die Vergabe der Bauarbeiten für das — zur Zeit der Prüfung durch den RH in Bau befindliche — Forschungsinstitut und Rechenzentrum Leoben überprüft, für dessen Errichtung vom Aufsichtsrat 64 Mill. S bewilligt worden waren.

Die Erhebungen des RH zeigten, daß für die meisten Bauvorhaben Rentabilitätsberechnungen erstellt worden sind, eine Nachrechnung aber nicht erfolgte.

b) Zur vorgefundenen Form der Investitionsrechnung (statistische Methode) bemerkte der RH, daß diese für die Investitionsentscheidung wohl entsprechend maßgebliche Werte liefert, deren Aussagefähigkeit aber im Hinblick auf die Reihung bzw. Wertigkeit der Investitionsvorhaben zu wünschen übrig

läßt. Er regte daher an, in Hinkunft auf eine dynamische Methode überzugehen, da deren Ergebnis wesentlich genauere Aussagen über die Wertigkeit von Investitionsvorhaben ermöglicht.

87, 35. In den Investitionsrichtlinien fand sich auch keine Regelung über die Feststellung der Bodenverhältnisse bei Bauprojekten. Der RH empfahl daher, die Richtlinien dahingehend zu erweitern, daß bei Bauvorhaben von Gebäuden grundsätzlich ungestörte Bodenproben zu entnehmen sind.

87, 36. a) Ein fixer Bestandteil der Angebotsunterlagen bei allen Ausschreibungen waren die „Allgemeinen Angebots- und Auftragsbedingungen (AAAB)“, die die allgemeinen rechtlichen Vertragsbedingungen für die Vergabe von Leistungen im Bauhaupt- und Baubehelgewerbe darstellen.

b) Der RH empfahl, in der nächsten Neufassung jene Leistungen, zu welchen sich die ÖAMG verpflichtet, deutlicher zu formulieren.

87, 37. Der RH hat sich bereits vor mehr als 10 Jahren mit den Mängeln der Investitionsgebarung im Konzern befaßt. In seinen damaligen Ausführungen kam schon zum Ausdruck, daß die Anwendung der ÖNORM A 2050 nicht nur der Förderung des Wettbewerbes und daher der Erzielung angemessener Preise dient, sondern auch allein geeignet ist, dem Aufkommen von Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Vergabe von Investitionsvorhaben entgegenzuwirken. Der RH stellte 1972 fest, daß seit seiner letzten Prüfung wohl neue Angebots- und Auftragsbedingungen für Bauarbeiten für den Konzernbereich in Kraft gesetzt wurden, daß dabei aber den bisherigen Empfehlungen des RH nicht voll Rechnung getragen wurde.

Während die ÖNORM grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung empfiehlt, stellte der RH bei der Prüfung der Investitionstätigkeit der ÖAMG fest, daß die Gesellschaft oftmals diese Möglichkeit außer acht ließ. Überdies hat der RH verschiedene Formalfehler bemängelt.

Hiezu wendete die Geschäftsleitung ein, daß selbst bei strengster Einhaltung der in Rede stehenden, im übrigen nicht verbindlichen ÖNORM A 2050 Bedenken gegen die vom Auftraggeber getroffene Entscheidung nicht ausgeschlossen werden können.

87, 38. a) Die Prüfung der Bergbaubetriebe Eisenerz und Hüttenberg sowie der Hüttenwerke Donawitz und Kindberg-Krieglach ergab, daß die Präliminare für die Baukonten bis auf einige Ausnahmen eingehalten worden sind.

Bei einigen Investitionen wurde an Stelle des Protokolls über den laut Bestellung durchzuführenden Abnahmeversuch nur ein Übernahmeprotokoll vorgelegt. Mit diesem kann jedoch ein allenfalls vertraglich bedingener Anspruch auf Gewährleistung nicht geltend gemacht werden, da die Kennzahlen des Probelaufes im Text nicht aufscheinen.

b) Der RH wiederholte seine Empfehlung, die in der Bestellung geforderten Leistungen eindeutig zu definieren und die anlässlich des Abnahmeversuches erbrachten Leistungen in einem von beiden Vertragspartnern erstellten Abnahmeprotokoll zu bestätigen.

87, 39. a) Auch in den Werken Zeltweg und Traisen wurden die Präliminarien für die Baukonten durchwegs eingehalten, und nur in einzelnen Fällen mußte der Betrag für „Unvorhergesehenes“ in Anspruch genommen werden.

b) Bei der Überprüfung von einzelnen in den Baukontoanträgen angegebenen Positionen zeigte sich, daß im Werk Zeltweg Überschreitungen der hierfür vorgesehenen präliminierten Summen aufgetreten waren. Durch Unterschreitungen bei anderen Positionen innerhalb des Baukontos wurden die Überschreitungen zumeist ausgeglichen, so daß mit dem Gesamtpräliminare des Baukontos das Auslangen gefunden werden konnte. Nach Ansicht des RH wäre vermehrt darauf zu achten, daß bei der Ermittlung der einzelnen Positionen die Leistungen genauer festgelegt und größere Unter- bzw. Überschreitungen vermieden werden.

c) Im Werk Traisen wurden in den Baukontoanträgen die Präliminarien wohl auch positionsweise aufgegliedert, doch erfolgte keine positionsweise Abrechnung, was mit dem Fehlen einer EDV-Anlage begründet wurde. Erst ab 1. Jänner 1974 ist eine positionsweise Abrechnung vorgesehen. Weiters ergaben sich bei der Überprüfung auch dadurch Schwierigkeiten, daß aus den Akten nicht immer die lückenlose Abwicklung der Investition ersichtlich war, da einerseits die Unterlagen nicht gemeinsam abgelegt waren bzw. oft Schriftstücke fehlten. Eine Verbesserung der Organisation der Ablage war erst nach Zusammenlegung der Planungsabteilung mit der Bau- und Reparaturabteilung ab 1. Jänner 1971 feststellbar.

d) Die Abnahmeprotokolle für Bauleistungen im Werk Traisen waren zumeist auf das Datum der Fertigstellung der Arbeiten rückdatiert worden, der tatsächliche Termin der Abnahme konnte sohin nicht ersehen werden. Da mit dem Zeitpunkt der Abnahme zumeist verschiedene Bedingungen (wie Beginn der Gewährleistung, Zahlungen usw.) verknüpft sind, sollten nach Ansicht des RH die Protokolle auch dann mit

dem tatsächlichen Datum der Abnahme ausgefertigt werden, wenn diese aus irgendwelchen Gründen verspätet erfolgt.

e) Da im Werk Zeltweg zur Zeit der örtlichen Prüfung durch den RH die zentrale Planungsstelle nicht besetzt war, wurde die Planung und Ausarbeitung der Investitionsanträge und auch die Abwicklung der bewilligten Investitionen von den Betriebsleitungen (Weichenbau, Stahlbau, Maschinenbau) neben deren anderen Aufgaben vorgenommen. Nur bauliche Vorhaben bearbeitet die Bauabteilung.

87, 40. a) Für die Investitionstätigkeit des Erzbergbaues Eisenerz wurden in den Jahren 1962 bis 1972 neben den laufenden Jahresinvestitionsprogrammen auch verschiedene Sonderprogramme erstellt und verwirklicht.

Es handelte sich dabei um die Großbauvorhaben „Aufbereitungsanlage“, „Sonderprogramm 1969 und folgende Teilprogramme“ sowie „Hauptwerkstätte Eisenerz“.

b) Um eine Senkung der Gesteinskosten zu erreichen, entwickelte die Bergdirektion Eisenerz im Jahre 1969 ein Sonderinvestitionsprogramm mit einem Präliminare von 309 Mill. S, welches außer Rationalisierungsmaßnahmen auch Ersatzanschaffungen umfaßte. Finanzielle Überlegungen des Vorstandes bewirkten jedoch, daß aus diesem Projekt nur ein Minimalprogramm in der Höhe von 135 Mill. S erstellt wurde, das der Aufsichtsrat am 30. August 1969 genehmigte. In den Folgejahren stieg das Gesamtpräliminare durch weitere Teilprogramme auf schließlich 384 Mill. S, die bis Ende des Jahres 1974 verbaut werden sollen.

87, 41. a) Ab dem Jahre 1957 sah sich die ÖAMG aufgrund der geplanten Erhöhung der Stahlproduktion gezwungen, die Erzförderung bzw. das Erzausbringen zu erhöhen. Hiefür wurde die Aufstockung der Aufbereitungskapazität durch je eine Schwereflüssigkeitswäsche für die Bergbaue Eisenerz (200 t/h) und Radmer (80 t/h) geplant. Damit sollte neben der Kapazitätserhöhung erreicht werden, daß künftig auch ärmere Erzpartien verwertet werden können. Weiters war projektiert, durch eine Feinstkornwäsche (Hydrozyklon- und Spiralkonzentratorenanlage) das Mengenausbringen für die Kornbereiche 6—2 mm bzw. 2—0 mm zu verbessern.

Die Planung des Großvorhabens „Aufbereitungsanlage“ war schon vor der derzeitigen Prüfungsperiode des RH begonnen worden, wesentliche Teile der Ausführung reichten jedoch in den Prüfungszeitraum.

Der ursprüngliche Umfang des Projektes umfaßte den unter einem terminisierten Auslands-

kredit zu beschaffenden Kern des Projektes (Schwereflüssigkeitswäsche 200 t/h, Schwereflüssigkeitswäsche 80 t/h und Hydrozyklon- und Spiralkonzentratorenanlage) mit einem genannten Präliminare von 47 Mill. S. Diesem Erstpräliminare stand nach einigen Projektänderungen und unter Einschluß der zum Projekt gehörenden Nebenanlage mit Stichtag 22. Feber 1972 ein Aufwand von 139,5 Mill. S gegenüber, der sich aber noch erhöhen wird, da die Hydrozyklon- und Spiralkonzentratorenanlage bei Beendigung der RH-Prüfung noch nicht fertiggestellt war.

Der RH stellte bei der Planung des Projektes „Aufbereitungsanlagen“ Mängel fest, die zu den späteren Projektänderungen bzw. wesentlichen Mehrkosten geführt hatten.

b) Für die 200 t/h Schwereflüssigkeitswäsche in Eisenerz wurde dem Aufsichtsrat ein nur den Kern der Anlage umfassendes Erstpräliminare von 22 Mill. S (1957) vorgelegt. Ein 1959 erstelltes Gesamtpräliminare schloß die zum Projekt gehörenden Nebenanlagen ein und erreichte 60 Mill. S. Wegen einer Kapazitätserweiterung auf 400 t/h wurde schließlich im Jahre 1963 ein Letztpräliminare von 115 Mill. S genehmigt. Der tatsächliche Aufwand betrug nach Schließung des Baukontos im Jahre 1966 109,9 Mill. S.

Der Aufwand hat sich sohin gegenüber dem Erstpräliminare um 420%, gegenüber dem Letztpräliminare um 92% erhöht.

c) Die erste Planung und Erstellung eines Präliminaries für die Schwereflüssigkeitswäsche 80 t/h des Bergbaues Radmer wurde ebenfalls 1957 bewilligt. Die Bauarbeiten sind wegen fehlender Detailplanungen erst im Jahre 1961 begonnen worden. Obwohl der Planung Bodenuntersuchungen vorausgegangen waren — die geologischen Unterlagen waren nicht mehr vorhanden und konnten daher vom RH nicht eingesehen werden —, zeigte sich, daß die Bodenverhältnisse den Anforderungen der geplanten Anlage nicht entsprachen. 1964 mußte das Projekt storniert werden. 15 Mill. S des bereits genehmigten Präliminaries wurden auf ein neues Bauvorhaben „Brech- und Siebanlage Radmer“ umgewidmet.

d) Noch im Jahre 1957 wurde die Hydrozyklon- und Spiralkonzentratorenanlage projektiert und mit einem Präliminare von 8 Mill. S genehmigt. Erst im Winter 1958/59 zeigten die Ergebnisse einer Versuchsanlage, daß das vorgesehene Entwässerungsaggregat die betriebliche Forderung nach Erzielung einer Restfeuchtigkeit von höchstens 10% nicht erbringen konnte. Neuerliche Entwicklungsarbeiten zogen sich bis zum Jahre 1968 hin; erst dann stand ein ausführungsfähiges

Projekt zur Verfügung. Wegen eingetretener Absatzschwierigkeiten konnte das Projekt aber erst im Jahre 1971 fortgeführt werden.

Im Zuge der Entwicklungsarbeiten und der damit verbundenen Konstruktionsänderungen wurde das Erstpräliminare von 8 Mill. S auf schließlich 29 Mill. S (1964) erhöht. Davon stammen 14 Mill. S aus der Umwidmung des Präliminaries des zwischenzeitlich aufgegebenen Projektes „Schwereflüssigkeitswäsche 80 t/h Radmer“.

Die Bergdirektion Eisenerz teilte dazu mit, daß mit der Inbetriebnahme der Feinstkornwäsche im Jahre 1973 (14 Jahre nach der Projektgenehmigung) zugleich mit der der Sinteranlage in Donawitz zu rechnen sei.

e) Die maschinellen Einrichtungen für diese drei Aufbereitungsanlagen wurden im Jahre 1958 nach Bewilligung durch den Beirat bestellt. Zu diesem Zeitpunkt lag jedoch für keines der drei Projekte eine detaillierte Planung vor. Die sohin vorzeitige Bestellung der maschinellen Anlagen führte dazu, daß im Falle der Schwereflüssigkeitswäsche 200 t/h Erzberg Maschinen- und Anlageteile im Werte von 6,22 Mill. S für drei bis fünf Jahre ungenützt auf Lager gelegt werden mußten.

Die mechanischen Einrichtungen für die ursprünglich geplante Schwereflüssigkeitswäsche 80 t/h Radmer im Werte von rund 3,35 Mill. S fanden für dieses Projekt keine Verwendung. Einige Anlageteile konnten beim Bau der Schwereflüssigkeitswäsche 200 t/h Erzberg einer Verwertung zugeführt werden. Die restlichen Aggregate im Werte von rund 1,06 Mill. S, welche weiterhin ungenützt lagerten, wurden im Jahre 1971 auf 218.115 S und mit Ausnahme einer Separatortrommel im Jahre 1972 total abgewertet. Eine von der Unternehmung durchgeführte Zinseszinsrechnung für das unproduktiv gebundene Kapital ergab einen verlorenen Aufwand von 3,24 Mill. S.

Für die Hydrozyklon- und Spiralkonzentratorenanlage wurden ebenfalls im Jahre 1958 Anlageteile im Werte von 2,13 Mill. S gekauft. Auch diese Materialien lagen Ende 1972 mit einer Ausnahme (Wemco-Densifire — Wert 364.000 S) seit 14 Jahren auf Lager.

Der RH vermeinte, daß es zweckmäßig wäre, künftig die Bestelltermine mehr auf die Ausführungsreife abzustellen.

87, 42. a) Die Bergdirektion Eisenerz hat im Jahre 1968 ein Erneuerungsprogramm für den überalterten Werkzeugmaschinenpark der Hauptwerkstätte ausgearbeitet. Der finanzielle Rahmen dieses Projektes wurde mit 10 Mill. S ermittelt. Die Abwicklung sollte in fünf Bau-stufen erfolgen. Obwohl bis zum Jahre 1972

nur ein Teil der geplanten Investitionen getätigt worden war, konnte der RH auf dem Instandsetzungssektor beachtliche Kosteneinsparungen feststellen.

Weiters war es bis 1971 möglich — trotz einer Verminderung des Belegschaftsstandes um 37 Mann oder 12% —, die Werkstättenleistung um 29% zu erhöhen.

Da die eigenen Aufträge nur um 4,4% gestiegen sind, war die Hauptwerkstätte Eisenerz gezwungen, für die durch die Investitionen zugewachsene Kapazität in zunehmendem Maße Fremdaufträge hereinzunehmen. In Anbetracht dieses Umstandes und im Hinblick auf die in Gang befindliche Zusammenfassung der Bergwerkstätten in einer Zentralwerkstätte am Erzberg ist die Hauptwerkstätte als reiner Reparaturbetrieb, aber überdimensioniert, ausgelegt worden.

b) Seit dem Jahre 1968 waren daher laufend im Jahresdurchschnitt 97 bis 145 überzählige Arbeitskräfte aus Eisenerz der Hütte Donawitz zur Verfügung gestellt worden. Wenn die Großinvestitionen in Donawitz fertiggestellt sein werden, wird der Vorstand Überlegungen anzustellen haben, ob diese Fachkräfte wieder in Eisenerz Verwendung finden können oder ob ihnen ein ständiger Arbeitsplatz in den Werken Zeltweg bzw. Donawitz anzubieten ist, wo ein starker Mangel an Facharbeitern herrscht. Damit aber in Eisenerz keine Überalterung des Mannschaftsstandes eintritt, wird bei allen zu treffenden Maßnahmen ein besonderes Augenmerk auf die Nachwuchsförderung zu legen sein.

87, 43. Das Investitionsprogramm der Hütte Donawitz war in den Jahren 1963 bis 1969 nach dem Auslaufen des Großbauvorhabens „Neues Feinwalzwerk“ im wesentlichen auf Ersatz- und Rationalisierungs-Investitionen ausgerichtet. Erst mit dem „Mittelfristigen Investitionsprogramm“ aus dem Jahre 1969 wurden in die Investitionspolitik neue Überlegungen einbezogen, durch die es ermöglicht werden soll, künftig Roheisen auch auf Sinterbasis zu erzeugen sowie durch Erweiterung der LD- und Elektrostahlerzeugung die SM-Produktion einzustellen.

87, 44. Als Ersatz für einen aus dem Jahre 1907 stammenden Hochofen sowie zur Erhöhung der Roheisenkapazität wurde in das Investitionsprogramm des Jahres 1965 der Neubau des Hochofens IV aufgenommen und vom Aufsichtsrat genehmigt. Der Investitionsaufwand für den neuen Ofen war mit 175 Mill. S präliminiert. Im September 1968 wurde der neue Hochofen IV, dessen Errichtung einen Gesamtaufwand von rund 170 Mill. S erforderte, erstmalig angeblasen.

Die Unterlagen über die Erstplanung des Hochofens IV zeigten, daß Konstruktionsmerkmale von dem im Jahre 1956 in Betrieb genommenen Hochofen I (Gestell Durchmesser 6·8 m) übernommen wurden, ohne die größere Dimensionierung des Hochofens IV (Gestell Durchmesser 7 m) zu berücksichtigen. Dies führte während der Detailplanung und des Baues zu verschiedenen Konstruktionsänderungen.

87, 45. Obwohl sich bei den Hochöfen anderer Hüttenbetriebe eine Stichlochbohrmaschine sowohl sicherheitstechnisch als auch arbeitsmäßig bewährt hatte, wurde eine solche bei der Planung des Hochofens IV anfänglich nicht berücksichtigt. Erst im Jahre 1968 erhielt die Maschinenfabrik Zeltweg den Auftrag zur Erstfertigung einer solchen Anlage (Aufwand 447.000 S), ohne daß bei der VÖEST — welche schon länger Stichlochbohrmaschinen auf Basis der selben Lizenz erzeugt — ein Konkurrenzangebot eingeholt worden war.

87, 46. a) Im Mai bzw. August des Jahres 1968 wurden die im Jahre 1953 installierten LD-Tiegel (nutzbares Tiegelvolumen je rund 30 m³) durch zwei neue mit einem nutzbaren Tiegelraum von je 40 m³ ersetzt.

Da nicht rechtzeitig auch eine Kapazitätsanpassung der Stahlwerksnebeneinrichtungen an den vergrößerten Tiegelinhalt erfolgte, ergaben sich Schwierigkeiten im LD-Stahlwerk und dadurch ein schlechteres Ausbringen in den nachgeschalteten Betrieben. Bereits im September 1968 hat die Werksdirektion Donawitz zur Behebung dieser metallurgischen Schwierigkeiten ein Programm ausgearbeitet, durch das gleichzeitig eine weitere Erhöhung der Kapazität des LD-Stahlwerkes zu erreichen war. Um dieses Vorhaben durchführen zu können, mußte die Einrichtung der Gießhalle, wie Gießpfannen, Gießwagen, Kräne und Gußplatten sowie die Transporteinrichtungen dem erhöhten Schmelzengewicht angepaßt werden.

Die notwendigen Umbauarbeiten waren erst im Juli 1970 beendet worden.

b) Allein im Jahre 1969 sind — nach Berechnungen der ÖAMG — durch die Qualitätsschwierigkeiten im LD-Stahlwerk Kostenerhöhungen von rund 9·5 Mill. S entstanden. In Anbetracht des Mißverhältnisses zwischen dem notwendigen Investitionsaufwand (rund 8 Mill. S) und den Produktions-Mehrkosten eines Jahres wäre nach Ansicht des RH das Problem seitens der Werksdirektion Donawitz auf raschestem Wege durch einen Antrag an den Vorstand auf Genehmigung eines Katastrophenkontos zu beschleunigen gewesen.

87, 47. a) Die Unternehmungsleitung plante in den Jahren 1964/65 in einem Anbau an das neue Feinwalzwerk in Donawitz eine Beizerei mit einer Kapazität von rund 4000 Monats-tonnen. Diese halbkontinuierliche Bandbeizanlage Donawitz stellte einen Teil des gesamten Beizen-Ausbaues der Unternehmung dar, da zur gleichen Zeit eine zweite halbkontinuierliche Bandbeizanlage für das Werk Krieglach mit einer Kapazität von 7500 Monatstonnen projektiert wurde.

b) Der RH bemängelte, daß es die Geschäftsleitung unterlassen hatte, eine alternative Planung bzw. Wirtschaftlichkeitsrechnung für eine Großbeizanlage in Krieglach zu erstellen. Über die durch eine Großbeizerei eventuell mögliche Reduzierung der Gestehungskosten wurden demnach keine Überlegungen angestellt. Die Argumentation, daß Donawitz eine Anlage wegen des westlichen Absatzmarktes benötigt habe, konnte die Kritik des RH am Fehlen der Untersuchung nicht entkräften.

87, 48. a) Die Überprüfung der Bestellungen ergab, daß es die Unternehmung verabsäumt hatte, die den Abnahmebedingungen zugrunde zu legenden Leistungen ausreichend zu spezifizieren. Die ÖAMG konnte daher weder in Krieglach noch in Donawitz einen dem Walzprogramm entsprechenden Abnahmetest durchsetzen.

b) Um künftig den Rechtsanspruch auf den Nachweis der vorgeschriebenen Leistung durch den Lieferanten zu wahren, empfahl der RH, bei Ausschreibungen von Bestellungen die Bedingungen für die Leistungsabnahme eindeutig und den betrieblichen Möglichkeiten entsprechend festzulegen.

87, 49. a) Der Bauaufwand für die Errichtung der Beizerei Donawitz wurde zuerst auf 35 Mill. S geschätzt, vor der Bewilligung jedoch auf 40 Mill. S erhöht. Der gesamte Bauaufwand betrug jedoch 46·47 Mill. S.

b) Bei der Ausschreibung und Abnahme der Baumeisterarbeiten wurde mehrmals nicht normengerecht vorgegangen. So waren zu spät eingelangte Angebote entgegen der ÖNORM A 2050 Pkt. 4.22 geöffnet worden; die 2jährige Gewährleistungszeit wurde ab dem letzten Tag der tatsächlichen Baudurchführung berechnet, obwohl die Abnahme erst sieben Monate später erfolgte.

Bei der Verwirklichung dieses Bauvorhabens wurden sehr viele Änderungen des Projektes erst nach Baubeginn bzw. nach Auftragserteilung veranlaßt. Wenn die Anlage auch für die ÖAMG eine Neuheit war, da die geprüfte Gesellschaft bisher keine Salzsäure-Bandbeize besessen hatte, so können damit

allein nicht alle notwendig gewordenen baulichen Projektänderungen der Beisanlage begründet werden.

87, 50. In einem neben der Hüttendirektion Donawitz neu errichteten Objekt wurden in den Jahren 1966 und 1967 zwei röntgenspektrometrische Analysengeräte „Quantovac“ aufgestellt.

Die Summe des Offertes der Baumeisterarbeiten lautete auf 1.6 Mill. S, die der Schlußrechnung auf 1.8 Mill. S. Von diesem Gesamtaufwand entfielen allein 354.000 S oder 20% auf Regiearbeiten. Der RH empfahl, bei derartigen Ausschreibungen den für die Regiestunden vorgesehenen Beträgen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, um diesbezügliche Nachforderungen in engeren Grenzen zu halten bzw. auszuschalten.

87, 51. Für die Errichtung einer Telephonwerkstätte war im Neubauprogramm 1971 ein eigenes Baukonto vorgesehen gewesen, doch entschied der Vorstand, daß der hierfür benötigte Aufwand aus der Post „Unvorhergesehenes“ der ersten Baustufe der Sauerstoffanlage finanziert werden sollte.

Der RH bemängelte, daß in die Baukosten der Sauerstoffanlage Aufwendungen einbezogen worden sind, die mit der Sauerstoffherzeugung sachlich nichts zu tun haben.

Weiters hat der RH festgestellt, daß die angebotenen Kosten für die Arbeiten des ersten Bauabschnittes um 80% höher waren als die vorhergegangene Schätzung der projektierenden Abteilung. Die Kostenermittlung war aus Zeitmangel auf der Basis des umbauten Raumes erfolgt. Da die Betriebsbauabteilung Donawitz dabei den Kostenentwicklungen zu wenig Beachtung schenkte, erfolgte eine zu niedrige Einschätzung.

87, 52. Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten wurden in bescheidenem Rahmen dezentralisiert in Leoben, Donawitz, Judenburg, Zeltweg und Traisen durchgeführt. Da überdies die vier konventionellen Datenverarbeitungsanlagen in Wien, Donawitz, Eisenerz und Zeltweg völlig ausgelastet waren, hat der Aufsichtsrat im November 1969 den Neubau eines Objektes für das Forschungsinstitut und Rechenzentrum Leoben (FRZ) bewilligt. Um die Möglichkeiten des Stahl-Hochbaues zu demonstrieren, wurde ein Objekt in eigenwilliger Form und Konstruktion geplant, das sich zur Zeit der Prüfung durch den RH in Bau befand.

Bei der Offertlegung für die Baumeisterarbeiten der FRZ hat sich eine Biétgemeinschaft gebildet, ohne daß die geprüfte Gesellschaft vorher befragt worden war.

Noch vor der Bauverhandlung erteilte die ÖAMG einer ARGE der Baufirmen den mündlichen Auftrag zum Baubeginn. Nach den Vergabeverhandlungen wurde die ARGE auch schon zu Bauverhandlungen eingeladen.

Von den eingelangten vier Angeboten für die Stahlbauarbeiten war eines vom eigenen Stahlbaubetrieb Zeltweg. Obwohl das Werk Zeltweg das teuerste Gesamtangebot legte, erhielt es aufgrund der schon während der Planungsperiode geleisteten Entwicklungs- und Vorarbeiten für diesen Bau den Auftrag, die statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen zu verfassen. Entgegen der ursprünglichen Absicht, den gesamten Stahlbau im eigenen Konzern zu fertigen, zwang die zu diesem Zeitpunkt gegebene Auslastung des Werkes Zeltweg, den Großteil der Arbeiten an eine Grazer Stahlbaufirma zu vergeben und Zeltweg auf die Anarbeitung der Erdgeschoßhalle zu beschränken, für die das Werk Zeltweg auch das niedrigste Teilangebot gelegt hatte. Die Fertigungsmöglichkeiten der Grazer Stahlbaufirma unterschieden sich jedoch von denen des Werkes Zeltweg, so daß sich Konstruktionsänderungen ergaben, die Mehraufwendungen von voraussichtlich 650.000 S erwarten lassen.

87, 53. Der Investitionsplanung der Hütte Kindberg und des Werkes Krieglach lag ein im Jahre 1964 erstelltes Rahmenprogramm mit einer Laufzeit von 10 Jahren zugrunde, welches über die jährlichen Investitionsprogramme abgewickelt wurde. Wirtschaftlichkeitsrechnungen wurden jeweils nur für die genehmigten Einzelprojekte erstellt.

Die wichtigsten Investitionen der Hütte Kindberg waren die „Mechanisierung des Hammerwerkes“, die „Preblüftsanierung des Werkes“, die „Beizerei“, der „Rohrglühofen“, die „Rohrbeschichtungsanlage“ und das Großprojekt „Rohrstreckreduzierwalzwerk“ des Werkes Krieglach.

87, 54. a) Die Maschinenfabrik Zeltweg hat für das Hammerwerk Kindberg eine auf Raupen fahrbare Chargiermaschine angeboten (630.000 S), welche einen Prototyp darstellte. Die langen Entwicklungszeiten für diese Maschine hatten eine erhebliche Aufwandsüberschreitung zur Folge. Weiters waren durch eine Lieferverzögerung von vier Monaten zusätzliche Aufwendungen von rund 200.000 S entstanden.

b) Der RH anerkennt einerseits die Situation, in der es für die ÖAMG vorteilhafter erschien, dem Werk Zeltweg eine Neuentwicklung zu ermöglichen als eine fertige Maschine auswärts zu kaufen. Andererseits dürften Schwierigkeiten und Mehraufwendungen, die durch eine erstmalige Entwicklung im Konzernbereich

entstehen, nicht den einzelnen auftraggebenden Werken angelastet werden.

87, 55. a) Im Jahre 1966 verfügte die Hütte Kindberg über vier Kompressoren, welche seit dem Jahre 1920 bzw. 1944 in Verwendung standen. Um die künftige Preßluftversorgung zu gewährleisten, hat die Unternehmung im Jahre 1966 einen 60-m³-Kompressor und im Jahre 1970 einen 90-m³-Kompressor in Betrieb genommen.

Die Wirtschaftlichkeitsrechnung für diese Investition hat eine Einsparung bei den Löhnen und sozialen Lasten aufgrund der Vollautomatisierung der Anlage ausgewiesen.

b) Bei der Prüfung stellte der RH fest, daß mit den beiden neuen Kompressoren der Bedarf des Werkes an Preßluft nicht gedeckt werden kann, so daß noch zusätzlich mit zwei alten Kompressoren weitergefahren werden muß, wodurch die errechnete Wirtschaftlichkeit nicht erreicht wird. Der RH bemängelte, daß bei der Planung der neuen Kompressoren und deren Wirtschaftlichkeitsberechnung der Preßluftbedarf zu niedrig angenommen worden ist.

87, 56. a) Das Glühen der Rohre konnte im Werk Krieglach mit den vorhandenen 2-t/h-Rohrglühöfen nicht bewerkstelligt werden. Es mußte daher das Material zum Glühen nach Kindberg und Judenburg versandt werden, was erhöhte Gestehungskosten zur Folge hatte. Um diesen Engpaß zu beseitigen, plante die Unternehmung im Jahre 1966 den Bau eines 5-t/h-Rohrglühofens. Der Auftrag wurde im selben Jahr vergeben und der Liefertermin mit August 1967 festgelegt.

Da für das neue Rohrstreckreduzierwerk ein Rohrwärmedurchlaufofen errichtet worden war, wurde im Jahre 1971 der im April 1968 in Betrieb genommene Rohrglühofen an das Werk Kindberg überstellt und dort für das Glühen von Stabstahl umgebaut.

b) Die verspätete Lieferung von Stahlkonstruktionsteilen für den Rohrglühofen durch das Werk Zeltweg sowie die Übergangung des Bestbieters führten zu einem Mehraufwand von rund 493.000 S.

87, 57. a) Da mit den vorhandenen Rohrschweißstraßen RS 120 und RS 60 des Werkes Krieglach im Jahre 1967 die Nachfrage an Rohren nicht mehr gedeckt werden konnte, plante die Unternehmung in den Jahren 1967/1968 eine vollkontinuierliche Schweiß-, Streckreduzier- und Adjustagestraße mit einem Prälminare von 120 Mill. S.

Verschiedene Änderungen des Erstprojektes sowie Lohnerhöhungen und eine DM-Auf-

wertung hatten eine Prälminarüberschreitung von rund 15% zur Folge. Die Wirtschaftlichkeit der Investition war jedoch noch immer gewährleistet.

b) Das im Engineering-Vertrag angeführte Erzeugungsprogramm sah die Produktion von runden, rechteckigen und quadratischen Formrohren vor. Die Unternehmung forderte jedoch zur Erbringung des Leistungsnachweises nur die anstandslose Walzung von Rundrohren der Abmessung 1/2"-3". Nach Ansicht des RH war der Leistungsnachweis dadurch nur ungenügend erbracht.

87, 58. Für den Neubau des Bürogebäudes in der Hütte Kindberg wurden im Dezember 1964 3·0 Mill. S bewilligt. Der tatsächliche Gesamtaufwand dieser in den Jahren 1965 und 1966 durchgeführten Investition betrug 2·938 Mill. S. Der RH hat bei der Planung, Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten dieser Investition verschiedene Mängel festgestellt.

87, 59. Im Mai 1970 wurden 8·7 Mill. S für die Errichtung einer neuen Lagerhalle bewilligt und diese mit einem ebensolchen tatsächlichen Gesamtaufwand im gleichen Jahre erbaut.

Auch bei der Projektierung der Straßenbauarbeiten wurden wesentliche Überlegungen zu spät angestellt, so daß wenige Monate nach der Erteilung des Hauptauftrages ein Nachtrag im Umfang von 25% notwendig wurde.

87, 60. Im Dezember 1964 wurden zur Errichtung einer Beizanlage — bei der es sich ebenso wie bei jener in Donawitz um eine bedeutende Neuentwicklung handelte — 42·8 Mill. S bewilligt, der tatsächliche Gesamtaufwand betrug jedoch 47·9 Mill. S (Überschreitung 12%). Die Bauzeit erstreckte sich von August 1965 bis Oktober 1968.

Beim Soll-Ist-Vergleich der Bauarbeiten für die Beizanlage Krieglach fiel dem RH auf, daß bei Einzelpositionen oftmals große Differenzen zwischen dem präliminierten und dem tatsächlichen Aufwand bestanden. Obwohl auch für Krieglach die Salzsäurebeize eine Neuheit war, konnte dies nicht als Ursache für die vielen Abweichungen anerkannt werden. Der RH gelangte vielmehr zur Ansicht, daß zur Zeit der Angebotsausschreibung und -einholung nur eine mangelhafte Planung vorgelegen hatte.

Nicht unbeträchtliche Aufwandsabweichungen wurden bei der Stahlkonstruktion für die Beizereihalle, den Hallentoren, dem Kesselhaus, der Eindeckung der Halle, der Verglasung, den Spenglerarbeiten und den säurefesten Verkleidungen festgestellt. Ebenso wurde die

Anstrichfläche der Maschinen und Rohrleitungen der Beizelei stark unterschätzt. Bei der Kostenschätzung für die Beleuchtungskörper wurde auf die aggressive Hallenatmosphäre kein Bedacht genommen.

Die Positionen für Tore und Türen waren zu gering veranschlagt worden, weil beispielsweise zum Betreten des Maschinenraumes lediglich eine normale Türe vorgesehen wurde, durch welche aber unmöglich die aufzustellenden Maschinen transportiert werden konnten. Die zu gering geplante Zahl der Entnahmestellen von Erdgas, Wasser, Preßluft und Hydraulik hatte ebenfalls einen Mehraufwand zur Folge.

87, 61. Die Investitionstätigkeit im Werk Traisen war in den Jahren 1962 bis 1970 vor allem auf die für die Fittingerzeugung maßgeblichen Betriebe Tempergießerei und Fittingwerk ausgerichtet, in denen rund 65% der genehmigten Beträge investiert wurden. Für die Stahlgießerei wurden in diesem Zeitraum nur rund 10% der Investitionsmittel aufgewendet. Erst im Zuge des „Mittelfristigen Investitionsprogramms“ wurden für die Stahlgießerei ab 1971 wieder größere Ersatz- und Rationalisierungsinvestitionen getätigt. Die Überprüfung erstreckte sich daher vor allem auf Investitionen im Bereich der Fittingproduktion.

87, 62. a) Die Kupolofenbeschickung im Werk Traisen wurde in den Jahren 1966 und 1967 mit einem Aufwand von rund 5,4 Mill. S erneuert und mechanisiert. Im Rahmen dieses Vorhabens erhielt die Firma Benoto, Paris, einen Teilauftrag. Die Überprüfung zeigte, daß erst nach Auftragserteilung (rund 0,2 Mill. S) dem Einkauf der ÖAMG bekannt wurde, daß über die Firma Benoto mehr als ein Jahr vorher das Ausgleichsverfahren eröffnet worden war. Der RH empfahl, in Hinkunft vor Erteilung größerer Bestellungen an ausländische Firmen genauere Erkundigungen über diese einzuholen.

b) Zur Vergabe eines Brückenlaufkranes und eines Lasthebemagneten stellte der RH fest, daß diese nicht an den günstigsten Bieter erfolgt war und ferner nicht den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbes bzw. den Richtlinien der ÖNORM A 2050 entsprochen hatte.

c) Bei den Anstreicherarbeiten waren die Leistungsverzeichnisse in den Ausmaßen ungenau erstellt. Bemängelt hat der RH, daß in einem Fall eine Teilzahlung geleistet wurde, die bei genauer Überprüfung der Angaben durch die örtliche Bauleitung in dieser Höhe nicht zu leisten gewesen wäre, und daß in einem anderen Fall laut Schlußrechnung Kosten gesondert bezahlt wurden, die in den Einheitspreisen schon enthalten waren. Ferner wurde der Skontobetrag (2%) nicht einbehalten,

durch den der Auftragnehmer Billigstbieter geworden war. Auch waren die Bautageberichte mangelhaft geführt.

d) Bei den Bauarbeiten (Bestellung rund 0,71 Mill. S, Aufwand rund 0,95 Mill. S) wären nach Ansicht des RH die Ausschreibung bzw. Bestellung erst nach Abschluß der Planungsarbeiten durchzuführen gewesen, da Arbeiten im Ausmaß von rund 25% der ursprünglichen Auftragssumme nachträglich vergeben wurden.

e) Zu den Baumeisterarbeiten für die Naßentstaubung (Auftragssumme rund 300.000 S) stellte der RH fest, daß dem Leistungsverzeichnis ein Richtoffert einer Firma zugrunde lag, die auch an der Ausschreibung beteiligt wurde und der dadurch ein Wettbewerbsvorteil zukam.

f) Ferner wurden nur 60% der laut Leistungsverzeichnis bestellten Leistungen erbracht, was auf eine ungenaue Planung schließen läßt.

87, 63. a) Zur Einrichtung einer Fertigungssteuerung für die Tempergießerei-Fittingproduktion wurde eine Organisationsanlage angeschafft (Baukontopräliminare 1,25 Mill. S). Der Einsatz dieser Anlage erfolgte am 17. Juli 1972, nachdem vorher fünf Termine nicht eingehalten worden waren. Die Verzögerung um mehr als acht Monate ist unter anderem auch auf die Unterschätzung des Arbeitsaufwandes der Organisationsänderung sowohl seitens der ÖAMG als auch der Beratungsfirma zurückzuführen, die in einem Brief darauf hingewiesen hatte, daß mit einer intensiven Vorarbeit gerechnet werden müsse, da die bestehende Organisation nicht geeignet sei und nur von einer „Urzelle“ gesprochen werden könnte.

b) Der RH bemängelte, daß die Nachbestellung von rund 2000 m eines Spezialkabels — im ursprünglichen Angebot waren nur 1000 m vorgesehen — zu einem überhöhten Preis erfolgte. Bei diesem Einkauf hätten 11.000 sfrs und ein Teil des bezahlten Zolles eingespart werden können.

87, 64. a) Bei der Prüfung der in zwei Baustufen (1965 und 1967) durchgeführten Errichtung einer Halle und zweier Durchlaufgastemperöfen (Aufwand: erste Baustufe 14,2 Mill. S, zweite Baustufe 9 Mill. S) stellte der RH fest, daß das Präliminare für die Stahlkonstruktion der Halle um rund 20% überzogen wurde.

b) Bei der Durchführung von Anstreicherarbeiten wurde bemängelt, daß gegenüber der Ausschreibung (3000 m²) ein um mehr als 70% höheres Ausmaß verrechnet wurde (5200 m²), das durch einen Nachtrag abge-

deckt worden war. Nach Ansicht des RH wären bei entsprechender Planung die Arbeiten in einem auszuschreiben gewesen, da eben die Einheitspreise wesentlich vom Umfang der zu erbringenden Leistung abhängen.

c) Nach Überprüfung der Baumeisterarbeiten (Aufwand 1,3 Mill. S) empfahl der RH genauere Planungen vor Durchführung der Ausschreibung, da auch hier die Leistungen nur im Ausmaß von 73% der Ausschreibung erbracht wurden. Ferner war zu bemängeln, daß mit den Arbeiten 1½ Monate vor Erteilung der schriftlichen Bestellung begonnen worden ist. Ferner hat der RH eine mangelhafte Führung der Bautageberichte festgestellt.

87, 65. Die Investitionstätigkeit des Werkes Zeltweg ist im überprüften Zeitraum unter anderem durch die Ausweitung des Maschinenbaues zur stärksten Sparte innerhalb des Produktionsprogramms gekennzeichnet. Die größeren Investitionen, wie Maschinenmontagehalle und neue Mechanische Werkstätte einschließlich Werkzeugmaschinen, dienten vor allem diesem Ziel.

87, 66. a) Im Jahre 1969 wurde der Bau einer neuen Mechanischen Werkstätte (FM II) bestehend aus einer Halle und verschiedenen Werkzeugmaschinen mit einem Gesamtaufwand von 47,2 Mill. S beantragt und genehmigt.

Für Maschinenüberstellungen ergaben sich Aufwendungen von 1,1 Mill. S, die vorerst auf das Baukonto gebucht und dann als Umsatzselbstkosten über Aufwand abgebucht worden sind. Ferner wurden im Jahre 1971 noch 49.000 S für die Überstellung eines Bohrwerkes auf ein Tilgungskonto verrechnet.

b) Der RH bemängelte, daß für den Aufwand von 1,1 Mill. S weder ein Tilgungskonto noch eine Position im Baukonto vorgesehen wurde. Nach seiner Meinung hätte unabhängig davon, ob die Überstellungskosten nun aktiviert oder über Aufwand verrechnet würden, eine Präliminierung vorgenommen werden müssen, da sie durch den Neubau der FM II verursacht worden waren. Ferner wäre der Aufwand einschließlich der rund 49.000 S in der Wirtschaftlichkeitsrechnung zu berücksichtigen gewesen.

Der RH bemängelte auch, daß für Einrichtungen ein Betrag von 640.000 S aufgewendet wurde, jedoch nur 308.000 S in der Wirtschaftlichkeitsrechnung berücksichtigt worden sind.

c) Die Position Kraft- und Lichtinstallation wurde um 1,3 Mill. S oder 70% überschritten. Ursache dieser hohen Überschreitung war die Verwendung eines nicht alle Erfordernisse erfüllenden Richtangebotes für das Präliminare,

von dem noch rund 700.000 S abgezogen wurden. Der RH empfahl, in Hinkunft genauere Planungsunterlagen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachabteilungen der Technischen Direktion zu erstellen, um Fehleinschätzungen in dieser Höhe zu vermeiden.

d) Bei den Baumeisterarbeiten (Aufwand rund 3,4 Mill. S) wurde vorerst eine Teilausschreibung durchgeführt. Der RH empfahl, in Hinkunft von Teilausschreibungen abzuweichen, da durch diese den Bietern eine Zwischeninformation über ihre Lage in der Konkurrenz gegeben wird. Ferner wurde bemängelt, daß ein Nachtrag für Mehrarbeiten wegen Maschinenumstellung (390.000 S) erst nach Durchführung der Arbeiten beantragt worden ist.

e) Wie die Überprüfung zeigte, gelang es in den Jahren 1971 und 1972 nicht, die Mechanische Werkstätte in der gewünschten Weise auszulasten, da die Fertigungslohnstunden nur zwei Drittel des in der Wirtschaftlichkeitsrechnung angenommenen Wertes erreichten. Es wird daher noch vermehrter Anstrengungen bedürfen, um die erhoffte Auslastung zu erzielen.

87, 67. Der RH kritisierte an der Beschaffung von zwei Pendelschleifmaschinen im Jahre 1968 (Aufwand rund 81.000 S), daß diese bis zum Jahre 1972 nicht produktiv eingesetzt waren, und empfahl, diese Maschinen einer entsprechenden Verwertung zuzuführen.

87, 68. a) Im Rahmen eines Jubiläumsgeschenkes an den Betriebsrat genehmigte der Vorstand der ÖAMG den Bau eines Urlaubsheimes in Ratten. Für die Ausführung des Vorhabens wurde die Methode des Stahlskelettbauwerks gewählt, um ein für die ÖAMG spezifisches Bauwerk zu errichten. Die Genehmigung des Baukontos erfolgte aufgrund von Offerten, die von der beauftragten Architektengruppe eingeholt wurden, in der Höhe von rund 4 Mill. S.

b) Während der Bauarbeiten wurden schlechtere Bodenverhältnisse als bei der seinerzeitigen Bodenuntersuchung angetroffen. Es mußte daher eine andere Fundamentierung vorgenommen werden, was einen Mehraufwand von 228.107 S zur Folge hatte.

Der RH ist der Meinung, daß für Bodenuntersuchungen, besonders in einem Quellgebiet wie in Ratten, ungestörte Bodenproben zu entnehmen gewesen wären, um die Bodenbeschaffenheit möglichst genau prüfen zu können.

c) Mit der Herstellung der Stahlkonstruktion wurde das Werk Zeltweg beauftragt, welches wegen Termenschwierigkeiten das Stahlskelett nicht vor Wintereintritt fertigstellen und mon-

tieren konnte. Daher wurde die Montagefertigung bis Ende März 1967 verschoben, was ein Umstellen und Eindämmen der Bauarbeiten sowie Mehrkosten von 63.273 S zur Folge hatte.

d) Durch die Vergabe von verschiedenen Arbeiten, die ursprünglich im Baukonto nicht vorgesehen waren, insbesondere die Gestaltung der Außenanlagen und zusätzliche Handwerkerarbeiten, entstand ein weiterer Mehraufwand von 454.000 S, für welchen vom Vorstand ein Baukonto-Erhöhungsansuchen genehmigt wurde.

e) Der RH kritisierte die mangelhafte Detailplanung und die Vergabe von zusätzlichen Arbeiten ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes. Die tatsächlichen Gesamtbaukosten überstiegen dadurch — neben der vollen Ausnutzung des Unvorhergesehenen — das Erstpräliminare um 415.730 S, das sind mehr als 10%.

87, 69. Bei der diesmaligen Prüfung verzichtete der RH darauf, näher auf die Ermittlung von Gesamt- und Einzelkapazitäten und deren Abstimmung einzugehen, weil dieser Fragenkomplex im ÖAMG-Bereich bereits hinlänglich diskutiert erscheint und die vom Unternehmen erarbeiteten Unterlagen noch immer nicht zur Überprüfung der tatsächlichen Kapazitätsausnutzung herangezogen werden konnten. Ebensowenig läßt die von der geprüften Unternehmung geübte Methode der Vorgabezeiterstellung eine objektive Aussage über den Einsatz von Arbeitskräften sowie über die Leistungslohnbewertung zu.

87, 70. Die eingedüsten Sauerstoffmengen pro Tonne Rohstahl bewegten sich beim Siemens-Martin-Schmelzprozeß wesentlich über den Werten des Sauerstoffbedarfes beim LD-Verfahren. Da dies aufklärungsbedürftig erschien, überprüfte der RH, nach welchen Grundsätzen die Schmelzenführung der einzelnen Chargen abgewickelt wurde, und stellte dabei fest, daß keine bindenden Vorschriften und Informationen über die Eindüsung bzw. den Bedarf von Sauerstoff in Abhängigkeit vom Brennstoffverbrauch (Erdgas, Öl) für die einzelnen Öfen vorgelegen sind.

Der Anregung des RH folgend entwickelte die ÖAMG für den betrieblichen Gebrauch Schaubilder, aus welchen die erforderliche Luft- und Sauerstoffmenge in Abhängigkeit vom Brennstoff abzulesen ist.

87, 71. Die Hütte Kindberg verfügt in ihrem Bereich über sechs Einzelwerkstätten in verschiedenen Betrieben, welche zum Teil gleichartige Aufgaben zu erfüllen haben.

Der zuständigen Werksdirektion wurde — um eine Reduzierung der Anlagen und des Mannschaftsstandes zu erreichen — empfohlen, bei künftigen Überlegungen eine Zentralisierung der Werkstätten anzustreben.

87, 72. Über die Maschinenauslastung im Werk Traisen lagen regelmäßige Aufzeichnungen nicht vor. Der RH hat daher empfohlen, genaue Aufzeichnungen über die Auslastung der vorhandenen Maschinenkapazität zu führen, da diese Unterlagen wichtige Entscheidungshilfen sowohl für Investitions- als auch für Vertriebsdispositionen darstellen.

87, 73. In der Stahlgießerei Traisen wurde empfohlen, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen eine verstärkte Einflußnahme der Arbeitsvorbereitung für den gesamten Bereich der Fertigungssteuerung zu ermöglichen. Ferner hat der RH bemängelt, daß seine Anregung aus dem Jahre 1961, für die Einplanung und Lieferterminermittlung Zeitfaktoren zu verwenden, noch nicht zur Gänze verwirklicht worden ist. Gegen das festgestellte Ansteigen des Lieferrückstandes und des Umlaufmaterials hat das Werk Traisen bereits Maßnahmen eingeleitet, die nach Ansicht des RH beschleunigt durchzuführen wären, um so noch vorhandene Schwächen der Arbeitsvorbereitung zu beseitigen.

87, 74. Als erster Schritt in Richtung einer integrierten Produktionsplanung und -steuerung im Werk Zeltweg wurde die Neuorganisation der Fertigungssteuerung in Angriff genommen. Anfangs April 1971 ist ein entsprechendes Programm vorerst für die Betriebe Maschinenbau und Stahlbau eingeführt worden.

Die Überprüfung ergab, daß keine Unterlagen bezüglich Rentabilitätsüberlegungen, ferner auch keine Untersuchungen über die Entwicklung der Durchlaufzeiten vorgelegt werden konnten, mit deren Hilfe bereits merkbare Auswirkungen der Einführung festgestellt hätten werden können. Der RH vertrat ferner — entgegen dem Werk Zeltweg — die Meinung, daß auch Unterlagen über die Terminerfüllung vor und nach Einführung des Programms anzufertigen gewesen wären, um so eine Kontrolle und einen Nachweis von Verbesserungen zu ermöglichen.

87, 75. Weder im Werk Traisen noch im Werk Zeltweg war eine analytische Arbeitsbewertung durchgeführt worden, da sich die Arbeitnehmervertretungen dagegen ausgesprochen hatten.

Im Werk Traisen empfahl der RH, einen entsprechenden Anforderungskatalog für die einzelnen Lohngruppen auszuarbeiten, der den

maßgeblichen Stellen bei Ein- und Umstufungen als Entscheidungsgrundlage dienen sollte.

87, 76. Im Fittingswerk Traisen sind 50% der Vorgabezeiten, bezogen auf den geschnittenen Fitting etwas weniger, nicht gemessene Zeiten. Es wurde empfohlen, den Anteil an gemessenen Vorgabewerten zu erhöhen, um das Zeitgerüst auf eine bessere Basis zu stellen. Ferner bemängelte der RH, daß sich die Akkordübertrenden 1971 in diesem Werk zwischen 150 und 204% bewegten, da dies auf eine zu großzügige Ermittlung der Vorgabezeiten schließen läßt. Das bestätigte auch die Überprüfung verschiedener Zeitstudien, bei denen Leistungsgrade zwischen 140 und 155% eingesetzt wurden, was ebenfalls als überhöht zu bezeichnen ist. Beanstandet wurde auch, daß für vom Arbeiter unbeeinflussbare Zeiten (Maschinenzeiten) der Leistungsausgleich (Leistungsgrad) angewendet wird. Der RH empfahl, hierfür andere Kriterien, wie z. B. die Betriebsmittelnutzung (Auslastung), heranzuziehen. Dazu teilte das Unternehmen mit, daß niedrigere Richtsätze und höhere Vorgabezeiten in diesem Fall aus lokalen Vergleichsgründen gewählt werden mußten.

87, 77. Für das Werk Traisen und das Werk Zeltweg empfahl der RH ferner — wie schon im letzten Prüfungsergebnis —, alle geplanten bzw. durchzuführenden Änderungen von Arbeitsmethoden und Betriebsmitteln der für die Vorgabezeitermittlung zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen, da diese Änderungen die Vorgabewerte entscheidend beeinflussen können.

87, 78. a) Obwohl die ÖAMG die Grenzen ihres betrieblichen Rechnungswesens kannte, nahm sie im geprüften Zeitraum keine grundlegenden Änderungen vor und behielt das seit langer Zeit bestehende System bei.

b) Nach Ansicht des RH hätte die ÖAMG wie andere verstaatlichte Unternehmungen der österreichischen Eisen- und Stahlindustrie schon vor langer Zeit über eine Normal- oder Standardkostenrechnung mit systematischen Abweichungsanalysen und eine produkt-, dimensions- und kundenweise weitaus tiefere Gliederung der Abrechnung verfügen können. Der RH regte an zu prüfen, ob nicht durch eine Deckungsbeitragsrechnung eine aussagefähigere Entscheidungsunterlage für eine notwendige produkt-, markt- und kundenweise Selektion geschaffen werden könne, welche eine entscheidende Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zur Folge hätte. Aber auch weitere Einzelmängel des bestehenden Abrechnungssystems wären somit automatisch entfallen.

c) 1969 bis April 1971 wartete die ÖAMG die von der ÖIAG damals in Arbeit befindlichen Richtlinien ab. Erst im Dezember 1971 beschloß der Vorstand der ÖAMG die Anwendung dieser Richtlinien. Im Hinblick auf die bevorstehende Fusionierung mit der VÖEST wurden aber keine Maßnahmen mehr getroffen.

87, 79. Die ÖAMG setzte in mehreren Fällen vorwiegend wegen der unbefriedigenden Ertragslage zu niedrige kalkulatorische Abschreibungen an, wodurch die Kosten zu niedrig bzw. die Ergebnisse zu günstig ausgewiesen wurden. Weiters hätten bilanztechnische Sonderregelungen für einzelne Gruppen des Anlagevermögens nicht in die Kostenrechnung übernommen werden sollen. Die kalkulatorischen Abschreibungen wären einheitlich auf allen Kostenstellen zu verrechnen und nicht nach größtenteils unzureichenden Schlüsseln direkt auf den Kostenträgerkonten bzw. nur auf Hauptkostenstellen zu erfassen gewesen. Durch die von der ÖAMG gehandhabte Verrechnung wurden nicht alle Stellenkosten als solche ausgewiesen und eigene Leistungen nur zu unzureichenden Sätzen aktiviert.

87, 80. Der RH empfahl, die Werksgemeinkosten in allen Werken gleichartig zu verrechnen und dabei auch die Anlagenintensität zu berücksichtigen. Bei den Tilgungskonten wäre eine bessere Aufwandsperiodisierung und eine Erhöhung der Wertgrenze anzustreben. Weiters sollte die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens über Tilgungskonten unterbleiben und Überschreitungen sollten nicht durch nachträgliche Präliminareerhöhungen sanktioniert, sondern offen ausgewiesen werden.

87, 81. Der RH beanstandete, daß die ÖAMG kalkulatorische Zinsen nur in einem sehr unzureichenden Ausmaß verrechnete und diese nicht kostenstellenweise, sondern lediglich als Prozentsatz der präliminierten Erzeugungskosten in die Ergebnisrechnung aufnahm. Abweichungen der Kosten der Erzeugung — hinsichtlich ihrer Höhe sowie der produkt- und werksweisen Zusammensetzung — von den präliminierten Ansätzen führten daher, bezogen auf das betriebsnotwendige Kapital, zu unterschiedlich hohen Zinsenbelastungen der einzelnen Werke in der Ist-Ergebnisrechnung, wodurch die Ergebnisse der Werke weder zeitlich noch untereinander voll vergleichbar waren.

87, 82. Die gleiche Feststellung vertrat der RH bei der Verrechnung der Hauptverwaltungs- und Vertriebskosten.

Der Schlüssel, nach dem diese Kosten auf die Werke verteilt wurden, war unzureichend und entlastete ungerechtfertigterweise die Werke Kindberg und Traisen. Weiters beanstandete der RH, daß die Hauptverwaltungs- und Vertriebskosten erst ab 1972 kostenstellenweise erfaßt wurden, wodurch die ÖAMG vorher auch für einige Lager keine Kostenerfassung hatte.

87, 83. Lieferungen an eigene Werke und an Konzernwerke wurden nicht zu Kosten, sondern zu Verrechnungspreisen überrechnet. Diese waren grundsätzlich am Inlandsmarktpreis orientiert und es galt der Grundsatz der Meistbegünstigung. Der RH stellte jedoch folgende Mängel fest:

a) Zweck solcher Verrechnungspreise war es, einerseits die Kostenrechnung zur leichteren Preisbildung soweit wie möglich auf den offiziellen Stufenpreisen aufzubauen und andererseits marktkonforme Ergebnisse zur Feststellung der werkweise erzielten Rentabilität zu ermitteln. Dadurch vernachlässigte die ÖAMG aber die produktweise Ergebnisbildung. Einzelne Erzeugnisse bestanden aus Vormaterialien, welche bereits mehrere Werke der ÖAMG durchlaufen hatten und in jedem dieser Werke zu internen Gewinnen oder Verlusten geführt hatten. Da die jeweiligen Abnehmerwerke den Materialeinsatz zu den Verrechnungspreisen bewerteten, schien im letzten Werk der Kette, aus welchem das Erzeugnis an Fremdfirmen geliefert wurde, nur mehr der Erfolg dieses Werkes auf, nicht aber die Ergebnisse der Vorlieferanten. Infolgedessen waren keine durchgerechneten Kosten je Produkt bekannt und die ÖAMG konnte somit aufgrund der Ergebnisrechnung allein keine gewinnmaximierende Absatzpolitik und Produktsteuerung vornehmen.

b) In mehreren Fällen war kein Zusammenhang zwischen Verrechnungspreis und Marktpreis gegeben.

c) Eine Tochtergesellschaft erhielt Vormaterial zu Kosten zuzüglich einer kleinen Gewinnspanne, um durch diese billigere Überrechnung ihre Ergebnisse zu Lasten jener der ÖAMG zu verbessern.

d) Der festgelegte Grundsatz der Meistbegünstigung wurde nicht eingehalten, da sowohl inländische als auch ausländische Abnehmer zu niedrigeren Preisen beliefert wurden als die eigenen Betriebe.

e) Die Werke waren verpflichtet, außer bei Vollbeschäftigung der eigenen Lieferwerke, ausschließlich Vormaterial der ÖAMG zu verwenden und nicht auf eventuell sogar billigere Fremdbezüge auszuweichen. Dementsprechend wurde der Materialfluß zwischen den eigenen

Werken nicht aufgrund marktwirtschaftlicher Preis- und Kostenüberlegungen dezentral festgelegt, sondern zentral im Ausmaß des vollen Vormaterialbedarfes für die präliminierten Lieferungen an Fremde.

Da die Verrechnungspreise weder marktkonform waren noch Lenkungsfunktionen hatten, kam ihnen ebenso wie der darauf aufbauenden Erfolgsrechnung und den Einsatzkosten im Empfängerwerk nach Ansicht des RH keine Aussagekraft zu. Im Hinblick auf die getroffenen Feststellungen empfahl der RH, zur Erhöhung der Aussagefähigkeit des Rechnungswesens das Verrechnungspreissystem neu zu überdenken.

f) Nach Ansicht des RH wäre eine Verrechnung zu Normal- oder Standardkosten, wie sie 1971 von der ÖIAG auch vorgeschrieben wurde, angebracht gewesen.

87, 84. Unter Einbeziehung der vom RH korrigierten kalkulatorischen Abschreibungen, der Unterdeckungen der Hauptverwaltungs- und Vertriebskosten sowie bei einer kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 7% p. a. erlitt die ÖAMG insgesamt — entgegen ihrer Darstellung in der Betriebsabrechnung und unabhängig vom ordnungsmäßigen Ergebnisausweis in den Jahresbilanzen — 1966 bis 1969 nach Auffassung des RH betriebswirtschaftlich gesehen Verluste und erzielte erst ab 1970 Gewinne.

87, 85. a) Bedingt durch eine starke Anhebung der Förderung in Eisenerz sanken die Kosten je Tonne Erz 1969 beachtlich und in den Folgejahren konnten durch foreierte Rationalisierungsinvestitionen die Kostensteigerungen niedrig gehalten werden.

Der RH bemängelte, daß die Verrechnungspreise für Erzlieferungen an die Hütte Donawitz keinen Anreiz boten, Erz in einer für die Hochofenführung optimalen Zusammensetzung anzuliefern.

Ferner beanstandete der RH, daß die Verluste aus der Abstellung Eisenerz Arbeiter an andere Werke der ÖAMG zwecks Beschäftigung der personellen Überkapazität nicht in der Ergebnisrechnung sichtbar gemacht wurden, sondern die Erzkosten belasteten. Weiters wäre bereits 1968/1969 eine kostenmäßige Trennung von Bergbau und Hauptwerkstätte, welche verstärkt Fremdaufträge zur Beschäftigung überzähligen Personals hereinnahm, notwendig gewesen, um die rechnerische Entlastung der Fremdaufträge um anteilige kalkulatorische Abschreibungen, Werksgemeinkosten, Hauptverwaltungskosten, Vertriebskosten und Zinsen zu Lasten des Bergbaues zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung korrigierter Abschreibungen, Zinsen, einer Trennung von Bergbau und Hauptwerkstätte sowie bei Eliminierung der internen Gewinne aus der Lieferung zu Verrechnungspreisen erlitt der Erzbergbau Eisenerz 1966 bis 1968 Verluste und erst ab 1969 Gewinne.

b) Bei Einbeziehung voller kalkulatorischer Abschreibungen und korrigierter kalkulatorischer Zinsen erlitt die ÖAMG auch im Erzbergbau Hüttenberg Verluste. Da Hüttenberger Erz für die Hütte Donawitz teurer kam als Eisenerzer Erz, subventionierte Donawitz Hüttenberg in einem beachtlichen Ausmaß.

Eine vom RH angeforderte Berechnung für 1971 ergab unter Berücksichtigung der korrigierten kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen bei Annahme einer Schließung Hüttenbergs und einer Verlegung der Erzeugungsmenge auf den steirischen Erzberg eine jährliche Einsparungsmöglichkeit von insgesamt 28 Mill. S bzw. 29 S/t Roheisen in Donawitz. Demgegenüber standen in Hüttenberg Gesamtkosten von 32,9 Mill. S, wovon 23,6 Mill. S auf Personalkosten entfielen. Somit wäre nach rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Bergbau Hüttenberg zu schließen gewesen.

87, 86. Der RH bemängelte, daß die Kostenträger- und die Erfolgsrechnung der Hütte Donawitz nicht tief genug gegliedert waren, da weder in Profil- noch in Dimensionsgruppen unterteilt wurde und da die Kommerzqualitäten nur nach zwei Qualitätsgruppen erfaßt wurden. Aber auch die markenweise dargestellten Kosten der Edelmehle waren wegen der Durchschnittskosten lediglich Mischkosten innerhalb einer Qualität. Somit kam es zu Differenzen zwischen der Vorkalkulation und der eigentlichen Erfolgsrechnung bei Einzelgeschäften, da die Aufträge zwar teilweise auf Basis tiefgehender Vorkalkulationen herein genommen worden waren, ihr Erfolg aber ausschließlich an Hand der Durchschnittswerte gemessen wurde.

Der RH beanstandete, daß aus Beschäftigungsgründen im Elektrostahlwerk geringwertige Stahlmarken nicht nach den kostengünstigeren LD- oder SM-Verfahren, sondern in den Elektroöfen erschmolzen wurden.

Im Jahre 1969 wurde in die 13. Rechnung eine außerordentlich hohe Nachbelastung aufgenommen, welche zum größten Teil auf organisatorische Mängel und zum kleineren Teil auf die Nichtbeachtung interner Anweisungen zurückzuführen war.

Unter Berücksichtigung der korrigierten Abschreibungen und Zinsen sowie bei Eliminierung der hohen internen Gewinne aus Lieferun-

gen an eigene Werke (hauptsächlich Kindberg und Krieglach) erlitt die Hütte Donawitz — im Gegensatz zur Darstellung durch die ÖAMG — 1966 bis 1969 Verluste und konnte bloß 1970 und 1971 Gewinne erzielen.

87, 87. a) Nach Ansicht des RH wäre für die Kindberger Erzeugnisse eine ähnlich tiefe Gliederung der Kostenträger- und Ergebnisrechnung anzustreben, wie sie der RH unter Abs. 87, 86 für die Hütte Donawitz empfahl.

Die Hütte Kindberg erlitt unter Einbeziehung korrigierter kalkulatorischer Zinsen stets Verluste. Hätte die Hütte Kindberg aber Donawitzer Halbzeug zu Kosten überrechnet bekommen und ihr Warmband an Krieglach zu Kosten weitergegeben, so hätte sie die Donawitzer Vorgewinne abgeschöpft und die Verluste aus Lieferungen an Krieglach auf dieses Werk überwältigt. Somit wäre die Erfolgsrechnung 1968 bis 1971 annähernd ausgeglichen gewesen.

b) Der RH empfahl, die Kostenträger- und Ergebnisrechnung des Werkes Krieglach nicht nur produktweise, sondern auch nach Qualitäten und Dimensionsbereichen zu gliedern.

Bei Berücksichtigung voller kalkulatorischer Zinsen erlitt das Werk Krieglach ausschließlich Verluste. Eine Verrechnung des Donawitzer Warmbandes zu Kosten hätte im Werk Krieglach zu einer Ergebnisverbesserung beim Kaltband, der Bezug von Kindberger Warmband zu Kosten, aber zu einer starken Ergebnisverschlechterung bei den Rohren geführt. Insgesamt hätte die Ergebnisverschlechterung beim Rohr die Verbesserung beim Kaltband überwogen.

c) Der RH erachtete die Kostenerfassung der Fittings im Werk Traisen (1972 rund 400 Positionen laut Verkaufskatalog) auf bloß drei Kostenträger als unzureichend, um eine optimale Absatzsteuerung vorzunehmen.

d) Bei einzelnen Erstaufträgen des Werkes Zeltweg bemängelte der RH die unrichtige Erfassung und Verbuchung der angefallenen Entwicklungskosten.

87, 88. Der RH bemängelte die unzureichend gelöste organisatorische Stellung des Einkaufs zur Materialwirtschaft, was z. B. zur Unterstellung der Fakturenkontrolle unter den Einkauf und somit zu einer Selbstkontrolle führte. Da die Einkaufsabteilung arbeitsintensive Aufgaben, wie Anbotseinholung und Bestellung in gewissen Fällen, Bestellevidenzhaltung, Terminkontrolle, Abrufe, Lieferurgenzen u. a., an andere Stellen abgegeben hatte, war sie zu einem großen Zentralbestellbüro geschrumpft. Der RH regte an, bei der Vergabe von Leistungen den Empfehlungen der ÖNORM A 2050 nachzukommen, und empfahl weiters,

Maßnahmen zu setzen, um den schleppenden Faktorenlaf und die damit verbundenen Skontoverluste zu vermeiden.

87, 89. Der RH bemängelte das Fehlen einer intensiven Kontaktpflege mit den staatlichen Außenhandelsgesellschaften für Eisenschrott in den Oststaaten und die monopolistische Zwischenschaltung der Wiener Niederlassung einer ausländischen Firma bei den beachtlich hohen Schrotteinkäufen in Oststaaten.

87, 90. Beim Bezug von Heizöl und anderen Mineralölprodukten kritisierte der RH die überwiegende Betrauung einer Firma.

87, 91. a) Der RH beanstandete ferner die Zukäufe von Legierungsmitteln und die damit verbundenen Lagerstände sowie die bei unvorhergesehenem Auftragseingang fallweise spontan getätigten Zukäufe.

b) Der Vorstand wendete hiezu ein, daß diese Prüfungsfeststellung zu wenig auf die sich rasch vollziehenden starken Änderungen (Börsencharakter) auf dem Legierungsmetallsektor einginge.

87, 92. a) Obwohl der Notstrombedarf bloß 7 MW betrug, erzeugte die Hütte Donawitz rund 20 MW Eigenstrom, der erheblich teurer kam als Fremdbezüge. Dies war aber größtenteils darauf zurückzuführen, daß der Eigenstrom aus Kuppelprodukten, wie Gichtgas und Abhitzedampf, erzeugt wurde, welche mit fiktiven Verrechnungspreisen bewertet wurden. Der RH beanstandete das Fehlen von Wirtschaftlichkeitsvergleichen zwischen den vorhandenen Altanlagen und eventuell zu planenden Neuanlagen mit einem höheren Leistungsgrad.

b) Bei den Wasserkraftwerken des Bergbaues Hüttenberg und der Hütten Kindberg und Krieglach beanstandete der RH die Nichtverrechnung kalkulatorischer Abschreibungen und von Werksgemeinkosten, wodurch die Eigenstromkosten zu günstig dargestellt wurden. Trotzdem lagen in Krieglach die ausgewiesenen Eigenstromkosten über jenen von Fremdbezügen. Weiters fehlten auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen für erfolgte Sanierungen (Krieglach 3 Mill. S) oder erst zu planende Ausbaue. Der RH bemängelte auch das Fehlen einer Automatisierung der Kraftwerke in Krieglach, was beachtliche Personaleinsparungen bewirkt hätte. Für Hüttenberg hat die ÖAMG keine Verhandlungen zwecks Stromrücklieferung in Kompensation geführt. Auch beim Werk Traisen vermißte der RH eine Automatisierung der bestehenden Wasserkraftwerke sowie das Vorliegen eines Ersatzprojektes und einer Wirtschaftlichkeitsrechnung, welche die Rückgabe des Wasserrechtes bezüglich des Kraftwerkes Perlmoos begründen

hätte müssen. Trotz hoher Strompreise führte die ÖAMG seit 1969 keine Verhandlungen zur Tarifherabsetzung.

Weiters beanstandete der RH, daß die ÖAMG die Rechnungen für Erdgasbezüge nicht mit den Werten der installierten Zähler verglich.

87, 93. Durch eine irrtümlich ausgeschriebene Bestellung und die Auftragsstagnation beim hydraulischen Grubenausbau im Werk Zeltweg ergaben sich erhöhte Bestände an Höchstdruckschläuchen.

87, 94. Durch den unvermuteten Konkurs einer in der Branche als seriös bekannten Ausmauerungsfirma erlitt die ÖAMG einen Verlust von 1.8 Mill. S.

87, 95. Bezüglich der Vergabe von Transportleistungen empfahl der RH, für alle Mitarbeiter verbindliche schriftliche Richtlinien herauszugeben. Weiters beanstandete er, daß für bestimmte Transportleistungen einige Firmen ausgesprochene Monopolstellungen erlangten, ohne daß Konkurrenzofferte eingeholt wurden.

87, 96. Die Hüttenbimserzeugung der ÖAMG erfolgte in Donawitz durch eine Fremdfirma in Lohnarbeit. Der RH kritisierte, daß bis 1972 der diesbezügliche Vertrag jährlich verlängert wurde, ohne daß Kontrollofferte eingeholt worden waren. Weiters beanstandete der RH, daß es die ÖAMG mangels entsprechender Marktforschung und gezielter Einführungswerbung unterlassen hatte, das Hüttenbimsgeschäft auf ein der Bauhochkonjunktur entsprechendes Ausmaß zu bringen sowie in Eigenregie zu führen und damit eine Ergebnisverbesserung für die Hütte Donawitz zu erwirtschaften.

87, 97. a) Die Vorräte der ÖAMG wiesen zum Inventurstichtag 1971 eine Bestandshöhe von rund 1.7 Milliarden S auf. Es war dies der bisherige Höchststand der Vorratsentwicklung, die seit 1964 eine stark steigende Tendenz erkennen ließ. Die vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen, die Vorräte abzubauen, waren jedoch nicht wirksam genug, die Bedarfs- und Beschaffungsmengen zu vermindern. Wie der RH bei den Lagerwirtschaften der Werke feststellte, wiesen die Vorräte vor allem bei den Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Einsatzstoffen Mängel in der Bereitstellungs- bzw. Beschaffungsplanung auf. Eine Reihe von seit Jahren eingeführten und, wie der RH feststellte, keineswegs bewährten Methoden sowie die Organisation der Bedarfsanforderung verhinderten eine echte Vorratsplanung.

Auch die rege Investitions- und Instandhaltungstätigkeit trug zu einer Vermehrung der Materialbestände bei. Durch die hohe Kapitalbindung auf dem Materialsektor geriet die Unternehmung fallweise in eine schwierige finanzielle Situation. Der Vorstand selbst stellte in der 21. Vorstandssitzung im Mai 1970 fest, daß in der großen Vorratslagerung eine der Ursachen der damaligen Liquiditätsenge der Unternehmung gelegen gewesen sei und es unbestritten bleibe, daß durch den Abbau der Vorräte die Liquiditätslage gebessert werden könne.

b) Der RH kritisierte, wie schon im letzten Prüfungsbericht, daß die Materialwirtschaft-Einkaufsabteilung aufgrund ihres geringen Einflusses auf die Vorratshaltung ihre Aufgaben der Disposition und Kontrolle der Lager nur unzureichend erfüllen konnte. Auch aufgrund ihrer organisatorischen Einordnung in die Einkaufsabteilung war die Materialwirtschaft-Einkaufsabteilung nicht in der Lage, den ihr übertragenen Aufgaben gerecht zu werden. Es wäre daher erforderlich, die Materialwirtschaft direkt der kommerziellen Direktion zu unterstellen.

87, 98. Die Beschaffung von zahlreichen Materialartikeln über Tilgungskonti sowohl für die Investitions- als auch für die Instandhaltungsvorhaben der Werke ermöglichte einen nicht kontrollierbaren Zugang. Der RH fand auch größere Mengen an Hilfs- und Betriebsmaterialien, die bis zur örtlichen Überprüfung (1972) nicht erfaßt worden waren, sondern als sogenanntes Depotmaterial zwar im Bereich der Materialstellen, aber unbewertet lagerten.

Der RH bemängelte auch, daß dem Lagerausweis kein für die Transparenz der ausgewiesenen Materialgruppen geeigneter Stoffgruppenplan zugrunde lag.

87, 99. Die Walzmaterialbestände wurden in einzelnen Werken unterschiedlich erfaßt und ausgewiesen. In Donawitz verwaltete das Walzmateriallager 08 die mechanische Werkstätte, während in Zeltweg der wert- und mengenmäßig größte Walzmaterialbestand des Lagers 09 und 02 von der Materialbuchhaltung des Rechnungswesens geführt wurde. Als Besonderheit wurde im Lagerausweis Zeltweg dieses Material unter den fertigen Erzeugnissen ausgewiesen.

Die Bestandsaufschreibungen für die Legierungsmetalle und feuerfesten Materialien wurden in Donawitz im Gegensatz zu anderen Werken vom Rechnungswesen geführt, während die Lagerhaltung dieser Materialien der Materialstelle übertragen worden war.

87, 100. Das Bemühen der Materialwirtschaft-Einkaufsabteilung, einen konzerneinheitlichen Warenschlüssel zu erstellen, ging bis 1961 zurück; doch erst im zweiten Halbjahr 1971 wurde mit den grundlegenden Arbeiten am Materialschlüssel begonnen. Grundsätzlich richteten sich die Arbeiten nach dem bei der VÖEST eingeführten Warenschlüssel aus.

87, 101. Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beim Erzbergbau Eisenerz wiesen von 1968 bis 1971 eine Bestandserhöhung um 31 Mill. S auf 105 Mill. S auf, die in dieser Gruppe ausgewiesenen Roh- bzw. Rösterze eine solche um 22,5 Mill. S auf 42,9 Mill. S. Beim Walzmaterial erhöhte sich der Bestandswert von 2,6 Mill. S (1969) um 76% auf 4,6 Mill. S (1971). Die Bestandserhöhung war auf die mehrfachen Bestellmöglichkeiten innerhalb der Bergdirektion zurückzuführen. Der RH vertrat die Ansicht, daß alle Bedarfsanforderungen zum Zwecke der Koordinierung über eine Stelle der Bergdirektion (Materialstelle) weitergeleitet werden sollten. Die Materialien, die über Anforderung der Hauptwerkstätte bzw. Bauabteilung eingingen, wurden weder mengen- noch wertmäßig erfaßt, sondern an die Hauptwerkstätte mit einem „Durchläufer-Materialentnahmeschein“ von der Warenübernahmestelle übergeben.

87, 102. Die Materialwirtschaftsstelle der Hütte Donawitz hatte sich seit Jahren um die Behebung der verschiedenen Mängel der Lagerorganisation bemüht. Insbesondere setzte sie sich neben der Übergabe der über Tilgungskonti und Internbestellungen beschafften Ersatzteile von den Betrieben an das Hauptmagazin, für die einheitliche Verwaltung aller Vorräte in der Lagerwirtschaft und für ein einheitliches Anforderungs- und Bestellwesen unter Anwendung eines konzerneinheitlichen Materialnummernschlüssels ein. Bezüglich der Lagerorganisation, der Lagerhaltung und der damit verbundenen Karteiführung stellte der RH jedoch eine Anzahl von Mängeln fest. Insbesondere kritisierte er die nichtkoordinierte Beschaffung von Material über Tilgungskonti, Baukonti und Internbestellungen. Diese Beschaffungsmethoden führten zur Führung von bewerteten und unbewerteten Materialpositionen in den verschiedenen Magazinen und Lagern. Von 1966 bis 1971 ist es jedoch gelungen, den Anteil der unbewerteten Materialpositionen am Lagerbestand von rund 56% auf 34% zu reduzieren.

87, 103. a) In Kindberg standen der Lagerwirtschaft neben dem eingeschossigen Hauptmagazin noch eine provisorisch adaptierte, ehemalige Generatorenhalle sowie Flugdächer und Freilager zur Verfügung. Die Betriebe

waren aber gezwungen, unter ungünstigen Lagerbedingungen Reserveteile selbst auf Lager zu halten.

b) Im Werk Krieglach waren die Lagermöglichkeiten gleichfalls unbefriedigend, da die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe an neun verschiedenen Lagerstellen untergebracht waren. Das Hauptmagazin war in einer kleinen Holzbaracke untergebracht, das Eisen- und Stahlager in der Schweißerei. Um diesen Zustand zu beseitigen, wurde im Jahre 1972 mit dem Bau eines neuen Öllagers und eines zentralen Magazinegebäudes begonnen. Auch für Kindberg ist nach Abschluß der Arbeiten in Krieglach die Errichtung eines neuen zentralen Magazins vorgesehen.

Für die Lagerhaltung der Stabstahlerzeugnisse standen im Werk Kindberg zwei Lager zur Verfügung. Die Zulieferung an die beiden Lager erfolgte aufgrund der Lageraufträge des Edelstahlverkaufs in Wien. Das Fassungsvermögen der beiden Lager in Kindberg wurde erst in den letzten Jahren durch Verlängerung bzw. Neubau der Hallen vergrößert. Trotzdem stellte der RH in beiden Lagerhallen beengte Raumverhältnisse fest. Eine Verbesserung könnte erreicht werden, wenn die zum Versand bereitgestellten Positionen rascher abgerufen würden.

c) Zusätzlich wurde in Wien für Schwarz- und Blankmaterial ein Verkaufslager geführt, in dem der RH größere Mengen verschiedener Stahlqualitäten und Dimensionen feststellte, die aus Kundenrücklieferungen stammten und nicht in den Bestand des Lagers aufgenommen worden waren. Die nachträgliche Übernahme und die karteimäßige Erfassung dieser Materialpositionen wurden erst aufgrund der örtlichen Überprüfung des RH veranlaßt.

87, 104. Die Überprüfung der Materialwirtschaft im Werk Traisen ergab, daß die Lagerbestände einzelner Materialien nicht dem Produktionsbedarf entsprachen. 1971 lagerten nach Einstellung der Stahlmuffenerzeugung Stahlrohre im Werte von rund 1 Mill. S, für die im Werk Traisen kein Bedarf gegeben war. Es gelang jedoch, diese Bestände 1972 durch die Vergabe der Erzeugung von Muffen in Lohnarbeit abzubauen. Bis Mai 1972 wurden größere Mengen Formsand beschafft, von welchem 192 t durch eine Umstellung in der Kernformerei nicht mehr verbraucht werden konnten.

87, 105. a) Die Überprüfung der Lagerpolitik des Werkes Zeltweg ergab eine Reihe von Mängeln, die als Ursache für das seit 1968 außerordentlich hohe Ansteigen der Vorräte anzusehen waren. Dies trat insbesondere bei Vorräten von Einsatzstoffen und

bei den unter „Hilfs- und Betriebsstoff“ geführten Materialgruppen zu. Nach Ansicht des RH war die Ausweisung von Rohstoffen unter den fertigen Erzeugnissen in den Lagerausweisen zu kritisieren.

b) Das Fehlen eines einheitlichen Materialnummernschlüssels bezeichnete der RH als nachteilig, da Materialartikel mit Auftragsnummernbezeichnung Lagerzeiten bis zu zwei Jahren verursachten und das frei verfügbare Material einem raschen Zugriff für andere Verwertungen entzogen wurde.

Der RH bemängelte auch, daß die Vormerkungen der Materialreservierungen für Lager- bzw. Kundenaufträge vielfach erst nach zwei bis drei Jahren gestrichen wurden.

87, 106. a) Die vermehrte Anschaffung von Zukaufteilen für Ersatzteillieferungen von Maschinenbauerzeugnissen hatte eine erhöhte Lagerhaltung bei fast allen Materialgruppen zur Folge. So haben sich die Bestände der Hilfs- und Betriebsstoffe von 47 Mill. S per 1. Jänner 1970 um rund 42 Mill. S (+80%) auf 89 Mill. S zum 31. Dezember 1971 erhöht. Im Vergleich dazu fiel im gleichen Zeitraum der Verbrauch der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von 111 Mill. S (1970) um 29 Mill. S oder 26% auf 82 Mill. S (1971).

Die seit 1968 gestiegenen Anlieferungen von Zukaufteilen für die Fertigung von Ersatzteilen für Maschinenbauerzeugnisse machten eine ordnungsgemäße Lagerung immer schwieriger. Das Hauptmagazin hätte ursprünglich alle Materialgruppen und -arten, die in den Fertigungsbetrieben benötigt wurden, aufnehmen sollen. Dieses fünfstöckige Materialmagazin, das im Jahre 1967 mit einem Kostenaufwand von rund 7 Mill. S erbaut worden war, erwies sich bereits im Jahre 1968 als zu klein. Die Werksleitung war daher gezwungen, eine alte, leerstehende Magazinsbaracke, den Holzlagerplatz sowie das freie Gelände — mit all dessen Nachteilen — zusätzlich als Lagerplatz zu verwenden. Auch die Freilagerplätze für das gesamte Walzmaterial entlang der Stahlbaumontagehalle erwiesen sich als zu klein und verursachten für die Bereitstellung des Materials großen Arbeitsaufwand, da die übereinander liegenden Materialien ständig umgelagert werden mußten.

b) Hinsichtlich der Schwierigkeiten der Lagerverwaltung teilte die geprüfte Unternehmung mit, daß das Bemühen der Materialwirtschaft um einen konzerneinheitlichen Warenschlüssel seit 1961 gegeben war. Ohne die Voraussetzung einer konzerneinheitlichen Datenerfassung sei jedoch eine wünschenswerte optimale Verwaltung der Vorräte nicht möglich gewesen.

Eine Erleichterung der beengten Lagerverhältnisse soll nach Mitteilung der ÖAMG das neue Bauteile-Zentralmagazin bringen, mit dessen Errichtung Ende 1972 begonnen wurde.

87, 107. a) Bei der Überprüfung der Anlagenabverkäufe wurde vom RH eine Reihe von Mängeln festgestellt. Trotz der von der Unternehmensleitung in Wien wiederholt betonten Wichtigkeit, Veränderungen von Anlagen (z. B. Stilllegungen) bzw. deren Verfügbarkeit sofort den hierfür zuständigen Abteilungen zu melden, wurden solche Meldungen unvollständig, verspätet oder überhaupt nicht abgegeben. Die zum Verkauf bereitgestellten Maschinen waren im Freien bzw. unter Flugdächern nur notdürftig geschützt abgestellt. Diese provisorische, oft jahrelange Lagerung führte auch dazu, daß der dadurch bedingte schlechte Zustand nicht immer befriedigende Verkaufsergebnisse erzielen ließ.

b) Hiezu wies der Vorstand darauf hin, daß in den meisten Fällen nicht der Verwaltungsweg und die daraus resultierenden Lagerungen zum schlechten Zustand der zu verkaufenden alten Anlagen geführt hätten, sondern daß der schlechte Zustand das Ergebnis eines lange über die normale wirtschaftliche Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes hinausreichenden Einsatzes gewesen wäre.

87, 108. Die Sachaufwendungen innerhalb der Hauptverwaltungs- und Vertriebskosten der Generaldirektion stiegen während des geprüften Zeitraumes um 98% auf 105 Mill. S an. Als außerordentlich hoch bezeichnete der RH die um rund 190% auf 6,6 Mill. S (1971) gestiegenen Mietaufwendungen für Büros sowie die für diese erforderlichen Reinigungs- und Instandhaltungskosten (5,5 Mill. S). Die hohen Aufwendungen waren darauf zurückzuführen, daß die Hauptverwaltung der ÖAMG in Wien 1972 an neun räumlich getrennten Standorten untergebracht werden mußte.

87, 109. a) Bedeutende finanzielle Mittel wurden im Rahmen einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit dem Werkssportverein „DSV-Alpine“ in Form von Subventionen und zinsfreien Darlehen zur Verfügung gestellt. Der RH kritisierte insbesondere das Fehlen einer grundsätzlichen Regelung des Subventionswesens gegenüber dem Werkssportverein sowie die mangelnde Einflußnahme auf die Gebarung des Vereins betreffend die von der ÖAMG bereitgestellten Mittel.

b) Nach Mitteilung des Vorstandes wurden noch während der Berichtslegung entsprechende Veranlassungen hinsichtlich der Regelung des Subventionswesens und die Einflußnahme auf die Gebarung getroffen.

87, 110. Die Lizenzbilanz zeigt zwar — mit Ausnahme der Jahre 1969 und 1970 — positive Ergebnisse, die jedoch fast ausschließlich auf die Lizenzerlöse der Brassert Oxygen Technik AG (BOT; Blasstahlverfahren) zurückzuführen sind. Ohne Berücksichtigung der Erfolge der BOT weist die ÖAMG in der Lizenzbilanz nur negative Ergebnisse aus. Seit dem gemeinsam mit der VÖEST entwickelten Blasstahlverfahren (LD-Verfahren) liegen bei der ÖAMG keine vergleichbaren epochalen und von einem ähnlichen wirtschaftlichen Erfolg begleiteten neuen Entwicklungen vor.

87, 111. Der RH überprüfte auch die Personalorganisation bei der ÖAMG und kritisierte, daß diese nicht dem formell geltenden Organisationsplan entsprach bzw. nicht zu einer Änderung des Organisationsaufbaues der administrativen Direktion geführt hat.

Die Zahl der Beschäftigten bei der ÖAMG ging insgesamt von durchschnittlich 17.010 (1966) um 8,3% auf 15.603 (1971) zurück. Diese Verringerung des gesamten Beschäftigtenstandes fand vor allem im Rückgang der Zahl der Arbeiter um 11% ihre Begründung, während im gleichen Zeitraum die Zahl der Angestellten um 7% stieg.

87, 112. a) Die Verminderung der Gesamtzahl der Arbeiter lag vor allem in einem Rückgang der Arbeiter in Donawitz und am Erzberg begründet, wobei das Absinken des Mannschaftsstandes in Donawitz vor allem auf die angespannte Situation am Arbeitsmarkt zurückzuführen war. Für die Hauptwerkstätte in Eisenerz konnte jedoch keine Möglichkeit gefunden werden, den schon im Fraser-Bericht von 1967 aufgezeigten Überschuß an Facharbeitern abzubauen. Der überzählige Facharbeiterstand in Eisenerz wird auch durch die hohe Zahl der Absolventen der Werkschule mitverursacht. Da für alle Absolventen nicht immer entsprechende Stellen frei waren, die eine Fachausbildung voraussetzten, war die Werksleitung gezwungen, ausgelernnte Jungfacharbeiter als Hilfsarbeiter einzusetzen.

Hiezu teilte die Unternehmensleitung mit, daß den rückläufigen Einsatzmöglichkeiten für Facharbeiter durch schrittweise Verringerung der Zahl der Werksschüler begegnet würde, daß aber andererseits der Einsatz von Facharbeitern bei anderen Konzernwerken durch die bekannt begrenzte Mobilität der Arbeiter äußerst schwierig sei.

In Zeltweg dagegen waren zusätzliche Facharbeiter erforderlich, die trotz aller Werbemaßnahmen nicht gewonnen werden konnten.

b) Die Zahl der Angestellten konnte zwar von 1966 bis 1969 verringert werden, erfuhr aber in den Jahren 1970 und 1971 mit dem Aufbau von Forschung, Datenverarbeitung sowie Marktforschung wieder eine starke Erhöhung. Insgesamt waren bei der ÖAMG 1971 durchschnittlich 2913 Angestellte beschäftigt.

Die Einstellung von Nachwuchskräften bzw. von zusätzlich benötigten Angestellten und von Akademikern (insbesondere von Maschinenbau-Ingenieuren und Absolventen der Montanistischen Hochschule) war mit zunehmenden Schwierigkeiten verbunden. Trotz der wiederholten Erhöhung der Anfangsbezüge gelang es nicht immer, die erforderlichen qualitativ bestgeeigneten Kräfte anzustellen.

87, 113. Als unbefriedigend bezeichnete der RH auch den Umstand, daß z. B. ein Angestellter in ehemals gehobener Position seit 1966 viermal seine berufliche Stellung innerhalb des Konzerns der ÖAMG wechselte und es nicht gelang, für ihn eine endgültige Beschäftigung zu finden.

87, 114. a) Von 1968 bis 1971 stieg der Personalaufwand um 37% auf 1808 Mill. S. Trotz dieser steigenden Tendenz der Personalkosten — der durchschnittliche Pro-Kopf-Aufwand lag 1971 (115.884 S) um 35% über dem von 1968 (85.950 S) — gelang der ÖAMG insofern ein Erfolg, als die Personalaufwandsintensität von 40,4% (1968) auf 37,9% (1971) gesenkt werden konnte.

b) Der gesamte Gehaltsaufwand der ÖAMG stieg von 233,6 Mill. S (1966) um 53,8% auf 359,2 Mill. S. Außerordentlich gestiegen sind die Aufwendungen für die Produktionsprämien um 407% und um 61% für geleistete Überstunden. Der RH bemängelte, daß trotz der gestiegenen Zahl der Angestellten und der wiederholten Forderung der Unternehmungsleitung nach Einschränkung der Überstunden diese ein immer größeres Ausmaß angenommen haben.

Als nachteilig und nicht leistungsgerecht bezeichnete der RH die geübte Praxis bei den jährlichen, individuellen Gehaltsregulierungen, da objektive Bewertungskriterien zur Verteilung des vom Vorstand jährlich genehmigten Betrages nicht entsprechend berücksichtigt wurden.

Eine Gegenüberstellung der Durchschnittsgehälter der kollektivvertraglich besoldeten Angestellten der ÖAMG und anderer Unternehmungen der Hüttenindustrie zeigte Anfang 1972 keine wesentlichen Unterschiede. Nur beim Erzbergbau erreichte die ÖAMG gegenüber anderen Bergbaubetrieben ein durchschnittlich um 4% höheres Gehaltsniveau.

Bei der Überprüfung der Einstufung der Angestellten nach einzelnen kollektivvertraglichen Verwendungsgruppen stellte der RH fest, daß für den Bereich der Generaldirektion in Wien im Vergleich zu den Werken oder zu anderen vergleichbaren Unternehmungen eine wesentlich günstigere Einstufungspolitik betrieben wurde.

Eine Überprüfung der Urlaubskartei ergab, daß sowohl in den Werken als auch in der Generaldirektion Gebührenurlaube in einem beträchtlichen Ausmaß nicht verbraucht worden waren. In einzelnen Fällen erreichten diese Rückstände sogar einen Umfang von mehreren Monaten.

c) Der jährliche Lohnaufwand bei der ÖAMG stieg von 759 Mill. S (1966) um 33% auf 1009 Mill. S (1971). Von den einzelnen Lohnaufwendungen stieg am deutlichsten die Produktionsprämie (+518%).

d) Eine vermehrte Überstudentätigkeit war auch bei den Arbeitern in den Werken festzustellen. Im Werk Donawitz stieg — verursacht durch die gestiegene Produktion, Arbeitszeitverkürzung und die gespannte Lage am Arbeitsmarkt — der Anteil der Überstunden an den Normalstunden von 12,6% (1966) auf 15,01% (1971) und lag damit auch deutlich über dem anderer Werke sowie der gesamten Eisenhüttenindustrie (9,8%).

87, 115. Neben den gesetzlichen Sozialabgaben (1971: 277,6 Mill. S) erbrachte die ÖAMG für ihre Bediensteten in bedeutendem Umfang zusätzliche Sozialleistungen. Die von der Unternehmung für die aufgezeigten Sozialleistungen getätigten Aufwendungen lagen 1971 (65,7 Mill. S) um rund 64% über dem Stand von 1966 (40 Mill. S). Die zunehmenden Sozialleistungen spiegeln sich auch deutlich in den Pro-Kopf-Leistungen wider, die von 2353 S (1966) um 79% auf 4210 S stiegen. In diesen von der Unternehmung ausgewiesenen Sozialleistungen sind aber jene nicht erfaßt, die nach Ansicht des RH wegen ihrer Bedeutung für die einzelnen Bediensteten sehr wohl geeignet sind, als solche gewertet zu werden. Darunter fallen vor allem die Instandhaltungs- und Betriebskosten für die werkseigenen Wohnungen. Bei Berücksichtigung dieser Aufwendungen erhöhten sich die zusätzlichen Sozialleistungen 1971 auf insgesamt 125,2 Mill. S bzw. die durchschnittliche Pro-Kopf-Leistung auf 8021 S. Daneben förderte die Unternehmung den Wohnungsbau gemeinnütziger Siedlungsgesellschaften sowie von Betriebsangehörigen bzw. den Erwerb von Eigenheimen durch die Bereitstellung zinsenloser Baudarlehen und Vorschüsse. Die durch diese verschiedenen Maßnahmen der

Wohnbauförderung erreichte Wohnversorgung kam — ohne Berücksichtigung des geförderten privaten Wohnungsbaues — 59% der aktiven Bediensteten zugute. Der RH war daher der Meinung, daß solche Leistungen ebenfalls als „Sozialleistungen“ auszuweisen wären.

87, 116. Die Nettoverkaufserlöse konnten 1966 bis 1971 von 3·2 Mrd. S auf 4·8 Mrd. S angehoben werden, wobei diese Zunahme dem Wachstum der österreichischen Bruttoproduktionswerte entsprach. Da im geprüften Zeitraum keine grundlegende Umstrukturierung erfolgte, waren die Erzeugnisse der Hüttenbetriebe nach wie vor mit 81% die größten Umsatzträger und brachten absolut gesehen die stärksten Erhöhungen. Der Finalindustrie kam mit 13 bis 14% der Nettoverkaufserlöse weiterhin nur geringe Bedeutung zu. Da rund 80% der Erzeugnisse der Hüttenwerke auf Kommerzware und bloß 17 bis 18% auf Edelstahl entfielen, war die ÖAMG nach wie vor primär Kommerzstahlerzeuger.

Die ÖAMG war mit Inlandsumsätzen von 71 bis 77% der Gesamtnettoverkaufserlöse in der Lage, ihre Grundauslastung am heimischen Markt zu finden und bloß Erzeugungsspitzen bzw. bei konjunkturbedingtem Rückgang der Inlandsaufträge exportieren zu müssen.

87, 117. Der RH untersuchte einige wertberichtigte Forderungen aus Warenlieferungen und gelangte zu der Ansicht, daß bei vorsichtigerer Einschätzung der finanziellen Lage der Partner diese Verluste in einem geringeren Ausmaß angefallen wären, wozu der Vorstand feststellte, daß in Einzelfällen die erteilten Bankauskünfte keinesfalls auf ein drohendes Insolvenzverfahren schließen ließen.

87, 118. a) Unter Berücksichtigung der vom RH vorgenommenen Ergebniskorrekturen (siehe Abs. 87, 84. a) gelang es der ÖAMG nur 1970 und 1971 — also in den Jahren der Hochkonjunkturspitze —, bescheidene Gewinne zu erzielen. In den übrigen Jahren, darunter auch solche, in denen andere verstaatlichte österreichische Stahlwerke beachtlich hohe Gewinne erwirtschafteten, erlitt die ÖAMG bedeutende Verluste. Insbesondere hielten die negativen Auswirkungen des Konjunkturtiefs länger an, und der leichte Konjunkturrückgang 1971 bewirkte einen weitaus höheren Gewinnrückgang als bei anderen österreichischen Stahlwerken. Der RH konnte die Beurteilung der Absatzerfolge einzelner Produkte, Märkte und Abnehmer aber nur zu den von der ÖAMG dargestellten, günstigeren Nettoergebnissen für Lieferungen an Fremde vornehmen, wobei in vielen Fällen Gewinne und Verluste aus Vorlieferungen

zwischen eigenen Werken der ÖAMG vernachlässigt werden mußten. Demnach haben die nachstehenden Erfolgsanalysen nur eine stark eingeschränkte Aussagekraft. Unabhängig von diesen Feststellungen hat die Unternehmung in den einzelnen Jahren bilanzmäßig Gewinne ausgewiesen und beträchtliche vorzeitige Abschreibungen verrechnet.

b) In bezug auf das Ergebnis reagierten die — anteilmäßig dominierenden — Erzeugnisse der Hüttenwerke weitaus konjunkturempfindlicher als die Fertigerzeugnisse.

Obwohl die Exporte an der Beschäftigung und an den Nettoverkaufserlösen nur einen geringen Anteil auswiesen, brachten sie der ÖAMG bis 1968 hohe Verluste und erst ab 1970 Gewinne; dagegen war das Inlandsgeschäft auch im Konjunkturtief positiv.

c) Mangels eines höher entwickelten Rechnungswesens und wegen des langen Fehlens einer Marktforschungsabteilung und einer langfristigen Absatzplanung konnte von der ÖAMG im geprüften Zeitraum die im großen nötige Selektion nur in einem unzureichenden Ausmaß durchgeführt werden.

87, 119. a) Da es in Österreich keinen leistungsfähigen Handel für Edelstahl gibt, übernahm die ÖAMG selbst einen beachtlich hohen Anteil an absatzwirtschaftlichen Leistungen. Der Absatz von Kommerzwalzware dagegen wurde zu rund zwei Dritteln über den Großhandel abgewickelt, wobei rund die Hälfte davon über den ÖAMG-eigenen Konzernhandel ging. Ziel der Konzernhandelspolitik war es, in den wirtschaftlich bedeutendsten Bundesländern durch eigene Handelsgesellschaften vertreten zu sein. Die ÖAMG baute ihren Konzernhandel durch Aufkäufe bestehender Handelsgesellschaften auf. So übernahm sie im Salzburger Raum eine dort bereits bestehende Handelsgesellschaft, die einen Filialbetrieb in Tirol erwarb. Der RH bemängelte in diesem Zusammenhang Marktüberschneidungen der Konzernhandelsgesellschaften.

b) Der RH bemängelte, daß die ÖAMG 1969 ein Angebot auf Anteile an einer bereits vorwiegend ihrem Konzern angehörenden Gesellschaft ablehnte, 1971 aber das gleiche Paket um rund 0·6 Mill. S teurer erwarb.

87, 120. Die Nettoverkaufserlöse für Kommerzwalzware stiegen 1966 bis 1971 um rund 54%, bis 1969 erzielte die ÖAMG dabei aber nur sehr niedrige Gewinne; erst 1970 und 1971 lagen die Nettoergebnisse bei +7% und +5% der Erlöse.

87, 121. Die Erfolgsstruktur am Kommerzsektor, nämlich ein konstanter Gewinnträger und ansonsten Produkte, welche bloß alternie-

rend Gewinne brachten, wies auf gewisse strukturelle Schwächen der ÖAMG im Hüttenbereich hin. Die an die Bewilligung der Paritätischen Kommission gebundenen Inlandspreise waren nicht marktkonform, da sie keine Rücksicht auf die Angebot- und Nachfragestruktur nahmen. Die ÖAMG erlitt dadurch insofern beachtliche Erlöseinbußen, als sie im Konjunkturtief zwar aus Auslastungsgründen weit unter den offiziellen Notierungen verkaufen mußte, im Konjunkturhoch aber nicht die hohen, auf ausländischen Binnenmärkten geltenden Preise erzielen konnte, welche über den von der Paritätischen Kommission genehmigten Ansätzen lagen.

87, 122. Nach Ansicht des RH hätte das Abkommen über die Gewährung von Vergütungen an exportierende Verarbeiter nicht erst 1971, sondern bereits früher einer Revision bedurft, um die hohen Belastungen der ÖAMG zu senken. Der Vorstand wandte hierzu ein, daß dieses Abkommen nicht von der ÖAMG allein, sondern von sämtlichen österreichischen Stahlwerken abgeschlossen wurde, somit auch nicht einseitig gekündigt werden konnte, und in Perioden der Rezession die an diese Vereinbarung geknüpfte Verpflichtung, den Walzwarenbedarf ausschließlich bei den heimischen Werken zu decken, der Absatzsicherung diene.

87, 123. Aufgrund der Absprachen der Torstahlerzeuger Österreichs wurde der ÖAMG eine Quote von 70% zugestanden. Der ÖAMG gelang es nicht, trotz der seit 1970 steigenden Nachfrage und der zu diesem Zeitpunkt beginnenden Überlieferungen eine Korrektur ihres unzureichenden Lieferanteiles durchzusetzen. Mit einer vertraglich gesicherten höheren Quote wäre die Gesellschaft in der Lage gewesen, die bestehende Angebotsverknappung weitaus stärker auszunützen und bei gleichzeitigem Verzicht auf den Absatz verlustbringender Produkte für die Engpaßseinheit Roheisen einen besseren Deckungsbeitrag zu erzielen.

87, 124. a) Die Verluste im Walzdraht-Inlandsgeschäft waren größtenteils darauf zurückzuführen, daß bis 1969 neben den Exportvergütungen noch für die Erzeuger von Drahtprodukten spezielle Nachlässe gewährt wurden. Diese sollten die wegen Überkapazitäten und Importe in ihrer Existenz bedrohten Drahtverarbeiter stützen und somit der ÖAMG den Drahtabsatz sichern. Nicht zuletzt spielten auch volkswirtschaftliche Überlegungen eine Rolle.

b) Zwecks besserer Auslastung der Drahtstraße beteiligte sich die ÖAMG 1967 mit 75% an einer Firma für die Erzeugung von

Baustahlmatten. Obwohl der ÖAMG sämtliche Anteile angeboten worden waren, beließ sie die restlichen 25% in privatem Eigentum. Die ÖAMG erzielte eine Marktberuhigung bei Baustahlmatten und bessere Preise für Draht. Die mit anderen Erzeugern von Baustahlmatten vereinbarte Quote der Beteiligungsfirma war aber zu klein, so daß diese auch Stäbe und Ringe verkaufte, was aber größtenteils nur mit Verlusten möglich war. Die Exporterlöse von Stäben und die Inlandserlöse von Ringen deckten im Konjunkturhoch 1970/1971 nicht die variablen Kosten, so daß Stillstände der Anlagen kleinere Verluste gebracht hätten als diese Verkäufe. Die ÖAMG begründete diese Vorgangsweise mit unternehmungspolitischen Erwägungen, insbesondere mit marktpolitischen Interessen sowie einer Bemühung um Arbeitsplatzsicherung. Aus dem gleichen Grunde habe eine Auflösung der Partnerschaft nicht in Betracht gezogen werden können.

87, 125. Beim Bandstahl-Inlandsgeschäft kritisierte der RH, daß die ÖAMG ihrem größten Abnehmer (einer Schwesterfirma) auch im angelaufenen Konjunkturhoch noch Preiszugeständnisse machte und diese erst ab 1970 etappenweise abbaute und damit die möglichen Gewinnchancen zeitweise nicht ausnützte. Die Preisvorteile für den Abnehmer waren jedoch Inhalt eines Übereinkommens auf Verzicht einer Produktionssparte.

87, 126. 1966 und 1967 exportierte die ÖAMG Roheisen zu Verlusten von 9,3 Mill. S (d. s. 43% der Erlöse), um eine konjunkturbedingte Drosselung der Erzförderung und Roheisenerzeugung zu vermeiden.

87, 127. Den Empfehlungen des RH anläßlich seiner letzten Prüfung Rechnung tragend, strebte die ÖAMG den Austritt aus einem für die Kapazitätsauslastung unvorteilhaften Exportkartell an, was 1966 gegen Bezahlung eines Pönales (3,9 Mill. S) für die bis zum Austritt getätigten Überlieferungen gelang.

Bei den Geschäften mit den größten ausländischen Schienenabnehmern der ÖAMG zeigte der RH verschiedene Verlustursachen auf.

Auf einem anderen Exportmarkt wurden aus Beschäftigungsgründen Schienenverkäufe zu schlechten Erlösen getätigt. Nach Ansicht des RH hätte vor Aufnahme der Verkäufe an diesen Exportkunden im Konjunkturtief geprüft werden müssen, inwieweit überhaupt die variablen Kosten gedeckt waren bzw. wären im Sinne einer selektiven Marktpolitik in den Hochkonjunkturjahren die Geschäftsbeziehungen einer Revision zu unterziehen gewesen.

87, 128. a) Eine Beurteilung des Edeltahlgeschäftes — dessen Anteil am Gesamtumsatz der ÖAMG relativ bescheiden war — war durch die unter Abs. 87, 86 kritisierten Mängel des Verrechnungspreissystems zwischen den Alpine-Werken weitgehend ausgeschlossen.

b) Das Geschäft mit dem größten Inlandskunden hat in allen Jahren — auch nach Ausschaltung des Vorgewinnes aus den Lieferungen von Donawitzer Halbzeug an Kindberg — bedeutende Verluste verursacht, wobei insgesamt eine Unterdeckung auftrat. Diese Ergebnisse waren aber Salden aus positiven und besonders verlustreichen Geschäften. Der RH kritisierte, daß die ÖAMG sogar in Hochkonjunkturzeiten in verschiedenen Fällen zu Verlustpreisen lieferte.

87, 129. a) Der Verkauf der Produkte des Werkes Krieglach brachte von 1966 bis 1969 Verluste von zusammen rund 92,6 Mill. S, während 1970 erstmals ein Gewinn von 7,8 Mill. S bzw. 1971 von 0,8 Mill. S erzielt werden konnte.

Größter Umsatzträger waren die Rundrohre, deren Absatz durch die Inbetriebnahme des neuen Streckreduzierwalzwerkes ab 1970 beachtlich gesteigert wurde; 1970 und 1971 konnten erstmals im geprüften Zeitraum Gewinne erzielt werden, wobei die Ergebnisse am Inlandsmarkt günstiger waren als jene am Auslandsmarkt. Diese wurden aber ausschließlich im Inland erwirtschaftet, während die aus Auslastungsgründen stark angehobenen Exporte Verluste brachten.

b) Der Verkauf von Kaltbandeisen brachte wegen der steigenden Kosten und vor allem wegen der lang anhaltenden Baisse am Preissektor — ausgenommen 1970 — ausschließlich hohe Verluste. Die Inlandspreise zeigten lange Zeit keine Veränderungen nach oben, vielmehr mußten Sonderpreise sowie Rabatte zugestanden werden, welche die Ergebnisse weiter verschlechterten und nach Ansicht des RH nicht immer in konjunkturgerechtem Ausmaß zugestanden wurden. Selbst im Konjunkturjahr 1970 gelang es nicht, im Inland kostendeckende Nettoverkaufserlöse zu erzielen. Die ÖAMG exportierte 47% ihrer Kaltbanderzeugnisse, wobei sie aber — ausgenommen 1970 — Verluste von insgesamt 49 Mill. S erlitt.

c) Mit steigenden Umsätzen beim Kaltprofil- und Formrohrgeschäft wuchsen auch die Verluste. Insgesamt brachte der Absatz von Formrohren und Kaltprofilen 1966 bis 1971 Verluste von rund 19 Mill. S, wobei 14,5 Mill. S auf die Exporte entfielen. Beim Inlandsgeschäft bemängelte der RH die seiner Ansicht nach nicht immer konjunkturgerechte Rabattpolitik der ÖAMG. Die von der Ge-

schäftsleitung für die Aufrechterhaltung des verlustreichsten Exportmarktes angeführten Gründe — geplante Erzeugung von wärmegewalzten Formrohren auf dem Streckreduzierwalzwerk und Modernisierung der Formrohr- und Kaltprofilproduktion — konnten den RH nicht überzeugen.

87, 130. Elektrostahlguß und Fittings aus dem Werk Traisen nahmen im geprüften Zeitraum eine besonders günstige Entwicklung. Die Nettoverkaufserlöse stiegen um rund 86% auf 275 Mill. S (1971); den beiden Verlustjahren 1966 und 1967 standen von 1968 bis 1971 Jahre mit steigenden Gewinnen gegenüber. Hauptträger dieser Erfolge waren die Fittings mit seit 1966 positiven Ergebnissen, zu denen ab 1969 auch Gewinne aus der Stahlgußproduktion kamen. Auf dem Stahlgußsektor nahm die ÖAMG bis 1969 infolge der äußerst schlechten Beschäftigungslage auch Aufträge herein, deren Erlöse nicht einmal die variablen Kosten deckten. Somit hätten Stillstände im Werk zu kleineren Verlusten geführt als diese Aufträge. Obwohl sich die Geschäftsleitung mit der Hereinnahme dieser Aufträge langfristig auf eine Stahlgießerei in Traisen festgelegt hatte, untermauerte sie diesen Entschluß erst 1972 durch die Vornahme der notwendigen Investitionen. Immerhin führten die Verlustgeschäfte ab 1970 zu Folgeaufträgen mit positiven Ergebnissen.

Der RH untersuchte auch einzelne Stahlgußaufträge, bei denen die tatsächlichen Gestehungskosten höher waren als die vorkalkulierten. Die Ursachen dieser Überschreitungen lagen meist bei hohen Nachbearbeitungskosten und erhöht angefallenem Ausschuß.

87, 131. Die Nettoverkaufserlöse für die Erzeugnisse des Werkes Zeltweg machten eine ständige Aufwärtsentwicklung mit und erreichten 1971 — bedingt durch eine hohe Nachfrage und hohe Preise — einen vorläufigen Höhepunkt von rund 542 Mill. S. Der Anteil der eigenen Werke am Absatz der Zeltweger Produkte war ständig zurückgegangen. Die ÖAMG erzielte im Werk Zeltweg stets Gewinne, die aber 1967 bis 1970 zurückgingen; erst 1971 wurde wieder ein Spitzenwert erwirtschaftet. Aufgrund der Ertragslage war der Rückgang des Exportanteiles 1969 bis 1971 besonders bedauerlich.

87, 132. Die Weichen und Weichenteile waren im gesamten Prüfungszeitraum die bedeutendste Einzelsparte der Zeltweger Produktion. Allerdings ging ihr Anteil am Gewinn des Werkes bei stagnierenden Umsätzen von 1966 bis 1971 von 43% auf 16% zurück, wobei die Verschlechterung vor allem den Export betraf.

Der RH gelangte zu der Auffassung, daß bei Aufträgen ohne Preisgleitklausel die vom Werk dem Verkauf bekanntgegebenen Herstellkosten um das im — oft mehrjährigen — Herstellzeitraum voraussichtliche Ausmaß der Preissteigerungen erhöht hätten werden müssen und daß die Entscheidung über die Hereinnahme solcher Aufträge erst aufgrund dieser berechtigten Angebotsunterlagen zu treffen gewesen wäre. Nur so wäre die Geschäftsleitung informiert gewesen, welches voraussichtliche Ergebnis mit der Hereinnahme eines bestimmten Auftrages verbunden war.

87, 133. a) Die wesentliche Ursache für den Rückgang der Umsätze im Maschinenbau war in der Produktionssparte Strebausbau zu suchen, welche nach einer stürmischen Aufwärtsentwicklung im Jahre 1971 durch den Ausfall eines der wichtigsten Exportmärkte um mehr als ein Drittel zurückgegangen ist. Die Ergebnisse dieser Produktionssparte waren jedoch bereits seit 1970 negativ.

Bei einem Inlands-Geschäftsfall dieser Produktionssparte kritisierte der RH, daß sich die ÖAMG bewußt in eine Zwangssituation gebracht hatte, indem sie allein aufgrund einer fernschriftlichen Anfrage und einer durch den Kunden telefonisch mitgeteilten Richtmenge die Fertigung von 40 Stück Ausbaurahmen veranlaßt hatte, obwohl eine allfällige Bestellung vom Ergebnis des Probeinsatzes des entsprechenden Prototyps abhängig gemacht worden war.

Dadurch mußte die ÖAMG praktisch um jeden Preis verkaufen und der Abnehmer nutzte diese Zwangslage aus. Bei Erlösen von 6-7 Mill. S erlitt die ÖAMG dabei einen Verlust von 3-8 Mill. S.

b) Um eine geringe verbliebene Chance auf einem wichtigen Auslandsmarkt zu nützen bzw. um den Ausfall auf einem anderen Markt auszugleichen, wurden 1969 bis 1971 zwei außerordentlich risikoreiche Exportgeschäfte hereingenommen, wobei in beiden Fällen der Risikofall eintrat und der ÖAMG ein Verlust von insgesamt 18 Mill. S entstand. Außer der Tatsache des besonders riskanten Versuches einer Marktinvestition kritisierte der RH auch die nicht vollständige Ausweisung des Verlustes in der Erfolgsrechnung.

c) Bei einem Geschäftsfall in der Sparte Allgemeiner Maschinenbau sowie Hütten- und Walzwerkseinrichtungen kritisierte der RH die mangelhafte Zusammenarbeit zwischen Verkauf und Produktion sowie die Tatsache, daß in Zeiten hoher Beschäftigung, begleitet von Produktionsengpässen, Aufträge hereingenommen wurden, die so knapp kalkuliert waren, daß schon unter Berücksichtigung der

langen Produktionsdauer nicht mit einem positiven Abschluß gerechnet werden konnte.

d) Der RH zeigte kritisch auf, daß beim erstmaligen Bau einer Müllveraschungsanlage eine Millionen-Investition bereits getätigt wurde, bevor die entsprechenden Marktchancen untersucht worden waren. Der RH vertrat die Auffassung, daß bei Vorliegen des pessimistischen Ergebnisses der Marktuntersuchung und bei vollständiger Information der Verkaufsdirektion deren Entscheidung möglicherweise eine andere gewesen wäre. Tatsächlich konnte trotz Verkaufsbemühungen bis Mitte 1973 keine weitere Anlage dieser Art abgesetzt werden.

87, 134. a) Im Stahlbau konnten die Umsätze von 1966 bis 1971 beachtlich erhöht werden; demgegenüber waren die 1966, 1967 und 1970 erzielten Gewinne bescheiden, 1968 und 1969 traten sogar Verluste auf und erst 1971 wurde ein Gewinn erwirtschaftet.

b) Die Verluste im Mastbau beliefen sich 1966 bis 1971 auf rund 5-2 Mill. S bzw. rund 20% des Umsatzes, der jedoch im langjährigen Durchschnitt bloß 1% des Gesamtumsatzes Zeltwegs betrug. Der RH kritisierte, daß der Verkauf den Absatz von Masten forciert hatte, obwohl das Werk produktionsmäßig für eine wirtschaftliche Mastbaufertigung nicht eingerichtet und überdies soweit ausgelastet war, daß bei der Auftragsabwicklung Terminengpässe und Produktionschwierigkeiten auftraten.

c) Der Behälter- und Rohrleitungsbau brachte steigende Umsätze, 1966 bis 1970 aber 3-5 Mill. S Verluste und erst 1971 einen Gewinn. Der RH bemängelte bei zwei Aufträgen mit Verlusten von 3-9 Mill. S die mangelhafte Zusammenarbeit zwischen Verkauf und Einkauf sowie das unzureichende Einvernehmen mit dem Besteller über die Konstruktion, woraus sich Verluste ergaben.

87, 135. Der RH beanstandete die Buchung der Konstruktionskosten für Einzelaufträge zu Lasten der Gemeinkosten. Dadurch waren die Ergebnisse des Stahlbaues um rund 4 Mill. S zu günstig dargestellt worden, während die Gruppen Oberbau und Maschinenbau im gleichen Ausmaß ungerechtfertigterweise belastet wurden.

Der RH bemängelte, daß mehrere, auch größere Aufträge im Wert bis zu 5 Mill. S ohne entsprechende Vorkalkulation hereingenommen wurden, wodurch beachtlich hohe Verluste entstanden. Weiters wären die Vorkalkulationen nicht zu knapp zu bemessen, sondern auf realistischen Werten aufzubauen, um sich ansonst automatisch ergebende Kostenüberschreitungen zu vermeiden.

87, 136. Nach Beendigung der Prüfung reichte der Vorstand einen Bericht über die Geschäftsentwicklung der Jahre 1972 und 1973 sowie über die Situation der Werke der ÖAMG nach der Fusion mit der VÖEST ein, der im folgenden wiedergegeben wird:

„Die Unternehmensleitung unterstreicht abschließend die entscheidende und für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens richtungsweisende Bedeutung des mittelfristigen Investitionsprogramms mit den formulierten Unternehmenszielen und den verschiedenen einschneidenden Modernisierungsmaßnahmen in allen Bereichen des Unternehmens, wobei in all diesen Fragen weitgehend auf die Koordinierungsnotwendigkeiten innerhalb der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie bereits Rücksicht genommen wurde.

Im Interesse des raschen Fortschrittes dieser Modernisierungsbestrebungen wurden in manchen Belangen sogar gewisse formale Mängel in der Abwicklung und in der Vorgangsweise bewußt in Kauf genommen, um möglichst rasch die formulierten Unternehmensziele verwirklichen zu können. In ihrer Konzeption verließ die Unternehmensleitung bisher als unangreifbar geltende Grundsätze, wie z. B. die ausschließliche Verwendung eigenen Erzes oder die zu starke Übergewichtung des Grundstoffsektors gegenüber dem Finalsektor. Eine endgültige Bereinigung des Problems der Harmonisierung zwischen der aus Kosten- und Beschäftigungsgründen erforderlichen Höhe der inländischen Erzförderung und einer kostenoptimalen Möllerszusammensetzung im Hochofen, das heißt die Sicherung einer entsprechenden inländischen Erzförderung trotz Einsatzes von importierten Erzen auch im Hochofenbetrieb Donawitz, konnte allerdings während der Einschauperiode des Rechnungshofes noch nicht in befriedigender Weise gelöst werden.

Durch die erfolgte Fusionierung der beiden Unternehmungen VÖEST und ÖAMG war es jedoch nach Durchführung von Versuchen in beiden Unternehmensbereichen innerhalb von 6 Monaten möglich, die beiden Fragen der Aufrechterhaltung der notwendigen Fördermenge einerseits und einer Mölleroptimierung für Linz und Donawitz andererseits endgültig zu lösen.

Die Frage der Inlandspreisbildung von Kommerz- und Edelstahl war, obwohl die Unternehmensleitung dieses Problem mit großem Nachdruck verfolgte, aus Gründen, die außerhalb der Einflußsphäre der Unternehmensleitung liegen, auch in dieser Einschauperiode des Rechnungshofes nicht befriedigend gelöst.

Der noch immer erhebliche Abstand zwischen den österreichischen Inlandspreisen in den Konkurrenzländern, insbesondere der EGKS, bewirkte während der gesamten Dauer des Einschauberichtes eine gewisse nicht marktkonforme Preisbildung und damit eine starke Erlösschmälerung des Unternehmens zugunsten übergeordneter volkswirtschaftlicher Interessen, einem Umstand, unter dem das Unternehmen seit dem Wiederaufbau nach dem Kriege wegen seines sehr hohen Inlandsanteiles am Gesamtabsatz außerordentlich stark zu leiden hatte. Bei der Höhe der Investitionsaufwendungen in den Jahren der Rechnungshofeinschau und in der Zukunft aufgrund des mittelfristigen Programms und der dadurch bedingten Finanzierungserfordernisse wäre die Erzielung marktgerechter Preise und damit besserer Erlöse für das Unternehmen von größter Bedeutung gewesen. Dies umso mehr, als die letzten Jahre des diesmaligen Einschauperiodes ein starkes Auseinanderlaufen der Kosten- und Erlösentwicklung zum Nachteil des Erlöses zu verzeichnen haben.

Für die zukünftige Entwicklung sieht die Unternehmensleitung eine wesentliche Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der Produktion infolge der durch das mittelfristige Programm stark verbesserten Produktionsgrundlagen. Das Jahr 1972 zeigte bereits in gewissen Sparten die Richtigkeit dieser Überlegung, brachte beachtliche Produktions- und Umsatzerhöhungen und damit auch die Möglichkeit, die stark progressiven Erzeugungskosten zu einem beachtlichen Teil aufzufangen.

Eine weitere Verbesserung wird nach Fertigstellung des Investitionsprogramms in Donawitz für die Produktion dieses Werkes selbst und damit auch für die nachgeschalteten Betriebe eintreten.

In Kenntnis der bevorstehenden Fusionierung der ÖAMG mit der VÖEST handelte die Unternehmensleitung bereits ab Beginn des Jahres 1973 so, als ob diese Fusionierung bereits vollzogen wäre, und begann damit gleichzeitig eine einheitliche Geschäftspolitik mit der VÖEST zu praktizieren. Formal erfolgte die Fusion bekanntlich erst mit Bundesgesetz vom 15. Februar 1973. Im Zeitpunkt des formellen Vollzuges der Fusion war dadurch bereits in vielen Belangen wertvolle Vorarbeit für die neue Gestion im gemeinsamen Unternehmen geleistet worden.

Das Jahr 1973 zeigte weiter positive Auswirkungen der im Rahmen der mittelfristigen Konzeption getroffenen Maßnahmen, eine starke Nachfragebelebung in vielen Bereichen der großen Produktionspalette des Unternehmens und neue Höchstleistungsziffern.

Mit diesem Mengenboom hält allerdings die Preisentwicklung und damit die Erlösentwicklung nicht Schritt. Erst im Laufe des zweiten Halbjahres 1973 konnten sowohl im Inland als auch auf den Exportmärkten Preisverbesserungen, insbesondere bei den traditionellen Walzprodukten der ÖAMG, erzielt werden. Im Export ergaben sich allerdings bedeutende Schwierigkeiten durch weltweite Währungskrisen und darauf abgestimmte wirtschaftliche Maßnahmen in wichtigen Exportländern.

Durch die Assoziation mit der EWG war es erforderlich, das gesamte Preisgefüge für die dem EGKS-Vertrag unterworfenen Produkte einer Revision zu unterziehen und die Preisstellung dem EGKS-Vertrag und den korrespondierenden neuen österreichischen Bestimmungen anzupassen.

Die zukünftige Planung wird die endgültige Abstimmung der Vormaterialkapazitäten mit den Verarbeitungskapazitäten und weitere entsprechende Schritte für die Hebung des Qualitätsniveaus der Erzeugnisse bei Forcierung der kostengünstigen LD-Stahl-Produktion zum Gegenstand haben. Die diesbezüglichen Investitionsmaßnahmen, insbesondere in Donawitz, sollen bereits im Jahre 1974 einsetzen.

Über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens sind Prognosen nicht mehr zu stellen, da durch die Fusion ganz neue Gesichtspunkte auch für die ÖAMG zu berücksichtigen sein werden. Die Unternehmensleitung sieht in der endgültigen Klärung des Erzproblems innerhalb der fusionierten Gesellschaft sowie in dem reibungslosen Zusammenführen der Organisation der beiden Unternehmungen in relativ kurzer Zeit die ersten entscheidenden Erfolge der Fusionierung. Die zukünftigen Bemühungen der Unternehmensleitung werden sich auf eine weitere Harmonisierung der beiden Unternehmensteile in allen Belangen und auf eine fortschreitende Bereinigung des Produktionsprogramms nach dem Gesichtspunkt der kostengünstigsten Erzeugungsmöglichkeiten zu richten haben.“

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Salzackkohle“

88, 1. a) Die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Salzackkohle“ (kurz WOGESA) verfügt mit Ausnahme eines Arbeiters über kein eigenes Personal, sondern bedient sich ausschließlich Bediensteter der Salzack-Kohlenbergbaugesellschaft m. b. H. (kurz SAKOG). Bezugsrechtliche Maßnahmen und die Auszahlung von Zulagen oder Prämien wurden nicht in der dafür vorgesehenen Form abgewickelt.

b) Der RH empfahl daher, Gehaltsvereinbarungen in schriftlicher Form dem Lohnbüro der SAKOG mitzuteilen und entsprechend den Bestimmungen des § 58 EStG 1967 alle zur Feststellung der Steuerpflicht notwendigen Angaben und die Auszahlung auf den Lohnkonten ersichtlich zu machen.

c) Die WOGESA hat, wie sie mitteilte, den Empfehlungen des RH entsprochen.

88, 2. a) Der RH stellte fest, daß Einzelmietverträge fallweise nicht von den Mietern persönlich, sondern von dritten, aber nicht bevollmächtigten Personen, unterfertigt wurden; er empfahl, diese Verträge rechtsverbindlich unterschreiben zu lassen. In diesem Zusammenhang bemerkte der RH auch, daß die WOGESA nicht den kostendeckenden Mietzins — die Kohlenbergbaubetriebe tragen bis zu $\frac{3}{4}$ der Mietkosten —, sondern nur den von den Mietern tatsächlich getragenen Mietzins als Bemessungsgrundlage für die Vergebührung der Verträge heranzog.

b) Die WOGESA schloß sich der Auffassung des RH an und wies die Hausverwaltungen in eigens dafür aufgestellten Richtlinien an, dem Vertragswesen mehr Sorgfalt angedeihen zu lassen.

88, 3. a) Der RH stellte eine Reihe von Organisationsmängeln im Rechnungs- und Kassenwesen fest. So wurden z. B. Vorauszahlungen geleistet, ohne daß ein Arbeitsnachweis oder eine Teilrechnung vorlag. Andererseits wurden Verdienstaussweise in voller Höhe anerkannt, ohne einen Deckungsrücklaß einzubehalten.

b) Die WOGESA hat, wie sie mitteilte, den Organisationsvorschlägen Rechnung getragen und sagte insbesondere zu, den Leistungsnachweisen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden; sie bezeichnete jedoch die Bezahlung von Verdienstaussweisen in voller Höhe wegen der bis zur Zeit der Prüfung der Abschlagsrechnung fortschreitenden Bauarbeiten als gerechtfertigt.

c) Der RH konnte der Ansicht der Geschäftsführung nicht beipflichten und empfahl unter Hinweis auf die ÖNORM B 2110, in Rechnungen nur erbrachte Leistungen anzuerkennen.

88, 4. a) Die WOGESA hat Baumaßnahmen für Leistungen größeren Umfanges nur fallweise beschränkt ausgeschrieben. Instandsetzungsarbeiten wurden überhaupt nicht ausgeschrieben, sondern es wurden bestenfalls Angebote formlos eingeholt.

b) Der RH stellte fest, daß die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 häufig nicht eingehalten wurden, da z. B. eine beschränkte

Ausschreibung vorgenommen wurde, obwohl keine Aussicht auf Realisierung des Bauvorhabens bestand. Weiters hat die WOGESA Aufträge an bereits beauftragte Firmen vergeben und dabei auf mehrere Jahre alte Angebote zurückgegriffen, die sie durch die in der Zwischenzeit eingetretenen Lohn- und Materialpreiserhöhungen adjustierte, wodurch ein Preisvergleich nur schwer möglich war. Bei der Gegenüberstellung der eingeholten Angebote für Instandsetzungsarbeiten mußte der RH feststellen, daß die Preise durch voneinander abweichende Positionen nicht vergleichbar waren. Der RH empfahl daher, angesichts der steigenden Tendenz der Baupreise der Entwicklung im Baugeschehen durch genaues Einhalten der ÖNORM entgegenzuwirken.

c) Die Geschäftsführung führte zu diesen Mängeln an, daß bei einer neuerlichen Bautätigkeit der WOGESA neue Angebote eingeholt werden.

88, 5. a) Die WOGESA hat nach der Angebotseröffnung mit einzelnen Bieter Verhandlungen geführt, um Preisnachlässe zu erlangen.

b) Der RH verwies deshalb auf die ÖNORM A 2050, deren Einhaltung die gleichmäßige Behandlung aller Bieter und einen echten Wettbewerb gewährleisten soll. Da die Vorgangsweise der WOGESA auf lange Sicht sicher nicht zielführend ist, empfahl der RH, von dieser Praxis abzugehen.

c) Die WOGESA verantwortete den vom RH aufgegriffenen Fall von Preisverhandlungen damit, daß sie die aus der Zeit der stärkeren Bautätigkeit stammenden und nur von einer Firma gewährten Rabattsätze erhalten wollte.

88, 6. a) Die WOGESA stellte bei ihren Bauvorhaben wiederholt Bau- und Installationsmaterial bei.

b) Der RH hat diese Vorgangsweise bei einem Neubau untersucht und festgestellt, daß die Materialbeistellung entgegen der vertraglichen Vereinbarung erfolgte. Abgesehen von der Übernahme eines erhöhten Risikos, übersah die WOGESA bei der Abrechnung, daß in den angebotenen Einheitspreisen auch diverse Zuschläge enthalten waren, für die die Baufirma jedoch keine Leistung erbrachte. Darüber hinaus verwies der RH aus gegebenem Anlaß darauf, daß die Materialbeistellung den Firmen die Möglichkeit bietet, Gewährleistungsansprüche abzulehnen.

c) Die WOGESA schloß sich der Ansicht des RH an und teilte in der Stellungnahme mit, daß sie den fraglichen Gewährleistungsanspruch durch einen Vergleich bereinigen konnte.

88, 7. a) Trotz einer nur unzulänglichen Gebäudeinstandhaltung reichen die mit der Miete eingehobenen Instandhaltungskostenbeiträge bei weitem nicht aus, um den laufenden Instandhaltungsaufwand zu decken.

b) Der RH äußerte gegen die mangelhafte Instandsetzung der Gebäude Bedenken, da sie eine erhöhte Wertminderung der Häuser zur Folge habe. Da ein nicht unwesentlicher Teil der auf dem Gebiet der Instandsetzung festgestellten Mängel in der Finanzierung bzw. Verrechnung lag, empfahl der RH eine Anhebung der Instandsetzungskostenbeiträge und eine richtige Aufteilung der Instandhaltungskosten auf die einzelnen Finanzierungseinheiten.

c) Die WOGESA hat den Empfehlungen des RH entsprochen.

88, 8. a) Die WOGESA hat anlässlich der Errichtung einer Einfamilienhaussiedlung mit den Wohnungswerbern Kaufanwartschaftsverträge abgeschlossen.

b) Der RH bemängelte, daß durch die unklare Abgrenzung aller Rechte und Pflichten beider Vertragspartner eine Reihe von Problemen akut wurde, die bei entsprechender Vertragsabfassung nicht aufgetreten wären. Nach Auffassung des RH sind unter anderem Vertragsunklarheiten hinsichtlich der Bauherrschaft unbefriedigend und stellen für die WOGESA ein erhöhtes Risiko dar. Aus dieser unklaren Vertragslage ergeben sich auch die vom RH festgestellten Mängel bei der Ausschreibung und Vergabe sowie bei der Abrechnung der für die Errichtung der Siedlung erforderlichen Lieferungen und Leistungen. So konnte der RH z. B. feststellen, daß bei den Baumeisterarbeiten für ein Einfamilienhaus allein 13 Unternehmer herangezogen wurden.

c) Die WOGESA erklärte zu den Bemängelungen, daß sie die Initiative der Siedler nicht dämpfen wollte, die im Interesse der SAKOG lag, der wiederum die WOGESA satzungsgemäß zu dienen hat. Daher habe sie die Rechte und Pflichten des Bauherrn in maximalem Umfang an die Siedler delegiert und sich aus diesen Gründen in Bau- und Organisationsfragen nur im notwendigen Umfang eingeschaltet. Dies betreffe vor allem die Kostenermittlung für die Einreichungsanträge, denen die WOGESA nur Proforma-Angebote zugrunde legte. Weiters entnahm der RH der Stellungnahme der WOGESA, daß den Beanstandungen hinsichtlich der Abrechnungen, soweit dies noch möglich war, Rechnung getragen wurde.

d) Hinsichtlich der Ausschreibung konnte sich der RH der Argumentation der WOGESA nicht anschließen, da gerade infolge der ungünstigen örtlichen und außergewöhnlichen bau-

wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von normenwidrigen Proforma-Angeboten Abstand zu nehmen wäre.

88, 9. Seit dem Jahre 1965 entfaltet die WOGESA bis auf geringfügige Arbeiten im Zuge von Wohnungsverbesserungen keine Bautätigkeit mehr. Obwohl seitens der SAKOG auch weiterhin ein Wohnungsbedarf angemeldet wurde, gab der RH zu bedenken, daß die Lebensdauer der von der WOGESA errichteten Häuser jene der Kohlenbergbaubetriebe — die WOGESA versorgt neben der SAKOG auch die Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerke AG mit Werkwohnungen — weit übersteigt. Im Hinblick darauf, daß die Bergwerksunternehmen bis zu drei Vierteln des gesamten Miet- und Betriebskostenaufwandes übernehmen, kann bei Schließung der Kohlenbergbaubetriebe wegen des Entfalles der hohen Miet- und Betriebskostenzuschüsse mit Schwierigkeiten gerechnet werden. Es erscheint fraglich, ob die Mieter, wenn sie keine Arbeitsmöglichkeiten mehr haben, überhaupt in der Lage sein werden, kostendeckende Mieten zu zahlen. Der RH empfahl daher, vor Errichtung neuer Wohnbauten diese wirtschaftlichen Aspekte genau zu prüfen, da die Begründung des im Jahre 1968 eingebrachten Ansuchens um Gewährung einer Baupause mehr denn je Geltung habe.

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Ranshofen“

89, 1. a) Die Agenden der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Ranshofen“ (kurz „Gewog Ranshofen“) werden nebenberuflich von Dienstnehmern der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG (kurz VMW) besorgt. Über die Tätigkeit und Entlohnung dieser Bediensteten bestanden bei der „Gewog Ranshofen“ keine schriftlichen Vereinbarungen.

b) Der RH legte der „Gewog Ranshofen“ nahe, solche Vereinbarungen abzuschließen.

c) Die „Gewog Ranshofen“ teilte mit, daß der Aufsichtsrat die Vorschläge des RH behandeln werde.

89, 2. a) Bei der Planung der Erhaltungsarbeiten stellte der RH fest, daß gelegentlich Arbeiten entweder überhaupt nicht ausgeführt oder abgeändert wurden, und vertrat die Ansicht, daß vor einer Ausschreibung von Arbeiten geklärt sein sollte, wie und an welchen Gebäuden sie ausgeführt werden.

b) Die „Gewog Ranshofen“ gab hiezu bekannt, daß der Umfang der Arbeiten häufig erst nach der Eingerüstung der Fassaden genau festgestellt werden könne.

89, 3. a) Die „Gewog Ranshofen“ hat die von ihr zu vergebenden Arbeiten grundsätzlich beschränkt ausgeschrieben. Der RH stellte fest, daß zur Angebotstellung eingeladene Firmen überhaupt kein Angebot abgaben oder mitteilten, daß sie nicht in der Lage seien, die Arbeiten zu übernehmen.

b) Der RH empfahl daher, im Sinne der ÖNORM A 2050 bei einer beschränkten Ausschreibung nur solche Firmen einzuladen, deren Leistungsmöglichkeit vor der Einladung erhoben wurde, und Arbeiten größeren Umfangs öffentlich auszuschreiben.

c) Die „Gewog Ranshofen“ wies darauf hin, daß die Beschäftigungslage in der österreichischen Bauwirtschaft immer wieder dazu führe, daß Firmen keine Angebote abgeben, daß aber die erzielten Angebotspreise als durchaus günstig anzusehen seien. Sie werde aber in Zukunft größere Leistungen öffentlich ausschreiben um zu prüfen, ob dadurch noch günstigere Ausschreibungsergebnisse erzielt werden könnten.

89, 4. a) Die Leistungsverzeichnisse enthielten unklare Bestimmungen und schrieben außerdem die Einbeziehung vieler Kalkulationsfaktoren und Vorbehalte in die Einheitspreise vor, was den RH zu der Empfehlung veranlaßte, für eine klarere Formulierung der Leistungsverzeichnisse zu sorgen.

b) Die „Gewog Ranshofen“ teilte hiezu mit, daß sie die Architekten beauftragt habe, die Textierung der Vorbemerkungen der Leistungsverzeichnisse zu überarbeiten.

c) In diesem Zusammenhang wies die „Gewog Ranshofen“ darauf hin, daß die von ihr erzielten Abrechnungskosten unter den in Oberösterreich festgesetzten Limitkosten für den m² Nutzfläche liegen, ohne daß diese Einsparungen auf Kosten der Bauausführung gehen.

Diese Tatsache hatte der RH bereits während der Überprüfung der Gebarung festgestellt. Sie spricht dafür, daß die Geschäftsführung der „Gewog Ranshofen“ in Zusammenarbeit mit den von ihr für die Planung und Bauleitung bei den Neubauten herangezogenen Architekten mit Erfolg bemüht ist, ihren Aufgaben nachzukommen.

89, 5. a) Bei der Auftragsvergabe durch die „Gewog Ranshofen“ stellte der RH einige Mängel von geringerer Bedeutung fest, wie mangelnde Schriftlichkeit und Nichteinhaltung der Zuschlagsfristen. Im Zuge der Baudurchführung waren kleinere Mängel in der Führung der Baubücher, in der Berechnung von Preiserhöhungen und im Nachweis von Regiearbeiten festzustellen.

b) Die „Gewog Ranshofen“ hat die Abstellung all dieser Mängel zugesagt.

89, 6. a) Verschiedene Teilrechnungen wiesen in einzelnen Positionen Ausmaße auf, die höher waren als in der Schlußrechnung. Fallweise wurden auch Arbeiten verrechnet, die — wie aus der Schlußrechnung zu ersehen war — überhaupt nicht ausgeführt worden waren. Der RH bemängelte dies vor allem deshalb, weil bei solchen Positionen seitens des von der „Gewog Ranshofen“ mit der Bauleitung betrauten Architektenbüros Ausmaßkorrekturen vorgenommen wurden, die den Eindruck entstehen ließen, daß die Ausmaße überprüft worden seien. Angesichts der Tatsache, daß der Deckungsrücklaß in manchen Fällen nur mit 5% festgesetzt war, empfahl der RH, zur Vermeidung von Überzahlungen der Überprüfung von Teilrechnungen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

b) Die „Gewog Ranshofen“ hat hiezu mitgeteilt, daß bei künftigen Bauvorhaben anstelle von 5% Deckungsrücklaß 10% vereinbart werden, um Überzahlungen zu vermeiden. Die Obergrenzen für Teilzahlungen werden künftig entsprechend niedriger angesetzt. Der Mitteilung der „Gewog Ranshofen“ war eine Stellungnahme des Architekten angeschlossen, in der zum Ausdruck gebracht wurde, es sei allgemein üblich, daß zur Vermeidung von Mehrarbeit Teilrechnungen nach den Massenberechnungen der Ausschreibung vorgenommen werden.

c) Dem mußte der RH entgegenhalten, daß das Architektenbüro in manchen Positionen gerade von den Ausschreibungsmassen abweichende unrichtige Massenkorrekturen vorgenommen habe und daß es keinesfalls zugänglich sei, in Teilrechnungen Leistungen zu verrechnen, die überhaupt nicht erbracht wurden, weil dadurch die leistungsbezogene Teilzahlung zu einer Vorauszahlung wird.

89, 7. a) Die „Gewog Ranshofen“ hat an verschiedene Auftragnehmer für die Materialbeschaffung Vorauszahlungen geleistet, um so eine Fixierung des Materialanteiles der Einheitspreise zu erzielen. Diese an sich begrüßenswerte Vorgangsweise wurde aber gelegentlich dadurch teilweise vereitelt, daß diese Anzahlung wegen überhöhter Ausmaße im Auftrag zu hoch ausfiel oder daß bei der Leistung von Teilzahlungen nicht auch der der erbrachten Leistung entsprechende Anteil der Materialvorauszahlung abgerechnet wurde.

b) Die „Gewog Ranshofen“ hat mitgeteilt, daß das von ihr mit der Bauleitung betraute Architektenbüro entsprechend angewiesen wurde.

89, 8. a) Bei der „Gewog Ranshofen“ wurden wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungsterminen vereinbarte Vertragsstrafen nicht immer einbehalten und in einigen Fällen Vertragsstrafen vereinbart, ohne daß die Überschreitung der Fertigstellungsfrist für den Auftraggeber von erheblichem Nachteil gewesen wäre.

b) Die „Gewog Ranshofen“ teilte mit, daß in den Fällen, in denen von der Einhebung der vereinbarten Vertragsstrafe abgesehen wurde, ein Schaden für den Auftraggeber wegen der Nichteinhaltung des Fertigstellungstermines nicht entstanden sei. Die Vertragsstrafen seien nur vereinbart worden, da sich herausgestellt habe, daß Bauvorhaben vorzugsweise behandelt werden, wenn eine Vertragsstrafe vereinbart ist. Im Sinne der auf die ÖNORM A 2050 gestützten Empfehlung des RH werden schon jetzt bei Aufträgen keine Vertragsstrafen mehr vereinbart, wenn die Überschreitung der Erfüllungsfrist keinen erheblichen Nachteil für die „Gewog Ranshofen“ annehmen läßt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Schiffswerft Korneuburg AG

90, 1. Die rechtlichen Grundlagen der Schiffswerft Korneuburg AG (kurz SK), einer 100%igen Tochtergesellschaft der I. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft (kurz DDSG), haben sich seit der letzten Prüfung durch den RH nicht geändert und wurden im letzten Prüfungsbericht (TB 1965 Abs. 103) eingehend behandelt.

90, 2. a) Zur Zeit der Prüfung des RH waren noch immer keine ordentlichen Hauptversammlungen für die Geschäftsjahre 1970 und 1971 einberufen worden.

b) Der RH empfahl dem Vorstand der SK, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlungen Sorge zu tragen.

c) Wie die Geschäftsleitung mitteilte, haben die ordentlichen Hauptversammlungen bereits stattgefunden.

90, 3. a) Die §§ 2 und 7 der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmen, daß in Angelegenheiten, die in das Ressort eines Vorstandsmitgliedes fallen, die Firmenzeichnung durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten erfolgen kann.

b) Da die Vertretungsbefugnis von Handlungsbevollmächtigten nicht im Gesetz und

298

folglich auch nicht in der Satzung der SK ihre Deckung findet, empfahl der RH, die Geschäftsordnung für den Vorstand entsprechend zu ändern.

c) Wie das Unternehmen in seiner Stellungnahme ausführte, wurde der Empfehlung des RH entsprochen.

90, 4. Die ursprünglich starre Unterteilung der Werften in Binnenschiffs- und Seeschiffswerften wird seit geraumer Zeit nicht mehr vorgenommen, da auch Werftbetriebe mittlerer Größe auf den Bau von größeren Schiffen und damit auch von Seeschiffen übergegangen sind. Die Voraussetzungen hierfür sind vor allem entsprechend starke Hellinganlagen und Einrichtungen zum Transport von schweren und großen Teilen. Der Bau muß aus wirtschaftlichen Gründen in möglichst großen Sektionen (nach Fläche, Raum und Gewicht) erfolgen. Von besonderer Wichtigkeit sind die entsprechenden Möglichkeiten zum Abtransport von großen Schiffen aus der Flußwerft ins Meer. Eine Montage der obersten Aufbauten in der Nähe der Flußmündung läßt sich oft nicht vermeiden.

Die SK mit ihren rund 700 Beschäftigten zählt zu den mittleren, wenn nicht schon größeren Binnenwerften Europas. Der Bau der Schiffe ist der Höhe nach durch einige sehr niedrige Donaubrücken beschränkt, so daß Zusammenbauarbeiten an einen anderen Platz verlegt werden müssen. Ungünstig zu bauen sind auch Schiffe mit einem Tiefgang von mehr als 3 m. Die Qualität der Bauten der SK ist als hochwertig bekannt.

90, 5. Im allgemeinen geht der Trend der Werften von der Größenordnung der SK dahin, die Vorbereitungsarbeiten beim Schiffsbau durch den Einsatz optischer bzw. elektronischer Systeme stark zu reduzieren, den Bau möglichst großer und schwerer Sektionen und, wenn möglich, auch die Fertigmontage von Schiffen in geschlossenen Hallen durchzuführen, wobei die Entzunderung des Schiffbaustahles immer mehr auf werfteigenen Sandstrahlanlagen erfolgt. Soweit wie möglich wird eine Verkürzung der Transportwege und eine Verbesserung der Transporteinrichtungen angestrebt.

Bei der SK werden seit kurzem durch Einsatz einer modernen Brennschneidemaschine und Verwendung von zugelieferten Folien die Mallboden- und Anreißarbeiten weitgehend ersetzt. Nach Durchführung der im Gange befindlichen Rationalisierungsinvestitionen (neue Schiffskräne, neue Schiffsbauhalle mit angeschlossenen Werkstätten) sind auch die anderen genannten Voraussetzungen für eine moderne Fertigung im Schiffsbau weitgehend erfüllt.

Bei dem geprüften Unternehmen ist im Gegensatz zu vielen anderen Werften die Tendenz festzustellen, möglichst alle Arbeiten selbst durchzuführen und nur in Ausnahmefällen Fremdfirmen heranzuziehen. Der Vorteil dieser Vorgangsweise liegt in der Unabhängigkeit bei der Einhaltung der einzelnen Fertigstellungstermine. Die oft schwierige Überbrückung von Produktionslücken ist jedoch ein erheblicher Nachteil.

90, 6. Die SK liegt an einem Donauarm von etwa 700 m Länge. Auf dem südwestlichen Ufer (donauseitig) befinden sich zwei Neubauhellingen. Hier entsteht derzeit im Rahmen eines großen Sonderinvestitionsprogramms eine moderne Schiffsbauhalle mit Nebenwerkstätten. Die alte Schiffsbauhalle und die anderen Werkstätten sowie zwei, vor allem für Schiffsreparaturen gedachte Hellingen befinden sich auf dem nordöstlichen Ufer des Werftarmes.

Einerseits ist die Lage der Werft in einem Donauarm sehr zu begrüßen (ruhiges Wasser, keine Wellenbildung usw.), andererseits besteht aber der Nachteil, daß die Hafeneinfahrt und zum Teil auch das Werftbecken selbst häufig versanden und dadurch oft umfangreiche, kostspielige Baggerarbeiten notwendig werden.

90, 7. Da die Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl auf dem Schiffbau- als auch auf dem Reparatursektor in Österreich für zwei Werften zu gering sind — vom RH schon 1965 dargelegt — und auch der Bedarf der übrigen Donaureedereien infolge der Errichtung neuer Werften in den Oststaaten für eine Auslastung der vorhandenen Kapazität nicht ausreicht, war die SK, insbesondere in den letzten Jahren, in verstärktem Ausmaße bemüht, ausländische Aufträge auch im Hochseeschiff- und Schwimmkranbau hereinzubekommen. Wie die Entwicklung der Umsätze im Berichtszeitraum zeigt, erfuhr das Auslandsgeschäft mit Ausnahme einzelner Jahre (1965, 1969) eine stetige Ausweitung und erreichte im Jahre 1972 sogar einen Anteil von 90,3% am Gesamtumsatz. Die Inlandsumsätze lagen in diesem Jahr nur bei 9,7%, wovon der Konzernumsatz wieder nur 2,7% ausmachte. Im Berichtszeitraum konnten Lieferungen nach verschiedenen Teilen der Welt trotz der geographisch ungünstigen Lage der Werft (Binnenwerft, Donautransport) durchgeführt werden. Der Bau von Containerschiffen stellte zwar finanziell keinen Erfolg dar, bewies aber, daß die SK imstande ist, Hochseeschiffe bis zu einer Größenordnung von 3000 t zur Zufriedenheit des Auftraggebers herzustellen.

Diese zunehmend exportorientierte Produktion brachte aber auch eine starke Abhängigkeit von den konjunkturellen Schwankungen auf dem internationalen Schiffbaumarkt für die SK mit sich, wobei nach Ansicht des RH ein zu starkes Engagement bei einzelnen Auftraggebern für die SK bei einer allfälligen Änderung der Einkaufspolitik dieser Kunden schwerwiegende Folgen mit sich bringen könnte. Es müßten daher in stärkerem Ausmaße als bisher auch die übrigen Märkte bearbeitet werden.

90, 8. Durch das ständige Anwachsen des Transportvolumens und durch die Umstellung der Schifftransporte auf Containerverkehr ist wieder ein stärkerer Bedarf an Schiffneubauten gegeben. Zur Zeit der Überprüfung lag auch eine Reihe von Anfragen über den Bau von Schwimmkränen, Hotelschiffen und Fischereifahrzeugen vor, die bei entsprechender Bearbeitung zu einzelnen Aufträgen führen könnten.

In diesem Zusammenhang muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß es für die SK schwierig ist, insbesondere in den Entwicklungsländern Fuß zu fassen, da solche Aufträge vielfach nur mit entsprechenden Kreditgewährungen zu erlangen sind. Da das geprüfte Unternehmen aufgrund seiner beengten finanziellen Möglichkeiten solchen Wünschen kaum nachkommen kann, gelangen die Werften anderer Staaten, die auf diesem Gebiete mehr Zugeständnisse machen können, eher zum Zuge.

90, 9. Voraussetzung einer erfolgreichen Absatzpolitik ist jedoch die weitestgehende Rationalisierung der Produktion, um bei den gegebenen Konkurrenzverhältnissen auch preislich bestehen zu können. Der sich nach Fertigstellung der neuen Anlagen ergebende Rationalisierungseffekt sollte durch eine entsprechende Produktionssteuerung noch verstärkt werden. Zu diesem Zwecke wäre bei der SK, die noch größtenteils in Form eines Meisterbetriebes geführt wird, eine Umstellung auf einen zentralgesteuerten Produktionsablauf erforderlich, wobei insbesondere die Arbeitsvorbereitung ihrer Aufgabe als Planungs- und Steuerungseinrichtung in weit größerem Ausmaße nachkommen müßte. In Hinkunft wäre es auch zweckmäßig, bei der Durchführung größerer Neubauten, wie dies von anderen Werften schon seit längerer Zeit praktiziert wird, die Netzplantechnik in Anwendung zu bringen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß bei einer entsprechenden Fertigungsplanung und -steuerung die durch die Modernisierung der Produktionsanlagen sich ergebende Ersparnis an Fertigungsstunden noch erhöht werden könnte. Die starke Rationalisierung

der Fertigung bringt aber auch unter der Voraussetzung der Beibehaltung des derzeitigen Personalstandes eine beträchtliche Steigerung der vorhandenen Erzeugungskapazität mit sich.

90, 10. a) Von den Umsätzen des Jahres 1972 entfielen auf den Schiffbau- und Reparatursektor 89,2% und auf das Nebengeschäft 10,8%. Die Unternehmensleitung hat immer wieder ihr Bemühen darauf gerichtet, weitere Produktionsmöglichkeiten ausfindig zu machen, um die Beschäftigungslage krisenfest zu gestalten und eine bessere Auslastung der Werkstätten zu erreichen. Diese Anstrengungen waren bisher nur zum Teil von Erfolg begleitet. Neben allgemeinem Stahl- und Maschinenbau (Seilbahngondeln) wurde auch die Erzeugung von glasfaserverstärkten Kunststoffartikeln aufgenommen. So wurde vor einigen Jahren neben anderen Kunststoffbooten mit der Erzeugung von Segeljachten in Lizenz begonnen, da auf diesem Sektor infolge des zunehmenden Wohlstandes ein erhöhter Bedarf gegeben war. Dieser Geschäftszweig war anfänglich, bedingt durch große Anlaufschwierigkeiten, ziemlich verlustreich. Der Erfolg im Bootsbau hat sich wohl in der letzten Zeit verbessert, müßte aber bei richtiger Ausnutzung der Vorteile einer Serienfertigung ein noch weit besseres Ergebnis bringen. Aufgrund der sich auf dem Markte anbietenden Möglichkeiten soll das Programm in nächster Zeit um zwei weitere Typen erweitert werden. Der Innenausbau der Boote wird von der werfteigenen Tischlerei durchgeführt, so daß hiedurch auch für diese Werkstätte eine bessere Auslastung gegeben wäre.

b) Bisher waren der Ausweitung einer Nebenproduktion durch die beengten Verhältnisse in der alten Schiffbauhalle gewisse Grenzen gesetzt. Nach der für Ende 1973 geplanten Inbetriebnahme der neuen Schiffbauanlagen wird in der alten Halle und in den übrigen Werkstätten in größerem Umfange Platz für Nebenproduktionen. Die Bemühungen der Unternehmensleitung, Lizenzfertigungen auf dem maschinenbaulichen Sektor hereinzubekommen, müßten forciert werden. Bisher wurden nur vereinzelt Reparaturen von Baumaschinen und landwirtschaftlichen Geräten übernommen. Bei einer entsprechenden Bearbeitung dieser Geschäftssparte könnte der Reparaturdienst erweitert und zu einem umfassenden Service ausgebaut werden, wodurch eine kontinuierliche Beschäftigung gegeben wäre.

c) Von der Einrichtung eines tragfähigen Nebengeschäftes wird es abhängen, ob es der SK in Hinkunft gelingt, einerseits die

immer wieder auf dem Schiffbaumarkt auftretenden konjunkturellen Schwankungen ohne größere Einbußen auszugleichen und andererseits eine annähernde Auslastung der Werkstätten zu erreichen.

90, 11. a) Schon kurz nach der Wiedereingliederung der SK in die DDSG wurden eingehende Erörterungen angestellt, wie eine engere Zusammenarbeit beider österreichischen Werften bewirkt werden könnte. So wurde im Jahre 1957 zwischen der DDSG und der Schiffswerft Linz AG (SL) ein Rationalisierungsabkommen getroffen, das ein gemeinsames Vorgehen in verschiedenen wirtschaftlichen Bereichen vorsah. Aus rechtlichen und organisatorischen Gründen kam jedoch diese Vereinbarung nie recht zum Tragen. Im Jahre 1959 wurde die SK mit der Absicht, sie später mit der SL zu fusionieren, in eine Aktiengesellschaft (100%ige Tochtergesellschaft der DDSG) umgewandelt. Für beide Unternehmungen wurde derselbe Vorstand bestellt. Ein Zentraleinkauf wurde 1967 geschaffen. Entsprechende Abstimmungen bzw. Abgrenzungen betreffend das Rechnungswesen, die beiden Konstruktionsbüros sowie hinsichtlich der Forschung und Entwicklung wurden getroffen.

b) Wie der RH auch schon bei seiner Prüfung 1964 feststellen konnte, brachte die im Jahre 1959 erfolgte Koordinierung bestimmter Einrichtungen wohl eine gewisse Erleichterung in der Geschäftstätigkeit der beiden Werften, doch konnte die Personengleichheit des Vorstandes nicht in dem notwendigen Ausmaße zur Auswirkung kommen, da sich durch die verschiedenen Eigentümer und die dadurch gegebenen unterschiedlichen Interessen immer wieder Pflichtenkollisionen für jeweils einen der beiden Vorstandsdirektoren ergaben.

90, 12. a) Laut Ministerratsbeschluss vom 14. März 1972 sollte die Fusion der beiden Werften eingeleitet und so rasch wie möglich durchgeführt werden. Bevor jedoch die beiden Werften fusioniert werden, wäre nach Ansicht des RH die Konsolidierung der finanziellen Verhältnisse der SK notwendig.

b) In dem Reorganisationsbericht der DDSG aus dem Jahre 1971 wird angeführt, daß die SK dringend eine Verbesserung ihrer Kapitalstruktur benötigt, und zwar sollten das Bundesdarlehen von 7 Mill. S und das Investitionsdarlehen von 8 Mill. S in Aktienkapital umgewandelt werden. Mit einer aufgrund der Errichtung der neuen Schiffbauhalle, die einen Aufwand von mehr als 100 Mill. S erfordern dürfte, notwendigen Bareinlage des Bundes in Höhe von

45 Mill. S würde das Grundkapital, das zur Zeit der Prüfung 25 Mill. S betrug, insgesamt 85 Mill. S erreichen. Zusammen mit den Rücklagen wäre somit nach dem Reorganisationsvorschlag der DDSG für die SK eine befriedigende Eigenkapitalbasis gegeben.

c) Während das Grundkapital der SK seit dem Jahre 1959 mit 25 Mill. S gleich blieb, wurde das der SL mehrmals aufgestockt und betrug zur Zeit der Überprüfung der SK 50 Mill. S. Da die SL infolge der günstigeren Geschäftslage erheblich höhere Rücklagen bilden konnte, verfügt sie über eine ausreichende Ausstattung mit Eigenmitteln. Blicke das unbeachtet, müßte die durch die Fusion beider Werften sich ergebende Finanzkraft letztlich dafür eingesetzt werden, die großen Rationalisierungsinvestitionen der SK zu bewältigen. Eine Weiterführung der bei der SL eingeleiteten Investitionen wäre dann kaum mehr möglich. Das nach Durchführung der Fusion neu gebildete Unternehmen schon zu Beginn seiner Tätigkeit mit einer derartigen Hypothek zu belasten, müßte nach Ansicht des RH unbedingt vermieden werden.

90, 13. Innerhalb der Jahre 1964 bis 1971 hat sich die Bilanzsumme von 132 Mill. S um 265 Mill. S auf 397 Mill. S, also um rund 200%, erhöht.

Auf der Aktivseite hat sich das Anlagevermögen von 59 um 10 auf 69 Mill. S erhöht, während das Umlaufvermögen von 72 um 248 auf 320 Mill. S angestiegen ist.

Zur Erhöhung der Passivseite haben neben den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditunternehmungen (Erhöhungen von 9 um 35 auf 44 Mill. S) vor allem die Anzahlungen von Kunden, die von 14 um 181 auf 195 Mill. S angestiegen sind, beigetragen. Das buchmäßige Eigenkapital hat sich im Prüfungszeitraum nur geringfügig verändert.

90, 14. a) Im Berichtszeitraum wies das wirtschaftliche Eigenkapital im Vergleich zum buchmäßigen Eigenkapital eine deutlich steigende Tendenz auf. Dazu hatte vor allem die Erhöhung des Sozialkapitals beigetragen, wobei sich die Bildung einer Abfertigungsrücklage ab dem Jahre 1968 besonders bemerkbar machte. In den Jahren 1968 und 1969 konnten durch vorzeitige Abschreibungen erstmals auch stille Reserven geschaffen werden. Weiters war aus den Gewinnen dieser Jahre eine Dividende in Höhe von 3% des Grundkapitals ausgeschüttet worden. Obwohl sich die Unternehmensleitung bemühte, die ihr gebotenen Möglichkeiten zu einer Stärkung des Eigenkapitals wahrzunehmen, erschien dem RH die Ausschüttung von Dividenden angesichts des dringenden Eigenkapitalerfordernisses nicht folgerichtig.

b) Das kurzfristige Fremdkapital erreichte in den letzten drei Prüfungsjahren ein Ausmaß, das als außerordentlich hoch bezeichnet werden muß. Das langfristige Fremdkapital hingegen nicht nur relativ zurück, sondern sank ab dem Jahre 1968 auch absolut. Es kann nicht übersehen werden, daß dieser Trend von einer finanziellen Konsolidierung immer stärker weggeführt.

90, 15. a) Die Liquiditätsverhältnisse in den Jahren 1964 bis 1971 zeigen ebenfalls die schwierige finanzielle Lage der SK.

Nur in den Jahren 1967 bis 1969 war eine Überdeckung festzustellen, in den anderen Jahren hätten nicht einmal die zur Verfügung stehenden Reserven, also die nicht ausgeschöpften Kreditrahmen, ausgereicht, um die Unterdeckungen wieder auszugleichen. Der SK war es jedoch bisher immer noch möglich, die Finanzierung aller Aufträge sicherzustellen.

b) Die jährlichen Finanzpläne wurden im Laufe der Rechnungsjahre jeweils durch monatliche Finanzpläne präzisiert bzw. korrigiert. Eine Gegenüberstellung der Finanzpläne (Soll) mit dem Finanzerfolg (Ist) erfolgte bisher nicht.

c) Der RH regte angesichts der sehr schwierigen finanziellen Situation an, solche Gegenüberstellungen laufend durchzuführen, um so der Unternehmensleitung einen genauen Überblick über die Zahlungsströme zu ermöglichen.

d) Der Anregung des RH wird in Zukunft Rechnung getragen.

90, 16. a) Die Aufwandsstruktur zeigte das Bild eines material- und lohnintensiven Unternehmens, wobei in den Jahren hoher Auslastung der Material- und Energieaufwand überwog. Der geringe Anteil der Abschreibungen wies auf eine unzureichende Anlagenintensität in den geprüften Jahren hin.

Als Folge kurzfristiger Fertigstellungstermine erreichten die Fremdleistungen in den Jahren 1969 (8,4 Mill. S), 1970 (15,2 Mill. S) und 1971 (15,2 Mill. S) einen größeren Anteil an der Aufwandssumme.

b) Der ordentliche Betriebserfolg war in den beiden letzten Jahren stark negativ. Wenn auch dieser Umstand auf die Marktverhältnisse, die keine höheren Preise zuließen, zurückgeführt werden kann, so wird doch die SK in Zukunft ihre Bemühungen in verstärktem Maße darauf richten müssen, die Erzielung günstigerer Betriebsergebnisse von der Kostenseite her in Angriff zu nehmen.

90, 17. a) Ab dem Jahre 1967 lag der Anteil der Fertigungslöhne deutlich über dem der Gemeinkostenlöhne. Diese Besserung des Ver-

hältnisses hing nicht zuletzt mit einer stärkeren Auslastung der Werft zusammen. Bei Verwirklichung der nötigen und von der SK auch teilweise schon in Angriff genommenen Investitionen (Verbesserung des Materialflusses, Schiffbauhalle) könnte dieses Verhältnis sicher noch weiter verbessert werden.

b) Die tatsächlichen Gemeinkosten lagen im Zeitraum 1964 bis 1969 stets höher als die verrechneten Gemeinkosten, wobei die Jahre 1967 und 1969 als ausgeglichen zu betrachten sind. In den beiden letzten Jahren waren dagegen hohe Gemeinkostenüberdeckungen zu verzeichnen. Der hauptsächliche Grund hierfür ist darin zu sehen, daß die verrechneten Zuschlagsätze den aus den Betriebsabrechnungsbögen ermittelten tatsächlichen Werten nicht angepaßt wurden.

c) Wie das Unternehmen in seiner Stellungnahme ausführte, waren die in den einzelnen Jahren festgestellten Gemeinkostenunter- bzw. -überdeckungen in der jeweiligen Beschäftigungslage begründet.

d) Dem Argument der Gesellschaft, daß ein häufiger Wechsel verschiedener Gemeinkostensätze in der Kalkulation nicht angebracht gewesen wäre, konnte sich der RH nicht anschließen, zumal es sich nur um jährliche Änderungen handelt.

90, 18. a) Die SK legte bei der Bestimmung ihrer Kostenträger stets die Aufträge zugrunde, unabhängig davon, ob der einzelne Auftrag sich auf den Bau eines oder mehrerer Schiffe bezogen hatte.

b) Der RH hielt diese Praxis nicht für günstig, da einerseits eine Kostenträgerrechnung ergebnisbezogen und nicht auftragsbezogen sein sollte und andererseits wertvolle Aufschlüsse über den Kostenverlauf der gefertigten Einheiten, insbesondere bei einem Serienauftrag über das Verhältnis dieser Einheiten zueinander, dadurch verloren gingen.

c) Wie das Unternehmen ausführte, sei bei der Bestimmung der Kostenträger auch die Wirtschaftlichkeit der Kostenerfassung berücksichtigt worden.

d) Dem hielt der RH entgegen, daß gerade die Erfassung der Kosten jeder einzelnen Erzeugungseinheit der Erzielung eines optimalen Wirtschaftlichkeitsgrades diene.

90, 19. a) Die SK operierte im Prüfungszeitraum ausschließlich mit einem Kostenrechnungssystem zu Vollkosten. Die bei der SK feststellbare Auffassung, Kosten, soweit es geht, den Kostenträgern direkt zuzurechnen und damit den Anteil der mit Schlüsseln auf die Kostenträger umgelegten Kosten zu ver-

302

ringern, käme aber dem in einer Deckungsbeitragsrechnung verwirklichten Kostenrechnungssystem an sich schon nahe.

b) Nach Meinung des RH kann allerdings die Deckungsbeitragsrechnung durch keine andere Kostenrechnungsart mit auch nur annähernd gleich gutem Erfolg ersetzt werden.

c) Ein vollständiger Übergang auf eine Deckungsbeitragsrechnung wird von der Unternehmensleitung erwogen.

d) Der RH empfiehlt auch eine allmähliche Angleichung an die von der ÖIAG herausgegebenen Kostenrechnungsgrundsätze.

90, 20. a) Vom RH wurde bei der letzten Prüfung bemängelt, daß die zweckmäßigerweise für die Bedürfnisse der SK und SL gedacht gewesene Lochkarten-Anlage der SK bisher noch nicht für Verrechnungsaufgaben des Linzer Betriebes eingesetzt worden ist. Laut damaliger Mitteilung des Vorstandes hatte sich die Anlage, entgegen der ursprünglichen Annahme, als zu klein erwiesen.

Der RH stellte fest, daß trotz der mit Einsatz der neuen Anlage GAMMA 10 eingetretenen Kapazitätserhöhung auch weiterhin keine Arbeiten für die SL durchgeführt worden waren. Diese nahm im Jahre 1971 eine eigene EDV-Anlage in Betrieb. Die Anlage der SK war zur Zeit der Prüfung (also etwa 5 Jahre nach Inbetriebnahme) noch nicht einmal im gemieteten Ausmaß (75% der ersten Schicht) voll ausgelastet.

b) Wie die Unternehmensleitung ausführte, stellen die gemieteten 75% von nur einer Schicht für diesen Anlagentyp und für die Betriebsgröße der SK eine ausreichende Ausnutzung dar.

c) Nach Ansicht des RH ist auch der Anlagentyp GAMMA 10 wie alle anderen EDV-Anlagen durch mindestens 2 Schichten auslastbar. Auch für ein Unternehmen von der Betriebsgröße der SK wären noch ausreichende Möglichkeiten für eine zusätzliche Auslastung der vorhandenen Anlage gegeben.

90, 21. a) Für die im Rechenzentrum durchzuführenden Arbeiten wurden keinerlei schriftliche oder zeichnerische Arbeitsablaufpläne aufgestellt.

Der RH wies vor allem auf das Fehlen einer schriftlichen Terminplanung hin, weil diese als Dispositionsgrundlage unerlässlich ist.

b) Die Unternehmensleitung teilte in ihrer Stellungnahme mit, daß den Empfehlungen des RH weitgehend Rechnung getragen wurde.

90, 22. a) Im Juli 1970 wurde ein Zivilingenieur mit der Erstellung eines Netzplanes für die GAMMA 10 beauftragt.

Der SK ist es jedoch nicht gelungen, wesentliche Voraussetzungen zum Einsatz der Netzplantechnik zu schaffen.

Die Anwendung der Netzplantechnik in Verbindung mit einer entsprechenden Fertigungssteuerung hätte der SK nach Ansicht des RH wesentliche Vorteile sowohl bei der Vorausschätzung und Einhaltung der Liefertermine, bei der Vorkalkulation, Überwachung und Einhaltung der Kosten als auch daraus folgend bei der Rationalisierung des Fertigungsablaufes gebracht.

b) Wie in der Stellungnahme ausgeführt wurde, hätten bei Anwendung der Netzplantechnik die ermittelten Zeiten nur eine grobe Planung ermöglicht, eine genaue Erfassung jeder Tätigkeit für jedes einzelne Schiff zu hohe Kosten verursacht und eine laufende Durchrechnung des Netzplanes die Kapazität der EDVA überfordert.

c) Der RH führte hiezu aus, daß die in der Stellungnahme angezogenen höheren Zeiterfassungskosten bei Anwendung der Netzplantechnik durch eine wesentliche Steigerung des Wirtschaftlichkeitsgrades der Fertigung und auch durch bessere Termintreue erfahrungsgemäß bei weitem ausgeglichen werden.

90, 23. a) Der Investitionsaufwand der SK belief sich von 1964 bis 1971 auf 63 Mill. S. Für laufende ordentliche Investitionen wurden 34 Mill. S und für einmalige außerordentliche Vorhaben 29 Mill. S aufgewendet.

Von den im Prüfungszeitraum bewilligten Investitionen blieben solche im Werte von insgesamt 15 Mill. S unausgeführt, da hiezu die erforderlichen Mittel nicht aufgebracht werden konnten.

Für das ordentliche Investitionsprogramm werden von sämtlichen Abteilungen jährlich die notwendigen Maschinen- und Werkzeuganschaffungen von Fall zu Fall — jedoch nicht aufgrund eines längerfristigen Planes — dem Vorstand vorgelegt.

b) Nach Mitteilung des Vorstandes besteht jetzt ein mittelfristiges Investitionsprogramm mit Dringlichkeitsreihung.

90, 24. a) Ende 1961 wurden drei Baufirmen eingeladen, Offerte über Betonarbeiten an den alten Ablaufbahnen des Schiffsaufzuges der SK zu legen. Von zwei der eingeladenen Firmen wurden Angebotsvarianten über die Reparatur der bestehenden Anlage bzw. deren Neubau mit Baukosten zwischen 3·3 und 4·6 Mill. S gelegt.

Der Zuschlag erfolgte erst Anfang 1964 mit einer Auftragssumme von 4·7 Mill. S. Von der SK wurden vor Baubeginn trotz des baulich

als schwierig bekannten Ufergebietes der Donau keinerlei Bodenuntersuchungen verlangt oder angestellt. Als es zu einem Grundbruch der Baugrubenumschließung kam, sah sich die Baufirma aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse gezwungen, ein neues Angebot mit korrigierten Maßen über 8,4 Mill. S für das gesamte Bauvorhaben zu legen.

Daraufhin betraute die SK einen Zivilingenieur für Bauwesen mit der Bauaufsicht und der Überarbeitung des von der Baufirma selbst erstellten Leistungsverzeichnisses.

Aufgrund eingehender Untersuchungen und Berechnungen aller erforderlichen und in ihrem Ausmaß richtiggestellten Leistungen ergab sich eine Auftragssumme von 6,8 Mill. S, die von der Baufirma auch anerkannt wurde.

b) Nach Auffassung des RH hätte die SK vor Baubeginn alle notwendigen Untersuchungen anstellen müssen, um so die echte Bausumme ermitteln zu können, die vielleicht zu anderen Entscheidungen hätte. Das Vorhaben mußte trotz der beträchtlichen Kostensteigerung zwangsläufig weitergeführt werden.

Die Gesamtkosten beliefen sich schließlich auf 13,2 Mill. S. Hievon entfielen 5,9 Mill. S auf Eigenleistungen der SK, für welche keine Vergleichsangebote eingeholt worden waren.

Der RH empfahl, in Hinkunft bei beabsichtigten Eigenleistungen Angebote von mehreren Firmen einzuholen, um sich dann für die günstigere Variante entscheiden zu können.

c) Wie aus der Stellungnahme entnommen werden kann, hat die SK die Offerteinholung über diese Arbeiten nur als Voruntersuchung angesehen. Nach Ansicht des RH können daher die erfolgten Angebote nicht als Vergabegrundlage angesehen werden, da die erforderlichen Ausmaße auch von den Baufirmen selbst ermittelt worden waren.

Der Vorstand führte weiters aus, daß erst im Winter 1963/64 durch ernstere Schwierigkeiten beim Aufholen von Fahrzeugen auf der alten Anlage eine rasche Entscheidung für den Neubau getroffen werden mußte.

Die Geschäftsleitung sei infolge der ungünstigen Beschäftigungslage gezwungen gewesen, alle einschlägigen Arbeiten in der Werft selbst ausführen zu lassen.

Dem Argument der Unternehmungsleitung, daß schon bei früheren Bauvorhaben, insbesondere beim Magazin- und Sozialneubau, Bodenuntersuchungen durchgeführt wurden, mußte der RH entgegenhalten, daß infolge der räumlichen Entfernung zwischen dem

seinerzeitigen Hochbauvorhaben und den Unterwasserbauten für den Schiffsaufzug kaum die gleichen Bodenvoraussetzungen unterstellt werden konnten, andernfalls hätte der eingetretene Grundbruch vorhersehbar sein müssen.

90, 25. a) Die alten Hellingen waren im Jahre 1966 nicht mehr betriebssicher, so daß eine Neuherstellung, und zwar in Stahlbetonkonstruktion auf Stahlbetonpfählen als wirtschaftlichste Variante, notwendig wurde. Mit Rücksicht auf die in den einzelnen Jahren zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und wegen der Hellingbelegung während der Bauzeit wurde das gesamte Vorhaben in mehreren Bauphasen ausgeschrieben und durchgeführt.

Aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfes wurden zur Angebotslegung acht Baufirmen eingeladen. Den Zuschlag erhielt die jeweils niedrigstbietende Firma mit einer Gesamtbestellsomme von 6,9 Mill. S.

b) Im Zuge des Baufortschrittes mußten verschiedene Arbeiten, die zum Teil ursprünglich von der Baufirma hätten ausgeführt werden sollen, aus technischen Gründen freihändig an andere Firmen vergeben werden.

Die Kosten der gesamten Fremdleistungen für beide Hellingen beliefen sich letztlich auf 7,1 Mill. S. Zu diesen kamen noch Eigenleistungen sowie diverse Nebenkosten in Höhe von 2,0 Mill. S, so daß der Gesamtaufwand für dieses Vorhaben 9,1 Mill. S betrug. Vom Aufsichtsrat waren hierfür nur 7,8 Mill. S genehmigt worden; die Überschreitung betrug demnach 17%. Von den Eigenleistungen waren durch das Präliminare nur 34% gedeckt.

c) Nach Ansicht des RH hätten alle Arbeiten vor Vergabe ausgeschrieben werden und auch Eigenleistungen in voller Höhe bei der Präliminarerstellung berücksichtigt werden müssen.

d) Die von der Werftleitung in ihrer Stellungnahme getroffene Feststellung, daß diese Eigenleistungen hauptsächlich von werfteigenen Zimmerleuten zwecks besserer Auslastung erbracht wurden, widerspricht der Empfehlung des RH nicht.

90, 26. a) Die Helling I mit Schiffsaufzug (Baujahr 1935), eine ausgesprochene Reparaturhelling, war im Jahre 1972 an 252 Tagen belegt. Wenn man als maximale Auslastung 3 Fahrzeuge annimmt, ergibt sich für 1972 ein Auslastungsgrad von 23%, der sehr gering ist. In den Jahren 1955 bis 1958 waren noch Auslastungsgrade von über 90% zu verzeichnen. Ein Grund für die schlechten Werte in den letzten Jahren lag darin, daß die Verwendbarkeit bei Niederwasser durch die Verschlammung einigermaßen beeinträchtigt war.

b) Auf der Helling II mit Schiffsaufzug (Baujahr 1964) werden ebenfalls nur Reparaturen durchgeführt. Der Auslastungsgrad betrug im Jahre 1972 37%. Auch dieser Wert muß als ungünstig angesehen werden. Beim Neubau der Anlage wurde die Länge der Bahnen etwas zu kurz bemessen, so daß gerade zur Zeit extremen Niederwassers, in der Reparaturen am häufigsten anfallen, ein Aufholen der havarierten Fahrzeuge nicht möglich ist.

c) Die Hellingen IV und V, die sogenannten Neubauhellingen, die sich auf der Insel befinden, wurden während des Krieges errichtet und später immer wieder verbessert, so daß sie auch für den Bau relativ schwerer Fahrzeuge geeignet sind. Der Auslastungsgrad dieser beiden Hellingen lag 1972 bei 60%, der als gut zu bezeichnen ist.

Obwohl bei den produktiven Arbeiten der Jahre 1971 und 1972 die effektiven Auslastungsgrade im Mittel bei 100 lagen (Einschichtbetrieb), was aber für Werften noch keinesfalls als optimal bezeichnet werden kann (wegen der möglichen Überstunden), muß doch auf bedeutende Unterbelastungen in einzelnen Werkstätten hingewiesen werden. Im Hinblick auf die 1973 gute Auftragslage ist die Auslastung vorerst noch als sehr günstig anzusehen. Im reinen Eisenschiffbau wird allerdings schon Anfang 1974 ein empfindlicher Arbeitsmangel eintreten, wenn nicht noch 1973 Neuaufträge hereingebracht werden können.

90, 27. Es wird heute von allen Werften angestrebt, den Materialfluß insbesondere bei Neubauten möglichst geradlinig und kurz zu halten. Diese Voraussetzungen waren bei der SK, wie schon bei der letzten Prüfung festgestellt wurde, noch nicht gegeben. Am günstigsten liegt noch die Versorgung der Reparaturhellingen I und II. Für die Versorgung der Neubauhellingen auf der Insel mit Schiffbaumaterial sind Wege bis nahezu 1,5 km zurückzulegen. Auch gewichtsmäßig, für den Transport von schweren, großen Sektionen, ist die Situation noch ungünstig, obwohl schon neue Krananlagen zur Verfügung stehen. Nach Fertigstellung der neuen Anlagen wird aber dieser Mangel beseitigt werden können.

90, 28. a) Die Abteilung „Arbeitsvorbereitung“ in der SK nimmt nur einen Teil der Aufgaben der Fertigungsplanung und Fertigungssteuerung wahr. Da Detailzeiten nicht aufgenommen wurden, können pro Auftrag nur globale Rahmenzeiten an die einzelnen Werkstätten vergeben werden. Die Arbeitsvorbereitung korrigiert die von der Vorkalkulation festgelegten Fertigungszeiten selbst dann nicht, wenn deren Ermittlung nur im

Hinblick auf den aus Konkurrenzgründen möglichst niedrig angesetzten Offertpreis erfolgte und sie damit in der Regel zu gering angesetzt worden waren. Dadurch kam es verschiedentlich zu größeren Abweichungen zwischen kalkulierten und verbrauchten Fertigungszeiten.

b) Ohne die Feststellungen des RH in Abrede zu stellen, erklärte die Unternehmensleitung in ihrer Stellungnahme, daß die Umbildung der Arbeitsvorbereitung zu einer Stabsstelle bereits eingeleitet worden sei.

90, 29. a) Die Verwendung von Kunststoffen im Schiffbau führte zur Schaffung einer Kunststoffabteilung, die zuerst lediglich Einbauteile für Schiffsneubauten (Bullaugenverkleidungen, Wasserbehälter usw.) herstellte. Die später als Füllarbeit erzeugten Kleinserien von Behältern und kleineren Booten waren für eine echte Nebenproduktion zu gering.

b) Ab 1967 erzeugte die Werft Segeljachten in größerem Umfang. Obwohl von einer Type nach der Lizenz einer kanadischen Werft zur Zeit der Überprüfung bereits mehr als 300 Boote gebaut worden waren, konnte von einer echten Serienfertigung noch immer nicht gesprochen werden.

c) Der RH vertrat die Ansicht, daß der Herstellungsablauf durch entsprechende Investitionen, vor allem aber durch entsprechende Organisation der Arbeitsabwicklung, so rationalisiert werden sollte, daß eine wesentliche Senkung der Fertigungsstunden und damit zumindest die Deckung der Kosten erreicht werden kann.

d) Aus der Stellungnahme der SK ging hervor, daß inzwischen Arbeitsplattformen gebaut und Lagermöglichkeiten für das komplette Einbaumaterial geschaffen worden sind.

90, 30. a) Die SK hat im Berichtszeitraum Materialien (hauptsächlich Bleche, Profile, Formeisen, Elektromaterialien usw.) um 478,7 Mill. S angeschafft. Die Materialbeschaffung für die SK erfolgte durch den Zentraleinkauf, der sich in Linz befindet.

Fallweise wurden im Handeinkauf Materialien besorgt, die die vorgeschriebene Höhe von 500 S weit überschritten haben und für die eine besondere Dringlichkeit nicht nachgewiesen werden konnte.

b) Der RH empfahl daher, bei Materialeinkäufen über den Handeinkauf einen strenger Maßstab anzulegen und die Wertgrenze für den Handeinkauf von Zeit zu Zeit den steigenden Materialpreisen anzupassen.

c) Der Anregung des RH wird entsprochen werden.

90, 31. a) Die SK hat am 17. Feber 1970 bei einer deutschen Firma vier Hydraulik-Bugankerwinden und vier Elektro-Verholspille zum Gesamtpreis von 810.000 S über Empfehlung eines Ingenieurbüros bestellt. Nach Vorlage der Proformarechnung vom 23. Feber 1970, die auf einen Betrag von 839.300 S, franko Korneuburg, lautete, wurde eine Anzahlung in Höhe von 270.000 S am 1. März 1970 geleistet. Bereits einen Monat später wurde der SK bekannt, daß die Lieferfirma wegen Insolvenz den Betrieb stillgelegt hat.

Die Bemühungen der SK, die Anzahlung zurückzuerhalten, blieben erfolglos; lediglich die Übergabe der Fertigungspläne konnte erreicht werden. Die Eigenanfertigung dieser Anlage kostete die SK 1.470.700 S. Unter Berücksichtigung des Einstandspreises von 839.300 S sind durch die Anfertigung Mehrkosten in Höhe von 631.400 S entstanden. Zuzüglich der geleisteten Anzahlung von 270.000 S, die nicht hereingebracht werden konnte, sowie von 13.000 S Anwaltsspesen entstand für die SK ein Mehraufwand von 914.400 S.

b) Nach Ansicht des RH hat die SK es unterlassen, vor der Bestellung eine Bankauskunft über die Bonität dieser für die SK noch fremden Firma einzuholen und die geleistete Anzahlung durch eine Bankgarantie abzusichern.

c) Wie die Geschäftsführung mitteilte, unterblieb die Einholung einer Bankauskunft aufgrund der Empfehlung des Beraters der auftraggebenden Reederei.

90, 32. Die Vorräte in den Berichtsjahren haben sich von 9·57 Mill. S (1964) um 23·57 Mill. S, das sind 246·4%, auf 33·14 Mill. S (1971) erhöht. Gleichzeitig stieg der Verbrauch von 11·21 Mill. S im Jahre 1964 um 116·63 Mill. S oder 1040·8% auf 127·84 Mill. S im Jahre 1971. Die höchste Steigerung zeigen die Bestände an Blechen, Profilen und Formeisen.

90, 33. a) Für den Bau eines Schiffes wurden Materialien im Werte von 6·44 Mill. S (ohne die von Kunden beigestellten Materialien) vom Lager beigestellt, aber nur solche im Werte von 5·88 Mill. S verbraucht (Nichtverwendung 0·56 Mill. S).

Bei der Fertigung von vier Containerschiffen wurden Materialien im Werte von 1·91 Mill. S nicht verwendet und erst nach Fertigstellung des Auftrages an das Lager zurückgegeben.

b) Die Arbeitsvorbereitung wäre zu veranlassen, in Hinkunft den Materialbedarf für die einzelnen Aufträge sorgfältiger zu ermitteln, um zu hohe Materialzuweisungen und

damit unnötige Kapitalbindungen zu vermeiden.

90, 34. a) Die SK hat im November 1968 eine große Anzahl von Lagerbeständen, deren letzte Bewegung vor dem Jahre 1968 stattgefunden hatte, um 90% wertberichtigt. Diese außerordentliche Wertberichtigung betrug somit 2·08 Mill. S und betraf im wesentlichen Baustahl, Profile, Bleche, Rohre, Elektro- und Kabelmaterial, Baustoffe, Deck- und Maschineninventar, Gebinde u. dgl.

b) Da die mit Ende 1968 bis auf 10% abgewerteten Materialien in den Jahren 1969 bis 1971 wieder mit dem vollen Wert in der Produktion eingesetzt wurden, mußte der RH diese beträchtlichen Wertveränderungen in einem derart kurzen Zeitraum als ungewöhnlich bezeichnen.

c) Wie in der Stellungnahme ausgeführt wurde, habe die Wiederverwendbarkeit der Materialien nicht vorausgesehen werden können; die Abwertung sei daher aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht erfolgt. Die aus diesen Aufträgen noch lagernden Materialien wurden per 31. Dezember 1972 zu Einstandspreisen bewertet, jedoch indirekt entsprechend abgewertet.

90, 35. a) Der Personalstand nahm von 676 Bediensteten Ende 1964 auf 706 Ende 1972 zu. Es waren zuletzt 559 Arbeiter und 147 Angestellte beschäftigt.

Der Personalaufwand hat sich mit 39·7 Mill. S 1964 und 79·5 Mill. S 1972 im Berichtszeitraum genau verdoppelt. Die Kopfquote stieg von 58.546 S im Jahre 1964 auf 114.571 S im Jahre 1972, das entspricht einer Zunahme von 95·6%.

b) Der RH verwies darauf, daß die Fluktuationsrate bei den Arbeitern in den letzten Jahren ein Ausmaß angenommen habe (1970: 22·7%, 1971: 24·3% des jahresdurchschnittlichen Personalstandes), das Untersuchungen über deren Ursachen erfordere. Hiezu schlug er vor, die Abgangsmotive der ausscheidenden Arbeiter durch eine Befragung festzustellen.

Da sowohl Arbeiter wie auch Angestellte eine Abschlagszahlung von rund der Hälfte der Nettomonatszahlungen erhalten, regte der RH an, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung auf eine einzige monatliche Zahlung, die zumindest bei den Industrieangestellten üblich ist, überzugehen und darüber hinaus die bargeldlose Auszahlung der Bezüge zu forcieren.

c) Wie in der Stellungnahme hiezu ausgeführt wurde, liegen die Gründe für die hohe Fluktuationsrate auch nach Ansicht des Vorstandes nicht nur im finanziellen

Bereich, sondern auch in der jahrelangen Verunsicherung bezüglich des Weiterbestandes der SK und nicht zuletzt in den zahlreichen Industrieneugründungen in den letzten Jahren. Da auch noch eine Reihe von anderen Motiven in Frage kommt, regte der RH an, eine nach den einzelnen Werkstätten und nach den Gründen des Arbeitsplatzwechsels gegliederte Statistik zu führen, die konkrete Hinweise für Gegenmaßnahmen liefert.

Zu der Anregung des RH, auf eine einzige monatliche Zahlung überzugehen, teilte der Vorstand mit, daß die Verhandlungen mit dem Betriebsrat über eine generelle Einführung der bargeldlosen Auszahlung noch im Gange seien.

90, 36. a) Für die Entlohnung der Arbeiter wird bei der SK ein sogenanntes „Leistungszuschlagssystem“ verwendet, nach dem je nach Leistung Zuschläge zwischen 18% und 35% zum Grundlohn zuerkannt werden.

b) Der RH mußte wieder das Fehlen von objektiven Maßstäben für die Beurteilung der Leistung bemängeln, wodurch die Leistungszuschläge, die über einen größeren Zeitraum gleich blieben, zu festen Lohnbestandteilen geworden waren.

Die Einstufung der Arbeiter erfolgt nicht nur nach den Einstufungsmerkmalen von Kollektivvertrag bzw. Arbeitsordnung, sondern auch nach der Dauer der Werkzugehörigkeit, gleichsam in Form einer Zeitvorrückung. Dadurch waren Ende 1971 bereits 45·1% der Arbeiter in die beiden höchsten Lohngruppen eingestuft.

c) In seiner Erwiderung verwies der Vorstand auf die Schwierigkeiten der Leistungsermittlung in einem Werftbetrieb und begründete die hohen Prozentsätze bei den Spitzeneinsteigern mit dem besonderen Interesse der Werft, diese Gruppe von Arbeitnehmern angesichts der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt an sich zu binden. Im übrigen vertrat der Vorstand die Ansicht, daß eine Änderung des derzeitigen, unbefriedigenden Lohnsystems nur langsam über einen größeren Zeitraum möglich wäre, um eine Beunruhigung des Betriebsablaufes möglichst zu vermeiden.

90, 37. a) In den Jahren 1964 bis 1972 wurden von der Unternehmensleitung neun aus dem Kreise der Mitarbeiter gekommene Verbesserungsvorschläge mit insgesamt 3600 S prämiert. Es ergab sich somit, daß durchschnittlich pro Jahr nur ein einziger Verbesserungsvorschlag einer Prämie wert erachtet wurde.

b) Der RH empfahl, in Hinkunft dem betrieblichen Vorschlagswesen mehr Augenmerk als bisher zuzuwenden. Auch sollte neben der verstärkten Ansprache der Mitarbeiter zur Erstellung von Vorschlägen vor allem auch eine Verfahrensregelung von der Abgabe eines Vorschlages bis zur Zuerkennung einer Prämie getroffen werden. Zur Prämie selber bemerkte der RH, daß ihre Höhe einen Anreiz auf die Mitarbeiter ausüben sollte und sich weiters an dem für den Betrieb aufgrund des eingebrachten Verbesserungsvorschlages erzielten Erfolg zu orientieren hätte.

90, 38. a) Die Bruttoerlöse in den Jahren 1964 bis 1971 beliefen sich auf insgesamt 977·1 Mill. S. In den einzelnen Jahren schwankten sie zwischen 42·6 Mill. S (1969) und 287·8 Mill. S (1970). Diese unterschiedlichen Ergebnisse sind weniger durch die jeweilige Auftragslage oder den Auslastungsgrad des Unternehmens bedingt als vielmehr durch den Auslieferungszeitpunkt der Großaufträge (Schiffsneubauten).

Wie auch in den Jahren vor 1964 hatte das Auslandsgeschäft mit 692·9 Mill. S (71·0%) den Hauptanteil am Umsatz.

b) Durch Schiffsneubauten wurden Erlöse von 752 Mill. S (77·0%) erzielt. Die Schiffsreparaturen erbrachten Einnahmen von 105·1 Mill. S (10·8%). Durch sonstige Arbeiten wurden Umsätze von 79·2 Mill. S (8·0%) getätigt. Restliche 40·8 Mill. S (4·1%) wurden durch Anlagen- und Materialverkäufe verinnahmt.

90, 39. Von den im Berichtszeitraum fertiggestellten 62 Schiffen und Bootskörpern waren 16 für inländische Auftraggeber gebaut worden. Von den 46 für ausländische Kunden gefertigten Schiffen waren nur 13 (12 UdSSR, 1 Rumänien) für den Donauverkehr bestimmt. Da die übrigen Donaustaaten eigene Werften gebaut bzw. ausgebaut haben, ergab sich für das europäische Binnenschiffgeschäft keine befriedigende Marktlage. Das eigentliche Exportgeschäft mußte durch den Bau von Hochseeschiffen bis zu 3000 t (BRD) und durch Binnenschiffe für Überseeauftraggeber (Ecuador, Nigeria, Indonesien usw.) erzielt werden. Diese Auslandsaufträge, welche die SK über Außenhandelsvertretungen oder direkt durch Provisionäre erhielt, konnten nur in schärfstem Wettbewerb mit größeren Überseewerften hereingebracht werden, wodurch die Ertragsmöglichkeiten gering waren.

Die Reparaturarbeiten sind überwiegend auf die von der SK selbst gebauten Donauschiffe inländischer Eigner beschränkt, so daß einer Ausweitung dieser Geschäftssparte Grenzen gesetzt sind.

Der Anteil der Nebengeschäfte (sonstige Arbeiten) betrug nur 12,3% des Gesamtumsatzes. Es ist der Unternehmensleitung trotz vielfacher Bemühungen, in neuen Sparten Fuß zu fassen, nicht gelungen, eine echte Nebenproduktion mit nennenswerten Umsätzen aufzubauen.

90, 40. a) Im März 1966 mußte die SK, um einen Auftrag zur Fertigung eines Schiffskörpers für einen 100-t-Schwimmkran als Sublieferant zu erhalten, trotz zwischenzeitlicher Lohn- und Preiserhöhungen eine Kürzung ihrer ursprünglichen Angebotssumme akzeptieren, da der Hauptlieferant erklärte, nur unter diesen Voraussetzungen den Gesamtauftrag als Bestbieter zu erhalten.

Laut Nachkalkulation betragen die aufgelaufenen Kosten der SK 21,9 Mill. S gegenüber einem Fakturerlös von 18,5 Mill. S, so daß sich ein Verlust von 3,4 Mill. S ergab.

Zur Zeit der Vertragsverhandlungen war der Vorstand infolge der schlechten Auftragslage praktisch gezwungen, sämtlichen Preisforderungen des Hauptlieferanten weit entgegenzukommen. Außerdem kam es durch nachträgliche Konstruktionsänderungen zu Mehrkosten gegenüber der Vorkalkulation. Eine Reihe von Arbeiten waren in der Vorkalkulation überhaupt nicht berücksichtigt worden.

b) Der RH empfahl, einerseits sämtliche voraussehbaren Kosten in den Vorkalkulationen in voller Höhe zu berücksichtigen und andererseits in die Verträge Vereinbarungen einzubauen, die eine Anrechnung von Mehrkosten infolge Konstruktionsänderungen aufgrund von nachträglichen Wünschen des Auftraggebers möglich machen.

c) Aufgrund der schlechten Geschäftslage mußte dieser Auftrag, wie die Firmenleitung hierzu ausführte, zu einem reduzierten Fixpreis hereingenommen und der zugunsten des Kunden sehr dehnbare Vertrag akzeptiert werden.

Der Abschluß dieses Geschäftes sei aber trotz des entstandenen Verlustes vertretbar, da hiedurch im Nahen Osten ein neuer Absatzmarkt erschlossen werden konnte.

Bezüglich der durch den Abtransport entstandenen Kosten machte der Vorstand geltend, daß ein Großteil derselben durch die Suezkanalkrise entstanden und deshalb nicht vorhersehbar gewesen sei.

d) Dem mußte der RH entgegenhalten, daß in den Vorkalkulationen sämtliche Kosten, also auch die Transportkosten, zumindest in dem hierfür üblichen Ausmaße zum Ansatz zu bringen wären.

90, 41. a) Ende 1969 schloß die SK Verträge über den Bau von vier Containerschiffen zu einem Fixpreis von 80,2 Mill. S auf DM-Basis ab.

Die vollen Selbstkosten für diesen Auftrag betragen laut Nachkalkulation 110,7 Mill. S, welen ein Erlös von 90,2 Mill. S gegenüberstand, so daß sich ein Verlust von 20,5 Mill. S ergab. Hiebei ist aber noch zu berücksichtigen, daß der SK durch die DM-Aufwertung während der Bauzeit ein Kursgewinn von 3,3 Mill. S zugute kam.

Die Kosten für die Konstruktionsarbeiten überschritten die entsprechende Vorkalkulation um 1,4 Mill. S oder 175%.

Für die Fertigung der vier Schiffe wurden insgesamt 320.000 Stunden vorkalkuliert. Tatsächlich mußten jedoch einschließlich Fremdfirmenarbeiten 435.740 Stunden (35%) aufgewendet werden.

Wenn auch ein Teil der Mehrkosten durch unvorhersehbare Schwierigkeiten infolge der langen Bauzeit zu erklären sind, so muß doch angenommen werden, daß bei der Erstellung der Vorkalkulation unter dem Preisdruck ausländischer Konkurrenzangebote die direkten Kosten bis auf den Kontraktpreis gekürzt wurden.

b) Der RH empfahl, in Hinkunft die Vorkalkulationen in Form von Grenzkostenrechnungen zu erstellen.

c) Durch die Zahlung in DM auf Festgeldkonten wurden, wie in der Stellungnahme ausgeführt, noch Zinserträge von 1,9 Mill. S erzielt, die aber nur bilanzmäßig, nicht aber kalkulatorisch bei der Verlustermittlung zu berücksichtigen wären.

90, 42. a) Ende 1968 legte die SK ein Angebot über den Bau eines Fahrgastschiffes zum Preis von 19,2 Mill. S. Im Wege von Verhandlungen wurde schließlich ein Preis von 18,2 Mill. S festgesetzt. Laut Ergebnisrechnung stand den Selbstkosten von 22,6 Mill. S ein Fakturerlös von 20,1 Mill. S gegenüber. Der Verlust in der Höhe von 2,5 Mill. S war durch höhere Konstruktions-, Gemein-, Material- und Lohnkosten entstanden (siehe auch TB 1965 Abs. 103, 24 ff.).

Die tatsächlich angefallenen Selbstkosten hätten somit auch in der Angebotssumme von 19,2 Mill. S keine Deckung gefunden.

Für die 2½monatige Lieferterminüberschreitung mußte die SK ein Pönale von 0,3 Mill. S zahlen. Die verspätete Auslieferung wurde von der SK unter anderem durch eine Verzögerung des Stapellaufes infolge Niederwasserstandes der Donau begründet. Der Auftraggeber aber konnte diese Argumente ab-

lehnen, da weder ein Bauterminplan, wie im Ausschreibebrief gefordert, vorgelegt noch die Stapellaufbereitschaft gemeldet wurde.

b) Der RH empfahl, für jeden Neubau einen detaillierten Bauterminplan auszuarbeiten, um die Einhaltung der Liefertermine laufend überwachen zu können und auch einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten.

90, 43. a) Im Jahre 1969 übernahm die SK die Fertigung von Wagenkasten für eine Standseilbahn zu einem Gesamtpreis von 1.1 Mill. S. Hiedurch sollte vor allem die Bauschlosserei besser als bisher ausgelastet werden. Dieses Geschäft verursachte einen Verlust von 384.000 S (28.6%). Die benötigten Fertigungsstunden lagen um 100% (4200 Stunden) höher und die Materialkosten um 44.6% (205.000 S) niedriger als vorkalkuliert.

b) Der RH empfahl, in Hinkunft Aufträge, für die keine ausreichenden Kalkulationsunterlagen vorliegen, tunlichst nur als Lohnarbeit hereinzunehmen.

c) Die Geschäftsleitung erklärte hierzu, daß der Auftrag aufgrund der schwachen Auslastung der Bauschlosserei zu obigem Gesamtpreis hereingenommen werden mußte. Zur falschen Einschätzung der erforderlichen Arbeitsstunden bei Erstellung der Vorkalkulation kam es infolge fehlender Erfahrung für den Bau von Schrägwagenaufbauten in Stahlkonstruktion. Solche Aufträge in Lohnarbeit hereinzunehmen, erschien aufgrund der starken Konkurrenz auf diesem Sektor allerdings nur schwer möglich.

90, 44. a) Um für den Kunststoffbau eine bessere Auslastung zu erreichen, übernahm die SK im Jahre 1970 einen Auftrag zur Fertigung von 61 Panoramagondeln für eine Seilbahn zu einem Gesamtpreis von 0.8 Mill. S. Da die Selbstkosten 1.1 Mill. S betragen, ergab sich ein Verlust von 0.3 Mill. S.

Im Jahre 1972 konnte die SK einen weiteren Auftrag auf 95 Seilbahngondeln zu einem Preis von 4.6 Mill. S hereinbringen. Da die Selbstkosten für dieses Geschäft rund 5 Mill. S ausmachten, brachte auch dieses Geschäft einen Verlust von 0.4 Mill. S.

Der Forschungsfonds der Kammer der gewerblichen Wirtschaft gewährte der SK für die Entwicklungsarbeiten an Panoramagondeln nachträglich einen Zuschuß von 0.6 Mill. S, um welchen Betrag obige Verluste zu kürzen wären.

b) Da mit weiteren Zuwendungen für dieses Erzeugnis kaum noch zu rechnen ist, wäre diese Fertigung nach Meinung des RH nur dann weiterzuführen, wenn die zu erzielenden Erlöse zumindest die Selbstkosten decken.

c) Die Geschäftsleitung führte hierzu aus, daß sie die Aufträge hereinnahm, um in dieser Geschäftssparte Fuß fassen zu können. Es könne mit Anschlußaufträgen gerechnet werden.

90, 45. Im September 1973 nahm der Vorstand der SK zur Geschäftsentwicklung wie folgt Stellung:

„Bei Gesamtbeurteilung der allgemeinen Geschäftssituation der Schiffswerft Korneuburg muß berücksichtigt werden, daß während des Berichtszeitraumes die internationale Situation in der Werftindustrie ungünstig war und sogar zeitweilig schwerwiegende Krisen entstanden. Aus diesem Grunde wurde die Werftindustrie in den meisten europäischen Staaten vielfach subventioniert. In Österreich erfolgten keine Subventionen und trotz der Krisen konnte die Vollbeschäftigung in der Schiffswerft Korneuburg aufrechterhalten bleiben. Es konnte sogar eine kontinuierliche Geschäftsausweitung festgestellt werden. Der Jahresumsatz wurde in diesen Jahren wesentlich erhöht. Bei gleichbleibender Zahl der Beschäftigten ist der Bruttoumsatz je Mitarbeiter von 144.237 S (1965) auf 310.675 S (1972) gestiegen.

Die Bilanzsumme hat sich von 140.9 Mill. S (1965) auf 433.1 Mill. S ausgeweitet.

Im gleichen Zeitabschnitt konnten Investitionen durchgeführt werden, die durch die Abschreibung verdient wurden.

Die Bilanzen sind ausgeglichen, und in einigen Jahren gab es bescheidene Gewinne.

Das Exportgeschäft hat während dieses Zeitabschnittes eine bedeutende Ausdehnung erfahren und die Werft hat durch die Ablieferungen ihrer Neubauten internationales Ansehen erworben, so daß mit Anschlußaufträgen auf diesem Sektor zu rechnen ist.

Das Großbauvorhaben wird eine vollkommene Durchrationalisierung des Werftbetriebes zur Folge haben.

Die automatisch gesteuerte Blechbearbeitung bis zum Ausbau von Großraumsektionen in der Halle wird die Konkurrenzfähigkeit im internationalen Schiffbaugeschäft bringen.

Korneuburg wird zukünftig zu den modernsten Binnenwerften in Europa zählen und dadurch die Beschäftigung in den nächsten Jahren sichern können.

Der Zusammenschluß der beiden österreichischen Werften wird darüber hinaus weitere Rationalisierungseffekte zur Folge haben und durch den Anschluß an den großen

VÖEST-Alpine-Konzern auch Möglichkeiten haben, sich des großen weltweiten Verkaufsapparates zu bedienen.

Der derzeitige Auftragsstand sichert die Beschäftigung des Betriebes bis Ende 1974. Es liegen Anfragen über Neubauprojekte vor, sowohl vom Inland als auch vom Ausland, so daß vor 1975 mit einem Teil der Realisierung dieser Anfragen gerechnet werden kann.

Es kann also mit durchgehender Beschäftigung des Werftbetriebes nach der derzeitigen Situation bis gegen Ende 1980 gerechnet werden.

Durch die Fertigstellung des Rhein-Main-Donau-Kanals und die dadurch verbundene Belegung der Binnenschifffahrt und der rasch zunehmenden Ansiedlung von Industriegebieten an Binnengewässern ist mit einer Erhöhung des Transportaufkommens in der österreichischen Binnenschifffahrt und damit mit einer Erhöhung der Neubauvorhaben zu rechnen.

Soweit man es beurteilen kann, ist also auch in der weiteren Zukunft zumindest mit gleichbleibender Beschäftigung zu rechnen. Erforderlich hiezu ist die Konkurrenzfähigkeit, die durch die in Bau befindlichen Vorhaben als gesichert erscheint.“

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Kraftwerk“

91, 1. a) Die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Kraftwerk“ (kurz GWK) hat ihren damals aus vier Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat im Jahre 1966 gewählt. Die im Jahr 1968 erfolgte Aufstockung des Aufsichtsrates um zwei weitere Mitglieder wurde bei der Neubestellung des Aufsichtsrates im Jahr 1969 insofern nicht berücksichtigt, als die zwei hinzugewählten Aufsichtsratsmitglieder als weiterhin im Amt befindlich betrachtet wurden.

b) Der RH vertrat die Auffassung, daß die Funktionsperiode des Aufsichtsrates als eine kollektive angesehen werden müsse und demnach auch die im Jahr 1968 erst neubestellten Aufsichtsratsmitglieder im Jahr 1969 durch eine Wiederwahl hätten bestätigt werden müssen. Da selbst bei einer Interpretation des § 30 des Ges.m.b.H.-Gesetzes zugunsten einer Individualbestellung die Funktionsperiode der beiden hinzugewählten Aufsichtsratsmitglieder, die bereits über vier Jahresbilanzen entschieden hatten, nach der Beschlußfassung über die dritte Jahresbilanz erloschen war, empfahl der RH, den gesamten Aufsichtsrat nach Ablauf der im § 30 Ges.m.b.H.-Gesetz genannten Frist neu zu bestellen.

c) Die GWK hat, wie sie mitteilte, der Empfehlung des RH entsprochen und den Gesamtaufsichtsrat neu bestellt.

91, 2. a) Die Ausschreibungen erfolgten in der Regel nach den einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM A 2050.

b) Der RH stellte fest, daß nicht selten im Rahmen von beschränkten Ausschreibungen eingeladene Firmen kein Angebot abgaben. Er wies deshalb darauf hin, daß bei einer beschränkten Ausschreibung schon bei der Auswahl der einzuladenden Firmen zu prüfen ist, ob sie zu einer Angebotslegung bereit, zuverlässig und zu den zu erwartenden Lieferungen und Leistungen befugt und fähig sind. Auch wurden Aufträge ohne Ausschreibung an bereits beauftragte Unternehmungen vergeben. So erfuhr z. B. bei Tischlerarbeiten die Auftragssumme durch Vergebung im Anhangerverfahren eine Erhöhung von mehr als 100%.

c) Die GWK teilte dazu mit, daß vor jeder Ausschreibung durch telefonische Rückfragen ein möglichst großer Kreis von Bietern ermittelt werde, häufig aber die Bereitschaft zwischen dem Zeitpunkt der ersten Rückfrage und der Angebotsabgabe eine Änderung erfahre. Eine Auftragsweiterung im Anhangerverfahren sei nach Ansicht der Geschäftsführung der GWK schon deshalb vertretbar, da durch die weitverzweigte Bautätigkeit der Gesellschaft die Preise für Restleistungen allein wegen des größeren Anteils für Reisekosten nur höher geworden wären. Die GWK hat sich jedoch bereit erklärt, die immer stärker werdende Konkurrenz unter gleichwertigen Bietern zu nutzen.

91, 3. a) Anlässlich der Überprüfung der Bauakten war festzustellen, daß im Zuge des Vergebungsverfahrens nach einer öffentlichen Ausschreibung Angebote ungerechtfertigt ausgeschlossen wurden oder Auftragsteilungen und Preisverhandlungen stattfanden. So hat die GWK beim Preisvergleich für die Hochbauarbeiten der Werksiedlung Feistritz drei Angebote mit der Begründung eliminiert, daß diese Firmen die Aufschließungsarbeiten nicht angeboten hätten, was angesichts der Tatsache, daß es um eine Vergebung der Hochbauten ging, bedeutungslos war. Von dem gesamten Bauvorhaben, dessen niedrigste Angebotssumme rund 3,5 Mill. S betrug, wurden die Kosten für nur ein Vierfamilienhaus (rund 0,4 Mill. S) herausgerechnet und mit zwei ortsansässigen Firmen, die jedoch in der Reihung der Angebote nur an dritter bzw. fünfter Stelle lagen, Verhandlungen aufgenommen. Abgesehen von der Möglichkeit einer Preiserhöhung bei einer Auftragsreduktion brachten Verhandlungen Preisberichtigungen, so daß die ursprünglich an dritter Stelle liegende Firma den Billigstbieter um wenige Schillinge unterbot bzw. die an fünfter Stelle liegende Firma sich bereit erklärte, zu den herabgesetzten Preisen der nunmehr billigsten Firma zu arbeiten.

b) Der RH stellte dazu fest, daß durch diese Normenwidrigkeit keine gleichen Wettbewerbsbedingungen geschaffen wurden und diese Vorgangsweise schon deshalb zu unterbleiben hätte, um die mit umfangreichen Arbeiten verbundenen Ausschreibungen nicht zu einem formalen Akt werden zu lassen.

c) Die GWK erklärte zu den Preisverhandlungen, daß erfahrungsgemäß weder die technischen noch die rechtlichen Vertragsbestimmungen mit der erforderlichen Gründlichkeit studiert werden, so daß mit den zur engeren Auswahl qualifizierten Bietern Angebotsbesprechungen notwendig werden, und darüber hinaus einzelne Firmen die Arbeitsverhältnisse zu ungünstig beurteilt hätten. Nach Ansicht der GWK kann der ständigen Änderung der Baukonjunktur und des Preisgefüges nicht nur in der Weise Rechnung getragen werden, daß die Angebotsprüfung und Wahl des Bestbieters ausschließlich nach rein formalen Gesichtspunkten vorgenommen werden, sondern besonders dadurch, daß nach den Gepflogenheiten eines fairen Wettbewerbes getrachtet wird, bei unangemessen hohen Preisen oder Kartellierungsversuchen mit den in der freien Marktwirtschaft zielführenden Maßnahmen zu bauwirtschaftlich günstigen Abschlüssen zu kommen.

d) Da sich die GWK bei dieser Praxis weitgehend an die bei ihrer Muttergesellschaft, der Österreichischen Draukraftwerke AG, übliche Vorgangsweise hält, hat der RH, ohne diese bis ins letzte gutzuheißen, von einer Gegenäußerung Abstand genommen.

91, 4. a) Der RH stellte fest, daß ein Auftragnehmer infolge schlechter Bodenverhältnisse die Aufschließungsarbeiten für die Werksiedlung Feistritz über Auftrag des Bauleiters in Angriff nahm, obwohl dieser Teil der Arbeiten, da aus preislichen Gründen eine Auftragsaufteilung geplant war, im Auftrag nicht enthalten war. Unabhängig davon erteilte die GWK einer Spezialfirma über denselben Leistungsumfang nochmals einen Auftrag. Der RH wies deshalb darauf hin, daß eine bessere Koordinierung zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Sachbearbeitern zweckmäßig wäre.

b) Die GWK hat, wie sie mitteilte, diesen Doppelauftrag, der vorerst ohne Zustimmung der Hauptverwaltung angeordnet wurde, durch einen im Verhandlungswege erreichten Vergleich bereinigen können.

87, 5. a) Im Zusammenhang mit einer stichprobenartigen Überprüfung der Schlußrechnungen ergab sich eine um rund 0,25 Mill. S zu hohe Belastung zweier Finanzierungseinheiten der Werksiedlung Feistritz.

b) Der RH stellte dazu fest, daß eine derartige Fehlbuchung besonders auf die Mietberechnung gravierende Auswirkungen habe, und empfahl eine Richtigstellung der Mietenkalkulation.

c) Die GWK stimmte den Überlegungen des RH vollinhaltlich zu, verwies aber auf die Schwierigkeiten, die eine Korrektur nach sich ziehen würde. In einer Aufsichtsratssitzung wurde unter Bedachtnahme auf die verwaltungsmäßigen Auswirkungen beschlossen, daß die Geschäftsführung von einer Korrektur Abstand zu nehmen habe.

d) Der RH konnte sich aus rechtlichen Gründen der Argumentation nicht anschließen und empfahl neuerlich eine Richtigstellung der Abrechnung, da durch die Beibehaltung der Fehlbuchung die gesamte Mietberechnung nicht im Einklang zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (§ 7) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (§ 11) steht.

91, 6. a) Bei der Prüfung der Bau- und Instandhaltungsrechnungen hat es die GWK in einigen Fällen verabsäumt, die Rechtmäßigkeit der der GWK in Rechnung gestellten Leistungen sowie der Ausmaße zu prüfen, wodurch Überzahlungen verursacht wurden.

b) Der RH hat diese Mängel aufgezeigt und deren Abstellung empfohlen. Der GWK wurde nahegelegt, die zu Unrecht ausbezahlten Beträge von den Firmen zurückzuverlangen.

c) Die GWK ist den Empfehlungen des RH teilweise schon während der Prüfung nachgekommen und veranlaßte die Korrektur der Schlußrechnungen.

91, 7. a) Bei der Prüfung der Schlußrechnungen durch die GWK wurde dem Problemkreis Gewährleistung — Evidenzhaltung der Gewährleistungszeiten bzw. dem Ablauf der Gültigkeit von Haftbriefen ohne vorherige Mängelbehebung — nicht die entsprechende Sorgfalt beigemessen.

b) Der RH äußerte gegen die Vorgangsweise, daß eine Schlußabnahme häufig erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist durchgeführt wurde und aufgetretene Mängel ohne Verlängerung des Haftbriefes nicht innerhalb der Garantiefrist behoben wurden, Bedenken, da die GWK den Auftragnehmern dadurch die Möglichkeit zu Einwendungen gab und damit ein erhöhtes Risiko übernahm. Der RH empfahl, eine geeignete Evidenz anzulegen, um die Gewährleistungsansprüche jeweils rechtzeitig geltend machen zu können.

c) Die Geschäftsführung vertrat hiezu die Ansicht, daß eine Erweiterung der bisherigen Kartei aus personellen Gründen nicht in Erwägung stünde, sagte jedoch zu, den Ver-

such zu unternehmen, die entsprechenden Daten mittels einer EDV-Anlage zu speichern. Hinsichtlich der Freigabe der Rücklässe hat die GWK den Empfehlungen des RH voll Rechnung getragen.

91, 8. a) Die GWK ist wegen der verspäteten Beschlußfassung des Aufsichtsrates über das Präliminare für Instandsetzungskosten in den Jahren 1966 bis 1971 jeweils erst zwischen dem 23. Mai und dem 13. August von der Höhe dieser Beträge in Kenntnis gesetzt worden. Dies führte dazu, daß verschiedene Arbeiten wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit entweder nicht mehr oder nur mangelhaft ausgeführt wurden.

b) Der RH hat der GWK empfohlen, für eine rechtzeitige Beschlußfassung über das Instandsetzungspräliminare durch den Aufsichtsrat Vorsorge zu treffen.

c) Die GWK ist der Empfehlung des RH nachgekommen.

III. Abschnitt

Internationale Organisation
der Obersten
Rechnungskontrollbehörden
(INTOSAI)

92, 1. Anknüpfend an seine Ausführungen im TB 1970 Abs. 101 und im TB 1971 Abs. 79 berichtet der RH im folgenden über seine weitere Tätigkeit im Rahmen seiner Funktion als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions = INTOSAI) in der Zeit vom 2. September 1972 bis 15. September 1973:

2. UN/INTOSAI-Seminar

92, 2. Das entsprechend dem Beschluß des VII. Internationalen Kongresses der INTOSAI (7. bis 16. September 1971) vorbereitete „2. Interregionale UN/INTOSAI-Seminar über staatliche Rechnungskontrolle unter Mitwirkung der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung (früher Deutsche Stiftung für Entwicklungsländer)“ fand in zwei Teilen statt, u. zw. Teil A vom 6. bis 18. Mai 1973 in Wien und Teil B vom 2. bis 14. September 1973 in Berlin (West).

92, 3. Dieses Seminar ist Teil einer Reihe von Projekten, die von den Vereinten Nationen im Hinblick auf die Verbesserung der Finanzverwaltung in den Entwicklungsländern unterstützt werden. Finanziell und organisatorisch werden diese Projekte vom österreichischen RH und den Mitgliedsländern des Programmkomitees der INTOSAI (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Israel, Niederlande, Schweden, Spanien und die Vereinigten Staaten) maßgeblich unterstützt. Das 2. UN/INTOSAI-Seminar über Probleme der staat-

lichen Rechnungskontrolle fand darüber hinaus finanzielle und organisatorische Unterstützung durch die Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung als Teil ihrer Bemühungen um die Förderung der Fortbildung für Führungskräfte der öffentlichen Verwaltung aus Entwicklungsländern.

92, 4. Zum 2. UN/INTOSAI-Seminar, das eine Fortsetzung des im Mai 1971 in Baden bei Wien abgehaltenen UN/INTOSAI-Seminars war, wurden mehr Teilnehmer aus Entwicklungsländern als zum Seminar 1971 eingeladen. Die Einladung erfolgte im Rahmen der Technischen Hilfe seitens des United Nations Regular Programme und mit Unterstützung der INTOSAI und der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung und erstreckte sich auf 50 Teilnehmer aus Entwicklungsländern. Das Interesse an dem Seminar war so groß, daß 23 zusätzliche Prüfer aus Entwicklungsländern ohne finanzielle Unterstützung seitens der genannten Institutionen teilnahmen. Um für eine so große Gruppe adäquate Einrichtungen und Unterkünfte bereitstellen zu können, wurde das Seminar in zwei Teilen abgehalten: Teil A, wie bereits erwähnt, in Wien und Teil B in West-Berlin.

92, 5. Die in beiden Teilen behandelten Programmpunkte waren jeweils die gleichen und betrafen die Kontrolle des Haushalts, der Einhebung staatlicher Einnahmen, der öffentlichen Bauten und der öffentlichen Unternehmungen, Probleme der Neugewinnung von Land und der Wasserqualität sowie die grundlegenden Probleme der staatlichen Rechnungskontrolle unter besonderer Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der INTOSAI-Kongresse.

92, 6. Die Vortragenden, die in die Diskussion einführten, sowie die Vorträge waren ebenfalls die gleichen, mit Ausnahme eines zusätzlichen Beitrages in Teil B über die Methoden zur Ermittlung des Personalbedarfs an Hochschulen.

92, 7. An dem Seminar nahmen insgesamt 122 Teilnehmer aus Entwicklungsländern und Industrieländern teil (63 an Teil A und 59 an Teil B). Vertreter des Internationalen Währungsfonds waren als Beobachter bei beiden Teilen des Seminars anwesend. Beide Seminarteile standen unter dem Vorsitz von Frau Claire Doblin, Chief of the Technical Cooperation Section der Division of Public Finance and Financial Institutions der Vereinten Nationen; Kodirektoren waren der Präsident des österreichischen Rechnungshofes, Dr. Jörg Kandutsch, als Generalsekretär der INTOSAI, der State Comptroller of Israel, Dr. I. E. Nebenzahl, als Vorsitzender des Programmkomitees und der Direktor der Zentralstelle

für öffentliche Verwaltung der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung, Joachim Krell.

92, 8. Beide Seminarteile wurden mit der Verlesung einer Grußbotschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Dr. Kurt Waldheim eröffnet, der auf die Notwendigkeit der Stärkung der staatlichen Rechnungs kontrolle und der Rechnungslegungspflicht der Regierungen und Regierungsstellen verwies, um die Effizienz der Regierungstätigkeit zum Nutzen des gesamten Volkes zu erhöhen.

92, 9. Die Vertreterin der Vereinten Nationen unterstrich die große Bedeutung genauer und wirksamer Rechnungskontrollen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Völker, da eine effektive und unabhängige Rechnungslegung über die Verwendung öffentlicher Mittel einen sehr wichtigen Faktor in dem gesamten Zyklus der öffentlichen Finanzverwaltung darstellt. Sie stehe in engem Zusammenhang mit der Bereitstellung von Finanzmitteln für Entwicklungszwecke, einem wichtigen Anliegen des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC), und dem Inhalt der ECOSOC-Resolution — ECOSOC RES 1631 (LI) —, die 1971 zum Nutzen der Entwicklungsländer verabschiedet wurde. Auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Schaffung eines dauernden Friedens zeige sich die Übereinstimmung der Ziele der Vereinten Nationen mit den Bestrebungen der INTOSAI durch die Verabschiedung einer feierlichen Resolution des Präsidiums der INTOSAI anlässlich des 25. Jahrestages des Bestehens der UNO am 4. September 1970.

92, 10. Die Vertreterin der Vereinten Nationen verwies ferner auf die Unterstützung, die der Wirtschafts- und Sozialrat der UN von Nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) für die Erreichung von UN-Zielen erhält. Es wurde die historische 1951 vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedete Resolution — E/RES 378 (XIII) — erwähnt, in der der Generalsekretär aufgefordert wird, die grundlegenden Prinzipien, einschließlich des Rechnungswesens und der Rechnungs kontrolle, in Konsultation mit den „zuständigen Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen“ — INTOSAI ist seit 1967 eine nichtstaatliche Organisation mit konsultativem Status, Kategorie B, beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen — zu erörtern.

92, 11. Die wesentlichen Punkte der von den Seminarteilnehmern einstimmig beschlossenen Schlußresolution lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Gemeinsam ist allen Obersten Rechnungskontrollbehörden (Rechnungshöfen) die Sorge

um ein entsprechend ausgebildetes, auf höchster fachlicher Ebene stehendes Personal. Dem Mangel an solchem Personal, der eine weltweite Erscheinung ist, kann nur durch die Durchführung entsprechender Ausbildungsprogramme für Anfänger und Personal mit Berufserfahrung begegnet werden. Diese Programme könnten mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der INTOSAI, der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung und anderer Organisationen nicht nur auf nationaler, sondern auch auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verwirklicht werden.

b) Ein langfristiges Fortbildungsprogramm für Rechnungsprüfer mit Berufserfahrung sollte Fortbildungsmaßnahmen auf wirtschaftlichen und finanziellen Gebieten sowie in der Fachrichtung Rechnungslegung und Rechnungs kontrolle umfassen. Es sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Rechnungsprüfer mit Kontrollerfahrungen in ihren eigenen Ländern mit denen anderer Länder bekannt zu machen. Für diesen Zweck sollten dem Lehrpersonal für diese Programme Experten aus Entwicklungsländern angehören, deren Fachwissen für die Rechnungsprüfer aus anderen Entwicklungsländern von besonderer Bedeutung ist. Außerdem könnten auch für höhere Beamte kurzfristige Kurse über bestimmte Themen durchgeführt werden, wie z. B. über die Kontrolle öffentlicher Bauten oder öffentlicher Unternehmungen.

c) Es wurde vorgeschlagen, daß in diesem Zusammenhang Besuche interregionaler Berater der UNO nützlich sein könnten. Das Seminar wurde darüber unterrichtet, daß auf Anforderung der Regierung Berater kurzfristig freigestellt werden können und daß bei einem Aufenthalt von nicht mehr als vier Wochen das Budget der Länderprogramme nicht belastet würde. Das Seminar empfahl, daß die Vereinten Nationen den Entwicklungsländern auf Anforderung Hilfe zur Verbesserung der Finanzkontrolle gewähren sollten.

d) Das Seminar bestätigte die Empfehlung des 1. UN/INTOSAI-Seminars über Probleme der staatlichen Rechnungs kontrolle, wonach die Vereinten Nationen ein spezielles Handbuch der staatlichen Rechnungs kontrolle erstellen sollten, das die bereits vorhandenen Handbücher über wirtschaftliche und funktionelle Klassifikation und das Programmbudget (PPBS) ergänzt. Ein solches Handbuch wäre eine wertvolle Hilfe bei der Fortbildung der Rechnungsprüfer und bei der Vermittlung von Grundsätzen, Verfahren, Techniken und Methoden der Rechnungs kontrolle.

e) Die Teilnehmer waren der Ansicht, daß das Seminar eine wertvolle Aufgabe als Forum für freie Diskussionen über einige ungelöste Probleme der Rechnungskontrolle und für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erfüllt hat. Es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Vereinten Nationen, die INTOSAI, die Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung und andere einschlägige Institutionen weiterhin bei der Durchführung solcher Seminare — sowohl in Entwicklungsländern als auch in entwickelten Ländern — zusammenarbeiten werden, um dem Personal der Obersten Rechnungskontrollbehörden die Möglichkeit zu geben, mit den modernen Entwicklungen, Techniken und Methoden auf dem Gebiet der obersten staatlichen Rechnungskontrolle auf dem laufenden zu bleiben.

f) Die Diskussionen ergaben, daß die Einrichtung regionaler Ausbildungsstätten auf dem Gebiet der staatlichen Rechnungskontrolle überaus notwendig ist. In diesem Zusammenhang wurde besonders auf das Lateinamerikanische Institut für oberste staatliche Rechnungskontrolle (ILACIF) hingewiesen, dessen Zentrale sich gegenwärtig in Lima, Peru, befindet. Es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß dieses Zentrum mit Unterstützung der UNO, der INTOSAI und der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung seine Tätigkeit vor dem nächsten interregionalen Seminar, das für 1975 geplant ist, erweitern kann.

g) Im Hinblick auf die unterschiedliche Verwendung der Terminologie der Obersten Rechnungskontrollbehörden in den einzelnen Ländern hielten es die Teilnehmer des Berliner Seminars für sinnvoll, ein Glossar zusammenzustellen, das die Diskussionen und Zusammenfassungen früherer INTOSAI-Kongresse und interregionaler Seminare berücksichtigt.

h) Die Teilnahme beider Seminarteile brachten ihren Gastgebern in Wien und Berlin ihren besonderen Dank zum Ausdruck und äußerten ihre Anerkennung für die technische Unterstützung auf dem Gebiet der staatlichen Rechnungskontrolle, die von den Vereinten Nationen, der INTOSAI und ihren Mitgliedsorganisationen sowie der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung gewährt wird.

10. Tagung des Präsidiums der INTOSAI

92, 12. Im Anschluß an das vorerwähnte Seminar Teil A wurde vom 18. bis 22. Mai 1973 in Wien die 10. Tagung des Präsidiums der INTOSAI abgehalten. Da das Land des Vorsitzenden (Kanada) nicht vertreten war, übertrug der 1. Stellvertretende Vorsitzende (Japan) den Vorsitz dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden (Spanien), der als künftiger Kongreßveranstalter den Vorsitz von 1974 bis 1977 inne-

haben wird. An dieser Tagung nahmen weiters die Präsidenten oder deren Vertreter der Rechnungshöfe der USA, Brasiliens, Frankreichs, Israels, des Libanon, Nigerias, Norwegens, Senegals, Ungarns, Venezuelas und Österreichs (als Sitz des Generalsekretariates der INTOSAI) teil.

92, 13. Auf der Tagesordnung standen neben organisatorischen Fragen der INTOSAI insbesondere die Bestimmung der Berichtserstatter für den nächsten (VIII.) Internationalen Kongreß der INTOSAI, der vom 13. bis 23. Mai 1974 in Madrid stattfinden wird, sowie Beratungen über Möglichkeiten einer weiteren engen Zusammenarbeit der INTOSAI mit den Vereinten Nationen durch gemeinsame Veranstaltung von Seminaren usw.

92, 14. Als Fachthema dieser Präsidialtagung stand das Problem der Urbanisation auf dem Programm, das von Seiten der Wissenschaft, der Verwaltung und der Kontrolle beleuchtet wurde. In einer mehrteiligen Vortragsreihe nahmen von österreichischer Seite der Vorstand des Instituts für Städtebau, Raumplanung und Raumordnung an der Technischen Hochschule Wien, Hochschulprofessor Dipl.-Ing. Dr. techn. Rudolf Wurzer, der Leiter des Referates VI, Räumliche Stadtentwicklung, der Wiener Stadtbauamtsdirektion, Senatsrat Dipl.-Ing. Otto Engelberger, sowie der damalige für die Prüfung der Städte, Stadtwerke und städtischen Unternehmen zuständige Abteilungsleiter im österreichischen Rechnungshof zu diesem Problem Stellung. Weitere Redner waren die Vertreter der Rechnungshöfe von Israel, Spanien und Ungarn.

92, 15. Im Rahmen dieser Tagung wurde auch eine Besichtigungsfahrt zu Hochwasserschutzbauten im Raume Wien veranstaltet, deren fachliche Leitung vom Wiener Stadtbauamtsdirektor Hon. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Rudolf Koller übernommen wurde.

92, 16. Der RH wird die Ergebnisse dieser Tagung, insbesondere der Vortragsreihe, in seine regelmäßigen Rundschreiben („INTOSAI-Circulars“) aufnehmen und sie interessierten Institutionen im In- und Ausland zur Verfügung stellen.

92, 17. Die nächsten beiden (11. und 12.) Präsidialtagungen der INTOSAI werden am Vor- bzw. Schlußtag des nächsten (VIII.) Internationalen INTOSAI-Kongresses in Madrid im Mai 1974 stattfinden.

Wien, im September 1973

Der Präsident:

Dr. Jörg Kandutsch